

PRESENTED
TO
THE UNIVERSITY OF TORONTO
BY
THE UNIVERSITY OF STRASSBURG,
GERMANY.
JANUARY 10TH, 1891



Die
Staatshaushaltung der Athener,

von

August Böckh.

—————
Zweite Ausgabe.
—————

Erster Band.

Buch I—IV.



N 501, a

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

HGr
B

Die

Staatshaushaltung der Athener,

von

August Böckh.

Zweite Ausgabe.

Erster Band.

Buch I—IV.



Berlin.

Bei G. Reimer.

1851.

Б
194



№ 501 а

11948
12/1/91
34. 6

Dem

scharfsinnigen und großherzigen Kenner des Alterthums

Bartold Georg Niebuhr

zum Zeichen inniger Verehrung

vom

Verfasser.

1817.

1847

1847

1847

1847

1847

Inhalt.

	Seite.
Vorerinnerungen zur ersten Ausgabe	XIII
Vorerinnerungen zur zweiten Ausgabe	XVI

Erstes Buch.

Vom Preise, Lohne und Zins in Attika.

1. Einleitung	1
2. Inhalt dieses Buches. Gold und Silber der Maßstab der Preise	4
3. Allmälige Mehrung des edlen Metalls	6
4. Vom Silbergeld, besonders vom Silbertalent	16
5. Von den Goldmünzen und dem Goldtalent	31
6. Preis des Goldes und anderer Metalle gegen das Silber	42
7. Bevölkerung von Attika	47
8. Landwirthschaft und Gewerbe	58
9. Handel	66
10. Wohlfeilheit im Alterthum	86
11. Ländereien. Bergwerke	89
12. Häuser	92
13. Sklaven	95
14. Vieh	103
15. Getreide und Brod	108
16. Wein, Öl, Salz, Holz	137
17. Mahlzeit; Obsonium: Fleisch, Vögel, Fische, Gemüse, Honig und dergleichen mehr	142

	Seite.
18. Kleider, Schuhe, Salbe	147
19. Allerlei Geräte, Waffen, Schiffe	150
20. Welche Summe zum Lebensunterhalt erforderlich war, und Verhältniß derselben zum Volksvermögen	157
21. Lohn	164
22. Zins, Wechsler; Landzins	173
23. Seezins oder Bodmerei	184
24. Miethe und Pacht	195

Zweites Buch.

Von der Finanzverwaltung und den Ausgaben.

1. Ob die Finanzen in den Staaten des Alterthums dieselbe Wichtigkeit hatten wie in neuern Zeiten	200
2. Inhalt unserer Untersuchungen	206
3. Höchste Behörde für Finanzgesetzgebung und Fi- nanzverwaltung: Volk und Rath. Vorbereitende Finanzstellen	207
4. Apodekten	214
5. Schatzmeister der Göttin und der andern Götter .	217
6. Schatzmeister der öffentlichen Einkünfte oder Vor- steher der Verwaltung. Untergeordnete Kassen für die Verwaltung	222
7. Hellenotamien; Kriegskasse, Theorikenkasse . . .	241
8. Schreiber, Gegenschreiber, Rechnungskammer und Rechnungswesen	251
9. Ob ein. regelmäßiger Überschlag und Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen stattgefunden habe. Von den Arten der Ausgaben	280
10. Bauwerke	281
11. Polizei: Skythen	290
12. Feier der Feste und Opfer	293
13. Spenden an das Volk	304
14. Sold der Volksversammlung und des Rathes . . .	318

Inhalt.

IX

Seite.

15.	Sold der Gerichtshöfe	327
16.	Über andere Besoldete	336
17.	Armenunterstützung	342
18.	Öffentliche Belohnungen	347
19.	Waffen, Schiffe, Reiterei	350
20.	Ohngefährer Überschlag der regelmässigen Ausgaben. Von den ausserordentlichen Ausgaben im Allgemeinen	355
21.	Kriegsmacht der Athener	357
22.	Sold und Verpflegung	377
23.	Ausrüstung der Flotte und Geschütz. Belagerungen	397
24.	Überschlag der Kriegskosten, mit Beispielen . . .	399

Drittes Buch.

Von den ordentlichen Einkünften des Athenischen Staates.

1.	Arten der öffentlichen Einkünfte in den Hellenischen Freistaaten	407
2.	Gefälle von Ländereien, Häusern und ähnlichem Eigenthume des Staates, der Gemeinen und Tempel	413
3.	Von den Bergwerken	420
4.	Von Zöllen: Funfzigstel	425
5.	Muthmassungen über Hafenzoll. Hundertstel. Marktgefälle	431
6.	Zwanzigstel. Zehntel: Verschiedene Arten des letzteren	440
7.	Personen- und Gewerbesteuern: Schutzgeld, Standgeld, Sklavensteuer, Hurensteuer und dergleichen	445
8.	Allgemeine Bemerkungen über diese Gefälle, besonders ihre Erhebung und Zahlung an den Staat	451
9.	Gericht- und Strafghelder: Prytaneien, Parastasis . .	461
10.	Succumbenzghelder bei Appellationen; Parakatabole; Epobelie	477

	Seite.
11. Von den Busen (τιμύματα) im Allgemeinen . . .	488
12. Beispiele der verschiedenen Geldbusen	494
13. Von den öffentlichen Schuldnern	506
14. Von der Einziehung des Vermögens	516
15. Tribute der Bundesgenossen. Entstehung derselben und des Bundesgenossenverhältnisses. Betrag der Tribute vor der Anarchie	520
16. Von den Bundesgenossen vor der Anarchie . . .	528
17. Von den Tributen und Bundesgenossen nach der Anarchie	546
18. Von den Kleruchien	555
19. Summe der jährlichen Einkünfte	566
20. Geschichte des Schatzes	575
21. Von den Staatsleistungen oder Liturgien im Allge- meinen, besonders den regelmässigen	593
22. Choregie	600
23. Gymnasiarchie; Stammspeisung oder Hestiasis . .	609

Viertes Buch.

Von den ausserordentlichen Einkünften
des Athenischen Staates und den beson-
dern Finanzmafsregeln der Hellenen.

1. Inhalt dieses Buches. Von der Vermögensteuer im Allgemeinen	618
2. Von den Quellen des Wohlstandes in Attika und der öffentlichen Sorge für denselben	621
3. Einzelne Beispiele vom Vermögen der Attischen Bürger, und von der Vertheilung des Volksvermö- gens unter der Masse derselben	624
4. Genauere Bestimmung des Attischen Volksvermögens	636
5. Von der Schatzung. Älteste Verfassung in Bezug auf die Finanzen; Solonische Schatzung und deren Veränderungen bis auf Nausinikos	643

Inhalt.

XI
Seite.

6. Kataster: Grundkataster, allgemeiner Vermögenskataster	662
7. Schatzung unter Nausinikos	667
8. Der wievielte Theil der Schatzung und des Vermögens als außerordentliche Steuer erhoben wurde, mit Anwendung auf die Vermögensteuer unter Nausinikos	674
9. Symmorien der Vermögensteuer seit Nausinikos. Vom Steuervorschuss und von anderem auf die Steuerzahlung bezüglichen	678
10. Von den Steuern und Liturgiën der Schutzverwandten	693
11. Von der Trierarchie im Allgemeinen	699
12. Erste Form der Trierarchie oder die Trierarchie Einzelner. Zweite Form der Trierarchie, oder die Trierarchie theils Einzelner, theils zweier Syntrierarchen von Olymp. 92, 1 bis Olymp. 105, 3	708
13. Dritte Form der Trierarchie: Syntelien und Symmorien, von Olymp. 105, 4 bis Olymp. 110, 1	720
14. Vierte Form, Trierarchie nach der Schatzung durch das Gesetz des Demosthenes, von Olymp. 110, 1 an	736
15. Allgemeine Anmerkungen über die Kosten der Trierarchie	746
16. Vom Umtausch	749
17. Geldverlegenheit, Subsidien, Beute, Prisen, Contributionen, freiwillige Beiträge	761
18. Anleihen	765
19. Münzveränderungen	768
20. Allerlei andere Mafsregeln	774
21. Xenophon's Vorschläge zur Verbesserung des Athenischen Wohlstandes	777
22. Schlufsurtheil	789



Vorerinnerungen

zur ersten Ausgabe.

Die Kunde der Hellenischen Alterthümer steht noch in ihren Anfängen; großer Stoff ist vorhanden, die meisten wissen ihn nicht zu gebrauchen. Wenige Gegenstände sind genügend abgehandelt, weil wer Einzelnes einigermaßen erschöpfen will, das Ganze kennen muß: ein Entwurf des Ganzen, mit wissenschaftlichem Geiste und umfassenden Ansichten gearbeitet, und nach festen Begriffen geordnet, nicht wie die bisherigen ein roher und unzusammenhängender Wust, nicht von einem Zusammenträger, sondern einem Forscher und Kenner, ist um so mehr ein Bedürfnis des gegenwärtigen Zeitalters, jemebr sich die Masse der Alterthumsgelehrten, der jüngern vorzüglich, in einer an sich keinesweges verächtlichen, aber meist auf das Geringfügigste gerichteten Sprachforschung und kaum mehr Wortsondern Silben- und Buchstabenkritik selbstgenügsam gefällt, bei welcher die ächten Philologen früherer Jahrhunderte ihre Beruhigung nicht gefunden hatten und wodurch diejenigen, die ihrem Namen zufolge des Eratosthenes Nachfolger, im Besitz der ausgebreitetsten Kunde sein sollten, in der Form untergehend zu vornehmen Grammatisten einschrump-

pfen, und unsere Wissenschaft dem Leben und dem jetzigen Standpunkte der Gelehrsamkeit immer mehr entfremden. Aber ehe es möglich ist jenes Bedürfnis gründlich zu befriedigen, müssen einzelne Theile nach einem nicht zu kleinlichen Mafsstabe bearbeitet werden. Ein Beitrag hierzu sei dieses Werk über einen selten berücksichtigten Gegenstand der Alterthumskunde; sollte es manchen zu groß scheinen, so tröstet den Verfasser das Bewußtsein, soviel nach Kürze gestrebt zu haben als Klarheit und Umsicht erlaubten, und sich selbst scheint er eher durch Gedrängtheit, welche leicht Härten und schroffe Übergänge erzeugt, und durch Zusammenfassen mannigfacher und schwieriger Untersuchungen in einem verhältnißmäßig geringen Raume, als durch Weitschweifigkeit dem Tadel ausgesetzt zu sein. Gänzliche Vollständigkeit ist kaum erreichbar: um Wichtigeres nicht zufällig zu übersehen, ist die Herausgabe nicht übereilt, sondern wenigstens die Hälfte der Horazischen Frist ausgehalten worden. In der Darstellung suchte der Verfasser die Mittelstraße zwischen geschichtlicher Forschung und Erzählung zu halten, verzichtend jedoch auf Glätte und Flüssigkeit der Rede, welche nicht in eines Jeden Weise liegt, und wie die unübertrefflichen alten Muster lehren, kein nothwendiges Erfordernis eines guten Vortrages ist. Die Schreibart der Hellenischen Namen ist, zumal in den ersten Bogen, hier und da ungleich geworden; auch haben sich einige andere Fehler

nicht vermeiden lassen, wovon nur die bedeutendern nebst wenigen Zusätzen am Schlusse angezeigt worden sind; geringere wird der Leser selbst verbessern.

Die Inschriften sind von den Neuern, zumal in unserem Vaterlande sehr vernachlässigt worden, ungeachtet nur nach einer umfassenden Sammlung derselben die innere Geschichte des Hellenischen Volkes dargestellt werden kann. Was in den Beilagen von solchen zum Theil noch nicht herausgegebenen Urkunden mitgetheilt worden, ist in Schriftzeichen gedruckt, welche der Steinschrift näher kommen als die gewöhnlichen, und zuerst von E. D. Clarke in seinen Reisen und dem Werklein über die nach Cambridge gekommenen Inschriften angewandt sind. Die Preussische Akademie der Wissenschaften hat sie für die Sammlung der Inschriften verfertigen lassen, welche sie mit Genehmigung des jede nützliche Unternehmung fördernden Ministeriums auf öffentliche Kosten unternommen hat, und dem mit jenem Werke vorzüglich beschäftigten Verfasser gestattet, dieselben hierbei gleich zu gebrauchen: welches mit gebührendem Dank anerkannt zu werden verdient. Insonderheit die Betrachtung dieser Urkunden, aber auch die gesammte Untersuchung über das Finanzwesen der Hellenen zwingt uns mit dem Homerischen Sänger auszurufen:

Unser Wissen ist nichts; wir horchen allein dem Gerüchte.

Berlin im Mai 1817.

Vorerinnerungen

zur zweiten Ausgabe.

Bereits vor funfzehn Jahren war der Verfasser veranlaßt, das vorliegende Werk neu herauszugeben. Er begann damals eine Durchsicht desselben zu diesem Zwecke, gerieth aber dabei in metrologische Untersuchungen, welche ihn so fesselten, daß ihm unter den Händen das besondere Buch über die Masse und Gewichte entstand, welches im Jahre 1838 erschienen ist. Eine weitere nothwendige Vorarbeit für die neue Ausgabe der Staatshaushaltung der Athener war die Behandlung der einige Jahre vorher ausgegrabenen Urkunden über das Seewesen, welche im Jahre 1840 bekannt gemacht worden sind. Bis zum Jahre 1845 hielten den Verfasser andere Beschäftigungen ab, Hand an die neue Ausgabe zu legen: dann fing er an die seit Erscheinen des ersten Bandes des Corpus Inscriptionum Graecarum, vorzüglich die von Rangabé in seinem verdienstlichen Werke herausgegebenen Attischen Inschriften durchzuarbeiten, aus welchen Stoff für den Gegenstand zu entnehmen war. Zwei derselben sind in der Abhandlung „über zwei Attische Rechnungsurkunden“

in den Schriften der Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1846 besonders erläutert und werden hier nicht wiederholt. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat der Verfasser die vier Bücher von der Staatshaushaltung nebst den Beilagen, großentheils unter den ungünstigsten Zeitumständen, verbessert und hier und da erweitert. Hierbei sind, aufser den kleinen Bemerkungen des Englischen Übersetzers Hrn. G. C. Lewis, die neueren Forschungen, wenn auch nicht überall darauf verwiesen ist, so benutzt, daß soviel wie möglich die ursprüngliche Fassung bestehen blieb, nicht aber ist die Umarbeitung bis zu dem Grade gesteigert worden, als ob das Werk ganz von neuem geschrieben würde: weshalb denn auch manches, was zur Bestätigung oder Erweiterung des Gesagten aus späteren Forschungen anderer hinzugefügt werden konnte, absichtlich nicht hinzugefügt ist: doch wird der Augenschein lehren, daß vieles umgestaltet, vieles zugesetzt worden, wie es nach einem vollen Menschenalter, welches seit dem ersten Erscheinen des Werkes verflossen, erwartet werden muß. Manche Einwendungen, die der Verfasser nicht begründet fand, sind übergangen, andere unerwähnt durch bestimmtere Fassung beseitigt, die wahren befolgt, wenige ausdrücklich widerlegt worden. Die bedeutendste Umwandlung haben die Beilagen erfahren. Diese umfaßten in der ersten Ausgabe einundzwanzig Nummern; dieselbe Zahl ist auch hier beibehalten, aber unter den einzelnen

Nummern häufig ganz anderes begriffen. Diejenigen Stücke, welche aus der früheren Ausgabe in die vorliegende, wenn auch mit bedeutenden Veränderungen oder starker Vermehrung, herübergenommen worden, sind meistens mit denselben Ziffern wie früher bezeichnet, damit die darauf bezüglichen Anführungen, besonders in dem *Corpus Inscriptionum Graecarum*, aber auch in den Schriften anderer Gelehrten, auch noch für diese Ausgabe gelten könnten: an die Stelle ausgeworfener Stücke sind andere gesetzt; hierbei konnte eine Anordnung nach der Zeit nicht befolgt werden, die auch in der früheren Ausgabe nicht durchweg beobachtet war. Die Gründe der Weglassung einiger Stücke zu entwickeln, die Wahl der neuen zu rechtfertigen, den Inhalt der Nummern beider Ausgaben genau zu vergleichen, hält der Verfasser für überflüssig, und er bemerkt hierüber nur Folgendes. Die Beilagen XX und XXI der ersten Ausgabe verdienten damals ihre Stelle; nach ihrer Aufnahme in das *Corpus Inscriptionum Graecarum* konnten sie füglich wegbleiben, und sind durch andere sehr wichtige Stücke ersetzt, welche die nächste Beziehung auf die Finanzen Athens haben, namentlich durch die Tributlisten, die hier neu bearbeitet erscheinen. Für Beilage X, welche die Übergab-Urkunden der Schatzmeister von der Burg aus den Zeiten vor Euklid begreift, bildet zwar die entsprechende Nummer der alten Ausgabe nebst N. XI ebenderselben die Grundlage, welche

damals zu geben allein möglich war; nachdem aber mittlerweile viele solcher Urkunden ans Licht gekommen und dennoch weder im Corpus Inscriptionum Graecarum noch bei Rangabé alle zusammengefaßt sind, so schien es angemessen, alle übersichtlich zusammenzustellen, jedoch ohne die in den bezeichneten Werken schon enthaltenen Grundtexte zu wiederholen. Von anderen Inschriften sind nicht wenige, die allerdings eine Stelle unter den Beilagen einzunehmen geeignet waren, dennoch nicht aufgenommen, weil sie der Verfasser schon anderwärts ausführlich behandelt hat. Übrigens ist ein großer Theil des zweiten, die Beilagen enthaltenden Bandes früher als der erste gedruckt; daher Einiges, dessen Benutzung im zweiten Bande man erwarten könnte, nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Sowohl in den Büchern von der Staatshaushaltung als in den Beilagen sind die Seitenzahlen der alten Ausgabe, soweit die Texte noch übereinstimmen, am Rande der neuen vermerkt, damit die in vielen Schriften und namentlich in dem Buche über die Urkunden vom Seewesen vorkommenden, nach jener gemachten Anführungen auch auf diese paßten. Bei der Herausgabe der genannten Urkunden vom Seewesen ist gleich Anfangs darauf gerechnet worden, daß sie einen Theil der neuen Ausgabe der Staatshaushaltung der Athener bilden sollten; jenes Werk ist daher jetzt unverändert, auch mit Beibehaltung des Jahres seines Erscheinens, als dritter Band der

Staatshaushaltung, den beiden ersten beigegeben. In den einschlagenden Theilen der Staatshaushaltung ist auf dieses Urkundenbuch in der Art Bezug genommen, daß Wiederholungen, so weit es immer möglich war, vermieden wurden. Das Register, welchem wenige Verbesserungen und Nachträge zu dem ganzen Werke, vorzüglich aber zu dem dritten Bande voraufgehen, hat mit diesen zusammen einen besondern Titel erhalten, um nach Belieben absondert oder dem dritten Bande angefügt werden zu können.

Berlin im Januar 1850.

Die Staatshaushaltung der Athener.

Erstes Buch.

1. Wären Flächeninhalt und Menschenzahl der einzige Maßstab für die Größe und Bedeutung der Staaten, so stände¹ der Attische weit unter Hunnischen und Mongolischen Horden. Aber die Masse erregt nur Staunen; der Geist ladet Herz und Gemüth zu bewundernder Liebe ein: jene stürzt zusammen über sich selber, wenn kein lebendiger Geist in ihr waltet. Dem Geiste ist alles unterthan: dieser versicherte den Athenern einen hohen Rang unter den Völkern der Weltgeschichte. Durch diesen überwand eine geringe Schaar die zahllosen Haufen der Barbaren bei Marathon, Salamis und Platää: der Weg der Freiheit ging über Leichen, aber aus der blutigen Saat erwuchs ein Geschlecht, welches der Geist der Todten zu neuen großen Thaten entflammte. Durch dieselbe Geisteskraft erwarb eine kleine Bürgerzahl, eine Stadt die Herrschaft über tausend, wie Ein Feldherr großen Schaaren gebietet: in unendlicher Fülle und geordneter Mannigfaltigkeit entfaltete sich zugleich die Blume der Kunst, das Leben zu erheitern und zu vergeistigen; und die Weisen schöpften aus dem tiefen Quell ihrer Seelen und der Natur ewige Gedanken Gottes: Athen ward die Lehrerin aller edeln und freien Künste und der Wissenschaften, die Erzieherin der Zeitgenossen und der Nachwelt. Aber der Geist bedarf aufer der Tugend der Seele zur äußern Wirksamkeit sinnlicher Kräfte, welche alle für Geld feil gehalten werden: diese mächtige Springfeder setzt das ganze Getriebe menschlicher Thätigkeit in Bewegung.

² Wie einer Familie Wohl ohne geordnetes Hauswesen nicht besteht, also kann der Staatsverein, eine durch die Natur selbst hervorgebrachte Gemeinschaft der Familien, die Einkünfte für seinen Aufwand und eine wohlbestellte Ordnung in denselben nicht entbehren; und weil beinahe alle Verhältnisse des Staates und der Einzelnen in die große Haushaltung des gemeinen Wesens verschlungen sind, kann weder das Leben des Alterthums ohne Kunde seiner Finanzen, noch sein Finanzwesen ohne die genauere Einsicht ins Innere des Staates und öffentlichen Lebens verstanden werden. Darum habe ich es unternommen, die Haushaltung des Attischen Staates, des größten und edelsten aller Hellenischen, so weit meine Kräfte und Kenntnisse hinreichen, ausführlich zu entwickeln. Zum Ziele nahm ich die Wahrheit, und ich bedaure nicht, wenn die unbedingte Verehrung der Alten gemässigt werden muß, weil sich ergibt, daß, wo sie Gold berühren, auch ihren Händen Schmutz anklebt. Oder sollen die Geschichten der Vergangenheit bloß zur Begeisterung der Jugend geschrieben werden? Soll der Alterthumsforscher verhehlen, daß auch damals, wie jetzt, alles unter der Sonne unvollkommen war? Gestehe wir lieber, daß viele unter den Vortrefflichsten des Alterthums an den gemeinsamen Fehlern des Menschengeschlechtes kranken; daß diese Fehler in ihren leidenschaftlichen Naturen nur desto stärker hervorbrachen, je weniger die Milde und Demuth einer sanfteren Religion, nach welcher sie kein Bedürfnis fühlten, ihre Herzen fromm erquickte; daß endlich diese Fehler, gehegt und geschmeichelt, den herrlichen Bau des Alterthums selbst untergruben und umstürzten.

In dem großen Kreise der Gegenstände, welche hier ins Auge gefaßt werden, sind bisher wenige einer umfassenden Darstellung unterworfen worden: allgemeine Ansichten, geistreiche Blicke ersetzen nicht die gründliche Untersuchung, und je sparsamer die Quellen fließen, desto dringender wird die Verpflichtung, das Vorhandene getreulich zu nutzen, und daraus die allgemeinen Urtheile zu bilden, gleich entfernt von vornehmer Oberflächlichkeit und geistloser Kleinmeisterei,

welche sich mit dem Schellengeklingel kritischen und grammatischen Prunkes behängt. Jeder andere Gang läßt entweder den Betrachtenden in unendlichen und unzusammenhängenden, nach der Weise der meisten Alterthumsforscher nur äußerlich verbundenen Einzelheiten sich verlieren, oder führt in Irrthümer, welche oft durch scheinbare Schönheit bestechen. So versuchte man, die Nachlässigkeit der Alten für Erwerb und ihre geringe Sorge für die Finanzen aus der Herrschaft der Religion über ihre Gemüther zu erklären; aber nicht zu gedenken, daß Frömmigkeit mit wohlgeordneter Haushaltung besser als mit schlechter besteht, ist die Voraussetzung selber falsch, indem wir nicht finden, weder daß die Staaten weniger um ihre Einkünfte und Bestreitung der Ausgaben besorgt gewesen als heutzutage, noch daß die Einzelnen irdische Güter mehr verschmüht hätten. War das Finanzwesen der Hellenen schlecht bestellt, so liegen andere, in ihren Verfassungen zu suchende Ursachen zum Grunde. Was die Wissenschaft der Staatshaushaltung betrifft, so war diese allerdings bei den Alten unausgebildet; die Verhältnisse waren zu einfach, um Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung zu werden: und die Alten bis auf Aristoteles, ja er selber noch, behandelten die Wissenschaften in größern Massen, ohne für jeden einzelnen Theil des praktischen Lebens eine besondere Wissenschaft auszusondern: daher Aristoteles in der Politik wie von der Erziehung, also auch von den Finanzen, wiewohl nur beiläufig, spricht: in der sei es Aristotelischen oder Theophrastischen Ökonomik wird nach Aristotelischer Art, aber sehr kurz, über die Staatshaushaltung wissenschaftlich gesprochen; nur die Platonischen Schriften über den Staat enthalten vom Finanzwesen beinahe nichts, weil so ideale Staaten, als die Platonischen, so wenig einer genau geregelten Haushaltung, als einer ausführlichen Gesetzgebung bedurften: wohl aber finden sich bei Platon schon die gesundesten Grundsätze über Gegenstände des Erwerbes, namentlich eine musterhafte Begründung des berühmten Grundsatzes von der Theilung der Arbeit, und allgemeine in die Staatsökonomie einschlagende

nicht unmerkwürdige Äußerungen treffen wir bei Xenophon an. Überdies zogen die Alten die Grenze strenger zwischen den einer wissenschaftlichen Behandlung fähigen, oder sie nicht gestattenden Dingen: die Finanzkunst aber, indem sie auf lauter schwankende Zustände bezüglich ist, um aus immer ungleichen Einkünften die immer ungleichen Bedürfnisse zu bestreiten, und den einen nach den andern ein richtiges und den Kräften und Umständen angemessenes Verhältniß zu geben, schien sicherlich den Alten zu wissenschaftlicher Darstellung nicht geeignet. Grundsätze für die Ausübung hingegen fehlten keinesweges, obgleich verschieden nach Zeiten und Orten, und mehr oder weniger ausgebildet. Sparta konnte bei seiner einfachen Verfassung kein geordnetes Finanzwesen aufnehmen; Athens Bedürfnisse und Einnahmen waren so bedeutend, daß die Sorge für die Finanzen bald nothwendig wurde: aber erst seit den Perserkriegen konnten sich alle Verhältnisse bestimmt entwickeln, und nach Alexander mußten sie mit dem Verluste der Freiheit wiederum ihre Eigenthümlichkeit verlieren. Zwischen diesen beiden Grenzpunkten großentheils bewegt sich unsere Darstellung: Früheres und Späteres berücksichtigen wir, wie die Einrichtungen anderer Hellenischen Gemeinwesen, nur gelegentlich. In Athen und in diesem Zeitalter erscheint aber die Hellenische Staatshaushaltung nach dem größten Maßstabe: alle demokratischen Staaten der Hellenen hatten ohne Zweifel im Ganzen genommen dieselbe Einrichtung der Finanzen, einzelne Dinge abgerechnet, welche aus der eigenthümlichen Lage der einzelnen Staaten hervorgingen. Um so mehr ist zu beklagen, daß Schriften, wie Aristoteles' Verfassung von Athen und Philochoros' Bücher, von welchen besondere Aufschlüsse erwartet werden könnten, für immer verloren sind, und andere, wie Xenophon's Büchlein von den Quellen der Einkünfte (περὶ πόρων), eine über die Mafsen geringe Ausbeute geben.

2. Wie viel Geld der Staat bedürfe, um dasjenige, was er bezweckt, auszurichten, was mit der Einnahme geleistet werden könne, endlich die Summe der Einkünfte selbst und

ihr Verhältniß zum Vermögen des Volkes kann nicht bestimmt werden, ohne die Preise der Dinge, den herkömmlichen Lohn und den gewöhnlichen Gewinn und Zinsfuß zu kennen. Über den letzten können wir nach Salmasius' Vorarbeit kurz sein: die Preise auszumitteln, ist ein Unternehmen, welches auf Nachsicht Anspruch hat, weil die Wandelbarkeit derselben ⁵ nach Zeiten und Orten, die Unbestimmtheit und Unzuverlässigkeit der wenigen Quellen, theils scherzender Komiker oder alles ihrem Zwecke gemäß modelnder Redner, jeden Schritt der Untersuchung erschwert, und da Barthélemy^a sich davon abschrecken liefs, auch kein halbtüchtiger Vorgänger Erleichterung gewährt,^b ungeachtet nicht allein das Römische, sondern sogar das Hebräische Alterthum zu solchen Forschungen angereizt hat.^c Vor der Betrachtung der Attischen Finanzen sei also dieses erste Buch der Bestimmung der Preise, des Lohnes und Zinses gewidmet.

Die edlen Metalle, Silber und Gold, sind der Mafsstab der Preise: wiewohl bekannt ist, dafs ebenso gut vom Silber oder Gold gesagt werden könne, es sei theurer oder wohlfeiler geworden im Verhältniß der übrigen Waaren, als von diesen, sie seien wohlfeiler oder theurer geworden, gegen die edlen Metalle. Und in Wahrheit, wenn anerkannter Mafs im Alterthum weniger edles Metall für andere Bedürfnisse gegeben wurde, kam dieses nicht vom geringern Werthe der übrigen

^a S. Anacharsis Bd. VII, S. LXXVIII. der Deutschen Übers.

^b Den Meursius de fort. Att. Cap. IV. oder Gillies' Betrachtungen über die Geschichte, die Sitten und den Charakter der Griechen vom Schlufs des Peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht bei Chäronea, in der Einleitung, und einzelnes Zerstreute wird man hierher nicht rechnen wollen.

^c Hamberger de pretiis rerum apud veteres Romanos disputatio, Gotting. 1754. 4. v. Keffenbrink über das Verhältniß des Werthes des Geldes zu den Lebensmitteln seit Constantin dem Grofsen bis zur Theilung des Reichs unter Theodosius dem Grofsen, und über desselben Einflufs, Berlin 1777. 8. beides gekrönte Preisschriften. Michaelis de pretiis rerum apud Hebraeos ante exilium Babylonicum, Comm. Soc. Reg. Scient. Gotting. Bd. III. (1753.) S. 145.

Waaren, sondern vom höhern dieses Metalls. Denn der Vorrath alles dessen, was aufser dem Silber und Golde zum Leben nothwendig ist, stand im Durchschnitt genommen gewifs in demselben Verhältnifs zu dem Bedürfnifs, wie in spätern Zeiten, einzelne Dinge ausgenommen, welche nicht schlechthin unentbehrlich sind: aber die vorrätliche Masse des edlen Metalls ist in Jahrtausenden durch fortgesetztes Durchwühlen der Erde und Eröffnung neuer ergiebiger Quellen, namentlich durch die Entdeckung Amerika's, im Ganzen und abgesehen von einzelnen Ländern, aus welchen es in gewissen Zeiten abgeflossen, vermehrt worden, da seine Unverwüstlichkeit und Kostbarkeit es in den meisten Fällen gegen den Untergang schützte.

3. Die Menge des edlen Metalls, sowohl des ungeprägten als besonders des geprägten, wuchs Anfangs langsam in Hellas, bald aber schneller, da die Schätze des Morgenlandes sich öffneten: und in demselben Grade stiegen die Preise, so dafs in Demosthenes' Zeitalter das Geld fünfmal geringern Werth gehabt zu haben scheint, als im Solonischen. Freilich ist es keinem Zweifel unterworfen, dafs, so weit die Überlieferung zurückreicht, Gold und Silber in Hellas und den angrenzenden Ländern im Gebrauche war, und auch zu Geräthen und Schmuck verarbeitet wurde; eine Zusammenstellung dessen, was aus Homer darüber hervorgeht, wird man erlassen, da es unserm Zwecke fern liegt. Eine grofse Anhäufung der edlen Metalle in den heroischen Zeiten wird auch derjenige nicht behaupten wollen, welcher die Homerischen Angaben für wahr oder dem Wahren, was das eigene Zeitalter des Dichters darbot, angemessen halten möchte. In der frühern geschichtlichen Zeit war nach unverwerflichen Zeugnissen wie in Rom, also in Hellas besonders des Goldes äufserst wenig: in Krösos' Zeiten war es in den Hellenischen Ländern nach Theopomp nicht käuflich zu finden: die Spartaner, als sie dessen zu einem Weihgeschenke bedurften, wollten von Krösos Gold kaufen, offenbar weil sie es näher nicht erhalten

konnten.^a Der Athener Alkmäon gründete den Reichthum seines Hauses dadurch, daß Krösos ihm erlaubte, so viel Gold aus seiner Schatzkammer zu nehmen, als er auf einmal tragen könnte, und ihm dann noch ebensoviel dazu schenkte.^b Selbst in den siebziger Olympiaden war reines Gold eine Seltenheit. Als Hieron von Syrakus dem Delphischen Apoll einen Dreifufs mit einer Siegesgöttin aus reinem Golde senden wollte, konnte er das erforderliche Metall nicht auftreiben, bis seine Geschäftsträger zu dem Korinther Architeles kamen, welcher lange in kleinen Partien Gold aufgekauft und gesammelt hatte, wie derselbe Theopomp und Phantias von Eresos erzählten.^c Das eigentliche Hellas selbst hatte nicht viele Bergwerke edlen Metalls. Obenan unter denselben stehen die Attischen Silbergruben von Laurion, welche Anfangs sehr ergiebig waren: Thessalien hatte Golderze, Siphnos Silber und Gold, das den 7 Hellenen benachbarte Epeiros Silber, welches auch in Kypros gefunden wurde.^d Aber einen vorzüglichen Reichthum schloß das Pangäische Gebirge auf der Grenze Makedoniens und Thrake's in sich: und aufer ihm ist in Thrake der goldführende Hebros.^e An jenem Gebirge selbst waren Silber- und Goldgruben, und auf beiden Seiten desselben, westlich bis an den Strymon und Päonien, östlich bis Skapte Hyle.^f Selbst in Päonien, sagte man, fänden die Ackerleute beim Pflügen Goldtheilchen.^g Auf der Ostseite waren die wichtigsten Gold-

^a Von Rom Plinius N. G. XXXIII, 5 ff. 16 ff. 47 ff. Vom Übrigen Theopomp bei Athenäos VI, S. 231. F. vergl. S. 231. B. Herodot I, 69.

^b Herodot VI, 125.

^c Beim Athenäos VI, S. 232. A.

^d Mehr davon giebt Reitemeier über den Bergbau der Alten S. 64 ff. Von Laurion s. unten III, 3.

^e Plinius N. G. XXXIII, 21. und andere.

^f Herodot VII, 112. Strabo VII, (Chrestom.) S. 331. und sonst. Xenophon Hellen. V, 2, 12. Plin. N. G. VII, 57. Athenäos II, S. 42. B. Lucian Ikaromenippos 18. und der Schol. das. Clemens v. Alexandrien u. a.

^g Strabo a. a. O.

bergwerke bei Skapte Hyle, und das edle Metall erstreckte sich hinüber nach Thasos, wo sehr ansehnlicher und einträglicher Bergbau zuerst von den Phönikern, welche auch den Bergbau am festen Lande daselbst zuerst gegründet hatten, dann von den Thasiern getrieben wurde, bis die Athener sich der Gruben von Skapte Hyle bemächtigten:^a westlich, in Makedonien, wurde schon von Alexander Amyntas' Sohn, dem Ersten, in den Zeiten der Perserkriege täglich ein Silbertalent aus den Bergwerken gewonnen,^b die Hauptorte aber waren Daton und Krenides, später Philippi, welches um Olymp. 105, 1 die Thasier besetzt hatten, nachher aber Philipp von Makedonien so benutzte, daß er aus den vorher unbedeutenden Gruben jährlich tausend Talente soll gezogen haben; woselbst, dem 8 Glauben der Menschen nach, das Gold sogar wieder wuchs.^c Wenn daher alte Geschichtschreiber behaupten,^d Philipp habe eine goldne Schale, als ein großes Kleinod, so ängstlich bewahrt, daß er sie schlafend unter das Kopfkissen legte, daß ferner vor dem Philippischen Zeitalter ein silbernes Gefäß eine Seltenheit gewesen sei; so folgt hieraus keinesweges, daß noch wenig Metall der Erde abgewonnen war, da im Gegentheil schon ansehnliche Bergwerke, selbst in Hellas und den nächsten Gegenden betrieben worden waren, und aus dem Morgenlande viel Silber und Gold herübergekommen war, sondern nur, daß zum Privatgebrauche wenig verarbeitet wurde, und der Luxus seine Höhe noch nicht erreicht hatte.

Asien und Afrika lieferten ohne Vergleich mehr edles Metall; einiges auch diejenigen Orte, welche eine Zeitlang von Hellenen besessen waren, wie Astyra bei Abydos Goldbergwerke hatte, die noch in Xenophon's Zeitalter betrieben

^a S. Buch III, 3.

^b Herodot V, 17.

^c Strabo a. a. O. Diodor XVI, 3. 8. Appian v. Bürgerkr. IV, 106. Plinius N. G. XXXVII, 15. der sogenannte Aristoteles Mirab. ausc. Cap. 42.

^d Bei Athen. VI. in der angef. St. vergl. Plinius N. G. XXXIII, 14.

wurden,^a und zur Zeit des Strabo, obgleich unbedeutend, noch die Spuren einer frühern stärkern Benutzung zeigten.^b Um Ägypten, das übrige Afrika und viele einzelne Fundorte zu übergehen, und nur Beispielsweise einige hervorstechende Punkte zu berühren, so waren Kolchis, Lydien und Phrygien als goldreiche Länder ausgezeichnet. Von der Goldwäsche in Kolchis leiteten einige die Sage vom goldnen Fliefs ab;^c wer kennt nicht Midas' und Gyges' und Krösos' Reichthum, die Goldgruben vom Tmolos und Sipylos, den Goldsand des Paktolos? Der Lyder Pythes oder Pythios, Herr von Kelänä an den Quellen des Mäander, der reichste und unglücklichste Mann seiner Zeit, besafs der Sage nach, die immerhin übertrieben sein mag, aus den Bergwerken und Goldwäschereien 9 2000 Talente Silbers und 3,993,000 goldne Dareiken, welche ihm Xerxes auf 4,000,000 vermehrte,^d das ist, die Vermehrung eingerechnet und das Gold nur nach dem zehnfachen Werthe des Silbers, das Talent aber nach Attischem Gewicht genommen, 23 Millionen Thaler Preufs. Man nehme nur das Drittel als wahre Summe, welcher Schatz für einen kleinen Herrn! Überhaupt waren im Persischen Reiche ungeheure Summen todt niedergelegt, welche den, freilich nicht in Umlauf befindlichen, Metallreichthum beweisen. Kyros erhielt, wie Plinius^e berichtet, durch die Besiegung Asiens 34,000 Pfund Gold, ohne das verarbeitete und Gefäfse; an Silber aber, was schwer zu glauben, 500,000 Talente; nach dem Zusammenhange hielt Plinius sie, wir wissen nicht warum, für Ägyptische Talente von achtzig Römischen Pfunden. Abgerechnet was die Satrapen zogen oder was in den Provinzen für die Verwaltung verbraucht wurde, flossen unter Dareios Hystaspes' Sohn in den königlichen Schatz jährlich 7600 Babylonische

^a Xenophon Hell. IV, 8, 37.

^b Strabo XVI, S. 680.

^c Strabo I, S. 45. XI, S. 499. und die Ausleger, Plinius N. G. XXXIII, 15.

^d Herodot VII, 28. und die Ausleger.

^e XXXIII, 15.

Talente Silbers,^a welche nach der Berechnungsweise des Herodot^b jedes siebenzig Euböische Minen sind, zusammen also $8866\frac{2}{3}$ Euböische Talente; thut man hierzu die besonders aufgeführten 140 Babylonischen Talente, welche auf die Kilikische Reiterei verwandt wurden, so erhält man 7740 Babylonische oder 9030 Euböische Talente: wiewohl im Texte des Schriftstellers die Summe auf 9540 berechnet wird, und nur Eine Handschrift 9880 theils am Rande theils durch Nachbesserung im Texte giebt; ein Irrthum, welcher auf keine Art verbessert werden kann. Ausserdem lieferten die Inder jedes Jahr 360 Euböische Talente feinen Goldes, welche nach dem dreizehnfachen Werthe des Goldes gegen das Silber 4680 Silbertalente betragen, sodafs nach dem Texte des Geschichtschreibers des Königs Einkommen 14,560 Talente, oder wenn man selber zusammenrechnet was im Herodot nach heutiger Lesart angegeben ist, ohne das auf die Kilikische Reiterei verwandte 13,546, und mit diesem 13,710 Euböische Talente betrug. Von den ergiebigen Goldbergwerken Indiens nebst seinen goldführenden Flüssen, unter welche namentlich der ¹⁰Ganges gehört, entstand die Fabel von den goldgrabenden Ameisen.^c Aus jenen jährlichen Einkünften wurde der königliche Schatz gebildet, welcher eine grofse Menge edlen Metalls aufser Umlauf setzte: offenbar war es Grundsatz, Gold und Silber nur so viel auszumünzen, als zum Verkehr nothwendig wäre und die Ausgaben des Staates erforderten.^d Auch in Hellas lagen grofse Summen aufser dem Verkehr in den Schätzen aufgehäuft. Athens Burg verschlofs 9700 Talente geprägtes Silber, aufser dem goldnen und silbernen Geräthe: der Delphische Gott hatte eine Menge der kostbarsten Kleinodien. Schon Gyges sandte sehr viele goldne und silberne Weihgeschenke nach Delphi, unter diesen sechs goldne Misch-

^a Herodot III, 94.

^b III, 89.

^c Herodot III, 102 ff. Plin. N. G. XXXIII, 21. und Strabo im funfzehnten Buche an mehren Stellen.

^d Strabo XV, S. 735.

gefäße, an Gewicht dreißig Talente, welche daselbst in dem Korinthischen Schatzhause aufgestellt waren.^a Ich übergehe die zahllosen Gaben anderer, und erinnere nur an Krösos' fromme Freigebigkeit;^b aufser dem, was er andern Tempeln gab, weihte er nach Delphi viel Silber, ein Mischgefäß von diesem Metall, sechshundert Amphoren fassend, vier silberne Fässer, einen goldnen und silbernen Weibkessel, runde silberne Giefsgefäße; eine goldne Bildsäule, drei Ellen hoch; 117 Halbiegel von Gold, zusammen nach Herodot $232\frac{1}{2}$ Talente schwer, worunter $4\frac{1}{2}$ Talente reines Gold, das übrige Weißgold; wogegen Diodor ungenau 120, jeden zu zwei Talenten rechnet; einen goldnen Löwen, zehn Talente schwer, wovon im Brande des Tempels zur Zeit der Pisistratischen Herrschaft viertelhalb Talente reinen Goldes abschmolzen; ein goldnes Mischgefäß, an Gewicht 8 Talente und 42 Minen, und nach Diodor noch 360 goldne Schalen, jede zu zwei Minen, nebst vielen andern Kostbarkeiten. Die Schalen, den Löwen und die weibliche¹¹ drei Ellen hohe Bildsäule rechnet Diodor zu dreißig Talenten an, sodafs für das Gewicht der letztern acht Talente übrig bleiben: zählt man alles zusammen, so betragen die Weibgeschenke des Krösos, ohne vieles andere Geschmeide, an Gold allein über 274 Talente, ungerechnet dasjenige, dessen Gewicht nicht angegeben ist. Nimmt man hierzu das übrige Gold, so erscheint Diodor's Angabe nicht übertrieben, das später davon für viertausend Silbertalente Goldmünzen geprägt worden. Diese aufgehäuften Metallmassen zerstreute allmählig vorzüglich der Krieg. Wenn der Perserkönig auf zwölfhundert Kameelen Geld und Kostbarkeiten im Felde mitführte,^c so bereicherten die Unglücksfälle seiner Heere die Hellenen desto mehr, und die Geschichte hat viele Beispiele von solchen aufbewahrt, welche hierdurch ihren Wohlstand gegründet hatten. Bald mußten der große Herrscher und seine Satrapen sich bequemen,

^a Herodot I, 14.

^b Herodot I, 50 ff. Diodor XVI, 56. Was Wesseling zu letzterer Stelle sagt, hier zu berücksichtigen, würde zu weit führen.

^c Demosth. von den Symmor. S. 185.

Hellenischen Söldnern große Summen Goldes zu bezahlen, Subsidien, Geschenke und Bestechungsgelder zu spenden: Sparta erhielt von Persien zur Kriegführung über fünftausend Talente.^a Was Athen gesammelt hatte, brachten Perikles' Bauunternehmungen, sein glänzender Aufwand für Werke der bildenden Kunst, Schauspiele und Krieg in viele Hände; die tempelräuberischen Phokier prägten aus den Delphischen Schätzen an Silber und Gold zehntausend Talente, welche der Krieg verzehrte;^b Philipp von Makedonien endlich führte seine Feldzüge gleich sehr mit Gold als Waffen. So kam eine bedeutende Geldmasse von den Perserkriegen bis in Demosthenes' Zeitalter in Umlauf, und das edle Metall mußte nothwendig an Werth verlieren, wie später, als Constantin der Große aus 12 den Kleinodien der heidnischen Tempel Geld prägen liefs.^c Aber welche Menge edlen Metalls floß durch Alexanders Unterwerfung Asiens in das Abendland! Zugegeben, daß seine Geschichtschreiber die Angaben übertrieben, die Hauptsache bleibt doch gewiß. Aufser dem, was im Lager und in Babylon gefunden ward, berechnet man die Schätze von Susa und Persis auf 40,000, nach andern 50,000 Talente;^d der Schatz von Pasargadä wird auf 6000, der Persepolitische auf 120,000 Talente angegeben: überhaupt sollen, nach der bei Strabo erhaltenen Nachricht, nach Ekbatana 180,000 Talente zusammengebracht worden sein;^e 8000, welche Dareios bei sich hatte, wurden von seinen Mördern genommen. Alexanders Freigebigkeit und Verschwendung stimmt zusammen mit so ungeheuern Summen. Seine tägliche Mahlzeit kostete 100 Minen; seinen Soldaten gab er große Belohnungen, und

^a Isokr. Συμμαχ. 32.

^b Diod. a. a. O. Athenäos VI, S. 231. D.

^c Monitio ad Theodos. Aug. de inhihenda largitate, Thes. Ant. Rom. Bd. XI, S. 1415. nach Taylor's Erklärung zum Marm. Sandwic. S. 38.

^d Strabo XV, S. 731. Arrian III, 3. Justin XI, 14. Curtius V, 2. Plutarch Alex. 36.

^e Strabo a. a. O. und andere.

bezahlte ihre Schulden mit 9870 Talenten; dem Phokion bot er 100 Talente, schenkte 2000 den Thessalern; Hephästion's Leichenbegängniß soll 12,000 Talente gekostet haben, Aristoteles' naturgeschichtliche Forschungen 800:^a Angaben die freilich großen Bedenken unterworfen sind. Er erhob jährlich in Asien 30,000 Talente, und hinterließ nur einen Schatz von 50,000.^b Auch der Reichthum seiner Satrapen war außerordentlich: Harpalos soll 5000 Talente zusammengeschart haben, wiewohl er in Athen nur 750 angab.^c Alexanders 13 Nachfolger sammelten nicht nur ungeheure Summen, sondern setzten sie durch ihre Kriege auch wieder in Umlauf. Die Gold- und Silberplatten am Palast zu Ekbatana waren schon unter Alexander größtentheils weggenommen: Antigonos und Seleukos Nikator fuhren damit fort: dessen ungeachtet konnte Antiochos der Große von den wenigen Gold- aber vielen Silberziegeln und der Goldeinfassung der Säulen eines Tempels beinahe 4000 Talente prägen lassen.^d Die ungeheuern Abgaben, welche in den Makedonischen Reichen erhoben wurden, die Schwelgerei und Freigebigkeit der Könige, welche alles Maß übersteigt, setzen eine gewaltige Masse baaren Geldes voraus. Fast beispiellos sind die Geschenke, welche von den Königen dieser Zeit den Rhodiern um Olymp. 140 gemacht wurden, als ihre Stadt und die Insel durch Erdbeben verwüstet ward.^e Ein Fest des Ptolemäos Philadelphos kostete nicht weniger als 2239 Talente 50 Minen,^f sicherlich nicht Kupfertalente; der Aufwand der Ptolemäer für die Seemacht

^a Über die Schulden der Soldaten und Phokion s. Plutarch Alex. 70. Phok. 18. die andern Angaben sind bekannt, schon aus Rambach z. Potter, Bd. III, S. 186. 187.

^b Justin XIII, 1. und die Ausleger.

^c Diodor XVII, 108. Leben der zehn Redner, S. 264. des Tübing. Plutarch's, vergl. Hypereides g. Demosth. in den neulich gefundenen Bruchstücken.

^d Polybios X, 27.

^e Polyb. V, 88. 89.

^f Athen. V, S. 203. B.

und andere Dinge war außerordentlich. Appian^a berichtet, gestützt auf Urkunden, das Geld oder der Schatz (χρημάτα) des zweiten Königs in Ägypten nach Alexander, des Ptolemäos Philadelphos, in den Schatzkammern, habe 740,000 Ägyptische Talente betragen. Diese Summe ist als Betrag eines liegenden Schatzes allerdings nicht glaublich, selbst wenn man nur kleine Ptolemäische Talente, etwa halbe Aeginäische annimmt; will man aber setzen, die Rechnung sei in Kupfertalenten gemacht, wie Letronne^b thut, so kämen nach dem Verhältniß des Kupferwerthes zum Silberwerth 1 zu 60, welches derselbe annimmt, nur $12,333\frac{1}{3}$ Ptolemäische Silbertalente heraus. Philadelphos nahm jährlich aus Ägypten 14,800 Talente und anderthalb Millionen Artaben Getreide ein,^c und noch Ptolemäos Auletes dem Cicero^d zufolge 12,500 Talente, obwohl dem Diodor^e gerade für dieselbe Zeit, da er in Ägypten war, nur über 6000 Talente Einkünfte des Königs angegeben wurden. So großen Aufwand auch Philadelphos machte, ist es mir doch nicht wahrscheinlich, daß seine Schätze kaum dem Einkommen eines Jahres gleich waren, wenn man zumal das zu Gefäßen oder Geräthen verarbeitete Silber und Gold^f mitrechnet: obgleich nach heutigem Maßstabe ein solcher Schatz schon sehr bedeutend wäre. Es scheint mir daher gewagt, die von Appian angegebene Summe für den Werth seiner Schätze in Kupfertalenten zu halten, und ich möchte davon eine andere Erklärung aufstellen. Wenn Philadelphos jährlich 14,800 Talente Ein-

^a Röm. Gesch. Vorrede 10. Daß unter dem zweiten König nach Alexander Philadelphos gemeint sei, nicht Soter, geht aus der ganzen Erzählung des Appian hervor. Vergl. die Anm. von Schweighäuser.

^b Récompense promise à qui découvrira ou ramènera deux esclaves échappés d'Alexandrie (Paris 1833. 4.) S. 13.

^c Hieronymus zu Daniel XI, 5. Er sagt ausdrücklich de Aegypto.

^d Bei Strabo XVII, S. 798.

^e Diod. XVII, 52. Wie auch schon andere vermuthet haben, sind die Angaben des Cicero und des Diodor vielleicht gleichbedeutend, und dort sind kleinere, hier größere Talente gemeint. Von den verschiedenen Ägyptischen Münzfüßen s. unten.

^f Vergl. z. B. Kallixenos beim Athen. V, S. 196—203.

künfte hatte und man dazu als Werth des Getreides auch nur 500 Talente zusetzt, also im Ganzen 15,300 Talente rechnet, so erhält man als Gesamteinnahme seiner achtunddreissigjährigen Regierung 581,400 Talente; dies war aber nur die Einnahme aus Ägypten: rechnet man, er habe jährlich aus seinen andern Ländern durchschnittlich etwas über 4170 Talente gezogen, so erreicht man die Appianische Summe als Gesamtbetrag der Einkünfte der Regierung des Philadelphos; diese konnte Appian fälschlich als Betrag des Schatzes ansehen. Ebenso hat man in Athen den Gesamtbetrag der Gelder zusammengezogen, welche Lykurg während seiner Amtsführung verrechnet hatte. Übrigens sogen die Ptolemäer die Länder gänzlich aus, und die Steuern und Tribute wurden mit be-¹⁴waffneter Macht von den habsüchtigsten Generalpachtern eingezogen, nicht durch Soldaten, darf man sagen, sondern durch Räuberbanden. Die Einkünfte allein von Kolesyrien, Phönike und Judäa mit Samaria wurden von Ptolemäos Euergetes für 8000 Talente verpachtet; ein Jude kaufte sie für das Doppelte, und lieferte noch obendrein den Erlös der eingezogenen Güter derjenigen, welche nicht zahlten, in den königlichen Schatz.^a

Nach dem Gesagten war in dem Zeitalter der Makedonischen Reiche das edle Metall in den östlichen Küstenländern des Mittelmeeres in grosser Menge vorhanden; und wäre nicht so viel verarbeitet, anderes in den Schätzen todt niedergelegt worden, so müfste sein Preis gegen die übrigen Waaren weit tiefer gefallen sein als wirklich gefunden wird. Der Römer Weltherrschaft endlich führte den Reichthum der Morgenländer zum Theil nach Italien, während Hellas verarmte: eben dorthin flossen die Silber- und Goldvorräthe des westlichen Europa. Italiens Goldflüsse und Goldgruben wurden wegen der Gallischen und Spanischen vernachlässigt: der Po und alle Alpenflüsse führten Gold; grosse Goldwerke waren bei dem Alpenvolke der Salasser. Bei Aquileia wurde in einer Tiefe von zwei Fufs beinahe ganz reines Gold, von der Grösse einer

^a Josephus Jüd. Alterth. XII, 4.

Bohne oder Lupine, gefunden, wovon nur der achte Theil in die Schlacken ging, anderes unreiner, aber doch ergiebig, jedoch nur bis zu einer Tiefe von funfzehn Fufs gehend, wie Strabo aus Polybios berichtet. Auch hatten die angrenzenden Gegenden Goldwäschereien. Unter Nero gewann man eine Zeitlang in Dalmatischen Gruben täglich 50 Pfund Gold. Gallien war reich an Golderzen, welche zum Theil nur ein Dreifsigstel Silber enthielten; auch hatte es Silberbergwerke. Spaniens Berge und Flüsse, wie der Tajo, enthielten viel edles
 15 Metall, und wurden vor den Römern schon von den Karthagern benutzt: Privatleute gewannen in ergiebigen Zeiten binnen drei Tagen ein Euböisches Talent Silbers, und die Silberhütten von Neu-Karthago, welche nebst den Bergwerken 40,000 Menschen beschäftigten, brachten dem Römischen Volke täglich 25,000 Denare, oder, wie Polybios sich ausdrückt, Drachmen ein. Galläcien, Lusitanien, und besonders Asturien, lieferten manches Jahr 20,000 Pfund Gold.^a Aber der Werth der edlen Metalle fiel nicht im Verhältniß ihrer Vermehrung, weil der Luxus wieder einen Abfluß nach ausen erzeugte, große Massen, zu Kunstwerken verarbeitet, außer Umlauf gesetzt wurden, und aus andern Gründen mehr.

4. Das geprägte Metall oder Geld ist ebenso wie das ungeprägte eine Waare, und war natürlich im Hellenischen Alterthum so gut als jetzt Gegenstand des Handels bei den Wechslern. Abgesehen von dem willkürlichen Werthe, welchen einzelne Staaten für ihre Bürger einer gewissen Münzsorte geben können, bestimmt Schrot und Korn seine Geltung: wovon in Beziehung auf die Hellenen und besonders Athen

^a Alles hier Gesagte findet sich beim Strabo im dritten, vierten und fünften, bei Plinius im dreiunddreifsigsten Buche, und bei Diodor im fünften, namentlich Cap. 27. 36. Wer die Fundorte der Erze in den alten Zeiten genauer kennen will, wird nicht unbefriedigt von Reitemeier's Schrift über den Bergbau der Alten weggehen; wir haben die Sache hier nur beiläufig berühren wollen. Über die Spanischen Bergwerke verdient Bethe, de Hispaniae antiquae re metallica, ad locum Strabonis lib. III. nachgelesen zu werden.

nur so viel gesagt werden soll, als zur Verständigung für das Folgende nothwendig scheint. Nicht allein in Attika, sondern beinahe in allen Hellenischen Staaten, selbst aufser Hellas rechnete man nach Talenten von sechzig Minen, die Mine zu hundert Drachmen, die Drachme zu sechs Obolen: in Athen wird der Obolos in acht Chalkûs,^a der Chalkûs in sieben Lepta eingetheilt. Bis zu $\frac{1}{2}$ Obolos herab wurde das Athenische Geld in der Regel nur in Silber ausgeprägt, das Dichalkon oder $\frac{1}{4}$ Obolos in Silber oder Kupfer, der Chalkûs und die geringeren Münzen nur in Kupfer. Ein einziges Mal in den 16 ältern Zeiten wurde statt Silbers Kupfer, wahrscheinlich Obolen, ausgemünzt, welche aber nicht lange gültig blieben:^b finden sich in spätern Schriftstellern, wie bei Lucian,^c kupferne Obolen erwähnt, so dürfen sie keinesweges für alt Athenisches Geld gehalten werden. Unter den gröfseren Silberstücken sind die Tetradrachmen die gewöhnlichsten und gröfsten, und der Attische Stater Silbers ist dasselbe was ein Attisches Tetradrachmon;^d man rechnet aber gewöhnlich nicht nach

^a Blofs durch Schreibfehler werden auch 6 χαλκοῖ auf den Obolos angegeben, wie ich schon in den metrologischen Unters. S. 32 f. bemerkt habe, vergl. auch S. 25, wo derselbe Fehler aus einem metrologischen Stücke bei Galen angeführt wird. Ich berichtige gelegentlich den daselbst S. 32. Z. 8 v. u. und S. 33. Z. 7 eingeschlichenen Schreibfehler „auf die Drachme“ statt „auf den Obolos.“ Ausführlicher habe ich übrigens in Gerhard's archäol. Zeitung 1847. N. 3 gegen Letronne gezeigt, dafs eine solche Theilung des Obolos in 6 χαλκοῦς niemals stattgefunden hat und dafs auch der zu Salamis gefundene Rechentisch (Revue archéol. 3. Jahrg. 1846. S. 296) nicht veranlafst, den Athenern eine andere Eintheilung als die in 8 χαλκοῦς beizulegen. Die Einrichtung dieses Rechentisches ist weiterhin von A. J. H. Vincent in einem Briefe an Letronne (Revue archéol. N. 15. Sept. 1846) erklärt, und ich habe gefunden, dafs auch das von diesem Gesagte gerade zur Bestätigung unserer Ansicht dient: was ich hier nicht näher erörtern will.

^b S. Buch IV, 19.

^c Charon Cap. 11.

^d Nach dem bereits von andern angeführten Heron und den übrigen Metrologen. Dasselbe erhellt aus Hesych. in γλαῦκες Λαυριωτικαὶ in Vergleich mit dem Artikel γλαύξ, aus welchem bei Suidas in στατήρ

17 diesen, sondern nach Drachmen, wie die Römer nach Sesterzen; wo eine Summe ohne Benennung der Einheit steht, sind in den Attischen Schriftstellern und Inschriften Drachmen gemeint.^a

Eine genaue und allgemein gültige Werthbestimmung des Attischen Silbergeldes ist aus mehren Gründen, vorzüglich aber deshalb unmöglich, weil es nicht immer ein und dasselbe Schrot und Korn hatte. Je nachdem man vom Gewicht und Gehalt verschiedener Tetradrachmen oder anderen Voraussetzungen, namentlich gewisser Verhältnisse des Attischen Geldes zum Römischen Geld und Gewicht ausging, bekam man andere Werthe. So legte, um ältere zu übergeben, Eckhel^b eine offenbar nicht sehr genaue Werthbestimmung des Augustischen Denars zu Grunde, welchen er zu 18 schweren Kreuzern annahm; dieser verhält sich aber zur Attischen Drachme ohngefähr wie 8 zu 9: so ermittelte er sehr ungenau rechnend den Werth der Drachme zu 20 schweren Kreuzern, das Talent zu 2000 Fl. nach dem Zwanzigguldenfuß (1333 $\frac{1}{3}$ Thlr. Sächs.). Genauere Untersuchungen hat Barthélemy^c mit Beihülfe des Königl. Commissars für das Proben und Feinmachen der Münzen, Tillet, angestellt. Er unterscheidet die ältern und jüngern Tetradrachmen. Für jene, welche er bis vielleicht zu Ende des Peloponnesischen Krieges setzt, nimmt er gegründet auf Untersuchung von 28 Münzstücken, unter welchen die am besten erhaltenen 324 Par. Gran wogen, mit Zurechnung von vier Gran, die sie durch Abnutzung verloren haben möchten, das Gewicht von 328 Gran (82 auf die

zu schreiben ist τετραδραχμον (statt τετραγωνον) νόμισμα; ferner aus Phot. in στατήρ, wo ebenso zu schreiben, und aus Lex. Seg. S. 253 in επιπρίταις (vergl. Harpokr. in dems. Worte), Lex. Seg. S. 307 in τετραδραχμον, u. a. Vergl. Letronne S. 90 der gleich näher anzuführenden Consid. gén.

^a So διακόσμαι, χίλιαι, διςχίλιαι u. dgl. in den Rednern und sonst. S. Taylor z. Marm. Sandwic. S. 29. 30.

^b D. N. Bd. I, S. XLVI. Bd. V, S. 18. 28. Bd. II, S. 208.

^c Anachars. Bd. VII, S. LXXI ff. der Deutschen Übers.

Drachme) an: womit auch die Goldmünzen übereinstimmen, welchen ein bestimmtes Drachmengewicht von den Alten zugeschrieben wird.^a Eines jener Tetradrachmen wurde auf die Kapelle gebracht, und das Silber beinahe ganz rein befunden, da es nur $\frac{1}{72}$ unedles Metall enthielt; denn Athen münzte sein Silbergeld sehr fein aus, während manche Staaten Blei oder Kupfer zumischten: weshalb das Attische Geld vorzüglich geschätzt war und überall mit Vortheil umgesetzt wurde.^b Barthélemy berechnet hiernach mit Zuschlag des damals gebräuchlichen Prägeschatzes das Talent zu nahe 5775 Liv. oder, $53\frac{11}{10}$ Liv. auf die Kölnische feine Mark gerechnet, 1445 Thlr. 7 Gr. $11\frac{595}{2131}$ Pf. Conv. Geld, also die Drachme zu 5 Gr. 9.376 Pf. Doch stellt Barthélemy auch höhere Werthe des Talentos nach größeren Gewichten von Tetradrachmen dar. Er wog ferner 160 Tetradrachmen, die er theils zu Paris theils anderwärts erhielt; er nimmt nach diesen, jedoch ohne genaue Durchschnittsberechnung, für das nächste Jahrhundert nach Perikles das Gewicht des Tetradrachmon zu 316 Gran, und nach der Untersuchung des Kornes eines Tetradrachmon nimmt er einen Zusatz von $\frac{1}{24}$ zu dem Silber an, obwohl ein anderes über $\frac{1}{16}$ Zusatz hatte; demnach berechnet er die Drachme mit Weglassung eines kleinen Bruches zu 18 Sous und das Talent zu 5400 Liv. beinahe $1351\frac{1}{2}$ Thlr. Conv. Geld. Letronne^c hat aus mehr als fünfhundert Attischen Münzstücken Gewichte von

^a Vergl. unten Cap. 5.

^b Xenoph. v. Einkommen 3. vergl. Aristoph. Frösche 730—736. Polyb. XXII, 15, 8. und dazu XXII, 26, 19. wo der Zusatz *ἀρίστου* freilich zeigt, daß anerkannt auch das Attische Geld verschiedene Feine hatte. Auch finden sich Stücke anderer Staaten, die feiner als das Attische Geld sind (Hussey Essay on the ancient weights and money S. 47).

^c *Considérations générales sur l'évaluation des monnaies Grecques et Romaines* (Paris 1817. 4.) S. 89 ff. Diese treffliche Schrift ist gerichtet gegen des Grafen Germain Garnier Abhandlung *sur la valeur des monnaies de compte chez les peuples de l'antiquité* (Paris 1817), nach dessen seltsamen Aufstellungen der Werth der Drachme und des Rechnungsdenars 35 Centimen beträgt!

328, 164, 82, 41 Par. Gran und andere in die Eintheilung des Attischen Geldes passende festgestellt, welche mit jenen verhältnißmäfsig übereinstimmen. Dies ist das Gewicht von ältern Tetradrachmen, Doppeldrachmen, Drachmen und halben Drachmen; die Tetradrachmen muthmafslich des dritten, vielleicht auch schon des vierten Jahrhunderts vor der Christlichen Zeitrechnung erheben sich dagegen nach ebendesselben Untersuchungen selten über 304—308 Gran, was auf die Drachme 76—77 Gran giebt. Er nimmt daher für die ältere Drachme, ohne etwas für die Abnutzung zuzurechnen, das Gewicht von 82 Gran an. Fast dieselbe Bestimmung ergiebt sich aus der Betrachtung des Römischen Pfundes. Dieses war von Savot zu 6048 Par. Gran berechnet, worauf Romé de l'Isle wieder zurückgekommen ist; und hiermit vereinigte sich auch Ideler's Bestimmung des Römischen Fusses.^a Der Zusammenhang des Längen- und Körpermafses mit dem Gewichte, welcher auf dem Wassergewichte beruht, ist freilich für Rom sicher, und ich glaube nicht ohne Grund vermuthet zu haben,^b dafs er auf einer den Hellenen aus dem Morgenlande, den Römern von den Hellenen zugekommenen Überlieferung beruhe: da sich zumal bis auf Hippokrates zurück die Aufmerksamkeit der Hellenen auf das Wassergewicht nachweisen läfst.^c Indessen glaube ich in meinen metrologischen Untersuchungen gezeigt zu haben, dafs eine volle Übereinstimmung des Römischen Längenfusses mit dem Gewichte nicht stattgefunden habe, und das Pfund nicht nach dem Längenfusse bestimmbar sei. De la Nauze setzt das Römische Pfund auf 6144 Gran. Letronne^d hat aus Goldmünzen, die nach Scrupeln bestimmt sind, das Römische Pfund zu 6154 oder rund 6160 Gran gesetzt; ich

^a Abhh. der philol. hist. Klasse der Berl. Akad. der Wiss. vom J. 1812 und 1813. S. 154. 162.

^b Metrol. Unters. S. 26.

^c S. meine kleine Abhandlung über die Kenntnisse der Alten von der verschiedenen Schwere des Wassers, Monatsberichte der Akad. v. J. 1839. S. 173 ff.

^d A. a. O. S. 3 ff.

habe mich in den metrologischen Untersuchungen für 6165 Gran entschieden, indem ich den Durchschnitt der von ihm gewogenen Stücke anders berechnet habe. Es ist nicht zu verschweigen, daß andere Untersuchungen, namentlich aus Gewichtstücken, wieder andere Ergebnisse liefern; aus 1350 Silbermünzen fand Letronne selber^a ein Pfund von nur 6136.8 Gran, und 602 wohlerhaltene Denare, welche aus mehr als 2000 im J. 1829 zu Fiesole gefundenen ausgewählt waren, gaben für das Pfund wenig über 6140 Gran; womit übereinstimmend Dureau de la Malle^b wieder zu dem früheren Ansatz des Römischen Pfundes auf 6144 Gran zurückgekehrt ist. Dennoch dürfte die Bestimmung aus den Goldmünzen auf jeden Fall den Vorzug verdienen; und ich glaube, der Vorwurf, welchen man der Letronne'schen Untersuchung gemacht hat,^c es seien dabei manche leichtere Goldstücke nicht in Rechnung gebracht, ist nicht ganz begründet: denn bei der natürlichen Neigung zu leicht zu münzen, scheinen sehr leichte Stücke in solchen Untersuchungen nicht mitzählen zu dürfen. Ich halte es daher für das Sicherste, das Römische Pfund zu 6165 Par. Gran zu nehmen. Nun bestimmt aber der Römische Rath in dem Friedensschluß mit Antiochos, das Talent Attischen Geldes solle in den Zahlungen des Königs an Rom nicht unter 80 Römischen Pfunden halten:^d da also hiernach die Attische Mine sich zum Römischen Pfunde wie 4 : 3 verhält, was sich auch daraus bestätigt, daß der Attischen Mine 16 Römische Unzen gegeben werden, so ergiebt das Pfundgewicht von 6165 Gran für die Mine 8220 Gran, für die Drachme 82.2 Gran, für das Tetradrachmon 328.8 Gran, für das Talent 493,200 Par. Gran oder 56.007 Preufs. Pfunde, für die Mine $\frac{14}{15}$ Preufs. Pfund. Ganz neuerlich hat Prokesch von

^a S. 44.

^b Sur le système métrique des Romains, Mém. de l'Acad. des Inscr. Bd. XII. (1836.) S. daselbst S. 293 über die zu Fiesole gefundenen Münzen.

^c Dureau de la Malle a. a. O. S. 290.

^d Livius XXXVIII, 38. Polyb. XXII, 26.

Osten neue Wägungen Attischer Münzen angestellt, und namentlich für die Tetradrachmen sogar 329 Gran, und überhaupt für die ältesten des Solonischen Fußes Gewichte gefunden, welche ihn bestimmten, meine Feststellung anzuerkennen.^a Das Gesagte gilt aber allerdings nur von dem ursprünglichen und vollwichtigen Fuß, wonach 75 Attische Drachmen auf das Römische Pfund gingen; und hierauf gründete sich, nach Letronne's Bemerkung, die Bestimmung des Römischen Rathes in jenem Friedensvertrag: später verminderte man das Gewicht, sodafs man sogar Drachmen und Denare als gleichbedeutend ansah. Das Römische Pfund hielt nämlich nach den Zeugnissen der Alten 84 ältere Denare, später, nach allmäliger Verringerung des Geldes und zwar um Nero's Zeit, 96 Denare,^b womit auch die gewogenen Münzen übereinstimmen. Da nun in dem Zeitalter, als die Römer mit Hellas in gröfsere Berührung kamen, die geprägte Attische Drachme von 76 bis 77 Pariser Gran wenig gröfser war als der ältere Denar von 73 bis 74 Gran,^c wovon 84 auf das Pfund gemünzt wurden, so pflegte man Denar und Drachme für einerlei zu nehmen und das eine Wort durch das andere zu übersetzen; was auch für die Folgezeit fort dauerte.

Wurm^d giebt, die Letronne'schen Forschungen zu Grunde legend, eine Zurückführung des Attischen Geldes auf den Zwanzigguldenfuß. Die Kölnische Mark hält 4403.1 Par. Gran; zwanzig Gulden aber enthalten eine feine Mark Silbers. Für das Attische Silbergeld nimmt Wurm durchschnittlich die Feine von 0.97 an; als das Gewicht der alten Drachme aber nimmt er $82\frac{1}{7}$ Gran. Ihr Werth im Conventionsgelde ist also 5 Gr. 9.4887 Pf. und der Werth des alten Talent

^a Diese Untersuchungen, welche zu den Schriften der Berliner Akademie gehören, habe ich in der Handschrift gelesen, da sie zur Zeit der Abfassung des Vorliegenden noch ungedruckt waren.

^b Eckhel D. N. Bd. V, S. 6. Letronne a. a. O. S. 35 ff.

^c Vergl. Letronne a. a. O. S. 99.

^d De ponderum, nummorum, mensurarum ac de anni ordinarii rationibus ap. Rom. et Gr. S. 55 ff.

1447 Thlr. 16.356 Gr. Das Gewicht der jüngern Drachme setzt er auf $77\frac{1}{7}$ Gran, wonach die Drachme 5 Gr. 5.25896 Pf. Sächs. 6000 Drachmen aber 1359 Thlr. 13.476 Gr. welche 6000 Drachmen zwar, da das Talent und die Mine wahrscheinlich dasselbe Gewicht wie früher hatten, leichter sind als ein Talent, aber doch in Zahlung als ein Talent angesehen worden sein müssen, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt wurde. Obwohl nun der Zusatz an unedlem Metall im alten Gelde sehr ungleich ist,^a weil er nicht absichtlich, sondern zufällig war, indem sie das Silber nicht rein auszuschmelzen verstanden, und obwohl anderseits in einigen Attischen Silberstücken, den Alten unbewusst, einiges Gold enthalten war; so können wir doch bei der Wurm'schen Berechnung für das ältere Geld soweit stehen bleiben, daß wir für den geringen Betrag, um welchen wir die Attische Drachme höher nehmen, nur etwas wenigens hinzufügen und das alte Talent auf 1449 Thlr. Conv. G. ansetzen. Aber auch so verschwindet für unser Werk noch immer nicht alles Bedenken, wie hoch das Attische Geld zu rechnen sei. Denn obgleich die Mehrzahl der Thatsachen, welche wir anführen, in diejenige Zeit fällt, wo die Drachme noch vollwichtig war, so gehen wir doch bisweilen ins vierte und dritte Jahrhundert vor der Christlichen Zeitrechnung herab, als die Drachme weniger inneren Werth hatte. Sodann ist es Bedürfnis einen Werth anzunehmen, welcher für die Drachme ebensowohl als das Talent, wenn sie auf einen der gangbarsten Münzfüße Deutschlands zurückgeführt werden, keine zu unbequeme Brüche giebt. Endlich ist bei diesen Berechnungen in dem Werthe des Geldes, auf welche das Attische zurückgeführt wird, der Prägeschatz des erstern mitenthalten: ob jedoch die Athener einen Prägeschatz auf den Werth des Silbergeldes aufschlugen, ist sehr ungewiß, und Niebuhr^b stellt dies sogar für die Alten überhaupt in Bezug auf alles Geld, in Bezug auf das Kupfergeld

^a S. aufser Barthélemy Hussey a. a. O. S. 45.

^b Röm. Gesch. Bd. I, S. 516. dritte Ausg.

jedoch falsch, in Abrede: haben nun die Athener beim Silber den Prägeschatz nicht gekannt, so kann er nicht mitgerechnet werden im Werthe des Geldes, welchem das Attische gleichgesetzt wird, weil ihr Geld nur den Werth des Materials hatte. Wie viel indessen für den Prägeschatz in Bezug auf das heutige Geld abzuziehen sei, ist schwer bestimmbar, weil er in verschiedenen Staaten und Zeiten verschieden angesetzt wird, und der Werth des ungemünzten Silbers auch kein feststehender ist. Nach Tillet's Angabe bei Barthélemy verhielt sich damals in Frankreich der Werth der Mark des gesetzlich legirten Silbergeldes, welche aus 8 Thalerstücken von 6 Liv. und aus 3 Zwölfsousstücken bestand (nicht der ausgemünzten feinen Mark Silbers, wie man es genommen hat^a), zu dem Werthe der ungemünzten Mark von gleicher Beschaffenheit, wie 37 zu 36: wendet man dieses Mafs des Prägeschatzes auf den angesetzten Werth des ältern Talentes, 1449 Thlr. Conv. Geld an, so gehen hiervon etwas über 39 Thlr. ab, und es bleiben nur ohngefähr 1410 Thlr. Will man aus diesem Werthe eine Summe bilden, welche im Zwanzigguldenfuß nach der Eintheilung in Thaler, Groschen und Pfennige brauchbare Zahlen für die Werthe der Drachme und des Talentos giebt, so dürfte der Ansatz des Talentos zu 1375 Thlr. und der Drachme zu 5 Gr. 6 Pf. der beste sein, und zwar umsomehr, da derselbe, wenn man den Werth späterer 6000 Drachmen mit ähnlicher Veranschlagung des Prägeschatzes von 1359 Thlr. auf 1322 Thlr. ermäßigt, in der Mitte zwischen beiden Werthen liegt, und doch näher dem gröfsern, welcher mehr als der kleinere zu berücksichtigen ist. Der Prägeschatz kann aber auch geringer sein als nach Tillet, und steht das ungemünzte Silber höher im Preise, so kann er, da der Münzfuß feststeht, sehr klein werden oder ganz verschwinden. Werden in Preussen, wie es wohl vorkommt, für die Mark feines Silber, woraus 14 Thlr. geprägt werden, $13\frac{5}{6}$ Thlr. bezahlt, so bleibt bei diesem Preise, nach Abrechnung des Werthes des zugesetzten Kupfers, nur ein

^a Wurm a. a. O. S. 31.

Prägeschatz von $\frac{2}{231}$ für das Courant; wird, was gleichfalls vorkommt, das Silber höher bezahlt, so verringert sich der Prägeschatz oder verschwindet ganz. Will man nun von dem Werthe des Geldes, mit welchem das Attische verglichen wird, nur einen geringen Prägeschatz und überdies den dazu kommenden Werth des zugesetzten Kupfers abziehen, der füglich ganz weggelassen werden kann, so giebt das Preussische Courant eine genaue und bequeme Vergleichung mit dem alten Attischen Silbergelde. Nach dem Verhältniß des Conventionsgeldes zum Preussischen Courant 21 : 20, welches in dem wirklichen Silbergehalte beruht, betragen nämlich 1449 Thlr. Sächs. in Preussischem Courant $1521\frac{9}{20}$ Thlr. In dem Werthe des Preussischen Geldes ist aber der Prägeschatz und der Werth des zugesetzten Kupfers enthalten. Letzteres kostet, den Centner zu 30 Thlr. gerechnet, ziemlich genau 5 Thlr.; rechnet man diesen Kupferwerth und einen Prägeschatz von ohngefähr Einem Procent ab, so kann man für beides die $21\frac{9}{20}$ Thlr. von dem Werthe des ältern Attischen Talentes in Preussischem Gelde weglassen. So wird der Werth des ältern Attischen Silbertalentes, Silberwerth gegen Silberwerth gerechnet, 1500 Thlr. Preufs. Cour. sein, die Mine 25 Thlr. die Drachme 6 gGr. der Obolos 1 gGr. Da nun für unsere Betrachtung vorzüglich das ältere Attische Geld in Betracht kommt, und in diesem der eigentlich normale Fufs ausgedrückt war, so werde ich diese Art zu rechnen befolgen. Doch bemerke ich noch, daß Prokesch die Attischen Münzen von verringertem Fufse für älter hält als gewöhnlich angenommen wird. Den Römischen Denar des Freistaates kann man abrundend zu $\frac{8}{9}$ der vollwichtigen Attischen Drachme rechnen.

Vor Solon war das Attische Geld schwerer; auch das Handelsgewicht war später noch gröfser als das Geldgewicht: 100 neue Drachmen waren 72—73 alten Drachmen gleich, aber das alte Gewicht blieb mit sehr geringer Abwandlung als Handelsgewicht bestehen, welchem man später noch ein Übergewicht zufügte. Durch die Solonische Veränderung trat das Attische Geld, welches vorher zu dem Aeginäischen in

dem Verhältnifs von 5 : 6 stand, in das Verhältnifs 3 : 5;^a zum alten Attischen Gelde verhielt es sich wie 18 : 25. Gegen die schwere Aeginäische Drachme (*δραχμὴ παχέϊα*) heisst die Attische die leichte (*δραχμὴ λεπτή*): erstere beträgt 10 Attische Obolen, sodafs das Aeginäische Talent 10,000 Attische Drachmen aufwog.^b Es war dem Babylonischen gleich. Indessen ist das Aeginäische Geld bald so leicht ausgeprägt worden, dafs es sich zum Attischen ohngefähr wie 3 : 2 verhielt; und der vollwichtige Fufs hat sich nur in andern Staaten, namentlich in dem Silbergeld der Makedonier vor Alexander dem Grofsen erhalten. Der Aeginäische Silberstater und alle Stater dieses Fufses sind Didrachmen. Dem Aeginäischen ursprünglich gleich zu schätzen ist das Korinthische Talent,^c welches jedoch später gleichfalls vermindert wurde; die Korinther hatten Stater von 10 Obolen, nämlich Aeginäischen, an Gewicht.^d Dem Korinthischen Stater gleich zu schätzen ist das Sicilische Dekalitron; denn die in Silber ausgeprägte Litra der Sikelioten wird von Aristoteles in der Verfassung der Himeräer als Obolos und in der Verfassung der Akragantiner bestimmter als Aeginäischer Obolos an Werth bezeichnet.^e Die Litra selbst ist ursprünglich Italisch und Sicilisch; das Talent hielt 120 Litren, und die Litra ist eine halbe Mine.^f Man rechnete nach Litren Kupfers, und das Aequivalent der vollwichtigen Kupferlitra war der Aeginäische Obolos Silbers oder die Silberlitra ($1\frac{2}{3}$ Ob. Att.).

^a S. zu Inschrift XIX, §. 4. in den Beilagen.

^b Pollux IX, 76. 86. und dort die Ausleger. Vergl. Hesych. in *λεπτός* und *παχέϊα δραχμῆ*.

^c Gellius N. A. I, 8. mögen nun daselbst die Worte *ἢ τάλαντον* ächt oder eingeschoben sein: im letztern Falle sind sie eine gelehrte Erklärung.

^d Pollux IV, 175. IX, 81.

^e Pollux IV, 174. 175. IX, 80. 81. Vergl. Salmasius de M. U. VI, S. 242.

^f Metrol. Unters. Abschn. XVIII. und hierzu Nachträge in der Vorrede zum Verzeichnifs der Vorlesungen der Berliner Universität v. Winter 1843 — 1844. Dazu gehört vielleicht auch in den *Gromaticis* Ausg. v. Lachmann S. 374: „CXX librae maximum talentum est,“ aus Isidor.

Diese ist weiterhin auf den Werth von $1\frac{1}{2}$ Attische Obolen herabgegangen, welches nach Aristoteles^a der Werth des Sicilischen Nummos ist. Die vollwichtigen Sicilischen Talente und Litren Kupfers wurden aber wie das Römische Geldpfund reducirt, und zwar wahrscheinlich auf zwei und eine Unze, wobei jedoch zugleich der Kupferwerth sich änderte: hierdurch entstanden die kleinen Sicilischen Talente, das ältere und das jüngere, jenes im Werthe von 24 Nummen, dieses im wirklichen Werthe von 12 Nummen,^b welches aber als bloße Landesmünze (*νόμισμα ἐπιχώριον*) im kleinen Verkehr den willkürlichen Werth des Doppelten hatte, ungeachtet sein wirklicher Werth nur 12 Nummen oder drei Drachmen betrug, was Festus durch drei Denare bezeichnet. Solche kleine reducirte Kupfertalente und Kupferlitren sind es, nach welchen in den Inschriften von Tauromenion gerechnet wird. Übrigens bot der Nummos eine vollkommene Ausgleichung mit dem Attischen Gelde dar, dessen Fufs schon frühzeitig sich sehr weit und namentlich nach Sicilien verbreitet hatte.

Vorzüglich oft kommt in den alten Schriftstellern das Euböische Talent vor, welches abgesehen von Asien, wo meines Erachtens sein Ursprung zu suchen ist,^c besonders wegen der Verbreitung der Chalkidier, in den Italischen Colonien in Großgriechenland in Gebrauch gekommen zu sein scheint, und deshalb in den Verträgen der Römer mit andern Staaten genannt wird, aber auch im Herodot, welcher manche Theile seiner Geschichte bekanntlich erst nach seiner Wanderung gen Thurii verfälschte oder veränderte: doch war ihm das Euböische Gewicht gewifs auch schon aus der eigentlichen Hellas und

^a Bei Pollux IX, 87.

^b Aristoteles bei Pollux IX, 87. Vergl. Suidas in *τάλαντον*, Schol. Greg. Naz. bei Jungermann zu Poll. u. a. Ausführlicher ist der Gegenstand behandelt metrol. Unters. Abschn. XXI und XXV.

^c S. metrol. Unters. Abschn. VIII. 1. Was den ausgedehnten Gebrauch des Euböischen Gewichtes betrifft, so ist dem anderweitig Beigebrachten die Erwähnung der Euböischen Mine beim Fleischgewicht zu Priene Corp. Inscr. Gr. N. 2906 zuzufügen.

aus Asien bekannt. Auch ist es für manche Angaben, von
 19 welchen wir Gebrauch machen müssen, wünschenswerth zu
 wissen, wie viel das Ägyptische und Alexandrinische Talent
 betragen habe: aber wir stoßen hier auf widersprechende Anga-
 ben, die sich nur durch Annahme ganz verschiedener Gewicht-
 systeme vereinigen lassen. Das Ägyptische Talent, um zuerst
 von diesem zu reden, betrug nach Varro beim Plinius achtzig
 Pfund Römisch,^a und kann also vom Attischen nicht wesent-
 lich verschieden gewesen sein, indem die Attische Mine zum
 Römischen Pfund sich wie 4:3 verhält. Hiermit stimmt die
 alte metrologische Bestimmung genau überein, die Ägyptische
 wie die Attische Mine habe 16 Unzen betragen.^b Dagegen
 weisen die Ptolemäischen Silbermünzen, auch bis auf einen
 gewissen Grad die Goldmünzen, auf den Aeginäisch-Makedo-
 nischen Fufs. Es scheint jedoch, daß man dieses Aeginäisch-
 Makedonische Talent halbirt und die Hälfte davon Talent ge-
 nannt habe: die oft vorkommenden Alexandrinischen Drachmen
 (Αλεξάνδρειαί) scheinen solche halbe Aeginäische gewesen zu
 sein.^c Ja das sogenannte Ptolemäische Talent des Heron be-

^a Plinius N. G. XXXIII, 15.

^b Metrol. Unters. S. 144.

^c Ebendas. S. 147 ff. Zu den daselbst (S. 148) angeführten In-
 schriften sind noch N. 3521 und 3599 zuzufügen. Das angeführte
 Halbiren des schweren Geldes habe ich in den metrol. Unters. auch für
 das Tyrische, Antiochische und minder entschieden für das Rhodische
 und Kistophorengeld nachgewiesen; für doppeltes Rhodisches Geld ent-
 scheidet aber das ἀργυρίου ῥοδίου λεπτοῦ in den Inschriften von My-
 lasa C. I. Gr. N. 2693. e. und f. Dieses leichte Rhodische Geld scheint
 immer mehr verringert worden zu sein; in den metrologischen Unter-
 suchungen S. 101 ist nachgewiesen, daß die Drachme unter 40 Engl.
 Gran herabging; nach einer später entdeckten Inschrift von Kibyra
 (Spratt und Forbes Travels in Lycia, Milyas and the Cibyratis, Bd. II,
 S. 287) galt aber die Rhodische Drachme unter Vespasian in Kibyra
 nur $\frac{5}{8}$ des Römischen Denars, der damals nur etwa 64 Par. Gran wog,
 sodafs, gleich gutes Silber angenommen, auf die Rhodische Drachme
 nur 40 Par. Gran kämen. In einer Inschrift von Tenos C. I. Gr.
 N. 2334 wird es als ein übertriebenes Aufgeld dargestellt, daß für

trägt sogar nur $62\frac{1}{2}$ Römische Pfunde, also noch weniger als das halbe Aeginäische, und ist dem Gewichte nach dasselbe wie das spätere sogenannte Attische Talent der Kaiserzeit oder das Talent von 6000 Römischen Rechnungsdrachmen, deren 96 auf das Römische Pfund gehen. Dem Ptolemäischen des Heron identisch ist das von Pollux^a erwähnte Ägyptische Talent, welches²⁰ bei gleicher Eintheilung mit dem Attischen und allen übrigen Hellenischen Talenten nur 1500 Attische Drachmen Silbers galt; das Ptolemäische des Heron war nämlich gleich schwer wie das sogenannte Attische der Kaiserzeit, hatte aber wie Heron ausdrücklich bemerkt, nur den vierten Theil des Werthes, weil es nicht Silber, sondern Potin war: unter Attischen Drachmen sind aber hier bei Pollux die spätern Denare zu verstehen, welche ich Römische Rechnungsdrachmen nenne. Die Potindrachme aus diesem Talent wurde im gemeinen Leben dem Attischen Obolos gleich geschätzt, welches, wenn man darunter einen vollwichtigen Solonischen verstand, keinen großen Unterschied von der Werthbestimmung des Pollux und Heron ergibt: aber wenn Heron die Ptolemäische Mine auf den fünften Theil der Aeginäischen anschlägt, so paßt dieses nicht damit zusammen.^b Ferner gab es ein Alexandrinisches Talent, welches an Gewicht das Doppelte des so eben angeführten war, nämlich 125 Römische Pfunde; dies ist dasjenige, welches nach Festus^c 12,000 Denare gegoten hat. Außerdem gab es in Alexandrien ein sogenanntes Holztalent, welches Heron zum Attischen im Verhältniß von 6 : 5 setzt; er meinte hier unter dem Attischen das spätere von 6000 Römischen Rechnungsdrachmen, aber ich glaube, daß er sich hierin irrte, und jenes Verhältniß sich auf das vollwichtige Solonische bezog, da mit vielen Gründen sich zeigen läßt, daß in den

100 Rhodische Drachmen 105 der daselbst gangbaren gefordert wurden; letztere habe ich ehemals für Attische gehalten, was nach meinen spätern Untersuchungen über das Rhodische Geld nicht mehr zulässig ist.

^a IX, 86.

^b S. hierüber metrol. Unters. S. 80.

^c In Talentum, wo statt XII zu lesen XII m.

Kaiserzeiten ein Talent in Alexandrien gebräuchlich war, welches sich zum Solonischen etwa wie 6:5 verhielt. Dieses scheint dasjenige zu sein, nach welchem Appian das Euböische Talent auf 7000 Alexandrinische Drachmen ansetzt.^a Dies führt uns auf die Bestimmung des Euböischen Talenten. Herodot^b rechnet, wenn die Lesart richtig ist, auf das Babylonische Talent 70 Euböische Minen, Pollux^c 7000 Attische²¹ Drachmen: hier ist also das Euböische und Attische Talent als gleich angenommen. Nach Aelian^d hingegen beträgt das Babylonische Talent 72 Attische Minen, eine Angabe, welche offenbar der ohngefähren von 70 Minen vorzuziehen ist. Es erhellt hieraus, daß das Euböische und Attische Talent für gleich groß oder nahe gleich erachtet wurde. Aber unter diesem Attischen kann nicht das Solonische Geldtalent verstanden sein, wenn auch Pollux und Aelian, ihre Gewährsmänner nicht richtig fassend, dieses glauben mochten; denn die Münzen beweisen, daß das Euböische Gewicht schwerer als das Solonisch-Attische Geldgewicht war. Nun kennen wir ein Vorsolonisch-Attisches Geldgewicht, welches später als Handlungsgewicht fort dauerte; dieses verhielt sich zum Solonischen wie 25:18. Nur dieses kann dasjenige sein, von welchem 72 Minen ein Babylonisches Talent waren, oder was einerlei ist, ein Aeginäisches. Das Euböische Talent verhält sich also zum Aeginäischen wie 5:6, und ist nichts anderes als das Vorsolonische Geldtalent der Athener, welches als Handlungsgewicht fortbestand.^e Nach genauester Bestimmung sind also 100 Euböische Drachmen $138\frac{8}{9}$ Solonische; und hiermit stimmt Appian's Angabe, das Euböische Talent sei

^a Appian Sicil. Gesch. II, 2. Über die sämtlichen Ägyptischen Talente habe ich in den metrol. Unters. Abschn. X ausführlich gehandelt, und man wird daselbst auch zu dem hier Gesagten die genaueren Beweise finden.

^b III, 89.

^c IX, 86.

^d V. H. I, 22.

^e Vergl. metrol. Unters. Abschn. VIII. IX. und V.

7000 Alexandrinische Drachmen, sehr nahe zusammen, wenn er nach einem Alexandrinischen Talent rechnete, welches sich zum Solonischen wie 6 : 5 verhielt. Denn dieses Alexandrinische war in diesem Falle zum Solonischen im Verhältniß von 120 : 100, und zum Euböischen im Verhältniß von 6 : 7 = 120 : 140, sodafs das Solonische sich zum Euböischen wie 100 : 140 verhielt, ein Verhältniß, welches dem oben gefundenen $100 : 138\frac{8}{9}$ ganz nahe liegt. Der kleine Unterschied, welcher noch übrig bleibt, hat ohne Zweifel darin seinen Grund, dafs Appian das Verhältniß des Alexandrinischen zum Euböischen auf $6 : 7 = 120 : 140$ abgerundet hat, während es vielmehr genauer $120 : 138\frac{8}{9}$ war. Diese Darstellung macht es überflüssig, die höchst verderbte Stelle des Festus^a über 22 das Euböische Talent zu berücksichtigen.

5. Des Goldes Werth ist veränderlicher als des Silbers, welches daher, wie für die andern Waaren, also auch für das Gold als Mafsstab des Preises angesehen werden kann.^b In der Europäischen Hellas waren viele Goldmünzen, besonders fremde, in Umlauf, von welchen ich die wichtigsten anführen werde. Das Gold wurde, wie auch wahrscheinlich das Silber, zuerst

^a Euboicum talentum nummo Graeco septem milium et quingentorum cistophorum est, nostro quattuor milium denariorum. Beides ist ungeremt. Was die Kistophoren betrifft, die im Durchschnitt gegen 2/40 Pariser Gran wiegen, so habe ich in den metrol. Unters. S. 100 f. eine Möglichkeit nachgewiesen, wie man das Kistophorentalent (1500 Kistophoren) mißverständlich auf 4500 Denare schätzen konnte, was Festus in einer andern Stelle thut; aber 7500 Kistophoren konnten nimmermehr auf ein Euböisches Talent gehen. Schliesslich bemerke ich, dafs die Angabe des Etymologen in *Εὐβοϊκὸν νόμισμα*, wonach dasselbe von einem Orte in Argos, wo Pheidon zuerst Gold geprägt habe, benannt sein soll, ein Märchen ist, indem Pheidon schwerlich schon Gold geprägt hat, und der Euböische Fufs zu weit verbreitet ist, um von jenem Orte den Namen zu haben, und, wenn Pheidon der Urheber desselben wäre, der Aeginäische Münzfufs davon nicht verschieden sein könnte.

^b Dieser Gedanke liegt schon bei Xenophon's Lobrede auf das Silber (v. Einkomm. 4) deutlich genug zu Grunde.

in Lydien geprägt;^a Krösos liefs den von ihm genannten²³ goldnen Stater schlagen, in einer Zeit, als Hellas noch äufserst arm an Golde war: wenn wirklich Polykrates von Samos noch um die sechzigste Olympiade die Spartaner mit falschen Goldmünzen täuschte, was dem Herodot zufolge freilich leeres Gerücht war,^b so konnten die Hellenen damals noch wenig geprägtes Gold gesehen haben, indem selbst die Spartaner sonst nicht so gröblich könnten betrogen worden sein. Bald darauf schlug Dareios Hystaspes' Sohn Goldmünzen, wenn auch nicht er zuerst im Persischen Reiche; er liefs die Dareiken vom feinsten Golde^c prägen, welche in den Verkehr der Hellenen übergingen, und auch in den Kassen Athens und anderer Hellenischen Staaten vorkamen.^d Ihr Gewicht, welches Philipp von Makedonien, Alexander und Lysimachos und andere Fürsten und Staaten in ihren Goldmünzen beibehielten, betrug nach den Zeugnissen der Schriftsteller sowohl, welche sie dem Werthe des bei den Athenern sogenannten Chrysûs gleichschätzen, als nach der Abwägung vorhandener Stücke, ziemlich zwei Attische Drachmen:^e daher von den Grammatikern ihr Werth auf 20 Drachmen Silbers bestimmt wird und beim Truppensold, namentlich in Kleinasien, fünf auf eine Mine, 300 auf das Talent gerechnet werden,^f nach dem Verhältnifs des Goldes zum Silber wie 10:1. Dafs man auch in Athen unter dem Goldstater oder Chrysûs Stücke von zwei Drachmen

^a Herodot I, 94.

^b Herodot III, 56.

^c Herodot IV, 166. Übrigens gab es auch silberne Dareiken; Plutarch im Kimon 10. Deren sind auch noch welche auf uns gekommen; ihr Gewicht ist aber von dem der goldnen gänzlich verschieden, und vielmehr nach dem Babylonischen Fufs bestimmt.

^d Inscr. XI. 2. und in Bezug auf Lebadeia und den Schatz des Trophonios daselbst C. I. Gr. N. 1571.

^e Harpokr. in *Χρυσίδος* und daraus Suidas, Schol. Aristoph. Ekkles. 598. Lex. Seg. S. 237. Vergl. Barthélemy, Mém. de l'Acad. d. Inscr. Bd. XLVII, S. 201. 202. Eckhel. D. N. Bd. I, S. XLI.

^f Harpokr. Suid. Schol. Aristoph. und Lex. Seg. a. a. O. Xenophon Anab. I, 7, 18.

Gewichtes und 20 Silberdrachmen Werthes verstand, bezeugen gute Quellen:^a nach dieser Geltung sind bei Lysias 5000 Stater in der Berechnung des Kononischen Vermögens zu etwa 100,000 Drachmen angeschlagen.^b Den Attischen Chrysus erwähnt Pollux^c in einer Werthbestimmung eines kleinen Goldtalentes. Weil jedoch kein sicherer Attischer²⁴ Goldstater vorhanden war,^d wollte Eckhel bezweifeln, daß derselbe geprägt gewesen;^e aber obgleich die goldnen Stater bei Eupolis^f nicht gerade Attisches Geld zu sein brauchen, wissen wir doch gewiß, daß Athen Gold prägte, namentlich unter dem Archon Antigones, ein Jahr vor Aristophanes' Fröschen, Olymp. 93, 2. aus goldnen Bildern der Siegesgöttin, welche Aristophanes, da sie wahrscheinlich stark mit Kupfer versetzt waren, schlechte Kupferstücke nennt.^g Ebenderselbe

^a Polemarch beim Hesych. und Harpokr. a. a. O. vergl. Pollux IV, 173. Zonaras Ann. S. 540. B sagt aus Dio Cassius allgemeiner, bei den Hellenen sei das Goldstück 20 Drachmen werth.

^b Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 639. Reisk. Das Kapitalvermögen des Konon betrug nach dieser Stelle gegen vierzig Talente: es bestand aber in 5000 Statern und drei andern Summen von 10,000 Drachmen, drei Talenten und siebzehn Talenten. Rechnet man die 5000 Stater zu 100,000 Drachmen, so beträgt die Summe $38\frac{1}{3}$ Talente, welches dem Ausdrucke „gegen vierzig Talente“ vollkommen angemessen ist.

^c IX, 53.

^d S. Barthélemy a. a. O. S. 206.

^e D. N. Bd. I, S. XLI ff. Bd. II, S. 206. 207.

^f Pollux IX, 58.

^g Aristoph. Frösch. 732. und der Schol. aus Hellanikos und Philochoros, vergl. Suidas in *χαλκίον*. S. auch Buch IV, 19. Schol. Aristoph. Ritter 1091 und Suidas in *γλαύξ ἵπταται* behaupten, die Attische Goldmünze habe das Gepräge der Eule gehabt. Freilich wohl! denn welches andere Gepräge liefse sich erwarten? Aber die Stellen können nichts beweisen, indem in denselben, wie bei Hesych. in *Λαύρεια*, die Laurischen Gruben für Goldbergwerke gehalten werden, und folglich die Lauriotischen Eulen für Goldmünzen, da sie doch Silbermünzen sind. Vergl. meine Abhandlung über die Laurischen Silberbergwerke in den Denkschriften der Berliner Akademie d. Wiss. J. 1815.

stellt das neue Gold (καιὸν χρυσίον) dem alten Gelde (ἀρχαῖον νόμισμα) entgegen, worunter offenbar Silbergeld gemeint ist; es dürfte daher in Athen selten und nicht früh Gold geprägt worden sein. Aufser dieser Stelle des Aristophanes giebt es keine, aus welcher mit Sicherheit entnommen werden könnte, daß goldne Stater in Athen geprägt worden; denn wenn von dem Werthe des Chrysús bei den Attikern einige Male die Rede ist, so folgt nicht, daß Attische Münzen gemeint seien. Auch Perikles spricht bei Thukydides^a nur von geprägtem Silber im Schatze und nicht von geprägtem Golde daselbst: hätte Athen viele eigene Goldmünzen gehabt, so würde es davon auch im Schatze gehabt haben; wiewohl freilich des Perikles Rede auch wieder nicht völlig beweisend ist, da sich doch nicht läugnen läßt, daß geprägtes Gold im Schatze war, wenn auch nicht Attisches. Auf der andern Seite scheint es nicht gegründet, daß gar keine Attische Goldmünzen mehr vorhanden und die, welche hier und da gezeigt werden, gefälscht seien; einige Stater, welche durchaus den Charakter der Ächtheit tragen, befinden sich im Brittischen Museum, einer in der Hunter'schen Sammlung,^b mit dem Minervenhaupt und der Eule; zwei andere Stater in der Sammlung des Thom. Thomas Esq. scheinen ebenfalls ächt.^c Hr. v. Prokesch hält einige, die er in Athen gesehen hat, gleichfalls für zuverlässig. Zweifelhaft sind die von Rangabé^d erwähnten. Ein kleines Stück, im Brittischen Museum, ist ein Zweiobolenstück oder Sechstelstater.^e Alle ächten Stücke scheinen jedoch nicht älter als Alexander's des Großen Zeit zu sein.

^a II, 13.

^b Hussey Essay on the ancient weights and money, S. 90 ff.

^c Catalogue of the second portion of Greek, Roman and foreign medieval coins and medals, forming the third and last part of the truly valuable cabinet formed during the last fifty years by the late Thomas Thomas Esq. S. 202. Das Gewicht beider Stücke ist ganz dem Attischen gemäfs.

^d Antt. Hell. S. 223.

^e Hussey S. 92. Ein kleines Goldstück, ein bracteatus, worauf eine Eule, welches in einem Attischen Grabe gefunden sein soll, wird

Die häufigsten goldnen Stater außer den Krösischen und Persischen sind die Phokaischen, Lampsakenischen und Kyzikenischen, von denen die ersten und letzten ehemals von den Münzkundigen fälschlich für eingebildete Münzen gehalten wurden, weil man glaubte, es seien keine mehr vorhanden: obwohl man selbst in diesem Falle nicht hätte abläugnen können, daß es welche gegeben habe, da sie frühzeitig von den Königen der Makedonischen Dynastie in Asien konnten eingeschmolzen sein. Und wirklich giebt es meines Wissens keinen Kyzikenischen Stater mehr mit dem vollständigen Gepräge, welches ihm die alten Quellen zuschreiben. Der Phokaische Stater kommt sowohl in den Schriftstellern als Inschriften, namentlich den Verzeichnissen der Weihgeschenke auf der Athenischen Burg, als geprägtes Geld vor;^a an silberne Stücke kann dabei nicht gedacht werden, indem mit dem 25 Namen eines Phokaischen Staters der Begriff einer Goldmünze unzertrennlich verbunden ist. Glaubhafte Phokaische Goldmünzen sind Tetradrachmen oder Doppelstater und leichte Tetrobolen oder Drittelstater (τρίται) aus dem Fuß der goldnen Dareiken.^b Auch Phokaische Sechstel (ἕκται Φωκαίδες) kommen als Münzstücke vor,^c offenbar Diobolen. Die Phokais genannte

für älter als die Münzkunst ausgegeben (Revue de la numismatique Belge, Tirlemont ohne Jahreszahl, Bd. I, S. 364). Es soll ein Obolos sein.

^a Στατήρ Φωκαεύς Demosth. gegen Böot. über die Mitgift S. 1019. 15. Φωκαίτης Thukyd. IV, 52. Pollux IX, 93. wo aus Kallisthenes auch Φωκαῖς vorkommt, wie bei Hesych. in Φωκαῖς. Zwei Phokaische Stater als Weihgeschenk in der Inschrift XII. §. 19 mit andern Phokaischen Münzen zusammengestellt können eben so wenig ungeprägte oder eingebildete Münzen sein als die Aeginäischen Stater Inschr. XII. §. 43 und öfter, und andere in Verzeichnissen der Attischen Tempelschätze vorkommende Geldsorten. Auch das χρυσίον Φωκαϊκόν Beil. N. XIV. 12. m ist wohl Goldmünze.

^b Metrol. Unters. S. 135 f. Über den Ausdruck τρίτη von Goldmünzen s. Hesych. in ἕκτη.

^c Inschr. XII. §. 19 und in den dort angeführten Stellen. Vergl. über ἕκτη Hesych.

Münze ist nach Hesychios das schlechteste Gold (τὸ κάμιστον χρυσίου). Die Lampsakenischen Stater haben, abgerechnet ein Stück aus dem Babylonischen Fufs, das Gewicht der goldnen Dareiken;^a sie kommen auch in Athenischen Kassen vor.^b Dafs die Kyzikener geprägt waren, beweisen viele Stellen. Es folgt dies schon aus einem Bruchstücke des Eupolis in den Städten;^c bei Demosthenes gegen Lakritos werden 100 Kyzikener ausdrücklich als gemünztes Gold angesehen;^d Lysias erwähnt unter seinem baaren Vorrathe 400 Kyzikener mit 100 Dareiken und drei Talenten Silbers, und nach einer andern Stelle desselben werden 30 Kyzikener baar eingehändigt.^e Der Sold der Truppen am Pontos wurde nach Xenophon's Feldzug des Kyros bisweilen in Kyzikenern wie sonst in Dareiken bezahlt. Auch kommen sie in ältern Zeiten nicht selten nach den Inschriften im Athenischen Schatz und in den Athenischen Kassen vor.^f Und wenn Hesychios, Photios, Suidas und andere^g das Gepräge des Kyzikers als ein schönes und wohl gemünztes angeben, auf der einen Seite ein weibliches Antlitz, und zwar der Mutter der Götter, nämlich der daselbst verehrten Sipylenischen, auf der andern eines Löwen Vordertheil, wer kann dabei an einen andern Kyzikenischen Stater denken als den gewöhnlichen goldnen? Endlich bemerkt

^a Metrol. Unters. S. 134 und S. 51.

^b Inschr. XVI. 2.

^c Bei Meineke N. V.

^d S. 935. 13. ὅτι ἑκατὸν στατήρες Κυζικηνοὶ περιμένοντο, καὶ τοῦτο τὸ χρυσίον δεδαεικῶς εἶη u. s. w. Χρυσίον und ἀργύριον heifst in den alten Schriftstellern immer kleines, das ist gemünztes oder verarbeitetes Gold und Silber. Bei Demosth. g. Meid. S. 570. 15. ὅτι τῆς μὲν Παράλου ταμειύσας Κυζικηνοῶν ἤρπασε πλείω ἢ πέντε τάλαντα, sind Κυζικηνοὶ die Bürger von Kyzikos, nicht Geld. S. Ulpian das.

^e Gegen Eratosth. S. 391. gegen Diogeiton S. 894 ff. vergl. S. 903.

^f Beilage II. A. 12. C. 45 (ergänzt), D. 53. V (A). Z. 9. XI. 2. XVI. 2 (ergänzt).

^g Wie der Sprichwörtersammler Zenobios IV, 71. Vergl. auch Diogenian V, 66.

Demosthenes,^a daß 120 Kyzikener im Bosphoros 3360 Attische Drachmen, einer 28 gegolten habe: vermuthlich nicht weil das Gewicht desselben mehr als zwei Attische Drachmen betrug, sondern weil das Gold damals dort höher stand, im vierzehnfachen Verhältniß zum Silber. Die vorhandenen Stücke, welche man für Kyzikenisch hält, sind von ziemlich unsicherem Ursprunge, und meines Wissens ist keines mit dem vollständigen, so eben angegebenen Gepräge erhalten, sondern nur welche mit einem Löwenkopfe. Aus den Gewichten jener Stücke läßt sich auf einen Stater von zwei sehr geringen Attischen Drachmen schließen, wenn anders etwas daraus geschlossen werden kann; ein sehr altes Stück jedoch führt auf einen Stater vom Gewicht des Babylonischen oder Aeginäischen Didrachmon,^b und nach einem Kyzikenischen Gewichtstück mit Inschrift^c scheint allerdings dieses Gewicht in Kyzikos Stater geheissen zu haben. Wenn aber bei Demosthenes solche schwere Stater gemeint wären, so würde ein zu geringer Goldwerth vorauszusetzen sein, als daß ich jenes annehmen möchte, da zumal der Zusammenhang eher darauf führt, es sei von einem hohen Goldcurs die Rede. Ich kann daher nicht glauben, daß der Kyzikenische Stater der Demosthenischen Zeit mehr als etwa zwei Attische Drachmen gewesen sei. Alle einfachen goldnen Stater sind übrigens als Didrachmen irgend eines Fulsers anzusehen; Lysimachos und andere prägten aber auch zweifache und vierfache;^d desgleichen gab es halbe (*ἡμίχρυσοι*),^e Drittel, Sechstel, Zwölftel (*ἡμίεκτα*). Für einen halben Stater hält Scaliger^f das Damaretion, welches Damareta, Gelon's Gemahlin und Theron's Tochter, nach

^a Gegen Phormion S. 914. 11. ὁ δὲ Κυζικηνὸς ἐδύνατο ἐκεῖ εἴκοσι καὶ ὀκτὼ δραχμὰς Ἀττικὰς, und 13. τῶν μὲν γὰρ ἑκατὸν καὶ εἴκοσι στατήρων γίνονται τριςχίλια τριακόσια ἐξήκοντα.

^b Metrol. Unters. S. 136 f. und S. 51.

^c C. I. Gr. N. 3681.

^d Eckhel D. N. Bd. I, S. L.

^e Pollux VI, 161. IX, 59.

^f De re numm. S. 13. 17.

Diodor aus dem Kranze von 100 Talenten, den ihr die Karthager beim Friedensschluß schenkten, nach Pollux aus dem Schmucke der Frauen, den sie für die Kosten des Krieges mit den Karthagern hergegeben hatten, um die 75ste Olympiade prägen liefs.^a Scaliger's Annahme ist trotz der Verwunderung anderer darüber vollkommen gegründet, indem der Werth des Damaretion dem Diodor zufolge zehn Attische Drachmen, also halb soviel als des gewöhnlichen Staters betrug. Die Sicilier nannten diese Goldmünze Pentekontalitron, nach dem Gewichte,^b wie Diodor behauptet. Da aber 50 Sicilische Litren 13 Drachmen $5\frac{1}{3}$ Obolen Attischen Münzgewichtes betragen, so ist offenbar nicht vom Goldgewichte des Damaretion die Rede, welches nur eine Drachme betragen konnte, 27 sondern mit schieferm Ausdruck vom Gewichte des Silbers, welches in Sicilien dem Damaretion gleichgeschätzt wurde. Wenn nach dem ehemals gewöhnlichen Verhältniß des Goldes zum Silber wie 10 : 1 das Damaretion zehn Attische Drachmen galt, so nahmen es die Sicilier, bei welchen das Gold wahrscheinlich höher stand, für 50 Litren Silber nach dem Verhältniß von $13\frac{8}{9}$: 1, oder wenn die Litra damals schon auf $1\frac{1}{2}$ Attische Obolen vermindert war, nach dem Verhältniß von $12\frac{1}{2}$: 1.^c

Welche Bedeutung beim Golde die Namen Talent und Mine haben, ist vielfältig besprochen worden. Nach dem gewöhnlichen Texte des Pollux^d galt der goldne Stater eine Mine, welches ganz unerklärlich scheint; man müßte denn mit Rambach^e an Goldmünzen von acht bis zehn Drachmen Gewicht

^a Diodor XI, 26. Pollux IX, 85. Schol. Pind. Olymp. II, 29. der gewöhnl. Zählung, Hesych. in *Δημαρέτιον*, Eustath. zu Odyss. η, S. 1567. 62.

^b Ἀπὸ τοῦ σταδμοῦ.

^c Vergl. metrol. Unters. S. 304 f. auch S. 321 f.

^d IX. 57. ὁ δὲ χρυσοῦς στατήρ μᾶν ἡδύνατο. Hierher gehört auch Hesych. *τετραστάτηρον*· *τετράμουνον*.

^e Zum Potter Bd. III, S. 169. Ähnlich Letronne Récompense promise à qui découvrira ou ramènera deux esclaves S. 10, der darunter

denken, welchen allerdings der Werth einer Silbermine zukommt. Gesetzt aber auch, Pollux habe eine starke Goldmünze, wie die größte Ptolemäische, Stater nennen können, so paßt doch diese Auffassung nicht in seinen Zusammenhang; und überdies handelt er geradezu vom Attischen Sprachgebrauch, sodafs man glauben könnte, ein Stater Gold sei auch Mine genannt worden. Aber die Stelle des Pollux ist vielmehr verderbt; er hatte nicht vom Goldstater gesprochen, sondern von dem, was man im Gewichte bisweilen Stater nannte; man habe, meint er, im Gewichte *στατήρ* für Mine gebraucht. Dies zeigt der Zusammenhang, und Bentley's^a Scharfblick hatte es längst erkannt. Es kann daher nicht davon die Rede sein, dafs man irgend ein kleines Goldgewicht Mine genannt habe. Dafs dagegen beim Golde allerdings ein Sprachgebrauch statt gefunden habe, nach welchem ein kleines Gewicht Talent hiefs, wird dadurch wahrscheinlich, dafs ebenderselbe Grammatiker in zwei anderen Stellen^b drei Attische Goldstater oder Chrysûs ein Goldtalent nennt. Die von Salmasius^c vorgeschlagene Verbesserung anzunehmen hindert eben dieses, dafs Pollux dasselbe zweimal bemerkt. Ich glaube²³ daher mit Joh. Fr. Gronov,^d dafs ein Gewicht von sechs Drachmen Goldes nach einem in gewissen Fällen herkömmlichen Sprachgebrauch Talent genannt wurde, wahrscheinlich, wie

ein Ptolemäisches Oktadrachmon Goldes versteht, welches ich als Tetradrachmon des Aeginäischen Fusses fasse, ohne in Abrede stellen zu wollen, dafs es auch als Oktadrachmon angesehen werden konnte (metrol. Unters. S. 141. 146).

^a Epistoll. S. 251 der Friedemann'schen Sammlung. Statt χρυσοῦς setzt er σταθμός, was wenigstens dem Sinne nach das Richtige ist.

^b IV, 173. IX, 53.

^c Er will nämlich statt τρεῖς ($\overline{\Gamma}$) vielmehr τριακοσίους oder $\overline{\Gamma}$, weil 300 Chrysûs nach dem Verhältnifs des Goldes zum Silber wie 10:1 ein Talent Silbers betragen. Dürfte man den Text ändern, so könnte statt τρεῖς auch τριςχιλίους geschrieben werden, welches abgekürzt von jenem nicht sehr verschieden ist: 3000 goldne Stater wiegen ein Talent.

^d De pec. vet. III, 7.

man vermuthet hat, weil das Talent Kupfer soviel galt, nach einem späteren Verhältniß des Goldes zum Kupfer wie 1000 : 1. Vollkommen bestätigt wird die Angabe des Pollux durch die Nachricht, daß das Makedonische Talent drei Goldstater betragen habe;^a ebenso berechnete Philemon der Komiker 6 χρυσοῦς zu zwei Talenten. Wahrscheinlich rechneten die Goldschmiede nach diesen kleinen Talenten: und wenn goldne Kränze von vielen Talenten angeführt werden, sind keine andere als solche gemeint. Wer wird glauben, daß die Karthager der Damareta einen Kranz von 100 Talenten Goldes geschenkt haben,^b wenn ein Talent Goldes hier das gewöhnliche Gewicht des Silbertalentes oder auch nur ein Gewicht Goldes vom Werth eines Silbertalentes wäre? Wie könnte wohl davon die Rede sein, die Chersonesiten hätten Rath und Volk der Athener mit einem goldnen Kranz von 60 Talenten geehrt,^c wenn eine so große Summe gemeint wäre? Und wie ungeheuer würden solche Kränze gewesen sein? Wenn aber 100 Goldtalente 600 Drachmen Goldes sind, und 60 Goldtalente 360 Drachmen, so sind diese immer noch ansehnliche Kränze. Die größten, welche mir in Schriftstellern in den ältern Zeiten vorgekommen, sind der funfzehnpfündige des Jupiter in Tarracona, der, welchen die Karthager dem Capitolinischen Jupiter im Jahre der Stadt 412 sandten, von 25 Pfund Gold
 29 (1875 Attischen Drachmen Goldes), und der freilich ungeheure aus der Zeit des Ptolemäos Philadelphos von 10,000 goldnen

^a Eustath. zu Iliad. ι, S. 740. 20. Dasselbe kommt Lex. Seg. S. 306 in τάλαντα vor, wo zu lesen: δύναται δὲ τρεῖς χρυσοῦς, ὡς ὁ Θουατειρηγός (Nikander). S. Meier Andocidd. VI. 3. S. VIII. Hiernach ist meine Stelle hierüber in den metrol. Unters. S. 344 zu berichtigen, wo ich mehr von dem Gegenstande beigebracht habe, namentlich auch darüber, daß Heron-Didymos das Homerische Talent Goldes für zwei Attische Drachmen erklärt.

^b Diodor XI, 26.

^c Zweifelhafte Actenstück b. Demosth. v. d. Krone S. 265. 25. Von dem Kranze zu Tarracona Sueton im Galba 12. von dem Geschenke der Karthager an den Capitolinischen Jupiter Livius VII, 38. von dem Kranze des Ptolemäos Athen. V, S. 202. B. S. 202. D.

Statern, welcher bei einem Festzuge unter jenem König auf dem Throne des Ptolemäos Soter lag, nebst einem andern 80 Ellen langen, von Gold und Edelsteinen. Aus späterer Zeit, der des Augustus, ist die Sendung eines Kranzes von 2000 Goldstatern ($\chiρυσσοῦς$) von den Mytilenäern nach Rom.^a Auf der Athenischen Burg waren viele goldne Kränze von $17\frac{1}{2}$ bis zu 100 Drachmen an Gewicht. Ein Kranz, welchen der berühmte Lysander der Athenäa zu Athen weihte, wog 66 Drachmen 5 Obolen. Zwei Kränze, Ehrengeschenke für Athenaea auf der Burg, wogen der eine 245 Drachmen $1\frac{1}{2}$ Obolos, der andere 272 Drachmen $3\frac{1}{2}$ Obolos: ein anderer für ebendieselbe 232 Dr. 5 Ob. Der größte auf der Burg ist von 1250 Drachmen Goldes.^b Ein Kranz von nur 10 Chrysús kommt in einer Rhodischen Inschrift vor, von einer religiösen Körperschaft zuerkannt; ein allerdings bedeutender von 100 Chrysús in einer Aeginäischen.^c Häufig wird auch angegeben, wie viel Geld in Silber auf den Kranz zu verwenden sei, womit jemand geehrt wird; ich bemerke in dieser Beziehung nur, daß nach den inschriftlichen Beschlüssen gewöhnliche Werthe der Art in Athen 500 und 1000 Drachmen Silbers sind; doch kommen auch geringere vor. Ein Kranz, dem Delischen Apoll an dem großen vierjährigen Feste dargebracht, kostete nur 1500 Drachmen Silbers,^d und kann folglich, wenn die Arbeit auch gering angeschlagen wird, wenig über 140 Drachmen Goldes gewogen haben. Nach diesen Beispielen, die mit vielen vermehrt werden können, müssen also wohl die Talente, welche bei dem Kranze der Damareta und dem Chersonesitischen angegeben sind, kleine von sechs Drachmen Goldes sein. Unläugbar jedoch heißt ein Goldtalent oft auch soviel Gold, als dem Werthe nach einem Silbertalente gleichgeschätzt wird; und endlich ein Gewicht Gold von

^a C. I. Gr. N. 2167. d (Bd. II, S. 1025).

^b Beilagen X—XIV. Der von 1250 Drachmen ist im Hekatompedos vor Euklid Art. t, wenn die Lesart richtig ist.

^c C. I. Gr. N. 2525. b, N. 2140.

^d Inschr. VII. §. 5.

sechstausend Drachmen, dessen Werth gegen das Silber vom jedesmal bestehenden Verhältniß beider gegen einander abhängt.^a

6. Der gewöhnliche Preis des Goldes läßt sich sowohl ³⁰ aus den bereits angeführten Angaben, als aus andern Nachrichten bestimmen. Das gewöhnlichste Verhältniß in älteren Zeiten scheint 10 : 1 gewesen zu sein, dem zufolge, was vom Werthe des zwei Drachmen wiegenden Staters gesagt worden: dieses Verhältniß dürfte in Asien sich festgestellt haben. Wir finden es namentlich in Athen von Lysias bei der Berechnung des Kononischen Vermögens und überhaupt in der gewöhnlichen Veranschlagung des Chrysus zu 20 Drachmen Silberwerth angenommen;^b es folgt jedoch hieraus nicht, daß zu Lysias' Zeiten das Gold gerade so stand, da man um der Bequemlichkeit der Berechnung willen dieses Verhältniß gern zu Grunde legen mochte. Allmählig stieg der Werth des Goldes, theils wegen verhältnißmäßig größerer Vermehrung des Silbers, bis auf Verhältnisse, welche denen im neuern Europa (13½ : 1 bis 15 : 1) ähnlich sind, aber den Umständen gemäß schwankten. Wenn wir noch im Menander^c ein Talent Goldes nur 10 Talenten Silbers gleichgeschätzt finden, so müßte das Gold entweder damals durch die Feldzüge des Alexander in Asien, welche Persiens Schätze öffneten, gefallen sein, oder Menander rechnet nach dem rundesten Verhältniß.

^a Herodot III, 95. Menander beim Pollux VI, 76. Polybios XXII, 15. von der Mine letzterer. Die verwirrete Stelle des Suidas in ὀβολός und des daselbst von Küster nachgewiesenen Photios kann beim Werthe des Goldtalentes nicht in Betracht kommen.

^b Man vergleiche noch über dieses Verhältniß J. F. Gronov de pec. vet. II, 8. Dasselbe Verhältniß setzt mit Bestimmtheit Hesych. in δραχμῆ χρυσίου nach der in den Anmerkungen gegebenen richtigen Verbesserung, und Suidas in δραχμῆ. In einigen Gegenden des Morgenlandes war das Gold gewiß wohlfeiler: wie Strabo im 16. Buche von einem den Sabäern benachbarten Lande erzählt, Gold habe dort nur den zwiefachen Werth des Silbers und den dreifachen des Erzes gehabt.

^c Bei Pollux IX, 76.

Auch kehrt dasselbe Verhältniß noch später wieder: im J. d. St. 565 (vor Chr. 189) stellten die Römer frei bei Contributionen Gold statt Silbers zu diesem Preise zu zahlen,^a der denn wahrscheinlich bedeutend zu niedrig gestellt war. Aber schon in dem Gespräche über die Gewinnsucht,^b welches ehemals unter dem Namen Hipparch für Platonisch galt, und allerdings aus den Platonischen Zeiten herrührt, hatte das Gold zwölf-fachen Werth; Herodot rechnet gar dreizehnfachen:^c nach jenem galt also der Chrysus 24, nach diesem 26 Silberdrachmen. Aus dem oben besprochenen Werthe des Damaretion zu schließen, war in Gelon's Zeiten in Sicilien das Gold auf $13\frac{8}{9}$ oder ³¹ mindestens $12\frac{1}{2}$ gestiegen; Diodor, alter Gewohnheit folgend, berechnet dagegen offenbar den Silberwerth des Damaretion nach dem Verhältniß 10 : 1. Bei dem Schwanken der Preise kann es nicht befremden, wenn wir annehmen, der Kyzikener habe nur zwei Drachmen Goldes gewogen, sei aber in einer gewissen Zeit, unter Demosthenes, im Bosphoros auf 28 Drachmen Silber geschätzt worden, weil der Werth des Goldes gegen das Silber gerade damals dort bis auf 14 gestiegen war. Die Römer prägten im J. d. St. 547 das Gold zu dem Werthe von etwa 17.143 gegen das Silber aus, indem das Scriptulum zu dem Werthe von 20 Sesterzen ausgemünzt wurde; dies ist aber offenbar eine Finanzoperation gewesen, und wahrscheinlich war das Scriptulum Gold damals nur 16 Sesterzen oder 4 Denare werth, sodafs es gegen das Silber wie 13.7 : 1 stand.^d Seit dem Anfange des achten Jahrhunderts der Stadt, als man den aureus, 40 auf das Pfund, auf 25 Denare stellte, stand das Gold in Münz- und Handelswerth gegen das Silber $11\frac{19}{21}$, fiel aber hernach noch. Später hat es, nach einem Gesetz im Theodosischen Codex, den Werth von 14.4. Im J. 422

^a Polyb. XXII, 15, 8. Liv. XXXVIII, 11.

^b S. 231. D.

^c III, 95.

^d Diese Verhältnisse ergeben sich aus den Nachrichten bei Plinius XXXIII, 3 (13) und XIX, 1 (4) durch Berechnung nach dem Werthe des Denars in der damaligen Zeit.

der Christlichen Zeitrechnung war das Gold bis auf 18 gestiegen.^a Als Cäsar Gallien geplündert hatte, verkaufte er das Gold um drei Viertel des damaligen Preises (das Pfund zu 3000 Sesterzen statt 4000); wie nach Polybios' Erzählung durch die schnelle Vermehrung des Goldes aus den Bergwerken von Aquileia der Preis desselben in Italien für einige Zeit um einen Drittheil sank.^b

Die zeitweise Steigerung des Goldpreises in Hellas mag aufer der Vermehrung des in Umlauf befindlichen Silbers mehre andere Gründe gehabt haben. Die zunehmende Verarbeitung des Goldes zu Schmuck, Geräthen und Kunstwerken, besonders für die Götter, trug ohne Zweifel etwas dazu bei. Auch der lebhaftere Handel mußte das Gold in die Höhe treiben: denn beim Mangel der Wechsel mußte viel baares Geld von einem Orte zum andern gebracht werden, wozu das Gold am bequemsten ist. Der Sold der Truppen wurde in Gold bezahlt: die Kriegskassen bedurften daher eines beträchtlichen Vorrathes, und die Nachfrage nach Gold mußte in den beständigen Kriegen bedeutend sein. Wahrscheinlich kam viel geprägtes Gold durch Aufhäufung in öffentlichen und Privatschätzen aus dem Verkehr. Sparta verschlang mehre Geschlechter hindurch viel edles Metall: wie in Äsop's Fabel sah man die Spuren des hineingewanderten, aber niemals des herauskommenden,^c vorzüglich wohl weil der Staat das Gold und Silber in Verschluss hatte und allein für den Krieg und äußere Unternehmungen wieder ausgab,^d obgleich auch Privatleute wider das Gesetz Schätze sammelten. Lysander schickte 1000, dem Diodor zufolge sogar 1500 Talente Goldes (Silber

^a S. über den Goldpreis in Rom im Ganzen Hamberger de pretiis rerum S. 7 ff. Letronne Consid. génér. S. 58—113. Wurm de pond. et mens. S. 35 ff. bei welchen man die Beweise für das finden wird, was hier nicht besonders belegt ist.

^b Sueton im Cäsar 54. Polyb. XXXIV, 10.

^c Alkib. II, S. 122. zu Ende, in Platon's Werken.

^d S. Buch IV, 19.

oder in Silberwerth) nach Hause, 470 auf einmal.^a Sollten die Spartaner nicht vorzüglich Gold aufgehäuft haben, zumal da dieses zur Löhnung der Soldaten pflegte gebraucht zu werden?^b

Aufser dem guten Silber und Golde hatten viele Hellenische Staaten ein auswärts entweder ungültiges oder stark verlierendes, nur zum innern Verkehr bestimmtes Geld (*νόμισμα ἐπιχώριον*), wohin unter andern sämmtliche Kupfer- und Eisenmünze gehört, deren Werth durch Staatsgebote grosstentheils weit über den wahren gehoben war. In Athen war aufser³³ den kleinsten Nominalen kein solches Geld gewöhnlich, ausgenommen dafs unter dem Archon Kallias (Olymp. 93, 3) eine bald nachher wieder verrufene Kupfermünze geprägt wurde,^c und in den Zeiten der Kaiserherrschaft. Auch ist das Kupfergeld aufser Italien und Sicilien bei den Hellenen und Asiaten nicht alt, und selbst in Sicilien wurde es nicht viel früher als in Hellas gemünzt.^d Über den Handelspreis des Kupfers, Zinnes und Eisens in Hellas habe ich nirgends eine bestimmte Angabe gefunden. Indessen habe ich anderwärts^e wahrscheinlich

^a Plutarch im Nikias 28. Lysander 16—18. Diodor XIII, 106. welcher aber wohl übertreibt, wenn diese ganze Summe auf einmal, nach der Eroberung von Sestos nach Sparta soll geschickt worden sein. Über die letzte Angabe von 470 Talenten s. Xenophon Hellen. III, 2, 6.

^b Nach Plutarch war was Lysander schickte meist mit Eulen geprägt: als muthmafslichen Grund fügt er hinzu, weil das meiste Geld damals wegen der Athener (*διὰ τοὺς Ἀθηναίους*) die Eule zum Gepräge gehabt habe. Ohne mich auf dasjenige einzulassen, was Corsini F. A. Bd. II, S. 235 hierüber sagt, bemerke ich, dafs jenes Geld zwar nicht von Athen erhoben war, aber von Staaten, wo Attisches Silbergeld in Umlauf war, und letzteres war gewifs um das Ende des Peloponnesischen Krieges und in der nächstfolgenden Zeit in dem Bereiche der damaligen und vormaligen Athenischen Bundesgenossenschaft das gangbarste Geld.

^c S. Buch IV, 19.

^d Metrol. Unters. S. 340.

^e Ebendas. S. 342 ff. In demselben Werke ist auch von den andern sichern oder wahrscheinlichen Verhältnissen hier und da gehandelt. Ein

gemacht, daß das älteste durchschnittliche Verhältniß des Kupferwerthes zum Silberwerth 1 : 300 gewesen sei; der Kupferwerth mag auch noch tiefer herabgegangen sein: aber er scheint allmählig sich doch sehr gesteigert zu haben, nur nicht in dem Grade, wie in den Münzfüßen, in welchen er wenigstens sehr häufig viel höher als im Handelspreise angenommen wurde. Unter den Ptolemäern scheint das Werthverhältniß des Silbers zum Kupfer in der ohngefähren Ausmünzung 60 : 1 gewesen zu sein; bei den Römern war er im Zweiunzenfuß 140 : 1, im Uncialfuß 112 : 1, im Halbunzenfuß 56 : 1. In Sicilien scheint in der Aristotelischen Zeit das neue Talent in der Ausmünzung einen Kupferwerth von $\frac{1}{140}$ gesetzt zu haben, sodafs es so viel als im Handel das doppelte oder ältere Talent, nämlich 24 Nummen galt, während sein wahrer Werth nur 12 Nummen war. Vom Blei erzählt der Verfasser des zweiten Buches der Aristotelischen Ökonomik,^a daß es von den Grubenbesitzern für zwei Drachmen verkauft wurde, Pythokles aber, ohne Zweifel der Zeitgenosse des Demosthenes, dem Staate rieth, den Alleinhandel mit diesem einheimischen Erzeugniß der Laurischen Gruben an sich zu reißen, und es für sechs Drachmen zu verkaufen. Das Gewicht ist nicht angegeben, aber ohne Zweifel ist das Handelstalent (τάλαντον

sehr hoher Werth des Kupfers würde sich aus den verkauften Schiffsnäbeln ergeben, von welchen ich in den Urkunden über das Seewesen S. 101 gehandelt habe: aber ich muß bei den dort geäußerten Bedenken verharren, und verweise auf die Nachträge zu dem Urkundenbuche N. XIV. e. 192. Wenn ich in der daselbst S. 101 angestellten Berechnung das Handelstalent „von etwa 100 Minen“ nenne, so habe ich eine sehr runde Zahl (statt $89\frac{7}{10}$ Minen, mit Einrechnung des Übergewichts) genommen, weil auf nähere Bestimmung nichts ankam, ja sogar, je höher das Handelstalent angenommen wurde, desto wohlfeiler der Kupferpreis sich stellte, und gerade gezeigt werden sollte, daß selbst bei einem sehr großen Talent der Kupferpreis sich nach der behandelten Angabe zu hoch ergebe.

^a Cap. 36. wo statt Τυρίων entweder Λαυρίων oder ἀργυρείων zu lesen. Daß das Blei in den Silberbergwerken gewonnen worden, habe ich anderwärts gezeigt.

ἔμπορικόν) gemeint. Nehmen wir das Handelstalent nach der späteren Bestimmung in der vierzehnten Beilage, aber ohne Übergewicht, so beträgt es 8280 Drachmen Silbergewicht, ohngefähr 77 Pfund Preufs. welche also vorher etwa 12 gGr. seit Pythokles, wenn der Vorschlag durchging, das Dreifache galten. Der Werth von zwei Drachmen mag aber auf einer besondern Niedrigkeit des damaligen Preises in Attika beruht haben; denn schon Olymp. 93, 2 finden wir in der Baurechnung vom Poliastempel^a einen viel höheren Preis, 5 Drachmen für das Talent. In Rom kosteten 100 Pfund gemeines Blei, welches 7500 Attische Gewichtdrachmen sind, 7 Denare.^b

7. Nächst der Menge des baaren Geldes hängen die Preise von dem Bedürfnis oder der Nachfrage, im Verhältniß zum vorhandenen Vorrath ab: da ersteres durch die Bevölkerung bestimmt wird, so wird es nothwendig sein von dieser zu reden. Der Flächenraum von Attika beträgt nach der Karte von Barbié du Bocage, welche zu den Reisen des Anacharsis gehört,^c $36\frac{17}{72}$, von Salamis $1\frac{13}{40}$, und von Helena $\frac{5}{16}$ Meilen³⁴ ins Gevierte, zusammen also nahe $37\frac{5}{8}$ geographische Quadratmeilen. Auf der neuern im Jahre 1811 herausgekommenen Karte von ebendemselben^d finden sich für Attika $39\frac{1}{16}$, für Salamis $1\frac{5}{8}$ und für Helena $\frac{5}{16}$ Meilen ins Gevierte, zusammen 41. Nach dem Kiepert'schen Blatte von Argolis, Korinthia, Megaris und Attika ist mir der Flächenraum von Attika mit Oropia, Salamis und Helena auf etwa 47 Quadratmeilen berechnet worden. Wie dieser kleine Raum bevölkert war, hat viele

^a Rangabé Antt. Hell. I. N. 57. B.

^b Plin. N. G. XXXIV, 48.

^c L'Attique, la Mégaride et partie de l'Isle d'Eubée, 1785.

^d Carte générale de la Grèce et d'une grande partie de ses colonies tant en Europe qu'en Asie, pour le voyage du jeune Anacharse, par J. D. Barbié du Bocage, commencée en 1798, terminée en 1809. Paris 1811. Die Berechnung des Flächeninhalts nach den beiden erstgenannten Karten hat mir Herr Klöden, als Kartenzeichner hinlänglich bekannt, mit großer Genauigkeit gemacht.

Gelehrte beschäftigt: die Alten behaupten nicht nur im Allgemeinen, Athen sei die volkreichste der Hellenischen Städte gewesen,^a sondern sie geben auch bestimmte eben dahin führende Nachrichten, deren Glaubwürdigkeit zwar von Montesquieu,^b Hume^c und andern Englischen und Französischen Schriftstellern in Zweifel gezogen, von andern aber nicht unglücklich vertheidigt wird. Von letztern nenne ich besonders Sainte-Croix, als denjenigen, welcher mit Benutzung seiner Vorgänger diesen wichtigen Gegenstand ausführlich abgehandelt hat,^d zugleich mit Rücksicht auf die Umstände, welche in gewissen Zeitläuften ein Steigen oder Fallen der Bevölkerung hervorbrachten; worauf ich in der folgenden Ausführung nicht sehen werde, theils wegen Mangels hinlänglicher Quellen, theils weil unser Zweck eine soweit ins Einzelne gehende Ausführung nicht gestattet: sowie ich auch unwesentliche,
 35 auf die Hauptsache keinen Einfluß habende Irrthümer dieses Gelehrten nicht rügen will. Ich übergehe alle Versuche, aus der Kriegesmacht Athens die Volkszahl zu bestimmen, da die Angaben, welche hier in Betracht zu ziehen wären, theils

^a Meursius de F. A. IV, S. 24.

^b Geist der Gesetze XXIII, 7.

^c Versuch über die Bevölkerung bei den Alten, S. 237 ff.

^d Denkschriften der Akad. d. Inscr. Bd. XLVIII. In den neuesten Zeiten ist der Gegenstand wiederholt behandelt worden. Letronne (Mém. de l'Institut, Acad. des Inscr. et B. L. Bd. VI, S. 165 ff.) setzt die Bevölkerung von Attika auf 70,000 Athenische Einwohner, 40,000 Schutzverwandte und 110,000 Sklaven herab. Leake (Topogr. v. Athen) und Clinton (Fast. Hell. in dem zuerst erschienenen Bande Append. XXII) stimmen im Wesentlichen mit mir überein, und letzterer hat anderer entgegengesetzte Ansichten sorgfältig beleuchtet. Gegen Niebuhr Röm. Gesch. Bd. II, S. 80. 2. Ausg. der an der überlieferten Sklavenzahl zweifelt, erklärt sich Lewis Cambr. philol. Mus. Fasc. I, S. 136. Ebenderselbe hat in der Vorrede zur ersten Ausgabe seiner Übersetzung des vorliegenden Werkes gewichtige Bemerkungen gegen Letronne und gegen einen diesen Gegenstand betreffenden Aufsatz im Museum criticum Bd. I, S. 215 beigebracht.

weil sie meist zu allgemein sind, ohne genaue Unterscheidung der Stände, Bürger, Schutzverwandten und Sklaven, theils auch aus andern Gründen kein sicheres Ergebniss erwarten lassen.

Die Gesamtbevölkerung von Attika würde sich ergeben, wenn wir die Anzahl der Bürger, der Schutzverwandten und Sklaven mit ihren Weibern und Kindern erst einzeln ausgefunden hätten. Über die Bürgerzahl sind die meisten Nachrichten vorhanden; aber sie lauten verschieden je nach der Verschiedenheit des Zeitalters und der gröfsern oder geringern Genauigkeit der Angaben; dafs sie aber bedeutend war, läfst sich schon aus Xenophon schliessen, wenn er die Athener sämtlichen Böttern, nämlich die Bürger den Bürgern gleichschätzt.^a Alle einzelnen Bestimmungen schwanken, eine einzige aus den ältesten Zeiten abgerechnet, zwischen nahe an 20,000 und 30,000. Zwar erzählte Philochoros^b selbst von Kekrops' Regierung, dafs unter ihr 20,000 Menschen gezählt worden seien, worunter der Schriftsteller wahrscheinlich Bürger verstand: aber dieses ist eine fabelhafte Sage, welche vermuthlich der spätern Bürgerzahl angepaßt ist. Merkwürdiger ist die Nachricht des Pollux,^c dafs jedes der 360 alten Geschlechter, welche vor Kleisthenes in den vier alten Stämmen enthalten waren, dreifsig Männer enthielt, daher die Geschlechter auch *τριακάδες* hiefsen: woraus sich eine Bürgerzahl von 10,800 ergibt. Kann man dagegen einwenden, dafs eine geschlossene Zahl undenkbar sei, so möchte doch wenigstens geantwortet werden können, dafs zu irgend einer Zeit, als die Stammverfassung geordnet wurde, diese Zahl als Durchschnitt angenommen ward, ohne dafs sie dieses blieb: wie die Römer den Hauptmann *Centurio* nennen, wenn er auch nur 60 Mann befehligt, konnte ein Geschlecht *Triakas* heifsen, wenn es gleich 50 Männer und darüber befafste. Dafs die Bürgerzahl

^a Denkw. d. Sokr. III, 5, 2.

^b Beim Schol. des Pindar Olymp. IX, 68. wo die Worte τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον καὶ τὸ πλῆθος keinen Gegensatz enthalten, sondern πλῆθος (Volkszahl) eine nähere Bestimmung ist.

^c VIII, 111.

30,000 betragen habe, war eine gewöhnliche Annahme von den Zeiten der Perserkriege bis zu Ende des Peloponnesischen Krieges: Herodot^a läßt den Aristagoras von Milet 30,000 stimmfähige Athener überreden; Aristophanes in den Ekklesiastuzen,^b welche nach der Anarchie geschrieben sind, spricht sogar von mehr als 30,000; und der Verfasser des Axiochos^c giebt die Volksversammlung, in welcher die Feldherrn nach dem Siege bei den Arginusen verurtheilt wurden, gleichfalls stärker als diese Zahl an. Dies sind offenbar Überschätzungen: Herodot, damit er an dem Beispiele des Aristagoras zeige, wie viel leichter es sei viele als Einen zu überreden, mochte immerhin eine gangbare, aber keinesweges genaue und beglaubigte Zahl wählen; mit einem Komiker darf es so genau nicht genommen werden, und der Verfasser des Axiochos wird eben auch keine Seelenlisten eingesehen haben, welche nach den großen Niederlagen in Sicilien und einem mit abwechselndem Glücke so lange geführten Kriege wahrscheinlich eine ganz andere Zahl würden gegeben haben. Wollte man auch annehmen, in jenen Zahlen der Bürger in der Volksversammlung seien viele einbegriffen, welche eigentlich kein Stimmrecht hatten, sondern sich dasselbe widerrechtlich anmaßten, nimmermehr wird man auf 30,000 kommen, zumal da niemals alle Bürger, selbst bei den wichtigsten Dingen, der Volks-

³⁷versammlung beiwohnten. Ganz anders lauten die Nachrichten, welche sich auf wirkliche Zählungen gründen. Bei Gelegenheit einer Kornspende, welche wie alle Vertheilungen nach den lexiarchischen Registern an die erwachsenen Bürger von achtzehn Jahren an geschah, wurde unter dem Archon Lysimachides (Olymp. 83, 4) eine Untersuchung über die Ebenbürtigkeit (*συνισιότης*) gehalten: da fanden sich nach Philochoros nur 14,240 ächte Athener; 4760, welche sich eingeschlichen hatten, wurden defshalb nach Plutarch verkauft,

^a V, 97.

^b Vs. 1124.

^c Cap. 12.

auf jeden Fall aber ausgestoßen. Vorher waren also 19,000 als Bürger anerkannt. Die Summe ist freilich zu rund, um als vollkommen genau angesehen zu werden; Plutarch, welcher wahrscheinlich auch nur dem Philochoros folgt, nennt 14,040 als ächte, und nahe an 5000 als ausgestoßene.^a Da beim Ausbruch des Peloponnesischen Krieges außer 13,000 zum Felddienst bestimmten Hopliten noch 16,000 andere in Athen waren, welche aus den ältesten und jüngsten Bürgern und einer Anzahl Schutzverwandten bestanden,^b so muß die Bürgerzahl damals schon wieder höher gewesen sein; was in den Kriegen umkam, ohne durch Nachwuchs ersetzt zu werden, ergänzte man bisweilen durch Einbürgerung, wie besonders unter Euklid (Olymp. 94, 2) und nach der Schlacht bei Chärona geschah. Ganz angemessen finden wir daher in der ersten angeblich Demosthenischen Rede gegen Aristogeiton^c die Bürgerzahl auf beinahe 20,000 geschätzt. Platon im Kritias nimmt eben soviel für die ältesten Zeiten des Attischen Staates an, ohne Zweifel in seiner Dichtung das Verhältniß seiner Zeit auf den frühesten Zustand des Staates übertragend; und³⁸ die neueren Hellenischen Schriftsteller, wie Libanios, folgen derselben Angabe.^d Ziemlich mit den Worten der Demosthenischen Rede stimmt eine Nachricht aus derselben Zeit. Als nämlich Lykurg das Vermögen des Diphilos von 160 Talenten vertheilen ließ, empfing jeder Bürger 50 Drachmen von dieser

^a Philochoros beim Schol. Aristoph. Wespen 716. Plutarch im Perikles 37.

^b Thukyd. II, 13.

^c S. 785. 24. Die Unächtheit der zweiten Rede ist von Ältern und Neuern anerkannt: daß die erste von Demosthenes sei, bezweifelte Dionysios, und auch im Harpokration (in *Ἐρωπία*) ist sie mit Verdacht der Unächtheit genannt. Ich halte die erste für ein Werk der Alexandrinischen Zeit (s. Urkunden vom Seewesen S. 538 f.) Zum Sprachgebrauch des *ῥμοῦ* in unserer Stelle vergl. Hesych. Suid. Harpokr. und Phot. in *ῥμοῦ*.

^d S. Meursius de F. A. IV. Nach der Auslegung des Scholiasten wäre dieselbe Bürgerzahl von Aristoph. Wespen 707 angenommen: aber mit Bestimmtheit liegt es in Aristophanes' Worten nicht.

Summe;^a sodafs 19,200 Bürger herauskommen. Die Aussage, unter Antipater's Regierung (Olymp. 114, 2) habe Athen 21,000 Bürger gehabt,^b ist unzuverlässig, indem sie aus einer spätern Volkszählung entnommen ist; der ungenaue Diodor^c träumt vollends von 31,000, indem er nämlich, statt 12,000 bei Plutarch, 22,000 rechnet, welche des vollen Bürgerrechts beraubt wurden, und 9000 übrig bleibende annimmt, in letzterem mit Plutarch übereinstimmend. Diese 12,000 Ausgestoßenen, welche zum Theil das Land verlassen hatten, wurden Olymp. 115, 3 wieder hergestellt.^d Bald hernach fällt eine Volkszählung, die eben diejenige ist, welcher die im Plutarch angegebene Summe der unter Antipater gebliebenen und verjagten Bürger angepaßt wurde. Sie geschah von Demetrios dem Phalerer, als er Archon war, Olymp. 117, 4.^e und ergab nach Ktesikles^f die Zahl von 21,000 Bürgern, 10,000 Schutz-
 39 verwandten und 400,000 Sklaven. Zu den Schutzverwandten gehören, was sich von selber versteht, auch die Isotelen; nicht ansässige Fremde sind natürlich nicht gerechnet. Aus dieser Angabe hat man die Gesamtzahl der Attischen Bevölkerung auf verschiedene Weise bestimmt. Nach der gewöhnlichen statistischen Regel nahm man meistens die erwachsenen Männer als vierten Theil der Seelen: hiernach ergaben sich 84,000 Bürgerliche, und für die Schutzverwandten 40,000. Aber mit den Sklaven gerieth man in Verlegenheit, indem die Anzahl der Seelen nach demselben Verhältnifs oder auch nach etwas geringerem zu außerordentlich herauskam. Hume, darauf ausgehend, die Bevölkerung im Alterthum möglichst herabzusetzen,

^a Leben der zehn Redner im Lykurg gegen Ende. Der Zusatz ἢ ὡς τινας μὲν, verdient wohl keine Rücksicht.

^b Plutarch im Phokion 28.

^c XVIII, 18. Die Stelle zu ändern scheint mir unstatthaft, da Diodor so gern die Zahlen übertreibt.

^d Diodor XVIII, 66.

^e Dies ist die richtige Zeitbestimmung, welche Ste-Croix S. 64 gemacht hat.

^f Bei Athen. VI, S. 272. B.

kämpft mit vielen Gründen gegen diese Sklavenmenge, und setzt zuletzt statt der 400,000 nur 40,000, welche er als die erwachsenen Männer ansieht, wozu dann die Weiber und Kinder hinzuzurechnen wären. Die Gründe sind aber theils unbedeutend, theils beruhen sie auf falschen Voraussetzungen. So ist alles, was er über das Volksvermögen von Attika sagt, welches nur 6000 Talente betragen haben soll, vollkommen falsch; sodann wurden bei Sklaven nicht allein erwachsene Männer gerechnet oder Familienväter, welches ein auf Sklaven gar nicht anwendbarer Begriff ist, sondern man zählte sie gleich Schafen und Rindern nur nach Köpfen, wie bereits Gillies^a bemerkt hat: denn wie jene sind sie Besitzthum. 400,000 ist also in der Angabe des Ktesikles die Gesamtsumme aller Sklavenseelen. Hiermit stimmt denn auch eine Stelle des Hypereides überein, aus welcher man schliessen kann, dafs aufser den Sklaven in der Stadt auf dem Lande mit Einschluß der Bergwerke über 150,000 erwachsene männliche Sklaven waren;^b rechnet man hierzu etwa 50,000 städtische

^a Betrachtungen über die Geschichte, Sitten und Charakter der Griechen S. 15 der Deutschen Übers. v. Macher. Diese Übersetzung übertrifft ihre Urschrift, was wirklich schwer ist, an Gemeinheit und Platitude.

^b Suidas in ἀπειρηφίστατο hat nämlich folgendes Bruchstück aus des Hypereides Rede gegen Aristogeiton: Ὅπως πρῶτον μὲν μυριάδας πλείους ἢ δεκαπέντε τοὺς ἐκ τῶν ἔργων τῶν ἀργυρείων καὶ τοὺς κατὰ τὴν ἄλλην χώραν, ἔπειτα τοὺς ὀφείλοντας τῷ δημοσίῳ καὶ τοὺς ἀτίμους καὶ τοὺς ἀπειρηφισμένους καὶ τοὺς ἀποίκους — Man vergleiche hierzu Kiefsling Lycurgi Fragm. S. 198 ff. Welches auch der Zusammenhang dieser Stelle gewesen sein mag, so erkennt man, dafs der Redner die erwachsene männliche Bevölkerung, mit Ausschluss insbesondere der vollberechtigten Bürger, nach ihren Klassen angiebt. Τοὺς ἀποίκους, obgleich es in gewisser Beziehung zulässig scheinen könnte, ist unwahrscheinlich, und man hat mit Recht μετοίκους vermuthet. Da die ἰσοτελεῖς auch μέτοικοι sind, und die nicht ansässigen Fremden nicht zur Bevölkerung gehören, sondern nur die ξένοι μέτοικοι, so sind die Klassen erschöpft, wenn die am Anfange genannten Myriaden Sklaven sind, was auch aus der näheren Bezeichnung hervorgeht. Da jedoch eine Bezeichnung des Standes derselben nicht dasteht, vermuthe ich, es seien im Vorhergehen-

erwachsene männliche Sklaven, so kommen im Ganzen über 200,000 erwachsene männliche heraus, also über die Hälfte der überlieferten Gesamtzahl, sodafs für Weiber und Unerwachsene die geringere Hälfte übrig bleibt. Die Bevölkerung von Attika betrüge also nach obiger Berechnung, ohne die nicht ansässigen Fremden, 524,000 Menschen. Höher berechnet sie Wallace, indem er 580,000 und darüber herausbringt: und Ste-Croix geht bis auf 639,500. Er rechnet nämlich zu der Sklavenzahl noch 100,000 Kinder hinzu, auf einen erwachsenen Mann oder Familienvater aber nicht vier, sondern $4\frac{1}{2}$, sodafs die freie Bevölkerung gröfser wird. Da dieses Verhältnifs für die südlichen Länder allerdings richtiger zu sein scheint, so können die Bürgerlichen füglich auf 94,500, die Schutzverwandten aber auf 45,000 angenommen werden: um aber nicht blofs den Zeitpunkt des Demetrios sondern den mittlern Durchschnitt von 20,000 Bürgern zu Grunde zu legen, rechne ich nur 90,000 Bürgerliche und 45,000 Schutzverwandte. Was die Zahl der Sklaven betrifft, so ist sie allzu rund; der Berichterstatter nahm ohne Zweifel das vierte Hunderttausend voll, wie viele Tausende daran auch fehlen mochten.

den schon Sklaven genannt gewesen; und dies können nur die städtischen gewesen sein, die, wir wissen nicht warum, vorweg mit den Bürgern zusammen genannt waren; von diesen werden die aufserstädtischen unterschieden, und unter letztern zuerst die in den Bergwerken genannt, weil dort die Sklaven in Masse angehäuft waren, dann aber die ἐν τῇ ἄλλῃ χώρᾳ, die auf dem übrigen Lande, im Gegensatze gegen die Stadt, also die in den ländlichen Demen (Kiefsling rechnet irrig die in den Demen und die auf der Flotte auch noch ab wie die städtischen). Die Stadt kann man dem Sprachgebrauche gemäfs nicht zu der ἄλλῃ χώρᾳ rechnen; ἡ ἄλλῃ χώρᾳ bildet den Gegensatz zu dem Bergwerksbezirke; hätte der Redner in den erhaltenen Worten auch die städtischen einbegreifen wollen, so würde er gewifs gesagt haben: τοὺς ἐν ἄστει καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἔργων τῶν ἀργυρείων καὶ τοὺς κατὰ τὴν ἄλλην χώρᾳν. Es erhellt hieraus, dafs mit Ausschluss der städtischen Sklaven über 150,000 erwachsene männliche Sklaven in Attika waren. Faßt man den Redner beim Worte, so müfsten es sogar mehr Myriaden als 15, also etwa 160,000 oder 170,000 gewesen sein.

Es wird genug sein, 365,000 Sklaven zu rechnen mit Weibern und Kindern; weibliche Sklaven wurden weniger gehalten und folglich war auch die Kinderzahl geringer. Rechnet man 210,000 erwachsene männliche Sklaven, so bleiben nach unserem Ansatz noch 155,000 Köpfe auf Weiber und Kinder. Hierzu genommen 135,000 Freie, erhält man als Mittelzahl der Bevölkerung rund 500,000 Seelen, unter welchen die Mehrzahl männlich sind.

Das Verhältniß der Freien zu den Sklaven kann folglich wie 27:100, oder etwa wie 1:4 angenommen werden: in den Amerikanischen Zuckerpflanzungen war es sogar 1:6. Zu groß kann diese Sklavenzahl nach den Verhältnissen von Attika's Bewohnern nicht scheinen. Auch der ärmere Bürger pflegte einen Sklaven zu haben^a zur Besorgung seines Hauswesens; in jeder mäfsigen Haushaltung brauchte man deren viele zu allen möglichen Geschäften, als Mahlen, Backen, Kochen, Kleidermachen, Auslaufen, zum Begleiten der Herren und Frauen, welche selten ohne Bedienung ausgingen: wer Aufwand machen und vornehm scheinen wollte, nahm wohl drei Begleiter mit.^b Selbst Philosophen findet man, welche 10 Sklaven hielten.^c Auch vermietete man Sklaven als Lohnbediente; sie besorgten Viehzucht und Ackerbau; sie betrieben die Bergwerke und das Hüttenwesen, alle Handwerke und Gewerbe, die Arbeit der Tagelöhner grofsentheils; ganze Schaaren arbeiteten in den zahlreichen Werkstätten, durch welche Athen ausge-⁴¹zeichnet war; eine große Anzahl war auf den Handelsschiffen und Kriegsflotten beschäftigt. Um mehr Beispiele von solchen zu übergehen, welche eine kleinere Zahl von Sklaven hatten, so hielt Timarch in seinen Werkstätten 11 oder 12,^d Demosthenes

^a Vergl. zum Beispiel den Anfang von Aristophanes' Plutos.

^b Demosthenes für Phormion S. 958. 14.

^c Ste-Croix S. 172.

^d Aeschines gegen Timarch S. 118. Darunter waren 9—10 Schuster, ein Weib, welches feine Zeuge arbeitete und auf den Markt brachte, und ein Buntwirker (*ποικιλτής*), was die Späteren *πλουμάριος* (*plumarius*) nennen; s. Muratori Thes. Inscr. Bd. II, S. DCCCCVI. 13

Vater 52 oder 53, ohne die Sklavinnen seines Hauses,^a Lysias und Polemarch 120.^b Dafs bei einem freien Manne häufig 50 Sklaven waren, bei Reichen auch mehr, bemerkt Platon ausdrücklich;^c hatte doch Philemonides 300, Hipponikos 600, Nikias 1000 allein in den Bergwerken.^d Diese Thatsachen weisen auf eine grofse Sklavenzahl. Hume macht aber dagegen einen Einwurf aus dem Xenophon. Dieser schlägt nämlich dem Staate vor,^e öffentliche Sklaven in die Bergwerke zu kaufen, und führt namentlich an, wie viel Einkünfte der Staat von denselben einnehmen würde, wenn er erst 10,000 hätte, mit der Bemerkung: „dafs sie aber (die Bergwerke) vielmal so viel aufnehmen können, wird mir bezeugen, wer sich etwa noch erinnert, wie viel das Sklavengefäll vor den Vorfällen bei Dekeleia einbrachte.“ Hieraus schliesst der angeführte Schriftsteller, die Anzahl könne so erstaunlich nicht gewesen sein, indem die Verminderung durch den Krieg von Dekeleia doch nur 20,000 betrug,^f und die Vermehrung von 10,000 zu einer grofsen Zahl von 400,000 in keinem bedeutenden Verhältnifs steht. Man mufs aber bedenken, dafs man seit dem Dekelischen Kriege wohl aufhörte viele Sklaven zu halten, wegen der Leichtigkeit des Entfliehens, und mehr noch
 42 als entliefen, abgeschafft worden sein können; dafs Xenophon sogar selbst sagt, die Anzahl sei vormals sehr grofs gewesen, und meint, die Menge derselben vor dem Dekelischen Kriege

und wieder S. DCCCCXXIV. 11. nebst dessen Abh. de textrina in den Antt. Ital. Pollux VII, 34. 35. und die Ausleger, Schol. Aesch. S. 730. Reisk. Lex. Seg. S. 295. Solche kleinere Fabriken waren viele in Athen; von der Art sind ohne Zweifel die der *σακχυφάνται* oder Verfertiger von Kopfnetzen (Pollux X, 192. schlechter erklärt im Lex. Seg. S. 302) und die der *φαρμακοτρίβαι* bei Demosth. g. Olympiod. S. 1170. 27.

^a Demosth. gegen Aphobos I. S. 816. vergl. S. 828. 1.

^b Lysias gegen Eratosthenes S. 395.

^c Staat IX, S. 578. D. E.

^d Xenophon v. Eink. 4.

^e A. a. O.

^f Thukyd. VII, 27.

beweise, daß die Bergwerke, von welchen allein die Rede ist, vielmal 10,000 beschäftigen könnten. Doch will ich nicht läugnen, daß die Stelle wunderlich lautet und allerlei Unklarheiten enthält; weshalb man aber eben desto weniger darauf fußen kann. Weit unbegreiflicher sind zwei andere, von Hume gleichfalls angezweifelte Erzählungen, des Timäos, daß Korinth 460,000, und des Aristoteles, daß Aegina 470,000 Sklaven einmal gehabt hätten.^a Verdorben scheinen die Zahlen durchaus nicht zu sein; indess will ich sie gern für übertrieben halten. Aber daß die Korinther sehr viele Sklaven hielten, beweiset schon der Ausdruck der Chönixmesser (*χοινομέτραι*), womit sie bezeichnet wurden; Aegina, dessen unmittelbares Gebiet, die Insel, freilich nur in etwa zwei Quadratmeilen bestand, konnte vor den Perserkriegen und während derselben bis zu seinem Verfall unmöglich eine große Handelsstadt sein und bedeutende Seemacht haben, ohne ansehnliche Bevölkerung und besonders ohne viele Sklaven: seine Meerherrschaft und der kräftige Widerstand gegen Athen sind ohne große Menschenmenge undenkbar. Die Zufuhr erhielt Aegina aus den Ländern am schwarzen Meere, wie der Peloponnes,^b besonders wohl Korinth. Indessen braucht kaum bemerkt zu werden, daß eine ansehnliche Bevölkerung Korinth's und Aegina's nur von den frühern Zeiten, ehe Athen die Seeherrschaft und den Handel an sich riß, angenommen werden dürfe.

Wie die Menschenmasse von 500,000 Seelen in Attika vertheilt war, kann nicht genau bestimmt werden. Athen selbst hatte über 10,000 Häuser. In der Regel bewohnte ein Haus nur eine Familie, und 14 Freie waren in Einer Familie oder Haus eine große Anzahl:^c aber Miethhäuser (*συνοικίαι*)⁴³ wurden von vielen Familien bewohnt, und Fabrikhäuser enthielten ganze Hunderte von Sklaven. Eben so mußte der

^a Athen. VI, S. 272. B. D. Schol. Pind. Olymp. VIII, 30. der gewöhnl. Zählung.

^b Herodot VII, 147. und daraus Polyän in den Strategemen.

^c Xenophon Denkw. d. Sokr. II, 7, 2.

Bezirk der Bergwerke ganz außerordentlich bevölkert sein.^a Der Umfang der Stadt mit den Hafenstädten wird von Diogenes von Sinope bei Dio Chrysostomos auf 200 Stadien, von Aristides auf eine Tagereise angegeben;^b die Berechnung aus dem Umfange der Mauern ergibt jedoch nur 148 Stadien, und es scheint nicht, daß irgend ein Theil des Umfanges nicht ummauert war, obwohl es nach den neuesten Untersuchungen über die Hafen und Mauern Athens von Ulrichs so scheinen könnte. Die Bergwerke sind in einem Raum von 60 Stadien in der Breite, die andere Ausdehnung ist unbekannt. Rechnet man für die Stadt und Hafen 180,000, für den engern Bergwerksbezirk 60,000 Menschen, und den Raum beider auf drei Quadratmeilen, so wird nicht zuviel angenommen werden. So bleiben unter Voraussetzung des Flächenraumes von 40 Meilen für die übrigen 37 Meilen ins Gevierte 260,000 Seelen, wenig über 7000 auf die Meile; welches bei der Menge kleiner zum Theil sicher sehr bevölkerter Städte oder Flecken, Dörfer und Höfe, welche in Attika waren, nicht zu verwundern ist. Rechnet man aber auf den gesammten Flächenraum 7 Quadratmeilen mehr, so kommen auf die Meile mit Ausnahme der genannten Striche nur 5909 Seelen. Eine große Menge von Lebensmitteln aber erforderte diese Bevölkerung allerdings: indess darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Sklaven schlecht genährt wurden, und vorzüglich nur Getreidezufuhr erforderlich war. Wie viel aber Getreide erfordert wurde, werde ich unten zu bestimmen versuchen.

8. Alle zum Leben erforderlichen Dinge schafft entweder eigene Erzeugung und Verarbeitung oder Handel. Für den Feldbau war Attika so schlecht eben nicht, wie viele meinen; das Erdreich war allerdings steinig an vielen Orten und uneben,

^a Über die große Anzahl der Sklaven in den Bergwerken vergl. Athen. VI, S. 272. E. eine Stelle, die freilich nicht sowohl ein bestimmtes geschichtliches Zeugniß als vielmehr eine Betrachtung enthält. Daß jedoch eine sehr große Masse in den Bergwerken arbeitete, läßt sich nicht bestreiten; vergl. oben zur Stelle des Hypereides.

^b Dio Chrys. VI, S. 199. Reisk. Aristides Panath. S. 187. Jebb.

mancher Raum Felsen, wo nicht gesäet werden konnte; aber auch das magere Land trug wenigstens Gerste,^a nicht so leicht Weizen; und die Milde des Himmelstriches liefs alle edlen Früchte in Attika zuerst reifen und zuletzt ausgehen.^b Jegliche Pflanzen- und Viehgattung gedieh trotz dem magern⁴⁴ Boden.^c Auch die Kunst ohne Zweifel that das Ihrige, da die Alten in allen Dingen des gemeinen Lebens gesunde, auf die Ausübung berechnete Grundsätze hatten, und sogar in Sokrates' Zeiten schon Schriftsteller über den Ackerbau vorhanden waren.^d Viele Athener lebten meistens auf dem Lande, und wie bei den Römern, so war bei den Athenern der Feldbau, wenn auch nicht die unmittelbare Handarbeit dabei, gelehrt, nach dem Lobe des Xenophon und anderer zu schliesen.^e Aristoteles oder Theophrast nennt ein ackerbauendes Volk das gerechteste; der Ackerbau wird als der gerechteste und naturgemäseste Erwerbzweig dargestellt: der gerechteste, weil er nicht von Menschen gewinnt, weder mit ihrem Willen, wie beim Lohndienst und Handel, noch wider ihren Willen, wie im Kriege; der naturgemäseste, weil Alles von der Mutter Nahrung erhält, und des Menschen Mutter die Erde ist. Endlich preisen die Alten den Ackerbau, weil er Körper und Seele kräftig und tapfer und zum Kriege geschickt macht, während die meisten Gewerbe und der Handel beide schwächen und entnerven. Begüterte beschäftigten sich mit der Aufsicht; die meiste Handarbeit fiel den Sklaven anheim, welche Knechte, oft auch Verwalter waren, und die Kosten des Feldbaues erleichterten, was immer auch die Neuern gegen die Wohlfeilheit

^a Thukyd. I, 2. wo die Ausleger mehr von der Magerkeit des Bodens nachweisen. Vorzüglich ist Xenophon v. Einkommen in der Einleitung zu lesen.

^b Xenoph. ebendas.

^c Platon im Kritias S. 110. E.

^d S. meine Vorrede zu den Gesprächen des Sokratikers Simon S. XIX.

^e Xenoph. Oekon. 4 ff. Aristot. Polit. VI, 4. und das erste Buch der Aristotelischen oder Theophrastischen Oekon. Cap. 2.

der Sklavenarbeit vorbringen mögen. So nährte den Ackerbauer sein Feld hinlänglich: in theuern Zeiten bereicherte er sich sogar.^a Am ansehnlichsten war der Ertrag an Wein, Oliven, Feigen und Honig; der Wein war anderwärts wohl besser, aber Öl und Honig ganz vorzüglich,^b letzterer besonders in der Gegend der Bergwerke^c und überhaupt auf dem Hymettos: auch die Feigen waren sehr geschätzt. Noch jetzt ist die Bienenzucht in Attika bedeutend, der Ölbäume finden sich ganze Wälder: der Wein gilt für gesund.^d Der Staat gab Gesetze, damit diese Erzeugnisse nicht vermindert würden, oder der eine vom andern in Erzielung derselben beeinträchtigt werden könnte: daher die Solonischen Verordnungen in Betreff der Bienenzucht;^e daher kein Olivenstamm ausgegraben werden durfte, aufser für öffentliche Feste, oder zum eigenen Gebrauch von jedem Eigenthümer jährlich zwei, oder für eine Todtenbestattung.^f Manche dieser Erzeugnisse wurden ausgeführt. Zwar soll nach Plutarch^g Solon alle Ausfuhr der Erzeugnisse des Bodens verboten und mit Fluch belegt haben, welchen der Archon auszusprechen oder hundert Drachmen Strafe zu erlegen hatte: welches sogar aus der ersten Gesetztafel des Solon hervorgegangen sein soll; glücklicherweise widerspricht sich aber dieser Schriftsteller gleich hernach selbst, wenn er das berüchtigte Verbot der Feigenausfuhr nur als wahrscheinlich annimmt. Nur Öl soll auszuführen von Solon erlaubt worden sein, wie derselbe bemerkt; und ein Beispiel beweiset die Freiheit der Ölausfuhr,^h mindestens eine bedingte

^a Rede gegen Phänippos S. 1045. 12.

^b Des unächtten Aeschines Brief 5.

^c Strabo IX, S. 399.

^d S. Wheler, Chandler und andere Reisende. Vom Öl vergl. Meursius Fort. Att. Cap. X.

^e Petit. Att. Ges. V, 1, 6.

^f Demosthenes gegen Makart. S. 1074.

^g Solon 24. Vergl. denselben zu Ende der Schrift de curiositate, wo das Verbot der Feigenausfuhr nur zur Erklärung des Wortes *συκοφάντης* benützt wird.

^h Plutarch im Solon 2 sagt nach Anderer Überlieferung: *Πλάτωνι*

und beschränkte, über welche wir aus der Hadrianischen Gesetzgebung für Athen nähere Bestimmungen übrig haben.^a Was das Verbot der Feigenausfuhr betrifft, so bin ich vollkommen überzeugt, daß ein solches in den Zeiten, aus welchen man sichere Kunde hatte, nicht bestand. Was darüber in den Schriftstellern vorkommt, dient immer nur, um den Namen der Sykophanten zu erklären: Plutarch selbst wagt⁴⁶ höchstens von sehr frühen Zeiten es anzunehmen: hätten die Alten aber eine zuverlässige Nachricht von einem solchen

τῆς ἀποδημίας ἐφόδιον ἐλαίου τινὸς ἐν Αἰγύπτῳ διάθεσιν γενέσθαι. Selbst wenn Platon's Reise nach Ägypten erdichtet wäre, bliebe diese Stelle doch in ihrer Beweiskraft bestehen; aber die Zweifel an jener Reise beruhen blofs auf einer Grille. Sollte man sich wundern, daß Platon Ölhandel trieb, so fasse man nur die Stelle des Plutarch näher ins Auge und bedenke die Verhältnisse des Alterthums, und alle Verwunderung wird aufhören. Platon mußte Reisegeld in Ägypten haben. Zu diesem Zwecke verkaufte er wahrscheinlich in Athen Öl von eigenen Grundstücken an einen Handelsmann, der es nach Ägypten führen wollte; das Geld wurde aber erst in Ägypten bezahlt, und blieb bis dahin zinsbar gegen die Hypothek der Waare *εἰτερόπλου* ausgeliehen. Vergl. unten Cap. 23. Natürlich ging Platon mit demselben Schiffe, worauf seine Hypothek sich befand, und erhielt das Geld, nachdem der Kaufmann seine Waare verkauft hatte. Ungereimt beschränkt Petitus Att. Ges. V, 5, 1 die Erlaubniß der Ölausfuhr auf die mit Öl gefüllten Krüge der Panathenaischen Sieger. Allerdings sagt Schol. Pind. Nem. X, 64: *οὐκ ἔστι δὲ ἐξαγωγὴ ἐλαίου ἐξ Ἀθηνῶν, εἰ μὴ τοῖς νικῶσι*: worin die Wahrheit liegen mag, daß die Ausfuhr nicht unbeschränkt war, und daß die Sieger für das gewonnene Öl freie Ausfuhr hatten. Die Kampfpreise bestanden aber nicht blofs in Einem Krüge voll Öl, sondern 6—140 Amphoren Öls wurden gegeben (Inscr. in der Ephem. archäol. N. 136).

^a C. I. Gr. N. 355. Hiernach waren die Ölbauer gehalten, ein Drittel des Ertrages oder von gewissen Grundstücken ein Achtel an den Staat zu dessen Bedarf zu verkaufen; wovon jedoch, wenn der Ertrag höher war als daß der Staat davon soviel bedurfte, etwas nachgelassen wurde: über den Verkauf zur Ausfuhr (*τὸ πιπράσκειν ἐπ' ἐξαγωγῆς*) und über die Ausfuhr selbst sind nähere Förmlichkeiten bestimmt. Aus einem besondern Grunde habe ich im C. I. Gr. vermuthet, daß eine Beschränkung der Art schon älter war.

Gesetze gehabt, so würden sie nicht so unbestimmt über den Ursprung jener Benennung sprechen. Fand jemals ein Verbot statt, so hatte es gewiß nicht den von Hume^a scherzhaft angenommenen Grund, daß den Athenern ihre Feigen zu kostbar für fremde Gaumen schienen, wiewohl Istros bei Athenäos^b sich fast so ausdrückt; sondern es wäre dadurch die Vermehrung der Feigen im Lande bezweckt worden, als sie noch sehr selten waren, in den ältesten Zeiten. Diese Ansicht ließe sich aus Stellen des Scholiasten zum Platon^c und anderer Grammatiker bilden, worin die Entstehung des Sykophantennamens in eine Zeit gesetzt wird, als diese in Attika vorzüglich treffliche Frucht zuerst daselbst aufgefunden worden sein soll. Aber viel wahrscheinlicher ist die Erzählung, daß in einer Hungersnoth heilige Feigenbäume ihrer Früchte beraubt, und nachdem wieder bessere Zeit eingetreten war, Anklagen hiergegen gerichtet worden waren:^d gleichwie gegen diejenigen, welche die heiligen Ölbäume antasteten, schwere Beschuldigungen konnten erhoben werden, wovon Lysias in der Vertheidigungsrede über den heiligen Ölbaum ein merkwürdiges

^a A. a. O. S. 81.

^b III, S. 74. E. Die Stelle des Istros in seiner Atthis, aus welcher Athenäos die gewöhnliche Erklärung des Wortes *συκοφάντης* anführt, scheint die Hauptquelle dieser Erklärung zu sein, welche von den Spätern oft wiederholt wird; s. aufer den nachher in besonderer Beziehung angeführten Stellen Plutarch Solon 24. und de curiositate am Schlufs, Lex. Seg. S. 304.

^c S. 147. Ruhnk. Photios und Suidas in *συκοφαντεῖν*, Etym. M. in *συκοφαντία*. Ein entfernter Anklang an diese Ansicht findet sich auch im Schol. Aristoph. Plut. 874.

^d Schol. Aristoph. Plut. 31. und daraus Suidas in *συκοφάντης*. Von einer Hungersnoth wird auch die Entstehung des Wortes *ἀλιτήριος* freilich schlecht abgeleitet. Plutarch de curiositate gegen Ende: *Λιμοῦ γὰρ ὡς ἔοικεν Ἀθηναίοις ἰσχυροῦ γενομένου καὶ τῶν ἐχόντων πυρὸν εἰς μέσον οὐ φερόντων, ἀλλὰ κρύφα καὶ νύκτωρ ἐν ταῖς οἰκίαις ἀλούντων περιϊόντες ἐτήρου τῶν μύλων τὸν ψόφον, εἴτ' ἀλιτήριοι προσηγορεύθησαν*: wozu die Kaffeeriecher unter Friedrich dem Großen eine sehr genaue Parallele geben.

Beispiel liefert. Ja auch abgesehen von heiligen Feigenbäumen kann der Name daher entstanden sein, daß man bei schwerer Verpönung des Fruchtdiebstahls, die Anzeige solcher kleinen Vergehen wie das Wegnehmen von Feigen für niederträchtig und boshaft hielt.^a Hier wäre also an kein Verbot der Ausfuhr zu denken, welches nur bei Dingen, an welchen der Staat Mangel hatte, wie beim Getreide und einigen andern Gegenständen, nachgewiesen werden kann; aufser daß, wie beim Öl, zuerst der Bedarf des Staates gedeckt werden mußte, und daher die freie Ausfuhr nur für einen Theil des Erzeugten gestattet war. Die Viehzucht war gewiß nicht unbedeutend: am zahlreichsten waren Schafe und Ziegen. Von letzteren⁴⁷ hat sogar einer der vier alten Stämme, Aegikoreis, den Namen; jene waren in verschiedenen Arten vorhanden, besonders auch edle Schafe;^b um die Schafzucht zu vermehren, war in einem uralten Gesetze geboten worden, Schafe nicht zu schlachten, ehe sie gelammt haben oder geschoren worden seien:^c aber diese und ähnliche Verordnungen waren schon zu Solon's Zeit längst aufgehoben. Auch Schweine wurden gehalten, und von größerm Vieh Esel und Maulthiere in ziemlicher Anzahl. Pferde

^a Hierauf kommt die Erklärung des Festus (S. 302. Müller) hinaus, welche in dem Auszuge des Paulus so lautet: Atticos quondam iuvenes solitos aiunt in hortos irrupere ficosque deligere. Quam ob causam lege est constitutum, ut qui id fecisset capite truncaretur: quam poenam qui prosequerentur ob parvula detrimenta, sycophantas appellatos. Zur Erläuterung dient, daß nach Alkiphron III, 40 Drakon und Solon auf Traubendiebstahl den Tod gesetzt haben sollen; vergl. über Drakon in dieser Hinsicht Plutarch Sol. 17. Auch kann man damit die nicht unwahrscheinliche Erklärung des Dacier von der Glosse des Festus Halapanta als ἀλοφάντης vergleichen; s. S. 448 der Comm. in der Ausgabe von Lindemann.

^b Demosth. g. Euergos und Mnesib. S. 1155. 3. oder wer sonst Verfasser dieser von den Alten angezweifelten Rede sein mag (s. Harpokr. in ἤτημένῃ), Athen. XII, S. 540. D.

^c Androtion bei Athen. IX, S. 375. C. Philochoros ebendasselbst I, S. 9. C. Mehr dergleichen alte Gesetze hat Petitus V, 3 gesammelt.

und Hornvieh waren Anfangs offenbar selten; Philochoros^a erwähnt ein uraltes Verbot letzteres zu schlachten: die Seltenheit der Pferde aber erhellt aus der anfänglichen Geringfügigkeit der Athenischen Reiterei, welche nach der Verfassung der Naukrarien nur 96—100 Mann betrug, und zu den Zeiten der Marathonischen Schlacht nicht einmal vorhanden war. Späterhin wurden Pferde und Ochsen genug gehalten, wozu besonders die Euböischen Triften Gelegenheit gaben. Die Waldungen lieferten meist nur Brennholz: der Schiffbau erforderte Holzzufuhr. Der Fischfang war ergiebig; die Bergwerke gaben aufser dem Silber Blei, metallische Farben, Farbenerden, vielleicht auch Kupfer; und alle Hüttenerzeugnisse Attika's waren vorzüglich geschätzt: die Steinbrüche lieferten die schönsten Sorten von Marmor, Pentelischen und Hymettischen, welche das Ausland bezog.^b

Die Gewerbe standen nirgends im Hellenischen Alterthume in Achtung, am wenigsten jedoch in aristokratisch oder oligarchisch beherrschten Staaten: niemals wird sich ein Mann von altem Adel zu denselben herabgelassen haben, obwohl
48 umgekehrt ein Fabrikant sich zum Staatsruder emporschwingen konnte, ein Kleon, Hyperbolos und andere der Art. Die älteren Staatsmänner begünstigten jedoch den Gewerbfleifs, besonders Solon, Themistokles und Perikles, der letzte am allermeisten, theils damit die geringere Klasse sich besser nähren könnte, theils damit die Stadt volkreicher würde, der Handel wüchse, und die beträchtliche Flotte, durch welche seit Themistokles das Meer beherrscht werden sollte, bemannt werden könnte:^c weshalb die Schutzverwandten für Athen

^a Beim Athen. IX, S. 375. C.

^b Vergl. Xenophon vom Einkommen 1.

^c Die Beweise hierzu finden sich überall. Sehr deutlich drückt sich in Betreff des Themistokles besonders Diodor XI, 43 aus. Was Perikles in dieser Hinsicht durch seine Beförderung der schönen Künste geleistet hat, ist auferordentlich und vom Plutarch Perikl. 12 wohl hervorgehoben. Vergl. Letronne über die Wandmalerei S. 470 ff.

unentbehrlich waren,^a welche vorzüglich Gewerbe und Handel trieben, und auf den Kriegsschiffen zu dienen verpflichtet⁴⁹ waren. Der angesehene Bürger, welcher nicht eben wie ein Perikles, Alkibiades oder Kallias Hipponikos' Sohn, hochadelichen Sinn hatte, schämte sich eines großen für seine Rechnung betriebenen Fabrikgeschäftes nicht; der geringere war durch seine Umstände so gut als der arme Schutzverwandte oder Sklave zur Handarbeit genöthigt. Nur ein politischer Phantastiker oder phantastischer Politiker, wie Phaleas von Chalkedon, der auch Gleichheit des Vermögens der Bürger, zunächst im Grundeigenthume wollte, konnte den Gedanken aushecken, der an die heutzutage vorgeschlagenen öffentlichen Werkstätten erinnert, aber nicht demokratisch sondern vielmehr aristokratisch war, den Gedanken, die Gewerbe im Staate sollten insgesamt von Staatsknechten betrieben werden: im Zusammenhange damit erwähnt Aristoteles^b einen Plan, der in Athen, wir wissen nicht wann, von Diophantos gemacht worden; doch ist nicht klar, ob nach dem Diophantischen Plan alle Handwerker sollten Staatsknechte sein oder nur die für das gemeine Wesen arbeitenden: indessen scheint mir letzteres glaublicher. Übrigens war eine Beschränkung der Gewerbefreiheit um so weniger denkbar, da die Gewerbe geringfügig schienen; jeder Schutzverwandte konnte Gewerbe treiben, obgleich er keinen Grundbesitz haben durfte: nur in Rücksicht des Verkaufes auf dem Markte waren die Fremden den Einheimischen nachgesetzt, indem sie die Erlaubniß dazu besonders versteuern mußten: das Solonische

^a Schrift vom Athenischen Staat in den Werken des Xenophon, 4, 12. Über meine jetzige Ansicht vom Verfasser dieser Schrift erkläre ich mich unten Buch III, 5.

^b Polit. II, 4, 13. Vergl. Petit, V, 6, 1. Ich habe es bloß als Plan dargestellt: der Ausdruck Διόφαντος κατεσκευάζει enthält doch nicht nothwendig die Ausführung. Ob alle Handwerker oder nur die für den Staat arbeitenden gemeint seien, hängt von der Auslegung des Ausdruckes τούς τὰ κοινὰ ἐργαζομένους ab.

Gesetz, Männer sollten nicht mit Salben handeln,^a ist blofs pädagogisch, um die Männer von weibischen Arbeiten zu entfernen, wurde aber später nicht gehalten; Aeschines der Philosoph hatte eine Salbenfabrik. Bei dieser vollkommenen Freiheit, der Menge der Schutzverwandten und Sklaven und der Möglichkeit eines bedeutenden auswärtigen Absatzes durch den Seehandel, endlich bei der Gröfse des inländischen Bedürfnisses, welches durch die Fremden vermehrt wurde, blühten alle Gewerbe, und Athen enthielt eine grofse Anzahl Fabriken, welche eine Menge Arbeiter beschäftigten. Athenische Waffen und andere Metallarbeiten, Geräthe, Zeuge, standen in grossem Rufe; Gerber, Waffenschmiede, Lampenmacher, Tuchmacher, selbst Müller und Bäcker, welche ihre Kunst vortrefflich verstanden, lebten im Überflufs.^b Was die Preise der Waaren betrifft, so sollte man glauben, sie wären verhältnifsmäfsig sehr wohlfeil gewesen, da die Arbeiter, theils sogar die Aufseher, Sklaven waren, der Lohn nicht sehr hoch stand, und völlige Gewerbefreiheit vorhanden war: allein die starke Ausfuhr vertheuerte sie wieder, sowie der hohe Zinsfufs und der hiernach sich richtende grofse Gewinn, welchen die Fabrikanten und Handelsleute nahmen. Indessen wurden viele Dinge, wie Brod und Kleidung, in vielen Familien selbst bereitet.

9. Was Attika nicht selber erzeugte, empfing es durch den Handel, und es konnte, die auferordentlichsten Umstände abgerechnet, wo Krieg die Zufuhr hemmte, nicht in Verlegenheit kommen, weil es anderer Länder Überflufs benutzte: seine Lage an der See sicherte ihm selbst für die Zeit eines Mißwachses die erforderlichen Zufuhren, da Mißwachs nicht zugleich überall eintritt, und nur die Binnenländer sich im Falle schlechter Ernte nicht leicht mit Getreide versehen können.^c Obgleich keine Insel, hat es doch alle Vortheile derselben,

^a Petit. V, 6, 3.

^b Um nur eine Stelle anzuführen, s. Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 7, 3—6. Von der Ausfuhr der Fabrikarbeiten kann Wolf z. Leptin. S. 252 nachgelesen werden.

^c S. die Schrift v. Athen. Staat unter Xenophon's Werken, 2, 6.

wohlgelegene und gute Hafen, in welchen es mit allen Winden das Nothwendige empfängt, und selbst Gelegenheit zum Landhandel; den Verkehr beförderte das gute Geld: der Kaufmann war daher nicht genöthigt Rückfracht zu nehmen, wiewohl es auch daran nicht fehlte, sondern konnte baares Gelde ausführen.^a Denn Verbote der Geldausfuhr sind im Alterthum unbekannt und beim Mangel der Wechsel ungedenkbar. Brachten nicht Seekriege und Kaperei eine Stockung im Handel hervor, so kamen alle Güter der Auswärtigen nach Athen: hier konnte ⁵¹ man Fremdes so gut wie Eigenes genießen; was anderwärts kaum einzeln zu bekommen war, fand im Piräeus sich zusammen.^b Aufser dem Getreide, kostbaren Weinen, Eisen, Erz und andern Handelsgegenständen aus allen Gegenden des Mittelmeeres führte man namentlich von den Küsten des schwarzen Meeres Sklaven, Schiffbauholz, gesalzene Fische, Honig, Wachs, Pech, Wolle, Takelwerk, Leder, Ziegenfelle und dergleichen, aus Byzanz, Thrake und Makedonien gleichfalls Holz, Sklaven und gesalzene Fische, ferner Sklaven aus Thessalien, wohin sie aus dem Innern kamen, aus Phrygien und Milet feine Wolle und Teppiche ein.^c Was Sicilien Süßes hat, sagt ein politisch sehr gebildeter Mann,^d was Italien, Kypros, Lydien, der Pontos, der Peloponnes, versammelt Athen durch seine Meerherrschaft; aus diesem ausgebreiteten Verkehr leitet derselbe sogar eine Sprachmischung aus allen Mundarten daselbst her und die Aufnahme barbarischer Wörter in den Gebrauch des gemeinen Lebens. Dagegen verführte Athen seine eigenen Landeserzeugnisse und Arbeiten; aufserdem tauschten die Athener Waaren um, welche sie anderwärts abholten. So nahmen sie auf den Inseln und Küsten des Aegeischen Meeres, zu Peparethos, Kos, Thasos, Mende, Skione und anderwärts Weine ein, welche nach dem Pontos gebracht

^a Xenophon v. Einkommen 1, 3.

^b Thukyd. II, 38. Isokr. Panegy. S. 64 der Hall. Ausg.

^c S. über die meisten dieser Gegenstände Barthél. Anach. Bd. IV, S. 319 d. Deutsch. Übers. Wolf z. Leptin. S. 252.

^d Vom Athen. Staat 2, 7.

wurden.^a Nur der Buchhandel war in Hellas nicht in dem Grade eingerichtet, wie er im Römischen Reiche sich ausgedehnt hat. Die Hellenen hatten wie die Römer gebildete Haussklaven, welche sie zum Abschreiben verwenden konnten; so war Philoxenos der Dithyrambiker früher Sklave bei Melanippides dem Jüngern; Eukleides läßt zu Megara, nach Platon's Theätet, durch einen Sklaven ein philosophisches Gespräch vorlesen; Rhianos der Dichter, der weise Aesop waren erst Sklaven.^b Ich übergehe anderes. Indessen gab es allerdings Händler mit Büchern; in Sokrates' Zeit muß in der Orchestra des Dionysischen Theaters, natürlich zur Zeit wann nicht gespielt wurde, ein Buchhandel gewesen sein; wo man des Anaxagoras Bücher, wenn hoch, zu einer Drachme haben konnte.^c Ein späteres Beispiel von Buchhandel zu Athen giebt das Leben des Stoikers Zenon.^d In Athen war schon zu Eupolis' Zeiten ein Büchermarkt (τὰ βιβλία):^e aber es ist sehr zu bezweifeln, ob geschriebene Bücher dort verkauft wurden, da schwerlich damit die Orchestra bezeichnet ist, sondern vielmehr ein bestimmter Ort auf dem großen Hauptmarkte. Der Name des Buchhändlers und Bücherschreibers (βιβλιοπώλης und βιβλιογράφος) in den alten Komikern, die Nothwendigkeit der Bücher zum Unterricht, das Vorhandensein kleiner Büchersammlungen^f sind keine Beweise für eine große Ausdehnung des Buchhandels, dessen Bestehen in kleinerem Mafsstabe in Abrede zu stellen ich nicht beabsichtige. Ein

^a Demosth. g. Lakrit. S. 935. 6.

^b Becker Charikles Bd. I, S. 210 sagt im Gegentheil: „Diese Klasse wissenschaftlich gebildeter Diener (der librarii) fehlt im Griechischen Hause, wo alle Sklaven nur zu materiellen Zwecken verwendet werden, gänzlich.“ Wenn derselbe behauptet, ich suchte jeden Gedanken an Buchhandel in Platon's Zeiten zu entfernen, so ist dies nicht genau gesagt.

^c Dies ist der Sinn der meistentheils mißverstandenen Stelle des Platon Apol. S. 26. D. E.

^d Diog. L. VII, 2.

^e Pollux IX, 47.

^f Von diesen Punkten s. Becker a. a. O.

ausgedehnter Buchhandel in die Ferne ist noch weniger anzunehmen: woraus keinesweges folgt, daß sich die Bücher nicht auch in die Ferne verbreiteten, nur nicht gerade auf dem Wege eines organisirten Buchhandels. Des Euripides Tragödien und seine Gesänge müssen in Sicilien sehr selten gewesen sein, da nach der Niederlage des Attischen Heeres viele Athener sich dort durch kleine Proben derselben retteten, weil die Sikelioten die Euripideische Poesie liebten.^a In Salmydessos fand Xenophon^b von Schiffen, die nach dem Pontos gefahren und dort gescheitert waren, nebst Ruhebetten, Kästchen und andern Dingen, die von den Rhedern (*ναυκλήζοις*) in hölzernen Kisten verführt wurden, auch viele Bücher (*βιβλοί*): in einigen Handschriften heißen sie geschriebene Bücher (*βιβλοί γεγραμμένοι*): aber dieser Zusatz ist sehr verdächtig, und es ist schwer zu glauben, daß die Rheder viele geschriebene Bücher nach dem Pontos führten: daß sie unbeschriebene als Fabrikat in Masse ausführten, ist weit eher anzunehmen. Ein Handel in die Ferne (*ἐμπορία*) mit Schriften⁵² war in Platon's Zeiten noch so auffallend, daß Hermodoros, welcher die Bücher dieses Schriftstellers damals in Sicilien verkaufte, zu einem Sprichwort Anlaß gab: „Mit Reden treibet Hermodoros Handelschaft.“^c Übrigens war die Schifffahrt zwischen den Hellenischen Staaten sehr belebt, und die Handelsschiffe scheinen eine beträchtliche Größe gehabt zu haben; um außerordentliche und spätere Beispiele nicht anzuführen, so finden wir bei Demosthenes^d ein Handelsfahrzeug, welches außer der Ladung, Sklaven und Schiffmannschaft über 300 Freie führte.

Athen hatte viele Einrichtungen zur Beschützung des Handels und Handhabung der dahin einschlagenden Polizei. Hierher gehören die Vorsteher des Emporiums (*ἐπιμεληταὶ τοῦ*

^a Plutarch Nikias 29.

^b Feldz. d. Kyr. VII, 5, 14.

^c Cic. Br. an Att. XIII, 21. Zenob. V, 6 mit den verwandten Sammlungen, und Suid. in *Λόγοισιν* Ἐρμόδωρος ἐμπορεύεται.

^d G. Phorm. S. 910. 12.

ἐμπορίου), zehn durchs Loos ernannte Männer;^a die Agoranomen, fünf in der Stadt, und eben so viele im Piräeus;^b die Metronomen, welche die Aufsicht über die Richtigkeit der Mafse hatten, meines Erachtens zehn in der Stadt, und fünf im Piräeus,^c und deren Unterbediente wahrscheinlich die Pro-
53 metreten waren, welche das Getreide und andere Samenfrüchte

^a Demosth. g. Lakrit. S. 941. 15. die Rede gegen Theokrines S. 1324, 10. Dinarch g. Aristog. S. 81, 82. Harpokr. in ἐπιμελητῆς ἐμπορίου, Suid. in ἐπιμεληταί, Lex. Seg. S. 255. Sigonius IV, 3 von der Verfassung der Athener.

^b Diese Zahl giebt Harpokr. in ἀγορανόμοι nach Aristoteles an; die Lesart ist durch Bekker's genaue Ausgabe gesichert; die abweichende in der verfälschten Blancardischen Ausgabe, wonach in der Stadt 15 gewesen sein sollen, verdient keine Berücksichtigung. Vergl. C. I. Gr. Bd. I, S. 337. b. In der Kaiserzeit kommen zu Athen blofs zwei Agoranomen vor (C. I. Gr. N. 313).

^c Bei Harpokration steht aufer der verfälschten Blancardischen Ausgabe, die als Gesamtzahl 20, als Zahl derer in der Stadt 15 giebt, in den übrigen so: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν πεντεκαίδεκα, εἰς μὲν τὸν Πειραιᾶ δέκα, πέντε δ' εἰς ἄστν, was auch Bekker nach den Handschriften gegeben hat, jedoch so, dafs die Zahlen nur mit ιε', ι' und ε' bezeichnet sind; die Handschrift D hat indess ιε̄ μὲν εἰς Πειραιᾶ, ε̄ δὲ εἰς ἄστν, welche Lesart auch in den Suidas übergegangen ist. Photios hat in den zwei Artikeln über die Metronomen δέκα τὸν ἀριθμὸν (oder τὸν ἀριθμὸν δέκα oder τὸν ἀριθμὸν ιδ), ὧν (auch ohne ὧν) πέντε μὲν ἐν ἄστει, πέντε δὲ ἐν Πειραιεῖ, und auch πέντε μὲν ἐς Πειραιᾶ, ἑννέα δὲ εἰς ἄστν; Lex. Seg. S. 278 δέκα τὸν ἀριθμὸν, ὧν πέντε μὲν ἦσαν ἐν τῷ Πειραιεῖ, πέντε δὲ ἐν ἄστει. Die Gesamtzahl ist 15 bei Harpokr. in dem Bekker'schen gewifs sichersten Texte, und es ist glaublicher, dafs die Lesart des Harpokr. richtig sei in der Gesamtzahl als die bei Phot. da sie die auffallendere und eine ungewöhnliche ist. Ob man nun im Piräeus 5, in der Stadt 10 setzen solle, oder umgekehrt, ist eine andere Frage. Unten Cap. 15 habe ich mich dafür entschieden, dafs auch 15 Sitophylaken waren, und zwar 5 im Piräeus, 10 in der Stadt: nach dieser Analogie wage ich es bei Harpokr. zu schreiben: εἰς μὲν τὸν Πειραιᾶ πέντε, δέκα δ' εἰς ἄστν. Man könnte zwar sagen, es seien an beiden Orten 5 Metronomen wie 5 Agoranomen gewesen: aber wie ich schon bemerkt habe, hat die Gesamtzahl 15 die Voraussetzung der Richtigkeit gegen die Gesamtzahl 10 für sich.

gegen Lohn verfaßten.^a Überhaupt sorgte man genau für Maß und Gewicht; ein schätzbares Bruchstück eines darauf bezüglichen Volksbeschlusses habe ich in den Beilagen mitgetheilt.^b Das Zutrauen war in Hellas gering, doch besaßen es große Häuser in allen Hellenischen Ländern und konnten Geld aufnehmen auf ihren Namen:^c Kaufleute aus gewissen Städten, wie die Phaseliten, waren als unzuverlässig verrufen.^d Fehlendes Zutrauen ersetzte die Bürgschaft, nach Athenischen Gesetzen gültig auf Jahresfrist.^e Auch die Strenge der Schuldgesetze war dafür förderlich: denn die Wichtigkeit desselben für Handel und Erwerb blieb den Athenern nicht verborgen.^f „In den Athenischen Gesetzen,“ sagt Demosthenes, „sind viele vortreffliche Schutzmittel für den Gläubiger; denn der Handel geht von den Verleihenden aus, ohne welche kein Fahrzeug, kein Schiffer, kein Reisender abfahren könnte, nicht aber von den Borgenden“: selbst ein Bürger, der als Kaufmann dem Gläubiger das Pfand entzog für eine auf Bodmerei ausgeliehene Summe, konnte sogar am Leben gestraft werden.^g Nicht minder ernsthaft waren die Verordnungen gegen falsche Ankläger der Kaufleute und der Schiffer.^h Ihre Streitigkeiten gehörten ehemals vor die Nautodikenⁱ als Gerichtsvorstand oder

^a Harpokr. in *προμετρηταί*, Lex. Seg. S. 290. u. a.

^b Beilage XIX.

^c Demosth. g. Polykl. S. 1224. 3.

^d Demosth. g. Lakrit. im Anfang.

^e Demosth. g. Apatur. S. 901. 7.

^f Demosth. f. Phorm. S. 958.

^g Demosth. g. Phorm. S. 922. Auch fand Gefängnisstrafe gegen säumige Schuldner statt, jedoch nur in Handelsachen. S. Hudtwalker v. d. Diät. S. 152 f.

^h Rede g. Theokrines S. 1324. 1325. vergl. unten Buch III, 10.

ⁱ Von ihnen s. Sigonius R. A. IV, 3. Petitus V, 5, 9. Matthiä Misc. Philol. Bd. I, S. 247. Att. Proceß von Meier und Schönemann S. 83 ff. Heffter die Athen. Gerichtsverf. S. 401 (vergl. S. 164), de Vries de fenore nautico S. 103 ff. Baumstark de curatoribus emporii et nautodicis, Theod. Bergk Zeitschrift f. Alt. Wiss. 1845. N. 119. Schömann Antt. iur. publ. Gr. S. 268. Merkwürdig ist, daß sie ehemals auch die *γραφή ξενίας* einleiteten.

als Richter; später hatten unstreitig die Thesmotheten die Einleitung dieser Rechtshändel. Bei den Rechtsachen zwischen Bürgern verschiedener Staaten fand vermöge besonderer Verträge eine Appellation aus dem einen Staate in den andern statt.^a Schon zu Lysias' Zeiten versammelten sich die Nautodiken durchs Loos eintretend im Gamelion, um im Winter zu richten, wenn die Schiffahrt ruht,^b damit die Kaufleute und Schiffer nicht an der Verfolgung ihrer Geschäfte verhindert würden: so vortheilhaft dieses war, so wurden doch nicht alle Nachtheile für die Handelnden dadurch entfernt, indem, wenn der Prozeß nicht im Laufe des Winters entschieden war, entweder die Parteien denselben zum Schaden ihres Gewerbes im Sommer fortsetzen mußten, oder der Rechtshandel bis zum folgenden Winter liegen blieb und andern Richtern übergeben wurde. Xenophon^c schlägt vor, der Behörde des Emporiums einen Preis zu setzen für die schnellste und gerechteste Entscheidung der Handelsachen: und wirklich wurde bald hernach, in den Philippischen Zeiten,^d diesem Übel durch die Einführung der monatlichen Prozesse (*ἐμμηνοὶ δίκαι*) gesteuert, zu welchen die Rechtshändel über Handelsachen, Eranos, Mitgift und Bergsachen gehörten.^e

55 Diese fanden in den sechs Wintermonaten statt, damit die Seefahrer schnell ihr Recht erlangend absegeln könnten;^f und ein Prozeß durfte nicht, wie einige glaubten, durch diese ganze Zeit hingeschleppt, sondern mußte binnen Monatsfrist entschieden werden.^g Endlich duldeten die Hellenen auch

^a Dies sind die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*.

^b Lysias *περὶ δημοσ. ἀδικ.* S. 593.

^c Vom Einkommen 3.

^d S. die Rede über Halonnesos S. 79. 18 ff.

^e Pollux VIII, 63. 101. Suidas in *ἐμμηνοὶ δίκαι* aus Harpokr. in dems. Wort, Lex. Seg. S. 237. Von den Bergsachen habe ich dasselbe erwiesen in meiner Abhandlung über die Silberbergwerke von Laurion in den Denkschr. d. Berl. Akad. d. Wiss. v. 1815.

^f Demosth. g. Apatur. S. 900. 3. Petitus V, 5, 9.

^g S. die Rede über Halonnesos, Lex. Seg. und Petitus a. a. O. Salmasius de M. U. XVI, S. 691.

eine Art Handelsconsuln in der Person des Proxenos eines jeden Staates, welcher in Folge der öffentlichen Gastfreundschaft als freiwilliger Geschäftsträger desselben verpflichtet war sich der Bürger anzunehmen, die am Orte handelten. Starb zum Beispiel in einem Platze ein Herakleote, so mußte sich der Proxenos von Herakleia vermöge dieser seiner Stellung über das hinterlassene Vermögen unterrichten.^a In Argos nimmt der Herakleotische Proxenos, als ein Herakleote dasselbst dem Tode nahe war, von diesem sein Vermögen in Empfang.^b

Unter den vielen Vorschlägen zur Beförderung des Handels, welche Xenophon in der Schrift vom Einkommen thut, findet sich nirgends eine Ermahnung zur Herstellung der Handelsfreiheit: entweder lag diese nicht im Gesichtskreise des Alterthums, oder sie muß vollkommen bestanden haben. Letzteres behauptet ohngefähr Heeren:^c „Man wußte nichts,“ sagt er, „von einer Handelsbilanz; und alle die daraus fließenden gewaltsamen Mafsregeln blieben daher natürlich unbekannt. Man hatte Zölle, so gut wie wir. Aber sie hatten nur die Bestimmung die Staatseinkünfte zu vermehren; nicht wie bei den Neuern, durch Entfernung dieser oder jener Waaren die Erwerbthätigkeit zu lenken. Man findet keine Ausfuhrverbote 56 der rohen Producte, keine Begünstigung der Manufacturen auf Kosten der ackerbauenden Klasse. In diesem Sinne also war Freiheit der Gewerbe, des Handels und des Verkehrs. Und dies war Regel. Wohl mag man indess da, wo alles durch die Umstände, nicht nach einer Theorie sich bestimmte, einzelne Ausnahmen, vielleicht einzelne Beispiele finden, dafs der Staat sich auf einige Zeit ein Monopol anmafste. Aber wie weit ist es noch von da bis zu unserem Mercantil- und Zwangsystem.“ Wie viel Wahres hierin liege, verkenne ich nicht; aber auch die Rückseite muß gezeigt werden. Nach den

^a Demosth. g. Kallipp. S. 1237. 16.

^b Ebendas. S. 1238. 27.

^c Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der Völker der alten Welt, Bd. III, S. 283.

Grundsätzen des Alterthums, welche nicht etwa blofs wissenschaftlich, sondern von der Gesammtheit des Volkes anerkannt und in der Natur der Hellenen tief gewurzelt waren, umfaßt und beherrscht der Staat alle menschlichen Verhältnisse. Nicht blofs in Kreta und Lakedämon, zwei völlig abgeschlossenen und für Handelsfreiheit unempfänglichen Staaten, sondern überall in Hellas, selbst im überfreien Athen, war der ärmste wie der reichste Bürger überzeugt, dafs der Staat das Eigenthum aller Einzelnen in Anspruch nehmen könne: jede Beschränkung im Umsatze desselben, nach den Umständen verfügt, erschien als gerecht, und konnte erst dann als Beeinträchtigung angesehen werden, seit des Staates einziger Zweck in die Sicherstellung der Personen und des Eigenthums gesetzt wurde: was keinem der Alten jemals einfiel. Im Gegentheil wurde aller Verkehr und Handel als bedingt durch den Staatsverein betrachtet, weil jene erst durch geordnetes Zusammenleben möglich werden: hierin lag zugleich das Recht des Staates, den Verkehr zu bestimmen, ja theilweise dessen Vortheil an sich zu reifen. Wer damit nicht übereinstimmte, gehörte nicht in den Staat, und konnte ausscheiden. Aus dieser Ansicht gingen die Monopole des Staats hervor, welche nicht selten, aber auch nicht dauernd gewesen zu sein scheinen: ihre Einträglichkeit hatte man an Privatleuten erprobt, welche sich durch Aufkäuferei solche verschafft hatten.^a Doch muthete

57 gewifs kein Freistaat jemals seinen Bürgern zu, was nur in tyrannisch regierten Ländern geschehen kann, dafs sie dem Staate die Waaren für sein Monopol in bestimmter Menge und zu bestimmtem niedrigen Preise erzeugen sollten. Der Alleinhandel mit dem Blei, welchen Pythokles den Athenern vorschlug, schadete keinem Bergbauer, wenn anders der Vorschlag ausgeführt ward: die Hervorbringenden sollten vom Staate denselben Preis erhalten, um welchen sie vorher verkauft hatten.^b Eben so unschuldig ist das Bankmonopol, welches die Byzantier

^a Vergl. Aristot. Polit. I, 11. Bekk.

^b S. oben 6 zu Ende.

in einer Geldverlegenheit einem Einzigen verkauften.^a Ungerechter mag das Verfahren der Selymbrianer in einer Finanznoth gewesen sein, daß sie alle Getreidevorräthe mit Ausschluss des jährlichen Bedarfs eines jeglichen zu einem bestimmten Preise an sich nahmen, und hernach zu einem höhern Preise verkauften mit Freigebung der Ausfuhr, welche vorher nicht statt gefunden hatte.^b Doch wie viele Arten von Monopolen mögen in Hellas noch gewesen sein! Wahrscheinlich war es Grundsatz der Staaten, in Geldverlegenheiten danach zu greifen.^c Überdies finden sich genug Beweise, daß die Staaten Ausfuhr und Einfuhr nach Zweck und Bedürfnis leiteten, was mit völliger Handelsfreiheit eben nicht stimmt. Aristoteles^d setzt fünf Gegenstände der Staatsklugheit als die wichtigsten, Finanzen, Krieg und Frieden, Sicherung des Landes, Einfuhr und Ausfuhr, Gesetzgebung: in Bezug auf Einfuhr und Ausfuhr müsse man wissen, wie viel Lebensmittel der Staat bedürfe, wie viel davon im Lande erzeugt oder eingeführt werden könne, und welcher Einfuhr und Ausfuhr der Staat benöthigt sei, um Übereinkunft und Verträge zu schliessen mit denen, deren man hierzu sich bedienen müsse. Der Handel war also ein Gegenstand der Staatskunst, woraus vielfältige Beschränkungen und anderseits Begünstigungen entstehen mußten. War auch nicht die Ausfuhr aller Erzeugnisse des Bodens außer dem Öl von Solon verboten,^e so erkannte dieser doch ungeachtet seines freien Sinnes die Zulässigkeit solcher Verbote an: und auch die Ölausfuhr wurde, vermuthlich nicht erst unter Hadrian, sondern schon in ältern Zeiten so geregelt, daß erst das Bedürfnis des Staates gesichert wurde; der Ausführende mußte bei Strafe des Verlustes das Auszuführende mit Angabe derer, von denen er es bezogen hatte, declariren (*ἀπογράφειν*).^f

^a S. das zweite Buch der Aristotelischen Ökonomik 2, 17.

^b Ebendas.

^c Vergl. Aristot. Polit. I, 11.

^d Rhetor. I, 4.

^e S. oben 8.

^f C. I. Gr. N. 355.

Die Getreideausfuhr war in Attika immer verboten;^a andere Staaten hatten gewifs ähnliche Gesetze, wie die Selymbrianer wenigstens zur Zeit des Mangels die Kornausfuhr sperrten.^b Auch gab es in Athen viele andere Waaren, deren Ausfuhr verboten war (ἀπόρρητα), wie Bauholz, Pech, Wachs, Tauwerk, Flachs, Askome, Dinge welche für Bau und Ausrüstung der Flotte vorzüglich wichtig waren.^c Man könnte zwar glauben, das diese Sperre blofs gegen die Peloponnesier während des Krieges bestand;^d aber wie oft genofs denn Hel- las die Segnungen des Friedens? Auch Staaten, welche Überflufs an Holz hatten, gaben die Ausfuhr desselben nicht unbedingt zu, sondern es bedurfte der Verträge, worin die Bestimmungen sehr genau gemacht wurden. So bewilligte Amyntas II. von Makedonien durch Vertrag den Chalkidiern Ausfuhr des Peches und aller Arten von Holz zum Bau der Häuser, für den Schiffbau brauchbarer Hölzer aber mit der Beschränkung, das Tannenholz (ἐλάτωνα) nur für den Bedarf des Staates ausgeführt werden dürfe, nachdem derselbe vorher mit dem König darüber Rücksprache genommen, alles gegen

^a Ulpian zu Demosth. g. Timokr. S. 822.

^b Nach dem zweiten Buche der dem Aristoteles zugeschriebenen Ökonomik.

^c S. hierüber Aristoph. Frösche 365. 367. und Schol. desgl. Spanheim zu dieser Stelle und Casaub. zu Theophr. Char. 23. Das Verbot der Ausfuhr von Schiffbauholz kann man selbst ohne ausdrücklichen Beweis annehmen, da Attika gerade daran Mangel hatte. Die Erwähnung des Verbotes der Holzausfuhr bei Theophrast, welche mit einer für Athen unwahrscheinlichen, einem Einzelnen gegebenen Erlaubnis zollfreier Ausfuhr in Verbindung steht, scheint sich auf Makedonien zu beziehen, was der Zusammenhang anzunehmen erlaubt und räth. Über die ἀσκώματα s. zu den Urkunden vom Seewesen S. 106 ff. Die dort weggelassene Stelle des Thom. M. in Θύλακος sagt nichts Bestimmtes aus.

^d Wohin auch Aristoph. nebst dem Schol. a. a. O. und Aristoph. Ritter 278 führt.

die tarifmäßigen Zölle.^a Andokides,^b von Ruderhölzern sprechend, bemerkt, Archelaos der König von Makedonien habe ihm vermöge väterlicher Gastfreundschaft gestattet soviel er wolle auszuführen: es war also eine ausdrückliche Erlaubniß zur Ausfuhr erforderlich. Dafs der Krieg nothwendige Beschränkungen mit sich brachte, versteht sich von selbst: Athens Waffenfabriken lieferten vielen Staaten den Bedarf; daher natürlich gegen diejenigen, welche dem Feinde Waffen zuführten, Gesetze nothwendig waren: wie Timarch verordnete,⁹ dafs mit dem Tode bestraft werde, wer dem Philippos Waffen liefere oder Schiffgeräthe.^c Noch mehr: auch die Einfuhr wurde in Kriegszeiten untersagt, wie der Böotischen Dochte, wahrhaftig nicht wie Casaubonus aus Aristophanes' Scherzen schlofs,^d weil man dadurch Brandstiftung befürchtete, sondern weil überhaupt alle Einfuhr aus Böotien verboten war, um dieses Land durch Hemmung des Verkehrs zu ängstigen, wie Aristophanes selbst beweist.^e Ebenso hatte Perikles nach desselben Dichters Acharnern^f und vieler Schriftsteller Zeugniß die Megarer von allem Verkehr mit Attika ausgeschlossen, um sie zu drücken. Im funfzehnten Jahre des Peloponnesischen Krieges erklärten die Athener Makedonien, das Reich des Perdikkas, in Blockadestand.^g Athens Meerherrschaft eignete sich das Recht zu, einen beständigen Handelsdespotismus auszuüben: es kannte den Vortheil seiner Seestellung, den

^a Olynthische Inschrift zu Wien, bei Arneth Beschreibung der zum k. k. Münzkabinet gehörigen Statuen u. s. w. (Wien 1846) S. 41, behandelt von Sauppe Inscriptt. Maced. quattuor S. 15 ff.

^b Von seiner Rückkehr S. 81.

^c Demosth. de fals. leg. S. 433. 4. vergl. die Anm. z. Petit. A. G. S. 517 der Wessel. Ausg.

^d Aristoph. Acharn. 916. und der Schol. Casaub. a. a. O.

^e Acharn. von Vs. 860 an.

^f Vergl. bes. das Inhaltverzeichniß dieses Stückes, Thukyd. I, 139. Plutarch Perikl. 30. Diodor XII, 39 ff.

^g Thuk. V, 83. *κατέκλησαν δὲ τοῦ αὐτοῦ χειμῶνος καὶ Μακεδονίας Ἀθηναῖοι Περδίκκων.* Eine grammatisch schwierige Stelle; aber der Sinn kann kein anderer sein.

der geistreiche Verfasser der Schrift vom Attischen Staate in jeder Beziehung vortrefflich hervorgehoben hat. Jede Stadt, bemerkt er unter anderem,^a bedarf irgend einer Einfuhr oder Ausfuhr; beider kann sie nicht theilhaftig werden, wenn sie nicht den Meerbeherrschern unterthänig ist; von diesen hängt alle Ausfuhr des Überflusses anderer Staaten ab. Hat ein Staat Überfluß an Schiffbauholz, an Eisen, Kupfer, Flachs, Wachs; wohin soll er es umsetzen, wenn der Beherrscher des Meeres ihm nicht die Erlaubniß giebt? „Auf diesen Erzeugnissen beruht meine Flotte; von dem beziehe ich Holz, von dem Eisen, von dem Kupfer, von dem Flachs, von dem Wachs. Außerdem wird man nicht gestatten, diese Erzeugnisse anderswohin zu verführen, zu denen die unsere Gegner sind, oder man wird jenen den Gebrauch des Meeres nehmen, falls sie dorthin ausführen.^b Ich habe ohne Mühe alles dieses aus der Erde durch das Meer; kein anderer Staat aber hat hiervon zwei Dinge, keiner zugleich Flachs und Holz, oder Eisen und Kupfer, sondern einer dies, der andere das.“ In den Zeiten der Macht Athens, während des Peloponnesischen Krieges, wurde der Hellespont von den Athenern bewacht, und es war dort eine eigene Behörde aufgestellt (die Hellespontophylaken, wie sie meines Erachtens heißen); ohne Bewilligung der Athener konnte aus dem Pontos, oder aus Byzanz, kein Getreide nach irgend einem Orte geführt werden; in dem Falle einer Bewilligung wurde bestimmt, bis zu welcher Höhe jährlich dem begünstigten Staate die Einfuhr gestattet sei, und das Einzuführende mußte bei der aufgestellten Athenischen Behörde declarirt werden.^c Im Kriege, der, wie schon bemerkt, ebenso sehr durch Handelsperre als mit den Waffen geführt wurde, legte 60 man Beschlagnahme auf die Schiffe, kaperte, hielt Fahrzeuge an oder

^a 2, 3. 11. 12.

^b So verstehe ich die Worte v. Staat der Athen. 2, 11. πρὸς δὲ τοῦτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν, οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσίν, ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ.

^c Decrete für Methone Beilage XXI. Das Declariren heißt dort γράφεισθαι, C. I. Gr. N. 355. 1569 und sonst ἀπογράφεισθαι.

nahm sie weg, selbst solche, gegen welche der Staat dazu nicht berechtigt hatte: durch die Preisengerichte zu dem ungerrecht verlorenen Gute wiederzugelangen war äußerst schwer. Dafs diese Mafsregeln der Athener den äußersten Haß erzeugten, kann nicht befremden: gegen den Volksbeschlufs wider die Megarer thaten selbst die Spartaner Einsprache; dafs er nicht zurückgenommen wurde, war der nächste Vorwand zur Unternehmung des Peloponnesischen Krieges.

Die Athener suchten durch mancherlei Beschränkungen der Handelsfreiheit für ihren vermeinten oder wahren Vortheil zu sorgen. Man wollte durch solche die Zufuhr erzwingen theils solcher Waaren, die dem Lande nothwendig waren, theils anderer, die auf den Markt im Athenischen Hafen gebracht werden sollten, um dort verkauft zu werden, damit derselbe ein allgemeiner Stapelplatz würde. Diese Verordnungen sind theils außerordentlich hart. So durfte kein Einwohner anderswohin als in das Attische Emporium Getreide führen: gegen den dawider Sündigenden fand Phasis sowie Eisangelie Statt.^a Ebenso war festgesetzt, wie viel von jeder Ladung Getreide, welche im Hafen angekommen war, in Athen selbst bleiben müsse, wie ich unten zeigen werde. Außerdem durfte, was äußerst beschränkend war, kein Athener oder Attischer Schutzverwandter Geld ausleihen auf ein Fahrzeug, welches nicht mit Rückfracht nach Athen zurückkehrte, Getreide oder andern Waaren.^b Hört man freilich auf Salma-⁶¹sius,^c so bezöge sich dieses Gesetz blofs auf den Getreidehandel, und es wäre nur nicht erlaubt gewesen, Geld zu verleihen,

^a S. unten 15.

^b Demosth. g. Lakrit. S. 941. 9—20. aus dem Gesetz: Ἀργύριον δὲ μὴ ἐξεῖναι ἐκδοῦναι Ἀθηναίων καὶ τῶν μετοίκων τῶν Ἀθήνησι μετοίκωντων μηδενί, μηδὲ ὧν οὗτοι κύριοί εἰσιν, εἰς ναῦν ἣτις ἂν μὴ μέλλῃ ἄξειν σῆτον Ἀθήναζε, καὶ τὰλλα τὰ γεγραμμένα περὶ ἐκάστου αὐτῶν. Die letzten Worte zeigen, dafs noch viele Bestimmungen folgten, welche der Redner wegläfst, und in diesen waren ohne Zweifel auch die übrigen Waaren einzeln oder im Allgemeinen angegeben.

^c De M. U. V, S. 193 ff.

womit auswärts Getreide gekauft werden sollte, aufser mit der Verpflichtung, dafs das Getreide nach Athen geführt werde: diese Meinung ist aber gänzlich ungegründet. Die Verordnung lautet vielmehr so, dafs auf kein Schiff könne Geld geliehen werden, welches nicht Getreide nach Athen führe: wäre dieses aber der vollständige Inhalt, so hätte gar kein Geld auf Seezins gegeben werden können, aufser auf Getreideschiffe. Da dieses nun sicher falsch ist, so ist offenbar, dafs wir das Gesetz unvollständig besitzen: welches auch beim Demosthenes gegen Lakritos hinlänglich bezeichnet ist: das Getreide, als das Wichtigste, war nur zuerst und ausdrücklich genannt. In mehren Stellen wird deutlich gesagt, man dürfe überhaupt in kein fremdes Emporium borgen, ohne dafs das Getreide genannt wäre.^a In dem Bodmereivertrag beim Demosthenes gegen Lakritos, auf welchen Fall gerade das Gesetz angewandt ist, wird gar nicht festgesetzt, weder dafs Getreide noch was sonst als Rückfracht genommen werden solle: und der Schuldner behauptete sogar selbst, er habe Eingesalzenes und Koer Wein als Rückfracht nach Athen bringen wollen:^b auch wird ⁶²in keiner ähnlichen Urkunde jemals die Art der Waare bestimmt, welche als Rückfracht genommen werden müsse, sondern nur die Hypothek und dafs Rückfracht von gleichem Werth genommen werden solle: wie wäre es endlich möglich, die Waare zu bestimmen, welche als Rückfracht einzunehmen sei, da der Kaufmann nach den Verhältnissen und seinem Vortheile wählen mufs, und keine sichere Rechnung vorausmachen kann? Man kann dagegen wohl sagen, es würde auch unklug gewesen sein zu bestimmen, dafs überhaupt Rückfracht

^a G. Lakrit. a. a. O. καὶ δίκη αὐτῷ μὴ ἔστω περὶ τοῦ ἀργυρίου, ὃ ἂν ἐκδῶ ἄλλοσέ πη ἢ Ἀθήνας. Demosth. g. Dionysodor S. 1284. 15: ὅτι οὐκ ἂν δανείσαιμιν εἰς ἕτερον ἐμπόριον οὐδὲν ἄλλ' ἢ εἰς Ἀθήνας. Die Stelle g. Lakrit. S. 941. 15: εἰάν δέ τις ἐκδῶ παρὰ ταῦτ', εἶναι τὴν φάσιν καὶ τὴν ἀπογραφὴν τοῦ ἀργυρίου πρὸς τοὺς ἐπιμελητάς, καθὰ περὶ τῆς νεῶς καὶ τοῦ σίτου εἴρηται, κατὰ ταῦτα, beweist hiergegen aus vielen Gründen nichts.

^b S. 933. 15.

genommen werden müsse, da der Kaufmann es ja zweckmäßiger finden konnte, keine Rückfracht zu nehmen, sondern leer zu fahren; aber man sieht doch, daß bei der Ausleihung auf Hin- und Herfahrt jedenfalls Rückfracht genommen werden mußte: die Fälle, daß durchaus keine Art von Fracht nach Athen vorgekommen wäre, mögen zu selten gewesen sein, als daß das Gesetz in Bezug auf Geldverleihung darauf Rücksicht genommen hätte; und mindestens wird man zugeben müssen, daß nicht Geld auf ein Schiff oder dessen Waare ausgeliehen werden konnte, aufser unter der Bedingung, daß das Schiff nach Athen zurückkehre: denn es steht zu deutlich in den Quellen, es dürfe nicht Geld verliehen werden in ein anderes Emporium als nach Athen, und „Geld verleihen in ein anderes Emporium“, heiße nichts anderes als Geld verleihen auf ein Schiff, welches nicht nach Athen zurückkehrt.^a Wir müssen also zugeben, daß allgemein auf kein Schiff noch auf die darin befindliche Waare Geld in Athen ausgeliehen werden konnte, aufser unter der Verpflichtung der Rückkehr nach Athen: damit kein Athenisches Vermögen zum Vortheil eines fremden Handelsplatzes benutzt würde. Hiermit steht die Erlaubniß, Geld allein auf die Zeit der Fahrt nach einem Orte mit Ausschluß der Rückfahrt (ἐτερόπλουον) auszuleihen, in keinem Widerspruch. Wenn einem Schiffer von Athen bis Rhodos Geld geliehen wird, ohne daß er das Geld erst in Athen, nachdem er wieder angekommen, zu bezahlen hatte, sondern er dasselbe gleich in Rhodos wieder erstatten muß, so folgt hieraus nicht, daß er nicht wieder zurückkehren müsse; gesetzlich ist er hierzu verpflichtet, ebenso gut als ob ihm das

^a Man vergleiche nur Demosth. g. Lakrit. S. 941 und Demosth. g. Dionysodor S. 1284. Die abweichenden Darstellungen von Platner Att. Procefs und Klagen Bd. II, S. 358 ff. und de Vries de fen. naut. S. 22 f. sind zwar, zumal die des ersteren, sehr ansprechend; aber ich habe mich davon nicht überzeugen können. Höchstens könnte aus seiner Darstellung folgen, daß die Athenische Handelspolitik in diesem Punkte falsch gewesen; aber falsche Handelspolitik haben viele Staaten lange Zeit hindurch befolgt und befolgen sie noch.

Geld bis zur Rückkehr nach Athen geliehen wäre: der Unterschied ist nur, daß in jenem Falle der Gläubiger die Gefahr bloß der Hinfahrt, in diesem auch der Herfahrt trägt.^a

63 Unter der Bedingung der Rückfahrt nach Athen kann auch auf die Zeit der Hinfahrt allein Geld verliehen werden: schlechthin verboten ist dieses nur alsdann, wenn das Schiff nicht wieder zurückkommen will. Übrigens waren auf die Verletzung dieses Gesetzes schwere Strafen gelegt: auf anders ausgeliehenes Geld konnte nicht geklagt werden; die Fehlenden durfte man mittelst einer Phasis verfolgen;^b der Borgende, wenn er nicht zurückkam, konnte folglich am Leben gestraft werden.^c Wie man auch durch Verträge mit andern Staaten die Zufuhr erzwang, davon liefert die merkwürdige Verhandlung mit den Städten der Insel Keos ein Beispiel, vermuthlich eines von vielen: nach diesem Abkommen mit Keos darf der vorzügliche Röthel dieser Insel nirgendshin als nach Athen ausgeführt werden, und auf keinem andern Fahrzeuge als welches vom Staate, wir wissen nicht ob von Athen oder von Keos, bezeichnet worden.^d Wenn nun die freisinnigen Athener

^a Man hüte sich gegen diese Ansicht etwa die Stelle des Demosth. g. Dionysodor S. 1284. 8—20 gebrauchen zu wollen; denn diese, richtig verstanden, stimmt hiermit vollkommen überein. Wenn dort Dionysodor und Parmeniskos Geld borgen wollen für die Fahrt von Athen nach Ägypten und von da nach Rhodos, so ist dieses *ετερόπλου* ohne Verpflichtung der Rückkehr: woein die Ausleihenden eben nicht willigen dürfen. War *ετερόπλου* ausgeliehen, so wurde natürlich Rückfracht oder Rückkehr in dem Vertrage nicht stipulirt, da jene nicht zur Hypothek diente; es genügte die Überzeugung, daß der Rheder wieder zurückkommen werde. Diese konnte man sich leicht verschaffen; z. B. in den Fällen bei Demosthenes gegen Phormion hatte der Kaufmann schon Geld *ἀμφοτερόπλου* aufgenommen, ehedenn ihm noch *ετερόπλου* geborgt wurde. Übrigens vergl. über die hier einschlagenden Begriffe I, 23.

^b Dem. g. Lakrit. a. a. O.

^c Demosth. g. Dionysod. S. 1295. 8 ff. wo der Zusammenhang dahin leitet.

^d S. Beilage XVIII.

solche Beschränkungen des Handels für die Einwohner Athens und durch Verträge auch für andere machten, so läßt sich denken, wie anderer Staaten Gesetze beschaffen sein mochten. In Aegina und Argos scheinen sogar frühzeitig Attische Fabrikate verboten worden zu sein, wiewohl aus einem angeblich religiösen Grunde, und zunächst für den heiligen Gebrauch.^a Auch im innern Verkehr war keinesweges unbeschränkte Freiheit, und konnte bei den Grundsätzen der Alten, bei welchen sich, nur auf eine andere Weise als bei uns, die Polizei doch in alles mischte, nicht vorhanden sein. Taxen waren nicht unbekannt: Athen setzte in Aristophanes' Zeiten einmal den Salzpreis auf ein Bestimmtes herab, was jedoch nicht lange anhielt, wahrscheinlich weil Mangel eintrat.^b Beim Getreide finden wir allerdings eine große Freiheit der Preise: doch setzte man verderblicher Aufkäuferei Grenzen. Der Kleinhandel auf dem Marke war ehemals nach der Strenge des Gesetzes den Fremden untersagt; jedoch findet er sich erlaubt gegen eine Abgabe, welche vom Schutzgeld der ansässigen Fremden verschieden ist.^c Auf den Großhandel im Emporium aber ist dieses nicht zu beziehen.

Das Emporium der Athener ist im Piraeus; seit man diesen hob, verschwindet der Phalerische Hafen für den Handel und die Seemacht. Der Piraeus im weitern Sinn^d begreift drei besondere geschlossene Hafenbassins, das größte, welches auch Piraeus im engeren Sinne genannt werden kann, eigentlich

^a Herodot V, 88.

^b Aristoph. Ekkh. 809 und Schol.

^c Demosth. g. Eubulid. S. 1308. 9. S. 1309. 5. wo dies heißt ξενικά τελεῖν.

^d So Kallikrates oder Menekles beim Schol. Aristoph. Frieden 144. Daselbst ist nur der erste Hafen von den dreien genannt; da man dieses nicht bemerkte, ist die falsche Ansicht entstanden, der auch ich in dem Buche über die Seeurkunden S. 64 gefolgt bin. Die richtige Bestimmung der Häfen hat zuerst Ulrichs gegeben: Οἱ λιμένες καὶ τὰ μακρὰ τεῖχη τῶν Ἀθηνῶν, Athen 1843. 8. (abgedruckt aus dem Ἑρανιστής); vergl. denselben Zeitschrift für Alt. Wiss. 1844. N. 3 ff. in der Abhandlung „über das Attische Emporium im Piräeus.“

aber der Hafen des Kantharos (Κανθαρίου λιμῆν) heisst, das mittlere oder Zea und ein drittes kleineres in Munychia. An allen drei Bassins waren Schiffhäuser für die Kriegsflotte, am Hafen des Kantharos zugleich das grosse Seezeughaus (σκευοθήκη). Die sämmtlichen grossartigen Gebäude für das Kriegseewesen im Hafen des Kantharos, wo jedoch nur der vierte Theil^a der Schiffhäuser sich befand, scheinen auf der Piräeischen Halbinsel zunächst dem Eingange des benannten Hafens gelegen zu haben; weiter einwärts war der Emporialhafen, an dessen Ufer das Aphrodision (ein jedem Hafen des Alterthums sehr nothwendiges Heiligthum) und weiter im Umkreise fünf Stoen erbaut waren,^b deren eine die lange hiefs.^c An denselben werden die Lagerhäuser (ἀποστάσεις) und ähnliche Anstalten^d gelegen haben.^e In einer dieser Stoen oder ihnen nahe dicht am Ufer war auch das Deigma,^e wo die Verkäufer die Proben

^a Ich sage absichtlich „der vierte Theil“, nicht nur „ohngefähr der vierte Theil“. Nach dem Werke über die Seeurkunden S. 68 sind im Hafen des Kantharos 96, in Munychia 82, in Zea 196 Schiffhäuser: nach Strabo ist aber anzunehmen, dass ihrer ursprünglich 400, zur Zeit jener Urkunde aber nur nicht alle wieder hergestellt waren: und nach den Zahlen, welche in den Urkunden vorkommen, darf man wohl setzen, es seien ursprünglich im Hafen des Kantharos 100, in Munychia 100 und in Zea 200 gewesen.

^b Kallikrates oder Menekles ebendas.

^c Demosth. g. Phormion S. 918. Thukyd. VIII, 90. Pausan. I, 1, 3. Vergl. Ulrichs S. 21 der erstern Schrift. Nach Thukydides haben die Vierhundert sie durchbaut (διωκοδόμησαν), das heisst entweder in zwei Theile getrennt oder durch eine Mauer von der anstossenden Gegend getrennt. Die ursprüngliche Anlage kann von Perikles gemacht sein; wahrscheinlich ist die ἀλφειοπῶλις στοά, deren Erbauung ihm zugeschrieben wird (Schol. Aristoph. Acharn. 547), eben diese.

^d Vergl. Ulrichs in der zweiten Schrift S. 36.

^e Xenoph. Hellen. V, 1, 21. Aristoph. Ritter 975 und Schol., Lysias Fragm. S. 31. Demosth. g. Lakrit. S. 932. 20. g. Polykl. S. 1214. 18. Polyän VI, 2, 2. Harpokr. und Tim. Lex. Plat. in δεῖγμα, Pollux IX, 34 und dort Jungermann, Lex. Seg. S. 237. Casaub. z. Theophr. Char. 23. Das Deigma zu Rhodos erwähnen Polybios V, 88, 8. Diodor XIX, 45. Auch die Probe selbst heisst Deigma, Plutarch. Demosth. 23.

ihrer Waaren für die Käufer ausstellten, die von allen Gegenden herkamen, um Waaren zu holen. Das Emporium war der gesetzliche Stapelplatz, wo mit Ausschluß der übrigen Häfen die Einfuhr nach Attika und der Seehandel, Kauf und Verkauf der Waaren zur weiteren Verschiffung stattfand; wenn nicht etwa einige andere Orte, wie Eleusis oder Thorikos, noch besondere Rechte hatten. War nicht eine ganze Stadt oder Insel selbst Emporium, so wurde das Emporium bestimmt abgegrenzt, wie es in Chalkis aufser der Stadtmauer lag;^a so war im Piraeus das Emporium mit Grenzsteinen oder andern Bezeichnungen (*ὄροις, σημείοις*) von den übrigen Landungsplätzen und von dem übrigen Piraeus geschieden.^b Diese Begrenzung trennte es nicht blofs von den Kriegswerften; es muß daher angenommen werden, es habe die Begrenzung einen mercantilisch-finanziellen Zweck gehabt: ohne Zweifel war das Emporium ein Freihafen, und nur die Waaren, welche über die Grenzen des Emporiums eingebracht wurden, zahlten den Eingangszoll, von anderen wurden aber nur die besonderen Emporialgefälle erhoben. Ebenso wenig wird man von den auswärtsher in das Emporium gebrachten Waaren, wenn sie aus diesem seewärts verführt wurden, den vollen Ausgangszoll erhoben haben.

Durch die gewöhnlichen Beschränkungen konnten bei der Mäßigkeit der Zölle, aufserordentliche Erpressungszölle abgerechnet, die Waaren nicht sehr vertheuert werden: aber erhöht wurden die Preise durch den großen Gewinn, welchen die Kaufleute nahmen. Dafs der Gewinn groß war, beweiset schon die Höhe des Seezinses (*fenus nauticum*), wobei dreißig vom Hundert für einen Sommer nichts Ungewöhnliches war. Hume's Bemerkung,^c dafs große Zinsen und großer Gewinn ein untrüglicher Beweis seien, wie Gewerbfleiß und Handel noch in ihrer Kindheit ständen, findet die stärkste Anwendung

^a Dikäarch S. 146 Fuhr.

^b Demosth. g. Lakrit. S. 932. 14. Grenzstein bei Ulrichs in der zweiten Schrift: ΕΜΠΟΡΙΟ||ΚΑΙΗΟΔΟ||ΗΟΡΟΣ.

^c Versuche S. 222.

auf die ältern Zeiten der Hellenischen Völker, aber einigen auch auf die Perikleischen und nächstfolgenden. Ein Samisches Schiff, erzählt Herodot,^a welches durch göttliche Schickung aus Ägypten nach Tartessos in Iberien gerathen war, als kein Hellene noch, selbst die Phokäer nicht, dorthin handelten, gewann an einer Ladung sechzig Talente; denn der Zehnte an die Hera betrug sechs Talente: wahrscheinlich hatte es Silber wohlfeil für seine Waaren eingetauscht.^b Einen größern Gewinn hatten Hellenische Kaufleute niemals gemacht, ausgenommen den Ägineten Sostratos, mit welchem sich niemand darin messen konnte: wie viel aber der Werth der Ladung des Samischen Fahrzeuges betrug, läßt sich natürlich nicht bestimmen, da die Lasten und Waaren der Schiffe sehr verschieden waren; man findet Schiffsladungen von bloß zwei Talenten an Werth, aber auch von größerem, wie ein Naukratitische Schiff bei Demosthenes auf $9\frac{1}{2}$ Talent geschätzt war.^c Auch in Lysias' Zeiten soll ein Schiff von Athen ins Adriatische Meer seine Ladung von zwei Talenten so gut verzinst haben, daß es das Capital verdoppelte.^d Es versteht sich von selbst, daß die Kleinhändler (*μικροπρωτοι*) der Höhe des Zinsfußes gemäß gleichfalls einen sehr großen Vortheil von den Waaren nahmen.

10. Überall in der alten Welt, aber hier mehr, dort minder, waren die nothwendigen Lebensbedürfnisse im Ganzen genommen wohlfeiler als heutzutage; aber im Einzelnen finden sich Beispiele genug vom Gegentheil. Die Hauptursachen jener Erscheinung sind die geringere in Umlauf befindliche Geldmasse, die ungemaine Fruchtbarkeit der südlichen Gegenden, wo Hellenen wohnten oder handelten, Gegenden, welche damals außerordentlich wohl angebaut waren, jetzt aber vernachlässigt sind; und die Unmöglichkeit der Ausfuhr in die entlegenen Länder, welche mit den Ländern am Mittelmeer

^a IV, 152.

^b Vergl. was Diodor V, 35 von den Phönikern erzählt.

^c Demosth. g. Timokr. S. 696 und öfter.

^d Lysias g. Diogeiton S. 908.

keinen oder geringen Verkehr hatten. Letzteres ist besonders der Grund der großen Wohlfeilheit des Weines: die Menge desselben, welche beinahe in allen südlichen Gegenden erzielt wurde, vertheilte sich nicht über einen so bedeutenden Raum der Erde wie jetzo. Indessen muß bei Betrachtung der Preise im Alterthume der Unterschied der Orte und Zeiten wohl erwogen werden. In Rom und Athen war es in der höchsten Blüthe des Staates so wohlfeil nicht als in Ober-Italien und Lusitanien. In Ober-Italien galt noch in Polybios' Zeiten^a der dem Attischen gleiche Sicilische Medimnos Weizen, um ein unbedeutendes geringer als der Preussische Scheffel, der 66 Angabe des Geschichtschreibers zufolge nur 4 Obolen, ein Preis, der auf einer ungenauen Vergleichung der Römischen Münze mit der Griechischen und darauf zu beruhen scheint, daß der Modius, $\frac{1}{6}$ Medimnos, 2 Asse galt, also der Medimnos 12 Asse, welche den Denar der Drachme gleichgeachtet eigentlich $4\frac{1}{2}$ Ob. betragen, wofür man aber allerdings 4 altsolonische Obolen (4 gGr.) rechnen kann. Der Medimnos Gerste galt hiervon die Hälfte, der Metretes Wein, etwa $34\frac{1}{2}$ Preufs. Quart, so viel als die Gerste! Die Reisenden pflegten mit den Gastwirthen nicht, wie anderwärts, über die Preise der einzelnen Dinge übereinzukommen, sondern machten nur aus, wieviel sie für sämmtlichen Bedarf einer Person geben sollten: die Wirthe forderten gewöhnlich $\frac{1}{2}$ As oder $\frac{1}{4}$ Ob. (eigentlich nur $\frac{3}{16}$ Ob. wenig über 2 gute Pf.) und gingen über diesen Ansatz selten hinaus. In Lusitanien kostete nach demselben Geschichtschreiber^b der Sicilische Medimnos Gerste eine Drachme, der Weizen neun Obolen Alexandrinisch;^c der Metretes Wein soviel als die Gerste; ein mäßiges Zicklein

^a Polyb. II, 15. Polybios hat die Römische Münze auf Griechische zurückgeführt, indem er den Denar der Drachme gleichschätzt und die Werthe in Griechischem Gelde abrundet; wie diese Abrundung gemacht sei, darüber s. metrol. Unters. S. 418.

^b XXXIV, 8, 7. Über die Lesart s. Schweighäuser im Lex. Polyb. S. 555.

^c Über dieses Geld s. oben 4.

einen Obolos, ein Hase ebensoviel, ein Lamm drei bis vier Obolen, ein fettes 100 Minen wiegendes Schwein fünf, ein Schaf zwei, ein Zugochse zehn, ein Kalb fünf Drachmen; ein Talent Feigen, ohngefähr 56 Pfund, drei Obolen: Wildpret hatte gar keinen Werth, sondern wurde als Zugabe gegeben. Auf Athen nach den Perserkriegen sind so niedrige Preise nicht anwendbar. Unter Solon galt allerdings ein Ochse nur fünf Drachmen, ein Schaf eine Drachme und ebensoviel der Medimnos Getreide: aber allmähig stiegen die Preise bis auf das Fünffache, in manchen Dingen bis auf das Zehn- und Zwanzigfache: was nach den Beispielen neuerer Zeit nicht befremdet. Das baare Geld mehrte sich nicht nur, sondern durch steigende Bevölkerung und zunehmenden Verkehr wurde sein Umlauf beschleunigt. So galt Athen schon im Sokratischen Zeitalter für einen kostspieligen Aufenthaltsort.^a Überhaupt haben einige die Wohlfeilheit im Alterthum übertrieben, indem sie meinten, daß man der Wahrheit am nächsten komme, wenn
 67 man annehme, die Preise seien im Durchschnitt zehnmal niedriger als im achtzehnten Jahrhundert gewesen:^b die Getreidepreise, nach welchen sich viele andere richten müssen, beweisen das Gegentheil. Durchschnittspreise lassen sich jedoch sehr schwer bestimmen, da zu wenige und nur sehr zufällige Angaben vorhanden sind. Letronne^c setzt für Hellas, namentlich Athen ums J. vor Chr. 400 als Durchschnittspreis den Werth des Medimnos Getreide auf $2\frac{1}{2}$ Dr. und demnach den Werth des Getreides gegen Silber wie 1 : 3146, für Rom 50 Jahre vor der Christlichen Zeitrechnung wie 1 : 2681, in Frankreich vor dem J. 1520 wie 1 : 4320 und im neunzehnten Jahrhundert wie 1 : 1050. Diese Rechnung, wonach die Getreidepreise jetzt die dreifachen gegen die Zeit der Blüthe von Hellas waren, scheint auch mir die annehmlichste. Damit man über das Einzelne bestimmter urtheilen könne, will ich der

^a Plutarch von der Seelenruhe 10.

^b Gillies a. a. O. S. 19. Eben dieses nimmt Wolf an über eine milde Stiftung Trajans S. 6.

^c Consid. génér. S. 119.

Ordnung nach von den Preisen der unbeweglichen Güter, der Sklaven, des Viehes, Getreides, Brodes, Weines, Öls und anderer Lebensbedürfnisse, auch des Holzes, der Kleidung und der verschiedenen Geräthe, soweit ich darüber habe Auskunft finden können, ausführlicher handeln.

11. Der Werth des angebauten Landes von Attika war nach seiner Lage und Güte natürlich sehr verschieden. Die Grundstücke in der Nähe der Stadt hatten einen viel höhern Preis als die entfernten;^a das Baumzucht habende Land (γῆ πεφυτευμένη) mußte theurer sein, als das sogenannte kahle (γῆ ψιλῆ), das fette und gute als das magere. Unter den vielen Stellen über den Werth von Ländereien enthält eine einzige eine ohngefähre Angabe des Flächenraumes, und dieses ohne Bestimmung der Lage und Beschaffenheit. Aristophanes beim Lysias^b hatte ein Haus für fünf Minen und 300 Plethren Landes gekauft; beides zusammen kostete ihm mehr als fünf Talente. Nehmen wir an, es habe ihm fünf Talente und zwanzig Minen gekostet, und ziehen davon den Hauswerth ab, so bleiben für das Land 27,000 Drachmen, wonach auf ein Plethron 90 Drachmen (22 Thlr. 12 gGr.) kommen. Das Plethron aber beträgt 10,000 Fufs Hellenisches Flächenmaß, ohngefähr 9648 Fufs Rheinal. Der Magdeburger Morgen von 180 Ruthen ins Gevierte (25920 Fufs) würde also etwa 242 Dr. oder ohngefähr 60 Thlr. gekostet haben: welches mit jener⁶³ übertriebenen Ansicht von dem zehnfach geringeren Preise im Alterthum keinesweges übereinstimmt. Indessen mag mancher Acker geringer im Preise gewesen sein: aber als Durchschnittspreis des Plethron darf doch wohl die Summe von 50 Drachmen angenommen werden, abgesehen von zufälligen Umständen, durch welche der Werth der Grundstücke fallen mochte. Übrigens scheinen die Ländereien in Attika in ziemlich kleine Stücke zertheilt gewesen zu sein. Alkibiades' väterliches Erbe

^a Xenoph. v. Einkommen 4.

^b Rede für Aristoph. Vermögen S. 633 und S. 642, wo statt οὐσίαν mit Markland οἰκίαν zu lesen.

betrug nicht mehr als Aristophanes gekauft hatte, obwohl seine Familie eine der angesehensten war: in Demosthenes' Zeiten erst kauften einzelne vieles Grundeigenthum an sich. Am ausgedehntesten waren die sogenannten Grenzstücke (*ἑσχατιαί*), entlegene Landgüter am Meeresufer oder am Gebirge.^a So wird das Grenzstück des Timarch in Sphettos groß genannt, aber verwildert durch seine Nachlässigkeit;^b das des Phänippos in Kytheron hatte über vierzig Stadien oder 240 Plethren Längenmaß im Umfang.^c Wie groß der Flächeninhalt war, kann man daraus noch nicht genau erkennen; nehmen wir weder eine zu große noch eine zu geringe Verschiedenheit der Durchmesser an, sondern etwa es sei noch einmal so lang als breit gewesen, so hatte es 3200 Plethren Flächeninhalt. Indessen finden sich auch sehr kleine Grenzstücke; wie eines von 60 Drachmen Kaufwerth.^d Von andern Gütern habe ich folgende Werthe angemerkt, welche zum Theil eine sehr große Zerstückelung des Grundeigenthums beweisen. Eine ganze Anzahl Grundstücke wurde für 4837½ Drachme verkauft; eines derselben für 167½ Drachme. Ein Grundstück in Kothokidae wurde für 250 Drachmen verkauft.^e Bei Lysias wird ein Gut in Sphettos angeführt, fünf Minen werth, ein anderes bei Isäos von mehr als zehn Minen, und bei ersterem eines in Kikynda, vom Gläubiger zu 10 Minen angeschlagen:^f

^a Harpokr. in *ἑσχατιαί*, Schol. z. Aeschines g. Timarch S. 736, 737. Reisk. Lex. Seg. S. 256 und die Ausleger zu Aeschines und Demosthenes in den anzuführenden Stellen. Auch Herodot VI, 127 nennt abgelegene Landgüter *ἑσχατιαίς*. Gewiß falsch ist die Meinung, daß die Grundstücke an den Grenzen der Gaue so geheißten hätten: ausgenommen daß freilich viele Gaue von Meer und Gebirg begrenzt waren.

^b Aesch. g. Timarch S. 117. 119.

^c Rede g. Phänipp. S. 1040, 15. Der Zusammenhang lehrt, daß nicht Flächeninhalt sondern Umfang gemeint ist.

^d Beilage XVII. nebst Anmerkung.

^e Ebendas.

^f Lysias *περὶ δημοσίων ἀδικ.* S. 594. vergl. S. 593. 595. Isäos v. Menekles' Erbschaft S. 221. Orell.

gleichwie im Terenz^a eines für die letztere Summe verpfändet wird. Timarch verkaufte ein Grundstück in Alopeke, eilf bis zwölf Stadien von der Mauer, unter dem Preise für zwanzig 69 Minen.^b So findet sich ferner ein Gut in Prospalta dreißig Minen werth,^c eines in Oenoe von funfzig Minen.^d Ein Grundstück des Kiron war nach Isäos' Ausdruck leicht sogar ein Talent werth: woraus zu schliessen, daß dieses schon für ein bedeutendes Stück galt: ein gleicher Werth kommt beim Demosthenes vor von einem Gute, welches Weinbau gehabt zu haben scheint.^e Noch ansehnlicher sind die Werthe von 70 Minen, und von 75 Minen eines Gutes in Athmonon, von zwei Talenten in Eleusis, und von $2\frac{1}{2}$ Talenten in Thria.^f Über andere liegende Gründe habe ich nichts gefunden; aufser daß Bergwerksantheile zu einem Talent, auch neunzig Minen

^a Phorm. IV, 3, 56. Verpfändungen von Grundstücken auf gewisse Summen finden wir auch in *ῥοις*; aber ich übergehe sie, da sich daraus die Werthe nicht sicher bestimmen lassen. So wenn C. I. Gr. N. 530 auf einem Grundstück 2000 Drachmen *τιμῆς ἐνοφειλομένης* stehen, kann es doch viel mehr Werth gehabt haben. Dasselbe gilt von den *ῥοις* bei Rofs, Demen N. 33. Inscriptt. Gr. inedd. II, S. 32. Finlay Transactt. of the R. Soc. of litt. III. 2. S. 395 u. a. Ebenso lasse ich die Werthe sehr vieler Grundstücke auf Tenos (C. I. G. N. 2338) weg, da sie nicht unterrichtend sind, sowie das Verzeichniß der verpfändeten Grundstücke daselbst (N. 2338. b. Bd. II, S. 1056). Das Verzeichniß Delphischer Grundstücke C. I. Gr. N. 1690, wo Werthe in Statern und ihren Theilen nach Phokischem Silbergelde (worin zwei herabgegangene Aeginäische Drachmen ein Stater) angegeben sind, enthält, wie ich gezeigt habe, nicht Kaufpreise, ist also ebenfalls für unsern Zweck unbrauchbar. Werthe von Grundstücken zu Mylasa giebt C. I. Gr. N. 2693. e. und 2694.

^b Aeschines g. Timarch S. 119.

^c Isäos über Hagn. Erbsch. S. 294 (nach Bekker's Lesart aus den Handschriften, Oxf. Ausg. S. 159). 298.

^d Is. a. a. O. S. 294.

^e Is. über Kiron's Erbschaft S. 218. Demosth. g. Onetor I, S. 872 zu Ende, II, S. 876, 10. vergl. I, S. 871, 22.

^f Isäos über Menekl. Erbsch. S. 220, 221. Orell. über Philoktem. Erbsch. S. 140. über Hagn. Erbsch. S. 292 ff.

vorkommen, deren Preis bisweilen wohl durch Umstände höher stieg.^a

12. Was die Häuser betrifft, so hatte Athen deren über zehntausend,^b vermuthlich ohne die Staatsgebäude und die aufser der Mauer gelegenen Anlagen: bei dem grossen Umfange der Stadt und der Häfen lagen aber viele Plätze unbebaut.^c Die Häuser waren meistentheils klein und unansehnlich, die Strassen krumm und enge; ein Fremder, sagt Dikäarch,^d möchte zweifeln beim plötzlichen Anblick, ob dieses wirklich der Athener Stadt sei: nur der Piräeus war regelmässig angelegt von dem Baumeister Hippodamos dem Milesier, wir wissen nicht genau wann, wahrscheinlich aber in der Perikleischen Zeit. Die obern Stockwerke hingen häufig über die Strasse herüber; Treppen, Geländer und auswärts aufgehende Thüren beengten den Weg: Themistokles und Aristides bewirkten in Übereinstimmung mit dem Areopag weiter nichts, als das die Strassen ferner nicht verbaut wurden, worauf auch später gehalten ward: ^e des Hippias und Iphikrates Plane zur Abreissung des auf die öffentliche Strasse Vorspringenden^f wurden nicht ausgeführt, weil es dabei nicht auf Verschönerung der Stadt, sondern auf Geldschneiden abgesehen war. Aufser den Prachtgebäuden des Staates hatten allerdings auch Privatleute wo nicht sehr grosse, doch wohlgebaute und mit dem Schmucke der Kunst gezierte Wohnungen schon früh und vorzüglich im Perikleischen Zeitalter;^g doch scheinen die Bewohner Athens erst im Demosthenischen Zeitalter sich mehr ansehn-

^a S. meine Abhandlung von den Laurischen Silberbergwerken in den Abhandlungen der Berl. Akad. d. Wiss. v. J. 1815.

^b Xenophon Denkw. d. Sokr. III, 6, 14. Hierher zieht man auch Xenoph. Ökon. 8, 22. welches aber unsicher.

^c Xenoph. v. Eink. 2.

^d S. 140. Fuhr.

^e Heraklid. Polit. und die alte Schrift v. Athen. Staat 3, 4.

^f S. Meursius F. A. S. 20.

^g Vergl. Letronne, über Wandmalerei S. 279 ff.

liche Häuser gebaut zu haben. Vor Alters, sagt dieser Redner,^a hatte das gemeine Wesen Überflufs und war glänzend, für sich erhob sich keiner über die Menge: wufste einer später noch die Häuser des Themistokles, Aristides, Miltiades, Kimon oder anderer Grofsen der frühern Zeit, so sah er sie vor den andern durch nichts ausgezeichnet; aber des Staates Bauwerke waren aufserordentlich: über die gleichzeitigen Staatsmänner hingegen klagt er, dafs sie Gebäude aufführten, welche die öffentlichen an Glanz überträfen. Meidias baute in Eleusis ein Haus gröfser als irgend eines dort.^b Die meisten Gebäude waren jedoch auch in dieser Zeit noch schlecht gebaut, wie Phokion's,^c und hatten gleich denen zu Pompeji und Herkulaneum einen beschränkten Raum: daher sie nicht theuer sein konnten. Die Arbeit war wohlfeil: Steine hatte man genug, und das Holz konnte leicht zugeführt werden; noch weniger⁷¹ kostspielig wurden die Gebäude dadurch, dafs sie meist mit Fachwerk oder aus ungebrannten, an der Luft getrockneten Lehmsteinen aufgeführt wurden, welche letztere Bauart, weil sie dauerhafter ist als die mit weichen Steinen, selbst bei ansehnlichen Gebäuden angewandt wurde.^d Eine vortheilhafte Lage und der gewöhnliche hohe Miethzins mochten indess den Häuserwerth erhöhen: auch konnte man natürlich bei unverständig und verschwenderisch unternommenen Bauten viel Geld auf ein unnützes Haus wenden.^e Die Attische Sprache unterscheidet übrigens Wohnhäuser (*οἰκίαι*) und Miethhäuser (*συννοικίαι*): zufälliger Weise kann freilich auch ein Wohnhaus vermietet,

^a Demosth. g. Aristokr. S. 689, 11—24. Olynth. III, S. 35, 14—24. S. 36, 20. aus beiden ist in der Rede *περὶ συντάξεως* S. 174—175 zusammengelickt. Denn die ganze Rede wird mit Recht dem Demosthenes abgesprochen.

^b Demosth. g. Meid. S. 565, 24.

^c Plutarch Phok. 18.

^d Dafs die Athenischen Privatgebäude mit Lehmziegeln gebaut waren, beweiset zum Theil Demosth. b. Plutarch in dessen Leben 11. Vom Übrigen s. Hirt Baukunst der Alten S. 143.

^e Xenoph. Oekon. 3, 1.

und ein Miethhaus vom Eigenthümer selbst bewohnt werden; woraus erklärlich ist, wie die Gelehrten in den Irrthum gerathen konnten, daß durch das letztere Wort (*συνοικία*) manchmal überhaupt ein Haus, ohne den Begriff des Vermiethens bezeichnet werde: da doch die Abstammung des Wortes selbst zeigt, daß dabei an ein Zusammenwohnen mehrer Familien gedacht werde, welche entweder alle, oder einige davon, zur Miete wohnen.

Die Preise der Häuser, welche in den alten Schriftstellern vorkommen, gehen von drei Minen (75 Thlr.) bis 120 Minen (3000 Thlr.), je nach der Größe, Lage und Beschaffenheit. Die Angaben sind folgende: ein Häuschen, welches wahrscheinlich verkleinernd Isäos nicht drei Minen werth achtet; ein Haus zu Eleusis, zu fünf Minen bei ebendenselben;^a ein kleines Häuschen beim Hermes Psithyristes zu Athen, für sieben Minen 72 verkauft nach einem andern Redner;^b ein anderes für zehn Minen verpfändet nach Demosthenes, ein Besitz geringer Leute, wie die unbedeutende Mitgift derselben von vierzig Minen und andere Umstände beweisen:^c womit verbunden werden kann die Verpfändung eines Hauses für denselben Werth bei dem Athenischen Leben darstellenden Terenz;^d ein Wohnhaus in der Stadt von dreizehn Minen bei Isäos;^e ein Miethhaus auf dem Lande für sechzehn Minen verpfändet, bei Demosthenes;^f ein vermiethetes Haus in der Stadt, von zwanzig Minen, bei Isäos,^g und mehre von demselben Werth bei Isäos, Demosthenes und Aeschines,^h das eine hinter der Burg; ein

^a Isäos v. Menekl. Erbsch. S. 221. Orell. von Hagnias' Erbsch. S. 293.

^b Rede g. Neära S. 1358, 6—9.

^c Demosth. g. Spud. S. 1029, 20. vergl. S. 1032, 21. S. 1033, 26.

^d Phorm. IV, 3, 58.

^e V. Kiron's Erbsch. S. 219.

^f G. Nikostrat. S. 1250, 18.

^g A. a. O.

^h Isäos von Hagn. Erbsch. S. 294 nach Bekker's Lesart aus den Handschriften (Oxf. Ausg. S. 159). Demosth. g. Onetor II, S. 876, 9 und öfter, Aesch. g. Timarch S. 119.

Haus für dreißig Minen gekauft, und ein anderes von demselben Werth bei Isäos und Demosthenes,^a jenes in Melite; ein Miethhaus im Kerameikos für vierzig Minen als Mitgift gegeben bei Isäos, ein anderes in der Stadt für 44 Minen überlassen bei ebendenselben;^b desgleichen von funfzig Minen bei Isäos und Lysias;^c des reichen Wechslers Pasion Miethhaus zu hundert Minen geschätzt;^d endlich ein Haus mit komischer Freigebigkeit für zwei Talente gekauft bei Plautus, und zwei hölzerne Säulen daran, ohne Fuhrlohn zu drei Minen geschätzt.^e Ich füge noch hinzu den Werth eines Badehauses im Serangion⁷³ im Piräeus^f von dreißig Minen, und den muthmaßlichen eines andern von vierzig Minen, da derjenige, welcher einen Rechtstreit (*δίκη ἐξούλης*) darüber verlor, soviel bezahlen mußte.^g

13. Der Handelspreis der Sklaven war abgesehen von der in größerer oder geringerer Concurrrenz und Vorrath gegründeten Verschiedenheit,^h nach Alter, Gesundheit, Stärke, Schönheit, geistigen Anlagen, Kunstfertigkeiten und sittlicher Beschaffenheit sehr mannigfach. Der eine Sklave, sagt Xenophon,ⁱ ist wohl zwei Minen werth, der andere kaum eine halbe; mancher fünf oder zehn: und Nikias Nikeratos' Sohn soll einen Aufseher in die Bergwerke sogar für ein Talent gekauft haben. Mühlen- und Bergwerk-Sklaven waren ohne Zweifel die geringsten. Wenn Lucian in der scherzhaften

^a Isäos v. Hagn. Erbsch. S. 293. Demosth. g. Aphob. I, S. 816, 21.

^b V. Dikäog. Erbsch. S. 104. v. Philoktem. Erbsch. S. 140.

^c Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 105. Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 633.

^d Demosth. g. Stephan. I, S. 1110, 8.

^e Mostell. III, 1, 113 ff. III, 2, 138. Ich übergehe andere nicht auf Athen bezügliche Stellen, wie die in dem unächten Briefe des Aeschines 9.

^f Isäos v. Philoktem. Erbsch. S. 140. Zum Serangion vergl. Harpokr. in diesem Wort.

^g Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 101. Über die *δίκη ἐξούλης* s. Buch III, 12.

^h Hierher gehören z. B. Spottpreise, wie von den Karthagischen Soldaten bei Liv. XXI, 41.

ⁱ Denkw. d. Sokr. II, 5, 2.

Schätzung der Philosophen^a den Sokrates zu zwei Talenten, den Peripatetiker zu zwanzig, Chrysipp zu zwölf, den Pythagoreer zu zehn, Dion von Syrakus zu zwei Minen anschlägt, und um den Werth des Diogenes zu übergehen Philon den Skeptiker einer Mine werth hält mit dem Bemerken, er sei für die Mühle bestimmt, so ist das letzte offenbar der gewöhnliche Preis für den Mühlensklaven. Angenommen der Athenische Staat, bemerkt Xenophon,^b kaufe 1200 Sklaven, und vermiethe sie in die Bergwerke gegen eine tägliche Abgabe von einem Obolos für jeden Kopf, und verwende den Gesammttertrag jährlich auf Ankauf neuer Sklaven, welche⁷⁴ wieder eben diesen Ertrag gewähren, der eben so verwendet werden soll, und so immer fort; so werde der Staat durch diese Einkünfte in fünf bis sechs Jahren 6000 Sklaven haben. Sind in dieser Zahl die ursprünglichen 1200 einbegriffen, wie ich glaube, so ist der Kaufpreis hier zu 125—150 Drachmen genommen; sind sie nicht einbegriffen, was aber unwahrscheinlich ist, so würde ein Bergwerksklave gar nur zu 100—125 Drachmen gerechnet sein. Bei Demosthenes^c werden auf ein Bergwerk mit 30 Sklaven 105 Minen durch einen Scheinkauf geliehen von zwei Gläubigern, deren einer Nikobulos 45 Minen, der andere Euergos ein Talent giebt: dieser hat die Grube, jener die Sklaven zum Pfand, und tritt sie nach aufgehobenem Kaufvertrag auch wieder ab:^d folglich ist hier der Sklave zu 150 Drachmen ($37\frac{1}{2}$ Thlr.) angeschlagen, und mehr konnte ein solcher in der Regel nicht gelten, obgleich des Sprechers Gegner behaupteten, Bergwerk und Sklaven zusammen wären viel mehr werth gewesen.^e Wenn dagegen Barthélemy^f den Werth der Bergwerksklaven auf 300—600 Drachmen rechnet,

^a Βίων πρώσις 27.

^b V. Eink. 4, 23.

^c G. Pantänet. S. 967.

^d S. ebendas. S. 967, 18 und S. 972, 21.

^e Ich verweise der Kürze wegen auf meine Abh. über die Silbergruben von Laurion (S. 40).

^f Anachars. Bd. V, S. 34 d. Deutsch. Übers.

so beruht diese Angabe auf einer irrigen Voraussetzung. Gemeine Haus-Sklaven und Sklavinnen können auch nicht viel mehr gegolten haben als jene.^a Zwei Sklaven werden zusammen bei Demosthenes^b zu $2\frac{1}{2}$ Mine veranschlagt; bei ebendenselben finden wir einen Sklaven für zwei Minen gekauft.^c Demosthenes' Vater hatte Eisenarbeiter oder Schwertmacher, die theils fünf theils sechs Minen, die geringsten nicht unter drei werth waren, und 20 Stuhlmacher, zusammen 40 Minen⁷⁵ werth. Die Stuhlmacher mit den 32 oder 33 Schwertfefern werden mit Einschluß eines Talenten Kapital zu vier Talenten und funfzig Minen angegeben.^d Wenn aber der Redner, wo er von dem Vermögen spricht, welches ihm übergeben worden, 14 Schwertmacher mit 30 Minen baaren Geldes und einem Hause von 30 Minen nur auf 70 Minen,^e und folglich jeden zu 71 Drachmen rechnet, so ist dieses eine schwer begreifliche Berechnung, selbst wenn man voraussetzt, daß Haus und Sklaven mittlerweile durch Alter sehr an Werth verloren hatten. Wie großen Einfluß die Kunst auf den Werth eines Sklaven hatte, erhellt schon aus dem angeführten Beispiele der Schwertfefer: denn je höhern Ertrag sie gaben, desto theurer waren sie. Wenn ein Bergwerksklave nur einen Obolos

^a Man vergl. hierzu die freilich unbestimmten Angaben bei Aristoph. Plut. 147. Isäos v. Kiron's Erbsch. S. 218 — 220.

^b G. Nikostr. S. 1246, 7. vergl. S. 1252 f. Nach wiederholter Erwägung der Stellen und des Sachverhältnisses finde ich, der Sprecher wolle sagen, er habe gewiß nicht zu niedrig geschätzt, wie denn auch der Eigenthümer selber die Sklaven nicht höher geschätzt habe. Dennoch scheint der Werth von $2\frac{1}{2}$ Mine für beide zusammen zu gelten. Doch ist auffallend, daß *ἀνδράποδα* ohne Artikel steht; aber das Fehlen des Artikels beweiset nicht, daß jeder einzeln zu dem genannten Werthe geschätzt sei, sondern unter dieser Voraussetzung würde der Ausdruck fast noch auffallender sein. Die Sklaven mögen schwach oder alt und darum von geringem Werthe gewesen sein.

^c G. Spud. S. 1030, 8.

^d Demosth. g. Aphob. I, S. 816, 5. Vergl. über die Stelle Westermann Zeitschrift f. Alt. Wiss. 1845. N. 97.

^e Vergl. Demosth. g. Aphob. I, S. 815. S. 817, 23. und S. 821.

täglichen Gewinn abwarf, so trug ein Schuster zwei, ja der Vorsteher der Werkstätte drei Obolen.^a Der Preis von fünf Minen, welchen wir oben bei kunstverständigen Sklaven fanden, scheint übrigens kein ungewöhnlicher gewesen zu sein, 76 wohin eine Erzählung bei Diogenes^b weist; die Römischen Soldaten, welche Hannibal in Achaia verkauft hatte, wurden nach einem von Achaia selbst gesetzten Preise durch eine Vergütung von fünf Minen losgekauft, welche der Staat den Herren gab.^c In einer den Philosophen Aristipp betreffenden Erzählung wird jedoch der Preis von 10 Minen wie ein gewöhnlicher für einen Sklaven betrachtet.^d Meist übereinstimmend mit diesen Angaben sind die Kaufpreise, welche für Sklaven erlegt wurden bei der Freilassung durch Verkauf an einen Gott, unter der Bedingung, daß dies göttliche Eigenthum übrigens frei sei und von keinem könne in Sklaverei gebracht werden. Man findet bei Verkaufverträgen der Art, größtentheils Delphischen, die alle viel jünger als Alexander's des Großen Zeitalter sind, die verschiedensten Preise, für Männer und Weiber von 3—6 Minen, worunter 4 und 5 Minen am häufigsten: geringere Preise kommen selten darunter vor, wie Mann und Weib zusammen 5 Minen, ein kleines Mädchen zu 2 Minen, ein anderes solches zu 2 Minen 17 Stater und 1 Drachme, ein Weib zu dem beispiellos niedrigen Preise von 20 Statern Silbergeld; die höchsten vorkommenden Preise sind für ein Weib 8, für einen Mann 10, für ein Weib 15 Minen.^e Die hohen Preise führen jedoch dahin, daß bei

^a Aeschin. g. Timarch. S. 118.

^b Buch II. in Aristipp's Leben.

^c 1200 kosteten dem Staate 100 Talente nach Polybios, Liv. XXXIV, 50. Dies war Ol. 146, 1. im J. d. St. 558.

^d Schrift von der Erziehung in den Werken des Plutarch Cap. 7.

^e C. I. Gr. N. 1699—1710 (Delphisch), Curtius Aneedd. Delph. N. 2—35. und S. 20 (von Tithorea), S. 27; C. I. Gr. N. 1607 (Lokrisch, nicht wie geglaubt wurde Böotisch), N. 1756 (Lokrisch). Der ganz niedrige Preis findet sich bei Curtius N. 33, der von 8 Minen bei demselben N. 21, der von 10 Minen C. I. Gr. N. 1607, der von 15 Minen

manchen dieser Freilassungen mehr als gewöhnlich bezahlt wurde; überdies dürfte der Münzfuss in diesen Verträgen nicht der Attische, sondern ein verminderter Aeginäischer sein, der in Phokis gebräuchlich war;^a wodurch die Preise sich bedeutend erhöhen: denn dieser herabgegangene Aeginäische Fuss ist etwa $1\frac{1}{2}$ des Attischen. Plautus scheint, wie die Komiker häufig, einen hohen Anschlag zu machen, wenn er einen derben guten Sklaven zu 20 Minen schätzt, und ein Kind für 6 Minen verkaufen läßt.^b Theokrines' Vater wurde, weil er eine Sklavin des Kephisodor hatte in Freiheit setzen wollen, in eine Geldbusse von 500 Drachmen an den Staat verurtheilt: diese Busse betrug dem Gesetz gemäß die Hälfte der Gesamtbusse: die andere Hälfte erhielt der beeinträchtigte Herr, und diese war vermuthlich einfacher Schadenersatz, sodafs die Skla- 77
vin zu fünf Minen angeschlagen scheint.^c Bei verbuhlten Dirnen und Kitharspielerinnen findet man 20 bis 30 Minen als gewöhnlichen Preis;^d Neära wird zu beliebigem Gebrauch für 30 Minen verkauft.^e Eine Mohrin und ein alter Eunuch kosten beim Terenz 20 Minen.^f Der Luxus steigerte selbst diese Preise noch; wenn in Athen für 10 Minen ein vortrefflicher

bei Curtius N. 25. Dergleichen Leute sind der Sache nach Freigelassene, der Form nach heilige Sklaven, *ιεράδουλοι*, wie die Venerii zu Eryx in Sicilien, die Dirnen der Aphrodite in Korinth, die Hierodulen von Komana im Pontos, welche der Priester eben so wenig an einen andern, als der Thessalische Ritter seinen leibeigenen Penesten, oder der Spartaner den Heloten aufser Landes verkaufen konnte. Vergl. Strabo XII, S. 558.

^a Metrol. Unters. S. 84.

^b Captiv. II, 2, 103. V, 2, 21. 4, 15.

^c Rede g. Theokrin. S. 1327. 1328. Vergl. Buch III, 12.

^d Terenz Brüder II, 1, 37. 2, 15. IV, 7, 24. und sonst, Plaut. Mostellar. an mehren Stellen, Curcul. I, 1, 63. II, 3, 65. und öfter, Terenz Phorm. III, 3, 24. Isokrates v. Umtausch S. 124. Orell.

^e Rede g. Neära S. 1354. 16.

^f Ter. Eunuch I, 2, 89. Ungenau heisst es V, 5, 13. der Eunuch habe so viel gekostet. Die Mohrin scheint wenig werth gewesen zu sein, vergl. III, 2, 18.

Sklave gekauft werden konnte, so überstieg der Römische Preis zu Columella's Zeit auch diesen,^a wie der heutige Negerwerth: schon in dem Zeitalter der ersten Ptolemäer wurden Knaben und Mädchen zum Hofdienst mit einem Alexandrinischen Talent bezahlt.^b Das Lösegeld für Gefangene richtete sich nur zum Theil nach dem Preise tüchtiger Sklaven. Diesem angemessen ist es, wenn in den ältern Zeiten bei den Peloponnesiern festgesetzt war, für den Mann sollten zwei Minen Lösegeld gegeben werden, ohne Zweifel schweres Geld;^c wenn die Chalkidier, welche vor den Perserkriegen in Athen gefangen sassen, der Mann für zwei Minen freigelassen werden,^d eine Summe, zu welcher später in Potidäa der unvermögende Bürger seinen Leib wie ein Kapital versteuerte; wenn ferner Dionysios der ältere, nachdem er die Reginer besiegt hatte, aufser der Erstattung der Kriegskosten, für jeden Mann drei Minen Lösegeld fordert, wiewohl nach 78 Diodor eine;^e wenn Hannibal die Römischen Gefangenen für drei Minen auf einen Kopf losgeben will; wenn in den Philippischen Zeiten, als viele Athener in Makedonien gefangen waren, das gewöhnliche Lösegeld drei bis fünf Minen betrug.^f Da aber häufig die Würde eines Mannes, der Reichthum und die Wichtigkeit desselben in Betracht gezogen wurden, so bestimmte man willkürlich ein höheres Lösegeld. Nikostratos in einer Demosthenischen Rede^g mußte sich für 26 Minen loskaufen; Platon wurde für 20 oder 30 Minen von Annikeris aus der Gefangenschaft befreit; für welche Summe, als die

^a Hamberger de pretiis rerum S. 32. vergl. Jugler de nundin. serv. 7. S. 85 ff.

^b Joseph. Jüd. Alterth. XII, 4.

^c Herodot VI, 79.

^d Herodot V, 77.

^e Ersteres nach der Aristot. Oekon. Buch II, wovon die Erzählung des Diodor XIV, 111 in mehren Punkten abweicht. Die Sache fällt Olymp. 98, 2. Eine Mine Lösegeld erwähnt sehr unbestimmt Aristot. Nik. Eth. V, 10.

^f Polyb. VI, 56. Demosth. π. παραπρ. S. 394, 13.

^g G. Nikostrat. S. 1248, 23.

Freunde des Weisen sie wieder zusammengebracht und dem Annikeris gegeben hatten, letzterer ihm einen Garten an der Akademie kaufte.^a Nach Aeschines^b war ein Talent das Lösegeld für einen noch nicht besonders reichen Mann. König Philipp behauptet in seinem Sendschreiben an die Athener,^c der Attische Feldherr Diopethes habe den Amphilochos, einen bedeutenden Mann, der zu Gesandtschaften gebraucht wurde, nicht anders als für 15 Talente losgegeben. Daher, um der Willkür vorzubeugen, Demetrios der Städteeroberer mit den Rhodiern den Vertrag schloß, die Freien sollten für zehn, die Sklaven für fünf Minen ausgelöst werden.^d

Die Sklaven sind in Rücksicht des Besitzes jedem andern Eigenthume gleich: sie können als Hypothek gegeben, als Pfand genommen werden.^e Sie arbeiten entweder auf Rechnung des Herrn, oder für sich gegen ein gewisses dem Herrn zu zahlendes Geld, oder sie werden vermiihet nicht allein in Bergwerke, sondern auch zu andern Arbeiten, selbst in fremde Werkstätten, oder als Lohnbediente, gegen ein an den Herrn⁷⁹ zu entrichtendes Geld (*ἀποφορά*),^f welches auch von Sklaven, die auf der Flotte dienten, der Herr bezog. Der Ertrag derselben mußte nach der Natur der Sache sehr groß sein, weil wie beim Vieh das Kapital und die im Alterthum so hohen Zinsen zugleich herausgeschlagen werden mußten, indem sie durch das Alter ihren Werth verlieren, und mit ihrem Tode das darin steckende Geld eine verzehrte Summe ist. Man nehme

^a Diog. L. III, 20. Plutarch v. Exil. 10. Seneca Br. 74. Macrob. Sat. I, 11. Verwirrt ist wie gewöhnlich Diodor's Erzählung XV, 7.

^b II. παραπρ. S. 274.

^c Demosth. S. 159, 15.

^d Diodor XX, 84.

^e Demosth. g. Pantänet. S. 967. g. Aphob. I, S. 821, 12. S. 822. g. Onetor I, S. 871, 11.

^f Demosth. g. Nikostrat. S. 1253, 1. 11. g. Aphob. I, S. 819, 26. Schrift v. Staat d. Athen. 1. an mehren Stellen, vorzüglich 11. welche Stelle wohl von Heindorf im Wesentlichen richtig verbessert ist, Theophr. Char. 22. Andok. v. d. Myst. S. 19.

hierzu die große Gefahr des Entlaufens, besonders wenn Krieg im Lande war und bei den Heeren; ^a man muß ihnen nachreiten, Belohnungen auf das Wiedereinfangen (σῶστροι) bekannt machen lassen: ^b der Gedanke einer Sklavenversicherungsanstalt stieg erst zu Alexander's Zeit in Babylon in dem Kopfe eines Makedonischen Großen, Antimenes des Rhodiens auf, welcher es übernahm, gegen einen jährlichen Beitrag von acht Drachmen für jeden beim Heere befindlichen Sklaven den Preis desselben, wie ihn der Eigenthümer geschätzt hatte, wenn er entlaufen war zu erstatten; welches er leicht thun konnte, da die Statthalter genöthigt wurden, den Sklaven, der in ihre Provinz gelaufen war, entweder wieder zu schaffen oder zu bezahlen. ^c Wie hoch sich indessen ein Sklave verzinsete, läßt sich auf keine Weise bestimmt angeben. Die 32 oder 33 Eisenarbeiter oder Schwertfeger des Demosthenes warfen jährlich 30, die 20 Stuhlmacher 12 Minen reinen Ertrag ab; da jene 190, diese 40 Minen werth waren, ^d so trugen die
 80 letztern 30, die erstern nur $15\frac{15}{19}$ vom Hundert: eine Ungleichheit, welche auffallend genug ist: der Herr giebt übrigens die zu verarbeitenden Stoffe, und vielleicht möchte auch auf den Gewinn, welchen er von diesen zieht, ein Theil des Vortheils geschrieben werden müssen. Wenn Timarch's Lederarbeiter täglich zwei, der Vorsteher drei Obolen an ihren Herrn abgaben, so ist diese Abgabe vermuthlich nicht bloß

^a Thuk. VII, 27. und VII, 13.

^b Plat. Protag. zu Anfang, Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 10, 2. Lucian Fugitiv. 27. Aegyptischer Papyrus, herausgegeben von Letronne Récompense promise à qui découvrira ou ramènera deux esclaves échappés d'Alexandrie (Paris 1833. 4.), nebst des Herausgebers Bemerkungen. Die für die Nachweisung oder Zurückstellung eines Sklaven in dem Papyrus ausgesetzten Belohnungen sind ziemlich hoch (Letr. S. 23).

^c S. Aristot. Oekon. II, 2, 34. Niebuhr hat Antigenes statt Antimenes zu schreiben verlangt; die Gründe von Göttling und Lewis (Philological Museum N. 1. S. 139 f.) haben mich bestimmt die alte Lesart beizubehalten.

^d Dem. g. Aphob. I, S. 816.

für das in den Sklaven steckende Kapital zu rechnen, sondern enthält ebenfalls den Vortheil, welchen der Herr für die Lieferung der verarbeiteten Stoffe nimmt. Hieraus kann man schliessen, daß wenn Bergwerksklaven, an Pächter vermietet, ihrem Herrn täglich einen Obolos einbringen, welches 350 Arbeitstage gerechnet auf einen Mittelwerth von 140 Drachmen $47\frac{11}{37}$ vom Hundert ausmacht, dieser Ertrag keinesweges allein von den Sklaven, sondern zugleich von den damit verpachteten Bergwerken herrührt; welches ich anderswo mit mehren Gründen unterstützt habe.^a

14. Unter den Hausthieren standen die Pferde in Attika verhältnißmäßig in hohem Preise, nicht bloß wegen ihres Nutzens und der Schwierigkeit sie zu halten, sondern wegen der Neigung zum Aufwand: indem der Ritter edle und starke Rosse zum Kriege und festlichem Aufzug, der Vornehme und Ehrgeizige für die hochgefeierten Rennkämpfe hielt, entstand besonders unter den Jüngeren jene unsägliche Rossucht, von welcher Aristophanes in den Wolken ein Beispiel aufstellt und viele Schriftsteller berichten;^b sodafs manche durch Pferdezucht verarmten, während andere dadurch reich wurden.^c Auch stellte man frühzeitig kunstmäßige Grundsätze über die Behandlung der Pferde auf, welche schon vor Xenophon Simon, ein berühmter Reiter, dargestellt hatte.^d Ein gemeines Pferd, wie es etwa der Landmann hatte, kostete 3 Minen (75 Thlr.).^e 81 Durch Pferdezucht, sagt der Sprecher beim Isäos,^e hast du dein Vermögen nicht durchgebracht; denn niemals besafest du ein Pferd, welches über drei Minen werth gewesen wäre. Ein stattliches Reitpferd hingegen, oder ein Wagenrenner, wird nach Aristophanes mit zwölf Minen bezahlt, und da man sogar auf ein verpfändetes Pferd so viel darleiht, mag dieser

^a Abh. über die Laurischen Bergwerke.

^b Vergl. Xenoph. von der Reitkunst I, 12. Terenz Andr. I, 1. Bach zu Xenoph. Ökon. 2, 6. und andere mehr.

^c Xenoph. Ökon. 3, 8. Viele Alten reden vom *καθιποτροφεῖν*.

^d Xenoph. v. d. Reitk. 1. und dort Schneider.

^e V. Dikäog. Erbsch. S. 116.

Preis ganz gewöhnlich gewesen sein.^a Liebhaberei aber steigerte den Preis ins Unendliche: so gab man 13 Talente für den Bukephalos.^b Ein Maulthiergespann, vermuthlich zwei keineswegs vorzügliche sondern nur zum gewöhnlichen Gebrauch auf dem Lande bestimmte Thiere, wurden zu $5\frac{1}{2}$, auch 8 Minen verkauft.^c Die Esel waren vermuthlich verhältnißmäßig viel wohlfeiler: doch habe ich aufer der scherzhaften Erzählung des Lucian,^d wie der Esel Lucius, nachdem ihn niemand hatte kaufen wollen, endlich bei einem hausirenden Priester der Syrischen Göttin für die hohe Summe von 30 Drachmen angebracht worden, nichts über diesen Gegenstand in Bezug auf Hellas gefunden; und auch diese Stelle beweiset nichts für den in alten Zeiten und namentlich in Attika gewöhnlichen Preis. Was das Rindvieh betrifft, so weifs ich nicht woher ein Engländer die Angabe schöpfen konnte, ein Ochse habe in Sokrates' Zeiten acht Schillinge gekostet: wogegen alles spricht. Bei der Delischen Theorie verkündete der Herold, wenn einem ein Geschenk gegeben wurde, es würden ihm so und so viel Ochsen gegeben werden, und man gab dann so und so viel mal zwei Attische Drachmen;^e es ist aber kein hinlänglicher Grund vorhanden, darin einen sehr alten Preis der Ochsen zu suchen, da sich diese Sitte in Übereinstimmung mit der Überlieferung daraus erklären läßt, daß auf den alten Didrachmen (namentlich den Attischen, wie ich vermuthe vom Euböischen Fuß) ein Stier geprägt war.^f

⁸² In Athen war unter Solon der Preis des gewöhnlichen Ochsen 5 Drachmen (1 Thlr. 6 gGr.), das Fünffache des

^a Aristoph. Wolken 20. 1226. Lysias *κατηγ. κακολ.* S. 306 f.

^b Chares bei Gell. N. A. V, 2. Bei den Römern kommen ungeheure Preise für Esel vor; s. Dureau de la Malle *Mém. de l'Inst. roy. de France*, Bd. XIII, S. 468.

^c Isäos v. Philoktem. Erbsch. S. 140.

^d Esel 35.

^e Pollux, IX, 61.

^f Vergl. metrol. Unters. S. 121 f. Auch die Euböischen Münzen zeigen häufig dieses Gepräge.

Schafes; ^a auserlesene Opferthiere waren aber im sechzehnten der Solonischen Axonen mehrfach höher geschätzt, obgleich gegen die spätern Preise sehr wohlfeil: ^b in Lusitanien galt der Ochse nach Polybios 10 Drachmen, ein Kalb die Hälfte, ein Schaf nur ein Fünftel davon: in Rom war der Werth eines Ochsen gegen Schafe zehnfach. ^c Wenn daher in der Blüthezeit Athens ein Schaf, wie gleich erhellen wird, je nach Alter, Art und dem Schwanken der Preise 10 bis 20 Drachmen kostete, so kann ein Ochse zu 50 bis 100 Drachmen ($12\frac{1}{2}$ bis 25 Thlr.) gerechnet werden. Olymp. 92, 3 wurden für eine Hekatombe 5114 Drachmen ausgegeben: waren ohngefähr 100 Ochsen dafür gekauft, so betrug der Preis eines Ochsen damals etwa 51 Drachmen. Aber Olymp. 101, 3 kostete eine Hekatombe von 109 Ochsen 8419 Drachmen, also das Stück durchschnittlich $77\frac{1}{4}$ Drachmen: in beiden Fällen sind auserlesene Opferthiere gemeint. ^d Olymp. 100, 1 wird in einem Delphischen Amphiktyonenbeschluss ^e für den auserlesensten Hauptstier des Opfers, den Heros-Stier (*Βούς ἥρωος*), welchen man auch den anführenden Stier (*Βούς ἡγεμών*) nannte, der

^a Plutarch Solon 23. aus Demetr. Phal.

^b Plutarch ebendas.

^c Hamberger in der angef. Schrift, Taylor zum Marm. Sandw. S. 37. Vergl. metrol. Unters. S. 420 ff.

^d S. Inschr. I, Pryt. 2. und dazu Barthél. in den Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 355. ferner Inschr. VII, §. 5. vergl. Taylor z. Marm. Sandw. S. 36. In einem Vor-Euklidischen Demio-
pratenverzeichniss bei Rangabé Antt. Hell. N. 349. S. 403 könnte man in der letzten Zeile *βόε δὲ [ο]* lesen; dazu gehört die Ziffer ΔΔ (20 Dr.). Aber darauf gebe ich nichts; die Inschrift ist so verstümmelt, dafs man nicht sicher ergänzen kann, und es mögen dort vielmehr Ochsenhäute mit Rangabé zu verstehen sein, und zwar mehr als zwei, indem noch die vorhergehende Zeile zu demselben Artikel zu nehmen ist.

^e C. I. Gr. N. 1688 nebst den Anmerkungen, worin der Stater gegen meine später gewonnene Überzeugung als Tetradrachmon und das Aeginäische Geld vollwichtig genommen ist. Über den runden Werth des herabgegangenen s. oben Cap. 4; in den metrol. Unters. S. 423 habe ich diesen in der Berechnung jener 100 Aeg. Stater noch geringer genommen.

Preis von 100 Aeginäischen Statern festgesetzt; dieser Stater ist ein Didrachmon, und rechnet man ihn nach einem runden Werthe des herabgegangenen Fusses, so betragen 100 solcher Stater 300 Attische Drachmen (75 Thlr.). Man legte aber auf einen Stier der Art auch einen solchen Werth, dafs Iason von Pherae einen goldnen Kranz als Preis für die Stadt aussetzte, welche zum Pythischen Opfer den schönsten Hauptstier ernährt haben würde. Ein Werth von 100 Drachmen für einen Ochsen, der als Siegespreis gegeben wurde, findet sich zu Athen nach Euklid.^a In dem heerdenreichen Sicilien war zu Epicharmos' Zeit der Preis wie es scheint eben so wie in Athen unter Solon. Denn ein schönes Kalb kostete nach jenem Komiker^b zehn Nummen oder $2\frac{1}{2}$ Drachmen Attisch,^c und da der Werth eines ausgewachsenen Ochsen nach der Ähnlichkeit der Lusitanischen Preise wohl als das Doppelte ⁸³ angenommen werden kann, so mochte ein Stier damals in Sicilien zwanzig Nummen oder fünf Drachmen Attischen Geldes kosten: doch kann man freilich annehmen, dafs der Preis auch viel höher ging.^d In Massalia, in dessen Nachbarschaft grosser Überflufs an Rindvieh war, scheint, etwa im vierten Jahrhundert vor Chr. dem Priester für einen Opferstier mit Einschlufs der Opfergebühren nach der von den Karthagern für ihren dortigen Tempel geregelten Taxe der Preis von 10 Sekeln oder vollwichtigen Babylonisch-Aeginäischen Didrachmen ($33\frac{1}{3}$ Att. Drachmen) gezahlt worden zu sein, und

^a In einer Panathenaischen Inschrift Ephem. archäol. N. 136 unter den *νικητηρίοις*: Η εὐανδρία φυλῆ νικώση βοῦς, ferner Η φυλῆ νικώση βοῦς und ΔΔΔ λαμπαδηφόρω νικῶντι ὑδ[ρία]; hier scheint die Summe von 100 Drachmen für den Werth eines Stieres gegeben zu sein. In der Inschrift von Ilion C. I. Gr. N. 3599 werden jedem Stamme 150 Alexandrinische Drachmen für ein Opfer bezahlt, und es sollen davon eine Kuh, ein männliches Schaaf und Backwerk dargebracht werden.

^b Bei Pollux IX, 80. Vergl. metrol. Unters. S. 316.

^c Vergl. oben Cap. 4. Höchstens könnte man noch eine Kleinigkeit zusetzen, wenn man den Nummos noch als vollwichtigen Aeginäischen Obolos nehmen will.

^d Vergl. metrol. Unters. S. 316 und S. 422 f.

halb soviel für ein junges Rind oder einen Widder.^a In dem Talmudischen Buche Mischna Menachoth^b wird der Werth eines gelobten Opfertieres, theils mit theils ohne Trankopfer auf eine Mine (50 Sela oder Sekel), ein Kalb auf fünf Sela oder Sekel, ein Widder auf zwei, ein Lamm auf ein Sela, nebst Trankopfer bestimmt: hier ist der Preis des Opfertieres bedeutend hoch, das Fünffache des Massalischen Preises. Ein Spanferkel kaufte man zu Athen im Peloponnesischen Kriege für drei Drachmen (18 gGr.).^c Ein mäfsiges Opferschäflein, für den heiligen Zweck auserlesen, schlägt einer bei Menander^d zu zehn Drachmen ($2\frac{1}{2}$ Thlr.) an. Auch in Lysias' Zeiten kann der Preis eben nicht geringer gewesen sein: sonst konnte doch der schurkische Vormund bei diesem Redner, wenn er in seiner Rechnung die Dinge noch so übertrieben hoch ansetzen wollte, für ein Lamm zu den Dionysien nicht sechzehn Drachmen anschreiben.^e Eine nicht ganz bestimmte, aber merkwürdige Angabe liefert noch die Rede gegen Euergos und Mnesibulos. Theophemos hatte dem Sprecher fünfzig edle Schafe nebst dem Hirten weggenommen, und überdies einen Sklaven mit einer kostbaren Wasserurne und einiges Hirtengeräthe.^f Der Sprecher war aber dem Theophemos eine Geldbusse schuldig, welche nebst Epobelie und Prytaneien 1313 Drachmen 2 Obolen betrug;^g er behauptet die weggenommenen Schafe mit dem Hirten seien mehr als die Busse werth.^h Rechnen wir den Hirten recht hoch, über drei Minen, so behalten wir für 50 Schafe den Werth von 1000 Drachmen:

^a Movers, das Opferwesen der Karthager S. 77 ff. Andere Beispiele das. übergehe ich.

^b XIII, 8. Vergl. Movers S. 81 ff.

^c Aristoph. Frieden 373.

^d Beim Athen. IV, S. 146. E. VIII, S. 364. D. Spohn Lectt. Theocrit. Spec. I. S. 23 faßt *προβάτιον ἀγαπητόν* anders: *ovicula*, „qualis ad sacrificium apta et accepta diis habebatur;“ ich zweifle ob richtig.

^e Lysias g. Diogeit. S. 906.

^f S. 1155. Diese Schafe heissen *πρόβατα μαλακά*.

^g S. 1158, 24. S. 1162, 20. S. 1164, 10.

^h S. 1156, 15. 23. Vergl. S. 1164, 5.

hiernach kommt ein ausgewachsenes edles Schaf auf mindestens 20 Drachmen (5 Thlr.). Über den Werth der in Attika sehr häufigen Ziegen habe ich nichts gefunden, ausser das bei 84 Isäos^a 100 Stück nebst 60 Schafen, einem Pferd und Geräthe auf 30 Minen geschätzt werden. Als ein Beispiel des Luxus mag noch angeführt werden, das Alkibiades einen Hund, den er gleich nachher seiner vorzüglichsten Schönheit beraubte, für 70 Minen kaufte.^b Ich füge hier eine Bemerkung über Thierhäute bei. Für die frische Haut eines ausgewachsenen Opferthieres werden den Priestern 3 Drachmen vergütet nach einem um Olymp. 100 verfassten Opfertarif;^c ohne Zweifel sind Ochsenhäute gemeint. Über Schaffelle ist eine Stelle im Theokrit,^d die aber einen thörichten Kauf betrifft und daher unbrauchbar ist.

15. Eine ausführlichere Erörterung erfordert das Getreide. Attika bedurfte einer ansehnlichen Zufuhr; kein Staat, behauptet Demosthenes, braucht soviel;^e die Athenischen Gesandten bei Livius^f rühmen sich 100,000 Mafz geliefert zu haben, ungeachtet ihr Staat selbst sogar für den Landmann Einfuhr nöthig habe. Wieviel brauchte aber Attika? Wieviel konnte es selbst hervorbringen? Wieviel mußte durch Einfuhr geschafft werden? Die Beantwortung dieser Fragen, welche die Athener von einem Staatsmanne verlangten,^g ist uns Spätgeborenen viel schwerer, und doch zur Einsicht in die Verhältnisse nothwendig: ich unternehme sie, mich bescheidend, das ich irren

^a Von Hagn. Erbsch. S. 293. Noch unbestimmter ist die Stelle v. Philoktem. Erbsch. S. 140.

^b Plutarch Alk. 9. Pollux V, 44.

^c Herausgegeben von mir in der Vorrede zu dem Verzeichnifs der Vorl. der Berl. Univ. Winter 1835—1836. (Eph. archäeol. N. 117. 118.) A. §. 3. B. §. 2. Die Stellen sind zwar verstümmelt, können aber nichts anderes enthalten haben.

^d XV, 18. und dazu Spohn Lectt. Theocr. I, S. 22 ff.

^e Dem. von der Krone S. 254. 21. und g. Lept. a. unten anzufo. O.

^f XLIII, 6.

^g Xenoph. Denkw. d. Sokr. III, 6, 13. vergl. Aristot. Rhet. I, 4.

könne. Nach der obigen Auseinandersetzung kann in Attika eine Bevölkerung von 135,000 freien Seelen und 365,000 Sklaven angenommen werden. Ein erwachsener Sklave empfängt nach zuverlässigen Nachrichten täglich eine Chönix oder den 48sten Theil eines Attischen Medimnos,^a und braucht folglich in einem Gemeinjahr von 354 Tagen $7\frac{3}{8}$ Medimnen. Ebensoviel, und zwar bereitete Gerstengraupen, wird in einem Vertrage über zu bewilligende Zufuhr für die Spartiaten auf der Insel bei Pylos auf den Diener gerechnet, auf den Spartiaten aber allerdings das Doppelte.^b Die Römischen Sklaven erhielten 4—5 Modien monatlich, also jährlich 8—10 Medimnen.^c Nehmen wir unter den Sklaven 25,000 so junge Kinder an, dafs sie bedeutend weniger Nahrung brauchen, so würden die übrigen 340,000 jährlich 2,507,500 Medimnen verzehren; wobei wir nicht in Anschlag bringen, dafs auf die Weiber weniger zu rechnen ist. Rechnet man auf ein sehr junges Sklavenkind jährlich vier Medimnen, so würde die gesammte Sklavenbevölkerung 2,607,500 Medimnen brauchen.⁸⁵ Unter den Freien ist eine viel gröfsere Anzahl auf sehr junge Kinder zu rechnen; aber auch die Erwachsenen, da sie bessere Nahrung als die Sklaven genossen, werden nicht soviel Getreide

^a S. weiter unten in diesem Cap.

^b Thukyd. IV, 16.

^c S. Dureau de la Malle *Écon. polit. des Romains* Bd. I, S. 274 f. der jedoch die Angabe von 4 Modien, welche sich bei Donat findet, nicht gelten lassen will. Er scheint mir zu groses Gewicht auf die angeführte rhetorisirende Stelle des Sallust zu legen. Der Ackerbauer erhielt nach Cato im Durchschnitt täglich 3 Pfund Par. Markgew. Brod (Dureau de la Malle ebendas. S. 273). Das Getreide, welches der Römische Soldat empfing, giebt nach Dureau de la Malle's richtiger Bemerkung keinen Mafsstab für die Verzehrung, da es als Theil des Soldes auf ganze Monate und verschieden nach Verschiedenheit der Truppengattung geliefert wurde: der Fufsgänger erhielt monatlich höchstens $\frac{2}{3}$ Medimnen, der Römische Reiter aufser der Gerste zwei Medimnen Weizen, der bundesgenossische Reiter nur $1\frac{1}{3}$ Medimnos, alles nach Attischem Mafse gerechnet (Polyb. VI, 39). Beim Reiter ist ohne Zweifel der Diener miteingerechnet.

verzehrt haben, und die Hälfte derselben sind Weiber, die im Durchschnitt weniger verzehren. Es wird reichlich gerechnet sein, wenn wir auf einen Freien im Durchschnitt 6 Medimnen rechnen, zusammen auf 135,000 Seelen 810,000 Medimnen.^a Sonach betrüge der Gesamtbedarf eines gemeinen Jahres 3,417,500 Medimnen, oder da eine genaue Rechnung doch unmöglich ist, rund 3,400,000 ohne die Aussaat, welche zu bestimmen schwieriger ist. Wenn man übrigens glauben wollte, es sei noch mehr erfordert worden, weil auch die Fremden, welche in der Flotte oder im Heere dienten, versorgt werden mußten, so bedenke man, daß vielmehr die Abwesenheit einer großen Anzahl Soldaten und Matrosen von Athen macht, daß eher weniger nöthig ist, da das Heer meist von außen versorgt wird: wogegen allerdings zugegeben werden kann, daß die Nothwendigkeit, ihr eigenes Land von außen zu versorgen, den Athenern die Aufstellung vieler Söldner, welche doch auch Korn brauchten, erschwerte.^b Daß nun Attika soviel als erforderlich war nicht hervorbrachte, wissen wir: auf den Markt im Piräeus aber kam überall her Getreide, aus dem Pontos, das ist vorzüglich aus der Taurischen Halbinsel oder dem Kimmerischen Bosporos, dann aus Thrake, Syrien, Ägypten, Libyen, Sicilien.^c Am bekanntesten ist die

^a Ich habe absichtlich viel gerechnet, da die Hellenen verhältnißmäßig viel Getreide verzehrt zu haben scheinen; aber daß der Freie mehr Getreide verbrauchte als der Sklave, wie Dureau de la Malle a. a. O. S. 275 voraussetzt, davon kann ich mich nicht überzeugen; ausgenommen, daß für Krieger; namentlich von den Spartanern, mehr gerechnet wird. Sechs Medimnen sind, wenn wir den Medimnos Weizen mit Dureau de la Malle (Bd. I, Taf. 8), der dieses Maß kleiner als ich schätzt, nur zu 80 Pfund Par. Markgew. rechnen, 480 Pfund, während ein Pariser noch nicht ein Pfund täglich verzehrt (s. dens. Bd. I, S. 273). Freilich wiegt die Gerste bedeutend weniger; aber dafür ist auch auf den erwachsenen Sklaven von uns weit mehr gerechnet.

^b Xenoph. Hellen. Gesch. VI, 1, 4.

^c Theophrast Pflanzengesch. VIII, 4. Vergl. Barthél. Anach. Bd. IV, S. 318. 319. Wolf zur Lept. S. 253. Meursius F. A. Cap. IV und viele zerstreute Stellen der Redner.

Kornzufuhr aus dem Pontos oder der Taurischen Halbinsel, wo die Aussaat auch ohne besonders sorgfältigen Landbau das Dreißigfache trug;^a weshalb Byzanz den Athenern sehr wichtig war: ebendeshwegen zum Theil suchte auch Philipp von Makedonien dieser Stadt sich zu bemächtigen.^b Aus dem Thrakischen Chersones zogen zu Lysias' Zeiten Privatleute, wahrscheinlich von den Attischen Kleruchien, Korn.^c Aus den übrigen Ländern holten theils die Attischen Kaufleute Getreide, theils trieb Kypros und Rhodos den Zwischenhandel. Von ⁸⁶jener Insel kamen in Andokides' Zeiten bedeutende Kornflotten nach Athen: von dieser, welche doch selbst eingeführtes Getreide nöthig hatte und nach Polybios später aus Sicilien bekam, finden wir bei Lykurg Nachricht.^d Hierzu kommt, daß Euböa, zu Perikles' und Alkibiades' Zeit mit Kleruchen besetzt, Getreide und andere Bedürfnisse lieferte, welche vor der Spartanischen Besetzung von Dekeleia über Oropos eingeführt wurden, nachher aber um Sunion herumschiffen mußten, welches deshalb befestigt wurde.^e Es mußte folglich eine bedeutende Menge Getreide eingebracht werden, obgleich nicht alles zum inländischen Verbrauch, sondern auch um im Piräeus an Auswärtige verkauft zu werden. Desto auffallender erscheint daher Demosthenes' Angabe,^f die nicht mehr als 400,000 Medimnen betragende Pontische Einfuhr sei der ganzen aus allen übrigen Ländern nahe gleichzuachten, sodafs die Gesamteinfuhr wenig mehr als 800,000 Medimnen gewesen wäre, abgerechnet was nicht ausgeladen, sondern im Piräeus nach

^a Strabo VII, S. 311.

^b Demosth. von der Krone a. a. O.

^c Vergl. Lys. g. Diogeit. S. 902.

^d Andokides von seiner Rückkehr S. 35. 36. Lykurg g. Leokr. S. 149. Polyb. XXVIII, 2.

^e Thuk. VII, 28. vergl. VIII, 4.

^f G. Lept. S. 466. 467. Die Worte: πρὸς τοίνυν ἅπαντα τὸν ἐκ τῶν ἄλλων ἐμπορίων ἀφικνούμενον ὁ ἐκ τοῦ πόντου σῖτος εἰσπλέων ἐστίν, bezeichnen übrigens keine Gleichheit, sondern nur eine Annäherung der Menge des Pontischen Getreides an die Menge des übrigen, wovon ein deutlicher Beweis Herodot VIII, 44. vergl. 48.

andern Ländern umgesetzt wurde. Demosthenes beruft sich auf die Bücher der Sitophylaken; aber sollte er es wohl so genau mit seinen Worten nehmen? Alle Attischen Redner, selbst der edelste, Demosthenes, beugten die Wahrheit möglichst sanft für ihren Zweck.^a Gewifs darf die Gesamteinfuhr im Durchschnitt rund auf eine Million angeschlagen werden; in besonders schlechten Jahren aber, wo selbst das kornreiche Böotien, wenigstens nach zweijähriger Unfruchtbarkeit, Zufuhr
 87 brauchte,^b hatte Attika ohne Zweifel viel mehr nöthig. Legen wir die genannte Mittelzahl zum Grunde, so mußte Attika 2,400,000 Medimnen erzeugen, welches meines Bedünkens nicht unmöglich war. Allerdings ist das Land gebirgig; aber die Höhe der Berge ist nicht so bedeutend, daß sie hätten unfruchtbar sein müssen: nackte Felsen, welche freilich in Attika nicht selten waren, machen doch einen kleinen Theil der Oberfläche aus, und wo der steinige Boden mit einiger Erde gemischt war, konnte Gerste gebaut werden; die Kunst that das ihrige. Überhaupt kommt es für die Fruchtbarkeit nicht bloß auf die Güte des Bodens an, sondern auf viele andere Umstände,^c die für Attika nicht ungünstig waren; und Attika war für Gerste, welche am meisten verzehrt wurde, ein ganz vorzügliches Land.^d Wir wollen den Flächenraum von Attika zunächst nur zu 40 Quadratmeilen, oder 64,000 Stadien oder 2,304,000 Plethren rechnen. Wieviel hiervon getreidetragendes Land war, wird man nicht verlangen von uns durch geschichtliches Zeugniß zu erfahren: aber Attika war gewifs sehr gut angebaut, und so läßt sich wohl die Möglichkeit, daß soviel Land mit Getreide angebaut war, als zur Erzielung von 2,400,000 Medimnen gehört, schwerlich

^a Ungenau in geschichtlichen Dingen sind alle Redner. Demosthenes v. d. Krone S. 306 setzt das Verhältniß der Athenischen Schiffe gegen die der andern Griechen in der Seeschlacht gegen die Perser 200 : 100 statt 200 : 178.

^b Xenoph. Hellen. Gesch. V, 4, 54.

^c Vergl. Theophrast Pflanzengesch. VIII, 7. S. 272 f. Schn.

^d Κριθοφόρος ἀρίστη, sagt Theophrast VIII, 8. S. 274.

läugnen. Bei den Leontinern in Sicilien^a wurde das Jugerum, worunter das Römische oder ein mit diesem ziemlich gleiches Ackermass zu verstehen, etwas über $2\frac{3}{4}$ Plethren, ohngefähr mit einem Medimnos Getreide besäet, sowie auf einen Magdeburger Morgen von 25,920 Fufs Rh. welcher nicht viel gröfser ist als das 28,800 Römische oder 25,591 Rheinländische Fufs betragende Jugerum, bei manchem Land und Getreide ein Scheffel Aussaat gerechnet wird, der wenig gröfser als der Medimnos ist: das fruchtbare Land trug in guten Jahren das achte, in den besten das zehnte Korn. Auch in Italien wurden auf das Jugerum gewöhnlich 6 Modien, also ein Medimnos Gerste ausgesäet, Weizen 5 Modien, Spelz 10.^b Nehmen wir etwa dasselbe Mass der Aussaat für Attika an, so würden auf ein Plethron für Gerste $17\frac{5}{11}$ Chöniken Aussaat kommen, wofür man rund 18 wird rechnen dürfen. Nimmt man ferner als Ertrag im Durchschnitt das siebente Korn, was man wohl thun kann, da heutzutage, wo der Boden und der Ackerbau gewifs schlechter geworden ist, die Vervielfältigung des Getreides in Attika nach Hobhouse^c fünf oder sechs, und niemals mehr als zehn beträgt: so trug ein Plethron in Attika $2\frac{5}{8}$ Medimnen, und zu 2,400,000 Medimnen wurden 914,286 Plethren Landes erfordert. Überdies bedurfte man der Aussaat zum Besäen dieses Landes, also noch eines Siebentels des Vorigen

^a Cic. Verr. II, 3, 47. 113

^b Varro R. R. I, 44.

^c A Journey through Albania and other Provinces of Turkey in Europe and Asia, to Constantinople, during the years 1809 and 1810. By J. C. Hobhouse, Lond. 1813. Bd. I, S. 411. Über das Mass der Aussaat im alten Italien und über den Ertrag der Felder in verschiedenen Ländern s. Dureau de la Malle Écon. polit. des Romains Bd. II, S. 119 ff. Da Attika's Boden mager war, so könnte nach Ansicht dieser Zusammenstellungen und andern ähnlichen Erfahrungen der Ertrag von uns zu hoch angenommen scheinen, vielleicht auch die Aussaat, da der Leontinische Boden für besonders gut gilt; anderseits haben wir aber auch den Bedarf sehr reichlich gerechnet, und überdies war ja Attika für die Gerste so ausgezeichnet gut, dafs es denselben Ertrag wie der Leontinische Boden für Weizen liefern konnte.

oder 130,612 Plethren zur Gewinnung dieser Aussaat, und zur Gewinnung der Aussaat dieser 130,612 Plethren wieder den Ertrag von 18,659 Plethren, und für die Aussaat auf diese wieder 2666 Plethren, und so fort weiter zurück. So werden zur Deckung der Aussaat 152,381 Plethren erfordert werden, im Ganzen also 1,066,667 Plethren. Diese tragen 2,800,000 Medimnen, wovon der siebente Theil, 400,000 Medimnen, zur Aussaat verwandt wird, sodafs noch 2,400,000 Medimnen zur ⁸⁸ Verzehung kommen. Zieht man diese für die Gewinnung des Getreides erforderlichen 1,066,667 Plethren ab, so verbleiben 1,237,333 Plethren für Brachfelder, Baumzucht, Wein, der jedoch zum Theil zwischen der Gerste gebaut wurde, indem die Reben an den Bäumen sich emporwanden, Hülsenfrüchte und Knollengewächse, Gartenbau, Futter des Viehes und Wiesen, Sumpf, Gewässer, wüstes Land, Wege und Wohnung. Es ist nicht zu läugnen, dafs dieses Ergebnifs Bedenken erregen kann; und scheinbar sehr ungünstig dafür ist der Umstand, dafs auf Phänippos' Gut, welches wir oben^a zu 3200 Plethren angeschlagen haben, nur über 1000 Medimnen Gerste Ertrag gerechnet werden, und zu 1000 Medimnen nur 381 Plethren Landes gehören. Indessen war dasselbe ein Grenzstück, und abgerechnet, dafs es 800 Metreten Wein trug, mufs es viel Waldung gehabt haben, da Phänippos täglich für mehr als 12 Drachmen Holz daraus gewann.^b Auf jeden Fall ist unser Ergebnifs keine Unmöglichkeit.^c Es verhält sich nach demselben das Getreideland zu dem übrigen wie 5 : 6, während in Frankreich das Ackerland oder Getreideland fast die Hälfte des Ganzen ist;^c dafs für den alt-Attischen Ackerbau auf

^a Cap. 11.

^b Rede g. Phänipp. S. 1045, 5 und 1041, 3.

^c Dureau de la Malle Écon. polit. des Rom. Bd. I, S. 282. In einer Abhandlung Mus. crit. N. VI. (Bd. II.) S. 215, wovon Clinton Fast. Hell. im zweiten (zuerst erschienenen Bande) S. 392 einen Auszug geliefert hat, wird eine Rechnung aufgestellt, wonach bei Annahme einer Bevölkerung von 527,660 Köpfen und 800,000 Medimnen Einfuhr noch nicht der fünfte Theil der Grundfläche von Attika zu dem Bedarf

Brachfelder viel zu rechnen sei, möchte ich bezweifeln. Dennoch gebe ich zu, daß die ganze Rechnung trüglich sein kann; sowohl für den Bedarf als für die GröÙe des Landes, die Ertragsfähigkeit des Bodens und die Masse des eingeführten Getreides fehlt es an sicheren Grundlagen; aber eben deshalb möchte ich die Frage über die Bevölkerung Attika's nicht von der Berechnung des erforderlichen Getreides für dieselbe abhängig machen. Was die GröÙe des Landes betrifft, so haben wir in der Rechnung nur 40 Quadratmeilen angenommen; sind aber nach einem andern Überschlage 47 zu setzen, so gewinnt man noch 403,200 Plethren; wodurch sich das Verhältniß des nicht Getreide tragenden Landes gegen das Getreide tragende vortheilhafter stellt. Eine Vergleichung mit dem Ertrage von Lakonika will ich nicht anstellen, da die Berechnung desselben, welche man aus Plutarch^a anstellen wollte, auf falschen Voraussetzungen beruht.

Bei einer Einfuhr von beinahe einem Drittel des Bedarfes, welche zu Zeiten des Mißwachsens nicht einmal hinreichen konnte, mußte großer Mangel entstehen,^b wenn keine zweckmäßige Anstalten getroffen wurden. Die Sorge für das Getreide ging daher zu Athen ins Große: man befestigte Sunion, wie bemerkt worden, um das Herumfahren der Kornflotte um das Vorgebirge zu sichern; bewaffnete Schiffe begleiteten die Getreideflotten, wie die Pontische;^c als Pollis

erforderlich gewesen wäre. Diese Rechnung ist in einem seltsamen Widerspruch mit der unsrigen, zumal da bei derselben Attika's Flächenraum geringer als von uns angenommen wird.

^a Lykurg 8. Lakonika hatte nämlich 39,000 Grundstücke, worunter 9000 Spartanische: eines trug dem Eigenthümer 82 Medimnen Gerste, wonach man den Gesammttrag berechnet hat. Man bedachte aber nicht, daß diese 82 Medimnen nur die Abgabe oder Pacht der Heloten sind; daß es ungewiß ist, ob die Stelle bloß von den Spartanischen, oder auch von den übrigen Grundstücken zu verstehen sei; endlich daß der Lakonische Medimnos bedeutend größer ist als der Attische.

^b Vergl. zum Beispiele Dem. g. Phorm. S. 918, 8. g. Lept. S. 467.

^c Dem. v. d. Krone S. 250. 251. g. Polykl. S. 1211, 25.

der Spartaner mit sechzig Kriegsschiffen bei Keos, Aegina und Andros stand, lieferte ihm Chabrias eine Schlacht, damit das Getreide von Gerästos in Euböa nach dem Piräeus gelangen könnte.^a Die Ausfuhr war unbedingt verboten: vom fremden im Attischen Emporium angelangten Getreide mußten gesetzlich zwei Drittel in die Stadt gebracht werden, wozu die Emporialvorsteher zwangen;^b das heißt, nur ein Drittel konnte aus dem Emporium im Piräeus wieder in andere Länder abgeholt werden. Um dem Aufhäufen und Zurückhalten des Getreides^c möglichst vorzubeugen, war die Aufkäuferi sehr beschränkt; es war nicht erlaubt, über fünfzig Trachten (φορμοί) auf einmal zu kaufen;^d Übertretung dieses Gesetzes wurde mit dem Tode bestraft. Auch durften die Kornhändler oder Aufkäufer den Medimnos nur einen Obolos theurer verkaufen, als sie eingekauft hatten. Dessen ungeachtet vertheuerten diese, gewöhnlich Schutzverwandte, durch Überbieten in
 90 schlimmen Zeiten das Getreide, und verkauften es oft an demselben Tage eine Drachme höher.^e Lysias kann nicht genug

^a Xenoph. Hell. Gesch. V, 4, 61. Diodor. XV, 34.

^b Harpokr. in ἐπιμελητῆς ἐμπορίου, aus Aristoteles, und Lex. Seg. S. 255. wo aus Harpokr. Ἀττικὸν statt Ἀστικὸν zu schreiben, und das Übrige zu ergänzen ist.

^c Vergl. Plutarch de curiosit. zu Ende.

^d Φορμός, von φέρω, ist gewöhnlich ein geflochtener Korb, worin das Getreide vermuthlich aufgehoben wurde; Taylor z. Lysias vergleicht damit der Italer cumeras oder cumera, deren es zweierlei, gröfsere und kleinere gab; die letztern hielten fünf oder sechs Modien, also ohngefähr einen Attischen Medimnos. S. Akron zu Horaz Serm. I, 1, 53. Wahrscheinlich war in Athen der Phormos vom Medimnos nicht sehr verschieden; ein Medimnos Weizen wiegt etwa achtzig bis neunzig Pfund, und kann daher wohl als eine Tracht gelten: wie Lucull nach Plutarch seinem Heer 30,000 Medimnen Korn von ebenso viel Galatern nachtragen liefs. Die Glosseme der Grammatiker in den Wörterbüchern geben keine Auskunft über die Gröfse: Petitus Meinung aber, dafs φορμός nur soviel sei als κόφινος ($\frac{3}{16}$ vom Attischen Medimnos), st ungereimt. S. dessen Att. Ges. V, 5, 7.

^e S. die Rede des Lysias gegen die Kornhändler, besonders S. 715. 718. 720.

von der Verruchtheit dieser Wucherer erzählen, welche ebenso verhasst waren als in neuern Zeiten: indessen muß man hiervon freilich auch einen guten Theil auf das gemeine Vorurtheil gegen die Freiheit des Verkehrs rechnen. Sie kaufen auf, heißt es, unter dem Vorwand, für das Beste des Volks zu sorgen oder von den Behörden Befehl zu haben; aber wenn eine Kriegsteuer ausgeschrieben worden, bewährt sich ihr angeblicher Gemeinsinn nicht. Sie gewinnen beim öffentlichen Unglück: sie sehen dasselbe so gern, daß sie die ersten Nachrichten davon haben, oder selbst welche erdichten, etwa daß die Schiffe im Pontos genommen oder vernichtet seien, Handelsplätze geschlossen, Verträge aufgekündigt worden; sogar wenn die Feinde ruhen, plagen sie den Bürger, indem sie das Getreide an sich bringen, und beim größten Bedürfnis nicht verkaufen wollen, damit man nicht über die Preise mit ihnen rechte, sondern zufrieden sei, um jeden Preis Korn zu erhalten.^a Nicht einmal die Verkäufer hatten durch sie Vortheil, was heutzutage die Lehrer der Staatswirthschaft besonders zu Gunsten der Aufkäuferi behaupten: im Gegentheil litten jene durch das Gewerbe und die Verschwörungen der Kornhändler, von welchen sie sogar verfolgt wurden.^b Wäre ihnen nicht Lebensstrafe angedroht, sagt Lysias,^c so würden sie kaum mehr erträglich sein. Während aller übrige Waarenverkauf unter der Aufsicht der Agoranomen stand, hatte daher der Staat, um dem Getreidewucher zu steuern, über dieses einzige Gewerbe die besondere Behörde der Sitophylaken gesetzt,^d anfänglich aus drei Männern bestehend, nachher zehn in der Stadt, fünf im Piräeus, vermuthlich weil ihre Geschäfte vermehrt wurden: diese haben Listen des eingeführten Getreides,⁹¹ und außer der Aufsicht über dieses auch die über Mehl und Brod, daß es nach gesetzlichem Gewicht und Preis verkauft

^a Ebendas. S. 720. 721 ff.

^b Ebendas. S. 726. 727.

^c S. 725.

^d Ebendas. S. 722.

werde.^a Aber die Sitophylaken selbst konnten bisweilen dem Unfug des Überbietens von Seiten der Aufkäufer nicht steuern, und wurden zu den äußersten Strafen, sogar zum Tode verurtheilt:^b wobei man ebenso sehr vor der Unordnung in der Getreidepolizei als vor der furchtbaren Rechtspflege erschrickt. Noch nachtheiliger waren die Speculationen der Kaufleute, welche, wie Xenophon bemerkt,^c das Getreide überall herholten, aber nicht am ersten besten Orte absetzten, sondern wo sie ausgewittert hatten, dafs es am theuersten wäre. Andokides^d erzählt von einem Complot, wodurch der Kyprischen

^a Drei Sitophylaken nennt Lysias a. a. O. S. 717. Die andere Angabe beruht auf Aristot. v. Staat d. Athen. b. Harpokr. in *σιτοφυλάκες*, wo in den Handschriften steht: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν ἰε̄ μὲν ἐν ἄστει, ε̄ δ' ἐν Πειραιεῖ. Valesius hat richtig verbessert: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν πεντεκαίδεκα· δέκα μὲν ἐν ἄστει. Auch Petit. V, 5, 7 sah das Wahre, aber seine Verbesserung ist hinsichtlich der Wortstellung falsch, und δέκα ist blofs zu verdoppeln. Die verstümmelte Lesart bei Harpokr. ist auch in den Suidas übergegangen. Bei Photios liest man: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν πάλαι μὲν πεντεκαίδεκα ἐν ἄστει, πέντε δὲ ἐν Πειραιεῖ, ὕστερον δὲ λ̄ μὲν ἐν ἄστει, ε̄ δὲ ἐν Πειραιεῖ. Man sieht auch hier denselben Fehler wie im Harpokr. und Suid. Ich vermurthe, dafs in der ersten Quelle stand: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν πάλαι μὲν τρεῖς, ὕστερον δὲ πεντεκαίδεκα, δέκα μὲν ἐν ἄστει, πέντε δὲ ἐν Πειραιεῖ. Von dem Getreide mußten zwei Drittel aus dem Hafen in die Stadt gebracht werden; die Zahl der Sitophylaken an beiden Orten stimmt also nach des Valesius Verbesserung mit der Vertheilung des eingeführten Getreides unter Hafen und Stadt überein. Überdies ist die Zahl *πεντεκαίδεκα* sicher, und dafs diese die Gesamtzahl war, kann man aus der Vergleichung des Artikels *μετρονόμοι* bei Harpokr. erkennen. Das Geschäft der Sitophylaken erhellt aus Demosth. g. Lept. a. a. O. Harpokr. und Lex. Seg. S. 300. Die Aufsicht über Brod und bereitetes Getreide findet sich auch schon im Perikleischen Zeitalter. S. den alten Komiker (muthmaßlich Kratinos) bei Plutarch praec. polit. 15.

^b Lysias a. a. O. S. 718. 723. 725 zu Ende und 726 im Anfang. Vielleicht gehört hierher auch Demosth. g. Timokr. S. 743, 4. wonach Leute im Gefängniß safsen, welche im Getreidewesen Unrecht gethan.

^c Ökon. 20, 27.

^d Von seiner Rückkehr S. 85. 86. Der Redner war bekanntlich Kaufmann.

Kornflotte, welche nach Athen bestimmt war, eine andere Richtung gegeben werden sollte: er nöthigte aber die Anstifter ihren Plan zu verlassen. Niemand that im Getreidewesen Athen und den übrigen Hellenen größern Schaden als Kleomenes von Alexandria, Alexanders Satrap in Ägypten, welcher große Kornvorräthe aufhäufte, die Preise willkürlich bestimmte, und wegen der großen Anzahl Diener, welche er beim Kornhandel hatte, im Stande war, die Verhältnisse überall genau zu erforschen. Da er dreierlei Leute hielt, diejenigen, welche das Getreide absandten, die Begleiter desselben, und andere, welche an Ort und Stelle es empfangen und absetzen, liefs er seine Kornschiffe nicht eher in einen Handelsplatz einlaufen, als seine dortigen Gehülfen Nachricht gegeben hatten, wie die Preise ständen: waren sie hoch, so wurden sie dorthin geführt; wo nicht, wurde anderwärts ausgeladen. Dadurch stiegen die Kornpreise in Athen bedeutend, bis Sicilische Zufuhr abhalf.^a Von der Kunst dieses berüchtigten Kornwucherers giebt der Verfasser des zweiten Buches der Aristotelischen Ökonomik noch andere Beispiele. In einer Theurung, als man den Medimnos mit zehn Drachmen bezahlte, berief er die Verkäufer, um zu erfahren, zu welchem Preise sie ihr Getreide ihm überlassen wollten: da sie erbötig waren, ihm wohlfeiler als den Kaufleuten zu verkaufen, bezahlte er ihnen denselben Preis, setzte aber hernach den Medimnos auf 32 Drachmen! Als auswärts großer Mangel war, in Ägypten selbst mäfsiger, verbot er die Ausfuhr; auf die Vorstellung der Nomarchen, dafs die Abgaben nicht könnten bezahlt werden, wenn die Ausfuhr nicht freigegeben würde, gestattete er sie, aber mit einem so hohen Zoll, dafs wenig ausgeführt, den Nomarchen ihr Vorwand zur Nichtzahlung der Steuern genommen, und auferdem von dem Ausgangszoll eine große Summe erhoben wurde.

Die Athener suchten durch mehre Mittel die Getreidezufuhr zu sichern oder zu vermehren. Schon das allgemeine

^a Demosth. g. Dionysod. S. 1285.

⁹³ Gesetz, das auf kein Fahrzeug ausgeliehen werden sollte, welches nicht Rückfracht nach Athen nähme, unter welcher das Getreide ausdrücklich genannt war,^a gehört hierher: noch mehr das andere, das kein in Attika wohnhafter anderswohin als in das Attische Emporium Getreide führen dürfe; gegen den Übertreter konnte die Phasis, nach Lykurg auch die Eisangelie gebraucht, und folglich auf Todesstrafe erkannt werden.^b Zur Zeit ihrer Macht hemmten die Athener auch die Getreideausfuhr aus dem Pontos oder Byzanz in andere Städte als die, welchen sie die Erlaubniß der Einfuhr gaben.^c Theophilus behauptet,^d die Getreidekaufleute hätten in Athen Abgabefreiheit gehabt; von den Zeiten der Unabhängigkeit kann dieses offenbar nicht gelten, es sei denn als vorübergehende Begünstigung, oder in sehr beschränktem Sinne. Die Atelie hat nämlich sehr viele Bedeutungen: entweder ist sie eine allgemeine (*ἀτέλεια ἀπάντων*), oder Freiheit von den Liturgien oder gewissen Zöllen und andern Abgaben.^e Die allgemeine Abgabefreiheit gaben die Athener zum Beispiel den vaterlandlosen Byzantiern und Thasiern, welche Schutzverwandte von Athen wurden, in Thrasybul's Zeiten,^f und dem Leukon,

^a S. oben 9.

^b Demosth. g. Phorm. S. 918, 5. g. Lakrit. S. 941, 4. Lykurg. g. Leokr. S. 156. und die Rede gegen Theokrines. Was die Phasis betrifft, so ist diese sicher nach der letzten, woraus (S. 1325, 28) besonders zu merken, das der Anzeiger die Hälfte der verfallenen Waaren erhielt. Man vergleiche noch über die Phasis gegen dieses Verbrechen die Ausleger des Pollux VIII, 47. und Lex. Seg. S. 313 in *φαίνειν*, woselbst die Worte ἡ ἔμπορον ἀλλαχόθεν ἐργαζόμενον nur hierauf bezogen werden können. Über die Eisangelie in Bezug hierauf s. Matthiä Misc. philol. Th. I, S. 231.

^c S. oben 9.

^d Theophil. I, 2. nach der aus Handschriften gezogenen Verbesserung des Salmasius de M. U. V, S. 195.

^e S. Wolf z. Lept. S. LXXI ff. und Inschriften hier und da. Eine merkwürdige Nebenbestimmung der freien Einfuhr und Ausfuhr aller Sachen ἐπὶ κτήσει ist C. I. Gr. N. 2056 in einer Inschrift von Odessos, und N. 3723 in einer, die von Kios zu sein scheint.

^f Demosth. g. Lept. S. 474. 475.

Herrn von Bosphoros, nebst seinen Söhnen, welcher namentlich auch Zollfreiheit hatte.^a Unter dieser allgemeinen Atelie war⁹⁴ die Freiheit von den Zöllen, den Liturgien mit Ausschluss der Trierarchie, wovon nur unter gewissen gesetzmäßigen Bedingungen Befreiung stattfand, und bei Schutzverwandten noch vom Schutzgeld und in einzelnen Fällen von der Vermögensteuer begriffen, wohl auch die Opferfreiheit (*ἀπέλευσις ἐσφῶν*), deren Wesen ich anderweitig aufgezeigt habe.^b Dafs diese allgemeine Abgabefreiheit die Getreidekaufleute nicht haben konnten, erhellt schon daraus, dafs sie mehre der besondern Freiheiten nicht hatten. Abgesehen nämlich von der allgemeinen Abgabefreiheit hätten sie zunächst Zollfreiheit haben können für das eingeführte Getreide: aber da in Athen der Getreidezoll verpachtet war,^c welcher gänzlich hätte wegfallen müssen, wenn eine freie Einfuhr für alle Getreidekaufleute gesetzlich gewesen wäre, so bedarf diese Behauptung keiner Widerlegung. Desto ungedenkbare ist es, dafs sie Zollfreiheit von andern Waaren hatten für Einfuhr oder Ausfuhr. Waren sie aber etwa frei von den regelmässigen Liturgien? Unmöglich, da nach Demosthenes sowohl der Bürger als Schutzverwandten so wenige davon befreit waren;^d auch würde dieser Redner nicht unterlassen haben, den Nachtheil

^a Demosth. g. Lept. S. 466—468. Dafs er zollfrei war, erhellt aus der Zusammenstellung der ihm und seinen Söhnen gegebenen Atelie mit der von ihm allen Athenern gestatteten S. 466, 29. Diese gänzliche Atelie scheint auch den Thebanern und Olynthiern einmal gegeben zu sein (Harpokr. in *ἰσοτελήσις*), wenn nicht darunter Freiheit vom Schutzgeld und Liturgien gemeint ist, falls sie als Schutzverwandte nach Athen ziehen, wie die Byzantier den nach Byzanz ziehenden Athenern aufer dem allen gegebenen Bürgerrecht Liturgienfreiheit gaben. S. den freilich zweifelhaften Volksbeschluss bei Demosth. v. d. Krone S. 256. Vergl. über die Atelie den Beschluss der Arkader in Kreta C. I. Gr. N. 1542. 3052, und viele andere Beschlüsse in den Inschriften.

^b C. I. Gr. N. 82. Bd. I, S. 122. B.

^c S. die Rede g. Neära S. 1353, 23.

^d S. Buch III, 21.

für die Getreideeinfuhr auseinanderzusetzen, welcher durch die Aufhebung der Atelie der Getreidekaufleute erwachsen würde, 95 wenn eine solche stattgehabt hätte, da er in der Rede gegen Leptines alle Gründe gegen diese Aufhebung hervorsucht, und namentlich bei Leukon's Atelie von der Gefahr spricht, welche durch Aufhebung der Atelie für die freie Getreideausfuhr aus dem Bosporos entstehen könne. Man kann hieraus sogar schließen, daß die Atelie der Getreidekaufleute überhaupt nicht, oder in einer sehr beschränkten Befreiung bestanden habe. Höchstens wäre möglich, daß die getreidezuführenden Schutzgenossen von herabsetzenden Liturgien, als Skaphephorie und dergleichen, oder vom Schutzgeld befreit gewesen.^a Ganz ungereimt endlich ist die Behauptung des Scholiasten zum Aristophanes,^b daß überhaupt die seefahrenden Kaufleute Befreiung von der Vermögensteuer in Athen gehabt. Nicht einmal von Liturgien waren sie ausgenommen, was auch äußerst unbillig gewesen wäre: Andokides, obgleich Kaufmann, leistete Liturgien, und zwar ernannt, nicht aus eigenem Anerbieten.^c Die Wahrheit ist, daß die zur See Handelnden eine gewisse, nähern Bestimmungen unterworfenen Freiheit vom Kriegsdienste hatten, sodaß sie in gewissen dringenden Fällen auf ihre Einsprache davon entbunden wurden: und dies ist auch von den Erklärern des Aristophanes und von Suidas ohne Einschränkung auf dringende Fälle überliefert.^d Da nun Freiheit vom

^a Vom letzteren s. Buch III, 7.

^b Zu Plut. 905. mit Berufung auf eine sehr unbestimmte Aussage des Euphronios.

^c Andokid. v. d. Myst. S. 65. vergl. die Inschrift C. I. Gr. N. 213. Leben der zehn Redner S. 229.

^d Die von uns genannte Einsprache ist eine *σκήψις*. Daß durch eine *σκήψις* der Kaufmann sich von irgend einer Leistung befreien konnte, erhellt aus Aristoph. Plut. 905, wo auf die Frage, ob er *ἐμπορος* sei, der Sykophant antwortet: *Ναι, σκήπτομαί γ', ὅταν τύχω*; und aus Ekkles. 1019, wo der Jüngling, um sich von dem der Alten zu erweisenden Liebesdienste loszumachen, sagt: *ἀλλ' ἐμπορος εἶναι σκήψομαι*. Wenn der Kriegsdienst jene Leistung war, so ist, wie auch Vofs sah, in der letztern Stelle der Witz sehr angemessen, nach dem Satze

Kriegsdienst auch Atelie heisst,^a so finde ich es am wahrscheinlichsten, daß die angebliche Atelie der Getreidekaufleute bei Theophilos nichts anderes, als diese allen Kaufleuten vergönnte sehr bedingte Freiheit war. Übrigens hatte Athen auch öffent- 96
liche Getreideniederlagen, im Odeion, Pompeion, auf der langen Halle und bei den Werften, woselbst dem Volke Korn, Brod und dergleichen verkauft wurde.^b Es ist jedoch nicht vollkommen klar, ob das darin befindliche Getreide blofs dem Staate gehörte, oder ob daselbst auch das Korn der Kaufleute vermessen wurde; letzteres ist wenigstens für einzelne Fälle gewifs.^c Und sicher ist es, daß auf Staatskosten bedeutende

„Militat omnis amans.“ Da an Befreiung der Kaufleute von Vermögensteuer nicht zu denken ist, so bleibt von den Worten des Scholiasten zum Plutos nur das als annehmbar übrig, was er vom Kriege und Kriegsdienst sagt: διὸ καὶ ὁ συκοφάντης λέγει, ὅτι ὅταν γένηται τις καιρὸς πολέμου καὶ εἰσφορᾶς, ἔμπορον ἑμαυτὸν ἀποκαλῶ. Und hernach: προφασίζομαι, φησίν, ὅτε πέμπομαι εἰς τὸν πόλεμον. Suidas: Ἐμπορὸς εἶμι σκηπτόμενος. Ἀριστοφάνης, ἐπὶ τῶν προφασιζομένων ψευδῆ κατὰ δειλίαν· εἰσάγεται γάρ τις λέγων, ὅτι ὅτε πέμπομαι εἰς πόλεμον, σκηπτομαι ἔμπορος εἶναι, ὡς τῶν ἐμπόρων μὴ ἐξιόντων ἐπὶ τὰς στρατείας διὰ τὸ εὐχρηστον τὰ πρὸς τροφήν φέροντας. Der Sinn der letzten verderbten Worte ist derselbe wie der des Euphronios beim Schol. Plat. (in falscher Beziehung auf die Vermögensteuer): ὡς τὴν πόλιν ὠφελούντες πλεῖστα διὰ τῆς αὐτῶν ἐμπορίας. Schol. Ekkles. 1019: Προφασίζομαι εἶναι ἔμπορος, ὡς ἐπὶ κινδυνευόντων, ἐπειδὴ οὐκ ἐστρατεύοντο οἱ ἔμποροι. Daß diese Freiheit jedoch eine sehr beschränkte war, kann man aus Lykurg g. Leokrates S. 178 f. sehen.

^a S. die Rede gegen Neära S. 1353. Ob aber die Freiheit vom Kriegsdienste auch unter der ἀτέλεια ἀπάντων befaßt werde, läßt sich billig bezweifeln, obgleich der Kriegsdienst unter die τέλη gehört: wenigstens wage ich nicht ohne ausdrückliches Zeugniß dieses anzunehmen.

^b Dem. g. Phorm. S. 918. Über den öffentlichen Getreideverkauf s. noch Schol. Aristoph. Ritter 103. über das Odeion Lex. Seg. S. 318. über Getreidemagazine überhaupt Pollux IX, 45 mit den Auslegern. Von der langen Halle s. oben Cap. 9. Verschieden davon ist nach Demosthenes der Platz ἐν τῷ νεωρίῳ, wo die Weizenbrode verkauft wurden.

^c Nach Dem. a. a. O. S. 918, 24—26. Thukyd. VIII, 90 in Bezug auf die lange Halle unter der Regierung der Vierhundert, welche

Vorräthe gekauft wurden, welche in jenen Magazinen sein mußten. Dieses Getreide wurde theils aus den Staatseinkünften, theils aus freiwilligen Beiträgen angekauft: ein Kaufmann Chrysippos rühmt sich mit seinem Bruder dazu ein Talent gegeben zu haben, wieviel auch Demosthenes schenkte.^a Zur Besorgung des Kaufes waren Sitonä bestellt, deren Amt nicht unbedeutend schien, weil es vorzügliches Zutrauen des Volkes voraussetzte, und Apodekten, welche das Getreide in Empfang nahmen und vermessen ließen. Die erstere Stelle bekleidete einmal Demosthenes, und damals gab er wohl jenen freiwilligen Beitrag.^b Natürlich verkaufte man dem Volke zu sehr niedrigem Preise, weil sonst freiwillige Zuschüsse nicht nöthig gewesen wären: vielleicht wurde auch das gekaufte Getreide bisweilen umsonst gegeben: denn etwas zu entscheiden ist bei dem Mangel hinlänglicher Nachrichten unmöglich. Selbst wo man glauben sollte, man hätte einmal eine sichere Angabe, legt die Unbestimmtheit des Ausdrucks und die Schwierigkeit der Auslegung unüberwindliche Hindernisse in den Weg. So erzählt Demosthenes in der Rede gegen Leptines, daß vor 97 zwei Jahren in einer Getreidenoth Leukon so viel und so wohlfeil geschickt habe, daß funfzehn Talente, welche Kallisthenes verwaltete, Überschufs geblieben wären: aber man kann darüber streiten, ob der Überschufs so gemeint sei, wie es die Ausleger nehmen, daß man diese funfzehn Talente, welche zu dem für Getreideankauf bestimmten Gelde gehörten, nicht

die Getreidebesitzer nöthigten alles schon vorhandene und seewärts einkommende Getreide dorthin zubringen und zu verkaufen. Von der *ἀλφιτοπῶλις στοά*, welche dieselbe zu sein scheint, sagt Schol. Aristoph. Acharn. 547: *ὅπου καὶ σῖτος ἐπέκειτο τῆς πόλεως*, also dem Worte nach Staatseigenthum: aber ob der Scholiast so streng beim Worte zu nehmen, ist zweifelhaft.

^a Dem. g. Phorm. S. 918, 27. Attischer Volksbeschluss hinter dem Leben der zehn Redner im Plutarch I. und die Stelle in den Seurkunden, auf welche ich S. 229 meiner Schrift darüber Bezug nehme. Nicht hierher gehörig scheint Theophr. Char. 23.

^b Pollux VIII, 114. Dem. v. d. Krone S. 310, 1.

gebraucht habe, oder ob sie nach dem Verkauf des Getreides an das Volk, weil so wohlfeil eingekauft war, als reiner Gewinn des Staates übrig blieben.^a Auf diese Sendung bezieht man übrigens mit Wahrscheinlichkeit die Aussage Strabo's,^b welche auf einen bestimmten Zeitpunkt gehen muß, daß Leukon aus Theudasia den Athenern 2,100,000 Medimnen geschickt habe; und es ist gedenkbar, daß dieses in Einem Jahre geschah. Denn da Attika unserer Annahme zufolge 3,400,000 brauchte, wovon es in der Regel 2,400,000 selbst hervorbringen mochte, konnte leicht einmal bei Mißwachs nur etwa die Hälfte im Lande erzeugt werden, und während die übrigen Länder wegen des allgemeinen Mangels nichts lieferten, Leukon fast allein das Mangelnde ersetzen. In einzelnen Fällen finden sich in Athen freie Kornspenden (*σιτοδοσίαι*), welche in Rom sehr häufig waren, dort wie hier zur Beruhigung des ärmeren Volkes.^c Frei vertheilt wurden vorzüglich die Geschenke,⁹⁸ welche dem Volke bisweilen von Auswärtigen gegeben wurden. So versprach Demetrios der Belagerer Olymp. 118, 2 den Athenern 150,000 Medimnen Weizen als Geschenk seines

^a Die Stelle lautet S. 467, 14—17 also: Ἄλλα προπέρουσι σιτοδείας παρὰ πᾶσιν ἀνθρώποις γενομένης οὐ μόνον ὑμῖν ἱκανὸν σῖτον ἀπέστειλεν, ἀλλὰ τοσοῦτον ὥστε πεντεκαίδεκα ἀργυρίου τάλαντα, ἃ Καλλισθένης διώκησε, προσπεριγενέσθαι. Offenbar ist *τοσοῦτου* zu schreiben mit Hier. Wolf, wozu vergl. die Anmerkung von Fr. Aug. Wolf, z. Lept. S. 257. 258. Die Sache fällt um Olymp. 105, 4. Die eigentliche Zweideutigkeit liegt in *προσπεριγενέσθαι*. Man könnte sagen, wenn Demosthenes bloß den Überschufs von dem zum Ankauf bestimmten Gelde hätte bezeichnen wollen, würde er *περιγενέσθαι* gesagt haben; *προσπεριγενέσθαι* deute auf Erwerb des Überschusses, nämlich durch Verkauf an die Bürger: aber ich wage nicht darauf zu bauen. An auswärtigen Verkauf kann gar nicht gedacht werden. Was Bake über diese Stelle geschrieben hat, ist von C. Fr. Hermann Gött. gel. Anzeigen 1849. N. 100. S. 1037 f. einer Erwägung unterworfen, die eine weitere Besprechung überflüssig macht.

^b VII, S. 311.

^c Aristoph. Wespen 714. Der Name *σιτοδοσία* findet sich bei Pollux VIII, 103 mit der Bemerkung, daß dabei Gegenschreiber (*ἀντιγραφεῖς*) gebraucht worden, aus Andokides.

Vaters.^a So schickte Spartokos IV. Eumelos' Sohn, König in Bosporos, welcher von Olymp. 119, 1 zwanzig Jahre regierte, nach einem in dem Jahre des Archon Diotimos, wahrscheinlich in Olymp. 123, 3. verfaßten Beschlusse eben damals dem Volke über 10,000, vermuthlich nach Raoul-Rochette 12,000 Medimnen, wie ich denke je tausend auf jeden Stamm gerechnet;^b und nach einem in demselben Jahre später gefaßten Beschlufs schenkte Audoleon der König der Päoner dem Volke 7500 Makedonische Medimnen, die er auf eigene Kosten in die Häfen des Staates schaffen liefs:^c beide indem sie dem Volke Glück wünschten zu dem wieder erlangten freien Besitze der Stadt. Schon früher, Olymp. 83, 4 unter dem Archon Lysimachides, erhielt Athen von einem unbekann-

^a Plutarch Demetr. 10. Diodor XX, 46.

^b Attischer Volksbeschlufs für Spartokos C. I. Gr. N. 107, zu welchem später eine Ergänzung gefunden und außer Ephem. archäol. N. 176 von Meier im Int. Bl. der A. L. Z. 1836. N. 43 herausgegeben ist. Beide Stücke sind verbunden bei Franz Elemm. epigr. Gr. S. 175 ff. Über das Zeitalter dieses Beschlusses und des folgenden für Audoleon s. Meier. Über die Zeit des Spartokos IV. oder, wie Diodor ihn nennt, Spartakos, s. Diod. XX, 100. Derselbe kommt in Inschriften des Bosporanischen Reiches öfter vor. Ein anderer älterer (Spartokos I.) findet sich bei Diodor XII, 31. 36. wo die Ausleger nachzusehen, gleichfalls als König des Kimmerischen Bosporos, ein anderer (Spartokos II.) XIV, 93. und noch einer (Spartokos III.) als König im Pontos bei Diodor XVI, 52. dessen Nachfolger sein Bruder Pärisades war. Durch Pontos wird hier das Bosporanische Reich bezeichnet. Ein fünfter Spartokos, Sohn des Pärisades, kommt in einer Inschrift vor, und vielleicht gab es noch einen sechsten. Über alle s. C. I. Gr. Bd. II, S. 91 ff. nebst den Inschriften S. 148 — 159. S. 1001 f. um später bekannt gewordenen zu übergehen.

^c Volksbeschlufs für Audoleon, unter anderen herausgegeben von Meier Int. Bl. der A. L. Z. 1834. N. 31. Ich vermthe, daß der Makedonische Medimnos sich zum Attischen ebenso verhielt wie das Talent, das heißt wie 5 : 3; sodafs Audoleon noch etwas mehr als Spartokos gab. „Die Häfen des Staates“ sind hier wahrscheinlich andere als der Piräeus, der damals nicht in der Gewalt der Athener gewesen zu sein scheint.

ten Psammetich aus Ägypten, auf Anlaß von Mangel und Bitten 40,000 Medimnen Weizen, welche unter die ächten Bürger vertheilt wurden.^a Hiermit verwechselt der Scholiast des Aristophanes^b eine andere Austheilung, wobei jeder Bürger fünf Medimnen Gerste erhielt, wiewohl er selbst einsieht, daß von 40,000 Medimnen 14,240 Bürger nicht jeder fünf Medimnen erhalten konnte. Die Spende, von welcher Aristophanes spricht, fällt um Olymp. 89, 1. ein Jahr vor den Wespen des Dichters, als unter dem Archon Isarchos ein Zug nach Euböa unternommen worden. Man hatte wohl damals große Getreidevorräthe aus dieser Insel zu erhalten gehofft, und 99 deshalb jedem Bürger fünfzig Medimnen versprochen, auch eine neue Prüfung derselben in Rücksicht ihres Bürgerthums unternommen; allein sie erhielten nur fünf Medimnen.^c Die Austheilung des Landes in Euböa, welche Aristophanes von dieser Getreidespende bestimmt unterscheidet, kann zugleich damals versprochen worden sein. Bekannt ist die Getreidespende des Atticus an das armselig gewordene Volk.^d

Vor der Bestimmung der Getreidepreise muß ich Einiges über das Getreidemaß sagen. Der Attische Getreide-Medimnos (*μέδιμνος σιτηρός*) hielt nach der gewöhnlichen im Handel gebräuchlichen Eintheilung sechs Sechstel (*ἑκτέϊς*), oder 48 Chöniken, 192 Kotylen (*κοτύλαι*): das letztgenannte Maß kommt bei trockenen und flüssigen Dingen vor.^e Wenn Pollux im vierten Buche und andere drei Kotylen statt vier auf eine

^a Philochoros b. Schol. Aristoph. Wesp. 716. wo $\bar{\delta}$ μυριάδας zu schreiben aus Plutarch Perikl. 37. Über die Bürgerzahl vergl. oben 7.

^b A. a. O.

^c Aristoph. im Text, wo die Worte *ξενίας φεύγων* auf Bürgerprüfungen führen, welche bei Spenden sehr strenge waren. Über den Archon, unter welchem der Feldzug unternommen worden, s. Palmer. Exerc. in Auct. Gr. S. 738. Man vergleiche hierzu die Fragmente des Philochoros v. Lenz und Siebelis S. 51. 52.

^d Nepos Att. 2.

^e Pollux X, 113. IV, 168. VII, 195. vergl. Athen. XI, S. 479. F. und andere.

Chönix rechnen, gehört dieses in eine andere als die bekanntere Rechnungsweise der Athener.^a Eine Chönix ist die gewöhnliche tägliche Nahrung (*ἡμερησία τροφή*),^b besonders für Sklaven, daher auch die Korinther, weil sie sehr viele Sklaven hielten, von der Pythischen Priesterin Chönixmesser sollen genannt sein.^c Ein Athlete konnte freilich nach Theophrast $2\frac{1}{2}$ Attische Chöniken zu Athen täglich verzehren;^d aber in Böotien verzehrte er kaum $1\frac{1}{2}$ Chöniken, weil der Böotische Weizen schwerer und nahrhafter war: ein Beweis, daß wenigstens von gutem Getreide selbst der Athlete nicht viel über eine Chönix brauchte. Wenn Aglais für eine Mahlzeit zwölf Litren (nicht Minen) Fleisch mit einem Chus Wein brauchte, so ist es natürlich, wenn sie vier Chöniken Weizenbrod aß. Sie war eine Trompeterin von großem Ruf; Herodoros von Megara, auch ein außerordentlicher Trompeter, aß täglich sechs Chöniken Weizenbrod, acht Minen oder nach anderer Überlieferung zwanzig Litren Fleisch, und trank noch einmal soviel als jene:^e vieler anderer Fresskünstler nicht zu

^a S. metrol. Unters. S. 201 f.

^b Vergl. Herodot VII, 187. (aus welchem man freilich schliessen könnte, daß eine Chönix wenig wäre: aber man muß bedenken, daß er von viel verzehrenden auf dem Marsch befindlichen Soldaten spricht.) Suidas in Πυθαγόρα τὰ σύμβολα ἦν τὰδε, Athen. III, S. 98. E. Vergl. auch Buch II, 22. In Ägypten scheint man eine Artabe, $\frac{3}{4}$ des Attischen Medimnos, also 36 Chöniken, als monatliche Nahrung gerechnet zu haben; s. Franz C. I. Gr. Bd. III, S. 303. Aus den spätern Quittungen von Soldaten in Nubien C. I. Gr. N. 5109 läßt sich nichts Bestimmtes hierüber entnehmen, da bald mehr bald weniger für einen Monat empfangen worden; doch wird in dem 15ten Stück über eine Artabe für einen Monat quittirt, es kann aber hier die kleinere unter den Römern gebräuchliche Artabe gemeint sein.

^c Athen. VI, S. 272. B.

^d Pflanzengesch. VIII, 4. S. 265. Schn.

^e Von der Aglais s. Poseidippos bei Athenäos X, S. 415. B. und bei Aelian V. H. I, 26. Athenäos giebt in Bezug auf sie bei dem Fleisch Litren, Aelian Minen an; letzterer glaubte nämlich Litren seien Minen, während sie nur halbe Minen sind. S. oben Cap. 4. Von Herodoros s. Amarantos bei Athenäos X, S. 414. F. Pollux IV, 89. Jener

gedenken, welche man beim Athenäos finden kann. Auch die Spartaner, welche sich mit guter, aber einfacher Speise nährten, scheinen viel gegessen zu haben; daher einer monatlich einen Medimnos Gerstengraupen, der noch obendrein bedeutend gröfser als der Attische war, aufser der andern wenigen Speise zu der Gemeinmahlzeit liefern mußte,^a und für die bei Pylos auf der Insel eingeschlossenen täglich zwei Chöniken Gerstengraupen gerechnet wurden.^b Die Athenischen Gefangenen in den Syrakusischen Steinbrüchen erhielten nur die Hälfte einer Chönix, nämlich zwei Kotylen Gerste und eine Kotyle Wasser, auf acht Monate zugestanden:^c dafs sie bei dieser magern Kost schon in den ersten siebenzig Tagen vor Hunger und Durst zum Theil umkamen, ist nicht zu verwundern. Die Gröfse dieser Mafse ergibt sich übrigens aus der Bestimmung des Medimnos von selbst. Ohne auf die Angaben früherer Rücksicht zu nehmen, bemerke ich Folgendes. Der Attische Medimnos hielt 101 gleich dem Sicilischen sechs Römische Modien, der Modius aber 16, die Amphora 48 Sextarien, also der Attische Medimnos

giebt 20 Litren, dieser 8 Minen Fleisch bei Herodoros an. In meinen metrol. Unters. S. 294 hat sich ein unwesentliches Versehen in den Namen der Gewährsmänner eingeschlichen. Es ist dort zu schreiben Z. 10 f. „Allerdings setzt Aelian in einer Erzählung von einer grofsen Esserin 12 Minen, wo Athenaeos (X, S. 415. B) ebenso viele Litren nannte;“ und Z. 17 ist statt „Herodor“ zu setzen: „Amarantos (bei Athen. X, S. 414. F).“

^a Plutarch Lykurg. 12. Dikäarch bei Athen. IV, S. 141. C. vergl. metrol. Unters. S. 276. wo statt „Theophrast“ zu lesen ist „Dikäarch.“

^b Thukyd. IV, 16.

^c Thukyd. VII, 87. Plutarch Nik. 29. vergl. Eustath. z. II. χ, S. 1282, 15. Diodor XIII, 33 behauptet, Diokles' Vorschlag sei angenommen worden, die gefangenen Athener, Sicilier und Italer sollten im Gefängniß arbeiten und täglich zwei Chöniken erhalten (XIII, 19): allein obgleich hier von einer andern Zeit die Rede ist, wo sie nämlich aus den Steinbrüchen wieder herausgebracht von den übrigen Gefangenen getrennt sein würden, scheint Diodor doch wenig Glauben zu verdienen, und hat wohl Kotylen mit Chöniken verwechselt. Es bedarf keines Beweises für die Behauptung, dafs Diodor ein sehr ungenauer Geschichtschreiber ist.

zwei Amphoren.^a Amphora aber oder Quadrantal ist der Römische Kubikfuß, welcher, da der Römische Fuß Längenmaß nach dem genäherten Werthe 131.15 Pariser Linien hält, 1305.453 Pariser Kubikzoll faßt. Der Medimnos betrage also ohngefähr 2611 Pariser Kubikzoll. Ich habe mich jedoch durch anderweitige Untersuchungen überzeugt, daß das Römische Quadrantal, welches nach dem Gewichte bestimmt wurde, nach dieser Bestimmung größer war, und zum Olympischen Kubikfuß sich wie 9 : 10 verhielt, der Olympische Kubikfuß aber zum Attischen Metretes wie 20 : 27, und daß ersterer 1477 Par. Kubikzoll hielt,^b folglich der Medimnos, $\frac{4}{3}$ des Metretes oder $\frac{2}{5}$ des Olympischen Kubikfußes, 2658.6 Par. Kubikzoll. Der Preussische Scheffel hält nach der jetzigen Bestimmung 2770.742 Par. Kubikzoll; der Attische Medimnos ist also beinahe 0.96 des Preussischen Scheffels oder nahe an $\frac{24}{25}$ desselben. Von andern Getreidemäßen berühre ich dem Zwecke gemäß nur die Artabe und den Bötischen Kophinos. Die Artabe ist theils ein Persisch-Medisches, theils ein Ägyptisches Maß. Die Persische betrug nach Herodot^c einen Medimnos und drei Chöniken Attisch; andere setzen sie nach ohngefährer Schätzung dem Attischen Medimnos gleich.^d Die Ägyptische Artabe ist eine gedoppelte: die eine und zwar die ältere ist dem Attischen Metretes gleich, also $\frac{3}{4}$ des Attischen Medimnos; die andere oder angeblich jüngere, welche unter den Römern in Gebrauch war, ist dem Olympischen Kubikfuß gleich, also $\frac{5}{9}$ des Attischen Medimnos. Die größere scheint unter den Ptolemäern die gebräuchlichste gewesen zu sein.^e

102 Der Bötische Kophinos, welcher bei trockenen und flüssigen Sachen gebraucht wurde, faßt drei Choen,^f folglich $\frac{1}{4}$ Metretes

^a Metrol. Unters. S. 204.

^b Metrol. Unters. Abschn. XV—XVII.

^c I, 192.

^d Suid. Hesych. Polyän IV, 3, 32. Vergl. metrolog. Unters. S. 243 f.

^e Metrol. Unters. S. 242 f.

^f Pollux IV, 169. Hesych. in κόφινος.

oder da letzterer 144 Kotylen hielt, 36 Kotylen, das ist neun Chöniken oder $\frac{3}{16}$ Medimnos Attischen Mafses.

Die Preise der verschiedenen Getreidearten sind natürlich verschieden: in Sicilien und Ober-Italien hatte die Gerste nur den halben Werth des Weizens, in Athen galt sie vermuthlich wie in Lusitanien zwei Drittel vom Preise des letzteren;^a nicht immer findet sich aber bei dem Getreidepreis auch die Gattung bestimmt. Wie aus den Beispielen hervorgeht, waren in Athen von Solon bis Demosthenes die Preise im Steigen begriffen; doch findet sich wieder in einem und demselben Zeitalter ein großes Schwanken, je nachdem die Jahre ergiebig waren, die Zufuhr durch Umstände vermehrt oder vermindert wurde, die Aufkäuferi in und auferhalb Attika schädlich wirkte, und auswärts hohe Zölle erhoben oder den Athenern nachgelassen wurden, wie zum Beispiel Leukon und Paerisades, Könige von Bosporos, von welchen jener den Dreifsigstel des ausgehenden Getreides zu erheben pflegte, das Athenische Volk mit Zollfreiheit beschenkt hatten.^b Niemals kamen die Preise in Athen wieder so weit herab, wie unter Solon, als der Medimnos eine Drachme (6 gGr.) galt.^c Die Gerstengraupen (*ἀλφιτα*) kosteten in Sokrates' Zeiten der Medimnos zwei Drachmen (12 gGr.), vier Chöniken einen Obolos,^d 103 worunter jedoch nicht nach unserer Art bereitete Graupen zu verstehen sind. Wenn aber Diogenes der Kyniker in seinem Zeitalter die Chönix Gerstengraupen auf zwei Chalkús schätzt, folglich den Medimnos ebenfalls zu zwei Drachmen,^e so kann dieses nur für die wohlfeilsten Jahre gelten, da in jener Zeit

^a Von Ober-Italien und Lusitanien s. oben 10. Von Sicilien und Athen wird gleich die Rede sein.

^b Demosth. g. Lept. S. 467. g. Phorm. S. 917, 25.

^c Plutarch Solon 23. Petitus Att. Gesch. I, 1, 3 will achtzehn Drachmen statt einer in den Text hineinbringen!

^d Plutarch v. d. Seelenruhe 10. Stob. Serm. XCV. S. 521. Vergl. Barthél. in den Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 394 über den Getreidepreis.

^e Diog. L. VI, 35.

der gewöhnliche Preis in Athen bereits viel höher war. Bei Aristophanes^a behauptet einer einen Hekteus Weizen verloren zu haben, weil er nicht in der Volksversammlung gewesen war und folglich das Triobolon nicht erhalten hatte: woraus zu schliessen, das um Olymp. 96 und 97 der Medimnos Weizen drei Drachmen kostete (18 gGr.), welches mit dem eben angeführten Preise der Gerste übereinstimmt. Um Olymp. 100 wird in dem Tarif der Opfergebühren (ἰερωσύνα) für den Zwölftel Medimnos (ἡμέκτεων) Weizen der Preis von 3 Obolen gesetzt,^b welches auf den Medimnos 6 Drachmen beträgt; ich glaube jedoch, das der Medimnos damals kaum mehr als 3 Drachmen gekostet haben wird, den Priestern aber erlaubt wurde einen bedeutenden Gewinn zu nehmen. Aber unter Demosthenes, und zwar nach Alexanders Unternehmung gegen Theben war schon fünf Drachmen (1 Thlr. 6 gGr.) ein gangbarer Preis, zu welchem bei Mangel wohlgesinnte Kaufleute den Weizen verkauften, wie Chrysispos 10,000 Medimnen.^c Nach der Rede gegen Phäniippos^d muß selbst die Gerste eine

^a Ekl. 543.

^b Von mir herausgegeben vor dem Verzeichniß der Vorles. der Berl. Univ. Winter 1835 — 1836, Ephem. archäol. N. 117. 118.

^c Demosth. g. Phorm. S. 918. Dieser Preis heisst hier ἡ καθεστηκυῖα τιμή. Letronne Consid. gén. S. 113 versteht hierunter eine Taxe; aber dies würde eher ἡ ὀρισμένη sein. Auch erkennt man aus der Stelle selbst, das eine Taxe damals nicht vorhanden war. Καθεστηκυῖα ist der gewöhnliche, herkömmliche, gangbare Preis, wie er jedesmal gerade ist (Demosth. g. Dionysod. S. 1285), und könnte so hier dem übermäßigen von 16 Drachmen, auf welchen damals das Getreide getrieben war, entgegengesetzt sein; da indess der Sprecher davon redet, er habe 10,000 Medimnen Getreide eingeführt gehabt, und dieses zu der καθεστηκυῖα τιμῇ verkauft, so ist dieser Preis vielleicht hier der sogenannte Kostenpreis: Chrysispos verkaufte zu dem Preise zu dem er eingekauft hatte, wie Andokides v. s. Rückkehr S. 81 sagt: Οὐκ ἐδέλησα πράξασθαι πλέον ἢ ὅσον ἐμοὶ κατέστησαν (οἱ κωπεῖς). Das ἐμοὶ konnte von Demosthenes unbedenklich weggelassen werden, wie es auch im Deutschen in der entsprechenden Redeweise weggelassen wird.

^d S. 1048, 24.

Zeit lang sechs Drachmen gekostet haben, da achtzehn Drachmen das Dreifache des vorigen Preises genannt werden. Nicht sehr verschieden waren die Preise in andern Hellenischen Staaten. Im zweiten Buche der Aristotelischen Ökonomik wird erzählt, daß die Gerstengraupen zu Lampsakos vier Drachmen (1 Thlr.) gekostet, vom Staate aber, um Gewinn zu ziehen, für einen bestimmten Fall auf sechs Drachmen gesetzt worden. In Olbia, in der Nähe des kornreichen Kimmerischen Bosporos, finden wir, vermuthlich im ersten oder zweiten Jahrhundert vor Chr. für den Medimnos Weizen, soviel sich beurtheilen läßt Preise von 2, 4 bis gegen 8 Dr.^a In Sicilien hatten die Römer im J. d. St. 680 für ihre Lieferungen das frumentum decumanum alterum den Modius zu drei, imperatum zu vier, aestimatum den Weizen zu vier, die Gerste zu zwei Sesterzen angesetzt, mit der Bedingung der Lieferung an jeden von ihnen bestimmten Ort Siciliens: ein Preis, welcher damals nicht sehr hoch gewesen sein muß, weil die Römer nicht konnten theuer kaufen wollen, der aber zugleich den Ackerbauern nach Cicero's Aussage erträglich war. Folglich war damals der Medimnos des decumanum alterum zu 18 Sesterzen (etwa 1 Thlr. Pr.) der Medimnos des imperatum und aestimatum die Gerste zu 12 Sesterzen (etwa 16 gGr. Pr.) der Weizen zu 24 Sesterzen (etwa 1 Thlr. 8 gGr. Pr.) geschätzt; doch kostete zur Zeit der Prätur des Verres der Modius Weizen im Verkehr nur 2 bis 3 Sesterzen, der Medimnos also 12 bis 18; namentlich wird auch der Preis von 15 Sesterzen angeführt.^b Im J. d. St. 818 galt in Rom der Preis von drei Sesterzen für den Modius, also von 18 für den Medimnos für gering;^c doch war das Silbergeld damals nur $\frac{7}{8}$ dessen, welches zur Zeit des Freistaates geprägt worden,

^a C. I. Gr. Bd. II, S. 124.

^b Cic. Verr. Frument. 74. 75. 81. 84.

^c Tac. Ann. XV, 39. Über die ältesten Getreidepreise zu Rom habe ich in den metrol. Unters. S. 416 ff. gehandelt; vergl. über die Römischen Getreidepreise überhaupt auch Letronne Consid. gén. S. 115 ff. Dureau de la Malle Écon. polit. des Romains Bd. I, S. 105—141.

sodafs 18 Sesterzen nur etwa 21 gGr. waren. Früher mufs aber das Getreide, wie wir vom Vieh schliessen können,^a auch in Sicilien viel wohlfeiler gewesen sein. Die Ägyptischen Getreidepreise zu kennen würde nicht unwichtig sein; indessen wissen wir nur, dafs unter den Ptolemäern der Ägyptische Spelt (so dürfen wir wohl $\delta\lambda\upsilon\sigma\epsilon$ übersetzen) die Artabe zu zwei Drachmen Silbers geschätzt wurde, worunter man halbe vollwichtige Aeginäische scheint verstehen zu müssen, sodafs die Artabe gewöhnlich $1\frac{2}{3}$ Attische Drachmen kostete: ist darunter, wie es scheint, die grössere Artabe von $\frac{3}{4}$ Attischen Medimnen gemeint, so galt der Attische Medimnos der gewöhnlichen Schätzung nach 2 Dr. $1\frac{1}{3}$ Ob. Attisch. Die Artabe Weizen galt unter den Ptolemäern in gewöhnlicher Schätzung 100 Kupferdrachmen; gehen davon, nach Letronne, 60 auf eine Silberdrachme, so kostete sie $1\frac{2}{3}$ Ägyptische Silberdrachmen oder ebensoviel halbe Aeginäische Drachmen, oder 1 Dr. $2\frac{1}{3}$ Ob. Attisch, der Attische Medimnos also 1 Dr. $5\frac{1}{9}$ Ob. Attisch. Doch war in theuren Zeiten der Ägyptische Spelt auch bis auf 300 Kupferdrachmen getrieben worden, also auf 5 Ägyptische Drachmen Silbers oder 4 Dr. 1 Ob. Attisch, der Attische Medimnos also bis auf 5 Dr. $3\frac{1}{3}$ Ob. Attisch.^b Diese Preise sind so mäfsig, dafs der Verdacht entstehen könnte, es sei die kleinere Artabe gemeint, oder das Geld zu gering angeschlagen; indessen mögen die gewöhnlichen Preise in Ägypten allerdings niedrig gewesen sein. Ganz aufserordentliche Preise sind solche, wenn in Athen das Getreide auf sechzehn, und selbst die Gerste auf achtzehn Drachmen stieg, in Olbia der Medimnos Weizen auf $13\frac{1}{3}$, ja $33\frac{1}{3}$ Dr. wenn zu Rom

^a S. oben Cap. 14.

^b Die Beweise hierzu finden sich C. I. Gr. Bd. III, S. 300 f. von Franz gegeben, bei welchem S. 300. a. Z. 13 v. u. zu lesen ist: ex Peyroni ratione $\frac{5}{6}$ (statt $\frac{2}{3}$). Dafs $\bar{\omega}$ die Artabe bezeichne, was mir in den metrol. Unters. S. 147 noch unsicher schien, davon habe ich mich jetzt völlig überzeugt, und aus den Preisen ist dagegen nichts einzuwenden. Über das Ägyptische Geld s. oben Cap. 4.

im J. d. St. 544 der Sicilische Medimnos Korn nach Polybios auf funfzehn Drachmen oder vielmehr Denare kam, und bei Dolabella's Heer, welchem die Zufuhr bei Laodicea abgeschnitten war, der Medimnos Weizen zwölf Drachmen kostete.^a Aus einer sehr verderbten Stelle des Strattis bei Pollux^b geht ¹⁰⁵ wenigstens soviel hervor, daß ein Sklave zur großen Verwunderung seines Herrn den Bötischen Kophinos Gerstengrauen um vier Drachmen gekauft zu haben vorgiebt, welches für den Medimnos 21 Drachmen 2 Obolen giebt; und aus demselben Grammatiker kann man schliessen, daß ein alter Schriftsteller von einem Weizenpreis von 32 Drachmen sprach, ohne Zweifel in Bezug auf den schon oben angeführten Wucher des Kleomenes,^c nicht zu gedenken, daß der Medimnos Weizen bei einer Blokade Athens durch Demetrios den Städtebelagerer mit 300 Drachmen, und während der Sullanischen Belagerung zu Athen auf tausend Drachmen stieg, da man während letzterer sogar Schuhe und lederne Flaschen afs; gleichwie in Casilinum, wo die Pränestiner von Hannibal belagert wurden, dasselbe Mafs mit zweihundert Drachmen bezahlt wurde.^d

^a Demosth. g. Phorm. S. 918. Rede g. Phänipp. S. 1045, 4. C. I. Gr. Bd. II, S. 124. Polyb. IX, 44. Cic. ad Fam. XII, 13.

^b Pollux IV, 169. Petitus a. a. O. berechnet aus dieser Stelle den Medimnos zu 128 Drachmen!

^c Bei Pollux IV, 165 stand ehemals das Wort *τριακονταδιδραχμί-πυργοι*, ein abgeschmacktes Gebilde, welches nur Petitus konnte beibehalten und in *τριακονταδιδραχμόπυργοι* verbessern wollen. Unstreitig ist die Lesart der Vossischen Handschrift *τριακονταδιδραχμοι πυροι* das Richtige, und folglich ein Weizenpreis damit bezeichnet; offenbar der von Kleomenes gesetzte. Ganz grundlos ist die Lesart *διδραχμοι*, und die Kühn'sche Vermuthung *τριακαιδεκάδραχμοι*: Jungermann's Verbesserung *τριακοντάδραχμοι* hat zwar einige Wahrscheinlichkeit, und es stimmt damit Bekker's Text, aber ich halte doch die Schreibart der Vossischen Handschrift für richtig, womit die Lesart der Handschrift C bei Bekker *τριακοντα διδραχμοι* im Wesentlichen eins ist. Regelrechter wäre allerdings *δυοκαιτριακοντάδραχμοι*.

^d Plutarch Demetr. 33, wo *μόδιος* statt *μέδιμνος* zu nehmen ist, Plutarch Sylla 13, und Strabo V, S. 249, wo in der Erzählung von

106 Die Brodsorten waren bei den Hellenen und namentlich in Athen außerordentlich mannigfaltig, und die Athener erfinderisch in der Bereitung vieler und schöner Arten;^a Athenäos und Pollux geben dem Liebhaber der Kochkunst und Bäckerei hinlänglichen Stoff zu Betrachtungen, welche wir anzustellen uns weder aufgelegt noch berufen fühlen. Die allgemeinsten Unterschiede sind die des Weizenbrodes (*ἄρτος*) und Gerstenbrodes (*μαῖζα*): *ἄλφιτα* bezeichnet bald Gerstengraupen, bald ein daraus bereitetes, besonders feines und kuchenartiges Brod.^b Ich habe aber durchaus kein klares Zeugniß über die Preise finden können, welche jedoch, da für die Bereitung, nach dem Zinsfusse zu schliessen, ein großer Gewinn genommen werden mußte, im Verhältnisse zum Getreidepreise wahrscheinlich hoch waren. In Athen pflegten aus einer Chönix Getreide vier große oder acht kleine Brode gebacken zu werden, folglich aus einer Kotyle ein großes oder zwei kleine: c in theuren Zeiten, zum Beispiel als das Getreide sechzehn Drachmen kostete, mochte ein Weizenbrod dieser Art, wahrscheinlich ein großes von einer Kotyle einen Obolos kosten: wohin man ziehen kann, daß eben damals die Weizenbrode im Piräeus Obolenweise verkauft wurden.^d In Alexandria verkaufte man den sogenannten *ἄρτος ὀβελίας* oder *ὀβελίτης* für einen

Casilinum schlechthin der Medimnos genannt wird, ohne die gemessene Sache, was wenigstens einem Casaubonus nicht hätte auffallen sollen, da es so häufig vorkommt. Plinius, Frontin und Valerius Maximus setzen freilich an dessen Stelle eine Maus; aber Strabo war ein zu vernünftiger Mann, um zu sagen, was die Gelehrten ihm aufbürden, man habe für eine Maus 200 Drachmen gegeben, und die Verkäufer seien gestorben, die Käufer aber hätten sich das Leben gefristet. Mit einer Maus?

^a Athen. III, S. 112. C. und öfter.

^b Ich verweise, um viele andere Stellen zu übergehen, nur auf Xenoph. Ökon. 8, 9. Platon Rep. II, S. 372. B. Pollux VI, 78. Über *μαῖζα* vergl. unten 23.

^c Schol. Aristoph. Wespen 438. Lysistr. 1203.

^d Demosth. g. Phorm. S. 918.

Obolos,^a ebenso wahrscheinlich in Athen,^b woraus sich jedoch nichts für die Preise schliessen läßt, weil die Gröfse unbekannt ist, und jenes Alexandrinische Brod kein gewöhnliches,¹⁰⁷ sondern etwas kostbareres war, welches dem gemeinen Weizenbrode entgegengesetzt wird.^c Übrigens wurden auch viel gröfsere Brode gebacken, wie von drei Chöniken:^d ja an den Dionysien trug man dem erfindenden Gott zu Ehren Brode von einem bis drei Medimnen umher, welche gleichfalls ἄρτοι ὀβελίαι hiefsen.^e

16. Das gewöhnliche Mafs der Flüssigkeiten ist der Metretes, welcher zwölf Choes oder 144 Kotylen hält und welchem das gewöhnliche Gefäfs (ἀμφορεύς, κάδος, κεράμιον) angepaßt war. Ich habe den Attischen Metretes auf 1993.95 Kubikzoll bestimmt.^f Das jetzige Preussische Quart von 64 Preuss. Kubikzoll beträgt 57.7237 Par. Kubikzoll; also fafst der Metretes über $34\frac{1}{2}$ Pr. Quart, die Kotyle 0,24 Quart. Wer erstaut dabei nicht über die aufserordentliche Wohlfeilheit des Weines im Alterthum, wenn man Preise liest, wie sie oben von

^a S. von denselben und dem Preise Pollux I, 248 und öfter, Athen. II, S. 111. B. welchen Eustath. zu Il. ν, S. 930. zu Odys. α, S. 39. 38. ausgeschrieben hat.

^b Wenn die Erklärung von ὀβολίας ἄρτους bei Aristophanes Lex. Seg. S. 111 richtig ist.

^c Pherekr. beim Athen. a. a. O. und Nikochares der Komiker ebendas. XIV, S. 645. C. Übrigens ist die Meinung, welche bei Athen. und daraus bei Eustath. erwähnt wird, und Seber'n zu Pollux I, 248 gefiel, dafs dieses Brod vom Preise den Namen habe, höchst unwahrscheinlich, obgleich ὀβολός und ὀβελός ein Wort ist, und ursprünglich eine Metallstange, Gabel oder Bratspiefs, alsdann die Münze bezeichnet. Vergl. Plutarch Lysand. 17. Pollux IX, 77. und die Ausleger, Etym. in ὀβελίσκος, desgl. die Ausleger z. Athen. a. a. O. und Taylor z. Marm. Sandw. S. 49. Ohne Zweifel war es von den Gabeln oder langen Hölzern benannt, woran es in der Asche gebacken wurde. S. Athen. III, a. a. O. und dort die Ausleger, Phot. S. 229.

^d Xenoph. Anab. VII, 3; 23.

^e Pollux VI, 75. vergl. Eustath.

^f Metrol. Unters. S. 278.

Ober-Italien und Lusitanien angeführt worden,^a wonach $34\frac{1}{2}$ Preufs. Quart vier Obolen Attisch oder eine Drachme Alexandrinisch, 4—5 gGr. kosteten! Und da die Alten den Wein, 108 ohne ihn stark mischen zu wollen, mit zwei Theilen Wasser versetzten, muß der gewöhnliche Wein, wie man ihn trank, als das wohlfeilste aller Lebensbedürfnisse angesehen werden, wovon die Ursache bereits angegeben worden. Wenn in Lusitanien der Metretes Wein dem Medimnos Gerste gleich geachtet wurde, so scheint er in Athen sogar unter der Gerste gestanden zu haben, indem nach der Rede gegen Phänippos, als die Preise die dreifachen der gewöhnlichen waren, die Gerste achtzehn, der Attische Landwein aber zwölf Drachmen kostete.^b Nach einfachem Preise hat also der Metretes Wein vier Drachmen gekostet, welches jedoch wie der Preis der Gerste von sechs Drachmen schon selber für theuer gelten könnte: indess mag immerhin der Wein früher gewöhnlich vier Drachmen gekostet haben, da doch nicht anzunehmen ist, daß er in Attika stets im gleichen Mase wie das Getreide eine Preiserhöhung erfahren habe. Bei Demosthenes^c werden in einer Vertragsurkunde 3000 Mendäische Gefäße (*κεράμια*) Wein zu 6000 Drachmen angeschlagen, also das Gefäß zu zwei Drachmen (12 gGr.), und dabei waren noch die Kosten eingerechnet, welche auf die Geräthschaften zu verwenden waren (*εἰς τὴν κατασκευὴν τῆν περὶ τὸν οἶνον*). Die Gefäße selbst sind unstreitig miteingerechnet; aber ich begreife nicht, wie für zwei Drachmen Gefäß und Wein geschafft werden konnten, wenn diese Gefäße Metreten waren, was das Wort (*κεράμια*) im engern Sinne allerdings bezeichnet: denn große Thongefäße waren auch bei aller Wohlfeilheit dieses Fabrikats doch nicht so werthlos, daß sie kaum in Anschlag gebracht worden wären.^d Wir müssen daher annehmen, daß hier kleine Krüge, die beim Mendäerwein mögen

^a Cap. 10.

^b Rede g. Phänipp. S. 1045, 4 und 1048, 24.

^c G. Lakrit. S. 928 zu Ende.

^d S. unten Cap. 19.

gebräuchlich gewesen sein, gemeint seien, da zumal der Mänerwein ein vorzüglicher war und selbst an den herrlichsten Makedonischen Gastmahlen getrunken wurde.^a Wenn aber Polybios^b erzählt, die Rhodier hätten den Sinopern, als letztere Olymp. 179, 4 von Mithridat bekriegt wurden, aus der Summe von 140,000 Drachmen 10,000 Gefäße (*κεράμια*) Wein, 300 Talente zubereitetes Haar, 100 Talente zubereitete Sehnen, 1000 vollständige Waffenrüstungen, vier Wurfmaschinen mit Geschofs und Bedienung und 3000 geprägte Goldstücke angeschafft, so ist leicht einzusehen, daß dieses nur bei einem sehr geringen Preise des Weines möglich war; man müßte denn auch hier die Gefäße für kleinere halten, was nicht annehmbar scheint. Von dem Weine, welcher trikotylos hieß, kosteten drei Kotylen oder beinahe $\frac{3}{4}$ Quart einen Obolos (1 gGr):^c welches für den Metretes acht Drachmen ausmacht.¹⁰⁹ Dieser war also von weit besserer Art als der gewöhnliche, oder erscheint nur theurer, weil die Kleinhändler (*κέπηλοι*), welche Obolenweise verkauften, viel aufschlugen. Von kostbarern Weinen galt der Chier schon in Sokrates' Zeiten zu Athen der Metretes eine Mine^d (25 Thlr.). 10 Obolen für den Chus Wein, also der Metretes 20 Drachmen, scheint in einem Komiker als übertriebener Preis angegeben zu sein.^e Bei Diophantos dem Alexandrinischen Mathematiker,^f der freilich

^a Athen. IV, S. 129. D. um andere Stellen von der Güte dieses Weines zu übergehen.

^b IV, 56.

^c Hesych. in *τρικότυλος*, in Bezug auf Aristoph. Thesmoph. 750. Einen noch höhern Preis, wonach drei Choen vier Drachmen, folglich der Metretes sechzehn kosten soll, will Joh. Capellus de mensur. II, 43 im Pollux IV, 169 finden, setzt aber dabei eine Textveränderung voraus, welche nicht angenommen werden kann.

^d Plutarch v. d. Seelenruhe 10.

^e Alexis bei Athen. III, S. 118. A.

^f Append. Epigr. zur Anthol. Palat. Jacobs N. 19. In dem bekannten Tarif des Diokletian, welcher zu Stratonicea gefunden worden, und den Dureau de la Malle Écon. polit. des Romains Bd. I, S. 111 ff. mit Hülfe Borghesi's trefflich enträthsel hat, gehen die Preise der

sehr spät ist, kommen Weine zu 5 und 8 Drachmen der Chus, also der Metretes zu 60 und 96 Drachmen (15 Thlr. und 24 Thlr.) vor; doch kann dieses Mafs gröfser als das Attische gewesen sein.^a Das Öl, obgleich in Attika, Kleinasien und den Inseln in Menge erzeugt, mochte sich wegen des grossen Bedarfs im Alterthum für Erleuchtung, Speisen und Gymnasien auf einem höhern Preise erhalten haben. Ich finde darüber jedoch, was die Hellenen betrifft, zwei sehr verschiedene Angaben: die eine in dem Attischen Opfertarif^b um Olymp. 100, worin, obwohl er hohe Schätzungen zu enthalten scheint, 3 Kotylen nur zu $1\frac{1}{2}$ Obolen gesetzt sind, also der Metretes nur 12 Drachmen (3 Thlr.) kostet; die andere im sogenannten zweiten Buche der Aristotelischen Ökonomik,^c wonach in Lampsakos der Chus Öl drei Drachmen, und dann vermöge einer darauf gelegten Abgabe von der Hälfte des Preises

Italischen Weine von 8 bis 30 Denaren Kupfer für den Italischen Sextarius, welcher zwei Attische Kotylen, 0.48 Preufs. Quart beträgt. Jenen Denar berechnet Dureau de la Malle zu $2\frac{1}{2}$ Centimen. Die Preise gehen also von 20 Centimen bis 75, was auf den Attischen Metretes 576—2160 Centimen beträgt, von etwa 6 bis etwa 23 Solonische Drachmen oder etwa $1\frac{1}{2}$ Thlr. bis $5\frac{3}{4}$ Thlr. Preufs. Ausnahmeweise habe ich hier den Diokletianischen Tarif erwähnt, den ich, weil er in so späte Zeit gehört, sonst nicht berühre; ich bemerke nur noch, dafs auch die Bruchstücke des Griechischen Textes desselben, welche neuerlich bei Karystos auf Euböa gefunden worden, von mir eingesehen sind.

^a Vergl. metrol. Unters. S. 242 f.

^b S. oben Cap. 15.

^c II, 2, 7. Die Auflage betrug beim Wein, Getreide und andern Dingen die Hälfte des Werthes; bei der Bestimmung derselben für das Öl ist aber eine Lücke im Text. Klar ist, dafs der Chus Öl nach Zurechnung der Auflage $4\frac{1}{2}$ Drachmen kostete: dafs aber die Auflage auf den Chus nur ein Triobolon war, wie Camerarius übersetzt, ist willkürliche Annahme. In dem ganzen Zusammenhang gegründet ist die Ansicht, dafs auch auf das Öl eine Abgabe von der Hälfte des alten Preises gelegt war; ich ergänze daher: *καὶ τοῦ ἐλαίου τὸν χρῶντα δραχμῶν τριῶν πωλεῖν τεττάρων καὶ τριωβόλου*, und hiernach ist der Preis im Texte bestimmt.

4½ Drachmen kostete, folglich der Metretes ohne die Abgabe 36 Drachmen (9 Thlr. wenn Attisches Geld gemeint ist). Das Salz, welches nach Phormen, oder nach Medimnen und Chöniken gemessen wurde,^a konnte Athen vermöge seiner Meerherrschaft leicht einführen, und so lange Nisäa in Megaris¹¹⁰ Attisch war, dorthier am leichtesten beziehen;^b außerdem hatte Attika selbst Salzquellen, Gephyra gegenüber jenseits des Kephisos, und vermuthlich auch Salzwerke am Meeresufer;^c indess habe ich vom Preise nichts gefunden, als dafs die Athener einmal versuchten den Preis durch Volksbeschlufs herabzusetzen,^d und dafs zur Zeit grofser Theurung, als die Seezufuhr abgeschnitten war und der Medimnos Weizen mit 300 Drachmen bezahlt wurde, dasselbe Mafs Salz 40 Drachmen kostete,^e sodafs es in gewöhnlichen Zeiten sehr billig gewesen zu sein scheint. Was das Holz betrifft, so mußte grofses Bauholz, besonders für die Flotte, weither, vorzüglich aus Makedonien, eingeführt werden:^f selbst Pallisaden und Balken für den Bergbau wurden zu Schiffe eingebracht:^g kleines Holz zum Brennen war wohl in Menge vorhanden, besonders Buchenholz: woraus Kohlen gebrannt wurden, mit welchem Geschäft die Acharner sich vorzüglich abgaben.^h Menschen und Esel trugen Kohlen in Körben, Brennholz und Wellen in die Stadt:ⁱ so schickte

^a Pollux X, 169. aus den Demiopraten, Aristoph. Acharn. 814. Aristot. Eth. Eudem. H, 2. Thiergesch. VIII, 10.

^b Aristoph. Acharn. 760. mit Schol. und Auslegern.

^c Ob die *άλμυρίδες* (C. I. Gr. N. 103. Hesych. in *άλμυρίδες*, Lex. Seg. S. 383, 16) hierher gehören, habe ich C. I. Gr. N. 103 im Zweifel gelassen, und weiß auch jetzo nichts weiter darüber zu sagen; soviel ist aber klar, dafs sie am Ufer gelegene Striche waren, welche einen salzigen Boden hatten.

^d Aristoph. Ekkl. 809. und Schol.

^e Plutarch Demetr. 33.

^f Thuk. IV, 108. Xenoph. Hellen. Gesch. VI, 1, 4. Dem. g. Alexand. *περὶ συνθηκῶν* S. 219, 14. vergl. g. Timoth. S. 1192, 1. S. 1195, 1.

^g Demosth. g. Meid. S. 568.

^h Aristoph. Acharn.

ⁱ Pollux VI, 111. VII, 109.

Phänippos aus seinem in Kytheron gelegenen Grenzstück täglich sechs Esel mit Holz beladen nach Athen, welche jeden Tag zwölf Drachmen einbrachten,^a wonach die Tracht eines Esels auf zwei Drachmen (12 gGr.) zu schätzen. Soviel kleines Holz oder Reiser, als zu einem kleinen Opfer erforderlich war, wird nach dem Opfertarif mit 2 Obolen (2 gGr.) vergütet.^b

17. Die Mahlzeit der Athener, welche kleintafelnd (*μικροτράπεζοι*) genannt werden, war meist gering, und hatte wenig Annehmlichkeit.^c Wenn also das gewöhnliche Essen nicht viel kostete, so waren dagegen große Gelage mit Salben, 111 Flöten- und Kitharspielerinnen, Thasierwein, Aalen, Käse, Honig und dergleichen keinesweges wohlfeil: sie kosteten wohl, sagt Menander, ein kleines Talent. Bei Eupolis in den Schmeichlern wird eine solche Mahlzeit auf 100 Drachmen und ebenso hoch der Wein gerechnet;^d genug für Athen, aber gering gegen die Schwelgerei der Könige: Alexanders Tafel von sechzig bis siebenzig Personen kostete täglich hundert Minen (2500 Thlr.).^e Alles, was aufser dem von Getreide bereiteten gegessen wird, wurde ursprünglich unter dem Namen Opson (*ὄψον, ὀψώνιον*) befaßt: Platon begreift darunter namentlich Salz, Oliven, Käse, Knollengewächse, Kohl, Feigen, Myrtenbeeren, Nüsse, Hülsenfrüchte,^f und es versteht sich von

^a Rede gegen Phänipp. S. 1041, 3.

^b In meiner Ausgabe dieses Tarifs (Vorr. zu dem Verzeichniss der Vorlesungen der Berl. Univ. Winter 1835—1836) findet sich ein doppelter Werth III und II, und ich habe jenen in den Ergänzungen befolgt. Aber wo ich nach Rofs III gegeben habe, steht in der Eph. archäol. N. 117 N, welches in II zu verwandeln. Die Taxen sind in jenem Tarif in solchen Dingen immer gleich, und es fällt somit die von 3 Obolen ganz weg.

^c S. die Komiker Antiphanes b. Athen. IV, S. 131. E. Lynkeus ebendas. F. Alexis ebendas. S. 137. D.

^d Pollux IX, 59.

^e Athen. IV, S. 146. C.

^f Athen. VII, S. 277. A. Platon v. Staat II, S. 372. C. vergl. Xenoph. Ökon. 8, 9.

selbst, daß auch die Wurzelnahrung, Rettige, Rüben und dergleichen und alle Fleisch- und Fischspeisen eingeschlossen waren; allmählig aber veränderte sich der Sprachgebrauch dahin, daß nur Fische, die Lieblingspeise der Lüstlinge, darunter verstanden wurden.^a Kohl und Fischlein für einen Alten zur Mahlzeit kauft der Sklave bei Terenz für einen Obolos (1 gGr.) ein:^b aber nur ein ganz schändlicher Geizhals kann nach Theophrast^c seiner Frau drei Chalkús ($\frac{3}{8}$ gGr.) zum Opson geben: drei Obolen scheinen für wenige mälsige Personen hinlänglich gewesen zu sein, das Opson unbereitet einzukaufen;^d daher Lysias^e den Ansatz eines Vormundes für das Opson zweier Knaben und eines kleinen Mädchens zu fünf Obolen (5 gGr.) gewaltig übersetzt findet. Eines Aristippos Opson konnte mit drei Obolen nicht bestritten werden;^f und für das Opson¹¹² eines Hochzeitschmauses scheinen dem Terenzischen Sklaven zehn Drachmen (2 Thlr. 12 gGr.) sehr unzulänglich.^g Einzelne, jedoch zum Theil ungenaue Bestimmungen finden sich folgende. Vier kleine zubereitete Stückchen Fleisch kosten nach Antiphanes einen Obolos; ein Stück Fleisch, wie man es zum Essen bekam, vermuthlich etwas groß, nach Aristophanes $\frac{1}{2}$ Obolos.^h Beim Komiker Aristophonⁱ scheint ein Gastwirth für kleine Leberchen und einen Darm, vermuthlich Wurst, fünf Chalkús ($\frac{5}{8}$ gGr.) zu nehmen; vielleicht von mehren Gästen, die zusammen aßen, von jedem soviel. Ein Rebhuhn, was ein anderer mit einem Obolos bezahlt hätte, soll Aristipp für funfzig Drachmen gekauft haben.^k Ein Gericht Bötischer Krammetsvögel für einen Festtag kostet bei

^a Athen. VII, S. 276. E.

^b Andr. II, 2, 32.

^c Char. 2S.

^d Thugenides bei Pollux VI, 38.

^e G. Diogeit. S. 905.

^f Diog. L. II, im Leben desselben.

^g Andr. II, 6, 20.

^h Antiphan. b. Athen. IV, S. 431. E. Aristoph. Frösche 562.

ⁱ Pollux IX, 70.

^k Diog. L. a. a. O.

Aristophanes eine Drachme (6 gGr.), sieben Maisen, Vögel, welche, wo sie häufig sind, sehr wohlfeil zu sein pflegen, werden zu einem Obolos nicht für theuer gehalten;^a und um auch dieses nicht zu übergehen, auf dem Athenischen Vogelmarkt kauften Liebhaber eine Dohle für einen Obolos, eine Krähe für drei.^b An Fischen hatte Athen Überflufs, und die kleinen, welche in allen fischreichen Gegenden werthlos sind, galten natürlich auch dort wenig. Membrades, kleine Fische, kann man sich für vier Chalkûs kaufen, aber keine Aale oder Thunfische, sagt der Komiker Timokles;^c Aphyen (ἀφύας), welche nach Lucian erstaunlich klein und leicht sind, hat man 113 eine Menge für einen Obolos; ihre Wohlfeilheit wird besonders erwähnt. Der Wursthändler beim Aristophanes will der Artemis Agrotera 1000 Ziegen opfern, das Dankopfer für die Marathonische Schlacht scherzhaft überbietend, wenn hundert Trichides, gleichfalls kleine Fische, für einen Obolos gekauft werden könnten,^d welches also nicht möglich war. Größere und bessere Fische waren theuer, und die Fischhändler werden als ein unverschämtes und gieriges Volk verschrieen. Für einen Meerpolypen fordern sie vier Obolen (4 gGr.), für eine Kestra, wahrscheinlich eine Hechtart, das Doppelte, für zwei Kestreis (mugiles) zehn Obolen, wogegen acht geboten werden: für einen Meerwolf (λάβραξ) verlangt einer zehn Obolen, ohne zu bestimmen was für, kommt es aber ans Bezahlen, sagt Diphilos, so hat er Aeginäische gemeint.^e Eine Schüssel Meerigel kostet zubereitet nach dem Komiker Lynkeus^f acht Obolen, ein Meeraal (γόγγρος) kostet bei Alexis^g 10 Obolen.

^a Aristoph. Acharn. 960. Vögel 1079. mit d. Schol.

^b Aristoph. Vögel 18.

^c B. Athen. VI, S. 241. A.

^d Lucian Fischer 48. Aristoph. Ritter 646. 660.

^e Athen. VI, S. 224. C. bis S. 227. B.

^f B. Athen. IV, S. 132. B.

^g Ebendas. III, S. 118. A. In derselben Stelle des Alexis kommen noch viele Preise vor; sie sind aber theilweise der Übertreibung verdächtig, theilweise aus andern Gründen unbrauchbar, namentlich auch in einigen Fällen weil die Quantität nicht bestimmt ist.

Die Aale, besonders Kopaische, waren ein Lieblingsessen der Athener, und wurden, wie Geflügel und Vögel, aus Böotien gebracht: ^a einer kostete in Aristophanes' Zeiten drei Drachmen (18 gGr.). ^b Eingesalzenes (*τάριχος*), besonders Fische, wurde aus dem Pontos, Phrygien, Ägypten, Sardinien und Cadix weit verführt, ^c und war zu Athen in Menge vorhanden, aber von verschiedener Güte; das gemeine wurde dem Fleisch nachgesetzt, und war Nahrung geringer Leute, auch des Landmanns, nach Demosthenes und Aristophanes. Von gemeiner Art muß der Tarichos gewesen sein, von welchem einer bei dem Komiker Nikostratos oder Philetaeros ^d ohne Zweifel sehr übertrieben sagt, er habe ein großes Stück, wohl eine Drachme werth, für zwei Obolen gekauft, was nicht zwölf Menschen in drei Tagen aufessen würden. Wie das Sprichwort sagt, kostete wohl oft das Eingesalzene einen Obolos, aber die Würze dazu zwei; ^e der Komiker Philippides ^f rechnet für ein 114

^a Aristoph. Frieden 1005. und Schol. auch Schol. Lysistr. 703. Pollux VI, 63. Aristoph. in den Acharnern.

^b Aristoph. Acharn. 961.

^c Pollux VI, 48.

^d Bei Athen. III, S. 118. E.

^e Ὁβολοῦ τάριχος, δὲ ὀβολῶν τάρτύματα, Michael Apostol. XIV, 9. Vergl. Alexis bei Athen. III, S. 117. D. wo Tarichos für einen Obolos vorkommt. Andere Preise bei Alexis (a. a. O. S. 117. E. — 118. A) übergehe ich aus dem angegebenen Grunde.

^f Bei Athen. VI, S. 230. A. In Rom bezahlte man in des ältern Cato Zeit nach dessen eigenem Zeugniß ein Keramion Pontisches mit 300 Denaren, oder wie Polybios gewöhnlich sagt, Drachmen. S. Polyb. XXXI, 24. Vergl. Plutarch Qu. symp. IV, 4, 2. wo dem Cato der Ausspruch beigelegt wird, ein Keramion werde theurer verkauft als was eine Hekatombe von 100 Schafen und einem Stier im Verkauf einbringen würde. Verbindet man beide Aussagen, so könnte man daraus auch etwas über den damaligen Werth der Hausthiere ableiten; das Ergebniss ist jedoch zu unsicher, und ich habe daher in den metrol. Unters. bei diesem Gegenstande auf diese Stelle nicht Rücksicht genommen. Über die Preise des Tarichos und über den Garos und dessen Preis bei den Römern vergl. noch Köhler's *Τάριχος* (Petersburg 1832. 4.) S. 50 ff.

Gericht Eingesalzenes für eine Person zwei bis drei Obolen, die Kappern auf einem besondern Tellerchen zu drei Chalkús. Von Käsen war der Kythnische, ein Luxusartikel, sehr berühmt; der unter diesem Namen auf Keos bereitet wurde sogar mit 90 Drachmen das Talent bezahlt.^a Nimmt man dies für ein Handelstalent von beinahe 90 Minen, so kostete die Mine Münzgewicht, $\frac{14}{15}$ Preufs. Pfund, eine Drachme (6 gGr.). Ein gemeiner Käse, von ungewissem Gewicht, wurde zu $\frac{1}{2}$ Obolos gekauft.^b Dafs geringe Gemüse, wie Kohl, wohlfeil waren, braucht kaum bemerkt zu werden; von den Hülsenfrüchten läfst sich dasselbe aus Demosthenes^c schliessen, welcher, um eine grofse Theurung zu bezeichnen, sagt: „Ihr wisset, dafs die Erbsen ($\alpha\gamma\gamma\alpha\beta\omicron\iota$)^d theuer waren.“ Die Lupinen, welche aus den Schoten genossen wurden, waren nach Timokles' vielleicht scherzweise übertriebener Aussage so theuer, dafs man acht Schoten für einen Obolos kaufte, obgleich sie sonst nach Chöniken gemessen wurden.^e Eine Chönix Oliven kostete in Sokrates' Zeiten zwei Chalkús^f ($\frac{1}{4}$ gGr.). Über den Honig haben wir sehr abweichende Angaben; in dem

^a Aeschylides vom Landbau bei Aelian Thiergesch. XVI, 32. vergl. daselbst die Ausleger und Bröndsted, Keos S. 83. Man wollte statt 90 Dr. gar 190 setzen; es genügt hiergegen auf die Anmerkung von Jacobs zu verweisen: doch setze ich hinzu, dafs 190 Dr. eine höchst unwahrscheinliche, 90 eine wahrscheinliche Zahl ist, weil so die Mine einen runden Preis erhält, man mag nach dem Münztalent oder nach dem Handelstalent rechnen.

^b Diog. L. VI, 36.

^c G. Androt. S. 598, 4.

^d *Ervum ervilia* L. wofür unsere Sprache kein Wort hat, daher meine Übersetzung nur eine ohngefähre ist.

^e Timokles b. Athen. VI, S. 240. E. Von ihrem Gebrauch und ihren Eigenschaften Alexis bei Athen. II, S. 55. C. und bei Pollux VI, 45. und hier die Ausleger, auch Athen. II, S. 55. F. Columella X, 115. von ihrer Messung Inschr. XIX. §. 3. Ob hier und bei den Oliven gröfsere Chöniken von $1\frac{1}{2}$ und 3 Getreidechöniken gemeint seien (vergl. Inschr. XIX), lasse ich dahin gestellt.

^f Plutarch v. d. Seelenruhe 10.

Opfertarif aus der Zeit um Olymp. 100 wird die Kotyle, ohngefähr $\frac{1}{4}$ Quart, auf 3 Obolen (3 gGr.) geschätzt; von sehr kostbarem und feinem Honig, einem Luxusartikel, wurde aber schon in Sokrates' Zeiten dasselbe Mafs mit fünf Drachmen (1 Thlr. 6 gGr.) bezahlt;^a was allerdings für sehr theuer galt. Der warme Trank, welchen die Alten wie Thee tranken, kostete nach Philemon^b einen Chalkús ($\frac{1}{8}$ gGr.).

18. Die Kleidung der Athener war sehr verschieden in Stoff, Farbe und Schnitt nach Alter, Geschlecht, Jahreszeit,¹¹⁵ Stand, Vermögen, Liebhaberei und Zweck, und die Mode, obgleich nicht so allgewaltig als in neuern Zeiten, wirkte auch damals schon. Am gewöhnlichsten waren die wollenen Gewänder; doch wurden auch leinene, vorzüglich vom weiblichen Geschlecht getragen, und diese waren, sehr feine abgerechnet, wohlfeil.^c Kostbar waren die Amorgischen Zeuge, die feiner als Byssus und Karpasus, beinahe durchsichtig, auch gefärbt waren, und von der Insel Amorgos, wo sie am besten gefertigt wurden, ihren Namen haben sollen, obgleich andere denselben von der Farbe (*ἀμόργη*) oder am besten von der Pflanze (*ἀμόργη*, *ἀμοργίς* oder auch *ἀμοργός*) herleiten, von welcher letztern vermuthlich die Insel selber genannt war.^d

^a Plutarch a. a. O. Aristophanes' (Frieden 253) Ausdruck, der Attische Honig sei vier Obolen werth, ist sprichwörtlich zu verstehen, indem damit etwas Kostbares und Theures bezeichnet wird. S. Schol. und Suid. in *τετράβολον* und *τετάρων ὀβολῶν*: Küster hat beide Stellen mißverstanden.

^b B. Pollux IX, 67. welcher (70) aus der Geringfügigkeit des Preises richtig schließt, daß Wasser zum Trinken, nicht zum Baden, gemeint sei. Philemon's Worte sind: *χαλκοῦ δραμὸν ἦν*, in der Abrechnung eines Gastes mit dem Wirthe; das Vorhergehende bezieht sich auf die andern dem Gaste gereichten Sachen.

^c S. den unächtten Platonischen Brief XIII, S. 363. A.

^d Sie heißen *ἀμοργίδια*, *ἀμοργίδες*, *χιτῶνες ἀμόργινοι*. Man s. davon Aristoph. *Lysistr.* 150. und Schol. *Lysistr.* 736. Schol. *Aeschin.* S. 737. b. Reiske, *Plat. Brief* a. a. O. Pausanias den Lexikographen bei Eustath. z. *Dionys. Perieg.* 525. Pollux VII, 57. 74. *Harpokr. Hesych.* Suid. *Etym.* Daß auch die Pflanze *ἀμοργός* hiefs, scheint aus *Harpokr.* und Pausanias hervorzugehen.

Selbst wollene Gewänder, wenn der Stoff vorzüglich und das Gewebe sehr gut war, wie die Persische Kaunake,^a mochten einen hohen Werth haben. Die uns vorgekommenen Preise sind folgende. Sokrates beim Plutarch^b erklärt es für wohlfeil, dafs zu Athen eine Exomis, ein Gewand mit einem Ärmel, welches den andern Arm blofs liefs, gemeiner Leute Tracht, zehn Drachmen (2 Thlr. 12 gGr.) koste. Eine Chlamys, das gewöhnliche Kleid der Ritter und junger Männer, Makedonischen und Thessalischen Ursprungs,^c heifst bei Pollux^d dreistaterig (*τριστατήρος*), gewifs nicht vom Gewicht, sondern vom Werthe dreier Silberstater oder zwölf Drachmen (3 Thlr.).
 116 Ein Bürger in den Ekklesiazusen des Aristophanes,^e welcher ohne Oberkleid erscheint, weil seine Frau bereits damit in die Volksversammlung gegangen war, erklärt, da über die Rettung des Staates gehandelt wird, dafs er selbst eine Rettung von vier Statern (*σατηρίασ τετραστατήρου*) bedürfe, wo nicht mit Pollux^f gezweifelt werden kann, ob von Gewicht oder Münze die Rede sei, sondern offenbar der Preis des Oberkleides von sechzehn Drachmen (4 Thlr.) bezeichnet wird. Wenn der Jüngling im Plutos^g von seiner betagten Geliebten zwanzig Drachmen (5 Thlr.) zu einem Oberkleide fordert, so mag er ein vorzügliches Gewand im Sinne haben. Dafs der Purpur in Athen drei Minen koste, führt Sokrates als ein Beispiel der Theurung der Luxuswaaren in Athen an;^h man könnte zweifeln, ob darunter Gewand oder ein gewisses Mafs

^a Aristoph. Wespen 1132. 1140.

^b A. a. O.

^c Pollux VII, 46. X, 124. und dazu Hemsterh. ferner X, 164. Ammonios in *χλαμύς* und Strabo a. a. O. von Dorville z. Chariton S. 433. Leipz. Ausg.

^d VI, 165.

^e Vers 413.

^f IX, 58.

^g Vers 883.

^h B. Plutarch a. a. O. Der Preis im C. I. Gr. N. 1688. 27 von 150 Aeginäischen Statern für ein *ἀμπέχονον* kann nicht mit Sicherheit in die Betrachtung der Gewandpreise gezogen werden; s. das. die Anm.

des Färbestoffes bezeichnet sei; meines Bedünkens muß aber ersteres angenommen werden. Von dem in Achaia wachsenden Byssus ist bekannt, daß die Gewänder daraus mit Gold aufgewogen wurden.^a In Schuhen wurde großer Luxus getrieben; Lakonische, die Prachtschuhe der Männer, Sikyonische, Persische, Tyrrenische, Skythische, Argivische, Rhodische, Amykläische, Thessalische, Thrakische Fußbekleidung und andere mehr, findet man neben einander in den Hellenischen Landschaften;^b und gleichwie unsere Mode nach berühmten Namen unbedeutende Dinge benennt, so hatte man allerlei nach angesehenen Männern benannte Formen von Schuhen, welche jene angegeben hatten, Alkibiadische, Iphikratische und dergleichen.^c Ein Paar Weiberschuhe, auch die Sikyonischen,¹¹⁷ kosten nach Lucian^d zwei Drachmen (12 gGr.); zu Männerschuhen fordert der obgenannte Jüngling im Aristophanischen Plutos^e acht Drachmen (2 Thlr.), was verhältnißmäßig viel ist und entweder einen Überschufs gewähren sollte, oder für sehr kostbare und mit allerlei Schmuck versehene Fußbekleidung war. Unter die theuersten Dinge im Alterthum gehörte die Salbe: eine Kotyle feiner, wahrscheinlich morgenländischer, kostete zu Athen nach Hipparch und Menander^f fünf bis zehn Minen, also etwa $\frac{1}{4}$ Quart 125—250 Thlr. Tropfbare Salbe die Kotyle für zwei Minen (50 Thlr.) gefällt dem Sprecher beim Komiker Antiphanes nicht.^g Daß die Athener, obgleich sie große Liebhaber der Salben und alles zur Verschönerung

^a Plin. N. G. XIX, 4.

^b Aristophanes hier und da, und besonders Pollux VII, 85—89.

^c Ἀλκιβιάδεια oder Ἀλκιβιάδες (ὑπόδημα), Ἴφικρατίδες, Δεινιάδες, Σμινδυρίδεια, Μυνάκια. S. Pollux a. a. O. mit den Auslegern, Athen. XII, S. 534. C. Schol. Lucian. dial. meretr. 14. Die Iphikratischen waren jedoch keine bloße Modeerfindung, sondern eine wesentlich verbesserte Fußbekleidung für die Soldaten.

^d Dial. meretr. 7. 14.

^e Vers 984.

^f B. Athen. XV, S. 691. C.

^g B. Athen. ebendas. D.

des Lebens beitragenden waren, diese hohen Preise nicht leicht bezahlen konnten, bedarf keines Beweises; sie bedienten sich wohl meistens geringerer Sorten, solcher Salbe etwa, wovon, wie bei Lucian,^a ein kleines alabasternes Fläschchen, aus Phönicien gebracht, zwei Drachmen (12 gGr.) kostete.

19. Nicht unwichtig für die Beurtheilung mancher Verhältnisse würde die Kenntnifs der Preise der verschiedenen Geräthschaften, Waffen und Schiffe sein: aber die Alten liefern wenige Angaben, und die vorhandenen sind theils zu hoch, um für gewöhnliche Preise gelten zu können; wiewohl glaublich ist, dafs ungeachtet des geringen Lohnes und der Sklaverei von den Fabrikanten bei dem hohen Zinsfuß ein großer Gewinn genommen wurde, welcher gewisse Geräthschaften vertheuerte. Indem wir berühmte oder ausgezeichnete Werke
118 der Kunst übergehen, deren unschätzbare Werth nur durch die Liebhaberei des Käufers bestimmt wird, führen wir folgende Bestimmungen an. Nach einem Epigramm des Simonides von Keos,^b also in sehr früher Zeit, hatte eine offenbar sehr gut gearbeitete Bildsäule der Artemis 200 Parische Drachmen gekostet; wie auch der Parische Münzfuß beschaffen gewesen, so ist dies sehr wohlfeil, obgleich wir nicht wissen, ob ein großes oder kleines Bildwerk gemeint sei; auch der Stoff ist nicht bestimmt: da aber der Künstler unstreitig ein Parier war, so wird das Werk von Marmor gewesen sein. Dagegen finden wir in einem Ausspruche des Kynikers Diogenes den Preis, zu welchem man eine Bildsäule (*ἀνδριάς*)

^a A. a. O. 14.

^b N. 215 der Sammlung von Schneidewin. Im Schol. Pind. N. V. zu Anfang war angegeben, wie viel Geld Pindar von den Verwandten eines Aeginetischen Knaben für ein Siegeslied auf diesen verlangt habe; es sei soviel gewesen, dafs sie meinten, es sei besser dafür eine eiserne Bildsäule (*ἀνδριάς*) machen zu lassen. Die überlieferte Summe ist *τρῶς δραχμάς*; ich habe *τριχιλίας* vermuthet. Die ganze Erzählung ist sicher eine ungereimte, später erfundene Fabel; es ist daher gleichgültig, welche Summe in der Stelle stand: doch konnte ein Späterer leicht 3000 Drachmen als Preis einer Bildsäule setzen.

verkaufte, zu 3000 Drachmen angegeben.^a Besser hier als unter dem Lohn werden die Zahlungen für Bildhauerarbeit erwähnt, welche in der 93. Olymp. in Athen gegeben wurden: ich meine für die kleinen 0^m.6, noch nicht 2' Preufs. hohen marmornen Bildsäulen am Fries des Poliaestempels, welche vorn mit der feinsten Kunst gearbeitet, hinten aber flach waren, weil sie sich an den Fries anlehnten. Für eine Figur dieser Gröfse, einen jungen Mann darstellend, wurden 60 Drachmen bezahlt, für ein Pferd und die dabei befindliche männliche Figur 120, für einen Wagen mit zwei Pferden und einem Jüngling 240, für den Führer eines Pferdes 60, für ein Pferd und einen Mann dabei, nebst einer Stele, 127, für einen Mann, der den Zügel hält, 60, für einen auf einen Stab gelehnten Mann 60, für eine Frau mit einem an sie herantallenden Kinde 80 Drachmen.^b Die einzelne Figur ohne anderes Beiwerk kostete also 60 Drachmen (15 Thlr.). Für ein Wachsmo-
 dell einer architektonischen Decoration an der Decke (*γάληνη* oder *καλχη*, im Kymation der Kalymmata) zahlte man 8 Drachmen; ebenso viel für das Wachsmo-
 dell einer andern (der *ἀκανθα* für die Kalymmata); für die Ausführung der erstern für jedes Stück 14 Drachmen.^c Ein kleiner Wagen zum Spielen für Kinder kostete nach Aristophanes einen Obolos, ebenso viel ein sehr schönes Ölfäschlein (*ληγύσιον*),^d ob von Thon oder Leder weifs ich nicht, da beides vorkommt. Von Preisen der Thongefässe finden wir überliefert: für 6 Krater 4 Drachmen (also das Stück zu 4 Obolen, 4 gGr.); für 32 Stück sehr mittelmässig bemalter Gefässe von fast 5" Höhe 2 Dr. 4½ Ob. ohngefähr ½ Obolos auf das Stück;^e für ein

^a Diog. L. VI, 35.

^b Rechnung bei Rangabé Antt. Hell. N. 57. A. wovon ich den ersten Posten, weil er verstümmelt ist, weggelassen habe. Über das Mafs und die Beschaffenheit der Figuren s. Rang. S. 71 f.

^c Ebendas. N. 57. B zu Anfang und zu Ende.

^d Aristoph. Wolken 861. Frösche 1267.

^e Diese Preise sind aus Marken auf Gefässen ermittelt von Letronne, Supplément aux observations sur les noms des vases Grecs,

irdenes Fafs (καίδος) drei Drachmen^a (18 gGr.), was aber dem Zusammenhang nach als hoher oder komisch übertriebener Preis anzusehen. Offenbar waren also Thongefäße sehr wohlfeil. Eine Hydria, unsicher von welchem Stoff, als Kampfpriß gegeben, wird zu 30 Drachmen ($7\frac{1}{2}$ Thlr.) gerechnet.^b Ein eherner zusammengesetzter Schenktisch (ἐγγυσιθήκη) mit Satyrgeichtern und Stierköpfen wird bei Lysias^c kaum 30 Drachmen werth geachtet; ein kleiner zweirädriger Wagen zum Wettrennen, wahrscheinlich mit vielem Schmuck von Elfenbein, Erz, Silber und dergleichen, wie ihn die Alten auch an Betten und anderem Geräthe anbrachten,^d kostet mit den Rädern drei Minen (75 Thlr.).^e Komisch übertrieben ist wohl der Preis einer Sense oder Sichel (δρέπανον) in Friedenszeiten bei Aristophanes,^f wenn funfzig Drachmen ($12\frac{1}{2}$ Thlr.) angegeben werden. Ein geheimer Schlüssel nebst Ring kostete in desselben Zeitalter drei Obolen, ein Zauberring eine Drachme.^g Ein Büchlein zu einer Vertragsurkunde (γραμματίδιον), das heißt ein kleines, gewöhnlich hölzernes Diptychon aus zwei Wachstafeln schlägt Demosthenes auf zwei Chalkús ($\frac{1}{3}$ Obolos) an.^h Hölzerne Tafeln (σανίδες), auf welche Rechnungen geschrieben wurden, kosteten Olymp. 93, 2 das Stück

Extrait du Journal des Savants, Nov. Dec. 1837. Jan. 1838. S. 18 ff. Ich habe jedoch den von ihm angenommenen Preis für die Kylix C. I. Gr. N. 545 weggelassen, wo die Drachme nicht sicher als Werth angesehen werden kann, und den Preis für die βάρια oder βαφεῖα, welche er anführt, da mir die Stelle, aus welcher er diesen gezogen hat, nicht hinlänglich sicher erklärt scheint.

^a Aristoph. Frieden 1201. Bei Appuleius Metamorph. IX. wird ein altes irdenes Fafs, worin ein Mann hinlänglichen Raum hat, wie in dem des Diogenes, erst für 5, dann für 7 Denare verkauft.

^b S. oben Cap. 14.

^c Fragm. S. 15.

^d Plutarch v. d. Vermeidung der Schulden 2. 3.

^e Aristoph. Wolken 31.

^f Frieden 1200.

^g Aristoph. Thesm. 432. Plut. 885.

^h Dem. g. Dionysod. S. 1283, 4. vergl. Salmas. de M. U. X, S. 403.

eine Drachme;^a diese müssen ziemlich groß und gut gearbeitet gewesen sein. Zwei Stücke Papyrus (χαίρται) zu den Abschriften der Rechnung kosteten ebendamals 2 Dr. 4 Ob.^b (16 gGr.); das Papier scheint hiernach sehr theuer gewesen zu sein, ungeachtet geschriebene Bücher wohlfeil waren, da des Anaxagoras Bücher um dieselbe Zeit wenn hoch zu einer Drachme zu haben waren;^c oder das Papier, worauf Staatsrechnungen geschrieben wurden, war ausgezeichnet gutes. Geschlagenes Gold zum Vergolden kostet das Blatt (πέταλον) von ungewisser Größe eine Drachme.^d Bekannt ist der Preis eines Strickes, wie man ihn eben zum Aufhängen braucht, ein Obolos.^e Waffengeräthe möchte nicht wohlfeil gewesen sein; in Kriegszeiten, wo die Nachfrage stark war, gab man nach Aristophanes, welcher wahrscheinlich die höchsten, wo nicht gar erdichtete Preise setzt, für einen Panzer, aus metallenen Kettchen gefertigt (άλυσιδωτός), zehn Minen (250 Thlr.),¹¹⁹ für einen Helm wie es scheint eine Mine (25 Thlr.), für eine Kriegstrompete sechzig Drachmen (15 Thlr.).^f Nicht minder ungewöhnlich sind die in einer Amphiktyonischen Inschrift^g angegebenen Taxen, für einen Schild 200, für einen Helmbusch 15 Aeginäische Stater, also für jenen nach herabgegangenem Gelde 600, für diese 45 Attische Drachmen (150 Thlr. und 11 $\frac{1}{4}$ Thlr.); diese Geräthe scheinen mir Schmuck eines kolossalen Bildes zu sein. In einer Keischen Inschrift,^h die mindestens später als Alexanders des Großen Zeit ist, finden sich dagegen Waffen als Siegerpreise, also gewiss gute Stücke,

^a Rechnung bei Rangabé Antt. Hell. N. 57. A. 30 und B. 33. Für Steinplatten kann ich σαρῖδας nicht halten; es fehlt wenigstens mir hierzu an irgend einer Beweisstelle.

^b Ebendas. B. 31.

^c Platon Apol. S. 26. D. E.

^d Rangabé Antt. Hell. N. 57. B. 35. 42.

^e Lucian Timon 20.

^f Aristoph. Frieden 1223. mit Schol. 1250 und 1240.

^g C. I. Gr. N. 1688. Vom Aeginäischen Gelde s. oben.

^h C. I. Gr. N. 2360.

zu Preisen geschätzt, welche nicht übertrieben sind: einen Bogen zu 7 Drachmen (1 Thlr. 18 gGr.), Bogen und Köcher zu 15 Dr. also den Köcher zu 8 Dr. (2 Thlr.), ein Katapultengeschofs (*κοντὸς*) zu 2 Dr. (12 gGr.), ein ebensolches nebst kriegerischer Kopfbedeckung (*περικεφαλαία*) für den Abschießenden zu 8 Dr. also die Kopfbedeckung zu 6 Dr. ($1\frac{1}{2}$ Thlr.), drei Wurfspieße (*λόγχαι*) zu 1 Dr. 4 Ob. also das Stück zu $3\frac{1}{3}$ Obolen, drei ebensolche und die Kopfbedeckung für den Schützen zu 8 Dr. also die Kopfbedeckung und die Wurfspieße ohngefähr so geschätzt, wie schon gesagt ist; einen Schild zu mehr als 20 Dr. (vielleicht 25 oder 30, da eine Ziffer am Schluß fehlt). Zur Bestimmung der Kosten des Seewesens wäre es besonders wünschenswerth, die Preise der zum Schiffbau gehörigen Sachen zu wissen; aus den Schriftstellern läßt sich aber wenig Bestimmtes entnehmen, und selbst die Urkunden über das Seewesen geben nur unvollständige Auskunft. Ruderhölzer (*κωπεῖς*) wurden zu Athen im Demosthenischen Zeitalter amtlich zu drei Drachmen (18 gGr.) das Stück gerechnet; Andokides behauptet, er habe solche zu Samos für fünf Drachmen verkaufen können, zur Zeit der Herrschaft der Vierhundert zu Athen, als in Samos für die Attische Flotte große Nachfrage war.^a Schlechte, nicht probehaltige Ruder für Trieren werden in der Demosthenischen Zeit zu 2 Drachmen (12 gGr.) das Stück im Durchschnitt gerechnet.^b Die zwei Steuer einer Triere scheinen 25 Dr. (4 Thlr. 6 gGr.) gekostet zu haben.^c Der kleine Staken (*κοντὸς μικρὸς*) ist mindestens zu 7 Drachmen (1 Thlr. 18 gGr.) taxirt; der große Mast der Triere zu 37 Drachmen (9 Thlr. 6 gGr.), die zwei großen Raaen wahrscheinlich zu 23 Dr. (5 Thlr. 18 gGr.).^d Die Segel waren theils feine, theils grobe; ein feines soll 150 Drachmen ($37\frac{1}{2}$ Thlr.) mehr gekostet haben als das

^a S. über die Seeurkunden S. 114.

^b Ebendas. S. 113 f.

^c Ebendas. S. 207.

^d Ebendas. S. 126. 129. 206.

grobe;^a was mir immer noch sehr auffällig ist. Die vier Hypozome (Tuumgürtungen) einer Triere kosteten wahrscheinlich etwa 475 Drachmen^b ($118\frac{3}{4}$ Thlr.). Die Askome (lederne Futterungen der Rojepforten) kosten nach der Taxe 43 Dr. 2 Ob.^c (10 Thlr. 20 gGr.); rechnet man mit uns 170 Ruder, so wird das einzelne Askom derselben $1\frac{1}{2}$ Ob. gekostet haben, und das Askom jedes der beiden Steuer $2\frac{1}{2}$ Ob. Vier Schnäbel, welche von Erz waren, aber unbrauchbar geworden, wurden für etwas mehr als 520 Drachmen verkauft.^d Lucian,^e welcher seines Zeitalters wegen und als Spafsmacher kein hänglicher Zeuge sein kann, läßt den betrügerischen Gott Hermes in einer Abrechnung mit Charon für einen Anker zu dessen Nachen fünf Drachmen, angeblich den Kostenpreis, fordern, was dem kargen Fährmann viel scheint, für den Riem, woran das Ruder befestigt wird (*τροπωτήρ*), zwei Obolen, für eine Nadel zum Zusammnähen des Segeltuches fünf Obolen, für Wachs zum Verpichen, Nägel und Seil zum Raatau (*ὕπερα*) zusammen zwei Drachmen. Der Werth sämtlicher hölzernen und hängenden Geräthe eines mässigen Schiffes, wie die Triere ist, läßt sich aus diesen Angaben noch keinesweges beurtheilen; dafs er jedoch für eine Tetrere über ein Talent betrug, läßt sich nach Mafsgabe anderer Nachrichten schwerlich in Abrede stellen, und für die Triere dürfte er auch nicht viel geringer gewesen sein.^f Was ein ganzes Schiff mit oder ohne Geräthe im Verhältnifs seiner Gröfse gekostet habe, ist noch unergründlicher. In einem Bodmereivertrag bei Demosthenes^g werden auf ein Handelsfahrzeug 3000 Drachmen

^a Ebendas. S. 541, wenn die Lesart HHH richtig ist, wie Ussing behauptet.

^b Ebendas. S. 206 f.

^c Ebendas. S. 108 und 200.

^d Ebendas. S. 100.

^e Todtengespr. 4.

^f S. die Zusammenstellung in der Schrift über die Seeurkunden S. 207 f. Die Stelle des Demosthenes g. Polykl. S. 1215, 21 genügt auch nicht zu einer Bestimmung des Werthes der Geräthe.

^g G. Dionysodor S. 1283, 18.

geborgt, wodurch man nicht berechtigt ist anzunehmen, das Schiff habe keinen größern Werth gehabt, indem in Athen nicht selten beim Seezins doppelte Hypothek vorkömmt, und das Fahrzeug kann auch einen vielfach höhern Werth gehabt haben. Ein anderes Handelsfahrzeug wird für 4000 Drachmen verkauft;^a aber wir kennen weder seine Größe nach seine Beschaffenheit. Was den Rumpf der Triere oder des gewöhnlichen Kriegsschiffes betrifft, so sind wir darüber wenig unterrichtet. Da die Arbeit wohlfeil war und die Schiffe leicht gebaut wurden, weshalb sie nicht lange hielten, leicht auf der hohen See zu Grunde gingen und in den Schlachten zertrümmert wurden, so dürfte der Werth allerdings verhältnißmäßig gegen unsere Schiffe nicht kostspielig gewesen sein. Aus den Kosten der Trierarchie läßt sich dafür gar nichts entnehmen, da der Trierarch nicht zur Stellung des Rumpfes verpflichtet war. Aus der Erzählung, Themistokles habe von den jährlichen Einkünften der Bergwerke 100 oder 200 Trieren zu bauen veranlaßt, würde man für jene Zeit ein Ergebniss ziehen können, wenn nicht sowohl der jährliche Betrag der Bergwerksgelder als die Zahl der Jahre unsicher wäre: doch ist Polyän's Angabe, daß je von einem Talent ein Schiff gebaut worden,^b nicht unglauwürdig, aber wohl zu merken nur in Bezug auf den Rumpf. Später indess und namentlich in dem Zeitalter des Demosthenes mußte bei allgemeiner Steigerung der Preise selbst der bloße Rumpf einer Triere viel höher zu stehen kommen. Hätten wir doch statt des Scheinkaufes der Trieren für fünf Drachmen, wofür die Korinther den Athenern einmal das Stück abliefsen,^c eine Angabe über den wahren Werth derselben! Jetzt muß es uns genügen zu wissen, daß für den gänzlichen Umbau oder Neubau des Rumpfes einer alten Triere 5000 Drachmen, und wenn sie für

^a Demosth. g. Apatur. S. 896, 5.

^b S. meine Abhandlung über die Laurischen Silberbergwerke. Nach Diodor (s. unten II, 19) wurden vielleicht jährlich 20 Trieren gebaut.

^c Herodot VI, 89.

Pferdetransport bestimmt war, 5500 Drachmen, für die gewöhnliche Ausbesserung der Triere 1200, der Tetrere 1500 Drachmen im Demosthenischen Zeitalter die gewöhnlichen Taxen waren.^a

20. Aus dem Bisherigen läßt sich obngefähr ermessen, wieviel zum Lebensunterhalt eines ordentlichen Mannes in den besten Zeiten Athens erforderlich war. Der mächtigste Mann brauchte täglich für das Opson einen Obolos, für eine Chönix Getreide nach dem Gerstenpreis im Sokratischen Zeitalter $\frac{1}{4}$ Obolos, zusammen in einem Jahre, zu 360 Tagen gerechnet, 75 Drachmen; für Kleidung und Schuhe wenigstens funfzehn Drachmen; eine Familie von vier erwachsenen Personen mußte also mindestens 360 Drachmen (90 Thlr.) für die angegebenen Bedürfnisse brauchen, welche Summe jedoch im Demosthenischen Zeitalter bei einem Getreidepreise von fünf Drachmen für jede Person um $22\frac{1}{2}$, für vier also um 90 Drachmen ($22\frac{1}{2}$ Thlr.) höher sein mußte; wozu noch die Wohnung kommt, deren Werth mindestens zu drei Minen¹²¹ angeschlagen, nach dem gewöhnlichen Zinsfuß zwölf vom Hundert eine Ausgabe von 36 Drachmen (9 Thlr.) begründet; sodafs die ärmlichste Familie von vier freien erwachsenen Personen im Durchschnitt etwa 120 Thaler jährlich brauchte, wenn sie nicht von Wasser und Brod leben wollte. Sokrates hatte nicht, wie man fabelte, zwei Frauen zugleich, sondern nach einander, Myrto, welche er arm und wahrscheinlich ohne Mitgift nahm, und Xanthippe, und drei Kinder, wovon Lamprokles beim Tode des Vaters bereits erwachsen, Sophroniskos und Menexenos aber unmündig waren;^b für seine Person trieb er kein Gewerbe, nachdem er die Kunst seiner Jugend dem niedgestellten Streben nach Weisheit aufgeopfert hatte; seine Lehre gewährte keine Einkünfte. Nach Xenophon^c lebte er

^a S. über die Seurkunden S. 220. 226. 199 ff.

^b Platon Apol. 23. und dort Fischer.

^c Ökon. 2. Nach Meursius, welchen andere ausgeschrieben haben, lebte er davon sehr ordentlich (perhoneste)! S. Fort. Att. IV, S. 30.

von seinem Vermögen, welches, wenn es einen guten Käufer (*ὠνητῆς*) fände, das Haus eingerechnet alles in allem leicht fünf Minen bringen könnte, und er bedurfte nur eines kleinen Zuschusses von seinen Freunden: woraus man auf eine ganz außerordentliche Wohlfeilheit in Athen schloß. Offenbar aber konnte Sokrates von den Zinsen eines so kleinen Vermögens mit seiner Familie nicht leben: denn wenn das Haus noch so ärmlich war, kann es unter drei Minen nicht angeschlagen werden, sodafs, wenn auch das Geräthe nicht einmal in Betracht gezogen wird, seine übrige zinsbare Habe nur zwei Minen, und die Einkünfte davon jährlich nach dem gewöhnlichen Zinsfuß nur 24 Drachmen betragen, wovon er nicht die Gerste für sich und seine Frau, geschweige denn die übrigen Bedürfnisse und den Unterhalt der Kinder bestreiten konnte. Soll man also etwa den Ausdruck „Käufer (*ὠνητῆς*)“ von einem Pächter des Vermögens verstehen, und fünf Minen ¹²² als das jährliche Pachtgeld? Diese Aushülfe wäre die leichteste; aber kaufen (*ὠνεῖσθαι*) statt pachten sagen die Alten, soviel mir bekannt ist, blofs bei den Staatseinkünften, deren Verpachtung ein wirklicher Verkauf des dem Staate zustehenden Gefälls ist; von verpachteten Grundstücken oder dem Gesamtvermögen (*οἶκος*) eines Menschen, welches einem Unternehmer in Pacht gegeben wird, bedient man sich des Ausdruckes Vermiethen (*μισθοῦν*), und die Verpachtung des Gesamtvermögens findet sich überdies meines Wissens blofs bei Waisengut. Dazu kommt, dafs Kritobul in demselben Sinne, wie Sokrates zu fünf, auf mehr als 500 Minen geschätzt wird, mit der Bemerkung, er komme zurück, weil er grofse Opfer bestreite, Gastfreunde bewirthe, viele Bürger speise und unterstütze, Pferde halte, öffentliche Leistungen thue und neben seiner Frau noch Knabenliebschaften hege; Dinge, welche er bei einem Einkommen von $8\frac{1}{3}$ Talenten ohne Zweifel hätte ausführen können, aber nicht bei soviel Vermögen. Wir müssen also glauben, dafs Xenophon das Gesamtvermögen des Sokrates nur auf fünf Minen angab; aber dieses für wahr zu halten, sind wir ebenso wenig berechtigt, als es zu

verwerfen; die Geschichte der alten Weisen ist so verwirrt und mit Sagen verbrämt, und schon von gleichzeitigen Schriftstellern sind ihre Lebensumstände so verschieden dargestellt worden, daß man selten auf festem Boden steht. So soll der Platonischen Vertheidigungsrede zufolge Sokrates behauptet haben, er könne zu seiner Lösung nur etwa eine Mine Silbers erlegen; wie auch Ebulides sagte: nach andern schätzte er den ganzen Handel auf 25 Drachmen, und in der dem Xenophon beigelegten Vertheidigungsschrift wird überliefert, er habe seinen Proceß weder selbst geschätzt noch von seinen Freunden schätzen lassen!^a So behauptete dem Xenophon entgegen der kundige Demetrios von Phaleron, Sokrates habe aufser dem Hause siebzig Minen bei Kriton auf Zinsen gehabt; und Libanios, er habe achtzig Minen, den Nachlaß seines Va- 123
ters, bei einem Freunde eingebüßt, der in seinen Geschäften verunglückt sei, worunter wenigstens nicht der begüterte Kriton mit Schneider verstanden werden kann.^b Gesetzt aber auch, Xenophon's Angabe sei vollkommen richtig, so muß man bedenken, daß entweder die Mutter der jungen Söhne sich und beide Kinder mit Arbeit oder aus ihrer Mitgift nährte, und Lamprokles sich selbst, und die berühmte Haushaltungskunst des Sokrates wahrscheinlich auch darin bestand, daß er diese zur Arbeit anhielt. Mag er dann immerhin von seinen 24 Drachmen mit einem Zuschuß der Freunde gelebt haben: niemand konnte so leben wie er. Zwar soll er öfter zu Hause und auf öffentlichen Altären geopfert haben,^c aber ohne Zweifel nur gebackene Thiere nach der Weise der Armen, eigentlich Brode, welche großentheils selbst mit verzehrt wurden, und wozu auch seine Familie beitrug; er lebte im strengsten Sinne von Wasser und Brod, ausgenommen bei fremden Gastmahlen, und konnte sich deßhalb, wie er gethan haben soll,

^a Platon Apol. 28. Diog. L. II, 41. Xenoph. Apol. 23.

^b Demetr. b. Plutarch Aristid. 1. wo τῆν οἰκίαν statt des Reiske'schen γῆν οἰκίαν wieder herzustellen; Liban. Apol. Bd. III, S. 7. Schneider z. Xenoph. a. a. O.

^c Xenoph. Denkw. d. Sokr. im Anf.

des wohlfeilen Preises der Gerste, vier Chöniken für einen Obolos, ganz besonders freuen;^a er trug kein Unterkleid; auch das Oberkleid war schlecht, Sommers und Winters dasselbe; gewöhnlich ging er barfuß, und seine Staatssohlen, welche er bisweilen unterband, mochten für seine Lebenszeit dieselben sein. Statt des Opson zur Mahlzeit diente ihm Lustwandeln vor seinem Hause: kurz kein Sklave war so schlecht als er unterhalten.^b Sein größter Aufwand war gewiß die Drachme, welche er dem Prodikos gab; und ohne der Gröfse seines
 124 Geistes zu nahe zu treten, darf man wohl kühn behaupten, dafs in Rücksicht der Armseligkeit und eines gewissen Kynismus die Darstellung des Aristophanes nicht sehr übertrieben, sondern im Wesentlichen nach dem Leben gezeichnet ist.

Wenn von 120 Thalern in Sokrates' Zeiten vier Personen leben sollten, mußten sie sich ärmlich behelfen: wer ordentlich leben wollte, brauchte schon damals und mehr noch in Demosthenes' Zeitalter eine beträchtlichere Summe. Nach der Rede gegen Phänipp^c hinterliefs dem Kläger und seinem Bruder ihr Vater jedem 45 Minen, wovon, heifst es, nicht leicht zu leben ist; nämlich von den Zinsen, welche nach gewöhnlichem Zinsfuß 540 Drachmen (135 Thlr.) betragen. Isäos über das Erbgut des Hagnias^d erzählt, Stratokles und sein Bruder hätten von ihrem Vater ein Vermögen geerbt, welches zwar zu unbedeutend gewesen, um davon Staatsleistungen zu machen, aber hinlänglich sie zu nähren: da nun Stratokles'

^a S. Plutarch und Stob. in den oben (15) angef. Stellen.

^b Xenoph. a. a. O. I, 5. 2. Platon Gastmahl S. 174. A. Athen. IV, S. 157. E. Barfuß gingen manche, selbst der reiche und augesehene Lykurg (s. Leben der zehn Redner).

^c S. 1045, 17.

^d S. 292. wo zu lesen: εἶναι μὲν ἱκανά, λειτουργεῖν δὲ μὴ ἀξία, wie Reiske vorgeschlagen hat, jedoch mit Beifügung einer andern schlechten Vermuthung. Οὐχ ἱκανά verräth sich als verderbt, einmal weil μὴ stehen müfste, sodann weil es ungereimt wäre zu bemerken, es sei das Vermögen zwar nicht hinlänglich zum Leben, aber zu gering für Leistung von Liturgien gewesen.

Vermögen bei seinem Tode $5\frac{1}{2}$ Talente betrug, aufser der Mitgift seiner Frau von zwanzig Minen, welche nicht zu seinem Nachlaß gerechnet werden kann, und da er von demselben vier Talente 44 Minen theils erworben theils zugeerbt hatte; so betrug sein väterliches Erbtheil 46 Minen, welches nach gewöhnlichem Zinsfuß fünf Minen 52 Drachmen, und zu dem Zinsfuß achtzehn vom Hundert, zu welchem er auslieh, acht Minen 28 Drachmen, mit den Zinsen der Mitgift aber, zwölf vom Hundert gerechnet, zehn Minen 68 Drachmen (267 Thlr.) jährliche Einkünfte abwarf, wovon er natürlich leben konnte. Mantitheos bei Demosthenes^a behauptet, von den Zinsen der 125 mütterlichen Mitgift, welche ein Talent betrug, habe er ernährt und erzogen werden können, folglich nach herkömmlichem Zinsfuß von 720 Drachmen (180 Thlr.). Für den jungen Demosthenes selbst, seine noch jüngere Schwester und die Mutter wurden jährlich sieben Minen (175 Thlr.) bezahlt, ohne die Wohnung, da sie im eigenen Hause lebten; auch wurde davon das Lehrgeld für Demosthenes nicht bestritten, welches die Vormünder schuldig blieben.^b Nachdem Lysias von der schurkischen Abrechnung des Vormundes der Kinder des Diodotos gesprochen, welcher zum Beispiel für Kleidung, Schuhe und Haarschur binnen acht Jahren über ein Talent, und zu Opfern und Festen mehr als 4000 Drachmen in Anrechnung gebracht hatte, und am Ende nur zwei Minen Silbers und dreißig Kyzikener herausgeben wollte, wodurch sie würden arm geworden sein;^c bemerkt er,^d wenn er soviel setze, als niemand je in der Stadt, für zwei Knaben und ihre Schwester, einen Pädagogen und eine Dienerin: so könne er nicht mehr als tausend Drachmen (250 Thlr.) jährlich rechnen, welches auf jeden Tag nicht viel weniger als drei Drachmen ausmache; was allerdings in den Zeiten dieses Redners für drei Kinder und zwei Personen Dienerschaft zuviel scheinen mußte. In

^a G. Böot. von der Mitgift S. 1009, 28. S. 1023, 6.

^b Demosth. g. Aphob. I, S. 824, 26 ff. S. 828, 5.

^c G. Diogeit. S. 903. vergl. S. 897. und S. 905.

^d Ebendas. S. 910.

Solon's Zeiten freilich mußte man mit einem Obolos schon weit kommen können, da dieser Gesetzgeber verbot, daß eine Frau auf einen Auszug oder Fahrt mehr als für soviel Speise und Getränke, und einen Korb, der über eine Elle groß wäre mitnähme:^a wogegen es viel scheint, wenn die Trözenier nach Plutarch^b jedem der von Athen unter Xerxes geflohenen Athenischen Greise, Weiber und Kinder täglich zwei Obolen zu¹²⁶ geben beschlossen haben sollen. In den Zeiten der Blüthe des Staates aber konnte mit zwei oder drei Obolen täglich selbst Eine Person nur mittelmäßig unterhalten werden.^c Bei dem allen bleibt die Wohlfeilheit und Leichtigkeit des Lebens groß. Nach der edlen Frömmigkeit der Hellenen gegen die Verstorbenen kostete der Tod eines Menschen, Begräbnis und Denkmal, häufig mehr als viele Jahre seines Lebens, da Privatleute drei, zehn, fünfzig, ja 120 Minen darauf verwandten.^d

Das Vermögen des Attischen Volkes mit Ausschluß der Staatsgüter und Bergwerke habe ich unten^e nach einer wahrscheinlichen Berechnung auf 30,000 bis 40,000 Talente angeschlagen; rechnet man hiervon auch nur 20,000 Talente als ertragfähiges Eigenthum, so hätte jeder der 20,000 Bürger die Zinsen eines Talenten, oder nach dem gewöhnlichen Zinsfuß 720 Drachmen jährliche Einnahme gehabt, wenn das Vermögen gleich vertheilt gewesen wäre, was die alten Weisen und Staatsmänner jederzeit für das höchste Glück eines Staates

^a Plutarch Solon 21.

^b Themistokl. 10.

^c Lucian (Epist. Saturn. 21) sagt, um mit Weizen- oder Gerstenbrod und etwas Kresse, Thymian oder Zwiebeln dazu sich zu sättigen, brauche man vier Obolen, gerade soviel als bei demselben ein karger Vater dem achtzehnjährigen Sohne zu seiner täglichen Beköstigung giebt (Todtengespr. 7). Dies kann man aber auf alte Zeiten und Athen nicht ohne weiteres anwenden.

^d Lysias g. Philon S. 884. der unächte Plat. Brief XIII, S. 361. E. Demosth. g. Böot. über die Mitgift S. 1023, 22. Lysias g. Diogeit. S. 905. Demosth. g. Stephan. I, S. 1124, 15.

^e IV, 4.

halten, und zugerechnet den Erwerb ihrer Arbeit hätten sie alle ordentlich leben können. Aber eine bedeutende Bürgerzahl war arm; andere besaßen ein großes Vermögen, von welchem sie bei der Wohlfeilheit und der Höhe des Zinsfußes schwelgen und doch dabei noch neues erwerben konnten, weil das Vermögen sich ausnehmend schnell mehrte. Diese Ungleichheit verdarb den Staat und die Sitten. Die natürlichste Folge derselben war die Unterthänigkeit der Armen gegen die Reichen, obgleich sie dieselben Ansprüche machen zu können glaubten: die Reichen übten jene in Rom so berüchtigte Bewerbung um die Volksgunst, bald edler, bald gemeiner. Betrieb sie, einer auch auf eine schöne und wohlthätige Weise, wie Kimon, welcher der erste seiner Mitbürger wurde, weil er aufser seinen großen Eigenschaften, dem Pisistratos gleich seine Ländereien und Gärten ohne Wächter liefs, seine Früchte und sein Haus gleichsam zu allgemeinem Gut machte, vielen der Armen täglich eine wohlfeile Mahlzeit bereit hielt, Dürftige beerdigen, auf seinen Ausgängen kleine Münzen spenden, und seine Begleiter mit abgerissenen Bürgern die Kleidung wechseln liefs;^a so entstand doch selbst hierdurch eine armselige Bettelei und niedrige Abhängigkeit selbtherrschender Bürger. Dieses mochte indess noch erträglich sein; aber da nicht jeder Staatsmann soviel Vermögen hatte, solchen Aufwand vom Seinigen zu machen, und zur Gunstbewerbung die Freigebigkeit gegen das Volk nothwendig war, wurden von den Volksführern die Geldvertheilungen an den Festen, die Löhnung der Krieger, Ekklesiasten, Richter, Senatoren, die kostspieligen Opfer, die Kleruchien eingeführt: man zwang die Bundesgenossen in Athen ihr Recht zu verfolgen, aus andern Gründen und um den Bürgern mehr Richtersold und Nahrung zuzuwenden;^b jegliche Bedrückung der Verbündeten, öffentliche Verbrechen entstanden hieraus, welche die Staatsmänner

^a Theopomp b. Athen. XII, S. 533. A. Plutarch Kimon 10. zum Theil aus Aristoteles, und Perikl. 9.

^b Schrift v. Att. Staat unter den Xenophontischen.

eben wegen der Armuth des Volkes begehen zu müssen vorgaben.^a Als die Rache dafür, der Abfall der Bundesgenossen eintrat, war die Hülfslosigkeit gröfser, da die Menge träge zur Arbeit, vornehm und genufssüchtig geworden war: kein Mittel blieb übrig, als die vorige Herrschaft wieder zu erstreben. Hierzu der Armen Neid gegen die Reichen, deren Güter sie 128 gern vertheilt sahen, und auf welche, wenn Bestechungen vergebens angewandt wurden, die ganze ochlokratische Wuth fiel. Xenophon in der Schrift vom Einkommen sah vortrefflich ein, dafs dem Privatwohlstande aufgeholfen werden müsse; aber abgesehen von der Unzulänglichkeit seiner Vorschläge war Athen, selbst wenn der äufsere Wohlstand herstellbar gewesen wäre, doch ohne Rettung verloren, weil die Seelen der Bürger nicht so leicht wieder zum innern Wohlbestehen konnten zurückgeführt werden.

21. Angemessen der Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse mußte auch der Arbeitlohn im Alterthum geringer als heutzutage sein; und die Menge der Arbeitssuchenden, wozu aufser den Theten und Schutzverwandten ein großer Theil der Sklaven zu rechnen ist, mußte denselben noch vermindern, da die Concurrrenz überall diese Folge hat:^b sodafs die Sklavenfamilien der Reichen den Erwerb der geringen Bürgerklasse beeinträchtigten. Die Phokier, bei welchen früher das Sklavenhalten verboten gewesen sein soll, warfen dem Mnason, der tausend und mehr Sklaven besafs, nicht mit Unrecht vor, er setze eben so viele arme Bürger aufser Nahrung.^c Nach dem Peloponnesischen Kriege mußten selbst Bürger, welche auf einem höhern Fufs zu leben gewohnt waren, soviel Überwindung es kostete, durch Tagelohn oder auf andere Art, mit ihrer Hände Arbeit sich ernähren, weil sie ihre auswärtigen Ländereien verloren hatten, wegen des Geldmangels und der geringeren Bevölkerung die Miethen gesunken, und Anleihen nicht zu

^a Xenoph. v. Einkomm. zu Anf.

^b Vergl. Xenoph. v. Einkomm. 4.

^c Athen. VI, S. 264. C. vergl. S. 272. B.

erhalten waren.^a Indessen finde ich doch den Tagelohn nicht übermäßig gering. Lucian giebt für Timon's Zeitalter, wenn er anders nicht etwa Späteres in frühere Zeiten überträgt, den Tagelohn auf einem entlegenen Grenzstücke für Acker- oder Gartenbau auf vier Obolen (4 gGr.) an:^b eben dieses ist eines Lastträgers Lohn bei Aristophanes, und drei Obolen¹²⁹ der eines gemeinen Arbeiters, welcher Koth trägt.^c Als Ptolemäos den Rhodiern hundert Bauleute nebst 350 Arbeitern schickte, um das vom Erdbeben Zerstörte wieder aufzurichten, gab er ihnen jährlich zum Opson vierzehn Talente, auf den Mann drei Obolen,^d wir wissen nicht nach welchem Münzfuß; dies war, wenn es Sklaven waren, Beköstigung aufser dem Getreide, wenn Freie, doch nur ein Theil des Lohnes, da der Mensch aufser dem Opson noch anderes nöthig hat. In Olymp. 93 erhielt zu Athen der Sägearbeiter (πρίστης) bei Staatsbauten täglich eine Drachme;^e es scheinen mir aber Steinsäger gemeint. Ein Zimmermann erhielt 5 Obolen täglich bei demselben Bau.^f Bei einer ganzen Anzahl im Tagelohn arbeitender Personen, wahrscheinlich keinesweges Handwerker, sondern geringerer Arbeiter, finden wir, im Perikleischen Zeitalter wie es scheint, einen Tagelohn von einer Drachme.^g Für Aufstellung der Dachung, Errichtung und Abnehmen von Gerüsten erhalten eine Anzahl Personen jeder eine Drachme, wahrscheinlich auch Tagelohn oder nach einem den Tagelohn wenig übersteigenden Accord.^h Tüchtige Arbeiter müssen die Philosophen Menedemos und Asklepiades in ihrer Jugend gewesen sein, wenn sie mit Mahlen in einer Getreidemühle alle

^a Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 7, 8.

^b Lucian Timon 6. 12.

^c Aristoph. b. Pollux VII, 133. und Ekkles. 310.

^d Polyb. V, 88.

^e Rangabé Antt. Hell. N. 56. A. 29 ff. Sie machten die Kalymmata, die schwerlich hölzern waren, obwohl dies Rangabé S. 65 aufstellt.

^f Ebendas. B. zu Anfang, nach Rangabé's richtiger Ergänzung.

^g Ebendas. N. 87.

^h Ebendas. N. 56. A.

Nacht sich beide zwei Drachmen verdienten.^a Höher gestellte Personen oder solche, die mit der Feder arbeiteten, wurden nach ächt demokratischem Grundsatz nicht besser bezahlt. Der Architekt beim Poliastempel erhielt nicht mehr als ein Säger oder gemeiner Bauarbeiter, täglich eine Drachme (6 gGr.), der Unterschreiber (*ὑπογραμματεὺς*) der Baubehörde täglich 5 Obolen^b (5 gGr.). Einzelne Dienste, bei welchen zugleich eine Gefälligkeit von dem Arbeitenden erwiesen wird, wurden zu Athen, wie in allen großen Städten, theuer bezahlt. Wenn Dionysos in den Fröschen des Aristophanes^c von einem Lastträger seinen Bündel tragen lassen will, fordert dieser zwei Drachmen; als der Gott dem Schatten neun Obolen bietet, erklärt er, ehe er dieses thäte, müfste er wieder lebendig werden. Wenn diese Unterredung im Schattenreich nicht ein Auftritt aus dem wirklichen Leben ist, hat sie keine Spitze: ein lebender Lastträger zu Athen war wohl eben so unverschämt im Fordern, und wurde weniger geboten, mochte er sagen: „Ich müfste sterben, ehe ich dieses thäte.“ Das Fährgeld zur See ist auferordentlich billig, besonders für weite Reisen: von Aegina nach dem Piräeus, also auf mehr als vier geographische Meilen, zahlte man in Platon's Zeit zwei Obolen (2 gGr.); von Ägypten oder dem Pontos ebendahin gab in demselben Zeitalter ein Mann mit Familie und Gepäck höchstens zwei Drachmen (12 gGr.): ein Beweis, daß der Handel sehr einträglich war, sodafs man den Reisenden nicht viel
 130 abzunehmen nöthig fand. Zu Lucian's Zeiten gab man von Athen nach Aegina vier Obolen.^d Bedeutender erscheint die Fracht des Holzes bei Demosthenes,^e wo für eine Schiffladung

^a Phanodemos und Philochoros b. Athen. IV, S. 168. A.

^b Baurechnung aus Olymp. 93 bei Rangabé N. 56. A. 55–59. und N. 57. B. 8–11. vergl. Rangabé S. 67. und S. 78.

^c Vers 172 ff.

^d Plat. Gorg. S. 511. D, wo man sich hüte, etwa blofs an eine Gabe für den Steuermann zu denken, Lucian Navig. 15.

^e G. Timoth. S. 1192. Dafs nur eine Schiffladung gemeint sei, erhellt aus der Erwähnung eines einzigen Schiffherrn ebendas. Z. 24.

aus Makedonien nach Athen 1750 Drachmen bezahlt werden: das ungeheure Getreideschiff Isis, welches in den Kaiserzeiten aus Ägypten nach Italien soviel Korn führte, das man behauptete, die Ladung wäre für ganz Attika auf ein Jahr ausreichend, warf jährlich mindestens zwölf Talente Frachtgeld ab.^a Von Keos, welches gleich vor Sunion lag, wurde das Talent Fracht mit einem Obolos bezahlt.^b Ein Oberkleid zu walken kostete drei Obolen.^c Für die Eingrabung eines Volksbeschlusses von ziemlichem Umfange wurden mit Einschluß des Marmors gewöhnlich ohne genaue Rücksicht auf die Größe des Denkmals dreißig Drachmen ($7\frac{1}{2}$ Thlr.) gezahlt;^d für sehr große Inschriften gab man jedoch 50 Drachmen, wie für die Inschrift vom Mauernbau in dem Demosthenischen Zeitalter, und für die Eingrabung sämtlicher Volksbeschlüsse des Lykurg unter dem Archon Anaxikrates (Olymp. 118, 2);^e welches nur daraus erklärbar ist, das die Schrift gewöhnlich sehr klein war. Die große Inschrift, welche Barthélemy bekannt gemacht hat und die ich im Anhang mittheile,^f hat nur 3' 8" 4''' Par. Höhe, 6" 6''' Dicke, das Obertheil, welches ein Bild in erhobener Arbeit enthält, ist 1' 1'', das Untertheil, worauf die Schrift eingegraben ist, 2' 4" 6''' breit. Die ganze Inschrift besteht in vierzig Zeilen, aus Buchstaben, welche $3\frac{1}{2}$ Linien hoch sind,

^a Lucian a. a. O. 13.

^b Beilage XVIII, wo *ταλάντου* die einzig mögliche Ergänzung ist.

^c Aristoph. Wesp. 1123. vergl. 1122.

^d C. I. Gr. N. 87. 100. Curtius Inscr. Att. N. 4. S. 13 (Ephem. archäol. N. 401) und sonst öfter. Ephem. archäol. N. 371 und N. 402 stehen jedoch nur 20 Drachmen; wohl nur Fehler des Steinschreibers oder des Abschreibenden, der wegen des folgenden Δ von *δραχμὰς* sehr leicht vorkommen konnte. So steht Eph. archäol. N. 408 richtig 30 Dr. aber Pittakis giebt in seiner Übertragung nur 20.

^e Ofr. Müller de munimm. Ath. S. 35. Z. 33. wo der Raum keine längere Ziffer als P zuläßt; Volksbeschl. III. hinter dem Leben der zehn Redner. Anaxikrates ist zwar auch Olymp. 125, 2 Archon; aber alle Umstände vereinigen sich dafür, das hier der frühere gemeint sei. S. Meier, Vit. Lycurgi S. LXX.

^f Beil. I.

mit Zwischenräumen zwischen den Zeilen von zwei Linien Höhe, sodafs die Höhe der Inschrift selbst 1' 6" 4''' beträgt. Von Kunstarbeiten habe ich Einiges schon bei den Preisen der Fabrikate bemerkt; hier füge ich bei, dafs die enkaustische Färbung des Kymation des inneren Architravs am Poliaстempel Olymp. 93 mit 5 Obolen (5 gGr.) für den laufenden Fuß bezahlt wurde.^a Das Canneliren einer Säule an jenem sehr zierlich gearbeiteten Tempel wird mit 110 Drachmen bezahlt.^b Ich füge noch hinzu das Badegeld, obgleich dieses nicht blofser
 131 Lohn für Arbeit ist, welches nach Lucian^c zwei Obolen betrug; für die edle Arbeit des Haarrupfens mit Pech, um eine weibliche Haut zu bekommen, zahlt ein feines Herrchen bei Philemon vier Personen, jedem sechs Chalküs, wie es nach einer Stelle des Pollux scheint.^d Übrigens hatten Reiche eigene, und das Athenische Volk öffentliche Bäder.^e

Die Löhnung der Krieger war nach den Zeitaltern und Umständen verschieden, und schwankt zwischen zwei Obolen und mit Einschlufs der Verpflegungsgelder zwei Drachmen für einen Hopliten und seinen Diener; die Reiter erhielten das Zwei- bis Vierfache, Offiziere gewöhnlich das Doppelte, Feldherrn nur das Vierfache, indem wie bei der im Tagelohn geleisteten Arbeit die höhere Stellung nicht in dem Grade wie heutzutage in Anschlag kam. Die Verpflegungsgelder waren dem Solde gewöhnlich gleich. Für zwei bis drei Obolen konnte der Soldat sich mäfsig verpflegen, zumal da es an vielen Orten viel wohlfeiler als in Athen war; sein Sold war theils Überschufs, theils für Kleidung und Bewaffnung, und kam Beute hinzu, so konnte er sich bereichern. Hieraus erklärt

^a Rechnung bei Rangabé Antt. Hell. N. 56. A. 45. N. 57. B. 12.

^b Ebendas. N. 57. B. S. 53. nach Rangabé's Herstellungen. Zahlungen für andere Arbeiten, die in derselben Baurechnung vorkommen, übergehe ich, weil sich die Arbeiten schwer beurtheilen lassen.

^c Lexiphanes 2.

^d IX, 66. und dazu Hemsterh. Dies geschieht im Bade.

^e Schrift v. Att. Staat 2, 10. vergl. Barthél. Anach. Bd. II, S. 270 d. Deutsch. Übers.

sich, wie der Komiker Theopomp^a sagen kann, mit zwei Obolen Sold ernähre der Mann eine Frau, mit vier Obolen befände er sich vollends glücklich: wo nur der Sold des Kriegers gemeint ist, ohne die Verpflegung. Der Sold der Richter und Ekklesiasten betrug zuletzt drei Obolen, und diente gleich den Theoriken nur als Zuschuss zum Lebensunterhalt der Bürger: der Heliast bei Aristophanes^b zeigt deutlich, welche Schwierigkeit es habe, davon für drei Personen Brod, Opson und Holz zu schaffen: Kleidung und Wohnung rechnet er nicht, weil er sie aus seinem Vermögen bestreitet. Der Senatoren- und Gesandten-Sold war beträchtlicher. Am reich-¹³²lichsten bezahlte man die freien Künste und Wissenschaften und die Buhlerei. Die alten Staaten hielten öffentliche besoldete Ärzte,^c wie Hippokrates öffentlicher Arzt zu Athen gewesen sein soll: diese hatten wiederum Diener, besonders Sklaven, welche bei geringen Leuten und Unfreien ihre Geschäfte besorgten.^d Der berühmte Arzt Demokedes von Kroton hatte um die sechzigste Olympiade, ungeachtet noch wenig Geld in Umlauf war, das große Gehalt von einem Talent Silbers (1500 Thlrn. da Attisches Geld gemeint scheint); nach Athen berufen erhielt er 100 Minen (2500 Thlr.), bis Polykrates von Samos ihm zwei Talente gab.^e Auf ähnliche Weise waren ohne Zweifel viele andere Künstler vom Staate bezahlt, wie die Baumeister zu Rhodos und Kyzikos und gewiss an jedem bedeutenden Orte: denn nicht alle, besonders von aussen berufene Baumeister werden im Tagelohn gestanden haben, wie manche zu Athen. Sehr ansehnlich war der Lohn der Musiker und Schauspieler. Amöbeus, ein Sänger des alten

^a In den Στρατιωτίσι bei Pollux IX, 64:

καίτοι τίς οὐκ ἂν εἰκόσ εἶ πάντοι τετραβολίζων,
εἰ νῦν γε διώβολον φέρων ἀνὴρ τρέφει γυναῖκα.

^b Wesp. 299. vergl. 699.

^c Xenoph. Denkw. d. Sokr. IV, 2, 5. Plat. Gorg. S. 455. B. Vom Sold Strabo IV, S. 181. Diod. XII, 13.

^d Platon Gesetze IV, S. 720. A ff.

^e Herodot III, 131.

Athen, erhielt für jedesmal, wenn er auftrat, ein Attisches Talent; ^a dafs die Flötenspieler sich stark bezahlen liefsen, ist bekannt. In einer freilich jungen doch vor die Herrschaft der Römer fallenden Korkyräischen Inschrift ^b werden 50 Korinthische Minen als Lohn für drei Auleten, drei Tragöden und drei Komöden bestimmt für eine Festlichkeit, aufser ihrer kostspieligen Verpflegung. Ausgezeichnete Schauspieler wurden nicht geringer bezahlt, obgleich sie aufser der Zeit ihrer Beschäftigung in Athen auf Reisen ^c noch viel verdienten: wie Polos oder Aristodemös in zwei Tagen oder gar in einem Tage oder für das Auftreten in Einem Stücke ein Talent verdient haben soll. ^d Alle diese Künstler erhielten noch oben-
 133 drein Siegespreise. Auch gemeine herumziehende Schauspieler, Gaukler, Zauberer, Wahrsager hatten ihr gutes Auskommen, wiewohl der Einzelne wenig zahlte, Chalküs, ^e Obolen, doch auch eine Drachme. ^e Lehrgelder waren bei den Gewerben und Künsten, auch bei der Arzneykunde, schon in Sokrates' Zeiten eingeführt. ^f Für einen Theil des Unterrichts in der Tonkunst und Leibesübungen mußten in Athen die Stämme sorgen, welche ihre Lehrer hatten, zu denen die Jugend des ganzen Stammes ging: ^g in den übrigen Schulen bezahlte der

^a Aristetas b. Athen. XV, S. 623. D.

^b C. I. Gr. N. 1845.

^c Vergl. Demosth. de fals. leg. und das zweite Inhaltverzeichnifs dieser Rede.

^d Leben der zehn Redner S. 268 der Tübing. Ausg. Gellius XI, 9, 10. Von dem Sold der gewöhnlichen Schauspieler bei den Römern s. Lipsius Exc. N. zu Tacit. Annal. I. Dafs Demosthenes dem Schauspieler Neoptolemos 10,000 Drachmen gegeben habe, um ihn mit langem Athem sprechen zu lehren, wie im Leben der zehn Redner S. 260 steht, ist schwer zu glauben.

^e Casaub. zu Theophr. Char. 6. Von den Wahrsagern giebt Lucian viel; das merkwürdigste Beispiel der Bereicherung durch diese Kunst steht im Isokr. Aeginet.

^f Plat. Menon S. 90. B ff.

^g Demosth. g. Böot. über den Namen S. 1001, 19.

Einzelne,^a wir wissen nicht wieviel: eine Ausnahme würde die Gesetzgebung des Charondas gemacht haben, in welcher für die Grammatisten Gehalte sollen bestimmt gewesen sein, wenn die Gesetze, aus welchen Diodor^b schöpfte, nicht erdichtet wären. Die Lehrer der Weisheit und Beredtsamkeit oder Sophisten wurden erst später vom Staate besoldet, aber früher ließen sie von ihren Schülern sich große Summen bezahlen, Nachfolger der lohnsüchtigen Lyriker, deren Begeisterung häufig durch Gold angeregt sein wollte.^c Zuerst soll Protagoras der Abderite um Geld gelehrt haben, welcher von einem Schüler für die vollkommene Ausbildung 100 Minen (2500¹³⁴ Thlr.) nahm;^d ebenso viel forderte Gorgias,^e der dessen ungeachtet nur 1000 Stater Vermögen hinterließ,^f und Zenon von Elea,^g sonst den Sophisten unähnlich. Bei einem so hohen Preise der Weisheit ist es natürlich, daß man marktete und sich über billige Bedingungen zu vereinigen suchte. Hippias verdiente sich schon als junger Mann in Sicilien neben Protagoras in kurzer Zeit 150 Minen, sogar aus einem kleinen Städtchen

^a Demosth. g. Aphob. I, S. 828.

^b Diod. XII, 13. Obgleich ihre Unächtheit erwiesen ist, kann man doch nicht alles darin Vorkommende als erdichtet verwerfen: aber dieses Gesetz schmeckt stark nach dem Alexandrinischen Zeitalter.

^c Von dem Ehrensold der Gelehrten haben viele gehandelt; das Wichtigste hat Wolf verm. Schr. S. 42 ff. ohne großen Prunk von Anführungen zusammengestellt. Genauer behandelt, um mehre andere zu übergehen, die hierher einschlagenden Gegenstände Ofr. Müller: *Quam curam respublica apud Graecos et Romanos litteris doctrinisque colendis et promovendis impenderit, quaeritur* (Göttingen 1837. 4.), besonders in den Anmerkungen S. 25 ff.

^d Quintil. Inst. Or. III, 1. Gell. V, 10. Diog. IX, 52. und dort Menage.

^e Suidas und Diod. XII, 53.

^f Isokr. v. d. Antid. S. 84. Orell. Ausg.

^g Platon Alkib. I, S. 119. A. Der Schol. Aristoph. Wolken 873 meint, unter einem Talent hätten die Lehrer nicht leicht genommen: wäre darauf etwas zu geben, was aber schwerlich der Fall ist, so müßte dieses bloß auf die Sokratischen Zeiten bezogen werden.

mehr als zwanzig Minen, nicht durch grofse Curse, wie es scheint, sondern mit kleinern Unternehmungen.^a Aber allmählig stimmte die Menge der Lehrenden den Preis herab: Euenos von Paros nahm schon zu Sokrates' Zeiten zum Gespötte der Leute nur zehn Minen (250 Thlr.),^b um welche Summe auch Isokrates die ganze Redekunst lehrte;^c und diese erschien in Lykurg's Zeitalter als der gewöhnliche Ehrensold eines Lehrers der Beredtsamkeit.^d Endlich bequerten sich selbst die Sokratiker um Lohn zu lehren, was Aristipp zuerst
 135 gethan haben soll.^e Übrigens liefs man auch für einzelne Vorträge von jedem Zuhörer bezahlen, wie Prodikos ein, zwei, vier bis funfzig Drachmen.^f Reden für Geld schrieb zuerst Antiphon, und liefs sich theuer dafür bezahlen.^g Wir schämen uns beinahe, von den Preisen der Buhlerei und Unzucht mit Weibern und Männern zu sprechen, welche nach Suidas und Zonaras^h sogar vom Staate sollen bestimmt gewesen sein: drei Chalkús, ein, zwei Obolen, eine Drachme;ⁱ ein Stater bei Dirnen mittlerer Gattung:^k aber eine Lais nahm für eine Nacht 10,000 Drachmen.^l Ein Knabe bei Lysias^m soll sich

^a Plat. Hipp. d. gröfs. S. 282. E. Mehr von Hippias geben Suid. Philostr. Leben d. Soph. I, 4, 11. Appulej. Florid. S. 346. Elm.

^b Plat. Vertheid. d. Sokr. S. 20. B.

^c Dem. g. Lakr. S. 938, 17. Plutarch Leben des Demosth. und der Verfasser der Leben der zehn Redner im Isokr.

^d Leben der zehn Redner im Lykurg.

^e Diog. II, 65. und dort Menage, vergl. 72. 74. Er soll 500 bis 1000 Drachmen genommen haben, wiewohl andere die dahin gehörigen Geschichtchen auf Isokrates beziehen.

^f Plat. Kratyl. im Anf. Aristot. Rhet. III, 14. Philostr. a. a. O. 12. Schol. Aristoph. Wolken 360. Suid. in *Πρόδικον*, Eudok. Ion. S. 365.

^g Van Spaan (Ruhnken) üb. Antiph. S. 809. Bd. VII. d. Reisk. R.

^h In *διάγραμμα*.

ⁱ Hesych. in *τριαντοπόρνη*, Athen. VI, S. 241. E. Aristoph. Thesm. 1207. Die diobolares sind bekannt.

^k Der Komiker Theopomp b. Pollux IX, 59.

^l Sotion b. Gell. I, 8, 8.

^m G. Simon S. 147. 148.

für 300 Drachmen förmlich vermietet, und Timarch seine Keuschheit um zwanzig Minen verkauft haben.^a

22. Die Höhe des Zinsfußes in Hellas wird entweder nach der Anzahl der Obolen oder Drachmen bestimmt, welche monatlich für die geborgte Mine bezahlt werden, oder nach dem Theile des Kapitals, der jährlich oder für die ganze Zeit der Anleihe als Zins gegeben wird. Nach ersterer Art zu reden heisst ein Zins von jährlichen acht vom Hundert zu vier Obolen (τόκος τετρώβολος), von zehn vom Hundert zu fünf Obolen (ἐπὶ πέντε ὀβολοῖς), von zwölf vom Hundert zu einer Drachme (ἐπὶ δραχμῇ), von sechzehn vom Hundert zu acht Obolen (ἐπὶ ὀκτῶ ὀβολοῖς), von achtzehn vom Hundert zu neun Obolen (ἐπὶ ἐννέα ὀβολοῖς), von 24 oder 36 vom Hundert zu zwei oder drei Drachmen (ἐπὶ δυτὶ, τρισὶ δραχμαῖς): nach dem andern Sprachgebrauch sind Drittel-, Fünftel-, Sechstel-, Achtel-,¹³⁶ Zehntel-Zinsen jährlich oder in einer bestimmten Frist $33\frac{1}{3}$, 20, $16\frac{2}{3}$, $12\frac{1}{2}$, 10 vom Hundert (τόκοι ἐπίτριτοι, ἐπίπεμπτοι, ἔφεκτοι, ἐπόγδοι, ἐπιδέκατοι).^b Die Stellen der Alten lassen keinem Zweifel Raum, dass die angeführten Ausdrücke diesen Sinn haben, und bei der erstern Benennungsart die genannte Obolen- und Drachmen-Zahl monatlich, bei der andern aber der Theil des Kapitals jährliche oder bei Seezinsen auf die im Vertrage bestimmte Zeit der Schiffahrt zu leistende Zinsen seien: nur unkritische ältere Schriftsteller, welche Salmasius bereits weitläufig widerlegt hat, haben die ungereimte Behauptung aufgestellt, dass der zehnte, achte, sechste, fünfte, dritte Theil

^a Der falsche Aeschines Br. 7.

^b Die Wörter ἐπίτριτος, ἐπιπέμπτος u. s. w. haben in den mathematischen und musikalischen Schriften der Alten den Begriff $1\frac{1}{3}$, $1\frac{1}{4}$ u. s. w. wie der Anfänger aus meiner Abhandlung über die Bildung der Weltseele in Timaios des Platon, Studien 1817. St. I, S. 50 lernen kann: dass sie bei der Zinsrechnung $\frac{1}{3}$ u. s. w. bedeuten, hat schon Salmasius de M. U. I. bemerkt. Vergl. Schneider zu Xenophon vom Einkommen S. 183. Auch ist dieser Gebrauch ganz natürlich; denn die Zinsen sind zu dem Kapital, als zur Einheit, hinzukommende Drittel u. s. w.

der geliehenen Summe monatliche Zinsen seien, oder in Bodmereiverträgen sogar tägliche; und man erstaunt, wenn noch Barthélemy^a dem Petitus nachsprechend sechzehn vom Hundert als monatliche Zinsen ansieht. Die Hauptquelle dieses Irrthums liegt in der Meinung, daß alle Zinsen monatlich bezahlt wurden, welches allerdings häufig geschah:^b allein nicht nur ist bei Bodmereiverträgen monatliche Zinszahlung undenkbar, indem der Borgende erst nach seiner Rückkehr bezahlen kann und muß; sondern selbst bei Landzinsen war die jährliche Zinszahlung nicht ungewöhnlich:^c ja selbst wenn überall 137 und immer im Alterthum die Zinsen monatlich erlegt worden wären, würde aus dem Namen der Drittel-, Fünftel-, Sechstel-, Achtel-Zinsen nicht folgen, daß der sovielte Theil des Kapitals monatlich hätte gegeben werden müssen, so wenig als heutzutage, da vierteljährig oder halbjährig bezahlt wird, aus dem Ausdruck, daß ein Kapital zu fünf vom Hundert verliehen werde, folget, daß alle Viertel- oder Halbjahre fünf vom Hundert bezahlt werden. Übrigens sind, abgesehen von Bodmereiverträgen, welche nicht gerade auf ein Jahr lauten, die Zehntel-Zinsen (τόκοι ἐπιδέκατοι) einerlei mit dem Zinsfuß von fünf Obolen, die Achtel-Zinsen ($12\frac{1}{2}$ vom Hundert) wenig verschieden vom Zinsfuß zu einer Drachme (12 vom Hundert): die Sechstel-Zinsen ($16\frac{2}{3}$ vom Hundert) wenig von dem Zinsfuß zu acht Obolen (16 vom Hundert), die Fünftel-Zinsen (20 vom Hundert) wenig vom Zins zu neun Obolen (18 vom Hundert), die Drittel-Zinsen ($33\frac{1}{3}$) wenig vom Zinsfuß zu drei Drachmen (36 vom Hundert): aber wie die anzuführenden

^a Anach. Bd. IV, S. 322 d. Deutsch. Übers.

^b Aristoph. Wolken im Anf. und 751 ff.

^c Demosth. g. Polykl. S. 1225, 15. Korkyräische Inschrift C. I. Gr. N. 1845. §. 2. Selbst wenn der Zinsfuß nach Monaten bestimmt ist, kann jährliche Zahlung stattfinden, wie die genannte Inschrift beweiset. Auch in der Orchomenischen Urkunde C. I. Gr. N. 1569. a. III. ist der Zinsfuß monatweise bestimmt, aber die Einforderung, von welcher die Rede ist, brauchte deshalb nicht nothwendig monatlich zu sein.

Beispiele beweisen, sind sie deshalb nicht für einerlei genommen worden, sondern jeder Ausdruck muß genau, wie er lautet, verstanden werden, da sich die Ausleihenden unbestimmter Ausdrücke nicht bedienen konnten. Erst in Justinian's Zeitalter wurde die centesima, welche genau genommen der Zinsfuß zu einer Drachme ist, mit dem Achtel-Zins (τόκῳ ἐπογδόῳ) oder $12\frac{1}{2}$ vom Hundert für einerlei genommen, wie Salmasius richtig bemerkt, obgleich er selbst, wo von älteren Zeiten die Rede ist, nicht immer genau zwischen den genannten wenig verschiedenen Zinsfüßen unterscheidet.

Schon aus dieser vorläufigen Erörterung des Sprachgebrauches ergibt sich, daß die Zinsen in Hellas nicht so gering waren, wie in unsern Tagen und in Rom in Cicero's Zeitalter: der niedrigste Zinsfuß zu Athen scheint, abgerechnet gewisse fast nur scheinbare Zinszahlungen des Staates an heilige Schätze, zehn vom Hundert gewesen zu sein, der höchste 36: über letztern gehen auch die Beispiele von See-¹³⁸zinsen nicht hinaus, wiewohl diese dadurch höher sind, daß die Schiffahrtzeit, auf welche in der Regel ausgeliehen wird, kürzer als ein Jahr ist. Zu der Aussage des Casaubonus,^a daß man auch vier Drachmen monatliche Zinsen genommen habe, finde ich keinen Beweis, wiewohl Wucherer ohne Scheu soviel nahmen als sie eben erhalten konnten; der Zins von der Hälfte des Geliehenen (ἡμιόλιος τόκος) findet sich erst geraume Zeit nach Christus, bei geliehenen und in Natur zurückgebenden Früchten.^b Die Ursache des hohen Zinsfußes kann nur darin liegen, daß schwerer als jetzo Geld geliehen erhalten wurde, oder, was einerlei ist, daß mehr Geld zu leihen gesucht wurde, und weniger konnte geborgt erhalten werden. Daß aber daran im Allgemeinen nicht die geringere Masse des baaren Geldes schuld war, scheint daraus zu erhellen, daß in dem Verhältniß, als weniger Geld vorhanden war, weniger gesucht zu werden brauchte, indem die Preise

^a Z. Theophr. Char. 6.

^b Salmas. de M. U. VIII.

der Dinge dadurch niedriger gehalten wurden, und dafs selbst die Grundstücke eine höhere Pacht trugen, acht vom Hundert des Werthes, verpachtetes Gesamtvermögen aber noch mehr als zwölf vom Hundert:^a sodafs die Höhe des Zinsfußes nicht als etwas dem baaren Gelde Eigenthümliches erscheint, sondern einen gemeinschaftlichen Grund mit der Pacht haben muß. Der Einwand, der Werth der Grundstücke selbst im Verhältnifs zu ihrem Ertrage habe sich nach der Höhe des Zinsfußes niedriger gestellt, ist zwar nicht ganz zu verwerfen, scheint aber doch nicht entscheidend, da Grund und Boden ursprünglicher ist als der Zinsfuß. Die Hauptgründe scheinen daher zu sein, dafs Geld zu niedrigen Zinsen ungerne ausgeliehen wurde, weil, wer damit selbst Geschäfte treiben wollte, durch Handel und Gewerbe große Zinsen herauschlagen konnte,^b sowie derjenige, welcher sein Gut selbst bewirthschaftete, wegen der weniger kostspieligen Sklavenarbeit mehr reinen Ertrag hatte als jetzo unter veränderten Verhältnissen; sodann, dafs das Zutrauen fehlte, welches bei dem

139 Mangel an sittlichen Grundsätzen und der Unvollkommenheit der Staatsverfassung und bürgerlichen Gesetzgebung, und besonders bei der Schwierigkeit, sein Recht in einem andern Staate zu verfolgen, gering war. Selbst die Solonische Gesetzgebung, durch welche das Privatrecht in Athen genauer bestimmt wurde, verminderte, so wohlthätig und gerecht sie war, dennoch die Sicherheit der Gläubiger, indem sie das Pfandrecht an den Leib des Schuldners aufhob, und durch die Seisachtheia überhaupt zeigte, wie wenig Achtung der Staat vor dem Eigenthume habe, mag nun durch dieselbe blofs der Münzfuß verringert, oder zugleich die Höhe der Zinsen ermäßigt, oder gar für gewisse Fälle wenigstens eine vollständige Vernichtung der Schuldforderungen herbeigeführt worden sein.^c Auch die Strenge der Schuldgesetze konnte

^a S. unten 24.

^b Vergl. oben 9.

^c Plutarch Solon 15.

nicht hinreichen, großes Zutrauen im Geldverleihen hervorzubringen, da die Anwendung in der Hand übel eingerichteter Gerichtshöfe lag, und dem boshafte Schuldner allerlei Ausflüchte und schlechte Mittel gegen den Gläubiger zu Gebote standen. Zur Erhöhung des Zinsfußes mochte endlich das Wechslergewerbe^a beitragen, da die Wechsler von Leuten, welche mit der Verwaltung ihres Vermögens sich nicht befassen wollten, zu mäßigen Zinsen Geld annahmen,^b um es andern mit Vortheil zu verleihen. Der Handel mit fremdem Gelde machte den Haupttheil des Geschäftes der Wechsler aus,^c obgleich sie bisweilen auch eigenes darin stecken hatten; die Umwechelung der Münzen gegen Aufgeld^d war keinesweges ihre ausschließliche Beschäftigung. Von niederer Herkunft¹⁴⁰ gewöhnlich, Freigelassene, Fremde oder Eingebürgerte, sahen sie weniger darauf, durch Verbindungen mit guten Häusern sich zu heben, als auf Geld;^e aber sie erlangten großes Zutrauen, welches bei bedeutenden Häusern durch ganz Hellas ging, und wurden hierdurch in ihrem Gewerbe sehr unterstützt;^f ja sie behaupteten ein solches Ansehen, daß sie nicht allein schon vermöge ihres Gewerbes sicher schienen, und ohne Zeugen Geschäfte mit ihnen gemacht wurden,^g sondern wie heutzutage bei Gerichten, Gelder und Schuldbriefe bei ihnen niedergelegt, Verträge vor ihnen geschlossen und aufgehoben wurden.^h Wie bedeutend ihre Geschäfte waren, zeigt Pasion's großes Vermögen, dessen Wechselbank jährlich

^a Über dieses kann man vorzüglich den Salmasius de fenore trapezitico und de usuris, und den scharfdenkenden Heraldus Animadv. in Salmas. Obs. II, 24. 25 nachsehen.

^b So hatte zum Beispiel Demosthenes' Vater einen Theil seiner Kapitalien bei Wechslern. Dem. g. Aphob. I, S. 816 zu Ende.

^c Dem. f. Phorm. S. 948 zu Anf.

^d Isokr. Trapezit. 21. Demosth. de fals. leg. S. 376, 2. g. Polykl. S. 1216, 18. Pollux III, 84. VII, 170.

^e Dem. f. Phorm. S. 953.

^f Vergl. Dem. f. Phorm. S. 958 zu Anf. g. Polykl. S. 1224, 3.

^g Isokr. Trapezit. 2.

^h Demosth. g. Kallipp. S. 1243, 8. g. Dionysodor S. 1287, 20.

hundert Minen reinen Ertrag gab;^a doch giebt es auch Beispiele, dafs sie fielen und alles verloren.^b Sie liehen auch auf Pfänder.^c Sie nahmen 36 vom Hundert, was unter rechtlichen Leuten aufser dem Seezins schwerlich vorkommt. Die gemeinen Wucherer (*τοκογλύφοι*, *toculliones*, *ὀβολοστάται*, *ἡμεροδανεισταί*), welche von der Noth der Armen oder der Verschwendungsucht junger Leute Gewinn zogen, nahmen wohl täglich für die Mine einen Obolos,^d dem überall nach dem Leben schildernden Theophrast^e zufolge sogar täglich andert-
 141 halb Obolen für die Drachme; und was in Plutarch's Zeiten vorkam, dafs sie die Zinsen gleich Anfangs von der geliehenen Summe zurückbehielten und wieder auf Zinsen gaben,^f hatten sie wahrscheinlich auch in den blühenden Zeiten des Athenischen Staates schon ausgeklügelt. Wegen dieser hohen Zinsen, und weil sie dieselben mit aller Härte eintrieben, den

^a Demosth. f. Phorm. S. 947, 25.

^b Demosth. f. Phorm. S. 959. g. Stephan. I, S. 1120, 20 ff. Ulpian z. Demosth. g. Timokr.

^c Demosth. g. Nikostr. S. 1249, 10.

^d In einem sehr übel erhaltenen Scholion zum Aeschines g. Timarch (Monatsbericht der k. Akad. d. Wiss. vom J. 1836. S. 13 und Abhh. der Akad. von dems. Jahre, S. 230) wird bei Gelegenheit der Dreifsigmänner gesagt: *καὶ ἐκ τῶν πλουσίων λ' ἡρέθησαν ὀβολοστάται, ὃ ἐστὶ δανεισταὶ ἐπὶ ὀβολῷ τὴν μνᾶν δανεῖζοντες*. Soviel ich erkennen kann, ist dies nicht von der Zeit der Dreifsigmänner zu verstehen, sondern soll ein Beispiel sein, dafs es aufser jenen noch mehre Dreifsigger gegeben habe. *ὀβολοστάται* sind anerkannt Wucherer; diese können unmöglich einen Obolos monatlich für die Mine genommen haben, sondern nur täglich, was in dringenden Geldbedürfnissen zu geben manchem sogar angenehm sein mochte. Dafs der Staat dazu besondere Personen gleich privilegirten Pfandleihern ernannt habe, ist freilich auffallend und kann höchstens eine vorübergehende Mafsregel in schlimmen Zeitläuften gewesen sein. Wollte man übrigens in diesem Falle *ὀβολοστάται* nicht für Wucherer nehmen, so bleibt es immer undenkbar, dafs von monatlichen Zinsen die Rede sei.

^e Char. 6. und dort Casaub. vergl. Heraldus Anim. in Salmas. Obs. ad I. A. et R. II, 21.

^f Plutarch vom Vermeiden des Schuldenmachens 4.

Schuldnern Häuser und Güter wegnahmen, und weder Milde noch irgend eine andere Rücksicht als auf ihren Gewinn kannten, zogen sich die Wechsler und Geldverleiher einen theils unverdienten theils wirklich verdienten Haß zu als das verächtteste Geschlecht der Menschen.^a

Aus Freundschaft oder Gefälligkeit lieh man natürlich wie zu allen Zeiten ohne Zinsen, ohne Handschrift und Hypothek oder Pfand, mit oder ohne Zeugen (*χειρόδοτον, ἀσύγγραφον*);^b sodann auf eine förmliche und feierliche Vertragsurkunde (*συγγραφή*), die von einem Dritten in einem Diptychon von Wachstafeln geschrieben, von Zeugen unterzeichnet und einem Wechsler in Verwahrung gegeben wurde.^c Die Hypothek wird entweder dem Gläubiger eingehändigt oder nicht; letztere ist die Hypothek im engeren Sinne, erstere das Pfand (*ἐνέχυρον*):^d die Hypothek in engerer Bedeutung ist gewöhnlich unbewegliches Gut, bisweilen bewegliches, wie Sklaven, und besonders bei Seezinsen Waare, Schiff, vielleicht auch Frachtgeld; das Pfand pflegt bewegliches Eigenthum zu sein, doch findet sich auch unbewegliches, Häuser und Ländereien, zum Pfand gegeben, und zwar gewöhnlich bei der Sicherheit für 142 Mitgift und verpachtetes Waisenvermögen. Auf den freien Körper auszuleihen (*δανείζειν ἐπὶ σώματι*) war in Athen seit Solon verboten,^e wie Diodor meint, nach dem Muster des Ägyptischen Gesetzes; in andern Staaten dauerte dieser rohe und barbarische Gebrauch fort, ungeachtet Ackergeräthe als Pfand zu nehmen untersagt war.^f Waffen konnten in Athen als

^a Demosth. g. Stephan. I, S. 1122 zu Ende und S. 1123 im Anf. g. Pantän. S. 981, 982. Antiphanes der Komiker im *Μισοπόνηρος* b. Athen. VI, S. 226. E. Vergl. Herald. a. a. O. II, 24, 1. 2.

^b Demosth. g. Timoth. S. 1185, 12. Salmas. de M. U. X, S. 381.

^c Salmas. ebendas.

^d Salmas. a. a. O. XI,

^e Diog. L. und Plutarch im Solon, dieser auch in der Schrift v. Vermeiden des Schuldenmachens 4.

^f Salmas. a. a. O. XVII, S. 749.

Pfand weder genommen noch gegeben werden.“ Man hatte auch öffentliche Schuldbücher in Hellas, wie unsere Hypothekenbücher: aber in Athen sind sie nicht nachzuweisen. Dagegen waren verschuldete oder verpfändete Grundstücke mit steinernen Tafeln oder Pfosten bezeichnet, auf welchen Schuld und Gläubiger stand (ὄροι):^b eine uralte, schon vor Solon

^a Petit. Att. Ges. VIII, 1, 6.

^b Demosth. an vielen Stellen, welche Reiske gesammelt hat im Ind. Isaeos v. Philoktem. Erbsch. S. 141, Pollux III, 85. IX, 9. Etym. in ἄστικτον und ὄρος, und Harpokr. in denselben Wörtern, Hesych. in ὄρος und ὠρισμένη, Lex. Seg. S. 285. Photios in ὄρος in mehren Artikeln. Vergl. Salmas. a. a. O. XV. Es waren στήλαι, steinerne Tafeln oder Säulen, deren nicht wenige in den neueren Zeiten wieder aufgefunden worden sind. C. I. Gr. N. 530: Ἐπι Θεοφράστου ἄρχοντος ὄρος χωρίου τιμῆς ἐνοφειλομένης Φανοστράτῳ Παιαν. XX. N. 531: Ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας ἀποτίμημα παιδὶ ὄρφανῷ Διογείτονος Προβα. Rofs Inscr. Gr. inedd. Fasc. II, S. 32: Ὅρος οἰκίας καὶ κήπου ἀποτετιμημένων προικ[ι] τῇ Διοδώρου θυγατρὶ Καλλιστράτῃ ΧΠΒΗ. Ebenfalls ὄροι für ἀποτιμήματα sind die Bruchstücke C. I. Gr. N. 532. 533, und mit diesen ist das Tenische Verzeichniss der ἀποτιμήματα für Mitgift C. I. Gr. N. 2338. b. Bd. II, S. 1056 zu vergleichen, und die entfernter ähnlichen Stücke N. 2347. i. Bd. II, S. 1059 von Syros, Ἡγησοῦς τῆς Κλεομβρότου θυγατρὸς προῖξ τὸ χωρίον, und N. 2264. n. Bd. II, S. 1037 von Amorgos, Ὅρος ταῖς οἰκίαις τῶν ἀποτετιμημένων Νικησαρέτη εἰς τὴν προῖκα (welche, wie noch dabei vermerkt ist, auf den Fall des Todes der Nikesarete an die Göttin Aphrodite fielen). Rofs Demen N. 50: Ὅρος οἰκίας καὶ χωρίου Τιμοστράτης u. s. w. (offenbar auch ἀποτίμημα für Mitgift). Die Verpfändung kann auch als Verkauf unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung geschehen, worauf sich andere ὄροι beziehen, wie: Ὅρος χωρίου πεπραμένου ἐπὶ λύσει Διασώταις Ἴσ[οδαίτου] δημότου Η (Meier im archäol. Int. Bl. der A. L. Z. 1834. N. 2. S. 16. nebst meinen Bemerkungen ebendas. 1835. N. 4. S. 30. und nach der sehr wahrscheinlichen Herstellung von C. Keil Analect. epigr. S. 142). Ὅρος χωρίου πεπραμένου ἐπὶ λύσει Εὐθύδικη u. s. w. (archäol. Int. Bl. 1835. N. 4. S. 30). [Ὅρος] οἰκίας πεπραμένης ἐπὶ λύσει Π Ἀρχεδήμῳ Αἰγλιεῖ (Rofs Demen N. 33). Ὅρος χωρίου πεπραμένου ἐρανισταῖς τοῖς μετὰ Καλλιτίλους ΗΗΗΗΔΔ. (Finlay Transactt. of the R. Soc. of Litt. III. 2. S. 395), wo auch ἐπὶ λύσει gemeint scheint. Hölzerne Tafeln als ὄρους kann man nicht nachweisen, obgleich Etym. und Lex. Seg. S. 192, 5.

bestehende Sitte, welcher selber bezeugt, dafs durch seine Staatsverfassung die vorher an allen Grundstücken stehenden Steine entfernt worden seien, indem er die Schuldner irgendwie befreite oder erleichterte.

Ist das Kapital nicht mit der Hypothek dem Untergange und der Gläubiger nicht vertragsmäfsig dem Verlust ausgesetzt, so sind die Zinsen Landzinsen (τόκοι ἔγγυοι oder ἔγγυοι).^a 143 Weder die Landzinsen, von welchen ich zunächst rede, noch die Seezinsen hatten ein gesetzlich bestimmtes Mafs; sollte auch, was Androtion behauptete, Solon für die von ihm vorgefundenen Schulden den Zinsfuß ermäfsigt haben, so erlaubte er doch für die folgenden Zeiten sein Kapital so hoch unterzubringen als jeder wollte;^b und nur in dem einzigen Falle, wenn der von seiner Ehefrau getrennte Mann die Mitgift bei der Scheidung nicht sogleich zurückgab, war der Zinsfuß von neun Obolen (achtzehn vom Hundert) gesetzlich bestimmt, wahrscheinlich weil dieser damals der gewöhnliche war.^c Selbst in Lysias' und Isäos' Zeiten sind diese hohen Zinsen noch unverfänglich; letzterer erzählt^d wie etwas Gewöhnliches, dafs einer vierzig Minen zu neun Obolen ausgeliehen, und

S. 285, 12 für die ὄρους das Wort *σανίδες* gebrauchen, vielleicht aus Mißverständnis der Stelle in der Demosth. Rede g. Aristog. I, S. 791, 11. Übrigens war die Aufrichtung solcher Steine zur Erwerbung der Hypothek keinesweges nothwendig; s. Herald. Anim. in Salmas. Obs. ad I. A. et R. IV, 3. 8.

^a S. Salmas. a. a. O. III. Die Handschriften geben bald das erstere Wort, für welches sich Salmasius entscheidet, bald das letztere: die erstere Form ist unstreitig die ältere und richtigere, hat aber auch etymologisch dieselbe Bedeutung wie ἔγγυοι; vergl. über die Securkunden S. 162.

^b Τὸ ἀργύριον στασίμων εἶναι ἐφ' ὅποσῳ ἂν βούληται ὁ δανεῖζων, Gesetz b. Lysias g. Theomnest. S. 360. Στήσαι war damals δανεῖσαι, vom Zuwägen beim Ausleihen; daher auch ὀβολοστάτης. Oros in Etym. unter βελίσκος.

^c Rede g. Neära S. 1362, 9. Dem. g. Aphob. I, 818, 27. Vergl. Salmas. de M. U. IV, S. 159.

^d Von Hagu. Erbsch. S. 293.

davon jährlich 750 Drachmen Ertrag gehabt habe; und ebenso borgte Timarch.^a Der Zinsfuß von acht Obolen (sechzehn vom Hundert) findet sich bei Demosthenes:^b der Zins von einer Drachme (zwölf vom Hundert), welcher noch heutzutage der gewöhnliche in der Levante ist, war im Demosthenischen Zeitalter häufig, aber nach den eigenen Worten des Redners niedrig, obgleich darnach ein Talent 720 Drachmen jährlichen Ertrag gab, wovon eine Familie von wenigen Personen leben 144 konnte.^c Der Zinsfuß von fünf Obolen oder Zehntelzins kommt im Demosthenes^d vor, und im Gegensatz gegen Drittelzinsen in einer Erzählung von Mörokles aus Demosthenes' Zeitalter beim Aristoteles.^e Tempelgelder, die wohl nur sehr sicher ausgeliehen wurden, finden wir in Olymp. 86 von der Attischen Behörde des Delischen Tempels zu diesem Zehntelzins ausgethan.^f Zwölf bis achtzehn vom Hundert scheint der gewöhnlichste Zins in Athen gewesen zu sein: dafs Salmasius^g gerade den Sechstelzins ($16\frac{2}{3}$ vom Hundert) für den üblichsten in Athen hielt, ist ohne Begründung. Beispiele höherer Zinsen finden sich mehre. Demos, der Sohn jenes berühmten

^a Aesch. g. Timarch S. 127.

^b G. Nikostr. S. 1250, 18.

^c Demosth. g. Aphob. I, S. 816, 11. S. 820, 20. S. 824, 22. II, S. 839, 24. Aesch. g. Ktesiph. S. 497. Ein weiteres Beispiel dieses Zinsfußes ist C. I. Gr. N. 93. aus Olymp. 108, 4. Vergl. Niebuhr Röm. Gesch. Bd. II, S. 436. In einer Attischen Inschrift C. I. Gr. N. 354 wird dieser Zins *ἑκατοστιαῖοι τόκοι* genannt, übersetzt aus *usurae centesimae*, und ein Zeichen für das Zeitalter des Denkmals; ebenso *ἑκατοστιαῖος τόκος* bei Zonaras Wörterb. S. 650 und in den Basiliken IX, 3, 87.

^d Demosth. g. Onetor I, S. 866, 4.

^e Aristot. Rhet. III, 10. vergl. Salmas. M. U. II, S. 41. Auch in der unächten Aristot. Ökon. 2, 3 der Schneider'schen Ausgabe kommen *ἐπιδέκατοι τόκοι* vor bei Gelegenheit eines von den Byzantiern auf die Schiffe gelegten Beschlages; welches aber als etwas Aufserordentliches anzusehen ist.

^f Inschrift in meiner Abh. über Delos (Schriften der Akademie vom J. 1834) Cap. 9.

^g A. a. O. I, S. 10.

Pyrilampes, der Gesandter in Persien gewesen war, erbiethet sich dem Aristophanes eine goldne Schale, welche er vom Perserkönig erhalten hatte, für sechzehn Minen zu verpfänden, und nach kurzer Zeit für zwanzig einzulösen.^a Als Aeschines der Sokratiker eine Salbenfabrik unternehmen wollte, nahm er von einem Wechsler Geld zu drei Drachmen (36 vom Hundert) auf, wobei er zurückkam, bis er von einem andern dieselbe Summe zu neun Obolen erhielt.^b Ich füge noch Beispiele des Zinsfußes aus anderen Hellenischen Staaten bei. Die Klazomenier verzinsten den Anführern ihrer Miethtruppen eine Schuld von zwanzig Talenten jährlich mit viere nach dem Fünftelzinsfuß (τόκος ἐπίπενυπτος).^c Der Landzins im Bosphoros war zuweilen der Sechstelzins (τόκος ἕφεκτος), wo-¹⁴⁵ nach Phormion bei Demosthenes^d für 120 Kyzikener, jeden zu 28 Attischen Drachmen gerechnet, 560 Drachmen gezahlt zu haben vorgab, $16\frac{2}{3}$ vom Hundert. Im Böotischen Orchomenos findet sich ein Zinsfuß von mehren, vermuthlich zwei Drachmen für einen Monat; und in einem Korkyräischen Staatsbeschluss wird bestimmt, dass gewisse Gelder nicht höher noch niedriger als zu zwei Drachmen monatlich (24 vom Hundert) ausgeliehen werden sollten,^e wo an Seezins gar nicht gedacht werden kann. Doch finden wir auch mäßigere Zinsen in nicht Attischen Ländern, wie in Tenos zur Zeit Pompejus' des Großen den Zins von einer Drachme (zwölf vom Hundert), ja aus besonderer Gefälligkeit sogar von vier Obolen (acht vom Hundert).^f In Ilion zahlte im dritten oder zweiten

^a Lysias für Aristoph. Güter S. 629 ff.

^b Lysias Fragm. S. 4.

^c S. die unächte Aristot. Ökonomik.

^d G. Phorm. S. 914, 10. Vergl. über ἕφεκτος τόκος auch Παροκτ. Suidas, Phot. und Zonaras in ἕφεκτος τόκος. Was Photios in ἕφεκτους τόκους und Lex. Seg. S. 257 darüber hat, ist ganz ungereimt und gründet sich auf eine falsche Etymologie und die falsche Schreibart ἕφεκτός.

^e C. I. Gr. N. 1569. a. III. und N. 1845. §. 2 nebst den Anmerkungen.

^f C. I. Gr. N. 2335.

Jahrhundert vor Chr. die Staatsbank für Staatsgelder zehn vom Hundert.^a In Thera wurden für eine heilige Stiftung, wobei die Erben ohne Zweifel für das auf ihr Grundeigenthum eingetragene Stiftungskapital nur niedrige Zinsen zahlen sollten, jährlich nur sieben vom Hundert bezahlt.^b Die sogenannte Epobelie des Platon in den Büchern von den Gesetzen,^c nach denen in dem zweiten idealen Staate gar keine Zinsen erlaubt sein sollen, ist kein Zinsfuß, wie einige gemeint haben, sondern wie die Attische Epobelie eine Geldstrafe, welche zinsartig nach Monaten bestimmt ist. Wenn nämlich einer den Lohn ein Jahr lang schuldig geblieben ist, muß er als Strafe für die säumige Zahlung für jeden Monat davon die Epobelie oder einen Obolos von der Drachme zahlen.

23. Einen noch höhern Gewinn gewährte den Rentirern, Unglücksfälle abgerechnet, der Seezins (τόκος ναυτικός, ἔκδοσις)^d oder die Bodmerci, wobei nach Hellenischem Gebrauche das Schiff oder die Ladung, welche auf diese Weise zugleich assecurirt werden, vielleicht auch das Fähr- und Frachtgeld für das Kapital haftet. Am häufigsten scheint das Ausleihen auf Waaren (ἐπὶ τοῖς χρήμασι, ἐπὶ τοῖς φορτίοις, ἐπὶ τῇ ἐμπορίᾳ), seltener auf das Fahrzeug (ἐπὶ τῇ νηϊ, ἐπὶ τῷ πλοίῳ), am seltensten, falls es überhaupt stattfand, auf das Fähr- oder Frachtgeld (wenn ἐπὶ τῷ ναύλῳ diesen Sinn hat) gewesen zu sein.^e

^a Τόκον δέκατον C. I. Gr. N. 3599.

^b C. I. Gr. Bd. II, S. 370. b.

^c XI, S. 921. C. vergl. V, S. 742. C. Salmas. de M. U. I, S. 12. Schneider zu Xenoph. v. Eink. S. 182.

^d S. Salmas. a. a. O. V, S. 219. Schneider a. a. O. S. 181.

^e Vergl. zum Sprachgebrauch Schneider a. a. O. S. 180. Beispiele von Seezinsen auf das Schiff giebt Demosthenes g. Lakr. S. 933, 22. und g. Dionysod. S. 1283, 18. vergl. den Inhalt S. 1282, 4. u. a. m. Wie der scharfsinnige Hudtwalcker (v. d. Diät. S. 140) die Behauptung wird rechtfertigen können, in Athen sei beim fenus nauticum stets das Schiff verpfändet worden, begreife ich nicht: das Gegentheil erhellt aus den Stellen des Demosthenes, welche theils Schneider theils wir anführen. Die Frage, ob auf das Fähr- oder Frachtgeld ein Bodmercivertrag gemacht werden konnte, hängt davon ab, ob bei Demosthenes

Wenn der Trierarch Apollodor bei Demosthenes^a gegen Seezinsen 800 Drachmen Geld aufnimmt unter der Bedingung,

g. Lakrit. S. 933, 22 und S. 934, 9 ἐπὶ τῷ ναύλῳ τῷ εἰς τὸν Πόντον καὶ ἐπ' αὐτῷ τῷ πλοίῳ, worauf Antipater zu Athen dem Schiffherrn Hylesios geliehen hatte, ναῦλον Fähr- und Frachtgeld oder die dem Schiffherrn zugehörige Ladung sei. Aus der Rede selbst läßt sich dies nicht entscheiden: in der Rede g. Timoth. S. 1192, 3 ff. ist ναῦλον sicher das Frachtgeld; dagegen scheint in der Rede des Demosthenes g. Zenothemis S. 882, 13 ναῦλον allerdings die Fracht des Schiffherrn zu sein, nämlich das Getreide, welches nach des Redners Behauptung dem Protos gehörte und von Demon, dem Gläubiger des Protos auf diesem Getreide, als Hypothek für seine Anleihe in Anspruch genommen war, nach der Behauptung des Gegners Zenothemis dagegen dem Schiffherrn Hegestratos gehört haben soll, der es dem Zenothemis für eine Anleihe zur Hypothek gegeben habe. Ναῦλον müßte also bald Fähr- oder Frachtgeld, wie gewöhnlich, bald die dem Schiffherrn gehörige eigene Ladung bedeutet haben. Unser Wort Fracht bezeichnet ähnlich bald die versandte Waare, bald den für die Beförderung derselben bedungenen Lohn.

^a G. Polykl. S. 1212 oben. Zwar sind gegen unsere Ansicht von dieser Stelle Bedenken erhoben worden: man hat die Stelle, auf welche ich nochmals zurückkommen werde, für interpolirt erklärt und in Abrede gestellt, dafs in ihr von einem Bodmereivertrage die Rede sei (de Vries de fen. naut. S. 43 ff. S. 69 ff.); aber mit Unrecht. Hier spreche ich davon nur insofern als es sich um den Bodmereivertrag auf das Geräthe des Apollodor handelt. Apollodor hatte auswärts (im Hellespont im weiteren Sinne) zu Achtel-Seezinsen Geld aufgenommen; denn er hoffte bald zurückzukommen, und es wurde also, ohne Zweifel unter Angabe der Frist, welche Angabe doch durchaus nöthig war, dieser nicht hohe Seezins festgesetzt. Dafür waren die Geräthe zur Hypothek gegeben. Dafs unterdessen diese Geräthe zu Athen dem Polykles von den Freunden des Apollodor gegen Bezahlung angeboten wurden, widerstreitet dieser Vorstellung nicht; ja die Worte des Freundes (S. 1215) Ὀφείλει γὰρ ἀργύριον ἐκεῖ, ὃ διαλύσαι βούλεται ἐκ τῆς τιμῆς τῶν σκευῶν, können gerade auf jene Bodmereischuld bezogen werden: und wird hernach (ebendas.) wieder gesagt, die Freunde hätten mit dem Gelde ein Grundstück in Attika durch Abtragung von dreißig Minen auslösen wollen, so ist das ebenso wenig ein Beweis dagegen, dafs Apollodor die Geräthe durch Bodmereivertrag schon zur Seehypothek gegeben hatte: denn die Geräthe konnten viel mehr werth

Kapital und Zinsen zurückzuzahlen, wenn das Schiff, welches doch dem Staate gehört und wofür er einen Nachfolger in der Trierarchie erwartet, glücklich nach Athen gekommen; so ist wahrscheinlich nur das Schiffgeräthe als Hypothek gegeben worden, welches dem Apollodor seiner eigenen Aussage nach alles selbst gehörte. Diese in Rom verhafsten Seezinsen scheinen in Hellas und namentlich in Athen als einer Handelstadt nicht anstößig gewesen zu sein, waren aber gefährlich, weil mit dem Verlust der Hypothek Kapital und Zinsen verloren gingen: Verträge auf Seezinsen, wobei der Gläubiger die Gefahr nicht trug, waren durch die Rhodischen Gesetze verboten, das heisst, man konnte keine so hohen Zinsen nehmen,

sein, sodafs dem Apollodor noch 800 Drachmen und darüber aus dem Erlös übermacht werden konnten, um die Geräthe von der Schuld zu befreien und seinem Nachfolger zu übergeben, dem sie zum Kauf angeboten waren. Dafs Apollodor selber sie dann dem Nachfolger anbietet (S. 1217), spricht nicht gegen unsere Ansicht: erhielt er den Werth, so zahlte er sofort dem Gläubiger die Schuld. Ferner kann man sagen, Apollodor habe ja nicht Geld so aufnehmen können, dafs es nach der Rückkehr des Schiffes nach Athen zahlbar war, da er nicht habe wissen können, ob das Schiff während seiner Trierarchie zurückkehren werde; aber hiergegen ist zu erinnern, dafs er vorausgesetzt hatte, er werde bald mit dem Schiffe zurückkehren (S. 1212 unten), und es kann ja in dem Bodmereivertrage auch für den Fall, dafs er nicht mit dem Schiffe heimkehrte, eine Bestimmung gemacht gewesen sein. Um diese Voraussetzung, auf die es ihm ankommt, auszudrücken, setzt der Sprecher schon vorher (S. 1212 oben) die Worte zu: *σθέντος δὲ τοῦ πλοίου Ἀθήναζε ἀποδοῦναι αὐτὸ (τὸ ναυτικὸν) καὶ τοὺς τόκους*. Dieser Infinitiv hat freilich streng genommen nichts wovon er abhängt: aber Wortfügungen nach dem Sinne sind den Alten gewöhnlich; in dem vorhergehenden *ἀνειλόμην* liegt der Begriff „Ich machte einen Vertrag“ eingeschlossen, und von diesem Begriff hängt der Infinitiv ab. Wollte man aber auch die angegebenen Worte, deren Zweck ich nachgewiesen habe, tilgen, so bliebe noch immer übrig, dafs der Redner sagt: *ναυτικὸν ἀνειλόμην ἐπόγδοον*; und dafs *ναυτικὸν* nicht auf einen Bodmereivertrag gehe, sondern wie gesagt worden, nur auf höhere Zinsen gleich Seezinsen, ist zumal in diesem Zusammenhange unmöglich, und auch aus Xenoph. v. Eink. 3 nicht erweislich.

als beim Seezins gewöhnlich waren, ohne die Gefahr des Verlustes zu übernehmen; da aber nach Attischem Recht jeder Zinsen nehmen konnte soviel er wollte, fällt diese Einschränkung für Athen weg: und solche Verträge, wie sie das Rhodische Gesetz verbot, gehören auf keinen Fall zu den Verträgen über nautischen Zins, weil keine oder eine nicht zur See befindliche Hypothek dabei sein würde.^a Seezinsverträge wurden durch eine Schiffahrturkunde (*ναυτικὴ συγγραφή*)^b eingegangen, welche man bei einem Wechsler niederlegte:^c eine solche ist ¹⁴⁷ vollständig und zwar gedoppelt bei Demosthenes gegen des Lakritos Paragraphe, und eine andere theilweise in dessen Rede gegen Dionysodor enthalten. Die Summe wurde auf bestimmte Zeit und für die Fahrt nach einem gewissen Ort oder Land ausgeliehen, und der Schuldner war verpflichtet dahin zu fahren, wohin die Urkunde lautete, bei schwerer Strafe der Übertretung.^d Wurde blofs für die Hinfahrt (*ἔτεροπλοῦν*) geliehen, so mußten Kapital und Zinsen am Orte der Bestimmung bezahlt werden, entweder dem mitgekommenen Gläubiger oder einem andern dazu beauftragten Empfänger, wohin der oft mitgesandte Kermakoluthos zu rechnen;^e lautete die Urkunde auf Hin- und Herfahrt (*ἀμφοτερόπλοῦν*), so wurde die Zahlung nach der Rückkehr geleistet. Bisweilen war dabei doppelte Hypothek, sodafs bei Waaren der Schuldner noch einmal soviel an Werth verpflichtete als das Geliehene betrug; obwohl dies in den Urkunden nicht ausdrücklich zu bestimmen nöthig war, da es genügte, dafs die Waare nach ihrem ganzen Werthe dem Gläubiger zur Hypothek diene.^f Bei Verträgen

^a Über den Sinn des Rhodischen Gesetzes, welchen Salmasius nicht gefafst hatte, s. Hudtwalcker de fenore nautico Romano S. 7.

^b Demosth. g. Lakrit. S. 932, 3. vergl. Lex. Seg. S. 283 und andere.

^c Demosth. g. Phorm. S. 908, 20.

^d Demosth. g. Dionysod. S. 1286 oben.

^e Demosth. g. Phorm. S. 909, 24. S. 914, 28.

^f Demosth. g. Phorm. S. 908 ff. g. Lakrit. S. 925—928. In der erstern Stelle ist S. 908, 24 die doppelte Hypothek ausdrücklich bestimmt, indem für 2000 Drachmen Anleihe Waare von 4000 Drachmen

über Hin- und Herfahrt muß, wenn die verpflichtete Waare verkauft wird, neue von gleichem Werthe zurückgeladen werden.^a Die Strenge der Gesetze gegen denjenigen, welcher dem Gläubiger die Hypothek entzieht, ist bereits oben bemerkt worden: die Verträge bestimmen aber gewöhnlich noch eine Buße, wenn der Schuldner nicht in der bestimmten Frist nach der Rückkehr Kapital und Zinsen bezahle, oder nicht die ganze Hypothek zurückliefere oder sonst gegen den Vertrag

Werth verpflichtet wird. Ob daselbst die Lesart *ἐπὶ ἑτέρα ὑποθήκη* richtig sei oder nicht und was sie bedeute, davon hängt für unsere Sache nichts ab; wenn man aber in jener Stelle die 4000 Drachmen in 6000 Drachmen verwandeln, also dreifache Hypothek hineinbringen wollte, weil sonst im folgenden die Rechnung nicht stimmt, sondern 2000 Drachmen zu wenig ergebe, so ist hierbei etwas übersehen. Aufser den 2000 Drachmen, wofür ein Waarenwerth von 4000 Drachmen verpflichtet wurde, hatte der Schuldner noch von einem zweiten Gläubiger 4500, von einem dritten 1000 Drachmen aufgenommen: nach den Verträgen, wird gesagt, hätte er aber für 11,500 Drachmen Waaren einnehmen müssen. Er schuldete an alle drei Gläubiger zusammen 7500 Drachmen, wie der Redner selber sagt und die Rechnung ergibt; Waaren aber sollte er für 11,500 Drachmen einnehmen. Da dem Sprecher statt 2000 Drachmen der Werth von 4000 verpflichtet war, so mußte der Schuldner mindestens für 9500 Drachmen Waare einnehmen. Wenn nun dafür die Zahl 11,500 gefunden wird, so folgt keinesweges, daß die Zahl 4000 in 6000 zu verwandeln oder die Stelle irgendwie sonst zu ändern sei, sondern nur, daß für die 4500 und 1000 Drachmen, welche der Schuldner von den beiden andern Gläubigern aufgenommen hatte, nicht bloß ein Waarenwerth von $4500 + 1000 = 5500$ Dr. sondern nach den Verträgen, auf welche ausdrücklich Bezug genommen wird, noch für 2000 Dr. Waare mehr sollte genommen werden. Übrigens mag freilich oft auch dreifache, oft auch nur einfache Hypothek gegeben worden sein, oder eine das Einfache wenig übersteigende Hypothek, was schon aus der eben behandelten Stelle hervorgeht, man mag die 2000 Dr. welche den beiden andern Gläubigern über den Betrag der geliehenen Kapitalien versichert waren, unter die beiden austheilen wie man wolle; und wir finden auch auf ein Schiff, welches eben nur den Werth von 40 Minen hatte, gerade soviel ausgeliehen (Demosth. g. Apatur. S. 894 ff.).

^a Demosth. g. Phorm. S. 909, 26.

handle, zum Beispiel dafs statt des einfachen Kapitals das doppelte, oder statt 2000 Drachmen Kapital und 600 Drachmen Zinsen die Summe von 5000 Drachmen erlegt werde.^a Bis zur Rückzahlung mufs dem Gläubiger die Hypothek unangestastet verbleiben, wenn sie gerettet ist: und zu gröfserer Sicherheit haftet dafür nach besonderer Übereinkunft bisweilen¹⁴⁸ auch das gesammte Vermögen des Schuldners.^b Waisengelder konnten nicht auf Bodmerei gegeben werden, wiewohl dieses Gesetz öfter übertreten wurde.^c

Da nach der Länge der Zeit, der Weite der Schifffahrt, der Gefährlichkeit der Gewässer durch Stürme, Klippen, feindliche Flotten, Seeräuber oder freigegebene Kaperei das Wag- nifs sehr verschieden war, so läfst sich beim Seezins weniger als beim Landzins ein in Hellas üblicher Zinsfuß denken, und ganz ungegründet ist die Behauptung des Salmasius,^d dafs der Fünftel-Zins in Athen der vorzüglich gebräuchliche gewesen. Für die einseitige Hinfahrt mufste der Zins wegen der kürzeren Zeit und Gefahr geringer sein als für Hin- und Her- fahrt, da zumal Reisende, welche mit einem Schiffe fahren und Geld mitnehmen wollten, dasselbe gern auf die Hinfahrt verleihen mufsten, um unterdessen davon Zinsen zu ziehen. Diphilos^e läfst einen Koch von einem Schiffherrn sprechen,

^a Demosth. g. Dionysod. S. 1294, 12. g. Phorm. S. 915, 1. S. 916, 27. vergl. S. 914, 6.

^b Urkunde in d. Rede g. Lakrit.

^c Lys. Fragm. S. 37. Hierher gehört auch der Fall bei Lys. g. Diogeit. S. 908.

^d De M. U. I, S. 10. V, S. 209. wo er sich vergeblich auf Xenophon beruft.

^e Im Maler bei Athen. VII, S. 292. B:

ἀλλ' ἕτερος εἰσπέπλευκεν ἐκ Βυζαντίου
 τριταῖος, ἀπαθής, εὐπορηκῶς, περιχαρής
 εἰς δέκ' ἐπὶ τῇ μᾶ γεγονέναι καὶ δώδεκα,
 λαλῶν τὰ ναῦλα καὶ δάνει' ἐρυγάνων.

Zu ἐρυγάνων in der Bedeutung „prahlend“ vergl. Suidas in ἡρύγανον. Τριταῖος heisst nicht, er sei vor drei Tagen angekommen, sondern er habe drei Tage zur Fahrt gebraucht, was eine große Schnelligkeit

wie er ihn braucht, nicht einem, der für ein Gelübde opfert, nachdem er Mast oder Steuer verloren oder Fracht hat über Bord werfen müssen, sondern einem, der großes Glück gehabt, der die Fahrt von Byzanz in drei Tagen ohne Verlust zurückgelegt hat, der vergnügt darüber ist, daß ihm zehn und zwölf vom Hundert geworden sind, der von seinen Fracht- oder Fährgeldern spricht, mit seinen zinstragenden Kapitalien prahlt. Die zinstragenden Kapitalien sind eben die, welche ihm jenen Gewinn brachten; weil sie ihm in drei Tagen zehn oder zwölf vom Hundert gebracht haben, prahlt er damit wie mit den Fährgeldern von derselben Reise. Offenbar hat er nach des Dichters Darstellung Geld auf die durch ihn verschifften Waaren an die Eigenthümer der letztern auf Seezins von Byzanz nach Athen ausgethan, und so zugleich die Assuranz der von ihm zu verschiffenden Waaren selbst übernommen, damit aber in drei Tagen zehn und zwölf vom Hundert gewonnen, also ein sehr gutes Geschäft gemacht. Wir haben demnach hier Seezinsen von zehn und zwölf vom Hundert für die bloße Hinfahrt. Ein anderes Beispiel eines Zinses von ähnlicher Höhe für bloße Hinfahrt ist bei Demosthenes^a

ist, aber nicht unglaublich nach den, wenn auch meist geringeren Beispielen, die ich zu Sophokl. Antig. S. 186 f. angeführt habe.

^a Demosth. g. Polykl. S. 1211 unten: Εἰσαγγελεθέντων δὲ ὅτι Βυζάντιοι καὶ Χαλκηδόνιοι πάλιν κατάγουσι τὰ πλοῖα καὶ ἀναγκάζουσι τὸν σῆτον ἐξαιρεῖσθαι, δανεισάμενος ἐγὼ ἀργύριον παρὰ Χαιρεδήμου (oder Ἄρχεδ.) μὲν τοῦ Ἀναφλυστίου πεντεκαίδεκα μνᾶς ἐπὶ τόκον, ὀκτακοσίας δὲ δραχμὰς παρὰ Νικίππου τοῦ ναυκλήρου ναυτικὸν ἀνειλόμην, ὃς ἔτυχεν ὦν ἐν Σηστῶ, ἐπόγδοον, σωθέντος δὲ τοῦ πλοίου Ἀθήναζε ἀποδοῦναι αὐτὸ καὶ τοὺς τόκους· καὶ πέμψας Εὐκτήμονα . . . ἐκέλευσά μοι αὐτὸν ναύτας μισθώσασθαι . . . Über den Infinitiv ἀποδοῦναι und über einiges andere diese Stelle Betreffende habe ich kurz vorher gesprochen. Ἀνειλόμην ist anakoluthisch statt ἀνελόμενος, was bei μὲν und δὲ öfter vorkommt: ein deutliches Beispiel von vielen giebt Herodot VI, 13. ὀρέοντες ἅμα μὲν εὐοῦσαν ἀταξίην πολλήν ἐκ τῶν Ἴωνων ἐδέκοντο τοὺς λόγους, ἅμα δὲ κατεφαίνετό σφι εἶναι ἀδύνατα τὰ βασιλείος πρήγματα ὑπερβαλέσθαι, εὖ τε ἐπιστάμενοι . . . ganz wie hier δανεισάμενος ἀργύριον παρὰ Χαιρεδήμου μὲν . . . ἐπτακοσίας δὲ . . . ἀνειλόμην . . . καὶ πέμψας: und wie dort

der Achtel-Zins ($12\frac{1}{2}$ vom Hundert), welchen der Trierarch 149 Apollodor dem Schiffer Nikippos giebt von Sestos nach Athen, so jedoch, das die Triere erst nach Hieron zur Geleitung der Getreideflotte geht, und Kapital und Zinsen nach glücklicher

κατεφαίνετο, so könnte hier *ἀνειλόμην* geradezu weggelassen werden. VI, 19. *ἐχρήσθη ἐπίκοινον χρηστήριον, τὸ μὲν ἐς αὐτοὺς τοὺς Ἀργεῖους φέρον, τὴν δὲ παρενθήκην ἔχρησε ἐς Μιλησίους.* Ebenso VI, 25 zu Ende. Ähnlich ist auch Herod. VIII, 69. *πρὸς μὲν Εὐβοίῃ σφίας ἐθελοκακίειν, ὡς οὐ παρόντος αὐτοῦ, τότε δὲ αὐτὸς παρεσκεύαστο θηήσασθαι ναυμαχέοντας,* der Übergang aus dem indirecten Infinitiv in den Indicativ. Aufserdem sind einige andere Schwierigkeiten in der Stelle, an welcher sich vorzüglich Salmasius de M. U. V. S. 219 und Reiske versucht haben; die Anmerkungen des letztern sind, weil er vom Zinswesen durchaus keinen Begriff hat, baarer Unsinn. *Ἐπὶ τόκον*, wofür Hier. Wolf nicht uneben *ἐπὶ τόκῳ* will, schien zu unbestimmt: Salmasius verbessert *ἐγγύ τόκῳ*, Reiske möchte *ἐγγείου τόκου* oder *ἐγγείων τόκων*; soll aber einmal etwas vom Zinsfusse darin liegen, so erwartet man eher einen einzelnen besondern Zinsfuss als die allgemeine Gattung. *Ὅς ἔτυχεν ὦν ἐν Σηστῶ* kann auf *ναυτικόν* nicht bezogen werden, weil dieses ein Neutrum ist, wie in der gleich anzuführenden Xenophontischen Stelle, bei Demosth. g. Aphob. I, S. 816, 26 *ναυτικά ἐβδομήκοντα μνᾶς*, und sonst: aber Salmasius' schon an sich unwahrscheinliche Verbesserungen *ὁ* und *ὄν* sind um so weniger zulässig, als ein in Sestos zu irgend einer Zeit üblicher Seezins ohne Unterschied der Gefahr ungedenkbar ist. Reiske hat willkürlich die Worte *ὁς ἔτυχεν ὦν ἐν Σηστῶ, ἐπόρδοον* nach *ἐπὶ τόκον* gesetzt: allein das Sicherste ist, das *ἐπόρδοον* den Seezins bezeichne, wie es auch Lex. Seg. S. 252 obwohl mit falscher Beziehung auf eine Hypothek von Waaren faßt: denn das die Glosse auf unsere Stelle bezüglich sei, lehrt die Vergleichung des Harpokr. in *ἐπόρδοον*. Meine Meinung ist kürzlich diese. *Ἐπὶ τόκον* ist zugesetzt, um herauszuheben, das Chäredemos dem Apollodor nicht etwa als Freund und Landsmann ohne Zinsen geliehen, sondern worauf es dem Sprecher ankommt, gegen Zinsen: wie hoch diese waren, brauchte nicht nothwendig gesagt zu werden, und ist vielleicht übergangen, weil es dem Chäredemos nicht angenehm gewesen wäre, das es gesagt würde. Die Worte *ὁς ἔτυχεν ὦν ἐν Σηστῶ* können nur nothdürftig auf Nikippos bezogen werden: höchst wahrscheinlich gehören sie nach *Χαιρεδήμου μὲν τοῦ Ἀναφλυστίου*; denn da es befremden konnte den Anaphlystier bei Sestos genannt zu finden, war es natürlich zuzufügen, das dieser zufällig dort gewesen.

150 Heimkehr in Athen bezahlt werden. Den Betrag dieses Achtel-Zinses berechnet Harpokration gut zu drei Obolen vom Tetradrachmon. Höhere Seezinsen finden wir öfter. Xenophon vom Einkommen^a schlägt vor, öffentliche Gebäude für die Bequemlichkeit der Kaufleute anzulegen, um den Bürgern davon Einkünfte zu verschaffen, und setzt voraus, daß der nöthige Vorschufs durch Beiträge von verschiedener Größe zusammengebracht werde, jeder Empfänger aber die gleiche Einnahme von täglich drei Obolen erhalte: dann bemerkt er, wer zehn Minen einsetzte, würde hiernach beinahe den Fünftel-Seezins (*νεντιμόν σχεδὸν ἐπίπεμπτον*), wer fünf Minen, mehr als den Drittel-Zins erhalten; die meisten, welche weniger einsetzten, würden mehr als ihr im Vorschufs steckendes Kapital zu jährlicher Einnahme bekommen, zum Beispiel für eine Mine beinahe zwei. Offenbar werden hier Fünftel- und Drittel-Zinsen als gewöhnliche Seezinsen angesehen; auf die mit diesen verbundene Gefahr bezieht sich das Lob, welches Xenophon den aus seinem Vorschlag zu hoffenden Einkünften giebt, daß sie im Staate selbst entspringen, was das Sicherste und Dauerndste sei. Zugleich erhellt, daß Fünftel-Zinsen hier genau zwanzig vom Hundert und Drittel-Zinsen $33\frac{1}{3}$ vom Hundert seien, welche letztere Harpokration^b ganz recht auf
151 acht Obolen für das Tetradrachmon bestimmt, und daß jene nicht etwa mit dem Zins von neun Obolen, diese mit dem von drei Drachmen (18 und 36 vom Hundert) verwechselt

^a 3, 7—14. Den ganzen Zusammenhang dieses Entwurfes und die bei dessen Erklärung begangenen Irrthümer habe ich IV, 21 beleuchtet: hier bemerke ich nur, daß Salmasius die de M. U. I, S. 25 vorgeschlagene falsche Verbesserung ebendas. V, S. 192 selber für überflüssig erklärt hat.

^b In *ἐπιπίταις*, bezüglich auf eine Stelle des Isäos gegen Kalliphon, wo ohne Zweifel von einem Seezinsvertrage die Rede war. Ausgehend von der Beispielsweise gewählten Berechnungsart bei Harpokration, acht Obolen vom Tetradrachmon, verwechselt der unwissende Glossensammler Lex. Seg. S. 253 sehr ungeschickt den Drittel-Zins mit dem Zinsfuß von acht Obolen.

werden dürfen. Denn das Jahr mit Xenophon rund zu 360 Tagen gerechnet, geben tägliche drei Obolen ein jährliches Einkommen von 180 Drachmen, welche von zehn Minen 18, von fünf aber 36 Procent sind: jenes nun nennt der Verfasser beinahe den Fünftel-, dieses mehr als den Drittel-Zins. Noch andere Zinsbestimmungen kommen im Demosthenes vor. Phormion hatte zwanzig Minen auf Hin- und Herfahrt nach dem Pontos zu sechs Minen Zinsen geliehen, also zu dreißig vom Hundert.^a In der sehr nachlässig geschriebenen Urkunde in der Rede gegen Lakritos werden 3000 Drachmen auf Mendäischen Wein geliehen, von Athen nach Mende oder Skione, und von da nach dem Bosporos, und wenn der Schuldner will, links an der Küste des schwarzen Meeres bis an den Borysthenes, für Hin- und Herfahrt das Tausend zu 225 Drachmen. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Schuldner, Phasiliten von Geburt, die Rückfahrt aus dem Pontos vor dem Frühaufgang des Arktur im Boedromion, vor dem zwanzigsten September, antreten, als womit der Herbst (*φθινόπωρον*) und die gefährliche Schifffahrt beginnt: statt des Zinsfußes von $22\frac{1}{2}$ vom Hundert tritt hingegen der höhere von 30 vom Hundert oder 300 vom Tausend ein, wenn die Rückfahrt aus dem Pontos gen Hieron an der Mündung des Bosporos nach dem Arktur angetreten wird, welches bisweilen geschah.^b

^a Demosth. g. Phorm. S. 914, 6.

^b S. Demosth. g. Polykl. S. 1212, 14—24. Die Lage von Hieron ist in Bithynien hart am Thrakischen Bosporos: s. Harpokr. und Suidas in ἐφ' Ἰερὸν und das im C. I. Gr. Bd. II, S. 975 zusammengestellte. Es war ein Stapelplatz, wo die aus dem Pontos zurückkehrenden Schiffer anhielten. Was Petitus über diesen Vertrag geschrieben, ist unter aller Kritik; Salmasius de M. U. V, S. 209 ff. erklärt den Vertrag weitläufig, hat sich aber bei der Auslegung der dritten Bestimmung gänzlich von der Wahrheit entfernt, und dadurch alles verwirrt. Heraldus Anim. in Salm. Obs. ad I. A. et R. II, 20 deckt diese Irrthümer theils auf, theils vermehrt er sie mit eigenen. Die Worte ἐὰν δὲ μὴ εἰσβάλωσι, nach welchen ein Komma zu setzen, können nicht auf die Fahrt aus dem Hellespont ins Aegäische Meer, wie Salmasius meint, sondern nach dem Zusammenhange der Urkunde nur auf die Einfahrt in den Pontos bezogen werden.

- 152 Da der Vertrag auf verschiedene Orte lautet, und freigestellt wird, ob die Schuldner in den Pontos einfahren wollen oder nicht, so wird zum Schluß noch eine nähere Bestimmung hinzugefügt für den Fall, daß sie nicht in den Pontos einlaufen. Alsdann müssen sie nämlich, um die Hundstagstürme zu vermeiden, zehn Tage vom Frühaufgang des Hundsternes (*ἐπι κυνί*), womit der Spätsommer (*ὀπώρα*) beginnt, Ende Julius im Hellespont liegen bleiben, an sicherem Orte ausladen, und dann nach Athen zurückkommen; woselbst sie die im vorigen Jahre bestimmten Zinsen zu zahlen haben. Der Zusatz „im vorigen Jahre“ ist überflüssig, aber wahr: die Urkunde war im Frühjahr ausgestellt, da die Schifffahrt begann; das Jahr aber endet und beginnt um die Mitte des Sommers, um die Zeit der Sommersonnenwende, folglich fällt der Frühaufgang des Hundsternes ins folgende Jahr. Unter den letztgenannten Zinsen sind die geringeren verstanden: denn die höhern treten nur ein, wenn die Abfahrt aus dem Pontos nach dem Arktur angetreten wird, und kommen also gar nicht in Betracht, wenn das Schiff nicht in den Pontos eingelaufen ist. Dagegen konnte bei diesem Falle eine neue Gefahr eintreten, welche bei der Fahrt in den Pontos nicht stattfindet; die Schuldner konnten vom Hellespont in der Zeit der Hundstagstürme zurückfahren, woran bei einer Fahrt in den Pontos nicht zu denken ist wegen der Länge des Weges: daher wird für jenen Fall das Liegenbleiben im Hellespont festgesetzt.
- 153 Was die Sicherheit des Ortes betrifft, wo ausgeladen werden soll, so wird bestimmt, daß dieses an keinem Platze geschehen dürfe, wo die Athener das Repressalienrecht hätten (*ὄπου ἂν μὴ σῦλαι ὄσιν Ἀθηναίοις*): man sollte aber erwarten, daß vielmehr von Orten gesprochen werde, wo man gegen die Athener (*κατ' Ἀθηναίων*) diese Berechtigung gegeben: denn die Gläubiger, deren einer sogar ein Athener ist, können nichts von den Athenern fürchten; und da die Schuldner in Athen handeln, konnten auch diese nichts von den Athenern zu besorgen haben. Diese Schwierigkeit hebt sich jedoch leicht. Nicht zu gedenken, daß die Trierarchen gerade in diesem Zeitalter die

Repressalien auch an solchen ausübten, gegen welche sie vom Staate nicht berechtigt waren, folglich Athenisches und Phalietisches Eigenthum von ihnen leicht in Beschlag genommen werden konnte, sobald es nach einem Orte ging oder von einem Orte kam, gegen welchen die Athener Repressalien erlaubt hatten: so ist es ja natürlich, daß in dem Vertrage das Ausladen an einem Platze verboten wird, gegen welchen die Athener Repressalien gebrauchen, weil wechselseitig an jenem Ort das Athenische Eigenthum und folglich die Hypothek wieder weggenommen wird von denen, welche durch die Athener beraubt worden. Übrigens beziehen sich diese Handelsverträge in der Regel nur auf die Schiffahrtzeit vom Frühling bis Spätjahr, bisweilen auf noch kürzere Zeit, bei einer Fahrt, welche schnell beendigt werden kann: zur Heimzahlung wird nach der Rückkehr gewöhnlich eine Frist verstattet, wie im Vertrage in der Rede gegen Lakritos Kapital und Zinsen binnen zwanzig Tagen nach der Ankunft in Athen bezahlt werden müssen, jedoch mit Abzug dessen, was etwa nach gemeinschaftlichem Beschlusse der im Schiffe Befindlichen über Bord geworfen, oder was vom Feinde genommen sein möchte. Oft waren aber die Seezinsen auch für längere Zeit. So borgt einer nach Demosthenes im Metageitnion, im hohen Sommer, und ist nur verpflichtet, in demselben Jahre, also vor dem nächsten Sommersanfang wieder zu bezahlen.^a Hier-¹⁵⁴ bei traten ohne Zweifel verhältnißmäßig grössere Zinsen ein; wie sie durch die weitere Fahrt grösser werden.^b Meistentheils hatte jedoch der Gläubiger sein Kapital zum Winter für eigene Benutzung wieder zurück.

24. In einiger Übereinstimmung mit dem Zinsfuss mußte auch der Betrag der Miete und Pacht, namentlich der Häuser, anderer Grundstücke und endlich des Gesamtvermögens stehen. Die meisten Fremden, worunter im weitern Sinne auch die Schutzverwandten (Ξένοι μέτοικοι) begriffen sind, wohnten

^a Demosth. g. Dionysod. S. 1283, 19. S. 1284, 10.

^b Ebendas. S. 1286 unten.

mit Ausnahme der Isotelen, welche wieder unter die Schutzverwandten gehören (*μέτοικοι ἰσοτελεῖς*), mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Sklaven in Athen, wozu ich auch die Hafenstädte rechne, manche Schutzverwandte aber überdies auch in den Demen^a zur Mieth. Denn dafs der Fremde im engern Sinne kein Haus besitzen konnte, versteht sich von selbst; waren Fremde vorübergehend des Handels wegen in Athen, oder um ihre Prozesse zu betreiben, welche sie oft Jahre lang aufhielten,^b oder aus irgend welchen Gründen, so wohnten sie, gastfreundliche Aufnahme Einzelner abgerechnet, in gemietheten Wohnungen. Die Schutzverwandten, 45,000 Seelen ohne ihre Sklaven, bildeten einen sehr grofsen Theil der Gewerbetreibenden; dafs auch sie, abgerechnet besonders privilegirte, keine Häuser besitzen konnten, erhellt theils aus Xenophon,^c theils aus dem Umstande, dafs kein Schutzgenosse, sondern nur der Bürger Geld auf Häuser und anderes Grundeigenthum mit der Sicherheit einer leichten Einforderung des Ausgeliehenen ausleihen konnte.^d Weil nämlich der Schutzgenosse nicht zum Grundbesitz berechtigt war, so konnte Grundeigenthum keine sichere Hypothek für ihn sein, indem er niemals in den Besitz derselben kommen konnte: wie zu Byzanz die Schutzverwandten nicht zu den ihnen verpfändeten Grundstücken gelangen konnten, weil sie das Recht des Grundeigenthums nicht hatten, bis der Staat gegen einen bedeutenden Abzug vom Kapital ihnen die Erlaubniß zur Besitznahme der Hypothek gab.^e Dieses ist für alle Hellenischen Staaten gültig: wenn daher ein Fremder eingebürgert oder Isopolit^f

^a Letzteres erhellt aus vielen Beispielen; vergl. zu Beil. XII. §. 42.

^b Schrift v. Athen. Staat 1. vergl. 3 zu Anf.

^c Vom Einkommen 2, 6.

^d Demosth. f. Phorm. S. 946.

^e S. die Aristot. Ökon. II, 2, 3.

^f S. den Byzantischen, wenn auch unsichern Beschlufs bei Demosth. von der Krone S. 256. und was dort Taylor beibringt, die Inschriften von Keos C. I. Gr. N. 2352 ff. die Kretischen C. I. Gr. N. 2558 und N. 3052, den Beschlufs der Lokrischen Chaleier N. 1567, der Thebaner N. 1565, den Odessischen N. 2056 u. a. m.

oder Proxenos^a wird, so pflegt in den Urkunden darüber das Recht des Grundbesitzes ausdrücklich verliehen zu werden. Vielleicht liegt das Recht des Grundbesitzes in der Proxenie an sich noch nicht, obwohl in Korkyra sogar der Staat selber den Proxenen Grundstücke kaufte, jedoch nur zur Nutzung, nicht mit Eigenthumsrecht:^b dagegen müssen in Attika die Isotelen zum Häuserbesitz berechtigt gewesen sein, da Lysias und Polemarch drei Häuser hatten;^c womit die Berechtigung der Isotelen zum Bergbau übereinstimmt. Da nun beinahe

^a Die Zahl der Proxenie-Decrete, worin sich dies ausgedrückt findet, ist so zahlreich, daß ich Beläge nicht zufüge. Es kommt auch vor, daß mit der Proxenie nicht bloß das Recht des Grundbesitzes, sondern sogar das Bürgerrecht zusammen ertheilt wird (s. zu C. I. Gr. N. 2053. b. und zu N. 2056); doch nicht in der eigentlichen Hellas soviel mir erinnerlich, wohl aber in entfernten Gegenden, und allerdings auch in den Inseln (C. I. Gr. N. 2330. 2333). Mehr Beispiele kann man aus dem C. I. Gr. zusammenstellen.

^b C. I. Gr. N. 1840.

^c Lys. g. Eratosth. S. 395. Vergl. auch die obgleich nicht vollkommen beweisende Stelle Platon's v. Staate I, S. 328. B. Daß Lysias sein Leben in Athen als Isotele beschloß, ist bekannt (Leben der zehn Redner in Plutarch's Werken und Phot. Cod. 262); und diese Stellung desselben bezeichnet Cicero (Brut. 16) mit dem Ausdruck „*functus omni civium honore.*“ Nun könnte es zwar scheinen, er sei erst während der Anarchie in Folge eines bekannten damals im Piräeus gefassten Beschlusses (Xenoph. Hell. II, 4, 25) Isotele geworden; aber da es nicht zweifelhaft ist, daß er und sein Bruder schon in der Anarchie und natürlich vorher drei Häuser hatten, und die nicht privilegierten Schutzverwandten Häuser nicht besitzen konnten, so bleibt der einzige Ausweg der, daß sie als Isotelen die Häuser besaßen und Lysias nicht erst während der Anarchie Isotele wurde. Rechnet Lysias mit den Worten des Theognis sich und seinen Bruder zu den *μειοίκοις* (S. 386), so ist dies dem Gesagten nicht entgegen, da auch der Isotele Schutzverwandter ist. Bei Ussing Inscr. Gr. inedd. N. 57 findet sich ein Volksbeschluss, wodurch ein Phaselite die Isotelie mit dem Rechte des Grundbesitzes erhält; wenn dies auch ausdrücklich zugefügt ist, so folgt daraus nicht, daß es nicht schon in der Isotelie selber enthalten war: denn ebenso wird es öfter bei Ertheilung des Bürgerrechtes zugefügt, in welchem es doch sicher schon eubegriffen ist.

allein die Bürger Häuser besitzen konnten, war das Häuservermiethen in Athen ein bedeutender Erwerbzweig; man baute eigene Miethhäuser (*συννομίας*), und Unternehmer (*ναύκληροι*, *σταθμοῦχοι*) pachteten ganze Häuser, um sie Aftermiethern zum Bewohnen zu überlassen.^a Die Hausmiethe wurde, wie die Zinsen, monatlich bezahlt oder berechnet, und gewöhnlich durch einen Sklaven eingefordert.^b Die Behauptung der Grammatiker,^c das sie nach Prytanien abgetragen worden sei, ist in dieser Allgemeinheit ungereimt, aber von Häusern des Staates verstanden vermuthlich richtig. Dafs der Häuserbau, ver-
 156 nünftig unternommen, vortheilhaft war und bereichern konnte, bemerkt Xenophon;^d aber der Betrag der Miethe im Verhältnifs zu den Erbauungskosten und dem Hauswerthe mußte nach der Lage sehr verschieden und beim Steigen oder Fallen der Bevölkerung schwankend sein; nach der Anarchie, durch welche die Volksmenge sehr abgenommen hatte, trugen viele Häuser nichts ein.^e Die einzige genaue Angabe über die Miethe findet sich bei Isäos,^f wonach ein Haus von dreißig Minen Werth in Melite, und ein anderes in Eleusis von fünf Minen, zusammen jährlich drei Minen eintrugen, $8\frac{4}{7}$ vom Hundert: welches wenig ist im Verhältnifs zum Zinsfuß, und vielleicht nicht als allgemeine Regel angenommen werden darf, wie Salmasius glaubte.^g Die Pacht der Ländereien mußte geringer sein, als die Zinsen des darin steckenden Kapitals, wenn es ausgeliehen wurde: auch wird ausdrücklich bemerkt, das in den guten alten Zeiten die Grundstücke den Ärmern gegen

^a Ammonios, Harpokr. Phot. Lex. rhet. im Anhang zur Engl. Ausgabe des Photios S. 673. und Hesych. in *ναύκληρος* nebst den Auslegern, auch Kühn z. Pollux I, 74.

^b Casaub.^g z. Theophr. Char. 10.

^c Ammon. und Thom. M. in *πρυτανείον*.

^d Ökon. 3, 1.

^e Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 7, 2.

^f V. Hagn. Erbsch. S. 293.

^g De M. U. XIX, S. 848.

billiges Pachtgeld überlassen wurden.^a Nach Isäos^b trug ein Landgut in Thria, 150 Minen werth, zwölf Minen Pacht, also nur acht vom Hundert. Von der Sklavenverpachtung, besonders mit Bergwerken, habe ich oben gehandelt; die Zahl der Procente läßt sich aber nicht bestimmen. Denn wenn in Demosthenes' Rede gegen Pantänetos^c ein für sechzig Minen gekauftes Bergwerk mit dreißig Sklaven, zusammen auf 105 Minen gerechnet, für monatliche 105 Drachmen verpachtet wird; so kann hieraus nichts geschlossen werden, weil die Pachturkunde nur eine Förmlichkeit, eigentlich aber der Pach-¹⁵⁷ter Eigenthümer ist, und das Pachtgeld zwölf Procent Zinsen für ein auf Bergwerk und Sklaven aufgenommenes Kapital. Sonderbar ist die Angabe,^d dafs für die Pacht von Pasion's Wechselbude Phormion jährlich 160 Minen bezahlt habe, auferdem dafs der Pächter zwei hinterlassene Kinder des Eigenthümers zu ernähren hatte: wer wird, sagt Apollodor, für die hölzernen Geräthschaften, Platz und Bücher soviel bezahlen? Trug doch dem Pasion selbst die Wechselbude nur jährlich hundert Minen ein. Zwar kommt jene Behauptung sogar in der Pachturkunde vor,^e welche aber nicht hinlänglich beglaubigt ist: war die Pacht so bedeutend, so mufs mit Apollodor angenommen werden, dafs Pasion dem Phormion zugleich Geld überliefs, welches in dem Geschäfte stack. Späterhin wurde die Wechselbude, natürlich nicht Platz, Geräte, und Bücher nach ihrem sachlichen Werthe, sondern die Kundschaft, jedoch ohne darin steckendes Geld, für ein Talent verpachtet,^f wobei

^a Isokr. Areopag. 12. Ein Beispiel einer sehr wohlfeilen emphyteutischen Pachtung zu Mylasa unter fünf vom Hundert des Werthes der Grundstücke s. C. I. Gr. N. 2693. e, und ein anderes einer noch billigern derselben Art zu Gambreion in Mysien C. I. Gr. N. 3561. Dieses emphyteutische Pachtgeld wird $\phi\acute{o}\rho\omicron\varsigma$ genannt.

^b Ebendas.

^c S. 967.

^d Demosth. f. Phorm. S. 956, 6. S. 960, 10.

^e Demosth. g. Steph. I, S. 1111. und über die Verdächtigkeit der Urkunde S. 1110, 18.

^f Demosth. f. Phorm. S. 956, 10. S. 948, 15.

der Pächter dann durch den Handel mit fremdem Gelde, welches aus Zutrauen zu Pasion's Hause gegeben war, immer noch bedeutenden Gewinn behalten mochte. Einen großen Vortheil für die Eigenthümer gewährte, wenn man dem Demosthenes trauen darf, die Verpachtung des Hauses (*μισθωσις οίκου*), das heißt des gesammten Vermögens,^a welche viel mehr als zwölf vom Hundert abwarf, und wodurch Familien von ein bis zwei Talenten öfter zum zwei- und dreifachen Vermögen kamen: wie des Antidoros Vermögen, welches ein gewisser Theogenes gepachtet hatte, in sechs Jahren von $3\frac{1}{2}$ Talenten auf sechs Talente stieg.^b Auf diese Weise mußte der
 158 Archon das Vermögen der Waisen verpachten mit den Vormündern, oder es konnte gegen sie die Phasis erhoben werden; zur Sicherheit mußte der Pächter ein Unterpfand (*ἀποτίμημα*) geben.^c

^a Vergl. über den Begriff von *οίκος* Xenoph. Ökon. 1, 4. 5.

^b Demosth. g. Aphob. I, S. 831, 26 ff. S. 833, 22 ff. g. Aphob. *ψευδομαρτ.* S. 862, 20.

^c Lys. g. Diogeit. S. 906 unten, Isäos v. Philoktem. Erbsch. S. 141. Demosth. g. Aphob. an den angef. Stellen, g. Onetor II, S. 877. Harpokr. in *ἀποτιμηταί* mit den Auslegern, Hesych. in *ἀποτιμήματα*, Pollux VIII, 142 und 89 nebst den Auslegern. Vergl. Herald. Animadv. in Salmas. Obs. ad I. A. et R. III, 6, 5 ff. Von dem *ἀποτίμημα* bei Pachtungen vergl. C. I. Gr. N. 82. 103. und zu C. I. Gr. N. 530. auch N. 532. Zunächst hierher gehört der *ἄρος* C. I. Gr. N. 532: *ἄρος χωρίου καὶ οἰκίας ἀποτίμημα παιδὶ ὀρφανῷ Διογείτονος Προβα.* Von der Phasis s. Pollux VIII, 47. die dazu angeführte Epit. d. Harpokr. und Etym. Phot. Suid. Lex. Seg. S. 313. 315.

Zweites Buch.

1. Wenn wir nach diesen vorläufigen Untersuchungen auf¹⁵⁹ die Attische Staatshaushaltung selbst kommen, drängt sich zuerst die Frage auf, ob bei den Alten das Finanzwesen jene alles verschlingende außerordentliche Wichtigkeit, und ebendenselben Einfluß auf den Bestand und Verfall der Staaten hatte, wie in neuern Zeiten. Hegewisch^a äußerte zuerst seine Verwunderung darüber, daß die Staaten des Alterthums fast niemals, die neuern häufig wegen der Abgaben und Finanzen Umwälzungen erlitten hätten: welches nachher dahin bestimmt würde, daß im Alterthum vorzüglich die Rechts- und Gerichtsverfassung, in der neuern Zeit aber das Finanzwesen Anlaß zu Staatsveränderungen gegeben habe.^b Diese Erscheinung ist insofern unläugbar, als in den demokratischen Staaten des Alterthums aus Verweigerung der Abgaben nicht leicht eine Umwälzung von innen entstehen konnte: die Demokratie war aber die herrschende Form des Hellenischen Alterthums in seiner schönsten Blüthe. In dieser ist der Fordernde und Zahlende scheinbar einer und ebenderselbe; woher sollte also eine Verweigerung der Steuern kommen? Doch muß man allerdings bedenken, daß in der vollständigen Demokratie die Mehrheit der Armen über das Vermögen der Reichern, die in der Minderheit sind, verfügt: findet also auch eine Verweigerung der Abgaben nicht statt, so hat doch der demokratische

^a Hist. Versuch über die Röm. Fin. S. 44 ff.

^b Wagemann^c de quibusdam causis, ex quibus tum in veteribus tum in recentiorum civitatibus turbæ ortæ sunt, aut status reipublicæ immutatus est, Heidelberg 1810. 4.

Druck einen Zwiespalt zwischen den Besitzenden und der ärmern Klasse erzeugt; aus den Vermögensverhältnissen entstanden also häufig Unruhen,^a ja der große Kampf der Aristokratie oder Oligarchie und der Demokratie gegen einander, der ganz Hellas fortdauernd bewegte, ist ein Kampf der Besitzenden und Nichtbesitzenden gewesen, und nachdem die Demokratie oder vielmehr Ochlokratie gesiegt hatte, wurden die Besitzenden durch übermäßige Anstrengung so erschöpft, daß der Wohlstand und mit ihm die Macht von Hellas sank. Wiederum jedoch zahlt das Volk in einer Demokratie nie für Unternehmungen, die seinem wahren oder scheinbaren Vortheile fremd sind, wie dieses in aristokratisch oder despotisch regierten Staaten vorkommen kann: wenn daher auch bei einzelnen Unzufriedenheit sich regen konnte, so war die Mehrheit der Bürger mit den Finanzmaßregeln des Staates einverstanden, weil sie dieselben selbst angeordnet hatte: und eine Empörung konnte daraus ebenso wenig entspringen, als jemals zu Athen Volksbewegungen aus einem Aufgebote zum Kriege hervorgegangen sind. Die Quelle der Unruhen mußten also hier vorzüglich Beeinträchtigungen der Rechte der Bürger sein, besonders in Bezug auf den Antheil an der Regierung; wogegen in den neuern Monarchien die Völker meist unbekümmert wer herrsche, nur von denjenigen sich gedrückt fühlten, welche ihnen durch Abgaben und andern Zwang Eigenthum und Nahrung verkümmerten; aufser daß in einzelnen Zeitläuften, in welchen der politische Sinn allgemeiner angeregt wurde, das Volk eine größere Anerkennung verlangte. In den nicht demokratischen Staaten des Alterthums war die Regierung, besonders der Tyrannen, allerdings auch drückender Lasten wegen verhasst, noch mehr aber freilich wegen der Beraubung der Freiheit überhaupt: aus beiden zusammen entsprangen hier unzählige Umwälzungen. Übrigens war auch

^a Richtig meinten daher manche, τὸ περὶ τὰς οὐσίας εἶναι μέγιστον τετάχθαι καλῶς· περὶ γὰρ τούτων ποιῆσθαι ... τὰς στάσεις πάντας (Aristot. Polit. II, 4. Schn.).

den Freistaaten die Sorge für ihren Finanzzustand keinesweges so unbedeutend, als einige sich vorgestellt haben; man schätzte das Geld nicht minder hoch als jetzo, die Staatsbedürfnisse waren verhältnißmässig nicht geringer als im heutigen Europa, wenigstens was Athen betrifft, obgleich die Gegenstände, für welche die Ausgaben gemacht wurden, und die Mittel sich aus der Verlegenheit zu helfen, von den unsrigen nach der verschiedenen Lage zum Theil sehr verschieden waren. Namentlich hatten die Alten aus Gründen, welche wir unten berühren werden, kein künstliches öffentliches Schuldenwesen: aber der Bedarf des Staates war deshalb für die Einzelnen nicht weniger drückend. Denn wenn heutzutage, um Zinsen und Kapital der Staatschulden allmählig abzutragen, neue Auflagen erforderlich sind, so wird dafür der Steuerpflichtige im Augenblick des dringenden Bedürfnisses nicht in Anspruch genommen, und kann die Summe, welche er damals mit grö- 161 fserer Unbequemlichkeit auf einmal hätte zahlen müssen, in einer Reihe von Jahren mit mässigen Zinsen abtragen; wogegen im Alterthum in der Regel der Aufwand des gemeinen Wesens sogleich von den Zahlungspflichtigen gedeckt, und von diesen ein Theil ihres Kapitals aufgeopfert werden mußte, welchen sie vortheilhaft zu neuem Erwerb hätten verwenden können: sodafs der Mangel des Staatschuldenwesens eher lästig für die Bürger der alten Staaten war, und die Finanzverfassung für sie härter. Dafs in Athen kein Archon an der Spitze der Finanzverwaltung steht, kann um so weniger eine Geringschätzung derselben beweisen, da der Einfluß der Archonten frühzeitig gering wurde; überall aber waren die Finanzen in den Händen des Herrschers, die Finanzgesetzgebung zu Athen vom Volke, ihre Verwaltung vom höchsten Rath abhängig. Damals wie jetzo wurde die Finanzverwaltung als einer der wichtigsten Zweige der öffentlichen Geschäfte angesehen; und wer dieselbe, wie Aristides und Lykurg, in blühenden Zustand brachte, erwarb sich Wohlwollen und unvergänglichen Ruhm; einige Staatsmänner beschäftigten sich auch im Hellenischen Alterthum schon ausschließlic mit diesem Theile

der Verwaltung,^a und alle großen Demagogen suchten mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß darauf zu erhalten, weil die öffentlichen Gelder das vorzüglichste Hilfsmittel waren, womit sie sich beim Volke in Gunst setzen und darin erhalten konnten, wie Eubulos von Anaphlystos,^b welcher sich vorzugsweise dem Finanzwesen widmete, dauernde Liebe erwarb, vorzüglich freilich indem er der Habsucht des genufssüchtigen Volkes durch Vertheilung der wohl erworbenen und verwalteten Gelder und durch öffentlichen Aufwand schmeichelte. Wäre zu Athen nicht jede einigermaßen weitgreifende und allgemeine Maßregel durch die Volksgemeine beschlossen worden,¹⁶² so würden die Finanzstellen keine geringere Wichtigkeit bekommen haben, als in den neuern Staaten; wiewohl auch so der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte eine der wichtigsten Behörden war. Endlich trug die schlechte Finanzeinrichtung Athens zum Untergang des Staates wesentlich bei, seitdem der letztere von außen bedroht zu sein angefangen hatte. Wenn der Körper des Staates leidet, muß die Seele zugleich erkranken oder unfähig werden, ihre Geschäfte zu versehen; übermäßige Anstrengung und Ausschweifung zerrüttet den Leib des Staates wie des Einzelnen. Athen aber überspannte seine sinnlichen und körperlichen Kräfte, unter welchen das Geld nicht die letzte ist, theils in edlen und großen Bestrebungen, theils durch eitle und schwelgerische Vergeudung, woraus eine Schwäche und Erschlaffung erfolgte, die jedem kräftigen Stofs erliegen mußte. Kann also wohl behauptet werden, das Finanzwesen sei den Alten minder wichtig als uns gewesen, und habe einen geringern Einfluß auf das Staatenwohl gehabt? Gewiß nicht, wenn man anders die Vergleichung richtig anstellt, und den Unterschied nicht übersieht, welcher in der sehr ungleichen Größe der merkwürdigsten und wichtigsten Staaten des Alterthums und des heutigen Europa liegt.

^a Aristot. Polit. I, 7. (11.)

^b Plutarch praec. reip. ger. 15. Vergl. Aesch. g. Ktesiphon S. 417.

J. J. Rousseau^a behauptet, der Einfluss der Finanzverwaltung mehre sich in dem Mafse, als die Wirksamkeit anderer Triebkräfte sich vermindere, und eine Regierung sei auf die letzte Stufe des Verderbnisses gekommen, wenn sie keinen andern Nerv mehr habe als das Geld: nun aber gehe jede Regierung unaufhörlich zur Erschlaffung fort, und folglich könne kein Staat bestehen, wenn seine Einkünfte sich nicht unaufhörlich vermehrten. Sollten auch diese Bemerkungen in dieser Allgemeinheit nicht ganz richtig sein, wiewohl die meisten Erfahrungen dahin führen, so ist doch gewifs: wo die edlern Triebfedern des menschlichen Geistes noch lebendig sind, bedarf der Staat eines künstlichen Maschinenwerkes zur Herbeischaffung des Geldes weit weniger, weil der Augenblick¹⁶³ des Bedürfnisses die Bürger aufregt, zur Befriedigung desselben keine Aufopferung und Anstrengung zu scheuen. Dieses ist auf Athen vor der Perikleischen Staatsverwaltung und besonders vor dem Peloponnesischen Kriege anwendbar, in welche Zeit der Wendepunkt der Athenischen Gesinnung fällt. Die Bedrückung der Bundesgenossen und der damit zusammenhängende Lohndienst lehrten sie mehr auf fremde Kosten als durch eigene Aufopferungen sich Gröfse erwerben; jedoch wirkte das Gift langsam, weil das Gefühl der Würde, welche sie durch die Überwindung der Barbaren und Errettung des gemeinsamen Vaterlandes erworben hatten, noch nicht erloschen war, weil Ehrgeiz die Wirkung edlerer Bewegungsgründe ersetzte, und weil man aus Hoffnung auf reichlichen Ersatz, welchen der Sieg gewähren konnte, augenblickliche Opfer nicht scheute. Indessen gewann die Finanzverwaltung seit Perikles allerdings eine gröfsere Wichtigkeit, und bei dem Erschlaffen der sittlichen Kräfte mehrten sich die Geldbedürfnisse. Athen wufste aber in demselben Grade seine Einkünfte zu erhöhen durch gesteigerte Tribute, erpresste Zölle und Steuern, und erhielt sich, ungeachtet grosser Unglücksfälle

^a Discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes S. 314. (Genf 1782. Bd. I. der Werke).

und Niederlagen, bis die sittliche Kraft fast gänzlich erstarb, und die Einkünfte, statt sich zu mehren, sogar verringert wurden. Nun ward es ohnmächtig und verlor seine Selbständigkeit. Rousseau schließt aus den obigen Sätzen, die erste Regel der Finanzverwaltung sei, die Bedürfnisse möglichst zu verhindern, und darauf die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, daß sie nicht entstehen: denn die Hülfe komme trotz aller Sorgfalt immer erst nach dem Übel und langsamer, und lasse daher den Staat immer in einem leidenden Zustande: ja während man dem einen zu steuern suche, mache sich schon ein anderes fühlbar; die neuen Hilfsquellen selbst erzeugten neue Schwierigkeiten; das Volk werde gedrückt, die Regierung verliere alle Kraft, und richte wenig aus mit vielem Geld: aus der Beobachtung jenes Grundsatzes, den Bedürfnissen vor-
 164 zubeugen, glaubt er die Wunder der alten Regierungen erklären zu können, welche mehr mit ihrer Sparsamkeit vermochten, als die unsrigen mit ihren Schätzen. Ich führe diese Bemerkung deshalb an, damit sie niemand auf Athen anwende, wo seit Perikles Bedürfnis auf Bedürfnis geschaffen, die Finanzverwaltung immer wichtiger gemacht, und die Noth immer größer wurde. Besonders ist dieses in Betreff der verschiedenen Löhnungen einleuchtend, die freilich zum Theil durch die Umstände erzeugt wurden, durch die Armuth der Bürger und die großen Ansprüche, welche der Staat nun einmal nicht aufgeben wollte; denen aber Athen aus sich selber nicht genügen konnte. Und diese Vermehrung der Bedürfnisse des Staates weit über das Maß seiner innern Kräfte hinaus machte dem Athenischen Volk eine größere Sorge für das Finanzwesen nöthig als in irgend einem andern Hellenischen Staat.

2. Wollen wir das Finanzwesen Athens in seinem ganzen Umfange kennen lernen, so müssen wir betrachten, wie dasselbe verwaltet wurde, welches die Staatsbedürfnisse waren, welche Einnahmen der Staat zur Befriedigung derselben hatte, und ob letztere gewöhnlich zureichend waren oder gar einen Überschufs gewährten, und welcher außerordentlichen Hilfsmittel man sich in eintretenden Verlegenheiten bediente. Wir

beschränken uns hierbei auf die Haushaltung des Staates selbst, mit Ausschluß untergeordneter Gemeinen und Körperschaften; wiewohl, da Athen eine Stadt und zugleich Staat ist, manches hier zu den Staatsfinanzen gerechnet werden muß, was in größern Staaten nur einer Gemeine Sache sein würde: sowie manche Theile der Finanzen untergeordneter Gemeinen in so genauer Verbindung mit dem Staate stehen, daß sie deshalb nicht übergangen werden dürfen. Der Aufwand der Tempel und heiligen Gemeinschaften wurde zum Theil aus eigenen vom Staate unabhängigen Einkünften bestritten, und insofern wird von diesen hier nicht gehandelt werden; inwiefern aber der Staat Zuschüsse gab, oder der heiligen Einkünfte und Schätze in Geldverlegenheiten unter der Bedingung der Wiedererstattung sich bediente,^a greifen die Finanzen des Staates¹⁶⁵ und frommer Anstalten allerdings in einander ein, und letztere verdienen daher wenigstens gelegentliche Berücksichtigung.

3. Die gesetzgebende Gewalt hat wie in allen Dingen, so in den Finanzsachen zu Athen die Volksgemeine als Machthaber und Herr (*κύριος*); durch die von derselben ausgegangene Gesetzgebung sind alle regelmässigen Ausgaben und Einnahmen festgesetzt, und jede außerordentliche Maßregel muß durch Volksbeschuß Gesetzeskraft erhalten. Aber die Verwaltung lag in den Händen des Rathes der Fünfhundert, als verantwortlichen Geschäftsführers der Volksgemeine; dieser arbeitete der Volksversammlung berathend vor, und hatte die verschiedenen Zweige der Staatshaushaltung unter Aufsicht. Daß der Rath diesen umfassenden Geschäftskreis in Beziehung auf die Finanzen hatte, erhellt aus den einzelnen Beispielen seiner Thätigkeit: er muß nach der Schrift über den Athenischen Staat^b mit Anschaffung der Gelder, mit Abnahme der Tribute und, wie aus einer andern Quelle zu schliessen ist,^c anderen auf die Tribute bezüglichen Gegenständen, mit Verwaltung

^a Vergl. zum Beispiel Thukyd. II, 13. VI, 8.

^b 3, 2. Vergl. Petit. Att. Ges. II, 1, 1.

^c C. I. Gr. N. 75. 17 f.

des Seewesens und der Heiligthümer sich beschäftigen; unter seiner Aufsicht geschah die Verpachtung der Gefälle; bei ihm mußten diejenigen, welche öffentliche oder heilige Gelder vom Staate hatten, sie erlegen, oder derselbe sie nach den Gefällpachtgesetzen einfordern,^a daher er berechtigt war, die Pächter oder ihre Bürgen und die Einnehmer, wenn sie nicht zahlten, zu fesseln und einzukerkern;^b in ihm machten die Apodekten Vorlagen über das Einkommene und Ausstehende; vor ihm übergaben und übernahmen die Schatzmeister der Göttin die Schätze und nahmen die Geldstrafen in Empfang; er bestimmt die Verwendung der Gelder, selbst in Kleinigkeiten, wie beim Lohne der Dichter; namentlich wird seine
 166 Aufsicht über die vom Staate unterhaltene Reiterei, und die Prüfung der vom gemeinen Wesen unterstützten Schwachen (*ἀδυνατών*) unter seinen Geschäften erwähnt; unter seiner Leitung werden die öffentlichen Schulden bezahlt.^c Man ist daher berechtigt anzunehmen, daß auch alles übrige seiner höchsten Aufsicht anvertraut war. In ältern Zeiten möchte auch der Areopag, welcher vor der Verringerung seiner Macht durch Ephialtes so bedeutend war, Gewalt über das Finanzwesen gehabt haben; in den Perserkriegen liefs dieser einmal jedem Waffentragenden oder auf der Flotte Dienenden acht Drachmen zahlen,^d gewifs nicht vom Privatvermögen der Areopagiten, wiewohl gesagt wird, die Athener hätten damals keine öffentlichen Gelder gehabt, sondern aus der Staatskasse: woraus ich eben die Befugnifs dieser obersten Regierungsbehörde, auch über Geld zu verfügen, schliesen möchte. Ob später dem Areopag in Beziehung auf das Tributwesen eine Thätigkeit zukam, wie ich vermuthet habe, läfst sich nicht sicher ermessen.^e

^a Demosth. g. Timokr. S. 730.

^b S. den Eid bei Petit. III, 1, 2. vergl. 10.

^c Beil. III, §. 5. Eine unklare Erwähnung des Rathes in Geldsachen findet sich C. I. Gr. N. 80.

^d Plutarch Themistokl. 10. aus Aristoteles.

^e S. zu C. I. Gr. N. 75. und dagegen die Addenda.

Die dem Rathe untergeordneten Behörden und Diener, durch welche das Finanzwesen besorgt wird, sind theils solche, welche die zur Erhebung der Einkünfte nothwendigen Anstalten und Vorbereitungen treffen oder dieselben eintreiben, theils Schatzmeister der Kassen, in welche die Einkünfte abgeliefert, worin sie verwahrt, und bei welchen sie verausgabt werden: theils endlich solche, welche die Rechnungen abnehmen. Von den ersten wird wenigens hinreichend sein, da bei der Betrachtung der Einnahmen die Art ihrer Betreibung zum Theil wieder berücksichtigt werden muß. Alle regelmässigen Gefälle waren an Staatspächter (τελωνοι) verpachtet: für diese bedurfte es also keiner besondern Stellen zum Einfordern, ausser zur Erhebung der Gelder von den Pächtern; wohl aber war eine Behörde nöthig, welche die Verpachtung oder wie die Alten sagen, den Verkauf der Gefälle besorgte. Alles nun was der Staat verkaufte oder verpachtete, Gefälle, lie- 167
gende Gründe, Bergwerke, eingezogene Güter, wohin auch das Vermögen öffentlicher Schuldner nach der letzten Frist zu rechnen, und der Leib der Schutzverwandten, welche das Schutzgeld nicht erlegen, und Fremder, welche sich der Eindringung ins Bürgerrecht oder des Verbrechens des Apostasion schuldig gemacht haben; alles dieses, sage ich, nebst der Verdingung der öffentlichen Arbeiten, wenigstens in gewissen Fällen und Zeiten, war obwohl nicht immer ohne Mitwirkung anderer Behörden der Besorgung der zehn Poleten überlassen, einer Regierungsstelle (ἀρχή), zu welcher jeder Stamm einen hergab, und deren Sitzungsort das sogenannte Poleterion war.^a Unter ihnen war einer Prytanis, welcher den Vorstand hatte; für den Verkauf der Gefälle und ohne Zweifel auch der eingezogenen Güter waren ihnen später die Vorsteher des

^a Aristot. im Staat der Athener bei Harpokr. in *πωληταί*, Suidas in *πωληταί* und *πωλητής*, Phot. in *πωληταί* (zweimal), Hesych. und Lex. Seg. S. 291. Pollux VIII, 99. Harpokr. in *μετοίκιον*, Rede g. Aristog. I, S. 787 unten, Seeurkunde XVI, S. 544. nebst Anm. S. 543 f. Vergl. Petit. II, 5, 2. Schlecht ist die Erklärung Lex. Seg. S. 192, 21. Von der Verdingung der Arbeiten s. Buch II, 10.

Theorikon beigegeben; ^a alles aber verwalteten sie im Namen und unter dem Ansehen des Rathes, weshalb wir zum Beispiel beim Verkauf der Funzigstels und der Hurensteuer von der Mitwirkung des letztern lesen. ^b Dagegen werden die Tempelgüter von den Vorstehern der Heiligthümer verwaltet und verpachtet, wie schon aus der Sandwicher Steinschrift geschlossen werden kann, worin die Amphiktyonen von Delos über die Pachtungen Rechenschaft ablegen; ^c und eine Urkunde über das Eigenthum des Delischen Tempels aus Olymp. 86 bezieht sich eben darauf: ^d das Eigenthum der Stämme, Gaue und anderer Gemeinen verpachteten diese selbst durch ihre Vorsteher, welche auch die Einkünfte einzogen. ^e Eine andere Klasse der öffentlichen Einkünfte waren die Gerichts- und Strafgelder; diese wurden von den Vorstehern des Gerichtshofes, welcher den Rechtshandel entschieden hatte, aufgeschrieben, oder wenn der Archon selbst eine Strafauflage (ἐπιβολή) gemacht hatte, wurde diese von diesem verzeichnet, und was dem Staate zufiel, an die sogenannten Einforderer (πράκτορες) überwiesen, was aber heilig war, an die Schatzmeister der 168 Kasse, welcher es gehörte. ^f Von den Schatzmeistern finden wir, daß sie eine Strafauflage (ἐπιβολή) des Magistrates auf eigene Verantwortung für ungültig erklärten. ^g Gewisse Geld-

^a Pollux VIII, 99. dessen Ausdruck etwas zweideutig ist.

^b Vergl. Buch III, 4 und 7.

^c Beil. VII.

^d Herausgegeben von uns in den Schriften der Akad. d. Wiss. vom J. 1834.

^e C. I. Gr. N. 82. 88. 89. 93. 102. 103. 104. Demosth. g. Eubulid. S. 1318, 18.

^f Andokides v. d. Myst. S. 36. Inschr. bei Rangabé Antt. Hell. N. 297 (vor Euklid), Demosth. g. Makart. S. 1074. Aeschin. g. Timarch. S. 62. 63. Rede g. Theokrin. S. 1327, 29. S. 1337, 26. Rede g. Aristog. I, 778, 18.

^g Lysias ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου S. 323 f. woraus gezogen scheint, was Pollux VIII, 97 entweder von den Schatzmeistern oder von den Kolakreten, die ihm jedoch mit jenen einerlei sind, aussagt: εἶχον δ' ἐξουσίαν καὶ ζημίαν ἀφελεῖν, εἰ ἀδίκως ὑπὸ τῶν ἀρχόντων ἐπιβλήθει. Daß

strafen wurden beim Archon König eingeschrieben, der in dieser Beziehung mit den Praktikern und den Schatzmeistern der Göttin und der andern Götter zusammengestellt wird;^a vermuthlich wurden bei ihm die an die Stammheroen fallenden Busen oder Theile der Busen eingeschrieben. War bezahlt, so löschte die Behörde, welche die Einforderung hatte, zum Beispiel die Praktikern, mit dem Rathe den Namen.^b Die Tribute der Bundesgenossen mußten ohne besondere Einforderung abgeliefert werden; doch bedurfte es auch für diese gewisser vorübergehenden Behörden, wie derjenigen, welche bei neuen Schätzungen die vom unterwürfigen Staate zu zahlende Summe bestimmten, anderer, welche den Tribut, wenn er nicht bezahlt wurde, betrieben (ἐκλογεῖς): letztere wurden aus den Reichen gewählt (ἡρέθησαν), das heißt durch Cheirotonie ernannt, können aber sowenig als erstere für eine bleibende Finanzstelle angesehen werden, sind nicht nothwendig dieselben wie die öfter ausgesandten Argyrologen, und kommen nur in einem Bruchstücke des Antiphon über den Tribut der Samothraker als eine für einen bestimmten Fall ernannte Behörde, und in einem Bruchstücke des Lysias vor.^c Wie die Spartaner Harmosten, so hatten die Athener als Aufseher Episkopen und ähnliche Personen in den zinsbaren Staaten;^d daß sie aber mit der Beitreibung der Tribute zu thun hatten, wissen wir nicht: ihre Erwähnung bei Antiphon in der Rede über den Tribut der Lindier ist dafür kein hinlänglicher Beweis. Daß die ordentlichen Staatsleistungen (λειτουργίαι) richtig von den Bürgern besorgt wurden, war eine Angelegenheit der einzelnen Stämme, und gehörte folglich in den Geschäftskreis der

dieses nur auf eigene Gefahr der Schatzmeister bei einer ἐπιβολῇ geschehen war und geschehen konnte, hat Heffster Athen. Gerichtsverf. S. 419 bemerkt.

^a Andokid. v. d. Myst. S. 37.

^b Andok. a. a. O. S. 38.

^c Bei Harpokr. und Suid. in ἐκλογεῖς. Diese ἐκλογεῖς erwähnt auch Lex. Seg. S. 245, 33.

^d S. Buch III, 16.

169 Stammvorsteher (*ἐπιμεληταὶ τῶν φυλῶν*), welchen dieses sowie die Aufsicht über das Kassenwesen der Stämme, von den Schriftstellern auch beigelegt wird:^a dafs dabei jedoch die mit Besorgung der Festlichkeit, für welche eine solche Leistung zu machen war, beauftragte Behörde mitzuwirken hatte,^b liegt in der Natur der Sache. Über die Trierarchie hatten theils einige andere unten zu bezeichnende Behörden die Aufsicht, theils die Vorsteher der dafür eingerichteten Gemeinschaften, in den alten Zeiten ohne Zweifel die Naukraren, später die Aufseher der Symmorien (*ἐπιμεληταὶ τῶν συμμοριῶν*), nebst der für die Symmorien verordneten Kriegsbehörde. Für die auferordentliche Vermögensteuer (*εἰσφορὰ*) waren zum Behuf der Bestimmung der Beiträge eigene Personen gesetzt, *ἐπιγραφεῖς* oder *διαγραφεῖς*, wahrscheinlich zehn: diese belangten auch die säumigen Zahler.^c Aufser diesen mußten die Vorsteher der Symmorien, seitdem diese Einrichtung bei der Vermögensteuer bestand, die Hauptsorge für die Vertheilung haben. Zur Einforderung brauchte man gleichfalls eine Behörde, die *ἐκλογεῖς*,^d und zwar eine durchs Loos ernannte (*κληρωτὴ ἀρχή*).^e In allen dahin einschlagenden Geschäften mußten endlich die Demarchen vorzüglich nützlich sein, und vor ihnen die Naukraren,^f welche die beste Auskunft über das Vermögen der

^a S. Sigon. de Rep. Athen. IV, 2. Hauptstelle Demosth. g. Meid. S. 519.

^b Demosth. a. a. O.

^c Harpokr. in *ἐπιγραφεῖς*, *διάγραμμα*, Suidas in verschiedenen Stellen, in *ἐπιγραφεῖς*, *διαγραφεῖς*, *διάγραμμα* und *ἐπιγνώμονες*, Etym. in *ἐπιγραφεῖς* und *ἐπιγνώμονες*, Lex. Seg. S. 254. Pollux VIII, 103. vergl. Isokr. Trapez. 21. Sigon. R. A. IV, 3.

^d Suid. in *ἐκλογεῖς*, wo sie jedoch mit den *διαγραφεῦσι* verwechselt werden. Diese *ἐκλογεῖς* sind vielleicht die *εἰσπράττοντες τὰ στρατιωτικά*, welche Demosth. g. Polykl. S. 1209, 9 in Bezug auf einen bestimmten Fall anführt.

^e Auf sie beziehe ich nämlich die Stelle des Demosthenes g. Androt. S. 607 f. g. Timokr. S. 750. wo von der gewöhnlichen Behörde zur Eintreibung der *εἰσφορὰ* die Rede ist. Hierher gehört auch Lex. Seg. S. 190, 26: *κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων, ἐκλογέων καὶ ἀντιγραφῆ*.

^f Vergl. Pollux VIII, 108.

Einwohner geben konnten; wenn den Demarchen das Einsammeln öffentlicher Gelder von den Bürgern beigelegt wird,^a so sind darunter freilich vorzüglich die Forderungen gemeint, welche ein Gau als solcher an seine Mitglieder oder an andere Personen hatte: doch ist zuzugeben, daß sie zu allerlei Geldforderungen auch des Staates besonders beauftragt wurden.^b 170 Für die Einziehung rückständiger Vermögensteuern ernannten Rath und Volk mit Beseitigung der erloosten ἐλλογῆς einmal auch besondere Personen durch Cheirotonie, in Folge eines Volksbeschlusses, indem Androtion mit neun andern dazu so gewählt wurde.^c Ähnlichen Zwecken dienten auch, doch nur vorübergehend, die nach der Herrschaft der dreißig Männer eingeführten Syndiken (σύνδικοι), Fiscale des Staates, welche über eingezogene Güter urtheilten;^d die συλλογῆς, welche das einzuziehende Vermögen der Oligarchen verzeichneten;^e die ζητηταί, eine bisweilen niedergesetzte fiscalische Behörde, um auszuforschen, wer dem Staate Geld schuldig sei, besonders wegen Unterschleifs.^f Doch wurden mit diesem Namen auch

^a Demosth. g. Eubulid. S. 1318, 20. Vergl. über die Naukraren in dieser Hinsicht Buch III, 2.

^b Ein freilich dunkles Beispiel C. I. Gr. N. 80. Ausführlicher behandelt diesen Punkt mit den Belägen Platner, Beiträge zur Kenntniss des Attischen Rechts S. 219 ff.

^c Demosth. g. Androt. S. 607 f. g. Timokr. S. 750. Daß sie durch Cheirotonie ernannt waren, steht g. Androt. S. 611, die Zehnzahl der Behörde g. Timokr. S. 762.

^d Sigon. R. A. IV, 4. Petit. III, 2, 31. wo Wesseling aus Valerius z. Harpokr. in σύνδικοι die klaren Stellen des Lysias anführt (für Mantith. S. 574. περὶ δημ. ἀδικ. S. 597. g. Poliuch. S. 613. f. Aristoph. Vermög. S. 635). Aus Harpokration hat den Artikel auch Phot. in σύνδικοι. Vergl. Herald. Animadv. in Salmas. Obs. III, 10, 13.

^e S. zu Beil. VIII, §. 2, 7.

^f Sigon. R. A. IV, 3. Hudtwalcker v. d. Diäteten S. 58 und dazu noch Demosth. g. Timokr. S. 696, 9. Lex. Seg. S. 261. Beide letzten Stellen giebt auch Sluiter Lect. Andocid. S. 55. Vergl. Phot. in ζητητής. In Pellene hießen sie μάστροι; μαστήρες kamen bei Hypercides vor. S. Harpokr. Lex. Seg. S. 279. Suid. Phot. in μαστήρες und μάστερες: nach dem letzten im erstern Artikel und dem Lex. Seg. sollen sich

solche genannt, die mit der Entdeckung und Ausforschung anderer Verbrechen in gewissen Fällen vom Staate beauftragt waren.^a Diese und die Praktoren rechnet Pollux^b unter die Diener (*ὑπηρέτας*), da sie vielmehr eine Regierungsbehörde (*ἀρχή*) waren, welche zu bekleiden auch vornehme Bürger sich nicht schämten.

4. Alle durch die vorbereitenden Stellen besorgten Einkünfte mußten an andere abgeliefert werden, welche sie zum Gebrauch vertheilten oder zur Aufbewahrung behielten. Wenn Aristoteles^c von den Regierungstellen spricht, führt er auch diejenigen an, zu welchen die öffentlichen Einkünfte hingebracht werden, welche sie aufheben und zu den einzelnen Verwaltungszweigen vertheilen: diese nennt man, wie er hinzusetzt, Apodekten und Schatzmeister. In Athen waren die Apodekten nach der Stammzahl zehn, durchs Loos ernannt: diese hatte Kleisthenes eingesetzt statt der alten Kolakreten,^d und sie dauerten auch nach Euklid fort, ausgenommen daß unter dem Einflusse des Eubulos die Theorikenvorsteher die Geschäfte derselben eine Zeitlang an sich gerissen hatten.^e Sie hatten die Verzeichnisse derer, welche dem Staate schuldig

diese auf die Untersuchung der eingezogenen Güter bezogen haben, und waren also mit den *συλλογεῦσι* verwandt. Wenn übrigens Hudtwalcker S. 32 die Zetoten nur insofern als Regierungsstelle (*ἀρχή*) anzusehen scheint, als auch Richter, Herolde, Schreiber zu letztern gerechnet würden, so ist dies meines Bedünkens unrichtig: aber es ist hier nicht der Ort den Begriff der *ἀρχή* und ihres Gegensatzes der *ὑπηρεσία* im Attischen Staate zu entwickeln.

^a Andok. v. d. Myst. S. 7. 18. 20. 32.

^b VIII, 114. 115.

^c Polit. VI, 5, 4. Schn.

^d Androtion bei Harpokr. in *ἀποδέκται*. Fälschlich ist mir die Meinung beigelegt worden, die Apodekten seien erst unter Euklid eingesetzt worden; dies habe ich niemals und nirgends gesagt, sondern es ist mißverständlich aus einer Bemerkung C. I. Gr. N. 84. S. 123. b geschlossen, deren Sinn ein ganz anderer ist, wie aus S. 124. b erhellt.

^e Buch II, 7.

waren, empfangen das eingezahlte Geld, trugen es ein und bemerkten das Rückständige, löschten im Rathhause in Gegenwart des Rathes die Schuldner von der Liste und gaben diese wieder ins Archiv zurück: endlich vertheilten sie mit dem Rathe die eingelaufenen Summen, das heisst, schrieben sie an die einzelnen Kassen über. Ihren Geschäftskreis hatte Aristoteles in der Verfassung Athens genau beschrieben; hierunter gehört auch das Richten der Rechtshändel, welche auf die von ihnen verwalteten Gegenstände bezüglich waren,^a wie dieses zu Athen beinahe jeder Behörde zustand. Soviel wir aus den erhaltenen Nachrichten sehen können, nehmen sie im Rathe, wo sie die Schuldner tilgen, alle Staatsgelder in Empfang.^b Aber sie hatten keine Kasse, auf welche besondere Zweige der Staatskosten angewiesen waren; dafs aus den ebenangeführten Worten des Aristoteles eine solche Kasse der Apodekten, zumal für Athen, nicht folge, braucht kaum bemerkt zu werden, und sie paßt nicht in den Organismus der Attischen Finanzbehörden: sie überschrieben nur das eingekommene Geld den Kassen, und inwiefern die Austheilung der Gelder an die verschiedenen Kassen nicht immer beim Empfang selber geschehen konnte, mußte bei ihnen, wir wissen nicht wo, vielleicht im Rathhause, vorübergehend Geld liegen bleiben. So finden wir denn, dafs sie zu bestimmter Zeit aus den eingezahlten Geldern die Austheilung der gesetzlich zu bestimmten Zwecken angewiesenen Summen machen,^c natürlich

^a Pollux VIII, 97. Harpokr. in ἀποδέκται aus Aristoteles und Androtion, Suid. Etym. Hesych. Lex. Seg. S. 198. Zonar. in ἀποδέκται. Ich bemerke hier ein für allemal, dafs ich den letztern, da er meist nur Vorhandenes ausschrieb, nicht immer anführen werde. Die Apodekten kommen auch bei Demosth. g. Timokr. S. 750, 24 als Personen vor, die bei der Einkassirung von Geldern gegenwärtig waren.

^b Ausser dem schon Gesagten gehören hierher die urkundlichen Beweise aus den Seeinschriften; s. die einleitende Abhandlung zu denselben S. 57.

^c C. I. Gr. N. 84 (aus Olymp. 100, 4): μερίσαι δὲ τὸ ἀργύριον τὸ εἰρημένον τοὺς ἀποδέκτας ἐκ τῶν καταβαλλομένων χρημάτων, ἐπειδὴν τὰ ἐκ τῶν νόμων μερίσωσιν.

in der Regel an die besonderen Kassen, welche zu diesen Zwecken gebildet waren. Denkt man ihre Verwaltung so beschränkt, so verwundert man sich nicht darüber, daß die Abnahme auch der Tribute der Bundesgenossen ihnen von Pollux ausdrücklich zugeschrieben wird, obgleich für diese die Hellenotamien bestimmt scheinen: denn wenn letztere vor der Übertragung der Delischen Kasse nach Athen und ihrer Vereinigung mit dem Attischen Schatz die einzigen Abnehmer der Tribute waren, und zugleich die Verwahrer; so konnten nachher die Tribute doch von den Apodekten im Rathe abgenommen, alsdann aber in die Kasse der Hellenotamien zur Bestreitung der darauf angewiesenen Ausgaben abgeliefert werden: nach der Aufhebung der Hellenotamien endlich konnte ohnehin keine andere Behörde die Beiträge der Bundesgenossen in Empfang nehmen als die Apodekten. Es ist hiermit indessen wohl vereinbar, daß bisweilen vom Volke auch an die Apodekten zur unmittelbaren Zahlung an die ausführende Behörde Geld für einen einzelnen Aufwand angewiesen wurde, von welchem man erwarten könnte, er sei aus einer besondern Verwaltungskasse zu leisten gewesen: aber die Stellen, welche zu dieser Annahme zu berechtigen scheinen,^a sind dennoch nicht entscheidend, da nicht klar ist, daß die in Rede stehende Zahlung unmittelbar von den Apodekten an die ausführende Behörde erfolgt sei, und nicht an eine besondere Verwaltungsbehörde. Für die Stämme und Gaue besorgten die Schatzmeister derselben^b zugleich die Abnahme der ein-

^a C. I. Gr. N. 84. Urkunde in den Seeinschriften N. XIV. b. 205. S. 464, wo statt [δοῦνα]ι vielmehr nach der Größe der Lücke [μερίσα]ι zu schreiben ist; Ephem. archaeol. N. 301.

^b S. von diesen C. I. Gr. N. 82, wo zwei Schatzmeister eines Gaues vorkommen, wenn nicht nach der verschiedenen Lesart in den Add. ταμίαις zu schreiben ist; ferner N. 70. a. wo gleich zu Anfang zwei Schatzmeister des Gaues der Skamboniden gemeint scheinen; N. 88. 89. 93. 102. wo die ταμίαι eines Demos in der Mehrzahl genannt sind; N. 100, wo Ein ταμίαις des Demos erscheint und zugleich ein Gegenschreiber (ἀντιγραφεὺς) desselben; C. I. Gr. N. 104. wo der ταμίαις eines Stammes vorkommt.

zuzahlenden Gelder, womit jedoch die Einforderung nicht zu verwechseln ist, die wenigstens in gewissen Fällen von dem Demarchen geschah,^a wie denn auch bei den Stämmen an der Empfangnahme andere Beamte Antheil nahmen;^b desgleichen hatten diese Schatzmeister, wie sich von selbst versteht, die Aufbewahrung der Gelder. Ebenso wurden die den heiligen Kassen zukommenden Einkünfte unabhängig von den Apodekten an deren Schatzmeister abgeliefert.

5. Jeder einigermaßen bedeutende Tempel nämlich hatte einen Schatz, welcher aus den Geschenken, dem Überschuss vom Ertrage der heiligen Güter und andern dem Gotte zufließenden Einkünften gebildet war: diesen Schätzen standen Schatzmeister der heiligen Gelder (*ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων*) vor.^c In Athen war der vorzüglichste heilige Schatz der der Athena auf der Burg, in welchen, um von den dahin gelieferten öffentlichen Geldern hier zu schweigen, aufser den bedeutenden Weihgeschenken und Pachtgeldern, manche Geldstrafen ganz,^d von andern der zehnte Theil, desgleichen der Zehnte der Beute und eingezogener Güter^e und anderes floß. Die 173 Weihgeschenke für die Athena befanden sich in den verschiedenen Theilen des großen Tempels der Jungfrau, in dem Pronæion, dem Hekatompedos und dem Parthenon; aus der Nachzelle wird in den ältern Zeiten, vor Euklid, kein Weihgeschenk erwähnt. Hierüber unterrichten uns die vielen Inschriften genau.^f Diese Tempelschätze der Athena mit Einschluss der Gelder verwahren die Schatzmeister der Athena oder Göttin, auch Schatzmeister der heiligen Sachen der Athena oder Göttin genannt (*ταμίαι τῆς Θεοῦ* oder *τῶν τῆς Θεοῦ, ταμίαι τῶν ἱερῶν*

^a C. I. Gr. N. 101.

^b C. I. Gr. N. 104.

^c Aristot. Polit. VI, 5, 11. Schn.

^d S. Buch III, 12.

^e Während die andern Götter nur den Funzigstel erhielten von gewissen Dingen. S. von diesen Zehnten Buch III, 6. 12. 14.

^f Beilagen N. X. XII—XIV. Über die verschiedenen Theile des großen Tempels s. C. I. Gr. Bd. I, S. 176 ff. Vergl. unten Buch III, 20.

χρημάτων τῆς Ἀθηναίας, ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Θεοῦ). Die älteste Erwähnung dieser Behörde bei Herodot^a gehört in die Zeiten der Schlacht bei Salamis; sie erscheint ferner, und zwar als eine für sich allein bestehende in den Übergab-
 Urkunden seit der Einweihung des großen Tempels auf der Burg mit Ausschluss weniger Jahre, aus welchen die Urkunden fehlen, bis Olymp. 93, 3; ebenso in zahlreichen Rechnungen aus der Zeit vor Euklid, später in einem Gesetz bei Demosthenes,^b welches ohne Zweifel aus früherer Zeit stammte, in einer Inschrift aus Olymp. 98, 4.^c in einer auf Olymp. 104, 4 bezüglichen Stelle des Aeschines,^d in einem Volksbeschluss aus Olymp. 113, 4.^e einem andern wahrscheinlich aus Olymp. 120, 1.^f und sonst. Ebenso hatte jeder Tempel seine besondere Schatzmeister, welche nebst Vorstehern (ἐπιστάταις) und Opferern (ἱεροποιῶσις) die Gelder desselben verwalteten.^g Um die Mitte der neunzigsten Olympiade aber wurden diese einzelnen Tempelschatzmeister mit Ausschluss der Schatzmeister der Athena in eine einzige Behörde zusammengezogen, als „Schatzmeister der Götter oder der andern Götter (ταμίαι τῶν Θεῶν oder τῶν ἄλλων Θεῶν),“ deren Ernennung nach denselben Bestimmungen geschah, wie die der Schatzmeister der Athena; diese sollten gleichfalls auf der Burg (ἐν πόλει) und zwar in der Nachzelle die Schätze verwalten;^h nachträglichⁱ wurde bestimmt, die Schätze der Athena sollten rechts, die andern links in der Nachzelle bewahrt werden: welches sich vorzugsweise auf Gelder bezieht, da fortwährend die Weihgeschenke der

^a VIII, 51. ταμίαι τοῦ ἱεροῦ.

^b G. Makart. S. 1075, 2.

^c Beilage N. XIII.

^d G. Timarch S. 127.

^e S. die Seeurkunden N. XIV, S. 465.

^f Ephem. archäol. N. 223. unter dem Archon Hegemachos. Z. 3 und 14 scheint nämlich dort Ἡγεμάρχου zu lesen.

^g Beil. III, §. 7.

^h Beil. III, §. 6.

ⁱ Beil. IV.

Athena in den andern Tempeltheilen sich befanden, und auch nach Euklid nur wenige Weihgeschenke in der Nachzelle waren. Nunmehr waren also alle heiligen Gelder auf der Burg. Wenn ¹⁷⁴ daher nach dieser Zeit von Schatzmeistern der heiligen Gelder auf der Burg die Rede ist, wie bei Andokides,^a so läßt sich ohne nähere Bestimmungen nicht entscheiden, welche gemeint seien. Sowie aber der ursprünglichen Einrichtung nach die Schatzmeister der Göttin und die Schatzmeister der Götter ganz verschiedene Behörden waren, so blieben sie auch später meist gesondert, welches die Erwähnung der Schatzmeister der Göttin für sich allein, und ihre Entgegensetzung gegen die Schatzmeister der Götter bei Demosthenes^b beweisen. Indessen finden wir beide eine Zeitlang verbunden als Eine Behörde. Seit der Anarchie war die Geschäftsthätigkeit der Schatzmeister der Göttin bei weitem geringer als vorher, da keine Tribute mehr eingingen; es ist daher wahrscheinlich, daß man seit Euklid die beiden Schatzmeisterämter, das der Göttin und das der andern Götter, in denselben Personen verband, von Olymp. 94, 2 an. Diese Verbindung erscheint in einer Inschrift, die ich mit höchster Wahrscheinlichkeit auf die Schatzmeister von Olymp. 94, 4 und 95, 1 bezogen habe,^c und in einer andern, welche die Schatzmeister von Olymp. 95, 2 bis 95, 4 betrifft.^d In beiden Inschriften werden sie „Schatzmeister der Göttin und der andern Götter (*ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναῖς καὶ τῶν ἄλλων θεῶν*)“ genannt, und sind zusammen nur zehn, statt daß ursprünglich die Schatzmeister

^a V. d. Myst. S. 65. wo das Wort *προβύβαλλοντο* nicht auf die Schatzmeisterstelle paßt, wozu man nicht vorgeschlagen wurde, sondern ungenau damit in Verbindung gesetzt ist, sodafs man daraus herausdenken muß: *εἶων με λαχεῖν ταμίαν*.

^b G. Timokr. S. 743, 1. *οἱ ταμίαι, ἐφ' ὧν ὁ Ὀπισθοδόμος ἐνεπρήσθη, καὶ οἱ τῶν τῆς θεοῦ, καὶ οἱ τῶν ἄλλων θεῶν*. Die Worte des Volksbeschlusses bei Andokid. v. d. Myst. S. 36 *τοὺς ταμίαις τῆς θεοῦ καὶ τῶν ἄλλων θεῶν* sind eine ungenaue Zusammenfassung beider obschon verschiedenen Behörden.

^c Beilage XIV, 11.

^d Beilage N. XII.

der Athena allein zehn waren, und folglich die nach ihrem Muster eingeführten Schatzmeister der andern Götter ebenso-viele. Sie überlieferten mit einander die Schätze der Athena und anderer Götter, namentlich der Brauronischen Artemis; obwohl auch schon vor dieser Vereinigung einige andern Göttern gehörige Stücke, namentlich eines des Zeus Polieus und eines des Herakles zu Eläeus, von den Schatzmeistern der Göttin im Hekatompedos und Parthenon bewahrt wurden.^a Während dieser Vereinigung finden wir Weihgeschenke auch im Opisthodomos,^b was früher nicht vorkommt. Die Verbindung dauerte aber nicht lange: denn das schon Olymp. 98, 4 die Schatzmeister der Göttin wieder für sich bestehen, und zwar in der Zehnzahl, kann nicht in Zweifel gezogen werden;^c demnach müssen damals die Schatzmeister der Götter von jenen wieder getrennt gewesen sein. Über die Schatzmeister der
 175 Göttin unterrichten uns Harpokration und Pollux aus Aristoteles näher.^d Ihrer waren nämlich zehn, wie die Inschriften lehren aus jedem Stamme einer, durchs Loos ernannt, was auch urkundlich feststeht,^e jedoch nur aus den Pentakosio-medimnen; nachdem die Klasse der Pentakosio-medimnen aufgehoben war,^f wurde wahrscheinlich auf eine andere Art eine bestimmte Schatzung für dieselben festgesetzt. Sie empfangen und übergeben die Schätze, Gelder und Kostbarkeiten, namentlich die Bildsäule der Athena, die Bilder der Siegesgöttin und allen übrigen Schmuck, in Gegenwart des Rathes^g wie die Apodekten; sie erhalten die der Göttin zufallenden Geldstrafen

^a Beil. X. Hekatomp. h, Parthenon dd.

^b Beil. XII.

^c Wegen Inschr. XIII. (Überschrift), wo die Ausfüllung des Raumes so-viele Namen erfordert.

^d Harpokr. in *ταμίαι*, Photios, Suidas, auch Philemon Lex. technol. und Lex. Seg. S. 306. Pollux VIII, 97.

^e Beilage III, §. 6.

^f S. Buch IV, 5.

^g Zu dessen Gegenwart man Beilage III, §. 7 in Bezug auf die Schatzmeister der Götter vergleiche.

zur Aufbewahrung; unter ihrer Aufsicht steht alles heilige kostbare Geräthe der Tempel der Athena auf der Burg, namentlich nach Demosthenes gegen Timokrates^a die Ehrenbeute des Staates (τὰ ἀριστέϊα τῆς πόλεως), Xerxes' silberfüßiger Sessel, der goldne Säbel des Mardonios, und eine Menge herrlicher Sachen im großen Burgtempel. Die Stelle war jährlich; am Schlusse jedes Jahres übergaben die Vorgänger ihren Nachfolgern das ihnen überlieferte und das hinzugekommene (τὰ ἐπέτεια). Ihre Rechenschaft wurde vor Euklid großentheils vierjährig, nach einer von den großen Panathenäen bis zu ebendenselben laufenden Finanz- oder Rechnungsperiode zusammengestellt, und zwar die der übernommenen und übergebenen Tempelkleinodien ohne Ausnahme vierjährig, aber auch die Schatzrechnungen über Verausgabtes wenigstens theilweise.^b Ähnlich waren die Verhältnisse der Schatzmeister der andern Götter, da letztere ganz nach dem Muster der erstern eingesetzt waren. Alle bisher genannten Sachen übrigens, welche die beiden Schatzmeisterbehörden verwahrten, waren heilig (ἱερά); aber wer führte die Aufsicht über das nicht geheiligte Geld (ὄστια χορήματα) im Schatze auf der Burg? Nach einer nicht verächtlichen Angabe bei Suidas^c bewahrten jene durchs Loos ernannten Schatzmeister, welche die Bildsäule der Athena haben, 176 also offenbar die Schatzmeister der Göttin, auch die öffentlichen Gelder.^d Dasjenige Geld nämlich, welches vermittelt eines Volksbeschlusses in den Schatz gebracht wird, wohin es die Apodekten überwiesen, wird als der Athena dargebracht

^a S. 741. vergl. Sigon. R. A. IV, 3.

^b S. unten Buch II, 8.

^c Im ersten Artikel ταμίαι.

^d Die Vorstellung, ehemals, nämlich ohngefähr bis gegen den Anfang des Peloponnesischen Krieges, hätten die Epistaten der Prytanen den Schatz des Staates verwaltet, beruht auf einem Mißverständniß, wie ich in der Abhandlung über zwei Attische Rechnungsurkunden (Schriften der Akad. v. J. 1846. S. 5 des besondern Abdruckes) schon nachgewiesen habe.

angesehen,^a obgleich es nicht als unmittelbares Eigenthum derselben betrachtet werden kann,^b und muß folglich von den Schatzmeistern der Göttin verwahrt werden: diese zahlen daraus wieder zurück auf Ermächtigung durch Volksbeschluss, wie die Rechnungen beweisen. Die Schatzmeister der Göttin waren also nicht bloß Tempelschatzmeister im engern Sinne, sondern zugleich Bewahrer des öffentlichen Schatzes; sie werden auch bisweilen schlechtweg Schatzmeister (*ταμίαι*) genannt.^c So heisst Androtion Schatzmeister ohne weitem Zusatz,^d der doch nichts anderes als Schatzmeister der Göttin gewesen sein kann, da er die goldnen Kränze, Weihgeschenke und Pompgeräthe namentlich der Athena, und andere in ihrem Tempel aufgehobene, unter sich hatte, welche verändern zu lassen er das Volk beredete. Dafs Androtion durch Cheirotomie des Volkes hätte erwählt werden müssen, wie man nach Petitus'^e Darstellung schliessen sollte, beruht bloß auf einer Verwirrung des Ulpian.^f

177 6. Ganz verschieden von diesen Stellen war der Schatzmeister oder Vorsteher der öffentlichen Einkünfte (*ταμίαις* oder *ἐπιμελητῆς τῆς κοινῆς προσόδου*), die angesehenste aller Finanzbehörden, welche nicht durchs Loos, sondern durch Cheirotomie des Volkes besetzt wurde. Aristides bekleidete

^a Nach Beilage III, §. 2. ἐπειδὴ τῆ Ἀθηναία τὰ τρισχίλια τάλαντα ἀνεπήνεγκται ἐς πόλιν, ἃ ἐψήφιστο.

^b Das Nähere hierüber s. Buch III, 20.

^c Vergl. Harpokr. Suid. u. s. w. Dahin gehört auch Lysias ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου S. 323. 324.

^d Demosth. g. Androt. S. 615, 17.

^e Att. Ges. III, 2, 33.

^f Gelegentlich bemerke ich, dafs bei Demosthenes π. παραπρ. S. 435, 8 gesagt wird, Kephisophon sei durch eine γραφὴ ἱερῶν χρημάτων verfolgt worden, weil er 7 Minen 3 Tage auf die Wechslerbank (ἐπὶ τὴν τράπεζαν) gelegt habe. Ohne Zweifel ist Kephisophon Schatzmeister der heiligen Gelder gewesen, und verwandte das heilige Geld zu eigenem Vortheil; dafs dies einmal vorgekommen ist, bemerkt auch Ulpian zur Rede gegen Timokrates.

dieses Amt durch Cheirotonie ernannt;^a Lykurg heisst ausdrücklich in dem Volksbeschluss, durch welchen ihm nach seinem Tode Ehrenbezeichnungen beschlossen wurden,^b Schatzmeister der öffentlichen Einkünfte (*ταμίαις τῆς κοινῆς προσόδου*), und gleich darauf wird bemerkt, dass er vom Volke erwählt worden; im Leben der zehn Redner selbst^c wird ein Gesetz erwähnt, worin dieser Schatzmeister der durch Cheirotonie für die öffentlichen Gelder erwählte (*ὁ χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὰ δημόσια χρήματα*) genannt wird; und nur von diesem gilt, was Ulpian am unrechten Orte bemerkt, dass der Schatzmeister durch Cheirotonie ernannt werden musste. Diese Würde war übrigens nicht einjährig, wie die Stellen der Schatzmeister auf der Burg, sondern vierjährig, nämlich eine Penteteris durch. Wie mißtrauisch und neidisch auch die Demokratie ist, war sie doch nicht so verblendet, dass sie alle Regierungstellen jährlich machte oder zu allen durchs Loos ernannte: man begriff, dass man von diesen ächt demokratischen Gewohnheiten da abweichen müsse, wo Kunst und Erfahrung zum Herrschen nöthig ist.^d Von Lykurg wird ausdrücklich erzählt, er habe dieses Schatzamt durch drei Penteteriden verwaltet,^e und Diodor sagt, er habe zwölf Jahre den öffentlichen Einkünften vorgestanden.^f Es konnte einer und ebenderselbe in ältern Zeiten wieder erwählt werden, wie das Beispiel des Aristides beweiset: nach der ersten Penteteris des Lykurg bewirkte je- 178 doch die Eifersucht ein Gesetz, wonach es nicht mehr erlaubt sein sollte, länger als fünf Jahre dieses Amt zu verwalten (*μὴ πλείω πέντε ἐτῶν διέπειν τὸν χειροτονηθέντα ἐπὶ τὰ δημόσια*

^a Plutarch Aristid. 4. wo er *ἐπιμελητῆς τῶν κοινῶν προσόδων* heisst.

^b Volksbeschl. III. hinter dem Leben der zehn Redner. Der Verfasser des Lebens sagt kürzer bloß *ταμίαις*.

^c Im Lykurg. Petitus a. a. O. verwirrt diesen ganzen Gegenstand auf eine widerliche Weise. Er verdient keine Widerlegung.

^d Aristot. Polit. VI, 1, 8. Schn.

^e Leben der zehn Redner (aus dem Volksbeschl. III.) und daraus Phot.

^f Diodor XVI, 88. *δώδεκα ἔτη τὰς προσόδους τῆς πόλεως διοικήσας*.

χρήματα):^a weshalb Lykurg in den beiden folgenden Zeiträumen unter fremdem Namen die Geschäfte leitete.^b Dafs von fünf Jahren die Rede ist, könnte verführen zu glauben, die Stelle sei fünfjährig gewesen: allein der Ausdruck mufs für ungenau gehalten werden, und im Gesetz stand gewifs nur von einer Penteteris, nicht von fünf Jahren: eine Penteteris war nach altem Sprachgebrauch immer nur vier Jahre; der Sprachgebrauch einiger späteren Schriftsteller kommt hier nicht in Betracht. Ohne Zweifel waren viele Finanzperioden vierjährig; wie namentlich die Bestimmung der Tribute in der Regel alle vier Jahre gemacht wurde. Daher die Dauer dieser Behörde. Auch andere Stellen waren vierjährig in Athen, indem sie sich nach den grossen Panathenäen richteten, fünfjährig meines Wissens keine. Den Anfang dieses Schatzmeisteramtes habe ich anderwärts^c mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt: er fiel ins Jahr der grossen Panathenäen, das dritte jeder Olympiade, um Wintersanfang.

Wie angesehen auch der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte sein mochte, so hatte er doch keine unumschränkte Macht Finanzverfügungen zu machen, sondern war wie jede Behörde an die Gesetze und Volksbeschlüsse gebunden; auch war er keinesweges ausschliesslich derjenige, von welchem alle Finanzsachen ausgingen, sondern jeder, der in der Volksversammlung und dem Rathe zu sprechen das Recht hatte, jeder
179 Redner und Demagog konnte Vorschläge machen;^d und obgleich

^a Leben der zehn Redner S. 251. Bd. VI. der Tüb. Ausg. Die Worte *διὰ τὸ φθάσαι νόμον εἰσενεγκεῖν, μὴ πλείω* u. s. w. lauten so, als ob Lykurg das Gesetz selber gegeben habe, welches schwer zu glauben ist. Das Subject zu *φθάσαι* ist ausgefallen, mag es *τινά* oder ein bestimmter Name gewesen sein.

^b Leben der zehn Redner ebendas. Über diese Sache und über den Punkt, ob bei Lykurg's Schatzmeisteramt die Periode vier- oder fünfjährig gewesen, vergl. noch Buch III, 19.

^c Zu Beil. VIII, §. 2.

^d Ich bemerke beiläufig, dafs Gillies (Betrachtungen über die Geschichte, Sitten und Char. d. Gr. S. 136 d. Deutsch. Übers.) die Demagogen Eukrates den Wollhändler, Lysikles den Schafhändler, Hyperbolos

der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte der Natur der Sache nach die Mittel und Wege ausfindig zu machen (εὐρεῖν πόρους) vorzüglich geeignet war, was auch Lykurg that,^a gab es vielleicht doch in ältern Zeiten zuweilen noch eine besondere Behörde, welche für Anschaffung der nöthigen Einkünfte zu sorgen und darauf zu denken hatte. Für eine solche erklärt der Verfasser des rhetorischen Wörterbuches^b die Poristen (πορισταί), welche Antiphon^c mit den Poleten und Praktoren zusammenstellt. Den Umfang der Geschäfte und Befugnisse des Vorstehers der öffentlichen Einkünfte zu bestimmen, ist überhaupt äußerst schwierig. Er war keine Behörde, welche bloß wie die Apodekten das Geld empfangen hätte, ohne eine ständige Kasse zu haben, da er ausdrücklich und in einer amtlichen Schrift Schatzmeister genannt wird, noch war er, wie die Schatzmeister auf der Burg bloß Bewahrer von Geldern, welche in der Regel nicht ausgegeben wurden. Lykurg's Beispiel beweiset, daß alles eingekommene und verausgabte Geld durch seine Hände ging: folglich ist er der allgemeine Einnehmer und Aufseher über alle zahlenden Kassen oder der allgemeine Zahlmeister, welcher alles durch die Apodekten eingenommene und zur Ausgabe bestimmte Geld erhält, und die einzelnen Kassen damit versorgt, mit Ausnahme der Vermögensteuern, welche als Kriegsgelder ohne Zweifel sogleich an die Kriegskasse geliefert wurden, und ursprünglich auch der Tribute, so lange diese unabhängig von Athens Finanzen

den Lampenmacher, Kleon den Gerber zu Schatzmeistern macht, durch einen falschen Schlufs, wie es scheint, aus Aristoph. Ritt. 101 ff. da deren Wirksamkeit, auch wo sie ins Finanzwesen übergriff, schon aus ihrer demagogischen Eigenschaft erklärlich ist.

^a S. unten Buch III, 19.

^b Lex. Seg. S. 294, 19. Πορισταί: πορισταί εισιν ἀρχή τις Ἀθηνησιν, ἣτις πόρους ἐζήτει· ἀπὸ τούτου γὰρ καὶ προσηγορεύθησαν.

^c II. τοῦ χορευτ. S. 791 unten. Demosthenes (Philipp. I, S. 49, 17) verbindet τῶν χρημάτων ταμίαι καὶ πορισταί, aber er gebraucht das Wort so, daß man darauf nicht gründen kann, es sei zu seiner Zeit Name einer öffentlichen Behörde gewesen.

180 durch die Hellenotamien verwaltet wurden, vielleicht auch nachher bis zur Aufhebung der Hellenotamien. Er bestreitet was zur Verwaltung erfordert wird: zur Verwaltung (*διοίκησις*) aber gehört aller regelmässige Aufwand im Friedenszustand. Hierzu waren zuerst die Gefälle (*τέλη*) angewiesen, nebst gewissen Nachzahlungen:^a die Verwahrung und Verwendung dieser fiel also sicherlich ihm zu. Da die Besoldung der Gerichte offenbar zur Verwaltung gehört, so muß der Sold der Richter, obgleich dafür eine eigene Kasse bestand, ebenfalls von ihm abgehoben haben, abgesehen von besondern Fällen, in welchen er von den Schatzmeistern der Göttin zu zahlen war.^b Übrigens kam ihm gewiss eine allgemeine Aufsicht über die Erhebung aller dieser Einkünfte zu: nur vermöge dieser konnte Lykurg dem Zollpachter verwehren, dem Xenokrates Schutzgeld abzufordern;^c vermöge dieser Aristides Unterschleif und Veruntreuungen nachweisen;^d nur daraus erklärt sich, wie Lykurg die Finanzen in jeder Hinsicht heben, viele Kostbarkeiten anschaffen und soviel erübrigen konnte, daß er große Gebäude und Flotten baute.^e Kurz, der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte hatte allein unter allen Behörden die ganze Übersicht der Einkünfte und Ausgaben, und konnte daher am sichersten über die Möglichkeit der Vermehrung jener und der Ersparung in diesen urtheilen, und weise Mafsregeln beim Rath und Volk veranlassen: er war unter andern Verhältnissen was in den neuern Staaten der Finanzminister. Mit Wahrscheinlichkeit bezieht auf diesen Schatzmeister Valesius^f die Stelle des Aristophanes, nach welcher der Schatzmeister das Siegel des Volkes hat, wiewohl auch

^a Demosth. g. Timokr. S. 731, 4.

^b S. gleich hernach.

^c Leben der zehn Redner im Lykurg.

^d Plutarch Aristid. a. a. O.

^e Leben der zehn Redner, und der III. Volksbeschl. daselbst.

^f Z. Harpokr. in *ἀποδέκται*. Die Stelle des Aristoph. ist Ritter 943. wo der Schol. verkehrt von einer bloßen Verwaltung der Prytaneien spricht.

die Schatzmeister auf der Burg ihre Siegel zum Versiegeln 151 der Schatzkammer hatten.^a

Als ausgeübende Behörde heisst der Aufseher der öffentlichen Einkünfte auch Vorsteher der Verwaltung (ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως oder ὁ ἐπὶ τῆ διοικήσει),^b welche Stelle von jener nicht verschieden ist. Äschines^c schreibt dem zur Verwaltung (ἐπὶ τὴν κοινὴν διοίκησιν) gewählten Aphobetos zugleich eine gutgeführte Aufsicht über die öffentlichen Einkünfte zu (καλῶς καὶ δικαίως τῶν ὑμετέρων προσόδων ἐπιμεληθεὶς): dem Lykurg als Vorsteher der letztern wird die Verwaltung (διοίκησις) nicht allein vom Verfasser der Leben der zehn Redner und von dem der Demosthenischen Briefe^d beigelegt, sondern er hatte sie auch gewiss, da er jährlich die ganzen Einkünfte verausgabte, vertheilte^e und verrechnete: Pollux^f endlich zeigt die Einerleiheit beider Behörden hinlänglich, wenn er den von der Verwaltung (τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως) eine gewählte, nicht erlooste Behörde nennt für Einnahmen und Ausgaben (ἐπὶ τῶν προσιόντων καὶ ἀναλισκόμενων). Als solcher musste er alle Ausgaben machen für die Polizei, Bauwerke, Anschaffung von Pompgeräthen, Opfer des Staates, Feier der Feste, weil auch diese zur Verwaltung, nämlich zur heiligen (ἱερὰ διοίκησις)^g

^a Vergl. Beilage III, §. 6.

^b Diese Benennung kommt öfter vor, wie das Folgende zeigt, und die Stellen lassen sich aus den darin enthaltenen Anführungen leicht zusammenfassen. Ich führe dazu noch den Titel einer Dinarchischen Rede κατὰ Διονυσίου τοῦ ἐπὶ τῆ διοικήσει an bei Dionys. Halik. S. 116, 29. Sylb.

^c Περὶ παραπρεσβ. S. 315.

^d Brief III.

^e Diesen Ausdruck gebraucht Stratokles in dem Beschlufs III. beim Leben der zehn Redner: καὶ διανείμας ἐκ τῆς κοινῆς προσόδου μύρια καὶ ὀκτακισχίλια καὶ ἑνακόσια τάλαντα.

^f VIII, 113.

^g Xenoph. Hell. VI, 1, 2. vergl. Demosth. g. Timokr. S. 730, 24. S. 731, 1. Insofern konnte auch das θεωρικὸν zur διοίκησις gerechnet werden, wie bei Hypereides (g. Demosth. S. 13 meiner Ausgabe, bei Sauppe in Schneidewin's Philologus 3. Jahrg. S. 617) geschieht.

im Gegensatz der profanen (ὄσια) gehören. So besorgte Lykurg wenigstens zum Theil vermöge dieses Amtes, zum Theil als besonders erwählter Aufseher (ἐπιστάτης) den Bau der Werfte, der Hafen, Gymnasien, Palästren, des Theaters, des Odeums, des Zeughauses und dergleichen, und die Anschaffung des heiligen Geräthes.^a Habron der Sohn des Lykurg wird als ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει zusammen mit den Poleten und zwei andern, welche ohne Zweifel die Aufseher des Werkes (ἐπιστάται) sind, bei der Verdingung des Mauernbaues genannt.^b Ferner gehören in seinen Geschäftskreis als Theile der Verwaltung die in Friedenszeiten verordnete Erwerbung der Schiffe, Waffen- geräthe und Geschosse, welche Lykurg gleichfalls unter sich
 182 hatte; endlich hatte er unstreitig für alle Löhnungen in Frieden- zeiten, und für die übrige Erhaltung des Innern zu sorgen. Jedoch waren für einzelne Theile der Verwaltung einzelne Kassen gebildet, welche der Schatzmeister der öffentlichen Einkünfte versorgte. Ganz unabhängig von ihm war aber sicherlich das Theorikon und die Kriegskasse: in die eine oder andere lieferte er, wie gezeigt werden wird, seinen Überschufs, ohne dafs das Weitere ihn anging; ja eine Zeitlang hatten die Schatzmeister des Theorikon sogar einen grofsen Theil der Verwaltung selbst, da in ihnen mehre Behörden vereinigt wurden. Zwei Thatsachen, in welchen der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte als Schatzmeister des Theorikon erscheinen möchte, lassen sich durch Erklärung entfernen. Lykurg bewirkte die Verurtheilung des Diphilos, welcher gegen den Staat gesündigt hatte in Beziehung auf dessen Eigenthum, die Bergwerke, und vertheilte das eingezogene Vermögen nach Art des Theorikon unter das Volk;^c aber dieser Fall beweiset nichts, weil es eine aufserordentliche, nicht im gewöhnlichen Gang der Sache liegende Mafsregel war: höchstens könnte

^a Leben der zehn Redner u. a. (s. unten Buch III, 19). Für den Theaterbau war er nach dieser Quelle ἐπιστάτης.

^b Ofr. Müller de munim. Ath. S. 34. Z. 36. vergl. wegen der Lesart Ussing Zeitschrift f. Alt. Wiss. 1848. N. 62.

^c Leben der zehn Redner.

man daraus schliessen, was sich ohnehin von selbst versteht, das auch das Bergwesen im Gebiete der Thätigkeit dieser Behörde lag; aber auch ohnedies konnte Lykurg als Ankläger gegen Diphilos auftreten und als Volksredner oder Demagog jenen heillosen Vorschlag zur Geldvertheilung machen. Als Demades die Einkünfte des Staates unter sich hatte, sagt Plutarch,^a verlangte das Volk Gelder von ihm, um den von Alexander Abgefallenen eine Flotte zu Hülfe zu senden; Demades brachte das Volk von seinen Gedanken ab, indem er ihm antwortete: „Ihr habet Geld; denn ich habe gesorgt, das ihr zu den Choen jeder eine halbe Mine erhalten sollet: wollet ihr aber dieses jetzo anwenden, so verbraucht dann euer eigenes.“ Nach dem Ausdruck des Schriftstellers könnte man auf den ersten Anblick den Demades für den Aufseher der öffentlichen Einkünfte halten: aber da Demades ganz in der Eigenschaft eines Theorikenvorstehers erscheint, welcher Geld zu den Festen an die Bürger vertheilt, und Plutarch's Worte, er habe die Einkünfte des Staates unter sich gehabt, doch nicht nothwendig auf einen Schatzmeister der Verwaltung¹⁸³ führen, so glaube ich nicht annehmen zu dürfen, das er letzteres Amt bekleidet habe: wozu auch ein so leichtsinniger und ausschweifend verschwenderischer Mensch nicht geeignet scheinen konnte. Weit mehr passte er zum Theorikenvorsteher: je leichtfertiger ein solcher war, desto mehr konnte sich das Attische Volk von seiner Amtsführung versprechen. Demades hatte gesorgt, das die Theorikenkasse wohl gefüllt wäre: aber diese wurde in Kriegszeiten von Wohlgesinnten immer in Anspruch genommen für Rüstungen, und der Streit ist berühmt geworden, welcher in Athen darüber geführt wurde, ob die Theorikengelder in Kriegsgelder zu verwandeln seien. Hieran denke man auch bei dieser Geschichte, und man wird überzeugt werden, das Demades nicht die öffentlichen Einkünfte überhaupt, sondern die Theorikengelder ver-

^a Praec. reip. ger. 25. ὅτε τὰς προσόδους εἶχεν ὑφ' ἑαυτῶ τῆς πόλεως.
Die Sache gehört in Olymp. 112, 2. Vergl. zu Beil. VIII.

waltete. In den früheren Zeiten und bis in die letzten des Demosthenes finden wir übrigens nur einen Vorsteher der Verwaltung. Indessen sind Veränderungen in der Einrichtung der Behörden in keinem Zweige des Staatswesens eher zu erwarten als in den Finanzen; und sicher hat eine aus mehreren Personen zusammengesetzte Vorsteherchaft der Verwaltung eine Zeitlang bestanden. Doch ist es schwer die Zeit genau zu bestimmen. In einem Beschlusse aus der Zeit des Demetrios des Poliorketen für Herodoros von Lampsakos^a finden wir einen Vorsteher (τὸν ἐπὶ τῇ διοικήσει), welcher das für Eingrabung der Volksbeschlüsse erforderliche Geld zu zahlen hat, während die Kosten für Errichtung einer Bildsäule ein ungewisser Magistrat mit den Trittyarchen der Stämme leistet, vielleicht theilweise aus Einkünften der Stämme: dieser Beschlufs scheint mir mit Clarisse wenig älter als Olymp. 123, 3. und man kann demnach annehmen, das etwa bis gegen Olymp. 123, 3 die alte Einrichtung fort dauerte. Dagegen finden wir in den Beschlüssen für die Könige Spartokos und Audoleon,^b welche wahrscheinlich in Olymp. 123, 3 gehören, in der Mehrzahl τοὺς ἐπὶ τῇ διοικήσει genannt, und diese zahlen dort nicht allein für die Eingrabung der Volksbeschlüsse, sondern auch für die zuerkannten Kränze und Bildsäulen das Erforderliche. Um diese Zeit muß also die Änderung erfolgt sein. Von einem andern Volksbeschlusse,^c worin diese Vorsteher ebenfalls

^a Ephem. archaeol. N. 41. Clarisse Inscr. Gr. par S. 7 ff. Diese Inschrift, von welcher ich eine sehr gute Rossische Abschrift besitze, ist genau στοιχηδόν geschrieben. Der Schlufs ist nach sicherer Ergänzung: [ἀ]ναγράφαι δὲ τὸδε τὸ ψή[[φισμα τὸν γραμ]ματία τὸν κατὰ πρυταν[[εῖαν ἐν στηλή] λιθίνῃ καὶ στήσαι ἐν[[ἀκροπόλει· εἰς] δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς [σ[[τήλης δοῦναι τὸ]ν ἐπὶ τῇ διοικ[ήσει τ]τ[ὸ ἀνάλωμα]. N von TON ist in der Ephem. erhalten. Der ungewisse Magistrat ([τὸν] ην) und die Trittyarchen kommen Z. 44 vor. Weiter fehlt unten nichts. Clarisse setzt die Inschrift in Olymp. 123, 2. und ich kann Besseres nicht finden.

^b Diese sind Buch I, 15 näher nachgewiesen.

^c C. I. Gr. N. 112. Der Artikel τ[ὸν] ist nach dem Mafse der Lücke sicher ergänzt.

in der Mehrheit genannt waren, wissen wir nur, daß er in die Zeit der zwölf Stämme gehört, und er fügt sich ganz gut in die nächste Zeit von Olymp. 123, 3 ab. Darnach hatten sie für Anfertigung und Verkündung eines Kranzes zu zahlen.^a Dieselbe Zeitbestimmung gilt von einem Bruchstück,^b in welchem die Kosten der Eingrabung und Aufstellung eines Ehrenbeschlusses dem Kriegszahlmeister und den Vorstehern der Verwaltung (in der Mehrzahl) zusammen zugewiesen werden. Aber der Beschluß für Zenon den Stoiker,^c der nicht älter ist als Olymp. 128, erwähnt wieder nur Einen Vorsteher der Verwaltung (τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως): er zahlt dort bloß für die Eingrabung des Beschlusses; wer die Kosten für den beschlossenen Kranz und den Bau eines Grabdenkmals zu zahlen hatte, ist nicht angegeben.

Dem Gesagten zufolge muß ein großer Theil der Einkünfte des Staates an diese Behörde geliefert worden sein, deren Kasse so zu sagen eine Generalverwaltungskasse war. Zwar ließe es sich denken, daß diese Behörde gar keine Kasse gehabt, sondern die für die Verwaltung bestimmten Gelder gleich an die Kassen der einzelnen Verwaltungszweige hätte bei den Apodekten überschreiben lassen: aber diese Vorstellung ist nicht haltbar, theils nach dem über die Stelle überhaupt Gesagten, theils weil auf den Vorstand der Verwaltung ausdrücklich Zahlungen angewiesen werden. Die einzig haltbare Ansicht ist die, daß der Vorstand der Verwaltung eben eine Generalkasse der Verwaltung unter sich hatte, von dieser aber viele besondere Kassen abgezweigt waren: in anderen Zeiten aber konnte eine Gattung von Ausgaben auf die Generalkasse der Verwaltung angewiesen werden, in anderen

^a Ebenso C. I. Gr. N. 113, wo jedoch die Mehrheit der Personen nicht erweisbar ist, obwohl ich sie für richtig halte.

^b Ephem. archaeol. N. 339. Vergl. unten beim ταμίης στρατιωτικῶν.

^c Bei Diog. L. VII, 11. Dieser Beschluß ist, denke ich, doch sicher erst nach dem Tode des Zenon geschrieben; wiewohl etwas darin vorkommt, was hiergegen zu streiten scheint, eine Schwierigkeit, die ich andern überlasse zu lösen.

auf eine Specialkasse, was namentlich von den Kosten der Eingrabung der Volksbeschlüsse gilt, worüber wir aus einem leicht zu erachtenden Grunde am meisten unterrichtet sind; auch kann man nicht wissen, ob zu allen Zeiten jede der bekannten Kassen bestand, da auch heutzutage solche Einrichtungen sehr beweglich sind; endlich kann man gar nicht verlangen, daß wir über einen so verwickelten Organismus wie das Kassenwesen aus so wenigen und nur zufällig erhaltenen Nachrichten vollständige Auskunft ertheilen. Doch kennen wir mehre in den Bereich der Verwaltung gehörige besondere Kassen. Der Rath der Fünfhundert hatte manche Ausgaben, namentlich für Opfer; daher finden wir wenigstens in der Zeit der zwölf Stämme einen vom Rathe aus ihm erwählten Schatzmeister des Rathes,^a der den Opferern (*ιεροποιοῖς*) des Rathes zahlt und natürlich auch für alle übrigen Bedürfnisse die Zahlungen gemacht haben wird. Ein Titel der Ausgaben des Rathes ist der Titel der Ausgaben in Gemäfsheit von Psephismen;^b nach der Ähnlichkeit des Schatzmeisters des Volkes werden diese von dem Schatzmeister des Rathes geleistet worden sein. Nicht selten wird der Schatzmeister des Volkes (*ταμίης τοῦ δήμου*) erwähnt. Er ist, was sich jetzt sicher ermessen läßt, von dem Vorsteher der Verwaltung verschieden; denn beide sind in ganz verschiedener Beziehung in einem und demselben Denkmal, der Inschrift vom Mauernbau,^c um die Demosthenischẽ Zeit genannt. Ein Titel seiner

^a C. I. Gr. N. 115. Eben ein solcher scheint N. 116 gemeint, und in der späten Inschrift Add. N. 196. b, wo der Schatzmeister zufällig Prytane ist, was zur Berichtigung meines Ausdrucks S. 907. a zu bemerken.

^b Beilage XIV, 12. h, wo nach dem sogleich folgenden die Ergänzung [*ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῆ βουλῆ*] unzweifelhaft ist.

^c Bei Müller de munimm. Ath. S. 34. Z. 33 und 36. Außerdem kommt der *ταμίης τοῦ δήμου* oft in Inschriften vor bei Gelegenheit der Anweisung zur Zahlung der Kosten für die Eingrabung der Volksbeschlüsse aus dem Titel *τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῶ δήμῳ*, Ephem. archaeol. N. 407, um Olymp. 105, 4. da darin der Archon

Ausgaben war „aus dem, was in Gemäfsheit von Beschlüssen vom Volke verwandt wird (ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ, oder ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ),“^a offenbar im Gegensatze gegen die anderwärts erwähnten gesetzlich feststehenden Verwendungen,^b welche einen oder mehrere andere Titel bil-

Agathokles vorkommt; Ephem. archaeol. N. 401 (Curtius Inscr. Att. S. 13) vor Olymp. 109, 3; Ephem. archaeol. N. 371 aus Olymp. 114, 2; Volksbeschluss für Lykurg beim Leben der zehn Redner N. III. aus Olymp. 118, 2 (s. Buch I, 21); Beschluss des Attischen Kleruchensstaates auf Salamis, welcher Staat nach Athenischer Weise eingerichtet war, C. I. Gr. N. 108, nicht älter als Olymp. 137 (s. Bd. I, S. 900 die Addenda und zu noch näherer Bestimmung Schorn Gesch. Griechenlands seit der Entstehung des Aetolischen und Achäischen Bundes S. 93); C. I. Gr. N. 92, Ephem. archaeol. N. 408, Ephem. archaeol. N. 950, Ephem. archaeol. N. 32, wo sicher zu ergänzen: εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς || στήλης δ]οῦναι τὸν ταμίαν [τοῦ δήμου || ΔΔΔ δραχ]μάς ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσ[ματα ἀν]αλισκ[ομένων] τῷ δήμῳ; und in andern theils ungedruckten Inschriften (s. unter anderem die nächste Anm.). In der Inschrift Ephem. archaeol. N. 402 wird die Zahlung für das Aufschreiben des Beschlusses auf den ταμίαις schlechthin angewiesen, wo τοῦ δήμου wohl nur zufällig weggelassen ist.

^a Die erstere Formel ohne εἰς τὰ findet sich C. I. Gr. N. 92. Eph. archaeol. N. 32. N. 371. N. 401 (Curtius Inscr. Att. S. 13). N. 419. N. 950. und in einem soviel ich weifs ungedruckten Proxeniebeschlusses, dessen Ende sicher so zu ergänzen: εἰς δὲ [τὴν ἀναγραφὴν τῆς] στήλης δοῦναι || [αι τὸν ταμίαν τοῦ δ]ήμου: ΔΔΔ: δ || [ραχμάς ἐκ τῶν κατὰ] ψηφίσματα ἀ || [ναλισκομένων τῷ δήμῳ. In Ephem. archaeol. N. 401 steht jedoch statt ἀναλισκομένων das wenig verschiedene μεριζομένων. Die andere Formel mit εἰς τὰ stand in der Inschrift vom Mauernbau, wie die Gröfse der Lücke beweist; sie steht C. I. Gr. N. 108 vollständig, Ephem. archaeol. N. 407 fast vollständig. Beide Formeln haben denselben Sinn: Volksbeschl. III. hinter dem Leben der zehn Redner dagegen steht ἐκ τῶν εἰς τὰ ψ. u. s. w. welches blofs auf die Kosten der Psephismen, nicht der Ausführung derselben gehen würde; ich bin völlig überzeugt, dafs hier εἰς τὰ κατὰ ψ. zu verbessern sei, wie ich C. I. Gr. N. 108 vermuthet habe. Übrigens steht in diesen Formeln bald δοῦναι oder δότω, bald μερίσαι; beides ist gleichbedeutend, wie unzählige Beispiele zeigen.

^b C. I. Gr. N. 84. vergl. Buch II, 4.

deten. Dafs unter jenem Titel nicht blofs die Kosten für Eingrabung von Volksbeschlüssen befaßt waren, versteht sich dem Wortlaute nach schon von selbst: es steht aber überdies aus Beispielen fest, dafs auch der Aufwand für das Beschlossene, wie für einen Kranz und Reisegelder für beschlossene Gesandtschaft, darauf angewiesen werden.^a Eine andere Formel findet sich in einem Beschlusse für Straton König von Sidon,^b wonach die Schatzmeister für die Eingrabung des Beschlusses aus den zehn Talenten zahlen sollen, und zwar um Olymp. 101—103. Habe ich früher vermuthet, diese Schatzmeister seien die Vorsteher der Verwaltung, so steht dieser Meinung entgegen, dafs um jene Zeit dieser Vorstand nicht aus mehreren Personen zusammengesetzt war, und dafs der Vorstand der Verwaltung nicht schlechthin „die Schatzmeister“ ohne nähere Bestimmung genannt werden konnten. Offenbar ist die Anweisung „auf die zehn Talente“ eine auferordentliche; diese zehn Talente waren ohne Zweifel in dem verlorenen Anfange des Beschlusses genannt, und sind höchst wahrscheinlich von Straton den Athenern geschenkt worden: ich vermuthete, sie waren den Schatzmeistern von der Burg überantwortet worden, was ebenfalls im Vorhergehenden wird gesagt gewesen sein, und die Schatzmeister waren daher die vorher benannten, und man wies auferordentlicher Weise die Zahlung für Eingrabung des Beschlusses auf die geschenkte Summe und sonach auf die Schatzmeister von der Burg an.

Für die Bauwerke, zum Beispiel Mauerbau, für den Straßenbau, die Werfte, den Schiffbau, die Opfer waren besondere Behörden gesetzt (*τειχοποιοί, ὄδοποιοί, ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρέων, τριηροποιοί, ἱεροποιοί* und dergleichen mehr), welche theils für ein ganzes Jahr, theils als Commissionen für kürzere Zeit ernannt wurden: alle diese hatten ihre von den Schatzmeistern der Verwaltung abhängende Kassirer. Dafs die Opfervorsteher,

^a C. I. Gr. N. 108. Ephem. archäol. N. 407.

^b C. I. Gr. N. 87. ἐς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης δοῦναι τοὺς ταμίας τῶν γραμματεῖ τῆς βουλῆς ΔΔΔ δραχμὰς ἐκ τῶν δέκα ταλαντων.

^c Aeschin. g. Ktesiph. S. 425.

desgleichen die Athlothen Gelder erhalten, zeigen die Inschriften:^a sehen wir, daß die Schatzmeister der Göttin Summen an sie zahlen, so kann dieses nur ein Zuschuß gewesen sein, und regelmäsig mußten ihre Gelder aus der Verwaltungskasse kommen,^b ausgenommen Zeiten, in welchen die Bestreitung solcher Feste auf die Hellenotamien angewiesen war.^c Der Schatzmeister der Schiffbaugelder (*ταμίαι τῶν τριηροποιῶν* oder richtiger *τριηροποιῶν*) wird oft erwähnt,^d desgleichen die der Mauerbauer (*ταμίαι τῶν τειχοποιῶν*), und von letztern ausdrücklich bemerkt, daß sie ihre Gelder von 184 der Verwaltungskasse erhielten.^e Ebenso giebt es einen Schatzmeister der hängenden Geräthe (*ταμίαι κρεμαστῶν*) und einen für die Werfte (*ταμίαι ἐς τὰ νεώρια*), wenn anders diese Kassen hatten und nicht bloße Bewahrer von Geräthen waren.^f Aufser andern Dingen nennt Demosthenes unter den Gegenständen der Verwaltung den Aufwand für Richtersold, Sold für Volksversammlung, Rath, Reiterei:^g dafür waren natürlich untergeordnete Kassen bestimmt. Den Sold des Rathes und der Volksversammlung, welcher letztere von den Thesmotheten gegeben wurde,^h haben wohl die zwei Schatzmeister, der eine des Rathes, der andere des Volkes, von welchen wir schon gesprochen haben, aus dem Titel „für die Ausgaben nach den Gesetzen“ bezahlt: die Verpflegungsgelder der Reiterei zahlen im Peloponnesischen Kriege die Hellenotamien aus den an sie gelieferten Schatzgeldern,ⁱ indem damals viele Ausgaben des

^a S. Beilage I. Pryt. 2. Beilage II. D.

^b Weil sie für die *ἐπὶ δαίκεσις* sind, Demosth. g. Timokr. S. 730, 24. S. 731, 1.

^c Vergl. zu Beilage II. D.

^d Demosth. g. Androt. S. 598. Seeurkunden hier und da (s. die Einleitung S. 59 ff.).

^e Ἐκ τῆς δαίκεσεως. S. Aeschin. g. Ktesiph. S. 425. vergl. S. 415.

^f S. zu den Seeurkunden S. 58 f.

^g G. Timokr. S. 731, 1—5 und 21. 22.

^h Buch II, 14.

ⁱ Beilage I.

Attischen Staates, namentlich für Feste, deren Zier die Reiterei war, aus bundesgenossischen Geldern bezahlt wurden; später, wo die Hellenotamien gar nicht mehr bestanden, fiel diese Ausgabe in den Bereich des Vorstehers der Verwaltung: ob aber dafür eine eigene Kasse bestand oder die Zahlung vom Schatzmeister des Volkes geleistet wurde, wissen wir nicht. Da endlich die heiligen Trieren, wenigstens die Paralos, wohl auch die Salaminische und sicher die später aufgekommene Ammonische selbst im Frieden Sold erhielten, so wurden die Schatzmeister derselben wahrscheinlich grosentheils von dem Vorsteher der Verwaltung versorgt. Der Schatzmeister der Paralos war eine angesehene Stelle, welche durch Cheirotonie besetzt wurde, weil ausser dem, was für dieses Schiff oder dessen Mannschaft bezahlt werden mußte, Gelder durch dasselbe übermacht oder durch ihren Schatzmeister bezahlt wurden;^a ebenso wurden die andern gewählt: diese Schatzmeister der heiligen Trieren, welche auch Harpokration und Pollux nebst andern Grammatikern aus Aristoteles kennen, lieferten dem Trierarchen den Aufwand,^b soweit er nicht von ihm selber zu bestreiten war.

^a Demosth. g. Meid. S. 570, 3. 13. 22. und das. Ulpian.

^b Pollux VIII, 116. ταμίαι ἐκάλουν τοὺς ταῖς ἱεραῖς τριήρεσι λειτουργοῦντας, ἄλλους ἢ τριηράρχους. Die nähere Bestimmung hierzu habe ich in dem Werke über die Seeurkunden S. 168 ff. gemacht. Harpokr. und daraus Suid. in ταμίαι sagen: εἰσὶ δὲ τινες καὶ τῶν τριήρων ταμίαι, ὡς ὁ αὐτὸς φιλόσοφος φησιν, nämlich Aristoteles: eine Stelle, welche blofs auf die heiligen Trieren bezüglich ist, wie Photios in ταμίαι zeigt: εἰσὶ δὲ καὶ ἄλλοι ταμίαι ἄρχοντες χειροτονητοὶ ἐπὶ τὰς ἱεράς καὶ δημοσίας τριήρεις, ὁ μὲν ἐπὶ τὴν παράλον, ὁ δὲ ἐπὶ τὴν τοῦ Ἀμμωνος. Δημόσται ist hier im Gegensatze der nicht im gewöhnlichen Dienste stehenden Schiffe gesagt, die man fälschlich als nicht öffentliche ansah, und ist nur eine andere Bezeichnung der ἱερῶν. Die folgende Bemerkung bei Harpokr. und den Andern aus dem Marikas des Eupolis scheint auf Schatzmeister aller Trierarchen überhaupt zu gehen, wiewohl eine bestimmte Entscheidung nicht möglich ist, wie Buch IV, 11, von uns bemerkt wird. Den Schatzmeister der Ammonis erwähnen Suidas und Photios in ταμίαι mit dem der Paralos zusammen. Ob Antiphanes der Lamptrer, welcher auf dem Schiffe des Schiffherrn Philippos als

Was wir vom Richtersolde sagten, daß für diese zur 186 Verwaltung gehörige Ausgabe eine eigene Kasse gebildet war, erhält seine nähere Erläuterung durch die Betrachtung der Kolakreten, über welche Ruhnkenius^a Stellen der Alten gesammelt hat, ohne über das Wesen dieser räthselhaften Behörde Licht zu verbreiten. Schon der sonderbare Name^b beweiset, daß sie aus entferntem Alterthum stammen: Kolakreten (*κολακρέται*) heißen sie als Sammler von Opferstücken (eigentlich *κολαργέται*),^c ein Ausdruck, wonach sie Speise- 187 meister gewesen sein müssen für gewisse öffentliche Mahlzeiten, womit übereinstimmt, was gleich hernach von ihnen gesagt werden wird: sie nahmen ohne Zweifel zugleich die Ehrengeschenke an, welche in den ältesten Zeiten die Könige, dann die Archonten und Prytanen als Richter für die Rechtspflege erhielten, und verwalteten alles, was damals von Finanzwesen da sein konnte. Jener mythische Pyrandros, welchen Kallisthenes^d als Schatzmeister (*ταμίης τῶν δημοσίων*) in die Zeit des uralten Eleusinischen Krieges setzt, mag ebenfalls

Schatzmeister mitschiff (Demosth. g. Timoth. S. 1188, 20. S. 1189, 2), des letzteren Privatschatzmeister war oder ein öffentlicher, ist mir unklar. Übrigens zahlte der Staat auch unmittelbar an Trierarchen, nicht durch Schatzmeister der Trieren, sondern durch die nach den Verhältnissen zunächst vorstehende Behörde, wie durch die Hellenotamien (Beil. I. Pryt. 9); ebenso zahlen die Amphiktyonen von Delos an den Trierarchen selbst, nicht an einen Schatzmeister der Theoris (Beil. VII, §. 5).

^a Z. Tim. Plat. Lex. S. 171.

^b Von *κολῆ*, einem vorzüglichen Stücke des Opferthieres, welches als gesetzlicher Antheil des Priesters oder der Priesterin unter den *ἱερωσύναις* aufgeführt zu werden pflegt, wie das *δέρμα*, womit der Schol. Aristoph. und daraus Suidas in der Stelle über *κολακρέται* die *κολῆς* gut verbinden.

^c Wie Timaios S. 171 und Photios schreiben, der Abstammung nach. Vergl. Schol. Aristoph. Wesp. 693. und daraus Suidas im zweiten Artikel.

^d Ἐν τρίτῳ τῶν Θρακικῶν in den angeblich Plutarchischen Parallelen Cap. 31.

nur ein Kolakrete des Königs sollen gewesen sein, wenn er nicht, wohin der Name desselben und die Erzählung selber weiset, blofs als Getreidebeamter zu fassen ist; und wenn wir in Kyzikos ein von dem Namen der Kolakreten abgeleitetes Zeitwort finden, womit die Amtsführung einer Behörde bezeichnet wird,^a so erhellt, dafs sie schon mit der alten Neleischen Kolonie nach Milet, von dort nach Kyzikos kamen, wie die Munychische Artemis und die Namen der vier alten Attischen Stämme: obwohl im Laufe der Zeiten sich ihr Geschäftskreis zu Kyzikos verändert oder beschränkt haben wird. Solon liefs die Kolakreten bestehen, wie sovieles andere; Kleisthenes setzte statt ihrer die Apodekten;^b sie waren nun nicht mehr Einnehmer der Abgaben, sondern bekamen einen andern Geschäftskreis. Aber welchen? Nach dem grosen Etymologikon^c waren sie Schatzmeister von Geldern und ordneten das Trierarchenwesen: dieses konnte nur vor Kleisthenes sein, wo sie alle Leistungen der Bürger, und folglich auch das Seewesen in Aufsicht haben mochten; und allerdings stimmt

^a Οἷδε ἐκωλ[α]κρέτησαν, C. I. Gr. N. 3660 mit der Anm.

^b Androtion bei Harpokration in ἀποδέκται.

^c S. 525, 14: Κολακρίται, οἱ τῶν ἀργυρίων ταμίαι, οἱ τὸ τριηραρχεῖν ἔταττον. Der Ausdruck τῶν ἀργυρίων kommt in dieser Sache auch in Lex. Seg. S. 275 vor. Τὰ ἀργύρια für Geld ist sogar Attisch; Pollux hat es aus Eupolis und Aristophanes angemerkt, und Aristoph. Vögel 600 steht τῶν ἀργυρίων fest. Da es auch ταμίαις giebt, die andere Sachen als Geld verwalten und verwahren, so ist der Ausdruck ganz angemessen; er wird überdies durch das Wort ἀργυροταμίας (s. zu C. I. Gr. N. 354, desgleichen C. I. Gr. N. 2787. 2817. 3773. 4500) gerechtfertigt. Ohne alle Zweideutigkeit ist der Ausdruck des Hesychios: κωλακρέται, ἀργυρικοὶ ταμίαι, οὓς τινες οἴονται μόνου τοῦ δικαστικοῦ προϊστασθαι. Es ist daher ein seltsamer Einfall, jenes τῶν ἀργυρίων der Glossen für τῶν ἀργυρείων zu nehmen und die Kolakreten für Bergwerkschatzmeister zu halten, deren Annahme überdies aus vielen Gründen unstatthaft ist. Der Zusatz οἱ τὸ τριηραρχεῖν ἔταττον könnte zwar dahin leiten, an die Bergwerksgelder zu denken, aus welchen unter Themistokles die Schiffe gebaut wurden; aber τριηραρχεῖν und ναῦς ποιεῖσθαι sind sehr verschiedene Dinge.

damit überein, daß sie ehemals naukrarische Gelder verwalteten, wovon sogleich die Rede sein wird: von den spätern Zeiten, seit wir bestimmtere Nachrichten über die Trierarchie haben, ist diese Behauptung ungereimt, und nirgends findet sich davon die geringste Spur. Ebenso wenig können sie nach Kleisthenes Bewahrer heiliger Gelder gewesen sein, wiewohl sie Pollux^a mit den Schatzmeistern der Göttin verwechselt. Nur daß sie Verwalter des Richtersoldes waren, ist gewiß, nicht allein aus Stellen der Grammatiker,^b sondern selbst aus 183 dem Komiker Aristophanes^c für die damalige Zeit; und diesen vertheilten sie wohl persönlich, als Unterbeamte des Vorstehers der Verwaltung. Aristophanes der Grammatiker behauptet ausdrücklich, was auch Hesychios angiebt, sie hätten weiter nichts als den Richtersold zu besorgen gehabt:^d ein Zeugniß, welches unter allen das größte Gewicht hat. Ob sie nach Euklid noch bestanden, wissen wir zwar nicht sicher; doch sehe ich keinen Grund dagegen: denn wenn in Olymp. 113, 4 der Richtersold für gewisse das Seewesen in Beziehung auf den Schutz des Landes angehende Prozesse aus der Kasse der Schatzmeister der Göttin geliefert wurde, so beruht dies auf einer besondern Verordnung, wodurch eine Ausnahme festgesetzt wurde.^e Doch mögen solche Ausnahmen Ursache geworden sein, daß die Kolakreten mit den Schatzmeistern der Göttin verwechselt worden sind. Wenn der armselige Grammatiker der Bibliothek von St. Germain, welchen Ruhnkenius angeführt und Bekker herausgegeben hat,^f den Kolakreten die

^a VIII, 97.

^b Schol. Aristoph. Wesp. 693 und 723. Vögel 1540. Phot. und das rhetorische Wörterbuch in der Engl. Ausgabe des Phot. S. 672. Tim. a. a. O. Lex. Seg. S. 275. Hesych. Suid. in *κωλακρέται*, dieser im zweiten Artikel aus Schol. Aristoph.

^c In den angeführten Stellen.

^d Aristoph. Gramm. beim Schol. Aristoph. Vögel 1540. Hesych. a. a. O.

^e Seeurkunden XIV, S. 465. nebst den Bemerkungen S. 468 und S. 210 f.

^f Lex. Seg. S. 190, 50. *οἱ κρατοῦντες δικαστικὴν ζημίαν.*

Gewalt über die richterliche Geldstrafe beilegt, so ist dies offenbar ein Mißverständniß, welches darauf zu beruhen scheint, daß man sie, wie Pollux thut, mit den Schatzmeistern der Göttin verwechselte und diesen das Recht zuschrieb, Strafauflagen der Magistrate aufzuheben.^a Der Scholiast des Aristophanes^b rechnet noch die Besorgung der Mahlzeiten im Prytaneion zu ihrem Geschäfte, eine so unbedeutende Sache, daß Aristophanes der Grammatiker sie wahrscheinlich nicht in Betracht zu ziehen gut fand: und dieses Geschäft müssen sie allerdings gehabt haben. Denn da sie eine aus der Zeit vor Kleisthenes stammende Behörde sind, der Richtersold aber erst von Perikles eingeführt wurde; so mußten sie in dieser Zwischenzeit irgend ein Geschäft verwalten, nämlich eben die Besorgung der Speisungen im Prytaneion, ein Schatten ihres ältern Amtes. Schon der Name der Prytaneien als Gerichtsgelder beweiset, daß diese ehemals den Prytanen als Richtern im Prytaneion wie ein Richtersold erlegt wurden, woraus ihre Mahlzeiten theilweise mochten bestritten werden; wie sich jene in Rücksicht der Gerichtsbarkeit zu den Archonten verhalten haben mögen, 189 als letztere noch selbst richteten, geht uns hier nichts an: als hernach der Richtersold eingeführt wurde, schien es eben deshalb sehr natürlich, ihnen dessen Auszahlung zu übergeben. So findet sich eine vollkommene Einheit zwischen zwei Geschäften, welche auf den ersten Anblick sehr verschiedenartig scheinen; und schwerlich kann man bezweifeln, daß sie beides auch von dieser Zeit an neben einander besorgten, so lange sie bestanden: wer es nachher besorgte, verlohnt nicht der Mühe zu untersuchen. Schliesslich müssen wir noch beseitigen, was der Scholiast zu den Vögeln beibringt, um die im Ganzen von uns angenommene Behauptung des Grammatikers Aristophanes zu widerlegen. Androtion der Verfasser einer Atthis hatte nämlich geschrieben, daß nach einem Gesetze die Kolakreten den Theoren gen Python aus den *Ναυκληρικαῖς*

^a S. oben Buch II, 3.

^b Vögel 1540.

Reisegeld und die Summen für allen übrigen Aufwand auszahlen sollten: woraus die Überlieferung der Grammatiker entstanden scheint, sie hätten die Kasse für die Feste oder Götter gehabt.^a Man wird in den Quellen vergeblich suchen, was die *Ναυκληρικὰ* gewesen seien: mir ist klar, daß die Gelder der Naukrarien (eigentlich nach alter Sprache *Ναυκραρικὰ*) gemeint sind: aber ich glaube, daß Androtion, wo er dieses Gesetz anführte, von den Einrichtungen vor Kleisthenes sprach. Auf diese Weise lassen sich der Grammatiker Aristophanes und Androtion leicht vereinigen; und wir brauchen die Kolakreten nach Kleisthenes nicht mehr als Schatzmeister heiliger Gelder anzusehen; was zu allem übrigen durchaus nicht passen will.

7. Eine besondere Behörde bestand bis zu Ende des Peloponnesischen Krieges für die Verwaltung der Tribute, die Hellenotamien oder Schatzmeister der Hellenen, welche die Verwaltung der Kasse zu Delos oder die Hellenotamie (*Ἑλληνοταμίαια*)^b hatten, nachdem wegen Pausanias' Verrath nach der Schlacht bei Platää (Olymp. 75, 2) Athen zur Hegemonie gelangt, und jene Kasse auf Betrieb des Aristides errichtet worden war. Diese Stelle wurde gleich Anfangs ausschließlich mit Athenern besetzt: sie empfing den Tribut und legte ihn nieder in der Delischen Schatzkammer, im Apolltempel, wo die Zusammenkünfte der Bundesgenossen gehalten wurden.^c Daß sie fortwährend die Verwahrung dieser Gelder hatten,^d versteht sich von selbst. Sie wurden beibehalten, als die

^a Schol. Aristoph. Vögel 1540. Wespen 693. Timaios, Lex. Seg. und Phot. auch das rhetorische Wörterbuch in der Engl. Ausgabe des Photios S. 672.

^b Xenoph. v. Eink. 5, 5. wenn nicht *Ἑλληνοταμείας* zu lesen.

^c Thuk. I, 96. Nepos Aristid. 3. Plutarch Aristid. 24. Andokides vom Frieden S. 107. welche Rede von den Alten als unächt angezweifelt worden, aber offenbar von Andokides ist. Auch Antiphon (de caede Herod. S. 739) erwähnt die Behörde, aber wir lernen daraus nichts.

^d Schol. Thuk. a. a. O.

Kasse unter dem Vorwande gröfserer Sicherheit nach Athen übertragen wurde: eine That, welche schon Aristides zwar für ungerecht, aber nützlich erklärte, deren ganze Ungerechtigkeit aber erst durch Perikles' Verschwendung hervortrat.^a Bis zur Anarchie kommen die Hellenotamien, besonders in den Inschriften,^b sehr häufig vor; nach der Anarchie findet sich keine Spur derselben mehr; ganz sicher stellte die neue Verfassung sie nicht wieder her, weil die Hegemonie und der Bundesgenossen Zinsbarkeit aufgehört hatte: und bekam Athen später auch wieder Tribute, so wurde doch diese Behörde nicht für ihre Verwaltung wiederhergestellt.^c Daher wissen die Grammatiker von diesen Schatzmeistern beinahe nichts; Harpokration sagt aus Aristoteles, sie seien eine Regierun-
 stelle in Athen gewesen, welche Geld verwaltete; der Etymolog, sie seien die Verwahrer der gemeinsamen Hellenischen Gelder; Suidas^d giebt nur anderwärts her bekanntes; Pollux^e
 191 behauptet, sie hätten die Tribute eingesammelt, und die Verfassung der zinspflichtigen Inseln in Obhut gehabt, da letzteres vielmehr der Episkopen Sache war, ersteres insoweit unnöthig

^a Plutarch Aristid. 25. Perikl. 12. Nepos a. a. O. Diodor XII, 38.

^b Um die Häufigkeit ihrer Erwähnung vor der Anarchie in den Inschriften einleuchtend zu machen, stelle ich die im Folgenden benutzten Inschriften zusammen nebst einigen andern, die sonst nicht von uns angeführt sind, weil sich daraus nichts Besonderes entnehmen läfst: 1) Beilage I. II. III. IV. V. X, 16. XVI, 1. 2) Inschrift aus Olymp. 88, 3 ff. welche ich in der Abhandlung über zwei Attische Rechnungsurkunden, Schriften d. Akad. vom J. 1846 behandelt habe. 3) C. I. Gr. N. 148 und 149. 4) Nicht seltene Erwähnungen in den Tributlisten, aufgezählt Beilage XX. allg. Bemerkungen Abschn. II. 5) Rangabé Antt. Hell. N. 259. S. 343 und N. 345. S. 389. Ussing Inscr. Gr. inedd. N. 56. S. 52.

^c Der Hellenotamias, welcher nach den Leben der zehn Redner (im Lykurg) in der Demokratie nach den Dreifsigern verbannt wurde, war früher Hellenotamias gewesen. Der Hellenotamias C. I. Gr. N. 1124 ist von anderer Art.

^d Bd. I, S. 715. Küst.

^e VIII, 14. Zonaras in Ἑλληνοταμίαι, wo ἐν Δηλώ zu schreiben, verdient kaum Erwähnung.

als die Tributpflichtigen die Gelder in der Regel selbst einlieferten, im Frühling zur Zeit der Dionysien in der Stadt, welche alljährlich gefeiert wurden: nur für außerordentliche Fälle wurden eigene Personen zur Eintreibung (*ἐκλογεῖς*) ernannt,^b die von den Hellenotamien verschieden waren. Am richtigsten drückt sich Hesychios aus, wenn er letztere die Schatzmeister des eingelieferten Tributes bei den Athenern nennt.^c Aber die meiste Auskunft über sie geben nicht wenige Inschriften aus den Zeiten vor Euklid. Die Ernennungsart ist unbekannt: doch finde ich wahrscheinlich, daß sie, wie die Schatzmeister der Götter, aus den Pentakosiomedimnen durchs Loos besetzt wurden. Sie wechselten jährlich.^d Barthélemy^e weiß, daß ihrer zehn waren, aus jedem Stamme einer: ich habe diese Angabe nicht nur nirgends gefunden, sondern kann sie ziemlich sicher widerlegen. In der ersten Beilage (aus Olymp. 92, 3) werden nämlich schon elf Hellenotamien genannt, Kallimachos von Hagnus, Phrasitelides von Ikaria, Perikles von Cholargos, Dionysios von Kydathenäon, Thrason der Butade, Proxenos von Aphidna, Spudias von Phlya, Anätios von Sphettos, Phalanthos von Alopeke, Eupolis von Aphidna, Kallias von Euonymia: von welchen Kallimachos, Perikles und Anätios aus dem einen Stamme Akamantis, die beiden Aphidnäer aus demselben Stamme, vermuthlich aus der Aiantis sind, zu welcher Aphidna in den frühesten Zeiten gehört zu haben scheint: ja noch mehr, Perikles und Anätios waren sogar in derselben Prytanie, in der sechsten, und die beiden Aphidnäer ebenfalls in derselben, in der siebenten, Hellenotamien: Man ist daher genöthigt anzunehmen, daß 192

^a Schol. Aristoph. Acharn. 503. aus Eupolis, und zu 377 (bei Dindorf in Klammern).

^b Buch II, 3.

^c Οἱ τοῦ κομιζομένου φόρου παρὰ Ἀθηναίοις ταμίαι. Einen schlechten Artikel Lex. Seg. S. 188. (δικ. ὄνομ.) übergehe ich.

^d Daher der Ausdruck Ἑλληνοταμίαις ἔνοις in der Rechnungsurkunde Abb. d. Akad. v. J. 1846. Z. 26.

^e Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 341.

auf die Stämme entweder keine Rücksicht genommen wurde, was auch unnöthig war, da die Behörde ursprünglich nicht auf einheimische Verwaltung ging, oder dafs aus jedem Stamme mehre genommen wurden. Ersteres finde ich wahrscheinlicher, und glaube, dafs ihrer nur zehn waren, welche aber ihr Amt nicht zu Anfang des Jahres, sondern nach den Panathenäen gegen Ende der ersten Prytanie antraten: nimmt man dieses an, so fallen zwei der genannten, Kallimachos und Phrasitelides, von der Eilfzahl weg, und wir hätten in der Inschrift nur neun, welche Amtsgenossen waren, der Name des zehnten aber wäre nicht auf uns gekommen. Dafs sie dennoch meist aus verschiedenen Stämmen sind, wie mich die Untersuchung auch anderer Urkunden gelehrt hat, ist leicht zu erklären. Noch schwieriger als ihre Anzahl ist ihr Geschäftskreis zu bestimmen. Als die Kasse noch in Delos war, mußten sie zugleich Apodekten und Schatzmeister sein; nachher scheinen die Apodekten die Tribute im Rathe abgenommen zu haben und die Hellenotamien blofs Vorsteher der daraus gebildeten Kasse gewesen zu sein:^a als jene in einen Zoll verwandelt wurden, blieben sie wohl die Kassirer auch für diesen. Gewisse Abzüge von den Tributten für eine heilige Kasse scheinen von ihnen bezahlt worden und sie deshalb in den Listen genannt zu sein, in welchen jene Abzüge verzeichnet sind.^b Sodann mußten auf ihre Kasse gewisse Ausgaben des Staates angewiesen sein: zunächst diejenigen, wozu die Tribute ursprünglich bestimmt waren, der Aufwand für gemeinschaftliche Kriege und Bundesfeierlichkeiten; aber später betrachteten die Athener das Geld als ihr Eigenthum, und bestritten damit Bauwerke und Kunstunternehmungen, Feste, Austheilungen und Theoriken.^c Was die Hellenotamien nicht brauchten, wurde natürlich in den Schatz auf die Burg geliefert,^d welcher meist aus den Tributten gebildet war; über diese Gelder,

^a Vergl. Buch II, 4.

^b S. Beilage XX. allg. Bemerkungen Abschn. II.

^c Plutarch Aristid. 24. Perikl. 12.

^d Vergl. Beilage II. A. 6 f.

sobald sie abgeliefert waren, oder selbst vor der Ablieferung nach Athen, wenn sie schon zum Voraus für den Schatz angewiesen waren, hatten nicht mehr sie, sondern die Schatzmeister der Göttin auf der Burg die Aufsicht. Um Einzelheiten anzuführen, so sehen wir, daß sie aus ihrer Kasse zu dem Propyläenbau an dessen Vorsteher zahlen; ^a daß bei ihnen ¹⁹³ befindliche Gelder um Olymp. 90 zur Tilgung der Staatsschulden angewiesen werden. ^b Dagegen werden ihnen in Olymp. 92, 3 Summen aus dem Schatze verabfolgt, um die Verpflegungsgelder für die Reiterei, die Diobelie und Kriegsgelder zu zahlen; ^c und zahlreiche Auszahlungen an sie zur Bestreitung der Diobelie finden wir in der nächsten Zeit. ^d Damals scheint nicht der Schatzmeister der Verwaltung die Reiterei im Frieden bezahlt zu haben, sondern die Hellenotamien: der Kriegsschatzmeister aber und die Vorsteher des Theorikon waren noch nicht vorhanden, sondern erst nach der Aufhebung der Hellenotamien eingesetzt, welche vorher alle Zahlungen der Art hatten. Aufser den berührten Fällen finden wir während des Peloponnesischen Krieges noch oft, daß ihnen von den Schatzmeistern der Göttin Gelder ausgehändigt werden, vorzüglich für die Kriegführung, ^e sogar auch Geräthe von edlem Metall, offenbar zur Verwendung statt Geldes: ^f bisweilen geschieht die Zahlung zugleich an sie und an Feldherrn; oft wurde aber auch aus dem Schatze an die Heerführer unmittelbar gezahlt. Daß den Hellenotamien der Schatz zahlt, ist nicht auffallend; ihre Kasse muß erschöpft gewesen sein, und

^a Beilage XVI, 1. B.

^b Beilage III, §. 3.

^c Beilage I.

^d C. I. Gr. N. 148. 149.

^e Man vergl. in dieser Hinsicht noch Beilage II hier und da, Beilage V. Inschrift aus Olymp. 88, 3 ff. (erstes und zweites Jahr, wo sogar noch an die vorjährigen Hellenotamien gezahlt wird) bei Rang. Antt. Hell. N. 116, 117. von uns erklärt in den Abhh. der Akad. v. J. 1846.

^f Beilage X, 16 (C. II. aus Muthmaßung, und D. II).

der Schatz kam ihnen zu Hülfe, damit sie zahlen könnten, was auf sie angewiesen war. Hieraus erklärt sich, warum in manchen Rechnungen Zahlungen an sie für gewisse Bedürfnisse vorkommen, wovon in andern nichts erwähnt ist. Gleichfalls zur Deckung des Mangelnden wird ihnen Gold aus heiligen Geldern geliehen, um an die Athlothen zu zahlen.^a Hier nach müssen sie sehr viel zu bestreiten gehabt haben, und ihre Geschäfte nicht unbedeutend gewesen sein. Um diese leichter zu versehen, theilten sie dieselben unter einander:^b auch hatten sie zu Gehülfen Beisitzer (παράδροι),^c welche mit ihnen die Geschäfte besorgten.

Sowie nach Euklid keine Hellenotamien mehr vorkommen, so finden wir vor demselben keinen Kriegszahlmeister noch Theorikenvorsteher: jene hatten aber alle Geschäfte, welche später diesen gehörten, und wir sind daher berechtigt anzunehmen, daß durch die Euklidische Verfassung an die Stelle der Hellenotamien zwei neue Stellen, das Kriegszahlmeisteramt und die Theorikenbehörde, gesetzt wurden. Der Kriegszahlmeister (ταμίαις στρατιωτικῶν)¹⁹⁴ wird nur selten angeführt: der Verfasser des Lebens der zehn Redner^d bemerkt, Kallias Habron's Sohn von Bate, Lykurg's Schwager, habe unter dem Archon Chärondas (Olymp. 110, 3) dieses Amt verwaltet; und in einer späteren Inschrift, wahrscheinlich nach Olymp. 123, erkennt man noch eine Erwähnung derselben Behörde.^e Vermuthlich war die Stelle nur in Kriegszeiten besetzt, und wurde aufgehoben, wenn keine bewaffnete Macht mehr in Thätigkeit war. Der Kriegsschatz selbst wurde, etwanige Tribute abge-

^a Beilage II. D.

^b Wie besonders Beilage I. II. und C. I. Gr. N. 148 beweisen.

^c Beilage I. Pryt. 6. Beilage II hier und da, C. I. Gr. N. 148. 149.

^d Leben des Lykurg, nach Salmasius' Verbesserung: denn gewöhnlich wird er Καλαιός genannt. ΚΑΛΛΙΟΥ und ΚΑΛΛΙΟΥ haben fast dieselben Züge. Über die Person s. zu den Seeurkunden S. 240.

^e Ephem. archaeol. N. 339, wo so zu ergänzen: εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν||[ν καὶ τὴν ἀνάδ]εσιν τῆς στήλης μερίσαι τὸν ταμίαν|| [τῶν στρατιωτικῶν καὶ τοὺς ἐπὶ τῇ διοικήσει τὸ γε||[νόμενον ἀνάλω]μα.

rechnet, aus zwei Quellen gebildet, welche jedoch beide sehr unsicher waren. Nach alten Gesetzen^a war der Überschufs der Verwaltung in Kriegszeiten bestimmt für das Heer (τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως εἶναι στρατιωτικά): aber das Volk hatte den Wahnsinn, jederzeit den Überschufs als Theorika angesehen wissen zu wollen; ja der Volkschmeichler Eubulos setzte sogar den Vorschlag durch, wer wieder darauf antrage, die Theorika in Kriegsgelder zu verwandeln, solle den Tod erleiden. Dieses Gesetz, welches die Kriegführung lähmte, wurde von den Wohlgesinnten häufig angegriffen: Demosthenes machte darauf aufmerksam, dafs die Athener viel Kriegsgelder hätten, aber dieselben an den Festen vergeudeten: Apollodor verfiel in eine Geldstrafe von funfzehn Talenten, als er die Verwendung des Überschusses für den Krieg vorgeschlagen und für den Augenblick durchgesetzt hatte:^b und wiewohl Eubulos selbst wiederum den Vorschlag that, die Theorika in Kriegsgelder zu verwandeln,^c und nach Philochoros^d auf Demosthenes' Betrieb Olymp. 110, 2 alle Staatsgelder¹⁹⁵ für den Krieg bestimmt wurden, so konnten doch verrätherische oder leichtfertige Staatsmänner der Kriegskasse die bedeutendsten Summen entziehen, indem sie dem Volke eine Geldspende anboten: wovon Demades das scheufslichste Beispiel lieferte. Ausserdem war für den Kriegsschatz die ausserordentliche Vermögensteuer (εἰσφορὰ) bestimmt;^e aber da diese ungerne bewilligt wurde, so war die Kasse gewöhnlich leer. Übrigens waren viele höhere und untergeordnete Stellen für die Bewahrung und Auszahlung der Kriegsgelder erforderlich. Nicht alle Feldherrn, wenigstens in Demosthenes' Zeit, vermuthlich

^a Rede g. Neära S. 1346. 1347. Liban. Einl. z. Olynth. I. vergl. Demosth. Olynth. I, S. 14, 19. und Olynth. III. (zum Beispiel S. 31). Harpokr. in *Σεωρικά* und daraus Suid. und Etym. Vergl. Ruhnk. Hist. crit. Or. S. 146. Bd. VIII. d. Reisk. Redner.

^b Rede g. Neära S. 1346, 19.

^c Demosth. *περὶ παραπρεσβ.* S. 434, 24.

^d Fragm. S. 76.

^e Demosth. g. Polykl. S. 1209 oben, und öfter.

aber auch schon früher, waren wirkliche Befehlshaber der Truppen oder Orte, sondern nur die Feldherrn des Fußvolks und der Reiterei jedes Heeres (στρατηγός ὁ ἐπὶ τῶν ὀπλῶν oder ὀπλατῶν, und ὁ ἐπὶ τῶν ἰππέων), und etliche in gewissen Zeiten für besondere Örtlichkeiten ernannte (στρατηγός ὁ ἐπὶ τὸν Πειραιῶν,^a ὁ ἐπὶ τὴν Μουνυχίαν καὶ τὰ νευρία χειροτονημένος,^b ὁ ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν, ὁ ἐπὶ τῆς χώρας);^c andere waren für die Kriegsverwaltung bestimmt, namentlich für die Symmorien der Trierarchie (στρατηγός ὁ ἐπὶ τὰς συμμορίας ἡρημένος):^d einer hatte, wenn nicht Quellen und Auslegung täuschen, als Feldherr der Verwaltung (στρατηγός ὁ ἐπὶ διοικήσεως) theils Antheil an der Gerichtsbarkeit und andere Geschäfte, theils die Auszahlung des Truppensoldes,^e wozu er seinen Schatzmeister haben mußte. Unter den Vorschlägen zu Rüstungen verlangt Demosthenes^f namentlich, daß man Schatzmeister und öffentliche Diener (δημοσίους) bestellen müsse für die Bewahrung

^a Inschrift bei Rofs, Hellenika I, S. 68.

^b Dinarch g. Philokl. S. 92.

^c S. zu den Securkunden S. 527. wo zu schreiben N. 178. 179 (statt 177. 178).

^d Securkunde XIV. a. 215. vergl. die einleitende Abhandlung S. 210.

^e In dem Beschlufs bei Demosth. v. d. Krone S. 238, 12 steht nämlich in Bezug auf eine Art von Kriegsgericht: *περὶ δὲ τοῦ ἀδύνατου ἐπικρινέτω ὁ ἐπὶ τῶν ὀπλῶν στρατηγός καὶ ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως καὶ ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς*. Ich verstehe also aus dem Vorhergehenden *στρατηγός ὁ ἐπὶ τῆς διοικ.* denn was der Vorsteher der Verwaltung mit einer solchen Untersuchung zu thun haben sollte, ist schwer einzusehen; der Schreiber des Rathes dagegen ist nicht unpassend dabei. Ebendas. S. 265, 8 ist *ὁ ἐπὶ τῶν ὀπλῶν* als Truppenanführer genannt, und gleich hernach *Philon ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως*, der um Truppensold auszuzahlen hatte ausschiffen sollen; sowie *ὁ ἐπὶ τῶν ὀπλῶν* Feldherr ist, so scheint auch *ὁ ἐπὶ τῆς διοικ.* Feldherr zu sein, da zumal auch hier der Vorsteher der Verwaltung nicht an seinem Orte ist. Indessen stehen beide Stellen in verdächtigen Volksbeschlüssen.

^f Rede über den Chersones S. 101, 14. Hieraus ist die ganze Stelle in die vierte Philippische Rede (S. 137) übertragen, deren Unächtheit schon Valckenaer Anm. zu seiner Rede de Philipp. Mac. S. 251. und Wolf z. Lept. Prolegg. S. LX. erkannt haben.

der Kriegsgelder, über ihre Verwaltung so genau als möglich wachen, und von den Angestellten, nicht von dem Feldherrn Rechenschaft darüber fordern müsse. Manche in den Schriftstellern vorkommende Schatzmeister der Feldherrn scheinen jedoch nur Privatkassirer derselben, und nicht im Dienste des Staates gewesen zu sein, wie Philokrates des Ergokles, und Antimachos des Timotheos, der diesem alles verwaltete und sich auch einen Schreiber hielt.^a Desgleichen hatten die Trierarchen Schatzmeister.^b

Durch das Theorikon (τὸ θεωρικόν, τὰ θεωρικὰ oder θεωρικὰ χρήματα), die verderblichste Ausgeburt des Perikleischen Zeitalters, entstand in einem kleinen Freistaate eine Verschwendung, welche verhältnißmäfsig nicht geringer war als an den üppigsten Höfen, und große Summen verschlang, während die Kriege aus Geldmangel verloren gingen. Man versteht darunter die Gelder, welche zur Feier der Feste und Spiele dem Volke ausgetheilt wurden,^c theils um den Bürgern das Eintrittsgeld in das Schauspiel zu erstatten, theils zur Bereitung einer bessern Mahlzeit; zum Theil wurden sie auf Opfer verwandt,^d womit eine öffentliche Speisung verbunden war. Der Natur der Sache nach war dazu der Überschufs der Verwaltung bestimmt; aber in den ältern Zeiten wurde daneben noch der Schatz bedacht: später konnte um so weniger etwas in den Schatz kommen, da nicht einmal die Kriegskasse den Überschufs erhielt. Die Vorsteher des Theorikon heifsen nicht Schatzmeister, aber sie haben offenbar doch eine Kasse: sie gehören zu den Regierungstellen, und zwar den angesehenen, von der

^a Lysias g. Philokr. S. 829. Demosth. g. Timoth. S. 1186, 17. S. 1187, 10.

^b S. Buch II, 6. Welcher Schatzmeister unter dem zu verstehen, welcher dem Trierarchen, der sein Schiff zuerst fertig ausgerüstet stellte, den Kranz gab (Demosth. v. der trierarch. Krone S. 1228, 5), ist unklar; man kann an verschiedene denken. Den Kriegsschatzmeister darunter zu verstehen ist gewifs bedenklich.

^c Pollux VIII, 113. Harpokr. Suid. Hesych. Etym. Ammonios.

^d Demosth. v. d. Krone S. 226, 22. vergl. unten Cap. 13.

Volkversammlung durch Cheirotomie erwählten.^a Ihr Amt 197 scheint jährlich gewesen zu sein.^b Ihre Zahl wird nirgends bestimmt; vermuthlich waren es aber zehn, aus jedem Stamme einer, was bei einer so weitgreifenden Stelle schwerlich anders sein konnte.^c Ihre Benennung ist schwankend (*ἀρχὴ ἐπὶ τῷ Θεωρικῷ, ἐπὶ τῷ Θεωρικῷ ὄν, οἱ ἐπὶ τὸ Θεωρικὸν χειροτονημένοι, ἐπὶ τῶν Θεωρικῶν τεταγμένοι, ἐπὶ τοῦ Θεωρικοῦ καταταταθείς, Θεωρικὴ ἀρχή, ἀρχὴν τῶν Θεωρικῶν, οἱ ἐπὶ τὸ Θεωρικὸν ἡρημένοι*).^d Zu dem ursprünglichen Geschäftskreise der Vorsteher des Theorikon kam, als Eubulos von Anaphlystos diese Würde bekleidete und sich des Volkes Zutrauen in hohem Grade erworben hatte, ein großer Theil der übrigen Verwaltung, namentlich die

^a Aesch. g. Ktesiph. S. 416. 418. Die Zeit ihrer Ernennung suchte Petitus Att. Ges. III, 2, 35 zu bestimmen; die Grundlagen seines Schlusses sind aber unsicher, und ich übergehe daher diesen Punkt. Doch muß das Amtsjahr der Vorsteher nicht mit dem bürgerlichen gestimmt haben; sonst könnte Aeschines g. Ktesiph. S. 416 nicht soviel Umstände machen, um zu beweisen, daß Demosthenes noch Theorikenvorsteher war, als Ktesiphon ihn bekränzen lassen wollte.

^b Die Art wie Aeschines g. Ktesiph. S. 416 von der Ernennung des Demosthenes zum Theorikenvorsteher spricht, führt mit Wahrscheinlichkeit dahin. Aeschines will angeben lassen, an welchem Tage welches Archontenjahres Demosthenes zum Theorikenvorsteher ernannt worden, um zu zeigen, daß dieser zur Zeit, da Ktesiphon das Bekränzungsdecret für ihn schrieb, noch Theorikenvorsteher gewesen. Wäre die Stelle nicht einjährig, sondern etwa vierjährig, so würde Aeschines nicht sagen, es solle angegeben werden, ἐπὶ τίνος ἀρχοντος er gewählt worden sei, sondern es würde wohl davon die Rede sein, ἀπὸ τίνος ἀρχοντος μέχρι τίνος sein Amt gesetzlich gereicht habe.

^c Die Behauptung, die Theorikenbehörde sei eine einzige Person gewesen, ist mit den Stellen der Alten nicht vereinbar; vollends die Behauptung, diese eine Person sei der Vorsteher der Verwaltung gewesen, widerspricht allen Verhältnissen, und widerlegt sich aus dem Ganzen unserer Darstellung von selbst, zu allernächst aus der zuletzt angeführten Stelle des Aeschines. Vergl. hierüber noch Westermann Zeitschrift f. Alt. Wiss. 1837. N. 36.

^d Aesch. a. a. O. Demosth. v. d. Krone S. 264, 10. S. 243, 27. S. 266, 22. Lex. Seg. S. 264. Suid. Etym. Pollux VIII, 99.

Controle der öffentlichen Einkünfte, das Amt der Apodekten, das Werftamt, der Bau des Zeughauses, der Strafsen, letzterer vielleicht zum Theil defshalb, weil dieses mit den Pompaufzügen zusammenhing, und beinahe die ganze übrige Verwaltung, wie Aeschines vielleicht etwas übertreibend behauptet.^a Als Vorsteher des Theorikon scheint Eubulos den Schiffbau besorgt zu haben.^b Auch die Zuziehung dieser Behörde zu den Verkäufen der Poleten^c bezieht man am natürlichsten auf diese Zeit. Demosthenes war um die Zeit der Schlacht bei Chäronea gleichzeitig Theorikenbeamter und Vorsteher des Mauernbaues, aber letzteres nicht in seiner Eigenschaft als Theorikenvorsteher, sondern durch besondere Wahl.^d Der Umfang der Thätigkeit der Theorikenbehörde in einer so schlechten Zeit kann niemanden befremden. Das Theorikon befördert den Privatvortheil der Bürger; die Volksversammlung beschloß daher diejenigen mit einem bedeutenden Einfluß auszurüsten, welche den Beutel jedes Einzelnen auf gemeine Kosten füllen konnten und wollten. Das Athenische Volk ist ein Tyrann, und die Theorikenkasse sein Privatschatz: will ein Tyrann einen Privatschatz haben, der immer gefüllt sein soll, um daraus seine Lüste zu befriedigen, so wird er wohl daran thun, die Vorsteher desselben mit einer großen Macht¹⁹⁸ zu bekleiden, um den Verwaltungszweigen nur soviel aus den Staatseinkünften zukommen zu lassen, als ohne Nachtheil des Privatschatzes möglich ist. Jene ochlokratische Einrichtung wurde zwischen Olymp. 110, 2 und 112, 3 wieder aufgehoben.^e

8. Bei diesen Behörden mußte viel geschrieben, Ausgabe und Einnahme eingetragen, über alles die Anweisung, auf welche bezahlt wurde, nebst den Quittungen über die Zahlung aufgezeichnet, endlich die Abrechnung abgefaßt werden.

^a Aesch. a. a. O. S. 417 ff.

^b Dinarch g. Demosth. S. 66.

^c Buch II, 3.

^d Aeschines und Demosthenes vom Kranze.

^e Petit. Att. Ges. III, 2, 36.

Alles dieses war das Werk der Schreiber und Unterschreiber (γραμματεῖς und ὑπογραμματεῖς). So hatten die Schatzmeister der heiligen Gelder, die Hellenotamien, die Amphiktyonen von Delos, die verschiedenen Vorsteher der öffentlichen Werke, überhaupt ziemlich jede Behörde ihren Schreiber;^a so selbst untergeordnete oder Privatkassirer, wie von Antimachos Timotheos' Schatzmeister eben bemerkt worden. Diese beim Rechnungswesen angestellten Bürger waren geringe Leute; doch datiren die Behörden sehr häufig entweder nach ihnen allein, oder doch mit Zusetzung derselben. Aber auch öffentliche Sklaven (δημόσιοι), welche der Staat hatte lernen lassen, wurden gebraucht, und theils zur Rechnungsführung gegeben, wie den Feldherrn und Kassirern im Kriege,^b theils als Gegenschreiber (ἀντιγραφεῖς, contrarotulatores), wie bei den Schatzmeistern der heiligen Gelder und bei den Kriegsteuern eine Controlle stattgefunden zu haben scheint, obgleich Demosthenes meint, bei letztern controlire schon jeder Bezahlende selbst.^c Ein amtlicher Schreiber einer Staatsbehörde (ἀρχὴ) ist niemals ein Sklave; wenn der Schreiber Nikomachos von Lysias^d ein öffentlicher Sklave (δημόσιος) genannt wird, so gehört dieses nicht hierher: er war erstlich nur Copist oder Unterschreiber; und jenen Namen giebt ihm der Redner nur aus gewöhnlicher Parteilichkeit und rücksichtlich seines Vaters, da er selber bei den Phratoren eingeschrieben, folglich Bürger war. Zur Controlle zogen aber die Athener die öffentlichen Sklaven sogar vor, weil diese in der Untersuchung ohne Weiteres auf die Folter gebracht werden konnten, die Folter aber als das sicherste Mittel die Wahrheit zu erforschen angesehen wurde.^e Ein

^a Beispiele hiervon geben die Inschriften, schon die in die Beilagen aufgenommenen, in großer Anzahl.

^b Demosth. v. Cherson. S. 101, 14. und daraus Philipp. IV, S. 137.

Ulpian z. Demosth. Olynth. II.

^c Demosth. g. Androt. S. 615, 12 ff. Lex. Seg. S. 197.

^d G. Nikom. S. 842. vergl. S. 836. 837.

^e Demosth. g. Aphob. ψευδομ. S. 846. S. 846, 7. S. 848, 8. S. 856, 20. Dafs man der Aussage der Sklaven auf der Folter mehr

eines Verbrechens angeschuldigter Bürger konnte der Untersuchung halber nur dann auf die Folter gebracht werden, wenn zuvor „der Volksbeschluss unter Skamandrios (τὸ ἐπὶ Σκαμανδρίου ψήφισμα)“ aufgehoben worden, der dieses verbot.^a Sagt Lysias von Theodotos, einem verbuhlten Platäischen Knaben, er habe auf die Folter gebracht werden können,^b so ist anzunehmen, er sei nicht Bürger gewesen, obwohl die meisten Platäer Bürger waren und Eingebürgerte sogar Platäer genannt wurden. Er war aber auf jeden Fall ein Freier; es muß also möglich gewesen sein Freie zur Folter zu bringen, die nicht Bürger waren, was auch aus andern Stellen erhellt:^c gewiß war es jedoch nicht so leicht wie bei Sklaven.

Außer jenen ganz untergeordneten Gegenschreibern gab es bedeutendere, welche zum Theil mit den Schreibern verwechselt worden. Die Betrachtung derselben ist für unsern ²⁰⁰ Zweck nothwendig, und wegen ihrer muß auch von den ersten Schreibern des Attischen Staates gehandelt werden, über welche es schwer hält ins Klare zu kommen.^d Sui-

Gewicht beinahe als dem eidlichen Zeugniß der Freien, zeigt noch besonders Hudtwalcker v. d. Diät. S. 51.

^a Andok. v. d. Myst. S. 22.

^b Apol. g. Simon S. 153. Vergl. Meier und Schömann Att. Procefs S. 686.

^c Lysias g. Agorat. S. 461 f. Antiphon v. Herodes' Ermordung S. 729, was freilich auf eine in Mytilene vorgekommene Sache sich bezieht; aber das Lesbische Recht dürfte in dieser Beziehung schwerlich vom Attischen verschieden gewesen sein. Das Foltern des Weibes bei Antiphon *κατηγ. φαρμ.* S. 615 kann nicht mit Sicherheit hierher gezogen werden, da weder klar ist, dafs sie eine Freie war, noch ob die Folter zur Untersuchung gedient hatte oder Theil der Strafe war. Die Folter als Strafe gehört nicht zu dieser Betrachtung: ich bemerke nur, dafs in dem Falle bei Demosthenes v. d. Krone S. 271 die Folter mir Theil der Strafe scheint.

^d Einige Sammlungen über die Schreiber geben außer Valesius zu Harpokr. Meursius Lect. Att. VI, 25. Petitus Att. Ges. III, 2, 28. Barthélemy Schriften d. Akad. der Inschr. Bd. XLVIII, S. 345. Im C. I. Gr. habe ich hier und da von den Schreibern gesprochen; über dunkle Punkte habe ich mich dort schwankend ausgedrückt und über-

das^a giebt drei Schreiber an, welche eben die ersten Staatsschreiber sind. Diese bestimmt Pollux^b genauer dahin: einer, der Schreiber nach der Prytanie (γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν), wird vom Rathe durchs Loos ernannt, um Schriften und Volksbeschlüsse zu bewahren, offenbar der, von welchem nach Harpokration^c Aristoteles ausführlich gehandelt hatte; der andere wird vom Rathe durch Cheirotonie erwählt, für die Gesetze; ein dritter vom Volke erwählter liest dem Rathe und Volke vor. Es kommt darauf an, die in Schriftstellern und Inschriften vorkommenden Schreiber auf die bezeichneten zurückzuführen.

dies in Kleinigkeiten geirrt (namentlich zu N. 81. 107. 124. 190. und dazu Add. Bd. I, S. 907): aber auch nach den Verbesserungen, die ich im Folgenden stillschweigend gemacht habe, ist noch nicht völliges Licht in die Sache gekommen.

^a Suid. κληρωτοὶ δὲ (γραμματεῖς) ἦσαν τὸν ἀριθμὸν τρεῖς γράφοντες τὰ δημόσια. οὐδενὸς δὲ ἦσαν κύριοι ἀλλ' ἢ τοῦ γράφειν καὶ ἀναγνῶναι. Das erste, κληρωτοί, ist in dieser Allgemeinheit wenigstens für die ältern Zeiten falsch.

^b VIII, 98. γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν, κληρωθεὶς ὑπὸ τῆς βουλῆς ἐπὶ τῶν τὰ γράμματα φυλάττειν καὶ τὰ ψηφίσματα καὶ ἕτερος ἐπὶ τοῖς νόμοις ὑπὸ τῆς βουλῆς χειροτονούμενος. ὁ δὲ ὑπὸ τοῦ δήμου αἰρεθεὶς γραμματεὺς ἀναγινώσκει τῶν δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ. Vergl. namentlich über den dritten Suidas in γραμματεῖς: ὑπανεγίνωσκε δὲ τῇ βουλῇ καὶ τῶν δήμῳ τὰ πρατιόμενα, was bloß auf diesen bezogen werden kann. Ähnlich Lex. Seg. S. 185, 14.

^c Γραμματεὺς, Δημοσθένης ὑπὲρ Κτησιφῶντος. ὁ γραμματεὺς πῶς τε καθίστατο καὶ τί ἔπραττεν, ὡς τῶν γραμμάτων τ' ἐστὶ κύριος καὶ τὰ ψηφίσματα τὰ γενόμενα φυλάττει καὶ τὰ ἄλλα πάντα ἀντιγράφεται καὶ παρακάθεται τῇ βουλῇ, δεδήλωκεν Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ. Dieser Artikel bezieht sich zwar auf den in dem Beschlufs bei Demosth. v. d. Krone S. 238, 14 vorkommenden γραμματεὺς τῆς βουλῆς; dies ist jedoch kein Grund den Artikel nicht von dem nach Pollux für jede Prytanie ernannten zu verstehen. Auffallend ist, dafs Harpokration sagt: καὶ τὰ ἄλλα πάντα ἀντιγράφεται καὶ παρακάθεται τῇ βουλῇ. Dies paßt vielmehr nur auf den ἀντιγραφεὺς, von welchem Pollux VIII, 98 sagt: καὶ πάντα ἀντεγράφετο παρακαθήμενος τῇ βουλῇ: Valesius zu Harpokr. erkennt daher in jenen Worten richtig eine Verwechslung mit dem Gegenschreiber, wogegen Kühn's Einwendungen (zu Pollux VIII, 98) nichts bedeuten.

Der erste kann, auch abgesehen von der amtlichen Benennung, als Prytanienschreiber bezeichnet werden; er wechselt mit jeder Prytanie, und ist derjenige, welcher in den Beschlüssen vor Euklid, und sehr häufig auch später, nach der Angabe des die Prytanie führenden Stammes als Schreiber angegeben wird, in den Beschlüssen nach Euklid öfter mit der bestimmten Bezeichnung, daß er der Schreiber dieser Prytanie sei; nach diesem Schreiber der ersten Prytanie wird in ältern Zeiten das Jahr mit oder ohne den Archon bezeichnet (*ἐπὶ τῆς Βουλῆς, ἧ ὁ δεῖνα πρῶτος ἐγραμμάτευε*).^a Natürlich loosten um die Stelle nur die, welche dazu geneigt waren; und es konnte einer und derselbe in demselben Jahre, wenn er sich öfter meldete, in mehreren Prytanien zu der Stelle gelangen, wie Lysistratos von Pänia unter dem Archon Diotimos Schreiber der siebenten und der zwölften Prytanie war, der Antiochis und der Pandionis.^b Er ist ein Senator; in den meisten Fällen, die uns vorliegen, nicht Prytane; doch konnte auch ein Prytane dafür loosen, und in etlichen Fällen ist er einer der Prytanen.^c Er erscheint unter dem Namen *γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν* in einem Gesetze des Timokrates bei Demosthenes,^d wenn es ganz ächt ist, vor Olymp. 106, 4. und hat danach die Verpflichtung, das Erkenntniß des Rathes in einer Eisan gelie den Thesmotheten zuzustellen. In spätern Inschriften,^e nach Traian, kommt er mit demselben Namen oder auch mit der Benennung *ὁ περὶ τὸ βῆμα* unter den Aisiten vor, natürlich

^a S. zu Beil. I. und III; andere zahlreiche Beispiele übergehe ich.

^b Meier Int. B. der A. L. Z. 1836. N. 43. nach den Beschlüssen für Spartokos und für Audoleon.

^c In dem Decret für Audoleon; im C. I. Gr. N. 124; in dem Decret gegen Antiphon im Leben der zehn Redner S. 225 (nach der Combination, welche ich C. I. Gr. Bd. I, S. 907 gemacht habe). Meine früheren Bedenken gegen die beiden letztern Fälle sind dem ersten gemäß nicht mehr zulässig.

^d G. Timokr. S. 720, 22.

^e S. zu C. I. Gr. N. 190. Zu den dort benutzten Inschriften ist außer N. 196. b in den Addendis jetzt noch ein Bruchstück bei Rofs v. d. Demen N. 11 zuzufügen.

nur für die Prytanie seiner Amtsführung und falls er nicht Prytane ist: denn Aisiten sind Parasiten der Prytanen. Aus der Zwischenzeit finden wir zahlreiche Inschriften, in welchen dem Schreiber nach der Prytanie die Bekanntmachung der Volksbeschlüsse durch Aufstellung von Tafeln aufgetragen wird; soweit diese Urkunden sichere Kennzeichen der Zeit tragen, ist die älteste die Inschrift vom Mauernbau^a unter der Verwaltung des Habron, des Sohnes des Lykurg, welche Urkunde, wenn Habron nur den Namen zur Verwaltung hergab, eigentlich aber Lykurg sie führte, nicht unter Olymp. 113 herabgerückt werden kann; alle andern sind erweislich später als Olymp. 114, zum Theil aus der Zeit der zwölf Stämme, namentlich aus Olymp. 123, um Olymp. 127 und bis ins erste Jahrhundert vor Chr. herab, oder sie können später als Olymp. 114 sein.^b Dagegen kommt der Name γραμματεὺς τῆς Βουλῆς früher als der Name γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν vor; wir finden ihn schon vor Euklid in einem Beschlufs, ohne dafs jedoch das Geschäft klar wäre, welches dem damit bezeichneten obliegt;^c aber das Geschäft, für Aufschreibung oder Bekanntmachung der Beschlüsse zu sorgen, wird schon vor Euklid dem γραμματεὺς τῆς Βουλῆς aufgetragen,^d und demnächst

^a S. bei Müller de munimm. Ath. S. 34. Z. 31.

^b C. I. Gr. N. 107 (aus Olymp. 123), Ephem. archaeol. N. 41 (Clarisse Inscr. Gr. Par. N. 1, ebenfalls aus Olymp. 123), Eph. archaeol. N. 1. Z. 42 (Clarisse Inscr. Gr. tres N. 2, aus der Zeit des Chremonides um Olymp. 127), C. I. Gr. N. 112 und 113 (aus der Zeit der zwölf Stämme), Ephem. archaeol. N. 334 (aus der Zeit, da mehre Vorsteher der Verwaltung waren), Ephem. archaeol. N. 86 (Rofs Demen N. 13, nicht älter als das erste Jahrh. vor Chr.); ferner die Inschriften bei Davidoff, Reisen Bd. II. Anhang N. 47. Ephem. archaeol. N. 95. 187. 209. 357. 419. 950. und das oben Buch II, 6 angeführte Bruchstück eines Volksbeschlusses, welches ungedruckt scheint. C. I. Gr. N. 125 ist der γρ. κατὰ πρυτανείαν zwar bis auf das letzte N blofs ergänzt, aber dennoch sicher, und auch dieser Beschlufs trägt deutlich genug das Gepräge späterer Zeit.

^c Inschrift bei Rangabé Antt. Hell. N. 273 (Ephem. archaeol. N. 244, Curtius Inscr. Att. S. 29).

^d Inschrift bei Rang. N. 274.

in solchen Urkunden, die älter als Olymp. 114 sind;^a die jüngste, in welcher dies dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς zugewiesen wird, ist aus Olymp. 114, 3.^b und alle übrigen, worin der γραμματεὺς τῆς βουλῆς bei Gelegenheit der Bekanntmachung der Beschlüsse vorkommt, können älter als dieses Jahr sein,^c sowie eine unsichere Urkunde bei Demosthenes,^d in welcher derselbe in anderer Hinsicht genannt ist, sich gleichfalls auf einen frühern Zeitpunkt bezieht. Ich komme daher von neuem auf die schon früher geäußerte Vermuthung zurück, die Benennung des Schreibers, welchem die Bekanntmachung der Decrete obliegt, sei verändert worden, und der Schreiber der Prytanie sei derselbe, der in den früheren Urkunden Schreiber des Rathes heisst: man habe aber die Benennung geändert, nachdem noch ein anderer Rathschreiber zugekommen. Man könnte zwar auch sagen, das Geschäft sei von dem einen auf den andern übertragen worden; aber theils kommt die ganze Benennung γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν früher nicht vor, theils löst die letztere Annahme nicht die ganze Schwierigkeit. Es giebt nämlich noch einen und wie mir scheint entscheidenden Grund

^a C. I. Gr. N. 84, aus Olymp. 100, 4; C. I. Gr. N. 87, aus Olymp. 101 — 103; C. I. Gr. N. 90, wahrscheinlich aus Olymp. 106, 2; Ephem. archaeol. N. 401 (Curtius Inscr. Att. S. 13), vor Olymp. 109, 3. Die Inschrift C. I. Gr. N. 92 lasse ich aus, obwohl auch dort meine Ergänzung des γραμμ. τῆς βουλῆς unzweifelhaft ist.

^b Ephem. archaeol. N. 371 am Schlufs des ersten Decretes, dessen Anfang fehlt. Dieses Decret war das vom Senat in Form eines Volksbeschlusses vorgelegte und vom Volke beschlossene Probuleuma; das folgende Decret ist ein Ergänzungsantrag dazu, und ist unter dem Archon Philokles verfaßt, also auch das erste. Philokles kommt Olymp. 97, 1 und 114, 3 als Archon vor; aber in das erstere Jahr paßt der zweite Beschlufs seiner Form nach nicht.

^c C. I. Gr. N. 92 nach sicherer Ergänzung; Beilage XIV. 12. h (Ephem. archaeol. N. 948); Ephem. archaeol. N. 158, 184 (wahrscheinlich aus Olymp. 106, 1. indem Z. 1 [ἐπι Ἑλπί]νου ἀρχοντος zu lesen scheint), 301, 402, 473.

^d Von der Krone S. 238, 1/4.

für unsere Aufstellung: ich habe nämlich anderwärts^a nachgewiesen, daß der Schreiber, dessen Name im Anfange der Decrete steht als dessen, welcher Schreiber der Prytanie war, vor Euklid die Bekanntmachung oder Aufschreibung der Decrete besorgte; der aber diese Bekanntmachung besorgte, heist vor Euklid ausdrücklich *γραμματεὺς τῆς βουλῆς*. Ja schon in der Formel, welche in den Vor-Euklidischen Beschlüssen häufig ist, „unter dem Rathe, welchem“ der oder jener „erster Schreiber war“ (*ἐπὶ τῆς βουλῆς, ἧ ὁ δεῦνα πρῶτος ἐγραμμάτευε*), ist es ausgesprochen, daß damals der Prytanienschreiber der vorzüglichste und eigentliche Schreiber des Rathes, *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* war: denn hierdurch ist der erste Prytanienschreiber nicht als Schreiber nur der Prytanie, sondern als Schreiber des Rathes in der ersten Prytanie bezeichnet. Nimmt man demnach an, bis frühestens Olymp. 114, 3 sei der Schreiber nach der Prytanie Schreiber des Rathes genannt worden, so muß man freilich das Gesetz des Timokrates wenn nicht für ganz unächt, doch für ein solches halten, welches aus einer späteren den veränderten Verhältnissen der Zeit angepaßten Redaction eingefügt worden, in Bezug auf die Inschrift vom Mauernbau aber entweder dieses Denkmal und die Verwaltung des Habron nach Olymp. 114, 3 setzen, oder annehmen, in Olymp. 113 und 114 habe als in einer Übergangsperiode die Benennung geschwankt. Soviel von dem Prytanienschreiber, welcher im Rathe durchs Loos ernannt wurde. Die beiden andern Staatschreiber wurden nach Pollux durch Wahl ernannt. Der eine wurde ihm zufolge vom Rathe durch Cheirotonie gewählt, und zwar für die Gesetze. Hierunter kann man doch schwerlich etwas anderes als die Bewahrung, Nachweisung und erforderlichen Falls Aushändigung der Gesetze verstehen. Da dieses Geschäft ganz unabhängig von dem Wechsel der Prytanien ist, so kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, diese Stelle sei jährlich gewesen. In der That finden wir einen jährigen Schreiber in einer ziemlich späten Inschrift, welche

^a S. zu Beilage XXI. am Schlufs.

auf einem von ihm selber wegen Erlangung dieses Amtes geweihten Denkmale stand:^a zum Beweise, dafs hier nicht von einer geringen Stelle die Rede sei: aber dieser Schreiber hatte sein Amt erloost. Es scheint mir indess unbedenklich anzunehmen, die Ernennungsart habe gewechselt: so wurde der Gegenschreiber des Rathes früher gewählt, später durchs Loos ernannt.^b Einen Namen weifs ich für diesen Schreiber nicht; dafs er ein Senator war, scheint nicht zweifelhaft. War er jährlig, so kann er nicht mehr für den Schreiber der Senatoren (*γραμματεὺς τῶν βουλευτῶν*) gelten, welcher in den Inschriften später Kaiserzeit^c stets als einer der Prytanen vorkommt und folglich mit der Prytanie wechselte: doch kann dieser an die Stelle eines früheren jährligen gesetzt worden sein. Der zweite der erwählten Staatschreiber wurde vom Volke ernannt; er liest, wie Pollux sagt, dem Rathe und Volke vor. Bei Thukydides^d liest der Schreiber des Staates (*ὁ γραμματεὺς ὁ τῆς πόλεως*) in der Volksversammlung die Depeschen vor; dieser ist also von Pollux gemeint. Der Staat ist „Rath und Volk;“ finden wir daher um Olymp. 127 am Schlufs einer Prytanenliste einen Schreiber für Rath und Volk (*γραμματεὺς τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμῳ*),^e so wird dies nur eine andere Benen-

^a Ephem. archaeol. N. 568: - - - - - [II]αλληνεὺς λαχὼν γραμματεὺς| - - - [τὸν ἐπὶ] - - - - - δος ἀρχοντος ἐνιαυτὸν ἀνέθηκεν. Die Form der Buchstaben dürfte auf ein der Christlichen Zeitrechnung kurz vorausgehendes Zeitalter hinweisen. Was Rangabé Antt. Hell. N. 114 und 250 von einem jährligen Schreiber der Epistaten des Rathes sagt, beruht darauf, dafs er Epistaten öffentlicher Bauwerke für Epistaten des Rathes hielt; dagegen, dafs in der vorliegenden Inschrift ein jährliger Schreiber gemeint sei, scheint mir unläugbar.

^b Pollux VIII, 98.

^c S. zu C. I. Gr. N. 190. und dazu die später gefundene Inschrift im Bullettino dell' Inst. di corr. arch. Bd. XX. (1848.) S. 37.

^d VII, 10.

^e C. I. Gr. N. 183. Die Zeitbestimmung dieser Inschrift beruht darauf, dafs darin Aynomachos des Philokrates Sohn von Bate vorkommt; Spalte II. Z. 9 ist nämlich Βατῆσεν zu lesen. Dieser überlebte den Epikur, der ihn zum Erben einsetzte (Diog. L. X, 16. vergl.

nung für den Schreiber des Staates sein. In den Inschriften der Kaiserzeit^a kommt gleichfalls in den Prytanenlisten noch der Schreiber des Rathes und des Volkes (*γραμματεὺς τῆς Βουλῆς καὶ τοῦ δήμου*) vor, und zwar in den vorhandenen Beispielen unter den Äsiten; er brauchte also nicht Prytane zu sein,^b war aber ohne Zweifel ein Senator. Die Dauer seines Amtes ist unbekannt; doch möchte er prytanienweise gewechselt haben.^c Um die Schwierigkeiten zu vermehren, begegnet uns noch in demselben Zeitalter, in welchem der Schreiber für Rath und Volk vorkommt, ein Schreiber des Volkes (*γραμματεὺς τοῦ δήμου*), dem in Olymp. 118, 2 und um Olymp. 128 die Bekanntmachung der Volksbeschlüsse aufgetragen wird,^d die sonst in demselben Zeitalter dem Schreiber nach der Prytanie zukommt. Wahrscheinlich ist dies nur ein abgekürzter Ausdruck zur Bezeichnung des Schreibers des Rathes und Volkes; warum ihm aber das gewöhnliche Geschäft des Prytanien-schreibers beigelegt ist, weiß ich nicht: denn mit diesem Rathschreiber kann er nicht einerlei sein. In den Prytanenlisten der späten Kaiserzeiten^e findet sich endlich noch ein Unterschreiber des Rathes (*ὑπογραμματεὺς*) unter den Äsiten; er war vermuthlich jährlich, und nicht Senator. Viele solche

Cic. de fin. II, 31). Epikur starb Olymp. 127, 2. Ein von diesem Aynomachos verfaßtes Decret, unter dem Archon Olbios, findet sich Ephem. archaeol. N. 369. Curtius Inscr. Att. N. 1.

^a S. zu C. I. Gr. N. 190.

^b N. 196. b ist er auch nicht Prytane, sowenig als in den andern Inschriften.

^c Im Lex. Seg. S. 185, 4 heist es: *Γραμματεὺς, ὁ ἀναγινώσκων τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ τὰ προστεταγμένα. κατὰ χρόνους ἠλλάσσετο.* Stände diese Bemerkung bei einem Kundigeren, so könnte sie beweisen, daß der Schreiber des Rathes und Volkes wirklich mit jeder Prytanie wechselte.

^d Volksbeschluss für Lykurg hinter dem Leben der zehn Redner N. III, für Zenon bei Diog. L. VII, 11. Ein dritter, worin derselbe *γρ. τοῦ δήμου*, Ephem. archaeol. N. 51, wird in dasselbe oder ein nahes Zeitalter fallen.

^e S. zu C. I. Gr. N. 190.

Unterschreiber gab es bereits im alten Athen, welche theils ²⁰¹ den höhern, theils den kleinen und untergeordneten Behörden dienten.^a

Verschieden von allen diesen Schreibern sind nun die Gegenschreiber, ich meine die vornehmern, indem ich von den gemeinen bereits gehandelt habe. Solcher gab es zwei, einen des Rathes und einen der Verwaltung.^b Die Stellen der Grammatiker über dieselben sind sehr unklar. Über den Gegenschreiber des Rathes (*ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς*) hatte Aristoteles im Staate der Athener gehandelt; auſser den nichts sagenden Erwähnungen in einigen Stellen^c ist die Angabe des

^a Antiph. π. τοῦ χορευτ. S. 792 oben. Demosth. v. d. Krone S. 314, 7. ὑπογραμματεύειν καὶ ὑπηρετεῖν τοῖς ἀρχιδίοις, Lysias g. Nikom. S. 864 dreimal, Aeschines de fals. leg. S. 363, 17. S. 419, 23. Rechnungsurkunde bei Rang. Antt. Hell. N. 56. A, 57. B.

^b Harpokr. in ἀντιγραφεὺς: ὁ καθιστάμενος ἐπὶ τῶν καταβαλλόντων τινὰ τῇ πόλει χρήματα, ὥστε ἀντιγράφεσθαι ταῦτα. Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Ἀνδροτίωνος (eine Stelle, welche hierher nicht gehört, sondern untergeordnetere Gegenschreiber betrifft), καὶ Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος. διττοὶ δὲ ἦσαν ἀντιγραφεῖς, ὁ μὲν τῆς διοικήσεως, ὃς φησι Φιλόχορος· ὁ δὲ τῆς βουλῆς, ὡς Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ. Die ganze Stelle findet sich auch im Suidas. Pollux VIII, 98: ἀντιγραφεὺς πρότερον μὲν αἰρετός, αὐτίς δὲ κληρωτός ἦν, καὶ πάντα ἀντεγράφειτο παρακαθήμενος τῇ βουλῇ. δύο δ' ἦσαν, ὁ μὲν τῆς βουλῆς, ὁ δὲ τῆς διοικήσεως. Was hierauf folgt, λομισταί· καὶ τούτους κληροὶ ἢ βουλή κατ' ἀρχὴν ὡς παρακολουθεῖν τοῖς διοικοῦσι, kann ich nach wiederholter Überlegung nur für einen neuen Artikel halten, der die Logisten betrifft, wie es Bekker in seiner Ausgabe giebt. Nur der eine Gegenschreiber (der des Rathes) war später κληρωτός, nicht beide. S. von dieser Stelle auch hernach bei den Logisten. Im Lex. Seg. S. 190, 26 wird bloß allgemein die ἀντιγραφὴ unter den κληρωταῖς ἀρχαῖς erwähnt.

^c Suidas in γραμματεὺς, Lex. Seg. S. 185, 16. Schol. Aristoph. Ritter 1253. Die verwirrete Stelle des Schol. lautet so: ἐπὶ δήμου δὲ (ὁ γραμματεὺς) ὑπογραφεὺς ἐλέγετο· ὁ δὲ τοῦ βουλευτηρίου ἀντιγραφεὺς. δημοσίου δὲ γενομένου ἔγραφαν ἀμφοτέρω τὰ λεγόμενα. Diese sinnlosen Worte sucht Kühn zu Pollux VIII, 98 zu verbessern; aber seine Verbesserung giebt ebenso wenig Sinn. Der ὑπογραφεὺς mag der ὑπογραμματεὺς der Inschriften sein. Wie die Stelle jetzt lautet, sind Schreiber und Gegenschreiber darin durch einander gemengt; vergl. Petit. Att. Ges. III, 2, 28.

Pollux, der Gegenschreiber sei ursprünglich durch Cheirotonie erwählt, später erloost worden, auf diesen zu beziehen. Er hat nach den Grammatikern alles im Rathe gegengeschrieben, also die Controle aller Verhandlungen geführt: ohne Zweifel war er ein Senator; in den Inschriften aus später Kaiserzeit^a erscheint er unter den Aisiten, und ist in den vorhandenen Beispielen nicht aus den Prytanen. Der Gegenschreiber der Verwaltung (*ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως*) ist nach der Benennung selbst zur Controlé des Vorsteheramtes der Verwaltung bestimmt; von ihm hatte Philochoros^b gehandelt, und auf ihn scheint mir, nach wiederholter Überlegung, vermöge der Stellung der Sätze bei Harpokration die Angabe zu beziehen, er sei angestellt gewesen bei der Niederlegung der Gelder von Seiten der Einzahlenden, um dabei die Controle zu führen: wiewohl der Ausdruck für diese Sache sehr schief ist, da diese Niederlegung nicht im Amte des Vorstehers der Verwaltung, sondern bei den Apodekten stattfand, man müfste ihn denn auch
 202 hier zugezogen haben. Aeschines^c sagt, der Staat habe früher einen durch Cheirotonie erwählten Gegenschreiber gehabt, welcher in jeder Prytanie dem Volke die Einkünfte verrechnete, bis auch diese Stelle mit der Theorikenbehörde vereinigt wurde, und folglich das Apodektengeschäft und die Controle in einer Hand lag. Da alle Einkünfte im Rathe abgenommen wurden, so habe ich ehemals geglaubt, es sei hier von dem

^a S. zu C. I. Gr. N. 190.

^b Philochoros bei Harpokr. in *ἀντιγραφεὺς* und daraus Suidas; vergl. auch Pollux VIII, 98.

^c G. Ktesiph. S. 417. Vergl. Ulpian z. Demosth. g. Androt. a. a. O. In der Stelle des Aeschines ist ἤν τῇ πόλει, nicht χειροτονητός τῇ πόλει zu verbinden, wie Jemand glaubt; obwohl nicht zu bezweifeln ist, daß der Gegenschreiber der Verwaltung vom Volke gewählt worden. Wenn Aeschines sagt, es sei ehemals ein durch Cheirotonie gewählter Gegenschreiber dagewesen, so könnte man glauben, Pollux habe theilweise daraus das entnommen, was er vom Gegenschreiber des Rathes sagt, daß dieser früher durch Cheirotonie, später durchs Loos ernannt worden: aber dann würde er sich wohl für das erstere auf Aeschines bezogen haben, und jene Vermuthung hat daher keine Wahrscheinlichkeit.

Gegenschreiber des Rathes die Rede; da jedoch der Vorsteher der Verwaltung alles Eingegangene verrechnete, und da es undenkbar ist, das die Stelle des Gegenschreibers des Rathes von der Theorikenbehörde versehen werden konnte, so bin ich jetzt überzeugt, das Aeschines von dem Gegenschreiber der Verwaltung zu verstehen ist. Alle Schreiber und Gegenschreiber²⁰³ vermuthlich, gewis aber die Unterschreiber durften nicht zweimal, das ist, nicht zwei Jahre nach einander, derselben Behörde dienen,^a sondern wechselten alle Jahre. Auf Neben- oder Mitschreiber (*συγγραμματεῖς*), welche andern zur Unterstützung dienten, ist dies jedoch nicht auszudehnen.^b In der Zeit der zwölf Stämme kommt auch noch ein besonderer *ἀναγγραφεύς* vor, welcher für die Aufzeichnung der Schriften (*ἀναγγραφή τῶν γραμμάτων*) zu sorgen hatte und unstreitig ein Senator war.^c

Durch die Rechnungsführung der Schreiber und die Controle der Gegenschreiber wurde die bei Niederlegung des Amtes herkömmliche Rechenschaft möglich gemacht. Es liegt im Wesen der Demokratie, das jede Behörde verantwortlich sei; unter den unterscheidenden Merkmalen einer demokratischen Behörde ist die Verantwortlichkeit keine der geringsten, während in den aristokratischen und oligarchischen Staaten des

^a Dies ist offenbar der Sinn des Gesetzes bei Lysias g. Nikom. S. 864 unten: *ὑπογραμματεῦσαι οὐκ ἔξεστι δις τὸν αὐτὸν τῇ ἀρχῇ τῇ αὐτῇ*, wiewohl der Ausdruck etwas sonderbar ist: aber nach dem Zusammenhange glaube ich es so nehmen zu müssen. Demosthenes de fals. leg. S. 419 sagt von der Aeschineischen Familie: *ὑπογραμματεύοντες δ' οὗτοι καὶ ὑπηρετοῦντες ἀπόσαις ταῖς ἀρχαῖς ἀργύριον εἰλήφεσαν, καὶ τὸ τελευταῖον ὑφ' ἡμῶν γραμματεῖς χειροτονηθέντες δύο ἔτη διετράφησαν ἐν τῇ θόλῳ, πρεσβεύων δ' ἀπίσταλτο νῦν αὐτὸς ἐκ ταύτης*. Vergl. S. 365. Hier ist offenbar von Schreibern die Rede, die durch Cheirotonie gewählt jährlich waren: ob aber die zwei Jahre auf Einen und denselben zu beziehen, und ob sie unmittelbar auf einander folgende seien, ist unklar. Auch scheint unter diesen Schreiberstellen keiner der ersten Staatschreiber gemeint zu sein.

^b S. zu Beilage XX, N. XL. Z. 21.

^c Ephem. archaeol. N. 32, vergl. Clarisse Inscr. Gr. tres N. 3.

Alterthums, wie in Sparta und Kreta, die höchsten Behörden, nämlich die wahrhaft aristokratischen und oligarchischen, keine Verantwortlichkeit hatten. Daher ging in Athen die Rechnungspflichtigkeit sehr weit: niemand, der irgend einen Antheil an der Regierung oder Verwaltung hat, ist derselben entnommen: der Rath der Fünfhundert, selbst der Areopag, wenigstens nach dem Verluste seiner gröfsern Macht, waren Rechenschaft schuldig; sogar die Priester und Priesterinnen insgesamt mußten über die Geschenke (γέγρα) Rechnung ablegen, selbst die Geschlechter, wie die Eumolpiden und Keryken, auch die Trierarchen, wiewohl diese immer von ihrem Eigenen aufwandten; kein Rechnungspflichtiger konnte verreisen, sein Vermögen einem Gotte weihen oder auch nur ein Weihgeschenk setzen, keiner ein Testament machen, sich aus einer Familie in die andere adoptiren lassen; mit einem Worte: der Gesetzgeber hatte das sämmtliche Vermögen des Rechnungspflichtigen gepfändet, so lange bis er Rechenschaft abgelegt hatte.^a Ebenso konnte dem Rechnungspflichtigen keine Ehrenbezeugung oder Belohnung, zum Beispiel kein Kranz zuerkannt werden.^b Nur die Richter sind nicht rechenschaftspflichtig.^c Diejenigen Behörden, welche sich mit der Abnehmung der Rechenschaft in Geldsachen beschäftigten, nannte man in den Hellenischen Staaten nach Aristoteles^d hier εὐθύνοι, dort λογισταί, ἐξετασταί oder συνήγοροι. In Athen gehörten alle Rechenschaften mit Ausnahme derer der Feldherrn^e vor die Logisten und Euthynen.^f Beide Behörden bestanden gleichzeitig nebeneinander

^a Aesch. g. Ktesiph. S. 405 ff.

^b Aesch. und Demosth. v. d. Krone.

^c Aristoph. Wesp. 585. vergl. Hudtwalcker v. d. Diätet. S. 32.

^d Polit. VI. im letzten Cap.

^e Pollux VIII, 88. wonach die Thesmotheten die εὐθύνας der Feldherrn vor Gericht brachten.

^f Über die Logisten und Euthynen s. auch meine Abhandlung im Rhein. Museum v. J. 1827. Bd. I, Abth. f. Philol. Gesch. und Philos. S. 58 ff. Die daselbst S. 72 genannten Inschriften C. I. Gr. N. 202 — 206 gehören nicht in diese Untersuchung, da sie Tenisch sind (C. I. Gr. Bd. II, S. 250).

vor und nach Euklid.^a Dafs die Logisten mit dem Rechnungswesen zu thun haben, beweiset schon der Name: die Euthynen stehen mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhange, und zwar keinesweges so, wie einige glauben, dafs die Logisten die Rechenschaft über Geldverwaltung besorgten, die Euthynen aber über die übrige Amtsführung, gemachte Anordnungen und Einrichtungen, sondern beide beziehen sich auf beides; wobei jedoch die Rechenschaft über Geldverwaltung der Natur der Sache nach das umfangreichere Geschäft sein mußte, und die Rechenschaft über Ämter ohne Geldverwaltung zunächst blofs in der Erklärung nichts empfangen oder verwandt zu haben bestand,^b im übrigen aber nur in Folge einer vorgekommenen Anklage eingetreten zu sein scheint.^c Beide Arten der Beamten mußten nämlich nach dem Gesetz sich zur Rechenschaft melden und ihre Rechnung oder Erklärung einreichen „bei dem Schreiber und den Logisten“ (*λόγον καὶ εὐθύνας ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς*); da der Schreiber voraussteht, so ist es sehr zweifelhaft, ob der Schreiber der Logisten und nicht vielmehr ein höherer gemeint sei.^d Die Logisten fordern in allen Fällen durch den Herold zum Anklagen auf, stellen den Rechnungspflichtigen zur beliebigen Anklage vor und führen die Rechtshändel ins Gericht ein.^e

^a Die Logisten werden vor Euklid erwähnt in dem Volksbeschlufs des Patrokleides bei Andokides, in den Urkunden Beilage III, C. I. Gr. N. 149 und in der Urkunde von Olymp. 88, 3 ff. welche ich in den Schriften der Akademie von 1846 herausgegeben habe; nach Euklid öfter in den Rednern. Euthynen finden sich vor Euklid C. I. Gr. N. 70 und in dem Volksbeschlufs des Patrokleides, nach Euklid C. I. Gr. N. 88 und in den Seeurkunden N. XIV.

^b Aesch. g. Ktesiph. S. 414.

^c Schömann Antt. iur. publ. Gr. S. 240.

^d Vergl. Bekker's Scholiasten (Ausgabe der Reden v. d. Krone v. J. 1815) S. 250. Dagegen sagt gleich hernach ein anderes Scholion: *λογιστῆς ἐκάστης φυλῆς εἷς. γραμματέα δὲ ἕκαστοι εἶχον. λέγει οὖν νῦν τὸν τῶν λογιστῶν.* Niemand wird dies für ein geschichtliches Zeugniß halten.

^e Aesch. g. Ktesiph. S. 403—408. Demosth. π. παραπρ. S. 406 zu Ende, v. d. Krone S. 266, 9. Von der Einführung der Rechtshändel ins Gericht gleich hernach mehr.

Die unmittelbare Verbindung der Euthynen mit den Logisten bei der Rechenschaft beweiset schlagend der Volksbeschluss bei Andokides, in welchem von denen gesprochen wird, deren Rechenschaften in den Logisterien von den Euthynen oder Paredren ungenügend und eine Klage begründend befunden worden: ^a auch liest man von εὐθυναί bei den Logisten, und λογιστῶν ²⁰⁵ bei den Euthynen öfter, und der Etymolog ^b sagt, zu seiner Zeit hießen Logisten, die sonst Euthynen genannt worden seien. Den Unterschied beider hatte Aristoteles in der Verfassung der Athener angegeben; ^c aber die Grammatiker haben nicht beliebt, sich genau darüber zu erklären. Zuvörderst steht jetzt fest, dass vor Euklid geraume Zeit eine Behörde der Logisten bestand, welche auch die Dreifsigiger hießen und das ganze Rechnungswesen des Staates besorgten. ^d Später ist die Zahl verringert worden; auf diese spätere Zeit beziehen sich die Angaben der Grammatiker, deren Hauptquelle sicherlich Aristoteles ist. Dem Harpokration ^e zufolge waren zehn

^a Von d. Myst. S. 37. ὅσων εὐθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμένοι ἐν τοῖς λογιστηρίοις (vergl. Lysias g. Polystr. S. 672) ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ τῶν παρέδρων. Statt ἢ ist wohl καὶ zu lesen, wie C. I. Gr. N. 88 und Seeurkunde XIV, S. 466.

^b In εὐθυναί. Daraus nahmen es Photios und Zonaras, bei welchem lies: Νόμων δωδεκάτω. Beim Schol. Aristoph. Acharn. 720 findet man die Bemerkung: ἀγορανόμους δέ, οὓς νῦν λογιστὰς καλοῦμεν, und so gebraucht das Wort der Schol. zu Vs. 896. Mehr über diesen Sprachgebrauch giebt Meier Att. Prozefs S. 89.

^c Harpokr. in λογισταί. Die Stelle des Harpokr. haben die späteren, Suidas, Photios, Schol. Demosth. S. 61 und S. 74. Reisk. und Schol. Aesch. S. 249 in Bekker's Ausgabe der Rede von der Krone v. J. 1815, ausgeschrieben, aber die Bemerkung in Betreff des Aristoteles ausgelassen.

^d S. Abschn. II, der allgem. Bemerkungen zu den Tributlisten.

^e In λογισταί und εὐθυναί, und daraus Suid. und Phot. in λογισταί und εὐθυναί, desgleichen Lex. Seg. S. 245. 276. u. a. Man sagt von der Person εὐθυνος und εὐθύνης, im Plural εὐθυνοί und εὐθύνας; die Sache ist ἡ εὐθυνα, (Gesetz bei Demosth. g. Timokr. S. 717, 19. wo die Betonungen εὐθύνα oder εὐθύνα falsch), im Plural εὐθυναί: desgleichen ἡ εὐθύνη, welches die Grammatiker als das Gewöhnliche anfüh-

Logisten, bei denen man binnen dreissig Tagen nach niedergelegtem Amte Rechenschaft gab; ebensoviele Euthynen, bei welchen dasselbe geschah. In der Zehnzahl der Logisten und Euthynen stimmen alle überein,^a und sie ist sogar von Aristoteles in der Staatsverfassung der Athener bezeugt.^b Pollux giebt in der jetzt vorliegenden Gestalt seines Werkes eine Verschiedenheit beider in der Ernennungsform an, nämlich dafs der Rath die Logisten durchs Loos ernannt habe, um die Verwaltenden, wie er sich ausdrückt, zu begleiten, das ist, auf sie zu achten, die Euthynen aber, wie die Beisitzer der neun Archonten, zugenommen wurden.^c Dies ist jedoch gewifs falsch, und scheint auf verderbter Lesart zu beruhen; worauf ich hernach zurückkommen werde: denn es ist nicht glaublich, dafs die Euthynen, welche keine Beisitzer, sondern eine wirkliche Behörde sind, wie Beisitzer blofs zugenommen, das heifst von der Behörde nach eigenem Belieben als Gehülfen angenommen werden. Wie die Logisten, so sind auch die Euthynen durchs Loos ernannt worden, einer aus jedem Stamme;^d

ren, was aber auf späterem Gebrauch beruhen möchte. Anders Götting zu Aristot. Polit. S. 359.

^a Aufser Harpokr. und seinen Ausschreibern Etym. in εὐθυνοὶ und Pollux VIII, 45. Aus Pollux VIII, 99 schliesst Petitus III, 2, 6. dafs es noch zwei andere Logisten gegeben habe: aber diese zwei anderen, die er für Logisten hielt, sind die beiden Gegenschreiber.

^b In dem rhetor. Wörterbuche hinter der Engl. Ausgabe des Photios S. 672: λογισταὶ δὲ αἰροῦνται δέκα, wo αἰροῦνται nicht der richtige Ausdruck ist.

^c Pollux VIII, 99. 100. In der ersten Stelle ist mit Bekker zu lesen: λογισταί· καὶ τοὺτους ἢ βουλὴ κληροῖ κατ' ἀρχὴν ὡς παρακολουθεῖν τοῖς διοικοῦσιν. Gewöhnlich sind in derselben die ἀντιγραφεῖς und λογισταὶ durcheinander gewirrt, welche Verwirrung in den Schol. Aesch. Reisk. Bd. III, S. 739 übergegangen ist. Der seltsame Ausdruck παρακολουθεῖν τοῖς διοικοῦσι palst ziemlich auf die Logisten. Gottfr. Hermann hat dagegen diese Worte auf die Gegenschreiber bezogen, und ich bin ihm in der Abh. über die Logisten S. 82 zu nachgiebig gefolgt.

^d Über diese Ernennungsart der Logisten s. aufser Pollux noch Etym. M. in λογισταί, Lex. Seg. S. 276, 17. über die der Euthynen Photios in εὐθυνοσ.

beide wohl wie andere Magistrate, nicht wie Pollux sagt die Logisten vom Rathe. Welches aber die Verschiedenheit ihrer Geschäfte war, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit bestimmen. Die Logisten sind die Hauptpersonen, und bei ihnen wurden wie gesagt die Rechenschaft eingeeben, die sie untersuchten: auch Feststellung der Staatsschulden, Zinsberechnungen und dergleichen besorgten sie^a als die Rechner des Staates wenigstens vor Euklid. Aber mit der Rechnung (λογισμὸς oder λόγος) und auch später, wenn ein Kläger auftrat, welcher jedoch nur binnen einer bestimmten Zeit klagen konnte,^b nämlich binnen jenen dreißig Tagen nach Niederlegung des Amtes, mußte Rede und Antwort und Rechtfertigung (εὐθυνα)^c über alles gegeben werden; die Prüfung vieler Punkte war aber schwierig und weitläufig: hierzu nun waren die Euthynen bestimmt, wie schon der Name schliesen läßt. Die Euthynen mußten sich den Bestand vorlegen lassen;^d sie untersuchten natürlich in allen Dingen alles Thatsächliche, Inventarien, Beläge und alle Einzelheiten; sie konnten mit ihren Beisitzern erkennen, daß die Rechenschaft unbefriedigend, daß Geld oder Geldeswerth fehle oder entwendet sei, Geschenke angenommen worden, und dergleichen. Sie mochten dann sogleich die Gelder, welche fehlten, einziehen,^e

^a Beilage III, §. 4. Urkunde aus Olymp. 83, 3 ff. welche ich in den Schriften der Akademie vom J. 1846 behandelt habe, nebst den allgemeinen Bemerkungen über die Tributinschriften Abschn. II.

^b Pollux VIII, 45.

^c Gewöhnlich werden λόγος und εὐθυνα verbunden, aber in der Verbindung zugleich unterschieden, wie Beilage III, §. 8. C. I. Gr. N. 108. 214. Aesch. g. Ktesiph. S. 397. 403. und überall.

^d C. I. Gr. N. 70 in einer sehr alten Inschrift die Angelegenheiten der Skamboniden betreffend, aus einer Eidesformel: καὶ τὰ κοινὰ τῶν Σκαμβωνιδῶν σωῶ καὶ ἀποδώσω παρὰ τὸν εὐθυνον τὸ καθῆκον; und hernach aufer der Formel: ὅτι ἂν τῶν κοινῶν μὴ ἀποδιδῶσιν παρὰ τὸν εὐθυνον.

^e Hierauf sind die Worte des Pollux VIII, 99 zu beziehen: εἰσπράσσουσι καὶ τοὺς ἔχοντας (s. über diese Stelle weiter unten), und Schol. Plat. S. 459. Bekker: ἐκπράσσει δὲ ὁ εὐθυνος ὅσα ἐπὶ τῆς ἀρχῆς, ἧ πρός-τέτακται, ὧπλόν τινες εἰς τὸ δημόσιον.

falls kein Verbrechen begangen schien. Zahlte der von ihnen für schuldend erkannte nicht oder lag ein Verbrechen vor, so kam die Sache vor einen Gerichtshof, so gut als wenn ein anderer besonderer Kläger auftrat,^a und die Euthynen müssen

^a Unter dem Archon Alexias Olymp. 93, 4 wurden durch den Volksbeschluss des Patrokleides den öffentlichen Schuldnern, bis zum Ende des vorigen Jahres (Olymp. 93, 3 unter dem Archon Kallias) gerechnet, die Schulden erlassen, und die dadurch ehrlos gewordenen wieder in ihre Rechte eingesetzt; hierbei wird zugleich Verzeihung verordnet für diejenigen, ὅσων εὐθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμένοι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύων ἢ (vielmehr καὶ) τῶν παρέδρων, ἢ μήπω εἰσηγμένοι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαί τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθύων, mit zugefügter Zeitbestimmung εἰς τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον. Zum Verständniß dieser Stelle bemerke ich Folgendes. Es wurde nicht allein die öffentliche Schuld und Atimie erlassen, in welche die Schuldigen durch eine schon zuerkannte Strafe verfallen waren, sondern zugleich bestimmt, daß auch die Klagen gegen Behörden, welche aus derselben Zeit wegen unrichtiger Abrechnung in Anspruch genommen wären, sollten vernichtet werden, das ist, die noch nicht abgeurtheilten, sondern noch schwebenden Prozesse sollten niedergeschlagen werden. Diese sind aber von zweierlei Art: erstlich hatten die Euthynen oder ihre Beisitzer bei Untersuchung der Rechenschaften gewisse Behörden für schuldig und Reinigungsprozesse gegen sie erkannt (εὐθυναί κατεγνωσμένοι ἐν τοῖς λογιστηρίοις), wodurch aber, da nur ein Gerichtshof entscheiden kann, noch keine Strafe erkannt ist; oder es hatte ein Ankläger Klagen in Bezug auf jene Abrechnungen gegen die Rechenschaft ablegenden Behörden eingegeben, aber die Klagen waren noch nicht vor den Gerichtshof gebracht (γραφαί περὶ τῶν εὐθύων μήπω εἰσηγμένοι εἰς τὸ δικαστήριον): beide Arten sollen niedergeschlagen werden. Auch erstere Fälle sind solche, welche noch nicht vor den Gerichtshof gebracht sind, was sich aber von selbst versteht und darum nicht gesagt wird: es wird aber die erste Art deshalb besonders hervorgehoben, weil die darunter begriffenen Beklagten schon ein Präjudiz einer Behörde gegen sich haben, und mehr belastet erscheinen als die übrigen. Ein solcher Fall wird in dem Beschlufs aus Olymp. 113, 4. Seeurkunde N. XIV, S. 466 berührt. Jener Beschlufs setzt eine Strafe von 10,000 Drachmen gegen jeden, sei er Beamter oder Privatmann (nämlich rechnungspflichtiger, wie die Trierarchen rechnungspflichtige Privatleute sind), wenn er das in dem Volksbeschlufs befohlene nicht thue; der

in solchen Fällen selbst Kläger gewesen sein oder Kläger aufgestellt haben. Die Klagen, welche hierher gehörten (selbst εὐθύνας genannt),^a gingen an die Hauptbehörde, die Logisten; diese leiteten den Rechtshandel ein, wie schon bemerkt worden, und besetzten, wie einige der Grammatiker wenigstens behaupten, den Gerichtshof, welcher in der Sache richtete.^b Die Besetzung geschah in der Regel mit 501 Richtern.^c Jeder Euthyne hatte mehre Beisitzer (παράδροι): diese werden in dem Vor-Euklidischen Beschlufs des Patrokleides bei Andokides erwähnt, und in zwei öffentlichen Urkunden, aus welchen man deutlich sieht, dafs der einzelne Euthynos mehre Beisitzer hatte.^d Photios^e lehrt uns, dafs auf jeden zwei kamen. Wahrscheinlich

Euthynos und die Beisitzer sollen aber nothwendig wider ihn erkennen oder sie schulden selber: nicht als ob sie Richter wären, sondern sie sind gehalten, den Ungehorsamen für schuldig zu erklären, und wenn er nicht vorher schon zahlt, die Anklage zu veranlassen wie heutzutage die Staatsanwälte. Man kann noch fragen, warum in dem Beschlufs des Patrokleides nicht auch die genannt werden, deren Prozeßangelegenheiten in Bezug auf die Zeit bis zu Ende des vorigen Jahres zwar schon vor den Gerichtshof gebracht, aber nicht entschieden sind. Aber dergleichen Fälle werden nicht vorhanden gewesen sein, weil, wenn der Prozeß einmal vor den Gerichtshof gebracht war, die Entscheidung alsobald erfolgte, ohne dafs sie durch Einreden oder Zwischenprozesse konnte aufgehalten werden.

^a Pollux a. a. O.

^b S. oben die Stellen der Redner und dazu Ulpian zu Demosth. π. παραπρ. S. 246. (Par.) Schol. Aesch. S. 250 in Bekker's Ausgabe der Reden v. d. Krone v. J. 1815. Suidas in εὐθύνη, Lex. rhet. Seg. S. 245. desgleichen Lex. Seg. S. 310, 6. Etym. M. in εὐθύνας und Phot. in εὐθύνας. Vergl. Petit. a. a. O.

^c Aristoteles in der Staatsverf. der Athener nach dem rhetor. Wörterbuche im Anhang zur Engl. Ausgabe des Photios S. 672.

^d C. I. Gr. N. 88 und Seeurkunde XIV, S. 466. Aus letzterer Stelle wird es überwiegend wahrscheinlich, dafs auch in der erstern ein Euthyne des Staates mit seinen Beisitzern gemeint ist, obgleich eine Angelegenheit eines Demos in Rede steht.

^e Εὐθύνος· ἀρχὴ ἣν τις. ἐξ ἐκάστης δὲ φυλῆς ἕνα κληροῦσι, τούτω δὲ δύο παράδροι. Man lasse sich nicht dadurch irren, dafs hier auch die Beisitzer wie erlooste erscheinen; der Ausdruck ist vielmehr für

wurden alle Beisitzer der Behörden wie die der obersten Archonten^a ohne Zuthun des Staates, vorbehaltlich der Prüfung (*δοκιμασία*) und der Rechnungspflichtigkeit, von den Beamten selbst zugenommen, und was bei Pollux nach dem gegenwärtigen Texte von den Euthynen ausgesagt wird, sie seien wie die Beisitzer der neun Archonten zugenommen worden, ist von den Besitzern der Euthynen zu verstehen.^b Die Euthynen und ihre Beisitzer scheinen die Prüfung der Rechenschaften auch der Gaubeamten besorgt zu haben.^c Bei der Mannigfaltigkeit der Geschäfte theilten sie sich: wir finden gewöhnlich nur einen Euthynos, mit oder ohne seine Beisitzer, in einer Sache beschäftigt.^d Endlich leisteten der Behörde auch zehn

ungenau zu nehmen. Hesychios erwähnt in *εὐθύνας* aus Aristoteles die Beisitzer der Archonten; diese haben nichts mit denen der Euthynen gemein, und es ist rein zufällig, daß sie in dem Artikel *εὐθύνας* vorkommen.

^a Pollux VIII, 92. Aristoteles bei Harpokr. in *πάρεδρος*, und bei Hesych. in *εὐθύνας*. Dieses Zunehmen von Seiten der Archonten nennt Pollux *αἰρεῖσθαι*, Aristoteles *λαμβάνειν*.

^b Die Stelle des Pollux VIII, 99 lautet jetzt so: *οἱ δὲ εὐθύνοι, ὡςπερ οἱ πάρεδροι, τοῖς ἐννέα ἄρχουσι προσαιροῦνται. οὗτοι δ' εἰσπράσσουσι καὶ τοὺς ἔχοντας*. Wie sie herzustellen sei, ist nicht klar; aber der Sinn muß der oben ausgedrückte gewesen sein. Zunächst gehört *τοῖς ἐννέα ἄρχουσι* nicht zu *πάρεδροι*, sondern es ist so zu interpungiren: *ὡςπερ οἱ πάρεδροι τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, προσαιροῦνται*; sodann ist *προσαιροῦνται* sonst vielmehr ein Medium, wie VIII, 92 und überall, und ursprünglich mag ohngefähr so etwas gestanden haben: *οἱ δὲ εὐθύνοι ἦσαν δέκα κληρωτοί, καὶ τούτων πάρεδροι, ὡςπερ οἱ πάρεδροι τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, οὓς καὶ αὐτοὶ προσαιροῦνται. οὗτοι δ' εἰσπράσσουσι καὶ τοὺς ἔχοντας τι τῶν δημοσίων*. Die letzten Worte sind schon vor uns aus Phavorinus zugesetzt worden. Eine Spur von den Besitzern der Euthynen ist auch im Schol. Plat. S. 459. Bekker; doch sind sie dort offenbar mit den Besitzern der Archonten vermischt.

^c C. I. Gr. N. 70. 88.

^d Ebendas. und Seurkunde N. XIV, S. 466. In N. 70 lese ich jetzt *παρὰ τὸν εὐθύνον* (s. C. I. Gr. Bd. I, S. 890). Beim Schol. Plat. S. 459 sind zwar die Beisitzer der Euthynen offenbar mit denen der Archonten verwechselt; aber er spricht doch eigentlich von den Besitzern der Euthynen, und stellt auch die Logisten damit zusammen,

erlooste öffentliche Anwälte (*συνήγοροι*) Beistand,^a welche von den durch Cheirotonie erwählten zu unterscheiden sind;^b wahrscheinlich unterstützten sie vor Gericht die Anklage durch 208 Reden. Ich füge noch hinzu, dafs, wer Rechenschaft zu geben versäumt hatte, durch eine besondere Klage (*δίκη ἀλογίου*) verfolgt werden konnte.^c

An lobenswerthen und strengen Einrichtungen fehlte es also in Athen nicht; aber was helfen alle Vorsichtsmafsregeln, wo der Geist der Verwaltung schlecht ist? In Athen aber war er schlecht. Die Menschen sind von jeher ungerecht und geldgierig und gewissenlos gewesen, und die Hellenen vorzüglich; voll Selbstsucht und Eigennutz erlaubten sie sich alles zur Befriedigung ihrer Sinne: wer sie unbefangen und durch ihre hohen Geistesgaben unbestochen betrachtet, findet,

und was er sagt, jeder Archon habe einen Euthynos und Paredros gehabt, mag die Wahrheit enthalten, dafs man jeder Rechenschaft legenden Behörde einen bestimmten Euthynos mit seinen Beisitzern zutheilte.

^a Lex. Seg. S. 301. rhetor. Wörterbuch hinter der Engl. Ausgabe des Photios S. 672 aus Aristoteles' Staatsverf. der Athener. Über die *κληρωτοὺς συνήγορους* vergl. auch Schol. Aristoph. Wesp. 689. aus Aristoteles. Dafs diese mit den Euthynen einerlei gewesen, ist um so weniger anzunehmen, als Aristoteles auch die Euthynen selbst erwähnt und ihren Unterschied von den Logisten angegeben hatte (Harpokr. in *εὐθύναι* und *λογισταί*).

^b Schömann de Comit. S. 108.

^c Suid. Hesych. Etym. in *ἀλογίου δίκη*, Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. 664. Pollux VIII, 54. Gelegentlich bemerke ich, dafs „die Rechenschaft gut finden“ mit dem Ausdruck *τὰς εὐθύνας ἐπισημαίνεσθαι* bezeichnet wird; Demosth. v. d. Krone S. 310, 21. *Ἐπισημαίνεσθαι* ist überhaupt billigen, *ἐπαινεῖν* (vergl. Aesch. π. παραπρ. S. 230. Harpokr. in *ἐπισημαίνεσθαι* und daraus Suidas und Zonar. S. 848. vergl. S. 830. und des Herausgebers Anmerkung), weil nämlich, was unterschrieben und untersiegelt wird, von dem, welcher die Entscheidung hat, gebilligt ist: jedoch wäre es möglich, dafs die Rechenschaft, nachdem sie von der Behörde richtig befunden worden, von dieser das besiegelte Zeugniß der Richtigkeit beigeschrieben erhalten hätte, sodafs *ἐπισημαίνεσθαι τὰς εὐθύνας* die durch solche Untersiegelung belegte Billigung derselben bezeichnen könnte.

wenn er eines sittlichen Urtheils fähig ist, ein losgebundenes und wüstes Privatleben, im Staat ein Gewebe verworrener Leidenschaften und schlechter Neigungen, und was das Schlimmste ist, in der Volksgesinnung Härte und Roheit und Mangel an sittlichem Gefühl in höherem Grade als heutzutage in der Regel in der christlichen Welt. Edle Erscheinungen sind untergegangen und werden niemals wieder so schön hervorkommen; aber die Grundsätze der Menge haben sich veredelt, wenn auch erhabene Geister des Alterthums ebenso rein waren, als die erhabensten der neuern Zeit: und hierin liegt der Fortschritt der Menschheit. Bei jenen Grundsätzen der Hellenen, welche aus ihren Geschichtschreibern und Philosophen sich hinreichend erweisen lassen, kann es nicht befremden, daß in Athen Betrug am Staate an der Tagesordnung war: schon Aristides Themistokles' Zeitgenosse klagte darüber; man glaubte gewissermaßen ein Recht dazu zu haben, und wer zu streng war, kam in übles Gerede.^a Überall liest man von unterschlagenen Geldern und Diebstahl der Behörden; auch das Heilige war nicht heilig. Die Römer hatten wenigstens eine alte Zeit, in welcher Treue und Redlichkeit galt: bei den Hellenen wird man diese vergeblich suchen. Jene band ein Eidschwur, daß sie große Summen ohne Unterschleif verwalteten: aber wenn in Hellas, sagt Polybios^b der wahrheitsliebende Hellene, der Staat Jemanden auch nur ein Talent anvertraut, und er zehn Gegenschreiber hat, und ebensoviele Siegel, und doppelt soviele Zeugen, kann er die Treue nicht bewahren. Nicht selten wurden daher Finanzbehörden zum Tode verurtheilt oder zu Verlust des Vermögens und Gefängniß, bisweilen freilich mit Unrecht, wenn die Gelder zufällig verloren gingen;^c aber die Logisten ließen sich auch schimpflich bestechen, um dem Verbrecher gegen den Gerechten durchzuhelfen.^d

^a Plutarch Aristid. 4.

^b VI, 56.

^c Vergl. z. B. Demosth. g. Timoth. S. 1187. 1197. g. Timokr. S. 742 ff.

^d Aesch. g. Timarch. S. 126.

Selbst der große Perikles konnte daher in den Verdacht kommen, nicht frei von Veruntreuung zu sein; so konnte es der junge Alkibiades für besser erklären, er möchte darüber nachdenken, wie er keine Rechnung ablege, als wie er Rechenschaft gebe.^a Unstreitig haben die Komiker, welche jeden ausgezeichneten Mann herunterrissen, auch gegen ihn übertrieben, wie Aristophanes in den Wolken einen Absatz aus Perikles' Abrechnung, welche er als Feldherr abgelegt hatte, mißbilligend bespöttelt, ungeachtet er hier vollkommen rein war. Er hatte nämlich zehn Talente bloß unter dem Namen zum Bedürfnis als ausgegeben verrechnet; aber sie wurden anerkannt, weil man wußte, daß sie zu Bestechung verwandt worden waren, und weil die Namen derer, die sie erhalten hatten, nicht konnten genannt werden, ohne den Spartanerkönig Pleistonax und den Harmosten Kleandridas vor den Kopf zu stoßen.^b Dennoch war die Sage allgemein, daß Perikles mit seiner Abrechnung in großer Verlegenheit war. Vor dem Ausbruch des Peloponnesischen Krieges gerieth Pheidias der Bildhauer, wie es scheint durch arglistige Nachstellung, in Untersuchung wegen unterschlagenen Goldes:^c damals half Perikles ihm und sich heraus; aber mehre andere Händel wurden dem Perikles zum Verdruss angefangen, und da man längst unzufrieden mit seiner Verschwendung war,^d endlich Rechenschaft über seine Geldverwaltung verlangt. Die Wichtigkeit der Sache erhellt aus dem dabei vorgeschlagenen Verfahren: die Rechnung sollte vor den Prytanen abgelegt werden; nach

^a Plutarch Alkib. 7. Diod. XII, 38.

^b Aristoph. Wolken 856. und Schol. und daraus Suidas in δέον, Ἐφοροί, εἰς δέον, εἰς τὸ δέον, Lex. Seg. S. 234. Der Schol. Aristoph. nennt zwanzig, Suidas bald funfzehn, bald funfzig Talente; ich bin der Angabe des Plutarch (Perikl. 22. 23) gefolgt, welcher größere Glaubwürdigkeit hat.

^c Plutarch Perikl. 31. Eben diesen gegen Perikles gerichteten Handel berührt Platon Gorg. S. 516 A. wo s. Heindorf: der Schol. Aristoph. a. a. O. und Suidas vermischen dies mit andern Sachen.

^d Plutarch Perikl. 14.

dem Volksbeschlusse des Drakontides sollten die Richter auf der Burg vom Altar abstimmen, welches die feierlichste Entscheidung war. Durch Hagnon wurde letztere Bestimmung vernichtet, und festgesetzt, daß funfzehnhundert Richter über diese Sache urtheilen sollten, von welcher ungewiß war, ob sie Diebstahl oder irgend ein anderes Verbrechen sei.^a Um diesen Handel niederzuschlagen, wobei er ein Opfer der Parteiwuth zugleich und wo nicht der Untreue, doch vielleicht einer Überschreitung oder eines Versehens von seiner Seite werden konnte, soll Perikles die Kriegesfackel entzündet haben:^b eine harte Anklage, welche aber begreiflicher wird, wenn man²¹¹ bedenkt, daß mehre Anlässe zusammenkamen. Was erlauben sich nicht in einem von Parteien zerrissenen Staate politische Gegner wider einander? Ich bitte es den Manen des großen Geistes ab, wenn ich Bedenken gegen seine Uneigennützigkeit erhoben habe; er war über das Geld erhaben und offenbar unbestechlich.^c Auch Demosthenes nahm gewiß kein Geld gegen den Staat, und hat sich nicht von Harpalos bestechen lassen; aber allerdings mag er es nicht verschmäht haben Gold vom Perserkönig anzunehmen, wenn es ihm zur Ermunterung in der Verfolgung der Plane dienen sollte, die er dem Vaterlande zuträglich fand. Er scheint mir ohngefähr wie Themistokles den Grundsatz gehabt zu haben, welchen Platon^d verwirft, man dürfe für das Gute Geschenke nehmen, aber nicht für das Böse; und die Athener gaben, wie Hypereides sagt, nicht gesetzlich, aber aus Nachsicht und Milde, den Feldherrn und Rednern gern nach, daß sie Vortheil zögen, nur das eine

^a Plutarch ebendas. 32.

^b Plutarch ebendas. 31. 32. Diod. XII, 38 ff. Aristoph. Frieden 604 ff. und Schol. Von den Schwierigkeiten der Zeitrechnung s. Dodwell Annal. Thuc. im sechsten Jahr des Pelop. Kr. Heyne antiq. Aufs. St. I, S. 188 ff.

^c Thukyd. II, 60. χρημάτων κρείσσων, 65. χρημάτων διαφανῶς ἄδω-
ρότατος; ersterer Ausdruck ist dem Perikles selber in den Mund
gelegt.

^d Gesetze XII, S. 955. C.

während, dafs ihnen durch den Staat, nicht gegen den Staat das, was genommen wird, zu Theil werde.^a

Damit die Abrechnungen der Behörden die grösste Öffentlichkeit hätten, wurden sie wie die Volksbeschlüsse in Stein gegraben ausgestellt. So stellte Lykurg vor der von ihm neuerbauten Ringeschule die Rechenschaft über seine Finanzverwaltung auf;^b Bruchstücke einer solchen Abrechnung des Schatzmeisters der öffentlichen Einkünfte, und vermuthlich der Lykurgischen selbst, habe ich in den Beilagen gegeben.^c Die Schatzmeister der Göttin und der andern Götter stellten die Verzeichnisse dessen, was sie an Weihgeschenken und Tempelgeräthen empfangen und ihren Nachfolgern überliefert hatten, 212 in Stein geschrieben aus. Eine grosse Anzahl dieser Urkunden theile ich mehr oder minder vollständig oder verstümmelt in den Beilagen mit.^d Nicht minder mußten die Schatzmeister ihre Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben jährlich auf diese Weise bekannt machen.^e Sehr ansehnliche Reste solcher Rechnungen besitzen wir noch, und ein Theil derselben ist in den Beilagen von uns gegeben. Wir haben Abrechnungen der Schatzmeister, grösstentheils nur über die Ausgaben, aus Olymp. 86, 4 in Betreff des Aufwandes für den Korkyräischen Krieg,^f für Olymp. 88, 3—89, 2 nebst Berechnung der für die Schatzgelder zu leistenden Zinsen durch

^a Πολλὰ ὑμεῖς, ὧ ἄνδρες δικασταί, δίδοτε ἐκόντες τοῖς στρατηγοῖς καὶ τοῖς ῥήτορσιν ὠφελεῖσθαι, οὐ τῶν νόμων αὐτοῖς δεδωκότων τοῦτο ποιεῖν, ἀλλὰ τῆς ὑμετέρας πραότητος καὶ φιλανθρωπίας, ἐν μόνον παραφυλάττοντες, ὅπως δι' ὑμᾶς καὶ μὴ κατ' ὑμῶν ἔσται τὸ λαμβανόμενον. Hypereides g Demosth. nach der Verbindung der Bruchstücke, welche Sauppe in Schneidewin's Philologus Jahrg. III, S. 629 vortrefflich gemacht hat, und die freilich auch mir nicht hätte entgehen sollen.

^b Leben des Lykurg zu Ende, in den Lebensbeschreibungen der zehn Redner.

^c VIII und VIII. B.

^d N. X—XIV.

^e Beilage III, §. 7. 8.

^f Behandelt in der Abhandlung über zwei Attische Rechnungs-urkunden, Schriften d. Akad. v. J. 1846.

die Logisten,^a für Olymp. 90, 3 — 91, 2.^b wahrscheinlich für Olymp. 92, 1^c und 92, 2.^d für Olymp. 92, 3;^e ferner für 92, 4.^f 93, 1. 2.^g soviel sich ermitteln läßt. Vermischte Bruchstücke von Geldrechnungen nebst einem sehr merkwürdigen Bruchstück einer Übergab-Urkunde besonderer Art sind in der eilften Beilage zusammengenommen. Aus einer umfassenden Berechnung der Schulden des Staates an den Bürgschatz und der Zinsen ist ein kleines Bruchstück vorhanden.^h Wir haben ferner Einnahme- und Ausgaberechnungen der Vorsteher öffentlicher Bauten,ⁱ namentlich eine vom Propyläenbau; die ausführlichste und wichtigste ist die über den Bau des Polias-tempels aus Olymp. 93, 2.^k deren Mittheilung ich mir versagen mußte, weil sie zu umfangreich ist. Von der Attischen Behörde des Delischen Tempels sind theils Urkunden der Übergabe der heiligen Schätze^l erhalten, theils Rechnungen über Einnahmen, Ausgaben, Ausstände und die übrige Verwaltung.^m

^a Ebendas. Diesem Stücke sehr ähnlich muß die Urkunde gewesen sein, wovon Rangabé in der *Revue archéologique* II. Jahrg. S. 324 (Paris 1845) ein sehr kleines Bruchstück herausgegeben hat.

^b Beilage N. II.

^c Beilage N. V.

^d Beilage N. VI.

^e Beilage N. I.

^f C. I. Gr. N. 148.

^g C. I. Gr. N. 149 (vergl. über die nähere Zeitbestimmung zu Beil. N. V. VI).

^h C. I. Gr. N. 156. vergl. Add. Das Stück ist Vor-Euklidisch.

ⁱ Beilage N. XVI, 1—3.

^k Rangabé *Antt. Hell.* N. 56 ff. v. Quast, das Erechtheion zu Athen (Berlin 1840), *Stephani Annali dell' Inst. di corrisp. archeol.* Bd. XV (1843), S. 287 ff. Fr. Thiersch über das Erechtheum auf der Akropolis zu Athen, in den *Abhh. der Münchner Akad. d. Wiss. philos. Klasse*, V. Bd. III. Abth. Tafel I. vergl. auch *Bergk Zeitschrift f. Alt. Wiss.* 1845. N: 24.

^l Beilagen XV. und XV. B.

^m Urkunde aus Olymp. 86, 3. von mir herausgegeben in der *Abhandlung über eine Attische Urkunde das Vermögen dieses Tempels betreffend* (*Schriften d. Akad. v. J. 1834*); und die Urkunden in den *Beilagen VII. A. B.*

Die Inventarien und Übergab-Urkunden der Werftvorsteher erwähne ich nur mit drei Worten; die Listen, welche sich auf die Tribute beziehen,^a sind zahlreich und ausführlich. Auch die Poleten stellten Verzeichnisse der eingezogenen Güter (*δημιόπρατα*) nach dem Verkauf auf steinernen Tafeln aus; Tafeln der Art standen theils auf der Burg, theils in Rücksicht derer, die wegen Frevels gegen die Eleusinischen Göttinnen verurtheilt worden, in Eleusis,^b oder sonst. Die neunte Beilage enthält sehr wahrscheinlich ein Bruchstück aus einer solchen Urkunde; ein anderes merkwürdigeres^c ist so unvollkommen herausgegeben, daß ich es nicht mittheilen wollte; ein drittes derselben Art^d ist sehr verstümmelt; ein viertes, älter als Eukleides; ist wie ich vermuthete das fünfte Bruchstück in der eilften Beilage. Auch von Verzeichnissen verkaufter Bergwerke^e und von Listen der Verkaufsteuer für veräußerte Grundstücke^f sind Bruchstücke vorhanden. Diese Urkunden geben uns selbst in ihrer unvollständigen Erhaltung noch ein lebendiges Bild der regen Verwaltungsthätigkeit. Inschriften dieser und ähnlicher Art fanden die Hellenischen Gelehrten selbst wichtig genug um Sammlungen davon anzulegen. Philochoros' Attische Epigramme befaßten zwar wahrscheinlich nur dichterische Inschriften; aber der Reisebeschreiber Polemon, der als Liebhaber der Inschriften sogar den Beinamen Stelokopas erhalten hatte, schrieb vier Bücher über die Weih-

^a Beilage XX.

^b Pollux X, 97. Casaub. z. Athen. XI, S. 476. E. Hemst. z. Pollux X, 96.

^c Bei Pittakis, l'ancienne Athènes S. 38, behandelt von Rangabé Antt. Hell. N. 348. Die Urkunde scheint aus Olymp. 93, 4 zu sein, und enthält unter anderem verkaufte Güter des Axiochos des Sohnes des Alkibiades von Skambonidae, des bekannten Adeimantos des Sohnes des Lenkolophides, des Euphiletos des Sohnes des Timotheos von Kydathenäon.

^d Bei Rangabé a. a. O. N. 349. S. 403.

^e C. I. Gr. N. 162. 163.

^f Beilage XVII.

geschenke auf der Burg,^a vieles über andere Inschriften, und sammelte Volksbeschlüsse^b von Steinen, namentlich zu Athen. Bekannt ist die umfassende Sammlung von Volksbeschlüssen, ohne Zweifel zum Theil aus Inschriften, welche Krateros an-²¹³gelegt und worin er auch Tributlisten mitgetheilt hatte.^c Eine Sammlung der Demiopraten war ebenfalls vorhanden, und wird häufig von Pollux im zehnten Buche,^d einmal von Athenäos^e angeführt; hieraus kennt ersterer das Verzeichniß der eingezogenen Güter des Alkibiades:^f in dieser Demiopraten-sammlung befanden sich auch nebenher aufgenommene Rechenschaft der Schatzmeister von der Burg über die Abgabe der heiligen Kleinodien, unter andern eine, welche sich zufälliger Weise erhalten hat oder womit die jetzt erhaltene nahe verwandt war.^g Wahrscheinlich war das von Pollux^h aufgeführte

^a Athen. VI, 234. D. und dort Casaub.

^b Ein Beispiel Athen. VI, S. 234. E. Aus ihm ist wohl auch die Inschrift im Anakeion S. 235. B genommen.

^c Aus einer solchen Sammlung entlehnt sind die Volksbeschlüsse, welche sich hinter der Lebensbeschreibung der zehn Redner befinden. Über die Tributlisten in dem Werke des Krateros s. die Einleitung zu Beilage XX.

^d S. z. Beilage IX.

^e XI, 476. E.

^f Pollux X, 36. 38.

^g S. zu Inschr. XIII, Z. 37.

^h Καὶ στάθμια δὲ χαλκᾶ ἐν τῇ ἐπ' Ἀλκιβιάδου ἀρχοντος ἀναγραφῇ τῶν ἐν ἀκροπόλει ἀναθημάτων ἀναγέγραπται, X, 126. Was daraus angeführt wird, finden wir in zwei noch vorhandenen Urkunden nach Euklid: s. zu Beilage XII, §. 25. Ein Archon Alkibiades ist nicht zu finden; Pollux verwechselte den ersten Schatzmeister der Göttin oder der Götter, welcher zu Anfang der Inschrift stand, mit dem Archon. Indessen ist hier nicht der große Alkibiades gemeint; als erster Schatzmeister der Göttin ist er nicht mit Wahrscheinlichkeit unterzubringen, da die vor der Anarchie fast alle bekannt sind; und an das Amt der Schatzmeister der andern Götter ist schwerlich zu denken. Überdies ist dem Gesagten gemäß anzunehmen, daß die Urkunde, von welcher Pollux spricht, eine Nach-Euklidische ist. Indes mag auch der große Alkibiades einmal Schatzmeister auf der Burg gewesen sein, nur nicht

Verzeichniß der Weibgeschenke auf der Burg unter dem Archon Alkibiades, das ist eine Übergab-Urkunde der Schatzmeister, deren erster er war, aus diesen Demiopraten entlehnt.

214 9. So wesentlich die Abrechnung zu einer geordneten Finanzverwaltung ist, ist sie doch allein nicht hinreichend: das erste Erforderniß derselben ist ein richtiger Überschlag der Ausgaben und Einnahmen, sodafs letztere die erstern decken. Dergleichen wurde schwerlich in irgend einem Hellenischen Staate regelmäfsig und im Voraus angefertigt;^a durch Erfahrung indess und durch die Rechnungen mußte sich bald ergeben, wie hoch die regelmäfsigen Ausgaben und Einkünfte sich beliefen, und inwiefern diese zureichend oder nicht, jene nothwendig oder überflüssig wären. Aristoteles^b sagt: „Wer über die Finanzen berathen will, muß die Einkünfte des Staates kennen, welche sie sind, und wie groß, damit, wenn ein Zweig derselben fehlt, er hinzugefügt, wenn er zu gering ist, vermehrt werde; außerdem aber alle Ausgaben des Staates, damit, wenn eine überflüssig ist, sie aufgehoben, wenn zu groß, vermindert werde; denn nicht allein das Vorhandene mehrend wird man reicher, sondern auch die Ausgaben vermindern. Und dieses kann man nicht allein aus

erster. Wäre er nicht Schatzmeister auf der Burg gewesen, wie hätte er dazu kommen können, daß er, wie Plutarch in seinem Leben erzählt, viel goldnes und silbernes Pompgeräthe des Staates in seinem Hause gehabt hätte, welches er wie sein Eigenthum gebrauchte? War er Schatzmeister auf der Burg, so konnte er dieses haben, indem er sich über göttliche und menschliche Rechte hinwegsetzte, und was in dem Tempel aufbewahrt werden sollte, nach seinem Hause bringen liefs. Verschieden von jener aus Phäax gezogenen Erzählung des Plutarch ist die in der zweifelhaften Rede des Andokides g. Alkib. S. 126. 127. von Pompgeräthen, welche Alkibiades in Olympia zum Behuf seines Siegesfestes von den Architheoren der Athener geborgt hatte. Dies hat schon Ruhnken (Hist. crit. orat. S. 138. im VIII. Bd. d. Reisk. Redn.) bemerkt.

^a Was davon Platon Gesetze XII, S. 955. D sagt, beweiset nicht für einen regelmäfsigen Voranschlag.

^b Rhetor. I, 4. vergl. Xenoph. Denkw. d. Sokr. III, 6. 4–6.

Erfahrung am Eigenen lernen, sondern um Rath hierüber zu geben, muß man auch dessen kundig sein, was andere erfunden haben." Hier ist die Aufgabe klar dargelegt, welche ein Vorsteher der öffentlichen Einkünfte sich vorsetzen mußte; daß jedoch die Athener in der schwierigen Anwendung dieser an sich einfachen Grundsätze immer richtig zu Werke gegangen seien, läßt sich bezweifeln. Die Nothwendigkeit, nachher Gewohnheit oder Bequemlichkeit des Volkes führte gewisse Ausgaben ein: waren die Einkünfte dazu nicht hinlänglich, so mußten jene vermindert oder diese vermehrt werden: aber dieses geschah gewiß meistentheils hinterher. Bei eintretenden außerordentlichen Bedürfnissen war dieses in höherem Grade der Fall; und seitdem der Schatz erschöpft war, hemmte Geldmangel jegliche große Unternehmung. Übrigens kennen wir die Höhe der Attischen Staatseinkünfte aus verschiedenen Zeiten, viel weniger der Ausgaben, welche ohnehin nach den Umständen sehr verschieden waren. Ich handle zuerst von letz- 215
teren: ihre Betrachtung schlägt in viele Theile der Alterthümer ein, und wir können daher keine so vollständige und abgeschlossene Darstellung davon liefern, als von den Einnahmen, sondern müssen uns begnügen, die Hauptpunkte zu berühren. Die ordentlichen Ausgaben lassen sich auf folgende zurückführen: Aufwand für Bauwerke, Polizei, Feier der Feste, Spenden an das Volk, Sold in Friedenszeiten, Armenunterstützung, öffentliche Belohnungen, Anschaffung von Waffen, Schiffen und Reiterei im Frieden. Außerordentliche Bedürfnisse entstanden durch die Kriege, wovon ich am Ende dieses Buches spreche.

10. Die öffentlichen Bauwerke, deren Herrlichkeit und prachtvolle Kunst noch in den Trümmern Bewunderung erregt, hatten soviel gekostet, daß sie ohne den aus Tributen gebildeten Schatz nicht hätten bestritten werden können; selbst ihre Unterhaltung mußte eine bedeutende stehende Ausgabe erfordern. Ich erinnere nur an den Bau des Piräeus durch Themistokles, die Befestigung sowohl der andern als dieses Hafens, den Markt des Hippodamos, das Theater, die vielen

Tempel und Heiligthümer daselbst; die Werfte, wo die Schiffe in Schiffhäusern (*νεωσοίμοις*) lagen, waren mit tausend Talenten (anderthalb Millionen Thaler) erbaut, und nachdem sie in der Anarchie für drei Talente von den Unternehmern zerstört worden, wieder neu aufgeführt und von Lykurg vollendet worden.^a Ein herrliches Werk im Piräeus war das von Philon erbaute, von Sulla zerstörte Seezeughaus (*σμευσθήκη*). Die Befestigung Athens war riesenmächtig; aufer der Burg war die Stadt, und wieder für sich der Piräeus und Munychia befestigt; beide letztere in einem Umkreise von anderthalb Deutschen Meilen, mit Mauern, welche Themistokles angefangen, aber nur auf die Hälfte der Höhe gebracht, Perikles aber vollendet hatte, 40 Ellen oder 60 Fufs hoch und so breit, daß bei ihrem Bau zwei Wagen in entgegengesetzter Richtung 216 darauf hin und her fuhren, von Quadern ohne Kitt, mit eisernen Klammern zusammengefügt:^b Stadt und Hafen endlich waren durch die langen Mauern verbunden, nämlich durch die beiden Parallelmauern oder die sogenannten Schenkel (*τὰ σκέλη*), vierzig Stadien oder eine Deutsche Meile lang, wovon die eine Mauer die nördliche oder äufsere (*τὸ βόρειον, τὸ ἔξωθεν τεῖχος*), die andere die südliche oder mittlere (*τὸ νότιον, τὸ διὰ μέσου*) heifst, und durch die 35 Stadien lange Phalerische Mauer, zum Theil auf morastigem mit Felsstücken ausgefülltem Grunde. Erst durch die Inschrift vom Mauernbau^c bekommen wir einen vollkommenern Begriff von diesen Mauern, die sogar bedacht waren, damit die Vertheidiger von oben geschützt wären. Und diese ungeheuren Werke erbaute man nach der Zerstörung unter den Dreisigmannern grosentheils von neuem, wozu damals freilich Persisches Geld gesendet wurde.^d Hierzu kamen in Kriegszeiten Erdwälle, Graben, Brustwehren zur Verstärkung der Werke; ferner die Befestigungen kleinerer Orte in Attika. So war Eleusis fest, als eine

^a Isokr. Areopagit. 27. Meurs. Fort. Att. VII.

^b Thukyd. I, 93. Appian Mithrid. 30.

^c Ofr. Müller de munimentis Athenarum.

^d Xenoph. Hellen. IV, 8, 12.

alte ehemals unabhängige Stadt; so Anaphlystos, wie Xenophon^a und Skylax berichten; Sunion, welches im Peloponnesischen Kriege fest gemacht wurde,^b sowie Thorikos;^c Pannakton^d und Oenoe,^e starke Grenzplätze gegen Böotien; das stark befestigte Phyle,^f endlich Aphidna und Rhamnus, welche in den Philippischen Zeiten, wie Phyle, Sunion und Eleusis als Zufluchtörter bestimmt werden.^g Wieviele herrliche Bauwerke und Anlagen enthielt aber die Stadt mit ihren Umgebungen! Man denke an die Versammlungs-, Gerichts- und Marktplätze, die herrlich geschmückten Hallen, das Pompeion, Prytaneion, Tholos, Rathhaus und andere Gebäude für die Staatsbehörden, die große Menge Tempel, das herrliche Theater, das Odeion, die Ringeschulen, Gymnasien, Stadien, Hippodrome, Wasserleitungen, Brunnen, Bäder nebst den dazu gehörigen Gebäuden zum Kleiderablegen,^h und dergleichen mehr. Was hatte endlich die Verschönerung der Burg gekostet! Allein der Eingang, die Propyläen, ein Werk von 217 fünf Jahren, machte einen Aufwand von 2012 Talentenⁱ oder

^a V. Einkommen 4, 44. Skylax nennt vier feste Orte, Eleusis, Anaphlystos, Sunion, Rhamnus.

^b Thukyd. VIII, 4.

^c Xenoph. Hell. I, 2, 1. Vergl. v. Einkommen a. a. O.

^d Thukyd. V, 3. Pausan. I, 25, 5. Im Peloponnesischen Kriege hatten die Böoter die Festung zerstört.

^e Thukyd. II, 18.

^f Xenoph. Hell. II, 4, 2. Diod. XIV, 32. Nep. Thrasyb. 2.

^g Unsicherer Beschluß bei Demosth. v. d. Krone S. 238.

^h Schrift vom Staate d. Ath. 2, 10.

ⁱ Heliodor b. Harpokr. und Suid. in *προπύλαια*, vergl. Phot. bei welchem β, β' aus der Dresdner Abschrift zu lesen. Man muß sich bei dieser Angabe nicht dadurch irre machen lassen, daß nach Thuk. II, 13 auf den Krieg gegen Potidäa bis zur Zeit jener Rede des Perikles, und auf die Bauwerke des Perikles überhaupt, nur 3700 Talente von den Schatzgeldern verwandt worden; denn aufser dem Schatze hatte man ja noch die großen laufenden Jahreseinkünfte verwandt. Leake's Berechnung der Kosten der Bauwerke des Perikles (Topogr. v. Athen S. 426 ff. der Deutschen Übers. vom J. 1829) beruht daher auf einer unrichtigen Grundlage.

mehr als drei Millionen Thaler. Ebendasselbst sind soviele Tempel, der Tempel der Nike, der mehrtheilige Tempel der Polias oder das Erechtheion, und der erhabene Tempel der Jungfrau Athena, welchen man gegen den amtlichen Sprachgebrauch der alten Urkunden schon im Alterthum wie jetzt Parthenon nannte; alle diese mit den kostbarsten Bildsäulen und andern Werken der Kunst geschmückt und mit goldnen und silbernen Gefäßen bereichert. Wieviele oft kommende kleine Ausgaben, an welche wir kaum denken, fanden sich noch in einem alten Staate! zum Beispiel der Bau der Altäre, welche jedesmal für gewisse Feste errichtet wurden.^a Eben dahin gehören die häufigen Weibgeschenke und dergleichen mehr. Nicht zu übergehen ist auch der Strafsenbau, sowohl was das Strafsenpflaster in Athen betrifft, als der Bau der Strafsen nach den Häfen, der heiligen Strafse nach Eleusis, und vielleicht nach Delphi bis an die Grenze, indem behauptet wird, die Athener hätten zuerst den Weg nach Delphi gebahnt. Ich gebe zu, daß die Römer und Karthager mehr auf Strafsenbau verwandt haben als die Hellenen; aber sehr befahrene, zumal für heilige Aufzüge bestimmte Strafsen waren gebaut, und nicht bloß holpricht gepflastert, sondern mit kleinem aus den Steinbrüchen genommenen Gestein zugleich fest und eben gemacht.^b Für alle diese Arbeiten waren theils beständige, theils auf Zeit ernannte Behörden bestellt. Für die Herstellung der Mauern ernannte man eigene Commissarien (τειχοποιοί), unter den Vorstehern der öffentlichen Werke

^a Plutarch Leben des Demosth. 27.

^b Σκῦρον ist soviel als λατύπη, was beim Behauen der Steine abfällt, selbst Mörtel. Hiervon kommt σκυρωτή ὁδός, dergleichen eine für Pompen zu Kyrene war (Pindar Pyth. V, 90 ff.): folglich ist dies keine gepflasterte, sondern mit zerschlagenem Gestein sorgfältiger gebaute Strafse. Σκυρωτή ὁδός wird aber durch λιθόστρωτος erklärt, und es ist mir daher wahrscheinlich, daß auch unter diesem wenigstens nicht immer eine gepflasterte, sondern eine mit zerschlagenem Gestein gebaute Strafse zu denken sei.

(ἐπιστάταις τῶν δημοσίων ἔργων) wie Aeschines sagt^a die Vorsteher des grössten, welche wie die Trierenbauer, von jedem Stamme einer gewählt wurden.^b Jeder andern Bauunternehmung standen solche Epistaten vor; als ein solcher baute Perikles und später Lykurg.^c Beispiele dieser Vorsteher mit ihrem Schreiber finden sich unter anderem beim Bau der Propyläen und des Tempels der Polias.^d Ausserdem hatten die Tempel fortdauernd Vorsteher (ἐπιστάτας), welche mit den Schatzmeistern, Priestern und Opfern (ιεροποιῖς) in den Tempeln zusammengestellt werden.^e Desgleichen waren für den Strassen- und Wasserbau Behörden angestellt (ὄδοποιοί, ἐπιστάται τῶν ὑδάτων).^f Die Strassenpolizei hatten die Astynomen, fünf in der Stadt, und ebensoviele im Piräeus; sie sorgten theils für den öffentlichen Anstand theils für die Reinlichkeit, und hatten daher die Aufsicht über Flöten- und Kitharspielerinnen und über die Kothführer (κοπρολόγοι).^g Die Behörden gaben

^a G. Ktesiphon S. 400. vergl. Sigon. R. A. IV, 3. Pollux VIII, 114 rechnet sie fälschlich unter die Diener, wie auch die Opferer (ιεροποιοί) und Boonen.

^b Aesch. a. a. O. S. 422. 425.

^c Plutarch Perikl. (vergl. Diod. XII, 39), und Leben des Lykurg unter den zehn Rednern.

^d Beilagen XVI, 1—3. C. I. Gr. N. 160. §. 1. Von einer Rechnung dieser ἐπιστατῶν sind die Bruchstücke bei Rangabé N. 56 ff. wo auch ein Unterschreiber genannt ist. Auch kommen ἐπισκευασταί τῶν ἱερῶν vor in einem alten Gesetz bei Athen. VI, S. 235. D.

^e Beilage III, §. 7. Vergl. XIV, 12. o.

^f Sigon. R. A. IV, 3. S. 176. Bd. I. seiner Werke. Petit. Att. Ges. V, 1, 3. Von den ὄδοποιοῖς s. besonders Aesch. g. Ktesiph. S. 419 und Kratinos bei Plutarch. praec. reip. ger. 15. Ἐπιστάτης ὑδάτων war Themistokles; s. Plutarch Themistokl. 31. Vergl. von dieser Art Behörden Aristot. Polit. VI, 5, 3. und über den Gegenstand Ernst Curtius, die städtischen Wasserbauten der Hellenen (Berlin 1847. 8.). Die von Sigonius angeführten κρηνοφύλακες gehören wahrscheinlich nicht unter die Behörden (s. die Anm. des Herausgebers zu der angeführten Stelle).

^g Aristot. b. Harpokr. in ἀστυνόμοι, und daraus Suidas, Lex. Seg. S. 455. Alle stimmen in der Zahl der Astynomen überein, nur nicht nach der Blancardischen Ausgabe des Harpokration, worin die Zahlen

in der Regel wie in Rom die Bauarbeit Unternehmern (*ἐργολάβοις, ἐργώνουσι, μισθωταῖς*) zur Ausführung, welches namentlich von der Ausbesserung der Tempel und öffentlichen Gebäuden schon früher nachgewiesen ist,^a aber auch von Neubauten gilt. So übernahmen die Alkmäoniden den Bau des Delphischen Tempels gegen 300 Talente, und führten ihn schöner aus, als der Plan oder das Modell vorgeschrieben hatte;^b so baute unter Perikles der Architekt Kallikrates die lange Mauer als Unternehmer.^c Dasselbe Verfahren fand bei geringeren Sachen, wie bei Errichtung von Altären^d statt. Die Leistungen wurden genau bestimmt; große Arbeiten theilte man: wie die Herstellung der Mauern nach der bekannten Inschrift von dem Architekten in zehn Theile getheilt und diese Theile an einzelne Unternehmer überlassen wurden.^e Die Unternehmer waren gewöhnlich Baumeister; aber von diesen sind die angestellten Architekten des Staates zu unterscheiden, welche die Oberaufsicht führten und den Epistaten beigegeben wa-

verfälscht sind. Vergl. C. I. Gr. Bd. I, S. 337. b. Casaubonus zu Suet. Tib. 61 versteht unter den *κοπρολόγοις* hier Possenreißer, was ich trotz der schnurrigen Zusammenstellung mit den lustigen Dirnen nicht für richtig halte. Man vergl. dagegen unter anderen Pollux VII, 134 über die Bedeutung des Wortes.

^a Petit. Att. Ges. I, 2, 7.

^b Herodot V, 62. II, 180 und andere (s. Explicatt. zu Pindar Pyth. VII).

^c Plutarch Perikl. 13.

^d S. Buch III, 13.

^e Die Inschrift vom Mauernbau enthielt die zu machenden Leistungen und zugleich den Zuschlag an die Unternehmer. Aus einem ähnlichen Denkmal, einer Verdingung von noch nicht vollendeter Holzarbeit, wahrscheinlich in einem Tempel, vor Euklid, ist das Bruchstück erhalten, welches ich im archäol. Int. Bl. der A. L. Z. 1835. N. 5 herausgegeben habe; dasselbe findet sich in der Ephem. archäol. N. 232 und bei Rang. N. 88. Vielleicht sind von dieser Art auch die Bruchstücke bei Rang. N. 345. 346. Eine sehr ausführliche Verdingungs-urkunde, betreffend die Herstellung des Delischen Tempels, steht C. I. Gr. N. 2266; sie ist jedoch nicht Attisch.

ren;^a wahrscheinlich wurden sie immer wie in dem Falle, welcher in der Inschrift vom Mauernbau vorliegt, vom Volke durch Cheirotonie erwählt. Die Verdingung geschah von den Poleten mit dem Vorsteher der Verwaltung, jedoch ohne Zweifel unter Mitwirkung der Bauvorsteher, die in der Inschrift vom Mauernbau auch genannt waren;^b der Staat lieferte bisweilen einen Theil des Materials.^c Indessen ist die Verdingung der Werke nicht ohne Ausnahme gewesen; der Poliastempel, der besonders sorgfältig und zierlich ausgeführt worden, ist offenbar nicht ganz von Unternehmern gebaut worden, sondern wenigstens die in Olymp. 93, 2 gemachten Arbeiten wurden unmittelbar von der Behörde mit dem angestellten Architekten geleitet, nur einzelne kleinere Stücke von den Künstlern oder Handwerkern in Accord, anderes aber im Tagelohn gearbeitet und beides vom Staate einzeln bezahlt.^d In erforderlichen Fällen machten die Vorsteher mit dem Architekten eine Aufnahme dessen, was vollendet sei oder nur halbgearbeitet, woraus sich das Mangelnde ergab; vermuthlich geschah dieses in der Regel um den Anfang des Jahres, wie es beim Poliastempel

^a C. I. Gr. N. 160 und 2266. Dahin gehört auch der Architekt in der Urkunde Rang. N. 56 ff. In einem Volksbeschluss über Bauverdingung, wovon jedoch fast nichts übrig ist, C. I. Gr. N. 77, wird der ἀρχιτέκτων τοῦ νεώ, der Staatsarchitekt, unterschieden von den Architekten, welche die Unternehmer waren. C. I. Gr. N. 160 haben Müller und ich ehemals den Architekten nicht richtig zugleich für den Unternehmer gehalten. Ob Beilage III. B von einem angestellten Architekten oder von Unternehmern die Rede sei, ist unklar.

^b Vergl. Buch II, 6.

^c Wie in Delos das Erz C. I. Gr. N. 2266. Vergl. auch Otrf. Müller de munim. Athen. S. 40 des Bogens E. Im archäol. Int. Bl. der A. L. Z. 1835. N. 4 habe ich ein Bruchstück einer Inschrift herausgegeben, bei Rang. N. 130, worin Ulmen- und Cedernhölzer (ξύλα πελέϊνα, κυπαρίττινα) vorkommen, mit Nennung zweier Personen Phloxis und Philon; diese Hölzer sind entweder von den genannten zu einem Bau geliefert oder nach Vollendung des Baues als übrig geblieben an sie verkauft worden. Aber freilich ist nicht klar, ob sie an Unternehmer vom Staate geliefert worden.

^d Urkunde bei Rang. N. 56 ff.

Olymp. 92, 4 nach der theilweise vorhandenen Urkunde der Aufnahme in der ersten Prytanie geschah.^a Bei der Übergabe fand eine Prüfung des Werkes (δοκιμασία) durch eigens dazu bestimmte Männer (δοκιμαστὰς oder ἐπιτιμητὰς) statt.^b Andere Besonderheiten überlasse ich dem Leser aus den Urkunden zu entnehmen, welche auf unsere Zeit gekommen sind.

Der Aufwand für die Bauwerke war der Natur der Sache nach ganz unbestimmt, und richtete sich nach der Zulänglichkeit der Einkünfte und dem Bedürfnisse. Zur Wiederherstellung der Mauern hatte Demosthenes beinahe zehn Talente empfangen;^c aber es ist unsicher, ob er, welcher bloß für den Pandionischen Stamm war, alles Geld erhalten hatte, oder seine neun Amtsgenossen noch besonders, welches letztere dadurch wahrscheinlich wird, daß nicht von Einem Schatzmeister allein, sondern von mehren die Rede ist: daß jedoch die Stämme den Bau nicht bestritten haben, wie es nach einer Stelle des Aeschines scheinen könnte, sondern der Staat, erkennt man leicht, weil die Gelder dazu aus der Verwaltung gegeben wurden. Vermuthlich hatte der Beauftragte eines jeden Stammes einen bestimmten Theil der Mauer herzustellen, und Demosthenes für seinen Theil jene Summe empfangen; aber diese war unzureichend: er legte von eigenem Gelde nach Ausweis eines angeblich gleichzeitigen und eines andern später gefassten Volksbeschlusses drei Talente zu, aufser zwei auf seine Kosten um den Piräeus gezogenen Graben.^d Timotheos'

^a C. I. Gr. N. 160. §. 1. Daß dieses schöne Denkmal unvollständig sei, wie ich behauptet habe, ist zwar bestritten worden, hat sich aber dadurch bestätigt, daß im J. 1836 noch ein kleines Stück des Fehlenden gefunden wurde; s. dieses Stück bei Rofs, Kunstblatt 1840. N. 18. Ephem. archäol. N. 215. Rang. N. 86. Stephani in den Annali dell' Inst. di corrisp. archeol. Bd. XV (1843). S. 286.

^b C. I. Gr. N. 102, wo von dem Theater im Piräeus die Rede, welches dem Demos gehört; C. I. Gr. N. 2266.

^c Aesch. g. Ktesiph. S. 415. vergl. S. 425.

^d Volksbeschl. b. Demosth. v. d. Krone S. 266 und Volksbeschl. I. hinter dem Leben der zehn Redner. Bei Aeschines g. Ktesiphon S. 405 werden nur hundert Minen genannt, offenbar durch Verwechslung mit

Sohn Konon mußte zehn Talente auf Mauerausbesserung verwenden. In der Regel mochte auf die Bauwerke, wenn die Noth nicht drängte, nur Überschufs der Einkünfte verwandt werden, wie in einem alten Volksbeschlufs für die Werfte²²⁰ und Mauern angewiesen wird, was nach Bezahlung der Staatsschulden von den dazu bestimmten Geldern etwa übrig bliebe;^a doch finden wir eine Vermögensteuer für den Bau des Seezeughauses.^b Jener Überschufs war in den Zeiten des Perikles vermöge der Tribute außerordentlich groß, und daraus der Schatz gebildet: so konnte jener, wie Plutarch^c sich ausdrückt, tausendtalentige Tempel bauen, verbrauchte aber auch 3700 Talente aus dem Schatz für Bauwerke und den Krieg bei Potidäa,^d ungerechnet was er aus den laufenden Einkünften zugenommen haben mochte. Auch nach Perikles baute man noch aus den Schatzgeldern.^e Vor ihm hatten, den Peisistratos ausgenommen, vorzüglich Themistokles und Kimon gebaut; nach ihm verdient Konon als Wiederhersteller der Mauern genannt zu werden, und Lykurg, der sovieles Unvollendete, die Werfte, das Zeughaus, das Dionysische Theater ausbaute, das Panathenäische Stadium, das Gymnasium, Odeion, Lykeion anlegte, mit vielen andern Unternehmungen die Stadt verschönerte, und überdies vieles Pompgeräthe, Schmuck der Göttin, goldne Niken, und goldnen und silbernen Schmuck für hundert Kanephoren anschaffte.^f Aber im Ganzen waren die öffentlichen Bauten dieses Zeitalters unbedeutend gegen

dem, was er als Theorikenvorsteher zugab (v. d. Krone S. 266): diesem folgt der Verfasser des Lebens der zehn Redner (S. 263 d. Tüb. Ausg.). Von Konon s. Nepos Timoth. 4.

^a Beilage III, §. 9.

^b S. Buch IV, 1.

^c Perikl. 12.

^d Thukyd. II, 13.

^e S. die Urkunden Beilage XVI. und Rang. N. 56 ff.

^f S. die Stellen bei Meursius Fort. Att. S. 58 der Quartausg. wo nur die Hauptquelle, der dritte Volksbeschlufs hinter dem Leben der zehn Redner vergessen ist.

die frühern, während die Pracht der Privatgebäude zugenommen hatte. „In alten Zeiten,” sagt Demosthenes, „war alles Öffentliche reich und herrlich, Jeder für sich zeichnete sich vor der Menge nicht aus. Die Häuser des Aristides, Themistokles, Miltiades und anderer Grofsen jener Zeit, wenn ja einer sie weifs, sehen nicht schöner aus als eines Mannes vom grofsen ²²¹ Haufen; aber des Staates Gebäude und Anstalten sind so grofs, dafs sie von keinem Spättern übertroffen werden können: diese Propyläen, die Schiffhäuser, die Hallen, der Piräeus, das andere, womit ihr die Stadt ausgerüstet erblickt! Jetzo hat jeder derer, die den Staat verwalten, soviel Überschufs, dafs mehre derselben sich prächtigere Häuser erbaut haben als die öffentlichen; Land haben einige mehr zusammengekauft, als ihr alle habt, welche ihr in den Gerichten sitzt. Was ihr aber öffentlich baut und mörtelt, wie klein und kärglich dieses ist, das ist eine Schande zu sagen. Was soll man von euern Werken anführen? die Brustwehren, die wir bewerfen und bestreichen? die Wege, die wir ausbessern? die Brunnen? die Possen?” So spricht der feurige Eiferer für das Wohl und den Ruhm seines Vaterlandes; seine Strafreden könnten mit wenigen Änderungen unserem Zeitalter gehalten werden, welches mit vergänglichem Tand Schätze vergeudend wenig Grofses und Dauerhaftes erschafft.

11. Die Polizei in dem Umfange, welchen sie in den Staaten des heutigen Europa hat, konnte bei den Hellenen schon deshalb nicht als ein Abgesondertes hervortreten, weil in einem Freistaate die richterliche Entscheidung in allen Dingen dem polizeilichen Verfahren vorgezogen wurde: eine geheime oder sogenannte hohe Polizei vollends ist als eine besondere Einrichtung in einer Demokratie ungedenkbar; aber eine strenge Aufsicht war durch die Befugnifs der Bürger gegeben, in allen das gemeine Wohl beeinträchtigenden

^a G. Aristokr. S. 689, 11—24. Olynth. III, S. 35. 36. welche beide Stellen ich in eins zusammengezogen habe. Vergl. die unächte Rede *περι συντάξεως* S. 174, 17. bis S. 175, 12.

Dingen als Kläger aufzutreten, und man übte dieses Recht nicht ohne Arglist, Neid und Verläumdung: es bestand ein System des Auflauerns und der Inquisition, welches in seinen Folgen nicht minder gefährlich und schrecklich war, als die verruchtesten Anstalten neuerer Despoten, aber vor diesen doch den doppelten Vorzug hatte, dafs niemand ohne offenes Gericht verurtheilt werden konnte, und dafs es dem Staate nichts kostete. Als eine abgesonderte Anstalt bestand im Alterthum nur die wohlthätige Polizei, die Strafsenpolizei, welche die Astynomen hatten, und die Polizei des Marktes und Handels, und auch diese verursachten wenig Aufwand; endlich waren allerdings Anstalten erforderlich in Bezug auf die Fremden, und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in der Stadt, besonders bei Versammlungen. Fremde wurden in allen Hellenischen Staaten ungeachtet der Gastlichkeit wie Feinde betrachtet, und standen ebendeshalb in Athen unter der Gerichtsbarkeit des Polemarchos, wie zu Rom des Praetor peregrinus: vermuthlich hatte er auch die Fremdenpolizei, und unter ihm möchte auch das Pafswesen gestanden haben, von welchem sich eine leise Andeutung in einem Aristophanischen Scherze findet.^a Zur Sicherheit und Ordnung diente die aus öffentlichen Sklaven (*δημοσίους*)^b gebildete Stadtwache: diese obgleich niedrigen Menschen hatten Ansehen, weil der Staat seine Rechte durch sie als seine Häscher ausüben liefs; auch bei der Aufsicht über Mafs und Gewicht waren solche angestellt,^c und untergeordnete Herold- und Gegenschreiberstellen nebst allerlei Diensten bei den Versammlungen und Gerichten wurden von ebendenselben bekleidet. Diejenigen öffentlichen Sklaven, welche die Stadtwache bildeten, mufs man wie eine Leibwache des Athenischen Volkes ansehen; wie Polykrates

^a Vögel 1209. und Schol. zu 1214. Der Name ist *σφραγίς, σύμβολον*, bei Plautus Capt. II, 3, 90 *sygraphus*.

^b Von diesen s. Harpokr. Suid. Etym. Pollux IX, 10. und dort Hemst. desgleichen Maussac z. Harpokr. in *δημόσιος*, Lex. Seg. S. 234.

^c Beilage XIX, §. 5 ff.

von Samos als Tyrann sich tausend Bogenschützen hielt,^a so das Athenische Volk. Sie heißen gewöhnlich Bogenschützen (τοξόται) oder von dem Vaterlande der Mehrheit Skythen, auch Speusinier, und lebten unter Gezelten auf dem Markte, später auf dem Areopagos.^b Es waren darunter besonders auch
 223 Thraker und andere Barbaren. Die Vorgesetzten dieser und wohl auch der freien Schützen hießen Toxarchen (τόξαρχοι).^c Die Anzahl derselben wuchs allmählig; zuerst wurden bald nach der Schlacht bei Salamis dreihundert angekauft:^d später stieg ihre Anzahl nach dem Scholiasten des Aristophanes zu den Acharnern und nach Suidas bis auf tausend, nach Andokides und Aeschines bis auf zwölfhundert.^e Sie konnten übrigens

^a Herodot III, 39. 45.

^b Pollux VIII, 132 und Ausl. Aristoph. Lysistr. 437. Acharn. 54. Schneider zu Xenoph. Denkw. d. Sökr. III, 6. Lex. Seg. S. 234. Phot. in τοξόται.

^c C. I. Gr. N. 80.

^d Aeschin. περί παραπρεσβ. S. 335.

^e Aeschin. a. a. O. S. 336. χιλίους δὲ καὶ διακοσίους ἰππέας κατεστήσαμεν καὶ τοξότας ἑτέρους τοσοῦτους. Hieronymus Wolf fragt, ob dreihundert oder sechshundert gemeint seien, indem er ἑτέρους τοσοῦτους in Verbindung bringt mit den S. 335 genannten dreihundert, welche zuerst gekauft waren. Mir ist gewiss, daß ein solches ἑτεροὶ τοσοῦτοι nur auf die unmittelbar vorhergegangene Zahl, hier also nur auf χιλίους καὶ διακοσίους bezogen werden kann, und daß hier die ganze Anzahl der Bogenschützen mit Einschluss der erst gekauften, die ohnehin unterdessen meistens gestorben sein mochten und wieder ersetzt waren, gemeint ist. Die Erwähnung der zuerst gekauften Bogenschützen geht überdies so weit vorher, daß man sie schon aus den Augen verloren hat. Aber es tritt nun die Schwierigkeit ein, was ἑτεροὶ τοσοῦτοι heiße. Unlängbar ist, was Hier. Wolf zeigt, und aus ihm Viger aufgenommen hat, daß es öfter ist noch einmal soviel, indem man die vorhergegangene Zahl rechnet, und sie noch einmal dazu schlägt; aber unstreitig heiße es ursprünglich und strenge genommen nur ebensoviel, wie ἕτερος τοιοῦτος eben ein solcher: so bei Aeschin. g. Ktesiph. S. 488. ἐκ Πελοποννήσου μὲν πλείονας ἢ δις χιλίους ὀπλίτας, ἐξ Ἀχαρνανίας δὲ ἑτέρους τοσοῦτους. Daß es in unserer Stelle so gemeint sei, zeigt besonders Andokides vom Frieden S. 93: χιλίους τε καὶ διακοσίους ἰππέας, καὶ τοξότας τοσοῦτους ἑτέρους κατεστή-

auch im Felde gebraucht werden; wiewohl die Athener außerdem freie Schützen hatten, von welchen ich unten sprechen werde. Der Aufwand, welchen sie verursachten, läßt sich ²²⁴ ziemlich berechnen. Da es starke, tüchtige und treue Menschen sein mußten, so kann der Kaufpreis nicht unter drei bis vier Minen gesetzt werden, und da Kriegsunfälle abgerechnet etwa in dreißig bis vierzig Jahren die ganze Mannschaft wieder ersetzt werden mußte, so mochten jährlich wenigstens dreißig nachgekauft werden, welches einen Aufwand von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Talenten machte. Rechnet man für ihren Sold mit Verpflegung täglich auch nur drei Obolen,^a da sie als Leibeigene des Staates wohl geringer als die Krieger bezahlt werden mochten, so betrug dies jährlich etwa 36 Talente.

12. Die Feier der Feste erzeugte im Attischen Staate frühzeitig eine Verschwendung, welche ebenso unbegrenzt war, als der Aufwand prachtliebender Fürsten für ihre Hofhaltung: aber sie war edler und schöner, weil sie zur Verherrlichung des Ganzen diente, und alle Bürger, nicht bloß einzelne Auserwählte an diesen Feierlichkeiten Antheil hatten; weil sie an das theuerste Kleinod der Menschheit, die Religion,

σάμεν, wo das voraustretende *τοσούτους* entscheidet. Dies stimmt auch am besten mit Suidas und dem Scholiasten: in Athen waren 1200 Reiter, aber mehre sprechen nur von tausend; ebenso Suidas und der Scholiast im Verhältniß zu Aeschines. Das einzig auffallende könnte das *ἑτέρους* sein, da Bogenschützen keine Reiter sind; aber der Zufügung des *ἑτέρους* liegt dieselbe Hellenische Anschauungsweise zu Grunde wie die, wonach Xenophon sagt: *τοὺς ὀπλίτας καὶ τοὺς ἄλλους ἱππέας* u. dergl. häufig. Anders urtheilt Scheibe in Schneidewin's Philologus 3. Jahrg. S. 542 ff. Übrigens beweiset der Fortschritt der Erzählung, daß hier nicht von Bogenschützen im Allgemeinen, sondern von den Sklaven die Rede ist, da die erstern dreihundert bestimmte gekaufte heißen.

^a Drei Obolen in Verbindung mit Bogenschützen finden wir C. I. Gr. N. 80; Sold oder Verpflegung scheint es nach meiner jetzigen Ansicht nicht gewesen zu sein, wohl aber eine nach dem täglichen Solde bestimmte Zahlung irgend einer Art, die jedoch nicht bloß die fremden Schützen betraf.

geknüpft war, und durch die Spiele, welche mächtig auf die Volksbildung wirkten, der Gemeinsinn ebensowohl als der Geschmack und das Kunsturtheil erweckt und befestigt wurden. Freisinnig war es, große Summen auf die Künste zu verwenden, die an den Festen der Götter in höchster Vollendung erschienen; auf kostbare und dauernde Geräte, Gewänder, Teppiche; auf Chöre und musische Spiele, auf ein vollendetes Theater, gleich vortrefflich im Scherz und Ernst; fromm war es, den Göttern nicht Knochen zu opfern, wie in Sparta, und das Irdische verschmähend auf die Verehrung der Himmlichen zu verwenden, was sie den Sterblichen gegeben haben. Auch war es natürlich, daß der Opfernde an dem Opfermahle Theil nahm: wenn aber endlich das Volk die besten Einkünfte des Staates verschmausete, sodafs die Opfer nicht mehr der Götter sondern der Menschen wegen eingeführt schienen, ²²⁵ damit das Volk vom gemeinen Wesen ernährt würde,^a so war dies niedrig zugleich und unklug, weil, um dieses durchzuführen, nothwendig jene Bedrückung der Bundesgenossen erfolgen mußte, welche den Untergang des Staates vorbereitete, und diesem die Kräfte zu seiner Vertheidigung auf eine leichtsinnige und unverzeihliche Weise geraubt wurden. Die Athener hatten nicht allein doppelt soviel Feste als andere Hellenische Staaten,^b sondern ihre Feier ging auch allem vor. „Die Panathenäen, die Dionysien,“ sagt Demosthenes,^c „werden immer zur rechten Zeit gefeiert, worauf ihr so große Summen verwendet als auf keine Seeunternehmung, und wobei ihr solche Zurüstungen machet, wie sie niemand sonst hat; aber eure Flotten kommen immer zu spät.“ Selbst Plutarch, sonst ein Bewunderer, welcher mit schönen Redensarten und einem liebenswürdigen Gemüth die Köpfe vieler Gelehrten durch ihre

^a Vergl. die Schrift vom Staat d. Athen. 2, 9.

^b Ebendas. 3, 8. Man kann mit dem Schol. Aristoph. Wesp. 661 den sechsten Tag für ein Fest rechnen, was freilich nicht mehr Festtage als heutzutage giebt. Nach dem Schol. Thuk. II, 38. opferten die Athener alle Tage im Jahre mit Ausnahme Eines Tages.

^c Philipp. I, S. 50, 3.

Herzen bestochen hat, verkennt in dem Buche vom Ruhm der Athener^a diese große Schwäche derselben nicht, indem er nach der Aufzählung des tragischen Pompes fortfährt: „Dar- auf hinschauend sagte der Lakedämoner nicht übel, die Athener fehlten gewaltig, indem sie den Ernst auf Scherz verwendeten, das heißt, die Summen zur Bestreitung großer Kriegsflotten und großer Heere Marschgelder für das Theater verschwendeten. Denn wenn man jedes Schauspiel berechnet, wie theuer es zu stehen kam, so findet sich, das Volk habe mehr auf Bacchen und Phönissen und Oedipusse und Antigonon und der Medea und Elektra Unheil verwandt, als auf die Kriegführung für Hegemonie und Freiheit gegen die Barbaren.“ Wie kost- spielig die Feste des Staates und seine Ausgaben dafür waren, kann man schon darnach beurtheilen, daß der Demos Plotheia für sich zu den Aphrodisien 1200 Drachmen, zu den Anakeien gleichfalls 1200, wahrscheinlich ebensoviel zu den Apollonien, und halbsoviel zu den Pandien aufwandte und noch 5000 Dr. für Opfer an seine Schatzmeister anwies; außerdem zahlte er 7000 Drachmen in's Herakleion.^b

Die bedeutendsten Ausgaben für die Feste sind außer dem Theorikon die für Opfer, Spiele und Pompen: an vielen Festen waren alle drei verbunden, wie an den großen Dionysien, und solche mußten daher äußerst kostbar sein.^c Die Opfer waren von sehr verschiedener Art: erstlich eine Menge geringer, diesem oder jenem Gott oder heiligen Wesen darzubringender, welche in kleinen Thieren, Ferkeln, Schafen, Hähnen und dergleichen, oder in Kuchen und Früchten bestanden, wohin

^a Cap. 6.

^b C. I. Gr. N. 82. Zwei der angeführten Ziffern hat Sauppe Rhein. Mus. 1845. S. 290 berichtigt, welchem ich folge.

^c Eine Geschichte von der Kostspieligkeit der Dionysien, vorzüg- lich durch die Opfer, wird erzählt im zweiten Buch der Aristot. Ökon. Cap. 6. wobei man an Athen gedacht hat. Es ist aber nicht sicher, ob sie dahin gehöre. Mir ist am wahrscheinlichsten, daß sie auf An- tissa bezüglich sei, indem Ἀντισσαῖος der Vaterlandsname dessen ist, der als Urheber des angeführten Vorschlages genannt war.

auch die Opfer vor jeder Volksversammlung, jeder Senatsitzung, jedem Gerichte gehören; dann gröfsere von alten Zeiten herkömmliche. Die alten sehr heiligen Opfer heifsen väterliche (*πάτριαι θυσίαι*), und ihnen werden die an den zugesetzten Festen (*ἐπιθέτοις ἑορταῖς*) entgegengestellt: jene wurden wenigstens in den schlechten spätern Zeiten kärglicher gefeiert, oder fielen sogar aus; mit diesen waren Schmäuse verbunden, und man schlachtete dabei wohl dreihundert Ochsen auf öffentliche Kosten, während man die väterlichen Opfer aus den Pachtgeldern der heiligen Ländereien bestritt, dergestalt dafs man sie durch Unternehmer gegen eine gewisse aus diesen gezahlte Summe bestreiten liefs.“ Von der Menge jener

^a Isokr. Areopag. 11. Οὐδ' εἴ ποτε μὲν δόξειεν αὐτοῖς, τριακοσίους βοῦς ἔπεμπον, ὅπότε δὲ τύχοιεν, τὰς πατρίους θυσίας ἐξέλιπον· οὐδὲ τὰς μὲν ἐπιθέτους ἑορτάς (vergl. Harpokr. in diesem Ausdruck), αἷς ἐστίασίς τις προσεῖη, μεγαλοπρεπῶς ἤγον, ἐν δὲ τοῖς ἀγνωτάτοις τῶν ἱερῶν ἀπὸ μισθωμάτων ἔθνον. Dafs ἀπὸ μισθωμάτων sei ἐκ τῶν τεμενικῶν προσόδων, ist die Meinung des Didymos bei Harpokr. in dieser Glosse: Δίδυμός φησιν ὁ γραμματικός, ἀντὶ τοῦ ἐκ τῶν τεμενικῶν προσόδων· ἐκάστῳ γὰρ θεῶ πλέθρα γῆς ἀπένεμον, ἐξ ὧν μισθουμένων αἱ εἰς τὰς θυσίας ἐγίνοντο δαπάναι. Dieses ist auch der einzige Sinn, welcher in dem Ausdruck ἀπὸ μισθωμάτων liegen kann: die Grammatiker wirren aber in die Erklärung dieses Ausdruckes auch das hinein, dafs die Opfer an Unternehmer verdungen wurden, und da wir finden, dafs auch die Altäre auf diese Weise gebaut wurden (s. Buch III, 13), so ist in diese Überlieferung kein Zweifel zu setzen, und sie ist den Verhältnissen nach eben auf diese Opfer ἀπὸ μισθωμάτων zu beziehen, nur dafs der Ausdruck ἀπὸ μισθωμάτων nichts mit dieser Verdingung gemein hat. Ein Beispiel der Opfer ἀπὸ μισθωμάτων, wenn auch vielleicht nicht blofs aus heiligen Ländereien, giebt der Beschluss des Demos Plotheia C. I. Gr. N. 82. Dafs die Opfer an Unternehmer gegeben wurden, besagen die letzten Worte des Harpokration: οὐ γὰρ κατ' εὐσέβειαν ἔθνον τὰ ἱερεῖα, ἀλλὰ μισθούμενοι, und deutlicher Lex. Seg. S. 207 in ἀπὸ μισθωμάτων, wovon ich mit Übergangung des vorauf geschickten Geschwätzes nur das Ende hersetzen will: ἔθος γὰρ ἦν τοῖς βουλομένοις μισθοῦσθαι τὰς θυσίας, καὶ τέλος ἦν τῶν θυσιῶν πωλούμενον τῷ βουλομένῳ. Der letzte Satz ist sehr schief ausgedrückt; denn wie sollte dies ein τέλος sein, wenn Jemand gegen Bezahlung des Staates eine Unternehmung

großen Opfer kann man sich überzeugen, wenn man bedenkt, ²²⁷ dafs das sogenannte Hautgeld (*δερματικὸν*) Olymp. 111, 3 blofs für sieben Monate $5148\frac{2}{3}$ Drachmen betrug, wie aus der achten Beilage erhellt, in welcher mehre der Feste, an denen große Opfer dargebracht wurden, namhaft gemacht werden. So empfing die Artemis Agrotera am Marathonischen Siegesfest allein fünfhundert junge Ziegen: ^a die häufigen großen Stieropfer aber waren ein besonderer Köder für das Volk, welschhalb Demosthenes ^b diesem geschickte Ochsen mit dem Theorikon verbindet. Blofs der Ankauf einer Hekatombe kostete im Durchschnitt schon ein Talent, ^c und außerdem waren natürlich mit den Feierlichkeiten viele andere Auslagen verbunden. Das Solonische Gesetz hatte in den heiligen Satzungen (*κύρβεις*) Opfer und andere Festlichkeiten bestimmt: ein einziges war auf drei Talente angesetzt. Aber dieses schien in Lysias' Zeiten sehr wenig: der Schreiber Nikomachos, welcher die Gesetze abzuschreiben hatte, setzte aus eigener Machtvollkommenheit neun Talente, weil dieses der Frömmigkeit, nicht der Knauserei, angemessen sei, und zwar in einem Zeitpunkt, wo der Staat Mauern und Werfte aus Armuth zerfallen liefs, seine Schulden nicht bezahlen, nicht drei Talente an die Böoter abtragen konnte, um sich der gegen ihn ergriffenen Repressalien zu entledigen: wodurch der Staat in zwei Jahren zwölf Talente verlor, und aufser Stand gesetzt wurde, die väterlichen

übernimmt? Dieser Grammatiker kennt den wahren Sinn des *ἀπὸ μισθωμάτων* gar nicht mehr. Eine andere Glosse Lex. Seg. S. 432 lautet so: *ἀπὸ μισθωμάτων: οἱ Ἀττικοὶ ἔλεγον οὕτω δημοσίας θυσίας, ἃς ἐργολαβοῦντες ἐτέλουν*: von dieser gilt das Ebengesagte gleichfalls. Von dem Vernachlässigen der väterlichen Opfer vergl. auch Lysias g. Nikomach. in der gleich anzuf. St. und von den Volksspeisungen in den Tempeln Petit. I, 2, 1.

^a S. die Stellen in meiner Vorrede zum Verzeichnifs der Vorlesungen der Berl. Univers. Sommer 1816. S. 4.

^b Olynth. III, S. 37, 6. Dies waren Geschenke aus der Staatskasse. Ganz andere sind die zu Inschr. I. zweite Pryt. berührten.

^c Buch I, 14.

228 Opfer zu leisten.^a Demosthenes legte als Vorsteher des Theorikon hundert Minen zu den Opfern zu, welche er aus dieser Kasse bestritt,^b ein Beweis, daß auch diese, obgleich meistens wohlgefüllt, dem Volke nicht genügte. Ausser den vom Staate bestrittenen Opfern (*δημοτελῆ ἱερά*) gab es aber noch viele, welche einzelne Gemeinen und Gesellschaften darbrachten, wie die Gaue (*δημοτικά ἱερά*) und die Orgeonengemeinschaften (*ὄργεωνικά*),^c der Stammspeisungen nicht zu gedenken, von welchen ich unten reden werde. Die Spiele an den Festen waren theils musische, theils gymnische, beide nicht ohne bedeutende Kosten: die Chöre in und ausser dem Schauspiel, ihre Einleitung, Unterhaltung und Ausrüstung, Bezahlung der Musiker und Schauspieler^d nebst Dekoration, Maschinerie und Bekleidung,

^a Lysias g. Nikon. S. 856—860. welche Stelle von den Auslegern nicht ganz verstanden worden ist.

^b Volksbeschl. bei Demosth. v. d. Krone S. 266, 23. Leben der zehn Redner S. 263. wo die Worte: ἀπέδωκε δὲ καὶ θεωροῖς μυριάς darauf gehen.

^c Lex. Seg. S. 240. Hesych. und Harpokr. in *δημοτελῆ ἱερά*. Diese Ausdrücke kamen in den Solonischen Gesetzen zum Theil vor, wie die *δημοτελῆ ἱερά*, sowie bei Aeschines g. Timarch S. 47. S. 176. g. Ktesiph. S. 566. Ebenso in der Rede g. Neära S. 1374, 2. S. 1374, 4. in der Formel εἰσιέναι εἰς τὰ δημοτελῆ ἱερά, welche Reiske'n im Wortregister z. Demosth. und Buttmann z. Mid. S. 125 nicht mit Unrecht bewog an Tempel zu denken: aber εἰσιέναι εἰς τὰ ἱερά bezieht sich offenbar besonders auf Zutritt zu den Opfern, wenn gleich es auch zunächst die Erlaubniss in die Tempel zu gehen bezeichnet, in welchen die Opfer gehalten wurden. Auf diese Stellen gehen übrigens auch alle Erklärungen der Grammatiker, und etwa noch auf die von Buttmann vortrefflich verbesserten Worte in dem Dodonäischen Orakel b. Demosth. g. Mid. S. 531, 24. Ebenderselbe führt a. a. O. aus Pollux die *δημοτελεῖς ἑορτάς* an, wobei diese Opfer dargebracht wurden. Thyatirenische Inschrift C. I. Gr. N. 3493: τὰς δημοτελεῖς θυσίας καὶ ἑορτάς ἀφθόνης καὶ ἀνυπερκρίτως ἐπιτελέσαντα ἐν τῇ πανηγύρει. Inschrift von Halikarnafs C. I. Gr. N. 2656, 25 f.: ἐν ᾧ δὲ μηνί ἢ θυσία συντελεῖται ἢ δημοτελής; vergl. auch Z. 9. Thuk. II, 15 hat ἑορτὴν δημοτελῆ, und Herodot VI, 57. Dio Cassius XLIII, 25 θυσίαν δημοτελῆ.

^d S. oben Buch I, 21.

und bei den gymnischen Spielen die Unterhaltung der Kämpfer jeder Art und die Lieferung alles dessen, was zu ihren Übungen und zum Wettstreit selbst gehörte, erforderten einen bedeutenden Aufwand: und wurde gleich dieses zum Theil ²²⁹ durch unmittelbare Leistungen, Choregie und Gymnasiarchie, bestritten, so kam alles doch zuletzt aus derselben Quelle, und es macht keinen wesentlichen Unterschied, ob der Staat das Geld erhebt und dafür die Spiele giebt, oder der Privatmann statt des Geldes die Sache selbst leistet. Dazu kommen die Siegerpreise, theils solche, die keinen grossen Geldwerth hatten, theils ziemlich kostbare, in Geld (bei ἀγῶσι ἀργυρίαις), Kränzen oder Dreifüssen, die der Staat oder die das Fest gebende Behörde lieferte, oder der Sieger selbst auf seine Kosten aufstellen liess.^a In einer Inschrift nach Euklid^b finden wir einen Siegerkranz für einen Kitharsänger von 85 Drachmen Goldes, der immerhin tausend Silberdrachmen gekostet haben mochte. In einer andern Inschrift,^c gleichfalls aus der Zeit nach Euklid, sind die Siegerpreise für die Kitharsänger und Flötensänger, Kitharspieler und Flötenspieler angegeben; die Ziffern sind zwar sehr mangelhaft und lassen sich auch aus den drei handschriftlichen Copien, welche ich aufser den herausgegebenen besitze, nicht völlig herstellen; doch erkennt man, das der erste Kitharsänger mit Einschluss des Kranzes mindestens 2500 Drachmen erhält, der fünfte noch 300; ich vermuthete, der zweite habe 1200, der dritte 600, der vierte 400 erhalten, womit sich die erhaltenen Ziffern vertragen. Von den Flötensängern scheint der erste 300, der zweite 100 Drachmen empfangen zu haben. Für den ersten Kitharspieler waren 500 Drachmen und ein Kranz von 300 Drachmen bestimmt; der dritte erhält noch mindestens 100 Drachmen. Bei den Spielen des Poseidon im Piräeus erhielt nach einer Verordnung des Lykurg der erste kyklische Chor, der den

^a Lysias für Aristoph. Vermögen; Beilage VII, §. 5.

^b Beilage XII, §. 15 und dort die Anmerk.

^c Pittakis, Panc. Ath. S. 382. Ephem. archäol. N. 170. Davidoff, Reisen Bd. II, Anhang N. 36.

Sieg erlangt, wenigstens zehn, der zweite acht, der dritte sechs Minen zur Belohnung.^a Für gymnische und curulische Sieger, ohne Zweifel an den Panathenäen, waren einer Nach-Euklidischen Inschrift zufolge^b eine große Anzahl Preise in Öl ausgesetzt, welche von 6 Amphoren (Metreten) bis auf 140 steigen; außerdem noch allerlei Preise für andere Spiele von 30 Drachmen bis 200, ein Stier, und 200 Drachmen zur festlichen Speisung: und doch haben wir nur ein Bruchstück des Ganzen vor uns. Selbst den Athenischen Siegern in den auswärtigen, als allgemeine Hellenische anerkannten, heiligen Spielen waren schon von Solon Belohnungen in Geld versichert, welche für ihre Zeit nicht unbedeutend waren, den Olympischen fünfhundert Drachmen, den Isthmischen hundert: die Pythischen und Nemeischen wurden zur Zeit der Solonischen Gesetzgebung nicht gefeiert.^c Soll endlich auch erwähnt werden, wie groß die Pracht der Athenischen Pompen oder heiligen Aufzüge war? Sie gaben den Schauspielen nichts nach; man scheute dabei keine Kosten, und selbst die Reiterei wurde zum Theil um ihrer willen im Frieden stets unterhalten. Verwandt damit sind die öffentlichen Leichenbestattungen (*δημόσιαι ταφαί*), die freilich nur im Kriege vorkamen. Desto häufiger waren größere und kleinere Theorien oder heilige Gesandtschaften, welche nach allen vier großen Hellenischen
 230 Spielen, nach Delos und an andere heilige Orte zu Festen gesandt wurden, und Opfer und Pompen in sich vereinigten: einen Theil der Kosten trug der Architheoros als Liturg, einen andern der Staat: wie die Theoren gen Delphi nach einem alten Gesetz Reisegelder erhielten und Geld zum übrigen Aufwand, und wie bei Aristophanes ein freilich geringer und verächtlicher Theorensold von zwei Obolen für einen Theoren gen Paros vorkommt;^d wie endlich der Architheoros nach Delos

^a Leben der zehn Redner S. 252.

^b Ephem. archäol. N. 136.

^c Corsini Diss. agonist. IV, 2.

^d Von jenen Androt. b. Schol. Aristoph. Vögel 1540 (vergl. oben Buch II, 6), von diesem Aristoph. Wesp. 1183. wo weder das Eintritts-

aus der heiligen Kasse ein Talent empfing.^a Die Theoren mußten mit derjenigen Pracht und Würde erscheinen, welche dem Ansehen ihres Staates angemessen war; sie zogen herrlich bekränzt auf bekränzten Wagen einher, welche oft kostbar gemalt, vergoldet und mit Teppichen behangen waren;^b als Nikias Architheoros nach Delos war, liefs er sogar eine eigene Brücke von Rheneia nach Delos für seinen Einzug bauen, in einer Länge von vier Stadien.^c Die Überfahrt der Theoren und Chöre von Athen nach Delos kostete in einem spätern Fall allein siebentausend Drachmen,^d und das ganze von dieser Theorie gefeierte vierjährige Delische Fest nach der vorhandenen Abrechnung mit Einschlufs dieses Postens, aber ohne viele andere ausgefallene, vier Talente 43 Drachmen, wiewohl nicht der Staatskasse, sondern dem von Athen abhängigen Delischen Tempel. Nach allem diesem ist leicht zu ermessen, dafs der Staat vieles Geld auf die Feier der Feste verwandte: man war bisweilen sogar genöthigt, auf den Schatz anzuweisen, um diese Ausgaben zu decken. So wurden Olymp. 92, 3 fünf Talente und tausend Drachmen für die Athlothen zur 231. Feier der grossen Panathenäen, und 5114 Drachmen an die Opferer für die Hekatombe aus dem Schatze gezahlt, und fünf Jahre früher an die Athlothen zu demselben Fest 648 Kyzikenische Goldstater;^e ein grosser Theil des übrigen in Olymp. 92, 3 nach der vorhandenen Rechnung aus dem Schatze bezahlten Geldes, bei welchem die Bestimmung nicht angegeben ist, scheint ebenfalls für die Feste gewesen zu sein.^f

geld für Schauspiel, noch Soldatensold gemeint sein kann, wie der Schol. meint. Ersteres paßt gar nicht; in letzterem Falle wäre ein Soldat scherzhaft Theoros genannt, was sehr unwahrscheinlich ist.

^a Beilage VII, §. 5.

^b Hesych. in *ἑσπερίδος* und die Ausl. und Plutarch Nik. 3.

^c Plutarch a. a. O. Vergl. Taylor z. Marm. Sandwic. S. 18.

^d Beilage VII, §. 5.

^e Beilage I. zweite Pryt. Beilage II. D.

^f Barthélemy Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 378 berechnet die Summe der nach Beil. I aus dem Schatze für die Feste gelieferten Gelder aus falschen Voraussetzungen: weshalb ich von seiner Rechnung keinen Gebrauch gemacht habe.

Für die Verwaltung und Besorgung aller Religionsfeierlichkeiten waren unbesoldete Behörden gesetzt, welche unter die vornehmern gehören; solche sind unter anderen die Aufseher der Mysterien und der Dionysien (*ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων, τῶν Διονυσίων*). Auch hatten die ersten Archonten bestimmte Opfer,^a die Feldherrn,^b die Volksversammler (*συλλογεῖς τοῦ δήμου*),^c für Delos die Amphiktyonen. Vorzüglich aber waren jährige Opferer (*ἱεροποιοὶ κατ' ἐνιαυτὸν*) bestellt, zehn an der Zahl, durchs Loos ernannt; außerdem wurden für einzelne Festlichkeiten besondere Opferer vom Staate gesetzt: so bald drei bald zehn gewählte der ehrwürdigen Göttinnen oder Eumeniden (*ἱεροποιοὶ ταῖς σεμναῖς Θεαῖς*); und es gab überdies viele andere für andere Festlichkeiten des Staates und der Gemeinen und besonderer Körperschaften. Die für einzelne Feste vom Staat angesetzten wird man, da ihr Amt nicht lange dauern konnte und jegliches Fest mit dem Namen *ἱερομηνία* bezeichnet zu werden pflegte, unter der Benennung der monatlichen Opferer (*ἐπιμήνιοι*) begreifen können, womit solche scheinen bezeichnet zu werden, welche entweder das Jahr hindurch an bestimmten Monatstagen Opfer vollziehen oder auch nur in Einem Monat.^d Auch scheint jeder Tempel

^a Sigon. R. A. IV, 7.

^b Beilage VIII, §. 2. 3. auch VIII. b.

^c Beilage VIII, §. 2. auch VIII. b, und zu VIII, §. 2 die Anmerkungen.

^d Die *ἱεροποιοὺς κατ' ἐνιαυτὸν* erwähnt Beilage I. Pryt. 2. Von diesen sind Etym. M. und Phot. in *ἱεροποιοί*, Pollux VIII, 107. Lex. Seg. S. 265 zu verstehen. Besonders häufig kommen die *ἱεροποιοὶ* Beilage VIII vor, einmal unstreitig bei den Panathenäen, und hier bestimmt die jährigen, wenn meine Ergänzung richtig ist, woran ich nicht zweifle. Drei *ἱεροποιοὶ τῶν σεμνῶν Θεῶν*, welche Photios anführt, kommen bei Demosth. g. Mid. S. 552, 6 vor; sie wurden nach Demosthenes aus allen Athenern gewählt, nicht erloost: Dinarch erwähnte aber einen Fall, da ihrer zehn waren (Etym. M. in *ἱεροποιοί*), ohne Zweifel auch gewählte. Die *σεμναὶ Θεαὶ* sind die Eumeniden (Ulpian, Schol. Aesch. S. 747. Reisk. Harpokr. Phot. in *σεμναὶ Θεαὶ*, Lex. Seg. S. 303). Von den *ἐπιμηνίοις* s. Hesych. in *ἐπιμήνιοι* und in *ἱεροποιοὶ* und das von den Auslegern angeführte nebst den Bemerkungen C. I. Gr. Bd. II,

seine besondere Opfervorsteher gehabt zu haben.^a Merkwürdiger Weise finden wir bei gewissen Opfern, wahrscheinlich selbst bei den Athenäen, sogar Isotelen und Fremde zu dieser Stelle zugelassen.^b Für die Spiele hatte man Athlotheten,²³² welche namentlich die großen Panathenäen besorgten, vermuthlich jedoch mit Ausschluss der Opfer,^c ferner Agonotheten und dergleichen. Eine der angesehensten Würden endlich, welche Demosthenes mit den Aufsehern der Mysterien und Opferern, Libanios mit Sitonen, Feldherrn und Gesandten zusammenstellt, sind die von der Volksversammlung gewählten Ochsenkäufer (*βοῶνται*), welche das zu den Opfern und Speisungen erforderliche Schlachtvieh anschafften:^d ein Beweis, wie wichtig dem Volke diese Einrichtungen waren, die

S. 1133. Viele Beispiele von besondern *ιεροποιοῖς* kann man aus dem C. I. Gr. zusammenstellen; Einiges hat Ussing Inscr. Gr. inedd. S. 47 f. darüber gesammelt. Was das Geschäft der *ιεροποιωῶν* betrifft, so machten sie, wie man aus Demosthenes sieht, den Anfang des Opfers oder die Immolation der Hostie (*τὸ κατάρξασθαι τῶν ἱερῶν*), und brachten also das Opfer wirklich dar: sie werden daher von den Grammatikern als wirkliche Opferer angesehen. Doch sind sie von der Priesterschaft gesondert wie die Schatzmeister (Aristot. Polit. VI, 5, 11 Schn.), und zugleich und vorzüglich Verwaltungsbehörde: wie sie auch Beilage III, §. 5 von den Priestern unterschieden werden, und ebendas. §. 7 mit den *ἐπιστάταις* und *ταμίαις* zusammen und C. I. Gr. N. 71. a in einer sehr alten Inschrift als Verwaltungsbehörde erscheinen.

^a Beilage III, §. 7.

^b Inschriften bei Rofs v. d. Demen N. 21 und 12. Man kann hierzu vergleichen, dass nach C. I. Gr. N. 70. a, wenn ich richtig ergänzt habe, der Demos der Skamboniden seinen Schutzverwandten eine gewisse Opfergemeinschaft schon in alten Zeiten zugestanden hatte.

^c S. zu Beilage I. Pryt. 2. obgleich die Grammatiker (s. das. die Anm.) behaupten, die Opferer hätten an den großen Panathenäen nichts zu thun.

^d Demosth. g. Mid. S. 570, 7. und das. Ulpian, Liban. Declam. VIII. Harpokr. Suid. in *βοῶνης*, Lex. Seg. S. 219. Harpokration: *ὅτι λαμπρὸς ἦν ὁ βοῶνης καὶ αἱ μέγισται ἀρχαὶ ἐπὶ τούτῳ ἐχειροτονοῦντο*. Pollux VIII, 114 führt sie fälschlich unter den Diensten (*ὑπηρεσίαις*) auf. Beilage VIII und VIII. b kommen sie öfter vor.

seinem Magen ebenso sehr als seiner Frömmigkeit zusagten, und wobei man lebhaft an den Rinderbraten von Alt-England erinnert wird.

13. Sehr gewöhnlich waren die öffentlichen Spenden oder Vertheilungen an das Volk (*διανομαί, διαδόσεις*). Dahin gehören schon die oben berührten Getreidevertheilungen,^a die Kleruchien und die vor Themistokles vertheilten Bergwerkeinkünfte; endlich die Theorikengelder, deren Einführung dem Perikles zur Last fällt. Denn da dieser seines geringen Vermögens wegen andern Staatsmännern und Volksführern an Freigebigkeit nachstehen mußte, wandte er sich nach Aristoteles' Zeugniß auf den Rath des Demonides von Oea zur
233 Vertheilung der öffentlichen Einkünfte, und bestach den Volkshaufen theils mit den Theorikern, theils mit dem Richterlohn und andern Soldarten,^b während er ihn zugleich mit Pompen, Speisungen und andern Festlichkeiten angenehm unterhielt. Die Liebhaber der Lakonischen Sitten, welche wie Platon und sein Lehrer auf dem wahrhaft sittlichen Standpunkte waren, sahen ein, daß Perikles seine Athener geldgierig und faul, geschwätzig und feige, verschwenderisch, übel gewöhnt und unbändig gemacht hatte, indem er durch Spenden, Löhnungen und Kleruchien sie vom Öffentlichen nährte,^c und durch prachtvolle Feste ihrer Sinnlichkeit und Genufssucht schmeichelte; ja Perikles selbst war ein zu geistvoller Mann, als daß er diese Folgen seiner Mafsregeln verkennen konnte: aber er erblickte keine andere Möglichkeit seine und des Volkes Herrschaft in Hellas zu behaupten, als durch solche Unterstützung des Volkes; er erkannte, daß mit ihm Athens Macht untergehen würde, und suchte sich möglichst lange zu halten; übrigens verachtete er den Haufen ebenso sehr, als er ihn fütterte. Indessen fehlte es dem Volke, so lange Perikles lebte, weder an Thätigkeit noch Gemeinsinn, um jene Mafsregeln unschädlich

^a Buch I, 15.

^b Plutarch Perikl. 9. vergl. 11.

^c Platon Gorg. S. 515. E. Plutarch Perikl. 9.

zu machen; und so lange weder Ungerechtigkeit nach außen noch Schlaffheit in den Unternehmungen, und Unordnungen im Staate daraus erwachsen, mochte es sogar recht und billig scheinen, daß die Bürger die Früchte ihrer Anstrengungen und ihrer Tapferkeit genossen: auch konnte Perikles nicht sehen, daß zwanzig Olympiaden nach seinem Tode der Haufe lieber die Staatseinkünfte verschmausen als einen Feldzug für seine Freiheit unternehmen würde: ein Verderbniß, welches erst von schlechtern, allen Launen des zwanzigtausendhäuptionen Ungeheuers schmeichelnden, geldsüchtigen und verrätherischen Rednern oder Demagogen erzeugt wurde. Insofern mag man dem großen Manne weniger zürnen. Aber das mußte er doch erkannt haben, daß die Bedrückung der Bundesgenossen, die Ochlokratie und die Ungerechtigkeit gegen die reichern²³⁴ Bürger durch seine Grundsätze nothwendig gesteigert werden mußten. Perikles selbst erhöhte die Tribute um ein Geringes, aber seine Nachfolger viel stärker, um diese Geldverschleuderungen zu decken; talenteweise brachte man an den Dionysien den Überschuf der Tribute zur Vertheilung in die Orchestra; hier zeigte man den Bundesgenossen, wie man ihr Vermögen ansehe.^a Um die Volksherrschaft zu mäfsigen, war Aufhebung des Soldes sehr zuträglich; daher unter der Politie der Fünftausend (Olymp. 92, 1), welche jedoch von sehr kurzer Dauer war, keine Regierungstelle Sold empfing.^b Endlich bemerkt schon Aristoteles,^c daß die Volkslöhnungen den Vornehmen gefährlich seien, indem Vermögensteuern, Einziehungen des Vermögens und Bestechlichkeit der Gerichte daraus entsprängen; man sprach nicht allein dem Staate Güter zu, um die Einkünfte zu vermehren,^d sondern die Volksführer sagten öffentlich bei Prozessen, wenn man nicht diesen oder jenen verurtheilte, könnte die Soldzahlung dem Volke nicht

^a Isokr. Συμμαχ. 29.

^b Thuk. VIII, 97.

^c Polit. VI, 3. Schn.

^d Lysias g. Nikomach. S. 861.

geleistet werden:^a daher die Reichen, um jedem Neide zu begegnen, häufig freiwillige Spenden machten.^b Sogar aufer der Ordnung vertheilte man den Erlös eingezogener Güter unter die Bürger: selbst der achtungswerthe Lykurg verschleuderte so 160 Talente, welche das Vermögen des Diphilos eingebracht hatte. Nicht genug also, daß dem Staate durch diese Vertheilungen die besten Kräfte für vortheilhafte und erspriefsliche Unternehmungen geraubt wurden, erweckte man die Lust nach fremdem Gute, und nährte die Spannung zwischen den Reichen und Armen, welche in den Staaten des Alterthums ein fortdauerndes und höchst gefährliches Übel war, und auch heutzutage werden kann.^c Aristoteles^d sagt mit Recht: „Wo Einkünfte vorhanden sind, muß man nicht thun was jetzt die Demagogen; denn diese vertheilen das Überbleibende; sie nehmen zugleich und bedürfen wieder ebendesselben: eine solche Hülfe für die Armen ist nichts anderes als das durchlöcherne Fafs.“ Aber das sittliche Verderben, welches dadurch erzeugt wurde, überwog den übrigen Nachtheil noch: die Athener selbst wurden Danaidenfässer, in welche stets Befriedigung der Begierden eingefüllt wurde, ohne jemals vollkommen zu befriedigen.

Der Ursprung der Theorikengelder, dieses Krebses der Athenischen Staatswohlfahrt, lag in dem Eintrittsgeld zu den Schauspielen. Da nämlich bei dem vormals freien Eintritt durch den Zulauf vieler zum Theil nicht berechtigten Menschen Gedränge, Schlägereien und anderes Unheil entstanden waren, während Athen nur ein hölzernes Theater hatte, in welchem durch solche Unordnung Gerüste brechen konnten und wirklich brachen: beschloß der Staat die Sitze für zwei Obolen zu verkaufen, damit aber die Armen nicht vom Feste ausgeschlossen würden, zahlte man diesen das Eintrittsgeld, gegen

^a Lysias g. Epikrates im Anf.

^b Herald. Animadv. in Salmas. Observ. ad I. A. et R. VI, 3, 13.

^c Geschrieben im J. 1815.

^d Polit. VI, 3, 4 Schn.

dessen Erlegung jeder seinen Sitz erhielt;^a die Reichen verschmähten ohne Zweifel dieses wie andere Geldspenden Anfangs,^b wiewohl sie im Demosthenischen Zeitalter das Theorikon annahmen,^c und wohl auch anzunehmen gedrungen sein mußten, weil Verschmähung desselben ihnen für Übermuth und Erhebung über die andern Bürger würde ausgelegt worden sein. Das Eintrittsgeld für das Schauspiel kann übrigens²³⁶ früher eingeführt sein, als das Theorikon vom Staate bezahlt wurde: es ist sehr glaublich, dafs erst nachdem eine Zeitlang die Bürger aus ihrem Eigenen es erlegt hatten, der Staat mit Rücksicht auf die Armen sich dazu anheischig machte; und nicht unwahrscheinlich kann die Einführung des Eintrittsgeldes schon um die siebzigste Olympiade gesetzt werden, in welcher Zeit die Gerüste einmal einstürzten, als Pratinas und mit ihm wahrscheinlich Aeschylos Schauspiele gaben.^d Aber die Bezahlung des Theorikon aus der Staatskasse kam erst durch Perikles auf;^e wenn Harpokration den Agyrrhios als Urheber des Theorikon in dem ausgedehntern Begriff von Geldvertheilungen nennt, so bezieht sich dieses auf eine spätere Vermehrung desselben, von welcher ich nachher reden

^a Liban. Inhalt zu Demosth. Olynth. I. Schol. zu Lucian's Timon 49. Suidas im ersten Artikel *θεωρικόν*, und Etym. in *θεωρικὸν ἀργύριον*, wo wie bei Photios ein Gemische von den in andern Grammatikern vorkommenden Artikeln steht. Was Lex. Seg. (*δικ. ὀνόμ.*) S. 189, 29 hat, verdient keine Erwähnung.

^b Vergl. Herald. Animadv. in Salmas. Observ. ad I. A. et R. VI, 3, 11.

^c Philipp. IV, S. 141, 18. welche Rede übrigens, wie Valckenaer und Fr. Aug. Wolf richtig bemerkten (an den Buch II, 7 angef. St.), nicht Demosthenisch, sondern aus Demosthenischen zusammengeflickt ist, und einen sophistischen Ton hat. Insonderheit ist die S. 141 vorkommende Vertheidigung des Theorikon mit Demosthenes in geradem Widerspruche.

^d S. Gr. trag. princ. S. 38 und besonders Hermann de choro Eumenidum Aeschyli Diss. II, S. VIII. XIV.

^e Ulpian zu Demosth. Olynth. I. Plutarch Perikl. 9.

werde.^a Diese Spendung des Theorikon füllte das Theater.^b Übrigens wurde das Eintrittsgeld an den Theaterpachter oder Architekten (*θεατρώνης, θεατροπώλης, ἀρχιτέκτων*) bezahlt,^c welcher ein Unternehmer war, der das Theater im Stande erhalten mußte, und an den Staat etwas für die Pacht zahlte, wie wir beim Piräeischen Theater sehen.^d Der unzuverlässige Ulpian behauptet, nur ein Obolos sei dem Architekten gegeben worden, den andern hätten die Bürger für ihren Unterhalt empfangen: dies ist aber vollkommen grundlos, indem 237 zwei Obolen nach Demosthenes^e das Eintrittsgeld für die

^a Mit Unrecht wirft Petitus IV, 10, 9 dem Grammatiker eine Verwechslung mit dem Volksversammlungssold vor.

^b Plutarch de sanit. tuend. S. 372. Bd. I. Hutt. Ausg.

^c Ulpian z. Demosth. Olynth. I. vergl. Casaub. z. Theophr. Char. 11. Architekt heißt er bei Demosth. v. d. Krone S. 234, 23.

^d C. I. Gr. N. 102.

^e V. d. Krone S. 234, 24. Dies ist der klare Sinn der Stelle. Ἐν τοῖν δυοῖν ὀβολοῖν heißt „auf dem Zweiobolenplatz.“ Wie der oder jener Ort des Marktes *οἱ ἰχθύες, τὰ βιβλία* u. dergl. hieß, so nannte man den Raum der gewöhnlichen Plätze im Theater τὰ δύο ὀβολῶ. Die Erklärung der Formel nach der Analogie ἐν Διονύσου ist nicht zulässig, da man hiernach ἐν τῇ δυοῖν ὀβ. erwarten würde (nämlich ἔδρα oder θέα). Was in den Scholien zu dieser Stelle von einem oder drei Obolen Eintrittsgeld gesagt wird (S. 281 f. der Bekker'schen Ausg. v. J. 1815), ist armseliges Geschwätz. Bessere Plätze werden theurer haben bezahlt werden dürfen; doch verdienen die Angaben von einem Eintrittsgeld von einer Drachme wenig Glauben. Suidas (im ersten Artikel *θεωρικᾶ*), Photios (im ersten Artikel *θεωρικᾶ*) und Schol. zu Lucian's Timon Cap. 49 geben nämlich an, damit die Armen nicht gegen die Reichen zurückständen, hätte man den Preis des Platzes durch Volksbeschlufs nur auf eine Drachme gesetzt; der Schol. Luc. sagt sogar, es hätte nicht mehr und nicht weniger bezahlt werden dürfen. Es scheint dies nur aus dem unten von uns angeführten Ansatz des Theorikon von einer Drachme entnommen zu sein. Die Stelle des Platon Apol. S. 26. D. E, welche auf das höhere Eintrittsgeld von einer Drachme bezogen worden, haben wir Buch I, 9 beseitigt. Wenn übrigens das Eintrittsgeld dem Architekten oder Unternehmer zukam, so kann es befremden, daß Demosthenes scherzweise anerkennt, dadurch, daß die Gesandten auf seine Anordnung vom Architekten Plätze

gewöhnlichen Plätze waren: jedoch liegt unabhängig davon die Wahrheit dabei zu Grunde, daß zugleich für die Mahlzeit der Bürger Theoriken bezahlt wurden.^a Die Berechtigung zum Empfang der Theoriken erhielt man durch die Einschreibung ins Bürgerbuch (*ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*);^b nach Stämmen und Deme und Männern wurde es also vertheilt.^c War einer verreist, so durfte für ihn kein Theorikon genommen werden; nahm es doch ein anderer für ihn ein, so setzte er sich der größten Gefahr aus: wie Konon von Päania ein Talent zahlen mußte, weil er für seinen abwesenden Sohn das Theorikon genommen hatte, und dies scheint noch eine gnädige Strafe gewesen zu sein.^d Die Vertheilung solcher Gelder geschah in der Volksversammlung,^e welche zum Theil im Theater selbst gehalten wurde, zumal wenn sie sich auf Dionysische Feierlichkeiten bezog;^f und man vertheilte auch an den Dionysien selbst im Theater solche Spenden.^g

Die Theoriken erhielten sehr bald eine größere Ausdehnung. Man schritt zu Geldvertheilungen auch aufser den

angewiesen erhalten hätten, sei dem Staat ein kleiner Vortheil entgangen. Dies ist aber daraus erklärlich, daß dem Theaterpachter ohne Zweifel die angewiesenen Ehrenplätze für die Gesandten (*προεδρία* Aesch. g. Ktesiph. S. 466) vom Staate bezahlt werden mußten.

^a Harpokr. in *Θεωρικὰ* (aus Philinos), woraus bei Suidas der zweite und bei Photios der dritte Artikel *Θεωρικὰ* abgeschrieben ist. Ich werde, da dieses gewöhnlich ist, den Suidas und Photios, wo sie nichts Neues haben, nicht immer anführen.

^b Demosth. g. Leochar. S. 1091 f.

^c Herald. a. a. O. VI, 3, 10. Dazu noch Lucian Timon 49.

^d Hypereides g. Demosthenes in den von mir hergestellten Bruchstücken S. 19 des besonderen aus der A. L. Z. 1848. (N. 223—227) gemachten Abdruckes, nebst meiner Anmerkung S. 20. Harpokr. in *Θεωρικὸν* führt dafür, daß Abwesende kein Theorikon sich zahlen lassen durften, auch des Hypereides Rede gegen Arcestratides an, entweder aus Versehen, oder weil darin noch ausführlicher davon gehandelt war.

^e Aesch. g. Ktesiph. S. 642 f.

^f Demosth. g. Mid. S. 517. Aesch. de fals. leg. S. 241. C. I. Gr. N. 113. 122. Volksbeschlufs bei Joseph. Jüd. Archäol. XVI, 8, 5.

^g Isokr. *Συμμαχ.* 29.

Schauspielen,^a aber immer zur Feier der Feste, bei welchen meistens doch irgend ein Spiel oder Aufzug zu schauen war, wofhalb der Name immer noch anwendbar blieb; sowie man unter den Theorikengeldern auch zu Opfern und andern Feierlichkeiten verwandte Summen begriff.^b Nicht nur an den Panathenäen^c und Dionysien, sondern an allen großen Festen (*ἑρομηναίαις*)^d bezahlte man Theoriken. Der Bürger sollte dadurch in den Stand gesetzt werden, den Festtag mit einer bessern Mahlzeit zu feiern; aus dieser veränderten Bestimmung entstand sogar eine Ungewissheit, woher das Theorikon den Namen habe, und Ammonios läugnet geradezu gegen Cäcilius, daß es auf Schauspiele (*θείας*) bezüglich sei.^e Hierbei entsteht die Frage, ob mit der Erweiterung des Zweckes der Ansatz des Theorikon für die einzelnen Feste erhöht worden sei, und daraus die Verschiedenheit in den Angaben der Schriftsteller sich erklären lasse. Die Grammatiker sprechen in der Regel mit Beziehung auf das Eintrittsgeld von zwei Obolen;^f und daß das Eintrittsgeld soviel betragen habe, steht fest. Auch wird in einer dem Demosthenes zwar fälschlich beigelegten, aber deshalb nicht unglaubwürdigen Rede^g das Theorikon, über dessen Austheilung angeblich eben eine Volksversammlung gehalten wird, zu zwei Obolen angenommen. Auch ein Scherz des Aristophanes in den Fröschen,^h Olymp. 93; 3. scheint auf das Theorikon von zwei Obolen anzuspielen, wenn

^a Libanios a. a. O.

^b Harpokr. a. a. O. Hesych. in *θεωρικά χρήματα*, *θεωρικὸν ἀργύριον* und *θεωροί*, nebst den von den Auslegern angeführten; zweifelhaftes Actenstück bei Demosth. v. d. Krone S. 266, 23. Vergl. oben Cap. 7.

^c Hesych. in *θεωρικά χρήματα*, Demosth. g. Leochar. a. a. O.

^d Ulpian zu Demosth. Olynth. III.

^e Ammonios in *θεωρός*, wo er schlecht ableitet von *θεῶν ὤρεῖν*: *διὰ τὸ ἐν ταῖς ἑορταῖς εἰς τοὺς θεοὺς εὐσεβεῖν καὶ ἐπιθύειν* (wie Valck. statt *ἐπιθεῖν* verbessert) *καὶ εὐφραίνεσθαι*.

^f Ulpian, Libanios, Suid. im ersten Artikel, Etym. Phot. im ersten Artikel, Schol. Aristoph. Wesp. 1183.

^g *Περὶ συντάξεως* S. 169, 1.

^h Vs. 191.

er sagt: „Wieviel vermögen die zwei Obolen nicht!“ obgleich dabei an den Richtersold gedacht worden. Es ist daher nichts einfacher als den Ausdruck Diobelie (*διωβελία*) auf das Theorikon zu beziehen, nicht aber auf den Richtersold, der wie nachher erhellen wird niemals zwei Obolen betragen hat, so wenig als jemals der Volksversammlungssold. Die Grammatiker geben von diesem Worte eine so schwankende Erklärung,^a das man erkennt, sie haben davon keine klare Vorstellung gehabt; außerdem findet sich dasselbe bei Xenophon, bei Aristoteles und in den Inschriften vor Euklid. Xenophon^b nennt in der Geschichte der nächsten Tage nach der Schlacht bei den Arginusen, also gleichfalls Olymp. 93, 3. den Archedemos, der damals Vorsteher des Volkes (oder Demagog) gewesen und für die Diobelie sorgte. Es ist vorzüglich die Sache des Demagogen, für das Theorikon zu sorgen; Archedemos klagte damals den Erasinides an, er habe Geld aus dem Hellespont, welches dem Staate gehöre: was ist natürlicher als anzunehmen, jener habe dieses Geld und die Buße

^a Etym. M. S. 280, 24. Lex. Seg. S. 237, 15: *διωβελία*, ὀβελοὶ δύο, οὓς ὁ δῆμος καθήμενος ἐμισθοφόρει. Weder *καθήμενος* noch *ἐμισθοφόρει* enthält etwas Bestimmtes oder für Sold gegen das Theorikon Entscheidendes. Das Volk sitzt in den Volksversammlungen, in den Gerichten, im Theater; und wenn auch das Theorikon nicht eigentlich Lohn war, so kann doch der Grammatiker, zumal wenn er nicht genau Bescheid wußte, sich des Ausdruckes *μισθοφορεῖν* in größerer Allgemeinheit bedienen haben. Selbst in der Rede Philipp. IV, S. 169, 8 scheint *μισθοφορεῖν* nicht nur allgemein, sondern dem Zusammenhange nach sogar bestimmt vom Theorikon gemeint zu sein. Noch sicherer ist *καταμισθοφορεῖν* von Theopomp bei Athen. IV, S. 166. E mit der vorzüglichsten Rücksicht auf das Theorikon gesetzt: ὁ τῶν Ἀθηναίων δῆμος τὰς προσόδους καταμισθοφορῶν, anders als es bei Aesch. g. Ktesiph. S. 300 gebraucht scheint. Ebenso wird die Unterstützung der ἀδυνάτων geradezu *μισθός* genannt; Aeschines gebraucht davon *μισθοφορεῖν*, und derselbe Ausdruck und *μισθός* wird dafür von den Grammatikern angewandt.

^b Hell. I, 7, 2. nach der vortrefflichen der Spur der Handschriften abgelauchten Verbesserung von L. Dindorf: Ἀρχέδημος ὁ τοῦ δήμου τότε προεσθηκῶς καὶ τῆς διωβελίας ἐπιμελόμενος.

des Erasinides zur Vertheilung bringen wollen, und darum gebe ihm Xenophon einen Seitenhieb mit der Bemerkung, er habe für die Diobelie oder das Theorikon gesorgt? Möglich, daß diese Sorge auch eine amtliche war: dies ist nicht im Widerspruch damit, daß das Theorikon auf die Hellenotamien angewiesen war; denn diese sind nur die Schatzmeister desselben, und müssen die Zahlung leisten: aber daß recht oft und viel bezahlt werde, dafür konnte das Volk einen andern sogar amtlich sorgen lassen; überdies konnte Archedemos auch Hellenotamias sein. Aristoteles spricht gegen die Ausführbarkeit und einigermaßen auch gegen die Nützlichkeit der Gleichheit des Vermögens im Staate; hier sagt er unter anderem: „Ferner ist die Schlechtigkeit der Menschen unersättlich, und zuerst ist schon allein Diobelie (*διωβολία*) hinlänglich, wenn aber diese erst Herkommen geworden, bedürfen sie immer mehr, bis sie ins Grenzenlose gekommen: denn grenzenlos ist die Natur der Begierde, für deren Erfüllung die Masse lebt.“ Diese Worte passen weder zum Richtersolde noch zum Solde der Volksversammlungen, welche beide weder von zwei Obolen ausgegangen noch über den geringen Ansatz von drei Obolen gestiegen sind: Aristoteles muß von einem viel größeren Mißbrauche sprechen, von einem solchen, wodurch wirklich mittelst der Vertheilung der Staatseinkünfte eine Art Gleichheit entstand: er kann also unter Diobelie nur das Theorikon gemeint haben. In den Inschriften finden wir für die Diobelie Olymp. 92, 3^b aus dem Schatz in der dritten, vierten und fünften Prytanie je eine, in der siebenten zwei Zahlungen geleistet, zusammen 16 Talente 4787 Dr. 3 $\frac{1}{2}$ Ob. Im folgenden Jahre^c sind in der zweiten Prytanie gegen 4 $\frac{1}{2}$ Talente in dreizehn Zahlungen, jedoch nur an zehn Zahltagen, zur Diobelie aus verschiedenen Schatzabtheilungen gegeben, zum Theil in äußerst geringen Quoten, bis zu 4 $\frac{1}{2}$ Obolen

^a Polit. II, 4, 11. Schn. II, 7. Bekk.

^b Beilage I.

^c C. I. Gr. N. 148. Auch N. 149, 9 kam die Diobelie vor (vergl. die Add.) und vielleicht auch Z. 25.

herab; diese mögen nach dem augenblicklichen Bestande der Kassen der Schatzmeister als Zuschüsse theils voraus- theils nachbezahlt sein, ohne dafs man gerade dreizehn besondere Diobelien anzunehmen hat, da zumal aus verschiedenen Schatzabtheilungen, und dreimal an Einem Tage zwei Zahlungen geleistet sind. Wenn meine Vermuthung nicht täuscht, so ist die dritte Zahlung von 2 Talenten 987 Dr. für die Diobelie von Aegina, an Kleruchen geleistet, welche natürlich nicht als Verreiste anzusehen sind, und zwar vermuthlich für ein ganzes Jahr. Diese Zahlungen sind sämmtlich an die Hellenotamien geleistet: dafs auf diese das Theorikon angewiesen war, ist angemessen; dafs der Richtersold, weit weniger:^a auch wird man schwerlich Kleruchenstaaten Richtersold bezahlt haben. Alles spricht also dafür, dafs die Diobelie Theorikon war; indessen konnte man diese Diobelie verdoppeln und vervielfachen für dieses oder jenes Fest, und es folgt aus den Inschriften nicht, dafs man damals nur jedesmal zwei Obolen bezahlt habe. Aber Philochoros bei Harpokration behauptet, das Theorikon sei gleich ursprünglich höher gewesen. „Das Theorikon,“ sagt er, „war zuerst eine Drachme für das Schauspiel, woher es auch in den folgenden Zeiten den Namen hatte;“ und denselben Ansatz führen auch Grammatiker für die Zeit des Diophantos, Olymp. 96, 2 an;^b Lucian^c spricht

^a Wenn der Schol. Aristoph. Wesp. 682 sagt, das richterliche Triobolon sei aus den Tributen gegeben worden, so ist dies ein Urtheil, kein Zeugniß, und das Behauptete folgt nicht aus der Stelle des Aristophanes, die nur ganz allgemein aussagt, dafs dieses Triobolon auf der von den Bürgern erworbenen Macht Athens beruhe. Doch gebe ich zu, dafs aus den Tributen Zuschuß zum Richtersold gegeben wurde; aber dieser mußte aus dem Schatz an die Kolakreten geliefert werden, nicht aber an die Hellenotamien: denn die Kolakreten waren die Verwalter des Richtersoldes.

^b Hesych. und Suid. in δραχμῇ χαλαζῶσα, Zenob. III, 27.

^c Lob d. Demosth. 36. wo J. M. Gesner bei der Drachme an den Rednersold denkt, welcher aber zu unbedeutend für das Ganze ist, um gemeint zu sein. Warum führte er nicht eher den Senatorensold an?

von der Drachme und den drei Obolen in einem solchen Zusammenhange, daß die erstere nur auf Theorikon, letztere auf Volksversammlungs- oder Richtersold bezogen werden können; und in den untergeschobenen Demosthenischen Einleitungen zu Volksreden^a heisst es: „Mit einer Drachme und einem Chus (nämlich Wein) und vier Obolen hielten die Redner das Volk wie die Ärzte den Sterbenden hin.“ Unstreitig ist also das Theorikon sehr veränderlich gewesen;^b da indess aus früherer und späterer Zeit zwei Obolen erwähnt werden, so scheint der höhere Ansatz Anfangs nur darauf beruht zu haben, daß man, wie schon angedeutet, den regelmässigen Ansatz der zwei Obolen für mehrtägige Feste verdoppelte oder verdreifachte, dergestalt, daß für dreitägige Feste eine Drachme herauskam, für zweitägige vier Obolen. Auch mochte man bald selbst für einen Tag doppelte oder dreifache Diobelie zahlen. Hierdurch erklärt sich, ohne daß wir den Namen Diobelie dem Theorikon entziehen, wie Philochoros als ursprünglichen Ansatz die Drachme bezeichnen konnte: vermuthlich rechnete man auf die grössern Feste wie die Panathenäen und Dionysien ein dreifaches Theorikon, was für die grossen Dionysien sogar wenig ist, da an ihnen offenbar mehr als drei Tage gespielt wurde. So erklärt sich ferner die Angabe über das Theorikon unter Diophant; der Einwurf dagegen, der Staat habe damals
 240 ein so starkes Theorikon nicht zahlen können, weil er sich noch nicht wieder erholt hatte, will nichts bedeuten: theils fing der Staat zu jener Zeit an sich wieder etwas aufzunehmen, theils hat man in Athen schon damals so schlecht gewirthschaftet, daß man dem Vortheile des gemeinen Wesens und den dringenden Staatsbedürfnissen die Gelder entzog, um sie der Masse durch Vertheilungen zuzuwenden, und es war gewifs in der nächsten Zeit nach der Anarchie das erste Bestreben der Demagogen, die Theoriken wiederherzustellen, deren

^a S. 1459, 27.

^b Harpokr. ἄλλοτε μέντοι ἄλλως ὤρισθη τὸ διδόμενον εἰς τε τὰς θείας καὶ εἰς τὰς θυσίας καὶ ἑορτᾶς—

der geringere Bürger in jenen Jahren auch sehr bedürfen mochte, da vieles auswärtige Grundeigenthum verloren gegangen und in Athen Nahrungslosigkeit entstanden war. Aus einer etwas schief ausgedrückten Stelle des Harpokration^a kann man schliessen, dafs die Wiederherstellung von Agyrrhios ausging, dessen Blüthe in diesen Zeitraum fällt, und welcher, wie nachher gezeigt werden wird, um dieselbe Zeit den Sold der Volksversammlung verdreifachte. Endlich erklärt sich durch unsere Annahme, wie in der angeführten Stelle des falschen Demosthenes in Einem Athem zugleich von einer Drachme und vier Obolen die Rede sein kann: denn beide können dort Theorikon sein: dazu gab man bisweilen, wie aus derselben Stelle zu schliessen, auch noch einen Chus Wein.

Rechnet man für das Theorikon 18,000 Empfänger, und ²⁴¹ weniger können es doch schwerlich gewesen sein, so betrug die einfache Diobolie ein Talent: und da gewifs für mindestens 25 bis 30 Tage bezahlt wurde, so dürfen wir die geringste Ausgabe dafür auf jährlich 25 bis 30 Talente anschlagen; doch mag sie auch schon in guten Zeiten leicht das Doppelte und Dreifache betragen haben. Indessen ging man immer weiter, und verschwendete, wie oben bemerkt worden, durch Theoriken alle Kriegsgelder: dafs jedoch die Theorikenkasse tausend Talente betragen habe, die auf diese Weise verschleudert worden seien, wie ein neuerer Schriftsteller sagt, ist mir nicht gelungen bewährt zu finden. Wohl aber finden wir ein sicheres Zeugniß bei Hypereides und Deinarchos,^b dafs im Demosthenischen Zeitalter jedem Berechtigten fünf Drachmen Theorikon auf einmal bezahlt wurden, wenn wir 18,000 Empfänger rechnen funfzehn Talente; und das Zehnfache hiervon versprach

^a In θεωρικά: θεωρικά ἦν τινα ἐν κοινῷ χρήματα ἀπὸ τῶν τῆς πόλεως προσόδων συναγόμενα· ταῦτα δὲ πρότερον μὲν εἰς τὰς τοῦ πολέμου χρείας ἐφυλάττετο καὶ ἐκαλεῖτο στρατιωτικά, ὕστερον δὲ κατετίθετο εἰς τε τὰς δημοσίας κατασκευὰς καὶ διανομὰς, ὧν πρῶτος ἤρξατο Ἀγύρριος ὁ δημαγωγός. Ebenso Photios, der nur das Wichtigste, die Erwähnung des Agyrrhios, wegläfst.

^b Hypereides g. Demosth. S. 19 und dazu die Anm. S. 20.

Demades zu den Choen.^a Also lieferten sich die Athener dem Makedonischen Herrscher aus. „Mit Epaminondas' Tod," sagt Justin,^b der ohne Zweifel hier einen Theopompischen Gedanken erhalten hat, „fiel auch der Athener Tugend. Denn nachdem derjenige verloren war, mit welchem sie wetteiferten, vergeuden sie in Trägheit und Starrsucht versunken, durch Feste und Spiele die öffentlichen Einkünfte, welche sonst zur Ausrüstung von Flotten und Heeren gebraucht wurden; und mit den berühmtesten Schauspielern und Dichtern feiern sie Schauspiele, häufiger im Theater als in den Lägern, bessere Versmacher mehr lobend als bessere Feldherrn. Da wurden die öffentlichen Gefälle, womit sonst Krieger und Ruderer genährt wurden, dem Stadtvolke vertheilt." So konnte Philipp auftauchen. Was bei Perikles schon ein Erzeugniß der Selbstsucht war, wurde von unsittlichen Staatsmännern benutzt, um auf einen unsittlich gewordenen Volkshaufen zu seinem Verderben zu wirken; wir haben hier einen schlagenden Beweis, wie zerstörend die Sittenlosigkeit derer, die an der Spitze der Staaten stehen, für das Wohl der letztern sei. Denn waren nicht die Hauptbeförderer des Theorikon weiche, sittenlose, tugendhafter Handlungen unfähige Menschen? Jener Agyrrios, der durch seine Verschwendung der Staatseinkünfte²⁴² sich so beliebt gemacht hatte, dafs er nach Thrasybul's Tode Olymp. 97 zum Feldherrn an dessen Stelle ernannt wurde^c und in dem Rufe eines grofsen Volksfreundes stand, war ein höchst weibischer Mensch, trieb Zollpacht, und safs viele Jahre wegen veruntreuter Gelder im Gefängniß.^d Eubulos von Anaphlystos erwarb sich mit seiner Theorikenvertheilung den

^a S. Buch II, 6.

^b VI, 9. Er sagt am Ende: *Dividi coeptum est*, welches doch nicht vollkommen richtig ist.

^c Xenoph. Hell. IV, 8, 31. Diod. XIV, 99.

^d S. von ihm Harpokr. in *Ἀγύρριος* und dort Valesius, ferner Suidas; dann Demosth. g. Timokr. S. 742, 16. der ihn im Ernste lobt, und Andokides v. d. Myst. S. 65. der ihn spottweise *τὸν καλὸν κάγα-δὸν* nennt, und die Sammlung des Meursius Lect. Att. VI, 4.

höchsten Grad der Volksgunst,^a und nach seinem Tode wurden ihm, wie dem Lykurg und Demosthenes, große Ehrenbezeugungen erwiesen, von welchen Hypereides in einer Rede (*περὶ τῶν Εὐβούλου δωρεῶν*) handelte: aber er war des Philippismus so sehr als einer verdächtig, und beförderte betriebsam des Staates Untergang. Der strenge, aber verständige Theopomp ließ ihm vollkommen Gerechtigkeit widerfahren: daß er nicht allein ein berühmter, sondern auch thätiger und sorgsamer Demagog gewesen sei, aber unter ihm und durch seine Geldspenden Athen den Gipfel der Feigheit und Schlawheit erreicht habe, indem es sogar Tarent an Schwelgerei und Verschwendung übertraf.^b Was sollen wir endlich von Demades sagen, der jedem Athener, wie schon bemerkt, für die 243 Choen fünfzig Drachmen versprach, um die Rüstung einer Flotte gegen Alexander zur Unterstützung der Hellenen zu hintertreiben? der die Unverschämtheit so weit trieb, die Geldvertheilungen den Kitt der Demokratie zu nennen?^c Dies wagte selbst Aeschines nicht, welcher sich wenigstens gegen die Verprassung der Einkünfte erklärte,^d schöne Worte auf der Zunge, den Trug im Herzen. Aber welches war auch

^a S. Buch II, 1 und 7. Von den Theoriken, die er vertheilte, s. besonders Philinos b. Harpokr. Phot. Suid. in diesem Worte.

^b Theopomp hatte im zehnten Buch der Philippischen Geschichten von den Attischen Demagogen gehandelt, und namentlich vom Eubulos. Einiges daraus giebt Harpokr. in *Εὐβουλος*, anderes Athen. IV, S. 166. E. nach welchem er ihn *ἄσωτος* genannt hätte. Allein die zum Beweis angeführte Stelle des Theopomp geht auf das Athenische Volk, nicht auf Eubulos: *καὶ τοσοῦτον ἄσωτία καὶ πλεονεξία διενήνοχε τοῦ δήμου τοῦ Ταραντίνων, ὅσον ὁ μὲν περὶ τὰς ἐστιάσεις εἶχε μόνον ἀκρατῶς, ὁ δὲ τῶν Ἀθηναίων καὶ τὰς προσόδους καταμισθοφορῶν διατετέλεκεν.* Dies sah Casaubonus, aber Schweighäuser verwirrt wieder alles. Offenbar hatte jedoch Theopomp den Eubulos heftig getadelt, und ihn zu seinem Nachtheil mit Kallistratos Kallikrates' Sohn zusammengestellt, dessen üppiges Leben er zwar allerdings durchzog, aber seine politische Wirksamkeit scheint er gelobt zu haben.

^c Plutarch Qu. Plat. X, 4.

^d Aeschin. g. Ktesiph. S. 642.

Demades' öffentliches und Privatleben? Ein Mann von so glänzenden Eigenschaften des Geistes, daß ein Alter von ihm sagen konnte, er sei über dem Staat gewesen, während Demosthenes nur des Staates würdig heißen könne, wurde er zum offenbaren Staatsverräther, weil er nur seinen Lüsten fröhnte, und seine Grundsätze ebenso leicht und flatterhaft waren als sein Witz. Umsonst verlangt er Verzeihung, wenn er vieles gegen die Würde und große Gesinnung des Staates thue, weil er nur die Trümmer des Staatschiffes im Schiffbruch lenke; er selbst war, wie Plutarch sich glücklich ausdrückt, des Staates Schiffbruch.^a Wie schändlich gab er sich dem Willen des Antipater hin, wie gefiel er sich in jeder Gesetzeswidrigkeit und schwelgerischem Reichthum, von Salben duftend und in einer köstlichen Chlamys einhergehend! Er lebte so, daß ihm Antipater nie Geld genug geben konnte, und treffend sagte dieser von ihm, daß in seinem Alter wie von einem ²⁴⁴ abgeschälten Opferthiere nichts mehr als Bauch und Zunge übrig sei.^b Kaum erlaubt sein verruchtes Leben seinem traurigen Tode ein menschliches Bedauern zu schenken.

14. Die Besoldungen zu Athen waren von mancherlei Art, aber die bedeutendsten der Sold der Volksversammlung, des Rathes und der Gerichte. Die Natur der Demokratie erfordert, daß das gesammte Volk in einer Versammlung seine Angelegenheiten lenke, dessen Geschäfte aber und Beschlüsse ein Ausschufs vorbereite, jenen vorstehe und das Beschlossene ausführe: soll keine wilde Pöbelherrschaft entstehen, muß das Volk für diesen Antheil an der Regierung nicht bezahlt werden, wozu auch auf rechtmäßigem Wege keine Einkünfte aufgetrieben werden können, sondern wer Antheil an der Regierung nehmen will, muß seinen Unterhalt aus eigenem Einkommen haben. Indessen war Athen nicht der einzige Staat, in welchem

^a Plutarch Phok. 1. wo er ihn *ναυάγιον τῆς πόλεως* nennt, was zwar nicht genau Schiffbruch, sondern Trümmer im Schiffbruch ist, aber in unserer Sprache sich nicht füglich anders als mit jenem Worte verdeutlichen läßt.

^b Plutarch Phok. 20. 26. 30.

das Volk für das Regieren besoldet wurde; eine ähnliche Söldnerei hatten die Demagogen in Rhodos eingeführt.^a Was den Richtersold betrifft, so ist eine Vergütung für die Mühe des Richtens billig, und war von jeher Sitte; nur Oligarchien konnten die Reichen durch angedrohte Strafen zum Richten zwingen, statt dafs in der Demokratie die Armen dafür bezahlt wurden:^b aber bei der Menge der Richter in einem demokratischen Gerichtshofe liefs sich jene Vergütung nur durch ein bedeutendes Einkommen decken, welches ohne Druck unmöglich beschafft werden konnte. Und hätte Athen, wie andere Staaten, nur seine eigenen Rechtshändel geschlichtet, so würde ein Richtersold weniger nöthig gewesen sein; die Bürger wären bei ihren Geschäften geblieben, emsig und arbeitsam. Aber zum grössten Schaden der Bundesgenossen hatte Athen sich über diese die Gerichtsbarkeit angemafst, damit sie ganz in seiner Macht wären, und es gefiel dem Volke, dafs dadurch die Zölle und Sporteln ergiebiger, und der Miethzins der 245 Häuser und Sklaven gesteigert wurden.^c Hierdurch wuchs in der Blüthezeit des Staates die Anzahl der Rechtshändel so, dafs in Athen mehr zu richten war als in ganz Hellas, und der Rechtsgang, zumal da soviele Tage wegen der Feste ausfielen, äufserst langsam wurde,^d wenn nicht Bestechung ihn beschleunigte, für welche in Athen ebenso wie in Rom, sehr gute Einrichtungen ziemlich öffentlich getroffen waren. Manchen Tag safs beinahe der dritte Theil der Bürger zu Gericht: hieraus mußte nothwendig jene Richterwuth entstehen, welche Aristophanes in den Wespen beschreibt, und die Bürger mußten nicht allein lohngierig und nützlicher Beschäftigung abgeneigt, sondern auch streitsüchtig und sophistisch werden, eine ganze Stadt voll Rabulisten und Rechtsverdrehern, ohne gründliche Kunde des Rechtes, aber desto kühner und leichtsinniger, die nach des Komikers Ausdruck wie zu Richtern vermummte Schafe

^a Aristot. Polit. V, 4, 2. Schn. (V, 5).

^b Aristot. Polit. IV, 7, 2. Schn. (IV, 9) und IV, 11, 8 Schn. (IV, 14).

^c Schrift v. Staat d. Athen. 3. Aristoph. Vögel 1430. 1465.

^d Schrift v. Staat d. Athen. 3, 2.

mit Stab und Mantel für drei Obolen dasitzend die Geschäfte zu lenken glaubten, während sie selbst von Parteihäuptern gegängelt wurden.

Mit dem Volksversammlungssolde (μισθὸς ἐκκλησιαστικὸς) bezahlte sich der Herrscher selbst. Um die Ehre der Erfindung streiten sich Kallistratos und Agyrrhios; glücklicherweise können beide befriedigt werden: Perikles hatte daran, soviel wir wissen, keinen Antheil, und mit Wahrscheinlichkeit läßt sich zugleich behaupten, daß dieser Sold wenigstens in der ersten Zeit seiner Verwaltung noch nicht gezahlt wurde. „Als der großherzige Myronides noch herrschte,“ bemerkt Aristophanes^a in Beziehung auf den Ekklesiastensold, „verwaltete niemand den Staat um Geld:“ Myronides war ein älterer Zeitgenosse des Perikles;^b nach der Zeit also, da Myronides den Haupteinfluß hatte, und folglich wohl erst einige
246 Zeit nach dem Anfange des Perikleischen Einflusses wurde der Ekklesiastensold eingeführt, und zwar zunächst ein Obolos, später drei. Daß bis zur Einführung der drei Obolen ein Obolos gegeben wurde, erhellt aus Aristophanes.^c Den Obolos als Ekklesiastensold erfand, wie es scheint, nach einem sprichwörtlich gewordenen Witz eines Komikers,^d Kallistratos

^a Ekkles. 302.

^b Myronides war schon zur Zeit der Schlacht bei Salamis Gesandter nach Sparta (Volksbeschluss bei Plutarch Aristid. 10), und zwar zusammen mit dem Vater des Perikles Xanthippos; dann Olymp. 80, 4 Feldherr bei Oenophyta, damals auf dem Gipfel seines Ruhmes. Thuk. I, 105. 108. IV, 95. Diodor XI, 79. 81. Vergl. Plutarch Perikl. 16. Was es mit seiner Erwähnung in den Demen des Eupolis (Plutarch Perikl. 24) für eine Bewandtnis habe, ist mir unklar. Ein anderer Myronides ist der bei Demosth. g. Timokr. S. 742, 25.

^c Ekk. 300 ff. Aristophanes sagt, früher als nur ein Obolos gegeben worden, sei nicht ein solches Gedränge nach der Volksversammlung gewesen als jetzt bei drei Obolen Lohn: wäre vor den drei Obolen gar nichts gegeben worden, so hätte er sagen müssen, es sei kein solches Gedränge gewesen als nichts gegeben wurde.

^d Append. Vatic. Proverb. III, 35. Paroemiogr. Gr. v. Leutsch u. Schneidewin S. 437: Ὀβολὸν εὔρε Παρνύτης. Καλλίστρατος Ἀθήνησι

mit dem Beinamen Parnytes oder vielmehr Parnope, geraume Zeit vor Aristophanes' Ekklesiazusen, welche nicht vor Olymp. 96, 4 aufgeführt wurden; aber Genaueres wissen wir davon nicht, da dieser Kallistratos ganz unbekannt ist. Am berühmtesten ist Kallistratos Kallikrates' Sohn von Aphidna, der allerdings in der Komödie durchgezogen worden zu sein scheint,^a des Agyrrhios naher Verwandter, berühmter Staatsmann, Redner und Feldherr in der 100. und 101. Olympiade,^b wegen seines Privatlebens getadelt von Theopomp, aber gelobt wegen seiner Thätigkeit;^c der den Demosthenes in dem bekannten Rechtsstreit über Oropos durch seine siegreiche Rede zuerst zum Studium der Beredtsamkeit entflammt haben soll,^d und damals freigesprochen, später Olymp. 104, 3 durch ein dop-

πολιτευσάμενος, ἐπικαλούμενος δὲ Παρνύτης, μισθὸν ἔταξε τοῖς δικασταῖς καὶ τοῖς ἐκκλησιασταῖς· ὅθεν σκωπόντων αὐτὸν τῶν κωμικῶν εἰς παροιμίαν ἦλθε τὸ γελοῖον. Hesych. Παρνόπη, Καλλίστρατος Ἀθηναῖος. Meineke Fragm. Comm. Gr. Bd. IV, S. 700 vermuthet Παρνοπίς, als ein von *πάρνοψ* gebildetes Feminin; aber Παρνόπη ist gut gebildet, von *Μερόπη*, Ἀερόπη. Was die Beimischung der Richter betrifft (*τοῖς δικασταῖς*), so handle ich davon beim Richtersold. Wenn jene Redensart daher gekommen sein soll, daß Kallistratos einen Sold von zwei Obolen um Einen, also auf drei erhöht habe, kann ich dies schon an sich nicht wahrscheinlich finden, und überdies hat erweislich weder der Richter noch der Volksversammlungssold jemals zwei Obolen betragen, also nicht von zweien auf drei erhöht sein können. Daß Petitus, Att. Ges. III, 1, 3 meint, die hier vorkommenden Ekklesiasten könnten die Redner sein, ist sehr natürlich, da Petitus immer auf das Unnatürlichste verfällt.

^a Meineke Fragm. Comm. Gr. Bd. III, S. 209. Über ihn s. besonders Demosthenes v. d. Krone S. 301, 18. g. Timokr. S. 742, 23. *περὶ παραπροσβ.* S. 436, 13. Rede g. Neära S. 1353, 19 und S. 1359, 18. g. Timoth. S. 1187, 7. S. 1188, 10. S. 1198, 10. Letztere Rede ist nach Harpokr. in *κακοτεχνιῶν* nicht von Demosthenes, wie bekanntlich die gegen Neära, wenn nicht die Stelle des Harpokr. verderbt ist. Auch in Xenoph. Hell. kommt dieser Kallistratos öfter vor.

^b S. Buch III, 18.

^c B. Athen. IV, S. 166. E.

^d Vergl. Ruhnk. Hist. crit. orat. S. 140. Bd. VIII. d. Reisk. Redn.

pertes Urtheil zum Tode verdammt, in Makedonien, namentlich in Methone, später an andern Orten Thrake's, auch in Thasos lebte, Städtegründer und Stifter von Datos,^a ohne Zweifel derselbe, welchem die Verbesserung des Zollwesens in Makedonien zugeschrieben wird,^b endlich nach seiner Rückkehr aus
 247 der Verbannung hingerichtet.^c Doch dieser lebte zu spät, als dafs er könnte den Obolos eingeführt haben; viel weniger dürfen wir an denjenigen denken, welcher Olymp. 106, 2 Archon war. Eher könnte, um geringere zu übergehen, Kallistratos Empedos' Sohn gemeint sein, welcher Olymp. 91, 4 als Hipparch im Sicilischen Feldzuge umkam,^d oder Kallistratos von Marathon, aus der Aiantis, der Olymp. 92, 3 Schatzmeister der Göttin war,^e oder jener Kallistratos, welcher als Ritter des Leontischen Stammes, in der Anarchie von denen im Piräeus getödtet wurde.^f Doch vielleicht ist es keiner von allen diesen, sondern ein anderer aus der Familie des berühmten Aphidnäer's, aber viel älter als dieser; diese Familie scheint an der Wuth gelitten zu haben, dem Volke Spenden zu verschaffen, da Agyrrhios zu ebenderselben gehört und wahrscheinlich auch Kallikrates, dessen wir beim Richtersolde gedenken werden. Die Vermehrung des Ekklesiastensoldes auf drei Obolen geschah offenbar kurz vor Aristophanes'

^a Demosth. g. Polykl. S. 1220. 1221. Skylax S. 27. Isokr. Συμ-μαχ. 9. Vergl. Niebuhr Denkschr. d. Berl. Akad. 1804—1811. histor. philol. Classe S. 93. 94.

^b Aristotelische Ökon. II, 2, 22. Nach Arnold Schäfer, der über Kallistratos am besten handelt, in Schneidewin's Philologus Jahrg. III, S. 607, hat er diese als Feldherr in Olymp. 100, 3 bewirkt, nach andern in seiner Verbannung. Beides ist möglich; doch finde ich das letztere immer noch wahrscheinlicher.

^c Lykurg g. Leokr. S. 198.

^d Pausan. VII, 16. In dem Leben der zehn Redner (Demosth. zu Anfang) wird dieser sonderbar mit dem berühmten Aphidnäer verwechselt.

^e Beilage I. Überschrift.

^f Xenoph. Hell. II, 4, 18.

Ekklesiazusen, in Olymp. 96.^a zur Zeit da Agyrrhios das Theorikon wieder eingeführt hat: und eben dem Agyrrhios schreibt der Scholiast des Aristophanes^b die erste Einführung des Ekklesiastensoldes zu; woraus sich vermuthen läßt, was auch Petitus merkte,^c dafs dieser der Vermehrer war.

^a Aristoph. Ekl. 302. 380. 392. 543. Auch Plut. 329 kommt dieser erhöhte Sold vor: diese Stelle ist also aus der zweiten Olymp. 97, 4 gegebenen Ausgabe; die erste fällt in Olymp. 92, 4. Das Triobolon bei der Volksversammlung erwähnt auch der Schol. Aristoph. Plut. 171.

^b Ekl. 102.

^c Att. Ges. III, 1, 3. Wenn der Schol. Aristoph. Plut. 330 von einer Erhöhung des Soldes auf drei Obolen spricht, welche Kleon gemacht haben soll, so ist nicht ohne Weiteres klar, ob dieses vom Ekklesiastensold oder vom Richtersold zu nehmen sei. Es sollte dort nach der Aristophanischen Stelle eigentlich vom Richtersold die Rede sein; aber der Scholiast ist in der verkehrten Vorstellung befangen, dafs in der Ekklesia gerichtet worden, nur jedoch von denen, die das sechzigste Jahr erreicht hätten. Man weifs also nicht, ob man die Erhöhung durch Kleon auf den Sold der Richter oder auf den Volksversammlungssold beziehen soll. Bezieht man sie auf den Volksversammlungssold, so wäre mit Sievers (Gesch. Griechenlands vom Ende des Pelop. Krieges bis zur Schlacht bei Mantinea S. 99) zu setzen, Kleon habe diesen Sold auf drei Obolen gebracht, seit der Anarchie aber sei er ausgesetzt und von Agyrrhios wiederhergestellt worden. Dies ist aber nicht zulässig, da Aristophanes das Gegentheil beweiset (s. oben). Vielmehr ist also die Erhöhung des Soldes, welche Kleon machte, auf den Richtersold zu beziehen. Der Richter- und Volksversammlungssold sind übrigens von ältern und neuern Erklärern häufig mit einander verwirrt worden, namentlich von Spanheim zum Aristophanes und vom Scholiasten dieses Komikers. Der Erklärer, von welchem die Anmerkung zu Wolk. 861 herrührt, hält sogar den ὀβολός ἡλιαστικός für den Ekklesiastensold: welche Stelle man nicht verbessern muß, wenn man nicht etwa des Scholiasten Unwissenheit verstecken will. Vergl. über diese Verwechslung auch Schömann de Comit. S. 69 ff. Ich führe noch an, dafs ich absichtlich Pollux VIII, 113 nicht benutzt habe, weil seine Worte zu unbestimmt sind, als dafs sie mit Meursius Lect. Att. V, 12. VI, 4 auf den Ekklesiastensold von einem Obolos könnten bezogen werden: man kann sogar viel besser die daselbst vorkommenden drei Wörter τριώβολον, δυ' ὀβόλων, ὀβολός alle auf den Richtersold beziehen.

Die Zahl der Athenischen Bürger kann im Durchschnitt,
 248 wie oben gezeigt worden, nicht über 20,000 angenommen
 werden; an Volksversammlungen von 30,000 Köpfen zu glauben ist thöricht. Aber von jenen Zwanzigtausend waren viele auf dem Lande, im Kriege und in Handelsgeschäften abwesend, oder gingen, wenn sie auch in der Stadt waren, nicht in die Volksversammlung: sodafs wir, aufserordentliche Fälle abgerechnet, die Volksversammlung uns so grofs eben nicht denken dürfen. Seitdem jedoch die drei Obolen eingeführt waren, kamen die Ärmern in ziemlicher Anzahl; sonst, da der Ekklesiast nur einen Obolos erhielt, sagt Aristophanes in den Ekklesiazusen, safsen die Leute aufsen und schwatzten; jetzt, da sie drei Obolen empfangen, drängen sie sich zu;^a sie rissen sich um diesen kleinen Sold.^b Die Reichern aber, welche in den alten Volksversammlungen gern ausblieben,^c sodafs Aristoteles^d vorschlägt, ihnen wie in den Oligarchien in Beziehung auf das Richteramt, eine Strafe zu setzen, wenn sie nicht erschienen, damit eine erspriefsliche Mischung beider entstehe, diese Reichern machten den kleinern Theil aus. Im Durchschnitt, glaube ich, kann man eine Volksversammlung selbst in Friedenszeiten durchschnittlich kaum zu 8000 rechnen. Als eine amtliche Angabe finden wir bei Thukydidēs^e in Bezug auf die Zeiten des Peloponnesischen Krieges, dafs wegen der Heereszüge und der Geschäfte im Auslande auch zu den wichtigsten Angelegenheiten nicht fünftausend zusammenkamen. Ferner enthält über die Stärke gewöhnlicher Volksversammlungen die Stimmenzahl von 6000 ein Kennzeichen, welche zu Beschlüssen, die
 249 einen Einzelnen betrafen (*privilegiis* oder *νόμοις ἐπ' ἀνδράσι*),

^a Aristoph. Ekl. 302 ff. Vergl. damit das Urtheil des Aristoteles Polit. IV, 12, 9. Schn. (IV, 15), dafs, wo Reichthum unter dem Volke, oder ein Sold der Ekklesiasten, das müfsige Volk oft zusammenkomme und alles selbst entscheide, ohne grofsen Einflufs des Rathes.

^b Aristoph. Plut. 329.

^c Aristot. Polit. IV, 5, 5. Schn. (IV, 6).

^d Polit. IV, 11, 8. Schn. (IV, 14).

^e VIII, 72.

namentlich über die sogenannte Sicherheit (ἀδεια), Einbürgerung und Ostracismus, gesetzlich erfordert wurde, aber nur zu diesen, nicht zu jedem Volksbeschluss. Plutarch^a allein sieht jene Zahl als die Gesamtzahl derer an, welche zu einer gültigen Volksversammlung über Ostracismus zusammengekommen sein und abstimmen mußten, sodafs, wenn nicht diese Zahl wirklich abstimmte, der Ostracismus nicht vollzogen werden konnte; waren sovieler da, so sei dann über jeden besonders gestimmt, und auf wen die meisten Stimmen trafen, dieser verwiesen worden: wobei er doch wohl absolute Mehrheit der Stimmen unter „den meisten“ verstanden haben wird. Nach öfterer Überlegung muß ich mich trotzdem, was eben aus Thukydides berichtet worden, dieser Meinung entschieden entgegenstellen. Vielmehr wurde zu allen Privilegien die Zustimmung von mindestens 6000 erfordert, und nur durch bejahende Abstimmung sovieler, natürlich wenn sie die Mehrheit bildeten, war ein Privilegium beschlossen. Dies bezeugt Philochorós^b ausdrücklich für den Ostracismus; aus ihm ist ziemlich wörtlich dieselbe Angabe beim Scholiasten zum Aristophanes^c und bei Philemon^d entlehnt. Pollux^e sagt mit andern Worten dasselbe deutlich. Zweideutiger drückt sich ein wiederum anders gefasster Artikel der Lexikographen^f aus, der aber doch auch ebendenselben Sinn haben dürfte. In Bezug auf die Sicherheit besagt das Gesetz bei Demosthenes^g ausdrücklich, sie könne nicht beschlossen werden, wenn nicht

^a Aristid. 7.

^b Im Anhang zur Engl. Ausg. des Photios S. 675.

^c Zu den Rittern 851.

^d Lex. technol. S. 89 Osann.

^e VIII, 20.

^f Etym. M. 349, 14. ἑξακισχιλίων δὲ γινομένων (τῶν ὀστράκων) φυγὴ δεκαετῆς ψηφίζεται τοῦ κρινομένου. Timaeos Lex. Plat. S. 114. Ruhnk. τῶν ὀστράκων ὑπὲρ ἑξακισχίλια γινομένων φυγὴ δεκαετῆς ψηφίζεται τοῦ κρινομένου. Das ὑπὲρ ἑξ. ist so allein gesagt gewifs falsch; richtig aber wenn gesagt wäre ἑξακισχιλίων ἢ ὑπὲρ ἑξ.

^g G. Timokr. S. 715, 3. vergl. die Worte des Redners S. 715, 15.

wenigstens 6000 Athener abstimmten, und zwar verborgen und zustimmend (ἐὰν μὴ ψηφισαμένων Ἀθηναίων μὴ ἔλαττον ἑξακισχιλίων, οἷς ἂν δόξη κρύβδην ψηφισομένοις). Demosthenes selber drückt dies aber im Folgenden kürzer so aus: „es müßten nicht weniger als sechstausend stimmen,“ weil man nach dem Gesetze schon wußte, wie dies zu nehmen sei. Wenn der Redner gegen Neära^a sagt, die Ertheilung des Bürgerrechtes sei nicht gültig, wenn nicht über 6000 Bürger verborgen gestimmt hätten, so sind nach derselben Ausdrucksweise bejahende Stimmen zu verstehen; sagt er „über 6000“ statt „6000,“ so wird man hierüber nicht rechten wollen, da doch nicht leicht gerade rund 6000 bejahende Stimmen sich gewöhnlich werden gefunden haben. Alle diese Fälle endlich sind nur abgeleitet aus dem allgemeinen Gesetze über Privilegien, welches in zweierlei Redactionen, einer Vor-Euklidischen^b und einer andern, welche unter Euklid gemacht sein wird,^c übereinstimmend dahin lautet, Privilegien könnten nur gemacht werden, wenn 6000 (oder mindestens 6000) verborgen und zustimmend abstimmten. Demgemäß muß eine Stimmenzahl von 6000 als eine starke Mehrheit in wichtigen Dingen angesehen worden sein: schwerlich also rechnete man auf eine Anwesenheit von mehr als 8000: doch mag in der Zeit des abblühenden Staates auch bei unwichtigeren Dingen und gewöhnlich, des Soldes wegen die Versammlung zahlreicher gewesen sein als früher. Rechnet man nun auf achttausend, so betrug der Sold einer Versammlung, zu drei Obolen für den Mann, etwa 4000 Drachmen. Regelmäßige Versammlungen aber waren jährlich vierzig: die außerordentlichen, welche noch außerdem stark besucht waren, überstiegen in sehr verwirrten Zeitläuften die Zahl der ordentlichen;^d im Durchschnitt

^a S. 1375, 15.

^b Bei Andok. v. d. Myst. S. 42: ἐὰν μὴ ἑξακισχιλίους δόξη κρύβδην ψηφισομένοις.

^c Bei Demosth. g. Timokr. S. 719, 5: ψηφισαμένων μὴ ἔλαττον ἑξακισχιλίων, οἷς ἂν δόξη κρύβδην ψηφισομένοις.

^d Aesch. περὶ παραπροσβ. S. 251.

kann man aber schwerlich mehr als jährlich zehn, auf jede Prytanie eine rechnen. Dergestalt kann man den Volksversammlungssold nicht höher als zu 30 bis 35 Talenten im Jahre anschlagen, und irrig ist das Vorgeben, er sei der Staatskasse schwerer gefallen als der Richtersold.^a Übrigens geschah die Auszahlung beim Eintritt in die Versammlung durch die Thesmotheten;^b zu spät kommende gingen leer aus.^c

Nicht viel geringer war die Ausgabe für die Besoldung des Rathes der Fünfhundert. (*μισθὸς βουλευτικός*). Diese betrug für jeden Tag, da der Rath zusammen kam, eine Drachme:^d Senatstage aber sind meist dieselben wie die Gerichtstage, nämlich alle, mit Ausschluß der Feste, welche die einzigen freien Tage der Senatoren waren, also etwa dreihundert.^e Der Aufwand betrug also jährlich 25 Talente. Wie der Rathsold bezahlt wurde, wissen wir nicht; wahrscheinlich geschah es tagweise. Als die Vierhundert die Demokratie aufhoben, und den Senat aus dem Rathhause herausjagten, gaben sie den Senatoren den Sold für die ganze noch übrige Zeit, welches nichts anderes sein kann als für den Rest ihres Amtsjahres.^f Oligarchien zahlen sonst keinen Sold.

15. Der bedeutendste Posten unter den im Frieden gewöhnlichen Löhnungen ist der Richtersold (*μισθὸς δικαστικός*). Die Einführung desselben wird in einem Abschnitte

^a Wie Meiners sagt, Gesch. d. Urspr. Fortg. und Verf. d. Wiss. Bd. II, S. 150.

^b Aristoph. Ekkl. 290.

^c Aristoph. ebendas. und 381.

^d Hesych. in βουλῆς λαχεῖν, Xenoph. Hell. II, 3, 48. Schn. und Ausleger.

^e Vergl. Aristoph. Thesmoph. 85. An einigen Festtagen war der Senat ursprünglich in Thätigkeit, und wurde erst später von den Geschäften entbunden, wie die Urkunde bei Athen. IV, S. 171. E zeigt.

^f Τοῦ ὑπολοίπου χρόνου παντός, Thuk. VIII, 69. Ebenso erklärt diese Stelle der treffliche Vischer, die oligarchische Partei und die Hetären in Athen S. 28. und die Worte sagen dies klar aus. Anders Krüger, Dionysii Historiogr. S. 377.

der Aristotelischen Politik,^a welchen Göttling mit Recht für nicht Aristotelisch erklärt, dem Perikles zugeschrieben; und es ist kein Grund vorhanden, hieran zu zweifeln: auf ein anderes Zeugniß des Aristoteles hin wird überliefert, daß der Richtersold nicht festgestanden, sondern sich verändert habe.^b Welches waren nun diese Veränderungen, und wann traten sie ein? Geht man nach der Analogie des Volksversammlungssoldes, so muß man urtheilen, der Richtersold sei Anfangs ein Obolos gewesen, nachher drei, welches letztere auch außer Zweifel steht: eine Mittelstufe war beim Volksversammlungssolde nicht vorgekommen, wird also auch beim Richtersolde nicht bestanden haben. Noch mehr: der Richtersold war der frühere; Perikles hatte diesen eingeführt, aber noch nicht den Volksversammlungssold; letzterer scheint nur auf Nachahmung des ersteren zu beruhen; wie der Volksversammlungssold Anfangs einen Obolos betrug, ebenso und vor ihm schon wird der Richtersold, dem jener nachgeahmt war, einen Obolos betragen haben, gerade wie später der Volksversammlungssold auf drei Obolen gesetzt wurde, nachdem der Richtersold längst

^a Polit. II, 9, 3. Schn. (12. Bekk.) Vergl. Plutarch Perikl. 9, dessen Ausdruck jedoch zu allgemein ist, um für die erste Einführung des Richtersoldes durch Perikles beweisen zu können.

^b Schol. Aristoph. Wesp. 299. 682, an letzterer Stelle aus Aristoteles' Politien; Schol. Wolken 861. Plut. 329. Vögel 1540. Hesych. in *δικαστικόν*, Suid. in *ἡλιασταί*. Über den Ausdruck der Grammatiker vergl. Hemsterh. z. Plut. a. a. O. Wenn übrigens die Grammatiker den Richter- und Volksversammlungssold oft verwechseln, hüte man sich zu glauben, dies sie auch hier geschehen, wo sie von einer Veränderung des Richtersoldes sprechen; der Scholiast, welcher sich dabei auf Aristoteles' Politien (nicht auf die Politik, wie man glaubt) beruft, wird sich so plump nicht geirrt haben. Falsche Ansichten gründet wie gewöhnlich Petitus Att. Ges. III, 1, 3 auf falsches Verständniß des Schol. Aristoph. Gottfr. Hermann in der zweiten Ausgabe der Wolken, Vorrede S. L ff. sucht zu zeigen, der Richtersold sei immer drei Obolen gewesen. Einen Grund für dieses Urtheil finde ich bei ihm nicht; seine Kritiken und Ausstellungen aber, hoffe ich, erledigen sich durch unsere Darstellung jetzt von selbst.

auf diese Höhe gestiegen war. Mit dieser Betrachtung stimmt überein, was wir bei Aristophanes lesen. Strepsiades sagt in den Wolken,^a er habe den ersten heliastischen Obolos angewandt, um seinem Söhnlein, als es sechsjährig gewesen, einen kleinen Wagen zu kaufen. Obwohl ich bei öfterer Erwägung dieser Stelle bedachte, daß man dies als eine triviale Redensart nehmen könne, die nicht beweise, daß Strepsiades, als er den ersten Richterlohn empfing, gerade nur Einen Obolos erhalten habe, so scheint mir doch, daß die Alten genauer sprechen; und da eine Veränderung im Richtersolde glaubhaft überliefert ist, und die Analogie des Volksversammlungssoldes darauf führt, auch der Richtersold habe ursprünglich einen Obolos betragen, so trage ich kein Bedenken, die Stelle des Aristophanes darauf auszulegen. Da man um Olymp. 89, 1 in den Wolken das Söhnlein schon als einen stattlichen Reiter findet, so liegt dabei die Vorstellung zu Grunde, daß etwa ²⁵¹ Olymp. 84 oder 85 der Heliastensold von einem Obolos bestand; er mag aber schon bedeutend früher, vielleicht schon damals eingeführt sein, als Perikles zugleich mit der Herabsetzung des Areopagos die Macht der durchs Loos ernannten Richter vermehrte. Man könnte übrigens eine Spur des heliastischen Obolos auch in dem Witzworte des Komikers über Kallistratos als „Erfinder des Obolos“ suchen, weil die alte Erläuterung desselben auf den Richtersold wie auf den Ekklesiastensold hinweist;^b aber die Erzählung über Kallistratos hat ihre hinlängliche Erklärung im Volksversammlungssolde, und nicht Kallistratos, sondern Perikles war der Erfinder des Richtersoldes: und daß etwa Perikles hierbei, wie beim Sturze des Areopagos, einen andern vorgeschoben und sich dadurch des Verdienstes um das Volk beraubt habe, finde ich unwahrscheinlich. Einen Richtersold von zwei Obolen zur Zeit der Aristophanischen Frösche spiegelt uns der Scholiast vor; auch eine Drachme wohl habe man in jenem Zeitalter

^a Vs. 861.

^b S. oben Buch II, 14.

erhalten.^a Was letztere betrifft, so ist die Verwechslung entweder mit der Drachme der Diäteten oder mit dem Rednerlohn (*μισθὸς συνηγορικὸς*) offenbar, von welchem letztern Aristophanes in einer Stelle spricht, die der Scholiast vielleicht auf den Richtersold bezog. Von einem Richtersold von zwei Obolen findet sich ferner das unbestimmte Gerede beim Scholiasten zu den Vögeln und den Wespen,^b die Richter hätten bisweilen zwei Obolen empfangen; entweder schloß der Grammatiker dies aus den Worten in den Fröschen: „Wieviel vermögen die zwei Obolen nicht,“ oder er hatte etwas von der Diobelie gehört, und hielt diese für Richtersold. Sodann scheint Pollux^c einen Richtersold von zwei Obolen angenommen zu haben, aber ohne Begründung. Der Richtersold von zwei Obolen verschwindet ganz, wenn man näher auf das anerkannt sichere heliastische Triobolon eingeht, dessen besonders die Grammatiker,^d zugleich mit Anerkennung des vorgekommenen Wechsels, häufig gedenken. War nämlich dieses Triobolon als Richtersold schon früher eingeführt als die Aristophanischen Frösche, welche Olymp. 93, 3 gegeben wor-

^a Schol. Aristoph. Frösche 141. vergl. in Rücksicht der zu den Fröschen angegebenen Drachme auch Schol. Wesp. 656. Welcker zu den Fröschen a. a. O. erkennt zwar an, daß das Triobolon früher möchte eingeführt gewesen sein, will aber die Erklärung des Scholiasten halten, indem er glaubt, Aristophanes rede nur noch nach alter Sprachweise von zwei Obolen, obgleich man damals schon drei empfangen habe. Dies läßt sich schwerlich annehmen, und ich zweifle nicht, daß er meine Erklärung vorziehen werde.

^b Vögel 1540. Wespen 299. Dindf.

^c VIII, 113. nach Spanheim's Erklärung zu Aristoph. Wolken 861, welche ich der Meursischen vorziehe, wie schon oben angedeutet, ohne jedoch mit Spanheim dem Pollux zu glauben.

^d Pollux VIII, 20. Hesych. in *δικαστικόν*, Suid. in *ἡλιασταὶ* und *βακτηρία*, Schol. Aristoph. außer den von uns besonders angeführten Stellen Plut. 277. Wesp. 299. Suid. und Phot. in *σύμβολον*, Schol. Demosth. bei Reiske Bd. II, S. 133. auch Lucian bis accus. 12 und 15. Mehre andere Stellen übergehe ich, weil sie nichts enthalten, was sie der Anführung würdig machte.

den, so wird niemand glauben, daß die Athener denselben zum Schaden ihres Beutels wieder herabsetzten: und wirklich war es früher eingeführt. In den Vögeln des Aristophanes,^a Olymp. 91, 2. erscheint das Triobolon als Richtersold, wie die Verbindung mit den Kolakreten zeigt; ja viel früher schon in den Rittern Olymp. 88, 4 und in den Wespen Olymp. 89, 2.^b In beiden Stücken wird besonders Kleon angezapft, und in den Rittern offenbar als Begünstiger des Triobolon aufgeführt,^c in welchen er sich rühmt, er werde jederzeit dafür sorgen, daß es daran nicht fehle, und dem Volke damit schmeichelt, alten Göttersprüchen zufolge werde es in Arkadien einst für fünf Obolen Recht sprechen, wenn nämlich, wie der Scholiast hinzusetzt, die Peloponnesier würden überwunden sein.^d Nimmt man hierzu das Zeugniß der Scholien zum Aristophanes, so erhellt bis zur Gewißheit, daß niemand anderes als dieser saubere Demagog in der Zeit seiner Blüthe um die 88. Olymp. den Richtersold von einem Obolos auf das Dreifache erhöht habe. In einem Scholion zum Plutos^e wird nämlich zwar eigentlich vom Ekklesiastensolde gehandelt, aber der Scholiast glaubt, gewisse Ekklesiasten hätten in der Volksversammlung gerichtet, und fügt in seiner schlechten Sprache hinzu: „Die Demagogen machten, daß diese Ekklesiasten (man sieht nicht ob er alle oder die angeblich richtenden meint) von dem Staate ein Gewisses erhielten, den Staat dazu über-

^a Vs. 1540.

^b Ritter 51. 255. Wespen 607. 682. 688. 797. 1116. Auch in den Horen des Aristophanes kam dieses Triobolon vor (Hesych. in *δικαστικόν*), sowie bei dem Komiker Phrynichos (Schol. Aristoph. Wesp. 299).

^c Ritter 255.

^d Ritter 797. Diese Stelle hat Spanheim z. d. Wolken 861 höchst sonderbar mißverstanden, und daraus geschlossen, in Arkadien habe der Richtersold fünf Obolen betragen. Die ehrlichen Arkader dachten wohl nie an Richtersold: aber Kleon spiegelt den Athenern die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit bis mitten in den Peloponnes und einen fetten Sold vor.

^e Vs. 330.

redend: nachher aber machte Kleon dieses zu einem Triobolon.“ Die letztere Nachricht ist bei aller übrigen Unkunde des Scholiasten unverdächtig: sie kann aber nicht auf den Ekklesiastensold bezogen werden, der, wie erwiesen ist, erst einige Jahre nach der Anarchie, lange nach Kleon's Tod auf ein Triobolon gesetzt wurde:“ folglich hat Kleon den Richtersold auf drei Obolen erhöht. Ebendasselbe sagt der Scholiast zu den Wespen^b ohne alle Zweideutigkeit. Von diesen drei Obolen soll angeblich einer für Brod oder Getreide, einer für das Opson, einer für das Holz gegeben worden sein.^c Auch der Heros Lykos, unter dessen Schutz das Gerichtswesen stand, erhielt 253 regelmäfsig seine drei Obolen, wenn in einem Gerichtshof gerichtet wurde, wo er ein Heiligthum hatte.^d Eine weitere Erhöhung des Richtersoldes als auf drei Obolen kennen wir nicht. Jedoch findet sich noch eine merkwürdige Nachricht, welche sich an ein Sprüchwort knüpft. Sprach man von etwas sehr Grofsen oder das Mafs Übersteigenden, so sagte man: „Dieses geht über das des Kallikrates (ὕπερ τὰ Καλλικράτους)!“^e Klearch leitete dieses Sprüchwort von dem grofsen Reichthum eines Kallikrates von Karystos ab; Aristoteles im Staate der Athener dagegen hatte gesagt, ein gewisser Kallikrates habe zuerst die Richterlöhnungen ins Übermafs vermehrt (Καλλικράτην τινὰ πρῶτον τοὺς δικαστικούς μισθοὺς εἰς ὑπερβολὴν αὐξήσαι), eine Angabe, die nicht ohne Grund sein kann. Auf das Triobolon kann dies jedoch nicht bezogen werden; wer wird

^a S. oben Buch II, 14. Diesen Punkt hat Gottfr. Hermann gänzlich übersehen, und schon dadurch erledigt sich seine ganze Ansicht. Mir stimmt unter anderen Roscher Thukyd. S. 418 bei.

^b Vs. 299.

^c Schol. Wespen 300.

^d S. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 14.

^e Suidas und Photios in ὑπερ τὰ Καλλικράτους, Plutarch Prov. Alex. N. 111. Zenob. VI, 29. und ohne die Erwähnung des auf Aristoteles bezüglichen Diogenian VIII, 62. Arsenios Violet. S. 458 u. a. die zu den Sprüchwörtersammlungen S. 170 und 318 Götting. Ausg. nachgewiesen sind. In einigen dieser findet sich Korinth statt Karystos.

glauben, die Einführung desselben sei dem Aristoteles oder gar den Athenern als etwas so Übertriebenes erschienen, daß jener daraus das Sprüchwort erklären oder bei diesen sich daraus ein Sprüchwort bilden konnte, „Dieses geht über das des Kallikrates!“ Und wäre durch Kallikrates ein noch höherer und höchst übertriebener Richterlohn wirklich eingeführt worden, so würde dies eine so bekannte Sache gewesen sein, daß Klearch dem Sprüchworte nicht einen andern Ursprung leihen konnte. Ich halte daher die Überlieferung aus Aristoteles nicht für ganz genau; Aristoteles wird nur von einem höchst übertriebenen Vorschlage des Kallikrates gesprochen haben, der verworfen und verspottet wurde: dieser mag allerdings der erste gewesen und von Kleon dann ein mäßigerer durchgesetzt worden sein. Man muß die Vermehrung nur als eine beantragte fassen, die nicht zur Ausführung kam.^a Dieser Kallikrates kann der Vater des berühmten Aphidnäers Kallistratos gewesen sein oder ein anderer aus derselben Familie, deren Liebhaberei für Spenden bereits bemerklich gemacht worden. An Kallikrates den Sohn des berühmten Kallistratos zu denken fehlt es an jeder Veranlassung: vielmehr muß man die Sache in viel frühere Zeit setzen.

Die Bezahlung des Richtersoldes, welche den Kolakreten oblag und von diesen selbst in denjenigen Fällen besorgt werden konnte, wo die Schatzmeister der Göttin das Geld zu liefern hatten, geschah bei jeder einzelnen Gerichtsversammlung,^b und zwar folgender Gestalt. Aufser dem Richtstabe erhielt jeder beim Eintritt in den Gerichtshof ein Täfelchen (*σύμβολον* genannt); nach Beendigung der Sitzung giebt er beim Herausgehen dieses dem Prytanis ab und empfängt dafür den Sold: wer zu spät in die Gerichtsversammlung kam, lief

^a Man kann sich denken, Aristoteles habe so etwas gesagt: Πρώτον μὲν Καλλικράτης εἶπε τὸν δικαστικὸν μισθὸν εἰς ... ἀυξῆσαι ... ὕστερον δὲ Κλέων ...

^b Lucian a. a. O.

Gefahr nichts zu erhalten.^a Zur Deckung des Aufwandes mußten in Bezug auf Privatsachen zunächst die Prytaneien bestimmt sein; diese können jedoch unmöglich zugereicht haben; denn die Prytaneien waren im Verhältniß zur Zahl der Richter gering:^b also mußten die übrigen Staatseinkünfte zuschießen, besonders die Strafgeder und in ältern Zeiten wohl der Schatz aus den Tributen.^c Den Betrag berechnet Aristophanes auf jährliche 150 Talente, indem er 300 Gerichtstage annimmt und täglich 6000 Richter, welche das Triobolon erhalten:^d und daß die Ausgabe nicht gering war, lehren auch andere Andeutungen. Indessen ist die Rechnung des Aristophanes offenbar auf die größte Zahl der Richter gegründet, welche sechstausend war, die aber nicht alle Tage in Thätigkeit kamen. Sechstausend wurden für jedes Jahr bestimmt; aber aus diesen wurden für jeglichen einzelnen Rechtshandel die Richter erst auserlesen, und nur wenn sie wirklich einem Gerichtshofe zugetheilt worden, erhielten sie den Sold. Die zehn gewöhnlichen Athenischen Gerichtshöfe, jeder zu 500 Richtern, erforderten täglich höchstens fünftausend.^e Nun kommen zwar auch sogenannte große Gerichte von 1000, 1500, 2000, ja 6000 Richtern vor, aber auch wieder kleine von 201, 401 und dergl.^f

^a Schol. Arist. Plut. 277. und vorzüglich Aristot. St. d. Ath. beim Schol. zu 278. ferner Suidas in βακτηρία, Etym. in σύμβολον, Pollux VIII, 16. Aristoph. Wesp. 710.

^b S. Buch III, 9.

^c Vergl. Schol. Aristoph. Wesp. 682.

^d Wesp. 660 ff. mit Schol. Etwa 60 Festtage, an welchen man nicht richtete, sind für Athen nicht zuviel: so bleiben 300 Gerichtstage. Vergl. oben Buch I, 12. Die Volksversammlungstage und die *ἡμέρας ἀποφράδας* hat Aristophanes nicht abgezogen. Daß den ganzen Skirophorion hindurch Gerichtsferien waren, wie Hudtwalcker v. d. Diät. S. 30 annimmt, kann ich nicht finden; Demosthenes g. Timokr. S. 704, 25 und indirect Lysias g. Euander S. 790 sprechen sogar dagegen.

^e S. Matthiä Misc. philol. Bd. I, S. 251 ff. vergl. auch S. 158.

^f Außer Matthiä s. Pollux VIII, 53. und 48. Lex. Seg. S. 310, 30. und S. 189, 20. Phot. in *ἡλιαία*. Vergl. endlich vorzüglich den Attischen Prozeß von Meier und Schömann S. 138 ff.

Etwas geringer mag also die Ausgabe gewesen sein als Aristophanes angiebt: indessen wollen wir seine Bestimmung für die Zeiten vor der Anarchie als eine ohngefähre hingehen lassen, und die Kosten der Gerichtsbarkeit auf 150 Talente anschlagen, zumal da viele andere kleine Ausgaben aufser dem Solde bei den Gerichten vorkommen mußten; nach Euklid aber, als die Bundesgenossen abgefallen waren, konnten unmöglich so viele Richter sein, und die Kosten mußten daher geringer werden. Da übrigens in Kriegszeiten, wenigstens manchmal, die Gerichte aufhörten,^a so fielen dann diese Ausgaben weg. Der Lohn der Diäteten ist von der Staatskasse unabhängig: sie werden für jeden Rechtshandel im Ganzen abgelohnt, und zwar von den streitenden Parteien selbst. Der Diätet erhält bei Anstellung der Klage vom Kläger eine Drachme (*παράστασις*), und ebensoviel von dem Beklagten bei seiner Antomosie, ebensoviel bei jedem Fristgesuch oder Hypomosie und wiederum bei der dagegen gerichteten Anthypomosie.^b Ein geringfügiger Grammatiker^c behauptet, die Diäteten hätten viele Prozesse erhalten und die Behörden alles mögliche angewandt, die Niedersetzung von Gerichten zu verhindern, damit der Staat nicht so großen Aufwand auf den Richtersold machen müsse: aber nach der Gesinnung der Athener zu schliessen,²⁵⁵ kann ein solcher Beweggrund höchstens für Zeiten großer Armuth des Staates angenommen werden, und in der Regel beförderte man die Geldspenden zur Unterstützung des Volkes.

^a Lys. *περὶ δημοσ. ἀδικ.* S. 590.

^b Pollux VIII, 39. 127. Harpokr. in *παράστασις*, und daraus Suid. und Phot. Lex. Seg. S. 290. 298. In gleicher Bedeutung findet sich *παρακατάστασις* bei Phot. Etym. M. und Lex. Seg. vergl. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 14 ff. und besonders Meier v. d. Diäteten S. 13 ff. der jedoch diese Benennung ansieht. Derselbe ist zugleich der Meinung, diese Sporteln seien dem Staate zugefallen und die öffentlichen Diäteten von diesem für jeden Geschäftstag mit einer Drachme besoldet worden: welches Westermann bestreitet (Berichte über die Verhandlungen der K. Sächsischen Gesellschaft d. Wiss. zu Leipzig, 1. Bd. S. 450 f.).

^c Schol. Demosth. bei Reiske Bd. II, S. 133. welchem Hudtwalcker beitrifft a. a. O. S. 34.

16. Einen geringen Aufwand begründete die Besoldung der öffentlichen Sachwalter oder Redner (*μισθὸς συνηγορικῆς*), welcher eine Drachme betrug, wie der Scholiast des Aristophanes behauptet nur wenn sie für den Staat sprachen; und Aristophanes selber führt dahin.^a Auch die Gesandten wurden im Alterthum besoldet: und obgleich man stehende Gesandtschaften, die Erfindung der Franzosen, nicht kannte, so können die Ausgaben dafür doch unter die regelmässigen gerechnet werden, da Gesandte sehr häufig geschickt wurden, und wenn sie weit, zum Beispiel nach Persien, reisten, lange ausblieben: die Gesandten an Philipp von Makedonien begleiteten denselben sogar auf Marsch und Reisen.^b Waren Gesandte an Ort und Stelle angekommen, so hatten sie nicht nöthig auf eigene Kosten zu leben; sie erhielten nicht nur Gastgeschenke sowohl von freien Staaten als Königen,^c und wurden von jenen zuweilen mit dem Vorsitz in den Schauspielen beehrt, wie man aus Demosthenes und Aeschines vom Kranze sieht, sondern wurden auch gastlich empfangen, und wohnten gewöhnlich beim Proxenos, obgleich ein Beispiel vorkommt, wo eine Gesandtschaft an Philippos aus besondern Gründen den Gasthof vorzieht.^d Aber als Reisegeld (*ἐφόδιον, πορτεῖον*) zahlte 256 ihnen der Staat eine Summe voraus.^e In Aristophanes' Zeiten erhielten die Gesandten täglich zwei oder drei Drachmen.^f

^a Aristoph. Wesp. 689. und Schol.

^b Demosth. Philipp. III, S. 113, 18.

^c Demosth. *περὶ παραπροσβ.* S. 393, 25. Lys. f. Aristoph. Güter S. 629. Aelian V. H. I, 22. und die Inschriften hier und da, z. B. C. I. Gr. N. 1193. N. 3052.

^d Rede über Halonnes S. 81, 19. Xenoph. Hell. V, 4, 22. Demosth. *περὶ παραπρ.* S. 390, 26.

^e Etym. M. S. 684, 8. Lex. Seg. S. 296, 12. C. I. Gr. N. 107. N. 2556, 29. Ephem. archäol. N. 407. Nach den von Casaubonus zu Theophr. Char. XI angeführten Scholien des Marcellinus zum Hermogenes auf dreissig Tage, nach den Scholien bei Walz Rhet. Gr. Bd. IV, S. 697 tausend Drachmen: jedoch ist Athen dabei nicht genannt. Beides beruht blofs auf Erdichtung der Rhetoren.

^f Acharn. 65. und nach dem Zusammenhange 602.

Ein Reisegeld, wie es kein anderer Staat gegeben hatte, ist nach Demosthenes das, welches zehn an Philippos abgeschickte Athenische Gesandte empfangen, tausend Drachmen;^a welche Gesandte zwar bis in den dritten Monat ausblieben, aber ebenso gut viel kürzer hätten fertig werden können. Da diese Gesandten etwa siebzig Tage ausblieben, so ist die Summe für die ganze Zeit eben nicht groß. Zehn Gesandte pflegten die Athener häufig zu schicken, in geringern Sachen aber auch weniger. Die Sophronisten oder Aufseher der Jünglinge in den Übungsschulen, deren jährlich zehn, aus jedem Stamme einer, durch Cheirotonie des Volkes erwählt wurden, erhielten jeder täglich eine Drachme Sold.^b Auch die Episkopen, welche in unterwürfige Städte gesandt wurden, waren besol-²⁵⁷ det,^c wahrscheinlich jedoch auf Kosten der Sädte, welchen sie vorstanden. Nicht weniger mochten die Nomotheten besoldet sein, eine Gesetzkommission von 501, 1001 oder 1501

^a Demosth. π. παραπρ. S. 390, 23. Dafs ihrer zehn waren, ist trotz dem Volksbeschlufs bei Demosth. v. d. Krone S. 235, wo nur fünf genannt sind, anderwärts von mir erwiesen. Demosthenes sagt übrigens π. παραπρ. S. 359, 8 und S. 398, 22. sowie v. d. Krone S. 235, 22 übertreibend, sie seien drei volle Monate ausgeblieben, oder gar sie hätten so lange in Makedonien gesessen; wir können die Zeit genau berechnen, und sie betrug nur zwei Monate und 10 Tage, vom 3ten (oder 4ten) Munychion bis 13ten Skirophorion.

^b Lex. Seg. S. 301. Phot. in σωφρονιστάι, vergl. Etym. in dems. Wort: in beiden letztern lies ἐκάστης φυλῆς εἷς. Die Worte des Etymologen hat aufser dem Phavorin auch Stobäos: s. Fischer's Ind. Aeschin. in σωφρονιστάι, wo aber, wie von Hemsterhuis zum Pollux VIII, 138 und andern ganz verkehrt hundert Sophronisten nach der falschen Lesart in den angegebenen Grammatikern angenommen werden. Die Glosse bezieht sich auf Demosth. π. παραπρ. S. 433, 3. wo aber nur eine Anspielung auf diese Behörde ist, die aufserdem im Axiochos S. 367. A vorkommt. In der Zeit der dreizehn Stämme, seit Hadrian, waren 6 Sophronisten und ebensoviele Hyposophronisten; doch findet man auch nur 4 Sophronisten in jener Zeit. S. zu C. I. Gr. N. 271 ff. Auch die Demen hatten schon in den älteren Zeiten an ihren besondern Festen ihre eigenen Sophronisten, C. I. Gr. N. 214.

^c Aristoph. Vögel 1023 ff.

Heliasten; denn diese waren an das Triobolon gewöhnt, und das Gesetz befiehlt dem Rathe, das Geld für die Nomotheten zu besorgen.^a Die Erhebung der Einkünfte erforderte keine besoldete Stellen, da sie verpachtet waren: selbst wenn der Rath nöthig fand durch einen bestellten Einnehmer die Gelder von den Pächtern einzutreiben, wurde dieser schwerlich besoldet. Alle Diener der Behörden erhielten Lohn, wie die Prometreten,^b aber diese vermuthlich von den Verkäufern; ursprünglich war es unstreitig sogar ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Dienst (*ὑπηρεσία*) und Regierungstelle (*ἀρχή*), daß jener für Lohn, diese ohne Lohn verwaltet wurde. Besonders verdienen die Herolde und Schreiber genannt zu werden; gewisse Herolde, ferner auch die nicht zu den Dienern gehörigen Schreiber der Prytanie, des Rathes, des Rathes und Volkes, der Gegenschreiber des Rathes erhielten namentlich freie Speisung in der Tholos, auch wenn sie nicht Prytanen waren; desgleichen der Unterschreiber des Rathes.^c Abschreiben der Gesetze wurde ein Lohn bedungen für eine bestimmte
 2 / Zeit, in welcher sie die Arbeit vollenden sollten;^d für die
 1 / Aufschreibung der Volksbeschlüsse auf öffentlich auszustellenden Tafeln wurden in jedem Falle besondere Summen ausgeworfen.^e Wie bedeutend in Athen und anderwärts der Sold der Ärzte, die Belohnungen der Sänger und Tonkünstler waren, ist im ersten Buche gezeigt worden;^f wie viele andere mußte aber der Staat noch für ihre Dienste entweder selbst oder durch untergeordnete Gemeinen entschädigen lassen, wie Kitharisten, Pädotriben und dergleichen mehr! Auch die Dichter erhielten Lohn, welchen ihnen der Rath der Fünfhundert

258

^a Bei Demosth. g. Timokr. S. 706, 23. Vergl. Wolf Prolegg. z. Lept. S. CXLVII. Schömann de Comit. Ath. S. 250 ff.

^b Harpokr. in *προμητρηταί*.

^c S. die Buch II, 8 angeführten Inschriften, und Demosth. π. παρ. S. 419, 25.

^d Lysias g. Nikom.

^e Buch II, 6.

^f Cap. 21.

gab, und vermuthlich einen nicht unbedeutenden, da Agyrrhios und Archinos, von Komikern beleidigt, es der Mühe werth achteten, das Volk zur Schmälierung desselben zu bewegen.^a Beständigen Sold in Friedenszeiten bekamen endlich etliche hundert Matrosen. In den ältern Zeiten hatten die Athener zwei heilige Trieren, die Paralos, deren Mannschaft den besondern Namen der Paraliten (*παραλίται*, auch *πάραλοι*) führt, und die Salaminische, deren Mannschaft die Salaminier sind; letztere wird gewöhnlich für die Delische Theoris gehalten:^b sie wurden, weil sie schnell segelnd waren, zu Theorien, Botschaften, Überbringung und Abholung von Geldern und Personen, desgleichen in Schlachten, und in diesen gern als Feldherrnschiffe gebraucht. Dafs die Mannschaft der Paralos, obgleich sie gewöhnlich die meiste Zeit zu Hause safs, einen fortdauernden Sold von vier Obolen täglich erhielt, wird mit Bestimmtheit überliefert;^c da aber die Salaminische dieselben Dienste that, so kann man unbedenklich die Salaminier ebenfalls als besoldet ansehen. Da der Sold der Trierenmannschaft

^a Schol. Ekkl. 102. Aristoph. Frösch. 370. und Schol. mit Bezug auf die Komiker Platon und Sannyrion. Hesych. *μισθόν τὸ ἔπαθλον τῶν κωμικῶν. καὶ τὸν ἀμφορέα. ἔμισθοι δὲ πέντε ἦσαν.* Was von dem Amphoreus gesagt wird, erläutert sich aus den Panathenaischen Preisen, von welchen oben die Rede war, geht aber die Komiker nichts an. Die Bemerkung über die fünf ist wohl begründet; diese bezieht sich darauf, dafs jederzeit fünf Komiker miteinander in den Kampf traten, die gewifs alle bezahlt wurden: die Preise der Siegenden sind aber davon unabhängig, und nur drei erhielten Preise. Ein Lohn der Tragiker ist aufser andern aus Schol. Aristoph. Frieden 696 klar. Dafs auch die Dithyrambiker bezahlt wurden, ist nicht zu bezweifeln, ob vom Staate oder von den Stämmen, wohin Schol. Aristoph. Vögel 1404 führt, mag dahin gestellt bleiben.

^b S. von beiden Sigon. R. A. IV, 5. Bei Phot. in *πάραλοι* und bei andern werden die Salaminische und die Paralos für eine und dieselbe ausgegeben, welches falsch ist. Bei demselben in *πάραλος* S. 282 und in dem ersten Artikel S. 283 werden sie richtig unterschieden. Von den Namen der Mannschaft Pollux VIII, 116. Phot. S. 283 im zweiten Artikel, Suid. Hesych. in *παραλίτης*, und andere.

^c Harpokr. in *πάραλος* und Phot. S. 283. im zweiten Artikel.

gewöhnlich so berechnet wird, daß man den Lohn von zweihundert Gemeinen anschlägt, so beträgt der Sold zweier Trieren 259 zu vier Obolen das Jahr zu 365 Tagen gerechnet, sodafs der Schaltmonat unter alle Jahre vertheilt wird, sechzehn Talente $1333\frac{1}{3}$ Dr. Auch eine Ammonis kommt schon bei Aristoteles und Dinarch vor, und später zu Ehren der vielverehrten Könige eine Antigonis und eine Demetrias, welche nicht blofs an die Stelle älterer gekommen waren, sondern neben der Ammonis und Paralos bestanden, endlich eine Ptolemaïs,^a die

^a Harpokr. in Ἀμμωνίς und dort Maussac und Valesius, Phot. in παράλοι und παράλος (S. 282), Lex. Seg. S. 267, rhetor. Wörterbuch im Anhang zur Engl. Ausg. des Phot. S. 676. Schol. Demosth. S. 52. Reisk. Suidas im letzten Artikel παράλος, Ulpian z. Demosth. Meid. S. 214. Ausg. v. Meier. Mehr über die heiligen Trieren s. in dem Buche über die Seeurkunden S. 76 ff. und über die Ammonis insbesondere S. 79. Von diesen heiligen Trieren hatte Philochoros im sechsten Buche der Atthis gehandelt (Harpokr. in ἐρὰ τριήρης, vergl. meine Abhandlung über den Plan der Atthis des Philochoros in den Schriften d. Akad. v. J. 1832, S. 20 f. des besondern Abdrucks). In dem Anhang zum Phot. a. a. O. ist hieraus angeführt: Φιλόχορος (nicht Σησίχ.) δὲ ἐν τῇ 5 τέτταρας αὐτὰς οἶδε, πρώτας μὲν δύο, Ἀμμωνιάδα (nicht Ἀμοριάδα) καὶ Πάραλον, προσγενομένας δὲ Δημητριάδα καὶ Ἀντιγονίδα. Hiernach scheint die Ammonias mit der alten Salaminia dieselbe zu sein; und dies kann man darin bestätigt finden, daß auch aus Aristoteles und Dinarch nur die Ammonias und Paralos angeführt werden (in dems. Anhang, vergl. in Bezug auf Dinarch und die Ammonias oder Ammonis Harpokr. in Ἀμμωνίς), daß bei Phot. und Suid. in ταμίαι gesagt wird, es gebe auch Schatzmeister der heiligen Trieren, einen für die Paralos, den andern für die Ammonis, endlich daß Protopogenes gerade die Paralos und Ammonis gemalt hatte. Aber in den Seeurkunden, in welchen seltsamer Weise die Ammonis fehlt, finden wir eine Triere Salaminia noch in den letzten Jahren des Aristoteles, in welche doch die Politien gewiß nicht gehören (Urkunde XIV. XVI); zwar wird sie als zu Grunde gegangen angeführt, muß aber doch ganz kurz vor Olymp. 113, 4 vorhanden gewesen sein. Ferner war in Olymp. 114, 3 noch eine Triere Salaminia vorhanden (Urkunde XVII). Es ist daher vielleicht nur zufällig, daß die Salaminia nicht mehr bestimmt als heilige für diese Zeit nachgewiesen werden kann. Was aber die Stelle des Philochoros betrifft, so folgt daraus allerdings, daß

aber vielleicht mit dem gleichnamigen Stamme nur an die Stelle der Demetrias getreten war.^a Wie es mit dem Solde dieser gehalten wurde, wissen wir nicht; die Ammonis wenigstens hatte wie die Paralos einen Schatzmeister, und vermuthlich also auch die andern: und da namentlich die Ammonis auch im Frieden diente, so mochte besonders auch sie im Frieden besoldete Seeleute haben.

Ich werde gleich hernach noch von zwei andern Arten der Löhnung in Friedenszeiten sprechen, dem Reitersold und der Unterstützung der Schwächlichen, welche gleichfalls Sold genannt wird:^b alle zusammengenommen machten einen nicht geringen Aufwand. Um jedoch diesen einigermaßen zu mindern und damit niemand über die Gebühr Vortheil vom Staate zöge, bestimmte das Gesetz, niemand sollte von mehreren Seiten Sold ziehen (*μη διχόθεν μισθοφορεῖν*).^c Der Sold der Richter, Redner, Ekklesiasten, Senatoren, Soldaten, Matrosen, Reiter, kurz alle Löhnungen schlossen sich also dergestalt aus, daß keiner denselben Tag zweifachen Sold haben konnte. Übrigens behaupten die Grammatiker, der Sold sei nach Prytanien bezahlt worden:^d dies ist aber in dieser Allgemeinheit unrichtig.²⁶⁰

in der Zeit der zwölf Stämme, auf welche sich seine Angabe über die vier heiligen Schiffe bezieht, die Salamina nicht mehr heiliges Schiff war, nicht darum, weil die Ammonis an ihre Stelle getreten, sondern, wie ich vermüthe, weil nach dem Abfalle von Salamis Olymp. 115 (vergl. zu C. I. Gr. N. 108) die Athener nicht mehr ein heiliges Schiff dieses Namens mochten haben wollen.

^a Ulpian a. a. O. nennt die Antigonis und Ptolemais zusammen ohne die Demetrias; dies führt dahin, letztere sei von der Ptolemais verdrängt worden: wenn anders auf Ulpian etwas zu geben ist.

^b Aesch. g. Timarch S. 123.

^c Demosth. g. Timokr. S. 739, 6. Nur Petitus (Att. Ges. V, 6, 2) konnte dem thörichten Ulpian glauben, daß darunter ein Verbot zu verstehen sei, mehre Gewerbe zu treiben.

^d Ammonios und daraus Thom. M. in *πρυτανεῖον*. Hesyeh. in eben diesem Worte sagt *πρυτανεῖον* hiesse auch *ἢ ἐπὶ μηνὶ μισθοφορία*, womit wahrscheinlich der Sold gewisser Beamten und Unterbeamten bezeichnet ist, welcher prytanienweise bezahlt wurde; in der spätem Zeit stimmten nämlich die Prytanien in der Regel mit den Monaten zusammen.

Denn die Richter und die Volksversammlung nebst den Theoriken wurden tagweise bezahlt, die Soldaten und Matrosen im Kriege monatlich; von manchen andern ist es aber unstreitig wahr, soweit der Sold für alle Tage ununterbrochen fortlief. Nichts ist namentlich passender, als dafs die Schreiber und andern Diener nach Prytanien bezahlt wurden; der Lohn für den Architekten und den Unterschreiber wird in den Bau-rechnungen vom Poliastempel prytanienweise in Ausgabe gestellt und ist also wohl auch so bezahlt worden; von den Unterstüzten ist dasselbe gewifs, und von den Reitern und Matrosen in Friedenszeiten mufs es schon der Gleichmäfsigkeit wegen angenommen werden. Auch war diese Art der Zahlung für die Abrechnung, welche nach Prytanien geschah, die einfachste.

17. Eine löbliche Anstalt war die Unterstützung der Bürger, welche wegen körperlicher Gebrechen oder Schwäche ihren Unterhalt zu erwerben unfähig waren (*ἀδύνατοι*); diese war aber, da die Barmherzigkeit nicht eben eine Hellenische Tugend ist, den Athenern ausschliesslich eigen; ebenso unterhielt Athen die Kinder der im Kriege Gebliebenen bis zur Volljährigkeit:^a das letztere war ihnen mit andern Staaten, wie Aristoteles bezeugt, gemein: doch mufs es früher nicht an vielen Orten geschehen sein, da Hippodamos der Milesier sonst nicht hätte glauben können, dieses Gesetz seiner Verfassung sei ganz neu.^b Im Bezug auf die im Kriege Verstümmelten wird Pisistratos als der Urheber dieser Einrichtung genannt;^c eine Nachricht, welche alle Wahrscheinlichkeit hat, da Pisistratos milde gesinnt war, angemafste Herrscher gern wohlthun, um sich beliebt zu machen, endlich die Athener bei ihrem Hafs gegen die Tyrannei ihm diese Ehre nicht würden beigelegt haben, wenn er sie nicht verdient hätte: nach andern^d beruht die Sache auf einem Gesetze des Solon, und das Beispiel gab

^a Aristid. Panath. Bd. I, S. 331. Cant. Ausg.

^b Aristot. Polit. II, 5, 4. Schn.

^c Plutarch Solon 31.

^d Schol. Aeschin. bei Taylor z. Lys. Bd. V, S. 739. Reisk. Ausg. und bei Reisk. zu Aesch. Bd. III, S. 738.

letzterer dem Pisistratos allerdings durch einen zum Besten eines Einzelnen gemachten Vorschlag, wie Heraklides bei Plutarch bezeugt. In den frühern Zeiten hatte Athen den Ruhm, das kein Bürger des Nothwendigen bedürftig war, noch die Begegnenden ansprechend den Staat beschämte;^a aber nach dem Peloponnesischen Kriege schaute überall Armuth heraus,²⁶¹ und nicht wenige mochten dieser Unterstützung bedürfen, wenn sie schwächlich oder verstümmelt wurden. Das Gesetz beschränkte dieselbe auf diejenigen, welche unter drei Minen Vermögen hatten;^b in den Sokratischen Zeiten schon war ein solches Vermögen äußerst unbedeutend und sonach waren die Unterstützten wirklich sehr bedürftig. Jedoch glaube ich nicht, das die Athener mit der Verleihung dieser kleinen Pfründe sehr sparsam waren; der Mann, für welchen Lysias^c die Rede schreibt um zu zeigen, das er diese Unterstützung verdiene, treibt wenigstens eine Kunst, wiewohl er behauptet, sie ernähre ihn nicht, und reitet zuweilen, aber freilich nicht auf eigenem Pferde, und weil er nicht anders als auf zwei Stöcken gehen könne. Zuerkannt wurde dieser Sold durch Volksbeschluss;^d aber die Prüfung der Personen geschah vom Rathe der Fünfhundert;^e die Bezahlung erhielten sie nach Prytanien, daher, wer die Prüfung in einer Prytanie versäumte, den Sold in derselben verlor, und bis zur andern warten mußte.^f

^a Isokr. Areop. 38.

^b Harpokr. Suid. Hesych. Lex. Seg. S. 345 (Bibl. Coisl. S. 603). und die angeführten Stellen der Wörterbücher bei Taylor a. a. O. und bei den Auslegern des Hesychios.

^c Περὶ τοῦ ἀδυνάτου. Diese Rede ist übrigens in einem so possirlichen Tone verfaßt, das ich sie für eine bloße Übungsrede halte, die nicht vorgetragen wurde: wenigstens hätten die Athener sich höchlich verwundern müssen über die Spafshaftigkeit dieses um Sold flehenden Menschen.

^d Herald Anim. in Salmas. Observ. ad I. A. et R. III, 8, 4.

^e Aeschin. g. Timarch. S. 123. Harpokr. Suid. Hesych. Lex. Seg. S. 345. Bibl. Coisl. S. 238.

^f Aeschin a. a. O.

Wenn in einem Scholion zum Aeschines, welches Taylor in seinen Anmerkungen herausgegeben hat, von dieser Unterstützung gesagt wird, sie habe täglich drei Obolen betragen, so spukt hier wieder das Triobolon der Richter, welches den Grammatikern überall im Kopfe steckt. Niemals betrug der Sold der Schwachen mehr als zwei Obolen, niemals unter 262 einem: man könnte geneigt sein zu glauben, nach der größern oder geringern Bedürftigkeit hätten die einen mehr die andern weniger empfangen: aber wahrscheinlicher beruht der Unterschied auf den Zeitaltern, und man hatte den Ansatz verdoppelt, als die Schwierigkeit des Unterhaltes gestiegen war. Doch ist es schwer sich aus den Zeugnissen der Schriftsteller zu vernehmen. Nach einer Rede des Lysias wird ein Obolos gegeben: ^a Harpokration ^b sagt, die Schwachen oder Untüchtigen (*ἀδύνατοι*) hätten täglich zwei Obolen erhalten, oder einen Obolos, wie Aristoteles in der Staatsverfassung der Athener berichte, wie aber Philochoros, alle Monate neun Drachmen. Dasselbe bezeugt vom Philochoros Suidas; ^c Hesychios spricht von zwei Obolen ohne nähere Bestimmung. Suidas und einige andere Wörterbücher ^d sagen, einige hätten einen, andere zwei Obolen empfangen: aber schon Bast ^e hat erwiesen, dafs im Suidas eine falsche Lesart sei, und nach der wahren der Grammatiker sagte, einige Schriftsteller lehrten, sie hätten einen,

^a Lys. a. a. O. S. 749. S. 758.

^b In *ἀδύνατοι* S. 6. Bekk.

^c In *ἀδύνατοι*, vergl. Zonaras in *ἀδύνατοι*. Das Lex. Seg. S. 345 (Bibl. Coisl. S. 603) dichtet dem Philochoros an gesagt zu haben, sie hätten täglich fünf Obolen empfangen; allein die Lesart *πέντε* oder *ε* ist entstanden aus *ε* δραχμὰς κατὰ μῆνα, wie mit Vergleichung und Verbesserung des Lex. Bibl. Coisl. S. 238. Alberti gezeigt hat z. Hesych. in *ἀδύνατοι*.

^d Suidas in *ἀδύνατοι*, Zonaras und das Lex. Bibl. Coisl. S. 238. Im Suidas und Zonaras ist, wenn man ihnen leihen will, was in der Glosse ursprünglich gestanden hatte, zu schreiben: *ἐλάμβανον δὲ οὗτοι δοκιμασθέντες ὑπὸ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων οἱ μὲν φασιν ἑκάστης ἡμίρας ὀβολοὺς δύο, οἱ δὲ ὀβολόν.*

^e Epist. crit. S. 176.

andere sie hätten zwei empfangen; wonach es sich von selbst versteht, daß auch in den andern der Irrthum auf dieselbe Weise gehoben werden muß. In einem der Wörterbücher^a wird freilich auch dem Aristoteles wieder die Angabe beigelegt, sie hätten zwei Obolen empfangen. Wir sehen hieraus, daß in der ältern Zeit, der des Lysias, nur Ein Obolos gegeben wurde. Hatte Aristoteles gleichfalls nur von Einem Obolos gesprochen, wie mir wahrscheinlicher ist, so dauerte diese geringere Unterstützung in dessen Zeit noch fort; hätte aber Aristoteles schon zwei angegeben, so müßte der Ansatz schon im Demosthenischen Zeitalter verdoppelt gewesen sein. Für Philochoros' Zeiten aber wird man den Ansatz von zwei Obolen anzunehmen geneigt sein; denn dieser Ansatz gehört erweislich nicht in die frühere Zeit, und daß die Verdoppelung erst später als Philochoros stattgefunden habe, ist schwer zu glauben. Die Angabe des Philochoros, der ein Greis war als Eratosthe-²⁶³nes ein Jüngling, scheint nun wirklich nicht verschieden von derjenigen, daß zwei Obolen gegeben worden. Zwei Obolen täglich machen auf den hohlen Monat von 29 Tagen neun Drachmen vier Obolen: letztere mochten die Grammatiker weggelassen haben. Freilich wird man erwarten, er hätte auf den vollen Monat rechnen und zugleich also auch zehn Drachmen angeben müssen: aber wer bürgt dafür, daß nicht auch dieses weggelassen ist? Oder soll man annehmen, er habe nur von fünf Drachmen gesprochen, und die neune beruhten auf falscher Lesart?^b Dann müßte allerdings zu seiner Zeit der geringere Satz noch bestanden haben. Denn des Philochoros Bestimmung nach Monaten enthält in sich selbst den Beweis, daß er von den spätern Zeiten rede, in welchen die Prytanien in der Regel mit den Monaten übereinstimmten. Würsten wir nun, wieviele dieser Unterstützung im Durchschnitt bedürftig gewesen, so liefse sich ein Überschlag der Ausgabe machen:

^a Lex. Seg. S. 345 (Bibl. Coisl. S. 603).

^b Dahin kann die Lesart $\pi\acute{\epsilon}\nu\tau\epsilon$ oder $\bar{\pi}$ Lex. Seg. S. 345 (Bibl. Coisl. S. 603) führen.

aber wenn Meursius^a fünfhundert annimmt, so beruht dies auf einer falschen Lesart im Suidas. Bei der Bedürftigkeit der meisten Athenischen Bürger und den häufigen Kriegen kann man jedoch fünfhundert als die niedrigste Zahl der zu unterstützenden abgelebten Greise, Blinden, Lahmen, Kranken und Verstümmelten annehmen, und die Summe zu ihrer Unterstützung, je nachdem man einen oder zwei Obolen rechnet, auf mindestens fünf oder zehn Talente anschlagen. Hierzu kam der Unterhalt der Waisen derer, welche im Kriege umgekommen waren, bis zum achtzehnten Jahre, während welcher Zeit der Staat sie zugleich unterrichten liefs, um sie zuletzt mit einer vollen Rüstung geschmückt zu entlassen.^b Dafs die
 264 Anzahl der Waisen nach sovielen Kriegen grofs war, würde man auch ohne Isokrates' Andeutung^c annehmen müssen. Verschieden von dieser öffentlichen Unterstützung ist diejenige, welche sich Privatpersonen mittelst einer besondern Übereinkunft angedeihen lassen durch eine eingegangene Gesellschaft (ἐρανος).^d Eranos heifst die Gesellschaft selbst und das zusammengeschossene Geld, die Mitglieder Eranisten, deren Gesammtheit die Gemeinheit der Eranisten (τὸ κοινὸν τῶν ἐρανιστῶν), ihr Vorsteher Eranarch; die Zwecke sind von der verschiedensten Art. Lustige Gesellen wollen ein Mahl bestreiten, eine Körperschaft will eine Feierlichkeit begehen,

^a Lectt. Att. VI, 5.

^b Petit. Att. Ges. VIII, 3, 6. u. a.

^c Συμμαχ. 29.

^d Ich erinnere hieran nur mit wenigen Worten; ausführlich handeln davon mehre ältere Schriftsteller, welche einander wechselseitig berichtigen, wovon die vorzüglichsten sind: Petit. Att. Ges. V, 7, 1. Salmas. de usuris Cap. 3. Defens. misc. Cap. 1 ff. Herald. Observ. Cap. 43. Animadv. in Salmas. Observ. ad I. A. et Rom. VI, 1—8. Eine gemeinverständliche Darstellung jedoch mit einigen Verstößen giebt Birger Thorlacius populäre Aufs. das Gr. Röm. und Nord. Alterth. betreffend, Deutsche Übers. S. 71 ff. Die letzten mir bekannten Schriften darüber sind die von J. J. van Holst de eranis vett. Gr. inprimis ex iure Attico (Leiden 1832. 8.) und von Fr. L. C. Rasmussen περὶ τῶν ἐράνων (Kopenh. 1833. 8.).

ein Gastgelag halten, ihre Absichten durch Bestechung erreichen;^a so wird der Aufwand durch einen Eranos zusammengebracht. Solche Verbindungen waren in den demokratischen Staaten der Hellenen sehr häufig; wohin die mannigfachsten politischen und religiösen Gesellschaften, Zünfte, Handels- und Schiffahrtverbindungen gehören: manche derselben, besonders die religiösen (*Δίασοι*), jedoch auch andere Eranisten, waren im Besitz liegender Gründe:^b und wie die Staaten und untergeordneten Volksgemeinen können diese Gemeinschaften Beschlüsse fassen, welche sie in Stein verewigten;^c endlich gab es Gesetze über diese Gesellschaften (*ἐρανικὸὶ νόμοι*) und nach ihnen genannte Rechtshändel (*ἐρανικὰ δίκαια*), bei welchen, wie bei Handelsachen, ein schnellerer Rechtsgang verordnet war.^d Eine besondere Art von Eranos nun ist derjenige,²⁶⁵ welcher zur Unterstützung hilfloser Bürger gemacht wird; er begründet wechselseitige Hülfe, und man erwartet, daß der Unterstützte, wenn er in bessere Umstände gekommen, wiederum zurückzahle.^e

18. Eine kleine Ausgabe verursachte ein Theil der öffentlichen Belohnungen und Ehrenbezeugungen. Ausser der Speisung der Prytanen und ihrer Beigeordneten erhielten gewisse Personen die Speisung im Prytaneion (*σῆτησις ἐν πρυτανείῳ*) als Ehrenerweisung. Die Ertheilung des goldnen Kranzes (*στῆφανος*) war nichts seltenes: der Rath der Fünfhundert, wenn er seine Pflichten gewissenhaft erfüllt hatte, wurde alljährlich bekränzt;^f die Staaten gaben einander Kränze, und

^a Demosth. v. d. Krone S. 329, 15.

^b Ökonomik in den Aristot. Schriften II, 2, 3. Beilage N. XVII und die Buch I, 22 angeführten *ἄροι*.

^c S. zum Beispiel C. I. Gr. N. 109. 110. 120. 126. 267.

^d S. Buch I, 9. Pollux VIII, 144.

^e Isäos v. Hagn. Erbsch. S. 294. Theophr. Char. 17. Ein Verzeichniß solcher Eranisten, und zwar fremder zu Athen, und ihrer Beiträge habe ich in der Inschrift C. I. Gr. N. 164 vermuthet; aus einer spätern Mittheilung habe ich gesehen, daß jenes Bruchstück von anderer Art ist und nach Hermione (Kastri) gehört.

^f Demosth. g. Androt. Vergl. Aeschin. g. Timarch. S. 130.

Privatpersonen wurden häufig vom Staate bekränzt: wie schwer die goldnen Kränze waren, habe ich oben gezeigt.^a In ältern Zeiten wurden jedoch diese nicht häufig gegeben: die nach der Anarchie das Volk von Phyle nach Athen zurückführten, empfingen nur Zweigkränze, die damals höher geachtet wurden als die goldnen unter Demosthenes.^b Die Errichtung der ehernen Bildsäule (εἰκῶν) eines um den Staat verdienten Mannes war ehemals noch viel seltener; nach Solon, Harmodios und Aristogeiton, den Tyrannenmördern, wurde diese Ehre zuerst dem Konon zutheil, als dem Befreier von dem unerträglichen Joche der Spartaner,^c aber später verschwendete man auch diese Belohnung: Chabrias, Iphikrates, Timotheos hatten solche und andere noch verdient, obgleich es anstößig schien, ihre Thaten ihnen allein zuzuschreiben;^d aber schon ²⁶⁶damals wurden auch geringe oder keine Verdienste hoch gefeiert, und unter Demetrios dem Phalerer trieben es die Athener so weit, dafs sie in einem Jahre ihm 360 Bildsäulen zu Fufse, zu Pferde und zu Wagen aufrichten liefsen.^e Dieser Leichtsinnsinn war Folge theils der Theoriken, womit die Volksführer das Volk schlaff gemacht und zur Schmeichelei gegen sie bewogen hatten,^f theils des allgemeinen Verfalls des Staates und der Sitten, und des Unterganges einer einfach würdigen Gesinnung, welche äufsern Glanz verschmähend in der Ausübung grosser Tugenden selbst Belohnung findet. Athen zeigt als

^a Buch I, 5.

^b Aeschin. g. Ktesiph. S. 570 ff. besonders S. 577.

^c Demosth. g. Lept. S. 478.

^d Aeschin. g. Ktesiph. S. 635. Vergl. die Rede *περὶ συντάξεως* S. 172.

^e Diog. L. V, 75. und was daselbst Menage anführt.

^f Vergl. Nepos Miltiad. Ausführlich hat von diesen und andern Ehrenbezeichnungen K. E. Köhler gehandelt in der trefflichen Schrift: Etwas zur Beantwortung der Frage, gab es bei den Alten Belohnungen des Verdienstes um den Staat, welche den Ritterorden neuerer Zeit ähnlich waren, drittes Buch, in den Dörpt. Beiträgen 1814. erste und zweite Hälfte. Jetzt geben die Inschriften einen noch reicheren Stoff, welchen bis ins Einzelne auszubeuten hier nicht meine Absicht sein kann.

Freistaat, in welchem dieses Verderbnifs niemals den höchsten Grad erreichen kann, nur ein kleines Bild dessen, was in monarchisch oder despotisch beherrschten Staaten, wenn die sittliche Kraft des Volkes und der Regierung gebrochen ist, in vergrößertem Mafsstabe erscheint. Da werden Staat und Privatleute titel- und rangsüchtig, wie besonders das östliche und westliche Römische Kaiserthum zeigt; man erschafft Ehrenbezeichnungen jeder Art, und verleiht sie verschwenderisch; Rangordnungen und morgenländisches Hofgepränge werden dem Westen aufgedrängt; verlorenen innern Werth soll äußerer Prunk und Schein ersetzen, der die Gemüther eitel und dienstbar macht, und wo möglich soll niemand einen persönlichen Werth haben, aller vom Machthaber erborgt sein. In einzelnen Fällen waren in Athen Geldbelohnungen gebräuchlich. Nach der Rückkehr des Volkes aus dem Piräeus erhielten diejenigen, welche von Phyle aus die Herstellung der Demokratie unternommen hatten, zu Opfern und Weihgeschenken ²⁶⁷ tausend Drachmen, welches auf einen jedoch noch keine zehn Drachmen betrug.^a Dem Pindar wurden für das schöne Lob der Athener, wofür die Thebaner ihn in Strafe genommen hatten, nach Isokrates zehntausend Drachmen gegeben, nach einem Spättern das Doppelte der Geldstrafe, in welche er verurtheilt worden war.^b Aristides' Sohn Lysimachos erhielt, um seinen Vater zu ehren, auf Alkibiades' Vorschlag hundert Minen Silbers, hundert Plethren mit Bäumen bepflanztes und ebensoviel kahles Ackerland in Euböa und außerdem täglich vier Drachmen:^c eine unvernünftige und zwecklose Verschwendung an einen ganz unbedeutenden und werthlosen Menschen. Gemäfsigter gab man jeder der beiden Töchter des trefflichen

^a Aeschin. g. Ktesiph. S. 576.

^b Isokr. v. Umtausch S. 87 der Orelli'schen Ausg. Die andere Nachricht giebt der Verfasser des vierten Aeschineischen Briefes S. 669. Die Geldstrafe selbst geben Andere nur auf tausend Drachmen an. S. zu den Bruchst. d. Pind. S. 580. Thl. II. Bd. II. meiner Ausgabe, und in dems. Bd. S. 18.

^c Demosth. Lept. 95. und das. Wolf.

Mannes dreitausend Drachmen Mitgift, der Tochter des Lysimachos die Speisung wie den Olympischen Siegern; und andere fortlaufende Geldunterstützungen mehr wurden bis auf Demetrius den Phalerer herab den Nachkommen des Aristides bewilligt.^a Diese einzelnen Beispiele, welche mit vielen andern vermehrt werden könnten, beweisen, daß das Athenische Volk mit Gnadengehalten nicht unfreigebig war. Eine Erwähnung verdienen endlich noch Preise auf Entdeckung von Verbrechen (*μηΰντρα*): wie bei Andokides^b zwei vorkommen, von zehntausend und von tausend Drachmen, welche beide ausgezahlt wurden.

268 19. Daß der Attische Staat, obgleich die wohlhabenden Bürger sich selbst bewaffneten, auch für einen Waffenvorrath sorgen mußte, und nicht allein erst im Kriege, sondern schon in Friedenszeiten, um im Nothfalle die Armen, die ansässigen Fremden, ja sogar Sklaven auszurüsten, scheint in der Natur der Sache zu liegen. Dasselbe gilt von Anschaffung anderer Kriegsbedürfnisse, vorzüglich aber von dem Seewesen. Im Piräeus waren die Werfte, die Schiffhäuser, das Seezeughaus, welches Segel, Taue, Lederwerk, Ruderwerk und anderes Schiffgeräthe enthielt; zehn Werftaufseher (*ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων*) waren über das gesammte Material des Seewesens gesetzt.^c Der Schiffbau für den Krieg wurde im Frieden wie im Kriege unablässig betrieben. Themistokles schon hatte das Gesetz gegeben, daß jährlich zwanzig neue Trieren gebaut werden sollten: Diodor^d erzählt dieses zwar unter Olymp. 75, 4. aber wahrscheinlich faßt er, wie oft, um seine unmittelbar darauf folgende Erzählung damit einzuleiten, Einrichtungen aus früheren Zeiten hier zusammen, und Themistokles hatte

^a Plutarch Aristid. 27. eine verwirte Stelle, woraus ich nur das gezogen habe, was sicher darin liegt.

^b V. d. Myst. S. 14. Ähnliche Belohnungen sind die Preise, welche auf den Kopf von Verbrechern gesetzt wurden. Vergl. Aristoph. Vögel 1072 ff.

^c S. zu den Seeurkunden S. 48 ff.

^d Diodor XI, 43.

dieses Gesetz bereits viel früher vorgeschlagen, nämlich damals als er den Beschluß auswirkte, die Bergwerksgelder zum Schiffbau gegen die Aegineten zu verwenden.^a Wir wissen nicht, ob in der Folge ebensoviel Schiffe jährlich gebaut wurden; aber viel weniger konnte man schwerlich anfertigen, da die Trieren bald alterten, und gewöhnlich dreihundert bis vierhundert vorhanden waren. Die Pflicht für den Trierenbau zu sorgen hatte der Rath der Fünfhundert:^b that er dieses nicht, so wurde ihm der gewöhnliche Kranz verweigert; die Besorgung des Baues selbst geschah, wie es scheint, gewöhnlich durch eine besondere Commission, die Trierenbauer.^c In Demosthenes' Zeiten mußte in einem Jahre der Bau unterbleiben, weil der Kassirer derselben mit $2\frac{1}{2}$ Talenten entlaufen war:^d diese Summe ist klein, und deshalb könnte man glauben,²⁶⁹ damals sei nicht viel regelmäsig gebaut worden; allein vermuthlich mochte durch jene Summe nur noch die Arbeit bestritten werden sollen, indem das Holz und anderes Zubehör schon angeschafft war, und vielleicht auch jene nur noch theilweise, sodafs hieraus kein triftiger Grund dafür hergenommen werden kann, dafs damals weniger als zwanzig neue Trieren jährlich angeschafft wurden. Seit Alexander wurde wenig mehr gebaut, weil Makedonien kein Bauholz mehr lieferte. Demetrios der Städtebelagerer versprach den Athenern Olymp. 118, 2 Holz zu hundert Trieren;^e ein Beweis, dafs sie Mangel an demselben hatten.

Auf einen andern Theil der Kriegesmacht verwandte Athen gleichfalls etwas in Friedenszeiten, auf die Reiterei, theils weil dieselbe ein Hauptschmuck der festlichen Aufzüge war, bei welchen sie durch Schönheit der Männer und Rosse und

^a S. meine Abhandlung über die Silbergruben von Laurion in den Denkschr. d. Berl. Akad. Hauptstellen darüber Herodot VII, 144. Nepos Themistokl. 2. Polyän Strat. 1, 30, 5. Plutarch Themistokl. 4.

^b Demosth. g. Androt. S. 598, 20 ff.

^c Vergl. über die Seeurkunden S. 59.

^d Demosth. a. a. O.

^e Diodor XX, 46. Plutarch Demetr. 10.

herrliche Rüstung einen prachtvollen Anblick gewährte, theils weil die Alten wohl wußten, daß Mann und Ross ohne vorausgegangene Übung keinen für den Krieg brauchbaren Reiter ausmachen. Der Rath der Fünfhundert hat eine besondere Aufsicht über die Reiterei, und prüft Ross und Reiter: ^a zum

270 Dienst zu Pferde sind die Reichen gesetzlich verpflichtet. Der Aufwand für die Reiterei in Friedenszeiten betrug nach Xenophon ^b an vierzig Talente; hiermit stimmt einigermassen die in der ersten Beilage mitgetheilte Inschrift überein, wonach in vier Prytanien aus dem Schatze für die Reiterei bezahlt wurden in der ersten 3 Talente 3328 Dr. $3\frac{1}{2}$ Ob., in der dritten 5 Talente 4820 Dr., in der vierten 3 Talente, in der siebenten 4 Talente, im Ganzen 16 Talente 2448 Dr. $3\frac{1}{2}$ Ob. Das Übrige scheint aus den laufenden Einkünften bestritten worden zu sein. Die Bestimmung der auf die Reiterei verwandten Gelder war vorzüglich zur Verpflegung: Ulpian sagt ausdrücklich, daß der Reitersold für die Ernährung des Pferdes gegeben wurde, ^c und in der angezeigten Inschrift wird diese Ausgabe stets unter dem Namen der Verpflegung für die Reiterei (σῆτος ἵππων) aufgeführt. Wieviel aber hiervon die Einzelnen erhielten, haben die Gelehrten auf verschiedene Weise bestimmt, je nachdem sie tausend oder zwölfhundert Ritter zu Athen annahmen: ^d in letzterem Falle rechnet man sechzehn Drachmen monatlich oder etwa drei Obolen täglich, im ersteren zwanzig Drachmen monatlich oder auf den Tag etwa vier Obolen. Beides scheint zu wenig, da sogar die besoldeten Matrosen in Friedenszeiten täglich vier Obolen erhielten, der Ritter

271 aber nicht nur einen Knecht, sondern auch zwei Rosse halten mußte. Die Verpflegung des Reiters im Kriege kostete den

^a Xenophon Hipparch. 1, 8 und 13. Schn. Ökon. 9, 15. Schn. desgleichen Lykurg b. Harpokr. in δοκιμασθεῖς.

^b Hipparch. 1, 19.

^c Zu Demosth. g. Timokr. S. 460.

^d Petit. Att. Ges. VIII, 1, 2. Barthél. Anachars. Bd. II, S. 152. der Deutsch. Übers. Larcher, Denkschr. der Akad. der Inschr. Bd. XLVIII, S. 92.

Athenern täglich eine Drachme.^a Ohne Zweifel gab man im Frieden ebensoviel, und der Unterschied war nur dieser, daß im Kriege aufser den Verpflegungsgeldern Löhnung gereicht wurde. Hiermit stimmt zusammen, daß in einer Inschrift,^b deren voller Inhalt freilich nicht mehr sicher bestimmt werden kann, bei Bogenschützen drei Obolen, bei Reitern eine Drachme erwähnt wird, mag nun damit der tägliche Friedenslohn, den ich eben als einerlei mit dem Verpflegungsgeld ansehe, oder irgend eine andere damit in Verhältniß stehende Zahlung gemeint sein. Es ist mir also wahrscheinlich, daß man zu der Zeit, als 1200 Reiter waren, keinesweges sämtliche Reiterei im Frieden besoldete, sondern nur etwa sechshundert: und eine Zeitlang hatte Athen auch nur soviele.^c Für diese nun würde der Verpflegungssold, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, wie Xenophon anderwärts thut, 36 Talente betragen haben. Xenophon sagt nur, an 40 Talente habe der Staat jährlich für die Reiterei bezahlt: da nun aufser der Verpflegung noch anderer Aufwand dafür erfordert wurde, so ist unsere Berechnung der Verpflegungsgelder eher zu hoch als zu niedrig. Die nach der angeführten Inschrift aus dem Schatze gemachten Zahlungen, welche ohnehin in jeder Prytanie ungleich sind, können für das Maß der Kosten wenig beweisen, da es Zuschüsse sind, die zum Theil für Rückstände aus vergangenen Prytanien bezahlt sein konnten. Wenn endlich Barthélemy^d behauptet, daß die

^a S. Buch II, 22.

^b C. I. Gr. N. 80. Was ich dort über die Bedeutung dieses Denkmals aufgestellt habe, erledigt sich von selbst aus dem über die Katakastasis gleich hernach Gesagten.

^c S. Buch II, 21.

^d Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 351. mit Berufung auf Lykurg g. Leokr. S. 233. Reisk. Daß bei den Panathenäen Reiter-spiele stattfanden, ist bekannt, und es sind mehre hierauf bezügliche Inschriften vorhanden, deren nähere Erwägung nicht hierher gehört. Verpflichtung an diesen Spielen aufzutreten mag nach Art der Liturgien stattgefunden haben; daher Lykurg den Aufwand auf Hippotrophie mit dem für Choregie vergleicht und dem trierarchischen Aufwand entgegensetzt. Ohngefähr von derselben Art sind die Stellen des Xenophon

Ritter manchmal ihr Pferd selbst ernährt hätten, so bezieht er auf die Reiterei eine Stelle, welche ein Verpflegungsgeld für den öffentlichen Dienst nicht ausschließt und namentlich auf diejenigen bezogen werden kann, welche, um in Spielen nach dem Preise zu ringen, Aufwand auf Pferde machten.

Verschieden von den Verpflegungsgeldern war die sogenannte *Katastasis*, welche ich früher mit jenen für einerlei hielt. Wir kennen diese nur sehr wenig. *Lysias*^a erzählt, nach der Anarchie sei den Rittern, welche während derselben gedient hatten, die *Katastasis* auf Volksbeschluss wieder abgefordert worden, und zu diesem Zwecke hätten die *Phylarchen* die Liste jener Ritter einreichen müssen. Auch die *Komiker Eupolis*^b und *Platon*^c hatten diese *Katastasis* erwähnt, und sie war also nicht bloß während der Anarchie bezahlt worden. *Harpokration* und die ihn ausschreiben sagen, es schein dies ein Geld zu sein, welches vom Staate den Reitern oder Rittern bei ihrer Aufstellung oder Einstellung (*κατάστασις*) gegeben worden; und dieses geht auch aus *Eupolis*^d hervor. Mit demselben Worte soll die Prüfung der Reiter durch den Rath bezeichnet worden sein,^e was auch alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, da diese Prüfung eben mit der Aufstellung verbunden war. Wird aber bei den *Grammatikern* die Vermuthung hinzugefügt, dieses Geld sei den gewesenen Reitern

Ökon. 2, 6 und *Hipparch.* 1, 11 über Nöthigung zur *Hippotrophie*; ich enthalte mich absichtlich der Gesetze anderer Hellenischen Staaten, da diese nichts beweisen können, und bemerke nur noch, daß ich zugebe, die Nöthigung zur *Hippotrophie* beziehe sich auch auf den gewöhnlichen Reiterdienst, daß aber hieraus nicht folgt, es sei kein Verpflegungsgeld gegeben worden.

^a *F. Mantith.* S. 574.

^b Bei *Harpokr. Suid. Phot.* in *κατάστασις*.

^c Bei *Harpokr.*

^d Bei *Harpokr.* in den Versen aus den *Φίλοις*, die auch *Suid.* und *Phot.* haben:

Οὐκ ἐσωφρόνησας, ὦ πρεσβῦτα, τὴν κατάστασιν
τῆνδε λαμβάνων ἄφνω πρὶν καὶ μαθεῖν τὴν ἵππικὴν.

^e *Lex. Seg.* S. 270, 30.

wieder abgefordert worden, wenn ihnen Nachfolger gegeben wurden, so ist das in einem einzelnen Falle nach der Anarchie Geschehene unrichtig verallgemeinert: jene Zurückforderung geschah in diesem Falle auf besonderen Volksbeschluss, weil die Reiter vorzügliche Diener der Dreißiger gewesen waren und sich so verhasst gemacht hatten, dass es für einen Schimpf galt, damals Reiter gewesen zu sein: vielmehr erhellt hieraus, dass die Katastasis den Empfängern in der Regel verblieb. Sold oder Verpflegung kann sie aber nicht gewesen sein; denn sie wurde ein für allemal bei der Einstellung bezahlt, was weder mit Sold noch mit Verpflegung zu geschehen pflegte: auch passen die von Lysias gewählten Ausdrücke^a nicht auf Sold oder Verpflegung, und ebenso wenig der Name selbst. Demnach kann unter der Katastasis nur ein Ausrüstungsgeld verstanden werden,^b das heißt ein Zuschuss zur Ausrüstung, der jedoch vermuthlich nicht sehr bedeutend war. Ebenso haben die Römer zugleich ein *aes hordearium* zur Fütterung des Rosses und ein *aes equestre* als Ausrüstungsgeld bezahlt: doch darf man die Beträge dieser Gelder bei den Römern nicht auf Athen anwenden.

20. Diese Ausgaben zusammen konnten, wenn von jeder nur der mindeste Ansatz genommen wird, jährlich nicht weniger als vierhundert Talente betragen; kamen aber große Bauten, außerordentliche Geldvertheilungen und bedeutender Aufwand auf Feste hinzu, so mochte man in einem Jahre leicht tausend Talente aufbrauchen, selbst ohne Kriege zu führen, deren Kosten unbegrenzt sind. Vierhundert Talente, welche in Silberwerth 600,000 Thaler betragen, waren im Alterthum wenigstens dreimal soviel als heutzutage, wenn der Werth des edlen Metalls mit dem Werthe der gewöhnlichen Lebens-

^a Nämlich *παραλαβόντα* und *ἔχοντας*, wofür eher *εἰληφέναι* gebraucht sein würde, wenn Sold oder Verpflegung gemeint wäre.

^b So nahm es Reiske z. Lys. (dagegen Larcher a. a. O.), desgleichen Meier (s. C. I. Gr. Bd. I, S. 896); ausführlicher erweist es C. Fr. Hermann, *Progymnasm. II, ad Aristoph. Eqq. S. 30 ff.* und ihm folgend Scheibe, die oligarchische Umwälzung zu Athen S. 145 f.

bedürfnisse verglichen wird: in dieser Hinsicht kann man also jene Ausgabe der dreifachen gleichsetzen: welche gegen eine Bevölkerung von 500,000 Seelen ziemlich verhältnißmäfsig ist. Stieg jedoch die Ausgabe, was gewifs häufig geschah, bis auf tausend Talente und höher, entweder durch Kriege oder besondere Verschwendung, und mußten die Bürger hierbei, wie immer, noch besondere unmittelbare Leistungen tragen, so war der Aufwand den innern Kräften des Staates offenbar unangemessen, und ohne Druck auf die reichere Klasse durch Vermögensteuern oder ohne tributpflichtige Unterthanen schwer zu decken. Der Krieg erzeugte nun allerdings sehr grofse außerordentliche Ausgaben. Heutzutage kostet die Ausrüstung der Heere dem Staate grofse Summen; dieses fiel bei den Hellenen beinahe ganz weg, indem jeder Bürger Kleidung und Bewaffnung mitbrachte, was freilich auch als eine Auflage oder Abgabe zu betrachten ist: auch die Söldner stellten sich völlig gerüstet; nur etwa, wenn Ärmere, fremde Angeseffene oder Sklaven zu Felde ziehen sollten, war eine Beihülfe von Seiten des Staates erforderlich. Einen bedeutenden Aufwand macht ferner bei der heutigen Kriegführung Geschütz und Munition: da aber im Alterthum schweres Geschütz seiner Unbehüllichkeit wegen selten im Felde gebraucht wurde, so war dafür gewöhnlich nur zu sorgen, wenn feste Plätze belagert oder vertheidigt werden sollten: die Anschaffung leichter Pfeile und Wurfspiefse ist von geringerem Belang. Der Seekrieg aber verursachte besondere Kosten für die Ausrüstung der Flotten, wofür in Friedenszeiten nicht soviel gesorgt werden konnte, dafs nichts mehr zu thun übrig geblieben wäre. Endlich mußte Fußvolk, Reiterei und beider

273 Tross nebst den Schiffmannschaften verpflegt und besoldet werden: wenn dieses weniger zu kosten scheint als heutzutage, weil kein stehendes Heer gehalten, und folglich Verpflegung und Löhnung nur für kurze Zeit geleistet wurden, so war die Ausgabe auf der andern Seite wieder drückender, weil der Soldat bei weitem besser bezahlt wurde, und die Kriege wenigstens in dem Zeitalter der Blüthe des Attischen

Staates beinahe immer fort dauerten. Um einen Überblick über diese Gegenstände zu gewinnen, wollen wir sie einzeln betrachten, nachdem wir zuvor die Gröfse der Attischen Kriegesmacht kennen gelernt haben.

21. Obgleich die Gröfse der Heere im Hellenischen Alterthum nach den Umständen und dem Bedürfnifs sehr verschieden war, und bestimmte Zahlen viel weniger angegeben werden können als bei unseren Staaten, so kann sicher doch behauptet werden, dafs kein neuerer Staat selbst in unseren Zeiten, in welchen die gröfsten Heere ins Feld gestellt wurden, verhältnifsmäfsig seiner Bevölkerung eine so grofse regelmäfsige Macht als Athen aufstellte: und ebenso gewifs war die Kriegesmacht der Athener jeder andern Hellenischen nicht nur gewachsen, sondern Sparta abgerechnet überlegen. Was Demosthenes^a noch von dem damaligen Staate sagt, er habe unter allen die gröfste Macht an Schiffen, schwerbewaffnetem Fufsvolk, Reiterei und Geld, mufste von den Zeiten der ungeschwächten Kraft Athens in gröfserem Mafse gelten, aufser dafs Sparta mehr Landtruppen ins Feld stellen konnte: bei den Einfällen in Attika zu Anfang des Peloponnesischen Krieges war die daselbst versammelte Peloponnesisch-Böotische Macht blofs an Schwerbewaffneten 60,000 Mann stark,^b und folglich das gesammte Heer über das Doppelte. Von den Sicilischen und Italischen Staaten der Hellenen liest man freilich viel höhere Angaben; nach Diodor schlugen sich 300,000 Sybariten mit 100,000 Krotoniaten; Philistos gab die Kriegesmacht des Dionysios auf 100,000 zu Fufs, 10,000 zu 274 Pferde und 400 Kriegsschiffe an, welche 80,000 Mann erfordern: ersteres ist eine sichtbare Übertreibung, fast gröfser als heutige Zeitungen sie zu liefern pflegen: ob letzteres denkbar sei, überlasse ich andern zu entscheiden. Hume^c hat bereits

^a Philipp. I, 51, 20.

^b Plutarch Perikl. 33.

^c Versuch über die Bevölkerung bei den Alten, S. 230 ff. (Essays, Lond. 1760. Bd. II.)

die übermäßigen Angaben der Alten nicht mit Unrecht gerügt, wenn er im Einzelnen auch irren sollte.

Es ist nicht genug zu wissen, daß Athen etwa 20,000 Bürger hatte, welche zum Kriegsdienste verpflichtet waren: wollte man allein hiernach seine Streitkräfte messen, so würde man sehr unrichtig rechnen; am sichersten gelangen wir zu einem befriedigenden Ergebnifs, wenn wir, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, Hauptangaben über die Land- und Seemacht aus den verschiedenen Zeitaltern zusammenstellen. Vom Trojanischen Kriege zu reden, worin die Athener mit funfzig oder einer andern Sage nach mit sechzig Schiffen erschienen,^a verlohnt der Mühe nicht; von der Solonischen Zeit läßt sich etwas einigermaßen Sicheres sagen. Vor der Verfassung des Kleisthenes nämlich hatte Athen zwölf Phratrien, und in jeder derselben vier Naukrarien oder Naukarien, welche ursprünglich als öffentliche Körperschaften dasjenige waren was später die Gaue: sie müssen sogar vor Solon vorhanden gewesen sein, weil die Vorsteher der Naukraren (*πρυτάνεις τῶν ναυκραρίων*) vor dessen Gesetzgebung genannt werden,^b und wenn Aristoteles^c ihre Einrichtung dem Solon zuschreibt, können wir diese Angabe nur auf ihre Bestätigung
275 durch Solon's Staatsverfassung beziehen. Jede Naukrarie nun stellte zwei Reiter, zusammen 96, und ein Schiff, alle folglich 48: das ganze Kriegswesen aber wurde, was die Bestreitung der Kosten betrifft, ohne Zweifel nach Naukrarien besorgt.^d

^a Il. β. 556. Eurip. Iphig. Aul. 247. Vergl. Gr. trag. princ. S. 238.

^b Herodot V, 71. An ihrer Stelle nennt Thukyd. I, 126 die neun Archonten: diese standen vermuthlich an der Spitze der Prytanen.

^c B. Phot. in *ναυκραρία*.

^d Pollux VIII, 108. aus welcher Stelle Zeune z. Xenoph. Hipparch. 9, 3 falsche Schlüsse gezogen hat, Hesych. in *ναύκλαρος*, Phot. a. a. O. Schol. Aristoph. Wolk. 37. Ammon. in *ναύκληροι*, Harpokr. und Suidas in *ναυκραρία*. Von den 96 Reitern scheint eine verstümmelte Stelle in dem Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. 669 in *ἐπίταγμα* zu handeln; s. Meier's Anmerkung in seiner Ausgabe jenes Bruchstückes.

Als demnächst Kleisthenes die Gaue einführte, blieben dennoch die Naukrarien, vermuthlich in finanzieller und militärischer Rücksicht; aber er machte deren funfzig, in jedem Stamme fünf,^a und demnach hatte man nunmehr 100 Reiter und 50 Schiffe. Hiermit stimmt vollkommen überein, wenn nach Herodot^b die Athener im Kriege gegen die Aegineten vor den Perserkriegen nur funfzig eigene Schiffe aufstellen können, und zwanzig von den Korinthern sich geben lassen müssen, um ihre Macht zu vergrößern: das hierunter übrigens Trieren,^c nicht kleinere Kriegsschiffe gemeint sind, erhellt unter anderem schon aus der Zusammenstellung mit den Korinthischen, da die Korinther zuerst Trieren hatten. Mit 70 Schiffen nun unternahm Miltiades nach der Marathonischen Schlacht den Heereszug gegen Paros.^d Aber Themistokles vermehrte gerade damals die Seemacht, und brachte sie zu der Höhe, welche wir in den Perserkriegen finden seit den Treffen bei Artemision und Salamis. In jenem fochten 271 Hellenische Trieren, unter diesen 127 Athenische, welche zum Theil mit Platäern bemannt waren, weil diese keine eigene Schiffe hatten; auferdem gab Athen den Chalkidiern zwanzig:^e zu diesen kamen noch 53 Attische hinzu, sodafs Athen 200 Schiffe zählte, welche bei Salamis fochten, obgleich die ganze Hellenische²⁷⁶ Flotte hier nur 378 Trieren ausmachte.^f Mit diesen Hero-

^a Kleidemos b. Phot. a. a. O.

^b VI, 89.

^c Mehr hiervon in der einleitenden Abhandlung zu den Seeurkunden S. 73 f.

^d Herodot VI, 132.

^e Herodot VIII, 1. Herodot versteht hier und fast überall, wo er Schiffe im Kriege nennt, Trieren, wie der Gegensatz gegen die Pentekonteren beweiset. Vergl. auch VIII, 42—48.

^f Herodot VIII, 14, 42—48. Zählt man aber bei Herodot die einzelnen Angaben zusammen, so erhält man für die Gesamtzahl nur 366; es mufs daher etwas ausgefallen sein, wie andere schon angemerkt haben. Über die Zahl 200 oder, ohne die Chalkidischen, 180 vergl. noch Herodot VII, 144. VIII, 61. Plutarch Themistokl. 11, 14. Ich übergehe die unbestimmteren Stellen Thukyd. I, 74. Isokr. Panegyri. S. 79, 82. Hall. Ausg.

dotischen Angaben stimmt Demosthenes in der Rede von der Krone" genau überein, in so weit sie die Athener betreffen, indem er von 300 Hellenischen Trieren 200 Athenische rechnet: wie es zugegangen sein mag, dafs in der Rede von den Symmorien^b nur 100 Athenische unter den 300 Hellenischen genannt werden, ist mir ein Räthsel: ja man könnte dadurch sogar auf Verdacht gegen die Ächtheit dieser Rede geführt werden, wenn nicht sovieles für sie spräche. Die Bemannung der 180 Trieren erforderte übrigens 36,000 Mann, worunter nur wenige Platäer waren: da aber die Athener damals ihr Land gänzlich verlassen hatten, so mußte es nicht schwierig sein, soviele Trieren zu besetzen, blofs mit Bürgern und Schutzverwandten, älteren und jüngern, auch ohne Sklaven; Landmacht war für den Augenblick nicht vorhanden. Wie stark aber diese war, lernen wir aus den Schlachten bei Marathon und Platää. Dort fochten nach Einigen neuntausend,^c nach Andern wahrscheinlicher zehntausend^d Athener, indem man wohl aus jedem Stamme tausend nahm; natürlich waren es lauter Hopliten: dafs unter diesen Sklaven waren, ist für jene Zeit ungedenkenbar, und wenn Pausanias,^e sogar mit Berufung auf die Grabdenkmäler, und also wohl mit Sicherheit behauptet, dort hätten zuerst Sklaven gefochten, so müssen

^a S. 306, 21.

^b S. 186, 5.

^c So Pausanias X, 20, 2. der darunter sogar die Mannschaft von „unbrauchbarem Alter“ und die Sklaven befaßt; und IV, 25, 2 giebt er „noch nicht zehntausend“ an, wie es scheint blofs die Athener in Anschlag bringend. Auch Suidas in *Ἰππίας*, welcher Artikel aus einem ziemlich guten Schriftsteller entlehnt ist, giebt 9000 Athener und 1000 Platäer an, Nepos Miltiad. 5 10,000 mit Einschluss der Platäer, Pseudoplutarch in den kleinen Parallelen Cap. 1 9000 Athener.

^d Diese Angabe findet sich nur bei Justin II, 9 und aus ihm bei Orosius; aber es hat eine innere Wahrscheinlichkeit, dafs man aus jedem Stamme 1000, nicht 900 nach Marathon befehligte.

^e I, 32, 3. wonach man vermuthen könnte, die Sklaven hätten zu den Platäern gehört; X, 20, 2 rechnet er sie aber ausdrücklich zu den 9000 Athenern.

sie entweder unter den Platäern gewesen sein, oder sie hatten aufser der Hoplitenmacht als Leichtbewaffnete gefochten.^a Athen konnte damals aufser einer mäfsigen Besatzung der Stadt, welche man sich wohl nicht so entblöfst, wie Plutarch^b meint, denken darf, schwerlich mehr Truppen aufstellen, ungeachtet eben erst 4000 streitbare Kleruchen aus Chalkis angekommen waren:^c vermuthlich waren nämlich nur die drei 277 obern Klassen Hopliten, die Theten aber leichtbewaffnet; erst später wohl machte man auch Theten zu Hopliten, was noch in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges als etwas Besonderes angemerkt wird.^d Bogenschützen und Reiterei hatten die Athener in dieser Schlacht nicht;^e selbst die wenige Reiterei, welche nach den früheren Einrichtungen hätte da sein müssen, war also nicht im Stande, und die ganze Klasse der Ritter damals blofs ein Name. Attika war für Reiterei nicht geeignet:^f nur in grofsen Ebenen gedeiht das Ross, und ist diese Waffengattung wirksam; und es bildete sich im Alterthum gewöhnlich die Aristokratie oder Oligarchie daraus hervor, welcher unter allen Hellenen die Athener am meisten abgeneigt waren. Böotien, Phokis, Lokris^g und Thessalien sind die Hauptländer, worin die Reiterei stark war: schon die Pisistratiden hatten 1000 Thessalische Reiter gegen die Spartaner zu Hülfe, die ein Thessalischer Machthaber ihnen zugeführt hatte;^h und aus alter Bundesgenossenschaft halfen die Thessalischen Ritter vor und in dem Peloponnesischen Kriege

^a Solcher waren bei den Heeren sehr viele, ohne dafs sie in Rechnung gebracht zu werden pflegten.

^b Aristid. 5.

^c Herodot VI, 100.

^d Vergl. Harpokr. in Ὠῆτες; Thukyd. VI, 43. wo diese thetischen Hopliten überdies nur als Epibaten der Schiffe, das ist dort bestimmt als Seesoldaten, gebraucht werden.

^e Herodot VI, 112.

^f Herodot IX, 13.

^g Thukyd. II, 9.

^h Herodot V, 63.

den Athenern.^a Bei Platäa betrug das schwerbewaffnete Fußvolk der Hellenen 38,700 Mann, dabei 69,500 Leichtbewaffnete, ohne die 1800 leichtbewaffneten Thespier: darunter waren 5000 Spartaner mit 35,000 leichtbewaffneten Heloten, und 5000 Lakonische Hopliten mit 5000 Leichtbewaffneten; die Athener hatten nur 8000 Hopliten, aber ebensoviel Leichtbewaffnete, indem Herodot ausdrücklich auf jeden Hopliten im
 278 Durchschnitt einen Leichtbewaffneten rechnet, ausgenommen die Spartaner, deren jeder sieben bei sich hatte.^b Reiterei scheint das verbündete Hellenische Heer nicht gehabt zu haben, da die Reitervölker auf der Seite der Perser waren; aber Bogenschützen hatten die Athener zu Lande nun zuerst,^c ohne Zweifel bürgerliche, welche zu den Leichtbewaffneten gehörten und gewiß Theten waren: zur See hatte man schon bei Salamis über 700 Bogenschützen gebraucht. Die Athener würden gewiß in der Platäischen Schlacht mehr Truppen aufgestellt haben, wenn sie nicht zugleich Mannschaften bei der Flotte gehabt hätten, welche bei Mykale focht, nach Herodot 110, nach Diodor 250 Trieren stark, unter Anführung des Leotychides und von Seiten der Athener des Xanthippos.^d In der nächsten Zeit blieb die Athenische Macht sich ziemlich gleich: Kimon befehligte 200 Attische und 100 verbündete Trieren, nach der einen, nach der bessern Thukydeischen Angabe aber doch zusammengenommen 200 Trieren; zu Lande waren sie nicht stärker als vorher. In der Schlacht bei Tanagra Olymp. 80, 4 war das gesammte Athenische Landheer, abgerechnet was damals in Ägypten war; dabei befanden sich

^a Thukyd. I, 102. 107. II, 22.

^b Herodot IX, 28 ff. vergl. 61. In der Zahl der Leichtbewaffneten rechnet Herodot achthundert mehr, als seine eigenen Angaben ergeben: diese Schwierigkeit ist unauflöslich. Ich übergehe die Erzählungen des Diodor und Pausanias, die wenig Ansehen haben können. In der Anzahl der Athenischen Hopliten stimmt Plutarch Aristid. 11 überein.

^c Herodot IX, 60. vergl. 22. Von den Bogenschützen in der Schlacht bei Salamis s. Plutarch Themistokl. 14.

^d Herodot VIII, 131. Diodor XI, 34.

tausend Argiver, und außerdem andere Bundesgenossen; und doch machten sie zusammen nur 14,000 Mann aus,^a nämlich ohne die Leichtbewaffneten, welche gewöhnlich nicht gerechnet werden. Zugleich war aber eine Flotte von 50 Schiffen gegen die Spartaner in See, welche gleichfalls 10,000 Mann erforderte. Man suchte jedoch Land- und Seemacht immer ²⁷⁹ mehr zu verbessern und zu vermehren. In dreizehn Jahren vor dem Aeginetischen Kriege (Olymp. 77 bis 80), sagen Andokides und Aeschines in einer großentheils sehr verwirrten Stelle,^b woraus jedoch nach Verbesserung der Irrthümer einige Wahrheit gezogen werden kann, hatte man zu den 200 Schiffen noch neue hundert hinzugefügt, also sehr viele gebaut, um die alten zu ersetzen und soviel neue aufzustellen; man hatte außerdem 300 Reiter gebildet, und die ersten 300 Skythischen Schützen gekauft. Im folgenden Olymp. 83, 3 mit Sparta geschlossenen und bis zum Peloponnesischen Kriege gehaltenen Waffenstillstande wurde wieder ansehnlich gebaut, sodafs Olymp. 87, 2 hundert neue Trieren zu besondern Zwecken aufzuheben beschlossen werden konnte;^c die Reiter wurden auf 1200 erhöht, und ebensoviel Bogenschützen gebildet.^d Auch nach dem Frieden des Nikias (Olymp. 89, 3), fährt Aeschines fort, habe man 300 seefähige, oder wie Andokides sagt sogar 400 Trieren besessen oder geschafft. Ziemlich übereinstimmend mit den Hauptangaben, welche hier angeführt werden, ist die Rechnung des Perikles beim Ausbruche des Peloponnesischen Krieges.^e Nach dieser hatte Athen auch damals nicht mehr als 13,000 zum Felddienst taugliche Schwerbewaffnete; aber aufser diesen zu Besatzungen und Vertheidigung der Stadt 16,000 aus den ältesten und jüngsten Bürgern

^a Thukyd. I, 107. Diodor XI, 80.

^b Aeschin. π. παραπρ. S. 334—337. geschöpft aus Andokides vom Frieden im Anf.

^c S. unten Cap. 23. Dieses schwebte dem Redner hier vor.

^d S. oben Cap. 11.

^e Thukyd. II, 13. Der ungenaue Diodor (XII, 40) weicht hiervon wenig ab, und ist nicht so ausführlich wie Thukydides.

und den Schutzverwandten, soviel deren schwerbewaffnet waren; ferner 1200 Reiter mit Einschluss der berittenen Bogenschützen, 1600 Schützen zu Fusse, und 300 zum Absegeln ²⁸⁰ fertige Trieren, nach Xenophon^a auf den Werften und in See zusammen 400: Isokrates nennt rednerisch doppelt soviel als alle andern hatten.

Rechnet man auf 300 Trieren eine Besatzung von 60,000 Mann, so beträgt die ganze Anzahl der Mannschaft nicht weniger als 91,800 Mann: unbegreiflich viel für eine Bevölkerung von 500,000 Menschen, worunter fast vier Fünftel Sklaven. Man könnte zwar sagen, Athen habe wohl keine 300 Trieren bemannen können, wenn alle Hopliten abgezogen wurden: aber rechnet man auch etwa acht- bis zehntausend derer, die zu Lande als Hopliten zu dienen pflegten, als einbegriffen unter der Schiffmannschaft, so bleibt die Macht immer sehr groß. Indessen wird sie durch folgende Bemerkungen erklärlich. Die Anzahl der Hopliten ist größer als in den Angaben aus früherer Zeit, weil Leute von geringerem oder höherem Alter mitgerechnet werden, die nur als Besatzung, nicht in Feldschlachten dienen konnten: diesen wurden noch Schutzverwandte beigegeben. Alle waren zwar regelmässig bewaffnet, aber dem Wesen nach von einem Aufgebot in Masse oder Landsturm nicht verschieden, und umfassten die ganze streitbare Bevölkerung vom achtzehnten Jahre bis zum sechzigsten. Die Schutzverwandten kommen als Hopliten anfangs nur unter den Besatzungssoldaten vor; später dienten sie auch in Feldzügen, wozu man sogar nicht ansässige Fremde aufbot;^b aber Reiter konnten sie nicht werden:^c und auch

^a Feldzug d. Kyr. VII, 1, 27. Isokr. Panegy. S. 85. Zu der Zahl dreihundert ist zu vergleichen Aristoph. Acharn. 544. Auf vierhundert waren die Schiffplätze im Piräeus ursprünglich berechnet, wie Strabo IX, S. 395 lehrt, hinzusetzend ebensoviel hätten die Athener ausgesandt. Ob die vierhundert ehemals jährlich ernannten Trierarchen eben darauf zu beziehen, lässt sich bezweifeln. S. Buch IV, 12.

^b Thukyd. IV, 90.

^c Xenoph. v. Eink. 2, 2, 5. Vergl. Hipparch. 9, 6. Dass die Schutz-

unter den Hoplitzen mochte die Anzahl derselben nicht groß sein; denn manche Athenische Gaue stellten eine große Anzahl bürgerlicher Schwerbewaffneter. Acharnä, freilich kein ²⁸¹ Dorf von Kohlenbrennern, wie man sich vorstellt, sondern ein bedeutender, durch seiner stämmigen Bewohner einfache Heldentugend berühmter Ort, ^a gab allein dreitausend. ^b Desto mehr Schutzgenossen konnten für die Flotte genommen werden; denn wahrscheinlich hatte Athen in Perikles' Zeit deren mehr als unter Demetrios dem Phalerer. Dafs sie vorzüglich auf der Flotte dienten, ist bekannt. ^c Nächst diesen nahm man dazu die sogenannten Besonderswohnenden (*οἱ χωρῖς οἰκοῦντες*), worunter man entweder mit den Grammatikern Freigelassene, oder noch in Sklaverei befindliche, aber abgesondert von ihren Herren auf eigene Hand lebende Leute verstehen muß. ^d Bedenkt man, dafs die Spartaner Heloten mit zu Felde ziehen liefsen, dafs die Thessalischen berittenen Penesten Leibeigene sind, dafs als Diener ihrer Herren Sklaven immer in großer Anzahl im Kriege waren, die man sogar wieder auslöste, ^e dafs schon bei Marathon Sklaven gefochten haben, und später bei Chäronea, welche die Athener für frei erklärten, ^f so kann es nicht befremden, wenn ein großer Theil der Ruderer Sklaven waren. Als etwas besonderes wird bemerkt, dafs die Seeleute der Paralos lauter Freie sind. ^g In dem glücklichen Seetreffen bei

verwandten öfter mit zu Felde zogen, bemerkt auch Ammonios in *ισοτελής*, und mehr Stellen sind von uns hier und da angemerkt. Vergl. auch zu C. I. Gr. N. 171.

^a Pindar Nem. II, 16.

^b Thukyd. II, 20.

^c Thukyd. I, 143. III, 16. Schrift v. Athen. Staat 1, 12. Demosth. Philipp. I, S. 50, 22 und andere.

^d Demosth. a. a. O. und dort H. Wolf, besonders aber Harpokr. Suid. Phot. in *τοὺς χωρῖς οἰκοῦντας*. Lex. Seg. S. 316. Von einem Freigelassenen sagt der Redner g. Euerg. und Mnesibul S. 1161, 15 *χωρῖς ᾤκει*.

^e S. Buch I, 13.

^f Dio Chrysost. XV.

^g Thukyd. VIII, 73.

den Arginusen waren auf der Athenischen Flotte viele Sklaven; ^a wie diesen der Sieg, so gereicht den Athenern zur Ehre, 282 dafs sie dieselben freimachten und zu Platäern. ^b Eine Menge Sklaven wird einem Staate, der Seemacht hat, nicht allein für nützlich, sondern auch nothwendig erachtet. ^c Ferner hielt man viele andere um Sold dienende fremde Seeleute, die so lange blieben als ihnen gefällig war, und wenn der Feind

^a Xenoph. Hell. I, 6, 17.

^b Schol. Aristoph. Frösche 33. vergl. 193. und Schol. Wolken 6. Eine deutlichere Beziehung darauf giebt Aristophanes selbst Frösche 706. Hierzu sagt das jetzt vollständiger als früher herausgegebene Scholion: Τοὺς συμμαχῆσαντας δούλους Ἑλλάνικός φησιν ἐλευθερωθῆναι καὶ ἐγγραφήντας ὡς Πλαταιεῖς συμπολιτεύσασθαι αὐτοῖς, διεξιῶν τὰ ἐπὶ Ἀντιγένους τοῦ πρὸ Καλλίου. Antigenes ist der Archon von Olymp. 93, 2. und es geht also aus dieser Stelle sowie aus dem von Bentley richtig verbesserten Schol. Frösche 732 hervor, dafs des Hellanikos Atthis soweit herabreichte. Dafs die Stelle des Hellanikos sich auf die Schlacht bei den Arginusen bezieht, ist demnach jetzt unläugbar, obgleich die letztere ins folgende Jahr Olymp. 93, 3 unter Kallias gesetzt wird (Athen. V, S. 218. A). Hellanikos könnte von der Freilassung der Sklaven schon unter dem Jahre Olymp. 93, 2 gesprochen haben, weil in diesem Jahre der Volksbeschlufs gefasst sein konnte, wodurch den Sklaven Versprechungen gemacht waren; von solchen Versprechungen redet Schol. Wolken 6, und nach Diodor XIII, 97 sind schon vor der Schlacht Beschlüsse der Art gefasst worden, wenn er auch nichts von Versprechungen für die Sklaven sagt. Indessen setzt der Schol. Frösche 33 die Schlacht bei den Arginusen unter Antigenes, und auf jeden Fall mufs sie also auf die Grenze beider Jahre gefallen sein, obgleich die Feldherrn erst nach den Apaturien Olymp. 93, 3. welche in den vierten Monat fallen, verurtheilt worden sind (Xenoph. Hell. I, 7, 8). Die Frösche des Aristophanes sind erst im siebenten Monat des Jahres Olymp. 93, 3 im Gamelion an den Lenäen gegeben. Sturz Bruchst. d. Hellan. S. 119 hat die Stelle des Schol. Frösche 706 ganz mißverstanden, indem er nicht wufste, dafs Platäer eine Gattung Athenischer Bürger waren. Das volle Platäische Bürgerrecht wurde in Athen meines Erachtens erst Olymp. 88, 1 eingeführt; am wenigsten durfte also jene Stelle, auch ehe das Scholion vollständiger bekannt geworden, von Sturz auf die Schlacht bei Salamis bezogen werden.

^c Xenoph. v. Eink. 4, 42. Schrift v. Athen. Staat 1, 11.

92
4
964
3
381
406

bessern Lohn bot, zu diesem übergangen. So konnten die Athener bei weitem mehr Schiffe bemannen, als nach der freien Bevölkerung möglich scheint: Bürger wurden außer den heiligen Trieren als Ruderer meist nur im Nothfalle gebraucht, unter ihnen zumeist die Theten, am seltensten Ritter oder gar Pentakosiomedimnen. Endlich presste man auch in den Ländern der Bundesgenossen zuweilen Matrosen und liefs von diesen Staaten Truppen schicken,^a und zwar von den unterwürfigen, obgleich diese die Kriegspflichtigkeit längst abgekauft hatten.

Die Reiterei wurde aus dem Ritterstande gebildet, aber ²⁸³ als Kriegsmacht wuchs sie erst allmählig: die Zahlen hundert und dreihundert habe ich bereits angeführt; dann sollen nach dem Scholiasten des Aristophanes und Suidas^b sechshundert, endlich zwölfhundert Ritter in Athen gewesen sein, wie Thukydides und Aeschines die Zahl angeben. Das Verhältniß der Reiterei zum Fufsvolk ist bei den Hellenen in der Regel eins zu zehn, und 1200 Reiter gegen 13,000 Hopliten standen folglich in ziemlich richtigem Verhältniß; aber waren alle zwölfhundert Athener und aus dem Ritterstande? Dafs dieser 1200 Personen enthalten konnte, wird niemand läugnen; ja wenn er auch weniger enthielt, so konnten doch soviele Reiter sein, indem vermuthlich mancher Pentakosiomedimnos unter denselben war. Aber Aristophanes rechnet nur 1000 Ritter^c in dem gleichnamigen Olymp. 88, 4 aufgeführten Stücke; dieselbe Zahl hatte Philochoros im vierten Buche der Atthis angegeben,^d ohne jedoch zu verkennen, dafs die Anzahl nicht

^a S. Buch III, 16.

^b Schol. Aristoph. Ritter 624. und daraus Suid. in *ἵππεῖς*. Diodor XIII, 72 gehört hierher nicht mit Sicherheit: da unter seinen 1200 Athenischen Reitern auch Miethtruppen sein können, wie Thessaler. Die von Zeune z. Xenoph. Hipparch. 9, 3 angeführte Stelle des Harpokration gehört gar nicht hierher.

^c Ritter Vs. 225.

^d B. Hesych. in *ἵππεῖς*.

immer gerade diese war; Demosthenes giebt ebensoviele an,^a und Xenophon schlägt vor, um die Reiterei schneller und leichter auf die tausend Mann zu bringen, welche er offenbar als gewöhnliche Zahl ansieht, solle man 200 fremde Reiter halten.^b Die Meinung des Petitus,^c die Schriftsteller hätten tausend als runde Zahl gebraucht, verwirft Larcher^d mit Recht, weil zwölfhundert nicht weniger rund ist: aber dafs die Verschiedenheit der Angaben daraus entstanden sei, weil vom Anfang des Peloponnesischen Krieges bis zu Aristophanes' Rittern sie sich um zweihundert vermindert hätten, wie derselbe Gelehrte meinte, ist nicht gedenkbar. Vielmehr glaube ich wie Schneider,^e unter den zwölfhundert seien die berittenen Bogenschützen mitgerechnet, wie Thukydides ausdrücklich sagt; ohne diese mögen es tausend gewesen sein, hundert aus jedem Stamme; letztere waren Athener und Hellenisch bewaffnet; die zweihundert berittenen Bogenschützen waren ohne Zweifel wie die zu Fusse Skythen, und in Bezug auf die Reiterei als Leichtbewaffnete anzusehen. Als solche ritten sie vorauf, selbst vor dem Hipparchen,^f und es wird in einer Rede in den Werken des Lysias als etwas Schimpfliches angesehen,^g wenn ein Athener unter den Bogenschützen Reiterdienste thut. Dafs Xenophon nichts sagt von fremder Reiterei zu Athen, sondern diese erst vorschlägt, ist kein Einwurf dagegen, weil eben diese Bogenschützen als Leichtbewaffnete nicht in Betracht kommen, wenn von Aufrechthaltung oder Verbesserung derjenigen Reiterei die Rede ist, welche die

^a V. d. Symmor. S. 181, 17.

^b Hipparch. a. a. O.

^c Att. Ges. VIII, 1, 2.

^d In der sonst oberflächlichen Abhandlung vom Ritterstand bei den Griechen, Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 92.

^e Zu Xenoph. Hipparch. a. a. O.

^f Xenoph. Denkw. d. Sokr. III, 3, 1.

^g Lysias g. Alkib. *λειποταξ.* II, S. 565. Diese Stelle ist entscheidend, obgleich die Rede vermuthlich nicht von Lysias, sondern von einem andern gleichzeitigen ist.

Bürger bilden. Bogenschützen zu Fusse führt Thukydides sechzehnhundert an; die Redner nur zwölfhundert: auch diese ²⁸⁵ Verschiedenheit löset sich wohl dadurch, daß der fremden Skythischen Bogenschützen höchstens zwölfhundert waren,^a die andern aber bürgerliche aus den geringern Klassen oder Schutzverwandte, Leichtbewaffnete, welche auf Schiefsen besonders eingeübt waren. In den Schlachten bei Salamis und Platäa kommen Bogenschützen vor, ehe noch Skythen angeschafft waren. Eine Inschrift^b enthält eine deutliche Spur, daß man fremde und bürgerliche Bogenschützen (*Ξενικῶν* und *Ἀττικῶν*) unterschied; auch werden in einer andern Inschrift geraume Zeit vor dem Peloponnesischen Kriege in einer Todtenliste des Erechtheïschen Stammes Bogenschützen aufgeführt, welche also Bürger gewesen sein müssen.^c Aufser andern hatten die Athener bisweilen Kretische Bogenschützen im Sold, welche Thukydides und Pausanias erwähnen.^d

Diesen Kräften angemessen erscheint die thätige Kriegesmacht im Peloponnesischen Kriege, wovon ich einige Beispiele anführen will. Gleich zu Anfang hatte Perikles 100 Schiffe nach dem Peloponnes gesandt, womit funfzig Korkyräische Schiffe und andere der Bundesgenossen vereinigt waren; zu gleicher Zeit gingen dreißig nach Lokris, während Attika selbst vertheidigt werden mußte.^e Ebenso zog im zweiten Jahre, indess die Feinde im Lande waren, Perikles mit hundert

^a Vergl. Buch II, 11.

^b C. I. Gr. N. 80.

^c C. I. Gr. N. 165. Die Bogenschützen, welche in einer Todtenliste aus den Zeiten des Peloponnesischen Krieges C. I. Gr. N. 171 vorkommen, sind dagegen für nicht bürgerliche zu halten; s. die Anm. Bd. I, S. 305 f. Andere Erwähnungen von Bogenschützen in den Inschriften übergehe ich, weil sie nichts aussagen, was Anführung verdiente; doch bemerke ich, daß sie in einer weiter unten (Cap. 22) besprochenen Vor-Euklidischen Inschrift bei Rangabé N. 265 u. 266 mit Peltasten zusammen vorkommen, wo davon nur TOX übrig ist (TOXΣΟΤΑΙ).

^d Thukyd. VI, 25. 43. vergl. VII, 57. Paus. I, 29, 5.

^e Thuk. II, 24—26.

Attischen, funfzig Lesbischen und Chiischen Trieren, mit 26 4000 Hoplitern und 300 Reitern nach Epidauros. Im vierten Jahre desselben Krieges, als die Lesbier abgefallen waren, sandte man vierzig Trieren gegen diese, zu gleicher Zeit dreissig gegen den Peloponnes, und rüstete noch hundert, um einen Angriff auf Attika abzuwenden: diese wurden mit Athenern, aufser den Rittern und Pentakosiomedimnen, und mit Schutzverwandten bemannt.^a Zu Ende des Sommers wurden noch tausend Hoplitern gen Lesbos geschickt, welche selbst rudern die Schiffe dahin führten.^b Thukydides bemerkt, dafs damals die in Thätigkeit befindliche Schiffzahl sehr gros gewesen sei, gröfser aber noch zu Anfang des Krieges, als hundert Schiffe Attika, Salamis und Euböa deckten, hundert beim Peloponnes waren, und funfzig bei Potidäa und sonst aufgestellt, zusammen 250: aufserdem 4600 Hoplitern vor Potidäa, 1600 jedoch nur einige Zeit, und ebensoviele Diener derselben.^c Hier finden wir also ohne die in Attika gebliebenen Landtruppen 60,000 Mann in Thätigkeit. Nicht geringer war die Unternehmung nach Sicilien.^d Ungeachtet in Hellas der Krieg fortgeführt wurde, beschlossen die Athener, unter Nikias und Alkibiades sechzig Schiffe nach Sicilien zu schicken: aber da Nikias die Gröfse des Unternehmens erkennend einsah, dafs aufser einer grossen Seemacht Landtruppen erforderlich seien, und viele eigene und bundesgenössische Hoplitern, Bogenschützen und Schleuderer, nebst Proviantschiffen und Bäckereien mitzunehmen rieth, und aufgefordert vom Volke einen Entwurf vorgelegt hatte: segelten sechzig schnelle Trieren mit vierzig Soldatenschiffen ab, wozu noch 34 bundesgenössische Trieren, zwei Rhodische Pentekontoren, ein Pferdeschiff, und aufser den freiwillig mitschiffenden Fahrzeugen 130 Proviantschiffe mit vielen Handwerksleuten kamen; der Hoplitern waren 5100, worunter 700 zu Hoplitern gemachte Theten

^a Thuk. II. 56. Thuk. III, 3. 7. 16.

^b Thuk. III, 18.

^c Thuk. III, 17.

^d Thuk. VI, 8. 21. 22. 31 ff. 43.

welche zur Schiffmannschaft selbst gehörten, und 1500 aus dem Katalog Athener waren, die andern meist unterwürfige²³⁷ Bundesgenossen und wenige Söldner: ferner 480 Bogenschützen, worunter 80 Kreter, 700 Rhodische Schleuderer, 120 leichtbewaffnete verbannte Megarer und 30 Reiter. Rechnet man die Schiffmannschaft der 134 Trieren, einer jeden nach Abrechnung von 10 dazugehörigen Hopliten^a zu 190 Mann, auf die zwei Pentekontoren auch nur 120 Mann, und die Diener der nicht zur Schiffmannschaft gehörigen Hopliten und Reiter, so finden wir nahe an 36,000 Mann,^b wobei die Mannschaft der Proviantschiffe und die Arbeitsleute nicht mitgezählt sind; sodafs selbst wenn keine Diener der Hopliten und Reiter gerechnet würden, unsere Berechnung nicht zu hoch sein kann. Später folgten 250 Reiter ohne Pferde, welche erst in Sicilien sollten beritten gemacht werden, und 30 berittene Bogenschützen.^c Und doch konnte man zu gleicher Zeit noch 30 Schiffe nach dem Peloponnes senden,^d und kleine Flotten waren zerstreut hier und da. Weiterhin wurden zur Verstärkung zehn Schiffe unter Eurymedon nach Sicilien geschickt, und zwanzig zur Blokade des Peloponnes; bald nachher wieder dreissig unter Charikles nach dem Peloponnes.

^a S. Buch II, 22.

^b Ich rechne:

Mannschaft der Trieren ohne Hopliten	25,460
Hopliten	5,100
Bogenschützen, Schleuderer, Megarer	1,300
Diener der Hopliten (nach Abrechnung der zu den Trieren gehörigen 1340 Mann)	3,760
Reiter nebst Dienern und 60 Ruderern	120
Für die Pentekontoren	120
	35,860

Warum ich auf die zur Schiffbemanning gehörigen Hopliten keinen Diener rechne, s. Cap. 21 zu Ende. Die Zahl der Ruderer für ein Pferdeschiff ist nach den Seeurkunden bestimmt. Dafs jedoch die ganze Berechnung nicht völlig genau sein wird, versteht sich von selbst.

^c Thuk. VI, 94. Vergl. Plutarch Alkib. 20.

^d Thuk. VI, 105.

ponnes, und Demosthenes mit sechzig Athenischen und fünf Chiischen Schiffen, ferner mit 1200 Athenischen Hoplitern aus dem Katalog, und andern aus den Inseln: die zu spät gekommenen Thrakischen Peltasten wurden aus Mangel an Sold wieder zurückgeschickt, andere Truppen aber hier und da noch eingenommen, auch noch Schiffe angezogen, aber theils wieder detaschirt. Als Demosthenes und Eurymedon in Sicilien ankamen, hatten sie 73 Trieren, 5000 Hoplitern, eine Anzahl Hellenischer und barbarischer Wurfspießträger, Schleuderer und Bogenschützen.^a Rechnet man alles zusammen, was nach Absendung der ersten Flotte nach Sicilien ging, Reiter, Hoplitern, Leichtbewaffnete und Schiffmannschaft nebst Dienern, so wird man ohngefähr 25,000 Mann herausbringen; sodafs sämtliche Kriegsmacht, welche nach Sicilien gesandt wurde, 238 über 60,000 Mann betrug. Noch nicht einbegriffen sind die Sicilischen Hülfsruppen, sondern nur die Hellenischen und Italischen. In der entscheidenden Seeschlacht bei Syrakus fochten aber nur noch 110 Schiffe und zum Theil sehr schlechte;^b nach derselben waren, wie Thukydides berichtet,^c 40,000 Mann übrig, welche zu Lande aufgerieben wurden; 18,000 wurden getödtet, 7000 in Masse gefangen, der Rest einzeln von den Soldaten als Sklaven behalten oder verkauft.^d Diodor läfst also den Nikolaos noch zu wenig sagen, wenn er die Athenische Macht in Sicilien auf mehr als 200 Schiffe und über 40,000 Mann angiebt:^e er konnte sagen über 60,000 Mann.

Dieser Verlust war der gröfste, welchen die Athener je erlitten hatten, aber ähnliche kannte man früher schon. In

^a Thuk. VII, 16. 17. 20. 27. 42. Diodor ist ungenauer als Thukydides in seinen Angaben; im Ganzen genommen stimmt er aber damit überein. S. XII, 84. XIII, 2. 7. 8. 9. 11.

^b Thuk. VII, 60.

^c Thuk. VII, 75.

^d Diod. XIII, 20.

^e Diod. XIII, 21. Manso legt dem Diodor etwas Falsches unter, und tadelt ihn als übertreibend. S. Sparta Bd. II, S. 455.

Ägypten, sagt Isokrates,^a der einen, wiewohl ungenauen, doch merkwürdigen Überblick der Niederlagen Athens giebt, gingen 200 Trieren mit der Bemannung zu Grunde, bei Cypern 150, im Pontos 10,000 eigene und verbündete Hopliten, in Sicilien 40,000 Mann und 240 Trieren, zuletzt im Hellespont 200. Aber die zehn- und fünfweise verloren gegangenen Trieren, und die zu tausend und zweitausend Umgekommenen, wer wollte diese zählen? Dadurch wurden die Phratrien und lexiarchischen Bücher mit Fremden angefüllt, um die Bürgerzahl²³⁹ wieder zu ergänzen; die Geschlechter der berühmtesten Männer, die grössten Häuser, welche die innern Unruhen und Umwälzungen und die Perserkriege hindurch sich gerettet hatten, wurden ein Opfer der Anstrengungen für die Oberherrschaft und starben aus. Kein Staat mochte wohl soviel Fremde aufgenommen haben als Athen: daher auch frühe jene Sprachmischung, über welche in der alten Schrift über Athen geklagt wird: aber nur dadurch konnte es sich halten ungeachtet so grosser Verluste. Was zunächst die Niederlage in Sicilien betrifft, so traf diese viele Fremde; der grössere Theil der Bürger war zu Hause: denn die Stadt konnte um so weniger entblöst werden, da die Spartaner gerade damals, nachdem Alkibiades aus Sicilien abberufen worden, Dekeleia besetzten und fortwährend innebehielten. Wenn in der Olymp. 92, 1 gleich nach dem Sicilischen Kriege eingeführten Politie nur 5000 Hopliten waren,^b so ist dieses theils allerdings aus dem Kriegsunglück zu erklären, theils aber auch daraus, dafs Theten hier nicht gerechnet sind, indem diese gesetzlich keinen

^a Συμμαχ. 29. Worauf sich der Verlust von 10,000 Hopliten im Pontos bezieht, ist mir unbekannt: doch wohl nicht gar auf die Hilfstruppen des Kyros, die mit den Athenern nichts zu thun hatten? Aelian V. H. V, 11 schreibt den Isokrates aus, läst aber diese Zehntausend weislich weg. Wie Isokrates die 240 Schiffe zähle, hat Perizonius zum Aelian richtig gezeigt. Dafs die spätere Bevölkerung von Athen zusammengelaufenes Gesindel war, bemerkte Cn. Piso richtig, Tac. Annal. II, 55.

^b Thuk. VIII, 97.

Hoplitendienst thun, und um so weniger hier als Hopliten gerechnet werden konnten, wo es auf eine aristokratische Verfassung abgesehen war, in welcher die Hopliten die Volksversammlung bilden sollten: weshalb gewifs sogar viele, die keine Theten waren, ausgeschlossen wurden. Ebendasselbe gilt von den Dreitausend in der Anarchie,^a welche Hopliten waren, aber nicht die einzigen, die es hätten sein können, sondern ein willkürlich gemachter Ausschufs aus der zurückgebliebenen Bürgerzahl. Athen erhielt sich daher in den nächsten Jahren nach dem Sicilischen Feldzuge ungeachtet der ungünstigsten Umstände, schlug die Lakedämoner bei Abydos (Olymp. 92, 2) mit 86 Schiffen^b und bald darauf zum 290 zweiten Male bei Kyzikos.^c Dann erscheint Alkibiades mit hundert, und nachher Konon mit siebzig Schiffen;^d und da diese Flotte nicht glücklich war, rüsteten die Athener Olymp. 93, 2 binnen dreissig Tagen 110 Schiffe, deren Bemannung aus allen streitbaren Männern genommen wurde, Sklaven und Freien; selbst einige Ritter gingen mit. Hierzu kamen zehn Samische und über dreissig andere Bundesgenossenschiffe, und mehre zerstreut aufgestellte wurden herangezogen; zusammen waren es über 150, während Konon siebzig bei sich hatte, wovon freilich dreissig verloren gegangen.^e Die Mannschaft jener mehr als 150 Schiffe, welche die Schlacht bei den Arginusen lieferten, macht allein schon über 30,000 Mann; die der Kononischen Flotte 14,000: zu Hause mußten noch viele Streitbare sein. In der Schlacht bei Ägospotamoi endlich waren die Athener 180 Trieren, oder 36,000 Mann stark.^f

^a Xenoph. Hell. II, 3. 12. 13. 4, 2.

^b Thuk. VIII, 104. und Diodor XIII unter Olymp. 92, 2.

^c Xenoph. Hellen. I, 1. Diodor XIII unter Olymp. 92, 3.

^d Xenoph. Hellen. I, 5. Diodor unter Olymp. 93, 1. 2.

^e Xenoph. Hellen. I, 6. Diodor unter Olymp. 93, 3. Ich habe die Rüstung wohlbedacht in Olymp. 93, 2 verlegt, unter den Archon Antigenes (s. oben).

^f Xenoph. Hellen. II, 1, 13. Diodor unter Olymp. 93, 4.

Selbst nach dem unglücklichen Ende des Peloponnesischen Krieges erholten sich die Athener bald wieder, und konnten Olymp. 100, $\frac{3}{4}$ sogar daran denken nach Polybios 100, nach Diodor 200 Schiffe, 10,000 Hopliten wie jener sagt, wie dieser 20,000 und 500 Reiter zu rüsten.^a Die Macht des Chares, Timotheos, Chabrias und Iphikrates war nicht unbedeutend, wie die Geschichtschreiber zeigen: auch nach dieser Zeit hatte der Staat dem Isokrates zufolge 200 Trieren; 300 rechnet Demosthenes in der 106. Olympiade als die Macht, welche nöthigenfalls aufgestellt werden könne, nebst 1000 Reitern, und Hopliten soviel man wolle;^b Lykurg verschaffte dem Staate 291 nach runder Angabe, wie es scheint, sogar 400 seefähige Trieren;^c den Byzantiern halfen die Athener mit nicht weniger als 120 Schiffen, Hopliten und Geschütz;^d vor der Schlacht bei Chäroneia beschloß man 200 Schiffe in See gehen zu lassen.^e Nicht lange vor Olymp. 112, 3 fingen die Athener auch an Tetreren zu bauen; Olymp. 113, 4 haben sie neben 360 Trieren und 50 Tetreren auch schon 3 Penteren.^f Dennoch gerieth die Kriegesmacht immer mehr in Verfall, weil die Bürger zum Dienste nicht mehr bereitwillig lieber durch Söldner den Krieg führen ließen, während sie zu Hause die Staatsgelder verschmauseten. Allerdings hielt man auch während des Peloponnesischen Krieges schon geworbene Söldner, theils auf der Flotte als Ruderer, theils in Dienst getretene Hopliten oder Schaaren von Leichtbewaffneten, wovon sich

^a Diodor XV, 29. Polyb. II, 62. Vergl. Buch IV, 4.

^b Isokr. Areopag. 1. Demosth. v. d. Symmor. S. 181, 17. S. 183, 15. S. 186, 8.

^c S. Meurs. Fort. Att. VII. und besonders den dritten Volksbeschlufs hinter der Lebensbeschreibung der zehn Redner. Nähere amtliche Angaben s. in dem Werke über die Seeurkunden S. 79.

^d Unsicherer Volksbeschl. d. Byz. b. Demosth. v. d. Krone S. 256.

^e Unsicherer Volksbeschl. b. Demosth. v. d. Krone S. 290 oben.

^f S. über die Seeurkunden S. 79 und über die Anfänge des Baues der grösseren Schiffe S. 75. Auch die Perser bedienten sich der Penteren schon unter Artaxerxes Ochos (Diod. XVI. 44. unter Olymp. 107, 2).

häufige Beispiele finden; aber Grundsatz war es noch nicht geworden, den Söldnern den Krieg zu überlassen. Isokrates“ klagt zur Zeit des Bundesgenossenkrieges, man übe sich nicht mehr selbst, sondern vaterlandlose Leute, Überläufer und andere Verbrecher gebrauche man, welche sogleich gegen Athen ziehen würden, wenn ihnen jemand mehr biete: dies that man in einer Zeit, wo die Kosten der Verwaltung kaum bestritten werden konnten, da ehemals, als Silber und Gold in Fülle auf der Burg war, die Bürger selbst dienten. Zehntausend, zwanzigtausend Söldner pflegten geschrieben zu stehen, aber es war eine papierne Macht, und ein leerer Volksbeschluss zog mit einem Feldherrn aus: man wählte zehn Feldherrn, zehn Taxiarchen, zehn Phylarchen, zwei Hipparchen; aber aufser einem saßen alle zu Hause, und leiteten mit den Opfervorstehern Festzüge und Opfer. Jeder Feldherr hatte zwei- oder dreimal einen Prozefs auf Leben und Tod, überwunden mit seinen Söldnern und durch Kabale angeklagt: dies zu vermeiden räth Demosthenes, den vierten Theil des stehenden Heeres, zu welchem er den Vorschlag that, aus Bürgern zu bilden. Nicht zu gedenken, dafs oft sogar ein fremder Anführer der Söldner selber der Feldherr war, dafs man niemals zur rechten Zeit mit den Rüstungen fertig, und der Krieg strategisch schlecht geführt wurde.^b Die grösste Söldnermacht, welche Athen in diesen Zeiten zusammenbrachte gegen Philippos, war nach Demosthenes' Angabe 15,000 Miethlinge nebst 2000 Reitern, aufgestellt von den Euböern, Achäern, Korinthern, Thebanern, Megarern, Leukadiern, Korkyräern, ohne die bürgerliche Macht dieser Staaten: andere mußte Athen auf eigene Kosten halten.

^a Συμμαχ. 16.

^b Demosth. Philipp. I, S. 45. 47. 53.

^c Demosth. v. d. Krone S. 306. und daraus Plutarch Leben des Demosth. 17. Geringer ist die Angabe in dem Volksbeschluss I. hinter der Lebensbeschreibung der zehn Redner und bei Aesch. g. Ktesiph. S. 488. vergl. S. 536. Aeschines gibt darum weniger an, weil er die Thebanischen Söldner nicht mitrechnet.

Die Gröfse des Heeres zu Lande mufs in Bezug auf die Menschenzahl, wo von Hoplitern und Reitern die Rede ist, immer auf das Doppelte derjenigen Zahl geschätzt werden, welche von den Schriftstellern angegeben wird. Der Hoplite hat einen Diener (*ὑπηρέτης, σκευοφόρος*), welcher ihm Gepäck, Proviant, auch den Schild trägt, der Reiter einen Knecht, welcher das Pferd besorgt (*ἵπποκόμος*).^a Diese Einrichtung erleichterte den Dienst des Kriegers, mußte aber nothwendig ein ungeheures Marodiren erzeugen. Für die Schiffsoldaten, welche zur Bemannung der Fahrzeuge selbst gehören, rechne ich keine Diener; sie bedurften nur weniger Dienstleistungen, die von der Schiffbedienung geleistet werden konnten, und wurden sie bei Landungen gebraucht, so konnten ihnen Diener aus den Seeleuten gegeben werden. Dafs die Landheere übrigens einen großen Trofs von Wagen und Eseln^b und von Marktendern hatten, versteht sich von selbst.

22. In alten Zeiten erhielten die Truppen keinen Sold, aufer wenn Fremde für einen fremden Zweck sich verdingten, wie zuerst die Karer, und unter den Hellenen besonders die schweizermäfsigen Arkader thaten. Perikles führte es in Athen²⁹³ zuerst ein, die bürgerlichen Soldaten zu besolden.^c Unter zweierlei Namen wurde Zahlung geleistet: erstlich für die Mühe des Dienstes Löhnung (*μισθός*), welche der Soldat zurücklegen konnte, ausgenommen was er auf Waffen und Kleidung verwenden mußte; dann für die Verpflegung (*σιτηρέσιον, σιτάριαια, σίτος*), welche selten in Natur geleistet wurde. Da die Soldaten meist freie Bürger waren, glaubte man gut bezahlen zu müssen: die gefährlichste Kunst, von freien Menschen tapfer geübt, sollte ihren Mann nähren, welcher durch sie das Leben selbst auf das Spiel setzte: nur die Feldherren und Anführer waren verhältnismäfsig schlecht bezahlt, weil ihr Abstand von dem gemeinen Soldaten nicht so groß als

^a Thuk. III, 17. VII, 75. 78. Xenoph. Hell. II, 4. vergl. Barthél. Anachars. Bd. II, S. 145.

^b Xenoph. Ökon. 8, 14. und häufig in den Geschichtschreibern.

^c Ulpian zu Demosth. *περὶ συντάξ.* S. 50. A.

heutzutage war, die Ehre als Entschädigung angesehen wurde, und Beute und Contributionen den Feldherrn bereichern konnten. Gewöhnlich wurde der Sold in Golde, von den Athenern jedoch vermuthlich meistens in ihrem eigenen Silber bezahlt;^a zugleich mit demselben aber die Verpflegungsgelder, welche bei den Alten eben deshalb nicht immer von der Löhnung oder dem Solde gehörig unterschieden werden, und darum auch von uns nicht vollkommen unterschieden werden können. Niemals betrug der Sold eines Hoplitens weniger als zwei Obolen täglich, und ebensoviel die Verpflegung: noch in Demosthenes' Zeitalter war dieses der gewöhnliche Mafsstab, indem der Redner monatlich zehn Drachmen Verpflegungsgelder für den Hoplitens, und dreißig Drachmen für den Reiter rechnet. Beides zusammen betrug folglich auf den Hoplitens täglich vier Obolen; der Diener wurde nicht immer besonders besoldet. Das Leben eines Soldaten wird um dieses Ansatzes willen sprichwörtlich das Vierobolenleben (τετραβόλου βίος) ²⁹⁴ genannt.^b Indessen zahlte man häufig mehr. Im Anfange des Peloponnesischen Krieges erhielten die Hoplitens, welche Potidäa belagerten, jeder täglich zwei Drachmen, eine für sich, die andere für den Diener,^c wobei ohne Zweifel die Löhnung zu drei Obolen gerechnet war, und ebenso hoch die Verpflegung. In Aristophanes Acharnern^d kommen Thraker vor, welche zwei Drachmen Lohn fordern, natürlich mit Einrechnung der Verpflegung: die Thraker, welche im Sicilischen

^a Die Athenischen Anführer erhielten aus dem Schatze öfter Gold, wie die Schatzrechnungen lehren; ob sie es unverwechselt als Sold gaben, kann man nicht wissen.

^b Eustath. z. Odyss. S. 1405. z. II. S. 951. Röm. Ausg. Eine Stelle des Komikers Theopomp, wo von einer Bezahlung mit zwei Obolen die Rede ist, kann blofs vom Solde, ohne Verpflegung verstanden werden. S. Buch I, 21. In einer Vor-Euklidischen sehr verstümmelten Inschrift bei Rangabé Antt. Hell. N. 275. S. 357 kommen Bogenschützen und gleich darauf vier Obolen vor; wahrscheinlich sind letztere die Zahlung für erstere; aber ob mit oder ohne Verpflegung?

^c Thuk. III, 17. worauf sich Pollux IV, 165 bezieht.

^d Vs. 158. Das Stück gehört in Olymp. 88, 3.

Kriege aus Mangel an Geld wieder zurückgeschickt wurden, sollten täglich eine Drachme erhalten;^a so wurde die ganze Mannschaft in diesem Feldzuge besoldet. Rechnet man hierbei wieder die Hälfte für Sold, die andere für Verpflegung, so betrug jedes von beiden drei Obolen. Der jüngere Kyros gab den unter ihm dienenden Hellenen anfangs monatlich einen Dareikos, nachher anderthalb;^b nach dem zehnfachen Werthe des Goldes gegen Silber beträgt jenes zwanzig, dieses dreißig Drachmen Silbers; aber das Gold konnte im Verkehr gewiss höher ausgebracht werden. Seuthes gab monatlich einen Kyzikener, den Lochagen das Doppelte, dem Feldherrn das Vierfache:^c auch sonst wird dieselbe Goldmünze als monatlicher Sold angeführt;^d die Doppelung und Vervielfachung desselben für die Anführer war vermuthlich ganz allgemein, wie Thimbron den Gemeinen monatlich einen Dareikos, und den Anführern in demselben Verhältniß wie Seuthes mehr bot;^e ja 295 selbst gemeine Söldner, wenn sie sich besonders auszeichneten, erhielten von solchen, die sie zu kirren verstanden, zwei-, drei- und vierfachen Sold (*διμοιρίαν, τριμοιρίαν, τετραμοιρίαν*).^f In diesen Fällen ist übrigens die Verpflegung, ohne daß es gesagt wird, einbegriffen. Nach der Zerstörung von Mantinea, als einem Beschlufs der Spartaner und Bundesgenossen gemäß ein Heer aufgerichtet werden sollte, wurde es freigestellt, Geld statt Truppen zu geben, für den Mann täglich drei Aeginäische Obolen, und das Vierfache für den Reiter:^g drei Aeginäische Obolen aber sind fünf Attische oder im herabgegangnen Fusse doch $4\frac{1}{2}$ Attische, welche hier offenbar für Sold und Verpflegung zusammen gegeben werden. In den Zeiten des Peloponnesischen Krieges wird aber für Verpflegung

^a Thuk. VII, 27.

^b Xenoph. Feldz. d. Kyr. I, 3, 21.

^c Xenoph. ebendas. VII, 3, 19. vergl. VII, 6, 1.

^d Xenoph. ebendas. V, 6, 12.

^e Xenoph. ebendas. VII, 6, 1.

^f Xenoph. Hellen. VI, 1, 4.

^g Xenoph. Hellen. V, 2, 14 (21 Schn.).

allein soviel ausbedungen. Denn in dem Bündnifs der Athener, Argiver, Mantineer und Eleer wurde festgesetzt, die Hülfe leistende Macht solle ihre zu Hülfe geschickten Truppen auf dreifsig Tage mit Lebensmitteln versehen; blieben letztere länger, so solle der Staat, welchem sie helfen, dem Fußvolk täglich drei Aeginäische Obolen, dem Reiter das Doppelte zur Verpflegung (σῆτον) reichen.^a Ich füge noch eine Vermuthung über den Sold im Heere Alexander's des Großen in Asien bei. In diesem gab es einfach und doppelt besoldete (διμοιρίτας), und noch eine Mittelstufe: wer den mittleren Sold erhielt, hieß δεκαστάτης.^b Dieser Ausdruck kann nur von monatlichem, nicht jährlichem Solde verstanden werden, da der Sold gewöhnlich monatlich gezahlt und berechnet wird; auch kann man dabei nicht an Goldstater denken, weil sich keine darauf gegründete Ansicht bilden läßt, die irgend wahrscheinlich wäre: wohl aber, glaube ich, kann man die Sache erklären, wenn monatlicher Sold und Silberstater angenommen werden. Das Makedonische Silbergeld hat seit Alexander Attischen Fuß, und der Stater beträgt hiernach vier Attische Drachmen; der mittlere Sold hetrug also monatlich 40 Drachmen, der doppelte über 40 Drachmen. Es scheint am natürlichsten anzunehmen, der einfache habe monatlich 30 Drachmen, täglich Eine, mit Einschluss der Verpflegung betragen und also der doppelte 60 Drachmen monatlich; weniger wahrscheinlich ist mir die übrigens nicht unmögliche Bestimmung der

^a Thuk. V, 47.

^b Arrian Feldz. d. Kyr. VII, 23, 5. Aus der richtigen Bemerkung, daß der Soldat gewöhnlich vier Obolen, zwei Drittel der Drachme, erhielt, wird das Wort διμοιρίτης in Beziehung auf den Sold falsch erklärt im Lex. Seg. S. 242; bei Suidas in διμοιρίτης steht zugleich das Richtige und das Falsche (auch noch mit der falschen Lesart τριώβολον statt τετρώβολον), letzteres auch beim Schol. des Lucian in den Stellen, die in der Pariser Ausgabe des Steph. Thes. L. Gr. Bd. II, S. 1503 erwogen sind. Es ist aus dem über διμοιρία Gesagten und aus Arrian an sich klar, daß διμοιρίτης derjenige ist, welcher doppelten Sold empfing.

drei Stufen auf 25, 40 und 50 Drachmen. Man kann voraussetzen, daß Alexander seine Krieger in Asien gut bezahlte; eine Drachme täglich als einfacher Sold ist aber ein reichlicher Lohn. Aus den vorstehenden Angaben erhellt übrigens zugleich, daß der Reiter im Verhältniß zum Fußvolk sehr verschieden behandelt wurde, indem Löhnung und Verpflegung bald das Doppelte, bald das Dreifache oder Vierfache betrug: in Athen war das Dreifache Regel; wenn der Hoplite zwei Obolen Verpflegung erhielt, empfing der Reiter eine Drachme.^a Auch bei den Römern galt das letztere Verhältniß.^b

Der Soldat zu Lande wurde, wie diese Beispiele zeigen,²⁹⁶ am besten im Peloponnesischen Kriege besoldet; späterhin und besonders in den Philippischen Zeiten gab man weniger, weil die Menge der Abenteurer und Miethlinge gewachsen war, und der wohlhabende Bürger selten diente, der mehr hätte erhalten müssen, um ehrlich und reichlich zu leben. Der Sold der Schiffbedienung schwankte gleichfalls, scheint aber keinesweges in dem Grade, wie der Sold der Landmacht, abgenommen zu haben, sondern war erst größer, wurde geringer, und dann wieder etwas höher. Gewöhnlich wird er für die ganzen Schiffe angegeben, weshalb es nothwendig ist, hier zugleich von der Stärke der Mannschaft auf einer Triere zu reden. Bei der Seemacht wie bei den Landtruppen unterscheidet man Lohn und Verpflegung oder Siteresion;^c letzteres wurde auch hier häufig in Geld gegeben,^d und zwar vom Staate selbst, obgleich, wenn die Feldherrn kein Geld hatten, der Trierarch wohl Vorschufs leistete oder aus freiem Willen das Seevolk auf eigene Kosten dinge.^e Demosthenes rechnet als Verpflegungsgelder für eine Triere monatlich zwanzig

^a Demosth. Philipp. I, S. 47.

^b Lipsius Milit. Rom. V, 16.

^c Demosth. g. Polykl. S. 1209, 12.

^d Rede g. Timoth. S. 1187, 21. Demosth. g. Polykl. S. 1223, 19. S. 1224, 1.

^e Letzteres zum Beispiel in dem Falle bei Demosth. g. Polykl. S. 1208, 15.

Minen,^a welches unter der Voraussetzung, dafs 200 Mann auf einer Triere einer wie der andere bezahlt wurden, oder vielmehr der zweihundertfache Sold eines Gemeinen zur Bezahlung der ganzen Mannschaft erforderlich war, auf einen Mann zwei Obolen beträgt, soviel als ein gemeiner Landsoldat nach Demosthenes' Entwurf erhalten sollte. Da nun die Löhnung und die Verpflegungsgelder gleich zu sein pflegten, so erhielt der gemeine Seemann damals für beides vier Obolen, wie die
 297 Paraliten in Friedenszeiten.^b Dagegen gaben die Athener im Anfange des Peloponnesischen Krieges der Schiffmannschaft täglich sogar eine Drachme;^c ebensoviel im Sicilischen Kriegszuge, wo die Trierarchen den Thraniten und gewissen Dienern des Schiffes, als dem Steuermann und dergleichen, noch besondere Zulagen spendeten.^d Rechnet man wieder auf 200 Mann, so betrug der monatliche Sold ein Talent: daher die Egestäer, um den Krieg gegen Syrakus zu entzünden, als monatlichen Sold für sechzig Schiffe sechzig Talente nach Athen sandten.^e In der Regel aber gaben die Athener schon damals nur drei Obolen, offenbar für Sold und Verpflegung zusammen: wurde eine Drachme gegeben, so geschah es um vorzüglichen Eifer und Zulauf hervorzubringen. So versprach Tissaphernes in Sparta den Seeleuten täglich eine Attische Drachme und hielt anfangs Wort (Olymp. 92, 1); nachher aber, von Alkibiades aufgehetzt, wollte er nur drei Obolen geben, bis der König die ganze Drachme genehmigt hätte, da ja das des Seewesens seit lange wohl erfahrene Athen gleichfalls nur drei Obolen, und zwar nicht aus Armuth zahlte, sondern damit aufser anderem nicht das Schiffvolk aus Überflufs übermüthig Aufwand auf Dinge machte, wodurch der Körper geschwächt würde: indessen verstand er sich dazu, statt drei Obolen täglich für einen Mann, monatlich für fünf

^a Philipp. I, S. 47. 48.

^b S. Buch II, 16.

^c Thuk. III, 17.

^d Thuk. VI, 31 mit Schol.

^e Thuk. VI, 8.

Schiffe drei Talente zu geben, also 36 Minen für eines, oder für jeden Mann, die Triere zu zweihundert gerechnet, monatlich 18 Drachmen, auf den Tag $3\frac{3}{5}$ Obolen.^a Der Vertrag zwischen Sparta und Persien hatte nur drei Obolen festgesetzt,^b und Tissaphernes gab das übrige blofs als Zulage und ohne königliche Genehmigung. Auch später, als die Spartaner von Kyros dem jüngern eine Drachme forderten, und dieses Ansinnen dadurch unterstützten, dafs die Athenischen Seeleute dann zu ihnen übergehen würden, weil sie nur die Hälfte erhielten, berief sich dieser auf den Vertrag, wonach

^a Thuk. VIII, 45. 29. Die letztere Stelle haben Palmerius und Duker einzig richtig verstanden; die Anmerkung des letztern ist die lesenswürdigste. Offenbar ist nämlich zu schreiben: ἐς γὰρ πέντε ναῦς τρία τάλαντα ἐδίδου τοῦ μηνός, und die Worte καὶ πεντήκοντα sind ein unverständiger Zusatz aus III, 26. Das vorhergehende ὅμως δὲ παρὰ πέντε ναῦς πλέον ἀνδρὶ ἐκάστῳ ἢ τρεῖς ὀβολοὶ ὡμολογήθησαν enthält denselben Sinn, indem παρὰ πέντε offenbar heifst: je auf fünf Schiffe: zwar ist dieser Gebrauch des παρὰ nicht gewöhnlich, aber er scheint doch nicht unmöglich zu sein. Auch das Nachfolgende, καὶ τοῖς ἄλλοις, ὅσῳ πλείους νῆες ἦσαν τούτου τοῦ ἀριθμοῦ, κατὰ τὸν αὐτὸν λόγον ἐδίδοτο, beweiset die Richtigkeit der Verbesserung; der Sinn dieser Worte ist nämlich, wenn die Zahl der Schiffe einer Flottenabtheilung sich nicht mit 5 dividiren liefs, zum Beispiel wenn sie acht Schiffe hatte, so sollten die überschüssigen nach demselben Verhältnifs bezahlt werden: erhielten fünf Schiffe drei Talente oder 180 Minen, so erhielten drei 108 Minen. Indessen ist zuzugeben, dafs παρὰ πέντε ναῦς überflüssig ist, und Krüger's Vorschlag zur Tilgung dieser Worte hat mir viel Ansprechendes. Die Ansicht dagegen, je auf das fünfte Schiff abwechselnd sei die ganze den Tagessold von drei Obolen übersteigende Summe gegeben worden, enthält einen sehr unpraktischen Gedanken. Als Grund, weshalb diese wunderliche Vertheilung soll bestimmt worden sein, wird angeführt, dafs $3\frac{3}{5}$ Obolen sich nicht hätten auszahlen lassen. Freilich konnte man $\frac{3}{5}$ Obolen nicht zahlen; aber gesetzt auch, der Sold sei täglich ausgezahlt worden, konnte man ja viel passender täglich 3 Obolen zahlen und jeden fünften Tag die Zulage von $\frac{3}{5}$ Ob. $\times 5 = \frac{15}{5}$ oder 3 Obolen. Es ist jedoch gar nicht daran zu denken, dafs der Sold täglich bezahlt worden; in der Regel zahlte man monatlich.

^b Vom Vertrag s. Thuk. VIII, 5. Dafs darin nur drei Obolen festgesetzt waren, erhellt aus Xenoph. Hellen. I, 5, 3.

das Schiff nur dreißig Minen monatlich erhalten sollte, oder der Mann täglich drei Obolen: doch liefs Kyros sich erbitten, jedem Schiffer einen Obolos Zulage zu geben, sodafs er täglich vier hatte.^a Hier sind 200 Mann auf die Triere gerechnet. Übrigens empfangen die Seeleute zu Anfange, wenn sie gedungen wurden, Geschenke als Handgeld und Vorschüsse, machten überhaupt bedeutende Ansprüche, und waren schwer zu halten. Reisegelder wurden häufig den Abgehenden, zu Wasser oder zu Lande, besonders von Privatpersonen gegeben.^b

Die bisherigen Angaben über den Sold stimmen dahin überein, dafs auf einer Triere 200 Mann zu besolden waren: und zwar nicht Schiffer oder Matrosen allein, sondern die Seesoldaten eingerechnet, indem nirgends von einer besondern Zahlung für diese die Rede ist, und letztere unter dem Seevolk offenbar einbegriffen werden, wenn die Alten vom Solde der Schiffleute reden. Da jedoch Zweifel erregt worden, ob eine Triere soviel Mannschaft habe, scheint es nothwendig, noch einiges zur Bestätigung unserer Annahme beizubringen. Nach Herodot diente Kleinias Alkibiades' Sohn in dem Treffen²⁹⁹ bei Salamis mit einer eigenen Triere und 200 Mann.^c Derselbe Schriftsteller^d berechnet die Mannschaft des Xerxes auf 1207 Schiffen zu 241,400 Mann, indem er auf jedes zweihundert zählt als regelmässige Zahl mit Einschlufs der dazu gehörigen herkömmlichen Anzahl von heimischen Seesoldaten oder Epibaten; die ausserdem auf jedem Schiffe befindlichen dreißig Epibaten gehörten nicht zur herkömmlichen Besatzung, sondern waren zu der bereits vollständigen Mannschaft noch aus den Persern, Medern und Sakern hinzugefügt. Platon entwirft

^a Xenoph. Hellen. I, 5, 3. 4. Plutarch Lysander 4. Alkib. 35.

^b Demosth. g. Polykl. S. 1208, 16. S. 1212, 9. 19. von der trierarch. Krone S. 1231, 10. Thuk. VI, 31. Lysias f. Mantith. S. 579.

^c Herodot VIII, 17.

^d VII, 184. vergl. 96. Duker zu Thuk. VIII, 29 tadelt mit Unrecht den Meibom (de fabrica triremium), dafs er die besonders angeführten dreißig Epibaten nicht in Anschlag bringe.

im Kritias^a eine Kriegesmacht der Atlantiker, nach der damals gewöhnlichen Art, aufser das er Streitwagen hinzufügt, welche schon in dem Zeitalter zwischen den Perserkriegen und dem Peloponnesischen Kriege nur noch als eine Seltenheit vorkommen: von den 60,000 Loosen, in welche er das Land einteilt, muß jedes aufser den Wagen und ihrer Bemannung zwei Hopliten, zwei Bogenschützen, zwei Schleuderer, drei Leichtbewaffnete zum Steinwerfen und ebensoviel zum Wurfspielswerfen, endlich für die Bemannung (*πληρώματα*) von 1200 Schiffen vier Seeleute stellen, welches auf jedes wieder zweihundert macht. Eine einzige Nachricht aus dem Alterthum stimmt hiermit nicht zusammen. In dem rhetorischen Wörterbuche nämlich^b wird die Bemannung einer Pentekontoros auf funfzig Mann oder einen Lochos angegeben, die der Triere aber auf 300 Mann oder sechs Lochen: es ist möglich, daß die Rudermannschaft der Trieren in sechs Lochen getheilt war, jede Reihe auf jeder Seite als einen Lochos angesehen; aber daß jeder 50 Mann betragen habe, ist gewiß falsch; eher ohngefähr 25 Mann, wie der Lochos häufig war, sodafs etwa funfzig die übrige Mannschaft ausmachten. Aber, sagt³⁰⁰ man, wenn 200 Mann auf jeder Triere waren, wie konnte denn der Sold der Mannschaft gerade das Zweihundertfache dessen sein, was der Gemeine bekam, bei einer Drachme Sold des Gemeinen monatlich ein Talent, bei drei Obolen die Hälfte? Mußten nicht die Befehlshaber und geschickten Seeleute mehr als gemeine Ruderer erhalten? Hierauf antworte ich folgendes. Ein für allemal war bei der Schiffflöhnung nach den Lohnverträgen angenommen, daß die Löhnung einer Triere das Zweihundertfache des gewöhnlichen Soldes sei: gedenkbar aber, ja sogar wahrscheinlich ist es, daß die Geringsten auf dem Schiffe weniger als den gewöhnlichen Sold empfangen, und die ersten mehr, sodafs der jenen gemachte Abzug die Zulage dieser ersetzte. Der Scholiast des

^a S. 119. A ff.

^b Lex. Seg. S. 298.

Aristophanes^a behauptet namentlich, die Thalamiten hätten weniger Lohn erhalten, weil sie die kleinsten Ruder, folglich die leichteste Arbeit hatten: die Thraniten dagegen hatten wegen der schwereren Ruder die grösste Mühseligkeit, und erhielten deshalb im Sicilischen Feldzuge besondere Zulagen von den Trierarchen, sowie einige andere auf dem Schiffe, vermuthlich der Steuermann, der Proreus und ähnliche. Aber das ihr regelmässiger Sold höher gewesen sei, sagt weder Thukydides noch sein Erklärer,^b worauf man sich berufen hat. War aber auch der Sold nach dem Range verschieden, so können wir doch den verschiedenen Betrag für jede Gattung Seevolk nicht herausbringen. Wie es sich indess hiermit auch verhalten haben mag, so steht fest, das die Schiffmannschaft der Triere regelmässig 200 Mann stark war; es kann sich nur noch darum handeln, wieviele davon Seesoldaten waren, und wieviele zur Bedienung des Schiffes gehörten. Betrachten wir dieses genauer.

Die Trieren sind von zweierlei Art, entweder schnelle
 301 (ταχέαι) oder Soldatenschiffe (στρατιώτιδες, ἐπιταγωγοί): diese sind mit Landtruppen überfüllt, welche zum Übersetzen eingenommen worden, und deshalb unbehülflich, daher sie nur im Nothfalle und schlechter fochten;^c jene enthalten blofs die zur Bewegung und Vertheidigung des Schiffes nothwendige Mannschaft (πλήρωμα). Die auf den Soldatenschiffen aufer der sonstigen Mannschaft befindlichen Truppen werden, wie jeder Reisende zur See, Epibaten genannt. Wieviel solcher auf einer Triere waren, lehren einige Beispiele. So sandten die Thebaner auf zwei Trieren 300 Mann nach Pagasä.^d Nach Sicilien schickten die Athener auf einmal 134 Trieren nebst zwei Rhodischen Pentekontoren; von den Trieren waren hundert Attische, nämlich 60 schnelle und 40 Soldatenschiffe:

^a Acharn. 1106.

^b VI, 31.

^c Ein Beispiel giebt Thuk. I, 116.

^d Xenoph. Hellen. V, 4, 56. Es waren 300 Bürger, die als Epibaten auf den Trieren waren, keine Ruderer.

nach Abrechnung von 700 Hoplitern, die als eigentliche Seesoldaten mitgingen, wurden auf den 40 Soldatenschiffen der Athener, vielleicht auch auf einer Anzahl der fremden Schiffe, 4400 Hoplitern und 1300 andere Krieger übergeschifft,^a im Ganzen 5700 Mann ohne etwanige Diener; sodafs leicht weit über 100 Hoplitern und andere Krieger auf jedes Schiff kamen. Häufig wurden aber auch viel weniger Hoplitern auf den Schiffen übergesetzt;^b fand man es nöthig viele Schiffe zu senden und wenig Landmacht, so ergab es sich von selbst, dafs nur wenige Hoplitern auf eine Triere zur Übersetzung kamen. Selten setzen sich Hoplitern selbst über, indem sie zugleich Ruderer sind (αὐτερέται).^c Die Bemannung der schnellen Trieren aber besteht aus zweierlei Menschen, den zur Vertheidigung derselben bestimmten Soldaten, welche ebenfalls Epibaten und zwar im engeren Sinne heifsen, und den Matrosen. Diese Epibaten werden von den Landsoldaten, seien es Hoplitern, Peltasten, Reiter, bestimmt unterschieden,^d und gehören zum Schiffe: will man aber die gewöhnliche Zahl verstärken, so können noch Landsoldaten hinzugethan werden, wie die dreifsig

^a Thuk. VI, 43. Dafs eine genaue Berechnung nicht möglich ist, liegt schon in dem Gesagten.

^b So 2000 Hoplitern auf 40 Schiffen (Thuk. I, 61); 4000 Hoplitern auf 100 Schiffen (Thukyd. II, 56); 2000 Hoplitern auf 60 Schiffen (Thuk. III, 91); 1000 Hoplitern auf 30 Schiffen (Thuk. I, 57); 2000 Hoplitern auf 75 Schiffen (Thuk. I, 29); 2000 Hoplitern auf 80 Schiffen (Thuk. IV, 42): von 50 Hoplitern bis auf 25 herab auf je ein Schiff. In einer Inschrift bei Rangabé N. 265—266, aus Vor-Euklidischer Zeit, ist von 30 Trieren die Rede; so verstümmelt sie ist, scheint sie doch Z. 14 ff. sich ohngefähr so herstellen zu lassen:

..... [πλευσάντων]ν δὲ ἐν ταύταις ταῖ[ς] ναυσὶν Ἄθη-
[ναίων ἐν ἐκάστη] τῇ νηϊ πέντε μὲν [ἔ]ξ ἐδελοντῶ-
[ν - -, ἐκ - - δ]ὲ ὀπλίται τεττ[αρά]κοντα ἐν ἐκά-
[στη τῇ νηϊ κατὰ] φυλάς, τοξ[όται δέ]κα, πελταστα-
[ι - - - Ἄθη]ναίων καὶ τῶν [ξυ]μμάχων u. s. w.

Dafs auch hier meist Landtruppen verstanden sind, ist nicht zweifelhaft.

^c Thuk. III, 18. vergl. VI, 91.

^d Xenoph. Hellen. I, 2, 4.

auf jeder Triere von Xerxes' Flotte. Die Matrosen, worunter ich alle Schiffmannschaft aufser den Soldaten verstehe, heißen bisweilen Diener (*ὑπηρέται*), bisweilen Schiffleute (*ναῦται*); im engeren Sinne aber werden die Ruderer (*ἑρέται*, *κωπηλάται*) von den Dienern und Schiffleuten unterschieden, und diese begreifen nur diejenigen, welche beim Steuer, Segeln, Tauwerk, 302 Pumpen und dergleichen beschäftigt sind. Die Ruderer endlich waren dreierlei, Thraniten, Zygiten und Thalamiten. Wenn nun die regelmässige Bemannung der schnellen Trieren 200 Mann stark war, wie vertheilt man diese? Meibom rechnet 180 Ruderer, in drei Reihen, sodafs auf jeder Seite jeder Reihe dreissig gewesen wären. Diese Annahme schien mir früher zu hoch, besonders weil die übrige Bedienung des Schiffes noch eine ganze Anzahl Leute erforderte: man denke nur an den Steuermann, den Proreus, den Keleustes, den Trieraules, den Nauphylax, die Toicharchen, Diopen, den Eschareus; und wieviele andere brauchte man sonst gewifs noch! Überdies ist Meibom's Vorstellung von den Penteren entlehnt, welchen Polybios 300 Ruderer und 120 Streiter giebt, jene in fünf Reihen zu 60 Mann, auf jeder Seite 30; aber sein Grund, wesshalb er in den Längenraum der Triere, welchen er auf 105 Fufs anschlägt, ebensoviele Ruderer einpfercht, als in den gröfsern der Pentere von 150 Fufs, ist willkürlich. Es schien mir daher die Rudermannschaft nicht über 130 bis 140 Mann betragen zu haben, wenn zumal für die übrige Bedienung und für die Epibaten eine Zahl übrig bleiben sollte. Auf den Penteren steht die Rudermannschaft zu den Seesoldaten im Verhältnifs von fünf zu zwei: auf einem Funfzigrunderer sind nach Herodot^a aufser den 50 Ruderknechten noch 30 andere, gewifs meist Streiter, weil die übrige Bedienung hier geringer sein mußte, wahrscheinlich nur etwa zehn Mann stark, sodafs das Verhältnifs der Ruderer zu den Streitern wieder fünf zu zwei wäre; rechnete man also aufser 20 andern Seeleuten auf eine Triere 130 bis 140 Ruderer

^a VII, 184.

und 40 bis 50 Epibaten, so schienen verhältnißmäfsig schon viele Ruderer angenommen. Indessen sind diese Zweifel an Meibom's Behauptung durch die neugefundenen Inschriften vom Seewesen im Wesentlichen nicht gerechtfertigt worden. Aus diesen nämlich steht fest, dafs auf der Triere 62 Thraniten, 58 oder 54 Zygiten und 54 Thalamiten waren, zusammen 170 bis 174 Ruderer in den drei Reihen; aufserdem war noch für 30 Personen, als nicht zur Rudermannschaft gehörige Seeleute und Epibaten (*περίβρω*) gesorgt, damit auch sie aufser der Ordnung zum Rudern verwandt werden könnten:^a womit die gesammte Mannschaft von 200 erschöpft ist. Was nun die Bedienung des Schiffes aufser den Ruderern betrifft, so kann diese zu grossem Theil von den Ruderern besorgt worden sein, die nicht immer alle durch Rudern beschäftigt waren; und war die Zahl der Seesoldaten kleiner als 30, so bleibt sogar für die Bedienung nach Abzug der Soldaten und der zur Lenkung, Befehligung und Beaufsichtigung des Schiffes und der Mannschaft erforderlichen Seeleute^b eine Anzahl übrig. Und in der That ist die Zahl der zu dem Schiffe gehörigen Krieger in dem Mafse vermindert worden, als die Kunst des Seegefehctes stieg. In der grosen Seeschlacht bei Sybota, zwischen den Korinthern und Korkyräern, der gröfsten, welche bis dahin von Hellenen gegen einander geliefert worden, ganz kurz vor dem Peloponnesischen Kriege, fochten viele Hopliten, Bogenschützen und Wurfspießträger vom Verdeck: Thukydides bemerkt aber dabei, dies sei noch die alte kunstlose Art des Seegefehctes gewesen, nach Art einer Landschlacht; man habe

^a S. zu den Seeurkunden S. 117 ff. Ich habe daselbst 54 Zygiten angenommen; Ussing Inscr. Gr. inedd. S. 66 nimmt aber 58 Zygiten an aus der Stelle, die ich daselbst S. 118 besprochen habe, und vielleicht hat er Recht.

^b Ob diese Befehlshaber unter der Zahl 200 einbegriffen waren, habe ich in dem Buche über das Seewesen S. 123 bezweifelt. Man kann hierüber verschieden urtheilen; auf jeden Fall ist zuzugeben, dafs die Zahl 200 eben nur eine runde Summe ist, wie man sie bei Überschlügen annimmt.

mit Muth und Kraft, nicht mit Kunst (τέχνη, ἐπιστήμη) gekämpft; man verstand nicht zu manoeuvriren.^a Die Chier,³⁰³ als sie, von Persien abgefallen, 100 Schiffe rüsteten, gaben 40 vermögende Bürger als Epibaten auf jede Triere;^b hier haben wir wie auf Xerxes' Flotte noch ein Beispiel starker Soldatenmannschaft auf den Schiffen. Aber auffallend gering ist schon bei Salamis die Besatzung der Attischen Trieren; denn nach Plutarch^c fochten damals nur 18 Mann vom Verdeck, unter diesen vier Bogenschützen, die andern schwerbewaffnet. Die Athener hatten also schon lange vor dem Peloponnesischen Kriege die Soldatenmannschaft auf den Schiffen vermindert; und der Kunst vertrauend scheinen sie später noch weniger Epibaten angewandt zu haben. Übereinstimmende Angaben führen dahin, daß im Peloponnesischen Kriege nur zehn schwerbewaffnete Epibaten auf einer Triere zu sein pflegten.^d Die 700 thetischen Hopliten, welche als die zur Bemannung der Schiffe gehörigen Epibaten von Thukydides^e unter den Truppen, die nach Sicilien überschifften, besonders genannt werden, scheinen die Besatzung der sechzig schnell segelnden Trieren gewesen zu sein, welche er in derselben Stelle anführt; hier kommen also auch nur 11 bis 12 auf eine Triere.

In den Schlachten kämpften die Ruderer durch Bewegungen und Ruderschlag, die Epibaten mit Pfeilen und Wurfspiessen in die Ferne, mit Speeren und Schwertern in der Nähe.^f Man glaube aber nicht, daß die Rudermannschaft zum Kampfe ganz unbrauchbar war. Isokrates^g freilich, wo er darüber klagt, daß jetzt Fremde als Streiter, Bürger als Ruderer

^a Thuk. I, 49.

^b Herodot VI, 15.

^c Themistokl. 14.

^d 300 auf 30 Schiffen (Thuk. III, 95 vergl. mit III, 91. 94), 400 auf 40 Schiffen (Thuk. II, 102 vergl. mit II, 80 und 92; desgleichen Thuk. IV, 101 vergl. mit IV, 76).

^e VI, 43.

^f Vergl. zum Beispiel Thuk. I, 49. Diodor XIII, 46.

^g Συμμαχ. 16.

dienten, bemerkt, bei Landungen thäten jene Hoplitendienst, diese stiegen mit dem Ruderkissen ans Land; aber man bewaffnete bisweilen die Ruderer, um sie zu Lande dienen zu lassen, sowie es eben anging, namentlich mit leichten Schilden, und sie konnten so als Leichtbewaffnete, Peltasten, Bogenschützen angewandt werden: wie Demosthenes der Feldherr die Thraniten und Zygiten zu Lande gebrauchte, und nur die Thalamiten auf den Schiffen liefs;^a wie Thrasyllus 5000 Seeleute von seinen 50 Trieren zu Peltasten machte.^b Eine vollkommen regelmässige Bewaffnung hielten die Alten ohnehin nicht für nöthig: selbst die Hopliten zu Lande und zur ³⁰⁴ See waren nicht ganz gleichförmig bewaffnet. Wie könnte sonst das Märchen entstanden sein, welches Herodot erzählt von einem Hopliten in der Schlacht bei Platäa, der einen Anker mit sich geführt habe, um sich an der Erde zu befestigen,^c oder ein Epibate statt des Speeres sich einer Lanzensichel (*δορυδρέπανον*) bedienen, wie Platon^d berichtet?

Gewöhnlich wurde der Land- und Seemacht Löhnung und Verpflegung zugleich bezahlt: blieb etwas rückständig, so pflegte es die Löhnung zu sein, aber die Verpflegungsgelder wurden als das Nothwendige zuerst geleistet. Als Timotheos gegen Korkyra zog, hatten die Miethlinge dreimonatliche Verpflegung voraus erhalten, aber noch keinen Sold, sodafs zu fürchten war, sie würden zum Feinde übergeben, wenn er ihnen nicht dadurch, dafs er ihnen die voraus empfangenen Verpflegungsgelder schenkte, eine grosse Meinung von seinen Hülfquellen beigebracht hätte.^e Ein anderes Beispiel führt Demosthenes^f an, wo der Trierarch für seine Mannschaft nur Verpflegung erhalten hatte, Sold aber die ganze Zeit seiner Trierarchie hindurch nur für zwei Monate. Hierher gehört

^a Thuk. IV, 9. 32.

^b Xenoph. Hellen. I, 2, 1. vergl. I, 1, 24.

^c Herodot IX, 74.

^d Laches S. 183. D.

^e Aristotelische Ökon. II, 23.

^f G. Polykl. S. 1209, 12.

auch der nicht zur Ausführung gekommene Vorschlag desselben Staatsmannes in der ersten Philippischen Rede. Er wollte eine bleibende Macht haben, welche den Krieg gegen den Makedoner ohne Unterlaß führte, zehn Schiffe, welche jährlich 40 Talente, 2000 Mann Fußvolk, welche ebensoviel, und 200 Reiter, welche jährlich zwölf Talente kosten sollten; aber es soll ihnen dieses nur als Verpflegungsgeld gezahlt werden; Sold will er ihnen nicht reichen lassen, sondern sie sollen dafür die unbeschränkte Erlaubniß erhalten Beute zu
 305 machen. Dies ist ein merkwürdiger Gedanke, der seines gleichen in keinem Hellenischen Schriftsteller hat, als Entwurf einer Freischaar, welche sich selbst besoldet, und zugleich eines stehenden Heeres, aber freilich nur für den Kriegszustand. Ein stehendes Heer in Friedenszeiten hätte nicht nur die Finanzen zu Grunde gerichtet, wenn es besoldet gewesen wäre, sondern würde auch, hätte es aus Bürgern bestanden, zu einer Soldatenherrschaft geführt haben, wie die Tausend, welche in Argos ausschliesslich den Waffenübungen sich widmen mußten und dafür besoldet wurden, die Oberherrschaft an sich rissen, und die Demokratie in eine Oligarchie verwandelten.^a Die Hellenen sahen wohl ein, daß ein stehendes Heer grössere Fertigkeit in den Kriegskünsten erlange; aber sie konnten es ihrer Verfassungen wegen nicht einführen, da sie weder das Platonische Ideal des Staates, in welchem das philosophisch und sittlich gebildete stehende Heer an der Spitze der Regierung ist, erreichen konnten, noch zu der morgenländischen, im fernen Alterthum allgemein verbreiteten Kastenform zurückkehren mochten, nach welcher auch Attika ehemals eine Kriegerkaste gehabt hatte, noch endlich den Druck der Soldatenherrschaft ertragen. Nicht anders dachten die Römer: selbst nachdem sie in eine barbarische Soldatendespotie verfallen waren, schien es dennoch unanständig, daß ein gewapnetes Heer wie zur Beherrschung des Volkes in

^a Diodor XII, 75. 80. Thuk. V, 81. Pausan. II, 20. Aristot. Polit. V, 4.

der Hauptstadt wäre; und um den Anstand zu beobachten, welchem alle alten Formen und der Senat selbst ihre Fortdauer verdankten, trugen die kaiserlichen Garden in Rom die bürgerliche Toga; Helme und Schilde wurden im Zeughaus aufbewahrt.^a Übrigens ist es unsern Ansichten nach befremdend, daß die Soldaten gerade für die Verpflegung am ersten Geld erhielten, und den Sold sogar nach Demosthenes' Entwurf gar nicht erhalten sollten, da es natürlicher scheint, daß man ihnen den Sold gegeben, und die Verpflegung auf dem ³⁰⁶ Wege der Requisition und Einquartierung bestritten hätte. Aber die erstere war zu weitläufig und in Feindes Land zu schwierig, wenn sie regelmäfsig betrieben werden sollte; die letztere kommt bei den Hellenen sehr selten vor. Theils war sie unnöthig, da der Krieg meistens in der guten Jahreszeit geführt wurde, und das Leben in Lagern in einem so milden Klima gesund und angenehm war; theils strategisch unzulässig im feindlichen, und den politischen Grundsätzen gemäfs in befreundetem Lande. Die Alten konnten ebensowenig wie England als freie Völker sich einer Einrichtung unterwerfen, von welcher die mannigfachste Bedrückung und Ungerechtigkeit unzertrennlich ist, und welche die Freiheit selbst gefährdet; bei der größern Ungebundenheit der Sitten zumal in Rücksicht der sinnlichen Liebe zu Weibern und Knaben, bei der reizbaren Leidenschaftlichkeit, dem Mangel an Mannszucht in den Heeren, und den großen Ansprüchen, welche der Krieger machte, würden Mord, Empörungen, Umwälzungen nothwendige Folgen davon gewesen sein. Bei befreundeten Staaten mußte erst angefragt werden, ob ein marschirendes Heer oder Schiffmannschaft auch nur in die Stadt aufgenommen werden sollte, welches man sehr häufig verweigerte; gestattete man es, so wurde alles baar bezahlt. Als Athen den Thebanern ein Hülfsheer sandte, nahmen sie dasselbe so freundlich auf, daß als Hopliten und Reiter sich ausen gelagert hatten, die Thebaner sie in ihre Häuser aufnahmen; aber wie prahl

^a S. Lipsius zu Tac. Gesch. I, 38.

Demosthenes damit, daß alles ruhig abgegangen sei! Die drei schönsten Lobspprüche für euch, sagt er,^a zeigten die Thebaner an jenem Tage den Hellenen, den einen der Tapferkeit, den andern der Gerechtigkeit, den dritten der Mäßigung; was bei ihnen und allen am meisten bewacht wird, Kinder und Weiber, in eure Gewalt gebend bewiesen sie, daß sie eurer Enthaltbarkeit vollkommen vertrauten: und darin hatten sie richtig geurtheilt; denn nachdem das Heer eingezogen war, führte
 307 niemand irgend eine Klage über euch, nicht einmal ungerechter Weise. Die Perser verfahren allerdings anders; auf ihrem Heereszuge nach Hellas lagerten sie zwar auf freiem Felde, wurden aber von den Einwohnern beköstigt: die Aufnahme und Speisung des Xerxischen Heeres kostete allein den Thasiern für ihre am festen Lande gelegenen Ortschaften 400 Talente, welche vom gemeinen Wesen bezahlt wurden, so daß nicht die Einzelnen unmittelbar die Last trugen; und mit Recht sagte jener Abderite, die ganze Stadt würde zu Grunde gegangen sein, wenn Xerxes außer dem Hauptmahl das Frühstück bei ihnen hätte einnehmen wollen.^b Ebenso verpflegte Datames der Perser seine Truppen aus Feindes Land.^c Die Römer belästigten die Länder sehr durch ihre Heere, vorzüglich mit Winterquartieren; die Prätores schämten sich nicht, mit Geld von einer oder der andern Stadt abgefunden, dafür eine andere zu belasten; diese Bestechungen sind das sogenannte Vectigal praetorium, woraus später das Epidemeticum entstand.^d

Mochte die Verpflegung in Natur oder in Geld gereicht werden, so war es eine nothwendige Pflicht des Feldherrn für die Verproviantirung zu sorgen, zumal für Seefahrten, wo man nicht täglich einkaufen konnte. Gewöhnlich bildete sich ein großer Markt, wo Heere standen oder erwartet wurden;

^a V. d. Krone S. 299 unten.

^b Herodot VII, 118 ff.

^c Aristotelische Ökon. II, 24.

^d Burmann de Vect. pop. Rom. XII. Eine ähnliche Schändlichkeit erwähnt Tacitus Gesch. I, 66.

hier versorgten sich die Soldaten, und ihre Diener und Lastvieh führten den Mundvorrath auf dem Marsche nach: Markender und Handwerker folgten des eigenen Gewinnes wegen; der Perser Datames hatte sogar eigene in seinem Dienste, um Antheil an ihrem Vortheil zu haben, und erlaubte keinem andern die Ausübung dieser Gewerbe.^a Bei grossen Heeren mußte die Sorge für die Lebensmittel ins Grofse gehen: dem Hellenischen Heer bei Platäa folgten grofse Proviantkolonnen aus dem Peloponnes, deren Besorgung die Diener hatten,^b 308 wie dem Persischen ganze Flotten von Frachtschiffen: der vorsichtige Nikias gab es als unerläfliches Erfordernifs bei der Unternehmung des Sicilischen Feldzuges an, von Attika aus Weizen und geröstete Gerste nach Sicilien zu schaffen und besoldete Bäcker mitzunehmen, welche mit Zwang aus den Mühlen ausgehoben würden:^c die Proviantflotte versammelte sich bei Korkyra, 30 Getreideschiffe mit den Bäckern und andern Handwerkern, als Steinmetzen und Zimmerleuten, und den Geräthschaften zum Belagerungsbau, ferner 100 kleinere Schiffe, welche den Frachtschiffen gezwungen folgten, und viele andere des Handels wegen dem Heere nachziehende gröfsere und kleinere.^d Ohne Zweifel aber kauften die Soldaten auch bei solchen Einrichtungen vom Staate oder von den Einzelnen ihren Bedarf, für dessen Herbeischaffung jener nur Sorge hatte, ohne ihn umsonst zu liefern, wenn nicht etwa kein Siteresion bezahlt wurde. Als Timotheos Samos belagerte, waren die Lebensmittel knapp geworden, weil soviele

^a Aristot. Ökon. a. a. O.

^b Herodot IX, 39. vergl. 50.

^c Thuk. VI, 22. wo die Bäcker *ἠναγκασμένοι ἔμισθοι* heifsen, weil sie zwar besoldet werden, aber mit Gewalt ausgehoben werden müssen. Der gute Mann, welchem dieser Ausdruck Schwierigkeiten machte, wufste nicht, wieviele Menschen gezwungen um Sold dienen. Πρὸς μέρος erklärt Duker richtig pro rata portione; aber es bezieht sich nicht auf das Verhältnifs zum Getreide, sondern darauf, dafs nach Verhältnifs gleich viele aus jeder Mühle sollten genommen werden, ἐκ τῶν μυλωνων πρὸς μέρος.

^d Thuk. VI, 30. 44.

Fremde zuströmten: er verbot daher gemahlen Getreide feil zu haben, und erlaubte überhaupt nicht Getreide unter einem Medimnos, und Flüssiges unter einem Metretes zu verkaufen; so wurden die Fremden genöthigt, ihre Lebensmittel mitzubringen, und verkauften, wenn sie etwas übrig behielten; die Taxiarchen aber und Lochagen kauften im Grofsen und vertheilten unter die Soldaten,^a natürlich gegen Bezahlung oder
 309 Abrechnung: ebenso müssen wir uns die Sache bei dem Sicilischen Feldzuge und in ähnlichen Fällen denken. Wurde die Verpflegung in Natur gereicht, was bei der Schiffmannschaft gewöhnlicher sein mochte als bei Landsoldaten; so erhielten die Anführer das Siteresion, und kauften dafür ein. Die Trierarchen gaben ihren Untergebenen Gerstengraupen (*ἀλφίται*), Käse und Zwiebeln^b oder Knoblauch, welchen man in Netzen mitführte;^c aus den Graupen wurde ihnen die Maza gebacken,^d mit Wasser und Öl,^e und wollte man die Ruderer recht eifrig machen, Wein hineingethan.^f Vermuthlich wurde jedem täglich eine Chönix Graupen gegeben: ein Komiker sagt freilich von einem Menschen, der in einem Tage $2\frac{1}{2}$ Medimnen zu essen vorgiebt, er verzehre den Mundvorrath einer langen Triere,^g ungeachtet jene Mahlzeit nur 120 Chöniken sind; aber wer wird vom Spafsmacher die Genauigkeit eines Proviantamtes fordern? Ptolemäos gab den Rhodiern zur Getreidezumessung für zehn Trieren 20,000 Artaben,^h wahrscheinlich Weizen, also zehn Artaben jährlich für einen Mann, wenn man 200 auf die Triere rechnet; dies beträgt, wenn grofse Artaben gemeint sind, die unter den Ptolemäern ge-

^a Aristot. Ökon. II, 23. Polyän. III, 10, 10.

^b Plutarch v. Ruhm d. Athen. 6.

^c Daher das Sprichwort *σκόροδον ἐν δικτύοις*, s. Suid. in *σχοροδίοις*.

^d Schol. Aristoph. Frösche 1105.

^e Hesych. und Zonaras in *μάζα*.

^f Thuk. III, 49. vergl. Scheffer Mil. nav. IV, 1. Diese *μάζα* ist die *αἰνοῦττα* bei Athen. III, S. 114. F.

^g Athen. X, S. 415. C.

^h Polyb. V, 89.

bräuchlich gewesen zu sein scheinen,^a 360 Attische Chöniken, also auf den Tag die gewöhnliche Nahrung von einer Chönix.

Den Betrag des Soldes und der Verpflegung für ein Kriegesjahr zu berechnen ist nur alsdann möglich, wenn aufer der Stärke des Heeres und der Höhe des Soldes die Länge des Feldzuges bekannt ist. Sobald dieser beendet war, hörte die Bezahlung auf; selbst Miethtruppen erhielten nicht immer fortlaufende Löhnung, sondern mit Unterbrechung.^b In frühern³¹⁰ Zeiten führte man mit den Lakedämonern vier bis fünf Monate Krieg; aber Philippos machte keinen Unterschied zwischen Sommer und Winter.^c Doch mußten schon im Peloponnesischen Kriege Heere im Winter bezahlt werden, wie in Sicilien und sonst; und Perikles pflegte regelmäsig 60 Schiffe acht Monate in See zu halten und zu besolden:^d schon diese kosteten jährlich 480 Talente, wenn der Mann täglich eine Drachme erhielt. Wie konnte aber Athen die Löhnung und Verpflegung für mehr als 60,000 Mann im Sicilischen Kriege aufbringen, da diese über 3600 Talente in einem Jahre kosten mußten, das ist über 5,400,000 Thlr., welche nach den damaligen Preisen über sechzehn Millionen gleich geschätzt werden können? Kein Wunder also, das ungeachtet der hohen Tribute und der Bedrückung der Bundesgenossen, wenn auch die selbständigen unter diesen ihre Truppen etwa selbst besoldeten, sehr bald Geldmangel entstand: kein Wunder, wenn Perikles, als er im Anfange des Krieges eine gleich große Macht, aber nicht das volle Jahr hindurch hielt, den Schatz anzugreifen geöthigt war.

23. Die Kriegesausgaben wurden endlich durch die Ausrüstung der Flotten und Anschaffung des Geräthes und Geschützes und den Belagerungsbau beträchtlich vermehrt. Aufer den in Friedenszeiten gebauten Schiffen pflegte man, sobald ein wichtiger Krieg befürchtet wurde, auferordentlich zu

^a S. Buch I, 15.

^b Ein Beispiel Thuk. VIII, 45.

^c Demosth. Philipp. III, S. 123.

^d Plutarch Perikl. 11.

bauen; und sollten übrigens fertige Schiffe auslaufen, so wurde immer noch vieles zur vollkommenen Ausrüstung erfordert, was theils der Staat unmittelbar, theils der Trierarch für ihn zu leisten hatte: auch mußten aufser den schnellen Trieren viele Transportschiffe (*ὀγκιάδες*), Hülfsbote (*ὑπηρετικὰ πλοῖα*), und Schiffe zum Übersetzen der Reiterei (*ἰππαγωγὰ πλοῖα*) geschafft werden, welche letztere, wiewohl die Griechen schon gegen Troja Pferde mitgenommen, und die Perser viele solche Schiffe im Kriege gegen Hellas gebraucht hatten, in Athen 311 doch erst im zweiten Jahre des Peloponnesischen Krieges eingerichtet und nachher oft angewandt wurden.^a Nur selten hatte man eine völlig ausgerüstete schlagfertige Flotte, wie jene, welche Olymp. 87, 2 durch einen Volksbeschlufs aufgestellt wurde, vermöge dessen alljährlich die hundert besten Trieren ausgesucht werden sollten, denen man sogleich Trierarchen zugab, damit auf den Fall eines Angriffes von der See Attika vertheidigt werden könnte; womit die Zurücklegung von 1000 Talenten für denselben Zweck verbunden wurde.^b Ähnliches geschah in Rücksicht der Schiffe auch später wieder.^c Denn eine besondere Fürsorge widmete man dem Schutze des eigenen Landes (*φυλακὴ τῆς χώρας*); hierüber wurde in den Volksversammlungen regelmäsig verhandelt und es war den dafür zu treffenden Mafsregeln ein bedeutender Vorzug eingeräumt.^d Der Belagerungsbau war besonders kostspielig,

^a Thuk. II, 56. IV, 42. VI, 43. und sonst, Demosth. Philipp. I, S. 46, 5. Plutarch Perikl. 35. Von den Persern Diodor XI, 3. Herodot VII, 97.

^b Thuk. II, 24. VIII, 15. Aesch. *περὶ παραπροσβ.* S. 336. Andok. v. Frieden S. 92. Suid. in *ἄβυσσος*. Ich erkenne diese Schatzabtheilung Beilage V (A) Z. 6. Die Geldsumme wurde ein für allemal, nicht, wie Einige es mißverstanden, jährlich zurückgelegt.

^c S. zu den Seeurkunden S. 80 f.

^d S. zu den Seeurkunden S. 467 f. wo zu schreiben: Xenophon (Memor. Sokr. III, 6, 10). Über die Sache und den Ausdruck im Allgemeinen vergl. noch Harpokr. Phot. in *κυρία ἐκκλησία*, Platon Rep. III, S. 388. A. Menex. S. 238. B. Aristot. Rhet. I, 4. und besonders den Erythräischen Beschluß bei Curtius Anecd. Delph. S. 85,

da viel Zimmerung und Mauerwerk und dafür Handwerker erfordert wurden; man brauchte frühzeitig Maschinerie zum Angriff und zur Vertheidigung, nicht nur im Peloponnesischen Kriege, sondern schon vorher, wie Miltiades vor Paros, und Perikles vor Samos; wenngleich die Hellenische Belagerungskunst erst unter Demetrios dem Poliorketen ihren Gipfel erreichte. Dafs für Geschofse beträchtliche Auslagen gemacht wurden, erhellt aus mehren Stellen der Alten: in Rücksicht auf Athen erinnere ich an die beiden Volksbeschlüsse,^a durch welche Demochares und Lykurg belobt wurden, jener weil er Waffen, Geschofse und Maschinen angeschafft, dieser, weil er gleichfalls Waffen und 50,000 Geschofse auf die Burg gebracht habe. Einige, jedoch dürftige Nachrichten über Maschinen und Geschofse liefern die Attischen Inschriften.^b

24. Rechnet man alles dieses, so läfst sich leicht ermessen, wie ungeheuer die gesammten Kosten eines Krieges sein mußten, seit Perikles den Sold eingeführt hatte, wogegen in frühern Zeiten die Erbauung der Flotte und Anschaffung der Geräthe das einzige war, was dem Staate Aufwand verursachte. Die Geldbusse von funfzig Talenten, in welche Miltiades wegen des mißlungenen Zuges gen Paros mit siebzig³¹² Schiffen verurtheilt worden war, konnte daher gar wohl Schadenersatz für die Kosten sein, wie Nepos^c meint, wenn jene

welcher mit den Worten endigt: ταῦτα δὲ εἶναι εἰς φυλακὴν τῆς πόλεως; diese sind ebenso zu fassen, wie ich die ähnlichen in den Seeurkunden erklärt habe.

^a Hinter dem Leben der zehn Redner, II. III. S. auch unten Buch III, 19.

^b S. über die Seeurkunden S. 109 ff. Katapulten kommen auch in der Attischen Inschrift bei Ussing Inscr. Gr. inedd. N. 57 etliche Jahrhunderte vor Chr. vor, δξύβολοι, βέλη ξυστά, κριοί, πυρε[κβόλα] in der Ephem. archäol. N. 966. Die πυρεκβόλα sind besonders merkwürdig, da wie bei unseren Feuerwaffen oder Raketen Blitz und Knall (βροντή) derselben erwähnt wird (Alex. Aphrod. Probl. I, 38). Ferner gehören zum Geschützwesen die σώρακοι καταπαλτῶν (Beil. XIV. 12. h) und τοξευμάτων (in einer der zu Beil. XV. B gegebenen Inschriften).

^c Miltiad. 7.

Summe nicht eine gewöhnliche ohne Rücksicht auf Schadenersatz verhängte Strafe gewesen wäre. Die Belagerung von Samos Olymp. 84, 4 scheint nach Diodor 200 Talente gekostet zu haben; denn soviel Contribution nahm Perikles als Ersatz der Kosten;^a aber der Olympische Zeus muß hier sehr gnädig gerechnet haben: denn eine neunmonatliche Belagerung zu Wasser und zu Lande, bei welcher nach den Thukydidischen Angaben nicht weniger als 199 Trieren, wenigstens theilweise eine Zeitlang beschäftigt waren, erzeugte offenbar größern Aufwand, sodafs Isokrates' und Nepos'^b Angabe, 1200 Talente seien dazu verwandt worden, nichts weniger als übertrieben scheint. Aber die Ausgaben des Peloponnesischen Krieges sind die außerordentlichsten in der Geschichte Athens. Nehmen wir nur sechsmonatlichen Sold für die zu Anfang des Krieges aufgestellten Schiffe, so kosteten sie 1500 Talente: wobei die Belagerungstruppen von Potidäa nicht eingerechnet sind. Diese Belagerung war äußerst kostspielig, Sommers und Winters zwei Jahre fortgesetzt; Thukydides rechnet die Kosten auf zweitausend, Isokrates auf 2400 Talente,^c wovon Perikles einen Theil aus dem Schatze nahm.^d Zur Belagerung

313 von Mytilene mußte eine besondere Kriegsteuer von 200 Talenten ausgeschrieben werden, und man sandte zwölf Schiffe

^a Diodor XII, 28. vergl. Thuk. I, 117.

^b Thuk. I, 116. 117. Isokr. v. Umtausch S. 69. Nepos Timoth. 1.

^c Thuk. II, 70. wo die Lesart *χιλία* gewifs falsch ist, Isokr. v. Umtausch S. 70 Orell. Ansg. Diodor (XII, 46) rechnet die Kosten etliche Monate vor der Übergabe auf mehr als 1000 Talente.

^d Thuk. III, 17. II, 13: Nach letzterer Stelle wurden für die Propyläen und die anderen Bauwerke und für Potidäa 3700 Talente aus dem Schatz genommen, Diodor (XII, 40) giebt ungenauer 4000 Talente an. Barthélemy rechnet auf die Kunstwerke und Bauten 3000 Talente, und 700 Talente auf den Anfang der Belagerung (Anach. Bd. I, S. 334 Deutsch. Übers.); diese Annahme ist aber willkürlich: Potidäa und die Kunstunternehmungen konnten über 5000 Talente kosten; jene 3700 Talente sind nur Zuschufs aus dem Schatze, ohne das, was aus den laufenden Einkünften bestritten wurde.

aus, um Gelder von den Bundesgenossen einzutreiben.^a Keine Unternehmung jedoch überstieg die Kräfte des Athenischen Staates in höherem Grade als die Sicilische. Der jährliche Sold allein betrug, wie wir gesehen haben, 3600 Talente, fast das Doppelte der jährlichen Einkünfte, wenn man ihren höchsten Anschlag nimmt, und was kostete der übrige Aufwand noch! Daher trat frühe drückender Mangel an Geld und Lebensmitteln ein: die Unterstützungsgelder der Egestäer waren unbedeutend, 60 Talente gleich Anfangs als monatlicher Sold für 60 Schiffe, später noch 30 Talente;^b Beute war wenig zu machen, wiewohl davon einmal 100 Talente einkamen;^c die Sendungen von Athen von Olymp. 91, 2 an waren ziemlich gering, Olymp. 91, 2 namentlich 300 Talente, aufser einer kleineren für die abgehenden Schiffe gezahlten Summe, Olymp. 91, 3 durch Eurymedon 20 Talente, später vielleicht 120 Talente.^d Nur ein glücklicher Erfolg hätte Athen in den Stand setzen können, den ungeheuren Sold zu decken, dessen Einführung allein es möglich gemacht hatte, so große Plane zu fassen. Wäre der Kriegersold von Perikles nicht aufgebracht worden, so würde Athen den Peloponnesischen Krieg nicht so lange geführt haben; die jugendliche Einbildungskraft des Alkibiades und anderer Redner von seiner Farbe hätte den schon früher in Umlauf gesetzten zwar erhabenen aber dennoch träumerischen Gedanken nicht aufnehmen und ausbilden können, in Sicilien einen Posten zu erwerben, von welchem aus Karthago und Libyen, Italien oder Tyrrienien, und endlich der Peloponnes unterworfen 314

^a Thuk. III, 19.

^b Diodor XIII, 6.

^c Diodor ebendas.

^d S. Beilage II. D. e. 63. f. 65. mit der Anmerkung zu Z. 63; ferner Thuk. VII, 16 von Eurymedon. Diodor XIII, 8 giebt jedoch für diese Sendung 140 Talente an, sodafs man annehmen kann, es seien 120 Talente von Demosthenes nachgebracht, welcher später abging (Thuk. VII, 20).

werden sollten;^a der große Haufe und der Soldat war gerade deshalb zu diesem Zuge so geneigt, weil er für den Augenblick Geld zu erhalten, und Eroberungen zu machen hoffte, woraus ihm eine ununterbrochene Löhnung würde gegeben

^a Thuk. VI, 15. 90. Isokr. *Συμμαχ.* 29. Plutarch Alkib. 17. Perikles 20. Wenn in Aristoph. Rittern (Olymp. 88, 4) Vs. 174 und 1299 ein Plan auf Karthago angedeutet scheint, so beruht dies meines Erachtens auf falscher Lesart. Vs. 174 erheischt der Sinn *Χαλχηδόνα* oder *Καλχηδόνα* (beide Formen finden sich in den Attischen Tributregistern): denn es ist nach dem Zusammenhange nächst Angabe der Inseln der ohngefähre Umfang der Attischen Bundesgenossenschaft bezeichnet, der überschaut werden soll, indem von Athen aus das eine Auge auf Karien, das andere auf Chalkedon gerichtet wird; dies ist eben alles das, was der Wursthändler künftig zu verkaufen haben werde, wie es gleich nachher heisst. Hier von Karthago zu sprechen wäre nicht witzig sondern albern. In der andern Stelle las der Schol. wie seine Erklärung zeigt *Καλχηδόνα*, und es ist sehr bedenklich hier an einen Plan des Hyperbolos zu denken, Karthago mit 100 Trieren anzugreifen. Auch der thörichtste Phantast konnte nicht vorschlagen Karthago anzugreifen, ehe Sicilien genommen wäre; von Sicilien ist aber gar nicht die Rede: und es ist in der Aristophanischen Stelle nicht die mindeste Spur vorhanden, dass Aristophanes auf ein sehr gewagtes Unternehmen anspiele: spräche er von einem solchen, so würde er es lächerlich gemacht oder mindestens als etwas Gefährliches und Übertriebenes bezeichnet haben. Ganz im Gegentheil ist aber die sehr ausführliche Stelle bloß darauf berechnet zu sagen, einem so elenden Menschen wie Hyperbolos solle man auch nicht Eine Triere anvertrauen. Nach Chalkedon mochte Hyperbolos einen großen Zug unternehmen wollen, um im Pontos etwas auszuführen, vielleicht gegen Heraklea; bald hernach, Olymp. 89, 1, schiffte Laches, obwohl nur mit 10 Schiffen, in jene Gegend (Thuk. IV, 75). Aus Plutarch geht nur hervor, dass auch bei Perikles' Lebzeiten schon träumerische Pläne auf Sicilien und weiterhin auf Karthago und die übrigen obgenannten Länder ausgeheckt waren; dass von Hyperbolos steht nirgends. Immerhin mögen sich aber auf solche Pläne die Worte des Perikles bei Thuk. I, 144 im Anfange beziehen, wie Krüger Dionys. Historiogr. S. 272 vermuthet. Die Ausführung meines Freundes v. Leutsch im Rhein. Museum von Welcker und Näke. 2. Jahrg. (1834) S. 125 ff. zu Gunsten der Lesart *Καρχηδόνα* bei Aristophanes überzeugt mich nicht.

werden können.^a Auch in Demosthenes' Zeitalter wurde noch viel aufgewandt, vorzüglich aus den Vermögensteuern, aber mit vielem Gelde wenig bewirkt. Ein vergeblicher Zug nach Pylä kostete mit dem Privataufwand über 200 Talente:^b Isokrates^c klagt nach dem Bundesgenossenkriege über den Verlust von mehr als 1000 Talenten, welche man fremden Söldnern gegeben; Demosthenes^d über das Wegwerfen von mehr als 1500 Talenten, welche, wie Aeschines bemerkt, nicht auf die Soldaten, sondern auf der Feldherrn prahlerischen Prunk verwandt worden, während man die bundesgenössischen Städte und die Schiffe verlor. Der Staat war durch Theoriken arm geworden, indess Einzelne sich bereichert hatten; es fehlte in den Kassen an Marschgeldern auch nur für einen Tag:^e und waren Kriegsgelder zusammengebracht, so überstieg die Schlechtigkeit ihrer Verwaltung allen Glauben, worüber man sich mehr verwundern müßte, wenn nicht derselbe Fall in allen Zeiten wiederkehrte. Anführer oder Demagogen, welche Sold für Truppen erhielten, zogen ihn für leere Stellen,^f wie ehemals in neuern Zeiten die Hauptleute für sogenannte 315 Blinde: weshalb man Personen absandte, um zu untersuchen, ob soviel Söldner da wären, als die Feldherrn angaben: aber diese Untersucher ließen sich bestechen.^g Die Trierarchen

^a Thuk. VI, 24.

^b Demosth. *περὶ παραπρεσβ.* S. 367, 21.

^c Isokr. Areopag. 4.

^d Demosth. Olynth. III, S. 36, 8. (und daraus *περὶ συντάξ.* S. 174, 11). Aeschin. *περὶ παραπρεσβ.* S. 249.

^e Demosth. g. Aristokr. S. 690.

^f Dies ist *μισθοφορεῖν ἐν τῷ ξενικῷ κενᾷ χόρῳ*, Aeschin. g. Ktesiph. S. 536. Andere betrogen die Soldaten, wie Memnon von Rhodos und der schuftige Kleomenes: s. Aristot. Ökon. II, 29. 39.

^g Diese sind *ἐξετασταί*, Aesch. g. Timarch. S. 131. *περὶ παραπρεσβ.* S. 339. Etym. M. S. 386, 10. Lex. Seg. S. 252. Auf die Exetasten scheint auch die Stelle in der Rede *περὶ συντάξεως* S. 167, 17 bezüglich: auch C. I. Gr. N. 106 verstehe ich jetzt dieselben, obwohl ich sonst anderer Meinung war. Anderer Orten bezeichnet der Name *ἐξετασταί* andere Beamte.

sollen selbst früher, schon in den Zeiten des Komikers Aristophanes, den Sold eines Theiles der Mannschaft veruntreut, und die nicht besetzten Ruderlöcher ihrer Schiffe verstopft haben, damit man nicht sähe, das zu wenig Ruderer darauf seien.^a Die Feldherrn, ein Chares und seines gleichen, verprassten indess die Staatsgelder, in Schwelgerei jeder Art ausgezeichnet. Wenn in einer einfachen und kräftigen Zeit schon, da Buhlerinnen noch anstößig waren, Themistokles sich nicht scheute mit einem ganzen Wagen voll Morgens durch den Kerameikos hinzufahren,^b so ist begreiflich, wie Alkibiades, dessen Privatleben bei allen seinen außerordentlichen Geisteskräften voll der äußersten Sittenverderbnis und Verachtung alles Heiligen ist, Dirnen im Kriege herumführen und zur Befriedigung seiner Selbstsucht 200 Talente unterschlagen konnte, wie wenigstens seine Feinde ihm nachsagten;^c das Chabrias nach Theopomp seiner Schwelgerei wegen nicht konnte in Athen bleiben, das demselben zufolge Chares Flöten- und Kitharspielerinnen und selbst die gemeinsten Dirnen im Felde hatte, und das Geld zu Dingen verbrauchte, die dem Kriege fremd waren. Aber die Athener nahmen es nicht mehr übel, da sie selber ebenso lebten, die jüngern mit Flöten- und Kitharspielerinnen und Buhlerinnen, die ältern beim Würfelspiel; da das Volk zu öffentlichen Gastereien und Fleischaustheilungen
 316 mehr brauchte als zur Staatsverwaltung; da es von demselben Chares mit 60 Talenten, die er von Delphi hatte, beim Siegesfeste für die gewonnene Schlacht über Philipp's Söldner sich auf dem Markte speisen liefs.^d Theopomp ist als tadel-süchtig verschrien, weil er den verderbten Geist einer verderbten Zeit nach der Wahrheit schilderte; denn die meisten sind geneigt, alles von der schönsten Seite anzusehen, zumal aus der Ferne, wo alle Leidenschaft schweigt, und das Wohlwollen, welches dem menschlichen Herzen eingepflanzt ist,

^a Schol. Aristoph. Frieden 1233.

^b Heraklides b. Athen. XII, S. 533. D.

^c Lysias g. Alkib. λειποταξ. I, S. 548.

^d Theopomp. b. Athen. XII, S. 532. B ff.

nicht von unmittelbar gegenwärtigen Erfahrungen Lügen gestraft wird: aber Ehre dem Geschichtschreiber, welcher den eitlen Schein vom Wesen zu trennen versteht, und gleich dem Richter der Unterwelt, die Seelen nackt und alles Pompes und Gepränges entkleidet vor seinen Richterstuhl zieht.

Ein ehrenvolles Andenken verdient Timotheos Konon's Sohn, als Kriegsheld seinem Vater ähnlich, und unter allen Athenischen Feldherren derjenige, welcher mit dem geringsten Aufwande des Staats seine Unternehmungen zu machen wufste, ohne die Bundesgenossen zu belästigen und durch Erpressungen sich und sein Vaterland verhafst zu machen. Ich übergehe seine übrigen Verdienste, welche unten werden berührt werden; aber seine Kunst ein Heer zu nähren darf nicht unbenutzt gelassen werden. Timotheos erhielt gewöhnlich zu Anfang der Feldzüge vom Staate wenig oder nichts, es trat der äußerste Mangel beim Heere ein; aber er gewann doch die Kriege, und bezahlte die Soldaten vollständig.^a Vierundzwanzig Staaten unterwarf er mit geringerem Aufwande, als im Peloponnesischen Kriege die Belagerung von Melos verursacht hatte;^b die Belagerung von Potidäa, welche unter Perikles so große Summen gekostet hatte, führte er mit selbst angeschafftem Gelde und Beiträgen der Thrakischen Städte;^c nach Nepos erwarb er im Kriege gegen Kotys 1200 Talente³¹⁷ Beutegelder.^d In dem Feldzuge gegen Olynth erschuf er, da er kein Silbergeld hatte, ein Scheingeld von Kupfer, und reizte die Händler zur Annahme desselben dadurch, daß er ihnen versprach, sie sollten die Waaren im Lande und die Beute, welche sie kaufen würden, mit derselben Münzsorte bezahlen dürfen, und sich zur Einlösung dessen, was sie übrig behielten, verpflichtete.^e Auf dem Zuge um den Peloponnes nach Korkyra war gleichfalls großer Mangel: denn Timotheos hatte

^a Isokr. v. Umtausch S. 72. Orell. Ausg.

^b Isokr. ebendas. S. 70.

^c Isokr. v. Umtausch S. 70.

^d Nep. Timoth. I.

^e Aristotelische Ökon. II, 2, 23. Polyän. III, 10, 1.

nur dreizehn Talente empfangen:^a er nöthigte die Trierarchen, jeden sieben Minen als Sold zu geben, wofür er sein eigenes Vermögen verpfändete;^b als er keinen Sold mehr zahlen konnte, schenkte er den Truppen das vorausbezahlte Siteresion für drei Monate, damit sie glauben sollten, er erwarte große Summen, welche nur die ungünstige Witterung zurückhielt;^c unterdessen verlangte er von Athen Gelder für seine große Flotte.^d Er und Iphikrates zahlten aber auch hier theilweise aus der Beute.^e Endlich besoldete Timotheos 30 Trieren und 8000 Peltasten, womit er Samos elf Monate belagerte, bloß aus Feindes Land, wogegen Perikles nur mit großem Aufwand Samos hatte einnehmen können.^f

^a Isokr. a. a. O. S. 68.

^b Demosth. Rede g. Timoth. S. 1187. 1188.

^c Aristot. Ökon. a. a. O.

^d Xenoph. Hellen. V, 4, 66.

^e Diodor XV, 47. vergl. XVI, 57. Xenoph. Hellen. VI, 2, 23 erzählt zwar die Geschichte, welche Diodor beiden zuschreibt, nur von Iphikrates, und ohne Zweifel richtiger; aber im Allgemeinen kann gewiß dasselbe von Timotheos behauptet werden, daß er auch damals sich durch Beute half.

^f Isokr. a. a. O. S. 69. Aristot. Ökon. a. a. O. Polyän I, 10, 5. 9.

Drittes Buch.

1. Die Athenischen Staatseinkünfte waren wie die Aus- 318
gaben theils regelmässige zur Deckung der laufenden Kosten
im Friedenszustande, theils ausserordentliche zur Vorbereitung
und Führung des Krieges. Indem wir die Betrachtung der-
selben beginnen,^a drängt sich zuerst die Frage auf, welche 319
Arten der Einkünfte und Abgaben den Hellenen die besten
und erträglichsten schienen. Unter allen Abgaben widerstreiten
nicht nur im Allgemeinen, sondern auch nach den Grundsätzen
der Alten keine mehr dem Gefühle der Freiheit als persönliche
Steuern; in Athen war es anerkannt, dafs nicht vom Körper,
sondern vom Vermögen gesteuert werden müsse:^b aber auch

^a An Vorarbeit für diese Untersuchung fehlte es mir beinahe ganz, aufser dem was über die Liturgien von andern geschrieben worden und was Manso (Sparta Th. II, S. 493—505) in Bezug auf das Zeitalter des Peloponnesischen Krieges beigebracht hat: die Irrthümer der letzteren Abhandlung habe ich bisweilen berührt, andere mit Stillschweigen übergangen. Als eine merkwürdige Erscheinung nenne ich: De l'économie des anciens gouvernemens comparée à celle des gouvernemens modernes, par Mr. Prévost, Mémoire lu dans l'Assemblée publique de l'Académie royale des sciences et belles-lettres de Prusse, du 5. Juin 1783. Berlin 1783. 8. Der in andern Fächern achtungswürdige Verfasser wirft sich aus Mangel an Kenntnissen mit großer Seichtigkeit ins leere Allgemeine, und verliert sich in eiteln Betrachtungen ohne allen Werth und Grund. Ich entsinne mich nicht, in dieser Abhandlung irgend etwas Erhebliches gelesen zu haben, es müfste denn der wahrhaft antixenophontische, sonst recht bürgerfreundliche Vorschlag sein, eine Anzahl Sonntage in Werktage zu verwandeln, um dem Wohlstande des Volkes zu Hülfe zu kommen!

^b Demosth. g. Androt. S. 609, 23.

das Vermögen der Bürger wurde nur im Nothfalle besteuert, oder unter einer ehrenvollen Form. In Athen und gewifs in allen übrigen Hellenischen Freistaaten erhob man keine unmittelbare Steuer vom Eigenthum, aufser etwa von Sklaven, und die aufserordentliche Kriegsteuer nebst den Liturgien, welche letztere als Ehrensache angesehen wurden; eine regelmässige Grundsteuer oder Zehnten (*δεκάτη*) gab es in Freistaaten nicht,^a und abgerechnet die heiligen und Staatsgüter läfst sich nur in der ältesten Geschichte Attika's eine Zinspflichtigkeit des Grundbesitzes nachweisen, aber nicht an das gemeine Wesen, sondern an den Adel als Grundeigenthümer: ebenso wenig kannte man eine Häusersteuer, wie man durch Mißverstand einer Stelle eines alten Schriftstellers glaubte.^b

320 Die beliebtesten und besten Einkünfte mußten die von öffentlichen Gütern oder Domänen sein: aufser diesen hatte man indirecte Steuern, welche alle, und directe, welche die Fremden trafen; sodann Gerichts- und Strafgerichte. Athen erfand sich aber noch eine eigenthümliche Quelle regelmässiger Ein-

^a Platon Gesetze XII, S. 955. D will freilich die Staatsbedürfnisse durch *εἰσφορὰς* decken, da er keine Zölle hat (VIII, S. 847. B. 850. B). Zu diesem Behufe will er sowohl Vermögens- als Ertragsverzeichnisse einführen.

^b S. unten 3. Eine einzige Stelle, woraus man eine Grundsteuer könnte herleiten wollen, will ich hier berühren. In der Inschrift C. I. Gr. N. 101, wonach vermöge eines Beschlusses des Gaues Piräeus dem Kallidamas aus Chollidä gewisse Ehrenbezeichnungen und Gerechtes zuerkannt werden, stehen folgende Worte: *τελεῖν δὲ αὐτὸν τὰ αὐτὰ τέλη ἐν τῷ δήμῳ, ἅπερ ἂν καὶ Πειραιεῖς, καὶ μὴ ἐκλέγειν παρ' αὐτοῦ τὸν δήμαρχον τὸ ἐγκτητικόν*. Hieraus erhellt, daß wer in einem ihm fremden Gau Grundeigenthum hatte, für die *ἐγκτησις* eine Abgabe erlegen mußte; aber dieses ist eine Abgabe an den Gau, nicht an den Staat, und zwar gerade darum erlegt, weil der Eigenthümer kein Mitglied dieser bestimmten Gemeinde ist. Was die *τέλη* betrifft, so beziehen sich diese hier lediglich auf die Gemeindesteuern an den Gau, welcher nur hierüber Beschluß fassen konnte. Nur in tyrannisch regierten Staaten hatte man eine Häuser- und Grundsteuer. Mehr vom *τέλος* wird im vierten Buche vorkommen.

künfte, die Tribute der Bundesgenossen, welche Anfangs ein Hauptmittel seiner Macht, später eine Mitursache seines Verderbens wurden. Alle ordentlichen Athenischen Einkünfte können wir daher auf folgende vier Klassen zurückführen: Gefälle (τέλη), theils von Domänen mit Einschluss der Bergwerke, theils Zölle und Accise und einige Gewerbe- und Personensteuern auf Fremde und von Sklaven; Strafgeder (τιμώματα) nebst Gerichtsgeldern und Einkünften von eingezogenen Gütern (δημιόπρατα); Tribute der Verbündeten oder Unterthanen (φόροι), und ordentliche Staatsleistungen (λειτουργίαι ἐγκύκλιοι). Hierunter sind ziemlich alle die Arten der Einkünfte begriffen, welche Aristophanes^a dem Athenischen Staate zuschreibt, wenn er Gefälle (τέλη), die andern Hundertstel (τὰς ἄλλας ἑκατοστίας), Tribute, Prytaneia, worin er mit dichterischer Ungenauigkeit die Strafgeder einschließt, Märkte, Häfen, Demioprata nennt; nur eine Gattung noch führt er an, über welche sich keine bestimmte Auskunft geben lässt. Auch die andern Hellenischen Staaten hatten aufer den Tributen dieselben Arten der Einkünfte; selbst die Liturgien, welche bisweilen als etwas den Athenern Eigenthümliches angesehen worden, und die auferordentlichen Vermögensteuern waren wenigstens den Demokratien allen und selbst gewissen Aristokratien oder Oligarchien gemeinschaftlich. Aristoteles^b redet ganz allgemein davon, dafs unter der Volksherrschaft die Vornehmen gedrückt seien, indem man entweder ihr Vermögen vertheile, oder durch die Liturgien ihre Einkünfte. Dafs die Attischen Pflanzstädte, wie Potidäa, Vermögensteuern hatten,

^a Wesp. 657 ff. wo μισθούς Schwierigkeit macht. Vielleicht sind darunter Löhnungen zu verstehen, welche Athen aufer den Tributen für seine Soldaten von fremden Staaten bezieht, wie zum Beispiel im Sicilischen Kriege von den Egestäern: doch könnten auch die Pachtgeder von Ländereien gemeint sein, da μισθοί statt μισθώσεις nicht ungriechisch ist. An die μισθούς τριηραρχίας (Xenoph. Ökon. 2, 6) kann man nicht denken, da diese Aristophanes seinem Zwecke nach ebenso wenig als die εισφορά nennen konnte.

^b Polit. V, 4, 3. Schn. (V, 5.)

dafs wir in Byzanz, dessen Bevölkerung zum Theil Athenisch war, Liturgien finden,^a in Siphnos Vermögensteuer, Choregie und andere Staatsleistungen,^b in Keos Choregie,^c mag am wenigsten befremden; aber auch Aegina hatte schon vor den Perserkriegen Choregie,^d und Mytilene in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges,^e Theben unter Pelopidas und Epaminondas,^f zeitig auch Orchomenos;^g in Rhodos leisteten die Reichen wie zu Athen die Trierarchie, und erhielten die Kosten theilweise von den Ärmern erstattet, welche dadurch ihre Schuldner wurden, wie in Athen bei der vorzuschiefsenden Vermögensteuer (προεισφορά);^h endlich finden wir die Liturgieneinrichtung in den Hellenischen Städten Kleinasiens weit verbreitet.

Was wir von den Arten der Einkünfte in den Hellenischen Freistaaten gesagt haben, bestätigt die Einleitung zu dem angeblich Aristotelischen Buche von der Staatswirthschaft.ⁱ Der Verfasser unterscheidet eine vierfache Ökonomie, die königliche, satrapische, politische und Privatökonomie: die erste nennt er die grösste und einfachste, die dritte die mannigfachste und leichteste, die letzte die mannigfachste und kleinste. Der königlichen giebt er vier Theile, das Münzwesen, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Aufwand: in Rücksicht der Münze müsse sie erwägen, was für Geld zu schlagen und wann es wohlfeiler oder theurer zu machen: in Rücksicht der Ausfuhr und Einfuhr, welche Dinge und wann in Natur als

^a Unsicherer Volksbeschl. bei Demosth. v. d. Krone S. 265, 10.

^b Isokr. Aeginet. 17.

^c C. I. Gr. N. 2363 nebst Anm.

^d Herodot V, 83.

^e Antiphon v. Herod. Ermord. S. 744. Von dieser Stelle s. Buch IV, 5.

^f Plutarch Aristid. 1.

^g C. I. Gr. N. 1579. 1580.

^h Aristot. Polit. V, 4. Schn.

ⁱ Auch der Verfasser der Rhetorik an Alexander Cap. 3. S. 1425. b Bekk. handelt von Finanzen (περὶ πόρων): was er sagt, ist jedoch nicht umfassend genug, um es in Betracht zu ziehen: noch weniger nehme ich auf die untergeschobene Wiederholung S. 1446. b Rücksicht.

Abgabe der Satrapen und als Lieferung derselben an den König^a anzunehmen und umzusetzen vortheilhaft sei; in Rücksicht des Aufwandes, welcher Theil desselben abzuschaffen sei und wann, und ob der König mit Geld oder mit Naturalien bezahlen solle. Die satrapische Wirthschaft hat sechs Arten der Einkünfte, vom Lande, von den eigenthümlichen Erzeugnissen in dem Boden desselben, von den Emporien,^b den Gefällen (*ἀπὸ τελῶν*), vom Vieh, von dem Übrigen. Die erste und beste ist nämlich die Grundsteuer oder Zehnten (*ἐκφόριον*,^c *δεκάτη*); die andere von eigenthümlichen Landeserzeugnissen, als Gold, Silber, Kupfer und dergleichen; die dritte bezieht sich auf Hafenzölle und andere Emporialgefälle; die vierte begreift die Zölle auf dem Lande und Marktgefälle (*ἀπὸ τῶν κατὰ γῆν τε καὶ ἀγοραίων τελῶν*); die fünfte die Abgaben vom Viehstand oder Blutzehnten (*ἐπικαρπία*, *δεκάτη*), worunter nicht etwa Weidegeld für das Recht auf gemeinen Triften Vieh zu halten, sondern eine Vermögensteuer vom ³²³ Vieh selbst zu verstehen ist, wie Dionysios der ältere, Tyrann von Syrakus, diese mit fast unglaublicher Härte und Unverschämtheit erhob;^d unter der sechsten versteht der Verfasser Kopfsteuer (*ἐπικεφάλαιον*) und Gewerbesteuer (*χειρωναξίον*). Über die politische Ökonomie, welche hier vorzüglich uns angeht, ist der Verfasser sehr kurz; für das beste Einkommen hält er hier den Ertrag von den besonderen Landeserzeugnissen, vorzüglich also auch aus den Bergwerken, welche man dem über die satrapische Wirthschaft Gesagten zufolge vorzüglich hier zu verstehen hat, sodann den Ertrag von den Emporien

^a Ταγή ist die festgesetzte Abgabe an den König. Hesych. ταγή: βασιλικὴ δωρεά, καὶ ἡ σύναξις (nicht etwa σύνταξις) τῶν πρὸς τὸ ζῆν ἀναγκαίων. Unrichtige Erklärungen übergehe ich; gegen eine solche s. G. C. Lewis im Philological Museum v. J. 1838. N. I. S. 129.

^b Ich lese ἀπὸ ἐμπορίων.

^c Vergl. Lex. Seg. S. 247.

^d In der Aristotelischen Ökon. II, 2, 20 wird die Sache ausführlich erzählt.

und dergleichen,^a endlich von den gewöhnlichen Dingen (ἀπὸ τῶν ἐγκυκλίων). Bei diesem vieldeutigen Ausdruck hat man theils an den Census, theils an die ordentlichen Liturgien gedacht, oder durch Verbesserung nachhelfen wollen;^b offenbar aber ist darunter der gewöhnliche Verkehr im Lande verstanden, wovon indirecte Steuern erhoben werden; sowie hernach bei der Privatökonomie nach dem besten Einkommen von Grund und Boden das vom übrigen Gewöhnlichen (ἀπὸ τῶν ἄλλων ἐγκυκλιημάτων), nämlich dem einträglichen Handel
 324 und Wandel, und nach diesem von zinsbarem Gelde genannt wird. So abgerissen diese Bemerkungen sind, so erhellt doch im Allgemeinen, daß die Einkünfte von öffentlichen Gütern und die indirecten Steuern für die besten der politischen Staatswirthschaft, zu welcher die Ökonomie der Hellenischen Freistaaten gehört, gehalten werden: den Nachtheil der letztern für die Sittlichkeit, welcher in unsern Tagen öfter hervorgehoben worden ist, erkannten die Alten nicht an, und wenn sie, wie im Alterthum, mäfsig sind, kann er nicht bedeutend sein. Der Mensch findet überall Gelegenheit, Böses zu thun, und wird die eine weggenommen, wird er eine andere suchen; man befördert die Tugend schlecht, wenn man das Laster

^a Ἀπὸ ἐμπορίων καὶ δι' ἀγώνων. Das Letzte ist offenbar verderbt: denn an die öffentlichen Spiele zu denken, weil diese mit Märkten verbunden zu sein pflegten, ist offenbar unstatthaft. Heeren (Ideen Bd. III, S. 333) will ἀγορῶν, Schneider ἀγοραίων lesen; aber dann müßte διὰ ausgestrichen werden. Ich vermurthe διαγωγῶν, und denke an Durchfuhrzölle (διογώγιον Polyb. IV, 52. διαγωγικὰ τέλη Strab. IV, S. 192), welche, weil sie die Einwohner nicht treffen, allerdings für sehr vorzüglich in der politischen Ökonomie gelten konnten.

^b S. bes. Schneiders Vorrede, dessen Vermuthung ἐγκτημάτων alles gegen sich hat. Die politische Ökonomie ist die Staatswirthschaft der Städte, welche als solche, und ohne Rücksicht auf Satrapen oder Könige, denen sie unterworfen sein können, übrigens freie Gemeinen sind: in diesen kann die Grundsteuer nach den Grundsätzen der Alten, abgesehen von einzelnen Theorien, wahrhaftig nicht als eine der bessern Einkünfte angesehen werden. Zudem muß er auch im folgenden wieder ἐγκτημάτων schreiben, wo es gar keinen Sinn giebt.

unmöglich macht. Dagegen galt die unmittelbare Besteuerung des Bodens, der Gewerthätigkeit oder gar des Leibes, Nothfälle ausgenommen in Hellas für tyrannisch, und es wurde als ein Theil der Freiheit angesehen, dafs das Eigenthum des Bürgers, sein Geschäft und Körper nicht zinspflichtig sei, aufser durch Selbstbesteuerung, ohne welche keine Freiheit gedenkbar ist. Am schimpflichsten war die Kopfsteuer, welche nur Sklaven ihrem Tyrannen erlegten oder dessen Stellvertreter dem Satrapen, nur Unterjochte dem Bezwinger, wie die Einwohner der Provinzen dem siegreichen Rom.^a „Wie der Acker,“ sagt Tertullian,^b „weniger Werth hat, wenn er steuerpflichtig ist, so sind die Häupter der Menschen verachteter, wenn sie Kopfgeld zahlen: denn dies sind Merkmale der Gefangenschaft.“ Wessen Haupt nicht frei ist, der mufs es freilich versteuern, damit es ihm nicht genommen werde; wenn Kondalos der Statthalter des Mausolos von den Lykiern, die gerne lange Haare trugen, ein Kopfgeld verlangte, falls sie nicht geschoren sein wollten, um für den König die angeblich verlangten Haare zu Perücken zu liefern,^c so war die 325 Forderung wirklich noch sehr gnädig. Er konnte mit gleichem Rechte statt der Haare Köpfe fordern oder Geld dafür, um andere zu kaufen; denn der grofse König war aller Köpfe einziger Eigenthümer.

2. Unter dem Namen Gefäll (*τέλος*) wird bald weniger bald mehr begriffen; beinahe jede Abgabe aufser Gerichts- und Strafgeldern wird so genannt: hier, wo Liturgien und Vermögensteuern nicht in Betracht kommen, befassen wir

^a Cic. an Attic. V, 16. Einzelne Ausnahmen giebt es freilich; wie die Athener in Potidäa bei einer Vermögensteuer diejenigen, die kein Grundeigenthum besaßen, auf zwei Minen taxirten (II. Buch der Aristot. Ökon. 2, 5), also ihren Leib versteuern liefsen.

^b Tertull. Apolog. 13. Die Indiction nach Capitibus, welche seit Diocletian, wie es scheint, vorzüglich drückend aber seit Constantin I. im Römischen Reiche war, ist keine Kopfsteuer, sondern eine Abgabe vom Grundeigenthum, Viehstand und Sklaven.

^c Aristot. Ökon. II, 2, 14.

darunter alle Einkünfte vom Staatsgute, von den Zöllen in Häfen und auf Märkten, und die Personen- und Gerwerbesteuern. Alles Vermögen war entweder in den Händen der Einzelnen, oder gehörte Gesellschaften, Gemeinen, Tempeln oder dem Staate selbst: man findet auch, daß Gaue das Eigenthum gewisser Tempelgüter haben, wie der Gau Piräeus das Theseion und andere heilige Grundstücke besitzt: und ebenso muß der Staat selber als Eigenthümer mancher heiliger Güter betrachtet werden: sodafs heiliges und Staats-Gut häufig zusammenfällt. Von welcher Art jedoch das Anrecht an solche heilige Sachen immer gewesen sein mag, so blieb die erste Bestimmung der Domäne jeder Gottheit (τέμενος), daß daraus die Opfer und der übrige Aufwand bestritten werden sollten, zu welchem Behufe sie verpachtet war,^a wenn nicht etwa ein darauf haftender Fluch den Anbau verbot. Übrigens bestanden die Güter des Staates und der Gemeinen oder Tempel theils in Triften zur Viehweide, theils in Forsten, welchen bestimmte Aufseher (ὕλωροί) vorstanden,^b theils in Ackerland, Häusern, Salzwerken, Gewässern,^c Bergwerken und dergleichen mehr. Wieviel solche der Athenische Staat außer den Gütern der Tempel und einzelner Gemeinen hatte, wissen wir nicht; die ehemaligen Domänen der Könige waren schwerlich nach der Abschaffung des Königthums an den Staat gefallen, sondern wahrscheinlich Privateigenthum der Familie geblieben; durch Einziehung, Eroberung und alten Besitz waren

^a Harpokr. u. a. in ἀπὸ μισθωμάτων, auf Isokr. Areopag. 11 bezüglich. Beispiele finden sich in Inschriften hier und da.

^b Aristot. Polit. VI, 5, 4. Schn. (VI, 8.)

^c Die Attische Tempelbehörde von Delos verpachtet Meeresgewässer, sei es in Rücksicht des Salzgewinnes oder der Fischerei, nach der Inschrift in meiner Erklärung einer Attischen Urkunde über das Vermögen des Apollinischen Heiligthums auf Delos (Schriften der Akademie v. J. 1834) Cap. 9. vergl. Cap. 16 am Schlufs. Ein Beispiel von Gewässern als Eigenthum heiliger Anstalten giebt Strabo XIV, S. 642. auf Asien bezüglich. Fischerei und Salzverkauf gehörten in Byzanz ursprünglich dem Staate, wie aus Aristot. Ökon. II, 2, 3 geschlossen werden kann.

zwar viele Grundstücke Staatseigenthum, aber man verkaufte auch gern das Eingezogene, und verlor das Eroberte. Ohne Zweifel waren alle heiligen und nicht heiligen Gemeine- und Staatsgüter (*ἱερά καὶ ὄσια* oder *δημόσια*) in Erbpacht oder Zeitpacht gegeben, jedoch so, daß das dem Staate zukommende Gefäll, inwiefern es nicht in einer vertragsmäßig fest bestimmten Geldsumme bestand, einem Generalpachter überlassen wurde. Am deutlichsten erhellt dieses aus dem Beispiele des Kephisios bei Andokides:^a dieser hatte nämlich vom Staate eine Pacht übernommen, vermöge deren er neunzig Minen Abgabe von denen, die öffentliches Land bauten, einsammelte; ebenso findet sich in Orchomenos ein Generalpachter des Hutgeldes (*νομῶνης*, scripturarius)^b wie im Römischen Reiche, welcher von den Einzelnen das Gefäll einzieht. Aus Bequemlichkeit und um keiner besoldeten Stellen zu bedürfen, zieht der Staat keine Einkünfte unmittelbar ein, mit Ausschluß der außerordentlichen Kriegsteuern und Strafgelder und der keiner Unsicherheit unterworfenen Pachtsummen; wogegen bei Tempel- und Gemeingütern keine Generalpacht des Gefälles gefunden wird. Übrigens scheint in Athen die Abgabe gewöhnlich in Geld bestimmt gewesen zu sein, aufser bei zehntpflichtigen Gütern des Staates, der Tempel oder Gemei-³²⁷nen; aber den ihm zustehenden Fruchtzehnten verkaufte der Staat an Generalpachter.^c Sonst waren Pachtabgaben in Früchten sehr häufig im Alterthum; wie sie in den Herakleischen

^a V. d. Myst. S. 45. Κηφίσιος μὲν οὕτως πριάμενος ὠνὴν ἐκ τοῦ δημοσίου τὰς ἐκ ταύτης ἐπικαρπίας τῶν ἐν τῇ γῆ (nämlich δημοσία) γεωργούντων ἐνενήκοντα μνᾶς ἐκλέξας, οὐ κατέβαλε τῇ πόλει καὶ ἔφυγεν. εἰ γὰρ ἦλθεν, ἐδέδετ' ἄν ἐν τῷ ξύλῳ. ὁ γὰρ νόμος οὕτως εἶχε, κυρίαν εἶναι τὴν [τε] βουλὴν, ὅς ἂν πριάμενος τέλος μὴ καταβάλλῃ, δεῖν εἰς τὸ ξύλον. Ἐν τῇ γῆ wird angezweifelt, scheint aber unverdächtig; Sluiter's Vermuthungen sind ganz unstatthaft.

^b C. I. Gr. N. 1569. a. Vergl. auch über das Hutgeld C. I. Gr. N. 1537. und sonst. Ein Hutgeld, welches die Epidaurier an Apoll zu zahlen verpflichtet sind, kommt Thuk. V, 53 vor.

^c Die einzige Erwähnung eines dem Staate gehörigen Zehnten ist mir bis jetzt Beil. III, §. 3 vorgekommen.

Urkunden vorkommen, welche die vom Staate selbst geschene Verpachtung des Tempelgutes des Dionysos und der Athena Polias enthalten. Die Dauer der Pacht war sehr verschieden: die Orchomenier gestatteten die Weiderechtigkeit in dem uns erhaltenen Falle auf vier Jahre; die Attische Behörde des Delischen Tempels in Olymp. 86, 3 und 4 und der Gau Piräeus verpachten gewisse Besitzungen auf zehn, der Gau Aexone auf vierzig Jahre.^a In einer sehr verstümmelten Urkunde, wonach Güter des Staates selbst verpachtet werden,^b erkennt man noch, daß die Verpachtung auf fünfundzwanzig Jahre geschah. Sonst wissen wir gerade über die Verpachtung der Staatsländereien am wenigsten: ein Beispiel indess außer dem aus Andokides angeführten giebt Aelian,^c indem er erzählt, daß Athen die öffentlichen Ländereien des Euböischen Chalkis verpachtet hatte, mit Ausschluß der der Athena geweihten und natürlich des den Kleruchen überlassenen Landes: die Urkunden darüber standen zu Athen vor der königlichen Halle. Über manche Sachen dieser Art waren besondere Behörden gesetzt, wie über die heiligen Ölbäume (*μορίαι*), deren Früchte auch in Pacht gegeben wurden, die aus dem Areopag genommenen Aufseher (*ἐπιμεληταί, ἐπιγνώμονες*).^d Die Einforderung der

^a Orchomenische Inschrift C. I. Gr. N. 1569. a. Inschrift über das Delische Tempelgut in meiner Erklärung einer Attischen Urkunde über das Vermögen des Apoll. Heiligthums auf Delos (a. a. O.) Cap. 9. Piräische Urkunde C. I. Gr. N. 103, und Urkunde der Aexoner C. I. Gr. N. 93.

^b Ephem. archäol. N. 157.

^c V. H. VI, 1. Eine Erwähnung der Einkünfte von öffentlichen Ländereien in Attika kann auch bei Thuk. VI, 91 zu Ende in den Worten *ἀπὸ γῆς* gefunden werden: allein man kann daselbst auch die Einkünfte der Privatleute von ihren Grundstücken verstehen.

^d Lysias Vertheid. *ὑπὲρ τοῦ σηκοῦ* S. 260. vergl. Markl. dazu S. 269. 282. Das Gesetz des Kaisers Hadrian, betreffend die Einlieferung eines Drittels oder Achtels vom Ertrage des Ölbaues (C. I. Gr. N. 355) bezieht sich nicht auf Staatsgüter, sondern auf Privateigenthum, wovon zum öffentlichen Gebrauch jener Theil gegen Bezahlung abgegeben werden muß. Es ist also Zwangsverkauf an den Athenischen Staat, wie im Römischen Reiche mit Wein und Getreide in den Kaiserzeiten (vergl. Burmann de vect. P. R. 3).

Pachtgelder für die Tempelgüter hat nach Demosthenes^a der Demarch, welches sich jedoch wohl zunächst und nach der Regel auf Eigenthum der Gaue bezieht; andere wurden von den Staatsbeamten, Staats- und Tempelbehörden besorgt, je nachdem jedem das Eigenthum zustand.

Häuser nennt Xenophon ausdrücklich unter den Gegenständen, welche man dem Staate abpachte;^b auch die Tempel hatten Häuser, welche sie verpachteten, zum Theil aus Schenkungen oder Einziehungen, wie der Tempel Apolls zu Delos solche mit seinen übrigen Domänen vermiethete oder verpachtete:^c und ebenso andere Gemeinen, namentlich die Gaue, in ihren Grundstücken.^d Die Mendäer, sagt der unbekannte Verfasser des Büchleins von der Ökonomie,^e verwandten die Gefälle von den Häfen und andere zur Verwaltung; die von Ländereien und Häusern zogen sie nicht ein, sondern schrieben diejenigen auf, welche sie hatten; wenn sie aber Geld brauchten, erhoben sie es von diesen Schuldnern, welche gewannen, indem sie unterdessen das Geld zinslos benutzt hatten. Hieraus hat man eine Grund- und Häusersteuer erschließen wollen: offenbar ist aber nur von öffentlichen Grundstücken die Rede, welche der Staat verpachtete, sodafs er jedoch das Pachtgeld ohne Zinsen stehen liefs, um nöthigenfalls desto mehr zu haben und zugleich den Pachtern gröfsere Vortheile zu verschaffen. Übrigens geschah zu Athen die Verpachtung der Häuser an Unternehmer (*ναύκληροι*): der Name bezeichnet Wirthe

^a G. Eubulid. S. 1318, 20. Inwiefern auch von den Naukraren, an deren Stelle die Demarchen getreten, Ähnliches behauptet werden könne, davon s. Buch IV, 6.

^b V. Einkomm. 4. *τεμένη, ἱερὰ, οἰκίας*. Das mittlere Wort ist dunkel. Sollte man etwa auch das aus Opfern gebildete Einkommen verpachtet haben, und dieses durch *ἱερὰ* (sacra, Tempel oder Opfer) angedeutet sein? Zum mindesten war so das Theater verpachtet, welches gewissermassen auch ein Heiligthum ist.

^c Beilage VII, §. 4. 10. und die Inschrift in meiner Abh. über die Attische Urkunde vom Vermögen des Delischen Tempels a. a. O.

^d Wie C. I. Gr. N. 103.

^e II, 2, 21. Schneid. Ausg.

(στεινομοῦχοι), indem sie nachher die Häuser Gastwirthen gleich im Einzelnen wieder vermieteten.^a Eben dahin deutet wohl der sonderbare Ausdruck der Grammatiker,^b das mit derselben Benennung (ναύκληροι) Leute bezeichnet würden, welche gedungen seien für die Einziehung des Miethgeldes der Häuser zu sorgen; es wurde ihnen nämlich als Unternehmern die Aftervermietung überlassen, wovon sie ihren Gewinn zogen: und insofern konnten sie als gedungene Diener des Eigenthümers angesehen werden. Das die Häuserpachter an den Staat Prytanienweise zahlten, nicht monatweise, ist bereits bemerkt worden:^c ob aber jede Prytanie, oder nur in einigen Prytanien, wie die übrigen Gefällpächter, mag dahin gestellt bleiben.

Alle diese Pachtungen wurden durch Versteigerung den meistbietenden überlassen, und zu diesem Behufe die Pachtbedingungen vorher auf Stein geschrieben ausgestellt: später konnte man die Namen der pachtenden zuschreiben, sodas die öffentlich bekannt gemachte Urkunde zugleich als Pachtvertrag galt, oder eine besondere Urkunde darüber aufsetzen. Etliche Attische Pachturkunden sind ganz oder in Bruchstücken auf uns gekommen; darunter beziehen sich zwei, welche am besten erhalten sind, auf Ländereien von Gauen, eine auf
 330 Eigenthum eines Stammes. In denselben werden aufser der Zeit der Verpachtung vorzüglich die Bedingungen über die Art der Benutzung, wenn der Zuschlag schon erfolgt ist die Pachtsumme, ferner die Sicherstellung der Pachtsumme durch Apotimema oder Bürgen, und die Fristen bestimmt, in welchen letztere zu erlegen sei. So wird in der Urkunde von Aexone^d der Monat Hekatombäon, der erste des Jahres, zur Zahlung^e bestimmt; in der vom Piräeus^e ist festgesetzt, die

^a Vergl. oben Buch I, 24.

^b Harpokr. Suid. Ammon. Lex. Seg. S. 282. Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. 673. u. a.

^c I, 24.

^d C. I. Gr. N. 93.

^e C. I. Gr. N. 103. Eine neue Abschrift derselben ist in der Englischen Übersetzung dieses Werkes S. 467 der zweiten Ausgabe vom

Hälfte solle im Hekatombäon, die andere im Poseideon, dem sechsten Monat, erlegt werden; in dem Bruchstück über die von einem Stamme geschehene Verpachtung^a ist die Erlegung des Geldes auf drei Fristen, den Anfang des Jahres und den siebenten und eilften Monat, Gamelion und Thargelion, zu gleichen Theilen vorgeschrieben. In der ersten und zweiten Urkunde wird bemerkt, wenn eine außerordentliche Steuer (*εἰσφορὰ*) von dem Grundstück oder seiner Schätzung (*τήμημα*) zu zahlen sei, habe diese der Eigenthümer zu tragen; und in der ersten wird überdies festgestellt, wenn Feinde den Pächter von dem Grundstück entfernt hielten oder Schaden anrichteten, solle dem Eigenthümer die Hälfte des Ertrages (statt der Pachtsumme) zukommen. Auf dieselbe Art, wie andere Grundstücke, wurden die Theater verpachtet, wovon eine Piräische Inschrift^b ein Zeugniß ablegt. Nach dieser muß der Theaterpächter das Gebäude in baulichem Stande erhalten; 331 sein Einkommen ist natürlich das Eintrittsgeld. Das Pachtgeld, welches das Piräische Theater abwarf, war in dem uns überlieferten Falle 3300 Drachmen; der Gau Piräeus als Eigenthümer erkennt den Pächtern, welche ihrer vier sind, und dem Theïos, welcher gemacht, daß es 300 Drachmen mehr als zuvor abwarf, Zweigkränze zu. Eine Anführung verdienen außerdem zinsbare Gelder, welche zwar nicht der Staat, aber Tempel und Gemeinen besaßen. So hatte, um nur einige Beispiele anzuführen, der Delische Gott viel baares Geld an Staaten und Wechsler oder andere Privatleute ausgeliehen;^c in Korkyra finden wir eine bedeutende Summe geweiht, um

Steine mitgetheilt; sie liefert verschiedene Lesarten, die zum Theil mit den von uns in den Add. gegebenen übereinstimmen, jedoch für den wesentlichen Inhalt nichts ändern.

^a C. I. Gr. N. 104.

^b C. I. Gr. N. 102. In der Minuskel der Inschrift ist hinter Πήληξ Π statt ΠΗ zu lesen.

^c Attische Urkunde über das Vermögen des Delischen Tempels, in den Schriften der Akademie a. a. O. Beilagen VII, §. 8. VII. B. XV, §. 8.

aus den Zinsen dem Dionysos Spiele zu halten,^a und der Delphische Tempel scheint nach Demosthenes gleichfalls Geld verliehen zu haben.^b Von zinsbaren Geldern der Gemeinen giebt der Gau Plotheia ein Beispiel.^c

3. Die Bergwerke (*μέταλλα*) des Attischen Staates sind theils einheimische, theils auswärtige. Die erstern sind ³³² die Silbergruben von Laurion,^d aus welchen Athen's Seemacht von Themistokles zuerst zu einer bedeutenden Höhe erhoben wurde, sodafs ihnen der Staat vorzüglich viel verdankt. Sie erstreckten sich von Küste zu Küste in einem Strich von anderthalb deutschen Meilen, von Anaphlystos bis Thorikos; ihr Betrieb hatte früh angefangen, scheint zu Themistokles' Zeiten sehr ergiebig gewesen zu sein, wurde aber schon im Zeitalter des Sokrates und Xenophon minder einträglich, und hatte in Strabo's Jahrhundert soweit aufgehört, dafs allein noch der herausgeschaffte Berg und die Schlacken benutzt wurden, ohne dafs weiter gegraben wurde. Die Erze enthielten Silber mit Blei, vielleicht auch Kupfer, und ausserdem Zink, aber kein Gold, wenigstens nicht soviel, dafs die Alten bei ihrem unvollkommenen Verfahren der Scheidung es mit Vortheil hätten ausscheiden können; bei Thorikos brachen unächte Smaragde; nicht minder schätzenswerth war der darin vorkommende Zinnober und das Attische Sil, ein geachteter Farbstoff. Man baute sie mit Schächten, Stollen und durch Abbauen ganzer Massen, sodafs allein Bergfesten (*μεσοκλιβεῖς*)

^a C. I. Gr. N. 1845.

^b Demosth. g. Meid. S. 561. in der Geschichte der Alkmäoniden. Ἐκ Δελφῶν bezeichnet nämlich daselbst kaum etwas anderes als das Delphische Heiligthum. Übrigens weifs Herodot V, 62 ff. nichts von dieser Sache.

^c C. I. Gr. N. 82.

^d Von diesen habe ich in den Abhandlungen der Berlin. Akad. d. Wiss. vom Jahr 1815 ausführlich gehandelt: dort stehen die Beweise zu dem, was ich über die Laurischen Bergwerke hier auszugsweise und mit Weglassung vieler Einzelheiten berührt habe. Auch Zusätze zu jener Abhandlung scheinen hier nicht am Orte zu sein, und sind daher fast ganz vermieden.

stehen gelassen wurden; die Hüttenarbeit scheint im Ganzen genommen dieselbe gewesen zu sein wie bei andern Bergwerken des Alterthums. Eigenthümer der Bergwerke war das Volk oder der Staat: aber niemals betrieb er selber auf seine Rechnung den Bergbau, noch überließ er Bergwerke wie andere Grundstücke in Zeitpacht,^a sondern alle waren an Privatpersonen in Erbpacht gegeben, welche durch Erbschaft, Verkauf,^b kurz jede Art rechtlicher Übertragung auf einen andern überging. Die Poleten besorgten den Verkauf der Bergstücke, das heißt, des Rechtes zu bauen: für dieses wurde ein für allemal ein Kaufpreis erlegt, aufser welchem der Inhaber den vierundzwanzigsten Theil der Ausbeute als fortwährende Abgabe zu bezahlen verpflichtet ist. Die Kaufpreise wurden unmittelbar an den Staat bezahlt: die Metallrente war ohne Zweifel in Generalpacht gegeben. Der Betrag der Einkünfte, welche beide abwarfen, aufser welchen aber der Staat noch vom Markte und den öffentlichen Gebäuden Vortheil zog, mußte sehr verschieden sein, je nachdem mehr oder weniger³³³ Bergstücke in einem Jahre vererbpachtet, und reichere oder ärmere Erze gefunden wurden, oder der Bergbau fleißiger oder nachlässiger betrieben ward: in Sokrates' Zeit brachten sie weniger ein als früher; als Themistokles den Athenern den Vorschlag that, die Bergwerksgelder zum Schiffbau anzuwenden, statt dafs sie vorher an das Volk vertheilt wurden, scheint das jährliche Staatseinkommen aus den Bergwerken zwischen dreifsig und vierzig Talenten betragen zu haben: wiewohl die Nachrichten darüber äußerst ungenau und unbestimmt lauten. Zum Besitz der Gruben waren nur Bürger und Isotelen berechtigt; die Zahl der Inhaber war offenbar beträchtlich

^a In der Abh. über die Laurischen Bergwerke S. 27 (des besondern Abdruckes) Z. 22 ist bemerkt, dafs die Römer eine Zeitlang anders verfahren: sie gaben nämlich die Bergwerke, ehe sie der Staat selbst betrieb, in Zeitpacht; ist dort „Erbpacht“ gedruckt, so weiset schon der Zusammenhang nach, dafs „Zeitpacht“ zu schreiben sei.

^b S. hierüber besonders die Urkunden C. I. Gr. N. 162. 163.

und sie werden als eine besondere Klasse der Erwerbenden angesehen wie die Ackerbauer; theils besaßen sie viele Stücke, theils nur einzelne; auch finden sich mehre zusammen als Inhaber einer Grube. Der gewöhnliche Kaufpreis war ein Talent oder etwas darüber; alte verlassene Gruben, die wieder neu betrieben werden sollten, sind dagegen sehr wohlfeil verkauft worden: in einem überlieferten Beispiele betrug der Kaufpreis einer solchen wahrscheinlich etwa 150 Drachmen.^a Die Handarbeit geschah durch Sklaven, entweder eigene oder gemiethete, deren eine große Menge in den Bergwerken beschäftigt war; hierdurch wurde der Bergbau minder kostspielig, aber die Kunst in ihrer Ausbildung gehemmt. Die Sicherheit des Besitzes war durch scharfe Gesetze wohl gegründet; die Rechte des Staates wurden strenge wahrgenommen. Athen hatte ein Berggesetz (*μεταλλικός νόμος*) und ein bestimmtes Verfahren bei Rechtshändeln in Bergsachen (*δίκαι μεταλλικαί*), welche zu größerer Begünstigung der Bergbauer in den Demosthenischen Zeiten zu den monatlichen gehörten. Auch waren die Bergwerke frei von außerordentlichen Steuern, und verpflichteten nicht zu Liturgien, noch gingen sie beim Umtausch des Vermögens über; nicht, weil dadurch der Bergbau hätte befördert werden sollen, sondern weil sie als Eigenthum des Staates angesehen wurden, welches gegen eine bestimmte Abgabe genutzt werde, wie die Zölle von den Generalpachtern, und nur freies Eigenthum, nicht zinsbarer Besitz zu Liturgien und außerordentlichen Steuern verpflichtet. Wie es mit den
 334 Steinbrüchen sich verhielt, in welchen schöne Marmorarten^b brachen, und welche die Alten^c ebenfalls zu den Bergwerken zählen, habe ich nirgends gefunden.

Dafs Athen sich die Bergwerke aller unterworfenen Bundesgenossen angemafst habe, können wir nach der ganzen Art seines Verfahrens nicht annehmen: diese blieben in der Regel Eigenthum

^a C. I. Gr. N. 162, 18 mit der Anm.

^b Caryophilus de marmoribus S. 4 ff.

^c Z. B. Strabo IX, S. 399. Pollux VII, 100.

derer, welchen sie vor der Athenischen Oberherrschaft gehört hatten. Aber die Bergwerke in Thrake scheinen unmittelbar von Athen abgehängt zu haben, und wurden wahrscheinlich auf dieselbe Weise wie die Athenischen benutzt, wiewohl es an bestimmten Nachrichten fehlt. Die Thrakischen Goldbergwerke hatten mit den Thasischen zuerst die Phöniker betrieben, dann die Parischen Thasier. Die Goldbergwerke von Skapte Hyle auf dem festen Lande trugen dem Staate von Thasos jährlich achtzig Talente ein, weniger die Thasischen, jedoch soviel, daß die Thasier bei völliger Steuerfreiheit der Grundstücke aus den Bergwerken der Insel und des festen Landes, mit Einrechnung der Zölle aus den Emporien und vielleicht der Pachtgelder aus Ländereien in Thrake 200 bis 300 Talente jährliches Einkommen hatten.^a Als die Athener sich in Thrake festgesetzt hatten, geriethen sie mit den Thasiern in Streit über die Bergwerke und Emporien des festen Landes, welche sie verlangten: Kimon nahm ihnen in einem Seetreffen 33 Schiffe, belagerte und eroberte im dritten Jahre (Olymp. 79, 1) die Stadt, und erwarb seinem Vaterlande die Küste mit den Goldgruben.^b So hatten sie nicht allein Skapte Hyle, sondern auch andere Städte, welche den Thasiern am festen Lande gehört und wofür diese auch bei Xerxes' Zuge die Verpflegungskosten getragen hatten:^c hierzu gehört Stryme,³³⁵ ein Thasischer Handelsplatz,^d um welchen sich später, als die Athenische Macht in jenen Gegenden gebrochen war, Thasos mit Maroneia stritt;^e dann ohne Zweifel Galepsos und Ösyme, Pflanzstädte der Thasier;^f desgleichen Datos, ebenfalls ein Thasischer Ort, zwischen Neapolis und dem Nestos, woselbst

^a So ist Herodot VI, 46 zu fassen.

^b Plutarch Kimon 14. Thuk. I, 100, 101. Diodor XI, 70. Vergl. Beilage XX die allgemeinen Bemerkungen Abschn. V.

^c Herodot VII, 118.

^d Herodot VII, 108. Suid. in Στρώμη.

^e Brief des Philippos in der angeblich Demosthenischen Rede.

^f Thuk. IV, 107. Vergl. über Galepsos Beilage XX. im Verzeichnifs der Städte.

die Athener in derselben Zeit, in welche der Anfang des Kampfes gegen Thasos fällt (Olymp. 78, 2),^a mit den Edonern sehr unglücklich um die Goldbergwerke kriegten.^b Krenides hingegen scheinen die Thasier in frühern Zeiten nicht besessen zu haben, wiewohl sie in der 105. Olympiade es besetzten. Sehr wahrscheinlich nun zogen die Athener, wie vorher Thasos, die Einkünfte aller dieser Orte und der Goldbergwerke: letztere mochten zum Theil Athenern in Erbpacht gegeben, theils die alten Besitzer darin gelassen sein. Wüßten wir soviele Namen Thrakischer Bergwerksinhaber als Laurischer auf uns gekommen sind, so würden wir hierüber bestimmter urtheilen können: allein nur von Thukydides ist bekannt, daß er Goldgruben in Thrake besaß.^c Aber auch von diesem bleibt zweifelhaft, wie er dazu gekommen sei. Lagen sie zu Skapte Hyle, wo Thukydides wenigstens einige Zeit in der Verbannung lebte, schrieb und nach einer der Überlieferungen starb,^d nachdem die Athener es schon verloren hatten, so können sie nicht aus der Erbschaft der Thrakischen Königstochter Hege-
 336 sipyle herrühren,^e von welcher Thukydides abstammte: denn Skapte Hyle war nicht Thrakisch, sondern Thasisch: eber konnten sie von Athen erworben sein, nachdem Kimon, Thukydides' naher Verwandter, das Land erobert hatte: aber am wahrscheinlichsten ist, daß Thukydides mit einer Hellenischen oder hellenisirten Epikleros von Skapte Hyle sie angeheirathet hatte.^f

^a Krüger hist. philol. Studien S. 144 ff.

^b Herodot IX, 75. Vergl. Thuk. I, 100. IV, 102. Diodor XI, 70. XII, 68. Pausan. I, 29, 4.

^c Thuk. IV, 105.

^d Plutarch Kimon 4. und in dem Buche de exilio, Marcellinus Leben des Thuk. S. 724. 729. in d. Leipz. Ausg. des Thuk. v. J. 1804. Vergl. Roscher Thuk. S. 100.

^e Dies meinen Plutarch und Marcellin S. 722. bei welchen sich jedoch, da diese Schrift ein Gemische von Nachrichten ist, auch die andere Meinung findet. Hegesipyle war die Gemahlin des Miltiades des jüngern.

^f Marcellin. S. 723. Ἠγάγετο δὲ γυναῖκα ἀπὸ Σκαπτῆς Ἰλλης τῆς Θράκης πλουσίαν σφόδρα καὶ μέταλλα κεκτημένην ἐν τῇ Θράκῃ.

4. Die Zölle wurden theils vom Emporium theils von den Märkten (*ἀπὸ ἐμπορίου καὶ ἀγορᾶς*) erhoben: mit jenem Worte werden die Orte des zur See geführten Großhandels bezeichnet, und was daselbst erhoben wird, sind Einfuhr- und Ausfuhrzölle, nebst dem, was etwa für das Liegen fremder Schiffe im Hafen bezahlt wird; der Markt dagegen wird vom Landmanne und von den Kleinhändlern (*ἀγοραῖοι, ἀπῆλοι*) besorgt, und die Einkünfte davon sind die Abgaben vom Verkaufte, welches im Lande verbraucht wird, und was für das Verkaufsrecht auf dem Markte erlegt werden muß.^a Letzteres wurde wohl allein von Fremden bezahlt, und die Bürger konnten ohne Abgaben dafür handeln: auch hatten Einzelne eine Befreiung von den Zöllen, vermuthlich jedoch allein für ihren Verbrauch: und nur wenige können sie gehabt haben, indem Demosthenes von der Abgabefreiheit (*ἀτέλεια*) überhaupt aussagt, sie entziehe den öffentlichen Einkünften nichts, da dieselbe doch, an viele gegeben, die Zollpacht hätte herabdrücken müssen.^b Sonst unterlag alle Einfuhr und Ausfuhr dem niedrigen Zoll³³⁷ von zwei vom Hundert oder dem Funzigstel (*πεντηκοστή*): die Grammatiker^c sagen ausdrücklich, daß alle aus der Fremde in dem Piräeus einkommenden Waaren diesem unterworfen sind: von dem eingeführten Getreide, Farbematerial, verarbeiteten Waaren, als wollenen Gewändern, Trinkgeräthen und andern Gefäßen, erhellt es aus Zeugnissen;^d von ausgeführtem Horn-

^a Von dem Unterschied der Kaufleute (*ἐμπόρων*) und Kleinhändler handelt Salmasius weitläufig in dem Buche de usuris. Ich führe nur eine Hauptstelle Plat. v. Staat II, S. 370. E. ff. an. Ob es wirklich zweierlei Emporien gegeben habe, für Fremde und Einheimische (*ξενικόν* und *ἀστικόν*), wie Lex. Seg. S. 208 steht, ist mir unklar. Ebendas. S. 255 in *ἐπιμεληταὶ* ist aus Harpokration *Ἀττικόν* zu schreiben. *Ἐμπόριον Ἀττικόν* kommt öfter im Demosthenes vor.

^b Demosth. g. Lept. §. 21. Wolf. Ausg. Vergl. von der Zollfreiheit auch Buch I, 15.

^c Etym. in *πεντηκοστολογούμενον*, Lex. Seg. S. 297. Lex. Seg. S. 192, 30. Harpokration, Pollux und Photios haben nichts Bedeutendes über den Funzigstel.

^d Beil. XVIII. Rede g. Neära S. 1353, 23. Dem. g. Meid. S. 558, 16.

vieh, ja sogar solchem, welches zu einer Athenischen Theorie gehörte, aus der Sandwicher Steinschrift:^a und hätte nicht von aller Ausfuhr der Funfzigstel erlegt werden müssen, wie könnte Demosthenes sich auf die Bücher der Pentekostologen berufen, um zu beweisen, daß ein von Athen ausgelaufenes Schiff nur für 5500 Drachmen Waare geladen hätte?^b Waffen, behauptet Ulpian,^c hätten zollfrei eingeführt werden dürfen; gewiß, wenn der Krieger sie als Rüstung trug, aber schwerlich, wenn sie als verkäufliche Waare eingebracht wurden: Ulpian's Zeugnisse beweisen gewöhnlich nichts, weil sie bloße Schlüsse aus mißverstandenen Stellen seines Demosthenes sind. Von der Einfuhr. und Ausfuhr zu Lande ist mir außer einer unten zu berührenden Stelle nichts vorgekommen; und sie konnte nur gering sein, da Hellas und namentlich Attika die meiste Verbindung und den stärksten Verkehr zur See hatte. Von eingehenden Waaren wurde das Gefäll beim Ausladen entrichtet;^d von ausgehenden also vermuthlich beim

338 Einladen, und zwar an die sogenannten Pentekostologen,^e nicht in Natur, sondern in Geld, wie die Sandwicher Steinschrift und der Umstand beweisen, daß der Waarenwerth in den Zollbüchern verzeichnet war. Da der Getreidezoll (*πεντηκοστή τοῦ σίτου*), welcher sich bloß auf Einfuhr bezieht, wenigstens bisweilen einzeln verpachtet war,^f so muß der Funfzigstel manchmal nach den allgemeinsten Unterschieden der Waaren an mehre Generalpachter vereinzelt verkauft worden sein. Wieviel der Staat jährlich aus dem Funfzigstel einnahm, ist schwierig zu bestimmen. Betrug die Einfuhr des Getreides jährlich etwa eine Million Medimnen, wie oben

^a Beilage VII, §. 5.

^b Demosth. g. Phorm. S. 909.

^c Zu Demosth. g. Meid. a. a. O.

^d Demosth. Paragr. g. Lakrit. S. 932, 25 f. Plaut. Trinumm. IV, 4, 15. wo jedoch auch Römische Sitte gemeint sein kann.

^e Außer andern schon in anderer Hinsicht angeführten Stellen vergl. über diese Athen. II, S. 49. C.

^f Rede g. Neär. a. a. O.

angenommen worden, und rechnet man den Medimnos im Durchschnitt zu drei Drachmen, wiewohl nicht bekannt ist, nach welchen Grundsätzen die Schätzung geschah: so erhielt der Pächter des Getreidezolles jährlich zehn Talente, wovon ein Theil für seine Mühe, die Erhebungskosten und den Gewinn abgezogen werden muß. Von den übrigen Dingen läßt sich wenig sagen. Die einzige Stelle über den Betrag des Funfzigstels findet sich bei Andokides von den Mysterien,^a läßt aber soviel Zweifel in der Erklärung zu, daß wir ge- 339
nöthigt sind, ihn selbst sprechen zu lassen. „Dieser Agyrrhios hier,“ so lauten seine Worte, „der vortrefflich gebildete Mann, war das dritte Jahr vor dieser Zeit der Hauptpächter des Funfzigstels, und hatte ihn für dreißig Talente gekauft. Antheil hatten daran mit ihm alle diese, welche um ihn herum sich versammelten unter der weisen Pappel: ihr wisset, welcher Art die Leute sind: die mir deshalb dort sich versammelt

^a S. 65 ff. Die Stelle hat Reiske grosentheils richtig verbessert, und neuerlich Bekker. Vergl. Valck. Diatr. Eurip. S. 293 und in Sluipers Lect. Andoc. S. 158 f. Statt Argyrios muß offenbar Agyrrhios gesetzt werden; ἀρχων εἰς ist in ἀρχώνης zu verwandeln, dann μετέσχον δ' αὐτῷ zu schreiben und λεύκη. Τόπος ist als Glossem auszutilgen, und οὗς zu lesen, hernach aus Handschriften ὀλίγου statt ὀλίγον. Die Worte ὡς πολλοῦ ἀξίον sind Erklärung zu οἶον, und ich halte sie für Glossem. Statt γινῶναι scheint die Lesart γόντες das Richtige. Andere Verbesserungen übergehe ich, da sie schon anerkannt sind. Ἀρχώνης ist aus dieser Stelle in die Grammatiker übergegangen. Etym. und Lex. Seg. S. 202. ἀρχώνης, ὁ ἀρχων ὠνῆς οὐτινοςοῦν, nämlich πράγματος, zum Beispiel τέλους. Hesych. Ἀρχώνης· ὁ προηγούμενος ἐργολάβων, wie richtig verbessert worden ist. Hierher gehört auch der πεντηκόσταρχος (wie ein Freund verbessert hat statt πεντηκόνταρχος) Lex. Seg. S. 297. ὁ ἀρχων τῆς πεντηκοστῆς τοῦ τέλους καὶ τῶν πεντηκοστῶν (schreibe πεντηκοστῶν). Kürzer, aber in der Sache dieselbe, ist die Erklärung des Photios, wo ebenfalls falsch πεντηκόνταρχος steht. Was die in der folgenden Behandlung der Stelle vorgeschlagene Verbesserung ἐξ statt δύο betrifft, welche Reiske zuerst angegeben, so ist dieselbe um so weniger kühn, da die Handschriften auch τρία haben; die Ziffern 6, 3, 2 konnten nach beiderlei Schreibart, der mit F, Γ und B, und der mit Π, ΙΙΙ und ΙΙ, leicht verwechselt werden.

zu haben scheinen, damit ihnen beides zu Theil werde, Geld zu empfangen, wenn sie nicht überbieten, und wird der Funzigstel wohlfeil verkauft, Theil daran zu haben. Da sie aber zwei (nach anderer Lesart drei) Talente gewonnen hatten, erkannten sie, was für eine Sache es sei, und machten sich alle zusammen, und indem sie den andern Antheil gaben, kauften sie denselben wiederum für dreißig Talente. Da nun niemand ein Gegengebot that, trat ich im Rathe auf, überbot, bis ich für 36 Talente ihn erhielt. Nachdem ich aber diese beseitigt und euch Bürgen gestellt hatte, liefs ich die Gelder einnehmen, und erlegte sie dem Staate, und ich selbst hatte keinen Schaden, sondern wir Theilnehmer gewannen auch noch ein wenig, ich machte aber, dafs diese von dem Eurigen nicht sechs Talente Silbers unter sich theilen konnten." Hier-
 340 nach wurde die Pacht von Gesellschaften übernommen; eine solche hatte Agyrrhios, und nachher Andokides: an der Spitze derselben stand ein Hauptpächter (*ἀρχώνης*), welcher den Namen dazu hergab. Sie wurde durch die Poleten unter Vorbehalt der Genehmigung des Rathes bei der weisen Pappel an den meistbietenden versteigert; aber hier ist von keinem einzelnen Theile, sondern vom Funzigstel überhaupt die Rede, welchen also jene Leute damals zusammen, nicht in einzelne Theile getrennt, gepachtet hatten. Agyrrhios hatte die Pacht im dritten Jahre vor der Haltung der Rede; im folgenden übernahm sie Andokides, indem er sie dem Agyrrhios entzog, und wurde dann im nächsten von dessen Anhang in den Rechtshandel von den Mysterien verwickelt. Fälschlich dachte man an eine dreijährige Pacht, welches der Ausdruck des Schriftstellers nicht gestattet.^a Freilich sagt Andokides, wie gewöhnlich gelesen wurde, Agyrrhios und seine Gesellschaft hätten zwei (oder drei) Talente gewonnen; er selbst bietet sechs Talente mehr als jene, konnte aber, wenn er nicht

^a Für dreijährige Pachtsumme nahm es de Pauw Rech. philos. Bd. I, S. 356. für einjährige Manso Sparta Bd. II, S. 504. *Τρίτον ἔτος* heifst nach häufigem Sprachgebrauch das dritte Jahr vorher.

offenbaren Schaden haben wollte, nicht mehr bieten als höchstens was Agyrrhios' Gesellschaft bei der vorigen Pachtung gegeben und gewonnen hatte: daher man denn glauben könnte, jene zwei Talente seien jähriger Gewinn, sodafs Agyrrhios' Gesellschaft in drei Jahren sechs Talente gewonnen hätte bei einem Pachtgelde von dreifsig, welches dann dreijähriges Pachtgeld sein müfste, indem Andokides den dreijährigen Vortheil zu diesem Pachtgelde zuschlagend bis auf 36 Talente ginge. Aber der gewöhnliche Sprachgebrauch erlaubt, eine für das dritte Jahr vor der Rede übernommene Pachtung hier zu finden, nicht eine dreijährige, und kein Redner konnte so sprechen, dafs er das Pachtgeld dreijährig, den Gewinn der Pächter aber nur für ein Jahr angab, ohne den Unterschied zu bezeichnen. Man verbessere vielmehr die obnehin unsichere Zahl, und schreibe für den Gewinn der Pachtgesellschaft des Agyrrhios sechs Talente. Wäre nun dieser Gewinn und das Pachtgeld³⁴¹ dreijährig gewesen, so würde der Funzigstel außerordentlich gering sein, zumal im Verhältnifs der Getreideeinfuhr, welche doch nicht den gröfsten Theil des Ganzen ausmacht; die übrige Einfuhr und die Ausfuhr an Vieh und andern Lebensmitteln, gesalznen Fischen und Fleisch, Öl, Wein, Honig, Häuten, Lederwerk, Holz, Metallen und andern Mineralien, Gefäfsen, Salben, Tauwerk und aller Art zu verarbeitender Stoffe und verarbeiteter Waaren mußten den Betrag des Getreidezolles bei weitem übersteigen, auch die Sklaven nicht wenig einbringen, auf welche, wie bei den Römischen Zöllen, die Abgabe gleichfalls erhoben wurde.^a Und betrug der Funzigstel, die Erhebungskosten mit eingerechnet, nur etwa funfzehn bis sechzehn Talente jährlich, so wären nicht mehr Waaren aus- und eingeführt worden, als für 750 bis 800 Talente, welches offenbar zu wenig ist. Hierzu kommt, dafs dasjenige Gefäll, von welchem wir allein sicher wissen, auf wieviele Zeit die Gefällpacht übernommen wurde, nämlich die Hurensteuer, nur jährlich verpachtet wird: wir müssen also

^a Lex. Seg. S. 297.

von der Generalpacht der übrigen Gefälle dasselbe voraussetzen und nach den Worten des Andokides selbst annehmen, der Funfzigstel habe dem Staate jährlich 30 bis 36 Talente abgeworfen: sodafs die Einfuhr und Ausfuhr, wenn der Gewinn der Pachtung und die Erhebungskosten mit in Anschlag gebracht werden, etwa 2000 Talente (drei Millionen Thaler) betrug.^a Indessen war dieses in einer Zeit, da Athen nicht blühte, nämlich in den ersten Jahren nach der Anarchie: und in guter Zeit mochte der Zoll viel einträglicher sein. Anderwärts waren die Zölle nicht weniger ergiebig, ja an einigen Orten viel einträglicher. In Makedonien wurde der Hafenzoll gewöhnlich für zwanzig Talente verpachtet: Kallistratos brachte³⁴² das Pachtgeld auf vierzig Talente, indem er das Stellen der Bürgschaft erleichterte; denn da vor ihm jeder wenigstens ein Talent verbürgen mußte, was nur Reiche konnten, erlaubte er, dafs nur für den dritten Theil Bürgschaft geleistet werde, oder für welchen Theil auch immer Bürgschaft leistend, einer den Machthaber überreden könnte ihm die Pachtung zu überlassen.^b Hier ist offenbar von jährlicher Pacht die Rede. Der Hafenzoll von Rhodos betrug vor Olymp. 153, 4 jährlich eine Million Drachmen (über 166 Talente); als er gesunken war, noch immer 150,000 Drachmen (25 Talente).^c Kersobleptes von Thrake hatte, wenn der Handel nicht gestört war, aus den Emporien 300 Talente jährlicher Einkünfte.^d Ob übrigens Athen auch auswärts Emporialgefälle erhob, zum Beispiel von den Thasischen Emporien, welche es sich angeeignet hatte, oder ob dieselben den zinsbaren oder kleruchischen Staaten überlassen wurden, lasse ich hier dahin gestellt. Dagegen mußten nothwendig auch zu Lande Grenzzölle gegen Megaris und Böotien eingerichtet sein, sowie in gewissen

^a Barthélemy Anach. Bd. IV, S. 447 der Deutschen Übers. berechnet die jährliche Ausfuhr und Einfuhr nicht sehr verschieden auf zehn Millionen Liv.

^b Aristot. Ökon. II, 2, 22.

^c Polyb. XXXI, 7, 12.

^d Demosth. g. Aristokr. S. 657, 9.

Zeiten gegen diese Länder eine völlige Sperre bestand: in dessen läßt sich nichts Bestimmtes nachweisen. Von Oropos an der Grenze von Attika und Böotien wird erzählt,^a die Einwohner seien alle Räuber und Zöllner, und pachteten den Zoll auch von dem, was bei ihnen eingeführt werden sollte (*τελωνοῦσι γὰρ καὶ τὰ μέλλοντα πρὸς αὐτοὺς εἰσάγεσθαι*), Menschen von der übermächtigsten Habsucht. Dies kann man allerdings auf einen Grenzzoll beziehen, den bald die Böoter, bald die Athener daselbst genommen hätten: aber da Oropos zugleich an der See liegt, und namentlich die Euböische Einfuhr nach Attika ehemals über Oropos ging, so bleibt auch jene Deutung unsicher. Noch bleibt das Bedenken, weshalb der Verfasser gerade dies hervorhebt, die Oropier pachteten sogar den Zoll von demjenigen, was bei ihnen eingeführt werden sollte, als ob es etwas Ungewöhnliches und Übermäßiges sei, wenn ein Einfuhrzoll erhoben werden solle, da doch Einfuhrzölle mindestens ebenso gewöhnlich als Ausfuhrzölle waren. Diese Schwierigkeit ist auf folgende Weise zu heben. Nicht das wird als etwas Besonderes angemerkt, daß ein Eingangszoll in Oropos bestand, sondern daß Oropier selber die Erhebung eines Eingangszolles zu pachten pflegten, der von einem oberherrlichen Staate ihnen zum Nachtheil auferlegt war und die Verzehrenden bedrückte. Übrigens scheint es außer dem Funzigstel wohl auch noch andere Eingangs- oder Ausgangssteuern gegeben zu haben, wovon eine Spur in einer Inschrift vorkommt.^b

5. Außer dem auf Einfuhr und Ausfuhr gelegten Funzigstel mag vermuthlich noch ein besonderer Hafenzoll erhoben worden sein für den Gebrauch der große Kosten 343

^a Dikäarch in der Beschreibung von Hellas, und bei ihm Xenon's Verse.

^b C. I. Gr. N. 73. c. A. Bd. I, S. 894, wo eine Erhebung von vier Obolen vorkommt, wie es scheint beim Eingange von Chalkis nach Hestiaea; und etwas Ähnliches scheint im Vorhergehenden gesagt gewesen zu sein vom Eingange aus Oropos nach Hestiaea, und vom Eingange nach Oropos. Ein Näheres läßt sich nicht mehr erkennen.

verursachenden Häfen, es mochte nun ausgeladen werden oder nicht: sowie wir wissen, daß von den Niederlagen und Kaufhäusern eine Abgabe erlegt wurde für die Erlaubniß die Waaren daselbst aufzubehalten.^a Hafenzoll (ἐλλιμένιον) und Hafenzöllner (ἐλλιμενισταί) werden öfter genannt. Letztere scheinen jedoch von Pollux^b für einerlei mit den Pentekostologen gehalten zu werden; wie die Pentekostologen in Athen, so untersuchen die Hafenzöllner im Bosporos und anderwärts, desgleichen die Römischen portitores die Waaren, und schätzen und verzeichnen sie in ihren Büchern;^c unläugbar ist endlich Hafenzoll ein allgemeiner Ausdruck, der auch Einfuhr- und Ausfuhrzölle begreift, wie beim Hafenzoll der Rhodier. Hieraus folgt jedoch keinesweges, daß nicht besonderer Zoll für die Benutzung des Hafens erlegt wurde. Zwei Spuren führen mich dahin, einen solchen anzunehmen. Eupolis^d spricht in einem abgerissenen Bruchstück von einem Hafenzoll, welchen man erlegen müsse, ehe man einsteige, mag dieser nun für die Person oder für die Sachen, welche der Person gehörten, erlegt worden sein. In der Schrift vom Athenischen Staate^e

^a Aus Xenophon's Vorschlägen (v. Einkomm. 3) wird man berechtigt, dieses als herkömmlich anzunehmen.

^b III, 132. Andere Stellen der Grammatiker, zum Beispiel Lex. Seg. S. 251 sagen nichts Bestimmtes über die Ellimenisten aus.

^c Demosth. g. Phorm. S. 917, 10. Vergl. Jul. Afric. Cest. S. 304.

^d Im Autolykos bei Pollux IX, 30. Ἐλλιμένιον δοῦναι πρὶν εἰσβῆναι σε δεῖ. Εἰσβῆναι kann offenbar nur vom Einsteigen ins Schiff genommen werden, wie schon Kühn bemerkt.

^e 1, 17. Schneider (Opusc. Xenoph. S. 93) hält diesen Hundertstel für einen Zoll, an dessen Stelle nachher der Zwanzigstel getreten sei. Dieses sowohl als Manso's Darstellung (Sparta Bd. II, S. 496) kann ich nicht billigen. Was den Zwanzigstel betrifft, von welchem ich das Wahre gleich unten (Cap. 6) gelehrt habe, so hielt denselben auch Manso S. 502 für einen erhöhten Piräischen Waarenzoll, aber seine Zusammenstellungen sind ungegründet. Unter anderm nimmt er an, die Athener hätten den Bundesgenossen nur die von Alkibiades gemachte Erhöhung der Tribute, welche fälschlich auf 300 Talente angegeben wird, erlassen, und statt dessen von ihnen Zoll im Piräeus

wird bemerkt, die Nothwendigkeit, das die Bundesgenossen in ³⁴⁴ Athen ihr Recht suchen müßten, vermehre die Einträglichkeit

erhoben. Allein der Piräische Zoll wird ja nicht allein von Bundesgenossen, sondern von allen Handeltreibenden, auch Athenern und Nichtbundesgenossen erhoben, und wer nöthigte denn die Bundesgenossen mit ihren Waaren nach dem Piräeus zu kommen? Offenbar würde Athen durch den höhern Zoll im Piräeus der eigenen Zufuhr und der Wohlfeilheit geschadet haben: was man gewiss nicht wollen konnte. Der Zwanzigstel wurde gar nicht im Piräeus erhoben, sondern in den Ländern der Verbündeten. Manso berechnet ferner vom Betrage des Funzigstels ausgehend den erhöhten Zoll auf neunzig Talente: wie konnten aber die Athener einen neunzig Talente abwerfenden Zoll, der obendrein zum Theil schon vorher gegeben wurde, statt der große Einkünfte gewährenden Tribute einführen, um ihr Einkommen zu vermehren, welches dadurch gerade vermindert wurde? Doch genug von diesem Mißverständniß. Hiermit fällt übrigens ein Hauptgrund unseres Schneider, das die Schrift vom Staate der Athener nicht Xenophontisch sondern älter sei. Ich habe mich aber dennoch seit langer Zeit überzeugt, das diese Schrift nicht von Xenophon, ebensowenig aber spätern Ursprungs sei, sondern vielmehr älter als Xenophon und aus den Zeiten des Peloponnesischen Krieges, und ich bin in dieser Ansicht vorzüglich durch die trefflichen Bemerkungen von Roscher Thuk. S. 248 und besonders S. 526 ff. bestärkt worden. Habe ich es ehemals für möglich gehalten, das die in der Schrift vorkommenden Verhältnisse, namentlich die Gerichtsunterthänigkeit der Bundesgenossen und der Name $\phi\acute{o}\rho\omicron\iota$ (2, 1 und 3, 5. statt des späteren $\sigma\upsilon\nu\tau\acute{\alpha}\xi\epsilon\iota\varsigma$) auch in die Xenophontische Zeit paßten, so lege ich auf diese ohnehin nicht wahrscheinliche Möglichkeit noch weniger Gewicht als früher, obwohl nicht zu läugnen ist, das spätere und nicht genaue Schriftsteller den allgemeinen Namen $\phi\acute{o}\rho\omicron\iota$ auch auf die spätern Beiträge ($\sigma\upsilon\nu\tau\acute{\alpha}\xi\epsilon\iota\varsigma$) anwenden konnten. Die in der Schrift dargelegten Zustände entsprechen vollkommen der Zeit des Peloponnesischen Krieges. Nach näherer Untersuchung habe ich weder die Ansichten noch die Sprache und den Stil Xenophontisch gefunden; die Schrift, eine der geistreichsten aus dem Alterthum, wie Roscher mit Recht bemerkt, übersteigt den politischen Horizont des Xenophon; sie ist das Werk eines Athenischen Oligarchen von großer Bildung, Thukydideischer Objectivität der politischen Betrachtung, durchdringendem Verstand und feinem Humor, aber ohne Gemüth, welches den meisten Oligarchen fehlt. Keinem scheint sie mir angemessener zu sein als dem Kritias, dem Sohne

345 des Hundertstels (*ἑκατοστῆ*) im Piräeus. Man ist nicht berechtigt anzunehmen, daß dieser Hundertstel ein Einfuhrzoll

des Kalläschros, dessen prosaische Politien ebenso unzweifelhaft sind als seine dichterischen. Indem ich nachsuchte, ob diese Vermuthung sich etwa durch ein äußeres Zeugniß unterstützen liefse, fiel mir auf, was Pollux VIII, 25 von Kritias sagt: *ὁ δ' αὐτὸς (ἔφη) καὶ διαδικάζειν τὸ δι' ὄλου τοῦ ἔτους δικάζειν*. In der Schrift vom Staate der Athener bedeutet nun zwar *διαδικάζειν* nicht an sich *δικάζειν δι' ὄλου τοῦ ἔτους*, sondern es ist 3, 4 ff. theils in der gewöhnlichen Bedeutung der Diadikasia, theils schlechtweg statt *δικάζειν* gebraucht, wie schon Platner Att. Proz. und Klagen Thl. II, S. 18 bemerkt hat; aber es ist auch gar nicht denkbar, daß von irgend Einem *διαδικάζειν* in der Bedeutung gebraucht sei „das ganze Jahr hindurch richten“, und es konnte diese Bedeutung nicht einmal vorhanden zu sein scheinen, wenn nicht in einer Stelle dem Worte *διαδικάζειν* der Zusatz *δι' ὄλου τοῦ ἔτους* oder ein ähnlicher beigefügt war: denn es war zwar möglich sich vorzustellen *διαδικάζειν* heiße „durch eine ganze gewisse Zeit hindurch richten“; aber daß diese Zeit gerade ein Jahr sei, liefs sich ohne einen näheren Zusatz nicht annehmen. Eine Stelle der Art ist nun 3, 6; ich setze sie hierher, ohne mich auf die unwesentlichen Bedenklichkeiten über die Lesart einzulassen: *Φέρε δὴ τοίνυν, ταῦτα οὐκ οἴεσθε χρῆναι διαδικάζειν ἅπαντα; εἰπάτω γάρ τις, ὅτε οὐ χρῆν αὐτόδι διαδικάζεσθαι· εἰ δ' αὖ ὁμολογεῖν δεῖ ἅπαντα χρῆναι διαδικάζειν, ἀνάγκη δι' ἐνιαυτοῦ. ὡς οὐδὲ νῦν δι' ἐνιαυτοῦ δικάζοντες ἐπαρκοῦσιν*. Freilich heist hier *διαδικάζειν* nicht an sich *δι' ὄλου τοῦ ἔτους δικάζειν*, sondern *διαδικάζειν* ist hier statt *δικάζειν* gesetzt, und da zu *ἀνάγκη δι' ἐνιαυτοῦ* aus dem Vorhergehenden *διαδικάζειν* wieder zuzudenken ist, so ist dies *δι' ἐνιαυτοῦ διαδικάζειν* soviel als *δι' ἐνιαυτοῦ δικάζειν*: was auch daraus klar ist, daß der Verfasser gleich hernach in gleicher Beziehung sagt *δι' ἐνιαυτοῦ δικάζοντες*. Es kann aber, wie gesagt, *διαδικάζειν* für sich allein nimmermehr irgendwo statt *δι' ὄλου τοῦ ἔτους δικάζειν* gesagt gewesen sein, sondern es muß hier ein Mißverständniß obwalten, welches gerade aus dieser Stelle der Schrift vom Staate der Athener erklärlich scheint. Aus ihr konnte ein älterer Grammatiker die Bemerkung gebildet haben, dem Kritias bedeute *διαδικάζειν δι' ἐνιαυτοῦ* soviel als *δι' ὄλου τοῦ ἔτους δικάζειν*; diesen ältern benutzend mag Pollux diese Erklärung, was ihm leicht zuzutrauen ist, auf das nackte *διαδικάζειν* übertragen haben: denn es scheint mir nicht zu bezweifeln, daß er die Stelle des Kritias nicht vor sich hatte, sondern seine Bemerkung sich auf einen ältern Grammatiker stützt. Es ist daher

sei, welcher in gewisser Zeit statt des Funfzigstels erhoben ³⁴⁶ worden, da wir sowohl aus der frühern Zeit des Andokides,

gleichgültig, ob zur Zeit des Pollux die Schrift unter den Xenophontischen stand; unter diesen fand sie allerdings Diogenes Laertius (II, 57), wenn er als Xenophontisch nennt Ἀγησίλαόν τε καὶ Ἀθηναίων καὶ Λακεδαιμονίων πολιτείαν, ἣν φησιν οὐκ εἶναι Ξενοφώντος ὁ Μάγνης Δημήτριος. Geht die letztere Bemerkung blofs auf den Staat der Lakedämoner, wie man gewöhnlich und wohl mit Recht annimmt, so ist daraus nicht zu schliessen, dafs Demetrios die Schrift vom Staate der Athener für Xenophontisch gehalten habe, sondern eher dafs sie zu der Zeit des Demetrios noch nicht unter den Xenophontischen stand und daher ein Zweifel an ihrem Xenophontischen Ursprung gar nicht von ihm geäußert werden konnte. Bruchstücke aus einer prosaischen Politie der Athener von Kritias werden übrigens sonst nirgends angeführt; was Bach und C. Müller dahin gezogen haben, kann aus andern Schriften des Kritias entlehnt sein. In Rücksicht des Dialektes ist es bemerkenswerth, dafs in der Schrift durchgängig σύν, nicht ξύν, und ττ statt des ältern σσ gefunden wird, gerade umgekehrt als bei Thukydides; in einem wohl erhaltenen Bruchstücke des Kritias aus dem Staate der Lakedämoner bei Athen. XI, S. 463. F steht aber ebenso Θεταλικός. Die geschichtliche oder vielmehr politische Darstellungsweise des Kritias kennen wir nicht so, dafs sie hier in Betracht gezogen werden könnte: im Staate der Lakedämoner scheint er freilich den Bruchstücken nach in Rücksicht des Stoffes seine Aufmerksamkeit auf andere Dinge gerichtet zu haben als worauf der Verfasser der vorliegenden Schrift über den Staat der Athener sein Augenmerk hat; aber natürlich mußten einem Athener, wenn er über Athen schrieb, sich ganz andere Gesichtspunkte darbieten als für eine Schrift über Sparta. Wenn man die Schrift für Xenophontisch hielt, so befremdete, was der Verfasser von den Angriffen der Komödie sagt (2, 18): Κωμωδεῖν δ' αὖ καὶ κακῶς λέγειν τὸν μὲν δῆμον οὐκ ἐῷσιν, ἵνα μὴ αὐτοὶ ἀκούωσι κακῶς· ἰδίᾳ δὲ κελεύουσιν, εἴ τις τινα βούλεται, εἴ εἰδότες ὅτι οὐχὶ τοῦ δήμου ἐστὶν οὐδὲ τοῦ πλῆθους ὁ κωμωδούμενος ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ, ἀλλ' ἢ πλούσιος ἢ γενναῖος ἢ δυνάμενος· ὀλίγοι δὲ τινες τῶν πενήτων καὶ τῶν δημοτικῶν κωμωδοῦνται, καὶ οὐδ' οὗτοι, εἰάν μὴ διὰ πολυπραγμοσύνην καὶ διὰ τὸ ζητεῖν πλεον τι ἔχειν τοῦ δήμου. Denn das letztere schien nach des Aristophanes Angriff gegen Sokrates in den Wolken (Olymp. 89, 1) in Xenophon's Munde auffallend. Da nun Kritias ebenfalls zu den Genossen und Freunden oder Schülern des Sokrates gehörte, so könnte man diese Stelle auch gegen ihn als muthmaßlichen Verfasser der

dessen und des Agyrrhios Zollpacht gleich in die ersten Jahre nach der Anarchie fällt, als aus der Demosthenischen den

Schrift geltend machen. Indessen zweifle ich, daß die Verspottung des Sokrates einen Mann wie Kritias, dem große Pietät schwerlich eigen war, von einer objectiv wahren Behauptung abhalten konnte. Wäre die Schrift noch älter als Olymp. 89, 1. so fiel dies Bedenken von selbst weg; und Schneider und Roscher behaupten wirklich, sie sei nicht jünger als Olymp. 88, 4. vorzüglich weil der Verfasser sagt, die Athener litten nicht, daß in der Komödie der Demos verspottet werde, und weil Aristophanes in den Rittern (Olymp. 89, 1) gerade den Demos als Person spottweise auf die Bühne gebracht habe. Umgekehrt schließt Th. Bergk (in Schmidt's Zeitschrift f. Gesch. Wiss. Bd. II, S. 210) aus denselben Grundlagen, das Werkchen sei jünger als die Ritter des Aristophanes; denn ein ausdrückliches Verbot gegen Verspottung des Demos sei nicht wahrscheinlich, und es müsse sich also jene Angabe in der Schrift auf einen einzelnen Fall beziehen, in welchem die Verspottung des Demos Gelegenheit gegeben habe zu einer Anklage oder Beschwerde, wie sie Kleon gegen Aristophanes wegen der Ritter erhoben habe. Meines Erachtens läßt sich aus der in Rede stehenden Stelle der Schrift in Vergleich mit Aristophanes' Rittern eine Zeitbestimmung der Schrift nicht ableiten, sondern sie kann vor oder nach den Rittern verfaßt sein. Schon in den Babyloniern (Olymp. 88, 2) hatte Aristophanes übel vom Staate gesprochen (Acharn. 502 und Schol.) und war schon damals von Kleon deshalb angegriffen worden (Aristoph. ebendas. und Vs. 377 ff.): daher verwahrt er sich in den Acharnern (Olymp. 88, 3) so stark, er greife nicht den Staat an, sondern Einzelne (Vs. 514. 515): schon jener Angriff auf die Freiheit der Komödie durch den Volksfreund Kleon und seine Partei konnte zu dem Urtheile der Schrift, man liefse den Demos nicht angreifen, berechtigen: denn Staat und Demos ist in der Demokratie einerlei, und jene Verwahrung des Aristophanes selbst zeigt, daß die von Roscher gesetzte Unterscheidung beider nicht dürfte gemacht worden sein, wie auch Schol. Acharn. 377 in dieser Sache dieser Unterscheidung entgegen ist. Daß erst in den Rittern der Demos als Person auf die Bühne gebracht und verspottet wurde, scheint mir keinen wesentlichen Unterschied gegen die Verspottung des Staates in den Babyloniern zu begründen; denn eine poetische Personification konnte doch nicht als ein vorzüglich belastender Grund angesehen werden. Was der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener über die Freiheit der Angriffe der Komödie auf Einzelne sagt, ist als ein

Funfzigstel angeführt finden, und eine Veränderung ohne Beweis nicht vorausgesetzt werden kann. Warum sollte nicht ein Hafenzoll erhoben worden sein, welcher ein Hundertstel von der Ladung und also auch von dem, was einer als Epibate ein- oder ausführte, gewesen wäre? Je mehr Fremde nach Athen kommen, desto lebhafter wird der Verkehr; es kommen mehr Schiffe an, auch ohne Einfuhr zu bringen: so wird der Hafenzoll durch die Fremden vermehrt. Indessen

allgemeines Urtheil richtig, wenn auch bereits vorübergehende Beschränkungen stattgefunden hatten; es gilt auch hier, daß die Ausnahmen die Regel bestätigen. Schon unter dem Archon Morychides Olymp. 85, 1 wurde ein Volksbeschluss *περὶ τοῦ μὴ κομψδεῖν* gefasst, derselbe aber Olymp. 85, 4 unter Euthymenes wieder aufgehoben (Schol. Acharn. 67); diesen halte ich für denselben, welchen nach den Scholien zum Aristophanes Antimachos gegeben hatte, *μὴ δεῖν κομψδεῖν ἐξ ὀνόματος* (Schol. Acharn. 1149. vergl. Diogenian VIII, 71. Suidas u. a.), sodafs die Behauptung in einem andern Sätzchen des Schol. er sei Chorege gewesen als er jenen Beschluss durchgesetzt, als irrig beseitigt würde, da des Antimachos Choregie, von welcher dort gesprochen wird, freilich viel später fallen mufs. Olymp. 91, $\frac{1}{2}$ wurde von neuem ein ähnlicher Beschluss des Syrakosios auf Betrieb des Alkibiades durchgesetzt (Schol. Aristoph. Vögel 1297. vergl. Meineke Hist. crit. comm. Gr. Bd. I, S. 40 f.), der aber gewifs nicht lange gültig war: und überhaupt wurden solche Gesetze gewifs nicht streng gehandhabt. Nach dem Schol. Aristoph. Wolken 31 soll es früher verboten gewesen sein den Archon zu verspotten, und dies wird so angeführt, als ob es zur Zeit der Aufführung der Wolken gegolten habe. Diese Nachricht erinnert uns daran, daß die Beschwerde des Kleon über die Babylonier des Aristophanes sich namentlich auch auf die Verspottung der *ἀρχῶν κληρωτῶν καὶ χειροτονητῶν* bezogen zu haben scheint (Schol. Acharn. 377). Daß ein besonderes Gesetz den obersten Archon gegen die Verspottung in der Komödie sicherte, möchte ich weder behaupten noch verneinen; einen gewissen Schutz hatte jeder bekränzte Archon schon durch ein allgemeines Gesetz (Demosth. g. Meid. S. 524), und dies liefs sich allerdings auch auf das *κακῶς εἰπεῖν* in der Komödie anwenden. Übrigens sah ich später, daß Wachsmuth (Hellen. Alterthumsk. aus d. Gesichtsp. d. Staates, 2. Ausg. Bd. I, S. 798) die Frage aufwirft, ob Kritias der Verfasser der beiden Politien unter Xenophon's Namen sei: diese Ausdehnung auf die Lakonische Politie ist unrichtig.

gebe ich diese Ansicht nur als Vermuthung: wir wissen vom Hundertstel wenig Gewisses; Aristophanes redet von vielen Hundertsteln, die Athen erhoben habe,^a welche nach dem Scholiasten die Staaten für die Gefälle (τέλη) bezahlen, eine Erklärung, welche dunkler ist als das Erklärte. Glaublich ist 347 aber, daß diese geringe Abgabe in Attika bei manchen Dingen stattfand, und wir werden sogleich darauf zurückkommen.

Einkünfte vom Markte werden sowohl in Attika als in andern Hellenischen Ländern genannt,^b und als etwas Bedeutendes angesehen, sodafs sie nicht etwa blofs von einem Standgelde herkommen konnten. Vielmehr waren sie eine Accise von dem, was auf den Märkten verkauft wurde: ein eigenes agoranomisches Gesetz hatte die Gefälle für die Gegenstände bestimmt, und zwar sehr ins Einzelne, zum Beispiel verschieden für Fische, verschieden für Aale.^c Ob diese Abgabe an den Thoren oder auf dem Markte erhoben wurde, finde ich nicht geradehin ausgesprochen; Zöllner waren aber dafür 348 aufgestellt. Dahin leitet die Erzählung bei Zenobios und andern Sprichwörtersammlern^e von einem angeblichen Bauern Leukon. Dieser that nämlich, wie behauptet wird, Honigschläuche in Tragkörbe, worauf oben Gerste lag, und brachte sie nach Athen, wo er alles für Gerste ausgab: der Esel fiel, die Zöllner fanden, indem sie hülfreiche Hand leisten wollten, den Honig, und nahmen denselben weg. Diese Geschichte ist zwar vermuthlich ersonnen, und sie begegnete keinem Leukon: Leukon war ein Athenischer Komiker, viel-

^a Wesp. 656.

^b Xenoph. v. Einkomm. 4, 49. Aristoph. Acharn. 896. Demosth. Olynth. I, S. 15, 20.

^c Schol. Aristoph. a. a. O. erklärt ἀγορᾶς τέλος durch τέλος ὑπὲρ ὧν ἐπώλησας, nachdem er vorausgeschickt hat: ἕθος ἦν τὸ παλαιόν, ὡς καὶ μέχρι τοῦ νῦν, τοὺς ἐν τῇ ἀγορᾷ πιπράσκοντας τέλος δίδοναι τοῖς λογισταῖς, d. h. den Agoranomen nach dem Schol. zu Vs. 720.

^d Schol. B zu Iliad. φ, 203: καὶ ἐν τῷ ἀγορανομικῷ δὲ νόμῳ Ἀθηναίων δίσταται ἰχθύων καὶ ἐγγελύων τέλη.

^e Zenob. I, 74. Mich. Apost. II, 68. Vergl. Diogenian und Suid. Bd. I, S. 98. Küst.

leicht Agnon's Sohn,^a des Eupolis, Aristophanes und Pherekrates Zeitgenosse, und hatte des Bauern Mißgeschick in einem Stücke, der schlauchtragende Esel genannt, auf die Bühne gebracht: doch thut dieses ihrer Beweiskraft keinen Eintrag, indem sie, wenn auch auf keine vorgekommene Thatsache gegründet, wenigstens nach den bestehenden Verhältnissen in Athen mußte vorkommen können, um Gegenstand eines Schauspiels zu werden. Die Erzählung führt zugleich auf Erhebung des Zolles an den Thoren; und in der That wird ein Thorzoll (*διαπύλιον*)^b zu Athen erwähnt, der doch schwerlich von der Person erhoben worden sein kann. Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch auf dem Markte selbst eine Steuer erhoben wurde, wohin schon die Erwähnung eines agoranomischen Gesetzes führt und die Angabe eines Scholiasten, daß die Agoranomen, die er Logisten nennt, auch in späteren Zeiten diese Steuer erhoben; was jedoch in Athen gewiß nicht von diesen unmittelbar, sondern durch Unterbediente geschah. Auch Gemeinen außer dem Staate erhoben auf den Märkten, welche mit ihren Festen verbunden waren, eine Marktsteuer (*ἀγοραστικόν*);^c hier kann man an eine andere Erhebung als auf dem Markte selbst gar nicht denken. Verschieden von der Marktsteuer ist die Kaufsteuer (*ἐπώνιον, ἐπώνια*),

^a Suid. in *Λεύκων* und besonders Toup Emend. in Suid. Th. II, S. 252 Leipz. Ausg. gegen die Ausleger. Von seinem Zeitalter vergl. unter anderen Athen. VIII, S. 343. C. Seine *Φράτορες* führen Athenäos, Hesychios und Suidas, letzterer noch den *Ἵονος ἀσκοφόρος* an, wofür man sonst zwei Stücke *Ἵονος* und *Ἄσκοφόρος* annahm. Seine *Φράτορες* kommen auch in der Didaskalie zum Aristophanischen Frieden vor, mit dem und den Schmeichlern des Eupolis sie zugleich aufgeführt wurden.

^b Hesych. *Διαπύλιον* (wie nach richtiger Verbesserung geschrieben wird): *τέλος τι παρ' Ἀθηναίους οὕτως ἰκαλεῖτο*. In einer andern Bedeutung kommt *διαπύλιον* vor als Durchgangszoll für eine Leiche, welchen ein Unterstatthalter des Mausolos für gestorbene Soldaten erhob, Aristot. *Ökon.* II, 2, 14.

^c Beschluß der Mesogeier *Ephem. archäol.* 369. Curtius *Inscr. Att.* N. 1.

welche die Grammatiker ^a namentlich aus Isäos erwähnen, ohne darüber genau Bescheid zu wissen. Harpokration vermuthet, es sei der Fünftel (*ἡ πέμπτη*), von welchem als einer Abgabe er anderwärts her Kunde gehabt zu haben scheint, und andere schreiben es ihm nach. Eine so hohe Steuer beim Kaufe irgend welcher Gegenstände ist unglaublich; die Byzantier legten selbst als Maßregel der Noth nur eine Kaufsteuer von einem Zehntel auf. ^b Richtig dagegen ist die Angabe eines anderen Grammatikers, ^c daß unter der Kaufsteuer gewisse Hundertstel begriffen sind, gleich der Römischen *centesima rerum venalium* oder *auctionum*: urkundlich ^d wissen wir, daß beim Verkauf von Grundstücken der Hundertstel erlegt wurde, ohne Zweifel in allen Fällen, nicht bloß bei Versteigerungen.

6. Aufser diesen regelmässigen Gefällen erhob Athen von Olymp. 91, 4 ab anstatt der von den Bundesgenossen bisher bezahlten Tribute den Zwanzigstel (*εἰκοστή*) von der Ausfuhr und Einfuhr zur See in den Staaten der unterwürfigen Verbündeten, indem sie dadurch mehr aufzubringen hofften, als durch die unmittelbare Besteuerung der Staaten. ^e Natürlich waren auch diese Zölle verpachtet: die Einnehmer heißen

^a Harpokr. Etym. M. Suid. Phavorin. Lex. Seg. S. 255. Pollux VII, 15. Nicht hierher gehörig ist die Bedeutung, welche Phrynichos S. 40, 7 der Lex. Seg. angiebt.

^b Aristot. Ökon. II, 2, 3.

^c Lex. Seg. S. 255. Ἐπώνια καὶ κηρύκεια: ἐπώνια μὲν τὰ ἐπὶ τῇ ὠνῆ προσκαταβαλλόμενα, ὥσπερ εἰκοσταὶ τινες· κηρύκεια δὲ τὰ τῷ κήρυκι διδόμενα ὑπὲρ τοῦ κηρύττειν τὰ τέλη πιπρασκόμενα. Die κηρύκεια fänden hiernach beim Verkauf der Gefälle statt; sie sind aber ohne Zweifel bei allen Versteigerungen gegeben worden. Mir scheint τέλη sei auszustreichen; dagegen kann man es hinter προσκαταβαλλόμενα einfügen.

^d Beilage XVII.

^e Thuk. VII, 28. Das Nähere s. in den allgemeinen Bemerkungen über die Tributlisten Abschn. III. Auf diesen Zwanzigstel und den gleich hernach angeführten Byzantischen Sundzoll bezieht sich Lex. Seg. S. 185, 21. Δεκάτη καὶ εἰκοστή: οἱ Ἀθηναῖοι ἐκ τῶν νησιωτῶν ταῦτα ἐλάμβανον.

Eikostologen (εἰκοστολόγοι).^b Wenn Aristophanes noch in den Fröschen (Olymp. 93, 3) auf einen unseligen Eikostologen loszieht, der Waaren, welche auszuführen verboten war, aus Aegina nach Epidauros schickte, so könnte man schliessen, dass diese Einrichtung nicht wieder aufgehoben worden sei, sondern bis zum Ende des Peloponnesischen Krieges fortgedauert habe; da sich indessen diese Ansicht nicht aufrechterhalten lässt, weil sich ein Beispiel dagegen findet, so halte ich dafür,^b der Zwanzigstel auf Aegina sei ein für Aegina selbst erhobener Zoll für Ausfuhr und Einfuhr, mag er nun schon vor der Verwandlung der Tribute in den Zwanzigstel daselbst bestanden haben und mit dieser Verwandlung nur an die Athener abgetreten worden sein, sodass er nach Wiederherstellung der Tribute an Aegina zurückfiel, oder mag der von den Athenern statt des Tributs erhobene Zoll nachher in Aegina als Steuer an den Staat beibehalten worden sein. Ein Zwanzigstel als Abgabe an den Staat von Aegina kann auch nicht befremden, da ein solcher selbst in einem Attischen Gau vorzukommen scheint.^c Eine bloße Erpressung war der Athenische Zehntel (δεκάτη) bei Byzanz. Seine erste Einrichtung fällt in Olymp. 92, 2. als Alkibiades, Thrasyllus und die übrigen Attischen Feldherren, welche von Kyzikos kamen, Chrysopolis im Gebiete von Chalkedon befestigen liessen; daselbst wurde ein Zehnthaus (δεκατευτήριον) erbaut, und dreissig Schiffe unter zwei Feldherren aufgestellt, um die Schiffe zu zehnten, welche aus dem Pontos kamen, wie Xenophon erzählt.^d Polybios spricht von den nach dem schwarzen Meere fahrenden Schiffen: ohne Zweifel haben beide Recht, indem von beiden Ladungen, sowohl der in den Pontos, als der aus dem Pontos geführten, der Zehntel erlegt wurde.

^a Pollux IX, 30. Aristoph. Frösche 366.

^b S. die allgemeinen Bemerkungen zu den Tributlisten a. a. O.

^c C. I. Gr. N. 89.

^d Hellen. Gesch. I, 1, 14. womit Diodor XII, 64 übereinstimmt. In der Zeitbestimmung folge ich der Rechnung bei Sievers Comm. hist. de Xenoph. Hell. S. 104.

Dafs er grofse Einkünfte gewährte, ist leicht zu erachten: theils war der Ansatz hoch, theils die Seestrafsse sehr befahren. Byzanz, sagt Polybios,^a hatte am Meere die gelegensten Orte inne; gegen dessen Willen konnte man weder in den Pontos noch heraus fahren wegen der besondern Strömungen in der Meerenge; defshalb ist es weit glücklicher angelegt als Chalkedon, die Stadt der Blinden, welche für den ersten Anschein gleich vortheilhaft gelegen scheint: viele Häute, die meisten und besten Sklaven kamen aus dem Pontos, dann Honig, Wachs, Gesalzenes; Öl und jegliche Gattung Weins werden aus Hellas nach dem schwarzen Meere geführt; Getreide läfst es bald ab, bald wird es dahin eingeführt. Die gute Fahrt
 350 aber, bemerkt derselbe Geschichtschreiber, war einzig bei Bus und Chrysopolis; defshalb hatten die Athener auf Alkibiades' Rath dort die Zollstätte gewählt. Durch die Niederlage bei Aegospotamoi wurde auch dieser Zoll ihnen entzogen; um die 97. Olympiade stellte ihn Thrasybul wieder her, und verpachtete ihn.^b Damals gab er den Athenern grofse Hülfsmittel zur Kriegführung; der Friede des Antalkidas (Olymp. 98, 2) bewirkte wahrscheinlich wieder die Aufhebung: und lange hernach erst (Olymp. 139) führten die Byzantier selbst aus Geldverlegenheit jenen Durchfabrtzoll (διαγώγιον, παραγώγιον) ein, welcher den Krieg der Rhodier gegen sie veranlafste.^c

^a Polyb. IV, 38. und nachher 43. 44.

^b Xenoph. Hellen. Gesch. IV, 8, 27. 31. Demosth. g. Lept. §. 48. und daselbst Ulpian und die Anmerkungen von Wolf.

^c Polyb. im Folgenden, vergl. Heyne de Byzant. S. 15 ff. Die Benennung διαγώγιον kommt bei Polyb. IV, 52, 5. die andere παραγώγιον bei demselben IV, 47, 3 vor. Auch in der Stelle des Komikers Philippides in der Συνεκπέουσα bei Pollux IX, 30 wird παραγώγιον ein solcher Zoll sein, obgleich die Worte παραγώγιον, ἂν ἐκφέρεις, εἰς-πράξομαι auf Ausfuhrzoll führen könnten: aber man kann nicht wissen, ob nicht ἐκφέρεις in dem dortigen Zusammenhange eine ganz andere Bedeutung hatte. Ausführen ist eigentlich ἐξάγειν, nicht ἐκφέρειν. Einen nöthigen an die Zollstätte zu fahren heifst παραγωγιάζειν, Polyb. IV, 44. 46. III, 2.

Wo von Zehntstätten oder Zehnthäusern (*δεκατευτήρια*, *δεκατηλόγια*) die Rede ist,^a sind immer Seezölle zu verstehen, zu deren Behuf diese eigenen Anlagen erforderlich waren; daher deren Errichtung Pollux nur als etwas bisweilen geschehenes erwähnt. Werden aber Zehntpächter und Zehnteinnehmer (*δεκατῶναι*, *δεκατηλόγοι*, *δεκατευταί*) genannt,^b so kann dabei an verschiedene Zehnten gedacht werden. Erstlich hatte man Zehnten von den Früchten der Ländereien. Wie diese Abgabe in der satrapischen Verwaltung als ein besonderer Theil der Einkünfte aufgeführt wird, wie sie im tyrannisch beherrschten Asien allgemein verbreitet war, wahrscheinlich sogar die 351 älteste Steuer an die Könige, wie Rom von unterworfenen Ländern Zehnten erhob; so war in Hellas derselbe sehr häufig, aber nur als Abgabe von einem nicht freien Besitz, indem man für die Nutzung den Zehnten erlegt. Dem gemäß fordert der Tyrann den Zehnten von seinen Unterthanen, weil er Herr des gesammten Landes ist, welches er sich unterworfen hat. Von dieser Art sind die Sicilischen Zehnten, welche vor der Römischen Herrschaft schon den Königen erlegt wurden, von dieser viele im eigentlichen Hellas, wie der Getreidezehnten von Kranon in Thessalien.^c So machte Pisistratos als angemaßter Eigenthümer des Landes oder Tyrann alle Attischen Grundstücke der Bürger zehntpflchtig, und sich dadurch als Despoten verhafst; obgleich er, wie ihm ein Sophist in einem erdichteten Briefe unterlegt, die Ausrede nehmen konnte, nicht für ihn den Tyrannen, sondern zur

^a Pollux VIII, 132.

^b Zehntpächter sind *δεκατῶναι*, Einnehmer *δεκατηλόγοι*: beide waren oft eins: *δεκατευταί* scheint beide bezeichnen zu können. Vergl. Harpokr. in *δεκατευτάς* und *δεκατηλόγος*, Demosth. g. Aristokr. S. 679, 26. Pollux IX, 28. Hesychios in *δεκατηλόγοι*, Etym. in *δεκατευτήριον*, wo jedoch alles durch einander geworfen wird. Den Zehnten erheben ist *δεκατεύειν*. Aristophanes bei Pollux IX, 31. *ἐλλιμενίζεις ἢ δεκατεύεις*: daher Hesych. *δεκατεύειν*, *τελωνεῖν*, um andere Grammatiker zu übergehen.

^c Polyän II, 34.

Bestreitung der Opfer, der übrigen Verwaltung und der Kriegskosten werde der Zehnten bezahlt.^a Die Pisistratiden ermäßigten die Steuer auf den Zwanzigstel.^b Wie nun aber im Verhältniß zum Tyrannen alle Grundstücke zehntpflichtig sind, so sind in dem Freistaate manche dieser Abgabe unterworfen, weil sie kein freies Eigenthum des Besitzers, sondern ihm nur zur Nutzung überlassen sind. So hatte der Athenische Staat Zehnten von Domänen;^c so besonders die Tempel, wovon viele Beispiele vorhanden sind, wie der Delische Gott viele Zehnten aus den Kykladen zog,^d wie in Ithaka Artemis 352 von einem Grundstücke den Zehnten erhielt, dessen Besitzer ihren Tempel in baulichem Stande zu erhalten verpflichtet war,^e und Xenophon in Skillus einst ebendieselbe Einrichtung getroffen hatte. Solche Verpflichtungen entstanden größtentheils durch die Frömmigkeit Einzelner, welche der Gottheit Güter heiligten, also zum Eigenthum gaben, jedoch die Benutzung selbst behielten gegen eine Abgabe: auch konnten die Götter durch Eroberung in das Zehntrecht kommen. So versprachen die Hellenen nach glücklicher Beendigung des Persischen Krieges alle Staaten, welche dem Feinde Beistand geleistet hatten, dem Delphischen Gotte zu zehnten,^f das ist, ihre Grundstücke zehntpflichtig zu machen. In Athen erhielt ferner die Schutzgöttin den Zehnten von der Beute und den

^a Von diesem Zehnten s. Meursius Pisistrat. 6. 7. 9. Den ersonnenen Brief liefert Diog. L. in Solon's Leben.

^b *Είκοστή τῶν γιγνομένων*, Thuk. VI, 54. In der freien Verfassung Athens findet sich nichts dergleichen. Dafs die Römischen Zehnten den Attischen nachgebildet seien, ist eine wunderliche Ansicht von Burmann de vect. P. R. II. und V.

^c S. oben Buch III, 2.

^d Spanheim z. Kallim. Hymn. auf Delos 278. Corsini Not. Gr. Diss. VI, S. CXVI.

^e C. I. Gr. N. 1926. Dieselbe Inschrift setzte Xenophon in Skillus (Feldz. d. Kyr. V, 3, 3); die von Ithaka ist davon eine ziemlich späte Nachahmung, aber erdichtet ist sie nicht.

^f Herodot VII, 132. Diodor XI, 3. Polyb. IX, 33. von Theben. Vergl. Xenoph. Hellen. Gesch. VI, 3, 9.

Kaperpreisen,^a desgleichen von gewissen Geldstrafen,^b während andere ganz den Tempeln zufielen, endlich von manchen oder allen eingezogenen Gütern.^c Die Zehnten der Göttin werden mit den Funfzigsteln anderer Götter und der Stammheroen (ἐπώνυμοι) zusammen erwähnt;^d letztere mögen ähnliche Abzüge gewesen sein, und sind mit dem Zolle des Funfzigstels nicht zu verwechseln.

7. Unter den unmittelbaren und persönlichen Steuern³⁵³ ist das Schutzgeld der ansässigen Fremden (μετοίμιον) die bekannteste; etwas dem Athenischen Staate keinesweges eigenthümliches, sondern an vielen Orten,^e vermuthlich überall eingeführtes, wo überhaupt Schutzverwandte geduldet wurden, was in Sparta entweder gar nicht oder mit sehr großer Beschränkung^f der Fall war. Eine bestimmte Anzahl von Tagen konnte ein Fremder (ξένος) in Athen unbesteuert leben (als παρεπίδημος); überschreitet er diese Zeit, so wird er als Schutzverwandter oder ansässiger Fremder (μέτοικος oder ξένος μέτοικος) betrachtet und dem Schutzgeld unterworfen.^g In Athen zahlte

^a Demosth. g. Timokr. S. 741, 3. Diodor XI, 62. Lysias g. Polystrat. S. 686. Harpokr. in δεκατεύειν. Vergl. Paciaudi Mon. Pelop. Bd. I, S. 172 ff. Lakemacher Ant. Gr. sacr. S. 409. Was Ulpian zu Demosth. Mid. über Zehnten der Göttin sagt, die Aristophon als φορολόγος an sich behalten, ist auf jeden Fall verwirrtes Gerede; s. davon meine Abhandlung über zwei Attische Rechnungsurkunden in den Schriften der Akademie vom J. 1846, S. 25 des bes. Abdruckes.

^b Vergl. zum Beispiel Demosth. g. Makart. S. 1074, 24.

^c Urtheilsspruch im Leben der zehn Redner S. 226. Andokid. v. d. Myst. S. 48. Xenoph. Hellen. Gesch. I, 7, 10. Vergl. unten Buch III, 14. Einen Zehnten der Götter erwähnt Phot. in ἀδεκατεύτους: aber welchen?

^d Demosth. g. Timokr. S. 738, 5. nebst Ulpian.

^e Lysias g. Philon S. 873. 880 (von Oropos, welches damals nicht Attisch war), Lykurg g. Leokr. S. 152. 238 (von Megara), C. I. Gr. N. 1513 (von Tegea), N. 2360, 10 (von Keos), Demosth. g. Aristokr. S. 691, 3 (von Aegina) und g. Aphob. ψευδομ. S. 845, 19 (von Megara).

^f Wenn nämlich die ἐφέστιοι C. I. Gr. N. 1511 hierher gehören sollten.

^g Aristophanes v. Byz. bei Boissonade Herodian. Epimer. S. 287.

jeder Schutzverwandte jährlich zwölf Drachmen nach Eubulos' und Isäos' Zeugniß:^a die Frauen erlegten letzterem zufolge sechs Drachmen, wenn nicht ein Sohn da war, welcher es schon bezahlte; gab aber schon ein Sohn Schutzgeld, so zahlte die Mutter nicht. Folglich zahlten blofs einzelne Weiber, deren Familie keinen erwachsenen Mann enthielt; und wie der Sohn die Mutter frei macht, so ohne Zweifel der Mann seine Ehefrau. Denn dafs die Weiber der Schutzverwandten noch besonders hätten bezahlen müssen, ist defshalb unwahrscheinlich, weil sonst eine Wittwe, auch wenn ihr Sohn Schutzgeld erlegte, noch für sich hätte bezahlen müssen; es wird aber ganz allgemein gesagt, wenn der Sohn zahlte, so zahlte nicht die Mutter, folglich auch die Wittwe nicht. Das Schutzgeld war ebenfalls verpachtet, indem Zollpachter (τελωνισταί) dabei erwähnt werden, wie im Leben des Lykurg, der einem Zollpachter mit dem Stocke verwies, dafs er den Xenokrates anhielt, weil er kein Schutzgeld erlegt hätte,^b und bei den Grammatikern. Einige behaupten, die Erlegung des Schutzgeldes habe dem Patron (προστάτης) obgelegen,^c welches mit der Eigenschaft desselben, da er gleichsam der Bürge des Schutzverwandten ist, wohl übereinstimmt, keinesweges aber mit den Zeugnissen der Alten. Denn man hielt sich an den Körper des Schutzverwandten selbst, und wurde er bei den Poleten überwiesen die Bezahlung nicht geleistet zu haben, so wurde er verkauft.^d Übrigens beweiset Harpokration, dem

^a Harpokr. in *μετοίκιον*, vergl. Lex. Seg. S. 280. Hesych. in *μέτοικοι*, Phot. der den Harpokration ausschrieb, in *μέτοικοι* und *μετοίκων λειτουργίαι*, Pollux III, 55. Nikephor. z. Synes. de insomn. S. 402. Die andere Angabe zehn Drachmen bei Hesych. in *μετοίκιον* und Ammon. in *ισοτελής* beruht blofs auf einem Schreibfehler.

^b Leben der zehn Redner S. 253. Bd. VI. der Tübing. Ausg. auch Plutarch Flaminin 12. und Photios Biblioth. Cod. 268 im Lykurg. Vergl. von Xenokrates auch Plutarch's Phokion 29. und St. Croix Abh. über die Metöken in den Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVII, S. 184 f.

^c Petit. II, 5, 1. auch Lex. Seg. S. 298.

^d Harpokr. aus der Rede g. Aristog. I, S. 787, 27. wò ein Beispiel ist von einem Weibe, welches keinen Mann hat. Der Ort, wo dieses

Photios abborgt, aus den Komikern noch besonders, daß auch die Freigelassenen dies Schutzgeld bezahlten; Menander aber, fährt er fort, sage in zwei Schauspielen, „daß außer den zwölf Drachmen diese noch drei Obolen erlegten, vielleicht dem Zollpachter.“ Nach dem Zusammenhange sind diese nur die Freigelassenen, wie es Petitus richtig nahm;^a und wie so häufig geschieht, verallgemeinern die Bezahlung des Triobolon Pollux und Hesychios, indem sie dasselbe auf alle Schutzverwandte ausdehnen. Auch wissen sie gewiß, dieser, daß es dem Zollpachter bestimmt war, jener, daß es der Schreiber erhielt: Harpokration's Bescheidenheit beweis't, daß kein Grammatiker es gewiß wissen konnte; und wozu soll ein Schreiber oder gar Zollpachter eigens bezahlt werden, wenn die Abgabe verpachtet ist? Es muß daher mit diesem von Freigelassenen erlegten Triobolon eine andere Bewandniss haben, worauf ich sogleich kommen werde. Dagegen hatten manche Schutzverwandte, wie schon des Xenokrates Geschichte voraussetzt, Befreiung vom Schutzgeld (*ἀτέλεια μετοικίου*), auch ohne Isotelen zu sein, sowohl zu Athen als anderwärts,^b manche sogar von Zöllen^c und andern Leistungen,³⁵⁵ wie unten erhellen wird: doch scheint diese selten gewesen zu sein, da wenigstens nach Demosthenes^d von den gewöhnlichen Liturgien kaum fünf ausgenommen waren, und was Diodor^e von der Befreiung der Schutzverwandten und Hand-

geschah, ist das *πωλητήριον τοῦ μετοικίου* (vergl. hierüber zu der Rede g. Aristog. auch Suid. in *Ἀριστογορίτων*). Die Poleten hatten den Verkauf, Pollux VIII, 99. vergl. oben Buch II, 3. Ebendasselbst wurde natürlich das Schutzgeld selbst versteigert. Was dort *πωλητήριον τοῦ μετοικίου* heisst, wird *μετοικιον* genannt bei Plutarch. Flaminin 12. im Leben der zehn Redner und bei Photios, wie man aus der Vergleichung mit der Stelle in der Rede g. Aristog. schliessen muß. Dieser Ausdruck beruht aber wohl auf Mißverständniss.

^a Att. Ges. II, 6, 7.

^b C. I. Gr. N. 87. Demosth. g. Aristokr. S. 691, 3.

^c Buch I, 15.

^d G. Lept. §. 16. 17.

^e XI, 43.

werker durch Themistokles sagt, muß ein Mißverständniß sein, welches vielleicht daraus entstand, daß Themistokles diesen Stand auf eine andere Weise begünstigt hatte. Darf man also die Anzahl der Schutzverwandten unter dem Phalerer Demetrios, welche zehntausend betrug, als einen Durchschnitt ihrer Menge ansehen, und etwa 1000 zahlende Weiber rechnen, so hätte das Schutzgeld etwa 21 Talente betragen: die Freigelassenen sind hierin schon einbegriffen, wengleich in der Schrift vom Staate der Athener^a jene von den Schutzverwandten unterschieden werden.

Xenophon^b sagt, daß viele Sklaven zu halten möglich sei, werde zugeben, wer sich noch erinnere, wieviel das Sklavengefäll vor dem Dekelischen Kriege eingetragen habe. In dieser Zeit entflohen viele, Thukydides rechnet über zwanzigtausend: die Seekriege rafften eine Menge weg, und weil sie aus Attika leicht entfliehen konnten, schränkten die Athener sich wahrscheinlich ein, oder führten wohl gar Sklaven aus. Genug, Attika hatte vor dem Dekelischen Kriege mehr Sklaven als hernach, und dies brachte mehr ein. Wodurch aber? Etwa bloß durch den Funzigstel der Einfuhr oder vom Verkauf und Kauf derselben? Dann würde der Ausdruck Sklavengefäll schlecht gewählt sein. Vielmehr scheint eine Besteuerung der Sklaven selbst stattgefunden zu haben; und ³⁵⁶ diese wäre dann die einzige unmittelbare und regelmäßige Besteuerung von einem Theile des Vermögens der Bürger aufser den Liturgien, die aber, inwiefern Sklaven nicht bloß als Sachen, sondern auch als Gesinde betrachtet werden können, als eine Gesindesteuer erscheinen kann. Daß aber eine solche Sklavensteuer eingeführt war, scheint eben durch das von den Freigelassenen bezahlte Triobolon bestätigt zu werden. Viel konnte für einen Sklaven freilich nicht gegeben werden, wenn nicht das Vermögen derjenigen, welche eine bedeutende

^a I, 10.

^b V. Einkomm. 4. ὅσον τὸ τέλος εὗρισκε τῶν ἀνδραπέδων πρὸ τῶν ἐν Δεκελείᾳ.

Anzahl hielten, besonders der Bergbauer, zu stark besteuert werden sollte: aber drei Obolen für den Kopf jährlich war eine leicht zu ertragende Abgabe. Und diese scheint der Herr für jeden erlegt zu haben: davon ist jenes Triobolon vermuthlich die Folge, welches der Freigelassene aufer dem Schutzgelde erlegte; er zahlt das letztere vermöge seines neuen Standes, aber der Staat will dasjenige nicht verlieren, was er vorher von demselben erhalten hatte. Ist diese Ansicht gegründet, und rechnet man 365,000 Sklavenköpfe in Attika, so betrug die jährliche Abgabe an den Gefällpachter etwa 30 Talente.

An diesem Beispiele mag man erkennen, wie beschränkt unsere Kunde selbst des Attischen Alterthums ist: man vertilge die wenigen und unklaren Spuren dieser Sklavensteuer, und nirgends giebt es davon eine Andeutung. Wieviele ähnliche Gefälle und Einkünfte mochte Athen haben, von welchen wir nichts wissen! In Byzanz zahlten Wahrsager, welche, wie Isokrates und Lucian zeigen, ein einträgliches Gewerbe trieben, Quacksalber, Gaukler und dergleichen herumziehende Wunderkünstler für die Gestattung des Hausirens den dritten Theil ihres Gewinnes,^a und auch anderwärts im Alterthume besteuerte man der Art Leute;^b Athen liefs sich von denselben vermuthlich ebenso eine Abgabe erlegen. So war der Kleinhandel auf dem Markte den Fremden, wozu auch die Schutzverwandten gehören, nach einem Solonischen von Aristophon³⁵⁷ erneuerten Gesetze nicht gestattet; wenn aber Demosthenes von einer Bandhändlerin sagt, wolle man beweisen, dafs sie keine Bürgerin sondern eine Fremde sei, so müsse man die Marktgefälle (τὰ τέλη τὰ ἐν τῇ ἀγορᾷ) untersuchen und zeigen, ob sie Fremdengeld zahlte (εἰ ξενικὰ ἐτέλει),^c so erhellt,

^a Aristot. Ökon. II, 2, 3.

^b Casaub. z. Suet. Calig. 40.

^c Demosth. g. Ebulid. S. 1308, 9. S. 1309, 5. Dafs das Schutzgeld unter den ξενικοῖς nicht verstanden werden könne, scheint mir klar; dieses konnte umsoweniger unter den τέλεσι τοῖς ἐν τῇ ἀγορᾷ begriffen sein, wenn die Schutzverwandten als solche nicht die in Rede stehende Marktgerechtigkeit hatten.

dafs der Handel auf dem Markte gegen eine besondere Abgabe allerdings gestattet war. Die schändlichste aller Gewerbesteuern ist die Hurensteuer (*πορνεϊκὸν τέλος*), welche auch in Rom von Caligula eingeführt wurde, und nicht allein unter den christlichen Kaisern fort dauerte,^a sondern zum Schimpf der Menschheit auch jetzo noch in christlichen Staaten vorkommt: in Athen wurde sie vom Rathe, natürlich durch die Poleten, jährlich verpachtet; die Pächter wufsten sehr genau alle, welche dieses Gewerbe trieben,^b sowohl Männer als Weiber, indem sogar jene, wie unter Caligula, besteuert waren. Nach einer Stelle des Suidas und Zonaras^c bestimmten die Agoranomen den Preis, welchen jede Hure nehmen durfte: wenn dies auch unglaublich ist, so enthält es doch wohl die Wahrheit, dafs die Agoranomen die Höhe ihrer Steuer bestimmten,^d und dafs die Steuer nach ihrem verschiedenen Gewinn oder ihrer Gattung verschieden war, wie in der Anordnung des Caligula.^e Warfen sich Bürgerliche so weit weg, welches jedoch die Gesetzgebung durch Ausschließung derselben von Opfern und Ämtern und durch andere weise Einrichtungen zu verhindern suchte, so traf auch sie die Besteuerung, ungeachtet die Bürger von ehrlichen Gewerben nichts zahlten. Endlich hatte der Staat Einkünfte kleinerer Art, welche von den Ausgaben zurückfielen, und obgleich sie keine Ähnlichkeit mit den andern hier aufgezählten haben, doch nirgends besser erwähnt werden können. Hierher gehört das Hautgeld (*δερματικὸν*) von grofsen Opfern und Speisungen.^f

^a Burmann de vect. P. R. XII. Hegewisch über die Römischen Finanzen S. 213. S. 308 ff.

^b Aeschin. g. Timarch. S. 134. 135. Auch diese Pächter sind *τελώναι*, *οὗ ἐκλέγουσι τὸ τέλος*. Auf sie bezieht sich vielleicht der Ausdruck *πορνοτελώναι* beim Komiker Philonides (Pollux VII, 202 und die Ausl.), wiewohl Pollux IX, 29 dieses Wort unter den Schimpfnamen für Zöllner überhaupt anführt.

^c In *διάγραμμα*.

^d So Meier im Att. Prozefs S. 91 f.

^e Sueton Calig. 40. Ex capturis prostitutarum, quantum quaeque uno concubitu mereret.

^f Beilage VIII und VIII. b. nebst den Anm. zu VIII.

8. Man kann den regelmässigen Gefällen des Attischen Staates den Vorwurf nicht machen, daß sie durch ihre Höhe drückend waren: andere Staaten scheinen viel mehr erhoben zu haben, wie Kersobleptes im Chersones den Zehnten der Waaren nahm,^a und Leukon König im Bosporos vom ausgeführten Getreide den Dreißigstel:^b in Babylon unterlag alle Einfuhr dem Zehnten, welches jedoch vor Alexander längst in Vergessenheit gerathen war;^c die Lampsakener legten bei einer Gelegenheit, als viele Trieren und also ein starker Verkauf von Lebensmitteln erwartet wurden, eine Accise von der Hälfte des gewöhnlichen Preises auf die Waaren.^d Ob die Erhebungsart durch Generalpächter, an welche die Gefälle verkauft wurden,^e den Vortheil des Staates schmälerte, ist sehr zweifelhaft; aber diese Einrichtung ist nicht dem Attischen Volke eigen, sondern in allen Hellenischen Ländern, auch in den Makedonischen Reichen und im Römischen waren die Gefälle verpachtet, und hat die Verpachtung ihre Nachtheile, so hat die Erhebung durch Beamte ebenfalls ihre schwache Seiten. Die Zollpächter bilden, wie Andokides lehrt, eine Verschwörung gegen den Staat, finden diejenigen, welche sie überbieten wollen, mit Bestechung oder Antheil an der Pachtung ab, oder verfolgen sogar die, welche ihnen die Pacht entreißen, wie dem Andokides selbst geschah; aber die Concurrenz wurde gerade in diesem Falle doch nicht aufgehoben. Anders freilich in demjenigen, welchen Plutarch^f erzählt. Ein 359 Schutzverwandter, der nicht mehr als hundert Stater im Vermögen hatte, verliebt sich in Alkibiades und bringt demselben seine ganze Baarschaft, um ihn zur Gegenliebe zu bewegen. Dem edlen Jüngling gefällt die Verliebtheit und Aufopferung des Mannes; er bittet ihn zu Gaste und nachdem er ihm das

^a Demosth. g. Aristokr. S. 679, 24.

^b Demosth. g. Lept. §. 26.

^c Aristot. Ökon. II, 2, 34.

^d Ebendas. 2, 7.

^e Man sagt τέλη ἐκδιδόναι, πιπράσκειν, ἀπομισθοῦν, Pollux IX, 34.

^f Alkib. 5.

Geld zurückgegeben, befiehlt er ihm den folgenden Tag die Gefällpachter zu überbieten, welche er wegen eines besondern Grundes hafste. Da der arme Mann sich entschuldigt, weil die Pachtung eine Sache vieler Talente sei, bedroht er ihn mit Geißelung; er gehorcht also und bietet am folgenden Tage beim Verkauf des Gefalles auf dem Marktplatze ein Talent mehr; Alkibiades selbst leistet ihm zum Ärger der Zöllner Bürgschaft. Die Pachtgesellschaft, welche mit der Einnahme der zweiten Pachtung Schulden von der ersten zu tilgen pflegte, wird daher rathlos, und bietet dem Menschen Geld, das er abstehe: Alkibiades liefs ihn nicht weniger als ein Talent nehmen.

Zur Verwaltung eines jeden Gefalles gehören dreierlei Personen, die Pachtenden (τελῶναι, πριάμενοι oder ὠνούμενοι τὸ τέλος, selten μισθούμενοι, aufser bei Pachtung von Grundstücken, nicht Gefällen), die Bürgen (ἐγγυοὶ, ἐγγυηταί), und Einnahmer (ἐκλογεῖς).^a Der letzte Ausdruck ist zweideutig; bald werden damit öffentliche Beamte bezeichnet, welche im Namen des Staates dessen Gelder einziehen, daher auch die den Tribut erheben, der niemals verpachtet war, mit diesem Namen genannt werden:^b bald bezieht er sich auf diejenigen, welche im Namen der Generalpachter das Gefäll erheben: welche von beiden Bedeutungen an jeder Stelle gemeint sei; ist die 360 Sache der Auslegung zu entscheiden. Die Bürgen müssen, wie schon angeführte Beispiele beweisen, zugleich mit der Annahme der Pacht gestellt werden: vermuthlich gehörten sie häufig zu den Theilnehmern am Gewinn. Größere Pachtungen übernahmen Gesellschaften, wie Andokides, Lykurg^c und Plutarch zeigen: an ihrer Spitze steht ein Hauptpachter

^a Gesetz des Timokrates bei Demosth. g. Timokr. S. 713, 3. Senatoreneid ebendas. S. 745, 15.

^b Harpokr. Suid. in ἐκλογεῖς, Lex. Seg. S. 245. Auch ἐκλέγειν τὸ τέλος wird auf diese doppelte Weise gebraucht.

^c G. Leokr. S. 150. wo eine Klage vorkommt des einen gegen den andern, das er in der Theilnahme am Funzigstel von ihm betrogen worden. Vergl. auch S. 179.

(ἀρχώνης, τελωνάρχης). Leute von vornehmer Herkunft, welche auf ihren Adel hielten, unterzogen sich solchen Geschäften nicht, wohl aber ordentliche Bürger, selbst Staatsmänner, wie Agyrrhios der Demagog und Andokides der Kaufmann und Redner; auch Schutzverwandte konnten Zollpachten übernehmen, Erbpachten aber, wie den Bergwerkbesitz, nur Bürger und Isotelen. Sehr häufig erscheint der Zollpachter (τελώνης) zugleich als Einnehmer; die Einnehmer scheinen gewöhnlich geringere Theilnehmer an der Pachtung gewesen zu sein, wiewohl hierzu auch gemiethete Menschen oder Sklaven der Pächter gebraucht werden mochten; nach den verschiedenen Gefällen haben sie verschiedene Namen (ἐλλιμενισταί, δεκατηλόγοι, εἰκοστολόγοι, πεντηκοστολόγοι, oder minder Attisch εἰκοσῶναι, δεκατῶναι und dergleichen),^a sowie ihre Zollstätten (τελώνια, πεντηκοστολόγια, δεκατηλόγια oder δεκατευτήρια und andere).^b Diese Leute führen ihre Bücher,^c halten Waaren und Menschen an;^d ob die später gewöhnliche Versiegelung der Waaren^e schon in den Zeiten des Freistaates eingeführt war, lasse ich dahingestellt sein: aber alle übrigen Quälereien des Zollwesens, Ausfragen und Durchforschen, selbst Eröffnen³⁶¹ der Briefe finden wir, letzteres freilich nur in den Römischen Komödien, die aber meistens doch Athenische Sitte darstellen.^f Unterschleif und Schleichhandel konnte aber ebensowenig als heutzutage vermieden werden; in Attika diente dazu wahrscheinlich der Diebeshafen (φωρῶν λιμῆν),^g und dafs die Zöllner

^a Vergl. Pierson z. Möris S. 165.

^b Pollux IX, 28. Lex. Seg. S. 239.

^c Vergl. Buch III, 4. Pollux IX, 31.

^d Um nur eine Stelle hier zu bemerken, s. Demosth. g. Meid. S. 559, 18.

^e Vergl. Barthel. Anach. Bd. II, S. 168. Deutscher Übers.

^f Plaut. Trinumm. III, 3, 64. 80. Menächm. I, 2, 8. Terenz Phorm. I, 2, 100. mit Donat, und Nonius in Telenarios.

^g S. Palmer. Exercitt. S. 639. Lex. Seg. S. 315. „ἐνθα οἱ λησταὶ καὶ κακοῦργοι ὀρμίζονται.“ Die Glosse bezieht sich auf Demosth. g. Lakrit. S. 932, woraus erhellt, dafs dieser Hafen aufser den Grenzen

selbst damit sich befaßten, beweiset der Eikostolog bei Aristophanes.^a Ihre Unredlichkeiten und Bedrückungen zogen ihnen den schlimmsten Ruf zu:^b der Unwille und Haß, welchen die Römischen Zollbedienten erregt hatten, bewog sogar den Staat, zum Nachtheil seiner Einkünfte das Zollwesen in Italien aufzuheben.^c Die rechtlichen Verhältnisse der Zollpachter gegen den Staat waren durch die Zollpachtgesetze (*νόμοι τελωνικοί*)^d bestimmt; gewiß enthielten diese auch das Nähere wegen der Zollvergehen. Dafs unverzollte Waaren, welche man einzuschwärzen versuchte (*ἀτελώνητα, ἀναπόγραφα*),^e weggenommen wurden nach Attischem wie nach Römischem Gesetz, erhellt schon aus einem oben angeführten Beispiel: da aber gegen Zollvergehen überhaupt eine Phasis stattfand,^f in welcher die Strafe meistens schätzbar ist, so konnte nach Befinden der Umstände härtere Ahndung eintreten; Bion's des Philosophen
 362 Vater wurde wegen eines Zollvergehens, jedoch nicht in Athen, mit seinem ganzen Hause verkauft.^g Gesetzlich war den Zollpachtern Freiheit vom Kriegsdienste zugestanden,^h damit sie an der Gefällherhebung nicht verhindert würden: wenn bei Lykurg Leokrates als Theilhaber am Funfzigstel zur Entschuldigung des versäumten Kriegsdienstes sich dieses Grundes nicht bedient zu haben scheint,ⁱ so mag er besondere Ursachen

des Attischen Emporiums lag; weiteres erhellt aus Demosthenes nicht. Der Name selbst scheint mir aber das was ich sage wahrscheinlich zu machen. Wie man die Zöllner täuschen müsse, darüber Iul. Afric. Cest. S. 304.

^a S. die Stelle oben Cap. 6.

^b Pollux IX, 29. 32.

^c Von den Römischen Zöllnern vergl. in dieser Hinsicht Cic. ad Q. Fr. I, 1. Wie fein die Römer das Zollwesen ausgesponnen, lehret schon Burmann de vect. P. R. V.

^d Demosth. g. Timokr. S. 739, 29. S. 731, 1.

^e Dieser Ausdruck kommt bei Pollux IX, 31 vor, jener bei Zenob. I, 74.

^f Pollux VIII, 47.

^g Παρατελωνησάμενός τι πανοίκιος ἐπράθη, Diog. L. IV, 46.

^h Rede g. Neära S. 1353. Ulpian z. Mid. S. 685. A.

ⁱ Lykurg g. Leokr. S. 179.

gehabt haben, welche ihn bewogen dies zu übergehen; namentlich bezog sich diese Freiheit gewifs nur auf die Personen, mit welchen der Staat den Vertrag geschlossen hatte, nicht aber auf alle Theilnehmer.

Die Einzahlung der Pachtgelder (*καταβολή τέλους, τέλος καταβάλλειν, καταδεῖναι, διαλύσαι, ἀποδοῦναι, καταβάλλειν τὰς καταβολὰς*)^a geschah auf dem Rathhause in bestimmten Prytanien.^b Hielt der Gefällpachter die Zahlungszeit nicht ein, so war festgesetzt, dafs er spätestens bis zur neunten Prytanie zahle: zahlte er auch alsdann nicht, so verdoppelte sich seine Schuld, und wurde das Doppelte nicht sogleich erlegt, so war sein Vermögen dem Staate verfallen. Dafs dieses schon vor den Dreifsigigen galt, beweisen folgende Worte des Andokides:^c „Als die Flotte zu Grunde gegangen war, und die Belagerung vorfiel, berathschlagtet ihr über Einigkeit, und es gefiel euch die Ehrlosen ehrlich zu machen, welchen Vorschlag Patrokleides that. Wer aber die Ehrlosen waren, und auf welche³⁶³ Weise jegliche, will ich euch lehren. Die dem Staate Geld schuldig waren, welche nämlich bei Ablegung der Rechenschaft nach Verwaltung von Ämtern oder wegen Austreibung aus dem Besitz (*ἐξοῦλαι* in ihrem ganzen Umfange), oder wegen angestellter öffentlicher Klagen (die nämlich die Kläger verloren hatten), oder durch zuerkannte Geldstrafe (*ἐπιβολαί*) zu zahlen verpflichtet waren, oder welche vom gemeinen

^a Pollux IX, 31. und die Schriftsteller häufig.

^b Rede g. Neär. a. a. O.

^c V. d. Myst. S. 35. Über die Aufhebung der Ehrlosigkeit vergl. Xenoph. Hellen. Gesch. II, 2, 6. über die Bezahlung des Doppelten Liban. Einl. zu Demosth. g. Timokr. S. 696, 2. und Demosthenes selbst S. 705, 1. Was die *ἐξοῦλας* betrifft, s. unten Cap. 12. Von diesen Bußen wesentlich verschieden sind die *ἐπιβολαί* und was für verlorene *γραφαί* bezahlt wird, wie aus dem unten vorgetragenen jeder selbst ermassen kann. Übrigens mufs man mit grosser Wahrscheinlichkeit (dafs ich nicht sage gewifs, hat gute Gründe) aus Andok. S. 45 f. schliessen, das Gesetz über die öffentlichen Schuldner sei unter Euklid aufgehoben worden: sicher bestand es später wieder und war unentbehrlich.

Wesen Pacht übernommen und den Betrag nicht erlegt, oder dem Staate Bürgschaft geleistet hatten, diesen stand die Bezahlung offen zur neunten Prytanie (*ἡ ἔκτιστος ἦν ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας*); wo nicht, so mußten sie das Doppelte erlegen, und ihre Güter wurden verkauft. Dieses war die eine Gattung der Ehrlosigkeit.“ Nur eines bleibt hier zweifelhaft, ob die Ehrlosigkeit erst nach nicht erfolgter Zahlung in der neunten Prytanie eintrat, oder gleich wenn die Zahlung nicht zu der bestimmten frühern Zeit geleistet worden war. Gewiß fand letzteres statt: die Ehrlosigkeit trat sogleich ein, wenn die erste Zahlungsfrist versäumt wurde, weil sonst jeder bis zur neunten Prytanie würde gezögert haben: und der Schuldner konnte zugleich vermöge einer Schärfung der Strafe (*προστιμίμια*)^a in den Kerker geworfen werden. Beides ergibt sich aus Demosthenes' Rede gegen Timokrates. Letzterer hatte ein Gesetz vorgeschlagen, welches verbot die öffentlichen Schuldner vor der neunten Prytanie zu fesseln; hierdurch, sagt der Redner,^b macht er die Strafschärfung ungültig, das ist, benimmt den Gerichtshöfen das Recht darauf zu erkennen, und macht die öffentlichen Schuldner ehrlich. Offenbar wird hier die Ehrlosigkeit nebst der Berechtigung zur Strafschärfung schon für die Zeit vor der neunten Prytanie gesetzt, und ohnehin war ja Ehrlosigkeit mit dem Begriff eines öffentlichen Schuldners untrennbar verbunden: öffentlicher Schuldner aber wird jeder von dem Tage an, da er hätte zahlen sollen. Endlich zeigt das Gesetz des Timokrates selbst, daß vorher gleich nach Verlauf der ersten Frist der Zahlungspflichtige gefesselt werden konnte; er ist also schon öffentlicher Schuldner, und demnach ehrlos. Ja die Gefällpachter schloß Timokrates nicht einmal in sein Gesetz ein, sondern wollte auf sie die alten Gesetze angewandt wissen; er beabsichtigte nur die Begünstigung einiger ihm verbundenen Personen, welche

^a S. davon unten Cap. 11.

^b S. 729, 8. Über die Auslegung der Worte: *ἄνευ τὰ προστιμίματα ποιεῖ*, vergl. Herald. Animadv. in Salmas. Obs. ad I. A. et R. III, 3, 10.

Staatsgelder behalten hatten,^a und schlug daher vor, „dafs jeder, der nach bisherigen Gesetzen durch Schärfung der Strafe zu Fesseln verurtheilt wäre oder künftighin würde verurtheilt werden, Bürgen für seine Schuld stellen könne; habe er das Geld bezahlt, wofür er Bürgen gestellt, so solle er der Fesseln überhoben sein: wenn aber er oder sein Bürge in der neunten Prytanie nicht bezahlt habe, so solle der Verbürgte gebunden werden, des Bürgenden Vermögen aber dem Staate verfallen sein; jedoch bei den Gefällpachtern, den Bürgen derselben und den Einnehmern, den Miethern und deren Bürgen, sollte der Staat nach den bisherigen Verordnungen die Schulden eintreiben. Wenn aber einer erst in der neunten Prytanie in Schuld käme, solle er in der neunten [oder zehnten] des folgenden Jahres bezahlen müssen.“^b Die Befugnifs, den Gefällpachter zu fesseln, selbst ohne einen Richterspruch, welcher in andern Fällen erfordert wurde, da die Fesseln Strafbzusatz waren, enthält überdies der Eid des Rathes der Fünfhundert: „Auch will ich keinen der Athener in Fesseln schlagen, welcher drei dieselbe Schatzung habende Bürgen stellt, aufser wenn einer des Staatsverrathes oder der Auflösung der Demokratie ³⁶⁵ überwiesen wird oder ein Gefäll als Pächter, Bürge oder Einnehmer nicht erlegt.“^c Der Zweck der Banden war theils die gröfsere Sicherheit, theils dafs den Schuldnern Furcht vor Versäumung der Zahlungsfrist eingeflöfst werde, damit der Staat nicht in Verlegenheit komme; und zur Verhütung leichtsinniger Bürgschaft trafen gleiche Strafen die Bürgen:^d auch das Tempeleigenthum schützte man durch ähnliche Gesetze,

^a Demosth. hier und da, besonders S. 719, 26 ff.

^b Demosth. S. 712, 17 ff. vergl. Libanios in der Vorrede, wo jedoch, was S. 696, 21. vom Fesseln des Schuldners im zweiten Jahre in Bezug auf das alte Gesetz gesagt wird, offenbar falsch ist, und entlehnt aus dem Schlufs des Timokrateischen Gesetzes selbst. In dem Gesetz scheint ἡ δεκάτης zu tilgen.

^c Demosth. g. Timokr. S. 745, 12 ff. vergl. Andok. v. d. Myst. S. 45. und Demosth. S. 731, 10 f.

^d Vergl. aufser den bereits vorgekommenen Stellen g. Nikostrat. S. 1254. unten und S. 1255, 1.

indem wer die Pachtgelder für die Ländereien der Götter und Stammheroen nicht zählte, selber und sein ganzes Geschlecht und die Erben ehrlos waren, bis bezahlt wurde.^a Dafs nun Timokrates bei seiner Milderung des Hauptgesetzes nicht sowohl durch Menschenliebe als durch eine persönliche Absicht geleitet wurde, erhellt besonders aus der Ausnahme zum Nachtheil der Gefällpachter; denn da diese, wie Demosthenes^b bemerkt, sogar Schaden haben konnten, so wäre die Anwendung des neuen Gesetzes auf sie am billigsten gewesen: ja der Staatsmann blieb sich so wenig gleich, dafs er früher sogar selbst in einem andern Gesetz verordnet hatte, die in gewissen Klagen Verurtheilten sollten gebunden werden bis sie zahlten.^c Aus dieser Darstellung geht zugleich hervor, was von der Stelle des Ulpian^d über diesen Gegenstand zu halten sei. „Man muß wissen,“ sagt er, „dafs die Gefällpachter gleich Anfangs Bürgen stellten, dergestalt dafs, wenn
 366 sie bis zur neunten Prytanie nicht bezahlten, entweder jene oder diese das Doppelte erlegten: und ebendasselbe thaten alle Schuldner; sobald sie dem Staate schuldig wurden, mußten sie Bürgen stellen, dafs sie vor der neunten Prytanie die Summe erlegen würden, und blieben ehrlos bis sie zahlten. War aber die neunte Prytanie gekommen, und sie hatten noch nicht bezahlt, so wurden sie in Banden gelegt, zahlten das Doppelte, und konnten für dieses keine Bürgen wieder stellen.“ Offenbar vermischt der Grammatiker die bestehenden alten Gesetze und den Vorschlag des Timokrates, welcher obendrein nicht einmal von Gefällpachtern gilt: die Bürgen, welche von letzteren gestellt werden, müssen gleich für die ersten Zahlungen auch vor der letzten Frist eintreten; die Ehrlosigkeit

^a Demosth. g. Makart. S. 1069 unten.

^b S. 738, 20 ff.

^c Demosth. S. 720. 721. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob das dortige Gesetz in der jetzigen Form ganz ächt ist, da das Wesentliche auch aus den Worten des Redners hervorgeht.

^d Z. Demosth. g. Timokr. S. 449. Ich übergehe den Suidas und andere, die nichts Besonderes und Eigenes haben.

und die Befugniss zur Einkerkering tritt alsbald nach versäumter erster Frist ein, und mit der neunten Prytanie die Erlegung des Doppelten, und wenn diese nicht erfolgt, die Einziehung des Vermögens: wogegen der Vorschlag des Timokrates die Staatsschuldner, mit Ausschluss der Gefällpachter und Pachter von Grundstücken nebst ihren Bürgen, von den Fesseln befreit, wenn sie bis zur neunten Prytanie Bürgschaft aufbringen können, und erst von dieser letzten Frist an Gefängniss gestattet, ferner aber die Verdoppelung der Geldsumme bei nicht heiligen, und die Verzehnfachung bei heiligen Geldern, wo letztere als Strafe für das Vergehen gesetzlich bestimmt war, gänzlich aufhebt.^a

Auf welche Prytanien die Zahlungen der Gefällgelder gesetzt waren, wissen wir nicht. Nach Suidas und Photios^b waren den Gefällpachtern zwei Fristen angesetzt, die erste vor dem Anfange ihres Geschäftes, dann eine zweite: das in jener Bezahlte heisse die Vorausbezahlung (*προκαταβολή*), das³⁶⁷ Nachbezahlte Zusatzgeld (*προσκατάβλημα*). Diese Angabe, welche auf einem ältern Zeugnisse beruht, hat viele Wahrscheinlichkeit; ebenso wurden in gewissen Fällen Pachtgelder an die Gaue und Stämme theils in zwei Zahlungen im ersten und sechsten, theils in dreien, im ersten, siebenten und eilften Monate erlegt.^c Eine Vorausbezahlung, wenigstens zugleich mit dem Antritt des Geschäftes, ist kaum zu bezweifeln; die Nachzahlungen aber waren vielleicht auf mehrere Prytanien vertheilt. Eine Schwierigkeit entsteht jedoch durch die Art, wie Demosthenes von jenen Zusatzgeldern (*προσκαταβλήματα*) spricht. Denn in der Rede gegen Timokrates^d sagt er zum Beweise, dafs durch dessen neues Gesetz die Verwaltung gefährdet werde: „Ihr habt eine schöne Verordnung, dafs die-

^a Vergl. über diese Punkte noch Demosth. S. 726, 22 ff. S. 728, 1 ff. S. 730, 1—4. S. 732, 24.

^b In *προκαταβολή*. Nach Lex. Seg. (*δικ. ὄνομ.*) S. 193, 7 ist *προκαταβολή*: *πρὸ τῆς προθεσμίας διδόμενον*.

^c S. oben Cap. 2.

^d S. 730. 731.

jenigen, welche die heiligen und nicht heiligen Gelder inne haben, dieselben auf dem Rathhause niederlegen sollen; so dieses nicht geschieht, soll dieselben der Rath nach den Zollpachtgesetzen einfordern. Durch dies Gesetz wird das gemeine Wesen verwaltet. Denn," fährt er gleich weiter fort, „da die Gelder von den Gefällen zur Verwaltung nicht hinreichen, so werden die sogenannten Zusatzgelder aus Furcht vor diesem Gesetze eingezahlt. Wie sollte nun nicht der ganze Staat aufgelöst werden, wenn die Zahlungen der Gefälle (*αἱ τῶν τελεῶν καταβολαί*) zur Verwaltung nicht hinreichend sind, sondern um vieles zu gering, und nicht einmal diese, als gegen das Ende des Jahres eingehen, weder der Rath aber noch die Gerichte befugt sein sollen, diejenigen, welche die Zusatzgelder nicht erlegen, in Banden zu schlagen, sondern diese Bürgen stellen bis zur neunten Prytanie? Was werden wir in den acht ersten anfangen?" Hier werden die Zusatzgelder den Gefällen entgegengesetzt; die Gefällpachtgesetze scheinen auf
 368 erstere nur angewandt worden zu sein:^a und die Gefälle selbst gehen vollständig erst gegen das Ende des Jahres ein. Ist dieses alles richtig, so gestehe ich nicht zu begreifen, was Zusatzgelder sein können. Unter den heiligen und nicht heiligen Geldern, welche Privatpersonen vom Staate haben, kann doch nichts anderes verstanden werden als Pachtgelder von Gefällen und Ländereien und Strafgeder, die man dem Staate schuldig ist: unter sie müssen nach Demosthenes' eigenen Worten auch die Zusatzgelder gehören. Dafs letztere Strafgeder seien, ist dem Worte nach unwahrscheinlich: was sollten sie demnach sein als noch nicht bezahlte Pachtgelder von Gefällen und Ländereien? Sollte also Demosthenes, wo er von Gefällen spricht, blofs die voraus bezahlten Summen verstanden wissen wollen? Dies wäre seltsam, da er zumal wiederum von den Gefällen sagt, sie gingen vollständig erst gegen Ende des Jahres ein. Oder sollte diese letztere Bemerkung in der Voraussetzung gemacht sein, dafs auch die

^a Vergl. darüber noch S. 732, 1. 2.

ersten Zahlungen der Pächter des Staates nun nach Timokrates' Gesetz erst in der neunten Prytanie erfolgen würden, indem die Pächter bis dahin Bürgen stellen dürften? Dies wäre eine unerhörte Sophisterei, da Timokrates die Gefällpächter von den Begünstigungen des neuen Gesetzes namentlich ausschließt. Es scheint nichts übrig zu bleiben als anzunehmen, Demosthenes rede ungenau, und die Zusatzgelder seien trotz seiner Darstellung nichts anderes als die Nachzahlungen im Gegensatze gegen die erste Zahlung.

9. Die andere Klasse der öffentlichen Einkünfte besteht in den Gericht- und Strafgeldern. Diese waren keinesweges unbedeutend; Alkibiades rechnet unter die Vortheile, welche Sparta durch die Befestigung von Dekeleia gewinnen würde, auch den, daß die Athener die Einkünfte von den Gerichtshöfen verlieren würden,^a indem nämlich bei einem einheimischen Kriege ein Gerichtstillstand eintritt: wäre hier von einer Kleinigkeit die Rede, so hätte Alkibiades seinen Plan schlecht unterstützt. Die Einträglichkeit dieser Gelder wurde erhöht durch die Verpflichtung der Bundesgenossen in Athen Recht zu suchen; und diese Einnahme war wegen der Verwendung zum Richtersold für die Einzelnen als Zuschuß zu ihrem Lebensunterhalt sehr wichtig. Die Gericht- und Strafgelder nun, welche hier in Betracht kommen, sind erstlich die vier von Pollux^b zusammen genannten, Parastasis, Epobelie, Prytancia, Parakatabole, von welchen die erste und die dritten immer dem Staate zufallen, die vierte wahrscheinlich in gewissen Fällen, die zweite niemals; außerdem die Schätzungen der

de civit. v.
I. 16.

^a Thuk. VI, 91. Der Scholiast erwähnt hierbei sehr unvollständig und ungenau die Geldstrafen bei etlichen Rechtshändeln, als der Klage über Bestechung (δωροδοκίας), Injurien (ὕβρεως), Sykophantie, Ehebruch, falsche Einschreibung (ψευδογραφίας, worunter wohl ψευδεγγραφήs gemeint ist), untreue Gesandtschaft (παραπρεσβείας), verlassenen Kriegsdienst (λειποστρατίου): da doch auf alle diese Vergehen überdies nach Befinden auch schwerere Strafen als Geldbußen gelegt werden konnten.

^b VIII, 37.

Vergehen (τιμῆματα), wenn sie in Gelde gesetzt werden, und die auf verlorne Anklagen gesetzlich bestimmten Bußen.

Ich rede zuerst von den Prytaneien (πρυτανεία). Diese mußten bekanntlich beide Parteien vor dem Anfange des Rechts-handels bei einem Gerichtshofe, nicht aber wenn die Sache bei einem Diäteten anhängig gemacht war, niederlegen, wie bei den Römern das Sacramentum; vernachlässigte dieses der Kläger, so vernichtete die einleitende Behörde (οἱ εἰσαγωγεῖς) die Klage: wer die Rechtsache verlor, zahlte beide, dergestalt das seine eigenen verfallen waren, und ebenderselbe dem gewinnenden Theile die seinigen erstattete.^a Die Höhe derselben war nach Maßgabe des in Anspruch genommenen Betrages bestimmt: in einer Klage über Summen von hundert bis tausend
370 Drachmen auf drei Drachmen für jeden Theil, bei Summen von 1001 bis 10,000 Drachmen auf dreißig Drachmen,^b bei größern vermuthlich in derselben Fortschreitung. Von Klagen unter hundert Drachmen wird nichts angegeben; wahrscheinlich wurden für diese keine Prytaneien erlegt, worauf Valesius eine von Hesychios aufbehaltene sprichwörtliche Redensart mit Recht zu beziehen scheint.^c Die Angabe des Pollux wird übrigens durch zwei in gerichtlichen Reden erhaltene Fälle bestätigt. Kallimachos beim Isokrates hatte gegen den, welcher sich mit der paragraphischen Rede vertheidigt, eine 10,000 Drachmen betreffende Klage eingereicht, aber wieder aufgegeben, damit er nicht, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhalte, die Epobelie bezahlen müßte: nachdem er jedoch die Behörde auf seine Seite gebracht hatte, wiederholte er die Klage, weil er nunmehr allein die Gefahr

^a Demosth. g. Euerg. und Mnesib. ψευδομ. in der anzuführenden Stelle, Pollux VIII, 38. Harpokr. in πρυτανεία, und daraus Suid. Phot. und Schol. Aristoph. Wolken 1139.

^b Pollux VIII, 38.

^c Hesych. in ἀνευ πρυτανείων, Vales. z. Harpokr. S. 165. d. Gronov. Ausg. Matthiä dagegen (Misc. philol. Bd. I, S. 262) bezieht dieses auf die δίκη κακώσεως: man könnte dabei auch an die Injurienklage denken, wovon unten.

der Prytaneien zu haben glaubte.^a Der Beklagte benutzt dagegen ein Gesetz des Archinos, welches, da viele Bürger nach der Rückkehr des Volkes aus dem Piräeus gegen den Amnestievertrag angeklagt wurden, als ob sie verbunden mit den Aristokraten Unrecht begangen hätten, um diese gegen boshafte Klagen zu sichern verordnete, wenn Jemand gegen den Eid der Amnestie angeklagt würde, so könne er Einrede thun durch eine Paragraphe, und welcher von beiden alsdann schuldig befunden würde, solle dem andern die Epobelie bezahlen. Der Sprecher aber will beweisen, Kallimachos handle gegen die Amnestie, damit der boshafte Kläger nicht blofs die Gefahr der dreifsig Drachmen habe.^b Hier erscheinen die letzten offenbar als Prytaneien: der Sprecher rechnet aber nur die einseitigen Prytaneien, welche Kallimachos nach Verlust des Handels ihm zahlen muß: die andern, die Kallimachos bereits erlegt hat, bringt er nicht in Anschlag, weil er nur einen Gegensatz bilden will zwischen dem, was noch in beiden Fällen bezahlt werden müßte, nämlich den dem Gewinnenden zu erstattenden Prytaneien allein, wenn keine Paragraphe eingelegt würde, und ebendenselben sammt der Epobelie, welche nach eingelegter Paragraphe auf dem Spiele stehen. Ein anderer Fall ist in der unter den Demosthenischen befindlichen Rede gegen Euergos und Mnesibulos wegen falschen Zeugnisses.^c

^a Paragr. g. Kallimach. 5—7.

^b Ebendas. 1—2. auch 9 ff.

^c S. 1158, 20 ff. Vergl. S. 1162, 20. In einer jüngern und unbedeutenden Handschrift findet sich als verschiedene Lesart an beiden Stellen die Summe 1403 Dr. 2 Ob. woraus nichts zu machen ist. Petitus Att. Ges. V, 1, 9 verwirrt alles wie gewöhnlich; Palmerius hat den richtigen Gesichtspunkt, ohne jedoch die erstere Stelle geheilt zu haben. In dieser ist statt des lückenhaften *χιλίας μὲν καὶ ἑκατὸν δραχμὰς καὶ τρεῖς καὶ δύο ὀβολῶ τὴν ἐπωβελίαν* zu schreiben: *χιλίας μὲν καὶ ἑκατὸν δραχμὰς τὴν καταδίκην, ὀγδοήκοντα δὲ καὶ ἑκατὸν δραχμὰς καὶ τρεῖς καὶ δύο ὀβολῶ τὴν ἐπωβελίαν*. Zu der aus einem leicht ersichtlichen Grunde von mir angenommenen Wortstellung vergl. wenigstens in Einer Beziehung Dinarch bei Dionys. v. Halik. im Leben desselben: *χρυσίου μὲν στατήρας ὀγδοήκοντα καὶ διακοσίους καὶ*

Der Sprecher war in einer von Theophemos gegen ihn angebrachten Widerklage in Injuriensachen verurtheilt worden, und muß an den Gewinnenden 1313 Drachmen 2 Obolen bezahlen: darunter sind ausdrücklich dreifsig Drachmen Prytaneien, und die Epobelie begriffen; die Buße muß eine runde Summe gewesen sein und 1100 Drachmen betragen haben, wovon die Epobelie 183 Dr. 2 Ob. macht. Demnach verdient die Meinung einiger Grammatiker,^a die Prytaneien seien der
 372 zehnte Theil der Schätzung, nicht den mindesten Glauben, zumal da leicht erhellt, wie sie zu diesem Irrthum gekommen sind. Sie reden nämlich nur vom Kläger als dem Erlegenden, da doch die Prytaneien von beiden Theilen erlegt wurden: aber bei einer Klage, durch welche Jemand eine Erbschaft oder Erbtochter für sich in Anspruch nimmt, findet eine einseitige Erlegung der sogenannten Parakatabole von Seiten des Klagenden statt, welche den zehnten Theil der Schätzung beträgt: mit dieser verwechseln jene die Prytaneien. Dies zeigen besonders Suidas und der Scholiast des Aristophanes,^b dieser indem er sagt, die Prytaneien, welche den zehnten Theil der Schätzung betrügen, würden auch Parakatabole genannt,

πέυτε. Über den Rechtshandel selber s. den Att. Prozeß von Meier und Schömann S. 613 und 653. wo mir die Sache richtig dargestellt scheint. Anders Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 432 ff. der auch die Rechnung anders anlegt und an dem Mafse der Hauptbuße von 1100 Drachmen Anstoß nimmt. Ich gestehe diesen Anstoß zu theilen; indessen scheint es mir möglich, daß diese Schätzung eine zusammengesetzte war aus einer Buße für die erlittene Injurie und aus einer andern für einen bei der Auspfindung erlittenen Schaden, bei welcher die Injurie vorgekommen war. Daß er einen solchen in die Schätzung der thätlichen Injurie nach subjectiver Ansicht mit einrechnen konnte, scheint mir unbedenklich, da die Schätzung von seinem Ermessen abhing.

^a Pollux ebendas. Hesych. Ammon. und daraus Thom. M. in *πρυταν.* auch Schol. Aesch. g. Timarch S. 744. Reisk.

^b Suid. in *παρακαταβολή*, Schol. Wolk. 1258. Vergl. über diese Irrthümer auch Petit. Att. Ges. V, 1, 9.

jener indem er die Nachricht von der Parakatabole als dem zehnten Theil der Schätzung auf die Prytaneien in den Wolken des Aristophanes anwendet und die Einerleiheit beider noch besonders erwähnt. Beide sind so unwissend, daß sie behaupten können, die Gläubiger hätten bei Klagen auf ihre ausstehenden Gelder den zehnten Theil der Summe erlegt, welches man Prytaneien genannt habe;^a wobei eines Theils zu rügen, daß sie immer vom zehnten Theile reden, andern Theils aber, daß sie die Prytaneien nur aus den Wolken des Aristophanes^b kennen. Indessen hat diese Verwechslung der Prytaneien mit der Parakatabole einen Grund in dem Sprachgebrauch. Mit dem letztern Ausdruck wird nämlich im weitern Sinne jede beim Gericht niedergelegte Geldsumme genannt, daher der Etymolog wiederum die Parastasis und Parakatabole für einerlei³⁷³ erklärt:^c folglich kann man unter der Parakatabole im allgemeinen Sinne die Prytaneien mitverstehen, aber sie sind deshalb nicht dasselbe mit der Parakatabole in engerer Bedeutung, viel weniger noch wird letztere, wie Maussac glaubte, unter die Prytaneien gerechnet.

Sehr verwandt mit den Prytaneien ist die Parastasis (*παράστασις*, vielleicht auch *παρακατάστασις*). So wird der Diätenlohn genannt,^d von welchem die Worte des Harpokration zu verstehen, Parastasis sei eine Drachme, welche von denen niedergelegt werde, welche Privatrechtshändel führten. Dagegen gab es eine andere Parastasis von unbekanntem, aber wahrscheinlich sehr geringem und in allen Fällen gleichem Betrag, vielleicht ebenfalls nur eine Drachme, ohne Zweifel

^a Schol. Wesp. 657. Suid. in *πρυτανείον* und *παρακαταβολή*.

^b Vs. 1181. 1257. der Schol. Wolk. 1192 sagt gar, die Prytaneien seien eine in den öffentlichen Schatz bezahlte Drachme, eine Verwechslung mit der Parastasis.

^c Isokr. g. Lochit. 3. mit d. Anm. des Vales. z. Harpokr. Demosth. g. Pantänet. S. 978, 20. Harpokr. Phot. und Suid. in *παρακαταβολή*, Etym. in *παρακατάστασις*.

^d S. Buch II, 15.

für den Staat,^a welche nach Aristoteles^b von den öffentlichen Klagen bei den Thesmotheten erlegt wird, wenn ein Fremder angeklagt wird sich unter die Bürger eingeschlichen zu haben (Fremdenklage, γραφή ξενίας), oder nach einer solchen Anklage beschuldigt wird durch Bestechung sich durchgeholfen zu haben (Bestechungsfremdenklage, γραφή δωροξενίας), ferner bei Klagen auf falsche Einschreibung unter die Staatsschuldner (ψευδεγγραφή), falsche Vorladung (ψευδοκλητείας), Nachstellung (βουλεύσεως), falsche Ausstreichung aus den Staatsschuldnern (ἀγραφίου), Ehebruch (μοιχείας). Dies ist eine nicht vollständige Aufzählung der öffentlichen Klagen:^c die aufgezählten scheinen
 374 nur als Beispiele angeführt, und kaum läßt sich denken, daß bei den übrigen vor den Thesmotheten angebrachten Schriftklagen (γραφῆαις) und allen andern öffentlichen Klagen die Parastasis nicht sollte erlegt worden sein. Jedoch scheint dieselbe bloß der Kläger zur Herausforderung seines Gegners und Einleitung des Rechtshandels einseitig erlegt zu haben. Parastasis und Prytaneien zugleich wurden gewiß niemals erlegt: denn jedes von beiden hat denselben Zweck den Rechtshandel anhängig zu machen: wohl aber läßt sich untersuchen, in welchen Fällen die eine oder die andern bezahlt werden mußten, welches noch von keinem Schriftsteller geschehen ist. Abgesehen von der Parastasis der Diäteten behaupten wir also, daß bei Privatrechtshändeln (ἰδίαις δίκαις) keine Parastasis sondern Prytaneien bezahlt werden mußten, bei öffentlichen Klagen aber (δίκαις δημοσίαις, γραφῆαις) umgekehrt keine Prytaneien erlegt wurden, sondern nur Parastasis. Die Beispiele selbst zeigen, daß Prytaneien in Privatsachen, Parastasis bei öffentlichen Klagen bezahlt wurden; so jene bei Schuldklagen, wie Strepsiades Gläubiger in den Wolken^d mit der Nieder-

^a Woraus die Angabe des Schol. Aristoph. Wolk. 1192. welche ich kurz vorher angeführt habe, erklärlich scheint.

^b Staat d. Athen. bei Harpokr. Phot. in παράστασις. Vergl. Phot. in παρακατάστασις.

^c Vergl. Matthiä Misc. philol. Bd. I, S. 247 ff.

^d Vs. 1257.

legung der Prytaneien droht. Diese Einrichtung entspricht der Sache. In einer Privatsache fordert der Kläger eine im Gesetze oder durch seine Schätzung bestimmte Geldsumme oder Geldeswerth vom Beklagten zu eigenem Vortheil; es ist daher billig, daß Gerichtskosten von ihm erlegt werden. Bei öffentlichen Klagen hingegen hätte die Bestimmung der Prytaneien großen Schwierigkeiten unterlegen, und wäre in vielen Fällen sogar unmöglich gewesen. War Todesstrafe, Verbannung, Einziehung der Güter oder Ehrlosigkeit als Buße gesetzt, so konnte man die Höhe der Prytaneien nicht berechnen, da diese nach den Geldsummen bestimmt werden; auch sind die Geldstrafen in öffentlichen Rechtsachen einer zu starken und häufigen Abänderung unterworfen: wären von diesen Prytaneien erlegt worden, so hätten sie nur nach der Schätzung des Klägers in seiner Klageschrift bestimmt werden können; dies würde man aber erwähnt finden, wenn es geschehen wäre. Wenn zum Beispiel Aeschines dem Ktesiphon in seiner Klage wegen eines falschen Gesetzes (*γγραφή παρανόμων*) die Buße auf fünfzig Talente setzt, so hätten die Prytaneia beider Theile zusammen ein Talent betragen; welche der verlierende Theil hatte bezahlen müssen: allein davon findet sich nirgends etwas, obgleich der viel geringere Verlust des Klägers von tausend Drachmen, welche er erlegen mußte, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhielt, so häufig angeführt wird. Außerdem verfolgt der öffentliche Kläger keinen eigenen Vortheil, und gewinnt er den Handel, so fällt die Buße nicht ihm sondern dem Staate, oder wer sonst der Verletzte sein mag, anheim: es ist daher nicht billig, daß er Prytaneien erlege; auch ist es gegen den Vortheil des Staates, die öffentlichen Anklagen durch Prytaneien zu erschweren. Nur die Strafe der tausend Drachmen wurde dem Kläger auferlegt in dem angegebenen Falle, damit man von boshafter Klage abschrecke, und in gewissen Fällen etwa noch die Epobelie, worüber ich unten handeln werde: die Parastasis aber scheint als eine symbolische Handlung geleistet worden zu sein, damit die Sache dadurch als anhängig bezeichnet werde.

Im Übrigen richtet der Staat die öffentlichen Sachen umsonst, da sie seinen Vortheil betreffen, und wird durch die Busen dafür entschädigt. Jedoch giebt es öffentliche Klagen, von 576 welchen der Kläger, wenn er der gewinnende Theil ist, einen Vortheil hat, welchen er zugleich mit dem Verbrechen verfolgt; in diesem Falle legte der Kläger für seinen Theil Prytaneien nieder, aber nur der Kläger. So verordnet das Gesetz, wer Ölbäume ausgrabe, gewisse Stücke ausgenommen, solle dem Staate eine Busse von hundert Drachmen für jeden Baum geben, und das gleiche dem Kläger, „Prytaneien aber soll der Kläger niederlegen für seinen Theil.“^a Diese Klage ist eine öffentliche und zwar eine Phasis, jedoch mit gesetzlich bestimmter Busse: der Vortheil des Ganzen, nicht eines Einzelnen schien durch die Verminderung des Ölbaues verletzt, und jeder konnte klagen. Indem nun die Niederlegung der Prytaneien in dem Gesetze besonders bestimmt wird, erkennen wir, dafs bei öffentlichen Klagen dieses gewöhnlich nicht erfordert wurde, weil es sonst nicht ausdrücklich zu verordnen nöthig gewesen wäre. Aber nur der Kläger mufs sie erlegen, weil von seiner Seite ein eigener Vortheil mit dem Einreichen der Klage, falls er dieselbe gewinnt, verbunden ist, sodafs die Sache seine Privatsache ist: wie das Römische Recht die Verletzung des prätorischen Album zu einer Privatsache (*causa privata*) macht, so jedoch dafs jeder klagen kann (*in causa populari*). Der Beklagte erlegt aber keine Prytaneien, indem in Rücksicht seiner die Sache eine blofs öffentliche ist. Ähnlich ist das Verhältnifs bei anderen Arten der Phasis, welche aufser der Entwendung öffentlichen Eigenthums über Handels-, Zoll- und Bergwerksvergehen, Sykophantie und Vergehungen gegen Waisen gestattet war: jeder kann hier klagen, auch der nicht beeinträchtigte. Tritt in der Phasis ein solcher als Kläger auf, dessen Privatsache die Klage nicht ist, sondern der dieselbe blofs als Vertreter des Staates übernommen hat,

^a Πρυτανεία δὲ τιθέντω ὁ διώκων τοῦ αὐτοῦ μέρους, Gesetz b. Demosth. g. Makart. S. 1074, 19.

so fällt, wenn er den Beklagten überwindet, die Schätzung³⁷⁷ nicht dem Kläger, sondern dem Beeinträchtigten anheim,^a zum Beispiel, wenn Staatsgut verletzt ist, dem Staate, wenn Zollunterschleif begangen worden, dem Zollpachter, wenn Waisengut veruntreut, den Waisen: folglich konnte ein solcher Kläger keine Prytaneien erlegen, sondern nur Parastasis, es sei denn, daß wie in dem vorigen Falle dem gewinnenden Kläger eine Prämie ausgesetzt ist: damit man nicht leichtsinnig klage, hat jedoch der Kläger die Gefahr der tausend Drachmen und in gewissen Fällen etwa der Epobelie, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält.^b Wie aber, wenn der Beeinträchtigte selbst als Kläger auftritt? Hier ist zweierlei gedenkbar. Der eine Phasis begründende Gegenstand leidet eine doppelte Ansicht, und der Kläger, welchen dieser Gegenstand als seine Privatsache anging, konnte in diesem Falle wählen, welche von beiden er fassen wollte. Sowie nämlich die thätliche Injurie durch eine Privatklage (*δίκη αἰκίας*) und durch öffentliche Klage (*γραφὴ ὑβρεως*) je nach dem Willen des Klägers gerächt werden konnte, so hatte nach Demosthenes das Gesetz in sehr vielen Fällen absichtlich nicht bloß gedoppelte, sondern sogar vielfache Arten der Klage zugestanden, damit jeder nach seiner Gesinnung und seinen Umständen wählen könnte. Man konnte zum Beispiel über einen mehr als funfzig Drachmen betragenden Diebstahl eine Privatklage, und von öffentlichen Klagen die Schriftklage, die Abführung und Ephegesis, und über Gottlosigkeit eine vierfache Klage anstellen, und so beinahe über alles andere;^c die Richtigkeit dieser Behauptung bezeugt das gesammte Attische Recht. Ebenso mußte es freistehen, den Gegenstand einer Phasis, wobei Privatvermögen beeinträchtigt war, wirklich zu einer Phasis oder öffentlichen Klage zu benutzen, welches der nicht beeinträchtigte Gegner, wenn er klagen will, immer

^a Pollux VIII, 48.

^b S. Cap. 12 und 10.

^c Demosth. g. Androt. S. 601. Vergl. hierzu besonders Herald. Anim. IV, 7, 8.

378 thun muß, oder aber nur eine Privatklage darauf zu gründen, um zu dem Seinigen zu gelangen. Durch die erstere bringt der Kläger den Beklagten in grössere Gefahr, da nicht allein eine Geldbusse sondern auch Leibes- und Lebensstrafe ihm zuerkannt werden kann; er selber aber setzt sich der Gefahr der tausend Drachmen und etwa der Epobelie aus, wenn der fünfte Theil der Stimmen ihm fehlt: im letztern Falle der Privatklage hat der Beklagte weniger Gefahr, der Kläger aber wenigstens nicht die Gefahr der tausend Drachmen, sondern nur der Epobelie. Was nun aber die Prytaneien betrifft, so wurden diese im erstern Falle schwerlich verlangt, indem sich der Beeinträchtigte ganz als öffentlichen Kläger darstellt und die Geldbusse, die er empfängt, ihm auch würde zugefallen sein, wenn ein anderer geklagt hätte: im letzteren Falle aber wurden gewis Prytaneien erfordert, weil die Klage eine reine Privatklage geworden ist. Jene doppelte Ansicht erlauben auch die Klagen gegen Vormünder wegen Beeinträchtigung der Waisen: indessen scheint die Behauptung, die gewöhnliche Vormundschaftsklage sei auch eine öffentliche gewesen, doch nicht gegründet, und es scheint in Vormundschaftsachen zwischen den Privatklagen und den öffentlichen, also auch der Phasis, ein Unterschied bestanden zu haben, vermöge dessen unter bestimmten Verhältnissen nur jene, unter andern nur diese angestellt werden konnte. Pollux^a erklärt freilich ausdrücklich, das die Vormundschaftsklage (*δίκη ἐπιτροπῆς*) eine öffentliche war, und setzt hinzu, jeder auch nicht beeinträchtigte hätte für die beeinträchtigten Waisen klagen können; doch nennt er sie anderwärts wieder eine Privatklage.^b Der Verfasser eines Artikels des rhetorischen Wörterbuchs sieht die Klage wegen unterlassener Verpachtung des Waisenvermögens als Phasis, aber doch als Privatsache an,^c und dieselbe wird

^a VIII, 35.

^b VIII, 31. Heraldus Anim. in Salmas. Obs. III, 4, 5 folgt dieser Ansicht ebenfalls, das die *δίκη ἐπιτροπῆς* eine Privatklage sei.

^c Lex. Seg. S. 313. vergl. S. 315. Etym. in *φάσις*, Phot. in *φάσις*, besonders im zweiten Artikel, und Epit. des Harpokr. bei den Ausl.

von Pollux selbst neben der Vormundschaftsklage unter den Privatklagen aufgeführt.^a Hiernach möchte man urtheilen, in diesen Fällen habe freie Wahl zwischen Privat- und öffentlicher Klage stattgefunden. Aber von der Vormundschaftsklage (*δίκη ἐπιτροπῆς*) ist nur nachweisbar, daß sie eine Privatklage war. Eine Vormundschaftsklage ist der Rechtshandel des Demosthenes, welchen die Reden gegen Aphobos darstellen, die von den Anordnern seiner Werke unter die Privatreden gestellt sind: sollten sich aber diese in einer ganzen Reihe für Demosthenes' Geschichte so wichtiger Reden getäuscht haben? Keinesweges; wenn sie auch in andern sich irrten.^b Vielmehr erhellt aus den Reden selbst, daß der Rechtshandel keine öffentliche, sondern eine Privatklage war: Demosthenes beklagt sich öfter, daß er die Gefahr der Epobelie habe, wozu sein Vermögen eben nur hinreiche, und welche bei ihm eigentlich nicht hätte Anwendung finden sollen:^c wäre die Klage eine öffentliche, namentlich eine Phasis gewesen, so würde er auch von den überall erwähnten tausend Drachmen reden. Oder soll etwa bei einer Vormundschaftsklage die Phasis selbst, die sonst immer eine öffentliche Klage war, eine Privatklage gewesen sein mit dem einzigen Unterschiede, daß jeder klagen könnte? So scheint der Verfasser eines Artikels in dem

d. Pollux VIII, 47. Über die *φάσις* in Betreff der Verpachtung des Waisenvermögens s. auch das Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. 668.

^a Auf diese Klage sind nämlich die Worte des Pollux VIII, 31 (*δίκη*) *μισθώσεως οἴκου* zu beziehen. Hudtwalcker irrt, wenn er (v. d. Diät. S. 143) die *δίκη μισθώσεως οἴκου* für einerlei hält mit einer Klage auf Bezahlung der Hausmiete (*δίκη ἐνοικίου*), indem ihm der Unterschied zwischen *οἶκος* und *οἰκία* im Attischen Recht entgangen zu sein scheint. Was *οἶκος* sei, erkannte Heraldus richtig Anim. in Salmas. Obs. III, 6, 10.

^b Wie in den Reden gegen Nikostratos und gegen Theokrines, die aber beide nicht von Demosthenes sind. Die letztere hielt Kallimachos für Demosthenisch, Dionysios aber rechnet sie mit der Mehrheit unter Dinarch's Werke, und mit Recht unter die öffentlichen Reden. S. dessen Leben Dinarch's.

^c S. 834, 25. S. 835, 14. S. 841, 22. S. 880, 9.

rhetorischen Wörterbuche^a die Sache sich vorgestellt zu haben, wenn er die Phasis eine Gattung von öffentlicher und Privatklage nennt, und zwar letzteres in Bezug auf die unterlassene Verpachtung des Waisenvermögens: allein wahrscheinlich ist dieses ein Mißverständniß, welches eben daraus entstand, daß derselbe Gegenstand unter gewissen Bedingungen Gegenstand einer Privatklage oder einer Phasis sein konnte; und der Staat

380 wollte, Vormundschaftsvergehen sollten in gewissen Fällen als öffentliche Sache angesehen werden können, so gut als Emporial-, Zoll- und Bergwerksverbrechen und Sykophantie, um den Waisen größern Schutz zu verleihen. Und merkwürdig ist, daß Photios, der in der Hauptsache mit dem rhetorischen Wörterbuche übereinstimmt, die Phasis über das Waisenvermögen zwar der öffentlichen Klage entgegengesetzt, aber sie doch nicht bestimmt Privatklage nennt: sodafs die Glossensammler, aus deren Wust das Attische Recht herzustellen eine Herkulische oder vielmehr des Sisyphos Arbeit ist, selbst nicht recht gewußt zu haben scheinen, was sie sagen sollten. Wir halten dafür, daß wie im Römischen Rechte die *actio tutelae* des Mündels gegen den Vormund mit beendigter Vormundschaft auf Ersatz des während der Vormundschaft ihm entzogenen und so weiter, eine Privatklage, und die *actio suspecti* eines Dritten gegen den pflichtwidrig handelnden Vormund während der Tutel eine gleichsam öffentliche (*quasi publica*) war, ebenso im Attischen Rechte ein Unterschied der Klagen gegen die Vormünder stattfand, sodafs die öffentliche Klage eine Schriftklage *ἐπιτροπῆς* oder Phasis *μισθώσεως οἴκου* von Seiten eines Dritten während der Vormundschaft war, die Privatklage aber nichts anderes als die eigentliche *δίκη ἐπιτροπῆς* und *μισθώσεως οἴκου* von Seiten der Beeinträchtigten nach erlangter Mündigkeit, sodafs in beiden Fällen keine Wahl gestattet war, in ersterem nicht, weil eine Klage der Beeinträchtigten nicht denkbar ist, da diese nicht mündig waren, in letzterem nicht, weil nur dem Beeinträch-

^a Lex. Seg. S. 313, 20.

tigten die Klage zustand;^a und die Grammatiker scheinen einerseits zu irren, wenn sie die *δίκη ἐπιτροπῆς* und *μισθώσεως οἴκου* als solche und ohne die so eben angegebene nähere Beschränkung als öffentliche Klage oder als Phasis,^b und anderseits, wenn sie die Phasis in Vormundschaftsachen als eine 331 Privatklage ansehen. Anders verhält es sich in Emporialsachen, namentlich in dem Rechtshandel, welchen die Rede gegen Dionysodor darstellt. Der beklagte Theil hatte, wie der Kläger andeutet, nicht allein ihn verletzt, sondern auch die Handelsgesetze überschritten; es konnte also auf das Emporialvergehen durch Phasis geklagt werden: aber die ganze Rede zeigt, daß der Gegenstand nur als Privatsache behandelt wird, daher auch von dem möglichen Verluste der tausend Drachmen nicht die Rede ist, wohl aber davon, daß der Kläger, wenn er verliere, die Epobelie könne bezahlen müssen.^c Hier ist es unzweifelhaft, daß der Kläger die Wahl hatte zwischen einer Phasis und einer Privatklage, und letztere vorzog. In diesem Rechtshandel wie in dem gegen Aphobos finden wir nun freilich die Prytaneien nicht erwähnt; dies darf aber nicht irre machen,

^a S. besonders den Attischen Prozeß von Meier und Schömann S. 293 ff. Auch die Rede des Lysias gegen Diogeiton gehört, wie ich jetzt anerkenne, in die Kategorie der bloßen Privatklage *ἐπιτροπῆς* nach eingetretener Volljährigkeit der klägerischen Partei.

^b Man erkennt beim Pollux, welcher die *δίκη ἐπιτροπῆς* eine öffentliche nennt (er allein, soviel ich mich entsinne), deutlich genug, wie er dazu kam. Nachdem er in der Aufzählung der Privatklagen die *δίκη ἐπιτροπῆς* und *μισθώσεως οἴκου* aufgeführt hat, kommt er nur beiläufig darauf wieder zurück VIII, 35 in den Worten: *ἀπροστασίου δὲ κατὰ τῶν οὐ νεμόντων προστάτην μετοίκων· ἀλλ' αὕτη μὲν δημοσία, ὥσπερ καὶ ἡ τῆς ἐπιτροπῆς· ἐξῆν γὰρ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἐπίτροπον ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων ὀρφανῶν.* Hier fiel ihm zufällig ein, daß der Vormund von Jedem verklagt werden konnte, und so glaubte er bemerken zu müssen, daß die *δίκη ἐπιτροπῆς* eine öffentliche Klage sei; da er doch vorher selbst anerkannt hatte, sie sei eine Privatklage. Die erste Nachricht scheint er aus guter Quelle zu haben; die zufällige Bemerkung entsprang aus seinem eigenen Haupte.

^c S. 1284, 2.

da deren Verlust und Erstattung etwas war, was kaum als merkwürdig hervorgehoben werden konnte, indem es in allen Privatsachen außer der *δίκη αἰτίας* stattfand. Bemerkte doch 382 auch Apollodor in der ersten Rede gegen Stephanos, ^a in einer Schuldsache, wo die Bezahlung der Prytaneien aus Aristophanes sicher ist, nur dieses, daß er die Epobelie obendrein habe zahlen müssen, Verlust und Erstattung der Prytaneien stillschweigend voraussetzend.

In besonderem Schutz des Staates stehen die Erbtöchter (*ἐπίκληροι*). Daher wird, wenn jemand eine Erbtöchter, welche ein anderer heirathen will, für sich als näher berechtigten in Anspruch nimmt, von ihm wie in einer öffentlichen Klage die Parastasis erlegt. ^b Eine Art Klagen, die Eisangelie wegen schlechter Behandlung der Hülflösen, also einer Erbtöchter, der Eltern von Seiten der Kinder, und der Waisen von den Vormündern (*κακώσεως ἐπικλήρου, γονέων, ὄρφανῶν*), welche beim Archon stattfand, erleichterte der Staat vor allen dergestalt, daß weder Prytaneien erlegt wurden noch Parastasis; ja nicht einmal dann, wenn der Kläger keine Stimme erhielt, war nach Isäos für ihn irgend einige Gefahr. ^c Übrigens ist dieses eine öffentliche Sache, indem jeder klagen kann, entweder durch Eisangelie ^d oder durch gewöhnliche Schriftklage (*γραφῆ*): ^e wenn sie aber Pollux ^f unter die Privatsachen rechnet, so liegt die Ursache hiervon wahrscheinlich wieder darin, daß derselbe Gegenstand, welcher jene öffentliche Klage begründet, von dem Betheiligten, zum Beispiel von dem Mündel nach erreichter Volljährigkeit, auch zu einer Privatklage benutzt werden konnte. Endlich findet noch eine besondere Ausnahme

^a S. 1103, 15. *προσόφλων δὲ τὴν ἐπωβελίαν.*

^b Andok. v. d. Myst. S. 60.

^c Isäos v. Pyrrh. Erbsch. S. 44. 45. und daraus Harpokr. in *εἰς-αγγελία*.

^d Isäos a. a. O. Vergl. Demosth. g. Pantän. S. 979 ff. Herald. Animadv. in Salmas. Obs. III, 14, 4. Matthiä Misc. philol. S. 234 f.

^e Rede g. Theokrin. S. 1332, 14.

^f VIII, 31.

bei den Klagen wegen thätlicher Injurien statt. Isokrates^a 383 sagt, man könne über thätliche Beleidigung (*ὑβρις*) öffentliche und Privatklagen (*γραφάς καὶ δίκας*) anstellen, ohne irgend ein Sacrament (*παρακαταβολή*) niederzulegen, welche Erleichterung bei diesen allein stattfindet. Hierin liegt ein kleiner Widerspruch mit Isäos, nach welchem blofs die Eisangelie beim Archon ganz gefahrlos war: nach Isokrates aber ist wenigstens die Privatinjurienklage vollkommen gefahrlos, wenn auch nicht die öffentliche, welche durch die tausend Drachmen gefährlich wird: es müfste denn bei der erstern die Epobelie eingetreten sein, wenn der Kläger nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt, worüber wir wenigstens durch kein Zeugniß unterrichtet sind. Auch war ja keinesweges blofs bei den Injurien, sondern auch bei jener Eisangelie kein Sacrament nöthig. Doch mögen die beiden Redner einander widersprechen oder irgendwie vereinigt werden können; soviel ist gewifs, dafs bei der thätlichen Injurie der Kläger ebenso wenig als bei dem Falle, wovon Isäos spricht, etwas zur Einleitung der Klage bezahlte: um nach demokratischem, und wir können kühn sagen, nach wahrhaft menschlichem, zu allgemeiner Nachahmung empfehlungswürdigem Grundsatz dem Ärmsten die Möglichkeit zu geben sich gegen den Übermuth Reicher und Vornehmer zu schützen, weshalb besonders die Prytaneien, welche bei andern Privatklagen bezahlt wurden, von der Privatinjurienklage ausgeschlossen wurden. Dessen ungeachtet findet sich die Bezahlung der Prytaneien bei der Injuriensache in der Rede gegen Euergos und Mnesibulos. Dieser Rechtshandel, dessen wir oben schon Erwähnung gethan haben, ist jedoch gemischter Art, woraus die Auflösung dieser Schwierigkeit gezogen werden kann. Der Sprecher und sein Gegner Theophemos hatten sich geprügelt: der eine

^a G. Lochit. 3. Vergl. Vales. z. Harpokr. in *παρακαταβολή*, Sigon. R. A. II, 6. Wer von der *δίκη αικίας* und *ὑβρεως* ausführlich unterrichtet sein will, lese Heraldus Obs. et Emend. c. 46–48. und dessen Animadv. in Salmas. Obs. ad J. A. et R. II, 9 ff. und III. hier und da.

384 giebt eine Privatinjurienklage (*δίωξη αἰκίνας*) ein, aber der andere gleichfalls eben eine solche; es ist also eine Widerklage oder Gegenklage (*ἀντιγραφή*). Letztere war aber, weil dabei boshafte Verfolgung von einer der beiden Parteien gemuthmaßt werden konnte, für beide Theile durch die Epobelie besonders verpönt,^a und aus demselben Grunde mußte die der Injurienklage gegönnte Vergünstigung ohne Geld eingeleitet zu werden aufhören, sobald durch die Gegenklage Verdacht der boshafte Belangung eintrat. Der erste Kläger, welcher eine einfache Injurienklage eingiebt, zahlt keine Prytaneien; aber der Gegenkläger muß sie erlegen, und als Folge hiervon dann auch der erste Kläger, welcher jetzo Beklagter wird. Verliert in dem Prozeß über die Gegenklage der eine die Sache, so sind seine Prytaneien dem Staate verfallen, und er muß dem gewinnenden Theile ebendieselben erstatten.

Diese Gelder, Prytaneien und Parastasis, dienen, wie die Parastasis der Diäteten, als Lohn der Richter: namentlich wird von den Prytaneien als den Hauptgeldern überliefert, daß aus ihnen die Gerichtshöfe besoldet würden.^b Man vergleicht daher die Prytaneien mit den Sporteln der Römischen Gerichte, theils mit Berufung auf einen Scherz des Aristophanes, welcher jedoch nicht erweist, daß die Richter zu Athen die Prytaneien unmittelbar erhielten, wie die Römischen ihre Sporteln:^c an eine Vergleichung jener von den Vornehmen Roms in Geld oder Essen Ehrenhalber gegebenen Sporteln mit der Speisung im Prytaneion kann nicht gedacht werden. Versteht man unter Sporteln der Gerichte nach Römischer Sitte, was der Richter unmittelbar erhält, so sind die Prytaneien keine Sporteln; aber sie vertreten deren Stelle mit dem Unterschiede,

^a Cap. 10. wenn unsere Ansicht richtig ist.

^b Schrift v. Staat d. Athen. I, 16. Pollux VIII, 38. Suidas und Phot. in *πρυτανεία*, wo unter den Sechstausend die Richter zu verstehen.

^c Schol. Aristoph. Wolken 1139. Suid. in *πρυτανείον*, Glossen der Basiliken bei Kühn z. Pollux VIII, 38. Casaub. z. Athen. VI, S. 237. F. mit Beziehung auf Aristoph. Wolken 1200. Küster und Spanheim z. d. Wolken 1182.

dafs sie, wie jetzo oft geschieht, dem Staate anheim fallen, und dieser dafür die Richter besoldet. Daher werden von Aristophanes^a die Prytaneien unter die Staatseinkünfte gerechnet, wohin auch Suidas und Photios^b weisen: die Vorsteher der Gerichtshöfe überwiesen sie der Staatskasse und die Kolakreten zahlten dagegen den Sold der Richter. Denn die Kolakreten hatten die Speisung im Prytaneion zu besorgen, wozu die Prytaneien schon dem Namen nach ursprünglich bestimmt waren, als die Klagen noch im Prytaneion angenommen und eingeleitet wurden,^c und ebendieselben hatten dann später die Austheilung des Richtersoldes. Wieviele Rechtsachen wurden aber erfordert, um den gegen 150 Talente betragenden Gerichtsold zu bestreiten! In der Schrift vom Staate der Athener wird zu verstehen gegeben, dafs vorzüglich die Streitigkeiten der Bundesgenossen es möglich machten, aus den Prytaneien die Richter zu bezahlen; indessen mußten doch, wie oben bemerkt worden, aus andern Quellen Zuschüsse geleistet werden, da nicht gedenkbar ist, dafs die Prytaneien auch nur für den Richtersold in Privatsachen zureichten, und obnehin der Richtersold nur eine der demokratischen Formen³⁸⁶ war, unter welchen dem Volke die Staatsgelder zum Besten kommen sollten.

10. Eine andere Art der bei den Gerichten niederzulegenden Gelder ist dasjenige, was bei den sehr beschränkten Appellationen (*ἐφέσεις*) als Succumbenzgeld bezahlt wird (*παραβόλον*),^d worüber wir jedoch nichts genaues wissen. Aber

^a S. Buch III, 1.

^b Πρυτανεία: πρόσδος εἰς τὸ δημόσιον κατατασσομένη. Vergl. Lex. Seg. S. 192, 17. Valesius z. Maussac's Anm. üb. Harpokr. S. 326. Gron. Ausg. und Küster z. d. Wolken 1134 haben das Richtige im Allgemeinen gesehen.

^c Dahin deuten Suid. in πρυτανεῖον und παρακαταβολή, Schol. Aristoph. Wolken 1139. Von den Kolakreten vergl. Buch II, 6. und vom Richtersolde Buch II, 15.

^d So nannte es Aristoteles, die Spätern παραβόλιον. Pollux VIII, 63. vergl. Salmas. M. U. V. S. 198. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 127.

sehr verwandt damit ist die Parakatabole, welche von demjenigen erlegt wird, der entweder vom Staate eingezogenes Vermögen, oder von Einzelnen eine zugesprochene Erbschaft in Anspruch nimmt (*ἀμφισβητεῖ*), und verfällt, wenn er vor Gericht verliert. Wer eingezogene Güter in Anspruch nimmt, muß den fünften, wer Erbschaft oder Vermögen der Erbtöchter, den zehnten Theil des in Anspruch genommenen (*τῶν ἀμφισβητουμένων*) als Parakatabole niederlegen,^a und zwar bei Anbringung der Klage oder spätestens bei der vorläufigen Untersuchung der Sache (*ἀνείκρισις*).^b Die Ähnlichkeit beider Fälle mit der Appellation geht daraus hervor, daß jede Einziehung der Güter auf einem rechtskräftigen Urtheil beruht, und wer an jene Anspruch macht, wenn auch nicht gegen das Urtheil überhaupt, doch gegen dessen Anwendung auf einen
 387 bestimmten Gegenstand Einspruch thut; daß ferner die Parakatabole in Erbschaftsachen vorzüglich dann erlegt wird, wenn man sich eine schon einem andern zugesprochene Erbschaft (*ἐπιδικαζόμενα*) zueignen will,^c sodafs auch hier Einspruch gegen ein vorhandenes Rechtsurtheil stattfindet. Indessen giebt es auch einige andere Fälle in Erbschaftstreitigkeiten, worin Parakatabole vorkommt.^d Bei beiden Arten der Parakatabole

^a Pollux VIII, 39. 32. Harpokr. Suid. Phot. in παρακαταβολή, Lex. Seg. S. 290 (bei Harpokr. mit Berufung auf Lysias, Hyperides und andere Redner). Vergl. Harpokr. und Suid. in ἀμφισβητεῖν und über die Erbschaften Pollux VIII, 32. Timäos Plat. Lex. in παρακαταβολή und dort Ruhk. Demosth. g. Makart. S. 1051, 20. S. 1054, 27 (aus einem Gesetz), g. Leochar. S. 1090 unt. S. 1092, 20. Isäos spricht davon hier und da. Und hierher gehört wahrscheinlich was Didymos sagt bei Harpokr. in πρόπεμπτα: εἰσι γὰρ οἱ τὰ πέμπτα τῶν τιμημάτων (er hätte sagen sollen τῶν ἀμφισβητουμένων) παρακαταβάλλεσθαι φασιν, ὡς Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Ἀπολλοδώρου ὑποσημαίνει. Alles übrige in diesem Artikel ist nichtig, wie schon Valesius in den Anmerkungen zu Maussac bemerkt.

^b Vergl. den Attischen Prozeß von Meier und Schömann S. 603 f.

^c S. Bunsen de jure heredit. Athen. I, 2, 3.

^d Meier und Schömann Att. Proz. S. 618 ff. Ob auch in andern Sachen als Erbschaftstreiten Parakatabole vorkam, hängt davon ab, ob das Wort auch in weiterer Bedeutung gesagt werden konnte oder nicht; s. hiervon oben S. 465. vergl. S. 475.

entsteht aber die Frage, wer sie erhielt, wenn derjenige, welcher sie erlegt, den Rechtshandel verlor: und ob mit derselben noch andere Gerichtskosten und Strafen verbunden sein konnten. Um dieses zu beurtheilen, muß folgendes bemerkt werden. Es giebt dreierlei Gelder, welche bei Rechtshändeln bezahlt werden müssen: erstlich bloße Gerichtgelder, wie Prytaneia und Parastasis, welche der sachfällige Theil tragen mußte: sodann Bußen (*τιμῆματα*), die in Privatsachen der gewinnende Kläger erhält, in öffentlichen der Staat, aufser dafs bei der Phasis der Beeinträchtigte die Geldbuße empfängt, und bei gewissen Privatsachen für den Staat eine Buße hinkommt; endlich Entschädigungen, welche bei gewissen Rechtshändeln der verlierende Theil dem gewinnenden für die Gefahr, in welche er den andern gebracht hat, geben muß, wie die Epobelie. Von letzterer Art scheint nun die Parakatabole zu sein, welche offenbar eingeführt war, um leichtsinnige und habsüchtige Beeinträchtigungen des Staates und der rechtmässigen Erben möglichst zu verhüten: sie mußte daher demjenigen zufallen, welcher durch die Klage beeinträchtigt wurde, das heifst bei Ansprüchen auf eingezogene Güter dem Staate, bei Erbschaftsachen dem Erben. Demnach mußten wahrscheinlich von Seiten der Privatleute aufser der Parakatabole auch die gewöhnlichen Gerichtgelder, wie sie hätten erlegt werden müssen, wenn keine Parakatabole stattgefunden hätte, nach Mafsgabe der Beschaffenheit des Rechtshandels bezahlt werden: wiewohl hierüber nirgends Auskunft gefunden wird. Übrigens konnte die Erlegung der Parakatabole nur einseitig sein von Seiten des Klägers, als Strafe des muthwilligen Prozessirens.^a

Auch über die Epobelie (*ἐπωβελία*) muß etwas gesagt werden, da in den Schriften der ältern Gelehrten hierüber ebensowenig etwas Klares und Bestimmtes gefunden wird, als über die andern Gerichtgelder und Geldstrafen.^b Diese ist

^a S. jedoch von einem besonderen Falle über eine *ἀντιπαρακαταβολή* Schömann zu Isäos S. 463.

^b Selbst der treffliche Heraldu Animadv. in Salmas. Obs. III, 4, (8–11) 5 (zu Ende) befriedigt nicht.

der sechste Theil der Schätzung der Sache (τίμημα), und deshalb so genannt, weil von jeder Drachme der Schätzung ein Obolos bezahlt werden mußte. Da der Name selbst dieses aussagt, die besten Grammatiker es bezeugen,^a und die im Demosthenes vorkommenden Beispiele der Epobelie, welche gleich angeführt werden sollen, es unwidersprechlich erweisen, so bedarf die Meinung, welche aus unkundigen Schriftstellern in den Hesychios und Eustathios^b übergegangen ist, daß die Epobelie der zehnte Theil gewesen sei, keiner Widerlegung; sie verdankt ihren Ursprung der Verwechslung mit der Parakatabole, wie jene ähnliche von den Prytaneien. Den wahren Gesichtspunkt, unter welchem diese Buße betrachtet werden muß, giebt Harpokration an, daß sie eine durch das Gesetz bestimmte Zuschätzung (προστιμήμα) sei, unabhängig von richterlicher Bestimmung:^c wobei die Fragen übrig bleiben, in welchen Rechtshändeln, von wem, unter welchen Umständen, womit verbunden, und an wen dieselbe bezahlt worden sei. Dem Etymologen^d zufolge war die Epobelie eingeführt, weil
 389 in Geldsachen viele boshaft angeklagt wurden, besonders in Bezug auf Bodmerei oder Seezinsverträge: weshalb das Gesetz zur Verhütung boshafter Anklage (συκοφαντία) dem Kläger die Epobelie auferlegt habe: sie müsse von denen bezahlt werden, die in einer Geldsache (χρηματικὴ δίκη) klagten.^e Hierdurch wird dieselbe Thatsache bezeichnet, welche Isokrates gegen Kallimachos^f erwähnt, welchem zufolge Archinos nach der

^a Harpokr. Etym. Suid. Zonaras in ἐπωβελία, Lex. Seg. S. 255. Schol. Aesch. g. Timarch S. 744 Reisk. Schol. Plat. Ruhnk. S. 239. Pollux VIII, 39. 48. IX, 60. Vergl. Salmas. M. U. S. 12 ff.

^b Hesych. in ἐπωβελία, Eustath. zu Odyss. α, S. 1405, 27.

^c Harpokr. in προστιμήματα, und daraus Phot.

^d Und daraus Suid. in ἐπωβελία.

^e Das Nähere über diese χρηματικὰς δίκας erörtert Schömann Att. Proz. S. 733 f.

^f Im Anfang, vergl. Cap. 15. 16. Daß sich hierauf die Einführung der Epobelie gründete, läßt auch die Erwähnung des Archinos beim Schol. Aesch. schließen.

Regierung der Dreißigsmänner die Epobelie in Rechtshändeln einführte, in welchen dem Beklagten das Recht der Paragraphe gegen den Kläger zugestanden wurde, um gegen boshafte Kläger zu schützen. Genau von dieser Beschaffenheit ist der Fall, welcher in Demosthenes' Rede gegen Stephanos über falsches Zeugniß^a erwähnt wird. Der Sprecher Apollodor hatte gegen seinen Stiefvater Phormion geklagt wegen einer Geldsumme, die er von demselben forderte: Phormion wandte dagegen die Paragraphe ein, und Apollodor wurde, da er den Handel verlor, zur Epobelie verurtheilt. Aber auch ohne Paragraphe fand die Gefahr der Epobelie in Geldsachen statt, wie Demosthenes' Rechtshandel gegen seine Vormünder, und die Klage gegen Dionysodor wegen einer ausgeliehenen und nicht zurückbezahlten Geldsumme beweiset: desgleichen nach Pollux bei der Phasis, endlich bei der Gegenklage (ἀντιγραφή).^b Dafs bei Injuriensachen eine Epobelie eingeführt war, ist unerweislich. Die Privatklage wegen derselben (δίκη αἰτίας) hat zwar allerdings blofs eine Geldstrafe zur Folge, aber sie unterscheidet sich doch in mehren Punkten wesentlich von einer gewöhnlichen Geldklage; und der einzige bekannte Fall, in welchem bei einer Privatklage auf thätliche Beleidigung³⁹⁰ Epobelie bezahlt wird, welcher in der Rede gegen Euergos und Mnesibulos erzählt wird, hat die Eigenschaft einer Gegenklage, wonach die Epobelie damit verbunden ist. Bei der öffentlichen Injurienklage (γραφὴ ὕβρεως) ist eine Epobelie vollends undenkbar: wenn Aeschines gegen Timarch^c den Fall ersinnt, es klage einer gegen seinen Geliebten, der durch schriftlichen Vertrag ihm seine Keuschheit verkauft und nicht Wort gehalten, und dabei für Recht hält, dafs er die Klage

^a S. 1103, 15.

^b Pollux VIII, 48. 58.

^c S. 162. wo die hierher gehörigen Hauptworte sind: ἔπειτα οὐ καταλευσθήσεται ὁ μισθούμενος τὸν Ἀθηναῖον παρὰ τοὺς νόμους καὶ προσοφλῶν ἄπεισιν ἐκ τοῦ δικαστηρίου οὐ τὴν ἐπωβελίαν μόνον ἀλλὰ καὶ ἄλλην ὕβριν; der hier ersonnene Fall ist ἐταίρησις κατὰ συνθήκας, welche wirklich vorkam. S. Lysias g. Simon S. 147. 148.

verliere, und mit dem Tode bestraft werde, „nicht allein die Epobelie, sondern auch die thätliche Beleidigung büßend,“ so darf dieses nicht so verstanden werden, als ob der Kläger in öffentlichen Injuriensachen gewöhnlich die Epobelie bezahlt habe: denn hier ist keine Injurienklage, sondern eine Klage über eine Geldsache, welche aber, weil der Vertrag gesetzwidrig ist, als nichtig verloren gehen muß; vom Gesichtspunkte einer Geldsache müßte der Kläger mit der Epobelie bestraft werden, aber der Redner meint, er müsse wegen der Verführung und Schmach gegen einen Athenischen Knaben viel härter büßen. Überhaupt fand die Epobelie nur in Geldsachen statt und in öffentlichen Rechtshändeln nicht, aufser etwa in der Phasis.

Wer die Epobelie zu zahlen verpflichtet war, kann zweifelhaft scheinen, da die Stellen der Grammatiker sich widersprechen und die ältern Quellen nicht genug Stoff über diesen Gegenstand liefern. Durch das Gesetz des Archinos ist jeder von beiden Theilen, sowohl der Kläger als der eine Paragra-
 391 einwendende, wenn er verurtheilt wird, zur Bezahlung der Epobelie verpflichtet.^a Da die Paragraphe der Gegenklage ähnelt,^b so stimmt hiermit überein, wenn in der Gegenklage, welche in der Rede gegen Euergos und Mnesibulos über falsches Zeugniß vorkommt, der durch die Gegenklage zum Beklagten gewordene ursprüngliche Kläger, nachdem er in dem Erkenntniß über die Gegenklage verloren hat, die Epobelie zahlen muß; sodafs also in Gegenklagen nicht blofs der Gegenkläger oder Widerkläger, sondern auch der dadurch beklagte der Epobelie unterliegt.^c Ob in diesen Fällen allein, wegen des

^a S. oben Cap. 9.

^b Pollux VIII, 58. nach dem Grundsatz: Reus excipiendo fit actor.

^c Im Attischen Prozeß von Meier und Schömann (s. oben Cap. 9) wird, wie mir scheint, mit Recht in Abrede gestellt, dafs durch das Urtheil über die Gegenklage auch über die ursprüngliche Klage abgeurtheilt worden sei; wenn dies gegründet ist, kann die Epobelie nicht aus der ursprünglichen Klage entsprungen sein.

Verdacht des bösllicher Klage auf der einen und bösllicher Exception oder Widerklage auf der andern Seite, die Epobelie beide Theile treffen konnte, oder ob dies auch in andern Rechtsachen der Fall war, ist unklar. Pollux behauptet, das bei der Phasis der unterliegende Theil die Epobelie bezahle, ohne zwischen Kläger und Beklagtem zu unterscheiden: welches er auch von der Epobelie ganz allgemein aussagt.^a Und wirklich, muß bei einer Phasis der Beklagte so gut als der Kläger, wenn er die Rechtsache verliert, die Epobelie bezahlen, so muß er es ebenso in einer jeden durch die Epobelie verpönten Geldsache, wenn sie auch nur Privatsache ist, weil bei der Phasis die Epobelie nur in Bezug auf die Geldsumme hinzugesetzt ist, welche der beeinträchtigte Theil von dem Beklagten erhalten soll, also bloß in Bezug auf dasjenige, was an der Phasis Privatsache ist. Wir haben zwei Beispiele, wonach in Privatsachen der Kläger die Epobelie bezahlen mußte: aus keinem von beiden läßt sich ersehen, das der Beklagte, wenn er verliert, sie nicht erlegen muß. Darcios und Pamphilos liehen dem Dionysodor 3000 Drachmen auf Seezins: dieser handelt gegen den Vertrag und die Handelsgesetze: nichts desto weniger, sagt der Sprecher, wagt er³⁹² sich vor Gericht stellen zu lassen, um mich, außerdem das er mich um das Meinige geprellt hat, noch um die Epobelie, und diese in seine Herberge zu bringen.^b Das Stillschweigen beweiset hier nicht, das der Beklagte, wenn er verlor, die

^a VIII, 48. und 39. Dort heißt es: ὁ δὲ μὴ μεταλαβὼν τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανε, wo der Grammatiker durch προσωφλισκάνειν das Obendreinverlieren außer dem Verlust des Processes bezeichnet; ebenso VIII, 58. ὁ δὲ ἀντιγραφάμενος μὴ κρατήσας τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανε. Demosth. g. Steph. ψευδομ. 1, S. 1103, 15. προσωφλῶν δὲ τὴν ἐπωβελίαν, und Aesch. a. a. O. Ich erinnere dieses darum, damit nicht jemand glaube, das προσωφλισκάνειν setze schon eine andere Buße voraus. In der andern Stelle des Pollux (39) steht: ἐπωβελία δ' ἦν τὸ ἕκτον μέρος τοῦ τιμήματος, ὃ ἄφειλεν ὁ αἰρεθεὶς.

^b Demosth. g. Dionysod. S. 1284, 2.

Epobelie nicht erlegte. Demosthenes sagt in der ersten Rede gegen Aphobos,^a wenn er verliere, müsse er die Epobelie bezahlen ungeschätzt (*ἀτίμητον*): verliere Aphobos, so müsse er erst nach Schätzung der Richter (*τιμητὸν*) die Buße erlegen. Dieser Ausdruck schließt keinesweges aus, daß Aphobos die Epobelie könne bezahlen müssen. Demosthenes hatte dem Aphobos eine Buße von 600 Minen gesetzt; werde ich verurtheilt, sagt er, so zahle ich 100 Minen Epobelie ungeschätzt; denn wie er selber den Handel geschätzt hat, bleibt die Schätzung, und die Epobelie ist dadurch unmittelbar bestimmt. Verliert hingegen Aphobos, so wird die Buße erst geschätzt, und folglich auch die Epobelie, welche der Schätzung der Buße folgt: Demosthenes braucht aber letzteres nicht hervorzuheben, wenn sich die Bezahlung der Epobelie von selbst versteht. Auf der anderen Seite leuchtet aber auch ein, daß man aus den beiden Beispielen nichts für die Behauptung des Pollux entnehmen kann. Dagegen sagen andere Grammatiker,^b welche sämmtlich nur für Einen Zeugen zu rechnen sind, aus, der Kläger habe die Epobelie an den Beklagten erlegt, wenn er die Klage verlöre. Streng genommen verneinen sie nicht bestimmt, daß auch der Beklagte sie konnte bezahlen müssen, sondern weil sie ursprünglich zur Verhütung boshafter Klagen eingeführt war, mochten sie nur an den
 393 Kläger denken und daher angeben, wenn dieser verlöre, habe er dem Beklagten zur Entschädigung für die verursachte Gefahr die Epobelie bezahlen müssen. Eine Entscheidung ist daher aus der Überlieferung nicht möglich; indessen weiche ich gerne der Meinung bewährter und sachkundiger Forscher, welche der Ansicht sind, die Epobelie sei in der Regel nur von dem verlierenden Kläger zu erlegen gewesen;^c wofür auch die Analogie der öffentlichen Klagen spricht, in welcher nur

^a S. 834, 25.

^b Harpokr. Etym. Suid. Lex. Seg. Schol. Plat. Schol. Aesch. a. a. O.

^c Att. Proz. v. Meier und Schömann S. 731. Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 240 ff. Der S. 479, 12—15 von der Epobelie gebrauchte Ausdruck ist hiernach nicht von allen Fällen zu verstehen.

der Kläger das bekannte Succumbenzgeld von 1000 Drachmen zu zahlen hatte. Übrigens mußte die Epobelie nur alsdann erlegt werden, wenn man den fünften Theil der Stimmen nicht erhielt,^a also für vorzüglich schuldig angesehen werden konnte, gerade wie bei der Zahlung der tausend Drachmen.

Konnte nun die Epobelie mit andern Gericht- oder Strafgeldern verbunden sein? Sie ist kein Sacrament und wird nicht vor der Entscheidung niedergelegt, sondern erst nach dem Verlust der Rechtsache ausgezahlt, wie aus der Demosthenischen Rede gegen Euergos und Mnesibulos,^b aus dem Rechtshandel gegen Aphobos, und selbst aus Isokrates gegen Kallimachos klar ist: folglich muß nothwendig zur Einleitung der Sache ein Sacrament erlegt werden, wie wir denn gewiss wissen, daß in dem ersten der drei eben angeführten Privatrechtshändeln der sachfällige Theil Prytaneien und Epobelie bezahlte, und in dem letzten jene ebenfalls erlegt waren.^c Ferner kann mit der Bezahlung der Epobelie eine Hauptbufse (*τιμήματα*) verbunden sein; jedoch muß diese nur vom Beklagten erlegt werden, und zwar von diesem jederzeit, wenn er verliert; erhält er den fünften Theil der Stimmen nicht, so zahlt er dazu, insoweit die Epobelie beide Theile treffen kann, die Epobelie als Anhängsel, nach dem Betrage eines Sechstels der Geldsumme, in welche er verurtheilt ist: der Kläger hingegen zahlt keine Hauptbufse, sondern nur die Epobelie von derjenigen, welche er dem Beklagten gesetzt hat, falls er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält. Alles dieses geht sowohl aus der Natur der Sache, als aus den uns erhaltenen Rechtshändeln hervor; wenn daher Hesychios aus Didymos die Epobelie eine der Schätzung des verlorenen Rechtshandels folgende Bufse nennt,^d so bezieht sich dieses bloß auf die 394

^a Isokr. g. Kallimach. 5. Pollux VIII, 48.

^b Vergl. Cap. 9.

^c S. ebendas.

^d Ἀκόλουθον τῷ τῆς καταδίκης τιμήματι ὄφλημα. Vergl. hierzu Schömann a. a. O. S. 731. Man braucht nicht statt des ungenauen *καταδίκης* mit Salmas. M. U. S. 14. der im übrigen die Stelle richtig so verbessert

Bestimmung der Epobelie nach der Schätzung des Handels, indem jene für den Kläger nach der Schätzung, welche er dem Beklagten setzt, sich richtet, für den die Paragraphe einwendenden eben darnach, und für den Widerkläger ebenfalls nach der Schätzung: hingegen würde man den Grammatiker falsch verstehen, wenn man glaubte, die Epobelie sei auch insofern eine Folge der Schätzung oder Busse, daß sie nur dann bezahlt worden wäre, wenn man die Busse selbst oder das Timema hätte bezahlen müssen. Bei der Phasis endlich als einer öffentlichen Klage tritt noch ein besonderes Verhältniß ein, wenn man nicht dem Pollux den Glauben versagen und die Epobelie von der Phasis ganz ausschließen will. In dieser muß der Beklagte, wenn er den Rechtshandel verliert, die Hauptbusse bezahlen; ob er auch, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhält, die Epobelie davon bezahlen mußte, wissen wir nicht und kann bezweifelt werden; der Kläger muß, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten hat, dem Staate die gewöhnliche Busse von tausend Drachmen erlegen,^a und dann, falls überhaupt Epobelie hierbei stattfand, auch diese: letztere aus dem Gesichtspunkte der Geldsache (χρηματικὴ δίκη), erstere weil es eine öffentliche Klage ist. Aber muß denn beides in jeder Phasis unter der eben genannten Voraussetzung erlegt werden oder nicht?^b Die Phasis ist nämlich bisweilen offenbar eine rein öffentliche Klage, zum Beispiel, wenn öffentliche Gelder oder von dem

hat, wie wir sie geben, und mit Palmer. z. Hesych. δίκη; zu schreiben. Ich übergehe den Wust der übrigen Erklärer zu dieser Stelle des Hesychios.

^a Rede g. Theokrin. S. 1323, 19.

^b Schömann Att. Proz. S. 732 bejaht dies; Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 190 f. stellt dagegen überhaupt in Abrede, daß bei einer Phasis ein anderes Succumbenzgeld als das der 1000 Drachmen stattgehabt habe, und zieht den Pollux des Irrthums. Bei der großen Zweifelhafteigkeit der Sache habe ich die ganze Untersuchung hypothetisch gehalten, und gestehe, daß Heffter's Ansicht mir sehr folgerichtig scheint.

Staate noch nicht verkaufte Bergwerke angegriffen worden, ³⁹⁵ wobei kein Privatmann verletzt ist; bisweilen aber eine aus der öffentlichen und Privatklage gemischte, wie wenn wegen veruntreuten Waisengutes geklagt wird: eine reine Privatklage kann sie niemals sein, indem sie dadurch die Eigenschaft der Phasis verlöre, und eine bloße Geldklage würde auf Erstattung des zugefügten Schadens. Ist nun die Phasis eine rein öffentliche Klage, so hat sie allein eine Busse an den Staat zum Zwecke, und hier scheint die Epobelie keine Stelle zu haben, weil diese nur aus dem Gesichtspunkte der Privatgeldklage zugefügt werden konnte, wie schon ihre Entstehung zeigt, um die boshafte Klage dabei, oder wenigstens unter gewissen Umständen von Seiten des Beklagten die boshafte Vorenthaltung des einem andern zukommenden, zu verpönen. Auch ist in der Rede gegen Theokrines bei der Phasis wie bei den übrigen öffentlichen Klagen von Epobelie nicht die Rede. Es ist indessen doch möglich, daß auch bei mancher Phasis, welche wirklich öffentlicher Natur war, die Epobelie eintrat, wenn es sich dabei wie gewöhnlich um Geldeswerth handelte: denn es war dabei wo nicht immer doch in der Regel dem Kläger eine Prämie oder ein Antheil an dem eingeklagten Gegenstande zugesichert; und wie wir gesehen haben, werden von dem Kläger, dem eine Prämie versichert ist, auch Prytaneien erlegt. Der Kläger konnte also von dem ihm zukommenden die Epobelie zu erlegen haben: das Gesetz, auf welches in der Rede gegen Theokrines Bezug genommen wird, beweiset dagegen nicht; denn es ist nur ein allgemeines die tausend Drachmen, in Bezug auf die öffentlichen Klagen überhaupt und also auch auf die Phasis, betreffendes. Ist aber die Phasis, auch abgesehen von einer Prämie, gemischter Natur, so ist des Klägers Zweck zugleich eine Busse an die beeinträchtigte Privatperson zur Entschädigung, und eine Busse an den Staat als Strafe der Verletzung desselben: hierbei trat wohl, wenn überhaupt Epobelie bei der Phasis vorkam, in Beziehung auf erstere die Epobelie ein, und die Strafe der tausend Drachmen von Seiten des Klägers in Beziehung auf die öffentliche

Eigenschaft der Klage. Benutzt endlich der Beeinträchtigte eine Sache, die sich für eine Phasis eignete, blofs zu einer Privatklage, so findet wiederum blofs die Epobelie Anwendung. Hieraus läfst sich endlich auch entscheiden, wem die Epobelie zufiel. Die Grammatiker^a sagen, der Beklagte habe sie vom
 396 Kläger erhalten, wenn ersterer gewann; woraus von selbst folgt, wenn der Kläger gewann, habe er sie vom Beklagten erhalten, inwiefern, wie bei der Paragraphe, der Beklagte zur Epobelie verpflichtet war. Und dafs in Privatklagen nicht dem Staate, sondern dem gewinnenden Theile die Epobelie zufiel, beweisen die uns erhaltenen Reden vollkommen.^b Fand bei der Phasis wirklich Epobelie statt, so konnte sie ebenfalls nur diesem zufallen. Der Staat kann also an der Epobelie in keinem Falle Antheil haben.

11. Das Einkommen des Staates von den Gerichten wird vermehrt durch die Geldbusen, soweit sie ihm zufallen. Alle Busen heifsen Schätzungen (*τιμήματα*), worunter man den Anschlag aller Strafen, auch des Schadenersatzes, weil er durch Schätzung (*τίμησις*) bestimmt wird, und durch Mißbrauch die Strafe selbst versteht: wir handeln davon vorzüglich, jedoch nicht ausschliesslich, nach Heraldus' Anleitung, bei welchem der Gegenstand umfassend dargestellt ist, berücksichtigen jedoch unserm Zwecke gemäfs nur dasjenige, was entweder zum
 397 Verständniß des Ganzen nothwendig erforderlich ist oder mit den Einkünften des Staates unmittelbar zusammenhängt: weshalb wir die nicht in Gelde bestehenden Schätzungen und größtentheils auch die Lehre vom Schadenersatz gleich als fremdartig aussondern. Alle Strafen und also auch die Geldstrafen sind theils durch Gesetze bestimmt, theils unbestimmt,

^a Etym. Suid. Schol. d. Platon, Lex. Seg. ἐλάμβανε δὲ τὴν ἐπωβελίαν ὁ φεύγων παρὰ τοῦ διώκοντος, εἰ τὴν δίκην ἀπέφευγεν. Der Schol. Aesch. a. a. O. sagt, das Gesetz des Archinos habe bestimmt, die Prytaneien kämen dem Richter zu, τὴν δ' ἐπωβελίαν τῷ δημοσίῳ περὶ (παρὰ) τοῦ μὴ ἐλόντος. Dies ist offenbar irrig, wie anderes daselbst.

^b Rede g. Euerg. und Mnesibul. S. 1158. Demosth. g. Dionysod. S. 1284, 2.

theils endlich zwar bestimmt, aber auf verschiedene Weise, sodafs der Richter wählen mußte.^a Ein Rechtshandel, in welchem die Buße im Gesetze bestimmt ist, wird ein unschätzbare (ἀγών ἀτίμητος) genannt; muß dieselbe erst geschätzt werden, weil die Gesetze keine feste Bestimmung enthalten, so heißt er ein schätzbare (τιμητός).^b In allen Privatsachen, mit welchen kein Vergehen verbunden ist (δίκαι πρὸς τινα), sondern welche nur dingliche oder auf Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten gerichtet sind, fand keine Schätzung statt.^c Die Klagen, in welchen für irgend etwas ein Schadenersatz in Anspruch genommen wurde, waren mit wenigen Ausnahmen insofern schätzbar, als dieser Schade von dem Kläger geschätzt wurde. So war festgesetzt, wenn der Schade unwillkürlich zugefügt worden, müsse die einfache Schätzung, wenn absichtlich, das Doppelte geleistet werden.^d Schlechthin bestimmte das Gesetz auch Strafen in einigen Privatsachen, welche ein Vergehen enthalten, wie bei wörtlichen Injurien (κακηγορία) auf 500 Drachmen.^e Dagegen in der Privatklage wegen thätlicher Injurien (δίκη αἰτίας) war³⁹⁸ die Buße unbestimmt, und sie war also ein schätzbare Rechtshandel,^f damit nach Maßgabe des Grades der Beleidigung der Kläger und das Gericht die Buße ermessen könnten; jedoch durfte sie nur in Geld bestehen.^g In allen Privatsachen fällt die Buße dem Kläger anheim, sodafs uns diese weiter nichts angehen; in den öffentlichen Rechtstreiten hingegen erhält der Staat die Buße des Beklagten, ausgenommen wenn Geld-

^a Herald. An. in Salmas. Obs. ad I. A. et R. III, 1, 2.

^b Herald. III, 2. Matthiä Misc. philol. Bd. I, S. 276—277.

^c S. das Nähere in Meier's und Schömann's Att. Proz. S. 184 ff.

^d Demosth. g. Meid. S. 528 oben.

^e Isokr. g. Lochit. 4. Lysias g. Theomnest. S. 354. Vergl. Matthiä a. a. O. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 149 ff. u. a. Zuletzt hat Meier in den Anmerkungen zu den Fragm. Lex. rhet. S. XIX einiges Streitige darüber besprochen.

^f Harpokr. in αἰτίας, und was Matthiä beibringt S. 272. 273.

^g Lysias b. Etym. und Suid. in ὑβρις.

sachen von Privatpersonen darein verflochten sind, zum Beispiel bei der Phasis über Vormundschafts- oder Handelsvergehen, wobei die Schätzung dem beeinträchtigten Theile zufällt, wenn der Kläger gewinnt; außerdem aber kann bei öffentlichen Sachen statt der Geldstrafe Ehrlosigkeit, Tod und dergleichen gesetzt werden. Diese öffentlichen Rechtshändel nun sind theils schätzbar theils unschätzbar; im ersteren Falle schätzt meistens der Kläger in seiner Klageschrift das Vergehen (τιμᾶται, τιμᾶ), der Beklagte macht eine Gegenschätzung (τιμᾶται, τιμᾶ, ἀντιτιμᾶται, ὑποτιμᾶται, ἀνθυποτιμᾶται); das Gericht aber entscheidet in der Schätzung (τιμᾶ, activisch), meist dem einen oder andern beitreteud: indessen konnte der Kläger von seiner höhern Schätzung nachlassend der des Beklagten beitreten und aus Milde auf diese antragen (συγχωρηῆσαι),^a und die Richter konnten auf einen besonders gestellten Antrag eine andere als die des Klägers oder des Beklagten beschließen.^b Dieses Verfahren tritt bei vielen öffentlichen Klagen ein, in welchen es für den Beklagten keine bestimmte Strafen giebt, daher in der Klageschrift eine Schätzung gestellt wird: jedoch giebt es Fälle bei solchen Klagen, wo das Gesetz dem Kläger nur

399 die Wahl läßt zwischen mehren bestimmten Strafen, wie in der Klage über angenommene Bestechung (γραφή δώρων) entweder der Tod oder das Zehnfache der angenommenen Summe gesetzt werden muß.^c Bei der Phasis war in den meisten Fällen schon wegen des Schadenersatzes eine Schätzung nothwendig, und wir wissen auch aus Überlieferung, daß sie stattfand.^d Bei andern öffentlichen Klagen hingegen findet keine Schätzung statt, weil die Gesetze schon verfügt haben, welches bei der Anzeige (ἐνδειξις) meistens der Fall ist. Endlich muß von der Schätzung die als Strafschärfung zugefügte Zuschätzung (προστιμίμημα) unterschieden werden. Diese war eine Buße, welche das Gericht in gewissen Fällen, wo Gesetze

^a Herald. III, 1, 10.

^b S. hierüber besonders Schömann Att, Proz. S. 724 f.

^c Herald. III, 3, 1.

^d Pollux VIII, 47.

oder Volksbeschlüsse es erlaubten, nach Befinden zuthun konnte, oder welche unter gewissen Umständen von selbst folgte, wie die Epobelie. Die Zuschätzung war zum Theil in den Gesetzen näher bestimmt: so war dieselbe beim Diebstahl, wenn er nicht mit dem Tode bestraft wurde, auf fünf Tage und Nächte Gefängniß im Block festgesetzt; es hing jedoch vom Ermessen des Gerichtes ab, ob es dieselbe beifügen oder weg lassen wollte.^a

Inwiefern Privatklagen eine Schätzung zuliefen, ist bereits angedeutet worden; nämlich fast bei allen Arten von Schadenersatz, und bei der Privatsache thätlicher Injurien. Von jener Art ist die Klage über Schadenzufügung (*βλάβης*), die Klage gegen Vormünder, wenn sie als Privatsache gefast wird (*δίκη ἐπιτροπῆς* oder *ἐπιτροπείας*), und ähnliche: der Kläger macht in seiner Klageschrift hier eine Schätzung seines Schadens. Als ⁴⁰⁰ einen solchen Schadenersatz hat Heraldus^b mit Recht die Schätzung von einem Talent angesehen, welche bei Demosthenes gegen Stephanos in der Privatklage wegen falschen Zeugnisses (*δίκη ψευδομαρτυρίου*) vorkommt. Aber nicht alle Rechts händel über Schadenersatz sogar sind schätzbar, sondern in mehren derselben hat das Gesetz die Buße schon bestimmt.^c Was aber den andern Fall, nämlich die thätlichen Injurien betrifft, so ist dieser zu merkwürdig, als dafs ich ihn übergehen möchte. Es können über dieselben zweierlei Klagen eingereicht werden, wie nach Römischem Recht, welche in Rücksicht des Gegenstandes durchaus nicht verschieden sind, sondern nur in der Form und den Folgen, die öffentliche

^a Herald. III, 2, 9—14. Die Hauptstelle im Solonischen Gesetz giebt Demosth. g. Timokr. S. 733. (vergl. die Erläuterung S. 746, 12), wonach bei Lysias g. Theomnest. S. 357, 9 *μη* ausgestrichen, nicht aber mit Heraldus und Taylor in *μὲν* verwandelt werden muß. Es sind zwar in dieser Stelle noch andere Schwierigkeiten, welche ich jetzt absichtlich übergehe, da sie nur durch weitläufigere Auseinandersetzungen entfernt werden können.

^b III, 1, 14. Die Stelle des Demosth. ist S. 1115, 25.

^c Herald. III, 5. Meier und Schömann Att. Proz. S. 187.

(γραφὴ ὕβρεως) und die Privatklage (δίκη αἰτίας), weil durch die thätliche Injurie entweder der Staat, welcher durch die Gewaltthat sich und die Freiheit verletzt erkennt, in gewissen Fällen selbst wenn ein Sklave verletzt wird, oder nur die Person beleidigt erachtet werden kann, je nach der Ansicht und Willkür des Klägers.^a Nimmt der Kläger die Sache als

^a Merkwürdig ist jedoch, daß auch die γραφὴ ὕβρεως bisweilen für eine Privatsache ausgegeben wird, weil sie eben wie viele andere öffentliche Klagen nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf eine Verletzung des Staates, zunächst aber auf Verletzung eines Einzelnen sich bezieht. In diesem Sinne kann Demosthenes oder vielmehr bei ihm Meidias (g. Meid. S. 522 unten) die δίκη oder genauer γραφὴ ὕβρεως eine ἰδία nennen, im Gegensatz gegen die προβολή beim Volke, welche als eine Klage gegen unmittelbare Verletzung des Staates, zum Beispiel durch Störung eines Festes oder Verletzung geheiligter Personen und Sachen und der öffentlichen Behörden (vergl. S. 424. 425), angesehen werden muß: indem die προβολή gegen solche ist, die sich gegen das Volk übelgesinnt betragen oder dasselbe getäuscht haben, daher auch gegen Sykophanten, Verletzer der dem Staate noch gehörigen Silberminen, Diebstahl an öffentlichen Geldern dieselbe gestattet ist. (vergl. Taylor z. Demosth. g. Meid. S. 562 ff. Reisk. App. crit. Bd. I. Matthiä Misc. philol. Bd. I, S. 238). Am deutlichsten tritt die Meinung des Redners S. 524 hervor, wo er sagt: wer einen Privatmann thätlich oder mit Worten beleidigt habe, werde durch γραφὴν ὕβρεως καὶ δίκην κακῆγορίας ἰδίαν belangt, sei es aber gegen einen Thesmotheten geschehen, so sei der Schuldige mit einem Male gänzlich ehrlos (ἄτιμος). Auch hier ist die γραφὴ ὕβρεως als ἰδία angesehen, sei es nun, daß das aus den Handschriften zugesetzte ἰδίαν bloß auf δίκην κακῆγορίας oder zugleich auch auf γραφὴν geht, was sprachlich wohl möglich und vom Zusammenhange angezeigt ist. Der Redner verkennt deshalb hier so wenig als anderwärts, daß die Klage ὕβρεως eine öffentliche Klage (γραφὴ) sei, vergl. S. 523, 18. S. 524, 21. S. 528 unten: aber etwas verwirrt hat er doch allerdings gesprochen, wie ich auch in der Abb. über Demosthenes gegen Meidias (Schriften der Akad. v. J. 1818) S. 15 f. bemerkt habe und gleich hernach noch zeigen werde. Eben daraus, daß die γραφὴ ὕβρεως die Verletzung einer Privatperson betreffen kann und in der Regel betrifft, erklärt sich, wie Dionysios von Halikarnafs in Dinarch's Leben dessen Rede gegen Proxenos (ἀπολογία ὕβρεως) unter die Privatreden zählt. In einem andern Sinne findet sich

Privatsache, so kann der Beklagte nur in eine Geldbusse verurtheilt werden, welche dem Kläger zufällt, der hier immer der Beleidigte sein muß: wird aber die Sache in einer öffentlichen Klage bei den Thesmotheten^a anhängig gemacht, welches auch von einem Nichtbetheiligten geschehen kann, so erhält die ganze Busse der Staat, selbst wenn sie Geldstrafe ist;^b es kann aber sogar auf Todesstrafe erkannt werden.^c Folglich ist bei der öffentlichen Klage kein Privatvortheil für den Kläger, sondern sogar die Gefahr mit dem Verluste des Rechtshandels, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, tausend Drachmen zu verlieren, und nur großer Haß oder große Uneigennützigkeit können dazu bewegen, eine⁴⁰² öffentliche Injurienklage einzugeben. In beiden Klageformen aber findet eine Schätzung von Seiten des Klägers statt.

γραφὴ ὑβρεως ἰδία in dem Gesetze bei Demosth. g. Meid. S. 529, 23 (Herald. II, 10, 12). Die fälschlich angefochtenen Worte daselbst, ὅσοι δ' ἂν γράφωνται γραφὰς ἰδίας κατὰ τὸν νόμον, εἰάν τις μὴ ἐπεξέλθῃ ἢ ἐπεξιῶν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, ἀποτισάτω χιλίας δραχμὰς τῷ δημοσίῳ, enthalten eine Nebenbestimmung, daß nämlich auch derjenige, welcher in eigener Sache die γραφὴ ὑβρεως angestellt habe, der Strafe der tausend Drachmen unterworfen sei wie wenn ein Dritter die Klage erhebt; diese Nebenbestimmung ist ebenso passend als die oben Cap. 9 besprochene, daß bei einer gewissen Phasis der Kläger Prytaneien zu erlegen habe: denn jenes wie dieses konnte zweifelhaft scheinen. Daß der Gebrauch des ἰδία in dem Gesetze von dem bei Demosthenes selbst verschieden sei, ist klar; denn in dem Gesetze wird von einer eigenen öffentlichen Klage ὑβρεως gesprochen, bei Demosthenes selber aber wird die γραφὴ ὑβρεως nicht etwa bloß in der minder entscheidenden Stelle S. 524, sondern auch S. 522 unten wie Privatklage im Gegensatze gegen eine öffentliche bezeichnet: und hierin liegt allerdings eine Verwirrung der Begriffe, da der Redner ja anerkennt, daß die Klage ὑβρεως eine γραφὴ sei.

^a Matthiä Bd. I, S. 247. 249.

^b Vergl. aufser Heraldus besonders Demosth. g. Meid. S. 528, 27. Pollux VIII, 42.

^c Lysias b. Etym. und Suid. in ὑβρις, und mehr bei Meier und Schömann Att. Proz. S. 319. Vergl. auch Petit. VI, 5, 4.

12. Um einigermaßen ein Urtheil darüber möglich zu machen, ob der Attische Staat durch Geldstrafen eine bedeutende Einnahme gehabt oder nicht, wird es zweckmäfsig sein, einige Beispiele derselben anzuführen; eine vollständige Aufzählung würde ebenso unnütz als ermüdend sein. Indem wir zuerst von festbestimmten Geldstrafen theils an die Staatskasse selbst, theils an Tempelkassen sprechen, bemerken wir voraus, dafs in den Gesetzen des Solon, weil damals das Geld hoch in Preise stand, die Geldstrafen einen sehr niedrigen Ansatz hatten:^a zum Beispiel wer an heiligen Orten oder in Gerichtshöfen oder Amthäusern oder bei einer Theorie oder heiligen Spielen den andern schimpfte, zahlte nach Solonischen Gesetzen dem Beleidigten drei, dem Staate zwei Drachmen: wie bekanntlich die Geldstrafen im Zwölftafelgesetz ebenfalls unbedeutend waren: wogegen später in Athen der einer wörtlichen Beleidigung nach richterlichem Erkenntnifs schuldig befundene an den Kläger 500 Drachmen zahlen mußte. Ich behaupte nicht, dafs letzteres Gesetz an die Stelle des ersteren getreten sei: aber dafs das erstere einen ganz andern Mafsstab der Geldstrafen enthalte als das letztere, ist klar, und letzteres kann unmöglich so alt als jenes sein. Aus jener alten Zeit schreibt sich vermuthlich das Gesetz, wonach drei Drachmen bezahlen mußte, wer innerhalb des Pelasgikon das Land nutzte:^b gering nach späterem Mafsstabe war auch die Strafe von hundert Drachmen, welche der Archon erlegen mußte nach Solonischer Verordnung, wenn er die Ausfuhr nicht verfluchte.^c Von den spätern Zeiten kann man aber im Gegentheil behaupten, dafs die Geldstrafen sehr grofs waren. Wenn die Prytanen nicht vorschriftmäfsig die erste für die Epicheirotonie der Gesetze bestimmte Volksversammlung halten, oder die Proedren darin die verordneten Sachen nicht vortragen, muß jeder Prytane tausend, jeder Proedros vierzig Drachmen,

^a Plutarch Solon 23.

^b Pollux VIII, 101.

^c Plutarch Solon 24.

der Athena heilig zahlen, und es findet gegen sie, wenn sie nicht gezahlt haben, die Anzeige (*ἐνδοξίς*) wie gegen öffentliche Schuldner statt, welche ein Staatsamt bekleiden.^a Wenn einer der Beamten, welche den Mäsen und Gewichten vorstanden, seine Pflicht versäumte, zahlte er nach einem spätern Volksbeschlufs der Demeter und Persephone tausend Drachmen.^b Wer eines Bürgers Güter fälschlich als dem Staate gehörig aufschreibt, zahlt tausend Drachmen,^c nach der Analogie natürlich nur dann, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält. Wenn der Demarch seine Pflicht in Rücksicht der Beredigung eines im Gau gefundenen Todten nicht erfüllt, zahlt er tausend Drachmen an die Staatskasse.^d Beträgt sich ein Redner im Rathe oder in der Volksversammlung ungeberdig, kann er bis auf funfzig Drachmen für jeden Fehler in Geldstrafe genommen werden, welche nach Befinden auf eine grössere Summe erhöht werden kann;^e die Buße wird für die Staatskasse von den Praktikern eingezogen. Ein Bürger, welcher mit einer Fremden ehelich zusammenwohnt, mufs, wenn er überwiesen wird, tausend Drachmen erlegen;^f ein Gesetz, welches freilich nicht immer ausgeübt wurde. Wer Ölbäume ⁴⁰⁴ ausgräbt, aufser soviel erlaubt ist, zahlt dem Staate für jeden hundert Drachmen, wovon ein Zehntel der Athena

^a Gesetz bei Demosth. g. Timokr. S. 706, 25. Vergl. Suid. und Zonar. in *ἐνδοξίς*, Liban. Inh. zu Demosth. g. Androt. dazu Meier's und Schömann's Att. Proz. S. 243. Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 202.

^b Beilage XIX, §. 2. Auch die Hera erhielt grosse Bußen, wie tausend Drachmen, Demosth. g. Makart. S. 1068, 10. sowie die Eponymen der Stämme. So mußte Theokrines dem Eponymos seines Stammes 700 Drachmen wegen unrichtiger Rechenschaft zahlen, Rede g. Theokr. S. 1326, 6.

^c Suid. in *ἀμφορικία*, Rede g. Nikostratos unter den Demosthenischen S. 1246, 9. Diese Strafe wird erkannt in einer *δίκη ἀπογραφῆς*, wie beim Verlust anderer öffentlichen Klagen. Vergl. Harpokr. in *ἀπογραφῆ*, wo ein Zweifel gegen die Ächtheit jener Rede.

^d Demosth. g. Makart. S. 1069, 22.

^e Aeschin. g. Timarch S. 59 ff.

^f Demosth. g. Neära S. 1350, 23.

zufällt.^a Ein Weib, welches auf der Strafe sich ungeziemend aufführt,^b zahlt tausend Drachmen. Führt ein Weib zu Wagen nach Eleusis, so verfällt sie nach einem Lykurgischen Gesetz in ein Talent Buße.^c Wer einen fremden Tänzer auf die Bühne brachte, mußte in Phokion's Zeitalter für jeden tausend Drachmen zahlen, aber nur beim Dionysischen Theater in der Stadt: Demades brachte deren hundert und zugleich 100,000 Drachmen;^d andere Geldstrafen von fünfzig und tausend Drachmen in Bezug auf Fremde im Chor nicht zu erwähnen.^e Bei der Entwendung von öffentlichen Geldern war die Strafe auf doppelten, bei heiligen Geldern auf zehnfachen Ersatz festgesetzt.^f Wurde jemand beklagt, daß er eine richterlich erkannte Buße nicht geleistet oder einen dem Kläger zugesprochenen Besitz vorenthalten habe, und in dem Rechtshandel (*δίκη ἐξούλης*, *actio iudicati*) überwiesen, so erhielt der Staat von dem Beklagten soviel als das dem Kläger zu leistende betrug;^g nicht minder bei jeder Verurtheilung des Beklagten
405 über irgend eine Austreibung aus dem Besitz.^h Einen gleichen

^a Demosth. g. Makart. S. 1074, 19.

^b Ἀκοσμεῖ. S. Harpokr. in ὅτι χιλίας, und daraus in andern Glossensammlungen.

^c Petit. I, 1, 17.

^d Plutarch Phok. 30. vergl. Petit. Att. Ges. III, 4, 3.

^e S. Petit. III, 4, 5.

^f Demosth. g. Timokr. hier und da.

^g Hudtwalcker v. d. Diät. S. 137 ff.

^h Hudtwalcker a. a. O. S. 135 Anm. wollte letzteres begründen durch die Worte des Demosthenes g. Meid. S. 528, 17. ἀν δὲ μικροῦ πάνυ τιμήματος ἀξιὸν τις λάβῃ, βία δὲ τοῦτο ἀφέληται, τὸ ἴσον τῷ δημοσίῳ προστιμᾶν οἱ νόμοι κελεύουσιν ὅσονπερ ἂν τῷ ιδιώτῃ. Weshalb ich diese Begründung verwerfe, geht aus dem Folgenden hervor: aber die Sache selbst bezweifle ich nicht, weil Vertreibung aus dem Besitz immer wie Gewalt anzusehen ist, sogar wenn nur ein Gläubiger an der Besitznahme der Hypothek, auf welche er das Pfandrecht hat, verhindert oder diese Pfändung und Verhinderung nur fingirt wird, und folglich auch ebenso harte Strafe gegen die Vertreibung aus dem Besitz eintreten muß, wie bei gewalthätiger Entreißung. Und daß bei jeder *δίκη ἐξούλης*, nicht bloß bei der *actio iudicati* dem Staate eine Buße

Vortheil hatte die Staatskasse von Verurtheilungen auf die Klage der Gewalt (*δίκη βιαιών*);^a und hatte jemand einen ⁴⁰⁶

von dem gleichen Werthe des dem Kläger zu erstattenden zufiel, wollen auch die Worte des Harpokr. und Suidas in *ἐξούλης δίκη: οἱ δὲ ἄλλοιτες ἐξούλης καὶ τῷ ἐλόντι ἐδίδοσαν ἃ ἀφηροῦντο αὐτοῦ καὶ τῷ δημοσίῳ κατετίθεισαν τὰ τιμηθέντα*. Endlich hätte man die actio iudicati, welche die Folge hatte, dafs ebensoviel an den Staat gezahlt wie an den Kläger erstattet wurde, nicht mit demselben Namen *δίκη ἐξούλης* nennen können, wenn nicht schon die ursprüngliche *δίκη ἐξούλης*, die eine wirkliche Austreibung aus dem Besitze war, dieselbe Folge gehabt hätte. Die Worte des Demosthenes g. Meid. S. 528, 11 beweisen keinesweges, dafs blofs die actio iudicati eine Buße an den Staat zur Folge hatte, sondern der Redner hebt nur diesen einen Punkt heraus, weil die andern Fälle wegen des Folgenden von der *δίκη βιαιών* keiner besondern Anführung zu bedürfen schienen. Dafs übrigens die *δίκη ἐξούλης* hier als *οὐκ ἰδία* betrachtet wird, geschieht blofs rücksichtlich der Buße an den Staat; denn dafs sie im übrigen *ἰδία* ist, wufste Demosthenes sehr wohl. Die Lesart *οὐκέτ' ἐπ.* ist allerdings vorzuziehen; aber das *οὐκέτι* bildet keinen Gegensatz der *δίκη ἐξούλης* als actio iudicati gegen die *δίκη ἐξούλης* als actio unde vi, gleich als ob jene nur *οὐκ ἰδία* genannt werden könnte, diese aber nicht, sondern *οὐκέτ' ἰδίαν* nennt Demosthenes die actio iudicati im Gegensatze gegen den vorhergegangenen Privatrechtshandel, woraus dieselbe entstand. Ich füge noch hinzu, dafs eine besondere Anwendung der *δίκη ἐξούλης* die des hypothekarischen Gläubigers ist gegen den Käufer einer jenem zur Hypothek gegebenen Sache. S. meine Abhandlung von den Laurischen Bergwerken gegen Ende.

^a Harpokr. in *βιαιών*, mit Berufung auf die oben aus Demosthenes gegen Meidias abgeschriebene Stelle, welche offenbar nicht auf die *δίκη ἐξούλης*, sondern *βιαιών* geht, eine andere Art Klage über gewalthätig genommene Sachen, jedoch nur bewegliche, wie Sklaven. Ein Beispiel derselben giebt Lysias g. Pankleon S. 736. vergl. Platon v. d. Ges. XI, S. 914. E. Sonderbar genug ist es freilich, dafs nach Suidas auch die *δίκη ἐξούλης* auf bewegliche Dinge, namentlich Sklaven, bezüglic war; sodafs man den Unterschied zwischen der *δίκη βιαιών* und *ἐξούλης* nicht einsieht. Vielleicht lag er darin, dafs die *δίκη βιαιών* dem Besitzer zustand gegen den, welcher ihm eine bewegliche Sache gewalthätig genommen hatte, die *δίκη ἐξούλης* aber dem, welchem die bewegliche Sache durch ein rechtskräftiges Urtheil zugesprochen war, gegen den Besitzer, welcher ihm die Besitzergreifung verweigerte, und

Sklaven seinem Herrn entzogen, als ob er ein Freier wäre, so zahlte er an den Staat die Hälfte der ganzen Buße;^a in allen drei Fällen, weil der Staat sich für verletzt hielt.

Wir haben beiläufig schon öfter bemerkt, daß in allen öffentlichen Klagen der Kläger, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, dem Staate tausend Drachmen schuldig ist (τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων μὴ μεταλαβὼν ὀφείλει χιλίας): welches auch geschehen sollte, wenn er die bereits im Gange befindliche Klage verliert: doch wurde letzteres Gesetz nicht immer gehandhabt, wie das Beispiel des Demosthenes beweiset, als er den Rechtshandel gegen Meidias fallen liefs.^b Die

dem hypothekarischen Gläubiger, welcher auf die bewegliche Sache das Pfandrecht hatte, gegen den Schuldner, welcher ihm die Hypothek nicht überliefs.

^a Über diese Sache, welche durch eine δίκη ἐξαιρέσεως anhängig gemacht wurde, s. Rede g. Theokr. S. 1327 ff. vergl. das Inhaltsverzeichnis und Petit. II, 6, 4. Nach dem Gesetze gehörte hier dem Staate τὸ ἡμισυ τοῦ τιμήματος, worunter man nicht die Hälfte der dem Kläger zukommenden Schätzung, sondern die Hälfte der ganzen Buße verstehen muß, sodafs der Staat ebensoviel als der Beschädigte erhielt. Dieses ist, wie mich dünkt, durch die Vergleichung der δίκη ἐξουλήs und βιαιῶν ganz klar: Platon (a. a. O.) befaßt die δίκη ἐξαιρέσεως sogar gewissermassen unter der βιαιῶν, und setzt darauf den doppelten Ersatz des Schadens.

^b S. Taylor's Einl. z. Rede g. Meid. Von dem letztern Punkte, nämlich von der Strafe für das Fallenlassen der Klage oder den Vergleich in öffentlichen Klagen, handelt besonders Hudtwalcker v. d. Diät. S. 159 ff. mit sovieler Umsicht, daß wir nichts hinzuzufügen wissen. Nur die S. 168 vorkommenden Worte: „Auch waren Vergleiche im Gericht selbst erlaubt, und wurden oft auch in peinlichen Klagen mit Zuthun der Richter selbst zu Stande gebracht,“ bedürfen einer nähern Bestimmung. Denn die beiden von Matthiä Bd. I, S. 269 angeführten Beispiele eines im Gerichte gemachten oder freistehenden Vergleiches bei Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 98. und Isokr. g. Kallim. 16 sind blofs in Privatsachen, dort in der δίκη ψευδομαρτυρίου, hier in einer Geldklage über 10,000 Drachmen, welche der Kläger für sich in Anspruch nahm, nicht für den Staat. In der ersten ist zwar der Strafe die Atimie beigefügt, wodurch aber der Rechtshandel nicht aufhört Privatsache zu sein, wie ich an einem andern Orte gezeigt habe; in der

einzig Befreiung von dieser Geldstrafe findet in der Eisangelie⁴⁰⁷ beim Archon statt;^a bei allen übrigen öffentlichen Rechtsbändeln, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, gilt sie allgemein.^b In den Alten selbst finden sich häufige Beispiele und Bestätigungen dieser Behauptung. Demosthenes beweiset es ausdrücklich von der Schriftklage über thätliche Injurien (*γραφὴ ὕβρεως*); außerdem erhellt es aus den Schriftstellern in Bezug auf Schriftklage über Gottlosigkeit (*γραφὴ ἀσεβείας*),^c über Buhlschaft (*γραφὴ ἐταιρήσεως*),^d über Gesetzwidrigkeit⁴⁰⁸ (*γραφὴ παρανόμων*):^e und Demosthenes selbst bezieht es auf alle Schriftklagen, Abführung und dergleichen.^f Von der Abführung (*ἀπαγωγὴ*), welches eine andere Gattung öffentlicher Klage ist, wird es überdies mehrfach in den Schriftstellern bezeugt,^g sowie von der Eisangelie;^h von der Phasis

letztern fürchtet der Kläger auch die Atimie (Isokr. 15), aber offenbar nur wegen der Folgen aus dem Verlust des Prozesses, indem er, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, die Epobelie bezahlen muß, weil er aber arm ist, diese nicht bezahlen kann, folglich dann vom gewinnenden Theil durch eine *δίκη ἐξουλης* belangt und, in dieser verurtheilt, Staatsschuldner werden wird. Eben dieser Grund ist es, weshalb Demosthenes mit dem Verlust der Epobelie in der Privatsache gegen Aphobos die Ehrlosigkeit fürchtet, S. 834, 29. S. 835, 11.

^a S. die oben angeführten Stellen.

^b Pollux VIII, 41. Theophrast b. Pollux VIII, 53. und in Rücksicht des Verlassens der Klage Rede g. Theokrin. S. 1323, 14 ff. Demosth. g. Meid. S. 529, 23.

^c Demosth. g. Timokr. S. 702, 5. Platon Apolog. 5.

^d Demosth. g. Androtion S. 599 unten.

^e Demosth. g. Timokr. S. 701, 1 muß so verstanden werden. Vergl. auch Leben der zehn Redner S. 248 im Tübing. Plut.

^f G. Androt. S. 601, 20.

^g Demosth. g. Aristokr. S. 647, 7. Andok. g. Alkib. S. 120. Pollux VIII, 49. Suid. in *ἀμφιορκία*. Vergl. Lex. Seg. (*δικ. ὀνόμ.*) S. 188, 19 in Bezug auf die Diebe.

^h Harpokr. in *εἰσαγγελία*. Theophr. a. a. O. Bei der Eisangelie konnte in den älteren Zeiten sogar auf eine höhere Strafe vom Gerichte erkannt werden, wenn der Kläger nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt; wie Meier Fragm. lex. rhet. S. XXXIII aus Harpokr.

ist es gleichfalls einzeln erweislich,^a sodafs es für die übrigen Arten öffentlicher Klage keines besondern Zeugnisses bedarf. Auch wer durch den Herold feierlich zum Erscheinen als Zeuge vorgeladen (*κλητευθείς, ἐκκλητευθείς*) nicht erschien, zahlte tausend Drachmen, wahrscheinlich an den Staat.^b Dagegen ist irrig, wie bereits Heraldus gezeigt hat, dafs der im Falle des Ausbleibens (in contumaciam) verurtheilte tausend Drachmen hätte bezahlen müssen.^c Jene in öffentlichen Klagen festgesetzte Buße litt jedoch vielleicht in gewissen Zeiten Abänderungen. In einer verlornen Klage über Gesetzwidrigkeit nach einem freilich sehr zweifelhaften Actenstücke bei Demosthenes^d finden wir, dafs dem Kläger nur fünfhundert Drachmen Geldstrafe angesetzt worden. Der Kläger, welcher den fünften Theil der Stimmen nicht erhalten hatte, verfiel
409 zugleich in eine beschränkte Atimie, vermöge welcher er theils gewisse öffentliche Klagen (*γραφή, ἀπαγωγή, ἐφήγησις, ἐνδειξις*) nicht wieder anstellen, theils wenn die Klage auf Gottlosigkeit war gerichtet gewesen, diesen oder jenen Tempel nicht be-
410 suchen durfte:^e ausgenommen bei der Eisangelie, wahrschein-

in *εἰσαγγελία* in Verbindung mit der Stelle dieses rhetorischen Wörterbuches (im Anhange zur Englischen Ausgabe des Photios S. 677) gezeigt hat.

^a Rede g. Theokr. S. 1323, 19.

^b Pollux VIII, 37. Harpokr. Phot. Suid. in *κλητῆρες*, Lex. Seg. S. 272, 10. vergl. den Attischen Prozeß v. Meier und Schömann S. 390.

^c S. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 98 f. Falsch Matthiä Bd. I, S. 266. In contumaciam verurtheilt werden heisst *ἐρήμην ὀφλεῖν*.

^d V. d. Krone S. 261, 20. wo sogar *τὰς πεντακοσίας δραχμὰς* auf etwas Gewöhnliches deutet.

^e Von der Atimie s. Demosth. g. Aristog. I, S. 803, 13. Andok. v. d. Myst. S. 17 und S. 36. wo wir lernen, dafs diese Atimie blofs eine theilweise ist, *κατὰ πρόσταξιν*, das ist, nach einem bestimmten Verbot, dafs sie dieses oder jenes nicht thun dürften, der eine keine *γραφή*, der andere keine *ἐνδειξεις* anstellen, und dergleichen, vergl. auch Schol. Demosth. bei Reiske Bd. II, S. 132. 133. Nach dem Genethlios bei diesem Grammatiker fand die Atimie des öffentlichen Anklägers nur dann statt, wenn er in drei Rechtshändeln den fünften Theil der Stimmen nicht erhalten hatte; weil Andotion wegen einmaligen Ver-

lich nach einer erst später hinzugefügten Bestimmung des Gesetzes.^a

Meistentheils viel höher waren die Schätzungen (*τιμήματα*), welche dem Beklagten gesetzt wurden. In Fällen freilich, wo der Rath erkannte, wie bei gewissen Eisangelien, kam der Beklagte wohlfeil weg, indem der Rath meist nur bis auf fünfhundert Drachmen strafen konnte; aber schien diese Buße zu gering, so verwies er die Sache an eine andere Stelle. Ein Beispiel einer sehr unbedeutenden Strafe giebt der Rechts-

lustes einer solchen Klage nicht ehrlos geworden sei: diese Annahme ist aber durchaus unstatthaft, und es ist nicht erweislich, daß Androktion nach dem Verlust der *γραφὴ ἀσεβείας* nicht sei *ἄτιμος κατὰ πρός-ταξιν* geworden, dergestalt, daß er nicht ferner konnte *γράφεισθαι* in engerm Sinne: und gesetzt auch, der Verlust der Klage habe für ihn damals diese Folge nicht gehabt, so muß man wohl bedenken, daß in Athen nicht alles geschah, was Rechtens war: das Gesetz konnte also die Atimie verordnen, und es wurde doch nicht darauf gehalten. Ebenso ging es ja mit dem Gesetze, welches das Fallenlassen der öffentlichen Klagen verpönte, wovon eben gesprochen worden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wer die Geldbuße von tausend Drachmen nicht bezahlte, außerdem in die den öffentlichen Schuldnern auferlegte besondere Art der Atimie verfiel. Ob das Fallenlassen einer öffentlichen Klage unmittelbar Atimie nach sich zog, ist unklar. Aus Demosth. g. Meid. S. 548, 7 und dort Ulpian, könnte man schließeln, daß das Gesetz die Atimie (aber nur die theilweise in Bezug auf Anstellung solcher Klagen) festgesetzt habe, wie Heraldus Animadv. VII, 16, 20 annimmt, ohne daß jedoch der Staat darauf hielt: denn der Kläger, sagt Demosthenes, hat sich durch das Verlassen der Klage selbst ehrlos gemacht; daß ihn der Staat dafür erkannte, steht nicht da. Allein man kann auch die von Hudtwalcker a. a. O. S. 162 aufgestellte Ansicht fassen, der abstehende Kläger sei in die Geldstrafe von tausend Drachmen verurtheilt worden, und habe sich durch deren Nichtbezahlung ehrlos gemacht, inwiefern er nun öffentlicher Schuldner war und also factisch ehrlos; wengleich er vielleicht nicht dafür angesehen wurde, weil man allmählig aufgehört hatte die Geldstrafe einzufordern und den Nichtbezahlenden als *aerarius* zu betrachten.

^a Pollux VIII, 53 aus Theophrast. Einiges Unrichtige in Betreff angenommener anderer Strafschärfungen ist von Schömann Att. Proz. S. 736 ff. u. a. beseitigt.

handel des Theophemos; welcher vom Rathe aufser der Zurückgabe dessen, was der Staat von ihm als sein Eigenthum einfordern liefs, durch Nachgiebigkeit des Klägers (*συγχώρησις*) nur in einen Strafzusatz (*προστίμημα*) von 25 Drachmen verurtheilt wurde.^a Eine Schätzung von tausend Drachmen wurde dem Phrynichos wegen der Aufführung seines Schauspiels, Milet's Einnahme, auf eine öffentliche Klage zuerkannt.^b In
 411 der Klage der Gottlosigkeit (*γραφή ἀσεβείας*) setzten die Klä-
 ger dem Sokrates den Tod, er selbst eine Geldstrafe von einer, nachher auf Anrathen seiner Freunde, aber auf eine wenig empfehlende Weise, von dreifsig Minen; nach andern gar von 25 Drachmen:^c eine dafür gewöhnlich zuerkannte Schätzung scheint 10,000 Drachmen gewesen zu sein:^d bei Anaxagoras werden fünf Talente genannt,^e wiewohl die Erzählungen über das Unglück dieses Weisen zu Athen nicht alle damit zusammenstimmen. Auch in der öffentlichen Injurienklage und als Strafe der Sykophantie kommt eine Schätzung von 10,000 Drachmen vor.^f In einer Klage der falschen Vorladung (*γραφή ψευδοκλητείας*) waren die Richter geneigt den Tod als Schätzung zu setzen, aber auf Bitten des Klägers wurde diese bis auf ein Talent gemildert.^g In einer Klage wegen gesetzwidrig genommener fünf Drachmen Theorikon wurde der Beklagte

^a Rede g. Euerg. und Mnesibul. S. 1152. vergl. Pollux VIII, 51.

^b Herodot VI, 21. und dort die Ausl.

^c Plat. Apol. 28. und dort Fischer.

^d Beilage VII, §. 9.

^e Diog. L. II, 12.

^f Aristoph. Vögel 1046. 1052. Lysias g. Agorat. S. 488.

^g Rede g. Nikostr. S. 1252, 15. In der dort erwähnten Sache kommen zwar noch andere Punkte, namentlich ein gefährlicher Angriff auf die Person des Klägers in Betracht; aber die Klage, in welcher der Beklagte verurtheilt wurde, war doch nichts anderes als eine *γραφή ψευδοκλητείας*, und es ist also klar, dafs in dieser Todesstrafe erkannt werden konnte; denn wäre dies nicht vermöge der Klageform selbst möglich gewesen, so hätte es durch alle erschwerenden Nebenumstände, die dem Gegner nur in der Anklagerede (*κατηγορία*) vorgeworfen wurden, nicht möglich gemacht werden können.

auf besondere Fürbitte, also milde, mit einem Talent bestraft.^a Sehr hohe Geldbusen setzte man in den Klagen über Gesetzwidrigkeit (*γραφή παρανόμων*), fünf, zehn, funfzehn Talente, wobei jedoch Ermäßigungen stattfanden, wie von funfzehn Talenten auf eines; ja Aeschines setzte dem Ktesiphon eine Strafe von funfzig, Lykinos dem Philokrates von hundert Talenten;^b beide wurden indess losgesprochen. Eine solche Anklage war es vielleicht, auf welche Demades in zehn, oder nach Aelian in hundert Talente verurtheilt wurde, weil er dem Alexander göttliche Ehren zu erweisen vorgeschlagen hatte;^c vermuthlich war ersteres die gerichtlich zuerkannte Busse,⁴¹² letzteres der ursprüngliche Antrag des Klägers. Die Unrechlichkeit der Staatsmänner, Parteihafs und Lust am Klagen mußte diese Straf gelder zu einem einträglichem Zweige der öffentlichen Einkünfte machen. Die Führer des Volkes, selten von rein sittlichen Grundsätzen geleitet, hoben sich, indem sie demselben durch Verprassung und Vertheilung der Staatsgelder schmeichelten; die meisten vergaßen, wenn sie ihre Höhe erreicht hatten, ihren Vortheil so wenig, daß sie kein Mittel verschmähten sich zu bereichern: und das Volk freute sich sie zu verurtheilen und zu stürzen. Welcher große Volksführer hatte nicht ein trauriges Schicksal? Nicht Miltiades, Themistokles, Aristides, Timotheos, Demosthenes? Glückliche, wer mit einer großen Geldbusse loskam; andere erlitten den Tod, erlagen der Einziehung ihrer Güter oder der Verbannung. Thrasybul, der Sohn des Wiederherstellers der Freiheit, welcher letztere selbst, wäre er nicht zeitig gestorben, zum Tode verurtheilt worden wäre, mußte zehn Talente Geldbusse erlegen,^d vermuthlich auf eine Anklage wegen untreu verwalteter

^a Hypereides g. Demosth. S. 19 meiner Ausg. vergl. S. 20.

^b Diog. L. im Leben des Theophrast, Dinarch g. Aristog. S. 82. 83. Rede g. Theokrin. S. 1323, 3. (vergl. S. 1331, 19. S. 1332, 5. 17. 22) und S. 1336. Demosth. g. Meid. S. 573, 17. Rede g. Neära S. 1347, 10. (vergl. S. 1348, 1.) Demosth. v. d. Krone, Aeschin. de fals. leg. S. 198. 199.

^c Athen. VI, S. 251. B. Aelian V. H. V, 12.

^d Demosth. de fals. leg. S. 431, 14.

Gesandtschaft (γραφὴ παραπρεσβείας). Kallias der Fackelträger, der angeblich mit dem Perserkönig den vortheilhaftesten und ehrenvollsten Frieden geschlossen hatte, vermöge dessen, wie die Hellenen gemeinbin glaubten, kein Kriegsheer bis auf einen Tagemarsch für Reiterei sich den Küsten nähern, kein bewaffnetes Fahrzeug der Perser die Hellenischen Meere heimsuchen durfte, kam dennoch kaum mit dem Leben davon und mußte bei Ablegung der Rechenschaft, weil er in seiner Gesandtschaft Geschenke genommen zu haben beschuldigt war, funfzig Talente Busse zahlen.^a Wieviele wurden wegen angenommener Bestechung oder Verrathes in große Strafen verurtheilt! Kleon zahlte fünf Talente, wohl nicht, wie der

413 Scholiast des Aristophanes^b meint, weil er die Ritter beleidigt, sondern weil er von den Bundesgenossen sich hatte bestechen lassen, um ihnen Erleichterung der Abgaben zu bewirken; und um die wahrscheinlich ersonnene Geldbusse des Aristides von funfzig Minen wegen angenommener Bestechung zu übergehen,^c so wurde Timotheos aus demselben Grunde angenommener Geschenke durch eine Anklage auf Verrath belangt und später wegen derselben Sache bei Ablegung der Rechenschaft in eine Geldstrafe von hundert Talenten verurtheilt, wieviel bisher niemals jemand bezahlt hatte; doch wurden seinem Sohne Konon neun Theile erlassen, und den zehnten mußte er auf Ausbesserung der Mauern verwenden, welche

^a Demosth. a. a. O. S. 428, 28. Über die Gesandtschaft (Olymp. 82, 4) vergl. Diodor XII, 4. Herodot VII, 151. Plutarch Kim. 13. Pausan. I, 8, 3. Die Bildsäule des Kallias unweit der Eponymen (Pausan. I, 8, 3) ist erst nach der Demosthenischen Zeit gesetzt, wie die des Lykurg, des Demosthenes und der Friedensgöttin, mit welchen sie zusammenstand (über die Bildsäule der Friedensgöttin s. zu Beilage VIII, §. 3, 1): dies erhellt aus der Geschichte der Ehrenbezeugungen mit Sicherheit. S. oben Buch II, 18.

^b Acharn. 5. wo besonders Theopomp zu berücksichtigen. Die Ritter scheinen die Kläger gewesen zu sein, und Kleon zahlte durch Milderung nur soviel als er genommen hatte. Ohne Zweifel war die Klage γραφὴ δώρων. Vergl. den zweiten Inhalt zu den Rittern.

^c Plutarch Aristid. 26.

Athen seinem Großvater verdankte.^a Demosthenes wurde in der Harpalischen Sache durch eine Klage über angenommene Bestechung (*γραφὴ δώρων*) in eine Geldstrafe von funfzig Talenten genommen und ins Gefängniß geworfen;^b eigentlich hätte er nach dem Gesetz das Zehnfache der angeblich erhaltenen Summe bezahlen müssen, aber wir hören nur von Erlegung des Fünffachen, welches er jedoch nicht leisten konnte;^c und auch hiermit stimmen die Angaben über die Summe, welche Demosthenes empfangen haben sollte, nicht überein: denn bald werden 30 Talente angegeben,^d bald aber 20 Talente, wie Dinarch^e mit Berufung auf den Areopag 20 Talente Goldes (das heißt den Werth von 20 Silbertalenten, in Gold bezahlt) nennt, und Plutarch^f angiebt, Demosthenes habe⁴¹⁴ 20 Talente in einem königlichen goldenen Becher erhalten. Die ganze Geldstrafe von 50 Talenten, wie Plutarch wahrscheinlich richtig erzählt, oder 30 Talente, die er schuldig gewesen, wie im Leben der zehn Redner und bei Photios vermuthlich aus Mißverständniß gesagt ist, wurden ihm bei seiner Zurückberufung gegen den Bau eines Altars erlassen.^g Miltiades, auf Verrath angeklagt, wurde zu funfzig Talenten verurtheilt, nicht als Schadenersatz, wie Nepos unkundig behauptet, sondern nach gewöhnlicher Form durch Schätzung des Vergehens: die Buße zahlte sein Sohn.^h Ja früher auch

^a Dinarch g. Demosth. S. 11. Isokr. v. Umtausch S. 75. Orell. Ausg. Nepos Timoth. 3. 4. vergl. Leben der zehn Redner S. 234. 235. im Tübing. Plut. Die Anklage auf Verrath wurde im Volke gerichtet; die Klage wird also eine Eisangelie gewesen sein. Die Verurtheilung erfolgte erst bei einer Wiederaufnahme der Sache in den *εὐθύναις*.

^b Plutarch Demosth. 26. Dafs es eine *γραφὴ δώρων* war, ist aus der Sache selbst und aus dem Leben der zehn Redner S. 264 klar.

^c Leben der zehn Redner S. 264 und Phot. Biblioth. cod. 265.

^d Leben der zehn Redner ebendas. und Phot. Biblioth.

^e G. Demosth. S. 40.

^f Leben des Demosth. 25.

^g Plutarch Demosth. 27. Leben der zehn Redner S. 264 und Phot. a. a. O.

^h Herodot VI, 136. Plutarch Kimon 4. Nepos Kimon 1.

hatte Miltiades schon 30 Talente Geldstrafe erlegen müssen.^a Kimon selbst wurde wegen angeblicher Versuche zu einer Staatsveränderung beinahe mit dem Tode bestraft, und konnte sich glücklich schätzen 50 Talente zu bezahlen.^b Der große Perikles war nach dem zweiten Einfall der Spartaner in Attika schwer beklagt, indem man mit seiner Kriegführung unzufrieden war, namentlich mit der Preisgebung des eigenen Landes, wodurch die Einzelnen so großen Schaden litten, und die Athener ruhten nicht, sagt Thukydides,^c bis sie denselben in eine Geldstrafe verurtheilten. Die die größte Summe angeben, sprechen, wie Plutarch^d lehrt, von 50 Talenten, welche die kleinste, von 15 Talenten: jenes war vermuthlich die Schätzung des Klägers, dieses des Gerichtes. Fünfzig Talente Geldstrafe wurden auch in den Zeiten des Poliorketen Demetrios 415 gegen Kleomedon erkannt.^e Indessen finden wir auch kleinere Geldstrafen in großen Klagen, wie bei der Anklage auf Ver-rath nur drei Talente.^f

13. Wer eine dem Staate verfallene Geldbusse nicht bezahlte, wurde unter die öffentlichen Schuldner (τοὺς τῶν δημοσίῳ ὀφειλόντας) gerechnet, von welchen zwar oben bei Gelegenheit der Gefällpachter bereits Einiges beigebracht worden, hier aber besonders gehandelt werden muß. Sie sind verschiedener Art, theils Pächter von Staatsgütern oder deren Bürgen, oder Käufer, zum Beispiel von Bergwerken,^g oder in irgend eine öffentliche Geldbusse verurtheilte, oder welche vom Staate etwas geliehen und nicht zur Zeit zurückgegeben haben, wie öffentliches Schiffgeräthe aus dem Zeughause;^h

^a Rede g. Aristogeit. II, S. 802, 18.

^b Demosth. g. Aristokr. S. 688, 25.

^c II, 65.

^d Perikl. 35. Unter die erstern gehört der Verfasser der Rede g. Aristogeit. II, a. a. O. Diodor nennt mit gewöhnlicher Übertreibung 80 Talente, XII, 45.

^e Plutarch Demetr. 24.

^f Demosth. g. Timokr. S. 740, 15.

^g Demosth. g. Pantän. S. 973, 6.

^h Demosth. g. Euerg. und Mnesibul. S. 1145, 25.

ferner diejenigen, welche Pachtgelder oder Geldstrafen, die heiligen Kassen zufließen, nicht bezahlt hatten,^a wiewohl nicht vollkommen klar ist, ob auf diese die ganze Schärfe der Gesetze gegen öffentliche Schuldner in allen Zeiten anwendbar war. Gewiß ist, daß diejenigen, welche mit Vermögensteuer (*εἰσφορὰ*) rückständig geblieben, weniger streng behandelt wurden, und ich finde nicht, daß sie unter den öffentlichen Schuldnern standen. Wer vom Staate etwas gekauft oder im Besitze hat, ist ein persönlicher Schuldner, nicht minder wer eine Geldstrafe schuldig ist; daher kann gegen diese Ehrlosigkeit und Gefängniß nebst andern Mafsregeln angewandt werden: aber die Vermögensteuer ist keine persönliche, sondern auf dem Vermögen ruhende Schuld, wegen welcher niemand verhaftet noch irgend nach Art der öffentlichen Schuldner behandelt werden kann; sie bleibt daher ausstehen ohne schlimme ⁴¹⁶ Folgen für den Steuerpflichtigen, bis der Staat ihre endliche vollständige Beitreibung beschließt, und dann kann derselbe sich an das Vermögen des Schuldigen halten, wenn er nicht bezahlen will.^b

Wann einer anfangs öffentlicher Schuldner zu sein, bedarf einer besondern Erörterung. Bei Käufern und Pächtern und deren Bürgen versteht es sich von selbst, daß sie öffentliche Schuldner wurden, sobald die ihnen anberaumte Zahlungsfrist verstrichen war; schwieriger ist die Entscheidung bei denen,

^a Daher die Erlaubniß wegen einer solchen Geldstrafe das Vermögen eines Bürgers aufzunehmen, s. Beilage XIX, §. 2. Aber die Bezahlung des Doppelten nach der neunten Prytanie scheint weder hier noch in manchen andern Fällen stattgefunden zu haben. In dem Gesetze bei Demosth. g. Makart. S. 1069, 25 ist gegen die, welche Pachtgelder von den Grundstücken (*τεμένη*) der Göttin, der anderen Götter und der Eponymen nicht bezahlt haben, Atimie ihrer selbst, ihrer Nachkommen und Erben ausgesprochen, bis bezahlt wäre: von Doppelung der Schuld ist nicht die Rede.

^b Die Wahrheit dieser Ansicht erhellt zur Genüge aus Demosth. g. Androt. S. 608—610. Vergl. Lysias g. Philokr. S. 832. Insofern haben auch die Poleten den Verkauf des Vermögens derer, die die Vermögensteuer schuldig blieben, Phot. in *πωληταί*, Suid. in *πωλητήρ*.

die irgend eine Art Geldstrafe, aus Klagen, Rechenschaft^a oder Verurtheilung entstanden, zu bezahlen hatten: indessen stimmt alles dahin überein, daß der Verurtheilte gleich von der Verurtheilung an öffentlicher Schuldner wurde, wenn er nicht alsbald bezahlte. In Bezug auf die öffentliche Injurienklage (*γραφῆ Ἰβρεως*) lautet das Gesetz, wie es in einer Rede des Aeschines mitgetheilt ist,^b dahin, wenn der Beklagte in Geldstrafe verurtheilt worden, solle er eilf Tage nach dem Urtheil bezahlen, wenn er nicht sogleich bezahlen könne, bis zur Bezahlung aber eingekerkert werden: in einer anderen Fassung, wie es in die Rede des Demosthenes gegen Meidias^c eingefügt ist, steht in Einer Beziehung bestimmter, wer einen Freien injuriert hatte, solle, wenn er nicht zahle, in Banden gelegt werden bis er bezahlt hätte. Hier wird vorausgesetzt, daß eigentlich nach jeder Verurtheilung sogleich bezahlt werden solle, und der Verurtheilte wird daher alsbald eingekerkert:^d der Zusatz, er solle, wenn er nicht auf der Stelle

417 bezahlen könne, eilf Tage nachher zahlen, ist nur die Bestimmung der äußersten Frist, nach welcher härter gegen ihn verfahren wird. Vom ersten bis eilften Tage ist er öffentlicher Schuldner, weil er zahlungspflichtig ist: nach dem eilften wird die Zahlung nicht mehr angenommen wie vorher, sondern er verfällt in strenge Buse, nämlich die gewöhnliche Zahlung des Doppelten, und erfolgt diese nicht alsbald, Einziehung der Güter. Bei andern Schuldnern war die äußerste Frist die neunte Prytanie, und bis dahin konnten sie gefesselt werden; bei dem in einer öffentlichen Injurien Sache Verurtheilten wird zur Schärfung festgesetzt, daß schon der eilfte Tag die äußerste Frist der Zahlung sei, und der Verurtheilte gefesselt oder wenigstens eingesperrt werden müsse. Sowie also dieses Gesetz der aufgestellten Ansicht nicht widerstreitet, so wird dieselbe vollkommen bestätigt durch die ausdrückliche

^a Die Arten derselben stellt Andok. v. d. Myst. S. 35 zusammen.

^b Aesch. g. Timarch S. 42.

^c S. 529. S. über dieses Gesetz Meier Att. Proz. S. 321 f.

^d Vergl. Demosth. g. Meid. S. 529, 27.

Bestimmung: öffentlicher Schuldner solle man sein von dem Tage an, da man verurtheilt worden oder das Gesetz oder den Volksbeschluss übertreten habe, (ἀφ' ἧς ἀν' ὀφλῆ ἢ παραβῆ τὸν νόμον ἢ τὸ ψήφισμα), selbst wenn der Name den Prakto-
ren nicht angezeigt und nicht eingeschrieben sei.^a Diese Ver-
ordnung enthält zweierlei Bestimmungen, je nach der Ver-
schiedenheit der Sachen: bei Vergehen, welche nicht erwiesen
sind oder einer Schätzung bedürfen, ist vorerst eben eine
Verurtheilung erforderlich, damit einer öffentlicher Schuldner
werde; ist aber das Vergehen klar und die Buße gesetzlich
bestimmt, so ist der Übertreter öffentlicher Schuldner von
dem Augenblicke der Übertretung an, und es findet gegen
ihn, wenn er die den öffentlichen Schuldnern benommenen
Rechte ausübt, Anzeige (ἐνδειξις) statt.^b Nicht erst durch
die Einschreibung wird man öffentlicher Schuldner, sondern
diese ist nur eine Folge. Die Einschreibung aber geschah
für die Staatskasse auf Tafeln im Tempel der Göttin auf der
Burg mit Bemerkung der Summe,^c und zwar durch die Prakto-
ren, welche die Einforderung besorgten,^d daher ein auf der
Burg geschriebener (ἐγγεγραμμένος ἐν ἀκροπόλει) immer einen
öffentlichen Schuldner bedeutet. Auch die dem Staate Schiff-
geräthe schuldig waren, wurden auf einer Tafel verzeichnet.^e
Wer der Athena, den andern Göttern und Stammheroen
schuldig war, konnte wie die dem Staate schuldenden und in
denselben Fällen, durch Anzeige (ἐνδειξις) belangt werden,^f
ist also ebenfalls als öffentlicher Schuldner angesehen worden;
die Einschreibung solcher geschah bei den Schatzmeistern der
Göttin und der andern Götter und beim König.^g Die einmal

^a Rede g. Theokr. S. 1328, 10. S. 1337, 26 ff.

^b Rede g. Theokr. S. 1337. 1338.

^c Rede g. Aristog. I, S. 791, 11. Harpokr. und Suid. in ψευδεγγραφῆ, Suid. in ψευδέγγραφος δίκη und ἀγραφίου δίκη, und sonst häufig.

^d S. Buch II, 3.

^e Rede g. Euerg. und Mnesibul. a. a. O.

^f Rede g. Theokr. S. 1326, 2—6.

^g Vergl. Andok. v. d. Myst. S. 36 unten.

vorkommende Einschreibung der Thesmotheten (ἐγγραφή Θεσμοθετῶν), verbunden mit einer Einschreibung der Praktoren, ^a ist nichts anderes als die Aufschreibung oder der Vermerk der Geldstrafe, welchen die Thesmotheten als Vorsteher des Gerichtes in ihren eigenen Acten machten; diese war die Bedingung der andern, welche den Praktoren zukam. Wer nach der Einschreibung bezahlt hat, wird ausgelöscht, ganz oder theilweise soviel er bezahlt hat. ^b Sowie aber gegen den nicht eingeschriebenen, falls er die Rechte des Epitimos ausübt, die Anzeige (ἐνδειξις) stattfindet, so wird gegen den, welcher fälschlich ausgelöscht worden, die Schriftklage des Nichteingeschriebenseins (γραφή ἀγραφίου) erhoben, welche letztere ⁴¹⁹ keinesweges überhaupt gegen jeden nicht eingeschriebenen erhoben werden konnte. ^c Wer fälschlich eingeschrieben zu

^a Rede g. Aristog. I, S. 778, 18.

^b Rede g. Theokr. S. 1338, 8. Ein Beispiel giebt Beil. VII, §. 9.

^c Auf die unrechtmäßig ausgelöschten bezieht die γραφή ἀγραφίου der Redner g. Theokr. S. 1337. 1338, 7—27 im Gegensatz gegen die ἐνδειξις wider den nicht eingeschriebenen, der die Rechte des Epitimos ausübt; vergl. Harpokr. Suid. Etym. M. in ἀγραφίου, Lex. Seg. S. 184, 24. S. 199, 28. S. 331, 21. Schol. Demosth. S. 115. Reisk. Bd. II. Pollux VIII, 54. Zonaras in ἀγραφίου δίκη ist verstümmelt. Im Etym. M. und Lex. Seg. S. 199, 28 steht: ἀγραφίου: εἶδος δίκης κατὰ τῶν ὀφειλόντων τι τῷ δημοσίῳ, καὶ ἐγγεγραμμένων μὲν, ἀπαλειφθέντων δὲ πρὶν ἀποδοῦναι, ἐνίστε δὲ καὶ κατὰ τῶν ἐγγραφόντων τοὺς μὴ ὀφείλοντας. Der letztere Zusatz ist offenbar falsch; es mag wohl ursprünglich gestanden haben κατὰ τῶν μὴ ἐγγραφόντων τοὺς ὀφ. S. Meier Att. Proz. S. 353. der indess die Wahrheit der so verbesserten Bemerkung dahin gestellt sein läßt. Doch sagt dasselbe das rhetorische Wörterbuch im Anhang zur Engl. Ausgabe des Photios S. 663: ἀγραφίου δίκη: κατὰ τοῦ τὸν ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ μὴ ἐγγράψαντος — Im Verfolge dieses letzteren Artikels stand vielleicht: καὶ κατὰ τοῦ τὸν μὴ ἀποδόντα ἃ ὀφείλειν ἐξαλείψαντος (s. Meier Fragm. Lex. rhet. S. VI). Wenn diese Bestimmungen richtig sein sollten, so fand dieselbe Klage ἀγραφίου nicht bloß gegen den ausgelöschten Schuldner, sondern auch gegen den Beamten statt, der die Einschreibung vernachlässigt oder die unrechtmäßige Tilgung verschuldet hatte. Gar nicht auf die Löschung bezieht Hesychios (in

sein behauptet, kann dagegen die Klage falscher Einschreibung (*γραφὴ ψευδεγγραφῆς*) erheben, er mag überhaupt nichts schul-⁴²⁰dig sein oder weniger als in der Einschreibung angegeben worden;^a hat er bezahlt und wird dennoch nicht gelöscht, so kann er gegen die dafür verordneten Beamten die Klage der Nachstellung (*γραφὴ βουλεύσεως*) erheben: auf beide Klagen, wenn sie der Kläger gewinnt, erfolgt seine Ausstreichung,

ἀγραφίου δίκῃ) diese Klage, sondern sagt, die *γραφὴ ἀγραφίου* sei gegen den aus Gunst nicht eingeschriebenen Schuldner erhoben worden: dem Hesyehios pflichtet Hemsterhuis (z. Poll.) bei, und ihm nachschreibend Wesseling zum Petitus (IV, 9, 19. 20), indem sie den Redner g. Theokr. ungeachtet seiner ausdrücklichen Berufung auf die Gesetze der absichtlichen Rechtsverdrehung beschuldigen. Allein Hemsterhuis bringt nur schwache Gründe vor; Hesyehios oder sein Gewährsmann hat vermuthlich nur aus dem Namen geschlossen, was er lehrt; und so unverschämt konnte doch der Redner nicht lügen, zumal da er die scheinbare Bedeutung des Namens gegen sich hatte, von welchem er aber wissen mußte, daß das Gesetz demselben einen engeren Sinn angewiesen hatte: ja er führt die Worte des Gesetzes selber an, *ὅτι διαρρήδη λέγει· εἰάν τις τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ μὴ ἐκτίσας τὸ ὄφλημα τῇ πόλει ἐξαλειφθῆ, εἶναι κατ' αὐτοῦ τὰς γραφὰς πρὸς τοὺς δεσμοδίτας τοῦ ἀγραφίου*. Es wurde dabei offenbar vorausgesetzt, daß die Tilgung nicht würde erfolgt sein, wenn der Schuldner sie nicht selbst gemacht oder veranlaßt hätte. Wider den nicht eingeschriebenen Schuldner dagegen hat, falls er die Rechte des Epitimos ausübt, die Endeixis statt. Darüber endlich, daß er nicht eingeschrieben worden, kann gegen ihn nicht geklagt worden sein, da die Einschreibung Sache der Behörde, nicht die seinige ist. Gegen die Behörde, welche die Einschreibung unterlassen oder den Eingeschriebenen fälschlich getilgt hatte, mußte freilich unter irgend einer Form eine Klage gestattet sein; daß aber diese Form gerade die *γραφὴ ἀγραφίου* war, wie es nach dem rhetorischen Wörterbuche im Anhang zum Photios und nach der oben angegebenen Verbesserung der andern Glosse der Fall sein würde, bleibt unsicher, da es andere Mittel gab die Vergehen der Beamten zu verfolgen (Schömann im Att. Proz. S. 574): doch findet allerdings die verwandte *γραφὴ βουλεύσεως* auch gegen Beamte Anwendung (s. von den Seurkunden S. 536 ff.).

^a S. die Beläge im Att. Proz. S. 338.

und aufser einer etwanigen öffentlichen Buße muß der Beklagte eine der fälschlich eingeschriebenen gleiche Summe an den Kläger zahlen.^a

Unmittelbar verbunden mit der Eigenschaft eines öffentlichen Schuldners ist die sogenannte Ehrlosigkeit (*ἀτιμία*) oder Ausgeschlossenheit vom gemeinen Wesen,^b deren verschiedene Grade zu erörtern nicht hierher gehört. Gefängniß hingegen ist keine unmittelbare Folge der öffentlichen Schuld, aufser wo das Gesetz ausdrücklich es verordnet, wie gegen den in einer öffentlichen Injurienklage verurtheilten Kläger, wovon eben gesprochen worden, und bei der Eisangelie, wenn der Beklagte in Geldstrafe verurtheilt worden, nach Timokratischem Gesetz.^c Jedoch konnte, wo das Gesetz das Gefängniß nicht gebot, durch Strafschärfung (*προστίμημα*) dieses hinzugefügt werden, wenn das Gesetz es erlaubte.^d So wurde Demosthenes, so Miltiades ins Gefängniß geworfen, worin letzterer starb;^e nach Diodor, Nepos und andern Römischen

^a Das Nähere hiervon s. zu den Seerkunden S. 536 ff. Dafs der Beklagte auch in der *γραφὴ ψευδεγγραφῆς* die gleiche Summe an den Kläger habe zahlen müssen, ist dort zwar nicht bewiesen, kann aber der Analogie nach als sicher angenommen werden. Dasselbst ist zugleich die ehemals aus dem Suidas von mir angeführte Meinung beseitigt, dafs die *γραφὴ βουλευσεως* auch gegen den habe erhoben werden können, welcher einen ehemaligen Schuldner, der bezahlt hatte und gelöscht worden war, wieder eingeschrieben hatte. Ich übergehe die *γραφὴ ψευδοκλητείας*, welche Harpokration (und Lex. Seg. S. 317) gleichfalls auf die Verhältnisse der öffentlichen Schuldner bezieht. Die Fälle, welche der Grammatiker im Auge hatte, waren zufällig öffentliche Schuldsachen. Ebenso ging es zu, dafs der Grammatiker Lex. Seg. S. 194, 21 die *γραφὴ ψευδοκλητείας* sogar auf die falsche Vorladung in der Klage *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* einschränkt, aus Demosth. g. Nikostr. S. 1251. Ich habe diese Klageform anderwärts besonders behandelt.

^b Andok. v. d. Myst. S. 35. Rede g. Theokr. S. 1326, 20. g. Neär. S. 1347, 10. Demosth. g. Timokr. S. 743, 19. g. Androt. S. 603 unten, Rede g. Aristog. I, S. 771, 6. vergl. Petit. IV, 9, 12—14.

^c Demosth. g. Timokr. S. 721.

^d S. Cap. 8.

^e Herodot. VI, 136. Plutarch Kim. 4. Nepos Miltiad. 7. Kim. 1. u. a.

Schriftstellern^a auch dessen Sohn Kimon als Erbe der Schuld und zur Auslösung des Leichnams seines Vaters, von welcher ganzen Sache jedoch Plutarch nichts weiß. Des Aristogeiton Vater soll nach Suidas^b ebenfalls bis an seinen Tod einer öffentlichen Schuld wegen im Gefängniß gesessen haben und sein Sohn später statt seiner eingekerkert worden sein; die Stellen der Redner^c zeigen aber die Unrichtigkeit dieser Angabe. Sicherer ist, daß Lykurg's Söhne in Folge einer gegen den bereits verstorbenen Vater erhobenen Anklage über Geldverwaltung ins Gefängniß geworfen wurden.^d Platon^e spricht in dem Rechtshandel des Sokrates von den Fesseln, bis die Schuld bezahlt sei; aber es ist ganz sicher, daß die Einkerkelung in der Regel nicht folgte, indem vom Gefängniß die Rede nicht ist, wo es nothwendig hätte erwähnt werden müssen, wenn es allgemein bei Staatsschuldnern stattgehabt hätte.^f Während der Ehrlosigkeit und des Gefängnisses stand außer den in einer öffentlichen Injuriensache verurtheilten den öffentlichen Schuldnern die Bezahlung bis zur neunten Prytanie offen; wurde bis dahin nicht bezahlt, so verdoppelte sich die Schuld, und hiernächst wurde zur Einziehung des Vermögens geschritten, um aus demselben den Betrag des Doppelten herauszuschlagen,^g welches Verfahren jedoch Timokrates durch ein Gesetz zu beschränken suchte, wie oben^h gezeigt worden. Ein Beispiel der Verdoppelung giebt die

^a Diod. Excerpt. Buch X. Nepos Kim. 1. Val. Max. V, 3. ext. 3. Justin II, 15. Senec. Controv. 24. auch der Verfasser der Quintil. Declamm.

^b Im zweiten Artikel Ἀριστογείτων.

^c Erste Rede g. Aristog. S. 787 f. unter den Demosthenischen, Dinarch g. Aristog. S. 80 und S. 87.

^d S. Meier's Erörterung, de vita Lycurgi S. LV ff.

^e Apol. S. 37. B.

^f Andok. v. d. Myst. S. 35. Rede g. Neär. S. 1347 und in andern Stellen und vielen bekannten Fällen.

^g Andok. v. d. Myst. und Rede g. Neär. a. a. O. Liban. Inh. z. Rede I. g. Aristog. Harpokr. in ἀδικίου.

^h S. Cap. 8.

Rede gegen Theokrines; ^a auch kommt dieselbe bei Versäumung der Zahlungsfrist eines Schuldners vor, welcher ein Bergwerk gekauft hatte. ^b Die Härte dieser Gesetze, deren ganze Schrecklichkeit in der Rede gegen Neära dargestellt wird, wurde dadurch vermehrt, dafs die Schuld auf die Söhne als Erben des ⁴²² Vermögens überging: wiewohl um Verbergung oder heimliche Entziehung des Vermögens zu verhüten, dieses nöthig gewesen sein mag: so pflanzt sich also, wenn nicht gerade, aufser einzelnen Fällen, die Gefängnisstrafe, doch die Ehrlosigkeit auf die Kinder fort, ^c bis sie bezahlt haben, was der Vater schuldig war, wie unter andern Kimon's Beispiel zeigt: ^d auch wenn der Vater nicht eingeschrieben und die Einziehung der Schuldsomme vernachlässigt worden war, wurden nach dem Gesetze die Kinder Schuldner des Staates; ^e selbst auf die Enkel vererbte die Schuld. ^f Erlassen werden konnte gesetzlich keine zuerkannte Geldstrafe ^g aufser unter einer Vorbedingung für die Verhandlung darüber, worauf ich hernach zurückkomme. Aber es fehlt doch nicht an Beispielen der Erlassung. ^h Wollte der Staat diese ohne jene Vorbedingung zugestehen, so konnte er eine Förmlichkeit zu Hülfe nehmen, wonach die Schuldsomme bezahlt schien, ungeachtet sie nicht

^a S. 1322, 3.

^b Demosth. g. Pantänet. S. 973, 6. vergl. S. 968, 8. und den Inhalt S. 964, 18.

^c Rede g. Neära S. 1347, 11. Demosth. g. Androt. S. 603 unten. Vergl. Petit. IV, 9, 15.

^d Nepos Kim. 1. Plutarch. Kim. 4. vergl. Demosth. g. Böot. v. Namen S. 998, 25.

^e Rede g. Theokr. S. 1327, 21 ff. Demosth. g. Makart. S. 1069, 25. wo von Pachtgeldern der heiligen Grundstücke die Rede ist und die Atimie auf die ganze Familie und die Erben übergeht.

^f Ebendas. S. 1326, 29—S. 1327, 4. Vergl. Demosth. g. Aphob. II. Anfang.

^g Petit. IV, 9, 16.

^h Plutarch Demetr. 24. Pseudodemosth. III. Brief. S. 1480. Ebenso wurde den Söhnen des Lykurg die Schuld erlassen, s. Meier de vita Lycurgi S. LVII ff.

bezahlt war. Man verdingte nämlich alsdann die Ausrichtung eines geringen Werkes an den Schuldner gegen die Strafsumme: so wurde schon in der Zeit des Peloponnesischen Krieges dem Phormion, da die Akarnaner ihn als Feldherrn verlangt hatten, und er seiner Ehrlosigkeit wegen die Anführerstelle nicht glaubte annehmen zu können, etwas dem Dionysos zu leistendes zur Lösung seiner Ehrlosigkeit für hundert Minen, die er dem Staate schuldete, verdingen;^a und eine Nachahmung dieses Verfahrens ist jene Verdingung des Baues eines Altars an Demosthenes.^b Dem Konon dem Sohne des Timotheos wurden dem Nepos zufolge neun Zehnthelle der Geldstrafe seines Vaters erlassen; den zehnten Theil, nämlich zehn Talente, sollte er auf Ausbesserung der Kononischen Mauern verwenden:^c wahrscheinlich hat Nepos die Sache falsch aufgefaßt, und es war dem Konon ein Werk, welches etwa zehn Talente kosten mochte, für die hundert Talente, die er schuldete, verdingen. Übrigens durfte ein in der Ehrlosigkeit befindlicher Schuldner nicht um Erlassung der Schuld und Aufhebung der Ehrlosigkeit bitten: that er dieses, so fand die Anzeige (ἐνδειξις) gegen ihn statt; bat ein anderer für ihn, so war dessen Vermögen verfallen; gab der Proedros dazu

^a Schol. Aristoph. Frieden 347 nach meiner an sich einleuchtenden Erklärung, welche Meineke Hist. crit. comm. Gr. Thl. II, Bd. I, S. 527 f. bekannt gemacht hat. Auf dieselbe Geschichte bezieht sich die Erzählung des Pausanias I, 23, 12. aber er hat davon eine falsche Vorstellung: er meint, Phormion hätte an mehre Privatleute geschuldet, und der Staat hätte seine Schulden bezahlt. Pausanias weiß also auch von der Atimie des Phormion nichts, und giebt einen andern Grund der Ablehnung desselben an. Richtig aber sagt er, daß die Athener ihn zum Befehlshaber gewählt hatten; wäre er von den Akarnanern bloß für ihren eigenen Staat zum Feldherrn gewünscht worden, so hätte ihn die Atimie nicht an der Annahme hindern können. Die Akarnaner hatten gewünscht, daß Athen den ihnen wohlbekannten Phormion zum Befehlshaber der Attischen Heeresmacht und der damit verbundenen Akarnanischen ernennen möchten.

^b S. oben Buch III, 12.

^c Nepos Timoth. 4.

die Epicheirotonie, so wurde er selber ehrlos. Nur wenn 6000 Athener durch verdeckte Abstimmung mit Täfelchen in einem Volksbeschluss erst die Erlaubniss dazu und die dafür erforderliche Zusicherung der Straflosigkeit (*ᾄδεια*) gegeben hatten, konnte in der Volksversammlung davon gesprochen werden, ob einem öffentlichen Schuldner die Schuld erlassen, und derselbe wieder in seinen vorigen Stand eingesetzt werden solle.^a Endlich war eine Bestimmung von Terminalzahlungen (*τάξις*)^b gestattet, und kommt sogar auf weitausgehende Fristen, bis zehn Jahre vor; aber auch um diese beantragen zu dürfen, war dieselbe Zusicherung der Straflosigkeit im Voraus röthig.^c

423 14. Als einen besondern Zweig der öffentlichen Einkünfte nennt Aristophanes die eingezogenen und öffentlich verkauften Güter (*δημιόπρατα*),^d über welche in der ersten Volksversammlung jeder Prytanie dem Volke Nachricht gegeben werden mußte.^e Die Strafe der Gütereinziehung, so

^a Petit. IV, 9, 22. Dies ist die *ᾄδεια* περὶ τῶν ὀφειλόντων ὥστε λέγειν ἐξεῖναι καὶ ἐπιψηφίζειν, Andok. v. d. Myst. S. 36. u. a. Es ist vorauszusetzen, wenn auf Fürbitte von Königen wie in den Fällen bei Pseudodemosthenes a. a. O. und Plutarch Demetr. 24 eine Schuld erlassen wurde, sei auf Grund dieser Fürbitte die *ᾄδεια* zuerst nachgesucht worden.

^b Demosth. g. Timokr. S. 715. Liban. im Inhaltsverzeichniss zur ersten Rede g. Aristog. S. 768. Hesychios: *τάξις*, ἡ ἐπὶ ὀφειλομένοις χρημασι καταβολή. Von den so accordirenden Schuldnern wird *τάξασθαι* und *κατατάξασθαι* gesagt, Thukyd. III, 70. Rede g. Theokr. S. 1327, 6. Decret f. Methone in der Beilage XXI. vergl. die allg. Bemerkungen zu den Tributlisten Abschn. IV. wo auch die treffliche Zusammenstellung von Sauppe erwähnt ist. Ein Beispiel dieser Terminalzahlung liefern die Seeurkunden (s. darüber S. 212 der einleitenden Abhandlung).

^c Demosth. g. Timokr. S. 715. mit Beziehung auf ein daselbst angeführtes Gesetz.

^d Aristoph. Wesp. 657. und dort Schol. desgleichen Schol. Ritter 103. Über die Tafeln der *δημιοπράτων* vergl. Buch II, 8.

^e Pollux VIII, 95. Schol. Aesch. Bd. III, S. 739. Lex. rhet. beim Photios von Porson S. 672 (aus Aristoteles).

ungerecht sie gegen die am Verbrechen unschuldigen Erben ist, so traurige Folgen sie über die Familien brachte,^a endlich so augenscheinlich sie anreizte zu klagen und zu verurtheilen, damit der Einzelne und das tyrannische Volk sich durch dieselbe bereicherten, war doch eine der herkömmlichsten im Alterthum, und alle Schriftsteller, vorzüglich Lysias, liefern davon Beispiele. Ausser dem bereits erwähnten Verfahren gegen die öffentlichen Schuldner und deren Bürgen^b verordnet das Gesetz in sehr vielen Fällen die Einziehung des Vermögens verbunden mit Ehrlosigkeit, Verbannung, Sklaverei oder Tod: die drei letzteren Strafen ziehen jederzeit zugleich den Verlust des Vermögens nach sich, nicht jedoch die Verweisung durch ein Scherbenurtheil (ὄστρακισμός), welche von Verbannung (φυγή, ἀειφυγία) gänzlich verschieden ist. Namentlich wird die Einziehung der Güter erwähnt bei den wegen absichtlichen Mordes verurtheilten,^c den vom Areopag verbannten,^d Tempelräubern und Verräthern,^e nach tyrannischer Ober-⁴²⁴ herrschaft strebenden, oder die Volksgewalt auflösenden: wie Pisistratos' Güter mehre Male an Kallias verkauft wurden: wer den Tyrannen tödtete, erhielt die Hälfte seiner Güter.^f Wer eine Fremde als Bürgerin an einen Bürger verheirathet, ist ehrlos und sein Vermögen verfallen, dessen dritter Theil dem Kläger zukömmt: heirathet ein Fremder eine Bürgerin, so wird sein Vermögen und er selber verkauft, und dem Kläger fällt gleichfalls der dritte Theil zu:^g im Demosthenischen Zeitalter wurde auch die Fremde verkauft, welche ein Bürger

^a Rede g. Neär. S. 1347.

^b Ausser dem bei der Gefällpacht bemerkten vergl. Rede g. Nikostrat. S. 1255, 1.

^c Demosth. g. Meid. S. 528. g. Aristokr. S. 634, 23.

^d Pollux VIII, 99.

^e Petit. VIII, 4, 4.

^f Andok. v. d. Myst. S. 49 ff. Petit. III, 2, 15. vergl. auch Xenoph. Hellen. I, 7, 10. Herod. VI, 121. Nach Euklid galt dies Gesetz in Bezug auf Früheres nicht, wohl aber rücksichtlich der spätern Verbrechen.

^g Petit. VI, 1, 5. 6.

geheirathet hatte, vermuthlich aber nur, wenn sie für bürgerlich war ausgegeben worden. Schutzverwandte wurden sammt ihrem Vermögen verkauft, wenn sie die Bürgerrechte ausübten, schuldiges Schutzgeld nicht bezahlten oder ohne Patron (προστατής) lebten.^a Dies sind einzelne Fälle von vielen: es war ein Lieblingsgeschäft der Athener, Einziehung der Güter zu veranlassen, und den Schutzverwandten stellte man vorzüglich nach, wie Dikäarch von seiner Zeit bemerkt:^b die Volksverführer begünstigten diese Mafsregel, um des Staates und ihre eigene Einkünfte zu vermehren und dem Haufen Geldaustheilungen zu verschaffen, wie Kleon;^c in Megara verbannten sie häufig, um Güter einzuziehen zu können, und um sich ihres Vermögens zu bemächtigen verläumdete man die Reichen boshaft und arglistig.^d Habsucht tödtete den Sinn für Rechtlichkeit; und das Unrecht brachte durch seine natürlichen
 425 Folgen Strafe über die Staaten, indem die Menge der Verbannten durch Unruhen und Versuche zur Rückkehr Verderben und Umwälzungen erzeugte. Ausser der Einziehung des sämmtlichen Vermögens giebt es übrigens noch Fälle, in welchen nur ein bestimmtes Gut dem Staate zufällt; wie Bergwerke, welche Privatpersonen im Besitz hatten, bei Verletzung der Gesetze und der Verpflichtungen wieder an den Staat kommen,^e und Waaren dem Staate verfallen, wenn der Zoll umgangen, desgleichen wenn mit falschem Mafse gemessen wird.^f Endlich fiel vermuthlich das Vermögen derer an den Staat, welche ohne Erben starben; dieser Fall möchte aber ebenso selten eingetreten sein als der andere, dafs jemand

^a Petit. II, 5, 2 ff.

^b Geogr. min. Bd. II, S. 9. (S. 141. Fuhr), vergl. Dodwell Diss. S. 6.

^c Aristoph. Ritter 103. und Schol. wo οὐσιῶν statt θυσιῶν zu schreiben.

^d Aristot. Polit. V, 4. Sehn. (V, 5.)

^e Rede g. Phänipp. S. 1039, 20. Das Nähere habe ich in meiner Abhandlung über die Laurischen Silbergruben auseinandergesetzt.

^f Von jenem s. Buch III, 8. von diesem Beilage XIX, §. 3.

den Staat zum Erben einsetzte, wie Kallias dem Volke, wenn er kinderlos stürbe, sein Vermögen vermacht hatte.^a

Ungeachtet der Häufigkeit der Gütereinziehung scheint der Staat wenig wesentlichen Vortheil davon gehabt zu haben; wie unsern Staaten die Wegnahme des Kirchengutes meist wenig gefrommt hat. Bedeutende Summen wurden verschleudert, wie das Vermögen des Diphilos von 160 Talenten: in vielen Fällen gehörte ein Theil des Gutes dem Kläger, meistens, wie es aus den angeführten Beispielen scheint, der dritte; bei öffentlichen Schuldnern fielen in gewissen Fällen dem, welcher das Vermögen zum Behuf der Einziehung aufzeichnete, drei Theile zu:^b doch scheint diefs blofs von versteckten und vom Aufzeichnenden aufgefundenen Gütern zu gelten. Ein Zehnthheil gehörte der Göttin bei deren Vermögen, welche wegen Verrätherei verurtheilt waren oder die Volksherrschaft⁴²⁶ aufzulösen getrachtet hatten,^c vermuthlich aber auch von allen oder den meisten andern eingezogenen Gütern. Mancher Güter verfielen den Tempeln ganz, sodafs die Staatskasse nichts erhielt:^d und wieviel ging dem Staate ungesetzlich durch Unterschleif oder wohlfeilen Verkauf verloren! „Ihr wisset,“ sagt bei Lysias ein mit der Gütereinziehung bedrohter,^e „dafs ein Theil dieser Güter von diesen (den Gegnern) verschleppt und bei Seite gebracht wird, und was hohen Werth hat, um niedrigen Preis losgeschlagen wird.“ Das gemeine Wesen, bemerkt er, habe von der Einziehung geringeren Vortheil, als wenn die Eigenthümer das Vermögen behielten und davon die gesetzlichen Leistungen machten. Ferner versteckt der Verurtheilte sein Vermögen häufig unter anderer Namen, oder Verwandte und Freunde machen Ansprüche darauf gegen den

^a Andokid. g. Alkib. S. 118.

^b Rede g. Nikostr. S. 1247. τὰ τρία μέρη, ἃ ἐκ τῶν νόμων τῷ ἰδιώτῃ τῷ ἀπογράφαντι γίνονται.

^c Xenoph. Hellen. I, 7, 10. Andok. v. d. Myst. S. 48. Urtheilspruch im Leben der zehn Redner S. 226.

^d Beilage VII, §. 10 giebt Beispiele.

^e G. Poliuch. S. 610.

Staat: endlich suchte man Mitleid zu erregen, indem man von Waisen, Erbtöchtern, Alter, Armuth, Ernährung der Mutter und dergleichen sprach,^a und es ist ein schöner und lobenswerther Zug des Attischen Volkes, daß dieses gewöhnlich nicht ohne Erfolg geschah, sondern ein Theil der Güter der Frau oder den Kindern überlassen wurde.^b Überhaupt fand sich gewöhnlich weit weniger als man erwartet hatte, wie Lysias' Rede für Aristophanes' Güter zeigt: war Verdacht der Verheimlichung, so entstanden daraus neue Anklagen. So, als Thrasybul's Freund Ergokles sein Vermögen durch Einziehung verlor, weil er dreißig Talente Staatsgelder unterschlagen hatte, aber wenig gefunden wurde, stellte man dessen Schatzmeister Epikrates vor Gericht, indem man glaubte, daß bei diesem das Vermögen versteckt sei.^c

427 15. Bei weitem die bedeutendste Einnahme des Athenischen Staates gewährten die Tribute (φόροι), wie von den Alten selbst anerkannt wird;^d aber sie waren unsicher, weil sie bald ungerecht wurden, und wegen der Kriegsunruhen und Abfalles der Bundesgenossen häufig schwer oder gar nicht eingingen.^e Vor Aristides, sagt Pausanias,^f war ganz Hellas frei von Tributen, des Mannes Ruhm durch die Auflagen schmälern, welche er den Hellenischen Inseln setzte; wir zweifeln an beidem, daß Aristides' Name litt durch ein Werk, welches in der ersten Anlage so edel und rechtmäßig war, und daß die Zahlungen, welche Aristides einführte, ganz neu sollten gewesen sein. Schon als Sparta noch die Anführung der Hellenen hatte, wurden gewisse Gelder (ἀποφορά) für den Krieg gezahlt, jedoch nicht fortlaufend Jahr für Jahr, sondern nach dem Bedürfnis:^g als die Athener in die Stelle der Spar-

^a Rede g. Nikostr. S. 1255.

^b Demosth. g. Aphob. I, S. 834, 6.

^c Lysias g. Ergokl. und g. Epikrat.

^d Thuk. I, 122. II, 13. III, 13. VI, 91.

^e Wie nach dem Sicilischen Kriege.

^f VIII, 52.

^g Vergl. Otrf. Müller Dor. Bd. I, S. 180. erste Ausg.

taner traten, erhielt Aristides von den Hellenen den Auftrag Land und Einkünfte der Staaten zu untersuchen, und nach jedes Kräften den Beitrag zu bestimmen, welchen er zur Anschaffung der Flotte und Heeresmacht gegen Persien leisten sollte; die Billigkeit des Aristides, die Zufriedenheit mit seiner Zuthheilung, endlich die Armuth, in welcher er blieb und starb, erwarben ihm für alle Zeiten den Ruf der Gerechtigkeit.^a Die Schatzkammer war das Heiligthum zu Delos, woselbst auch die Versammlungen gehalten wurden, an welchen alle Bundesgenossen Theil hatten; die Athener hatten nur den Vorstand und die Verwaltung durch die von ihnen und aus ihnen ernannten Hellenotamien. Die Beiträge hießen gleich bei der ersten Einrichtung, welche um Olymp. 76, 1 zu fallen scheint, Tribute ($\phi\acute{o\rho\rho\iota$),^b und betrug nach der Aristidischen

^a Plutarch Aristid. 24. Nepos Aristid. 3. Aeschin. g. Ktesiph. S. 647. Demosth. g. Aristokr. S. 690, 1. Diodor XI, 47. und andere.

^b Thuk. I, 96. Nep. Aristid. 3. Diod. a. a. O. Dinarch g. Demosth. S. 30. Die Zeit hat Dodwell (Ann. Thuc. unter Olymp. 77, $\frac{2}{3}$) in Olymp. 77, 3 gesetzt, und dieser Berechnung steht wenigstens die Lebenszeit des Aristides nicht entgegen. Dafs Aristides in Olymp. 77, 3 noch lebte, kann man nicht verneinen, wengleich sein Tod neuerlich noch früher gesetzt worden. Nach einer freilich nicht stark verbürgten Erzählung (b. Plutarch. Apophth. Regg. et Imp. S. 116. Tüb. Ausg.) soll Aristides noch bei der Aufführung der Aeschyleischen Sieben gegen Theben zugegen gewesen sein; diese sind nach der neuerlich von Franz gefundenen Didaskalie Olymp. 78, 1 aufgeführt. Die Dodwell'sche Berechnung beruht jedoch auf einer falschen Grundlage, indem er die von Isokrates Panath. 19 angegebene zehnjährige Hegemonie der Spartaner von den Schlachten bei Salamis und Plataeae bis Olymp. 77, 3. und die daselbst erwähnte fünfundsechzigjährige Hegemonie der Athener von da ab bis zur Schlacht bei Aegospotamoi rechnet. Diese Grundlage ist durch Dahlmann's Forschungen auf dem Gebiete der Gesch. Bd. I, S. 45, Clinton im sechsten Anhang zum zweiten Bande der Fast. Hell. und Krüger histor. philol. Studien S. 35 beseitigt worden. Es ist daher zu Diodor XI, 47 zurückzukehren, welcher die Aristidische Anordnung der Tribute unter Olymp. 75, 4 setzt. Ich habe indess das folgende Jahr vorgezogen, in welchem die Einrichtung auf jeden Fall erst in Kraft treten konnte. Über die Berechnung der 65 Jahre der Athenischen Hegemonie von Olymp. 75, 4 oder 76, 1 ab siehe Buch III, 20.

428 Ausschreibung jährlich 460 Talente:^a schon damals war festgesetzt, wer eine Geldsumme und wer Schiffe geben sollte,^b worunter natürlich bemannte zu verstehen sind.^c Alles war durch freiwillige Übereinkunft für einen gemeinsamen Zweck angeordnet;^d zur Erhaltung der Freiheit schlossen sich die kleinen und schwachen Staaten gern an den größern und kräftigsten an; die Schiffe der Bundesgenossen versammelten sich bei den Athenern, und denen, die keine Schiffe hatten, gaben diese sogar welche.^e Und ungeachtet der Bezahlung eines Tributes waren die Bundesgenossen unabhängig (αὐτόνομοι),^f wie schon ihr Antheil an den Verhandlungen zeigt. Erst allmählig geriethen sie ganz in die Hände der Athener, und wurden ihren Bedrückungen und Mißhandlungen preisgegeben, nicht ohne eigene Schuld, indem sie den Kriegsdienst scheuend Geld und leere Schiffe gaben, und damit öfter im Rückstande bleibend Lust zum Abfall bekamen, welchen sie doch nicht durchführen konnten, weil sie ihrer Macht sich selbst begeben hatten, und nicht genug vorbereitet waren gegen die auf ihre Kosten gestärkten Athener.^g Auf der andern Seite begünstigten letztere, obgleich Anfangs streng im Einfordern der Mannschaften und Schiffe, den Hang der Bundesgenossen seit Kimon, der gern leere Schiffe und Geld von denjenigen nahm, welche nicht selber dienen mochten; er liefs die Bundesgenossen ruhig Handel und Feldbau treiben, 429 wodurch sie unkriegerisch wurden, und übte dagegen die aus ihren Beiträgen unterhaltenen Athener im Seewesen, indem

^a Thuk. a. a. O. Plutarch Aristid. 24. Nepos a. a. O. Suidas in Ἑλληνοταμίαι. Diodor a. a. O. hat fälschlich 560 Talente, obgleich er XII, 40 die Tribute unter Perikles wieder zu niedrig auf 460 Talente setzt.

^b Thuk. a. a. O.

^c Vergl. Thuk. I, 99. Plutarch Kim. 11.

^d Vergl. aufser den andern Stellen Andok. v. Frieden S. 107.

^e Andok. ebendas.

^f Thuk. I, 97.

^g Thuk. I, 99.

sie immer auf den Schiffen waren und die Waffen beinahe nicht aus den Händen legten.^a In dem Grade also, wie die kriegerische Kraft der Bundesgenossen fiel, wuchs die Athenische, und mit derselben Übermuth und Härte gegen jene;^b die Bezahlung des Tributes wurde nunmehr als eine Pflicht der Bundesgenossen angesehen, ohne daß dieselben ferner eine Stimme im Rathe hatten; die Übertragung der Kasse von Delos nach Athen setzte den Attischen Staat in den unbeschränkten Besitz derselben, und zeigte das wahre Verhältniß der Bundesgenossen als tributpflichtiger Unterthanen gegen den Schutzherrn im vollen Lichte: von nun an gebrauchte Athen Kräfte und Vermögen derselben zu seinen einseitigen Absichten und gegen ihr eigenes Wohl und ihre Freiheit. Diese Verlegung des Schatzes wird ohne volle Gewißheit in Olymp. 79, 4 gesetzt;^c was wenigstens damit nicht stimmt, daß Aristides bei der Verhandlung darüber noch gelebt haben soll: und es ist nicht eben unwahrscheinlich, daß sie schon einige Jahre früher stattgefunden hatte. Den Vorwand dazu mußte die größere Sicherheit vor den Barbaren geben, und er ging sogar von einem verbündeten Staate selbst, von Samos aus, welches jedoch ohne Zweifel von Perikles dazu bestimmt war.^d Aristides hatte angeblich das Unternehmen zwar für nützlich, aber ungerecht erklärt, wie die Verbrennung der Hellenischen Werfte;^e aber wenn er letztere hintertrieben hatte, so soll er die Übertragung der Delischen Gelder nach Athen, wenigstens nach dem Urtheil des Theophrast, nicht ernstlich zu

^a Plutarch Kim. 11.

^b Vergl. Diodor XI, 70.

^c Dodwell Ann. Thuc. zu d. J. aus Justin III, 6. vergl. Abschn. III der allg. Bemerkungen zu den Tributlisten.

^d Plutarch Aristid. 25. Auch die Erzählung des Justin III, 6 kann man so auslegen, daß der Schatz von Delos weggelegt worden, um ihn vor den Barbaren sicher zu stellen, obgleich Justin die Unsicherheit desselben auf einen möglichen Abfall der Lakedämoner von dem Bündniß gründet.

^e Plutarch Themistokl. 20. Aristid. 22. Cic. Off. III, 11.

verhindern gesonnen gewesen sein, und glaubte in öffentlichen Dingen nicht der vollkommenen Gerechtigkeit folgen zu müssen.^a Die Aufsicht über das nach Athen gebrachte Geld soll Perikles erhalten haben:^b er lehrte das Athenische Volk, daß man den Bundesgenossen keine Rechenschaft schuldig sei über diese Beiträge, da man für dieselben Krieg führte und sie gegen die Barbaren sicher stellte, ohne daß sie ein Schiff, ein Ross, einen Schwerebewaffneten stellten;^c daß man dagegen Aufwand machen müsse auf dasjenige, was zugleich ewigen Ruhm und eigenen Vortheil gewähre, auf die Erschaffung unsterblicher Kunstwerke, die während sie jede Hand in Bewegung setzten und beinahe der ganzen Stadt Nahrung gaben, diese zugleich herrlich schmückten.^d In der That, niemals hat ein Staatsmann die öffentlichen Einkünfte edler verwandt als Perikles, und dabei Handel und Gewerbe mehr gehoben, welche durch die erweiterten Verhältnisse und die grössere Seemacht Athens besonders begünstigt wurden: aber indem er das Volk besoldete, auf Seehandel den Reichthum, und auf Seemacht das Übergewicht Athens baute, unbekümmert um die Grundeigenthümer, deren Vermögen er der Verwüstung preisgab, begründete er die unbeschränkte Volksherrschaft, welche, wie die Schwächung des Areopagos zeigt, allerdings in seinem Plane lag, und wozu selbst Aristides und Kimon, obgleich in Herzen Aristokraten, dem Zeitgeiste weichend beigetragen hatten. Seit jener Wegnahme des Schatzes bildete sich allmählig das Verhältniß der Unterwürfigkeit, von welchem wir nachher reden werden, vollständig aus. Dessenungeachtet scheint Perikles in dem Ansatz der Tribute keine große Veränderung vorgenommen zu haben, da unter ihm dieselben etwa 600 Talente betragen:^e die 140 Talente, um

^a Plutarch Aristid. 25.

^b Diodor XII, 38.

^c Vergl. hierüber Buch III, 16.

^d Plutarch Perikl. 12. vergl. Isokr. Συμμαχ. 29.

^e Thuk. II, 13. Plutarch Aristid. 24. vergl. auch Aristides Plat. Red. II, Bd. II, S. 149. Jebb. Falsch giebt Diodor (XII, 40) hier

welche der Betrag den Aristidischen Satz überstieg, konnten ⁴³¹ leicht grofsentheils durch Hinzukommen neuer Bundesgenossen, durch Abkauf der Kriegespflichtigkeit und durch Unterwerfung früher selbständiger hinzugefügt worden sein: worauf wohl auch die angebliche Erhöhung der Euböischen Tribute durch Perikles sich bezieht. Von Alkibiades wird in der zweifelhaften Andokideischen Rede gegen denselben gesagt, ^a er habe die Athener überredet, statt der Aristidischen höchst gerechten Schätzung eine neue zu machen, und dazu mit neun andern erwählt, den Bundesgenossen im Durchschnitt das Doppelte angesetzt. Wenn auch nicht alles an dieser Behauptung richtig ist, so läfst sich doch ein bedeutender Antheil des Alkibiades an der Erhöhung der Tribute nicht läugnen: es gehört dieser Streich in den Anfang der öffentlichen Laufbahn des Alkibiades, kurz vor dem Olymp. 89, 3 geschlossenen Frieden des Nikias oder in die Zeit gleich nach dem Friedensschluß; denn nach diesem erhoben die Athener jährlich mehr als 1200 Talente, also wirklich das Doppelte des vorherigen, ^b und dafs seit der Zeit dieses Friedens hohe Tribute erhoben wurden, bestätigt sich aus einzelnen Beispielen: ^c indessen wurde in diesem Vertrag für eine Anzahl Städte der Tribut noch nach Aristidischer Schätzung ausbedungen. Überhaupt ist es sehr zweifelhaft, ob die Erhöhung auf einmal und nicht vielmehr allmählig, und

460 Talente an. Die Stelle des Telekleides bei Plutarch Perikl. 16 beweiset nicht, dafs Perikles die Tribute bedeutend erhöht oder vermindert habe, sondern nur dafs er die Gewalt über die Anordnung der Tribute wie über die übrigen Staatsverhältnisse durch seinen grofsen Einflufs hatte. Vergl. ebendas. 15 zu Anf. Von den Euböischen Tributen in Bezug auf Perikles vergl. Schol. Aristoph. Wolk. 214.

^a S. 116. πρῶτον μὲν οὖν πείσας ὑμᾶς τὸν φόρον ταῖς πόλεσιν ἐξ ἄρχῆς τάξει, τὸν ὑπ' Ἀριστείδου πάντων δικαιοτάτα τεταγμένον, αἰρεθεὶς ἐπὶ τούτῳ δέκατος αὐτός, μάλιστα διπλάσιον αὐτὸν ἐκάστῳ τῶν συμμάχων ἐποίησεν, und das Folgende weiter unten. Dazu Aristid. Plat. Red. II. Bd. II, S. 148. Jebb. und das. den Schol. (Bd. III, S. 510. Dindorf).

^b Aeschin. de fals. leg. S. 337. Andok. Rede v. Frieden S. 93.

^c Allg. Bemerkungen zu den Tributlisten Abschn. V.

theilweise schon früher stattgefunden habe;^a es ist ziemlich klar, daß man bald steigerte bald herabließ, wenn auch im Durchschnitt die Summe nach und nach vermehrt worden sein wird. Hiermit stimmt auch Plutarch^b überein. Ihm zufolge erhöhten nämlich die Volksführer seit Perikles' Tode den Tribut allmählig bis auf 1300 Talente, nicht wegen des kriegerischen Aufwandes, sondern um die Geldspenden, Opfer und dergleichen zu bestreiten. Die Erhöhung der Tribute war nach der Andokideischen Rede so drückend, daß viele Bundesgenossen ihr Vaterland verließen und nach Thurii auswanderten: wie man auch über den Ursprung dieser Rede urtheilen möge, so hat diese Nachricht alle Wahrscheinlichkeit, wenn man sie nicht auf Auswanderung in Masse bezieht, sondern auf Übersiedelung Einzelner, die sich durch die Abgaben in ihrem Vaterlande überbürdet hielten, nach jener Stadt, die schon seit Olymp. 86, 3 nicht mehr in sicherer Gewalt der Athener war; auch früher bereits waren die Tribute so drückend, daß die Rückstände Abfall verursachten.^c Dagegen wird es auf einer rhetorischen Übertreibung beruhen, wenn der Scholiast des Aristides^d sagt, Alkibiades habe die Tribute so erhöht, daß die Inselbewohner sie kaum hätten erschwingen können, wenn
 432 sie auch ihre eigenen Kinder verkauften. Über die Schätzung der einzelnen Staaten, welche alle vier Jahre gemacht zu werden pflegte,^e liefern die Schriftsteller weiter nichts, als

^a Die im Friedensvertrage des Nikias gemachte ausdrückliche Bedingung, gewisse Städte sollten den Tribut, wie er unter Aristides war, bezahlen, läßt sicher voraussetzen, derselbe sei schon damals erhöht gewesen. Vergl. auch über den ganzen Gegenstand die allgem. Bemerkungen zu den Tributlisten a. a. O.

^b Aristid. 24. Wenn er von Verdreifachung redet, so geht er von 460 Talenten aus, welche verdreifacht 1380 geben; an genaue Verdreifachung ist dabei nicht zu denken. Rangabé Antt. Hell. S. 286 spricht aus Versehen von Verzehnfachung.

^c Thuk. I, 99.

^d Bd. III, S. 510. Dindorf.

^e Schrift vom Staate der Athener 3, 5. vergl. allg. Bemerkungen über die Tributlisten Abschn. II.

dafs Kythera seit es Athenisch wurde (Olymp. 88, 4) vier Talente zahlte,^a und Nymphäon in der Taurischen Halbinsel ein Talent.^b Desto reichhaltigeren Stoff liefern die verschiedenartigen Listen der Tribute oder gewisser Tributquoten in den grösstentheils erst neuerlich bekannt gewordenen Inschriften, welche wir in der zwanzigsten Beilage ausführlicher behandelt haben. Nach allem, was wir daselbst finden, wird man das Drückende dieser Auflagen nicht in Abrede stellen können, da zumal dadurch das Geld allmählig alles aufser Landes und nach Athen wanderte, und die Staaten ausserdem ihre eigene Bedürfnisse zu bestreiten hatten. Nur einzelne bevorzugte Staaten wurden geschont, unter anderen Methone, welches in einer gewissen Zeit auf die kleine Summe gesetzt wurde, die der Göttin von dem Tribute zukam.^c Auch in andern Inschriften sind die Tribute öfter erwähnt, da unzählige Verhandlungen darüber müssen stattgefunden haben; in zwei Bruchstücken erkennt man noch einen Beschluß über das Verfahren bei Klagen und Streitigkeiten über die Tribute,^d in anderen^e nichts wodurch wir einigermaßen näher unterrichtet würden. An die Stelle dieser Tribute wurde endlich in Hoffnung eines höheren Ertrages von Olymp. 91, 4 an der Zwanzigstel eingeführt: wieviel er abwarf, wissen wir nicht, und er scheint nicht lange bestanden zu haben.^f Die Schlacht

^a Thukyd. IV, 57. vergl. allg. Bemerkungen über die Tributlisten Abschn. VI.

^b Krateros bei Harpokr. und Phot. in Νύμφαιον, vergl. dieselben allg. Bemerkungen Abschn. VI.

^c Beilage XXI. vergl. allgem. Bemerkungen über die Tributlisten Abschn. V.

^d C. I. Gr. N. 75. (wozu vergl. die Add.) Rangabé Antt. Hell. N. 279. vergl. über diese Streitigkeiten die Schrift vom Staate der Athener 3, 5.

^e Inschrift über Thera, welche ich in dem Verzeichniss der tributzahlenden Städte unter Thera theilweise hergestellt habe, bei Rangabé Antt. Hell. N. 269. und die Inschriften bei ebendems. N. 263—264. 265—266.

^f S. oben Cap. 6.

bei Aegospotamoi machte der Tributpflichtigkeit vor der Hand ein Ende; daher die zur Verwaltung dieser Gelder ehemals ⁴³³ geschaffene Behörde der Hellenotamien aufgehoben wurde.^a Dagegen erhoben die Spartaner von den unterworfenen Bundesgenossen seit dieser Zeit jährlich mehr als tausend Talente Tribut.^b

16. Auch vor der Anarchie zahlten nicht alle Bundesgenossen Tribut, sondern sowohl in dieser Hinsicht als in andern war die Athenische Bundesgenossenschaft sehr verschieden. Manche haben nur Dienstverträge mit Athen, und liefern Lohntruppen, wie die Schweizer unter den Hellenen die Arkader, ferner die Akarnaner, die Kreter; andere sind den Athenern durch bestimmte Bündnisse zu Vertheidigung und Angriff (*ἐπιμαχία* oder *συμμαχία*) frei verbunden für eine gewisse Zeit, aus Neigung oder wegen des eigenen Vortheils, wie Argos häufig, und gleich im Anfange des Peloponnesischen Krieges Korkyra, Zakynthos, die Messenier von Naupaktos, die Platäer:^c Verbindungen, welche nach Ablauf der bestimmten Jahre aufgelöst sind, wenn sie nicht erneuert werden, und womit niemals die Zahlung eines Tributes verbunden war. Hier kommen nur die immerwährenden Bundesgenossen in Betracht, welche sich in selbständige (*αὐτόνομοι*) und unterwürfige (*ὑπήκοοι*) theilen. Ohne Zweifel hatten die erstern, um von dem Unterschiede zwischen beiden das Wichtigste zu nennen, die volle Gerichtsbarkeit; die unterwürfigen hingegen müssen in Athen ihr Recht verfolgen.^d Worin jedoch diese Beschränkung letzterer bestand, hat noch niemand untersucht. Wir müssen zuerst bemerken, daß

^a S. Buch II, 7. woselbst und Cap. 3 das Nöthige von der Einsammlung und Verwaltung der Tribute beigebracht worden.

^b Diodor XIV, 10.

^c Vergl. Thuk. II, 9. VI, 85. VII, 57.

^d Einiges hierüber hat zusammen mit anderem über die *δίικας ἀπὸ συμβόλων* schon Valesius S. 333 f. der Anmerkungen zu Maussac über Harpokr. gesammelt.

Casaubonus^a blofs durch Mißverstand einer Stelle des Athenäos⁴³⁴ auf den Gedanken gerieth, Athenische Nesiarchen, dergleichen

^a Z. Athen. IX, S. 407. B. καθ' ὃν δὲ χρόνον θαλασσοκρατοῦντες Ἀθηναῖοι ἀνήγον εἰς ἄστὺ τὰς νησιωτικὰς δίκαις. Ἀνήγον heift nicht traduxerunt, wie Casaubonus übersetzt, sondern evocabant, und der Sinn ist: „zur Zeit als die Athener die Rechtshändel der Inselbewohner in Athen schlichteten.“ Über den Ausdruck ἀνάγειν vergl. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 123. dessen Stellen jedoch nicht vollkommen ähnlich sind. Die Grammatiker begreifen, einer sogar mit Berufung auf Aristoteles, diese Rechtshändel unter den δίκαις ἀπὸ συμβόλων, Lex. Seg. S. 436, 1. Hesych. Bd. I, S. 489; Pollux VIII, 63 nennt jedoch die Bundesgenossen im Allgemeinen, nicht bestimmt die unterwürfigen. Inwiefern sich jene Behauptung rechtfertigen lasse, zeigt Schömann Att. Prozefs S. 777 ff. Auf jeden Fall war das Verhältniß der unterwürfigen Bundesgenossen zu Athen in Ansehung der Gerichtsbarkeit von dem gewöhnlichen Begriffe der δίκαις ἀπὸ συμβόλων verschieden, da letzterer eine gewisse Reciprocität enthielt: und wenn Bürger unterwürfiger Staaten gegen ebensolche und gar gegen ihre eigene Mitbürger in Athen Recht suchen mußten, so konnte auf diese Abhängigkeit der Ausdruck nur sehr mißbräuchlich und gezwungen angewandt werden. Aus den ältern Quellen geht nicht hervor, dafs dieses Verhältniß unter den δίκαις ἀπὸ συμβόλων begriffen gewesen. Bei Thukydides I, 77 sagen die Athener: καὶ ἐλασσούμενοι γὰρ ἐν ταῖς ξυμβολαῖαις πρὸς τοὺς ξυμμάχους δίκαις καὶ παρ' ἡμῖν αὐτοῖς ἐν τοῖς ὁμοίοις νόμοις ποιήσαντες τὰς κρίσεις φιλοδικεῖν δοκοῦμεν. Hierin hat man einen Beweis finden wollen, dafs der Gerichtszwang der Bundesgenossen unter den δίκαις ἀπὸ συμβόλων begriffen sei, welche durch den Ausdruck ξυμβολαῖαι δίκαις bezeichnet würden (vergl. unter anderen Platner Att. Prozefs und Klagen Bd. I, S. 111). Ich kann mich aber nicht überreden, dafs ξυμβολαῖα δίκη eine δίκη ἀπὸ συμβόλων sei, sondern muß ξυμβολαῖα δίκη, wie Frühere gethan haben, für eine δίκη über συμβόλαια halten, wohin der Ausdruck zunächst weist; und so hat es auch der Scholiast verstanden, wenn er die Worte ἐν ταῖς συναλλαγματικαῖς χρεῖαις zur Erklärung anwendet. Der Sinn der ganzen Stelle ist so bestritten, dafs sich aus derselben nur schwer etwas über die Bedeutung dieses Ausdruckes entnehmen läßt; wie aber auch ἐλασσούμενοι verstanden werden mag, in welchem die Hauptschwierigkeit liegt, kann man auf keinen Fall aus dem Zusammenhang beweisen, dafs ξυμβολαῖαι δίκαις hier δίκαις ἀπὸ συμβόλων und darunter die lediglich zu Athen entschiedenen Prozesse der unterwürfigen Bundesgenossen verstanden seien. Im C. I. Gr. N. 86 erscheinen,

es unter diesem Namen keine je gegeben hat, hätten ehemals die Rechtshändel der Inselbewohner geschlichtet, und nachher,

so verstümmelt auch die Inschrift ist, doch unstreitig *δίκαι ἀπό ξυμβόλων* zwischen Athen und den Phaseliten; aber die Inschrift ist aus der Zeit nach Euklid, wo an Unterwürfigkeit der Phaseliten unter Athen nicht mehr zu denken ist. Ziemlich bestimmt spricht die Stelle des Antiphon v. Herod. Ermord. S. 745 dafür, die *δίκαι ἀπό ξυμβόλων* seien von den zu Athen geführten Prozessen der Bundesgenossen verschieden. Der Redner sagt von seinem Vater, er wohne gern in Aenos, *οὐκ ἀποστερῶν γε τῶν εἰς τὴν πόλιν οὐδενὸς οὐδ' ἑτέρας πόλεως πολίτης γεγεννημένους, ὡς περ ἑτέρους ὄρω τοὺς μὲν εἰς τὴν ἡπειρον ἰόντας καὶ οἰκοῦντας ἐν τοῖς πολεμίοις τοῖς ὑμετέροις καὶ δίκας ἀπό ξυμβόλων ὑμῖν δικάζομένους, οὐδὲ φεύγων τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτερον, τοὺς δ' οἴους ὑμεῖς μισῶν συκοφάντας.* Schömann S. 778 wendet dagegen ein, es liege hierin nicht, daß diese Leute nicht auch in ihrer Heimath mit Athenern hätten *δίκας ἀπό ξυμβόλων* führen können, sondern nur, daß sie es in den fremden Ländern um so mehr thun, weil sie dort den Athenern recht lästig werden wollen, und durch keine Furcht zurückgehalten werden. Aber welcher Vortheil wäre denn dem Kläger dadurch erwachsen, wenn er aufser Landes ging und dennoch die von dort aus angestellte Klage keine andere Art der Entscheidung hätte zur Folge haben können als wenn er zu Hause blieb? Noch weiter geht Platner S. 112 f. indem er auf das Wort *πολεμίους* ein besonderes Gewicht legt: denn das Wohnen unter den Feinden könne nicht das *δικάζεσθαι ἀπό συμβόλων* zur Folge haben, weil man nur mit befreundeten Staaten *σύμβολα* errichtete; der Sinn sei also: Sie wohnten zwar unter den Feinden, belangten aber die Athener auf den Grund der Verträge ihres (früheren) Vaterlandes. Aber welches sind denn diese Verträge? Die, wonach die Prozesse seines alten Vaterlandes in Athen entschieden werden. Was hätte es ihm also geholfen, wenn er auf den Grund der Verträge seines Vaterlandes geklagt hätte und also der Willkür der Athener Preis gegeben gewesen wäre? Auch muß man das folgende beachten: *οὐδὲ φεύγων τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτερον* u. s. w. was weder für Schömann's noch für Platner's Erklärung spricht: mein Vater, sagt er, flieht nicht das Urtheil der Athener, wie jene, welche aufser Landes gehen, und dann *δίκας ἀπό συμβόλων* anstellen. Wären die *δίκαι ἀπό συμβόλων* hier gleich den in Athen ausschliesslich abgeurtheilten Prozessen der unterwürfigen Bundesgenossen, so verlöre jener Zusatz seine Bedeutung. Kurz, nur unter der Voraussetzung, daß jene mehr Sicherheit des Rechtes boten, hat die Stelle des Antiphon einen Sinn. Das Wort

als diesen die Gewalt genommen worden, die Streitigkeiten in Athen geführt werden müssen; vielmehr war, sobald den verbündeten Staaten die Gerichtsbarkeit genommen war, diese sogleich den Athenischen Gerichtshöfen übergeben worden: das Muster zu dieser Einrichtung, durch welche Athen den größten Einfluß und eine tyrannische Macht über die Verbündeten erhielt, nahm man wahrscheinlich von andern Hellenischen Staaten, welche Unterthanen hatten, wie Theben, Elis, Argos. Aber bei der Entlegenheit vieler Länder konnte unmöglich jede Kleinigkeit in Athen anhängig gemacht werden; man muß annehmen, daß jeder unterwürfige Staat eine niedere Gerichtsbarkeit hatte, Athen nur die höhere: wie sollte man von Rhodos oder Byzanz wegen eines Rechtshandels von 50 oder 100 Drachmen nach Athen gereist sein? In Privatsachen war vermuthlich eine Summe bestimmt, über welche das bundesgenössische Untergericht nicht entscheiden konnte; größere Geldsachen kamen nach Athen: daher durch den Gerichtsbann der höhere Ertrag der Prytaneien,^a die nur bei Privatsachen erlegt wurden. Weit wichtiger aber für die an⁴³⁵ Freiheit gewöhnten Hellenen, wie für alle freien Bürger, sind die öffentlichen und peinlichen Sachen; diese entschied Athen gewiß großentheils, und die wenigen bestimmten Angaben, welche uns aufbehalten sind, beziehen sich auf solche Rechtshändel. So spricht Isokrates^b von Todesurtheilen gegen die

πολεμίους halte ich nur für eine etwas starke rhetorische Bezeichnung: die Orte, welche damit gemeint sind, können vorübergehend Kriegesfeinde der Athener und ihnen abgeneigt gewesen sein und doch Verträge mit den Athenern gehabt haben, die in Zeiten der äußerlich wiederhergestellten Einigkeit wieder in Kraft traten. Denn damals wechselte Feindschaft und Freundschaft sehr oft und rasch. Was Aristoteles, auf den sich einer der Grammatiker beruft, gesagt haben mag, kann man nicht mit Sicherheit wissen.

^a Schrift v. Staate der Athen. I, 16. Ich ziehe hierher auch die Stelle des Thuk. I, 77. in welcher liegt, daß in Athen die *εὐμβολαῖαι δίκαι* der Athener mit den Bundesgenossen gerichtet wurden; s. die vorhergehende Anmerkung.

^b Panath. 24.

Bundesgenossen: der Rechtshandel des Thasiers Hegemon im Zeitalter des Alkibiades war ohne Zweifel ein öffentlicher;^a und die Rede des Antiphon von Herodes' Ermordung ist eine Vertheidigung eines peinlich belangten Mytilenäers nach dem Abfall dieses Staates, wodurch er unterwürfig und mit Kleruchen
436 besetzt wurde. Aus letzterer lernen wir, daß kein unterworfener Staat das Recht hatte einen Beklagten mit dem Tode zu bestrafen ohne die Athener,^b aber es mußte daselbst noth-

^a Was für ein Rechtshandel der des Hegemon von Thasos (Chamäleon b. Athen. a. a. O.) war, ist ungewiß: nicht unwahrscheinlich könnte man ihn aber für eine γραφή ὑβρεως gegen den etwas grobkörnigen Witz des Paroden halten, der sogar in Thätlichkeiten übergieng, sodafs Hegemon, wir wissen nicht wo, sich erlaubte, von der Bühne Steine nach der Orchestra zu werfen: bei einer solchen Gelegenheit konnte es wohl zu Thätlichkeiten kommen. Dafs die Klage eine öffentliche war, läfst sich aus der Erzählung selber schliessen. Es hatte einer, vielleicht ein Thasier, dem Hegemon eine Klage angehangen und ihn nach Athen gebracht (oder geladen); Hegemon setzte die Dionysischen Künstler in Bewegung, und sie zogen vereint zu Alkibiades mit der Bitte, dieser möge dem Hegemon helfen: worauf bekanntlich Alkibiades die im Metroon befindliche Klage auslöschte. Für eine Privatklage scheint dieses Parteimachen und das ganze Ansinnen an Alkibiades zu bedeutend. Auch bedient sich Chamäleon dreimal des für die öffentlichen Klagen gewöhnlichen Ausdruckes: γραψάμενος τις καὶ τὸν Ἠγήμονα δίχην — ὅπου τῶν δικῶν ἦσαν αἱ γραφαί — τοῦ τὴν δίχην γραψαμένου: wiewohl freilich γράφεισθαι und γραφή zuweilen auch von Privatklagen gebraucht wird. Aus der öffentlichen Ausstellung der Klage folgt die Eigenschaft der öffentlichen Klage nicht (s. Schömann Att. Proz. S. 605), auch nicht aus dem Orte der Ausstellung, wiewohl das Beispiel der Klage gegen Sokrates, die gleichfalls im Metroon sogar noch später zu finden war (Diog. L. II, 40), zeigt, daß dort öffentliche Klagen geschrieben standen. Dafs übrigens die ganze Schauspielerenschaft aufgeboden wurde, bestärkt mich in der obigen Vermuthung, der Rechtshandel sei aus einer theatralischen Vorstellung entsprungen.

^b S. 727. ὁ οὐδὲ πόλει (einem unterwürfigen Staate wie Mytilene) ἔξεστιν ἄνευ Ἀθηναίων οὐδένα θανάτῳ ζημιῶσαι. Helos der Sprecher dieser Rede ist der Sohn eines der alten Einwohner von Mytilene; dies zeigt die Geschichte seines Vaters (S. 742—746), der zur Zeit des

wendiger Weise die Voruntersuchung statt haben;^a wobei die in dem Staate angesetzten Attischen Behörden mitwirken mochten.^b Nächstdem mußten die selbständigen Bundesgenossen Selbstbestimmung über Krieg und Frieden, und Antheil an den Beschlüssen haben, wenigstens der Form nach, obgleich die Athenische Übermacht auch diesem die Bedeutung nahm; die unterwürfigen folgten gesetzmäßig dem Willen der Athener. Ihre eigenen Staatsbehörden hatten beide: wollte man's von den Unterwürfigen bezweifeln, so beweisen wir es mit den Delischen Archonten, welche in Olymp. 86 und 100—101 vorkommen, wo doch Athen Delos so in seiner Gewalt hatte, daß es im Besitz des Heiligthumes war und dieses durch seine Behörden verwalten liefs. Indessen setzte Athen allerdings auch eigene Archonten bei den unterwürfigen Bundesgenossen. Diese kann man den Harmosten der Spartaner vergleichen.^c

Abfalles in Mytilene war und daselbst seine Kinder und sein Vermögen zu jener Zeit hatte, späterhin aber nach Aenos zog. S. 743 steht von den Kindern und dem Vermögen desselben: *ικανὰ γὰρ ἦν τὰ ἐνέχυρα, ἀ εἴχετο αὐτοῦ, οἳ τε παῖδες καὶ τὰ χεῖματα*: es ist nämlich die alte Lesart *εἴχετο* wieder herzustellen, wofür Reiske ohne etwas zu bemerken *εἴχετε* gesetzt hat, nur mit einem Stern die Änderung bezeichnend; die Kinder und das Vermögen des Mannes waren nämlich nicht zu Athen, wie Reiske meinte, sondern zu Mytilene; ebendeshwegen, sagt der Redner, hätte sein Vater Mytilene nicht verlassen können, weil man dort diese Pfänder von ihm hatte. Der Sohn Helos rechnet sich S. 743 unter die Fremden, S. 737 nennt er den Ephialtes *τὸν ὑμέτερον πολίτην*; ebenso S. 739. *οἱ Ἑλληνοταμίαι οἱ ὑμέτεροι*.

^a Dies erhellt aus derselben Antiphontischen Rede S. 749 ff. indem das Verhör und die Folterung, überhaupt die ganze Untersuchung vorläufig in Mytilene angestellt war: wozu Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 86 die richtige Bemerkung macht, daß die Folterung in der Regel aufsergerichtlich von den Parteien vorgenommen wurde.

^b Auf diese beziehe ich die Stelle bei Antiphon S. 727.

^c *Ἡρακλ. ἐπίσκοποι· Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Λινδίων φόρου, καὶ ἐν τῷ κατὰ Λαισποδίου· οἱ παρ' Ἀθηναίων εἰς τὰς ὑπηρεσίας πόλεις ἐπισκέψασθαι τὰ παρ' ἑκάστοις πεμπόμενοι, ἐπίσκοποι καὶ φύλακες ἑκαλοῦντο, οὓς οἱ Λάκωνες ἀρμωστὰς ἔλεγον. Θεόφραστος γοῦν ἐν πρώτῳ τῶν πολιτικῶν τῶν πρὸς καιροῦς φησιν οὕτω· Πολλῶ γὰρ κάλλιον κατὰ γε τὴν τοῦ*

437 So war Polystratos,^a einer der Vierhundert, ein Archon in Oropos gewesen; wir finden solche schon vor dem Peloponnesischen Kriege in dem unterwürfigen Samos;^b einen noch in Aeschines' Zeiten in Andros.^c Außerdem hatten sie im Kriege Athenische Befehlshaber oder Phrurarchen in den Städten, nebst Besatzungen, wenn es nöthig schien. Von jenen Archonten kennen wir namentlich die Episkopen; sie hatte Antiphon in der Rede vom Tribut der Lindier und in der gegen Laispodias erwähnt,^d und sie kommen zusammen mit den Phrurarchen auch in Inschriften^e vor; beide hatten offenbar bedeutenden Einfluß. Ferner finden wir in diesen Staaten die sogenannten Geheimen (*κρυπτοί*), welche im Dunkeln, wir wissen nicht was wirkten.^f Dafs solche Attische Behörden auch in den selbständigen Staaten waren, ist unerweislich: ausgenommen dafs ihre Kriegesmacht von einem Athenischen Feldherrn befehligt wurde.^g Beide Arten der Bundesgenossen verwalteten ohne Zweifel das Innere des Staates frei und konnten Beschlüsse fassen, die unterwürfigen freilich nur in einem ihnen überlassenen beschränkten Kreise: dafs jeder Beschluss

ὀνόματος θέσιν, ὡς οἱ Λάκωνες ἀρμοστάς φάσκοντες εἰς τὰς πόλεις πέμπειν, οὐκ ἐπισκόπους οὐδὲ φύλακας, ὡς Ἀθηναῖοι. Abgekürzt steht der Artikel im Suidas. Der Name φύλαξ kommt im Thuk. IV, 104 von dem Athenischen Befehlshaber in Amphipolis vor.

^a Lysias f. Polystr. S. 569.

^b Thuk. I, 115.

^c Aeschin. g. Timarch S. 127. Auf solche Archonten bezieht sich ohne Zweifel auch die Stelle von Mytilene bei Antiphon v. Herodes' Ermord. S. 727. nicht auf die Behörden in Athen selbst, und das Bruchstück eines Gesetzes b. Aristoph. Vögel 1049: *ἐὰν δέ τις ἐξελαύνη τοὺς ἄρχοντας καὶ μὴ δέχηται κατὰ τὴν στήλην.*

^d Harpokr. und Suid. in *ἐπίσκοποι* oder *ἐπίσκοπος*, vergl. Schol. Aristoph. Vögel 1023. Im Lex. Seg. S. 254 heissen sie *ἐπισκέπται*.

^e C. I. Gr. N. 73. und wie ich glaube N. 73. b. in den Add. des ersten Bandes.

^f Lex. Seg. S. 273. *Κρυπτή: ἀρχή τις ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων πεμπομένη εἰς τοὺς ὑπηκόους, ἵνα κρύφα ἐπιτελέσωσι τὰ ἔξω γινόμενα. διὰ τοῦτο γὰρ καὶ κρυπτοὶ ἐκλήθησαν.*

^g Wie das Beispiel von Chios zeigt, Thuk. VIII, 9.

der letztern einer Bestätigung von Athen oder den Attischen Behörden erfordert hätte,^a ist unglaublich. Die Tributpflichtigkeit war schon ursprünglich mit der Selbständigkeit nicht⁴³³ unvereinbar, und auch später ist sie mit Abhängigkeit oder Unterwürfigkeit nicht schlechthin einerlei; aber die selbständigen Bundesgenossen der Athener waren in der Regel tributfrei, und mußten nur Schiffe mit Mannschaft stellen (*οὐχ ὑποτελεῖς φόρου, ναῦς δὲ παρέχοντες: ναυτὶ καὶ οὐ φέρῳ ὑπήμοι: νεῶν παροχῆ αὐτόνομοι*), die unterwürfigen aber Tribut zahlen (*ὑποτελεῖς, φόρου ὑποτελεῖς*).^b Doch ist dabei nicht zu übersehen, daß die unterwürfigen Bundesgenossen trotz dem Tribut bald auch zum Dienste auf den Flotten oder zu Lande angezogen wurden. So bemerkt Thukydides^c beim Anfange des Peloponnesischen Krieges gerade in Bezug auf die unterwürfigen Bundesgenossen, sie hätten Landtruppen und Geld geliefert; Milesier,^d und deren sogar 2000 Hopliten, Andrier, Karystier,^e Methonäer,^f und Bundesgenossen überhaupt,^g werden in demselben Kriege als Truppenabtheilungen erwähnt, welche den Athenern Hülfe leisten; auch nach Sicilien folgten ihnen unterwürfige Bundesgenossen:^h und vor der Schlacht bei den Arginusen wurden den Bundesgenossen aufser Samos über 30 Schiffe abgepreßt und jedermann genöthigt einzusteigen.ⁱ

^a Man schliesse dieses nicht aus dem Delischen Volksbeschlufs C. I. Gr. N. 2270; denn dieser ist aus der Zeit, da Delos mit Athenern selbst als Kleruchen besetzt war, und überdies ist die darin vorkommende Nachsuchung um Bestätigung eine freiwillige, nicht nothwendige.

^b Thuk. VII, 57. II, 9. VI, 85.

^c II, 9.

^d Thuk. IV, 42. 53. 54.

^e Thuk. IV, 42.

^f Thuk. IV, 129.

^g Thuk. V, 2. vergl. IV, 53.

^h Thuk. VI, 43. VII, 20.

ⁱ Xenoph. Hell. I, 6, 25. Schn. Vielleicht sind Mannschaften der Bundesgenossen auch in der Inschrift bei Rangabé N. 265—266 genannt, von welcher ich in einer Anmerkung zu Buch II, 22 gesprochen habe.

Die Athener pflegten den Bundesgenossen Heereszug anzusagen (*στρατιὰν ἐπαγγέλλειν*);^a was allerdings auch auf die unterwürfigen zu beziehen scheint: aber man nahm, wie Thukydides sagt, was und wieviel man von diesen bekommen konnte und was zum Kriege tauglich war,^b woraus man schließen kann, daß sie zum Kriegesdienste meistens nicht regelmäßig organisirt waren. Dieser Dienst war theils nur erzwungen, theils sandten die Staaten jene Truppen aus gutem Willen, und schwerlich auf eigene Kosten, sondern die Löhnung derselben wird von Athen geleistet worden sein:^c so konnte denn Plutarch^d den Perikles im Allgemeinen richtig sagen lassen, die Bundesgenossen lieferten kein Schiff, kein Ross, keinen Schwerebewaffneten. Denn der Tribut war nicht bloß statt der leeren Schiffe, sondern zum Abkauf der Truppenleistung eingeführt.^e Selbständigkeit endlich mit Tributpflichtigkeit an Athen nach Aristidischem Ansatz und ohne Bundesgenossenschaft mit demselben wurde in dem Frieden des Nikias Olymp. 89, 3 den damals nicht in der Gewalt der Athener, also nicht in der Bundesgenossenschaft befindlichen Städten Argilos, Stagiros, Akanthos, Skolos, Olynth und Spartolos versichert; sie sollen weder der Athener noch der Lakedämoner Bundesgenossen (*ξυμμαχοί*) sein, und es wird den Athenern nur überlassen, sie zur Bundesgenossenschaft mit freiwilliger Zustimmung und ohne Waffengewalt zu bewegen, indem bewaffnete Angriffe ausdrücklich verboten werden. Jenes Verhältniß wurde auch auf Mekyberna, Sane und

^a Thuk. VII, 17. Auch gehört hierher das *αὐτόθεν* (*ἐκ τῶν ξυμμαχῶν*) *καταλόγους ποιεῖσθαι*, Thuk. VI, 27.

^b Thuk. VII, 20: *νησιωτῶν ὅσοις ἑκασταχόθεν οἶόν τ' ἦν πλείστοις χρῆσασθαι, καὶ ἐκ τῶν ἄλλων ξυμμαχῶν τῶν ὑπηκόων, εἰ ποθέν τι εἶχον ἐπιτήδειον ἐς τὸν πόλεμον, ξυμπορίσαντες.*

^c Die Unterscheidung der *ὑπηκόων* und der *μισθοφόρων* bei Thuk. VII, 57 beweiset hiergegen nichts, wie man bei näherer Überlegung leicht einsehen wird.

^d Perikl. 12.

^e Plutarch Kim. 11. Thuk. I, 99.

Singos, die noch in den Händen der Athener und in der Bundesgenossenschaft waren, ausgedehnt.^a Es ist merkwürdig, daß hier für die autonomen eine Tributzahlung festgesetzt wird, ohne daß deshalb die Zahlenden Bundesgenossen werden sollen; ja man könnte hieraus schliessen wollen, die tributpflichtigen Bundesgenossen seien wie die autonomen eben als Bundesgenossen (ξύμμαχοι) aufser der Tributzahlung auch noch zu anderen Leistungen, namentlich zu Truppenstellung vertragsmäßig verpflichtet gewesen, was wir so eben in Abrede stellten, und damit jene Thrakischen tributpflichtigen autonomen nicht hierzu verpflichtet wären, sei bestimmt, sie sollten nicht Bundesgenossen der Athener sein. Dies ist jedoch nur scheinbar. Jene autonomen tributpflichtigen Staaten, die aufser der Attischen Bundesgenossenschaft stehen sollten, erhielten eine für sie eigens erfundene mittlere und zwitterhafte Stellung, aus welcher keinesweges folgt, daß die tributpflichtigen Bundesgenossen zu Truppenstellung bundesmäßig verpflichtet waren. Das Sachverhältniß ist folgendes. Durch die für jene Thrakischen Städte erfundene Form der Selbständigkeit mit Tributpflichtigkeit ohne Bundesgenossenschaft wurden diese sowohl von den selbständigen als von den unterwürfigen Bundesgenossen unterschieden. Die selbständigen Bundesgenossen zahlten nicht Tribut, sie waren aber verpflichtet Kriegesmacht zu stellen, weil sie Bundesgenossen waren: jene autonomen Städte aber sollten nicht Bundesgenossen sein, wenn sie nicht wollten, und sollten also den

^a Thuk. V, 18: Μηκυβερναίους δὲ καὶ Σαναίους καὶ Σιγγαίους οἰκεῖν τὰς πόλεις τὰς ἐαυτῶν καθάπερ Ὀλύνθιοι καὶ Ἀκάνθιοι. Dies kann ich nur so verstehen, daß diesen drei Städten dieselben Bedingungen bewilligt worden, wie den Olynthiern und Akanthiern: ebenso hat es auch Arnold gefaßt. Daß hierbei nur auf Olynth und Akanthos eine Zurückbeziehung genommen wird, nicht auch auf Argilos und die übrigen, mag in besonderen Verhältnissen gegründet sein. Die Bestimmung, welche den freiwilligen Beitritt zur Attischen Bundesgenossenschaft betrifft, ist damit, daß jene drei Städte schon zum Bunde gehören, nicht unvereinbar; vielmehr wird dadurch ihr Verharren im Bunde in ihr Belieben gestellt.

Athenern keine Heeresmacht stellen. Die unterwürfigen Bundesgenossen der Athener sind nicht selbständig; sie haben in ihren Staaten Athenische Behörden, Befehlshaber, auch häufig Besatzungen, sind dem Gerichtsbanne unterworfen, zahlen Tribut, müssen sich es gefallen lassen, daß sie im Nothfalle ungeachtet der abgekauften Dienstpflicht zum Kriegsdienste genöthigt werden, oder leisten freiwilligen Zuzug: jene Städte zahlen zwar Tribut, aber sie sind in allen übrigen Beziehungen frei und helfen weder den Athenern noch den Gegnern derselben. Kurz, die tributpflichtigen autonomen in Thrake sind gar nicht Bundesgenossen der Athener; sie zahlen nur den geringen Aristidischen Tribut, zur Abfindung gegen Athen dem sie früher unterworfen gewesen waren. Wenn ihnen aber freigelassen ist wieder in die Attische Bundesgenossenschaft zu treten, so mußte durch diesen Zutritt allerdings eine wesentliche Veränderung der Stellung entstehen: und worin diese bestand, ist nicht schwer zu sagen. Sie wurden dann entweder selbständige oder unterwürfige Bundesgenossen: in beiden Fällen wurden sie des Schutzes der Athener theilhaft; im ersteren behielten sie die Selbständigkeit, mußten aber bundesmäsig Heeresmacht stellen, und wurden dann, wenn folgerecht verfahren wurde, frei von Tribut; im letztern zahlten sie den Tribut, wie ihn die Athener festzusetzen liebten, nahmen Behörden, Befehlshaber, Truppen der Athener auf, unterwarfen sich dem Gerichtszwange, und ließen sich gefallen, was sich nicht abwenden liefs, daß sie wohl auch einmal zum Dienste genöthigt wurden, oder gaben freiwillig Truppen. Übrigens bildete sich die Verschiedenheit dieser Verhältnisse auf geschichtlichem Wege: unterwürfig wurden diejenigen, welche entweder ursprünglich statt der Kriegspflichtigkeit Tribut zu zahlen sich erboten hatten, oder nachher ihre zu leistende Kriegsmacht in Tribut verwandeln ließen, oder ihre Kriegsmacht zum Kampfe gegen Athen gebrauchend überwunden wurden; selbständig ohne Tribut blieben nur die, bei welchen das Gegentheil dieser drei Fälle stattfand; Selbständigkeit mit Tributpflichtigkeit erhielten

einige, die tributpflichtig gewesen waren und unterwürfig, aber durch einen besondern Vertrag zwischen Sparta und Athen die Unabhängigkeit erhalten sollten, ohne das den Athenern der früher bezogene Tribut ganz abgedungen würde. Auch kann den Athenern eine Entschuldigung nicht versagt werden, das sie von denen, die keine Kriegsdienste thaten, nicht allein Tribut nahmen, sondern ihnen selbst die Gerichtsbarkeit entzogen; sie gaben jenen von dem, was Athen ihnen erhielt oder schaffte,^a und diese verdienten sie nicht, wenn sie die Waffen nicht tragen wollten. Das sie aber viele selbständige allmählig unterwarfen, gereicht ihnen allerdings zum Vorwurf, wiewohl die Verbindung ohne diese Gewaltstrieche viel früher würde aufgelöst worden sein. Noch bemerken wir, das die Selbständigkeit schlechthin Freiheit (ἐλευθερία), die Unterwürfigkeit aber rhetorischer Weise oder mit einem das Wesen der Sache stark bezeichnenden Ausdrucke Knechtschaft (δουλεία, καταδούλωσις) genannt wird,^b welche mit der Verwandlung der Einwohner in Sklaven (ἀνδραποδισμός) nicht überall gleich gesetzt werden darf. Vorzüglich konnte man dann von knechtischer Unterwürfigkeit sprechen, wenn die Bürger nicht nur der Selbständigkeit beraubt, sondern ihnen zugleich das Vermögen genommen und neuen Colonisten gegeben wurde, von welchen die alten Einwohner, wenn sie nicht auswanderten, als Pächter in einer Abhängigkeit waren, welche dem Zustande der Heloten oder Penesten wenig nachgiebt.

Beim Ausbruch des Peloponnesischen Krieges waren nur drei verbündete Staaten der Athener noch selbständig, Chios und auf Lesbos Mytilene und Methymna;^c viele andere, welche vorher unabhängig gewesen waren, wie Thasos und Samos,⁴⁴⁰ hatten Flotte und Freiheit verloren; der erste Staat, welcher

^a Isokr. Panath. 25.

^b Thuk. I, 98. III, 10. V, 9. 92. VI, 76. 77. 80. Isokr. Συμμαχ. 16. Diodor XV, 19. Plutarch Kim. 11. und sonst häufig. Vergl. die Schrift vom Staate d. Athen. I, 18.

^c Thuk. II, 9. III, 10. VI, 85. vergl. VII, 57.

in eine knechtische Unterwürfigkeit gebracht wurde, war das abgefallene Naxos, welches wahrscheinlich bisher nicht einmal Tribut gezahlt, sondern Schiffe gestellt hatte, wie bei Salamis.^a In dasselbe Verhältniß traten die übrigen Kykladen, mit Ausschluss der Spartanischen Melos, und der von einigen gleichfalls unter die Kykladen gerechneten Thera.^b Der Mittelpunkt dieser Inseln war die heilige Delos, durch alten Götterdienst ehrwürdig allen Hellenen, und einst der Sitz einer Amphiktyonie; auf diese scheinen die Athener frühe Ansprüche gehabt zu haben, wenigstens auf das Heiligthum, da schon Erysichthon Kekrops' ^c Sohn religiöser Feierlichkeiten wegen hingezogen sein sollte, und Pisistratos eine Reinigung der Insel machte: ^d der Besitz mochte ihnen vorzüglich wichtig sein, seitdem sie nach der Oberherrschaft strebten, für deren Erlangung die Religion ein mächtiges Förderungsmittel ist. Von Delischen Wahrsagern liefs sich Athen die Gewalt über die Meere prophezeien; ^e bald eignete es sich das Apollinische Heiligthum ganz zu, liefs wiederholte Reinigungen von Delos vornehmen, verjagte Olymp. 89, 2 die alten Einwohner unter dem Vorwande der Unreinigkeit und besetzte das Eiland mit Athenern, weil jene im Verdacht der Anhänglichkeit an Sparta ^f waren, mußte jedoch dieselben auf Geheiß des Orakels wiederherstellen. ^g Um den Einfluß zu schwächen, welchen Athen

^a Herodot VIII, 46. Von seiner Unterwerfung Thuk. I, 98. ἐδουλώθη παρὰ τὸ καθεστῆκος: wobei ich nicht an Sklaverei, sondern an vollkommene Abhängigkeit denke, indem die Naxier Tribut zahlen mußten und die Selbständigkeit verloren, welches bisher noch nicht erhört gewesen. Ἐδουλώθη sagt Thukydides absichtlich zum Unterschied von dem vorhergehenden ἀνδραποδίσαι. Vielleicht wurden auch damals schon als Besatzung Kleruchen nach Naxos gesandt, deren Pächter die Naxier etwa wurden.

^b Thuk. II, 9.

^c Pausan. I, 18. 31. Phanodemos b. Athen. IX, S. 392. D.

^d Herodot I, 64.

^e Semos der Delier b. Athen. VIII, S. 331. F.

^f Thuk. I, 8. III, 104. V, 1. VIII, 108. V, 32. Pausan. IV, 27. Diodor XII, 73. 77.

durch den Besitz des Tempels auf die Gemüther hatte oder haben konnte, wäre es den Spartanern nicht unvortheilhaft gewesen, ihnen diesen zu entziehen; und nur aus Mangel an Staatsklugheit konnte sich der König von Lakedämon, Pausanias des Pleistoanax Sohn, während er Athen eingeschlossen hielt, erlauben, die Bitte der Delier um Zurückgabe ihres Heiligthums schnöde und höhnisch abzuweisen:^a daher die Athener im ungestörten durch ihre Amphiktyonen verwalteten Besitz blieben, welchen sie auch nicht verloren, als Olymp. 108, 3 oder kurz hernach die Delier bei dem Pyläischen Amphiktyonenrath ihre Rechte geltend zu machen suchten gegen Athen, dessen Vertheidigung Hypereides als Sachwalter (σύνδικος) in der oft angeführten Delischen Rede führte.^b Ausser dieser Inselgruppe gehörten zu den unterwürfigen Bundesgenossen alle übrigen Inseln, welche eingeschlossen sind durch eine von Byzanz auslaufende, an der Europäischen Küste bis Kythera beim Vorgebirge Maleia, und von daselbst nordwärts von Kreta über Karpathos und Rhodos bis Doris gezogene, von hier aber nördlich an der Asiatischen Küste bis Chalkedon gehende Linie;^c abgerechnet die oben angezeigten selbstän-

^a Plutarch Lakon. Apophthegm. mit der Berichtigung von Dorvill. de Delo Misc. Obs. Bd. VII, Th. 1.

^b Demosth. v. d. Krone S. 271 f. Leben der zehn Redner im Aeschines, Apollon. im Leben des Aeschines, Schol. Hermog. S. 389. Ausführlicher handle ich hiervon und von dem ganzen Verhältniß Athens zum Apollinischen Tempel auf Delos in der Erklärung einer Attischen Urkunde, welche in diesen Gegenstand einschlägt, Schriften der Akad. v. J. 1834. Kleine Nachträge dazu, die ich liefern könnte, würden hier nicht an ihrem Orte sein; zu wesentlichen Abänderungen des dort auseinandergesetzten haben mich abweichende Behauptungen anderer nicht bestimmen können. Namentlich ist die Aufstellung, der Rechtstreit, von welchem hier die Rede ist, sei nicht vor den Pyläischen Amphiktyonen, sondern bei den Delischen, einer Athenischen Verwaltungsbehörde, verhandelt worden, kaum einer Widerlegung würdig.

^c Dies ist der Inhalt der Thukydideischen Bestimmungen in bereits angeführten Stellen.

digen Staaten, und die Lakonischen Inseln, von welchen Kythera erst Olymp. 88, 4. Melos erst Olymp. 91, 1 nach hartnäckiger Vertheidigung in die Gewalt der Athener kam; ^a Thera muß schon früher, vor Melos unterworfen worden sein. ^b

442 Viele waren durch alte Macht und Reichthum ausgezeichnet, wie die kykladische Paros, ^c die metallreiche Thasos, die blühende und starke Samos, ^d deren Einwohner nach der Sicilischen Niederlage die Selbständigkeit erhielten, ^e dann Rhodos, Aegina, welches Olymp. 80, 4 tributpflichtig gemacht wurde, ^f und Euböa, dessen fünf Hauptstädte Chalkis, Eretria, Karystos, Styra und Histiäa, alle unter Athenischer Botmäßigkeit standen, ^g zum Theil mit Colonisten besetzt: und waren auch die kleinern Inseln für sich jede unbedeutend, so machten sie doch zusammen nicht wenig aus, wenn alles in dem angegebenen Umkreis liegende bis zu den fernern Inselchen Karpathos, Kasos und Chalke, ^h die in die Bundesgenossen eingeschlossen waren, zusammengerechnet wird. Unter die Unterthanen rechnet Thukydides ferner die Küste von Karien, die den Karern angrenzenden Dorer, Ionien, den Hellespont und die Hellenischen Landschaften in Thrake, ⁱ worunter ansehnliche und wichtige Städte, wie Halikarnafs, Knidos, Milet, welches einst gegen Dareios achtzig Schiffe gestellt hatte, ^k und den Athenern Fußvolk lieferte, Ephesos, Kolophon, durch seine Reitermacht berühmt, Teos, Priene, Erythra und andere. Ionien überhaupt

^a Von ersterem Thuk. IV, 54. vergl. VII, 57.

^b S. das Verzeichniß der tributpflichtigen Städte in den Beilagen.

^c Herodot VI, 132. Nepos Milit. 7. Steph. Byz. aus Ephoros.

^d Thuk. VIII, 73. 76. Samos stellte gegen Dareios Hystaspes' Sohn einst sechzig Schiffe, wie die Chier hundert, die Lesbier siebenzig. Herodot VI, 8.

^e Thuk. VIII, 21.

^f Diodor XI, 75. Thuk. I, 108.

^g Thuk. VI, 76. 80. VII, 57.

^h Von beiden letztern vergl. Schol. Thuk. II, 9.

ⁱ Thuk. II, 9. vergl. VI, 77.

^k Herodot VI, 8.

lieferte den Athenern sehr beträchtliche Einkünfte.^a Ich nenne noch Kyme, Abydos, Lampsakos, Parion, Kios, Kyzikos, Prokonnesos, Chalkedon, Byzanz,^b Selymbria, Perinthos, die Thrakische Halbinsel, die Thrakische und Makedonische Südküste mit ihren Landzungen und Vorgebirgen, wo die bedeutenden Städte Abdera, Amphipolis, Olynth, Akanthos, Torone, Mende, Skione, Potidäa,^c unter welchen Amphipolis wegen der Einkünfte und des Schiffbauholzes den Athenern besonders wichtig war.^d Die ehemalige Zinsbarkeit Makedoniens wird in spätern Reden noch erwähnt.^e Endlich gehört zu den Attischen Unterthanen auch das Böotische Oropos.^f Doch eine vollständigere Aufzählung als wir aus den Schriftstellern und aus bloßer Vermuthung geben können, liefern die Tributinschriften, die in den Beilagen mitgetheilt sind; aus den allgemeinen Bemerkungen über dieselben wird man zugleich die Eintheilung sämmtlicher zinspflichtigen Staaten in gewisse Provinzen und Rubriken kennen lernen, und ebendasselbst werden wir auch erwägen, warum manche Orte, deren Erwähnung man erwarten sollte, wie Delos, Amphipolis, Oropos nicht in den Listen erscheinen. Wiewohl nun Athen selbst in den Zeiten seiner Blüthe nicht immer eines jeden der unterthänigen Staaten ganz versichert sein konnte, so erkennt man doch, dafs soviele Unterthanen keine geringe Macht begründeten, und wenn Iason bei Xenophon^g verächtlich von den Inselchen spricht, welche Athen Einkünfte lieferten, so leidet dieses auf

^a Thuk. III, 31.

^b Von diesem Thuk. I, 117. Xenoph. Anab. VII, 1, 27. und andere häufig.

^c Von dessen Zinspflichtigkeit eine deutliche Stelle Thuk. I, 56. vor dem Abfalle.

^d Thuk. IV, 108. Von den Chalkidischen Städten vergl. auch Thuk. I, 57. 58. wo auch noch die Bottiäer genannt werden.

^e Rede, v. Halonnes. S. 79, 20. und in der Rede *πρὸς Φιλ. ἐπιστ.* S. 156, 17.

^f Thuk. II, 23.

^g Hellen. Gesch. VI, 1, 4.

die früheren Zeiten wahrlich keine Anwendung. Aristophanes rechnet in den Wespen^a (Olymp. 89, 2) tausend zinspflichtige Städte, und gründet darauf einen scherzhaften Vorschlag zur Ernährung der Athenischen Bürger, wenn nämlich einer jeden aufgegeben würde, deren zwanzig zu unterhalten; Beweises genug, daß tausend hier nicht viele heißen soll, wie der⁴⁴⁴ Griechische Erklärer im Anfange seiner Anmerkung sagt. Nach den vorhandenen Tributlisten können jedoch sovieler Städte oder Staaten, welche einzeln an Athen gezahlt hätten, nicht angenommen werden: wieviele solcher etwa möchten gewesen sein, und wie Aristophanes zur Angabe jener Anzahl gekommen sein dürfte, habe ich im sechsten Abschnitte der allgemeinen Bemerkungen zu den Tributlisten erwogen. Hier bemerke ich nur, daß nicht jede Stadt einzeln, sondern häufig mehre auf Einen Namen zahlten, und bald mehre verbunden, bald wieder die einen von den andern abgezweigt wurden, letzteres wohl besonders, um noch mehr Tribut herauszuschlagen; je nachdem man nun mehre unter Einem Posten rechnete oder nicht, mußte die Zählung ein sehr verschiedenes Ergebniss liefern. Ich stelle mit Übergehung dessen, was aus den Listen erhellt, nur Einiges aus den Schriftstellern zusammen, wozu die Inschriften, aus denen ich das Meiste hier nicht anführe, die weiteren Beläge geben. Die Grammatiker führen zwei Reden des Antiphon an, die eine über den Tribut der Lindier,^b die andere über den Tribut von Samothrake.^c Antiphon war ein Gegner des Alkibiades, gegen

^a Wespen 795.

^b Harpokr. in ἐπίσκοποι, ἀπειτεῖν, ἄττα, ἐπαγγελία, προσφορά, συνήγοροι, τριβωνευόμενοι, Ἀμφίπολις, wo statt ΑΗΝΑΙΩΝ mit Valesius zu schreiben ΑΙΝΔΙΩΝ.

^c Harpokr. und Suid. in ἀπόταξις, Harpokr. in ἐκλογεῖς, αἰεῖ, ἀποδιδόμενοι, συντελεῖς, Suid. in Σαμοθράκη; Priscian Bd. II, S. 292. Krehl. nach meiner Verbesserung Ἀντιφῶν Σαμοθρακικῶ, welche sich aus der Münchner Handschrift ergibt (s. Spengel in dem Anhänge zu Varro de L. L. S. 630).

welchen er eine Rede hielt, und dessen Zurückberufung unter der Regierung der Vierhundert er zu verhindern suchte; wodurch die Vermuthung begründet wird, daß diese Reden gegen die von Alkibiades gemachte Erhöhung der Tribute gerichtet waren, da die Bundesgenossen äufserst unzufrieden sich an Antiphon als Feind des Alkibiades wenden mochten. Da von ⁴⁴⁵ Antiphon's beiden eben genannten Reden die eine von dem Tribut der Lindier handelte, so erkennt man, daß nicht die ganze Insel Rhodos zusammen zahlte, obgleich ihre drei Hauptstädte, Lindos, Ialysos und Kamiros, auch ehe die Gesamtstadt Rhodos gegründet war, in enger Verbindung standen; die Inschriften bestätigen nicht nur dies, sondern sie zeigen sogar, daß kleine Lindische Orte selbst von Lindos wieder, und schon vor Alkibiades' Staatsverwaltung, abgetrennt waren: sodafs um so mehr zu Alkibiades' Zeiten wegen Überbürdung der Lindier gerechte Klagen mochten geführt werden. Aus der andern Rede des Antiphon, der Samothrakischen, ist ein Bruchstück vorhanden, woraus man erkennt, daß die Samothraker selbst die Sprechenden sind, indem sie von ihrer Vorgeschichte erzählen: ^a sie reden übrigens gegen eine ihnen auferlegte Last, wie sich von selbst versteht. In derselben Rede aber kam etwas vor von solchen, welche den Tribut zusammen bezahlten (*συντελεῖς*), ^b desgleichen von der Abtrennung und Sonderung derselben, sodafs sie einzeln bezahlen

^a Es ist sonderbar, daß man die Stelle bei Suid. in *Σαμοθράκη* nicht als Bruchstück des Antiphon erkannt hat: *καὶ γὰρ οἱ τὴν ἀρχὴν οἰκίσαντες (l. οἰκίσαντες) τὴν νῆσον ἦσαν Σάμιοι· ἐξ ὧν ἡμεῖς ἐγενόμεθα· κατωπίσθησαν δὲ ἀνάγκη, οὐκ ἐπιθυμία τῆς νήσου. ἐξέπεσον γὰρ ὑπὸ τυράννων ἐκ Σάμου, καὶ τύχη ἐχρήσαντο ταύτῃ, καὶ λείαν λαβόντες ἀπὸ τῆς Θράκης ἀφικνοῦνται ἐς τὴν νῆσον.* Zur Geschichte vergl. Heraklides Bruchst. 21. Ausg. v. Köler, Pausan. VII, 4. Lex. Seg. S. 305, 9. Eustath. und Villosis. Schol. zu II, v, 13. ω, 78.

^b Harpokr. *Συντελεῖς· οἱ συνδαπανῶντες καὶ συνεισφέροντες· τὸ δὲ πρᾶγμα συντέλεια καλεῖται, ὡς ἔστιν εὐρεῖν ἐν τῷ Ἀντιφώντος περὶ τοῦ Σαμοθρακῶν φόρου.*

mussten (ἀπόταξις).^a Wir gewinnen also aus dieser Rede diese zwei für die Geschichte der Tribute wesentliche Begriffe und Ausdrücke; ob aber diese Ausdrücke nur in entfernterer Beziehung, oder in einer auf Samothrake's Tribut dort vorkamen, läßt sich nicht ermessen: doch ist letzteres nicht undenkbar, indem beabsichtigt sein konnte, einen kleinen Ort auf Samothrake selbst, oder einen den Samothrakern etwa gehörigen Platz auf dem festen Lande abzutrennen.^b

446 17. Obgleich die Niederlage bei Aegospotamoi die Athener aller Bundesgenossen, selbst der Inseln Lemnos, Imbros und Skyros^c beraubt hatte, so erwarben sie doch allmählig wieder neue, indem zehn Jahre später (Olymp. 96, 2) der Bund zwischen Athen, Böotien, Korinth und Argos die Verbündeten der Spartaner, namentlich Euböa und die Chalkidier in Thrake, zum Abfall bewog; Konon's Sieg bei Knidos verschaffte ihnen Samos, Methone, Pydna und Potidäa nebst zwanzig andern Städten, darunter Kos, Nisyros, Teos, Chios, Ephesos, Mytilene, Erythrä; Diodor nennt auch die Kykladen überhaupt, und sogar Kythera;^d dem Thrasybul wird die Eroberung von ganz Lesbos zugeschrieben; dieser stellte auch die Athenische Macht im Hellespont, und sogar den Sundzoll bei Byzanz (Olymp. 97, 1) wieder her; der größte Theil der Asiatisch-Hellenischen Küste, die meisten Inseln, selbst das ferne Rhodos folgten der Athenischen Herrschaft. Wiewohl wir nun über die Verhältnisse der Bundesgenossen zu Athen in diesem Zeitalter nicht genau unterrichtet sind, so zweifeln wir doch keinesweges, daß wieder grosentheils die alten eintraten, Tributpflichtigkeit und eine gewisse Abhängigkeit wie vorher;

^a Harpokr. (Suid. Zonar.) Ἀπόταξις· τὸ χωρὶς τετάχθαι τοὺς πρότερον ἀλλήλοις συντεταγμένους εἰς τὸ ὑποτελεῖν τὸν ὠρισμένον φόρον. Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Σαμοθρακῶν φόρου.

^b Vergl. über Verbindung und Trennung der Tributpflichtigen die allg. Bemerkungen zu den Tributlisten Abschn. VI.

^c Andok. Rede v. Frieden S. 95.

^d Dinarch g. Demosth. S. 11. Diodor unter Olymp. 96, 2 und die Ausleger.

Athen übte seine Seeherrschaft von neuem aus, und beinahe ganz Hellas war ihm unterwürfig, wie später nach Timotheos' Feldzügen: ^a aber der unselige Friede des Antalkidas (Olymp. 98, 2) liefs den Athenern nur ihre alten eigenthümlichen Inseln Lemnos, Imbros und Skyros; Asien mit Einschluss von Klazomenä, und Kypros wurden Persisch, alle übrigen Städte und Inseln unabhängig. ^b Nicht einmal der Thrakische Chersones ⁴⁴⁷ und die Colonien blieben den Athenern; ihr Grundbesitz im fremden Lande, und sogar ihre Schuldforderungen gingen verloren. ^c Die Spartaner verletzten zwar diesen Vertrag bald, aber mehr zu eigenem als der Athener Vortheil, indem die Hellenen sich noch immer an die Spartaner hielten. Erst seit Olymp. 100, 3 gelang es den Athenern durch eine glückliche Zusammenkunft von Umständen und ein kluges und menschenfreundliches Benehmen, ihre Macht für eine Zeit lang neu zu begründen, worüber wir unserem Zwecke gemäfs nur weniges hinzusetzen: denn nur von einer ausführlichen Geschichte der Hellenen wird man eine genaue Aufzählung aller die Bundesgenossenschaft der Athener betreffenden Thatsachen verlangen. Nachdem Athen in dem gedachten Jahre unter Nausinikos die edelsten Anstrengungen gemacht hatte, um Theben gegen die Spartaner zu unterstützen, und die Kadmea von der fremden Besatzung zu befreien, und die Plane der Spartaner mißlungen waren; fielen schon Olymp. 100, $\frac{3}{4}$ Byzanz, Chios, Mytilene und Rhodos zu Athen ab, ^d und es entstand ein neuer Bund, welcher allmählig wuchs: ganz Euböa mit Ausschluss des den Spartanern treu ergebenden Histiäa trat auf seine Seite; ^e Peperethos, Skiathos und andere kleine Inseln unterwarf Charibrias; ^f die durch denselben gewonnene Seeschlacht bei Naxos

^a Isokr. Areopag. 5.

^b Xenoph. Hellen. V, 1, 28. Diodor XIV, 110. Isokr. Συμμαχ. 22. Vergl. die Andokideische Rede v. Frieden S. 95. 96.

^c Andok. Rede v. Frieden S. 96. Vergl. S. 107.

^d Diodor XV, 28.

^e Diodor ebendas. 30.

^f Diodor ebendas.

(Olymp. 101, 1) entschied Athens Übermacht auf dem Meere, während auch zu Lande die Spartaner wenig Glück hatten.^a Bald setzten sich die Athener auch in Thrake wieder fester seit der Einnahme von Abdera; wiewohl der mächtigste Staat Olynth Lakonisch war: und westlich dehnte sich ihre Macht ⁴⁴⁸bis Korkyra aus. Der Olymp. 101, 2 von Artaxerxes unter den Hellenen vermittelte Friede, wodurch von neuem allen die Selbständigkeit versichert wurde, blieb unwirksam; die Spartaner überliessen sogar nach der Einnahme von Korkyra und Timotheos' Sieg bei Leukas den Athenern die Anführung (*ἡγεμονία*) zur See vollkommen; der Friede von Olymp. 102, 1 (14. Skiroph.) brach mit der folgenden Schlacht bei Leuktra die Kräfte der Spartaner noch mehr, und Olymp. 102, 4 wurde den Athenern von ihnen gleicher Antheil an der Hegemonie zu Wasser und zu Lande zugestanden;^b die Olymp. 104, 1 erfolgte Einnahme von Torone und Potidäa^c gab Athen in Thrake ein großes Gewicht. So erstreckte sich dessen Macht wieder vom Thrakischen Bosphoros bis Rhodos über die Inseln und einen Theil der Städte am festen Lande. Das Verdienst ihr Vaterland so bedeutend gehoben zu haben gebührt vorzüglich den Feldherrn Chabrias, Iphikrates, Timotheos Konon's Sohn und dem Redner Kallistratos; besonders erwarb Timotheos kein geringes Lob theils wegen seiner Kriegsthaten, theils wegen der Gewandtheit in Erwerbung der Bundesgenossen,^d denen er sogar die Epiroten, Akarnaner, Chaoner, gewiss jedoch ohne Tributpflichtigkeit zufügte;^e ihm wird es zugeschrieben, daß 75 selbständige Staaten den bundesgenossi-

^a Diodor XV, 35. und die Ausl. Über die Zeit der Schlacht bei Naxos s. Clinton F. H.

^b Diodor XV, 38. Nepos Timoth. 2. Isokr. v. Umtausch S. 69. Orell. Von dem Vertrag Olymp. 102, 4 s. Xenoph. Hellen. VII, 1. Diodor XV, 67.

^c Diodor XV, 81. und die Ausl.

^d Hauptstellen sind Xenoph. Hellen. Gesch. V, 4, 64 ff. Diodor XV, 36. 47 ff. und Nepos.

^e Nepos und Diodor.

schen Rath zu Athen bildeten.^a Seinen Ruhm erhöht die Beredtsamkeit des Isokrates, der ihn, wie Polybios und Panätios den Scipio, als Freund auf seinen Feldzügen begleitete, und ihm Briefe und Berichte an die Athener schrieb, dessen Bild-⁴⁴⁹nifs auch der Feldherr in Eleusis geweiht hatte:^b das spät gefundene Stück der Rede vom Umtausch^c setzt dem unglücklichen Helden ein Denkmal, wodurch der Leser für die große Langeweile des Übrigen einigermaßen entschädigt wird. Nach ihm hat niemals ein Feldherr so viele und mächtige Städte mit Gewalt genommen als Timotheos, der nicht weniger als 24 eroberte, und solche, wodurch zum Theil die ganze umliegende Gegend in die Gewalt der Athener kam; unter welchen Korkyra, Samos, Sestos, Krithote, Potidäa und Torone namentlich von Isokrates aufgeführt werden: Korkyra hatte selbst damals noch achtzig Trieren. Auch lenkte er den Gesichtspunkt der Athener wieder auf den Chersones, welchen sie vernachlässigt hatten. Dabei war er milde gegen die Bundesgenossen, selbst gegen Feinde, gegen Gefangene; seine Kriegszucht war musterhaft; unter ihm wufste man nichts von Verbannungen, von Abschlachten oder Verjagen der Einwohner, Auflösung der Verfassungen oder Zerstörung der Städte.

Die neue Bundesgenossenschaft der Athener, wie dieselbe seit Olymp. 100, 4 bestand, war Anfangs auf mildere Grundsätze gebaut als die alte. Die Staaten, vertragsmäfsig selbständig, bildeten zu Athen einen Bundesrath (*συνέδριον*),^d worin sie ohne Unterschied Sitz und Stimme hatten, unter dem Vorsitz und der Anführung Athens: auch Theben liefs sich daher aufnehmen. Der Name eines Synedrion, welcher durch die Makedonische Regierungsform überall hin verbreitet wurde, ist hier nicht zum erstenmale gebraucht; Herodot^e

^a Aeschin. *περὶ παραπρεσβ.* S. 247. Diodor (XV, 30) nennt ungenau 70.

^b Leben der zehn Redner S. 237. 241.

^c S. 66 ff. Orell.

^d Diodor XV, 28.

^e VIII, 75. 79.

schon bedient sich dessen von einem bundesgenossischen Kriegsrathe, Diodor^a von dem unter Sparta's Anführung gehaltenen
 450 Bundesrathe (κοινὸν συνέδριον τῶν Ἑλλήνων) und von dem ältern Bundesrathe der Athener; der Amphiktyonenrath und andere Bundesräthe,^b der Areopag und andere berathende Versammlungen wurden in Demosthenes' Zeitalter so genannt. Gleichzeitig mit der Einrichtung dieses Bundesrathes hoben die Athener ihre Kleruchien auf, und machten das Gesetz, das kein Athener aufser Attika Landbau treiben sollte,^c um dadurch den Bundesgenossen zu zeigen, wie sehr sie die ehemalige Ungerechtigkeit bereuten. Um den verhafsten Namen der Tribute, welche wieder eingeführt wurden, zu mildern, gaben ihnen die Athener den Namen der Beiträge (συντάξεις),^d dessen Erfinder Kallistratos war: woraus hinlänglich erhellt, das er gerade jetzo aufkam, indem Olymp. 100, 4 dieser Redner mit Timotheos und Chabrias Feldherr wurde,^e wie später (Olymp. 101, 4) mit Chabrias und Iphikrates, nicht wegen kriegerischer Eigenschaften, sondern wegen seiner Staatsklugheit,^f welche

^a XI, 55 und 70.

^b Vergl. Demosth. v. d. Krone S. 232, 19. Aeschin. g. Ktesiph. S. 445, 446. S. 513. S. 645. und sonst häufig. Ich füge noch für den Sprachgebrauch bei Lex. Seg. S. 302. Σύεδροι: οἱ ἀπὸ τῶν συμμάχων μετὰ τῶν Ἀθηναίων βουλευόμενοι περὶ τῶν πραγμάτων.

^c Diodor XV, 29.

^d Amtlich findet sich dieser Name in einer Inschrift (Bullett. dell' Inst. di corrisp. arch. 1835. S. 214. Davidoff, Reisen Bd. II. Anhang S. XXXV. τῶν συντάξεων τῶν ἐλ Λέσβῳ) aus der Zeit des Chares, Charidemos und Phokion. Außerdem s. Plutarch Solon 15. Harpokr. Phot. in σύνταξις, Etym. M. S. 736, 9. vergl. Lex. Seg. S. 300. Im Isokrates kommen die συντάξεις öfter vor, wie Areop. 1. Συμμαχ. 13. vom Umtausch S. 70. Orell. wo er die συντάξεις τὰς ἀπὸ Θράκης unter Timotheos anführt, wie bei Demosth. g. Timoth. S. 1199 ebenfalls die συντάξεις unter Timotheos vorkommen. Im Panath. 44 verbindet er συντάξεις καὶ φόρους, scheint aber vorzüglich die alten φόρους hier im Auge zu haben. Alle Stellen, wo die συντάξεις genannt werden, anzuführen ist zwecklos.

^e Diodor XV, 29.

^f Xenoph. Hellen. VI, 3 zu Ende, wo er ihn nennt εὖ μάλα ἐπιτήδειον ὄντα, wie sicher zu verbessern.

in dieser Zeit einem Feldherrn vorzüglich vonnöthen war. Indessen dauerte die Mäfsigung der Athener nicht an, und die Bundesgenossen aufser Theben, welches mit Athen nur frei verbunden war, geriethen wieder in die alte bedrängte Lage; die Athener legten Besatzungen in die Städte; ^a der Tribut wurde wieder Zwangsache; und insofern konnte er von späteren Schriftstellern ^b mit dem alten Namen (*φόρος*) belegt werden; Isokrates bemerkt ausdrücklich, ^c dafs man die Staaten ⁴⁵¹ nöthige die Beiträge (*συντάξεις*) an Athen zu zahlen, wofshalb man wie in alten Zeiten Flotten zur Beitreibung aussandte, ^d und sie zwingt Bundesgesandte zu schicken, und man wird folglich von Selbständigkeit nicht viel reden wollen. Auch scheinen die Athener die Tribute willkürlich bestimmt zu haben, selbst später noch, als ihre Macht bereits stark erschüttert war: worüber eine freilich sehr unklare Stelle in der Rede gegen Theokrines ist. Vermuthlich wollten einige Bundesgenossen erleichtert sein, worauf sich wohl der Beschlufs bezog, welchen Automedon zu Gunsten der Tenedier schrieb, Theokrines aber Anfangs als gesetzwidrig umstofsen wollte. Einen ähnlichen verfafste Thukydidēs zu Gunsten der Aenier in Thrake, welche wie im Peloponnesischen Kriege, also auch in den Philippischen Zeiten noch zinsbar waren. Da dieses vom Beitrag (*σύνταξις*) handelnde Gesetz von Charinos und Theokrines gleichfalls als gesetzwidrig angegriffen und vom Volke verworfen wurde, mußten die Aenier soviel Beitrag zahlen als sie dem Chares früher gegeben: worauf sie abfielen

^a Isokr. *Συμμαχ.* 6.

^b So Aelian V. H. II, 10 in einer Geschichte aus Timotheos' Zeit, und etwa der unkundige Scholiast des Aeschines g. Timarch, welchen Bekker in den Schriften der Akad. vom J. 1836 herausgegeben hat, S. 234. wiewohl was er sagt kaum auf die *συντάξεις* paßt.

^c *Συμμαχ.* 11. welche Rede gegen das Ende des Bundesgenossekrieges fällt.

^d Plutarch Phok. 7. Diese Nachricht über die *νησιωτικὰς συντάξεις* gehört in die Zeiten des Chabrias.

und eine barbarische Besatzung einnahmen.^a Auf diese neuen
 452 Tribute bezieht sich Iason bei Xenophon.^b Dafs mit der
 wachsenden Macht und dem Übermuthe der Athener auch der
 Gerichtzwang wieder eingeführt wurde, dafür fehlen alle Be-
 weise und jegliche Spur; Isokrates in der Panathenäischen
 Rede^c spricht von der Aburtheilung der Rechtshändel der
 Bundesgenossen und den Verurtheilungen derselben als von
 einer alten Sache, und ist auch diese Rede sehr spät (um
 453 Olymp. 109, 2) geschrieben, so ist darin doch durchaus keine
 Andeutung zu finden, dafs dieser Gerichtsban in der neuen
 Bundesgenossenschaft der Athener auch nur irgendwann eine
 Zeitlang bestanden hätte. Aber hiervon abgesehen erhellt aus
 den Folgen selbst, dafs den Verbündeten die wahre Selbstän-
 digkeit genommen und eine Bedrückung an ihre Stelle getreten
 war, welcher sich die Unterthanen zu entziehen strebten.
 Schon seit Olymp. 104, 1 hatten sich Chios, Byzanz und Rho-
 dos mit Epaminondas im Verhältnifs gesetzt;^d sie fielen end-
 lich Olymp. 105, 3 förmlich ab nebst den Koern, welche seit
 Olymp. 103, 3 sich gehoben hatten:^e Byzanz erstrebte sich

^a Rede g. Theokr. S. 1333. 1334. wo wieder herzustellen δ Θου-
 κιδίδης εἶπε. Von der Zinsbarkeit der Aenier in frühern Zeiten, sowie
 der Tenedier, vergl. Thuk. VII, 57. und die Tributlisten.

^b Hell. VI, 1, 4. (12. Schn.) καὶ χρήμασί γε δήπου εἰκὸς ἡμᾶς ἀφθο-
 νωτέροις χρῆσθαι (nämlich gegen die Athener gehalten) μὴ εἰς νησύδρια
 ἀποβλέποντας, ἀλλ' ἡπειρωτικὰ ἔθνη καρπουμένους. πάντα γὰρ δήπου τὰ
 κύκλῳ φόρον φέρει, ὅταν ταυεύηται τὰ κατὰ Θετταλίαν. Der Ausdruck
 φόρος ist hier nicht von den an die Athener bezahlten Tributen ge-
 braucht, sondern von den Tributen der Länder, auf welche Iason sein
 Augenmerk richtet.

^c Cap. 23. 24. τὰς τε δίκας καὶ τὰς κρίσεις τὰς ἐνθάδε γινομένας
 τοῖς συμμαχοῖς, und dann: οἷον καὶ νῦν, ἣν μνησθῶσι τῶν ἀγῶνων τῶν
 τοῖς συμμαχοῖς ἐνθάδε γενομένων, τίς ἐστὶν οὕτως ἀφυγῆς, ὅστις οὐχ εὐρή-
 σει πρὸς τοῦτ' ἀντειπεῖν, ὅτι πλείους Λακεδαιμόνιοι τῶν Ἑλλήνων ἀκρίτους
 ἀπεκτόνασι τῶν παρ' ἡμῖν, ἐξ οὗ τὴν πόλιν οἰκοῦμεν, εἰς ἀγῶνα καὶ κρίσιν
 καταστάντων.

^d Diodor XV, 79. und dort Wessel.

^e Diodor XV, 76.

sogar eine eigene Herrschaft, und hatte nach dem Bundesgenossenkriege noch Chalkedon und Selymbria inne, die beide einst Athenisch waren, und nach den Friedensverträgen das eine königlich, das andere selbständig sein sollten.^a Dieser Krieg dauerte drei Jahre, bis Olymp. 106, $\frac{1}{2}$. richtete die Einkünfte der Athener durch großen Aufwand, Verlust der Tribute, Verwüstung der Attischen Inseln zu Grunde, und endigte mit der Selbständigkeit der Abgefallenen. Während dieses Krieges gingen auch mehre Thrakische Bundesgenossen verloren; theils wurden sie selbständig, wie Amphipolis, theils von Philippos ihnen entrissen, wie die den Olynthiern gegebenen Städte Pydna und Potidäa: so mußten beim Ausbruch des heiligen Krieges (Olymp. 106, 2) die Einkünfte aus den Tributen sehr geschmälert sein. Später wurden die Euböischen Städte durch den Makedoner abwendig gemacht, die übrigen Besitzungen in Thrake und der Chersones genommen; der Staat verlor allmählig jene 75 Städte, welche Timotheos in den Bundesrath zusammengebracht hatte, und 150 Schiffe dazu⁴⁵⁴ mit großen Geldsummen.^b Ganz ohne Bundesgenossen war jedoch Athen niemals bis zu seiner völligen Unterdrückung: aber es konnte dieselben in den letzten Zeiten weder schützen noch behaupten; selbst Seeräuber machten ihnen den Besitz streitig, und man kämpfte nicht allein mehr um die selbständigen Staaten, sondern um die eigenthümlichsten Inseln der Athener, da Philipp selbst Lemnos, Imbros und Skyros angriff.^c Über den Betrag der Tribute aus den letzten Zeiten seit dem Ausbruche des Bundesgenossenkrieges sind wir am wenigsten unterrichtet. Ohne mich bei der auf einem Mißverständniß beruhenden Angabe aufzuhalten, als hätten sie noch unter Lykurg 1200 Talente betragen, mache ich aufmerksam auf ihre Geringfügigkeit zu der Zeit, als Demosthenes gegen Philipp auftrat, nach dem Bundesgenossenkriege zu Ende von Olymp. 106.

^a Demosth. v. d. Freih. d. Rhod. S. 198.

^b Aeschin. *περὶ παρατρ.* S. 247.

^c Aeschin. *περὶ παρατρ.* S. 251.

Damals waren nur die schwächsten Inseln Athen zugethan, nicht Chios, nicht Rhodos, nicht Korkyra; der ganze Beitrag (σύνταξις) machte nur 45 Talente aus, welche noch obendrein schon zum Voraus erhoben waren:^a Demosthenes erwarb später mächtigere Bundesgenossen, die Euböer, Achäer, Korinther, Thebaner, Megarer, Leukadier, Korkyräer,^b deren Beiträge aber natürlich mehr auf ihrem freien Willen beruhten als die der früheren Verbündeten. Aeschines spricht von den unglücklichen Inselbewohnern, welche zu Chares' Zeiten sechzig Talente jährlichen Beitrag (σύνταξις) hätten zahlen müssen.^c Vielleicht wuchsen diese Einkünfte später wieder auf 130 und sogar auf 400 Talente, wiewohl wir dies nicht erweisen, sondern nur zur Erklärung einer Stelle in der vierten Philippischen Rede annehmen können, von welcher ich unten reden werde:^d auch
 455 kann man dahin ziehen, daß dem Demosthenes das Verdienst zugeschrieben wird, von den Bundesgenossen über 500 Talente Beiträge (σύνταξεις χρημάτων) erworben zu haben.^e Über die Vertheilung im Einzelnen wissen wir nichts, als daß in Philippos' Zeiten Eretria und Oreos auf Euböa zehn Talente, wie es scheint zusammen, unter dem Namen der Beiträge (σύνταξις) zahlten, welche nach Aeschines' Erzählung durch Demosthenes' Schuld verloren gegangen sein sollen. Dieser Redner^f über-

^a Demosth. v. d. Krone S. 305.

^b Demosth. ebendas. Der Volksbeschluss hinter dem Leben der zehn Redner S. 276 läßt die Leukadier und Korkyräer weg, und nennt dafür noch die Byzantier (von denen indess Demosthenes schon früher gesprochen hat), Lokrer, Messenier.

^c Aeschin. περὶ παραπρ. S. 250.

^d S. Cap. 19.

^e Volksbeschluss a. a. O.

^f G. Ktesiph. S. 482—497. Ich bemerke zum Schlufs dieses Gegenstandes, daß die Stelle des Hypereides in der Delischen Rede b. Harpokr. in σύνταξις: Σύνταξιν ἐν τῷ παρόντι οὐδενὶ δίδόντες, ἡμεῖς δὲ ποτε ἡξιώσαμεν λαβεῖν, nicht etwa von allen Bundesgenossen zu verstehen ist, sondern vermuthlich auf die Delier sich bezieht, welche zur Zeit jener Rede frei waren, früher aber wenigstens als Besitzer von Rheneia zahlten.

liefert nämlich, nach den ihm ungläublichen Angaben des Chalkidiens Kallias habe zu Chalkis ein Euböischer Bundesrath (συνέδριον) bestanden, welcher vierzig Talente Beiträge (σύνταξις) aufbrachte; ferner ein anderer aller Achäer und der Megarer, welcher sechzig Talente Beiträge gehabt; derselbe Kallias habe noch von vielen andern Rüstungen anderer Staaten gesprochen, und daß alle sich zu Athen in einen gemeinsamen Bundesrath bilden und unter Athens Anführung gegen Makedonien in Thätigkeit treten wollten. Mittelst dieser Vorspiegelungen habe Athen auf Demosthenes' Betrieb den Eretriern und Oreiten den Beitrag erlassen, damit beide zu dem Euböischen Bundesrath in Chalkis beitragen könnten, Chalkis selbst aber sollte nicht mehr zu dem Athenischen Bundesrath gehören noch dahin Beitrag zahlen; dadurch habe Kallias Euböa unabhängig machen wollen, weshalb er die Bildung des Bundesrathes zu Chalkis betrieben habe; Demosthenes aber, zur Unterstützung dieser Sache bestochen, habe drei Talente erhalten, eines von Chalkis durch Kallias, und eines von jeder der beiden andern Städte. Da die Beiträge so bedeutend waren, so konnten damals wieder leicht etliche hundert Talente eingehen.

18. Wir haben bisher einen Gegenstand übergangen, welcher zur Einsicht in die bundesgenossischen Verhältnisse ⁴⁵⁶ der Athener wesentlich ist, und wegen seines Einflusses auf das Vermögen des Volkes in einer Geschichte der Attischen Staatshaushaltung nicht fehlen darf; wir meinen die Attischen Kleruchien, von welchen wir, ohne Vollständigkeit zu beabsichtigen, wenig nachtragen wollen, hoffend, ein anderer werde die Untersuchung weiter fortführen.^a Von jeher wurde es als Eroberungsrecht betrachtet, die Ländereien der Bezwungenen in Loose oder erbliche Grundstücke (κληῆροι) zu vertheilen; auf diese Weise bevölkerten die Hellenen viele vorher von Barbaren besetzte Städte und Landschaften, wie Athen

^a De discrimine vocabulorum κληροῦχος, ἀποικος, ἔποικος handelt mein Freund Vömel, Frankf. a. M. 1839. 4.

das den Edonern entrissene Amphipolis: aber diese Art der Kleruchie hatte nie etwas Auffallendes oder Hartscheinendes, weil nur die Barbaren, welche zur Sklaverei geboren schienen, dabei beeinträchtigt wurden. Seltener war dieses Verfahren von Hellenen gegen Hellenen; ein größeres Beispiel jedoch als irgend ein anderes gaben die Dorer bei der Rückkehr der Herakliden im Peloponnes, da sie die alten Einwohner großentheils vertrieben und sich in den Besitz ihrer Güter setzten, an welche sie kein anderes Recht hatten als was Eroberung giebt: ebenso eigneten sich die Thessalischen Ritter die Ländereien der alten Einwohner, der Penesten zu, welche ihre Leibeigenen und Erbpachter ihrer Güter wurden, wie in Kreta und Lakedämon durch die Eroberung ein ähnliches Verhältniß gegen die Klaroten, Heloten, Messenier, und in Rom gegen die Klienten entstand. Offenbar waren hier die Eigenthümer der neuen Landlose nichts anderes als Kleruchen, ihr Besitz Kleruchie;“ und den Athenern geschieht Unrecht, wenn man ihnen die Erfindung dieses Verfahrens vorwirft, welches vielmehr ein Überbleibsel der alten Rohheit gegen überwundene Feinde ist, auffallender in einem Zeitalter, da die Völker, nicht mehr in Masse wandernd, sich gesetzt hatten, und wegen der

457 Härte gegen Stammverwandte; im übrigen von anderer Colonien Ausführung sowenig verschieden, daß Polybios, Dionysios und andere die Römischen Colonisten Kleruchen nennen können. Aufser dem unversöhnlichen Haß gegen Feinde war übermäßige Bevölkerung und Armuth der Bürger für Athen die nächste Veranlassung das alte Verfahren der Eroberer beizubehalten; als aber die bundesgenössischen Verhältnisse sich ausgebildet hatten, traten Gründe der Staatsklugheit hinzu: die Vertheilung des Landes wurde als abschreckende Strafe für den Abfall benutzt, und man erkannte, daß die Herrschaft, wie Machiavell vortrefflich darlegt, nicht besser und wohlfeiler erhalten werden könne, als durch Anlegung von Colonien,

° Über den Namen vergl. Harpokr. Phot. Suid. Lex. Seg. S. 267. und andere.

welche aus eigenem Vortheile die eroberten Länder zu erhalten streben müssen: doch liefs Leidenschaft und Habsucht übersehen, das ein dauernder Haß gegen die Unterdrücker entzündet werde, dessen Folgen Athen schwer fühlte. Wahr ist, was Isokrates ^a sagt, das die Athener zur Bewachung der Plätze Kleruchen in die verödeten Städte setzten; aber er verschweigt, das sie selber jene Städte verödet hatten; und das sie dabei ohne Eigennutz gehandelt hätten, wird ihm niemand glauben. Oder ist es kein Eigennutz, wenn ein Staat auf Kosten anderer seine ärmeren Bürger mit Grundstücken begabt? Ärmere aber wurden vorzüglich in den Besitz der Landlose gesetzt, und der Staat versah sie mit Waffen und Reisegeld. ^b Indessen wurden die Grundstücke an eine bestimmte Anzahl Bürger durchs Loos vertheilt, ^c ohne Zweifel so, das alle, welche an dem Vortheile Antheil haben wollten, sich freiwillig meldeten, und alsdann das Loos entschied, wer etwas erhielt oder leer ausginge; wollte ein Reicher als Mitbewerber auftreten, so mußte es ihm freistehen: an ein Loosen der Bürger insgesamt, wodurch sie gezwungen worden wären Kleruchen zu werden, kann bei der Vortheilhaftigkeit der Sache ⁴⁵⁸ nicht gedacht werden. Übrigens finden wir das erste Beispiel Athenischer Kleruchien schon vor den Perserkriegen, indem die Grundstücke der Ritter (*ἵπποβόται*) von Chalkis in Euböa 4000 Athenischen Bürgern übergeben wurden mit Zurückbehaltung anderer für Götter und Staat. ^d Diese kehrten unmittelbar vor der Marathonischen Schlacht nach Athen zurück; aller Wahrscheinlichkeit nach werden sie aber doch später wieder ihre Ländereien eingenommen haben, wenn meine gleich hernach aufgestellte Vermuthung über ihr Erscheinen als Chalkidier in den Schlachten bei Artemision und Platää gegründet ist. Im Peloponnesischen Kriege kommt jedoch Chalkis nicht

^a Panegy. S. 85. Hall. Ausg.

^b Liban. Einl. zu Demosth. v. Chersones.

^c Thuk. III, 50. Plutarch Perikl. 34.

^d Herodot V, 77. VI, 100. Aelian V. H. VI, 1. wo jedoch falsche Lesarten sind: denn im Herodot ist sicherlich nichts zu verändern.

mehr als Kleruchenstaat vor, sondern wird unter den zinspflichtigen Bundesgenossen, getrennt von den kleruchischen Colonien aufgeführt: ^a wie diese Umwandlung entstanden sei, weiß ich nicht; nur soviel erhellt, daß die Ritter nicht ganz vertilgt, sondern die gefangen genommenen gegen Lösegeld frei gelassen worden waren, und daß zu Perikles' Zeiten und bei seinem bekannten Angriff auf Euböa wieder Hippoboten in Chalkis sich befanden und von ihm vertrieben wurden, doch ohne daß von Gründung eines Kleruchenstaates die Rede wäre: ^b vielleicht sind die von Perikles vertriebenen Hippoboten theils die Nachkommen der alten theils sogar die Attischen Kleruchen selbst, welche abgefallen sein konnten, und nach deren Vertreibung mochte Chalkis als ein gewöhnlicher, nicht kleruchischer, unterwürfiger Staat behandelt werden. Nächst dem wurden unter Kimon die Doloper und Pelasger auf Skyros zu Sklaven gemacht, und die Insel mit Kleruchen besetzt; ^c auf dieselbe Weise gehörten den Athenern Lemnos und Imbros. Am häufigsten wurde die Ländervertheilung seit der Perikleischen Staatsverwaltung: Perikles selbst und seine Nachfolger, Alkibiades, Kleon und andere Staatsmänner kirrten das dürftige Volk damit, ^d und wie sehr die Sache dem gemeinen Athener am Herzen lag, zeigt der Aristophanische Strepsiades, der beim Namen der Geometrie gleich an Vermessen des Kleruchenlandes denkt. ^e So wurde Olymp. 83, 4 Histiäa in Euböa Kleruchen übergeben, ^f später Potidäa, dessen Einwohner ⁴⁵⁹ vertrieben wurden, und beim Ausbruche des Peloponnesischen Krieges Aegina mit Verjagung des Dorischen Volkes; ^g

^a Thuk. VII, 57. vergl. VI, 76.

^b Plutarch Perikl. 23. Der Staat von Chalkis blieb nach dieser Stelle bestehen, während Histiäa ganz kleruchisch wurde.

^c Thuk. I, 98. Diodor XI, 60 Nepos Kimon 2.

^d Plutarch a. a. O. Vergl. Aristoph. Wesp. 714.

^e Wolk. 203. und dort Schol. nebst d. Ausl.

^f Thuk. I, 114. vergl. VII, 57. Diodor XII, 22. vergl. Plutarch Perikl. 23.

^g Thuk. II, 27. Diodor XII, 44.

Delos mußte zwar wieder geräumt werden, und wurde erst später den Athenern ganz überlassen, als es beinahe verödet war: aber Lesbos vertheilten sie mit Ausnahme von Methymna nach dem Abfall der Mytilenäer; in Skione wurden die erwachsenen Männer gemordet, Weiber und Kinder zu Sklaven gemacht, und die Platäer als landlose Athenische Bürger in den Besitz der Stadt gesetzt;^a die Melier brachte man in Sklaverei und übergab Kleruchen ihre Güter.^b Auf Perikles' Betrieb wurden noch viele andere Kleruchen ausgesandt: er schickte tausend Mann nach dem Chersones, 500 nach Naxos, 250 nach Andros, tausend nach Thrake, ohne zu rechnen, wieviele nach Aegina, Thurii und andern Orten gingen;^c in Euböa, welches wegen der Nähe den Athenern die größten Vortheile liefern konnte, zog man offenbar viel Land an sich:^d daher Aeschines behauptet,^e zur Zeit nach dem Frieden des Nikias hätte Athen den Chersones, Naxos und Euböa gehabt; von letzterem über zwei Drittel, wie in der Andokideischen Rede vom Frieden^f bezeugt wird. Dafs mit dem Treffen bei Aegospotamoi die Kleruchien verloren gingen, ist gewifs;^g aber sobald sie konnten, setzten die Athener neue ein; in der 100. Olympiade waren sie wegen derselben noch sehr verhasst und nahmen⁴⁶⁰ sie deshalb auf einmal zurück:^h aber das Verbot irgend eines Grundbesitzes der Athener aufer Attika blieb nicht lange in Kraft. Demosthenes spricht in der 106. Olympiade von

^a Thuk. V, 32. Diodor XII, 76. Vergl. Isokr. Panegyri. S. 85. 86.

^b Thuk. V. zu Ende.

^c Plutarch Perikl. 11.

^d Vergl. Schol. Aristoph. Wolk. 314. Demosth. Lept. 95. und dort Wolf. Morus z. Isokr. Paneg. 31.

^e Περὶ παρατρ. S. 337.

^f S. 93. Hier ist an eigenthümlichen Besitz, nicht an bloße Unterwürfigkeit zu denken, wie die Sache selbst lehrt. Vergl. auch Aristoph. Wesp. 714.

^g Vergl. Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 8, 1. Die Stelle II, 7, 2 geht nicht deutlich auf auswärtigen kleruchischen Besitz.

^h Diodor XV, 23. 29.

kleruchischem Vermögen; ^a man schickte Olymp. 106, 4 Kleruchen nach dem Chersones, und nachdem diese das Land verlassen hatten, um Olymp. 109, $\frac{1}{2}$ wieder neue, welche von einigen Städten zugelassen, von den Kardianern aber ausgeschlossen wurden. ^b Samos wurde unter dem Archon Aristodemos Olymp. 107, 1 mit 2000 Kleruchen besetzt, ^c nicht ohne Widerspruch derer, welche von den bessern Grundsätzen geleitet wurden; ^d vielleicht waren auch schon Olymp. 104, 4 unter dem Archon Nikophemos Kleruchen dahin gesandt.

Welches war aber das Verhältniß der Kleruchenstaaten gegen Athen? Blieben die Kleruchen Attische Bürger, und wenn sie dieses blieben, waren sie zugleich Bürger einer besondern von den Kleruchen gebildeten Volksgemeine? Gab es eine solche, war sie dann als Athenischer Bundesgenosse zu betrachten, und auf welche Weise, selbständig oder unterthänig? Diese Fragen lassen sich theils sicher theils mit großer

^a II. *συμμορ.* S. 182, 16.

^b Diodor XVI, 34. Demosth. v. Cherson. S. 91, 15. Brief d. Philipp. b. Demosth. S. 163, 5. Liban. Einleit. z. Rede v. Cherson. Die Unterscheidung beider Sendungen von Kleruchen hat Vömel gemacht, Prolegg. in Philipp. I. et Olynth. §. 27 und §. 48. Prolegg. in Or. de Halonn. §. 12.

^c Strabo XIV, S. 638. Heraklid. Polit. 10. Diog. L. X, 1. Diodor XVIII, 8. Aeschin. g. Timarch S. 78. Zenob. II, 28. Ich folge in der ersten Zeitbestimmung dem Philochoros bei Dionysios im Dinarch S. 118, 39. Sylb. Von den damals ausgesandten Kleruchen spricht auch sicher Aeschines g. Timarch S. 78, was aus der Zeit dieser Rede leicht zu ermessen ist. Die andere Angabe von der Aussendung unter dem Archon Nikophemos giebt der Schol. Aeschin. S. 731. Bd. III. Reisk. Vielleicht ist diese Angabe ganz irrig. Diodor XVIII, 18 stimmt mit keiner von beiden, wenn er von der Vertreibung der Samier bis zu ihrer Olymp. 114, 2 erfolgten Wiedereinsetzung durch Perdikkas 43 Jahre rechnet; wenn die Lesart richtig ist, muß er etwa von Olymp. 103, 3 ab gerechnet haben, in welches Jahr Vömel die Einnahme von Samos oder dessen Befreiung durch Timotheos (Demosth. v. d. Freiheit d. Rhodier S. 193. Isokr. v. Umtausch S. 69. Orell.) setzt; wozu freilich die Worte des Diodor übel passen.

^d Aristot. Rhet. II, 6.

Wahrscheinlichkeit lösen. Dafs die Kleruchen Athenische Bürger blieben, kann keinem Zweifel unterworfen sein, man mag auf die Absicht Athens bei Stiftung der Kleruchien oder auf die Gründe sehen, welche Einzelne bestimmen konnten, Kleruchien zu übernehmen. Athen konnte nur den Zweck haben,⁴⁶¹ die armen Bürger begütert zu machen und wichtige Posten oder Länder für sich zu besetzen: hätten aber die Kleruchen aufgehört Bürger zu sein, so wäre der Vortheil für Athen selbst verloren gegangen; die Kleruchenstaaten wären dann Colonien gewesen, welche in keinem engeren Verhältnifs mit Athen gestanden hätten als etwa die Ioner in Asien und auf den Inseln, welche zwar von Athen ausgegangen waren, aber den Zusammenhang mit demselben bald unterbrochen hatten. Und wer würde sein Bürgerrecht, welches so hoch geschätzt wurde, gegen den Besitz eines Grundstückes aufgeopfert haben auf die Gefahr, wenn Krieg oder Vertrag die alten Herren zurückführte, nicht allein ohne Eigenthum, sondern sogar ohne Vaterland zu sein? Aeschines spricht von einem, der mit den Kleruchen nach Samos gezogen, nur wie von einem abwesenden Athener;^a Demosthenes rechnet das kleruchische Vermögen unter das Attische.^b Aristophanes der Dichter oder sein Genosse Kallistratos oder beide hatten als Athenische Bürger zugleich ein Loos in Aegina;^c jener Eutheros, der seine auswärtigen Güter verloren hat und sich beklagt, dafs sein Vater

^a Aeschin. g. Timarch S. 78.

^b Demosth. π. συμμ. S. 182, 16.

^c Scholien zu Aristoph. Acharn. 652. Vergl. Leben des Aristoph. S. 14. Küst. Der eine Scholiast sagt, niemand habe erzählt, dafs Aristophanes Besitz auf Aegina gehabt: aber was im Leben des Aristophanes steht, spricht sehr dafür, dafs Aristophanes selber auf Aegina eine Besetzung hatte, und Theagenes in den *Αἰγινητικοῖς* (beim Schol. Plat. Bekk. S. 331) behauptete, er sei Kleruche auf Aegina gewesen. Von Kallistratos sagt der Schol. bestimmt dasselbe. Ich sehe auch in der That kein Bedenken dagegen, dafs beide Kleruchen von Aegina gewesen seien, sodafs dieser Punkt nicht in Betracht käme bei der Frage, ob Aristophanes in den Acharnern aus seiner oder aus des Kallistratos Person spreche.

in Attika selbst ihm nichts hinterlassen,^a war Bürger und Kleruche. Ebenso scheint Demosthenes die Einwohner von Lemnos und Imbros als Athenische Bürger anzusehen;^b und wenn Ariston Platon's Vater als Kleruche nach Aegina ging und Platon dort wie nicht unwahrscheinlich geboren wurde (Olymp. 87, 3), wenn Neokles Epikur's Vater mit den Kleruchen nach Samos zog,^c und sein Sohn daselbst erzogen wurde, so waren doch Platon und Epikur mit ihren Vätern Athenische Bürger, gehören jener zum Gau Kollytos, dieser zum Gau Gargettos, und sind zu Athen Einheimische. Die Lemnier von Myrina und die Lemnier überhaupt gehören zu den Attischen Stämmen.^d Als Salamis in später Zeit vom Attischen Staate getrennt einen Kleruchenstaat bildete, sind die Salaminier dennoch Attische Bürger aus verschiedenen Gauen;^e ebenso die Delischen Kleruchen.^f Dessenungeachtet aber bildeten die Kleruchen in den von ihnen ausschliesslich besetzten Städten eine besondere Volksgemeine, welches man schon allein aus dem allgemeinen Geiste der Hellenen schliessen kann, nach welchem sich jedes Ortes Einwohner zu einer besondern ihre eigene Verwaltung habenden Gemeinschaft bildeten: und da die Kleruchen ganz wie Colonien anzusehen sind, welche dem Mutterstaate nur fester verbunden als die ältern, so müssen sie nothwendig einen eigenen Staat gebildet haben, daher sie mit einem besondern Städtenamen genannt werden, als Histiäer, Chalkidier, Aegineten, Lemnier, Salaminier (ich meine die spätern, nicht in der Zeit, da Salamis Gau von Attika war) und dergleichen mehr;^g wiewohl sie bisweilen

^a Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 8, 1.

^b Demosth. g. Philipp. I, S. 49, 26.

^c Phavorin bei Diog. L. III, 2. Heraklides b. dems. X, 1. Von Epikur auch Cic. de N. D. I, 26. Cicero übersetzt κληροῦχος durch agripeta.

^d C. I. Gr. N. 168. b. Rangabé Antt. Hell. N. 307. 309.

^e C. I. Gr. N. 108.

^f C. I. Gr. N. 2270.

^g Thuk. V, 74. VII, 57. Herod. VIII, 1, 46. Pausan. V, 23. C. I. Gr. N. 168. b. und die Inschriften bei Rangabé a. a. O. desgleichen C. I. Gr. N. 108. und die Tributlisten.

auch Athener heißen, wie namentlich „Athener in Myrina,“ „Volk der Athener in Delos,“^a oder „die Athener, welche Delos bewohnen:“^b denn das Hellenische Staatsrecht gestattete, daß einer Bürger mehrerer Staaten sei;^c sogar sämtliche Bürger eines Staates erhielten oft das Bürgerrecht in einem andern. Wie aber, wenn die Kleruchen, wie in Mytilene, die Güter nicht selbst übernehmen, sondern verpachten? Bildeten sie auch alsdann eine besondere Colonie? Nachdem nämlich Mytilene abgefallen und wieder überwunden war, wurden etwas über tausend der Angesehenen hingerichtet, die kleinen Städte der Mytilener auf dem festen Lande getrennt von Lesbos und zu den unterthänigen Bundesgenossen der Athener geschlagen, den Mytilenern aber selbst kein Tribut auferlegt, sondern das Land in 3000 Loose vertheilt, deren 300 als Zehnten den Göttern, und die übrigen den nach Lesbos abgeschickten Kleruchen gegeben wurden: jedoch wurde die Nutzung des Landes den Lesbiern überlassen gegen ein Pachtgeld von zwei Minen für jedes Loos.^d Wiewohl nun nach Thukydides die⁴⁶³ Kleruchen allerdings hingesandt wurden, so ist doch nicht glaublich, daß 2700 Athener daselbst verblieben wären, da sie sonst schwerlich das ganze Land den Lesbiern zur Pachtung würden überlassen haben; gewiß kehrten viele wieder heim: aber ein Theil derselben mußte als Besatzung zurückbleiben, und vermuthlich bildeten diese mit den alten Einwohnern die

^a C. I. Gr. N. 2155. 2270.

^b C. I. Gr. N. 2286 ff. vergl. auch in den Add. N. 2283. b. d. wo *ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων καὶ οἱ τὴν νῆσον κατοικοῦντες*, aus der Zeit der Römerherrschaft.

^c Nach einer oben Buch II, 13 angeführten Vermuthung kommt sogar ein Fall vor, daß an Kleruchen wie an die in Athen befindlichen Bürger Theorikon bezahlt wurde.

^d Thuk. III, 50. Antiphon v. Herod. Ermord. S. 744. Von den Städtchen am festen Lande sagt das Angeführte Thukydides ausdrücklich a. a. O. vergl. IV, 52. Doch können wir in den Tributlisten nichts Bestimmtes von diesen nachweisen. Strabo XIII, S. 600 begreift darunter Troia; vielleicht gehört Sige dazu, Sigeion gewiß nicht, welches lange vor Mytilene's Fall Tribut zahlte.

Volksgemeine. Aus der Natur der Kleruchenstaaten läßt sich endlich folgern, daß ungeachtet deren Bürger auch Athenische Bürger waren, sie dennoch in einer großen Abhängigkeit vom Mutterstaate lebten. Erstlich waren die Religionsanstalten der Kleruchen nebst deren Priesterthümern an die Athenischen gebunden, wie ursprünglich die Religion aller Colonien vom Mutterstaate abhing. Ferner hinderte den Athenischen Staat nichts, große Grundstücke in den kleruchischen und andern unterwürfigen Orten als öffentliches Eigenthum zurück zu behalten, entweder als den Göttern geheiligt, wie in Chalkis und Mytilene, oder dem Athenischen Staate selbst gehörig, wie gleichfalls in Chalkis und vermuthlich in Rücksicht der Bergwerke in Thrake.^a Eine eigene Kriegesmacht konnte ein Kleruchenstaat der Natur der Sache nach nicht haben, sondern mußte hierin ganz von Athen abhängig sein: daher haben die Chalkidischen Kleruchen keine eigenen Schiffe bei Artemision und Salamis, sondern bemannen zwanzig Athenische Trieren,^b wozu gerade die 4000 Kleruchen hinlänglich waren; dieselben erhielten früher von Athen Befehle zu Kriegsunternehmungen.^c Daß jedoch diese kleruchischen Athener besondere Heeresabtheilungen bildeten, scheint nicht zu bezweifeln; sie sind daher auch in den Todtenlisten besonders verzeichnet.^d Ihre Kriegsbefehlshaber wurden ohne Zweifel von Athen aus bestimmt; durften sie auch ihre eigenthümlichen Archonten selbst wählen, so hatten sie doch von Athen

⁴⁶⁴ gesandte Aufseher, wie die andern Colonien.^e Ferner mußte

^a Vergl. Buch III, 2 und 3.

^b Herodot a. a. O.

^c Herodot VI, 100.

^d C. I. Gr. N. 168. b. Rangabé Antt. Hellen. N. 307. 309. Bei Thuk. V, 74 sind die Aeginetischen Kleruchen in der Zahl der Gefallenen mit den Athenern zusammengenommen; aber daraus folgt nicht, daß sie keine besondere Heeresabtheilung gebildet hätten und daß sie in den Listen nicht besonders verzeichnet gewesen, sondern eher das Gegentheil.

^e Unter andern kommt häufig in späteren Zeiten der Epimeletes von Delos vor; s. zu C. I. Gr. N. 2286, und Ähnliches bestand gewiß

es als eine Berechtigung, nicht als Verpflichtung angesehen werden, daß die Gerichtsbarkeit über Kleruchen nur den Athenischen Gerichten zukomme, weil sonst der Kleruche sich eines wesentlichen Rechtes des Athenischen Bürgers begeben hätte. Und was wir aus Antiphon von der beschränkten Gerichtsbarkeit der Mytilener nach dem Abfall sagten, beweiset geradezu, daß Athen die hohe Gerichtsbarkeit in Kleruchenstaaten hatte, und nicht bloß über die Kleruchen sondern auch über die alten Einwohner, welche noch am ersten von den Athenischen Kleruchen hätten gerichtet werden können. Auf diese Weise mußten solche Staaten, wiewohl auf ganz verschiedenem Wege, in ebenso große Abhängigkeit kommen als die unterthänigen Bundesgenossen, nur mit dem Unterschiede, daß sie Bürger enthielten, welche in Athen selbst alle Bürgerrechte ausüben konnten. Nur dieses kann auf den ersten Anblick zweifelhaft scheinen, ob sie tributpflichtig waren oder nicht. Thukydides schweigt gerade hier, indem er bei allen andern Staaten immer angiebt, ob sie Tribut gegeben oder Kriegesmacht gestellt hätten. Sicher leisteten die Kleruchen als Bürger Kriegsdienste für Athen, die sonst durch den Tribut eigentlich abgekauft waren; aber es ist dennoch möglich, daß einzelne Staaten auch Tribut liefern mußten, indem sie bei der Übernahme des Vermögens der alten Einwohner zugleich ihre Verpflichtungen übernahmen oder auch neue ihnen auferlegt wurden. Mytilene war vor seinem Abfall nicht tributpflichtig; die dortigen Kleruchen waren es auch nicht, indem Thukydides, während er ausdrücklich sagt, den Lesbiern sei kein Tribut auferlegt worden, nicht würde verschwiegen haben, daß den dortigen Athenern diese Last obgelegen: es sei denn, daß sie etwa eine Quote der Pacht, zum Beispiel einen Zehnten, welcher schon eine Summe von neun Talenten betragen haben würde, hätten an Athen abgeben müssen, nicht als Tribut, sondern unter anderem Namen und Titel. Dagegen

früher schon. Hierher gehören die Athenischen Behörden in Mytilene bei Antiphon, die ich oben erwähnt habe.

steht aus den Tributlisten fest, daß andere Kleruchenstaaten Tribut zahlten, namentlich Lemnos, Imbros, Histiaea, Melos; es hat daher kein Bedenken, vorkommende Tribute auch von Aegina und anderen Staaten auf Zeiten zu beziehen, da sie bereits kleruchisch waren, wenn irgend welche Gründe auf diese Zeitbestimmung führen. Daß Chalkis, welches Thukydides als tributpflichtig nennt, im Peloponnesischen Kriege nicht mehr als Kleruchenstaat erscheint, habe ich schon bemerkt, und diese Stadt kann daher hierbei nicht in Betracht kommen.

19. Aus den bisher dargestellten regelmässigen Einkünften, unabhängig von den Staatsleistungen und außerordentlichen Steuern, würde sich die Summe der jährlichen Einnahme des Attischen Staates bilden lassen, wenn jeder einzelne Posten für die verschiedenen Zeitalter bestimmbar wäre: da dieses aber nicht überall möglich ist, müssen wir zufrieden sein, die wenigen Angaben der Alten beurtheilend zusammen zu stellen. Wir verweilen nicht bei der von Peditus, Salmasius, Meursius und andern aufgestellten Behauptung, die Attischen Staatseinkünfte hätten jährlich 6000 Talente betragen, sondern wenden uns sogleich an die Angabe des Xenophon,^a welchem zufolge beim Ausbruch des Peloponnesischen Krieges aus dem Inlande und Auslande, nämlich von den Bundesgenossen, nicht weniger als tausend Talente oder anderthalb Millionen Thaler eingingen. Xenophon hält dies offenbar schon für äußerst bedeutend; und rechnet man die Tribute, wie sie von Xenophon für jene Zeit genommen sein mochten, zu 600 Talenten, so blieben für die inländischen Einkünfte 400 Talente, welches sowohl zu den Kräften des Landes als zu den nothwendigen regelmässigen Ausgaben in ziemlich gutem Verhältniß steht. Sonderbar aber widerspricht der Nachricht des Geschichtschreibers Aristophanes der Dichter, wenn er in den Wespen^b (Olymp. 89, 2) alle Einkünfte

^a Feldz. d. Kyr. VII, 1, 27.

^b Vs. 657 ff.

zusammen, jedoch ohne die Staatsleistungen, welche in keine öffentliche Kasse fließen, auf nahe zweitausend Talente schätzt. Aristophanes rechnet nun allerdings vieles, was Xenophon vielleicht übersehen mochte, als Gerichts- und Strafgeelder nebst dem Erlös aus den eingezogenen Gütern; indessen reicht dieses nicht hin, einen so großen Unterschied in den Angaben zu begründen, und eine zu große Übertreibung des Aristophanes läßt sich füglich nicht annehmen. So bleibt nichts übrig als vorauszusetzen, die Erhöhung der Tribute, welche in den Rednern so angeführt wird, als sei sie eine Folge des Friedens des Nikias gewesen, sei theilweise bereits früher und vielleicht allmählig gemacht worden. Betrug der erhöhte Tribut, wie gezeigt worden, allein schon 1200 Talente und darüber, und rechnet man dazu, was Xenophon, wie gesagt, vielleicht übergang, so könnte man etwa bis auf 1800 Talente kommen. Wie sehr diese ansehnlichen Einkünfte fallen mußten, als die Übermacht Athens gebrochen war, bedarf keiner Erinnerung: nach dem Treffen bei Aegospotamoi gingen keine Tribute ein, der Verkehr war unbedeutend, selbst die Häuser zu Athen standen leer: der Staat konnte die kleinsten Schulden nicht abtragen, und mußte sich um weniger Talente willen Repressalien von Böotien gefallen lassen. Indessen haben wir bis auf Lykurg keine bestimmten Angaben mehr, außer in der vierten Philippischen Rede, welche zwar nicht Demosthenisch ist, aber doch nicht vernachlässigt werden darf, weil bestimmte Nachrichten selbst in einer untergeschobenen Rede irgend einen Grund haben. „Es war einmal,“ wird daselbst gesagt, „und vor noch nicht langer Zeit der Fall bei uns, daß der Staat nicht über 130 Talente Einkünfte hatte,“ und hernach wird hinzugefügt, das Glück habe darauf die öffentlichen Einkünfte vermehrt, und statt 100 Talente gingen nun 400 Talente ein. Kaum ist es gedenkbar, daß das Einkommen jemals bis auf 130 Talente gesunken sein sollte, zumal da Lykurg im Demosthenischen Zeitalter die Einkünfte wieder auf 1200 Talente

^a S. 141, 9.

vermehrt haben soll: vielleicht aber hatte der Verfasser dieser Rede irgend eine Stelle vor sich, welche er mißverstand, und worin von den Tributen die Rede war: diese konnten einmal 130 Talente, nachher wieder 400 Talente betragen haben; 467 und unter Lykurg möchte letzteres gewesen sein, indem sonst nicht begreiflich wäre, wie er die Einkünfte ohne bedeutende Tribute so sehr hätte heben können. Doch müssen wir uns bescheiden, hierüber nicht mit Bestimmtheit urtheilen zu können; auch stimmen allerdings die Angaben des Demosthenes und Aeschines über die Tribute der spätern Zeit nicht mit unserer Annahme zusammen, wenn nicht diese wieder sich auf andere Jahre beziehen. Denn was Demosthenes und Aeschines sagen, kann auf die Zeit des Bundesgenossenkrieges, auf die nächstfolgende dann die Erzählung von 130 Talenten, und auf die Zeit von Olymp. 109, 4 oder 110, 1 an, in welche sich der Verfasser der vierten Philippischen Rede versetzt hat, die Nachricht von 400 Talenten bezogen werden. In Olymp. 105 und 106 scheinen die Einkünfte am meisten gelitten zu haben, ^a theils wegen des Abfalls der Bundesgenossen, theils wegen gehemmten Verkehrs: hierauf bezieht sich in der Xenophontischen Schrift vom Einkommen ^b die Klage über die Abnahme mehrerer Zweige des öffentlichen Einkommens durch den Krieg; nach Isokrates ^c hatten die Athener damals Mangel an den täglichen Bedürfnissen, machten zur Besoldung der Fremden Erpressungen, und richteten die Verbündeten zu Grunde; und nur durch Frieden, meint er, würde der Wohlstand wieder zunehmen, Kriegsteuer und Trierarchie aufhören, Landbau, Handel, Schiffahrt blühen, die Einkünfte sich verdoppeln, und Kaufleute, Fremde und Schutzverwandte, von welchen die Stadt leer sei, sich vermehren. Wenn Demosthenes ^d bald darauf (Olymp. 106, 3) Athens Reichthümer denen aller übrigen Staaten beinahe gleichsetzt, so bezieht sich dieses keinesweges

^a Vergl. Demosth. g. Lept. §. 21. 95. gesprochen Olymp. 106, 2.

^b 5, 12. vergl. über die Zeit Buch IV, 21.

^c Συμμαχ. 16. geschrieben Olymp. 106, 1.

^d II. συμμ. S. 185, 2.

auf das Staatseinkommen, sondern auf das Gesamtvermögen des Volkes.

Als ein ächter Finanzkünstler, fast der einzige, welchen ⁴⁶⁸ das Alterthum kennt, erscheint der Redner Lykurg, ein Mann von den strengsten Grundsätzen, so abgehärtet, daß er nach alter Sokratischer Weise baarfuß ging, dabei einsichtsvoll, thätig, sparsam ohne Knauserei, in jeder Rücksicht edel gesinnt, rechtlich soweit, daß er wenigstens nicht nahm, sondern nur gab, wie jener Sykophant von ihm ein Talent erhielt, damit er seine Frau nicht verklagte wegen Übertretung eines von ihm selber gegebenen Gesetzes, wodurch er freilich dem Staate die Buße entzog.^a Dennoch mußten seine Söhne in Folge einer nach seinem Tode erhobenen Anklage gegen ihn ins Gefängniß wandern.^b Er widmete sich vorzüglich der Finanzverwaltung, aber auch andern öffentlichen Geschäften, zuletzt zugleich den auswärtigen Angelegenheiten;^c die Staatseinkünfte besorgte er durch drei fünfjährige Zeiträume (*πενταετηρίδας*),^d das heißt altem Sprachgebrauche gemäß zwölf Jahre,^e die ersten vier Jahre für sich, die übrigen unter anderer Namen, aber doch so, daß bekannt war, er sei eigentlich der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte.^f Sein Sohn Habron war

^a Taylor z. Lykurg S. 114. Bd. IV, Reisk. Lykurg's Entschuldigung in der Volksversammlung s. bei Plutarch, Vergl. d. Nikias und Crassus 1.

^b S. Buch III, 13.

^c Vergl. den unächten Demosth. Brief 3.

^d Volksbeschluss beim Leben der zehn Redner S. 278. Leben des Lykurg. ebendas. S. 250. Photios Cod. 268. der den unächten Plutarch besonders benutzt hat, und daher nicht immer von uns besonders angeführt wird.

^e Diodor XVI, 88. Wesseling nimmt (z. Diödor und z. Petit. Att. Ges. III, 2, 33) funfzehn Jahre an, sicher unrichtig. Vergl. oben Buch II, 6.

^f Vergl. Buch II, 6. Hier bemerke ich außerdem folgendes. Im Leben der zehn Redner heißt es S. 251: τὸ μὲν πρῶτον αἰρεθεὶς αὐτός, ἔπειτα τῶν φίλων ἐπιγραφάμενός τινα αὐτὸς ἐποιήσατο τὴν διοίκησιν. Obgleich das wiederholte αὐτὸς unangenehm ist, darf doch nichts geändert werden. Der Sinn ist: Er führte zuerst selbst gewählt, dann indem

zur Zeit, da die bekannte Inschrift vom Mauernbau abgefaßt wurde, Vorsteher der Verwaltung;^a es liegt nahe, wie mehre thun, diesen als einen derer anzusehen, welche Lykurg vorgeschoben hatte, um unter ihrem Namen die Verwaltung fortzuführen; doch ist es nicht sicher, daß die Inschrift vom Mauernbau nicht vielmehr nach dem Tode des Lykurg falle.^b Wann Lykurg's Verwaltung anfang und aufhörte, wissen wir zwar nicht, und Diodor, wenn er von derselben bei Gelegenheit der Schlacht von Chäronea als vergangen spricht, kann dafür kein vollgültiger Zeuge sein, da er eben nur bei diesem Anlaß anbringen wollte, daß Lykurg durch sein Finanzamt sich ausgezeichnet hatte; wir glauben aber nicht ohne Gründe, daß er nicht vor Olymp. 109, 3 eintrat.^c In öfter abgelegten
 469 Rechnungen bestand er ehrenvoll;^d der Verlust der Rechenschaft, welche er vor seinem Tode aufstellen liefs, wovon vermuthlich etliche in den Beilagen^e mitgetheilte Bruchstücke erhalten sind, seiner Rede über die Verwaltung (*περὶ διοικήσεως*) und seiner Vertheidigungsrede (*ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται*),^f in welcher er, wie mir scheint, seine aufgestellte

er einen seiner Freunde den Namen dazu hergeben liefs, unter dessen Namen selbst die Verwaltung. *Ἐπιγράφεισθαι* vom Vorschieben durch Simulation oder Aufstellen zu einem Zwecke ist nicht gegen den Sprachgebrauch. Natürlich veranlafte Lykurg einen seiner Freunde sich um das Amt zu bewerben, und unterstützte mit seiner Partei die Wahl; dadurch erreichte er jene Vorschiebung.

^a *Ἀβρων Λυκούργου Βουτάδης*. So steht auf dem Steine, nicht *Λυκούργου Βουτάδης*, wie bei Ussing Inscr. inedd. S. 66 aus Versehen gesagt ist; s. desselben Berichtigung, Zeitschr. f. Alt. Wiss. 1848. N. 62.

^b S. die Bedenken Buch II, 8.

^c Vergl. zu Beilage VIII. Von den Vorgängern des Lykurg, namentlich von Aphobetos, rede ich mit Absicht nicht.

^d Volksbeschl. a. a. O. S. 279.

^e VIII. und VIII. b.

^f Über die verschiedenen Reden des Lykurg zur Vertheidigung seiner Verwaltung s. besonders Meier de vita Lycurgi S. CXXXV ff. auch S. CXXXIII f. Der *ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται*, worin namentlich das *δερματικὸν* vorkam, ist zwar nicht sicher die Rede, welche er

Rechenschaft rechtfertigte gegen die Angriffe seines Feindes Menesächmos,^a und worin er bis auf kleine Einzelheiten, wie das Hautgeld einging, dieser Verlust ist für die Geschichte des Attischen Finanzwesens unersetzlich. Lykurg schaffte, als ihm die Kriegsrüstungen übertragen worden (*χειροτονηθεὶς ἐπὶ τῆς τοῦ πολέμου παρασκευῆς*),^b viele Waffen und 50,000 Geschosse an, welche nach der Burg gebracht wurden; er rüstete 400 Schiffe, theils neue, theils durch Ausbesserung alter; liefs goldenes und silbernes Pompgeräthe, goldne Siegesgöttinnen, goldnen Schmuck für hundert Korbträgerinnen machen;^c baute und bepflanzte das Gymnasium im Lykeion, errichtete die Ringeschule daselbst, vollendete viele angefangene Gebäude, die Schiffhäuser, das Zeughaus, das Dionysische Theater, dieses als Vorsteher (*ἐπιστάτης*) dieses Baues,^d die Panathenäische Rennbahn, und schmückte die Stadt mit vielen andern Werken.^e Was er hiervon in seiner^f Eigenschaft als Vorsteher der öffentlichen Einkünfte, was unter andern Titeln ausführte, ist ziemlich gleichgültig; das meiste wirkte er aber ohne Zweifel während seiner zwölfjährigen Verwaltung. Selbst während der vier Jahre, da er in eigenem Namen die Stelle versah, kann er davon vieles geleitet haben: denn der Vorsteher der Verwaltung wirkte gemeinschaftlich mit den Vorstehern der öffentlichen Bauwerke;^f das Gesetz ferner, welches verbot,

kurz vor seinem Ende gegen Menesächmos hielt, aber ich glaube auch nicht, das die Gründe, welche wider diese Meinung geltend gemacht worden (s. Kiefsling Fragm. Lyc. S. 73), das Gegentheil erweisen.

^a Leben der zehn Redner S. 255.

^b Volksbeschl. für Lykurg S. 278. Leben der zehn Redner S. 251.

Vergl. Pausan. I, 29, 16. Phot. im Lykurg.

^c Vergl. zu Beilage VIII. b. zweite Fläche.

^d Leben der zehn Redner S. 251: καὶ τὸ ἐν Διονύσου θεάτρον ἐπιστατῶν ἐτελεύτησε. Es ist ἐτέλεσε zu lesen, wie Pausanias a. a. O. von derselben Sache ἐπετέλεσε sagt. Hinter ἐν möchte ich Δίμναις einsetzen, obwohl auch ἐν Διονύσου erträglich ist.

^e Volksbeschl. beim Leben der zehn Redner, Leben der zehn Redner S. 251. Phot. a. a. O. Pausan. I, 29.

^f S. Buch II, 6.

dafs einer zwei Ämter (*ἀρχάς*) in Einem Jahre bekleide, hinderte keinesweges, dafs einem Beamten, der ein jähriges oder gar vierjähriges Amt hatte, commissarische Geschäfte (*ἐπιμέλειαι*) übertragen wurden; ^a endlich führte Lykurg ja acht Jahre die Verwaltung unter fremdem Namen, und konnte also während dieser Zeit sogar wirklich jährige Ämter bekleiden, ohne dafs gegen das Gesetz verstossen wurde. ^b Er brachte die Einkünfte wieder auf 1200 Talente, ^c nicht die Tribute, wie Meursius und seine Nachfolger annahmen; ^d der Verfasser der Lebensbeschreibung der zehn Redner fügt hinzu, vorher hätten sie 60 Talente betragen, an deren Stelle man 600, ⁴⁷⁰ Meursius aber 460 Talente setzen wollte, letzterer wieder an die Tribute, und zwar an Aristides' Ausschreibung denkend! Mir ist das Wahrscheinlichste, dafs der unverständige Sammler selbst oder ein Halbgelehrter, der seinen Schriftsteller ergänzen wollte, jene 60 Talente Beiträge der Bundesgenossen, von welchen Aeschines spricht, im Kopfe gehabt habe. Übrigens bin ich überzeugt, dafs Lykurg keinen Schatz sammelte. Pausanias glaubte es freilich; aber der Volksbeschlufs zu Gunsten des Lykurg sagt nur, er habe vom Volke dazu gewählt vieles Werthvolle (*πολλὰ χρήματα*) auf die Burg zusammengebracht, worunter nur die im Verfolge daselbst genannten Gegenstände, goldner Schmuck für die Göttin und die Korbträgerinnen, goldne Niken, goldne und silberne Pompergeräthe gemeint sind. Statt einen Schatz zu sammeln, machte man Spenden aus den

^a Meier de vita Lycurgi S. XIX.

^b Hypereides bei Longin (Rhett. v. Walz Bd. IX, S. 545) sagt von Lykurg: οὗτος ἐβίω μὲν σωφρόνως, ταχθεὶς δὲ ἐπὶ τῇ διοικήσει τῶν χρημάτων εὖρε πόρους, ἠκοδόμησε δὲ τὸ θέατρον, τὸ ᾗδεῖον, νεώρια, τριήρεις ἐποίησατο, λιμένας. Man kann hieraus wegen der Zweideutigkeit der Satzverbindung nicht sicher schliessen, dafs Hypereides alle diese Besorgungen des Lykurg seiner Vorsteherschaft der öffentlichen Einkünfte beilege; aber die Worte machen doch den Eindruck, dafs er dies wirklich thue.

^c Leben der zehn Redner S. 254.

^d Meurs. Fort. Att. S. 55. Barthél. Anach. Bd. IV, S. 331. Deutsch. Übers. Manso Sparta Bd. II, S. 498.

Überschüssen, und nur dasjenige blieb auf der Burg, was in Geräthe oder Kunstwerke und Weihgeschenke verarbeitet war. Wie er aber die Einkünfte hob, und durch welche Mafsregeln, ist unbekannt; indessen darf man auf der andern Seite 1200 Talente in dieser Zeit, da vieles baare Geld in Umlauf war, nicht mehr so hoch anschlagen als unter Perikles. Wegen seines besondern Zutrauens hatte Lykurg auch von Einzelnen Gelder in Verwahrung, welche er dem Staate in Zeiten des Bedürfnisses ohne Zinsen vorschofs: nach dem Volksbeschluss betrogen diese 650 Talente, nach dem Leben der zehn Redner nur 250 Talente:^a ersteres ist wahrscheinlicher. Die Summe aller Gelder, welche er als eingenommen und verausgabt verrechnete, wird verschieden angegeben. Der unter dem Archon Anaxikrates Olymp. 118, 2 verfasste Volksbeschluss des Stratokles nennt^b 18,900 Talente; aber im Leben der zehn Redner werden eben daraus nur 18,650 Talente angeführt. Die Stelle im Leben der zehn Redner ist offenbar von anderer Hand⁴⁷¹ eingesetzt, und schon deshalb weniger glaubwürdig als der Text des Volksbeschlusses, welcher die Urschrift für jene Angabe ist, und die Zahl 650 statt 900 kann durch ein Versehen aus der im Volksbeschluss gleich hernach vorkommenden Summe des vorgeschossenen fremden Geldes entstanden sein, welche gerade soviel beträgt. Sicherer ist es daher, bei der Angabe des Volksbeschlusses zu verharren. Wiederum wird die ganze Summe nur auf 14,000 Talente angegeben:^c diese Zahl scheint jedoch blofs durch ohngefähre Rechnung gefunden, indem man 1200 jährlich eingenommene Talente zwölfmal nahm, wodurch 14,400 Talente herauskommen, und die 400 ungenau wegliefs; wogegen der Volksbeschluss des Stratokles sich auf amtliche Schriften, gewifs auf die von Lykurg selbst abgelegte und öffentlich ausgestellte Abrechnung stützen mufs: denn dafs in

^a S. 251. Die Verschiedenheit entstand wohl dadurch, dafs in dem Volksbeschluss ΠΗΠ τάλαντα stand, welches der Verfasser des Lebens der zehn Redner oder schon sein Gewährsmann für ΗΗΠ verlas.

^b S. 278.

^c Leben der zehn Redner S. 251. Phot. a. a. O.

einer öffentlichen Urkunde die Zahl blofs durch ohngefähren Überschlag gefunden wäre, etwa gar indem man 1200 Talente durch Funfzehn vervielfältigt hätte, als ob Lykurg funfzehn Jahre die Verwaltung gehabt hätte, ist nicht anzunehmen. Nur stimmt freilich die Angabe des Volksbeschlusses nicht damit überein, dafs unter Lykurg die jährlichen Einkünfte 1200 Talente betragen, wenn er, wie gewifs ist, nur zwölf Jahre verwaltete. Da er auch fremdes Geld verrechnete, welches nachher wieder zurückbezahlt wurde, so konnte allerdings, wenn das verbrauchte Vorgeschossene mit unter die Ausgaben gezählt wurde, und ebenso dasjenige, womit es dann wieder erstattet ward, die Summe des Verausgabten beträchtlich vergrößert werden; indessen hilft weder dieses der Schwierigkeit genügend ab noch irgend eine andere mir bekannte Ansicht, und es mufs also dahin gestellt bleiben, wie die verschiedenen Angaben zu vereinigen seien. Noch verdient eine Stelle des Pausanias Berücksichtigung. Dieser^a überliefert in seiner Herodotischen Räthselsprache, Lykurg habe 6500 Talente mehr als Perikles in den Schatz gebracht: er meint hiermit, 472 was Lykurg eingenommen und ausgegeben. Nach Isokrates sammelte Perikles 8000 Talente; rechnet Pausanias vielleicht aus einer genauern Angabe 7900 Talente als gesammelt von Perikles, so würde er dem Lykurg die Sammlung von 14,400 Talenten zuschreiben, welche Zahl dann blofs durch ohngefähren Überschlag gefunden wäre, wie oben bemerkt worden. Anders läfst sich Pausanias' Angabe nicht wohl begreifen.

Lykurg's Nachfolger in der Verwaltung war sein Gegner Menesächmos, und aus demselben Zeitalter wird noch Dionysios als Vorsteher der Verwaltung (*ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως*) genannt, gegen welchen Dinarch schrieb.^b Auch Demetrios der Phalerer wird deshalb gelobt, dafs er die Einkünfte des Staates vermehrt habe,^c nach Olymp. 115, 3. in einem Zeit-

^a I, 29.

^b Dionys. v. Halik. im Leben des Dinarch.

^c Diog. L. V, 75.

alter, wo Athen schon ziemlich unbedeutend war. Wir wissen nicht, wieviel Glauben Duris von Samos^a verdient, wenn er Athens jährliches Einkommen unter demselben noch auf 1200 Talente angiebt. Später mußte man sparsam sein, um dem gemeinen Wesen durchzuhelfen: nach einem Volksbeschlufs^b war Demochares Laches' Sohn der erste, welcher die Verwaltung einschränkte und das Vorhandene zurathe hielt; ebenderselbe erwarb dem Volke von aussen Geschenke, von Lysimachos 30, und wieder 100, von Ptolemäos 50, von Antipater 20 Talente. So mußte das ehemals große Volk bei Königen betteln gehen.

20. Aus dem Überschufs der öffentlichen Einkünfte, besonders den Tributem, entstand in den ältern Zeiten der Schatz, welcher Anfangs ausschliesslich, nachher vorzugsweise zur Kriegsführung bestimmt war. Er wurde auf der Burg in der Nachzelle (*ὀπισθοδόμος*) eines Athenatempels aufbewahrt;^c aber welches Tempels? Der Griechische Erklärer zu Aristophanes' 473 Reichthum versichert, des Tempels der sogenannten Polias. Verstand er darunter den, welcher der alte Tempel der Polias, bei dem vorzüglich kundigen und genauen Philochoros auch schlechtweg, und zwar in Bezug auf Olymp. 118, der Tempel der Polias heisst,^d ich meine den dreifachen der Athenäa, des Erechtheus und der Pandrosos, welcher jetzt nach Herodot und Pausanias gewöhnlich Erechtheion genannt wird, so befand er sich in Irrthum. Dieser Tempel wurde nach Herodot's und Pausanias' zuverlässigem Zeugniß von den Persern unter Xerxes verbrannt; Olymp. 92, 4 bis 93, 2 war er noch im Bau^e

^a Bei Athen. XII, S. 542. C.

^b Hinter dem Leben der zehn Redner S. 276.

^c Harpokr. Suid. Hesych. Etym. Phot. (zweimal) in *ὀπισθοδόμος*, Aristoph. Plut. 1194. Rede π. συντύξ. S. 170. Demosth. g. Timokr. S. 743, 1. und dort Ulpian S. 822. Schol. Demosth. Bd. II, 54. Reisk. Lucian Tim. 53. auch Lex. Seg. S. 286. wo vom heiligen Gelde gesprochen wird.

^d S. Otr. Müller de Min. Pol. S. 22.

^e C. I. Gr. N. 160. Rangabé Antt. Hell. N. 56 ff.

und gerieth im nächsten Jahre wieder in Brand,^a und überdies hat er, wie seine schönen Reste zeigen, keine Nachzelle. Zu keiner Zeit also kann in einer Nachzelle des eigentlichen Tempels der Polias der Schatz gelegen haben, welcher vor den Perserkriegen nicht vorhanden war, sondern erst seit der Übertragung der Kasse von Delos, man müßte denn die von den Schatzmeistern verwalteten heiligen Kostbarkeiten, welche vor Xerxes' Einnahme von Athen dort waren bewahrt worden, Schatz nennen wollen. Nothwendig muß daher die Nachzelle des großen Tempels verstanden werden, der gemeinhin Parthenon heißt; seitdem dieser erbaut war, bewahrte man vorzüglich in dessen Nachzelle den Schatz.^b Im Zeitalter des Demosthenes brannte diese Nachzelle ab;^c wo man, ehe sie wiederhergestellt war, das unterbrachte, was damals dort aufbewahrt zu werden pflegte, ist kein Gegenstand einer Untersuchung. In den Urkunden kommt diese Nachzelle selten vor: doch verordnet ein Volksbeschluss aus Olymp. 90,^d die neu eingesetzten Schatzmeister der andern Götter sollten die Schätze verwalten auf der Burg in dem Opisthodomos; ein anderer kurz nach jenem gefasster^e bestimmt näher, die Gelder der Athenäa sollten daselbst rechts, die der andern Götter links verwaltet oder aufbewahrt werden; in der Schatzrechnung von Olymp. 88, 3^f werden 30 Talente aus dem Opisthodomos bezahlt, und in der Urkunde der Schatzmeister der Athena und der

^a Xenoph. Hellen. I, 6, 1. vergl. zu C. I. Gr. N. 160.

^b Dafs es weiter auf der Burg keinen Opisthodomos gegeben habe, davon s. C. I. Gr. Bd. I, S. 177 f. daher auch niemals der Opisthodomos noch eine nähere Bezeichnung erhält. Hierüber mehr zuzufügen finde ich für jetzt nicht nöthig. Ein angeblicher *Θησαυρός* zu Athen kommt bei Harpokr. Suid. Phot. in *Πολύγνωτος* vor; schon mehre haben aber gesehen, dafs die Lesart falsch ist: es ist *Θησεῖω* oder *Θησεῖως* *ἱερῶν* zu schreiben.

^c Demosth. g. Timokr. a. a. O. und daselbst Ulpian.

^d Beilage III. §. 6.

^e Beilage IV.

^f Schriften der Akad. v. J. 1846.

andern Götter von Olymp. 95, 3^a finden sich unbedeutende Weibgeschenke aus dem Opisthodomos verzeichnet, während in den früheren Übergab-Urkunden, soweit wir sie kennen, nichts dergleichen aus dem Opisthodomos erwähnt wird, sondern die Weihgeschenke werden nur unter den Rubriken des Pronaion, Hekatompedos und Parthenon aufgeführt. Eine von mir angestellte Berechnung hat mich gelehrt, daß für einen Schatz von sogar 10,000 Talenten gemünzten Silbers der Opisthodomos vollkommen zureichte und noch hinlänglicher Raum für den Betrieb der Geschäfte übrig blieb. Dennoch diente nicht der Opisthodomos allein zur Aufbewahrung der Gelder; auch der Parthenon^b selbst, das ist das zwischen dem Hekatompedos im engsten Sinne und dem Opisthodomos belegene Adyton^c wurde dazu benutzt. Der ganze Schatz zerfiel

^a Beilage XII. §. 46. An einen andern Opisthodomos kann auch hier nicht gedacht werden.

^b Beilage V (A) Z. 13 und vermuthlich Beilage VI (B) Z. 26. Ich habe C. I. Gr. Bd. I, S. 178 freigelassen hierbei an ungeprägtes Metall zu denken; nach der Beschaffenheit der Stellen entscheide ich mich jetzt für geprägtes Geld.

^c Der Parthenon ist neuerlich vielmehr für den bedeutenden Raum erklärt worden, welcher gewöhnlich als Opisthodomos gilt; und es lassen sich allerdings dafür einige Gründe anführen. Aber man muß dabei voraussetzen, daß in gleichzeitigen amtlichen Urkunden, in denen eine feste Terminologie vorauszusetzen ist, dennoch zwei verschiedene Namen, Parthenon und Opisthodomos, für denselben Raum gebraucht worden seien; daß Parthenon der Raum geheissen habe, wo die Bildsäule der Göttin gerade nicht stand; daß der Parthenon, welcher nichts desto weniger das Adyton bleiben soll, nunmehr in ein Hinterhaus verwiesen wird, also in ein Anhängsel, da doch das Adyton die Hauptsache des Tempels ist; endlich daß, da der Opisthodomos das eigentliche Geschäftslocal ist, die täglichen Geschäfte nach dieser Ansicht gerade im Adyton wären betrieben worden, was dessen Begriffe widerstrebt. Freilich soll hinter dem als Parthenon angenommenen Opisthodomos noch ein kleinerer Raum liegen, der im engeren Sinne Opisthodomos gewesen; aber daß dieser Opisthodomos im engeren Sinne das Geschäftslocal oder gar Schatzhaus gewesen, wird von dem Urheber der neuesten Ansicht selber nicht behauptet. Diese Umstände halten mich ab, jener Meinung beizutreten.

in verschiedene Abtheilungen, wie der Athenäa Polias,^a der Athenäa Nike;^b auch wird Athenäa schlechthin genannt.^c Welche Bewandniß es aber mit diesen Abtheilungen habe, ist zu ermessen kaum möglich, zumal da man über diese besonderen Abtheilungen durch Volksbeschluss wie über alle anderen Gelder verfügte.^d Vielleicht flossen in den Schatz der Polias die besonderen Einkünfte des alten Poliastempels aus den heiligen Grundstücken derselben, die Zehnten der Göttin von jenen, die ihr zufallenden Geldstrafen, die an sie fallende Quote der Tribute,^e und dergleichen mehr; in den Schatz der Nike die Zehnten der Beute: doch können auch noch andere Gelder dahin gewiesen worden sein. Dafs nun diese Gelder heilige oder geweiht waren, ist an sich klar. Aber man ist überdies genöthigt anzuerkennen, dafs fast der ganze Staatschatz der Athenäa geweiht war. Der Volksbeschluss aus Olymp. 90 in der dritten Beilage schreibt vor, es sollten nunmehr die den Göttern schuldigen Summen bezahlt werden, nachdem der Athenäa die beschlossenen 3000 Talente Attisches Silbergeld auf die Burg gebracht worden. Man wird die Athener nicht für so thöricht halten, dafs sie beschlossen hätten der Athenäa 3000 Talente gemünztes Silber aus bloßer Frömmigkeit zu weihen; vielmehr nachdem durch früheren Krieg der Staatschatz mit Ausschluss einer besonders vorbehaltenen Summe von 1000 Talenten so erschöpft war, dafs man bei den Göttern lieb, sammelte man für denselben wieder seit dem Frieden des

^a Beilage I. Pryt. 1. 2. C. I. Gr. N. 156. Vielleicht beruht auf dieser Schatzabtheilung der Irrthum des Schol. Aristoph. als ob ein Opisthodomos des Poliastempels Ort des Schatzes gewesen.

^b Urkunde aus Olymp. 88, 3 ff. (a. a. O.) S. 51. Beilage I. Pryt. 1. Beilage V (A) Z. 15. C. I. Gr. N. 156, wo Πολιάδος καὶ Νίκης zusammengefasst sind.

^c C. I. Gr. N. 148. §. 8 und 10. Die verstümmelten Stellen Beilage VI (B) Z. 21 und in der Urkunde von Olymp. 88, 3 ff. beweisen dafür nicht.

^d Vergl. zum Beispiel Beilage I. Überschrift und Pryt. 1. 2.

^e Allg. Bemerkungen zu den Tributlisten Abschn. V.

Nikias (Olymp. 89, 3), und beschloß an die andern Götter, aufser der Athenäa, zurückzuzahlen, wenn erst ein Schatz von 3000 Talenten wieder zusammengebracht sein würde. Wenn man um Olymp. 90 auf der Burg, vom Staatschatz unterschieden, 3000 Talente der Athenäa als volles Eigenthum geweiht hätte, so würde man doch annehmen müssen, in der blühendsten Zeit Athens, unmittelbar vor dem Peloponnesischen Kriege, sei das Eigenthum der Athenäa auf der Burg in baarem Gelde nicht minder beträchtlich gewesen, sondern werde ebenfalls aus vielen tausend Talenten solcher heiliger Gelder bestanden haben: aber aufser der in der Weihung so großer Geldsummen liegenden Thorheit weiß Perikles^a von so bedeutenden vom Staatschatz geschiedenen Geldern auf der Burg nichts, sondern nur von 6000 Talenten Silbergeld, die natürlich der Staatschatz sind, von 500 Talenten daselbst in Weihgeschenken und Geräthen, dem Golde an der großen Bildsäule der Athenäa, und dem, was in andern Tempeln aufser der Burg werthvolles vorhanden war. Kurz, jene bis in Olymp. 90 der Athenäa auf die Burg gebrachten 3000 Talente sind der eigentliche Staatschatz selbst oder der größte Theil desselben, obgleich sie der Athenäa geweiht sind, und dienen zur Erstattung des geweihten, was früher verbraucht worden war; und jene 6000 Talente des Staatschatzes, die vor Ausbruch des Peloponnesischen Krieges noch vorhanden waren, sind ebenso gut wie jene 3000 Talente größtentheils der Athenäa geweiht gewesen. Mit andern Worten: der Schatz der Athenäa ist der eigentliche Staatschatz selbst oder der größte Theil desselben. Die Weihung ist nur eine Form; daß die Gelder geweiht waren, sagt daher Perikles freilich nicht, weil er nur das Wesen der Sache im Auge hat: und Athens Schirmherrin ist zu gnädig gegen die Stadt, als daß sie das ihr geweihte Geld nicht für den Nothfall zum Schutze des Staates ablassen sollte. Indessen scheint mir doch nicht alles auf die Burg gebrachte Geld zu dem geweihten Schatze zu gehören, sondern

^a Thuk. II, 13.

vieles auf die Burg an die Schatzmeister der Göttin abgeliefert worden zu sein, worüber freier als über geweihtes verfügt werden konnte: dahin möchten namentlich die Jahreseinkünfte gehören, aus welchen öfter von den Schatzmeistern auf der Burg gezahlt wurde:^a wenn freilich unter dieser Rubrik auch aus den besonderen Schatzabtheilungen der Polias und der Nike bezahlt wird,^b so scheint dies widersprechend, da wir diese als geweiht ansehen müssen; aber der Widerspruch löst sich, wenn man setzt, Zahlungen für Feste der Athenäa hätten herkömmlicher Weise aus den laufenden Einkünften dieser Schätze theilweise bestritten werden dürfen: und in der That ist ein Theil dieser Zahlungen ausdrücklich für die Panathenäen bestimmt, ein anderer für die Reiterei in der ersten Prytanie, in welche dieses Fest fällt, an welchem die Reiter vorzüglich paradirten. Auch führt der Umstand, dafs in der zweiten Beilage für manche Zahlungen erst Sicherheit (ἀδεία) beschlossen werden mußte, zu andern aber dies nicht erforderlich war, auf wesentliche Unterschiede der Schatzgelder. Wie mir scheint, war der Schatz theils ein beweglicher, der jederzeit wieder angegriffen werden konnte, oder dessen Gelder nur zeitweise in den Schatz abgeliefert waren, theils ein fester oder consolidirter, und nur der letztere war der Form nach geweiht, weil er bis für die äußersten Fälle unangreifbar sein sollte. Diese Unangreifbarkeit konnte auch noch näher bestimmt werden, indem der einzige Fall angegeben wurde, wofür die Verwendung unter näheren Förmlichkeiten gestattet wäre, wie bei dem gleich hernach anzuführenden Schatze von 1000 Talenten, welcher Olymp. 87, 2 abgesondert wurde; auch dieser kann übrigens gar wohl geweiht gewesen sein. Um den geweihten Schatz wie einen eisernen Bestand desto sicherer zu stellen, war Zurückerstattung des daraus entnommenen, nach der Urkunde von Olymp. 88, 3 — 89, 2 sogar mit einem geringen Zinse eingeführt: was man unmöglich blofs auf solche

^a Wie Beilage I. V. VI.

^b Beilage I. Pryt. 1. 2.

Gelder beziehen kann, welche Eigenthum der Athenäa im strengsten Sinne waren, sondern es ist von dem geweihten Staatschatze zu verstehen: denn die Summen, welche mit Berechnung der Zinsen während einzelner Jahre ausgezahlt worden, sind so groß, daß man, wenn man sie nicht als Zahlungen des Staatschatzes ansieht, für die durch eine Reihe von Jahren fortgesetzten Zahlungen der Art genöthigt sein würde einen gewaltigen vom Staatschatze verschiedenen Tempelschatz anzunehmen,^a welches oben als unmöglich erschien. Daß aber solche Zahlungen, in der Form von Anleihen, wirklich viele Jahre fortwährten, werden wir sogleich sehen, und es ist nur zufällig, daß wir von anderen Jahren keine Zinsrechnungen bei diesen Zahlungen haben. Auch ist die mit der Zinsberechnung versehene Urkunde in der Größe der Summen und im Übrigen so ähnlich den anderen Jahresrechnungen der Schatzmeister über die Ausgaben, daß man leicht erkennt, sie sei eine Rechnung über die Ausgaben des Staatschatzes, nur mit einer Zinsrechnung verbunden, die in den anderen mit Ausnahme eines einzigen Falles fehlt, weil bei Abfassung der Urkunde von Olymp. 88, 3 ff. die Logisten mitwirkten, die anderen Urkunden aber von den Schatzmeistern allein ohne die Logisten verfaßt sind. Übrigens wird diese Zurückerstattung und Zinszahlung nur bei Verwendungen gewisser Art stattgefunden haben; was auf die Tempel der Göttin, wohl auch was auf die Propyläen verwandt wurde, galt als verwandt für die Göttin selbst, und konnte aus dem geweihten Schatze ersatzlos bestritten werden. Der erwähnte gewissermaßen nur formelle Zins war aber jener Urkunde zufolge nach Verhältniß des gangbaren Zinsfußes sehr gering, nämlich monatlich $\frac{1}{10}$ vom Hundert oder jährlich $1\frac{1}{5}$ vom Hundert, welches ich als einen Zehnten von dem nicht ungewöhnlichen Zins von monatlich 1 vom Hundert erkläre.^b Durch diesen fand sich

^a S. die Urkunde von Olymp. 88, 3—89, 2 in den Schriften der Akad. v. J. 1846.

^b S. die Abhandlung über zwei Attische Rechnungsurkunden (a. a. O.) S. 24 f. des besonderen Abdruckes. Den Zinsfuß selber hatte schon Rangabé ausgemittelt.

das Staatsgewissen mit sich und der Göttin ab. Eine gleiche Zinsberechnung findet sich auch in der Urkunde von Olymp. 91, 2:^a daselbst wird aber diese Zahlung besonders als Anleihe bezeichnet, was gewöhnlich nicht geschieht, und es mag hiermit noch eine besondere Bewandniß haben, die wir nicht ermessen können: denn überhaupt mache ich mich nicht anheischig alle Schwierigkeiten zu lösen, welche sich über diesen Gegenstand erheben lassen.^b Ein höherer Zins wurde vermuthlich auch nicht an die anderen Götter vom Staate bezahlt. Es ist zu bedauern, daß von einer eilfjährigen Berechnung des den Göttern schuldigen nebst Zinsen nur ein geringes Bruchstück^c auf uns gekommen ist: in diesem war theils von Geldern der Polias und der Nike, theils von allen Göttern die Rede, und es ist mir wahrscheinlich, daß diese Rechnung etwa Olymp. 90, 2—3 aufgestellt wurde, und die eilf Jahre von da an rückwärts zu rechnen sind, indem damals die schuldigen Gelder, namentlich an die anderen Götter, aus dazu angewiesenen 200 Talenten bezahlt wurden.^d Eine weitere Sicherstellung der besonders fest angelegten Schatzgelder wurde dadurch bewirkt, daß auf ihre Verwendung nicht angetragen werden konnte, ehe für den Antrag Sicherheit (ἀδεία), das heißt eine Indemnity-Bill gegeben war. Das erste Beispiel der Art finden wir Olymp. 87, 2 in Betreff der abgesonderten 1000 Talente; und Olymp. 90, 3 wurde beschlossen, daß nach Abrechnung gewisser zu bestimmten heiligen Zwecken angewiesener Gelder die übrigen Gelder der Athenäa, welche schon auf der Burg wären oder später dahin (nämlich eben in den Schatz der Athenäa) gebracht werden würden, nicht sollten angegriffen werden können, aufser eine Kleinigkeit

^a Beilage II. D. a.

^b Dahin rechne ich, daß Beilage II. D. b Geld ausgeliehen wird ohne Berechnung der Zinsen. Ob dies bloße Nachlässigkeit der Abfassung ist? Von der ἀδεία rede ich bei diesem Punkte absichtlich nicht; diese mag bei jenem Posten nicht erforderlich gewesen sein.

^c C. I. Gr. N. 156. vergl. über die Zeit die Add.

^d Beilage IV.

davon für dieselben Zwecke im Nothfalle, und zu anderen Zwecken nur nach vorher beschlossener Sicherheit.^a Dafs dennoch bis zu Ende des Peloponnesischen Krieges alles aufgebraucht wurde und mittelst eines vollständigen Bankbruches weder Kapital noch Zinsen in den Schatz zurückkamen, bedarf keines Beweises. Übrigens wurden, soviel ich einsehe, alle Schatzgelder ohne Unterschied der Abtheilungen durch die Schatzmeister der heiligen Gelder der Athenäa bezahlt und verrechnet; diese und mit ihnen die Schatzmeister der anderen Götter, als letztere Behörde angeordnet war, öffnen, schliessen und versiegeln die Thüren der Nachzelle.^b Einer Angabe der Grammatiker zufolge, welche nach Eustathios auf dem zuverlässigen Aristophanes von Byzanz beruht, hatte der Epistates der Prytanen die Schlüssel des Tempels oder der Tempel (beides wird gesagt), worin die öffentlichen Gelder lagen.^c Bezieht sich dieses auf den Burgschatz, so mußten die Schlüssel von dem Epistates in seinem Amtlocal, wenn sie nicht gebraucht wurden, und vorzüglich die Nacht über, verwahrt worden sein. In einer sehr trüben Quelle^d finden wir, dem Epistates seien die Schlüssel der Burg und alle Staatsgelder anvertraut gewesen. Wie es sich auch mit den Schlüsseln verhalten mag, was ziemlich gleichgültig ist, so kann der täglich wechselnde Epistates der Prytanen, der ohnehin genug beschäftigt war, in keiner Zeit mit der Verwaltung des Schatzes betraut gewesen sein.

Vor Perikles ist kein Schatz von baarem Gelde in Athen⁴⁷⁴ nachweisbar, und die Vertheilung der Bergwerksgelder bis auf Themistokles beweiset, dafs an Aufsammeln nicht gedacht wurde: ausserdem konnte Athen keinen bedeutenden Schatz

^a S. zu Beilage II. A. 14, und IV (B).

^b Beilage III, §. 6.

^c Eustath. zu Odyss. ρ, S. 1827, 52. Pollux VIII, 96. Suidas in ἐπιστάτης, Etym. M. in ἐπιστάται. Ganz schlecht ist die Glosse Lex. Seg. S. 188, 22: 'Ἐπιστάτης' φύλαξ τῶν κοινῶν χρημάτων καὶ ἐπιτηρητὴς τῶν δικαστῶν!

^d Inhalt zu Demosth. g. Androt. S. 590, 21.

sammeln, wenn ihm keine Bundesgenossen zu Gebote standen. Erst seit der Übertragung der Kasse von Delos finden wir jenen Schatz, der zumal in Verhältniß zu den Preisen der
 475 Dinge außerordentlich bedeutend war, und dem Staate erspriesslich; hatte er den Nachtheil, daß vieles baare Geld dadurch außer Umlauf gesetzt wurde, so gewährte dies dem Staate und den Ärmern den Vortheil, daß die Preise nicht so hoch steigen und mit wenigem Gelde große Dinge geleistet werden konnten. Als der Schatz nach Athen gebracht wurde, hatte er höchstens sechzehn Jahre bestanden; es konnten folglich nur 7360 Talente in denselben eingegangen sein, wovon in den Kriegsjahren vieles wieder ausgegeben sein mußte: sicher unrichtig spricht daher Diodor^a von beinahe 8000 Talenten, welche man von Delos nach Athen gebracht habe, und anderwärts von 10,000 Talenten oder darüber.^b Nach Isokrates^c hatte Perikles 8000 Talente in die Burg gebracht, ohne das Heilige (Weihgeschenke und reine Tempelgelder) zu rechnen; genauer möchte die Zahl 7900 sein, welcher Pausanias zu folgen scheint:^d hiernach kann die Summe, welche von Delos nach Athen gebracht wurde, nicht über 1800 Talente betragen haben. Denn es ist sicher, daß die größte Summe des Schatzes unter Perikles, welche aus dem von Delos Übertragenen und dem Zugesammelten entstanden war, 9700 Talente in gemünztem Silber betrug:^e wofür Isokrates und Diodor in einer andern Stelle ungenau 10,000 Talente setzen.^f De-
 476 mosthenes^g rechnet, daß während Athens 45jährigen Vorstandes

^a XII, 38.

^b XII, 54. XIII, 21.

^c Συμμαχ. 40.

^d S. Cap. 19.

^e Thuk. II, 13.

^f Isokr. Συμμαχ. 23. Diodor XII, 40.

^g Olynth. III, S. 35, 6. daraus in der unächten Rede περί συντάξε. S. 174, 2. Er rechnet von Olymp. 75, 4 oder 76, 1 bis Olymp. 87, 1. indem er von der anerkannten und mit gutem Willen der Bundesgenossen (τῶν Ἑλλήνων ἐκόντων) geführten Hegemonie spricht. Demosthe-

vor dem Peloponnesischen Kriege mehr als 10,000 Talente in die Burg gebracht worden seien, ganz richtig, indem er auch das ungemünzte Gold und Silber in Anschlag bringt, von welchem wir hernach reden wollen. Beim Anfange des genannten Krieges waren indess von der höchsten Summe bereits viele Talente verbraucht für den Aufbau der Propyläen und die Belagerung von Potidäa, ^a und nach Thukydides blofs 6000 Talente übrig, von welchen Olymp. 87, 2 jene tausend Talente als ein besonderer Schatz (als ἐξαιρέτα) nebst hundert Schiffen abgesondert wurden, die nur, wenn Attika durch eine feindliche Flotte bedroht wäre, dürften angegriffen werden. ^b Die großen Ausgaben der nächsten Jahre bis zu Olymp. 88, 1 zehrten offenbar den größten Theil des Schatzes mit Ausnahme jener unantastbaren Summe auf, vorzüglich die Rüstungen des letztgenannten Jahres, ^c weshalb noch in demselben gegen den

nes Philipp III, S. 116, 21 giebt dagegen wieder 73 Jahre der Hegemonie; diese kommen heraus von Olymp. 75, 4 bis Olymp. 93, 4. beide Grenzjahre eingerechnet. Andokides v. Frieden S. 107 rechnet 85 Jahre der wachsenden Blüthe Athens, offenbar von der Schlacht bei Marathon Olymp. 72, 3 bis Olymp. 93, 4. was man freilich nach dem Zusammenhange seiner Erzählung nicht erwartet. Isokrates (Panath. 19) giebt der Herrschaft der Athener 65 Jahre, von Olymp. 75, 4 oder 76, 1 bis zum Abfall der Bundesgenossen nach der Sicilischen Niederlage Olymp. 92, 1 zählend (Krüger hist. philol. Studien S. 35). Noch andere Zahlen, namentlich 70, 68 erwägt Clinton Fast. Hell. im sechsten Anhang des zweiten Bandes; unter diejenigen, welche die Zahl 70 angeben, die nur als runde zu nehmen ist, rechnet er, wie mir scheint, mit Recht auch Isokr. Paneg. 30 (S. 85 der Hall. Ausg.); obwohl die Stelle nicht bestimmt von der Hegemonie spricht und auch andern Schwierigkeiten unterliegt.

^a Die Angabe, zu Anfang von Olymp. 86, 3 seien nur noch 1470 Drachmen in dem Athenischen Staatschatze gewesen (Rangabé Antt. Hell. S. 168 und S. 208), beruht auf der Verwechslung einer Kasse von Vorstehern eines öffentlichen Werkes mit dem Staatschatz. S. Beilage XVI, 2.

^b S. Buch II, 23 gegen Ende, und zu Beilage V (A). wo Z. 6 dieser besondere Schatz vorkommt.

^c Thuk. III, 17.

Winter eine Kriegsteuer von 200 Talenten wegen der Belagerung von Mytilene ausgeschrieben wurde.^a Erst seit dem Frieden des Nikias gelang es den Athenern wieder, mehr Gelder aufzusammeln, nachdem die Tribute bedeutend erhöht, und zunächst keine so außerordentliche Kriegsrüstungen nöthig waren.

Andokides in der Rede vom Frieden und Aeschines,^b der diese benutzt hat, erschöpfen sich zur Empfehlung des Friedens in der Aufzählung der Vortheile, welche Athen von demselben jederzeit gehabt habe, und mengen weniger wohl
477 mit absichtlicher Verdrehung als vielmehr aus Unwissenheit in der ältern Geschichte, alle Dinge so durcheinander, daß es schwierig ist, aus diesem Gewebe verwirrter Angaben das Wahre auszusondern. Folgendes ist der wesentliche Inhalt dessen, was sie über den Schatz sagen, wiewohl sie die Zeitbestimmungen ungenauer als wir angeben: in dem auf dreißig Jahre geschlossen, aber nur vierzehn Jahre gehaltenen Waffenstillstand oder Frieden zwischen Athen und Sparta nach dem Aeginetischen Kriege (Olymp. 83, 3) bis zum Peloponnesischen^c habe man tausend Talente in den Schatz gelegt, welche gesetzlich zurückgelegt oder ausgenommen (ἐξαιρέτα) sein sollten, desgleichen hundert Trieren gebaut,^d und was sie alles noch erzählen; welches Geld aber nicht im Frieden, sondern im Anfange des Krieges zurückgelegt wurde, wie bereits gezeigt worden;^e es wird von den Rednern desto sonderbarer hervorgehoben, da sie vielmehr hier hätten erzählen müssen, wieviel Perikles während jener Zeit gesammelt hatte! Während des Friedens des Nikias, welcher Olymp. 89, 3 auf fünfzig Jahre geschlossen, aber nicht ordentlich gehalten und im

^a Thuk. III, 19.

^b Andok. S. 91 ff. Aeschin. π. παραπρ. S. 33⁴ ff.

^c Diodor unter diesem Jahr, und dort Wess. Thuk. II, 2. Plutarch Perikl. 24.

^d S. Andok. S. 93.

^e Auch Petit. IV, 10, 8 hat das Richtige gesehen. Scaliger's Änderung der 1000 Talente in 2000 ist ebenso willkürlich als falsch.

siebenten Jahre durch den Angriff auf Sicilien (Olymp. 91, 1) gänzlich aufgelöst wurde, seien bekanntlich, bis Athen durch die Argiver verleitet wieder Krieg angefangen habe, 7000 Talente gemünzten Geldes auf die Burg gekommen.“ Hiervon ist weiter nichts bekannt, was gerade die Gröfse der Summe betrifft; aber die Nachricht scheint doch im Ganzen Glauben zu verdienen, wenn die Angabe auch nur eine ohngefähre und das letzte Tausend nicht voll zu nehmen sein dürfte. Leicht konnten jährlich etwa tausend Talente zurückgelegt werden, da jährlich über 1200 Talente Tribut eingingen: auch bemerkt Thukydides,^b der Staat habe sich während des Waffenstillstandes nicht allein an waffenfähiger Mannschaft wieder auf-⁴⁷⁸genommen, sondern auch Schätze gesammelt. Nur in diese Zeit paßt der in der dritten Beilage mitgetheilte Volksbeschlufs, nach welchem die heiligen Gelder zurückbezahlt werden sollten, weil die beschlossenen 3000 Talente für die Athenäa auf die Burg gebracht seien. Schon Perikles hatte den Athenern vorgeschlagen, im Nothfalle aufser dem Staatschatz das in Weihgeschenken, Geräthen und anderem Schmuck auf der Burg befindliche edle Metall und das Gold und die Kleinodien anderer Tempel anzugreifen, aber das genommene später zu erstatten; ersteres wird in Olymp. 87 bis 89 geschehen sein: vom Ende Olymp. 89, 3 an begann man wieder zu sammeln, und um Olymp. 90, 2—3. in welche man jenen Volksbeschlufs setzen kann, mochten 3000 Talente beisammen sein, worauf dann an die Heimzahlung des den andern Göttern Schuldigen gedacht wurde, nachdem elf Jahre lang, wie wir gesehen, Zinsen berechnet worden. Hierzu waren, wie schon bemerkt, für alle Götter aufser der Athenäa 200 Talente angewiesen; der Hauptschatz der Athenäa selbst aber war gleich dem consolidirten Staatschatz, und jene 3000 Talente, welche ihr nach der Burg gebracht wurden, dienten eben zum ersten Ersatze

^a Reiske z. Aeschin. will siebenhundert!

^b VI, 26. ἀνειλήφει ἡ πόλις ἐαυτὴν-ἑς χρημάτων ἄθροισιν. Vergl. die Rede des Nikias Thuk. VI, 12.

des aus dem consolidirten Hauptschatz früher entnommenen,^a oder was einerlei ist, des der Athenäa schuldigen Geldes. Die Zeitbestimmung für jenen Volksbeschluss ist nun freilich nach der Art, wie sie gefunden worden, nicht sicher: indessen kann sie aus einem Grunde, der anderwärts erörtert ist,^b nicht weit fehlen, und wir befolgen sie daher. Wenn nun aber wirklich bis zu dem Sicilischen Kriege gegen 7000 Talente gesammelt waren, so befremdet es, dass, während die Schatzrechnungen für mehre der in Betracht kommenden Jahre verhältnissmässig nicht sehr grosse Jahresausgaben aus dem Schatze nachweisen, dennoch gegen Ende dieses Krieges und gleich hernach wenig Geld mehr vorhanden war. Ich will indessen versuchen eine Vorstellung zu geben, wie dennoch jene grosse Summe allmählig verbraucht sein könne. Man kann wohl annehmen, dass in den drei Jahren Olymp. 89, 4 bis 90, 2 von dem auf die Burg gebrachten Gelde wieder etwa 600 Talente zu den Ausgaben angewiesen worden. Aber Olymp. 90, 3 sind nach der Schatzrechnung^c nicht viel über 55 Talente verausgabt. Von Olymp. 90, 4 kennen wir die Jahresausgabe aus dem Schatze nicht; wir wollen aber 100 Talente setzen. Olymp. 91, 1, von welchem Jahre wir die Rechnung besitzen, sind den ersten Posten abgerechnet alle Zahlungen für den Sicilischen Zug geleistet, theils an Antimachos, theils an die Feldherrn: leider fehlen aber die Beträge der Posten des an die Feldherrn bezahlten, die vermuthlich grosse Summen erhalten hatten, da

^a Rängabé sieht sie dagegen als Ersatz einer reinen und wahren Anleihe aus einem vom Staatschatze verschiedenen Tempelschatze an (Antt. Hell. S. 208); dass ein so grosser vom Staatschatze verschiedener Tempelschatz nicht da gewesen sein könne, habe ich schon gezeigt.

^b Ich meine den in Beilage III (A) und IV (B) erscheinenden Wechsel der Form *ταμιασι* und *ταμιας*, der um diese Zeit fällt; s. zu Beilage IV (B).

^c Beilage II. A. Die Rechnungen der drei folgenden Jahre stehen ebendasselbst B. C. D.

sie zu der ganzen Rüstung bevollmächtigt worden waren:^a doch wir werden sehr hoch rechnen, wenn wir für die Rüstungen und den nach Sicilien mitgenommenen Sold 3000 Talente setzen. War viel mitgenommen, so erklärt sich dann leichter, warum Olymp. 91, 2 nach der Schatzrechnung nicht viel über 353 Talente aus dem Schatze verausgabt sind, worunter 300 Talente für das Heer in Sicilien, die einzige Geldsendung dahin in diesem Jahre, die wir aus Thukydides kennen.^b In Olymp. 91, 3. von welchem Jahre keine Schatzrechnung vorliegt, sind bedeutende Geldsendungen nach Sicilien nicht gemacht, soviel wir aus den Schriftstellern wissen;^c aber die Rüstungen mußten doch viel kosten, da unter Eurymedon, Demosthenes und Charikles 100 Schiffe nebst vielen Landtruppen abgingen,^d und mittlerweile war Dekeleia vom Feinde besetzt worden, wodurch dem Schatze neue Ausgaben entstehen konnten: wir werden also für dieses Jahr wohl 1000 Talente Schatzausgabe annehmen dürfen. Diese Annahmen ergeben aber bis dahin doch immer erst ohngefähr 5100 Talente. Dennoch ist von Unzulänglichkeit der Geldmittel schon in diesem Jahre die Rede, und man machte selbst in der Kriegesmacht durch Heimsendung der Thrakischen Söldner wegen der eingetretenen Geldverlegenheit Einschränkungen.^e Es ist allerdings möglich, daß dieser Geldmangel kein absoluter war, sondern daß man glaubte, auch außer den besonders zurückgelegten 1000 Talenten für den Fall eines Seeangriffes auf Athen, dürfe der Schatz nicht ganz erschöpft werden: man mag also annehmen, auch damals seien außer jenen 1000 Talenten noch etwa 1500 Talente übrig gewesen. Man setze, in Olymp. 91, 4 seien wieder 1000 Talente aus dem Schatz

^a Thuk. VI, 26. Leider hat sich Thukydides da, wo man es erwarten konnte (VI, 31), nicht über die Größe des Staatsaufwandes auf die Rüstungen erklärt.

^b S. zu Beilage II. D.

^c Vergl. Buch II, gegen Ende.

^d Thuk. VII, 17. 20.

^e Thuk. VII, 27—29.

genommen, so blieben noch 500 Talente für Olymp. 92, 1 übrig. Und wirklich waren Olymp. 92, 1 und 2. wenn unsere Zeitbestimmungen für die fünfte und sechste Urkunde in den Beilagen nicht trügen, aufser den besonders zurückgelegten 1000 Talenten noch Schatzgelder vorhanden, die aus den früheren Jahren übernommen waren. Aber bald nach Anfang des Jahres Olymp. 92, 1. als Chios abgefallen war, griff man sogar den seit Olymp. 87, 2 erhaltenen besonderen Schatz der 1000 Talente an;“ es kann also damals wenigstens nicht mehr viel im übrigen Schatze gewesen sein: und dafs die alten Medischen Beiträge verbraucht worden, ohne dafs dagegen Vermögensteuern eingezahlt wurden, deutet der Weiberchor
 479 in der Lysistrate des Aristophanes (Olymp. 92, 1) an.^b Ich gestehe, dafs diese Verrechnung der 7000 Talente mich noch keinesweges befriedigt, und ich würde mich gar nicht auf eine solche eingelassen haben, wenn nicht gerade aus den Jahren, in welchen sie verwendet sein müssen, mehre Schatzrechnungen auf uns gekommen wären. Denn ich wollte die Schwierigkeiten nicht verbergen, welche daraus erwachsen, dafs jene Rechnungen nur so geringe Ausgaben aus dem Schatze nachweisen: ich wollte vielmehr hieran das Geständnis knüpfen, dafs mir daraus der Verdacht entstanden sei, die vorliegenden Rechnungen der Schatzmeister der heiligen Gelder der Athenäa umfassten nicht alle Ausgaben aus dem ganzen Burgschatze. Aber bei vielseitiger Überlegung des Gegenstandes ist es mir nicht gelungen eine Ansicht zu bilden, welche die Schwierigkeiten löste, in die man sich bei Verfolgung jenes Verdachtes verwickeln würde: eher möchte ich des Andokides Angabe, die Aeschines nachspricht, für übertrieben halten: doch darf ich zur Rechtfertigung der grossen Summen, deren Zahlung

^a Thuk. VIII, 15. Schol. Aristoph. Lysistr. 173, der als den Archon, unter welchem man anfang diese Summe anzugreifen, ausdrücklich Kallias nennt aus Philochoros; es ist der Archon, welcher dem Kleokritos folgt, Olymp. 92, 1. im Jahre da die Lysistrate aufgeführt wurde. Vergl. über das Angreifen dieser Gelder Beilage V.

^b Lysistr. 655.

aus dem Schatze ich für mehre Jahre angenommen habe, nicht unbemerkt lassen, daß ein Bruchstück von der Burg, welches sich durch die Fassung als Schatzrechnung herausstellt,^a allerdings eine Summe von mindestens 1267 Talenten enthält, welche die Summe einer Jahresrechnung zu sein scheint. Indem ich die Erwägung über jene 7000 Talente hiermit abbreche, füge ich noch wenige Worte über den Schatz seit Olymp. 92 zu. Es ist bereits gesagt worden, daß Olymp. 92, 1 und 2 noch alte Schatzgelder außer den zurückgelegten 1000 Talenten vorhanden waren; aber vieles zahlten die Schatzmeister aus den laufenden Einkünften (ἐκ τῶν ἐπετερίων),^b und in Olymp. 92, 3 sind aus diesen alle Zahlungen geleistet.^c In den nächsten drei Jahren finden wir ebenfalls Zahlungen aus dem Schatze,^d während man zugleich Olymp. 93, 2 goldne Niken einschmolz;^e ja nach Olymp. 93, 4 wird von den Schatzmeistern für ein Bauwerk die Summe von 44 Talenten und etwas darüber gezahlt.^f Mit dem Treffen bei Aegospotamoi schließt die Geschichte des Schatzes; nach demselben scheint Athen großentheils, wie man zu sagen pflegt, aus der Hand in den Mund gelebt zu haben; die Theorikenwuth verzehrte was zurückgelegt werden konnte, und die Häufigkeit der Vermögensteuern beweist die Unzulänglichkeit der regelmäßigen Einkünfte. Wer daher von einem großen Athenischen Schatz unter Lykurg träumen kann, muß die Verhältnisse und das öffentliche Leben Athens in jenem Zeitalter nicht erkannt haben.

Der größte Theil des Schatzes bestand in Attischem Silbergeld; doch finden wir hier und da in Rechnungen, auch

^a Beilage XI, 4.

^b Beilage V. VI.

^c Beilage I.

^d C. I. Gr. N. 148 (nach uns Olymp. 92, 4); N. 149 (nach uns Olymp. 93, 1 und Anfang von 93, 2); Rangabé Antt. Hell. N. 56 ff. (aus Olymp. 93, 2), wo Empfangnahmen von Geldern erwähnt sind, welche die Schatzmeister verabfolgt hatten.

^e S. Buch IV, 19.

^f Beilage XVI, 3.

des Schatzes, fremdes Silbergeld und verschiedene Goldsorten. Dafs auch ungeprägtes Gold und Silber, theils in Barren,^a theils verarbeitet auf der Burg war, Gefäße und Schmuck der Bildsäulen, ist gewifs. Perikles bei Thukydides^b versichert im Anfange des Peloponnesischen Krieges, auf der Burg seien nicht weniger als 500 Talente ungeprägten Goldes und Silbers an öffentlichen und Privatweihgeschenken, heiligen Geräthen für die Aufzüge und Spiele, Medischer Beute und ähnlichem; desgleichen nicht wenig in den andern Tempeln. An der Bildsäule der Göttin waren auferdem mindestens 40 Talente reines Gold, welches abgenommen werden konnte; der Werth desselben nach der mindesten Schätzung betrug 400 Talente
 480 Silbers: denn die Meinung,^c dafs jene 40 Talente blofs Silberwerth seien, läfst sich nicht annehmen, da ausdrücklich von Goldgewicht gesprochen wird. Ja noch genauer als der Thukydideische Perikles scheint Philochoros die Masse des Goldes anzugeben, wenn er 44 Talente nennt, welches nach dem Verhältnifs von 1 : 13 nicht weniger als 572 Talente Silbers beträgt. Zu bedauern ist der Verlust des Polemonischen Werkes über die Weihgeschenke auf der Burg;^d indessen lassen sich eine bedeutende Anzahl Kleinodien, aufer dem was Meursius gesammelt hat, aus den Verzeichnissen aufführen, die wir in

^a Vergl. von diesen Beilage V. VI.

^b II, 13.

^c Diese hat Heyne vermuthungsweise aufgestellt Ant. Aufs. St. 1, 192. aber nach Thukydides' Ausdruck scheint mir kein Zweifel möglich. Ich übergehe die Ausleger dieses Geschichtschreibers und andere, welche hiervon ausführlicher als nöthig ist gesprochen haben, und bemerke nur, dafs Quatremère de Quincy in dem schätzbaren Werke über den Olympischen Jupiter mit uns übereinstimmt. Man vergleiche noch zu den Angaben des Thukydides Plutarch Perikl. 31. de vit. aer. alien. 2. Diodor nennt (XII, 40) nach seiner Gewohnheit lieber mehr, nämlich 50 Talente, als Gewicht des Goldes der Bildsäule, wozu Suidas in *Φειδίας* zu vergleichen. Die Stelle des Philochoros ist beim Schol. Aristoph. Frieden 604. woraus Scaliger geschöpft hat *᾽Ολυμπ. ἀναγρ.* Olymp. 87, 1.

^d S. Meurs. Cecrop. 2.

den Beilagen mitgetheilt haben; aber ihre Aufzählung wäre hier ein Überfluß, und man darf sich nicht einkommen lassen, aus jenen Listen etwa dem Perikles nachrechnen oder ihn Lügen strafen zu wollen, sondern wir müssen zugeben, daß wir in jenen Listen nicht alles verzeichnet finden, was Perikles gemeint hat.^a Später that Lykurg vieles hinzu: anderes veränderte man, zum Beispiel Kränze und Phialen, deren viele auf der Burg waren:^b aber weiterhin wurde manches verschleudert oder gestohlen, wie Lachares der Tyrann den Schmuck der Göttin und die goldnen Schilde entwandte.

21. Bisher betrachteten wir die eigentlichen Einkünfte (*πρόσοδοι*) des Staates; die Stelle derselben vertreten aber auch die öffentlichen Leistungen oder Liturgien (*leitourgíai*), welche demselben Ausgaben ersparen, wiewohl in anderer Beziehung Demosthenes^c bemerkt, die Liturgien ständen nicht in Verbindung mit den Einkünften. Dieses ist der einzige Gegenstand in dem Kreise der Finanzsachen, welcher einer genauern Untersuchung unterworfen worden in den Wolfischen Vor-erinnerungen zu Demosthenes' Rede gegen Leptines,^d auch mit Benutzung der ältern Schriftsteller; wir werden uns in manchen Punkten hierauf berufen müssen, in den meisten aber unsern eigenen Gang gehen; die Irrthümer unserer Vorgänger⁴⁸¹ werden wir meist stillschweigend oder mit kurzer Andeutung widerlegen, was auch in Rücksicht des Herausgebers der Rede

^a Rangabé Antt. Hell. S. 159 ff. hat eine solche Rechnung auf die Vor-Euklidischen Urkunden gegründet angestellt, und findet den Gesamtbetrag der Weihgeschenke im großen Burgtempel, das Gold zum Zehnfachen des Silbers gerechnet, nur wenig über 17 Talente. Es kommt nicht darauf an, ob alle Positionen richtig sind: denn eine genaue Rechnung kann man doch nicht machen, da nicht alles gewogen ist und nicht alle Gewichte vollkommen erhalten sind. Der größte Theil der verzeichneten Gegenstände ist übrigens erst nach Perikles hinzugekommen, und kommt also für Perikles nicht in Betracht.

^b Vergl. Demosth. g. Androt. S. 616 und die Beilagen an vielen Stellen.

^c G. Leptin. §. 21 der Ausg. von Fr. Aug. Wolf.

^d S. LXXXV — CXXV.

gegen Leptines um so unbefangener geschehen kann, da er selbst gesteht Fehler begangen zu haben.^a

Die Liturgien waren, wie ich schon gezeigt habe,^b den Athenern nicht eigenthümlich, aber sie hatten sie seit früher Zeit. Schon in der Geschichte des Pisistratiden Hippias finden wir Choregie, Hestiasie, diese unter dem Namen der Phylarchie; ebenso die Trierarchie,^c welche auch bei der Erzählung, wie Themistokles aus den Bergwerksgeldern Schiffe anschaffte, zu Grunde liegt,^d wengleich die Schriftsteller sie nicht namentlich nennen; und daß das Solonische Gesetz schon den Umtausch bestimmte, beweist, daß selbst damals die Liturgien eingeführt waren. Der Name bezeichnet einen Dienst für das gemeine Wesen (λήϊτον, λῆϊτον, λείϊτον),^e auch einen solchen, welchen der gedungene oder dem Staate eigene Diener (ὑπηρέτης, δημόσιος) leistet: woraus allein schon geschlossen werden kann, daß zu den Liturgien nur unmittelbar geleistete Dienste gehören, wie Choregie, Trierarchie und dergleichen, nicht aber die Vermögensteuer (εἰσφορά), wie schon Heraldus^f bemerkt. Die Alten unterscheiden, wo sie genau sprechen, die Liturgien und Vermögensteuern;^g Waisen sind von allen

^a Analekten H. I. gegen Ende. Ich muß hierbei anmerken, daß meine Untersuchungen längst beendigt waren, ehe dieses Geständniß und das damit verbundene Versprechen die Irrthümer zu verbessern bekannt gemacht wurde.

^b Buch III, 1.

^c S. Wolf S. LXXXVIII.

^d S. Buch IV, 12. vergl. I, 19 und die dort angeführte Abhandlung.

^e Wolf S. LXXXVI, vergl. Lex. Seg. S. 277. und das rhetorische Wörterbuch im Anhang zur Englischen Ausgabe des Photios S. 672. Λειτουργεῖν ist den Grammatikern εἰς τὸ δημόσιον ἐργάζεσθαι, τῷ δημοσίῳ ὑπηρετεῖν.

^f Anim. in Salmas. Obs. ad I. A. et R. VI, 1, 7.

^g Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1155, 22. wo unter den Liturgien die Trierarchie mitbegriffen ist, vergl. S. 1146 oben. Ebenso unterscheidet Isokrates deutlich Συμμαχ. 40 zu Ende, und vom Umtausch S. 80. Orell.

Liturgien frei, aber nicht von der Vermögensteuer:^a wer er-⁴⁸²
kennt hierin nicht die gänzliche Verschiedenheit der Begriffe?
Nur der Vorschufs der Vermögensteuer für andere (προεισιφορὰ)
wurde als eine von der Vermögensteuer selbst wesentlich ver-
schiedene Leistung als Liturgie angesehen: daher der Demo-
sthenische Sprecher gegen Polykles sagen kann, er hätte nicht
nötig gehabt, Vorschufs zu leisten, weil er Trierarch gewesen
wäre, und das Gesetz von gleichzeitiger Leistung zweier Li-
turgien befreite:^b hätte aber die Vermögensteuer selbst als
Liturgie gegolten, so wären alle Choregen, Trierarchen, Gym-
nasiarchen und übrigen Liturgen von derselben befreit ge-
wesen, welches offenbar falsch ist. Indem man aber dennoch
die Vermögensteuer unter die Liturgien rechnete, hat man
sich die Erklärung dieser Widersprüche unmöglich gemacht
und sie daher lieber nicht berührt. Blofs der unwissende
Ulpian^c kann als Zeuge für jene Zusammenfassung angeführt
werden; und etliche schielende Ausdrücke in den alten Schrift-
stellern, wonach die Vermögensteuern könnten Liturgien ge-
nannt scheinen, mögen sie nicht bestätigen, weil, wo nichts
auf genaue Unterscheidung ankommt, jeder Dienst und jede
Übernahme eines Geschäftes mit diesem Worte bezeichnet
wird, wie jede Beisteuer, jede Unterstützung, jeder Kosten-
aufwand durch eine Erweiterung der Wortbedeutung Choregie
genannt wurde.^d Am schicklichsten kann man übrigens die
Liturgien im Allgemeinen mit den heutigen Naturallieferungen
oder Naturalleistungen vergleichen, wiewohl nicht allein die
Gegenstände sehr verschieden sind, sondern die Vergleichung⁴⁸³
sogar auf manche Punkte nicht paßt. Auch hatten die Liturgien

^a S. Buch IV, 1. 11.

^b Demosth. g. Polykl. S. 1209, 2. Vergl. auch Rede g. Phänipp.
S. 1046, 20—24.

^c Z. Lept. §. 24. und sonst.

^d Wie man in jeder Sache sagen kann, χορηγῆσαι τιμὴν δαπάνης
und dergl. Das stärkste Beispiel der Art ist beim Demosth. v. d. Krone
S. 261 in einem sogenannten Katalog, wo auch die trierarchische Bei-
steuer χορηγία genannt wird.

der Hellenen darin etwas viel Schöneres und Edleres, dafs sie eine ehrenvolle Sache waren: ^a hierdurch brachten sie dem Staate einen Nutzen, welcher nur in den alten Demokratien möglich war, wo der Wetteifer Wunder that: man leistete gewöhnlich mehr als das Gesetz vorschrieb; knauserte einer, so beschimpfte er sich: der Staat bedurfte keiner besoldeten Behörden, keiner Unternehmer; er brauchte diesen keinen Gewinn, beiden nicht die unrechtmäßigen Vortheile zukommen zu lassen, welche Beamte und Lieferanten ziehen. Der Nachtheil, dafs die schnelle Besorgung der Seerüstungen durch die Liturgienverfassung verhindert wurde, trat erst später ein, als der Eifer erkaltet war; in bessern Zeiten wurde jedes Hindernifs rasch überwunden. Aber eine gerechte Vertheilung war allerdings schwer zu machen: während sich der eine erschöpfte, that ein anderer wenig oder nichts, obgleich sein Vermögen nicht geringer war. Endlich war darin den Bürgern Anlafs zu ruhsüchtigem und unnützem Aufwand und zu einer verderblichen Bewerbung um die Volksgunst gegeben: ^b und Aristoteles ^c meint nicht mit Unrecht, man müsse kostspielige und unnütze Liturgien, Choregie, Lampadarchie und dergleichen sowenig dulden, dafs man sogar die, welche sich freiwillig dazu anheischig machten, von Staatswegen verhindern sollte.

Die meisten Staatsleistungen sind gewöhnliche (ἐγκύκλιοι 484 λειτουργίαι) ^d oder regelmäßige; eine ausserordentliche ist die

^a Aristot. Nikom. Eth. IV, 5. Xenoph. Off. Mag. Eq. 1, 26. Isokr. Areopäg. 20. Vergl. Wolf S. CXVII. Anm.

^b So trieb Alkibiades den Aufwand auf Choregie, Gymnasiarchie und Trierarchie sehr weit. Isokr. περὶ τοῦ ζεύγ. 15. Dies ist das καταλειτουργεῖν, καταχορηγεῖν des Vermögens: aber man konnte ebenso gut, ohne dem Staate zu dienen, καταζευγοτροφεῖν und καθιπποτροφεῖν.

^c Polit. V, 7, 11. Schn. (8.)

^d Lex. Seg. S. 250 erklärt den Ausdruck so: αἱ κατ' ἐνιαυτὸν γινόμεναι, οἷον χορηγίαι, γυμνασιάρχαι καὶ ἐερῶν περίοδοι (Archetheorie). In dem Worte ἐγκύκλιος liegt nicht etwa, dafs sie Jahr für Jahr umgehen: ἐγκύκλιον wird alles Gewöhnliche genannt.

Trierarchie und der Vorschufs der Vermögensteuer, wiewohl wir letztere hier übergehen und mit der Betrachtung der Steuer selbst verbinden. Einen besonderen Namen für die außerordentlichen giebt es nicht: Reiske ersann die Benennung der befohlenen Liturgien (*προστακτὰ λειτουργία*), um eine Stelle in einem unsichern Byzantischen Volksbeschluss zu verbessern, durch welchen den Athenern Freiheit von gewissen Liturgien in Byzanz gegeben wird;^a allein es hat keine Wahrscheinlichkeit, daß die außerordentlichen Leistungen gemeint sein sollten, da wenigstens in Athen von diesen keine Freiheit gegeben wurde, sondern nur von den regelmässigen, und überdies würde die Verbesserung, wenn auch die außerordentlichen Leistungen gemeint wären, sehr zweifelhaft bleiben. Die gewöhnlichen Liturgien nun, welche hier betrachtet werden sollen, sind vorzüglich Choregie, Gymnasiarchie und Stammspeisung (*ἐστίασις*):^b eine vierte ist die Archetheorie,^c welche zwar an sich nicht unwichtig ist, aber bei der Einfachheit der Sache keiner ausführlichen Behandlung bedarf: wir bemerken nur, daß zur letztern der Staat wie zur Trierarchie bedeutenden Zuschufs gab,^d oder statt desselben heilige Kassen:^e welches auch von Gymnasiarchie und Choregie ein unbedeutender Schriftsteller^f ohne Beweis behauptet. Man hatte aber auch noch andere Liturgien, wie für die Arrhephorie, für den Kampf der Euandrie an den Panathenäen,^g die Trierarchie für festliche

^a Demosth. v. d. Krone S. 256, 10.

^b Wolf S. LXXXVII.

^c S. die Stellen bei Wolf S. XC. und über die Theoren Inschriften hier und da; ausführlich behandelt den Gegenstand Meier in einem Programm über die Theorien. (Halle 1837. 4.)

^d S. Buch II, 6.

^e Beil. VII, §. 5. S. daselbst auch über die Archetheorie des Nikias.

^f Der namenlose Verfasser des Inh. z. Meid. S. 510. Reisk.

^g Andok. g. Alkib. S. 133. Harpokr. Suid. Phot. in *εὐανδρία*, Lex. Seg. S. 257, 13. u. a. Erschöpfend handelt davon Meier in seinen Andocideis V, 12. S. 117 f. wozu ich noch aus der Panathenaischen Inschrift Ephem. archäol. N. 136 die Stelle unter den *νικητηρίοις* hinter den Pyrrichisten hinzufüge: *Ἡ εὐανδρία φυλῆ νικώση βούς.*

Segefechtspiele. Endlich gehören zu den Liturgien gewisse
 485 Dienstleistungen bei Pompaufzügen, welche von den Schutz-
 verwandten gethan wurden. Die Verbindlichkeit zu denselben,
 mit Ausschluss der zuletzt genannten Dienstleistungen, ruhte
 auf dem Vermögen; ein Vermögen von 46 Minen, ja von
 einem oder zwei Talenten verpflichtete zu keiner Liturgie,^a
 wiewohl man davon leben konnte und Vermögensteuer zahlen
 mußte; erst etwa von drei Talenten konnte man angezogen
 werden, wenn man nicht freiwillig von geringerem Vermögen
 Liturgie leistete.^b Gesellschaften (*συντέλειαι*) fanden bei den
 regelmässigen Liturgien nicht statt,^c aufser das Olymp. 92, 1
 unter dem Archon Kallias, nach der Erschöpfung durch den
 Sicilischen Krieg vermöge eines Volksbeschlusses gestattet
 wurde, es könnten zwei zusammen die Choregie leisten.^d
 Den Leistenden ernennt der Stamm, welcher mit dem Ein-
 zelnem den Siegesruhm theilt, und daher auf der Inschrift des
 Dreifusses als Sieger genannt wird; diese Ernennung mußte
 nach einer gewissen Ordnung gehen; doch konnte, besonders
 wenn die Choregen fehlten, einer zweien Stämmen zugleich
 dienen.^e Die Liturgien der Schutzverwandten aber waren
 von den bürgerlichen ganz abgesondert. Nach Demosthenes^f
 erforderten die regelmässigen Liturgien jährlich nur etwa
 sechzig Männer, welches kaum glaublich ist, da schon für eine
 einzige Speisung der Stämme zehn Hestiatoren erfordert wur-
 486 den, bei Chören jeder Art immer mehre miteinander wett-
 eiferten, und jeder Stamm in der Regel einen Choregen für

^a Isäos v. Hagn. Erbsch. S. 292. (von welcher Stelle s. Buch I, 20.)
 Demosth. g. Aphob. I, S. 833, 22.

^b Solche Fälle s. Buch IV, 15 von der Trierarchie, wenn sie wirk-
 lich richtig sind.

^c Demosth. g. Lept. §. 19.

^d Schol. Aristoph. Frösche 406. womit man den Platonios verbind-
 den kann vor Küster's Aristophanes S. XI.

^e C. I. Gr. N. 216. Antiphon π. τοῦ χορ. S. 768. Demosth. g. Lept.
 S. 467, 27. und dort die ältern Ausleger bei Ulpian.

^f G. Lept. §. 18. und das Wolf.

eine Feierlichkeit zu stellen hatte,^a welches nicht minder von der Gymnasiarchie gilt. Glaubte übrigens ein zur Leistung gezogener, daß ein anderer statt seiner hätte ernannt werden sollen, so konnte er das Rechtsmittel des Umtausches ergreifen, wie bei der Trierarchie; und damit keiner übermäßig belastet würde, verordnete ein altes Gesetz, daß man nur ein Jahr über das andere zu Liturgien verpflichtet sei;^b keiner brauchte zu gleicher Zeit zwei Liturgien zu leisten,^c woraus von selbst folgt, was auch bezeugt ist,^d daß die Trierarchen für die Zeit ihrer Trierarchie frei von den regelmässigen Liturgien sind: die Waisen sind von allen Liturgien bis zur Volljährigkeit und ein Jahr länger befreit (ἀτελεσίς).^e Außerdem gab man von den regelmässigen Liturgien Befreiung als Belohnung oder Ehrenbezeugung, und auf diese bezieht sich Demosthenes,^f wenn er behauptet, Bürger wären etwa fünf oder sechs, Schutzgenossen nicht fünf frei, doch wolle er, um viel zu sagen, zehn setzen. Leptines hob Olymp. 106, 1 alle Liturgienfreiheit auf, sowohl der Bürger als Schutzverwandten⁴⁸⁷

^a Dies läßt sich schon aus den von Sigon. R. A. IV, 9 zusammengestellten Stellen schliessen, und wird von den Verfassern der Inhaltverzeichnisse z. Meid. und in Bezug auf die großen Dionysien von Ulpian z. Lept. §. 24 ausdrücklich gesagt.

^b Demosth. g. Lept. §. 7. (S. 459, 12. Reisk.)

^c Demosth. g. Polykl. S. 1209 oben.

^d Demosth. g. Lept. §. 16. (S. 462, 23) welcher auch nach Wolf's richtiger Erklärung doch nicht mehr beweiset, g. Meid. S. 565, 3. Daß die Trierarchie leistenden, wenn sie nicht mehr dieses thun, zu Liturgien anderer Art angehalten werden können, versteht sich von selbst, und es finden sich viele Beispiele, die wohl nicht alle aus freiwilliger Leistung zu erklären sein werden. Eine freiwillige Choregie war die des Hypereides in einem Jahre, da er Trierarch war; es wird dabei ausdrücklich bemerkt, die andern (nämlich Trierarchen) seien frei gewesen. S. die Stellen zu den Seurkunden S. 189.

^e Von der Atelie überhaupt s. Wolf S. LXXI folg. oben Buch I, 15. und was sonst bei jedem Punkte von uns beigebracht worden, als Buch III, 4. Buch IV, 1. 10. 11.

^f Lept. §. 17.

und Isotelen, verbot sogar die Bewerbung darum und die zukünftige Ertheilung; aber die im folgenden Jahre gehaltene Rede des Demosthenes brachte die Vernichtung des Leptineischen Vorschlages zuwege.^a

22. Unter den regelmässigen, sämmtlich zur Feier von Festlichkeiten und zur Ergetzung des Volkes bestimmten Liturgien wird die Choregie als die bedeutendste angesehen. Der Chorege hatte die Sorge für den Chor in den Schauspielen, sowohl tragischen und satyrischen als komischen (τραγωδοῖς, κωμωδοῖς), ferner für die lyrischen Chöre von Männern oder Knaben, Pyrrhichisten, kyklischen Tänzern, Flötenspielern (χορηγεῖν ἀνδράσιν oder ἀνδρικοῖς χοροῖς, παισῶν oder παιδικοῖς χοροῖς, πυρρῆχισταῖς, κυκλίω χορῶν, αὐληταῖς ἀνδράσιν) und dergleichen mehr: wogegen es unerweislich ist, daß bei Schauspielen der Chorege den Aufwand des gesammten Spieles hätte bestreiten müssen, wie bereits Heraldus^b gegen Salmasius bemerkt hat. Der Staat selbst leistete unmittelbar vieles für das Schauspiel, wie mehre Stellen der Alten beweisen, und manches hatte der Theaterpächter zu stellen, wofür ihm das Eintrittsgeld zufiel. Wieviel jedoch der Chorege aufser dem Chor zu leisten hatte, ist mir unklar. Wären die Schauspieler vom Choregen besorgt worden, so würde der Staat dieselben den Choregen zugetheilt haben; aber sie wurden nicht den⁴⁸⁸ Choregen, sondern den Dichtern zugeloost:^c auch wird öfter erwähnt, daß dieser oder jener Schauspieler diesem oder jenem Dichter besonders diene; überdies lehrte der Dichter die Schauspieler unabhängig vom Choregen ein, ganz anders aber verhielt es sich mit der Einlehrung des Chores. Es ist mir daher auch sehr zweifelhaft, daß der Chorege die Garderobe der

^a Dio Chrysost. or. Rhod. XXXI. Bd. I, S. 635. Reisk.

^b Anim. in Salmas. Obs. ad. I. A. et R. VI, 8, 2 ff.

^c Hesych. Suid. Phot. in νεμήσεις ὑποκριτῶν. Jeder Dichter erhielt durchs Loos drei Schauspieler; offenbar nach vorgängiger Prüfung derselben: denn ein Schauspieler, heisst es, welcher den Sieg davon getragen hatte, wurde für das nächste Mal ohne neue Beurtheilung zugenommen.

Schauspieler habe liefern müssen.^a Die von den Stämmen gestellten Choregen wurden vom Archon den Dichtern zuge-
theilt, welches man Chor geben nennt;^b hiernächst mußte
der Chorege den von ihm zusammengebrachten Chor durch

^a Auf die Stelle des Plutarch Phok. 19 kann ich kein großes Ge-
wicht legen. Der Anfang derselben lautet: *καί ποτε θεωμένων καινούς
τραγωδούς Ἀθηναίων ὁ μὲν τραγωδῶς εἰσιέναι μέλλων βασιλίδος πρόσωπον
ἤτει καὶ κεκοσμημένας πολλὰς πολυτελῶς ὄπαδούς τὸν χορηγόν*: worüber
der Tragöde vor den Ohren der Zuschauer in Streit mit dem Choregen
gerathen sein soll. Es ist darin die doppelte Ungereintheit, daß der
Tragöde im Augenblick des Auftretens erst die Maske oder das Costume
der Königin verlangen soll, und dann eine köstlich geschmückte Die-
nerschaft: hat man auch das Erstere dadurch zu entfernen gesucht, daß
man nach *πρόσωπον* ein Komma setzte, damit *βασ. πρόσωπον* von *εἰσιέναι*
abhänge, wogegen die Wortstellung streitet, so bleibt doch die zweite
Ungereintheit. Denn wie kann der Schauspieler im Augenblicke for-
dern, was lange vorher hätte vorbereitet werden müssen? Das Ge-
schichtchen kann sich also nicht so zugetragen haben, wie es erzählt
wird. Ferner macht hier der *τραγωδῶς* an den Choregen eine Forde-
rung, die nur der *ποιητής* machen kann, der *τραγωδῶς* aber ist nicht der
ποιητής, aufser inwiefern der Dichter selbst als Spielender auftritt. Ich
vermuthe, ein Vorfall, der sich lange vor der Aufführung zwischen
dem Dichter und dem Choregen ergeben hatte, war Anlaß geworden
zu der lustigen Erzählung. Der Dichter hatte für seine Königin *κεκο-
σμημένας πολλὰς πολυτελῶς ὄπαδούς* verlangt, der Chorege sie verweigert:
diese konnte der Dichter als einen Nebenchor ansehen und daher von
dem Choregen aufser dem schon gestellten Chore verlangen, und wie-
derum der Chorege verweigern, weil er nicht anerkannte, daß diese
Dienerinnen Chor seien, und weil er nur das leisten wollte, wozu er
verpflichtet war. Aus Aristoph. Frieden 1022 erhellt allerdings, daß
der Chorege auch Gegenstände der Bühne geliefert habe, zum Beispiel
ein erforderliches Schaf, wie C. Fr. Hermann de distrib. person. inter
histriones in tragoed. Gr. S. 65 hervorgehoben hat. Im Verfolge dieses
Capitels komme ich auf den in Rede stehenden Punkt, daß der Cho-
rege nicht die Kosten des ganzen Spieles habe tragen müssen, noch
ein und das andere Mal zurück.

^b *Χορὸν δίδόναι*, und dem entsprechend von Seiten des Dichters
χορὸν λαβεῖν. Vergl. Plat. v. Staat II, zu Ende, und dort Schol. ferner
von d. Ges. VII, S. 817. D. Aristoph. Frösche 94. Casaub. z. Athen. XIV,
S. 638. F.

einen Lehrer (*χοροδιδάσκαλος*) unterrichten lassen und diesen dafür bezahlen: die Lehrer selbst waren vorgeschlagene, und die Choregen erhielten sie, wie Antiphon lehrt, durchs Loos, ohne Zweifel so, daß das Loos, wie bei der Wahl des Flötenspielers, nur entschied, in welcher Ordnung man auswählen dürfte, indem jeder Stamm und Chorege gern den besten haben wollte;^a jedoch findet sich auch, daß der Chorege sich einen nicht vorgeschlagenen Chorlehrer wählte.^b Die Anschaffung der zu lehrenden Sänger oder Musiker lag gleichfalls dem Choregen ab; bei Knabenchören war diese oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil die Eltern ihre Kinder ungern hergaben, sodaß die Choregen Strafen androhten oder mit Gewalt Pfänder nahmen;^c welches nicht allein in Athen, sondern auch anderwärts nöthig war: noch im Augustischen Zeitalter wird den Chorbesorgern im Karischen Stratonikea die Vollmacht gegeben, den Eltern die Kinder abzuzwingen.^d Die Ursache der Verweigerung war Besorgniß der Verführung, weshalb das Solonische Gesetz für die Choregen wenigstens der Knabenchöre das gesetzte Alter von mehr als vierzig Jahren vorschrieb;^e welches jedoch auch bei diesen schon vor der Anarchie keine Anwendung fand. Der Chor diente ferner nicht umsonst, sowenig als die Schauspieler, wie man^f von den einheimischen Künstlern angenommen hat: das Attische Volk liefs sich für Tanzen, Singen und Laufen so gut bezahlen^g als die Fremden; der Chorege mußte gute die Stimme stärkende Speisen und dazu bereitete Getränke geben,^h wenn

^a Demosth. g. Meid. S. 519. Aristoph. Vögel 1404. Antiphon π. τοῦ χορ. S. 767. 768. Vergl. Petit. III, 4, 2.

^b Demosth. g. Meid. S. 533.

^c Antiphon a. a. O.

^d C. I. Gr. N. 2715.

^e Aeschin. g. Timarch S. 39.

^f Wolf S. XCIII. Anm.

^g Schrift v. Staate d. Athen. I, 13.

^h Plutarch v. Ruhm d. Athen. 6. Antiphon π. τοῦ χορ. und der Inhalt dieser Rede. Von der Nahrung des Chores s. auch den Unge-

sein Chor bestehen sollte, und überhaupt den Chor während der Lehre nähren. Für die Feierlichkeit selbst gab er, wie die Archetheoren, den Schmuck, die heilige mit Gold verzierte und kostbare Kleidung für sich und den Chor, goldne Kränze,^a beim Schauspiel die Chormasken und dergleichen. Auch den ⁴⁹⁰ Platz für die Schule mußte der Chorege stellen, in seinem eigenen oder einem andern Hause;^b mehre Leute waren zur Bedienung erforderlich: wie der Sprecher beim Antiphon vier Menschen zur Besorgung des Chores anstellte, deren einer allein zum Einkaufe dessen bestimmt war, was der Lehrer den Knaben für zuträglich hielt. Wer das Hinlängliche nicht leistete, wurde von den Behörden dazu angehalten.^c Demnach begründete die Choregie allerdings einen bedeutenden Aufwand, aber verschieden nach der Gattung der Spiele. Der Chor von Flötenspielern kostete anerkannt mehr als der tragische,^d woraus schon folgt, daß der Chorege nicht das ganze Schauspiel besorgte; der komische Chor weniger als der tragische, indem es für gemein galt, bei jenem großen Aufwand an Gold, Purpur und dergleichen zu machen.^e Demosthenes^f sagt bei Erwähnung des Geschenkes, welches das Volk Aristides' Sohne Lysimachos gegeben hatte, jeder würde lieber den dritten Theil desselben als die Liturgienfreiheit annehmen: dies Geschenk war bedeutend; aber wir kennen den Werth des Euböischen Grundeigenthums zu wenig, um sicher herauszubringen, wieviel er davon Einkünfte hatte; indessen glaube ich nicht, daß der dritte Theil seiner Einkünfte von jenem

nannten vor Demosth. Meid. und Ulpian z. Lept. §. 24. Auch in Korkyra und gewiß überall gab man den Chören und Musikern Verpflegung in Natur oder Geld (*σπιτηρέσια*); s. C. I. Gr. N. 1845.

^a Demosth. g. Meid. S. 519. 520. 531. Antiphanes b. Athen. III, S. 103. F. Ulpian a. a. O. vergl. Herald. a. a. O. 5.

^b Antiphon in der angef. Rede.

^c Xenoph. Hieron 9, 4.

^d Demosth. g. Meid. S. 565, 6.

^e Herald. VI, 8, 5.

^f Demosth. g. Lept. §. 95.

Geschenke mehr als 1200 Drachmen betrug: und soviel möchten denn die ordentlichen Liturgien, ein Jahr ins andere gerechnet, einem reichen Manne jährlich kaum gekostet haben, wenn er gerade soviel thun wollte als nöthig war, oder wenig darüber. Der Aristophanes^a des Lysias hatte für zwei Choregien in Tragödien für sich und seinen Vater 5000 Drachmen aufgewandt in Zeit von vier oder fünf Jahren, in welchen er zugleich drei Jahre Trierarch war: dieser überschritt offenbar⁴⁹¹ schon das gesetzliche Mafs. Aber ein glänzendes Beispiel eines übertriebenen Aufwandes giebt der Sprecher in einer andern Rede desselben Schriftstellers.^b Dieser war unter dem Archon Theopomp (Olymp. 92, 2) nach der Prüfung (*δοκιμασία*) achtzehnjährig Chorege geworden, und hatte 3000 Drachmen für einen Tragödenchor ausgegeben; in demselben Jahre drei Monate hernach für einen Männerchor, mit welchem er siegte, 2000 Drachmen; gleich im folgenden Jahre unter dem Archon Glaukippos (Olymp. 92, 3) für einen Chor unbärtiger Pyrrhichisten 800 Drachmen zu den grossen Panathenäen, und in demselben Jahre zu den grossen Dionysien für einen Männerchor, mit welchem er siegte, nebst der Weihung des Dreifusses, welcher gewöhnlich auf einem mit einer Inschrift versehenen Denkmal aufgestellt wurde, 5000 Drachmen; gleich hierauf unter dem Archon Diokles (Olymp. 92, 4) an den kleinen Panathenäen für einen kyklischen Chor 300 Drachmen: Angaben, welche zugleich das Verhältnifs der Kosten für die verschiedenen Spiele andeuten. Ebenderselbe war sieben Jahre Trierarch von Olymp. 92, 2 bis Olymp. 93, 4. und wandte sechs Talente auf; zahlte in dieser Zeit, obgleich als Trierarch abwesend, zwei Vermögensteuern, die eine von 3000 Drachmen, die andere von 4000 Drachmen; war unter Alexias (Olymp. 93, 4) Gymnasiarch an den Prometheen, und siegte, indem er 1200 Drachmen ausgab; ein Knabenchor kostete ihm bald

^a Lys. f. Aristoph. Güter S. 642. vergl. S. 633.

^b Ἀπολ. δωροδ. S. 698 ff. Petitus Att. Ges. III, 4, 1 hat diese Stelle mit gewöhnlichem Unglück behandelt, worüber auch andere ihn bereits getadelt haben.

hernach über 1500 Drachmen; und unter dem Archon Eukleides (Olymp. 94, 2) siegte er mit Komöden, wozu er die Weibung des Geräthes eingerechnet 1600 Drachmen brauchte, wandte als Chorege für unbärtige Pyrrhichisten zu den kleinen Pauathenäen 700 Drachmen auf; siegte mit seiner Triere in einem Seegefechtspiele bei Sunion mit einer Ausgabe von 1500 Drachmen; zu Arrhephorie, Archetheorie und dergleichen wandte er obendrein über 3000 Drachmen auf. Die Summe ⁴⁹² der Kosten in neun Jahren beträgt 10 Talente 3600 Drachmen oder 15,900 Thlr. Unläugbar brachte dieser Mann große Opfer: aber um keine falsche Begriffe von den Staatslasten zu bekommen, muß man sich deutlich machen, daß er mehr leistete als er verbunden war, mag es nun Ruhmsucht gewesen sein oder Begierde ein großes Vermögen edel zu gebrauchen: daß die Summen übertrieben sein können, wollen wir nicht einmal in Anschlag bringen. Er war erstlich nicht verpflichtet gleich im ersten Jahre nach der Prüfung Liturgien zu leisten; nicht verpflichtet in einem Jahre mehre regelmäßige Liturgien zu besorgen; nicht verpflichtet mehre Jahre ohne Unterbrechung sich denselben zu widmen; nicht verpflichtet regelmäßige Liturgien neben der Trierarchie zu leisten, welche ihn von jenen hätte befreien können; nicht verpflichtet sieben Jahre Trierarch zu sein, wozu man nur alle drei Jahre angehalten werde konnte; ^a ja nach der Trierarchie konnte er ein Jahr von allen Liturgien frei sein. Kurz der Sprecher übertreibt nicht im mindesten, wenn er behauptet, er habe den Gesetzen gemäß nicht den vierten Theil leisten müssen. Doch um beim vierten Theile stehen zu bleiben, welcher 3975 Thlr. beträgt; so übersehe man nicht, daß unter den neun Jahren sieben schwere Kriegsjahre sind, in welchen zwei Vermögensteuern erhoben wurden; ferner, daß das Vermögen des Mannes sehr beträchtlich sein mußte, da er soviel aufwandte, und besonders weil er lange Trierarch war. Nehmen wir, was gewiß keine Überschätzung ist, sein Vermögen zu

^a Δύο ἔτη καταλιπών, Isäos v. Apollod. Erbsch. S. 184.

zwanzig Talenten an: Demosthenes' väterliches trierarchisches Vermögen betrug funfzehn Talente, viele andere besaßen aber das Doppelte, Dreifache, Vielfache dieser Summe: so würde unser Sprecher, eines ins andere gerechnet, von einem Vermögen von 30,000 Thlrn. jährlich 460 Thlr. haben bezahlen müssen. Wer dieses viel findet, dem antworte ich etwas ⁴⁹³ spitzfindig, es sei gerade soviel, als müßte heutzutage ein Bürger nicht nur nichts an den Staat bezahlen, sondern erhielte zu solchem Vermögen jährlich noch etwa 1200 Thlr. geschenkt. Rechnet man nämlich von jener Summe nur 24,000 Thlr. als zinsbares Vermögen, so hatte der Besitzer, da das Vermögen sich im Durchschnitt zu zwölf vom Hundert verzinste, jährlich 2880 Thlr. Einkünfte, wovon er etwa den sechsten Theil abgab: wogegen wer jetzo 24,000 Thlr. zinsbares Vermögen hat, höchstens 1200 Thlr. Einkünfte zieht; und was konnte einer mit jenen fünf Sechstheilen, welche ihm übrig blieben, bei der Niedrigkeit der Preise leisten? Er konnte großen Aufwand machen, ohne sie aufzubreuchen. So löset sich das große Wunder ungeheurer Abgaben der Athenischen Bürger in nichts auf; um dieses gleich hier zu zeigen, haben wir die ganze Stelle des Lysias, auch dasjenige, was die Choregie nicht angeht, schon an dieser Stelle in Betracht gezogen. Jedes Zeitalter muß aus sich selbst beurtheilt werden; was in dem einen unbegreiflich scheint, ist in dem andern ganz natürlich.

Durch den Verlust des Peloponnesischen Krieges mit der Schlacht bei Aegospotamoi (Olymp. 93, 4) und die Herrschaft der Dreißigsmänner erhielt Athens Wohlstand einen gleich empfindlichen Stofs als seine Macht, indem Handel, Miethen, Verkehr sanken, und alles ausländische Grundeigenthum verloren ging. Kein Wunder also das, als Aristophanes den Aeolosikon gab und den zweiten Plutos (Olymp. 97, 4), die Choregen für den komischen Chor ausgingen,^a welche unter

^a 'Ἐπίλιπον οἱ χορηγοί, Platonios v. d. Komödie S. XI. Leben d. Aristophan. S. XIV. vergl. zu dem Ausdruck Demosth. g. Lept. §. 18.

Euklid (Olymp. 94, 2) noch nicht fehlten: aus einem andern Grund verschwand die Parabase aus der Komödie: so blieb der Chor, einzelne Ausnahmen der mittleren Komödie abgerechnet,^b welche sich aus freiwillig übernommener Choregie erklären lassen, nur als unbedeutend mithandelnde Person stehen, wie er im zweiten Plutos in höchst untergeordneter Rolle erscheint, und man legte, wo es der Gang des Stückes erforderte, nicht mit der Fabel verbundene Gesänge ein, für welche eine besondere Choregie nicht scheint erforderlich gewesen zu sein: in welcher Art der Chor auch noch in der neuern Komödie, namentlich im Menander erschien.^c Die Aufhebung der Choregie wird von dem Griechischen Erklärer des Aristophanes^d dem Kinesias zugeschrieben, welchem die⁴⁹⁴ Komödie sehr beschwerlich gefallen war: die Komödie ging jedoch nicht mit dem Chor zugleich unter, ein neuer Beweis für die Behauptung, daß der Chorege nicht das gesammte Spiel, sondern vorzüglich nur den Chor besorgt habe. Demosthenes gegen Leptines^e fürchtet keinen Mangel an Choregen; allein seine eigenen Reden, ja seine eigenen Lebensumstände beweisen, daß in seiner Zeit die Choregen nicht vollständig gestellt wurden: der Pandionische Stamm hatte seit oder vor drei Jahren, ehe Demosthenes die Rede gegen Meidias schrieb, oder vielmehr bis in das dritte Jahr^f keinen

^a S. kurz vorher. Zwei Beispiele der Choregie für Komödie nach Euklid geben die Inschriften C. I. Gr. N. 219 und N. 228. und ich möchte nicht behaupten, daß sie nicht auch nach Olymp. 97 noch oft vorkam, wie schon angedeutet ist.

^b Meineke Hist. crit. com. Gr. Bd. I, S. 301 f.

^c Franz Ritter de Aristoph. Plut. S. 12 ff. Meineke a. a. O. S. 441.

^d Frösche 406.

^e A. a. O.

^f Demosth. g. Meid. S. 518 f. Volksbeschluss 1. hinter dem Leben der zehn Redner. Demosthenes sagt: ἐπειδὴ γὰρ οὐ καθεστὶ χρότος χορηγοῦ τῆ Πανδιονίδι φυλῆ τρίτον ἔτος τουτί, παρούσης δὲ τῆς ἐκκλησίας u. s. w. Hier ist der Ausdruck τρίτον ἔτος τουτί zweideutig; denn er besagt sowohl seit drei Jahren von diesem ab gerechnet oder, was gewöhnlich dasselbe ist, ins dritte Jahr (Aeschines π. παραπρ.

geliefert, bis zwischen dem Archon und den Stammvorstehern Streit entstand und Demosthenes die Choregie freiwillig

S. 314), als auch vor drei Jahren (Demosth. Olynth. III, S. 29, 21 und sonst). Letztere Erklärung haben nächst H. Wolf, Böhnecke Forschungen Bd. I, S. 50. Westermann Zeitschrift für Alt. Wiss. 1845. S. 684. Vömel ebendas. 1846. S. 131 vorgezogen. Hierbei wird von Böhnecke vorausgesetzt, im dritten Jahre sie die Rede geschrieben, im zweiten Demosthenes Chorege gewesen, im ersten ernannt worden; wogegen schon Vömel bemerkt hat, es sei nicht anzunehmen, daß die Ernennung zur Choregie ein Jahr früher stattgefunden habe, und es ist vielmehr einzig wahrscheinlich, sie sei in dem Anfange des Jahres, für welches sie zu leisten war, von demselben Archon gemacht worden, der hernach die Feier des Festes (der Dionysien) leitete. Man müßte also mit Vömel zwischen dem bürgerlichen Jahre der geleisteten Choregie des Demosthenes und dem der Abfassung der Rede ein ganzes bürgerliches Jahr setzen; wozu ich mich nicht entschließen kann. Mit der ersteren Erklärung hat es aber in diesem Falle eine ganz eigene Bewandtnis, indem für denselben die Ausdrücke „seit drei Jahren von diesem ab gerechnet“ und „ins dritte Jahr“ nicht wie gewöhnlich ohne weiteres gleichbedeutend sind. Die Abfassung der Rede gegen Meidias fällt nämlich in ein späteres bürgerliches Jahr als der Vorfall, von welchem die in Frage stehenden Worte handeln; faßt man nun die Worte so, daß εἰς τοῦτ' das laufende Jahr bezeichne, in welchem die Rede geschrieben worden, so wird dadurch die Erklärung „ins dritte Jahr“ ausgeschlossen und es bleibt nur die Formel „seit drei Jahren“ noch anwendbar: aber es ergäbe sich aus ihrer Anwendung das Seltsame, daß die Zeit, seit welcher der Pandionische Stamm keinen Choregen gestellt hatte, bis in das Jahr berechnet wäre, da Demosthenes schrieb, während sie vielmehr nur bis dahin zu berechnen war, wo die Thatsache geschehen, von welcher die Stelle handelt. Dagegen ist die Formel „seit drei Jahren“ gleichbedeutend mit der anderen „ins dritte Jahr“, wenn die Thatsache, von welcher die Rede ist, und die Abfassung der Rede in dasselbe Jahr fallen: da nun aber hier sicher das Gegentheil stattfindet, so scheint die Erklärung „ins dritte Jahr“ nicht zulässig zu sein, weil sie einen Widerspruch mit dem sicheren Satze enthält, daß die Abfassung der Rede nicht in dasselbe Jahr gehört wie die besprochene Thatsache. Der Verfasser des Inhaltes zur Mid. S. 510, 24 hat dennoch die Stelle so verstanden, daß der Pandionische Stamm damals zum dritten Male nacheinander oder „ins dritte Jahr“ keinen Choregen gestellt habe. Mit allgemeinen

übernahm. Olymp. 127, 2 finden wir sogar den Staat als Choregen für den Pandionischen und Hippothontischen Stamm, und zwar beidemal als Sieger, im Knaben- und Männerchor.“

23. Die Gymnasiarchie der Athener war in den Zeiten der Römischen Kaiser theils jährlichen, theils zwölf oder drei-

Gründen wie diese, „der Pandionische Stamm sei reich gewesen, im Demosthenischen Zeitalter habe man gerne Staatsleistungen gemacht“ und dergleichen, kann man diese Erklärung nicht widerlegen, und ich gestehe, daß ich mich von der Auffassung jenes Verfassers nicht so leicht losmachen kann: sie empfiehlt sich besonders durch die Wortstellung, da Demosthenes, wenn er τρίτον ἔτος τοῦτι in dem Sinne „vor drei Jahren“ genommen hätte, wenigstens viel besser geschrieben haben würde: ἐπειδὴ γὰρ τρίτον ἔτος τοῦτι, οὐ καθεστ. u. s. w. Die Erklärung jenes Verfassers läßt sich aber nur halten, wenn man die Rechnung nicht von dem laufenden Jahre, da die Rede geschrieben wurde, sondern von dem aus macht, in welchem die in der Stelle besprochene Thatsache sich eräugnete, unter diesem Jahre also nicht das der Abfassung der Rede, sondern das der Thatsache versteht. Ἔτος τοῦτι ist allerdings an sich und in jener Redeweise gewöhnlich das laufende Jahr, in welchem man spricht, das unmittelbar gegenwärtige: aber für den erzählten Vorfall war eben das damalige das unmittelbar gegenwärtige und laufende, und indem sich Demosthenes lebhaft in die Zeit jenes Vorfalles zurückversetzte, konnte er sagen, der Pandionische Stamm habe bis in dieses dritte damals laufende Jahr keinen Choregen gestellt. Bei der Unsicherheit der Auslegung habe ich im Obigen die Wahl zwischen allen Möglichkeiten gelassen. Auffallend ist es, daß auch die Lesart τέταρτον oder gar τρίτον ἢ τέταρτον (vergl. Olynth. III. a. a. O.) gefunden wird.

° C. I. Gr. N. 225. 226. Mehr choregische Inschriften, soviel deren bis dahin bekannt waren, habe ich C. I. Gr. N. 211—228 (mit Ausnahme von N. 214) zusammengestellt, wozu auch in den Add. N. 226. b. gehört. Diesen sind noch beizufügen die bei Rangabé Antt. Hellen. N. 55 (auch im Bullet. des Inst. f. archäol. Corresp. 1840. S. 141 und früher unvollständiger und unverständlich C. I. Gr. N. 1037), bei demselben Revue archéol. (Paris 1845) Bd. II, S. 366, welches letztere Stück sich auf dramatische Spiele bezieht, ferner bei Leake Travels in North. Gr. N. 58. Wordsworth Athens and Attica S. 141, Pittakis l'ancienne Ath. S. 44, wovon das C. I. Gr. N. 215 herausgegebene ein schlecht abgeschriebenes Bruchstück zu sein scheint. Eine sehr alte choregische Inschrift der Art ist auch das Epigramm für den Sieg des Hipponikos und der Akamantis Simonid. Fr. N. 205. Schneidew.

zehn monatlichen Gymnasiarchen übertragen, welche die Aufsicht der Übungsschulen und der unter der Anleitung der Lehrer (*γυμνασται, παιδοτρίβαι*) vorzunehmenden Übungen hatten.^a Die letztere Gymnasiarchie kennen wir nur aus jungen Inschriften; jährliche Gymnasiarchen aber finden wir auch
 495 damals noch über die Epheben gesetzt,^b welche in den heiligen Spielen um die Preise kämpften, namentlich im Fackellauf.^c Ob die jährlichen und die monatlichen gleichzeitig und nebeneinander bestanden oder nicht, mag dahin gestellt bleiben; vielleicht übernahm bisweilen einer für das ganze Jahr die monatliche Gymnasiarchie. Wie es aber in den ältern Zeiten, etwa denen des Perikles und Demosthenes, mit der Besorgung und Oberaufsicht der Gymnasien überhaupt gehalten wurde, darüber sind wir nicht unterrichtet: Gymnasiarchen als Magistrate, welche eine allgemeine Oberaufsicht und Besorgung jener Übungsschulen gehabt hätten, sind für die älteren Zeiten nicht deutlich nachzuweisen, man müßte denn die in einem gleich hernach anzuführenden Gesetze vorkommenden Gymnasiarchen in Bezug auf die Hermäen für Magistrate halten, und eine und die andere Stelle, die sich nicht nothwendig auf eine wirkliche Beamtenstelle (*ἀρχή*) bezieht, ebenfalls hierher rechnen wollen. Wie es sich aber auch hiemit verhalten mag, so handeln wir hier nur von der Gymnasiarchie, inwiefern sie

^a Van Dale Diss. ad Marm. S. 584 ff. Die Beweise werden von den Inschriften geliefert, C. I. Gr. N. 267. 268 (wo jedoch nur acht verzeichnet sind; s. das. die Anm.). 270. 272. 276.

^b C. I. Gr. N. 274. und in den Add. N. 274. b. Ein jährlicher Gymnasiarch τῷ Ἐρμῆ kommt N. 255 vor; wohl auch N. 254 ist ein jähriger gemeint; wahrscheinlich an beiden Orten vor den Kaiserzeiten. Ebenfalls vor den Kaiserzeiten fällt der jährliche Gymnasiarch des Attischen Kleruchenstaates Salamis C. I. Gr. N. 108.

^c Eine Inschrift, womit einer der Epheben, der im Fackellauf gesiegt hatte, eine Lampas weiht, steht C. I. Gr. N. 243. Ebenso sind die Sieger im Fackellauf C. I. Gr. N. 244 als Epheben zu nehmen. Auch Lex. Seg. S. 228, 13 bezieht den Fackellauf auf Epheben. C. I. Gr. N. 242 heißen diese Fackelläufer *λαμπαδισταί*. Außerdem wird das Spiel noch C. I. Gr. N. 250. 257. 287. in Attischen Inschriften erwähnt.

Liturgie ist. Von diesen liturgischen Gymnasiarchen ist unerweislich, daß sie die Besorgung der Übungsschulen überhaupt gehabt hätten. Nur Ulpian^a behauptet in Bezug hierauf, der Gymnasiarch habe denen, welche auf gemeine Kosten sich salben wollten, das Öl in einem gefüllten Krater geben müssen; aber wie leicht konnte einer der Verfasser des Gemisches meist halbwahrer oder ganz ungereimter Bemerkungen, welches den Namen des Ulpian trägt, etwas herausgreifen und verallgemeinern, was nur von spätern Zeiten und vielleicht auch von diesen nur sehr bedingt galt, oder wenn es auf frühere bezüglich war, höchstens von denen, welche sich für heilige Spiele übten? Unterscheiden wir daher, was nicht immer hinlänglich geschehen ist, die alte liturgische Gymnasiarchie und die amtliche vielleicht nur spätere; erstere bezieht sich nur auf die Besorgung gewisser heiligen Spiele. Was hatte nun dieser Gymnasiarch zu leisten? Das Öl, sagt man aus Ulpian; dies ist jedoch noch zweifelhaft, da den Inschriften nach an mehreren Orten im Hellenischen Alterthum das Öl den Gymnasiarchen, die freilich hier nicht gerade Liturgen waren, geliefert wurde, selbst in Athen unter Hadrian,^b und nur einzelne Gymnasiarchen in manchen Zeiten freiwillig Öl gaben, wovon Beispiele anzuführen überflüssig ist. Vermuthungsweise setzt Wolf den Staub hinzu; aber wichtiger scheint doch, was wir ohne Vermuthung wissen, daß der Gymnasiarch diejenigen, welche sich für die Wettrennen der Festfeier übten, ernähren und besolden mußte;^c eine nicht unbedeutende Last, da die Käm-

^a Z. Lept. §. 24.

^b Tauromenitanische Inschriften C. I. Gr. N. 5641. 5642. Attische N. 355 (die hierher gehört, wenn auch der Gebrauch des Öles für die Gymnasien nicht ausdrücklich benannt ist), Salaminische N. 108 (vergl. das. die Add.). Mehr über den Gegenstand giebt Krause, Gymnastik und Agonistik d. Hellen. Bd. I, S. 186 ff.

^c Schrift v. Staate d. Athen. 1, 13. Xenophon v. Einkommen 4, 52. Bestimmt genug ist von mir die Liturgie hier und schon kurz vorher auf Festfeier beschränkt worden, während andere dies versäumt haben zu thun; ich hebe dies heraus, weil es nicht erkannt worden. Übrigens

496 pfer gut genährt sein wollten. Wenn der Gymnasiarch die Unterhaltung dieser Personen leisten mußte, so war es unstreitig auch angemessen, daß ihm eine gewisse Macht und Zucht gegen sie zustand, so lange er für sie zu sorgen hatte, und es scheint mir daher unbedenklich, auf die liturgische Gymnasiarchie Stellen zu beziehen, welche die Ausübung solcher Zucht und die Aufrechthaltung guter Sitten betreffen.^a Mit der Feier des Spieles war übrigens ohne Zweifel die Ausschmückung des Kampfplatzes für die Feier nebst mancherlei andern Anstalten verbunden, wodurch neue Kosten veranlaßt wurden. Wo nicht die einzige, doch sicher die vorzüglichste und kostspieligste Art der Gymnasiarchie ist die Lampadarchie.^b Der Fackellauf zu Fusse war eine gewöhnliche Feierlichkeit; zu Pferde wurde er in Sokrates' Zeiten in Athen zum ersten Male gehalten: die Kunst bestand aufser anderem darin, daß man zugleich am schnellsten laufe und die Fackel nicht verlöschen lasse, welches bei Pechfackeln, wie wir sie haben, leicht ist, schwierig aber bei den kerzenähnlichen Wachs- fackeln der Alten; diese wurden, wie Bildwerke zeigen, auf

ist das Stadium das älteste Spiel, und es ist daher nicht zu verwundern, daß sich, wie die Beispiele und der Ausdruck *τρέχειν* in der Schrift vom Staate der Athen. zeigt, die Liturgie bloß auf Wettrennen bezieht.

^a So im Dialog *Axiochos* Cap. 8. *Eryxias* Cap. 21. Ausg. von Fischer, Gesetz bei Aeschin. g. *Timarch* S. 38. wenn man nicht alle diese Stellen auf Gymnasiarchen als Magistrate beziehen will.

^b Aristot. *Polit.* V, 7, 11. Schn. (8.) Haase in der *Hall. Encyklop. der Wiss. und Künste* Art. *Palästrik* S. 388 f. sieht sie als die einzige an; s. hiervon gleich hernach.

^c Platon v. Staate im Anfg. Der Fackellauf heißt *λαμπάς*, *λαμπαδρομία*, *λαμπαδηφορία*, *λαμπαδοῦχος ἀγών*. Man sehe darüber Meursii *Graecia feriat*, Castellan. de Fest. Gr. van Dale a. a. O. S. 504. Caylus *Rec. d' Antiq.* Bd. I, S. XVII ff. Schneider zu *Xenoph. v. Eink.* S. 170. Bähr in der *Hall. Encyklop. d. Wiss. und Künste*, Art. *Fackellauf*, Haase ebendas. Art. *Palästrik*, Alex. Herm. Müller's *Panathenaica*, Krause *Gymnastik und Agonistik der Hellenen an verschiedenen Stellen*, u. a.

einem Lichtträger aufgesteckt getragen, welcher mit einer die Hand gegen das abtriefende Wachs schützenden Scheibe versehen war. Da die Festlichkeit bei Nacht gefeiert wurde, war eine Erleuchtung des Kampfplatzes nothwendig. Besonders Licht- oder Feuergöttern hielt man Fackelspiele; in Athen waren deren in älteren Zeiten fünf eingeführt, an den Hephästeen, deren Gott auch an den Apaturien von herrlich gekleideten Männern mit Fackeln in den Händen verehrt wurde, welche sie am heiligen Heerde anzündeten, zum Danke für den Gebrauch des Feuers; an den Prometheen beim äufsern Kerameikos in der Akademie; an den Panathenäen, vielleicht jedoch nur an den großen, weil Athena als Göttin der Künste zugleich Feuergöttin ist, die Begleiterin des Hephästos, auch zu Korinth mit Fackellauf verehrt; ^a an den Bendideen, wo Artemis 497

^a Harpokr. in *λαμπάς* und dort Vales. Suid. in *λαμπάδος*, Schol. Aristoph. Frösche 131 und daraus Suid. und Etym. M. in *Κεραμεικός*, Lex. Seg. S. 277. und S. 228 in *γυμνασίαρχοι*, Phot. in *λαμπάδος* und *λαμπάς*, Aristoph. Frösche 1119. u. Schol. Von dem Fackelspiel für Hephästos als Hellenischem Gebrauch s. auch Herodot VIII, 95. von dem Prometheischen Pausan. I, 30. von dem Korinthischen der Athena Schol. Pind. Olymp. XIII, 56. Auch anderwärts kommt, um dies bei Korinth im Vorbeigehen zu erwähnen, Fackelspiel vor, wie in Byzanz C. I. Gr. N. 2034 (*λαμπάς ἀνήθων*), in Keos C. I. Gr. N. 2360, 31. Neapel (s. zu C. I. Gr. N. 287), Syros an dem Feste der Fackelträgerin Demeter (C. I. Gr. N. 2347. c). Dafs übrigens das Panathenäische Fackelspiel blofs an den großen Panathenäen gehalten wurde, scheint aus dem ungenannten, freilich nicht besonders unterrichteten Verfasser des Inhaltes z. Mid. S. 510 zu schliessen, da dieser nur für das große Fest Gymnasiarchen kennt. Ich lasse die Richtigkeit dieser Einschränkung dahingestellt sein, kann sie aber nicht widerlegen: aus den Glossen der Grammatiker über *Κεραμεικός* folgt nicht das Gegentheil, wie Herm. Alex. Müller, Panathenaica S. 56 behauptet. Gymnasiarchen für die großen Panathenäen kommen in zwei gleich hernach zu erwähnenden Inschriften vor, und das Spiel *λαμπάδι* in einem Panathenäischen Siegerverzeichnifs im archäol. Int. Blatt der A. L. Z. 1835. N. 3 und bei Wordsworth Athens and Attica S. 160. desgleichen in einer anderen Panathenäischen Inschrift Ephem. archäol. N. 136. Gewöhnlich nennen die Grammatiker zusammen diese drei Feste, die Hephästeen, Prometheen

Bendis als Mondgöttin erscheint;^a endlich an den jährlichen Spielen des Feuergottes Pan.^b Erst in späten Kaiserzeiten kommt ein Gymnasiarch für Fackellauf der Anthesterien vor.^c Für alle jene fünf, wie es scheint, mußten Gymnasiarchen sorgen, obgleich Beispiele davon für die zwei letztgenannten derselben fehlen; da Wettstreit stattfinden sollte, wurde aus jedem Stamme einer ernannt^d für jedes Fest. Ob noch für andere Spiele als den Fackellauf Gymnasiarchie als Liturgie geleistet wurde, steht in Zweifel: in einem Gesetze^e werden allerdings die Gymnasiarchen in Bezug auf das Fest der Hermäen genannt, aber es ist nicht ganz sicher ob als Liturgen; und wenn sie Liturgen waren, so kann diese Leistung nicht ansehnlich gewesen sein.^f Die Gymnasiarchen gehörten keines-
und Panathenäen (nicht bestimmt die großen), wie man vermuthet hat weil die Fackelläufe an diesen drei Festen alle im Kerameikos gehalten wurden (Etym. M. in Κεραμεικός).

^a Platon a. a. O. Man hat zwar den Fackellauf in dieser Stelle auf die kleinen Panathenäen bezogen, welche auf die Bendideen unmittelbar folgen sollen; aber schon Corsini zeigt, daß jene so gut wie die großen in dem Hekatombäon gefeiert wurden und folglich nicht hierher gehören. Vergl. zu Beilage I. Pryt. 2., Außerdem ist es nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß das Gespräch, welches Sokrates am folgenden Tage erzählt, am Feste der Bendideen gehalten sein soll, und folglich der Fackellauf an diesem gefeiert war.

^b Herodot VI, 105. Phot. in λαμπάς, Lex. Seg. S. 228, 11.

^c Inschrift bei Rofs von den Demen N. 29. ●

^d Inh. z. Mid. a. a. O.

^e Aeschines g. Timarch S. 38. In der Inschrift des Attischen Klearchenstaates auf Salamis C. I. Gr. N. 108 kommt ein jährlicher durch Cheirotonie ernannter Gymnasiarch vor, der auch die Hermäen besorgt hat; dieser kann nicht als Liturg angesehen werden. Ein jähriger Gymnasiarch der Athener für den Hermes ist schon oben aus C. I. Gr. N. 325 erwähnt, wie es scheint aus der Zeit vor der Kaiserherrschaft. In den Kaiserzeiten kommen aber außer den zwölf gewöhnlichen Gymnasiarchen auch noch andere zwölf für den Hermes vor C. I. Gr. N. 270. II, 22 ff. Ohne Zweifel sind diese für die Knaben.

^f Das Lex. Seg. S. 228 erklärt γυμνασιάρχου durch οἱ ἄρχοντες τῶν λαμπαδοδρομιῶν für Prometheus, Hephästos und Pan, als ob diese die einzigen wären.

weges unter die unbedeutendern Liturgen; ein kyklischer Chor oder Pyrrhichisten scheinen in der Regel wohlfeiler gekommen zu sein. Eine Inschrift des Pandionischen Stammes, aus der nächsten Zeit nach den Dreißigsmännern, stellt die Sieger in der Gymnasiarchie für die Prometheen und Hephästeen mit denen zusammen, welche an den Thargelien und Dionysien mit einem Männer- oder Knabenchor gesiegt; den einen wie den andern hielt der Stamm gleicher Ehre werth.^a Isäos^b stellt die Gymnasiarchie für Fackellauf neben Trierarchie, Vermögensteuer in der Klasse der Dreihundert und Choregie für Tragödie; Aristoteles rechnet dieselbe mit der Choregie unter⁴⁹⁸ die kostspieligen und unnützen Leistungen. Alkibiades und Nikias, die wegen ihres großen Aufwandes auf Liturgien ausgezeichnet werden, leisteten Gymnasiarchie;^c der Sprecher beim Isäos von Apollodor's Erbschaft rühmt sich seiner ehrenvollen Gymnasiarchie für die Hephästeen.^d Nach Lysias^e kostete eine siegreiche Gymnasiarchie für die Prometheen 1200 Drachmen. Auch die Gymnasiarchen, welche gesiegt hatten, weihten Denkmäler, wie die Choregen. Eine Inschrift von einem Denkmal der Art betrifft einen Sieg der Akamantis

^a C. I. Gr. N. 213.

^b Isäos v. Philoktem. Erbsch. S. 154. wo der Ausdruck lautet: *γυμνασιαρχεῖν λαμπάδι*, wozu vergl. Xenoph. v. Eink. a. a. O. *ἐν ταῖς λαμπάσι γυμνασιαρχούμενοι*.

^c Isokr. *περὶ τοῦ ζεύγ.* 15. Plutarch in der Vergleichung des Nikias und Crassus Cap. 1.

^d Isäos S. 184 oben. Diese Gymnasiarchie der Hephästeen erwähnt auch Andokides v. d. Myst. S. 65 als von ihm geleistet, nebst der Archetheorie nach dem Isthmos und Olympia; ein Sieg des Andokides mit einer Lampas, also eben durch Gymnasiarchie, wird erwähnt in der Rede g. Alkib. S. 133. Wieder ein anderer Sieg desselben wurde mit einer *εὐανδρία* an den Panathenäen erlangt (g. Alkib. a. a. O.), ein anderer mit einem Knabenchore an den Dionysien (C. I. Gr. N. 213), und ein von diesem doch wohl verschiedener mit einem Dithyrambos oder kyklischen Chor (Leben der zehn Redner S. 229).

^e S. Cap. 22.

im Fackellauf an den großen Panathenäen Olymp. 108, 3.^a Eine andere Inschrift ist von einem Denkmale erhalten, welches geweiht war von dem gewesenen Gymnasiarchen der Kekropis für die großen Panathenäen von Olymp. 110, 3. nachdem seine Stammgenossen ihn bekränzt hatten:^b wahrscheinlich hatte auch er gesiegt. Dieser ähnlich ist die Inschrift von einem Weihgeschenke der gewesenen Gymnasiarchen für die Lampas der Anthesterien aus später Kaiserzeit.^c

Die Stammspeisung (*ἐστίασις*) wird von einem aus dem Stamme genommenen Bewirther (*ἐστιαῖτωρ*) getragen. Hört man den Harpokration,^d so wäre hierzu, wenn nicht ein Freiwilliger auftrat, durchs Loos ernannt worden, welches aus der Rede des Demosthenes gegen Meidias erhellen soll, in welcher aber nichts davon steht. Mir scheint, es sei ein falscher Schluß aus demjenigen, was in jener Rede von der Aufstellung der Choregen, der freiwilligen Choregie des Demosthenes und der durchs Loos bestimmten Ordnung in der Wahl des Chorlehrers gesagt wird.^e Die Bewirther wurden übrigens ohne Zweifel wie andere Liturgen nach dem Vermögen und einer uns unbekanntem Ordnung ernannt,^f da durchs
499 Loos solche Last niemanden konnte auferlegt werden. Die Gastmale, welche vermöge dieser Liturgie bestritten wurden, sind verschieden von den großen Volkspeisungen, deren Kosten die Theorikenkasse trug; bloß Gastmale an den Stammfesten (*φυλετικὰ δεῖπνα*),^g eingeführt aus heiligen Zwecken und zur Erhaltung einer freundlichen Gemeinschaft unter den Bürgern des Stammes, und angemessen dem Geiste der De-

^a S. zu Beilage XXI.

^b C. I. Gr. N. 251.

^c Bei Rofs a. a. O.

^d Harpokr. in *ἐστιατωρ*.

^e Demosth. g. Meid. S. 518. 519.

^f Dies ist *φέρειν ἐστιαῖτορα*, Demosth. g. Böot. v. Namen S. 996, 24. Das Bewirthen selbst ist *ἐστιᾶν τὴν φυλὴν*, Demosth. g. Meid. S. 565, 10.

^g Athen. V, S. 185. C.

mokratie.^a Leckereien wurden vermuthlich nicht vorgesetzt, aber Fleisch, wie aus Pollux^b und aus der Analogie ähnlicher Speisungen geschlossen werden kann. Rechnet man zweitausend Gäste, und einen jeden zu zwei Obolen, was eher zu wenig als zu viel sein möchte, so kann man die Kosten einer Stammspeisung auf beinahe siebenhundert Drachmen anschlagen.

^a Vergl. Herald. a. a. O. II, 1, 12.

^b III, 67.

Viertes Buch.

11. 1. Die außerordentlichen Einkünfte des Athenischen
3 Staats, deren Betrachtung wir folgen lassen, waren theils für jeden vorkommenden Fall gesetzlich oder herkömmlich bestimmt, theils auf willkürliche nicht in der Verfassung gegründete Mafsregeln gebaut, durch welche der Staat Geldverlegenheiten zu decken suchte. Die ersteren sind zwiefach, theils eine bestimmte und zwar unmittelbare Steuer, theils Liturgien: die Einsicht in beide setzt eine Erörterung über das Volksvermögen und die Schatzung von Attika voraus, ohne welche jede Untersuchung über diese Gegenstände dürftig, unklar und unfruchtbar bleibt; eine Erörterung, die mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft ist, da, so wenige, so unvollständige und unbestimmte Angaben auf uns gekommen sind. Am schicklichsten wird dieselbe gleich bei der Vermögensteuer (*εἰσφορὰ*) vorgenommen, mit welcher die Bestimmung des Volksvermögens in der genauesten Verbindung steht. Es schien nämlich das grofse Bedürfnifs, welches die Kriege verursachten, auf keine Weise besser befriedigt werden zu können als durch Vermögensteuern; aber eben daraus läfst sich schliessen, dafs diese nicht in das entfernteste Alterthum gehören. Vor dem Peloponnesischen Kriege hatte Athen keinen Grund häufige und bedeutende Vermögensteuern zu erheben; die Bürger dienten lange umsonst, die Schiffe wurden durch die Trierarchie ausgerüstet; die Belagerungskunst 4 machte wenig Kosten, weil sie einfach war: als hierauf der Sold eingeführt worden, und die Kriege mehr kosteten, bestritt man den Aufwand aus den Tributem. Man könnte daher

zweifeln, ob vor dem bezeichneten Zeitraume irgend eine unmittelbare Steuer in Athen erhoben wurde, es müßte denn dieses unter dem Namen eines Schatzungsgefälles (τέλος) geschehen sein, wovon wir zwar fast gänzlich ununterrichtet sind, was aber doch bisweilen geschehen zu sein scheint, weil alle Einrichtungen dazu bestanden und die Frage nach der Schatzungsleistung herkömmlich war. Doch hiervon später:^a gewifs ist aber, dafs die erste geschichtlich verzeichnete auferordentliche Vermögensteuer (εἰσφορὰ) von 200 Talenten durch die Belagerung von Mytilene Olymp. 88, 1 veranlafst war. Dies bezeugt Thukydides^b ausdrücklich; und er meint nicht etwa blofs die erste Vermögensteuer im Peloponnesischen Kriege, sondern schlechthin die erste, indem er bei der Genauigkeit seines Vortrags jenes würde näher bezeichnet haben. Wenn nun dennoch nicht in Abrede gestellt werden kann, dafs bereits vorher unmittelbare Steuern dieser Art erhoben worden, so bleibt, um den Thukydides zu retten, nur übrig anzunehmen, diese früher etwa unter anderem Namen erhobenen Steuern seien veraltet und vergessen gewesen, seit der Zeit aber, da die Athener von den Bundesgenossen Tribut zogen, seien sie nicht mehr vorgekommen, was auch ganz natürlich ist; wie das Römische Tributum seit der Unterwerfung Makedoniens nachgelassen wurde. Nach jener ersten Erhebung scheint indess die Vermögensteuer schnell nach

^a Buch IV, 5 und 6.

^b III, 19: Προσδεόμενοι δὲ οἱ Ἀθηναῖοι χρημάτων ἐς τὴν πολιορκίαν καὶ αὐτοὶ ἐξενεγκόντες τότε πρῶτον ἐσφορὰν διακόσια τάλαντα, ἐξέπεμψαν καὶ ἐπὶ τοὺς ξυμμάχους ἀργυρολόγους ναῦς δέκα κ. τ. λ. Der Nachdruck liegt vermöge der Wortstellung auf ἐσφορὰν, und es kann nicht also der Sinn sein, damals hätten sie zuerst 200 Talente als εἰσφορὰ erhoben, früher nur weniger. Die Beschränkung, welche ich nachher gemacht habe, auf die Zeit seit der Einführung der Tribute, fand ich nachher auch bei Nissen, Zeitschrift f. Alt. Wiss. 1838. N. 90. und bei Meier in der Encyklop. d. Wiss. und Künste Art. Eisphora: wenn der erstere aber diese Beschränkung in dem Worte αὐτοὶ angedeutet finden will, so muß ich dies bestreiten.

einander wiederholt worden zu sein, da Aristophanes^a schon Olymp. 88, 4 davon als von einer gewöhnlichen Sache redet: zu andern Zwecken aber als zur Kriegführung wurde in Athen nicht leicht eine Vermögensteuer ausgeschrieben, es müfste denn gewesen sein, weil die Verwaltungsgelder schon für den Krieg verbraucht worden wären, und durch Vermögensteuer wieder hätten ersetzt werden müssen, oder um Anleihen zu tilgen, wie nach der Herrschaft der Dreifsigmänner geschah, oder um wichtige Werke zu vollenden: wie vom Archon Themistokles an bis zum Archon Kephisodoros, Olymp. 108, 2 bis 114, 2 eine jährliche Vermögensteuer von zehn Talenten für den Bau des Zeughauses und der Schiffhäuser erhoben wurde:^b was doch eigentlich auch für die Kriegesmacht geschah. In andern Demokratien schrieb man selbst um die Besoldungen in Friedenszeiten zu bestreiten Vermögensteuern aus.^c Jenem Zwecke gemäß hatten die Feldherrn die Besorgung dieser Steuer, nachdem sie durch Volksbeschluss angeordnet war, und den Vorstand des Gerichtshofes, welcher die dahin einschlagenden Streitigkeiten schlichtete,^d zum Beispiel wenn einer zu hoch angesetzt war, was besonders aus Bosheit und Haß frühzeitig geschah.^e Übrigens^f war von der Vermögensteuer keine Befreiung der Bürger möglich, obgleich ein Beispiel vorkommt, dafs sie Schutzverwandten gegeben wird,^f

^a Ritter 922. Auch bei Antiphon Tetral. A. β. gegen Ende ist von der Zahlung vieler und großer *εἰσφορῶν* die Rede. Eine *εἰσφορά ἀπὸ τοῦ τιμήματος*, für den Krieg, vor Euklid, kommt in einem Bruchstücke eines Beschlusses bei Rangabé Antt. Hellen. N. 268. Ephem. archäol. N. 158 vor.

^b Inschrift in der Ephem. archäol. N. 350. Curtius de portub. Ath. S. 47. Über den Bau des Zeughauses s. zu den Seeurkunden S. 69 ff. Dafs die Steuer etwas länger gezahlt wurde als der Hauptbau der Skenothek nach uns dauerte, erklärt sich leicht, ohne dafs wir darüber sprechen.

^c Aristot. Polit. VI, 3, 3. Schn. (5.)

^d Wolf Prolegg. in Lept. S. XCIV.

^e Aristoph. a. a. O.

^f S. unten Cap. 10.

welchen sie als Fremden eher gestattet werden konnte: weder die neuen noch die alten Gesetze erlaubten jene nach Demosthenes, nicht einmal für die Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton.^a Die angebliche Befreiung der Kaufleute kann nicht angenommen werden;^b die Waisen waren zwar von den Liturgien, aber nicht von Vermögensteuern ausgenommen.^c Demosthenes zahlte sie als Waise, und wäre dies nur freiwillig geschehen, was aber ohnehin nicht denkbar ist, so würde er nicht verfehlt haben, wo er seine Hegemonie in der Steuerklasse während seiner Minderjährigkeit rühmt,^d diesen Umstand hervorzuheben. Auch die Trierarchen müssen diese Abgabe zahlen,^e und können sich gesetzlich nur vom Vorschufs der Vermögensteuer befreien;^f um so mehr sind andere Vermögende, wenn sie nicht Trierarchie leisten müssen, der Vermögensteuer unterworfen, sodafs alle Liturgiepflichtigen dazu verbunden sind, wenn sie auch nicht zur Trierarchie angezogen werden können;^g ja es liegt in der Natur der Sache, dafs jeder, der nicht für völlig dürftig galt, selbst wenn er nicht liturgiefähig war, Vermögensteuer zahlte.

2. Wieviel der Staat vom Vermögen des Einzelnen nahm, wieviel aufgebracht werden konnte, wenn ein bestimmter Theil desselben eingefordert wurde, und nach welchen Grundsätzen die Besteuerung geschah, kann ohne Kenntnifs des Volksvermögens nicht klar werden. Zuerst sei die Frage erlaubt, ob in Athen wohl jene Sorge für die Mehrung des Volksvermögens, welche heutzutage die Regierungen, gleichviel

^a Demosth. g. Lept. §. 15. (S. 462, 15.) §. 22. (S. 465, 1.)

^b S. Buch I, 15.

^c Vergl. Herald. Anim. VI, 1, 7.

^d G. Meid. S. 565. Ein anderes Beispiel für Waisen bezahlter Vermögensteuer giebt Isäos bei Dionys. Is. S. 108, 5. nach der guten Erklärung von Reiske Or. Graec. Bd. VII, S. 331.

^e Xenoph. Ökon. 2, 6. Lysias ἀπολ. δωροδ. S. 698 ff. für Aristoph. Vermögen S. 633. Demosth. g. Lept. §. 24. (S. 465, 25.)

^f S. Buch III, 21.

^g Demosth. g. Lept. ebendas.

ob mit Erfolg oder nicht, übernommen haben, ein Gesichtspunkt der Staatsverwaltung gewesen sei, und welche Quellen des Wohlstandes Attika gehabt habe. Um diesen Gegenstand wenigstens zu berühren, bemerke ich Folgendes. Nirgends mußte die Wichtigkeit des Wohlstandes der Bürger einleuchtender sein als in einer Demokratie, in welcher nicht allein von der Armuth viele Unruhen und Gewaltthaten zu befürchten waren, oder durch Ernährung der Unbemittelten eine große Last auf das gemeine Wesen fiel, sondern auch, wenn Verarmung einriß, die Möglichkeit der Staatsleistungen gefährdet wurde. Durch diese nützte der Reichtum der Bürger dem Staate viel unmittelbarer als in irgend einer andern Verfassung. „Man muß,“ sagt der Sprecher bei Lysias,^a „dieses für die sicherste Einnahme des Staates halten, daß das Vermögen freiwillig zu öffentlichen Leistungen verwandt wird. Wenn ihr also guten Rath befolgt, so werdet ihr für unser Vermögen nicht weniger besorgt sein als für euer eigenes, indem ihr wohl wisset, daß ihr alles das unsrige werdet gebrauchen können. Ich glaube ihr wisset wohl alle, daß ich ein besserer Verwalter des meinigen bin als welche die Staatsgüter verwalten; wenn ihr mich arm machet, so werdet ihr zugleich euch selbst beeinträchtigen, und andere werden auch dieses 7 wie anderes mehr schon verschlingen.“ Diese Bemerkung, daß jeder seines Vermögens bester Verwalter sei, scheint den Athenern und andern Staaten des Hellenischen Alterthums, mit Ausnahme von Sparta, eingeleuchtet zu haben; man glaubte, jeder werde schon selber sorgen, künstliche Mittel seien nicht nöthig. Aber dagegen geschah auch nichts, was dem Wohlstande hinderlich gewesen wäre, in den bessern Zeiten des Attischen Staates, außer daß die Liturgien, wenn sie falsch vertheilt wurden, zerstörend einwirkten; die Steuern traten fast bloß in Kriegszeiten ein, Zölle und Accise waren gering. Attika zog seinen Wohlstand aus dem Landbau und der Viehzucht, den Gewerben und dem Handel. Zur Begünstigung

^a Lys. ἀπολ. δωροδ. S. 704.

des Handels geschah alles, was man für zuträglich hielt: der Kleinhandel oder die Krämerei war zwar nicht ehrenvoll, aber gesetzlich sollte er niemanden Schande bringen.^a Der Landbau stand in Ansehen, und einzelne Theile desselben wurden durch Gesetze gesichert, wie der Olivenbau; der Bergbau blühte, soviel die Umstände erlaubten, die Viehzucht war nicht mit Abgaben belastet, wie in despotisch regierten Staaten. Die Gewerbe fanden in Athen nirgends Hinderniß,^b obgleich die Handarbeit dabei den Bürger herabsetzte; und in wenigen Staaten blühten sie so wie in Athen. Nach sehr alten Gesetzen wurden Landstreicher nicht geduldet, die von keinem Geschäfte lebten; jeder sollte nachweisen, wovon er sich ernähre;^c gegen die müßigen Armen konnte die Klage der Unthätigkeit (*δίκη ἀργίας*) erhoben werden;^d selbst müßige Sklaven (*ἀργοὶ οἰκέται*) sollten dem Gesetze nach nicht gehalten werden.^e Die Eltern waren verpflichtet ihre Kinder irgend einen Erwerbzweig erlernen zu lassen, oder sie hatten keine Ansprüche darauf, im Alter von ihnen ernährt zu werden.^f Leider wurden freilich diese Gesetze, wie zu geschehen pflegt, bei steigender Entwicklung des Staates nicht mehr befolgt, und durch die Kriege und das Gerichtswesen wurden viele Hände der Arbeit entzogen; der Lohndienst in der Volksversammlung, in den Gerichtshöfen, im Heere und auf den Schiffen wurde als ein Gewerbe angesehen, welches dem Staate um so weniger nachtheilig schien, da der Aufwand lange Zeit grofsentheils aus dem Vermögen des Auslandes bestritten wurde.

^a Petit. Att. Ges. V, 6, 5.

^b Vergl. Buch I, 9.

^c Herodot II, 177. Diodor I, 77.

^d Vergl. Petit. V, 6, 1. Meier Att. Prozefs S. 299. und dazu noch Dionysios v. Halik. in den neuerlich gefundenen Auszügen der Röm. Archäol. XX, 2. Plutarch Apophth. Lac. S. 207. (Tüb. Ausg. Bd. VIII.) Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. X. der Ausg. v. Meier mit dessen Anmerkung.

^e Petit. II, 6, 12.

^f Petit. II, 4, 13. 16.

3. Um von dem Volksvermögen Attika's sich einen Begriff zu bilden, ist zuvörderst nothwendig, Beispiele vom Vermögen Einzelner, wenn sie auch der Natur der Sache nach nicht vollkommen verbürgt werden können, so zusammen zu stellen, das erhelle, was etwa ein geringes, was ein mässiges oder grosses Vermögen gewesen sei, vorzüglich in Bezug auf die Zeiten von Perikles bis Alexander. Früherhin war natürlich der Reichthum, nach Silberwerth berechnet, viel geringer. Die Alkmäoniden waren von jeher ein vornehmes und reiches Haus in Athen, besonders aber wurde es im Solonischen Zeitalter durch Alkmäon Megakles' Sohn gehoben, weil Krösos ihm soviel Gold schenkte, als er wegtragen konnte, und noch einmal ebensoviel.^a Hierdurch mochte er etwa fünf Talente Goldes erhalten haben, die höchstens 70 Talente Silbers betrug: sein früheres Vermögen war vermuthlich nicht der dritte oder vierte Theil dieser Summe: wenn er aber bei diesem Vermögen alle seine Mitbürger damals leicht übertreffen mochte, so würde dieses doch später nicht mehr der Fall gewesen sein. Dagegen finden wir aus dem bezeichneten Zeitalter selbst viele Angaben eines kleinen Vermögens: wieviele hatten weniger als ein Talent, ja weniger als zehn Minen; wovon wir kein Beispiel anführen, weil Armuth überall zu Hause ist. Wer ein Talent besafs, konnte davon zwar leben, sodafs er nicht gerade unter die Dürftigen gehörte, aber gering war dieses Vermögen doch immer; Häuser von einem oder zwei Talenten (*οἴκοι ταλαντιαῖοι, διτάλαντοι*), welche zahlreich waren, gaben daher noch keine Liturgie.^b Häuser von drei, vier, fünf Talenten werden öfter erwähnt: so hatte Aeschines der Redner ein Erbtheil von fünf Talenten, und erwarb dazu selbst noch mehr, wie nach Demosthenes zwei Talente, welche ihm die Anführer der Symmorien gegeben hatten.^c Ein Beispiel eines Vermögens von beinahe vier Talenten liefert

^a Herodot VI, 125. und dort d. Ausl.

^b Buch III, 21.

^c Demosth. v. d. Krone S. 329, 15.

Isäos,^a wo der Sprecher angiebt, er habe ein Landgut von funfzig Minen in Oenoe, eines in Prospalta von dreißig Minen, ein Haus in der Stadt von zwanzig Minen, die Erbschaft von Hagnias von zwei Talenten, zusammen drei Talente vierzig Minen. Stratokles und sein Bruder beim Isäos^b erhielten von ihrem Vater nur soviel als zu ihrer Ernährung hinlänglich war, wovon sie aber keine Liturgie leisten konnten; Stratokles bekam aber durch Adoption seiner Tochter ein Vermögen von mehr als $2\frac{1}{2}$ Talenten, und erwarb sich während neun-jährigen Besitzes dadurch $5\frac{1}{2}$ Talente, theils in Kapitalien und vorhandenen Naturerzeugnissen und Vieh, theils in Grundstücken und Geräthen, welches mit dem Vermögen der Tochter acht Talente ausmacht. Kritobul's Vermögen wird von Xenophon^c auf 500 Minen ($8\frac{1}{3}$ Talente) und darüber angeschlagen; er gilt für einen reichen Mann. Timokrates besafs mehr als zehn Talente;^d Dikäogenes hatte achtzig Minen jährlicher Einkünfte,^e welches etwa elf Talente Vermögen voraussetzt, und als etwas Bedeutendes angesehen wird. Diodotos bei Lysias,^f ein mäfsiger Kaufmann, besafs fünf Talente Silbers, die er dem bestimmten Vormund seiner Kinder baar einhändigte, hatte $7\frac{2}{3}$ Talente auf Seezins, und tausend oder zweitausend Drachmen im Chersones, hinterliefs auferdem der Frau 2000 Drachmen und dreißig Kyzikener; hierzu kommt noch das Geräthe, und vielleicht Grundbesitz im Chersones,

^a Von Hagn. Erbsch. S. 294. nach der Lesart von Bekker aus den Handschriften, Oxf. Ausg. S. 159. Des Sprechers Vermögen soll um 110 Minen geringer sein als das Vermögen des Stratokles. Stratokles' Vermögen betrug aber 330 Minen; folglich mußte des Sprechers Vermögen 220 Minen machen, wie es nach der neuen Lesart ist, die ohne Handschriften sich nicht hätte ermitteln lassen.

^b Ebendas. S. 292 ff. vergl. Buch I, 20.

^c Ökon. 2.

^d Demosth. g. Onetor I, S. 866 unten.

^e Isäos von Dikäog. Erbsch. S. 110.

^f G. Diogeiton S. 894 ff. Bei dem Posten im Chersones ist eine doppelte Lesart *χιλίας* und *δισχιλίας* vorhanden; letztere hat man wegen der Stelle S. 902 vorgezogen.

woher die Familie jährlich Getreide erhielt: alles zusammen giebt wenigstens vierzehn Talente. Demosthenes' Vater hinterließ vierzehn Talente, die Mutter hatte funfzig Minen Mitgift: sodafs das Vermögen des Sohnes in den Schatzungsregistern auf funfzehn Talente berechnet war.^a Hierunter war folgende Verlassenschaft einbegriffen: zwei Werkstätten mit dreifsig Schwertfegern und zwanzig Stuhlmachern, ein zu zwölf vom Hundert ausgeliehenes Talent, zusammenberechnet auf vier Talente funfzig Minen, deren jährlicher Ertrag funfzig¹¹ Minen war; ferner an Elfenbein, Eisen und Holz gegen achtzig Minen, an Firnis und Erz siebzig Minen; ein Haus von dreifsig Minen; Geräthe, Trinkgefäße, Gold, Kleider, Schmuck der Mutter an hundert Minen, baares Geld achtzig Minen, auf Seezins siebzig Minen, sonst noch ausgeliehen 106 Minen; zusammen gegen vierzehn Talente. Noch nicht gerechnet sind die Sklavinnen.^b Phänippos^c besafs ein Grenzstück in Kytheron, mindestens von vierzig Stadien im Umfang, dessen Ertrag jährlich mehr als tausend Medimnen Gerste und 800 Metreten Wein waren, von welchen er in theuern Zeiten, da die Gerste achtzehn, der Wein zwölf Drachmen kostete, 27,600 Drachmen Einnahme hatte: rechnet man davon nur den vierten Theil als gewöhnlichen Preis, wiewohl der Redner den dritten Theil annimmt, so erhielt er davon regelmäfsig 7000 Drachmen: auferdem verkaufte er jährlich etwa für vierzig Minen Holz daraus. Er hatte also etwa 110 Minen jährliches Einkommen, woraus man sein Vermögen nach dem gewöhnlichen Zinsfufse von zwölf vom Hundert mindestens auf funfzehn Talente anschlagen kann: dabei ist aber der Werth des Grundvermögens sehr gering angenommen, und weit geringer als nach dem oben angenommenen Durchschnitt.^d Wer soviel hatte, konnte schon für ziemlich reich gelten, weil die Zinsen so hoch, und die Preise der Dinge so gering waren. Viele Athener waren indefs

^a Demosth. g. Aphob. S. 814. 815.

^b S. 828, 2.

^c S. die Rede g. Phänippos S. 1040. und dort Reiske.

^d Vergl. Buch I, 12 und 15.

bei weitem begüeterter. Onetor besafs nach Demosthenes^a mehr als dreifsig Talente; ebensoviel soll Ergokles durch Unterschleif erworben haben.^b Nicht geringer kann das Vermögen des Isokrates gewesen sein, der gegen hundert Schüler gehabt, und von jedem zehn Minen, von Timotheos ein Talent, von Euagoras zwanzig Talente erhalten hatte.^c Konon hinterliefs gegen vierzig Talente, wovon er 5000 Stater (ohngefähr 100,000 Drachmen) der Athena und dem Delphischen Apoll vermachte, 10,000 Drachmen einem Verwandten, drei Talente seinem Bruder; dem Sohne Timotheos blieben siebzehn Talente:^d ¹² vielleicht aber ist hier nur das baare Geld gemeint, und die Familie scheint von Alters her viel Grundeigenthum besessen zu haben.^e Stephanos Thallos' Sohn galt für einen Mann von mehr als funfzig Talenten Vermögen, hinterliefs jedoch nur elf Talente,^f wahrscheinlich weil er durch lockeres Leben viel durchgebracht hatte. Ebenso wurde Ischomachos bei seinen Lebzeiten auf mehr als siebzig Talente geschätzt, doch erhielt nach seinem Tode jeder der beiden Söhne nur zehn Talente:^g aber Schmeichler und Schmarotzer hatten sein Vermögen verzehrt,^h und man kann nicht verwundert sein, dafs er weniger hinterliefs als man glaubte dafs er besäße, sondern nur wie Xenophonⁱ diesen Mann, wenn wirklich derselbe gemeint ist, als Muster eines Haushalters aufführen kann. Gleich grofs war das Vermögen des berühmten Wechslers Pasion, eines eingebürgerten Fremden, der an Grundstücken etwa zwanzig Talente besafs, darunter eine Schildwerkstätte mit Sklaven, welche jährlich ein Talent abwarf, und auferdem 50 Talente

^a G. Onetor S. 867, 1.

^b Lysias g. Philokr. S. 828.

^c Leben der zehn Redner.

^d Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 639.

^e Plutarch Solon 15.

^f Lysias a. a. O. S. 648.

^g Lysias a. a. O. S. 647.

^h Heraklides b. Athen. XII, S. 537. D.

ⁱ Ökon. 6 ff.

eigenes ausgeliehenes Geld, wobei noch elf Talente fremdes waren.^a Seine Häuser allein trugen jährlich dreissig Minen Miethe, seine Wechselbude gab einen jährlichen Ertrag von hundert Minen. Die Hälfte seines Vermögens erbte sein Sohn Apollodor, der für sich und seinen Bruder dem Staate viel¹³ aufopferte und verschwenderisch lebte;^b obgleich er also in zwanzig Jahren mehr als vierzig Talente eingenommen haben soll, ist es doch natürlich, wenn er endlich, als er eine grosse Goldbuse zahlen sollte, nur noch drei Talente besafs,^c zumal da er viele Rechtsbündel führte, wie wir aus Demosthenes' Werken sehen.

Unter den reichsten Familien nenne ich zuerst das Haus des Nikias. Nikias Nikeratos' Sohn der Kydantide, der unglückliche Feldherr, war ausgezeichnet durch grosses Vermögen,^d wovon er edlen Aufwand für Staat und Götter machte; dieser ist es, welchen Athenäos den vorzüglich reichen der Hellenen nennt; dieser, dessen Besitz an Sklaven und Bergwerken so bedeutend war, dafs er nach Xenophon der erstern allein in diesen tausend hatte.^e Dafs dieser von Xenophon bezeichnet werde, bedarf keines Beweises, da aus ihm selbst erhellt, er rede von einem Manne aus den Sokratischen Zeiten: sein Vermögen aber wurde auf hundert Talente geschätzt, grosstentheils in beweglichem Gute.^f Sein Sohn Nikeratos wird beinahe der erste Athener an Ansehen und Reichthum

^a Demosth. g. Phorm. S. 945. 496. Ἐν οὖν τοῖς πενήκοντα ταλάντοις macht hier eine Hauptschwierigkeit, welche die Ausleger nicht zu berühren beliebten. Dem Sinne nach mufs es heissen, mit den funfzig eigenen Talenten hätte er noch elf fremde verliehen; der treffliche Heraldus (II, 5, 13 ff.) will daher lesen σὺν οὖν: vielleicht aber kann ἐν beibehalten werden, in dem Sinne: unter den funfzig eigenen Talenten, zwischen denselben, gleichsam untergemischt.

^b Demosth. a. a. O. S. 956 ff.

^c Rede g. Neära S. 1354, 16.

^d Thuk. VII, 86.

^e Athen. VI, S. 272. E. Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 5, 2. v. Eink. 4, 14. Plutarch Nik. 4. Vergl. oben Buch I, 13.

^f Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 648.

genannt, und fiel unter den Dreißigsmännern, weil sie sein Vermögen zur Hinrichtung einlud (Olymp. 94, 1).^a Bei seinem Tode behauptete er weder Gold noch Silber zu hinterlassen, an liegenden Gründen und anderem Vermögen aber erhielt sein Sohn Nikias vierzehn Talente.^b Dessen Sohn ist ¹⁴der bei Demosthenes^c und in den Seurkunden vorkommende Nikeratos, welcher kinderlos war; dafs er noch bedeutendes Vermögen besafs, zeigen seine Trierarchien. Noch ausgezeichnet durch Adel und Reichthum war das Geschlecht der Hipponikos und Kallias, welche von Triptolemos ihre Abstammung herleiteten, und eine in der Familie erbliche Würde des

^a Diodor XIV, 5. vergl. Xenoph. Hell. II, 3, 18. Lysias g. Poliuch. S. 602. Plutarch es. carn. II, 4.

^b Lysias f. Aristoph. Güter a. a. O. Diese Rede fällt in Olymp. 98. welches zu merken, um die verschiedenen Personen aus dieser Familie nicht zu verwechseln.

^c G. Meid. S. 567, 24. und öfter. Mehr von ihm und der ganzen Familie s. zu den Seurkunden S. 247. Nikias von Pergase der Verschwender (Athen. XII, S. 537. C. Aelian V. II. IV, 23) gehört nicht zu dieser Familie, wie die Verschiedenheit des Gaues zeigt. Erst nämlich seitdem ermittelt ist, dafs die Familie des berühmten Nikias zu den Kydantiden gehört (s. zu den Seurkunden S. 246 f. und die weiteren Bestätigungen, welche ich Beilage II. zu A. 13 angemerkt habe), lassen sich die dazu gehörigen Personen von anderen sicher unterscheiden. Von den früheren Gelehrten, welche diese Familie berührt haben, hat sich Ste-Croix (Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 165. 172.) besonders verwirrt, indem er mit ungläublicher Flüchtigkeit die Stellen des Xenophon und Athenäos von Nikias dem Feldherrn, welcher in Sicilien hingerichtet wurde, auf dessen Enkel Nikias bezieht, und von diesem behauptet er sei kinderlos gewesen, mit Berufung auf Demosthenes g. Meid. wo der Urenkel Nikeratos kinderlos genannt wird. Markland (z. Lysias f. Aristoph. Güter) hält den kinderlosen Nikeratos für den, der Olymp. 94, 1 hingerichtet wurde, und verwickelt sich dadurch in nicht zu hebende Schwierigkeiten, wiewohl er mit einer ungereimten Verbesserung helfen will: aber der eine ist des andern Großvater: der ältere starb Olymp. 94, 1. und keinesweges kinderlos, der jüngere lebte noch zur Zeit des Rechtshandels g. Meid. und viel später. Auch Spalding (z. Mid.) und Reiske (hist. Register z. Demosth.) haben diese beiden verwechselt.

15 Fackelträgers (*δαδοῦχος*), in den Eleusinischen Mysterien hatten.^a Der erste bekannte dieses Geschlechtes ist jener Hipponikos, welchen wir den ersten nennen wollen, der kurz vor der Solonischen Staatsverbesserung (Olymp. 46) viel Land mit geliehenem Gelde gekauft haben soll,^b wenn nicht etwa der Neid seiner Landsleute dieses erfand, um ihm eine unrechtlige Erwerbung seines Reichthums aufzubürden, welche hierin ausgesprochen ist. Vermuthlich war dessen Bruder Phänippos, der Vater Kallias' des ersten; dieser Kallias besafs viel, kaufte Pisistratos' Güter, so oft er verjagt wurde,^c machte großen Aufwand auf Pferdezucht, siegte in den Olympischen Spielen, gab seinen Töchtern große Mitgaben und allen dreien die Freiheit sich unter den Athenern zu Gatten auszusuchen, welchen sie wollten. Dessen Sohn Hipponikos der zweite, genannt Ammon, soll noch reicher geworden sein durch die Schätze eines Persischen Feldherrn, welche der Eretrier Diomnestos bei dem ersten Einfall der Perser in Hellas (Olymp. 72, 3) an sich gebracht, und beim zweiten dem Hipponikos in Verwahrung gegeben hatte, welcher sie, da alle Eretrier gefangen nach Asien geführt worden waren, nicht mehr zurück geben konnte:^d eine Erzählung, welche Glauben verdient, da sogar der Name des Eretriers genannt ist. Sein Sohn ist Kallias der zweite, der Fackelträger, von seinem großen Reichthum Lakkoplutos genannt; er heißt der reichste der Athener,^e und sein Vermögen wurde auf 200 Talente geschätzt;^f er

^a Xenoph. Hell. VI, 3, 2. Andok. v. d. Myst. S. 57 ff. und sonst in der Geschichte Kallias' des zweiten. Vergl. über die Fortpflanzung dieser Würde in bestimmten Familien besonders C. I. Gr. N. 385.

^b Plutarch Solon 15.

^c Herodot VI, 121.

^d Heraklides der Pontische b. Athen. XII, S. 536. F. Nicht zu dieser Familie gehörig scheint Hipponikos Struthon's Sohn, aus dem Akamantischen Stamme, ohngefähr in dem Zeitalter des eben genannten Hipponikos, bekannt aus dem Epigramm Fragm. Simonid. N. 205. Schneidew.

^e Plutarch Aristid. 25.

^f Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 649 f.

war Gesandter an den Persischen Hof, und zahlte bei dieser Gelegenheit dem Staate funfzig Talente Geldstrafe.^a Dafs er bei Marathon, wo er allerdings focht, von einem Perser einen 16 in einer Grube liegenden Schatz angezeigt erhalten, dessen er, nachdem er jenen getödtet, sich bemächtigt, soll ihm seinen Beinamen erworben haben, gleich aber einem Märchen, welches aus diesem Beinamen und der von seinem Vater überlieferten Geschichte entstand, zumal da statt des Marathonischen Treffens auch wieder das Salaminische mit Veränderung der Erzählung genannt wird.^b Das grofse Vermögen ging über auf seinen Sohn Hipponikos den dritten, dessen Frau später mit Perikles verheirathet war; an Geschlecht und Reichthum wird auch er unter die ersten der Hellenen gezählt.^c Er hatte nach Xenophon 600 Sklaven in den Bergwerken, und soll sogar vom Staate die Erlaubniß verlangt und erhalten haben, für seine Schätze ein Haus auf der Burg zu erbauen, weil sie bei ihm nicht sicher genug wären, welches ihm nachher auf Erinnerung seiner Freunde leid geworden sei.^d Seine an Alkibiades vermählte Tochter erhielt zehn Talente Mitgift, wieviel niemals ein Hellene gegeben hatte; zehn andere sollten hinzugefügt werden, wenn sie einen Sohn geboren hätte.^e Hipponikos fiel als Feldherr in dem Treffen bei Delion (Olymp. 89), und ihm folgte Kallias der dritte, der Fackelträger, welcher seines Vaters Vermögen als Jüngling angetreten haben muß, bekannt wegen seines Reichthums und seiner Freigebigkeit; ihm halfen Sophisten, Schmeichler und Dirnen sein Gut aufzehren; als Feldherr (Olymp. 96, 4) verbrauchte er wahr-

^a S. Buch III, 12.

^b Die Stellen sind Plutarch Aristid. 5. Schol. Aristoph. Wolken 65. Hesych. Suid. und Phot. in *Λακκόπλουτος*. Verschieden von diesem Kallias dem Daduchen ist Kallias des Lysimachides Sohn von Athen, der sich ebenfalls in den Perserkriegen bereichert hatte (Pausan. X, 18, 1).

^c Andok. v. d. Myst. S. 64. Isokr. π. τοῦ ζεύγ. 13. Plutarch Alkib. 8.

^d Heraklides a. a. O.

^e Plutarch Alkibiad. a. a. O. Andok. g. Alkibiad. S. 117.

scheinlich eher das Seinige, als dafs er erworben hätte; auch mochte die Spartanische Proxenie von ihm mit Aufwand geführt werden. Um Olymp. 98 war seine Schatzung nicht mehr zwei Talente; und im hohen Alter, nachdem er noch Olymp. 17 102, 2 als Gesandter nach Sparta gegangen war, starb er in Dürftigkeit.^a Sein Sohn Hipponikos der vierte konnte daher wenig mehr haben. Ob Kallias Kalliades' Sohn, der dem Zenon 100 Minen Lehrgeld gab,^b und also ebenfalls reich gewesen sein mufs, aus dieser Familie war, läfst sich nicht entscheiden; aber nicht hierher gehört jener reiche Kallias, von geringer Herkunft, welcher sein Vermögen durch Bergbau erworben hatte und für Kimon die grofse Buße des Miltiades zahlte.^c Des Alkibiades Vermögen, der mit dem vornehmen

^a Von den Vermögensumständen des heruntergekommenen Kallias s. Heraklid. a. a. O. Lysias a. a. O. (in Olymp. 96.) Aelian V. H. IV, 16. 23. und an diesen Stellen vergl. Perizon. Über ihn als Feldherrn, Gesandten, Daduchen und Spartanischen Proxenos s. Xenoph. Hellen. IV, 5, 13. V, 4, 22. VI, 3, 2 ff. im Gastmal besonders Cap. 8 und für die letzte Stelle der Hellenika zur Zeitbestimmung Diodor XV, 51. und dort die Ausl. Auf die spätere Armuth dieses vornehmen und eitlen Fackelträgers bezieht sich der Spott des Iphikrates bei Aristot. Rhet. III, 2. Am bekanntesten ist er aus Platon. Von der Familie haben viele gehandelt, besonders Perizon. zu Aelian V. H. XIV, 16. Larcher zu Herodot VI, 121. Küster zu Aristoph. Vögeln 284. und die Fischer zu Plat. Apol. 4. anführt; wir haben hier nur beibringen wollen, was zur Einsicht in ihren Reichthum und zur Unterscheidung der verschiedenen Personen gehört.

^b Plat. Alkib. I, S. 119. A. und dort Buttm.

^c Plutarch Kimon 4. Nepos Kimon 1. u. a. Auch Dion Chrysost. LXXIII, 6 nennt ihn *ἄνδρα ταπεινόν*. Ich kann ihn daher nicht für den hochadelichen Lakkoplutos halten, obwohl man den Umstand, dafs Hipponikos der Sohn des letzteren viele Sklaven in den Bergwerken hatte, damit combinirt hat, dafs derjenige Kallias, welcher Kimon's Schwester Elpinike heirathete, sein Vermögen durch Bergbau erworben haben soll. Der Name Kallias ist in Athen zu häufig, als dafs diese Combination genügte, der ich eine andere viel wahrscheinlichere entgegenseetze. Wir kennen einen Athenischen Bergwerksbesitzer Kallias, der um Olymp. 93, 4 die Bereitung des Zinnobers erfand (Theophr. v.

Kallias doppelt verwandt, war sehr bedeutend. Zwar betrug sein angestammtes Gut nur 300 Plethren Landes, obgleich Kleinias, einer seiner Vorfahren,^a unter denen genannt wird, die Solons Seisachtheia unredlich zur Vergrößerung ihres Grundeigenthums benutzten;^b und der Schmuck seiner Mutter Deinomache wird von Sokrates beim Platon, oder wer immer den ersten Alkibiades verfaßt haben mag, nur auf 50 Minen ¹⁸ (1250 Thlr.) geschätzt; aber er hatte gewifs doch viel anderes, da sein Vater Kleinias sogar mit einer eigenen von ihm selbst bemannten Triere gegen die Perser focht; und als Feldherr durch vier oder fünf Jahre mufs er nicht wenig erworben haben, indem ihm die Staaten gerne das Doppelte von dem gaben was andern: sein Vermögen wurde daher auf mehr als 100 Talente angeschlagen, und wenn er weniger hinterliefs als er von seinen Vormündern empfangen hatte,^c so erklärt sich dieses nur aus seiner Schwelgerei und Verschwendung und dem auferordentlichen Glückeswechsel seines Lebens. Überhaupt waren Feldherrnstellen und Staatsverwaltung in der Regel der Weg zum Reichthum. Themistokles hatte nicht drei Talente im Vermögen, ehe er Staatsgeschäfte ergriff; er machte sich aber kein Gewissen daraus für die gute Sache Geld zu nehmen, wie er von Euböa zu einem untadeligen

d. Steinen 103. Plin. XXXIII, 37): dieser wird ein Nachkomme jenes gemeinen reichen Mannes gewesen sein. Wie dieser Fabrikant ein Zeitgenosse des verschwenderischen Kallias des Daduchen war, ebenso war der Mann der Elpinike ein Zeitgenosse des Lakkoplutos, und so wenig als man den Erfinder des Zinnobers für den Sohn des Hipponikos III. wird halten wollen, ebenso wenig ist der Gatte der Elpinike der Sohn des Hipponikos II.

^a Man könnte ihn für seinen Urgrofsvater halten; dies ist jedoch falsch: denn sein Urgrofsvater hiefs Alkibiades (Isokr. π. τοῦ ζεύγ. 10).

^b Plat. Alkib. I, S. 123. C. Plutarch Solon 15. Was die doppelte Verwandtschaft betrifft, so war Alkibiades dem Geschlechte des Hipponikos irgendwie durch Abstammung verbunden (Demosth. g. Meid. S. 564, 20. vergl. meine Explicatt. Pind. S. 302), und er selbst hatte die Schwester des Kallias zur Frau.

^c Lysias v. Aristoph. Verm. S. 654.

Zwecke 30 Talente erhielt, wovon er 25 Talente unterschlug, weil er mit fünfen seine Absicht schon erreicht hatte:^a als er geächtet nach Asien flüchtete, rettete er einen Theil seiner Habe durch Freunde, und doch belief sich, was der Staat einzog, nach Kritias und Theopomp auf 100 Talente, nach andern noch darüber, nach Theophrast auf 80 Talente.^b Kleon der Gerber war so verschuldet, das nichts vom Seinigen unverpfändet war, ehe er Volksführer wurde; seine berüchtigte Habsucht erwarb ihm 50, nach einer andern Lesart 100 Talente.^c Von Demosthenes ist gewiß übertrieben, was Dinarch^d behauptet, er habe durch Persische und andere Bestechung allmählig 150 Talente erhalten, nicht minder was Hypereides^e ihm wie dem Demades zur Last legt, es habe jeder von beiden aus Volksbeschlüssen und Proxenien (die sie nämlich durch ihre Anträge ausgewirkt), über 60 Talente gewonnen; da er doch kein Grundeigenthum besaß, und nicht einmal, als er¹⁹ wegen der Harpalischen Sache verurtheilt worden war, die Buße erlegen konnte. Aus desselben Zeitalter erwähne ich noch den Diphilos, aus dessen eingezogenem Vermögen 160 Talente herausgeschlagen wurden.^f Dem Epikrates schrieb das Gerede der Leute, wie Lykurg erzählte, ein Vermögen von 600 Talenten zu.^g

Wenn diese Angaben auch nicht hinreichen, das Volksvermögen in einer bestimmten Zahl auszudrücken, so können sie doch im Allgemeinen das Urtheil rechtfertigen, das es verhältnißmäßig dem damaligen Zustande von Hellas nicht gering gewesen. Gerade in dieser Beziehung aber stellt

^a Herodot VIII, 4, 5.

^b Plutarch Themistokl. 25. Aelian. V. H. X, 17.

^c Aelian a. a. O. und dort Perizon.

^d G. Demosth. S. 50. 51.

^e G. Demosth. S. 19 meines Textes.

^f Leben der zehn Redner im Lykurg. Vergl. oben Buch I, 7, und meine öfter erwähnte Abhandlung über die Silbergruben von Laurion.

^g Harpokr. und Suid. in Ἐπικράτης.

Demosthenes^a die Kräfte Athens fast allen übrigen Staaten gleich. Indessen scheint das Vermögen in den bessern Zeiten ziemlich vertheilt gewesen zu sein, das heisst, die meisten hatten nur soviel sie brauchten; keiner war so arm, dass er den Staat durch Betteln beschämte;^b aus Gunstbewerbung theilte jedoch der Reiche dem Armen mit, wie Kimon: wenn gesagt wird, der große Haufe sei arm (πένυς),^c so will dieses nach Hellenischem Sprachgebrauche noch nicht heißen, die meisten seien von Vermögen ganz entblößt. Auch das Grundeigenthum war ziemlich vertheilt; selbst Reiche, ein Alkibiades, ein Aristophanes,^d besaßen nur 300 Plethren oder etwas mehr; erst in Demosthenes' Zeiten finden wir Klage darüber, dass Einzelne zu viele oder sehr große Grundstücke an sich brächten,^e wovon Phänippos ein Beispiel ist und Pasion²⁰ der Wechsler. Als nach dem Sturze der Dreißigsmänner das Volk zurückkehrte, waren doch nicht mehr als 5000 Bürger ohne Land,^f die aber zum Theil anderes Vermögen besitzen mochten. Später scheinen viele in große Armuth versunken zu sein, während wenige sich hoben: doch erreichte der Reichtum Einzelner keinen solchen Grad wie in den Makedonischen Despotien und im Römischen Staate, daher Cicero^g 50 Talente zumal zu Athen in Alexanders Zeitalter für eine große Summe Geldes erklären kann. Als Antipater Olymp. 114, 2 das volle Bürgerrecht (πολιτεία) allen Athenern nahm, die keine 2000 Drachmen besaßen, soll dieses Misgeschick 12,000 Männer betroffen haben,^h sodass nur etwa 9000 soviel

^a Π. συμμ. S. 185, 2. vergl. g. Androt. S. 617, 12. Thuk. I, 80. II, 40.

^b Isokr. Areopag. 38.

^c Schrift vom Staate der Athen. Xenophon vom Einkommen.

^d Bei Lysias, s. Buch I, 11.

^e Buch I, 12.

^f Dionys. Hal. Lys. S. 92. 44. Syllb.

^g Tusc. V, 32.

^h Buch I, 7. Was de Bruyn de peregr. cond. ap. Ath. S. 33 über diese Sache gegen Westermann sagt, erledigt sich von selbst, wenn man erwägt, was das volle Bürgerrecht besagen will.

gehabt hätten: unter Kassander reichten zehn Minen zur Behauptung des vollen Bürgerrechtes hin.^a Diese Ansätze sind so niedrig, daß man geneigt sein möchte, sie nicht als Anschläge des gesammten Vermögens anzusehen, sondern als bestimmte Theile desselben zum Behuf der Besteuerung, was Solon's und Nausinikos' Schätzung war; aber auch dieses ist wieder ungedenkbar, weil alsdann zuviel Vermögen erforderlich gewesen wäre, um das Bürgerrecht zu behalten; daher man jene Sätze wirklich für Vermögensanschläge halten und daraus schliessen muß, Athen sei sehr heruntergekommen gewesen. Für die ältern Zeiten würde es wichtig sein zu wissen, wieviel Vermögen erfordert wurde, um unter die 5000 Hopliten während der Regierung der Vierhundert aufgenommen zu werden: allein wir wissen nur im Allgemeinen, daß Körperkraft und Wohlhabenheit dazu gehörte.^b

21 4. Über die Gesammtheit des Attischen Volksvermögens giebt Polybios^c eine für den Anschein sehr befriedigende Angabe. Phylarch hatte erzählt, Kleomenes habe vor dem Treffen bei Sellasia aus der Beute von Megalopolis 6000 Talente zusammengebracht: diese Summe, mit welcher der Spartanerkönig dem Polybios zufolge den Ptolemäos an Aufwand und Zurüstungen hätte überbieten können, will unser Geschichtschreiber nicht gelten lassen; zu jener Zeit, behauptet er, als der Peloponnes ausgesogen gewesen, habe daraus gewiß nicht soviel aufgebracht werden können als in der seinigen, da dieses Land glücklich sei, und doch könne man die Körper abgerechnet jetzo sammt dem Geräthe nicht 6000 Talente zusammenbringen. „Wer hat nicht von den Athenern erzählt,“ fährt er fort, „daß in den Zeitläuften, als sie gemeinsam mit den Thebanern zum Kriege gegen die Lakedämoner schritten, und 10,000 Soldaten aussandten und 100 Trieren bemannten, daß sie damals sich entschlossen, vom Vermögen (ἀπὸ τῆς ἀξίας)

^a Diodor XVIII, 74.

^b Thuk. VIII, 65. vergl. 97.

^c II, 62. vergl. 63.

die Kriegsteuern zu geben, und das Land und ganz Attika und die Häuser, desgleichen die ganze Habe schätzten, und dessen ungeachtet die ganze Schätzung des Vermögens (*τὸ σὺμπαν τὴν μὲν τῆς ἀξίας*) 250 Talente weniger als 6000 betrug." Wie Ste-Croix^a hierbei an Olymp. 103, 2 denken kann, ist unbegreiflich: Polybios bezeichnet deutlich genug die neue Schätzung unter dem Archon Nausinikos Olymp. 100, 3. In diesem Jahre verbanden sich die Athener mit Theben, als des Spartaners Sphodrias Anschlag auf den Piräeus mißlungen war, befestigten diesen Hafen, bauten neue Schiffe und halfen den Thebanern mit aller Kraft: Demophon kam den letztern²² mit 5000 Hoplitern und 500 Reitern zu Hülfe, und man beschloß nach Diodor, der dieses nach seiner Gewohnheit erst unter dem folgenden Jahre erzählt und die Zahlen immer übertreibt, 20,000 Hoplitern, 500 Reiter und 200 Schiffe zu rüsten, unter Anführung des Timotheos, Chabrias und Kallistratos: der erste Erfolg war die Übergabe der Kadmeischen Burg an die Thebaner.^b Kaum scheint eine genauere Angabe über unsern Gegenstand wünschenswerth; Polybios, der genaueste, urtheilsfähigste Schriftsteller, liefert uns eine Bestimmung des Volksvermögens für einen gegebenen Zeitpunkt, und zwar nach der Schätzung, folglich auf Urkunden gestützt, die wenigstens seiner Vorgänger einer kannte, welcher aus der ersten Quelle schöpfte: auch kann kein Zweifel obwalten, daß er das gesammte Vermögen meine, da er die Schätzung des Werthes der Ländereien von ganz Attika (*χωράς*) und der Häuser nicht allein, sondern auch der übrigen Habe (*τῆς λοιπῆς οὐσίας*) nennt. Selbst Demosthenes, ziemlich übereinstimmend, rechnet die Schätzung des Landes (*τὴν μὲν τῆς χωράς*)

^a Abh. über Attika's Bevölkerung Denkschr. d. Akad. Bd. XLVIII, S. 148. Derselbe beruft sich wegen der Schätzung von 6000 Talenten auch auf Anaximenes: ein grobes Versehen, welches daraus entstand, daß im Suidas und Photios der aus Harpokration ausgeschriebene Artikel *ὅτι ἕξακις χίλια* nach dem *ὁ κάτωθεν νόμος* eingefügt ist und mit ihm fälschlich scheint zusammenzuhängen. Küster trennte sie schon.

^b Xenoph. Hellen. V, 4, 3⁴ ff. Diodor XV, 25—29.

auf 6000 Talente,^a desgleichen Philochoros im zehnten Buche über Attika.^b Harpokration^c bemerkt, daß unter der Schätzung (τίμημα) das Kapital zu verstehen sei; daher an jährliche Einkünfte zu denken unmöglich wäre, selbst wenn wir nicht wüßten, daß sich diese niemals so hoch beliefen.^d Aber wie wichtig immer das Ansehen des Polybios, und wie scheinbar
 23 die Übereinstimmung der andern Schriftsteller sein mag, so glaube ich doch den vortrefflichen Geschichtschreiber mit starken Gründen des Irrthums überführen zu können,^e indem ich erstlich zeige, daß 5750 Talente von dem aus andern Umständen zu erschließenden Volksvermögen Attika's ein zu geringer Theil sei, als daß man sagen könnte, es sei eine nur zu niedrig ausgefallene Schätzung, wobei die Bürger viel verheimlicht hätten, und zweitens im Verfolg der Untersuchung nachweise, wie Polybios zu diesem Irrthum kam, und wie sowohl die andern Stellen als die Angabe, welche er mißverstand, genommen werden müssen.

Das Vermögen ist nach dem Ausdrucke des Attischen Rechtes theils offenbares theils nicht offenbares (οὐσία φανερά und ἀφανής), das ist unbewegliches oder bewegliches; unter letzterem ist Geld, Geräte, Sklaven und dergleichen begriffen.^f Das unbewegliche Vermögen besteht in den Häusern

^a Π. συμμ. S. 183, 5. S. 186, 18. in Olymp. 106, 3.

^b Harpokr. a. a. O. In der Handschrift des Demosthenes, welche Harpokration hatte, standen durch Schreibfehler 8000 Talente.

^c In τίμημα.

^d Und doch konnten die jährlichen Einkünfte hierunter verstehen wollen Meursius (Fort. Att. S. 51), Petitus (Att. Ges. III, 2, 33), Salmasius (Mod. Usur. I, S. 28), und aufser andern selbst Winkelmann, welchen Heyne antiq. Aufs. I, S. 205 berichtigt hat.

^e Thoms de Phylarchi vita S. 45 f. meint, Polybios habe sich nicht geirrt, sondern das τίμημα in demselben Sinne wie ich verstanden. „Desto besser,“ könnte ich sagen. Aber leider sprechen hiergegen nicht allein die Worte des Polybios, sondern auch der Zweck, um dessen willen er die ganze Sache ausgeführt hat.

^f Harpokr. Ἀφανής οὐσία καὶ φανερά: ἀφανής μὲν ἢ ἐν χρήμασι καὶ σώμασι καὶ σκεύεσι, φανερά δὲ ἢ ἔγγειος. u. a. m.

und Ländereien: die Bergwerke können nicht in Betracht kommen, weil von ihnen, als vererbpachtetem Staatsgut, keine Vermögensteuer oder Liturgie bezahlt wird. Das Getreideland allein betrug wie es scheint über eine Million Plethren, und da ein Plethron durchschnittlich dürfte zu 50 Drachmen geschätzt werden,^a so war der Werth desselben schon über 8000 Talente. Rechnet man hiervon auch 500 Talente für Staatseigenthum ab, so übersteigt doch schon das steuerbare Getreideland die Zahl des Polybios bedeutend; und für den übrigen Theil des Landes, inwiefern er im Besitz der Privatleute oder steuerbarer Gemeinwesen, wohin auch die Gaue gehören, befindlich ist, darf man doch wohl mindestens soviel zurechnen, das das Landeigenthum auf 9000 Talente kommt. Ferner hatte Athen über 10,000 Häuser aufser den Gebäuden²⁴ auf Höfen, in Dörfern und Landstädten:^b rechnet man sie im Durchschnitt zu zehn Minen, welches nach den bekannten Werthen nicht zuviel ist, so erhalten wir die Summe von mehr als 1600 Talenten, wozu man für die Gebäude aufser Athen nach einer äußerst niedrigen Annahme 400 Talente hinzuthun darf, sodafs allein das unbewegliche Vermögen beinahe das Doppelte von Polybios' Angabe beträgt. Nehmen wir sodann 360,000 Sklaven, und den Werth eines jeden nur zu einer Mine an,^c so erhalten wir die Summe von 6000 Talenten. Bei einer Reiterei von 1200 Mann und ebensovielen Knechten, bei der Lust der Jünglinge zur Pferdezucht und dem Aufwand auf Prachtrosse und Renner, den manche der heiligen Spiele wegen machten, wie Alkibiades, der auf einmal sieben Wagen nach den Olympischen Spielen sandte,^d endlich da auch der Landmann Pferde brauchte, werden wir sehr wenig rechnen, wenn wir 3000 Pferde annehmen, und im Durchschnitt eines zu fünf Minen,^e welches 250 Talente

^a S. Buch I, 15 und 11.

^b Buch I, 12.

^c Vergl. Buch I, 7. 13.

^d Thuk. VI, 15. 16.

^e Buch I, 14.

beträgt: dazu nur 1000 Maulthiergespanne zu sechs Minen, zusammen 100. Talente; alles Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine wollen wir nur zu 250 Talenten anschlagen. Das vorrätliche und ausgeliehene Geld war nicht unbedeutend, wenn ein Wechsler wie Pasion blofs funfzig Talente eigenes auf Zinsen und Lykurg 650 Talente anvertrautes bei sich hatte.^a Wieviel war aber verarbeitet und zinslos an Geräthen von Gold, Silber und Erz niedergelegt, wieviel an allerlei Waaren! Schon in Aristophanes' des Komikers Zeiten war der Gebrauch des Silbers zu Hausgeräthe häufig, und wuchs ²⁵ allmählig dergestalt, dafs man das Silber, um wohlfeilere Gefäfsse zu haben, wenn man theure nicht bezahlen konnte, bis zur Dünne einer Haut trieb, daher ein Komiker von Gefäfsen redet, die vier oder zwei Drachmen, oder gar nur zehn Obolen wogen.^b Alles übrige Hausgeräthe (*ἐπιπλα, σκεύη*), selbst Kleidungsstücke und Frauenschmuck, wurde bei der Schätzung des Vermögens in Anschlag gebracht, wie man an der Veranschlagung des Demosthenischen Vermögens sieht; und dieses war ansehnlich, da man nicht allein zum Wohnen, Essen und Schlafen, sondern in guten Häusern auch zu allerlei Gewerben, als zum Weben, Backen und dergleichen, Anstalten hatte.^c Demosthenes' Vater hinterliess an Geräthe, Trinkgefäfsen, Gold, Kleidungsstücken und Schmuck der Frau 100 Minen, welche unter des Sohnes Vermögensansatz in dem Steuerkataster gehören; eines Anderen Geräthe war mehr als zwanzig Minen werth; das dem Staate verfallene Geräthe jenes Aristophanes wurde für mehr als 1000 Drachmen, vielleicht unter der Hälfte des Werthes verkauft; Gold und Gewänder waren in der Mitgift mäfsiger Leute zu zehn Minen veranschlagt;^d Alkibiades' Mutter hatte für funfzig Minen Schmuck. Doch um nicht jede Kleinigkeit zu erwähnen und viele Angaben der Redner

^a Buch III, 19.

^b Athen. VI, S. 229. F ff.

^c Vergl. Xenoph. Ökon. 9, 6.

^d Rede g. Nikostr. S. 1251, 15. Lysias v. Aristoph. Verm. S. 635. Demosth. g. Spud. S. 1036, 10.

zu übergehen, erinnere ich nur an die Schiffe, deren Werth nicht gering gewesen sein kann. Alles dieses zusammen genommen könnte man das Volksvermögen, wie es in der Schätzung berechnet wurde, auf nicht weniger als 20,000 Talente anschlagen, wobei das baare Geld nebst allem beweglichen Vermögen aufser Sklaven und Vieh offenbar äusserst niedrig zu 2400 Talenten angenommen ist: nicht als ob wir dasselbe nicht höher schätzten; sondern um zu zeigen, dafs²⁶ Polybios auf jeden Fall sich täuschte, haben wir überall die niedrigsten Angaben zu Grunde gelegt. Gillies,^a welchen jene Annahme gleichfalls nicht befriedigte, glaubte unter den 5750 Talenten blofs die Grundstücke begriffen, indem man das Übrige doch versteckt habe, und eine Berechnung desselben nicht möglich gewesen sei: allein dies widerspricht den Worten des Schriftstellers geradezu, und gesetzt auch dafs mancher etwas verbarg, so konnte dieses im Ganzen wenig ausmachen, da man der Erbschaften und Rechtshändel wegen nicht wagen konnte zu wenig anzugeben, manche, um vornehmer zu scheinen, sogar mehr angaben als sie hatten, und überhaupt die Schätzung, wie das Demosthenische Vermögen zeigt, genau gemacht wurde: am wenigsten aber können wir uns bei der Meinung des Engländers beruhigen, das Attische Volksvermögen sei etwa 12,000 Talente gewesen. Selbst für das Grundvermögen ist die Polybische Zahl so gering, dafs eher 12,000 Talente und mehr als dessen Werth angenommen werden könnten. Um kurz zu sein, Polybios giebt die Schätzung (τίμματα) von Attika sehr genau auf 5750 Talente an; dies ist die Schätzung des gesammten Vermögens, aber nicht der Werth: er wufste nur wieviel die Schätzung des gesammten Vermögens betrug, aber er kannte die Grundsätze nicht, wonach dieselbe gefunden wurde, und hielt sie fälschlich für den Werth des Vermögens. Die Schätzung unter Nausinikos

^a Betrachtungen über d. Gesch. Sitten und Char. d. Griech. S. 24. Deutsch. Übers. Von einer im J. 1835 ans Licht getretenen Bestimmung des Attischen Volksvermögens durch ein sogenanntes theoretisches Diagramm erlaube ich mir nur zu sagen, dafs ich sie gelesen habe.

war nämlich, wie gezeigt werden wird, ein bestimmter Theil des Vermögens, welcher als besteuertfähig angesehen wurde: dieser war verschieden, in der ersten Klasse der fünfte, in den niedrigeren ein geringerer Theil; sehr kleines Vermögen war in die Schätzung ohne Zweifel nicht einmal aufgenommen.^a Folglich war das Volksvermögen weit über das Fünffache der Schätzung, und kann ohne das steuerfreie Staatsgut auf 30 bis 40,000 Talente angeschlagen werden; die jährlichen Einkünfte davon waren mindestens doppelt so groß, als eine gleiche Summe heutzutage gewähren würde, und folglich jede Steuer höchstens halb so bedeutend als sie erscheint, oder vielmehr noch weit geringer, weil der Besitzer eines mäßigen Vermögens von fünf oder sechs Talenten die Zinsen desselben zum Lebensunterhalt ohne großen Aufwand kaum verbrauchen konnte. Gegen die aufgestellte Ansicht läßt sich übrigens nichts einwenden, als etwa aus einer noch unbenutzten Stelle des Aristophanes in den Ekklesiazusen,^b welche in Olymp. 96, $\frac{3}{4}$ gesetzt werden können. Euripides, vermuthlich der jüngere Tragiker, hatte kurz vorher den Vorschlag gethan, einen Vierzigstel als Vermögensteuer zu erheben, womit man 500 Talente aufbringen wollte; er wurde darob bald vergöttert, nachher aber geschmäht, als die Maßregel nicht zureichte. Warum sie nicht genügte, wissen wir nicht: entweder konnten die Steuerpflichtigen nicht zahlen, weil Attika sich vom Peloponnesischen Kriege noch nicht erholt hatte, oder er hatte den Anschlag zu hoch gemacht, wobei jedoch der Irrthum nicht sehr groß sein konnte, da die Erfahrung schon mußte gelehrt haben, auf wieviel Vermögen man im Allgemeinen rechnen durfte: daher ersteres wahrscheinlicher ist. Offenbar hatte er das Steuerkapital auf 20,000 Talente geschätzt. Dafs aber das Steuerkapital hier mit dem Vermögen einerlei sei, kann nicht erwiesen werden; es mochte nur einen

^a Vergl. Buch IV, 9 zu Ende.

^b Vs. 818 ff. An eine Einkommensteuer ist nicht zu denken, wie Spanheim de U. et P. N. Bd. II, S. 551. und Burmann de vect. P. R. V. meinten.

bestimmten Theil des Vermögens enthalten, der jedoch anders als unter Nausinikos berechnet wurde, zum Beispiel wie in der Solonischen Schätzung so, daß die erste Klasse mit ihrem 23 ganzen Vermögen, die zweite mit $\frac{5}{6}$, die dritte mit $\frac{5}{9}$ eingetragen wurde; eine Einrichtung, wonach man bei ohngefähr 35,000 Talenten Vermögen leicht auf eine nahe an 20,000 Talente betragende Schätzung kommen konnte. Doch es ist Zeit, die Einrichtung der Athenischen Schätzung genauer zu beleuchten.

5. Wie vor Solon Athen in Rücksicht der Steuern eingerichtet war, kann nicht genau erforscht werden. Als gewiß sehe ich an, daß vor ihm nicht alle vier Stämme Antheil an den Hoheitsrechten hatten; die Hopleten waren der herrschende Adel, ihnen unterworfen die Landbauer (Τελέοντες oder in der amtlich gewordenen Form, deren Erklärung schwierig ist, Γελέοντες) mit Ausnahme einzelner vornehmer und heiliger Geschlechter, die Hirten (Αγικορῆς) und Handwerker (Αργαδῆς):^a die Hopleten bilden den Staat vorzugsweise; ihnen steuern

^a Von diesen s. meine Vorrede zum Verzeichniß der Vorles. der Berl. Univ. Sommer 1812. Später, von Hüllmann an (Anfänge d. Griech. Gesch. S. 239 ff.) ist dieser Gegenstand vielfältig behandelt worden; was ich weiter darüber zu sagen hatte, ist C. I. Gr. N. 3665 zusammengefaßt. Daß Τελέοντες der amtliche Name des einen Stammes sei, ist mittlerweile noch durch den Ζεὺς Γελέων bestätigt worden (s. allg. Bemerkungen zu den Tributregistern in dem Städteverzeichniß unter Σαγγελῆς). Nur in Rücksicht der bei Plutarch Solon 13 vorkommenden ἐκτημόροι, die allerdings aus dem alten Verhältniß der Unterwürfigkeit durch weitere Verarmung scheinen hervorgegangen zu sein, trage ich hier eine andere Meinung vor. Die entgegengesetzten Angaben der Alten darüber hat schon Schömann de comitt. Ath. S. 362 zusammengestellt und sich dafür erklärt, sie hätten nicht einen Sechstheil des Ertrages an den Eigenthümer des Bodens abgegeben, sondern diesen Sechstheil empfangen. Dieses halte auch ich jetzt für das Richtige; es überzeugt mich davon das Verhältniß der Italischen partiarrii nach Cato de R. R. 136, welches von Rudorff (Vorrede z. Verzeichniß der Vorlesungen der Berliner Univ. Sommer 1846) sehr schön erörtert worden.

die unterworfenen Landbauer, wie in Indien dem Könige, und sie sind wie Penesten oder Clienten Leibeigene, Theten im ursprünglichen Sinne,^a ohne Landeigenthum, welches größtentheils den Hopleten gehörte. Die letztern dienen gewapnet, und stellen ihre Knechte ins Feld, wie die Thessalischen Ritter: zur Erhaltung des Staates in Friedenszeiten war wenig oder nichts erforderlich, und der Krieg war zu gering, um ein künstliches Gebäude von Finanzen zu erfordern. Die
 29 Tempel und Priester wurden aus heiligen Ländereien, Grundzehnten, Opfern, die Rechtspflege aus Ehrengeschenken (γέγρα) für jeden Spruch unterhalten. Erst die Solonische Verfassung, wie es scheint, hob das alte Unterthänigkeitsverhältniß, welches mit der Sklaverei nicht zu verwechseln ist, nachdem es schon längst ermäßigt sein mochte, gänzlich auf; sie gab allen Freien, das heißt allen vier Stämmen Antheil an der Verfassung, bestimmte aber ihre Rechte verschieden nach der Schätzung (τίμημα, census), wodurch die Staatsform der Demokratie genähert wurde, ohne eine volle Demokratie zu sein. Denn Solon setzte gegen dieselbe ein Gegengewicht in dem Areopag, wie er ihn einrichtete: dieser war ein aristokratisches Element, nicht zwar in dem Sinne der ursprünglichen Adelsaristokratie, aber als ein aus den gewählten und im Amte bewährten Archonten gebildeter Rath, also in dem Sinne einer Aristokratie der Tugend und der Einsicht; und dadurch dafs die vierte Klasse nur Stimmrecht in der Volksversammlung und Antheil an den Gerichten erhielt, aber keine obrigkeitlichen Würden bekleiden konnte, wurde den obern Vermögensklassen ein Vorzug eingeräumt, durch welchen die Verfassung vorwiegend timokratisch wurde. Doch ohne die übrige Bedeutung der Solonischen Klasseneinrichtung ergründen zu wollen, fragen wir nach ihrem Wesen in Bezug auf die Schätzung und öffentlichen Leistungen.

^a So stellt diese Dionys. Archaeol. II, S. 84. Sylb. mit Recht zusammen.

Solon machte vier Klassen (τιμήματα, τέλη),^a wie später Platon in den Gesetzen,^b dessen Bestimmungen jedoch sehr verschieden sind. Die erste waren die Pentakosiomedimnen, das heisst, die an Trockenem und Flüssigem 500 Mafse, an Trockenem Medimnen, an Flüssigem Metreten, von eigenem Lande ernteten. Zur zweiten nahm er diejenigen, welche 300 Mafse ernteten und ein Pferd ernähren könnten, nämlich ein Streitross (ἵππος πολεμιστήριος), wozu ein anderes für einen Knecht gehört, und natürlich brauchten dieselben auch ein Ackergespann: diese heissen Ritter (ἵππηδες, ἵππάδα τελοῦντες). Die dritte Klasse sind die Zeugiten (ζευγῖται), und ihre Schatzung nennt man die Zeugitenschatzung (ζευγίστιον τελεῖν), worunter nicht etwa eine besondere Abgabe vom Ackervieh verstanden werden darf, wie man aus Pollux glauben könnte: ihr Name kommt vom Halten eines Ackergespans (ζεῦχος), seien es wie gewöhnlich Mäuler, oder Arbeitspferde oder Ochsen: der Ertrag derselben wird insgemein auf 200 Mafse des Trockenem und Flüssigen angegeben. Die letzte Klasse sind die Theten, welche weniger haben als die Zeugitenschatzung.^c Die Pentakosiomedimnen, sagt Pollux, verwandten auf

^a Letztern Ausdruck geben Harpokr. Schol. Demosth. Suid. in ἵππας und andere; der erstere ist sehr gewöhnlich.

^b V, S. 744. C. VI, S. 755. E.

^c Plutarch Solon 18. wo bei der dritten Klasse durch einen Schreibfehler steht οἷς μέτρον ἦν συναμφοτέρων τριακοσίων statt διακοσίων, von Heinr. Stephanus aus Pollux richtig verbessert: συναμφοτέρων geht auf die Mafse beides, des Trockenem und Flüssigen, wie zum Beispiel Lex. Seg. S. 298 in πεντακοσιομέδιμνοι: πεντακόσια μέτρα συνάμφω ξηρά καὶ ὑγρὰ. Plutarch giebt das Richtige in der Vergl. d. Aristid. u. Cato 1. mit der Bemerkung, die Vermögensumstände seien damals noch mäfsig gewesen. Ausserdem s. Pollux VII, 129. 130. Suid. in ἵππας und ἵππεις, Phot. in ἵππας, wo im ersten Artikel lächerlich ἵππεις und ἵππας als verschiedene Klassen angegeben werden, Inhalt z. Aristoph. Rittern, Schol. Plat. Ruhnk. S. 184. Schol. Demosth. Bd. II, S. 55. Reisk. Etym. in Θητεία, Nikephoros Gregor. z. Synesios, Zonaras in ἐκ τιμημάτων, Harpokr. in ἵππας, welche alle dieselbe Ordnung angeben, der letzte mit Berufung auf Aristot. Staat d. Athen. auch Schol. Thuk. III, 16.

das gemeine Wesen (*ἀνήλισκον ἐς τὸ δημόσιον*) ein Talent, die zweiten dreißig Minen, die dritten zehn Minen, die Theten nichts.^a So weit gehen die sichersten und übereinstimmendsten Angaben. Offenbarer Irrthum ist es, wenn etliche Grammatiker nur von drei Ordnungen (*τάξισι*) reden und gerade die Zeugiten auslassen;^b wenn in einem Zusatze zur Aristotelischen Politik^c der Ritterstand zur dritten, die Zeugiten aber zur zweiten Klasse gemacht werden, welches den Zeugnissen aller Schriftsteller^d entgegen ist, die die Ritter stets nach den Pentakosiomedimnen aufführen, und sogar dem gleich anzuführenden Gesetz: denn dafs nach einer Inschrift auf der Burg^e Anthemion Diphilos' Sohn aus der Thetenschätzung (*Σητικὸν τέλος*) gleich in die Ritterklasse erhoben wird, beweiset nichts, weil einer durch Erbschaft oder irgend einen Glücksfall schnell so reich werden konnte, dafs er aus der untersten in die zweite Klasse versetzt wurde. Nicht ein Irrthum des Schriftstellers, sondern des Schreibers scheint es zu sein, wenn Suidas den Rittern 400 Mafse zuschreibt, zumal da die Scholiasten des Aristophanes und Demosthenes,^f welche denselben Text wie Suidas haben, nur darin von ihm abweichen, dafs sie das richtige, die Zahl dreihundert geben: daher Reiske keine Rücksicht verdient, wenn er dem Plutarch im Solon durch Veränderung der Lesart die Meinung zuschreiben

Hesychios (in *ἰνπὰς*) ist verstümmelt. Ferner s. Lex. Seg. S. 260. 261. 267. 298. und über *ζευγίσιον* Pollux VIII, 130. 132. Suid. Phot. Etym. Lex. Seg. S. 260. 261. und Hesych. In mehren derselben steht fälschlich *ζευγίσιον*. Dafs *ζεῦγος* meist Maulthiere seien, lehren die Redner, zum Beispiel Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 116. v. Philoktem. Erbsch. S. 140. Von allen drei Arten der Thiere sprechen Etym. und Phot. in *ζεῦγος*, Lex. Seg. S. 260. wenn man sie zusammennimmt.

^a Pollux ist benutzt vom Schol. Plat. Ruhnk. S. 184. Ruhnk.

^b Etym. und Phot. im *ζευγίσιον*, Schol. Arist. Ritter 624.

^c II, 9, 4. Schn. (12. Bekk.) Das ganze Capitel hat Götting mit Recht für untergeschoben erklärt.

^d Zum Beispiel Thuk. III, 16.

^e Pollux VIII, 131.

^f Schol. Aristoph. Ritter 624. Schol. Demosth. Bd. II, S. 85. Reisk.

will, die Ritter hätten 400 Mafse, die Zeugiten aber 300 Mafse gehabt: Synesios^a nennt die zweite Klasse statt Ritter sogar geradezu Triakosiomedimnen. Aber auch die von allen Schriftstellern bewährte Angabe, die Zeugiten hätten 200 Mafse gehabt, wage ich zu verwerfen, nicht weil es unglaublich wäre, dafs alle, die weniger als 200 Mafse hatten, Theten gewesen wären: eher deshalb, weil der Abstand der Zeugiten von 200 Mafsen und der Ritter von 300 Mafsen zu gering ist³² gegen den andern der Ritter von den Pentakosiomedimnen: sondern weil ein bei Demosthenes aufbehaltenes Gesetz^b auf eine andere Bestimmung führt. Dieses verfügt, wieviel Aussteuer jeder aus den drei obern Klassen einer Verwandten aus der letzten Klasse geben soll, wenn er sie nicht heirathen will: der Pentakosiomedimne mufs ihr 500 Drachmen geben, der Ritter 300 Drachmen; beide also gleich viel Drachmen als sie Mafse ernten; der Zeugite aber giebt nur 150 Drachmen. Hiernach halte ich mich überzeugt, dafs der Zeugiten Vermögen blofs einen Grundertrag von 150 Mafsen voraussetzte. Wer unter 150 Mafsen hat, gehört zu den Theten; wer 150 bis 299, zu den Zeugiten; von 300 bis 499 gehen die Ritter; von 500 und darüber die Pentakosiomedimnen.

Die neuern Schriftsteller erzählen mit gemüthlicher Ruhe, wieviel diese Klassen nach Pollux an den Staat steuerten, ohne der darin liegenden Ungereimtheit sich bewußt zu werden.^c Wir möchten wohl wissen, wofür jene Abgaben von einem Talente, dreifsig Minen, zehn Minen, gehalten werden sollten. Etwa für eine regelmäfsige Steuer in die Staatskasse? Aber dann müßten die jährlichen Einkünfte der Athener sehr groß gewesen sein, da sie doch niemals über 2000 Talente betrugten;

^a De Insomn. S. 146. B.

^b Demosth. g. Makart. S. 1067 f. vergl. Harpokr. in *Σῆτες* und *ἐπίδικος*, Diodor XII, 18.

^c Auch Budäus (de asse et partibus eius V, S. 530. Gryph.) macht sowohl hier als bei der Schätzung von 6000 Talenten Unordnung und Verwirrung: da er mit sich selber nicht auf dem Reinen war, tappt er nach Aufklärung umher, ohne zum Zwecke zu gelangen.

wenn man nicht mit Salmasius annehmen will, Athen habe jährlich 6000 Talente Einkünfte gehabt, wovon 2000 Talente aus den Quellen flossen, die Aristophanes in den Wespen 33 angiebt, und 4000 Talente aus den Schatzungen der Bürger; eine Behauptung, die zu grundlos und lächerlich ist, als das sie Widerlegung verdiente. Oder sollen jene Summen für die Liturgien verwandt werden? Hierzu paßt der Ausdruck des Pollux gut; aber es ist ungedenkbar, das der Staat bestimmte, wieviel Geld einer bei seiner Liturgie sollte aufgehen lassen: es war festgesetzt, was bei jeder Liturgie geleistet werden mußte, wieviel Sänger oder Flötenspieler der Chorege stellen, wie er dieselben unterhalten, wie schmücken solle, und ähnlich bei den übrigen Staatsleistungen; was es dem Leistenden kostete, war gleichgültig: der eine mochte es durch kluge Einrichtung wohlfeil haben, der andere aus Unverstand viel Geld umsonst wegwerfen, ohne mehr zu leisten: der Staat erreichte folglich, wenn er eine Geldbestimmung machte, nicht einmal seinen Zweck, nicht zu gedenken, das in Solon's Zeiten die Liturgien soviel nicht kosten konnten, und das von den spätern nicht die Rede ist. Oder soll endlich jener Ansatz für die außerordentlichen Steuern sein? Eine außerordentliche Steuer konnte in Solon's Zeiten so hoch nicht sein als die von Pollux angegebenen Summen; sie konnte ferner nicht so erhoben werden, das klassenweise jeder dasselbe bezahlte, zum Beispiel jeder Pentakosiomedimne ein Talent, er mochte nun bloß 500 Medimnen ernten oder 5000, welches die augenfälligste Thorheit gewesen wäre: es konnten ferner von derselben die nicht ausgeschlossen sein, welche nicht zehn Minen zu geben im Stande waren. Wer mag glauben, das alle diejenigen Theten (*capite censi*) gewesen, die nicht zehn Minen (250 Thlr.) steuerten, das dieses der niedrigste Ansatz der Steuer gewesen sei, und zwar vom bloßen Grundeigenthum? Endlich wurde keine außerordentliche Steuer so erhoben, das ein für alle mal bestimmt gewesen wäre, welche Summe jeder geben sollte: sie wird nach dem Bedürfnis ausgeschrieben; ist dieses groß, wird mehr, ist es gering, weniger

gefordert. Es läßt sich also nicht ausmitteln, wohin jene ³⁴ große Abgabe, von welcher Pollux spricht, zu beziehen: damit aber auch der Ungläubigste von der Grundlosigkeit derselben sich überzeuge, stelle er noch diese kleine Überlegung an. In Solon's Zeiten kostete der Medimnos Getreide eine Drachme; ^a war der Metretes Öl theurer, so kostete dagegen der gemeine Wein weniger; ^b sodafs im Durchschnitt ein Mafs Früchte nur zu einer Drachme gerechnet werden kann. Der Pentakosiomedimne ist folglich nach seinem Grundeigenthum auf 500 Drachmen Einkünfte geschätzt, und soll davon ein Talent geben, also das Zwölffache des Ertrages, und die übrigen je nach ihrem Verhältnifs ähnlich! Oder sollte etwa nicht der Ertrag, sondern die Aussaat unter den 500, 300, 150 Mafsen verstanden sein, wie im Mosaischen Gesetz schon Bestimmungen nach der Aussaat gemacht werden? Hiervon sagt kein alter Schriftsteller etwas, wie doch ungenaue Lehrer der Alterthümer behaupten; überdies ist ausdrücklich von Mafsen auch des Flüssigen die Rede, bei welchem keine Aussaat stattfindet: endlich würde diese Aussaat zu groß sein, da sogar später noch Alkibiades, der gewifs ein Pentakosiomedimne war, nur 300 Plethren Landes besafs; und wie könnte man sich wiederum vorstellen, alle wären Theten gewesen, die nicht 150 Mafse Aussaat für ihre Ländereien gebraucht hätten? Auf keine Weise bewährt sich die Angabe des Pollux. Verwerfen wir sie also schlechthin, oder enthält sie eine verborgene Wahrheit? Gewifs; aber diese ist durch ein grobes Mißverständniß fast unerkennbar gemacht.

Betrachten wir zunächst, was die Solonische Klasseneinrichtung in Rücksicht der Verpflichtungen der Bürger bedeutete. Sowie die Rechte derselben nach den Klassen verschieden waren, ebenso die Leistungen. Unter diese gehört zuerst die Kriegspflichtigkeit in verschiedenen Abstufungen. Die Theten ³⁵ sollen nach einer verlorenen Stelle des Aristophanes keine

^a Buch I, 15.

^b Buch I, 16.

Kriegsdienste gethan haben,^a wie die letzte Klasse bei den Römern: mag dieses in alten Zeiten der Fall gewesen sein, so kann man doch unbedenklich annehmen, daß sie bald als Leichtbewaffnete ($\psi\lambda\omicron\iota$) und als Seeleute dienten; ja sie wurden in der Noth Hopliten,^b wie sogar der Schutzverwandten viele, ohne jedoch verpflichtet zu sein, daher der Staat sie in diesem Falle bewaffnen mußte; Thukydides^c nennt Hopliten die Theten waren, setzt ihnen aber die verpflichteten Hopliten aus der Stammliste ($\delta\pi\lambda\acute{\iota}\tau\alpha\iota \ \epsilon\kappa \ \kappa\alpha\tau\alpha\lambda\acute{o}\gamma\omicron\upsilon$) entgegen. Die Masse der zum Hoplitendienst verbundenen waren offenbar die Zeu-
giten; über ihnen stehen die Ritter, deren Name schon besagt, daß sie zum Ritterdienste verpflichtet waren, wenn sie auch nicht immer dazu genommen wurden, und ihre Tüchtigkeit vorher zu erweisen hatten. Von den Pentakosiomedimnen wissen wir nichts; aber die Natur der Sache lehrt, daß ihnen vorzüglich Befehlshaberstellen, und die Trierarchie, welche zugleich ein Kriegsdienst ist, zukommen mußten. Ferner wurden wohl nach diesen Klassenschatzungen die übrigen Liturgien geleistet, wiewohl die Austheilung nicht bekannt ist. Endlich zweifle ich keinesweges, daß zugleich mit der Schatzung ein Ansatz bestimmt war, nach welchem im vorkommenden Falle eine außerordentliche Steuer erhoben wurde; aber eine regelmäßige Erhebung fand nicht statt, indem wir sonst gewiß Bestimmteres darüber wüßten;^d und die Einführung der Vermögensteuer, so spät von Thukydides angemerkt wie etwas
³⁶ neues, beweist zugleich, wie selten auch nur außerordentlich eine solche Erhebung vorher war. Der Ausdruck Schatzung leisten ($\tau\epsilon\lambda\epsilon\acute{\iota}\nu \ \tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$) kommt zwar so oft vor, daß daraus auf eine regelmäßig erhobene Abgabe könnte geschlossen werden, zumal da bisweilen noch bestimmter gesagt wird Ritter-

^a Harpokr. in $\Theta\eta\tau\epsilon\varsigma$, vergl. Phot. in $\Theta\eta\tau\epsilon\acute{\upsilon}\varsigma$.

^b Antiphon b. Harpokr. a. a. O. enthält eine Andeutung davon in den Worten: $\tau\omicron\upsilon\varsigma \ \Theta\eta\tau\alpha\varsigma \ \acute{\alpha}\pi\alpha\upsilon\tau\alpha\varsigma \ \delta\pi\lambda\acute{\iota}\tau\alpha\varsigma \ \pi\omicron\iota\eta\sigma\alpha\iota$.

^c VI, 43.

^d Auch Budäus a. a. O. S. 534 erkannte, daß keine regelmäßige unmittelbare Steuer (tributum) in Athen bezahlt wurde.

schatzung oder Zeugitenschätzung leisten (*ἰππῶν τελεῖν*, *ζευγίσιον τελεῖν*, *εἰς ἰππῶν τελεῖν*); aber man spricht auch von der Schätzung der Theten und ihrem Schätzung leisten (*Θητικὸν τέλος*, *Θητικὸν τελεῖν*),^a und diese zahlten doch gewiß keine Steuer, selbst nach Pollux: wenn die Vermögenlösen in Potidäa ihren Leib zu einem bestimmten Werthe versteuerten,^b so ist dieses etwas Eigenthümliches, und fand außerdem nur bei außerordentlichen Auflagen statt. Jener Sprachgebrauch aber ist leicht erklärlich, indem dasselbe Wort, was Schätzung bezeichnet, überhaupt eine Ordnung oder Klasse, und was Schätzung leisten, zugleich das bloße Gehören zu einer Klasse bedeutet.^c Außerdem heißt die Schätzungsleistung (*τελεῖν τὸ τέλος*) nicht die Erlegung eines bestimmten regelmässigen Gefälls, sondern die Erfüllung aller derer Pflichten, welche eine bestimmte Schätzungsklasse auflegt, namentlich des Kriegsdienstes und der Liturgien, mit der außerordentlichen Vermögensteuer; Xenophon^d führt alles an, was der Staat an Aufwand von einem Bürger verlangt,³⁷

^a S. über diese Ausdrücke, um die Grammatiker zu übergehen, Demosth. g. Timokr. S. 745, 13. Isäos v. Apollod. Erbsch. S. 185. altes Gesetz bei Demosth. g. Makart. S. 1067, 28. Inschrift b. Pollux VIII, 131. Dinarch g. Aristog. S. 86. und sonst hier und da.

^b Aristotelische Ökon. II, 2, 5. Schneid.

^c Daher *εἰς ἄνδρας τελεῖν*, *εἰς Βοιωτοὺς τελέειν* in demselben Sinne Herodot VI, 108. Daher *τέλος* von einer Truppenabtheilung, besonders Reiterei. Wie *τελεῖν*, so im Lateinischen *censeri*.

^d Ökon. 2, 6. *ἔτι δὲ καὶ τὴν πόλιν αἰσθάνομαι τὰ μὲν ἤδη σοι προστάττουσαν μεγάλα τελεῖν, ἰπποτροφίας τε* (für die Reiterei zu den Festen) *καὶ χορηγίας καὶ γυμνασιαρχίας καὶ προστατείας* (ein unverständlicher Ausdruck, der sich nicht auf das Patronat der Schutzgenossen beziehen kann, wohl aber auf die *ἐστίασις*, welche auch *φυλαρχία* heißt, Wolf z. Lept. S. LXXXVIII), *ἣν δὲ δὴ πόλεμος γένηται, οἷδ' ὅτι καὶ τριηραρχίας μισθούς καὶ εἰσφοράς τοσαύτας σοι προστάξουσιν, ὅσας σὺ οὐ βλάβως ὑποίσεις.* Den Begriff von *τέλος* faßt sehr gut Lex. Seg. S. 308. *τέλη: οὐ μόνον τὰ τοῖς τελώνας καταβαλλόμενα, ἀλλὰ καὶ τὰ ἀναλώματα. λαμβάνεται καὶ ἐπὶ ἀπηρτισμένῳ πράγματι ἢ ἔργῳ ἢ πο-λύμῳ.* Daher auch *ἀτελής* und *ἀτέλεια* von der Liturgienfreiheit, und *πολυτελής*. Vergl. Phot. in *τέλος* u. a.

und was ihn drücken kann, aber von einem regelmässigen Gefäll schweigt er, obgleich er einen Ausdruck gebraucht, der ihn gleich daran hätte erinnern müssen, wenn es dergleichen gegeben hätte. Nur wenn irgend eine Stelle vorkäme, wo die Schatzungsabgabe den Liturgien und der außerordentlichen Steuer bestimmt entgegengesetzt würde, könnte man jene für regelmässig halten; aber ich habe vergeblich darnach gesucht. Wenn bei Antiphon^a das Erlegen von Gefällen (*κατατιθέναι τέλη*) der Choregie entgegengestellt wird, so spricht ein Mytilenäer von seinem Vater, welcher einer der ihrer Ländereien beraubten war, die freilich ein Pachtgefäll an die Athener zahlen, nämlich zwei Minen für jedes Loos,^b für ihren eigenen Staat aber Liturgien leisten. Platon giebt für die vierfache Klasseneintheilung in seinem Staate in den Gesetzen als Grund an, das darnach die obrigkeitlichen Würden, die Eisphora und die Vertheilungen (*διανομαί*) sollten eingerichtet werden: seine Eisphora ist auch keine ein für alle mal bestimmte; aber allerdings ist sie von anderer Art als die Attische, weil daraus die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse gedeckt werden müssen; besonders erwähnt er aber die Eisphora für den Krieg, die er mit den Liturgien zusammenstellt.^c Wozu endlich Athen in 38 den ältern Zeiten eine jährliche Steuer hätte erheben sollen, da die Staatseinkünfte zum Theil an die Bürger vertheilt wurden, namentlich die Bergwerksgelder, ist schwer einzusehen.

Eine Abgabe nach der Schatzung können wir daher in der Solonischen Klasseneinrichtung nur für vorkommende

^a V. Herod. Ermord. S. 744. Ἐπεὶ δ' ὑμεῖς τοὺς αἰτίους τούτων ἐκολάσατε, ἐν οἷς οὐκ ἐφαίνετο ὦν ὁ ἐμὸς πατήρ, τοῖς δ' ἄλλοις Μυτιληναίοις ἄδειαν ἐδώκατε οἰκεῖν τὴν σφετέραν αὐτῶν (indem sie ihnen gegen Pachtgeld ihr Land überliessen), οὐκ ἔστιν ὅ,τι ὕστερον αὐτῷ ἡμάρτηται τῷ ἐμῷ πατρί, οὐδ' ὅ,τι οὐ πεποιήται τῶν δεόντων, οὐδ' ἤστινος λειτουργίας ἢ πόλις ἐνδεής γεγένηται οὔτε ἡ ὑμετέρα (so ist zu lesen) οὔτε ἡ Μυτιληναίων, ἀλλὰ καὶ χορηγίας ἐχορήγει (im Mytilenäischen Kleruchensstaate) καὶ τέλη κατατίθει (an die Athener).

^b S. Buch III, 18. vergl. über die Person III, 16. Anm.

^c Gesetze XII, S. 949. C über letztern; vom andern s. oben Buch III, 1.

äußerst seltene Fälle annehmen: ihre Bestimmung war eine Nebensache; die Hauptsache waren die Kriegespflichtigkeit, die Liturgien und die Abmessung der Regierungsrechte. Um aber einzusehen, wie für jene vorkommenden Fälle der Ansatz gemacht war, müssen wir eine Bemerkung über den Begriff des Schatzungsanschlages (*τίμημα*) vorausschicken. Mit diesem Worte verbindet der Sprachgebrauch eine sehr verschiedene Bedeutung: jeder Anschlag des Werthes einer Sache heisst so, der Anschlag des Vermögens, der Anschlag einer Geldbusse, der Anschlag einer Steuer, kurz alles was geschätzt ist; aber ebenso gut konnte ein Theil des Vermögens, welcher dazu dient die Steuer abzumessen, so genannt werden. Solon gab jeder der Klassen, aufser den Theten, einen bestimmten Schatzungsanschlag oder Timema, und auch die Klassen selbst heissen so (*τέτταρα τιμήματα*) bei Platon und sonst überall: dieser Schatzungsanschlag, welchen wir das Steuerkapital nennen wollen, ist mit dem Vermögensanschlag nicht schlechthin einerlei, und von der Steuer sehr verschieden. Die Grammatiker hatten sich vom Timema als Steuerkapital keinen Begriff gebildet; wie sie es anderwärts mit dem Vermögensanschlag selbst verwechseln, so hielt Pollux dasselbe für die Abgabe, und gerieth so in einen gewaltigen Irrthum.^a Man kann der Klasseneinrichtung des Solon in Bezug auf die unmittelbare Besteuerung keinen vernünftigen Sinn abgewinnen, als wenn man diesen Gesichtspunkt faßt, aber dann

^a Parreidt Disput. de Symmor. S. 12 f. vergl. S. 16. ist der Meinung, Pollux habe die Sache gerade so gemeint, wie ich sie darstelle, und ihm stimmt Schömann Antt. iur. publ. Gr. S. 322 bei. Ich könnte auch hier wieder wie oben bei Polybios sagen: „Desto besser!“ Aber ich kann mich nicht überzeugen, daß *ἀναλίσκειν εἰς τὸ δημόσιον* soviel ist als „das Steuerkapital declariren oder eintragen lassen.“ Der hierzu verglichene Ausdruck *εἰσφέρειν*, welchen Demosthenes allerdings vom Steuerkapital selbst gebraucht (s. unten Cap. 7 und 10), konnte wohl noch von einer Angabe des Steuerkapitals, der Eintragung in die Steuerlisten, gebraucht werden; aber wie weit ist davon noch *ἀναλίσκειν εἰς τὸ δημόσιον* entfernt!

erkennt man seine Weisheit. Solon schätzte den Werth des Medimnos auf eine Drachme;^a wollte er nun aus dem Ertrage
 39 das Grundvermögen jeder Klasse finden, so mußte er die Anzahl der Medimnen oder ihnen gleich geachteten Mafse des Flüssigen als die Zinsen des Grundkapitals ansehen, so jedoch, daß er nur den reinen Ertrag, den etwa ein Pächter liefert, zum Mafsstabe nahm. Wir müssen jene 500, 300, 150 Mafse als reinen Ertrag ansehen, hergenommen von demjenigen, was ein Gut als Pachtzins abwirft: daß aber die Pacht in Naturerzeugnissen, nicht in Geld besteht, wird niemand befremden; dies findet sich selbst später sehr häufig, und konnte damals bei der geringen Masse des in Umlauf befindlichen Geldes nicht anders sein. Für den wievielten Theil des Vermögens konnte aber Solon diesen reinen Ertrag nehmen? Wir hören, daß man in alten Zeiten wohlfeil verpachtete: noch im Isäos lesen wir von einem Gute, welches zu acht vom Hundert in Pacht gegeben ist.^b Nicht ohne Grund können wir daher annehmen, Solon, dessen Absicht es sein mußte, wohlfeile Pachten zu befördern, habe den reinen Ertrag als den zwölften Theil des Werthes des Grundeigenthums angesehen wissen wollen, oder als $8\frac{1}{3}$ vom Hundert, und darnach das Vermögen eines Pentakosiomedimnen auf ein Talent, das ist auf das Zwölfwache seiner Einkünfte festgesetzt. Dieser Rechnung zufolge betrug das Grundeigenthum eines Ritters 3600, eines Zeugiten 1800 Drachmen. Aber Solon setzt ja das Steuerkapital des Ritters nur auf 3000, des Zeugiten nur auf 1000 Drachmen. Ganz recht: denn je geringer die Einkünfte sind, desto weniger im Verhältniß muß der Staat von dem gleich
 40 großen Theil der Einkünfte eines Bürgers nehmen, weil jeder für sich und seine Familie erst Lebensunterhalt haben muß, und der Ärmere gegen den Reichern leidet, wenn er in gleichem Verhältniß und nach demselben Ansatzte besteuert wird. Dieser dem Solon, dem menschenfreundlichen Gesetzgeber,

^a Plutarch Solon 23.

^b Buch I, 24.

angemessene Grundsatz kann aber auf doppelte Weise ausgeführt werden: entweder indem die geringere Klasse von ihrem Vermögen einen kleineren Theil als die höhere abgiebt, zum Beispiel die erste $\frac{1}{3}$ vom Hundert, die zweite $\frac{1}{4}$, die dritte $\frac{1}{5}$; oder indem die Steuerkapitale selbst so angesetzt werden, daß bei den niedern Klassen nur ein Theil des Vermögens als steuerbar angesehen wird. Die erstere Art erschwert die Übersicht, die andere ist weit verständiger; der Staat kennt die Summe des gesammten Steuerkapitals und sein Bedürfnis, und kann mit einem Überblick bestimmen, der wievielte Theil des Steuerkapitals eingefordert werden müsse. Diese Einrichtung scheint in Athen stets gegolten zu haben, seit Solon sie lehrte. Der Pentakosiomedimne wird nach Solon's Klasseneinrichtung mit seinem ganzen fruchttragenden Grundvermögen in den Kataster eingetragen, der Ritter mit $\frac{5}{6}$, der Zeugite mit $\frac{5}{9}$ desselben; alle zahlen aber denselben Theil des Steuerkapitals, wenn eine Auflage gemacht wird. Gesetzt die Gesamtschätzung oder die Summe aller Steuerkapitale betrug 3000 Talente, und der Staat bedurfte sechzig Talente, so mußte ein Funfzigstel erhoben werden, und die Vertheilung geschah dann so, wie folgende Tafel lehrt:

Klasse.	Einkommen.	Grundvermögen.	Steuerkapital.	Steuer von $\frac{1}{50}$.
Pentakosiom.	500 Drachm.	6000 Drachm.	6000 Drachm.	120 Drachm.
Ritter.	300 Drachm.	3600 Drachm.	3000 Drachm.	60 Drachm.
Zeugiten.	150 Drachm.	1800 Drachm.	1000 Drachm.	20 Drachm.

Eine schönere Vertheilung ist kaum gedenkbar. Übrigens läßt sich hierbei eine Verschiedenheit der Abgaben in einer und ebenderselben Klasse denken, ja sie ist wahrscheinlich, je nach Maßgabe des Vermögens, jedoch so, daß in jeder Klasse 41 das Steuerkapital nach demselben Verhältniß bestimmt wurde, wie folgende Tafel lehrt:

Klasse.	Einkommen.	Grundvermögen.	Davon steuerbar.	Steuerkapital.	Steuer von $\frac{1}{50}$.
Pentakosiomed.	1000 Dr.	12,000 Dr.	Das Ganze.	12,000 Dr.	240 Dr.
	750 Dr.	9000 Dr.	Das Ganze.	9000 Dr.	180 Dr.
	500 Dr.	6000 Dr.	Das Ganze.	6000 Dr.	120 Dr.

Klasse.	Einkommen.	Grundvermögen.	Davon steuerbar.	Steuerkapital.	Steuer von $\frac{1}{50}$.
Ritter.	450 Dr.	5400 Dr.	Fünf Sechstel.	4500 Dr.	90 Dr.
	400 Dr.	4800 Dr.	Fünf Sechstel.	4000 Dr.	80 Dr.
	300 Dr.	3600 Dr.	Fünf Sechstel.	3000 Dr.	60 Dr.
Zeugiten.	250 Dr.	3000 Dr.	Fünf Neuntel.	1666 $\frac{2}{3}$ Dr.	33 $\frac{1}{3}$ Dr.
	200 Dr.	2400 Dr.	Fünf Neuntel.	1333 $\frac{1}{3}$ Dr.	26 $\frac{2}{3}$ Dr.
	150 Dr.	1800 Dr.	Fünf Neuntel.	1000 Dr.	20 Dr.

Die Solonische Klassenverfassung war nur auf das fruchttragende Land berechnet: als aber die Vermögensteuern im Peloponnesischen Kriege sich häuften, konnten unmöglich die Landeigentümer ausschließlich besteuert werden, zumal da gerade sie damals in der bedrängtesten Lage waren; zugleich waren die Ansätze nicht mehr passend, weil das Vermögen sich gemehrt hatte. Nur bei einer Besteuerung, welcher auch das bewegliche Vermögen unterlag, ist jene Drohung in den Rittern des Aristophanes^a gedenkbar, man wolle machen, daß einer unter die Reichen eingeschrieben werde, damit ihn die Vermögensteuern zu Grunde richteten; und jener Vorschlag des Euripides, welcher um Olymp. 96, $\frac{3}{4}$ gemacht wurde, durch Erhebung des Vierzigstels 500 Talente aufzubringen, ist nur bei einem Steuerkapital gedenkbar, welches nicht allein zugleich das bewegliche Vermögen umfaßte, sondern worin auch die Klassenansätze ganz verändert waren, weil den Solonischen Sätzen gemäß 20,000 Bürger fast lauter Pentakosiomedimnen sein mußten, wenn das Steuerkapital sich so hoch belaufen sollte: dagegen konnte dieses Steuerkapital wohl stattfinden, wenn man sämtliches bewegliche und unbewegliche Vermögen⁴² zusammenrechnend davon das Steuerbare nach Solonischen Grundsätzen nahm. Die alten Namen blieben indess bestehen: nicht nur Olymp. 88, 1.^b da die von Thukydides als erste bezeichnete Steuer ausgeschrieben wurde, sondern noch später finden wir Pentakosiomedimnen und Ritter als Stand; in den

^a Vs. 923.

^b Thuk. III, 16 kommen in diesem Jahre die benannten Klassennamen vor.

Rittern des Aristophanes (Olymp. 88, 4) spielen eben diese eine Rolle als Volksklasse, nicht blofs als Reiter wie in Demosthenes' Zeit; die Erwähnung der Ritter bei Xenophon in Bezug auf Olymp. 93, $\frac{2}{3}$ kann zwar auf die als Reiter eingeschriebenen, aber auch auf den Ritterstand bezogen werden.^a Seit Euklid (Olymp. 94, 2) sind diese Klassen in ihrem ganzen Umfange, soviel mir bekannt ist, nicht mehr sicher nachzuweisen. Die bei Lysias^b genannten Pentakosiomedimnen mögen aus den Zeiten vor Euklid angeführt sein; beim Demosthenes^c kommen die vier Klassen nur in einem alten Gesetze vor, welches in Bezug auf die Epikleren noch gelten konnte, wenn auch nicht alle jene Klassen noch bestanden; man konnte das alte Gesetz, wie man zu thun pflegt, durch Auslegung auf neue Einrichtungen anwenden. Doch für das Fortbestehen einer Bezeichnung, welche der Solonischen gleich war, spricht die Stelle in der Rede des Isäos von Apollodor's Erbschaft,^d worin gesagt wird, Apollodor, der Adoptivvater des Vertheidigten, „habe nicht so wie Pronapes gehandelt, nämlich nur eine kleine Schätzung angegeben, und doch, als zahle er Ritterschätzung, auf obrigkeitliche Würden Anspruch gemacht;“ denn Pronapes lebte zur Zeit da jene Rede ge-⁴³ halten wurde, um Olymp. 106. Da indess niemals bei Gelegenheit der Vermögensteuer, wie sie seit Nausinikos bestand, und namentlich nicht bei der Verschiedenheit der Besteuerung und bei der Symmorienverfassung von jenen Solonischen Namen eine Spur vorkommt, so kann ich mich nicht überzeugen, dafs sie damals noch in vollem Gebrauche waren; es mag aber der Census einer der neuen Klassen als Rittercensus im gemeinen Leben angesehen und bezeichnet worden sein, weil

^a Xenoph. Hell. I, 6, 24. Schn. vergl. für die Auslegung Thuk. a. a. O.

^b Harpokr. in πεντακοσιουμ.

^c G. Makart. S. 1067 f.

^d V. Apollod. Erbsch. S. 185. καὶ μὴν καὶ αὐτὸς Ἀπολλόδωρος οὐχ, ὡς περ Προνάπης, ἀπεγράψατο μὲν τίμημα μικρόν, ὡς ἐπάδα δὲ τετῶν ἀρχεῖν ἤξιον τὰς ἀρχάς. Vergl. über den Pronapes S. 171. und über die Zeit der Rede Schömann.

darnach die Berechtigung zum Reiterdienst und einiges andere abgemessen wurde.^a Übrigens liegt noch eine andere Schwierigkeit in dieser Stelle, daß nämlich Ritterschatzung für die Bewerbung um obrigkeitliche Würden erforderlich sei. Es scheint nicht unangemessen, hierüber einige Bemerkungen einzuflechten. Die Art, wie die höheren Behörden, namentlich die vorzugsweise sogenannten Archonten ernannt wurden, ist im Laufe der Zeiten und mit dem Wachstume der Freiheit und Gleichheit öfter verändert worden. Das erbliche Königthum wurde nach Kodros in die Archontenwürde nur dadurch verwandelt, daß der König verantwortlich (*ὑπεύθυνος*) gemacht wurde;^b übrigens blieb die Würde auf Kodros' Sohn Medon übergehend erblich in der königlichen Familie der Neliden oder Kodriden; es scheint dabei in der Regel und mit bestimmten begründeten Ausnahmen eine Wahl aus der Familie

^a Sievers Gesch. Griechenlands vom Ende des Pelop. Krieges S. 96 findet die Vermögensklasse der *ἰππεῖς* und vielleicht der *ζευγῖται* auch in einer Panathenaischen Inschrift aus der Zeit der Ptolemäer bei Wordsworth Athens and Attica S. 160. Diese Inschrift ist dieselbe, welche aus Rossens Abschrift von Franz im archäol. Int. Bl. der A. L. Z. 1835. N. 3 herausgegeben ist. Die Wettkämpfe der Attischen *ἰππεῖς* sind dort mit den Phylarchen zusammengenannt, und es ist also augenscheinlich, daß nicht die Ritter als Vermögensklasse, sondern als Reiter, an deren Spitze die Phylarchen standen, zu verstehen sind. Ganz ebenso verhält es sich mit der Erwähnung der *ἰππεῖς* in einer Inschrift derselben Art und desselben Zeitalters, welche ich in den *Annali dell' Inst. di corrisp. archeol.* Bd. I. (1829.) S. 157 ff. herausgegeben habe; s. daselbst S. 159. Anders würde sich die Sache stellen, wenn die Wordsworth'sche Ergänzung in der erstgenannten Inschrift [*ἐκ τῶν ζευγῖται*] richtig wäre: dies ist aber nicht der Fall, sondern [*ἐκ τῶν πολιτῶν*] zu schreiben; dies erhellt schon aus der Rossischen Abschrift Z. 21, aus der Inschrift in den *Annali* S. 161. Z. 56, wo *ἐκ τῶν πολιτικῶν* dafür steht, und aus einer ganz ähnlichen bei Pittakis Panc. Ath. S. 106, wo [*ἐκ τῶν πολιτῶν ἀκ[μ]πιον*]. Bei Xenophon Hipparch. 9, 3 bedeutet τὸ ἰππικὸν τελεῖν nicht „Ritterschatzung zahlen,“ sondern statt des Reiterdienstes, wozu einer verpflichtet ist, Reitergeld bezahlen, sodafs man sich loskaufen konnte.

^b Pausan. IV, 5.

nicht stattgefunden zu haben, sondern Nachfolge nach dem Erb-
recht, und diese lebenslänglichen Archonten werden häufig
noch selber von den Schriftstellern Könige genannt. Hier-
nächst wurde die Dauer der höchsten Archontenwürde auf
zehn Jahre beschränkt, die Würde verblieb aber dennoch der
alten königlichen Familie bis auf Eryxias den letzten der Me-
dontiden. Hiermit mußte nothwendig Wahl verbunden sein
aus den Gliedern der berechtigten Familie, und von dieser
Zeit an läßt sich dasjenige sicher und allgemein behaupten,
was der Redner gegen Neära^a bis auf Theseus zurück setzt,
das Volk habe den König (oder vielmehr Archon) aus den
Vornehmen oder Auserlesenen nach der Tugend (*ἐκ προκρίτων*
κατ' ἀνδραγαθίαν) durch Cheirotomie erwählt. Die hierauf
folgenden jährigen neun Archonten wurden durch Cheirotomie
aus dem auch die alte königliche Familie enthaltenden Adel
gewählt,^b in welcher Reihe Solon der Kodride^c und seine
Amtsgenossen als die letzten anzusehen sind. Nach Soloni-
scher Verfassung aber waren die höheren Beamtenstellen nicht
mehr bloß dem Adel, sondern allen Bürgern von gewisser
Schatzung zugänglich, und die Theten ausgeschlossen, wie
der angebliche Aristoteles^d und andere lehren: die Ernennung
geschah durch Wahl (*αἰρεσις*),^e welche mit Cheirotomie einerlei
ist, unstreitig jedoch die der neun Archonten nur aus den
Pentakosiomedimnen, wie man aus der nächst folgenden Er-
nennungsform schliessen muß. Wahrscheinlich nämlich hat
Kleisthenes die Bestimmung der Ernennungsfähigkeit unver-
ändert gelassen, aber die Wahl in das demokratische Loos
verändert. So wurden denn die neun Archonten damals, als
Aristides diese Würde bekleidete (Olymp. 72, 4), aus den

^a S. 1370, 16.

^b *Ἡρίεθσαν ἐξ Εὐπατριδῶν*, Euseb. Chron. S. 41. Scal.

^c *Ἡρίεθ ἄρχων*, Plutarch Solon 14. *Αἰρεῖσθαι* ist im richtigen
Sprachgebrauche dem Erloosen entgegengesetzt.

^d Polit. II, 9, 4. Schn. (12. Bekk.)

^e Ebendas.

Pentakosiomedimnen erloost.^a Daher die Frage bei der Anakri-
 sis der neun Archonten, und überhaupt bei obrigkeitlichen Stel-
 len, ob der Bewerber das Timema habe, ob er die Steuern
 zahle,^b das ist hier wieder, ob er in dem Stande, den die Bewer-
 ber haben müssen, eingeschrieben sei, die Liturgien verwalte und
 vorkommende außerordentliche Steuern zahle. So mußten nam-
 entlich die Schatzmeister der Göttin und die der anderen Göt-
 ter Pentakosiomedimnen sein.^c Aristides endlich gab nach der
 Platäischen Schlacht allen Athenern ohne Unterschied des Ver-
 mögens das Recht zu obrigkeitlichen Würden,^d welches sie in
 den Schlachten mit ihrem Blute erkaufte hatten; die Ernennung
 44 geschah aber fortwährend durchs Loos. Dinarch spricht von je-
 ner Frage nach der Steuerzahlung (*εἰ τὰ τέλη τελεῖ*) so allgemein,
 daß man nicht recht sehen kann, ob sie noch wirklich stattfand;
 und im Demosthenes gegen Eubulides kommt sie wenigstens
 nicht vor, was freilich nicht genug beweiset, indem sie dem
 Zwecke gemäß dort ausgelassen sein kann.^e Theogenes, edel-
 geboren aber arm, ist Archon König im Demosthenischen
 Zeitalter.^f Endlich behauptet bei Lysias der dürftige und
 schwache Mann (*ἀδύνατος*), welcher vom Staate die Armen-
 unterstützung verlangt, und durch die ganze Darstellung seiner
 Umstände hinlänglich zeigt, er gehöre in die letzte Klasse der

^a Plutarch Aristid. 1. Auch der Polemarch in der Marathonischen
 Schlacht Kallimachos wird von Herodot VI, 109 ausdrücklich *κράμω*
λαχών genannt; wogegen Pausan. I, 15 falsch von ihm *ἤρητο* sagt.

^b *Εἰ τὸ τίμημά ἐστιν αὐτῶ, εἰ τὰ τέλη τελεῖ*, Pollux VIII, 86. Lex.
 rhet. hinter der Engl. Ausgabe des Photios S. 670. Dinarch g. Aristog.
 S. 86. welcher S. 87 als *τέλος* offenbar die außerordentliche Steuer
 (*εἰσφορά*) bezeichnet. Der Kriegsdienst wird hier vom *τέλος* ausge-
 nommen, und der Wichtigkeit der Sache wegen besonders darnach
 gefragt, was nicht befremden kann, da das *τέλος* ohnehin nur die
 Waffengattung bestimmt, aber daraus nicht ersehen werden kann, ob
 einer auch zu Felde gewesen.

^c Buch II, 5.

^d Plutarch Aristid. 22. wo davon nicht gut *αἰρεῖσθαι* gesagt ist.

^e S. 1319, 20 ff.

^f Rede g. Neära S. 1369, 16.

Unvermögenden,^a dieser behauptet dennoch, wenn er nicht einen fehlerhaften Körper hätte, würden seine Gegner ihn nicht verhindern können, um die Würde eines der neun Archonten zu loosen, und beklagt sein Schicksal, dafs es der höchsten Ehrenstellen ihn beraube,^b nämlich die Schwächlichkeit seines Körpers, welche ein Hindernifs bei der Bewerbung um die Archontenwürde war, nicht der Mangel des Vermögens. Demnach können wir die Aussage des Isäos doch nur auf solche Stellen, wie die der Schatzmeister waren, beziehen, zu welchen vernünftiger Weise immer eine gewisse Schatzung erforderlich war, damit der Staat ein Unterpfand der Treue hätte.^c Aufserdem mag zugegeben werden, dafs die Frage, ob der

^a S. Lysias *περὶ τοῦ ἄδυν.* S. 743 ff.

^b S. 749. *καίτοι εἰ τοῦτο πείσει τινὰς ὑμῶν, ὃ βουλὴ, τί με κωλύει κληροῦσθαι τῶν ἐννέα ἀρχόντων;* und nachher S. 750. *οὐ γὰρ δήπου τὸν αὐτὸν ὑμεῖς μὲν ὡς δυνάμενον ἀφαιρήσεσθε τὸ διδόμενον, οἱ δὲ (seine Gegner) ὡς ἀδύνατον ὄντα κληροῦσθαι κωλύουσιν.* S. 756. *ἐπειδὴ γάρ, ὃ βουλὴ, τῶν μεγίστων ἀρχῶν ὁ δαίμων ἀπεστέρησεν ἡμᾶς, und hernach: πῶς οὖν οὐκ ἂν δειλαιότατος εἶην, εἰ τῶν μὲν καλλίστων καὶ μεγίστων διὰ τὴν συμφορὰν ἀπεστερημένος εἶην.* Petit. III, 2. bei dem Gesetz über die Anakrisis der Archonten (S. 239 ff. der alten Ausg.) lehrt, dafs Vollkommenheit des Körpers nöthig war zur Archontenwürde, natürlich der Opfer wegen, die sie zu verrichten hatten; aber sonderbar ist es, dafs er nicht einsah, es habe nach Aristides jeder aus jeder Vermögensklasse Archon werden können, und sich einbildete, Aristides' Gesetz sei wieder aufgehoben worden.

^c Ich muß hier noch etwas auf die Berechtigung zur Staatsverwaltung durch die Schatzung bezügliches aus Hermogenes erwähnen. Dieser sagt (*τεχν. ῥήτορ.* S. 35): *πρεσβεύοντος τοῦ πίνητος ὁ πλούσιος ἐχθρὸς ἂν εἰσήμεγε νόμον, τὸν εἶσω πέντε ταλάντων οὐσίαν κεκτημένον μὴ πολιτεύεσθαι μηδὲ λέγειν,* woraus der Rhetor dann weiter schließt. S. wieder S. 36. und die hierauf bezüglichlichen Stellen des Marcellinus bei Meursius F. A. IV. Diesen Ausdruck hat Meursius auf Athen bezogen, und in eine geschichtliche Thatsache verwandelt; offenbar ist es aber ein von Hermogenes erdichteter Fall; und wenn er zu demselben auch durch etwas Geschichtliches veranlaßt gewesen sein sollte, so läßt sich davon doch kein Nutzen ziehen, weil weder Zeit noch Ort für diese Geschichte gefunden werden kann.

durchs Loos ernannte Bewerber die Steuern zahle, allerdings auch seit Aristides noch stattfand, jedoch nur insofern als der Bewerber zu Steuern verpflichtet war, aber ohne Anwendung auf die, welche ein zu geringes Vermögen hatten als dafs sie zu Steuern wären angezogen worden.

6. Zum Behufe der Schätzung waren in Hellas, wie im Persischen Reiche und in Ägypten, Kataster (*ἀπογραφαὶ*) herkömmlich, welche an verschiedenen Orten nach verschiedenen Grundsätzen angelegt wurden. In Athen galt eine Selbstschätzung, bei welcher ohne Zweifel wie in Potidäa eine berichtigende Nachschätzung (*ὑποτίμησις*)^a eintreten konnte: in ältern Zeiten aber waren niedrige Angaben wenig zu befürchten, weil jeder gerne begütert scheinen wollte, wie Isokrates^b von der Zeit seines Knabenalters lehrt, um den Anfang des Peloponnesischen Krieges; dagegen zur Zeit da er die Rede vom Umtausche schrieb (Olymp. 106, 3), führte der Schein des Reichthums zu grossen Verlusten, und ungeachtet Verbergung des Vermögens um alles bringen konnte, gaben 46 manche sowenig als möglich an. Da aber das Vermögen der Einzelnen dem Glückeswechsel unterworfen ist, mußten die Bürger öfter aus einer Klasse in die andere versetzt werden: daher wurde in einigen Staaten jährlich, in gröfsern alle zwei oder vier Jahre eine neue Schätzung gemacht,^c und die Versetzung (*ἀνασύνταξις*)^d vorgenommen. Weil überdies das Gesamtvermögen des Volkes sich ändern kann, können die Klassenansätze selbst und die ganze Eintheilung unzweckmäfsig werden, besonders wenn das Geld häufiger und wohlfeiler

^a S. von dem Ausdruck Schneider z. Aristot. Ökon. II, 2, 5.

^b Isokr. v. Umtausche S. 85 f. Orell.

^c Aristot. Polit. V, 7, 6. Schn. (8.)

^d So hiefs sie in den Attischen Symmorien nach Suidas, vergl. Lex. Seg. S. 184, 31 (woselbst *διὰ τῶν διαγραμμάτων* oder ähnlich zu verbessern). Zonaras S. 182. Harpokration, Suidas und Zonaras (S. 205) in *ἀνασυντάξας*, dieses aus der Rede des Hypereides *κατὰ Πολυεύκτου* (vom Diagramm). Die Erklärung der Grammatiker von *ἀνασυντάξας* ist aber wunderlich.

wird; weshalb Aristoteles vorschreibt, den Betrag der gesammten Volkschätzung (*τὸ πλῆθος τοῦ κοινοῦ τιμήματος*) mit den Klassenansätzen zu vergleichen und letztere darnach zu berichtigen. Endlich wird bloß das Grundvermögen, und sogar nur das fruchttragende Land, wie in den Solonischen Klassen, oder das Gesamtvermögen zur Besteuerung gezogen, und folglich nur ein Grundkataster oder ein allgemeiner Vermögenskataster angefertigt. Platon verlangt in den Gesetzen^a beides, erstlich ein Verzeichniß aller Grundstücke, dann aber ein besonderes alles übrigen Vermögen. Athen hatte außer dem Grundkataster einen allgemeinen Vermögenskataster; der erstere war älter, und muß spätestens mit der Solonischen Verfassung entstanden sein. Weder in Athen noch im Platonischen Staatsentwurf hat aber dieser Grundkataster den Zweck unserer Hypothekenbücher: denn es kann nicht erwiesen werden, daß in Athen die Schulden auf Grundstücke in ein öffentliches Buch eingetragen waren, sondern der Gläubiger wurde, wenn er wollte, durch die vor dem verpfändeten⁴⁷ Grundstücke aufgestellten Säulen oder Tafeln sicher gestellt; nur in Chios können wir für die mittleren Zeiten öffentliche Schuldbücher besonders nachweisen,^b wiewohl sie nach Theophrast^c an mehren Orten gebräuchlich gewesen zu sein scheinen, und wir sie wenigstens später in Aphrodisias finden.^d Die Staatsgüter in den Grundkataster aufzunehmen, konnte keine Veranlassung sein; hingegen die Güter anderer Gemeinen, namentlich der Gaue, und wenigstens derjenigen Tempel, welche nicht den ganzen Staat angingen, sondern kleinere Gemeinen, mußten darin enthalten sein: denn die Gemeingüter waren wenigstens in den Zeiten nach Euklid und sicher um Olymp. 108, 4 ihrem Anschlage gemäß bei außerordent-

^a V, S. 741. C. S. 745. A.

^b Aristot. Ökon. II, 2, 12.

^c Bei Stob. Serm. XLIV, 22. S. 202. Gaisf.

^d C. I. Gr. Bd. II, S. 537 f. Dieses *χρεωφυλάκιον* kommt häufig in den Inschriften von Aphrodisias vor, sowohl in denen, welche S. 537 ff. stehen als denen, die in den Add. nachgetragen sind.

lichen Auflagen steuerbar.^a Unter die Staatsgüter gehören gewissermaßen die Bergwerke, welche in Erbpacht gegeben waren; folglich konnten auch diese nicht in den Grundkataster kommen. Die Anfertigung dieses Grundkatasters und dessen Bewahrung hatten vor Kleisthenes vermuthlich die 48 Naukraren, denen die Erhebung der Steuern (*εἰσφοραὶ*) zugeschrieben wird,^b das ist jener seltenen Schatzungsgefälle im alten Athen, wenn sie erhoben werden mußten. Als an deren Stelle die Demarchen getreten waren, machten diese die Listen der Grundstücke in jedem Gau.^c Aus einer falschen Lesart beim Scholiasten des Aristophanes, welche statt der Grundstücke Schulden setzt, könnte zwar scheinen, die Demarchen hätten nicht jene, sondern diese eingetragen: allein nirgendher ist ⁴⁸ weiter bekannt, daß Schuldregister in den Gauen gehalten wurden, und wenn der Demarch als Polizeibeamter ausfändete oder die Pfändenden in die Häuser führte,^d so folgt daraus nichts für Schuldregister. Der Demarch hat mit dem Schuldenwesen nichts zu thun, als daß er die Schulden an

^a Ἀπὸ τῶν χωρίων τοῦ τιμήματος C. I. Gr. N. 103. εἰσφορὰ ὑπὲρ τοῦ χωρίου εἰς τὴν πόλιν N. 93 in Olymp. 108, 4.

^b Hesych. in ναύκλαροι: οἵτινες ἀφ' ἐκάστης χώρας τὰς εἰσφοράς ἐξέλεγον. Ammon. in ναύκληροι καὶ ναύκραροι und Thom. M. in ναύκραροι· οἱ εἰσπραττόμενοι τὰ δημόσια χρήματα ἢ κτήματα. Pollux VIII, 108 spricht durcheinander von Demarchen und Naukraren, und sagt, unbestimmt von welchen beider: τὰς δ' εἰσφοράς τὰς κατὰ δήμους διεχειροτόνουν οὔτοι καὶ τὰ ἐξ αὐτῶν ἀναλώματα, welches im Vergleich mit Hesych. auf die Naukraren zu beziehen scheint. Man muß jedoch gestehen, daß diese Angaben alle sehr oberflächlich sind, und auch bloß auf Gemeindegelder und Verwaltung des Gemeinevermögens bezogen werden können; vergl. Platner Beitr. zur Kenntniß des Att. Rechts S. 220.

^c Harpokr. in δήμαρχοι: οὔτοι δὲ τὰς ἀπογραφὰς ἐποιοῦντο τῶν ἐκάστῳ (l. ἐν ἐκάστῳ) δήμῳ χωρίων; daraus Suid. welcher liest: τῶν προσόντων ἐκάστῳ δήμῳ χωρίων: προσόντων that er selber hinzu, weil in seiner Handschrift schon ἐν fehlte. Im Schol. Aristoph. Wolk. 37 stand sonst οἱ δὲ δήμαρχοι οὔτοι τὰς ἀπογραφὰς ἐποιοῦντο τῶν ἐν ἐκάστῳ δήμῳ χρεῶν: wofür jetzt von W. Dindorf aus einer Handschrift χωρίων verbessert ist.

^d Harpokr. Suid. Hesych. Schol. Aristoph. Lex. Seg. S. 242.

den Gau einforderte^a und zur Eintreibung von Staatsgeldern gebraucht werden mochte.^b Später wurde der allgemeine Vermögenskataster eingeführt, welcher bei der Schätzung des Nausinikos zu Grunde liegt: wobei die Verheimlichung des Vermögens freiern Spielraum hatte.^c Ausser den Ländereien und Häusern wurden die zinsbaren Kapitalien und das todt liegende Geld, die Sklaven, rohe und verarbeitete Erzeugnisse, Viehbestand, Hausgeräte, kurz alles Geld oder Geldeswerth veranschlagt, wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man die Verlassenschaft des alten Demosthenes^d mit dem Vermögens- und Schätzungsanschlage des Sohnes vergleichen will. Nach der Natur der Sache konnten in diesen Kataster auch die Schutzverwandten eingetragen werden, obgleich sie, Proxenen und Isotelen ausgenommen, in einem Grundkataster keinen Platz fanden; aber ihr Kataster war gewiß jederzeit⁴⁹ ein besonderer, wie, als die Symmorien in der Vermögensteuer eingeführt wurden, die Schutzverwandten abgesonderte Symmorien bildeten: denn sie wurden auf andern Fufs als die Bürger besteuert. Eine besondere Betrachtung verdient, wie es in dem Vermögenskataster mit der Mitgift gehalten wurde und wer dieselbe versteuerte. Sie machte einen beträchtlichen

^a Buch II, 3. III, 2.

^b Dahin gehört auch, dafs der Demarch das Vermögen der öffentlichen Schuldner zum Behufe der Einziehung aufgezeichnet haben soll. Etym. in δῆμαρχος: Ἀπεγράφετο τὰς οὐσίας ἐκάστῳ πρὸς τὰ δημόσια ὀφλήματα, vergl. Lex. Seg. S. 237. Zonaras S. 494. der sich auf Chrysippos beruft. Ausführlicher Lex. Seg. S. 119. in ἀπογράφειν: Τοῦ μὴ βουλομένου ἐκτίνειν τὸ ὄφλημα, ὃ ὀφείλει, διπλοῦται τὸ ὄφλημα, καὶ ὁ δῆμαρχος σὺν τοῖς βουλευταῖς τοῦτον εἰσπράττει καὶ ἀπογράφεται αὐτοῦ τὴν οὐσίαν καὶ ἐνεχυριάζει. καὶ τοῦτο καλεῖται ἀπογράφειν. Indessen ist bekannt, dafs auch jedem andern Bürger dieses frei stand, und der Demarch war vermuthlich nur dann damit beschäftigt, wenn kein anderer da war.

^c Vergl. von vielen Stellen nur Isäos v. Apollodor's Erbsch. S. 187. v. Dikäog. Erbsch. S. 110. 111. Aeschin. g. Timarch S. 117.

^d Demosth. g. Aphob. I, S. 816. Von den Sklaven vergl. Isokr. Trapez. 25. Vom Vieh versteht es sich von selbst.

Theil des beweglichen Vermögens aus; sogar bei ärmlichen Leuten 10, 20, 25 Minen, nicht selten 30, wieviel der Staat den Töchtern des Aristides gab, aber auch 40, 50, 60, 80, 100, 120 Minen; ^a Hipponikos' Tochter erhielt zehn Talente gleich, und zehn andere wurden versprochen; doch gab nach Demosthenes ^b nicht leicht ein Athener fünf Talente, welche indess Pasion's Wittve dem Phormion zugebracht zu haben behauptete; Mitgaben von fünf oder zehn und mehr Talenten bei Lucian ^c und den Komikern muß man dem freigebig spendenden Scherze zuschreiben. Bedenkt man nun, daß gewöhnlich der Ehegatte für die Mitgift durch ein Unterpfand Sicherheit stellen mußte, wenn sie ihm eingehändigt wurde, ^d und daß derjenige, welcher das Unterpfand hat, die Einkünfte von demselben zu beziehen pflegt; so könnte man glauben, nicht der Ehemann, sondern der ausstattende Verwandte habe die
 50 Mitgift versteuert. Aber diese Ansicht ist unhaltbar. Der Ehegatte erhielt die Mitgift eben deshalb, damit er die Nutznießung davon hätte; wird sie ihm nicht eingehändigt, so erhält er davon die Zinsen. ^e Gab er also ein Unterpfand dafür, so mußte ihm doch dessen Ertrag verbleiben, und also er die Mitgift versteuern. Dieses wird bestätigt aus dem Verhältniß der Mitgift zum Vermögen des Sohnes. Lebt die Mutter nach dem Tode des Vaters im Hause mit dem Sohne, so folgt die Mitgift beim Umtausch gesetzlich dem Vermögen

^a Isäos v. Kiron's Erbsch. S. 199. v. Hagn. Erbsch. S. 292. v. Me-nekl. Erbsch. S. 212. 213. Orell. Platonische Briefe XIII, S. 361 E. Rede g. Neära S. 1362, 9. Lysias Apol. f. Mantith. S. 116. Demosth. g. Spud. S. 1029, 24. Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 104. Lysias g. Diog-eit. S. 896. 897. Demosth. g. Aphob. I, S. 814 ff. g. Onetor I. II. hier und da, g. Böot. v. d. Mitgift S. 1009, 28. g. Aphobos v. falsch. Zeugn. S. 858, 25. g. Böot. v. d. Mitgift S. 1015, 23. g. Aphob. I, S. 834, 13. II, S. 840, 12 ff. Von Aristides' Töchtern s. Buch II, 18.

^b G. Stephanos S. 1110, 4. S. 1124, 2. S. 1112, 19.

^c Dial. meretr. 4. Bei Plautus Cist. II, 3, 19 zwanzig Talente.

^d Harpokr. in ἀποτίμηνα, Lex. Seg. S. 201. vergl. zu C. I. Gr. N. 530.

^e Demosth. g. Onetor I, S. 866, 4.

des Sohnes;^a folglich gehört sie zu dem steuerbaren Vermögen des Sohnes. Ebenso ist in Demosthenes' Vermögensanschlag von funfzehn Talenten, wonach seine Schatzung bestimmt wurde, die Mitgift der Mutter eingerechnet.^b

7. Wir kommen nach diesen Bemerkungen über die verschiedenen Vermögenskataster auf die Olymp. 100, 3 gemachte neue Schatzung unter dem Archon Nausinikos, einen Hauptpunkt in dem Attischen Steuerwesen, wovon zwar nur eine dunkle unzusammenhängende Sage zu uns herübergeklungen ist, der aber, wenn die erhaltenen, vielleicht anfangs nicht zusammengehörig scheinenden Nachrichten verbunden werden, dennoch geschichtliche Klarheit erhalten kann. An den Anfang der Untersuchung setzen wir eine Stelle aus den Reden gegen Aphobos, worin Demosthenes zum Beweise, dafs sein Vater ihm ein ansehnliches Vermögen hinterlassen habe, folgendes sagt: „Die Vormünder setzten an für mich in die Symmorie für jede 25 Minen 500 Drachmen einzutragen, soviel als Timotheos Konon's Sohn und diejenigen, welche die höchsten Anschläge haben, eintrugen,“ welches mit etwas verkürztem und weniger genauem Ausdruck öfter wiederholt wird.^c Dem- 51
zufolge hat man angenommen, Demosthenes' Vormünder hätten

^a Rede g. Phänipp. S. 1047, 10—15.

^b S. oben Cap. 3.

^c G. Aphob. I, S. 815, 10. Εἰς γὰρ τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συνετάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας δραχμᾶς εἰσφέρειν, ὅσον περ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα εἰσφέρουν. II, S. 836, 25. Ἔτι δὲ καὶ αὐτὸς Ἀφοβος μετὰ τῶν συνεπιτρόπων τῇ πόλει τὸ πλῆθος τῶν καταλειφθέντων χρημάτων ἐμφανῆς ἐποίησεν, ἡγεμόνα με τῆς συμμορίας καταστήσας οὐκ ἐπὶ μικροῖς τιμήμασιν, ἀλλ' ἐπὶ τηλικούτοις, ὥστε κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας εἰσφέρειν. G. Aphob. w. fälsch. Zeugn. S. 862, 7. Ὅτι πεντεκαίδεκα ταλάντων οὐσίας μοι καταλειφθείσης τὸν μὲν οἶκον οὐκ ἐμίσθωσε, δέκα δ' ἔτη μετὰ τῶν συνεπιτρόπων διαχειρίσας πρὸς μὲν τὴν συμμορίαν ὑπὲρ παιδὸς ὄντος ἐμοῦ πέντε μνᾶς συνετάξατ' εἰσφέρειν, ὅσον περ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα εἰσφέρουν· χρόνον δὲ τοσοῦτον τὰ χρήματα ταῦτα ἐπιτροπέυσας, ὑπὲρ ὧν τηλικαύτην αὐτὸς εἰσφορὰν ἤξιώσεν εἰσφέρειν u. s. w.

als Vermögensteuer (*εἰσφορὰ*) den fünften Theil des Vermögens erlegt, oder auch den fünften Theil der jährlichen Einkünfte:^a ersteres möchte nach einer oberflächlichen Ansicht aus der Stelle hervorzugehen scheinen; letzterem fehlt es an aller Begründung. Denn vom fünften Theile des Vermögens, nicht der Einkünfte, spricht der Redner. Die Zeit aber, in welche diese Abgabe fallen soll, wird um Olymp. 103 gesetzt, indem die Reden gegen Aphobos Olymp. 104, 1 gehalten wären. Aber dieser Schluss ist falsch. Demosthenes spricht von der Eintragung in die Symmorie als einer Sache, welche von seinen Vormündern zu einer Zeit geschah, als sein Vermögen noch funfzehn Talente betrug, welches nur im Anfange der Vormundschaft sein konnte; wäre die Eintragung später geschehen, so würden sie nicht mehr soviel angegeben haben, da sie das Vermögen allmählig verschleuderten oder an sich zogen. Demosthenes war ferner zehn Jahre als Waise Anführer einer Symmorie,^b nämlich durch die zehn Jahre seiner Unmündigkeit, und zwar nicht etwa einer der trierarchischen Symmorien, sondern der Vermögensteuer; denn Waisen leisteten keine Trierarchie, und in der zweiten Rede gegen Aphobos spricht er ausdrücklich von Anführung der Symmorie der Vermögensteuer, welche er unter der Vormundschaft getragen habe. Nun aber starb Demosthenes' Vater, als der Sohn sieben Jahre alt war. Geboren wurde der Sohn nach der Angabe im Leben der zehn Redner und beim Photios Olymp. 98, 4 unter dem Archon Dexitheos, wie andere sagen Olymp. 99, 4.^c doch ist die Zeit seiner Geburt vielfach bestritten. Geben wir, um auf eine Untersuchung hierüber nicht einzugehen, zu es sei eines der mittlern Jahre das Richtige, wiewohl ich geneigt bin seine Geburt näher dem ersteren als dem letzteren Jahre zu setzen; so begann der Waisenstand, die Vormundschaft des Sohnes und die zehnjährige Anführung

^a Herald. VI, 1, 7. Wolf z. Lept. S. XCIX. besonders Anm. 80.

^b Demosth. g. Meid. S. 565, 12.

^c S. Wolf S. LXII f.

der Symmorie nicht lange nach der Einführung der Schätzung des Nausinikos, und auf diese bezieht sich, was Demosthenes sagt. Allein wer wird glauben, daß damals, ja daß in irgend einem freien Staate jemals eine Vermögensteuer von zwanzig vom Hundert erlegt worden sei? Kam diese öfter, so wäre ja das Vermögen der Bürger in Kurzem entweder ganz vernichtet worden oder zu einem sehr geringen Betrage eingeschrumpft, wie es in Syrakus unter Dionysios in fünf Jahren durch Steuern aufging.^a Um andere Gründe, welche der Leser selbst aus dem Folgenden ziehen kann, hier zu übergehen, bemerke ich nur, daß nach Demosthenes die Athenèr nicht gerne eine große Vermögensteuer bewilligten, und daß eine ungeheure Summe eingegangen sein würde, wenn der fünfte Theil des Vermögens wäre erhoben worden, da im Gegentheil jene Auflage unter Nausinikos nicht viel über 300 Talente einbrachte.^b Demosthenes trug indess allerdings zur Symmorie 53 den fünften Theil seines sämmtlichen Vermögens bei (*εἰσφέρειν εἰς τὴν συμμορίαν*), welches er ungenau auch beitragen schlechthin oder steuern nennt (*εἰσφέρειν*), nämlich je von 2500 Drachmen 500; aber dieses ist nicht Abgabe, sondern Steuerkapital (*τίμημα*). „Von funfzehn Talenten Vermögen,” sagt er, „beträgt das Steuerkapital oder der Schätzungsanschlag drei Talente: solche Steuer glaubten sie (die Vormünder für mich) geben zu müssen,” nämlich soviel als daraus folgt.^c Der Schätzungsanschlag (*τίμημα*) ist hier vom Vermögen genau gesondert, aber ebenso deutlich von der Abgabe. Denn wieviel Abgabe zahlte Demosthenes? Die Vormünder hatten ihrer eigenen Angabe zufolge in den zehn Jahren der Vormundschaft

^a Aristot. Polit. V, 9, 5. Schn. (11. Bekk.)

^b Demosth. g. Androt. S. 606, 27.

^c Dies ist offenbar der Sinn der Worte g. Aphob. I, S. 815, 26. δῆλον μὲν τοίνυν καὶ ἐκ τούτων ἐστὶ τὸ πλῆθος τῆς οὐσίας. πεντεκαίδεκα ταλάντων γὰρ τρία τάλαντα τίμημα. ταύτην ἡξίουσι εἰσφέρειν τὴν εἰσφοράν. Hierauf bezieht sich in den Grammatikern die nichts sagende Erklärung, man nenne auch *τίμημα τὸ ἐκ τῆς οὐσίας εἰσφερόμενον παρ' ἐκάστου*, zum Beispiel Phot. S. 433.

für außerordentliche Steuern achtzehn Minen bezahlt, ^a also betrogen die Steuern dieser Jahre alle zusammen, nicht etwa eine einzelne, den zehnten Theil des Schätzungsanschlages oder den funfzigsten des Vermögens.

In der Schätzung des Nausinikos wurden also, wie diese einfache Zusammenstellung lehrt, nach dem Muster der Solonischen drei Dinge bemerkt, das Vermögen selbst (οὐσία), das davon steuerbare oder der Schätzungsanschlag (τίμημα), endlich die darnach bestimmte Abgabe (εἰσφορά im engern Sinne). Der Anschlag des Vermögens wurde durch Schätzung aller beweglichen und unbeweglichen Güter gewonnen; der Schätzungsanschlag oder das Steuerkapital war nur ein gewisser ⁵⁴ Theil desselben, und zwar in der höchsten Klasse, worin Timotheos und Demosthenes, der fünfte Theil, in den andern aber ein geringerer, indem Demosthenes ausdrücklich sagt, nur die, welche die höchsten Schätzungsanschläge hätten, wären mit 500 Drachmen für 25 Minen angesetzt. Nehmen wir zum Beispiel vier Klassen an, und gehen wir von der Vermuthung aus, 25 Minen sei als das niedrigste zu besteuernde Vermögen angenommen worden, wovon ich unten noch besonders rede, so erhalten wir eine sehr angemessene und nicht unwahrscheinliche Abstufung zur verhältnißmäßigen Erleichterung der minder begüterten, wenn wir setzen, für je 25 Minen habe man in der vierten Klasse 2, in der dritten 3, in der zweiten 4, in der ersten wie sicher ist 5 Minen, oder 8, 12, 16, 20 vom Hundert als Schätzung eingetragen. ^b

^a G. Aphob. I, S. 825, 7. εἰσφοράς δ' εἰσνηνοχέναι λογιζονται δυοῖν δεούσας εἴκοσι μνᾶς. Ich bemerke beiläufig: von regelmässiger Bezahlung eines Schätzungsgefälles (τέλος) ist nicht die Rede bei Erwähnung der Abrechnung der Vormünder; ein starker Beweis, daß eine solche in Athen nicht bestand.

^b Ich muß ausdrücklich erinnern, daß ich vier Klassen nur beispielsweise setze; doch scheint mir allerdings das Richtige damit getroffen zu sein. Die Abstufung der Quoten $\frac{5}{25} = \frac{1}{5}$, $\frac{4}{25} = \frac{1}{6\frac{1}{4}}$, $\frac{3}{25} = \frac{1}{8\frac{1}{3}}$, $\frac{2}{25} = \frac{1}{12\frac{1}{2}}$, habe ich statt einer früheren beispielsweise gewählten ($\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$) vorgezogen, und halte diese sogar für die wirkliche; die Unterschiede sind übrigens nicht groß.

Übrigens trugen diejenigen derselben Klasse, welche verschiedenes Vermögen hatten, nicht gleichviel Schätzung ein, sondern nur denselben Theil ihres Vermögens, in der ersten Klasse je von 25 Minen fünf: also wer funfzehn Talente hatte drei, wer 25 Talente besafs fünf, wer 50 Talente zehn: denn defshalb hat Demosthenes drei Talente Schätzungsanschlag, weil von 25 Minen fünf als Steuerkapital in seiner Klasse gelten. Von dem Steuerkapital aber gab bei jeglicher Ausschreibung jeder denselben Theil; der wievielte Theil genommen werden mußte, konnte leicht beurtheilt werden, da die Summe aller bürgerlichen Schätzungen bekannt war, welche damals 5750 Talente betrug. Setzen wir beispielsweise als das niedrigste der dritten Klasse zwei Talente, der zweiten Klasse sechs Talente, der ersten zwölf Talente; so fiel, wenn ein Zwanzigstel erhoben werden sollte, die Besteuerung so aus, wie folgende Tafel zeigt:

Klassen.	Vermögen.	Davon steuerbar.	Steuerkapital.	Vermögensteuer von $\frac{1}{20}$.	55
Erste von 12 Tal. und darüber.	500 Tal.	20 vom Hundert.	100 Talente.	5 Talente.	
	100 Tal.		20 Talente.	1 Talent.	
	50 Tal.		10 Talente.	30 Minen.	
	15 Tal.		3 Talente.	9 Min.	
	12 Tal.		2 Talente 24 Minen.	720 Dr.	
Zweite von 6 Tal. u. dar- über, unter 12 Tal.	11 Tal.	16 vom Hundert.	1 Tal. 45 Min. 60 Dr.	528 Dr.	
	10 Tal.		1 Tal. 36 Min.	480 Dr.	
	8 Tal.		1 Tal. 16 Min. 80 Dr.	384 Dr.	
	7 Tal.		1 Tal. 7 Min. 20 Dr.	336 Dr.	
	6 Tal.		57 Min. 60 Dr.	288 Dr.	
Dritte von 2 Tal. u. dar- über, unter 6 Tal.	5 Tal.	12 vom Hundert.	36 Min.	180 Dr.	
	4 Tal.		28 Min. 80 Dr.	144 Dr.	
	3 Tal.		21 Min. 60 Dr.	108 Dr.	
	$2\frac{1}{2}$ Tal.		18 Min.	90 Dr.	
	2 Tal.		14 Min. 40 Dr.	72 Dr.	
Vierte von 25 Minen und darüber, unter 2 Tal.	$1\frac{1}{2}$ Tal.	8 vom Hundert.	7 Min. 20 Dr.	36 Dr.	
	1 Tal.		4 Min. 80 Dr.	24 Dr.	
	45 Min.		3 Min. 60 Dr.	18 Dr.	
	30 Min.		2 Min. 40 Dr.	12 Dr.	
	25 Min.		2 Min.	10 Dr.	

Man wird eine solche Einrichtung nicht für zu scharfsinnig halten für einen gebildeten Staat, in welchem man seit dem Peloponnesischen Kriege viele Erfahrungen über die Vermögensteuer hatte machen können, und dessen Finanzen nicht deshalb schlecht wurden, weil es an politischem Verstande fehlte, sondern weil der Staat mehr wollte als er konnte, weil Leidenschaften Einzelner und der Menge das Gute störten, und das Bessere oft nicht gewollt wurde: aber unter Nausinikos fehlte es weder in den äussern noch innern Verhältnissen an dem besten Willen.

Wer sich nicht begnügt das Thatsächliche zu wissen, sondern auch noch die Gründe desselben erforschen will, wird fragen, warum in dieser Schatzung nicht, wie in der Solonischen, bei der ersten Klasse das Ganze zur Grundlage der progressiven Steuer gemacht worden, sondern durchweg nur Quoten, und zwar für die höchste Steuerklasse der fünfte Theil. Zunächst kann man auf den Gedanken kommen, diese in die Steuerrollen eingetragenen Quoten als das Höchste anzusehen, was im äussersten Nothfalle gefordert werden könne.^a Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar. Zwar nennt Demosthenes^b allerdings das Schatzungskapital von 6000 Talenten die Hilfsquelle (*ἀφορμή*) des Staates für den Krieg, pocht sehr darauf sogar gegenüber dem Golde des Perserkönigs, und meint, die Vorfahren des Königs, die bei Marathon gefochten, wüßten am besten, daß die Athener für ihr Land oder seinen Werth kämpfen würden, und so lange Athen siegreich sei, werde ihm das Geld nicht fehlen; diese ganze Darstellung ist aber viel zu allgemein gehalten, als daß man daraus schliessen könnte, er habe das Schatzungskapital als eine Hilfsquelle angesehen, die ganz und bis zur Erschöpfung und zwar auf einmal angewandt werden könne, und nicht vielmehr bloß für die Quelle, aus der man schöpfen könne. Ich habe schon kurz vorher bemerkt und werde es gleich nochmals zeigen, daß

^a Parreidt a. a. O. S. 15 ff.

^b Von den Symmor. S. 186.

die Athener niemals an so große Vermögensteuern dachten; hätten sie ein Höchstes in der Erhebung der Schatzung ausdrücken wollen, würden sie nicht bis auf 5750 oder 6000 Talente gegangen sein, die man in Demosthenes' Zeiten auch schwerlich in einem Jahre jemals brauchen konnte. Man bedenke ferner, daß unter Lykurg's Verwaltung die jährlichen Einkünfte des Staates etwa 1200 Talente betragen; um Olymp. 100 waren sie gewiß geringer: doch wollen wir sie auch für damals so hoch setzen: wer wird nun glauben, daß man es für möglich gehalten habe jemals eine Vermögensteuer zu erheben, welche das Fünffache der jährlichen Staatseinkünfte betrüge? Endlich muß doch das Höchste einer Vermögensteuer noch immer kleiner sein als die Masse des in Umlauf befindlichen Geldes; und daß in Attika über 6000 Talente baares Geld in Umlauf gewesen, ist nicht denkbar. Man muß also andere Gründe gehabt haben, weshalb man Quoten des Vermögens statt des Ganzen der Besteuerung unterlegte. Man kann dabei nicht daran denken, daß man nur etwa das ertragfähige Vermögen habe besteuern wollen; denn außerdem daß dann größere Quoten hätten genommen werden müssen, war es der Demokratie nicht angemessen nur das Ertragfähige zu besteuern, da gerade die Reichen dann von Vielem nicht gesteuert hätten: auch wäre es ja in jenem Falle einfacher gewesen, das nicht ertragfähige Vermögen gar nicht in den Kataster zu ziehen. Ich denke vielmehr Folgendes wird genügen. Für die Sache an sich ist es gleichgültig, ob vom ganzen Vermögen ein geringerer Procentsatz als Steuer erhoben werde oder von einer Quote des Vermögens ein höherer; aber der Finanzmann muß die Steuer so einrichten, daß sie einen guten Schein habe. Ein besserer Schein entstand aber, wenn man sagte, es solle auch bei den Reichsten nicht das gesammte Vermögen als steuerpflichtig angesehen werden, sondern nur ein Theil desselben; der jene Schatzung einrichtete, konnte gewiß darauf rechnen, daß er seinen Vorschlag unter dieser Form besser durchbringe. Warum aber gerade der so und so vielte Theil des Vermögens als steuerpflichtig

genommen wurde, dieses zu erklären kann man eigentlich nicht mehr fordern, da es zu sehr im Gebiete des Arbiträren liegt. Indessen finde ich es wahrscheinlich, daß das Steuerkapital der untersten Klasse ohngefähr dem Ertrage ihres Vermögens nach niedrigem Anschlage dieses Ertrages gleich war: wie beruhigend mußte es für die Betroffenen sein, wenn sie hörten, sie sollten nur von dem Ertrage ihres Vermögens steuern? Und ging man von einem Steuerkapital von acht Procent bei der letzten Klasse aus und steigerte dasselbe für jede höhere Klasse je um vier Procent, wie in obiger Tafel angenommen ist, so kam man bei vier Klassen für die erste gerade auf die zwanzig Procent oder den fünften Theil des Vermögens als Steuerkapital. Es wurde hierdurch die Vermögensteuer einer progressiven Einkommensteuer ähnlich, mit der Verschiedenheit, daß die Schatzungsquoten der höchsten Klassen ihr Einkommen überstiegen und das Einkommen von der Arbeit nicht in Betracht kam, und also diese Steuer keine reine Einkommensteuer war, sondern gewissermaßen zusammengesetzt aus Vermögen- und Einkommensteuer. Übrigens behielt die neue Schatzungsweise den oben nachgewiesenen Vortheil der Übersichtlichkeit bei Erhebung einer Steuer von der Solonischen bei, indem in den verschiedenen Klassen verschiedene Quoten des Vermögens das Steuerkapital bildeten, und von diesem Steuerkapital in allen Klassen derselbe Procentsatz erhoben wurde.

8. Da beide Arten der Schatzung, über welche einige genauere Nachrichten aufbehalten sind, die Solonische aus Olymp. 46 und die von Nausinikos aus Olymp. 100, den nachgewiesenen Unterschied des Steuerkapitals vom Vermögen ⁵⁶ haben, so können wir annehmen, daß dieses etwas in Athen bleibendes war, und nur die Bestimmungsweise wechselte. War um Olymp. 88, 1 das gesammte Steuerkapital von Attika jenes, welches Euripides in Olymp. 96 bei dem Vorschlag zur Erhebung einer Vermögensteuer zu Grunde legte, nämlich 20,000 Talente; so mußte die erste Vermögensteuer, wie sie Thukydides angiebt, ein Hundertstel (ἑκατοστῆ) sein, da sie 200 Talente eintrug, wie jene von Euripides vorgeschlagene

von 500 Talenten ein Vierzigstel (*τεσσαρακοστή*): doch ist es freilich nicht wahrscheinlich, daß in den beiden Zeiten die Gesamtschätzung von Attika dieselbe war. Bei Aristophanes kommt in den *Ekklesiazusen*^a in Olymp. 96 ein Fünfhundertstel (*πεντακοσιοστή*) vor, vermuthlich eine kleine Vermögensteuer, welche damals zur Deckung der Ausgaben erhoben wurde, und höchstens vierzig Talente einbringen konnte. Aber damals kam das Steuerkapital, wenn es sich wirklich so hoch belief, dem Vermögen viel näher als unter Nausinikos, wo es nur 5750 Talente betrug. Nach dieser neuen Besteuerungsart berechnet Demosthenes,^b indem er das Steuerkapital immer rund zu 6000 Talenten anschlägt, den Hundertstel zu 60, den Fünzigstel (*πεντηκοστή*) zu 120 Talenten. „Soll ich setzen,“ fügt er hinzu, „daß ihr den Zwölftel (*δωδεκάτη*) abgäbet, 500 Talente? Aber das würdet ihr nicht über euch gewinnen.“ Man erkennt hier unwidersprechlich, daß die Athener damals nicht bis auf den zwölften Theil des Schätzungsanschlages sich besteuerten, welches doch selbst für die Reichsten nur $1\frac{2}{3}$ Procent vom Vermögen war, für die übrigen weit weniger. Drei Vermögensteuern sind bekannt, welche sich nach der Schätzung des Nausinikos bestimmt berechnen lassen. Die eine wurde 57 ein Jahr nach der Demosthenischen Rede von den Symmorien auferlegt, in welcher das Steuerkapital zu 6000 Talenten angegeben wird, als die Athener Olymp. 106, 4 im Monat Mämakterion wegen Philipp's Belagerung von Heräon Teichos beschlossen vierzig Schiffe zu bemannen und sechzig Talente Vermögensteuer zu erheben;^c sie war ein Hundertstel (*ἑκα-*

^a Vs. 999. Die Stelle ist freilich sehr unklar, aber die Lesart ohne Zweifel richtig: *Εἰ μὴ τῶν ἐμῶν Τῆν πεντακοσιοστήν κατέδηκας τῇ πόλει*, und *τῶν ἐτῶν*, wie Tyrwhitt schrieb, ganz nichtig. Vermuthlich bezieht sich die Rede des jungen Mannes auf Zwangsmittel, welche demjenigen, der für einen andern die Steuer erlegt hatte, gegen diesen seinen Schuldner damals gestattet worden. Auf den Scholiasten nehme ich absichtlich nicht Rücksicht.

^b II. *συμμ.* S. 185, 18.

^c Demosth. *Olynth.* III, S. 29, 20.

τοστῆ), welchen der Redner gerade so hoch rechnet, das ist bei den Reichsten $\frac{1}{6}$ vom Hundert des Vermögens. Eine andere ist die fünfundzwanzigjährige Steuer von jährlich zehn Talenten für den Bau des Zeughauses und der Schiffhäuser;^a diese war ein Sechshundertstel (ἑξακοσιοστή). Eine dritte ist die Steuer unter Nausinikos, welche etwas über 300 Talente eintrug. Diese muß folglich ein Zwanzigstel (εἰκοστή) gewesen sein.^b Freilich kann es befremden, daß der Hundertstel nicht bloß $57\frac{1}{2}$, der Zwanzigstel nicht bloß $287\frac{1}{2}$ Talente eintrug, da die Schatzung nach Polybios genau 5750 Talente ausmachte; allein man muß bedenken, daß auch die Schutzverwandten steuerten, die in dieser Schatzung nicht einbegriffen sind; diese deckten nicht nur, was an den 10, 60, 300 Talenten fehlte, sondern mußten noch einen bedeutenden Überschufs geben, wofhalb man mit Zuversicht so rechnen konnte, als wäre das Steuerkapital 6000 Talente. Diese Vermögensteuern waren also nicht übermächtig. Die Vormünder
 53 des Demosthenes zahlten in zehn Jahren für ihn nur den zehnten Theil seines Steuerkapitals oder den Funzigstel seines Vermögens, nämlich 18 Minen;^c sein Vermögen verzinste sich aber, wenn man auch einen Sechstel als unzinbar abrechnet, immer noch mit zehn vom Hundert: eins' vom Hundert des Vermögens ist folglich erst $\frac{1}{10}$ seiner Einkünfte. Oder um die Sache noch auffallender zu stellen, während er in zehn Jahren von seinem Vermögen zwei vom Hundert abgab, brachte dasselbe, wäre es mächtig gut verwaltet worden, in dieser Zeit

^a S. oben Buch IV, 1.

^b Demosth. g. Androt. S. 617, 22 nennt zwar mit Rücksicht auf Einforderung der Steuern von Nausinikos das δεκατεύειν, und mit denselben Worten g. Timokr. S. 758, 4. Aber dies ist ein allgemeiner Ausdruck, wenn man eine Besteuerung oder Steuererhebung gehässig bezeichnen will. Hat jedoch einer Lust, dies Wort beim Worte zu halten, so bedenke er, daß zugleich dabei steht διπλάς πράττοντες τὰς εἰσφοράς, und daß ein doppelt eingeforderter Zwanzigstel freilich ein Zehntel ist.

^c Buch IV, 7.

100 Procent ein. Wie verstummt hier das Gerede von den übermäßigen Abgaben der Athenischen Bürger, zumal wenn man die geringen Ansätze der Zölle und die Wohlfeilheit der ersten Lebensbedürfnisse bedenkt, wodurch man in den Stand gesetzt war von wenigem zu leben! Ging man dessen ungeachtet mit Abneigung auf Vermögensteuern ein, wie man vorzüglich aus den Olynthischen Reden und der Rede vom Chersones sieht, so darf man sich darüber nicht wundern, weil niemand gerne sich selbst besteuert; verfiel dennoch das Vermögen des Volkes, so lagen die Ursachen in andern Umständen, deren Betrachtung nicht hierher gehört. Allerdings finden wir einzeln große Abgaben als Vermögensteuer angeführt, wie im Lysias eine von dreißig, eine andere von vierzig Minen; aber der große Aufwand des Mannes beweiset sein beträchtliches Vermögen,^a zu welchem sich die Abgabe ganz mäßig verhalten konnte, zumal da sie nur zweimal kam. Aristophanes bei demselben Redner gab gleichfalls vierzig Minen Vermögensteuer: aber nicht für sich allein, sondern auch für⁵⁹ seinen Vater, nicht auf einmal, sondern für viele Auflagen, und in Zeiten großer Anstrengung, die vier oder fünf Jahre nach dem Siege bei Knidos (Olymp. 96, 3); und daß Aristophanes, Lysias mag verbergen wie er will, sehr reich gewesen sein muß, zeigen die Choregie, welche er für seinen Vater und sich leistete, die dreijährige Trierarchie, worauf er achtzig Minen verwandte, ferner die Thatsachen, daß er für fünf Talente Grundstücke kaufte und vieles Geräthe besaß, 100 Minen auf eine Fahrt nach Sicilien (für eine Gesandtschaft an Dionysios), 30,000 Drachmen auf die Hülfsslotte für die Kyprier und Euagoras aufwandte, vermuthlich von Euagoras in Kypros, wo sein Vater ansässig war, gut bezahlt.^b Wir wollen hiermit nicht in Abrede stellen, daß mancher freiwillig mehr gab als seine Kräfte erlaubten, viele durch zu hohe Schatzungen, Trierarchie und andere Liturgien gedrückt wurden, wäh-

^a S. Buch III, 22.

^b Lysias f. Aristoph. Verm. S. 642 ff. vergl. S. 633 ff. und S. 637.

rend andere ihr Vermögen verbargen, wie jener Dikäogenes bei Isäos von achtzig Minen Einkünften zu vielen Vermögensteuern nichts beitrug, weil er sein Vermögen verheimlichte, aufser einmal freiwillig drei Minen;^a endlich dafs eine öftere Wiederholung der Steuer in kurzer Zeit, zumal wenn, wie nach der Anarchie, die Erwerbquellen versiegt waren, eine grofse Landplage war:^b woraus sich die Klagen über den Druck der Vermögensteuern hinlänglich erklären.

9. Unter Nausinikos Olymp. 100, 3 wurden zum Behufe der Vermögensteuer die sogenannten Symmorien (collegia oder Gesellschaften)^c eingeführt, wie die Sache selbst zeigt in der Absicht, durch solidarische Verpflichtung gröfserer Gemeinschaften die Steuerpflichtigkeit der Einzelnen genauer festzusetzen und den Eingang der Steuern zu sichern, nöthigenfalls auch die nicht rechtzeitig eingegangenen Steuern durch die Reichsten vorschiefsen zu lassen. Diese Symmorien der Vermögensteuer meint Harpokration,^d wenn er aus Philochoros die Einrichtung der Symmorien unter Nausinikos anführt, indem die Symmorien der Trierarchie später eingeführt wurden; und Demosthenes wurde gleich nach seinem siebenten Jahre, auf jeden Fall nicht lange nach Olymp. 100, 3 Anführer einer Symmorie.^e Nachdem sie einmal aufgekommen waren, dauerten sie ununterbrochen fort, wenigstens bis zur 108. Olympiade, vermuthlich aber wie die trierarchischen Symmorien weit länger. Demosthenes' zehnjährige Anführung in den Symmorien der Vermögensteuer erweist ihr Bestehen bis in die 103. Olymp. hinein. Auch in der Zeit, in welche der Rechtshandel gegen Meidias fällt, frühestens Olymp. 106, 4. nach

^a Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 109—111.

^b Vergl. Lysias g. Ergokl. S. 818. 819.

^c Vergl. Herald. VI, 2, 4. über den Namen, der auch bei anderen Arten Gesellschaften öfter vorkommt.

^d In *συμμορία*, und daraus im Wesentlichen Etym. M. Phot. Suid. Schol. Demosth. Bd. II, S. 55. Reisk. im Anhang, endlich Scaliger *Ολυμπ. ἀναγρ.* welche ich deshalb weiter nicht anführen werde.

^e S. oben Buch IV, 7.

anderen erst in irgend einem Jahre von Olymp. 107, bestanden sie noch, da Demosthenes von Meidias sagt, er sei bis auf den heutigen Tag noch nicht Anführer einer Symmorie geworden.^a Ob sie Olymp. 107, 4 noch galten, wird gezweifelt,^b weil Demosthenes in der zweiten Olynthischen Rede^c den Athenern sagt, früher hätten sie nach Symmorien gesteuert, jetzt verwalteten sie den Staat nach Symmorien: aber diese Worte beweisen gerade die Gültigkeit derselben in jener Zeit. Eine Einrichtung wie die Symmorien bekommt nämlich sehr leicht einen großen Einfluß auf die Staatsverwaltung, weil die verschiedenen Klassen des Vermögens und überhaupt die darin gesetzten Volksabtheilungen Parteien erzeugen; diese können aber nur wirksam sein, so lange die Abtheilung besteht. Weil daher, wie Demosthenes spöttisch sagt, der Staat nach Symmorien regiert wird, müssen die Sym- 61 morien gesetzlich eingerichtet gewesen sein. Aber sie steuerten ja nicht darnach. Freilich, weil man keine Lust zu Vermögensteuern hatte: Demosthenes will, wie die ganze Rede zeigt, eine Steuer bewirken, aber weil er keine Geneigtheit sieht, sagt er spöttisch, die Symmorienverfassung habe ihre ganze Bedeutung verloren, und statt dafs Steuern darnach erhoben werden sollten, benutze man sie blofs zu politischen Händeln. Fiele die Rede gegen Böotos vom Namen in das erste Jahr von Olymp. 108. wie man angenommen hat, so hätten wir einen Wahrscheinlichkeitsgrund dafür, dafs auch

^a Μειδίας δὲ πῶς; οὐδέπω καὶ τήμερον συμμορίας ἡγεμῶν γέγονεν, Demosth. g. Meid. S. 565, 19.

^b Wolf S. XCVIII. Anm.

^c S. 26, 21. πρότερον μὲν γὰρ, ὧ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, εἰσεφέρετε κατὰ συμμορίας, νυνὶ δὲ πολιτεύεσθε κατὰ συμμορίας. Daraus *peri syntax.* S. 172, 1. In Niebuhr's Vorträgen über die alte Geschichte Bd. II, S. 441 liest man: „Demosthenes sagt selbst: ehemals zogt ihr ins Feld nach den Phylen, νῦν πολιτεύεσθε κατὰ φυλάς,“ worauf und angeblich auf mehre Stellen eine wichtige Entdeckung über die Attische Staatsverfassung gegründet wird. Diese fällt damit weg, dafs ihr Ausgangspunkt auf einem etwas starken Gedächtnifsfehler beruht.

damals die Symmorien der Vermögensteuer noch bestanden, da sie darin^a wie es scheint der Trierarchie entgegengesetzt vorkommen; allein jene Rede gehört vielmehr in Olymp. 107:^b

^a S. 997, 1. Ich sage wie es scheint; denn ganz sicher ist die Entgensetzung nicht.

^b Corsini F. A. Bd. IV, S. 30. welchem Wolf S. CIX f. Anm. obwohl mit unbestimmterem Ausdrucke folgt, setzt die Rede in Olymp. 108, 1. Dionysios im Dinarch setzt die Geburt des Dinarch ohngefähr unter dem Archon Nikophemos Olymp. 104, 4. und giebt S. 119, 2 Sylb. an, zur Zeit der Rede gegen Böotos vom Namen habe Dinarch dreizehn Jahre gehabt, weil diese Rede des Auszuges der Athener gen Pylae als eines neuerlich vorgekommenen gedenke, und dieser ἐπι Θουμήδου ἀρχοντος falle. Man hat dafür den 13. Archon nach Nikophemos genommen, von Olymp. 108, 1. welcher nach den gewöhnlichen Fasten Theophilos heisst; und dieser sein Name steht urkundlich fest (C. I. Gr. N. 155. Seeurkunde X. d. 130. S. 385). In der Archontenliste bei Dionysios kurz vorher (S. 115 am Ende) heisst er falsch Θεόμνητος. Aber S. 117, 9 sagt Dionysios, er habe in den Betrachtungen über Demosthenes gezeigt, dafs die Rede vom Namen unter dem Archon Thessalos oder unter Apollodor, Olymp. 107, 2—3 geschrieben sei. Die leichteste Veränderung jenes Θουμήδου ist die in Θουδήμου, welcher Archon des Jahres Olymp. 106, 4 ist; und zwar ist dies die richtige, urkundlich erwiesene Form seines Namens (C. I. Gr. N. 230. Seeurkunde V. d. 63. S. 340. vergl. Beilage XIV. 12. o), wofür in dem Verzeichnisse des Dionysios S. 115 wie bei Diodor XVI, 32 Eudemos steht, und bei Dionysios an Ammäus S. 121 Theodemos. Aber hierdurch entsteht freilich die Schwierigkeit, dafs nunmehr das dreizehnte Jahr völlig falsch ist, und dafs Dionysios mit sich selber in Widerspruch stände, da er die Rede in Olymp. 107, 2—3 setzt. Die Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, dafs in der Rede vom Namen der Zug gen Pylae gar nicht vorkommt, sondern statt dessen der gen Tamynae als ein solcher, der allerdings neuerlich sich begeben hatte (vñν, ὅτε εἰς Ταμύνας παρῆλθον οἱ ἄλλοι S. 999, 8. wo jedoch vñν nicht nothwendig von einer ganz nahen Vergangenheit zu nehmen ist). Will man nun, wie ich ehemals selber glaubte thun zu müssen, bei Dionysios verbessern τῆς εἰς Ταμύνας (statt Πύλας) ἐξόδου γεγενημένης, und nachher die Lücke ἢ δ' εἰς . . . Ἀθηναίων ἐξόδος nicht mit Πύλας, sondern Ταμύνας ausfüllen, so hätte Dionysios den Auszug nach Tamynae in Olymp. 106, 4 gesetzt. Die Erwägung aber, dafs um Olymp. 106, 4 wirklich ein Zug nach Pylae stattfand, hat mich

doch zweifle ich keinesweges, daß diese Steuerverfassung auch noch Olymp. 108 und viel länger galt. Übrigens hatten Petitus und die ihm folgen, die Symmorien in der Vermögensteuer gar nicht anerkannt; Wolf hat das Verdienst, nach Heraldus' Vorgang die Einführung der Symmorien hierbei bemerkt, und die Stellen, welche von den Symmorien der 62 Vermögensteuer und den andern der Trierarchie handeln, auseinandergesondert zu haben.^a Aber die Hauptfrage, wie die

auf einen anderen Gedanken geführt, welchen ich mit Vergnügen dem Wesentlichen nach von Böhnecke Forschungen Bd. I, S. 42 (vergl. S. 21) vorweggenommen sehe. Dionysios scheint nämlich in dieser Stelle aus Versehen statt des Euböischen Zuges den Pyläischen im Sinne zu haben, und setzt diesen mit Recht unter Thudemos: das dreizehnte Jahr ist nun aber freilich nicht mehr erklärlich und dürfte von einem Schreiber herrühren, der, weil Thudemos in dem voraufgehenden Archontenverzeichnisse sich nicht fand (denn es steht dafür Eudemos), den Theomnetos, wie statt Theophilos steht, für den gemeinten hielt, oder es ist mit Krüger zu Clinton S. 144 H statt ΙΓ (ὄγδοον statt τρισεκαδέκατον) zu schreiben. Bei dieser Ansicht von der Sache kann die Bestimmung der Zeit der Rede nur noch nach der anderen Angabe des Dionysios auf Olymp. 107, $\frac{2}{3}$ gemacht werden. Clinton (F. H.) und Brückner (König Philipp S. 332 ff.) haben statt Θουμήδου ohne Weiteres den Thessalos in der Stelle des Dionysios setzen wollen. Was die Schlacht bei Tamynae betrifft, die in der Rede vom Namen vorkommt, so können wir aus der Erwähnung derselben keine Zeitbestimmung entnehmen, da sie selber einer Zeitbestimmung bedarf, und ich schweige von ihr um so lieber, da nicht von ihr gehandelt werden kann, ohne die Zeit der Rede gegen Meidias zu berühren, worüber sehr abweichende Meinungen vorhanden sind, deren Prüfung nicht ohne große Weitläufigkeit möglich ist. Die früher von mir angenommene Zeit der Rede gegen Böotos vom Namen Olymp. 107, 1 gründete sich auf eine Voraussetzung, die ich jetzt aufgegeben habe, und fällt somit weg. Vergl. auch zu den Seeurkunden S. 22 f.

^a Daß in den Symmorien der Vermögensteuer meist dieselben Personen wie in denen der Trierarchie sein mußten, habe ich zu den Seeurkunden S. 178 bemerkt; aber ebendasselbst habe ich die Schwierigkeiten berührt, welche abhalten beide Arten von Symmorien für dieselben zu halten. Ausser dem vom Waisenvermögen angeführten setze ich zu, daß in den trierarchischen Symmorien doch auch

Symmorien der Vermögensteuer beschaffen waren, wird von ihm, wiewohl mit scheinbarer Klarheit und Einfachheit, doch so beantwortet, daß wir uns dabei, nachdem wir alle Verhältnisse in Bezug auf die Vermögensteuer, und namentlich die Schätzung untersucht hatten, nicht beruhigen konnten.

Die einzige ausführliche Erzählung über die Einrichtung findet sich bei dem unwissenden Erklärer des Demosthenes,^a welchen wir herkömmlich Ulpian nennen, in einer Stelle zur zweiten Olynthischen Rede, worin man mit Wolf den ersten Theil von dem zweiten, aber als älter,^b absondern muß. „Jeder der zehn Stämme,“ heißt es, „mußte 120 aus seinem Mittel angeben, welche die reichsten wären; diese theilten sich in zwei Theile, sodafs die sechzig reichsten besonders waren, welche letztere in Zeiten der Eile für die andern sechzig ärmern den Vorschufs zu machen hätten, und hinterher 63 von diesen die Steuer mit Muße erheben könnten. Diese sechzig heißen eine Symmorie.“ Im zweiten, angeflickten Theile wird gesagt: da jeder der zehn Stämme 120 angegeben habe, so wären die sämmtlichen Liturgen, wie sie hier genannt werden, 1200 gewesen; diese hätte man in zwei Abtheilungen eingetheilt, jede von 600 Köpfen oder zehn Symmorien; jede dieser beiden großen Abtheilungen habe man wieder in zwei kleinere getrennt, deren jede 300 Köpfe oder fünf Symmorien hatte; die einen 300 waren die reichsten, welche vor den andern oder für dieselben die Steuer entrich-

nicht die Körperschaften, Stämme, Gauen und andere, können angezogen worden sein, die ohne Zweifel Eisphora zahlten. Auffallend ist es zwar, daß Seurk. N. XIV, S. 465 der Feldherr für die Symmorien ohne nähere Bezeichnung „der trierarchischen“ genannt ist; aber dies beweiset doch nicht, daß es nur Eine Art Symmorien gegeben habe.

^a S. 33. Ausg. d. Hieron. Wolf. Vergl. F. A. Wolf S. XCV.

^b Wolf meinte als jünger, was ich, das Richtigere ohne Weiteres unterlegend, stillschweigend verbesserte, bis ich sah, daß ich auf Verstehen dieser Bescheidenheit nicht rechnen könne. K. H. Lachmann, Gesch. Griechenl. vom Ende des Pelop. Krieg. bis Alex. d. Gr. Bd. I, S. 255 bestreitet die ganze Sonderung beider Theile.

teten (*προεισέφερον τῶν ἄλλων*), und die andern 300 in allen Dingen in ihrer Gewalt hatten und ihnen gehorsam. Soweit das einigermaßen Verständige; was weiter beigebracht wird, ist ungeremt zugleich und nicht zu unserem Zwecke gehörig. Hiernach scheinen zwei sich gleich geordnete Klassen von 300 gesetzt zu werden, welche ohngefähr gleich reich wären, und für zwei andere gleich ärmere Vorschufs leisteten. Es ist aber keine Ursache gedenkbar, warum die 600 Reichsten in zwei dergleichen Abtheilungen sollten gebracht worden sein, wenn sie übrigens sich gleich gestellt waren; vielmehr müssen die ersten 300 als die reichsten^a eine höhere Klasse gewesen sein; daher auch unter den Dreihundert steuern soviel ist als unter denen, die am meisten leisten.^b Die einzige Stelle, woraus man schliessen könnte, zwei Klassen von 300 wären sich gleichgeordnet, ist die angeführte in der zweiten Olynthischen Rede,^c woraus überhaupt Ulpian seine Ansicht gebildet hat und noch manches andere Falsche erschließt: „Früher zahltet ihr Vermögensteuern (*εἰσεφέρετε*) nach Symmorien; jetzt aber verwaltet ihr den Staat nach Symmorien; ein Redner ist der Anführer jedes von beiden Theilen, und unter ihm ein Feldherr, und die zu schreien bereit sind, 64 die Dreihundert. Ihr andern aber seid zugetheilt die einen zu diesen, die andern zu jenen.“ Wir gestehen diese Stelle nicht sicher erklären zu können; doch kann man sie so verstehen, zwei Klassen von verschiedenem Reichthum seien die höchsten gewesen, und zwischen diesen seien häufig politische Mißshelligkeiten eingetreten, da eine Eifersucht der zweiten Klasse gegen die erste natürlich die meisten Ansprüche machende leicht entstehen und sich hieraus eine auf die wichtigeren Staatsverhältnisse, sowohl auf Beschlüsse als besonders auch auf Wahlen erstreckende Parteiung bilden konnte. Dafs

^a Demosth. v. d. Krone S. 285, 18.

^b Isäos v. Philokt. Erbsch. S. 154. Rede g. Phänipp. S. 1046, 20. S. 1039, 17. Was Lex. Seg. S. 306 über die Dreihundert hat, ist ganz unbestimmt.

^c S. 26. und daraus π. συντάξ. mit einigen Veränderungen.

die zwei streitenden Parteien die Symmorien der Vermögensteuer einerseits und die Symmorien der Trierarchie anderseits seien,^a kann ich nicht zugeben; denn es ist ja ausdrücklich der Gegensatz gemacht gegen das Zahlen der Eisphora oder Vermögensteuer. Wären die beiden Parteien die Vermögensteuerklasse und die trierarchische, so würde der Redner haben sagen müssen: „früher steuertet ihr und leistetet Trierarchie nach Symmorien.“ Oder ist überhaupt nicht von zweifachen Dreihundert die Rede, sondern ist die Spaltung innerhalb derselben Dreihundert? Aber wie es sich auch immer hiermit verhalten mag, so ist es unglaublich, daß zwölfhundert die einzigen Steuernden gewesen, und kann am wenigsten auf das Zeugniß eines Ulpian angenommen werden. Die Stellen der Alten und der Grammatiker sind äußerst unbestimmt; bei mehren weiß man nicht einmal, ob sie von den Zwölfhundert der Vermögensteuer oder der Trierarchie handeln;^b die Tausend, welche Harpokration aus Lysias und Isäos anführt und für einerlei mit den Zwölfhundert hält als runde Zahl, können weder auf die Symmorien der Vermögensteuer seit Nausinikos, noch auf die Symmorien der Trierarchie füglich bezogen werden,^c da Lysias wahrscheinlich Olymp. 100, $\frac{2}{3}$ starb.^d Philochoros handelte von den Symmorien unter Nausinikos im fünften Buche der Atthis,^e von den Zwölfhundert aber im sechsten,^f also ganz gesondert, sodafs er diese vielmehr bei der später eingeführten Trierarchie nach Symmorien erwähnt zu haben scheint. Isokrates^g nennt aber allerdings die Zwölf-

^a Parreidt a. a. O. S. 22.

^b Wie bei Harpokr. in *συμμορία*. (obgleich hier die Symmorien des Nausinikos die der Vermögensteuer sind) und *χίλιοι διακόσιοι*.

^c Letzteres glaubte Wolf S. CX. Anm.

^d Taylor Leben des Lysias S. 150. Bd. VI. Reisk. u. a. m.

^e Harpokr. und daraus Phot. Suid. und Etym. in *συμμορία*.

^f Harpokr. in *χίλιοι διακόσιοι*.

^g V. Umtausch S. 80. Orell. *εἰς δὲ τοὺς διακοσίους καὶ χιλίους τοὺς εἰσφέροντας καὶ λειτουργοῦντας οὐ μόνον αὐτὸν παρέχεις, ἀλλὰ καὶ τὸν υἱόν· τρεῖς μὲν ἤδη τετρηραρχήκατε, τὰς δ' ἄλλας λειτουργίας πολυτελέστε-*

hundert die Steuernden und Liturgieleistenden, in einem Zusammenhange, worin man an alle Liturgien, vorzüglich auch die Trierarchie denken kann: sodafs zwölfhundert alle Steuern vom Vermögen, alle Liturgien mit Einschlufs der Trierarchie müßten getragen haben: aber auch diese Stelle beweiset noch nichts, indem ein Redner auf solche Art gar wohl diejenigen bezeichnen kann, welche einen besondern Ausschufs bilden als die Reichern, die am meisten steuern, und an welche sich der Staat in jedem Falle zuerst hält. Und so sehr dergleichen Angaben den in Verlegenheit setzen, der alles in die nothwendige Übereinstimmung zu bringen bemüht ist, so sind die Gründe, aufser den Zwölfhundert alle andere als steuerbar anzusehen, welche nicht ganz unbedeutendes Vermögen besitzen, doch zu überwiegend, als dafs davon könnte abgegangen werden. Gesetzt es zahlten nur 1200 Reiche die Vermögensteuern, so folgen daraus lauter Ungereimtheiten. Nach der Rede gegen Leptines Olymp. 106, 2. als die Symmorien der Vermögensteuer bestanden, leisteten die Reichen zugleich Trierarchie und Vermögensteuer;^a wären also nur 1200 Vermögensteuer zahlende gewesen, so hätten, da auch der Trierarchen zwölfhundert sind, blofs die Trierarchen Vermögensteuer gezahlt, welches offenbar thöricht ist: Demosthenes sagt selbst, auch diejenigen steuerten, welche zu arm für die Trierarchie wären. Und wie sollten nur zwölfhundert soviel besitzen, dafs sie steuern könnten, wenn doch Olymp. 94 nur 5000 Bürger ohne Landeigenthum waren, und Olymp. 114, 2 noch 9000 Bürger über 2000 Drachmen hatten?^b Wie freigebig würde ferner die Volksversammlung mit Vermögensteuern gewesen sein,⁶⁶ wenn alle Last auf zwölfhundert geiegen hätte? Endlich ist, wie erwiesen worden, die Vermögensteuer ein bestimmter Theil der Gesamtschatzung von Nausinikos her, und wird als solcher von Demosthenes in der Rede von den Symmorien

ρον λειτουργήκατε καὶ κάλλιον ὢν οἱ νόμοι προστάττουσιν. Ähnlich Harpokr. in χίλιοι καὶ διακόσιοι: οἱ καὶ ἐλειτούργουν.

^a S. oben Cap. 1.

^b S. Cap. 3.

stets berechnet;^a damals aber (Olymp. 106, 3) bestanden die Symmorien der Vermögensteuer. Die Gesamtschätzung von 5750 oder 6000 Talenten war aber nicht das Vermögen von etwa 1200 Bürgern, sondern Schätzung des ganzen Landes (*τίμημα τῆς χώρας*) nach Demosthenes und Polybios, wengleich Ulpian^b aus der allerdings dunklen und schwierigen Auseinandersetzung des Demosthenes in der Rede von den Symmorien schließt, es sei nur die Schätzung von den 1200 Trierarchen: ja es läßt sich durch Rechnung erweisen, daß zwölfhundert nicht im Besitze der Gesamtschätzung sein konnten, wenn anders eine schon an sich widersinnige Sache der Widerlegung bedarf. Demosthenes ist in der höchsten Klasse, worin diejenigen sind, welche die größten Schätzungen haben; seine Schätzung betrug aber nur drei Talente. Angenommen nun, es seien vier Klassen gewesen, welche zusammen 1200 Köpfe hatten, und jede Klasse habe etwa 300 Steuerpflichtige gehabt, daß ferner in der höchsten Klasse im Durchschnitt auf einen mehr Schätzung gekommen sei als auf Demosthenes, zum Beispiel fünf Talente, welches schon ein Vermögen von 25 Talenten auf jeden voraussetzt; so betrug die Gesamtschätzung der ersten dreihundert nur 1500 Talente. Offenbar können nun die drei anderen Klassen, je zu 300 Köpfen gerechnet, nicht dreimal 1500 Talente haben, weil nicht nur ihr Vermögen geringer ist sondern auch die Schätzung ein kleinerer Theil des Vermögens.^c Man rechne wie man wolle, nehme mehr oder weniger Klassen, niemals kann man 6000 Talente auf 1200 Menschen herausrechnen, wenn in der höchsten Klasse Leute sind, deren Schätzung nur drei Talente beträgt, man müßte denn ganz

^a S. Cap. 4. 7. 8.

^b S. 141. τὴν δὲ οὐσίαν τὴν τῶν χιλίων καὶ διακοσίων τριηράρχων τετιμησθαί φησι τάλαντων ἑξακισχιλίων. Ich werde auf diesen Gegenstand Cap. 12. bei der Trierarchie wieder zurückkommen. Budäus hält zwar a. a. O. S. 539. 6000 Talente für Gesamtschätzung, aber S. 540 ff. immer wieder für Schätzung der Zwölfhundert.

^c Buch IV, 7.

unstatthafte und übertriebene Annahmen voraussetzen. Fast lustig ist die Berechnung des Budäus.^a Er hält die Zwölfhundert nur für die oberste Klasse, in welcher Demosthenes gewesen, und nimmt an, andere hätten grössere Schätzungen gehabt, zum Beispiel vierhundert im Durchschnitt drei Talente, andere vierhundert vier Talente, und andere vierhundert acht Talente, welches zusammen 6000 Talente giebt. Aber wenn ja nur 1200 das ganze Schatzungskapital besäßen, so müßten alle Klassen der Schätzung in diesen 1200 aufgehen; und war Demosthenes' Klasse die, welche die höchsten Schätzungen hatte, so muß es geringere gegeben haben, und zwar, wenn zwölfhundert die ganze Schätzung besäßen, so müßten die geringeren Klassen Klassen der Zwölfhundert gewesen sein. So fällt des trefflichen Mannes Überschlag zusammen. Vielmehr mußten also außer den Zwölfhundert viele andere steuern, deren Vermögen geringer war, die aber in der Gesamtschätzung angesetzt waren. Hiervon findet sich auch eine nicht verächtliche Spur. Androtion zog rückständige Steuern von der Auflage unter Nausinikos ein, von vierzehn Talenten sieben: es waren aber kleine Summen, wohl bei keinem über eine Mine, sagt Demosthenes, von einem etwas über 70, von einem andern 34 Drachmen.^b Allerdings sind darunter Per-⁶⁸sonen, die sogar Theilnehmer an Trierarchien waren, wie Leptines von Koile und Kallikrates des Eupheros Sohn;^c was also von diesen eingezogen war, können nur Reste gewesen sein, wegen deren sie vielleicht in Streit gelegen hatten. Aber die meisten Posten waren doch wohl Steuern von geringen Leuten, die sogar, weil sie nicht zahlen konnten, sich gefallen lassen mußten von Androtion schimpflich behandelt und wider Recht ins Gefängniß gesetzt zu werden. Und da Androtion sieben Talente einzog, von keinem aber über

^a A. a. O. S. 542.

^b Demosth. g. Androt. S. 606 f. besonders S. 611, 21. In der Rede g. Timokr. S. 751, 4 werden nur fünf Talente angegeben, obgleich sonst in beiden ohngefähr dasselbe steht.

^c S. von diesen das Buch über die Seerkunden S. 240 f. und S. 242.

eine Mine, so muß er mindestens von 400 bis 600 Menschen Steuern eingetrieben haben. Rechnet man nun, daß die andern sieben Talente gleichfalls meistens kleine Posten waren, welches kaum anders angenommen werden kann, so wären fast 1200 Rückständige herausgebracht, die doch nicht gerade die 1200 Reichen sein werden, sondern meist Bürger von geringer Schätzung, die selbst wenig mit Mühe zahlten. Hierzu kommt, daß die Gemeinegüter der Vermögensteuer unterworfen waren, was wir bis zu Olymp. 108, 4 zurück nachweisen können; und es ist kein Grund vorhanden es für die frühere Zeit nicht anzunehmen: die Gemeinen, Stämme und Gaue, können aber doch schwerlich als Personen in den Zwölfhundertern enthalten gewesen sein. Dasselbe gilt von vielen andern Körperschaften, welche Vermögen besaßen, namentlich von den Geschlechtern, thiasotischen und eranischen Gesellschaften. Um also zum Schlusse zu gelangen: die 1200 Reichsten waren die eigentlichen Glieder der Symmorien oder die Symmoriten selbst; aber außer den Schätzungen der Symmoriten mußte eine Menge kleiner Schätzungen in die Symmorien vertheilt oder ihnen zugetheilt sein, wahrscheinlich so, daß die Symmorien ohngefähr gleiche Theile der Schätzung

69 enthielten, so wie Demosthenes in Bezug auf das Seewesen die Schätzung vertheilen will.^a Ohne eine ohngefähre Gleichheit der Schätzungen jeder Symmorie läßt sich eine wohlgeordnete Einrichtung nicht denken: diese Gleichheit liefs sich leicht erreichen, wenn die 120, welche jeder Stamm lieferte, nicht wie man nach Ulpian glauben möchte in zwei Symmorien verbunden blieben; wie in den trierarchischen Gesellschaften verband man wahrscheinlich mit Absicht Leute verschiedener Stämme zu Einer Symmorie,^b weil man es für zweckmäfsig hielt, für beide Steuerverhältnisse die Stammverbindung aufzulösen, und dasselbe ist dann auch auf die zugetheilten kleineren Schätzungen anzuwenden. Es waren nach Ulpian zwanzig

^a S. Cap. 13.

^b S. zu den Seurkunden S. 186.

Symmorien; davon mußte also jede ohngefähr 300 Talente Schatzung haben: jede konnte wieder in Fünftel, jegliches Fünftel in Drittel getheilt sein, sodafs 300 Abtheilungen waren, wie Demosthenes 100 Abtheilungen macht. Doch konnten der Abtheilungen auch kleinere genügen. Die 300 Reichsten konnten nun die Vorsteher dieser Abtheilungen sein, nächst diesen als die nächst Reichen 300 andere, und noch zweimal 300 als die Reichsten nach diesen, und diese Zwölfhundert zusammen ein Ganzes bilden, welches die Angelegenheiten der Symmorien leitete, und unter diesen wieder die 300 Reichsten ebenso: die Kleinen, welche ihnen zugetheilt waren, kamen nicht weiter dabei in Betracht, weil die Reichern überall vor den Rifs treten mußten und die Besorgung des Ganzen hatten. So wenigstens erhält die Symmorienverfassung einen vernünftigen Sinn, und die Angaben der Alten lassen sich einigermaßen vereinigen: kann ein anderer die Sache besser aufklären, so soll es uns erfreulich sein.

Dafs die Dreihundert Vorsteher der Symmorien waren in gewissem Sinne, läfst sich nicht bezweifeln; ob aber die sogenannten Anführer der Symmorien (*ἡγεμόνες συμμοριῶν*)^a dieselben sind, oder nur in ihnen enthalten, lasse ich dahin gestellt sein. Auf jeden Fall sind sie die Reichsten, wie bei der Trierarchie den Anführern die zweiten und dritten entgegengesetzt werden.^b Die Symmoriarchen bei Hypereides^c sind entweder dieselben mit den Anführern oder mit den Aufsehern der Symmorien (*ἐπιμεληταῖς τῶν συμμοριῶν*), welche in der Trierarchie vorkommen, und gewifs auch bei den Symmorien der Vermögensteuer waren; doch scheint es

^a S. von ihnen IV, 7. und Harpokr. Suid. in *ἡγεμῶν συμμορίας*, wiewohl in diesem Artikel die Erwähnung der Rede des Demosthenes gegen Ktesiphon zu den Symmorien nicht der Eisphora sondern der Trierarchie gehört.

^b Demosth. v. d. Krone S. 260, 20.

^c Pollux III, 53. *τοὺς δὲ ἄρχοντας τῶν συμμοριῶν καὶ συμμοριάρχας Ὑπερείδης εἴρηκεν*. Heraldus (VI, 2, 8) hält den Symmoriarchen für den allerersten, der am meisten beitrug, was nicht hinlänglich begründet ist.

mir zweifelhaft, ob das von Hypereides gebrauchte Wort ein amtlicher Name war. Wie diese Vorsteher nun die Angelegenheiten der Symmorien lenkten und besorgten, wissen wir nicht: es liegt aber in der Natur der Sache, daß sie die Versammlungen und Verhandlungen der Symmoriten leiteten. Ohne Zweifel hatten sie das Diagramm ihrer Symmorien, worin bestimmt war, wieviel jeder im Verhältniß gegen die übrigen zahlte, sowohl bei der Vermögensteuer als in den trierarchischen Symmorien: ob aber die Anfertiger desselben (*διαγραφεῖς*, *ἐπιγραφεῖς*) wieder andere, oder ein Ausschufs aus den Symmorienvorstehern sind, ist unbekannt: wäre Hypereides' Rede gegen Polyuktos vom Diagramm, oder Lysias' Rede von der Vermögensteuer, die freilich vor die Symmorienverfassung fällt, uns erhalten, so würden wir über die Schätzung und andere einschlagende Punkte mehr Licht haben.^a Die Einschreibung selber in die Symmorien, auf den Grund der geschehenen Schätzung, stand den Feldherrn zu.^b Die Ersten der Symmorien hatten zugleich die Last, nöthigenfalls Steuervorschufs (*προεισφορὰ*) zu leisten, welches Ulpian seinen zweifachen Dreihundert zuschreibt, am sichersten aber von einfachen Dreihundert behauptet werden kann:^c gleichwie heutzutage gezwungene Anleihen von Reichen geleistet werden müssen, womit man den Steuervorschufs füglich vergleichen kann, ohne 71 das Unterscheidende beider zu verkennen. Nicht immer wurde

^a Harpokr. in *διάγραμμα*, wo zu merken die Worte *πρὸς τὴν τίμησιν τῆς οὐσίας*, und daraus Suid. in *διάγραμμα*, *διαγράμματα*, *διαγραφεῖς*, *διαγραφή*, auch Lex. Seg. S. 236. 241. Harpokr. in *ἐπιγραφεῖς*, Zonaras in *διάγραμμα* und *ἐπιγραφεῖς*, Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. 670. Über die Rede des Hypereides vergl. zu den Seeurkunden S. 249. und oben Cap. 6.

^b Demosth. g. Böot. vom Namen S. 997. Anfg. Vergl. Buch IV, 1. Daß die *διαγραφεῖς* Schreiber der Feldherrn gewesen, ist eine un begründete Vermuthung; Schreibern einer Behörde steht solche Vollmacht nicht zu.

^c Rede g. Phänipp. S. 1046, 20 f. Dies nennt Demosth. π. συμμ. S. 185, 14. *μέρος τῶν ὄντων ὑπὲρ ἑαυτοῦ καὶ τῶν λοιπῶν προεισνεγκεῖν*. Ähnlich ist das *ἀλληλέγγυον* im Byzantinischen Reiche.

aber Steuervorschufs verlangt; unter Nausinikos trieb das gemeine Wesen die Auflage von den Steuerpflichtigen selbst ein, welches das Beispiel des Androtion beweiset, wenn er Rückstände erhob; statt dafs, wo Steuervorschufs stattfand, der ihn geleistet hatte, selber das Vorgeschossene für sich wieder eintrieb.^a Dafs Steuervorschufs geleistet werden sollte, wurde bisweilen erst durch Volksbeschlufs bestimmt^b und diejenigen von dem Rathe eingereicht, welche für ihre Gaugenossen sowohl als die übrigen im Gau Grundeigenthum habenden (τοὺς ἐγγεκτημένους) den Vorschufs leisten sollten. Der Sprecher in der Rede gegen Polykles hatte Grundeigenthum in drei Gauen, und wurde von allen dreien zum Steuervorschufs vorgeschlagen, ungeachtet er, weil er Trierarch war, ihn zu leisten keine Verpflichtung hatte. Wie sich übrigens in diesem Falle die Gawe zu den Symmorien verhielten, ist nicht genau auszumitteln und für unsere Untersuchungen gleichgültig: denn es folgt aus dem Ebengesagten in keiner Weise, dafs die Symmorien mit den Stämmen übereinstimmten, und es ist sogar nicht unglücklich, dafs in dem angegebenen Falle ganz unabhängig von der Symmorienverfassung ein besonderes Verfahren angeordnet war, da besondere Umstände zu außerordentlichen Mafsregeln veranlassen: aber soviel ist aus diesem Beispiele klar, dafs bisweilen das Grundeigenthum nach den Gauen versteuert wurde, welches mit der übrigen Einrichtung der Schatzung nicht unverträglich ist. Ebenso mußte in Potidäa von jedem Grundstücke der Besitzer in dem Gau steuern, worin das Grundstück lag, nicht für alle zusammen in dem, worin er eingeschrieben war, weil nur so die Ärmern mit Sicherheit nachschätzen konnten, ob einer richtig angesetzt sei.^c Es versteht sich von selbst, dafs auf Wiedererstattung des Vorschusses geklagt werden konnte.^d Für die Bezahlung

^a Demosth. g. Polykl. S. 1209, 4.

^b Ebendas. S. 1208, 25.

^c Aristot. Ökon. II, 2, 5. und dort Schneider.

^d Hierher gehört Demosth. g. Pantänet. S. 877, 19. ἀν προεισφορὰν μὴ κομίζηται, wenn einer den Vorschufs nicht erstattet erhält.

72 der Steuer überhaupt haftete das Vermögen, welches der Staat einziehen konnte.^a Auch fand, wenn sich einer glaubte beschweren zu können, daß er mit Unrecht unter die Dreihundert gebracht sei, die den Vorschufs leisteten, und ein anderer füglich an seine Stelle gesetzt werden könne, das Rechtsmittel des Umtausches Anwendung, worauf sich die Rede gegen Phänippos bezieht.

Zwei Punkte haben wir absichtlich bis an das Ende dieser Untersuchungen aufgespart. Der eine ist, warum denn in der Schätzung des Nausinikos die Bestimmung des Steuerkapitales von dem einfachen Satze der 2500 Drachmen ausgehe, und
73 festgesetzt sei, wieviel in einer Klasse von dieser Summe zum Schätzungsanschlage gehöre.^b Hiervon kann ich keinen andern Grund finden, als daß 2500 Drachmen das niedrigste Vermögen war, welches bei der Besteuerung in Betracht kam, sodafs bestimmt wurde, wieviel einer Schätzungsanschlag haben sollte, wenn er nur 2500 Drachmen Vermögen hatte, und so fort, wenn er mehr hatte, wieviel er haben sollte von je 2500 Drachmen; woein sich die oben angenommene Abstufung der Klassenquoten $\frac{5}{25}$, $\frac{4}{25}$, $\frac{3}{25}$, $\frac{2}{25}$ sehr angemessen fügt. Als Antipater das volle Bürgerrecht nach dem Vermögen bestimmte, war der niedrigste Ansatz dafür 2000 Drachmen, welches gut zu unserer Annahme stimmt. Zwar behauptet Demosthenes,^c da sein Haus vorher Trierarchie und große Vermögensteuern geleistet habe, könne er jetzo, nachdem er von seinen Vormündern nur 31 Minen und das Haus des Vaters empfangen habe, wegen der schaaamlosen Betrügerei derselben nicht einmal mehr kleine beitragen: allein einen solchen im Gefühle des Schmerzes und Bewußtsein des erlittenen Unrechtes gesprochenen Ausdruck kann man so genau nicht nehmen, um

^a Demosth. g. Androt. S. 609, 23. und g. Timokr. S. 752. Hierher gehört auch Phot. und Suid. in *πωλητής*: *ὑπέκειντο δὲ τοῖς πωληταῖς καὶ ὅσοι τὸ διαγραφὴν ἀργύριον ἐν πολέμῳ μὴ εἰσέφερον*: nicht hierher die späte Inschrift C. I. Gr. N. 354.

^b S. Buch IV, 7.

^c G. Aphob. I, S. 833, 24. vergl. S. 825, 6.

daraus zu schliessen, von solchem Vermögen hätte man nicht steuern müssen. Die andere Frage ist diese, warum Demosthenes^a in zwei Stellen ermahne, das alle steuern sollten, jeder nach seinem Vermögen im Verhältniß, wenn dieses, wie wir angenommen haben, für die nur einigermaßen begüterten nach der bestehenden Schatzungseinrichtung schon stattfand. Da es das leidige Schicksal des Alterthumsforschers ist, überall⁷⁴ nur gelegentlich etwas ablauschen zu müssen, so kann er solche Andeutungen oft nicht erklären, weil es dem Schriftsteller nicht beliebt für die Nachwelt zu schreiben; indessen giebt unser Redner soviel zu verstehen, den einen überlasse man die Verwaltung, die andern nöthige man Trierarchie, Steuern, Kriegsdienst zu leisten, und er verlangt, nicht zu erlauben, das die einen nur immer zum Nachtheil der andern Beschlüsse fälsten, weil so der leidende Theil immer würde lässig sein und nicht soviel thun als man verlange.^b Aber wer sind denn diese, welche den Staat verwalten? Gerade, wie er eben vorher gesagt hat, die Dreihundert in den Symmorien, welche Parteiungen bilden. Wenn also nicht von allen gesteuert wird, scheinen gerade diese nicht zu steuern, und wenn diese es nicht thaten, so war das Unordnung, nicht verfassungsmäßig. Es scheint beinahe, als hätten die Reichsten in den Symmorien durch Mißbräuche damals die Last auf die Ärmern gewälzt, gerade wie es in den trierarchischen Gesellschaften ging.^c

10. Wir haben bisher von den Liturgien und der Steuer der Bürger gehandelt, welche von allen geleistet wurden, selbst wenn sie auferhalb lebten, jedoch nur von dem Vermögen,

^a Olynth. I, S. 15, 1. Ἔστι δὲ λοιπόν, οἶμαι, πάντας εἰσφέρειν, ἀν πολλῶν δέη πολλά, ἀν ὀλίγων ὀλίγα. Olynth. II, S. 27. besonders in den Worten: λέγω δὲ κεφάλαιον, πάντας εἰσφέρειν ἀφ' ὧν ἕκαστος ἔχει τὸ ἴσον. Τὸ ἴσον kann natürlich nur heißen Einer wie der andere im Verhältniß; aber Abstufungen dürften durch diesen Ausdruck nicht ausgeschlossen sein.

^b Olynth. II. a. a. O.

^c S. Cap. 13.

welches sie in Attika besaßen;^a das auch die Eingebürgerten (*δημοποίητοι*), wie Pasion der reiche Wechsler und Apollodor dessen Sohn, Liturgien leisteten und steuerten und in den Symmorien waren, außer inwiefern sie von den regelmässigen Liturgien^b durch Atelie wie Leukon König in Bosphoros befreit waren, verdient kaum angemerkt zu werden, und wenn Harpokration^c aus Hypereides anführt, auch diese seien in den
 75 trierarchischen Symmorien gewesen, so ist diese Bemerkung entweder rein zufällig oder dadurch veranlaßt, das dieselben nicht in allen Abtheilungen, sondern zwar nothwendig in Stamm und Gau, aber nicht nothwendig in ein Geschlecht und eine Phratie eingeschrieben waren, obgleich ihre Einschreibung in eine Phratie gestattet war. Außer den Bürgern hatten aber die Schutzverwandten (*μέτοικοι*) und die Isotelen (*μέτοικοι ἰσοτελεῖς*) Liturgien, welche, wenigstens die der ersteren, von den bürgerlichen unterschieden werden,^d und Vermögensteuern. Von den Liturgien, namentlich der Choregie, wird den Schutzverwandten wie den Bürgern Freiheit gegeben;^e ja es findet sich ein Fall aus der Jugendzeit des Demosthenes, in welchem Sidonischen Bürgern, die in Athen Schutzverwandte sind, sogar von der Vermögensteuer Befreiung gegeben wird.^f Wir wissen indess von diesen Leistungen der Schutzverwandten nur wenig; ihre Choregie soll nach dem Zeugniss des Aristophanischen Scholiasten^g an den Lenäen stattgefunden haben:

^a Demosth. g. Lept. §. 31. (S. 469, 5.) vergl. §. 25. (S. 466, 10 ff.)

^b Das übrigens Abwesende, die nur Ehrenhalber zu Bürgern gemacht wurden, wie Leukon, auch nicht Trierarchie leisteten, halte ich für unzweifelhaft; und ich möchte auch sehr bezweifeln, das solche, selbst wenn sie Kapitalien in Athen hatten, zur Eispheora angezogen wurden. Anders freilich in Bezug auf Grundeigenthum.

^c In *συμμορία*.

^d Daher *μετοίκων λειτουργίαι* und *πολιτικὰ λειτουργίαι*.

^e Demosth. g. Lept. §. 15 ff. (S. 462, 13 ff.) §. 50. (S. 475, 23 ff.) C. I. Gr. N. 87.

^f C. I. Gr. a. a. O. Vergl. über die *ἀτελεῖς μετοίκους*, wie sie Pollux (III, 56) nennt, auch Buch III, 7. 21.

^g Plut. 954. wo die Zweifel von Hemsterhuis unbedeutend sind.

Lysias spricht^a von allen Choregien, welche er geleistet habe, also verschiedenartigen; aber da er Isotele war, vermuthlich schon von seinem Vater her, so beweiset dies nichts dafür, daß die gewöhnlichen Schutzverwandten mehre Choregien gehabt hätten. Von Gymnasiarchie der Schutzverwandten ist nichts bekannt, Trierarchie derselben äußerst selten;^b alle Glaubwürdigkeit hat aber die aus einem älteren Erklärer geschöpfte Nachricht bei Ulpian,^c daß bei ihnen eine Speisung (ἐστίασις) wie bei den Stämmen eingeführt war, da sie ihren eigenen Zeus (Ζεὺς μετοίκιος) und eigene Religionsgebräuche hatten, also auch ihre Feste, woran solche Speisungen zu sein pflegten. Endlich gehören hierher die Skaphephorie,^d die Hydriaphorie^e und Skiadephorie, geringe und ehrenrührige Dienste der Schutzverwandten. Was die Vermögensteuern betrifft, so rühmt sich Lysias^e der Schutzverwandte oder Isotele, viele getragen zu haben, und sie werden öfter bei Gelegenheit der Schutzverwandten erwähnt;^f aus Inschriften erwähne ich als Beispiele guter Zahler, die darob besonders belobt werden, den Nikander von Ilion, Polyzelos von Ephesos,^g Euxenides von Phaselis.^h Die Schutzverwandten im engeren Sinne, also ohne die Isotelen, bildeten eigene Symmorien (μετοικιαὶ συμμορίας),ⁱ welche Schatzmeister hatten, und von dazu verordneten Personen (ἐπιγραφεῖς) wurde eines jeglichen Beitrag festgestellt,^k natürlich nur von ihrem in Attika befindlichen Vermögen. Wieviel

^a G. Eratosth. S. 396.

^b S. zu den Seeurkunden S. 170.

^c Z. Lept. §. 15.

^d Lex. Seg. S. 280. S. 304. und andere.

^e A. a. O.

^f Z. B. Lysias g. d. Kornhändler S. 720.

^g Ephem. archäol. N. 350 (Curtius de portub. Ath. S. 47).

^h Ussing Inscr. Gr. inedd. N. 57. Die Stelle von Kleonymos dem Kreter bei Isäos v. Dikāog. Erbsch. S. 111 gehört nicht streng hierher, da dort von einem freiwilligen Beitrage die Rede ist.

ⁱ Hypereid. b. Pollux VIII, 144. Daß ich die Isotelen ausgeschlossen habe, darüber s. gleich nachher.

^k Harpokr. in ἐπιγραφεῖς, Isokrat. Trapezit. 21.

aber die Abgabe im Ganzen bei einem gewissen Ansatz beitragen habe, läßt sich nicht ausmitteln; und in den verschiedenen Zeiten war die Gesamtschatzung der Schutzverwandten gewifs sehr verschieden, weil sie nicht in Athen festsaßen. Vermuthlich war der gröfste Theil arm; Beispiele reicher sind Dinarch der Redner, Kephalos und seine Söhne Polemarch und Lysias:^a die letztern hatten nicht nur drei Häuser und 120 Sklaven, sondern Lysias aufer Silber- und anderem Geräthe und Fabrikwaaren an baarem Gelde drei Talente Silbers, 400 Kyzikener und 100 Dareiken; den Polemarch und andere reiche liefsen die Dreifsigmänner hinrichten, um ihr Vermögen einzuziehen. Auf keinen Fall konnte eine grofse Summe von denselben zusammengebracht werden, weil sie ihr Vermögen leicht verbergen konnten und manche wie natürlich übeln Willen hatten,^b so strenge auch die Gesetze gegen die Ver-
 77 bergung sein mochten. Übrigens wurden sie härter angezogen als die Bürger, daher Demosthenes von den unglückseligen Schutzverwandten spricht: namentlich trugen sie bei der Steuer unter Nausinikos den sechsten Theil bei,^c welches so erzählt wird, dafs man daraus sieht, es sei mehr als was die ärmern Bürger zahlten. Die Steuer unter Nausinikos war aber ein Zwanzigstel, und sollten wohl, während die Bürger einen Zwanzigstel gaben, die Schutzverwandten den Sechstel erlegt haben von dem Schatzungsanschlage? Dies ist unwahrscheinlich: erhob man von der Schatzung der Bürger einen Zwanzigstel, so wird auch von der Schatzung der Schutzverwandten nicht mehr erhoben worden sein, indem die Ungerechtigkeit und Härte zu augenscheinlich gewesen wäre: mit Ste-Croix^d an

^a Von Dinarch s. Dionys. Hal. im Leben des Dinarch; von den andern Platon Staat im Anf. Lys. g. Eratosth. S. 386 ff.

^b Lys. g. d. Kornhändler a. a. O.

^c Demosth. g. Androt. S. 612. oben: προσήκειν αὐτῷ τὸ ἕκτον μέρος εἰσφέρειν μετὰ τῶν μετοίκων. Vergl. S. 609. unten, wo τοὺς τάλαιπῶρους μετοίκους.

^d Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 185. in der Abhandlung über die Schutzverwandten.

den sechsten Theil des Vermögens selbst zu denken, ist nicht minder ungereimt, als wenn man den fünften Theil bei Bürgern für Abgabe hält. Beitragen (*εἰσφέρειν*) heißt nicht bloß Steuer zahlen, sondern ein gewisses Steuerkapital für sich in die Symmorie eintragen lassen; ^a die Bürger der ersten Klasse setzten den fünften Theil des Vermögens als Steuerkapital ein; die andern weniger: die Schutzverwandten aber scheinen unter Nausinikos insgesamt mit dem sechsten Theile ihres Vermögens geschätzt worden zu sein, welches für den bei weitem größern Theil vermuthlich sehr drückend war. Ob genau ein Sechstel gemeint sei, oder wie ich von der zweiten Klasse der Bürger vermuthet habe 16 vom Hundert, welches nahe ein Sechstel ist, lasse ich dahin gestellt sein. Indessen scheint dieser Ansatz nicht fest gewesen, sondern über die Steuer der Schutzverwandten jedesmal besonders beschlossen worden zu sein. ^b

Eine begünstigte Gattung der Schutzverwandtschaft ist die Isotelie, deren Wesen aus Mangel an Quellen nicht vollkommen klar ist. Die Isotelen (*ἰσοτελεῖς*, nicht amtlich *ὁμοτελεῖς*) ^c stehen mit den Proxenen den Bürgern zunächst ohne Bürger zu sein. Sie sind weder in den Stämmen und Gauen ⁷³ noch in Phratrien und Geschlechtern eingeschrieben; sie sind der Gerichtsbarkeit des Polemarchen wie andere Fremde und Schutzverwandte mit den Proxenen unterworfen: ^d daher man sich billig verwundern muß, wie ein scharfsinniger Gelehrter daran denken konnte, sie hätten Stimmrecht und Zutritt zur Staatsverwaltung gehabt. ^e Nur ein Bürger kann in der Volksversammlung stimmen, und muß dann in Stamm und Gau

^a S. oben Cap. 7.

^b Volksbeschlufs bei Ussing Inscr. Gr. inedd. N. 57 aus der Zeit der zwölf Stämme, wo etwa zu ergänzen: [τ]ὰς τε εἰσφορὰς ἀπ[ά]σας, ὅσας ἐψ[ή]φισται ὁ δῆμος [εἰσενεγκεῖ]ν τοὺς μετοίκους, [προθύμως εἰ]σενήνοχεν.

^c Pollux III, 56. Man kann über sie im Allgemeinen die genannte Abhandlung von Ste-Croix vergleichen.

^d Pollux VIII, 91.

^e Wolf S. LXIX f.

eingetragen sein; ebenso wenig konnte ein Isotele in den Gerichtshöfen sitzen. Ammonios und Thomas mögen immerhin behaupten, sie hätten aufser den obrigkeitlichen Würden alle Rechte eines Bürgers gehabt; niemand kann ihnen Glauben beimessen, aufser wenn sie unter den Würden (*τῶ ἄρχῃ*) gegen den gewöhnlichen Gebrauch das Stimmrecht und Richten (*τὸ ἐκκλησιάζειν καὶ δικάζειν*) einbegriffen. Doch hatten sie allerdings in mancher Beziehung Vorrechte. Sie konnten zu compromissarischen Diäteten genommen werden;^a aber dafs sie öffentliche Diäteten hätten werden können, ist nicht denkbar und es giebt davon kein Beispiel.^b Da sie gewifs keinen Patron (*προστάτης*) brauchten, welches ohne Zeugniß sich von selbst versteht, so konnten sie unmittelbar mit dem Volke und den Behörden verhandeln, ohne jedoch deshalb in der Volksversammlung stimmen zu können. Sie hatten ferner offenbar das Recht des Grundeigenthums und Grubenbesitzes.^c In Rücksicht der Leistungen und Steuern waren sie, wie ihr Name zeigt, den Bürgern gleichgestellt: sie zahlten kein ⁷⁹ Schutzgeld, noch leisteten sie irgend was von den Schutzverwandten gefordert wurde,^d sondern was der Bürger:^e wo-

^a Demosth. g. Phorm. S. 912 unten. Vergl. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 2. welcher zugleich S. 40 f. aus Suidas wahrscheinlich macht, dafs Fremde nicht öffentliche Diäteten werden konnten. Ein Isotele ist aber doch immer noch blofser Schutzverwandter und insofern Fremder. Vergl. auch Meier v. d. Diät. S. 4 und 11.

^b Wir haben zwei Listen der öffentlichen Diäteten, die eine, welche Rofs v. d. Demen N. 5 herausgegeben hat, die andere C. I. Gr. N. 172. welches Stück Bergk dafür erkannt hat, was vor Erscheinen der ersteren zu sehen unmöglich war: beide enthalten nur Bürger nach Stämmen geordnet.

^c Buch I, 24. III, 3.

^d Harpokr. in *ἰσοτελής*.

^e Dies ist das *τέλος ἄρισμένον*, wovon Suid. in *ἰσοτελής* spricht, nämlich ein bestimmtes nach der Schatzung, im vorkommenden Falle. Die übrigen Stellen der Grammatiker und Neuern s. bei Wolf S. LXX. Sehr gut Lex. Seg. S. 267. *Ἰσοτελεῖς: μέτοικοι τὰ μὲν ξενικά τέλη μὴ τελοῦντες, τὰ δὲ ἴσα τοῖς ἀστοῖς τελοῦντες*. Vergl. auch Phot.

von sie nach derselben Art wie die Bürger Befreiung erhalten konnten, da das Gesetz des Leptines ausdrücklich die Befreiung der Isotelen erwähnt. Sie müssen also in die Schatzungen der Bürger eingetragen worden sein, um so mehr wenn sie Grundeigenthum besaßen: hiernach gaben sie die Vermögensteuern, und nicht nach dem Ansatz der Schutzverwandten. Was die Liturgien betrifft, so waren sie von den niedrigen der Schutzverwandten gewiß befreit; sie möchten in dieser Rücksicht sowohl als in Bezug auf den Kriegsdienst den Stämmen zugetheilt gewesen sein. Ob übrigens der Isotele, wie behauptet wird,^a die Ehre habe theuer bezahlen müssen, oder weniger als der Schutzverwandte erlegt habe,^b darüber scheint ein bestimmtes Urtheil unzulässig, indem nach den verschiedenen Verhältnissen das eine oder andere stattfinden konnte: einleuchtend ist jedoch, dafs bei Vermögensteuern, die Mehrheit der Bürger, denen die Isotelen gleichstanden, leichter angesetzt war als die Schutzverwandten. Genaueres über die Verhältnisse der Isotelen in Rücksicht der Leistungen war in der leider verlorenen Rede des Isäos gegen Elpadoras enthalten.^c

11. Gehen wir nun auf die auferordentliche Liturgie der Trierarchie über, welche, obgleich von ältern Gelehrten vielfältig behandelt,^d und durch Wolf's Untersuchungen der 80 Klarheit näher gebracht, dennoch einer neuen Betrachtung unterworfen werden mußte, um auszumitteln, was der Leistende dem Staate schuldig war, welche Veränderungen sie in den verschiedenen Zeiträumen erlitt, und wann diese vorgenommen

^a Wolf S. LXIX.

^b Vergl. Ste-Croix S. 190.

^c Harpokr. in *ισοτελής*.

^d Ich nenne hier den sonst so lichtvollen Sigonius (de Rep. Ath. IV, 4), den überall verworrenen Petitus (Att. Ges. III, 4), Budäus (de asse et part. eius V, S. 531 ff.), Scheffer (Mil. nav. II, 4. und besonders VI, 6), Turreil (Anmerkungen zu seiner Übers. der Rede v. d. Krone, in seinen Werken, Par. 1721. Bd. IV, S. 501 ff.) und Barthélemy (Anach. Bd. IV, S. 332 ff. d. Deutsch. Übers.).

worden, endlich wie sich die Leistungen zu der Schatzung verhielten. Diese Liturgie betrifft die Rüstung und Besorgung der Kriegsschiffe: wem sie übertragen ist, der heisst vermöge derselben Trierarch,^a und folgt dem Schiffe jederzeit entweder selbst, oder, was einerlei ist, durch einen Stellvertreter, welches nicht immer gehörig bemerkt worden. Die Einrichtung selbst gewährte zwar dem Staate durch den Wetteifer große Vortheile: aber da die gute Gelegenheit bei der Kriegführung nur einmal zu kommen pflegt und ergriffen sein will, und nicht auf die Langsamkeit und Saumseligkeit der Kriegführenden wartet, so ging wegen der mit der Trierarchie nothwendig verbundenen Weitläufigkeit des Geschäftes der günstige Zeitpunkt häufig verloren;^b und indem die Vertheilung der Lasten grosentheils nach falschen Grundsätzen gemacht wurde, bis Demosthenes die einzig richtige Bestimmung nach der Schatzung einführte, wurden manche über die Mäsen bedrückt. Dem erstern Nachtheile wich man bisweilen dadurch aus, daß Trierarchen zum Voraus bestimmt wurden, vorzüglich in den ältern Zeiten: hierher kann man schon diejenigen ziehen, welchen Themistokles den Schiffbau übertragen ⁸¹ hatte;^c ferner die festbestimmten Trierarchen für die hundert gegen einen Seeangriff auf Attika Olymp. 87, 2 aufgestellten Schiffe, welche stets fertig in Bereitschaft gehalten werden sollten;^d endlich die 400 jährlichen Trierarchen in der alten Schrift vom Staate der Athener.^e Diese Einrichtung dauerte auch länger fort.^f Olymp. 107, 1. als Demosthenes die erste

^a Vergl. die nähere Bestimmung zu den Seeurkunden S. 167.

^b Demosth. Philipp. I, S. 50, 18.

^c Polyän Strateg. I, 30, 5. Die andern diese Sache betreffenden Stellen und was sonst darüber zu sagen, s. in meiner Abhandlung über die Laurischen Silbergruben.

^d Thuk. II, 24.

^e 3, 4. Da ich diese Schrift jetzt in die Zeit des Peloponnesischen Krieges setze, so bin ich nicht veranlaßt, erst davon zu sprechen, daß diese Trierarchen nicht in spätere Zeiten gehören.

^f S. zu den Seeurkunden S. 168.

Philippische Rede hielt, bestimmte man die Trierarchen erst, wenn eine Flotte sollte in Thätigkeit gesetzt werden;^a doch findet man später wieder fest bestimmte Trierarchen, oder Zutheilung der Schiffe an bestimmte Symmorien.^b Bestellt wurden die Trierarchen von den Feldherrn, welche auch als die gesetzliche Behörde für Kriegessachen die trierarchischen Rechtshändel vor den Gerichtshof brachten.^c Die Leistungen wurden ohne Zweifel nach den jedesmaligen Gesetzen durch ein trierarchisches Diagramm bestimmt. Glaubte jemand zu stark belastet zu sein gegen einen andern, welcher eher die Liturgie leisten könne als er, so stand ihm der Umtausch frei; im äußersten Falle wandte man sich flehend an das Volk, oder floh zum Altare der Artemis in Munychia.^d Die Säumigen konnten von denjenigen, welchen die Beschleunigung der Sache und die Absendung der Flotte oblag (ἀποστολαῖς), gebunden werden.^e Dagegen wurden denen, welche ihre Schiffe zuerst vom Stapel gebracht, oder sich sonst Verdienste erworben hatten, trierarchische Kronen zuerkannt,^f wofür ein dem andern den Rang abzulaufen suchte. Der Trierarch war gesetzlich frei von den andern Liturgien^g mit Einschluss des ⁸²Steuervorschusses. Die Dauer der Trierarchie ist nach dem Gesetze ein Jahr, nach welchem der ernannte Nachfolger (διάδοχος) eintritt; dieser muß, wenn das Schiff abwesend ist, zu demselben abgehen, und das Schiff und des Vorgängers

^a Demosth. a. a. O.

^b S. zu den Seerkunden a. a. O.

^c Schol. Aristoph. Ritter 908. Demosth. g. Lakrit. S. 940, 16. g. Böt. v. Namen S. 997, 2. Suidas in ἡγεμονία δικαστηρίου 1. Artikel.

^d Demosth. v. d. Krone S. 262, 15. und dort Ulpian. Vergl. über den Ort Lysias g. Agorat. S. 460.

^e Demosth. a. a. O. und dort Taylor, desgleichen v. d. trierarch. Krone S. 1229, 6. wo dieses durch Volksbeschlufs gegen die bestimmt wird, welche ihr Schiff nicht vor dem letzten des Monates an den Hafendamm (χῶμα) gebracht hätten. Von den ἀποστολεῦσι vergl. Seerkunde XIV. b. 20. in dem Volksbeschlufs.

^f S. zu den Seerkunden S. 171.

^g Buch III, 21.

Verpflichtungen übernehmen, bei harten Strafen für den Weigerungsfall: hat jemand über die Zeit Trierarchie geleistet, so kann er die Kosten der Trierarchie, welche er nicht mehr zu leisten verpflichtet war (τοῦ ἐπιτριηραρχήματος), seinem Nachfolger berechnen.^a Auflösung der Trierarchie (τριήρους κατάλυσις) tritt ein nach dem Gesetz, wenn der Feldherr keinen Sold bezahlt, desgleichen wenn das Schiff im Piräeus eingelaufen ist, weil alsdann die Mannschaft nicht mehr zusammengehalten werden kann.^b Wie man übrigens zu den Liturgien überhaupt nur ein Jahr über das andere verpflichtet war,^c so konnte wenigstens in den letzten Zeiten des Isäos^d der Bürger nur nach zweijähriger Ruhe zur Trierarchie gezogen werden, obgleich von dieser Begünstigung mancher keinen Gebrauch machte.^e Freiheit von der Trierarchie fand vermöge der alten noch Olymp. 106, 2. als Demosthenes gegen Leptines sprach, gültigen Gesetze durchaus nicht statt, nicht einmal für die Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton, ausgenommen 83 für die neun Archonten als höchste Staatsbehörde:^f wobei es sich von selbst versteht, daß alle eine unfreiwillige Befreiung hatten, deren Vermögen nach jedesmaligen Gesetzen zu gering für Trierarchie war, und daß Demosthenes diejenigen Befreiungen nicht rechnet, welche nicht persönlich, sondern in gesetzlich bestimmten Umständen begründet waren, und deren

^a Demosth. g. Polykl. Hierauf bezieht sich Lex. Seg. (δικ. ὄνομ.) S. 193, 30. τριηράρχημα: ὅταν ὁ τριηραρχος περισσὸν δίδωσι τοῖς ναύταις; eine äußerst schlechte Erklärung, aber nicht zu schlecht für den Sammler dieses Wörterbüchleins. Die Sache heißt ἐπιτριηράρχημα, nicht τριηράρχημα. Besser drücken sich Harpokration und Photios in τριηράρχημα aus.

^b Demosth. ebendas. S. 1209. Vergl. Isokr. g. Kallimach. 23.

^c Ἐνιαυτὸν διαλιπών, sagt Demosth. g. Lept. S. Buch III, 21.

^d Isäos v. Apollodor's Erbsch. S. 184. δύο ἔτη καταλιπών. Vergl. auch Buch III, 22.

^e Über das Verhältniß zur Zeit der Symmorien in dieser Beziehung s. zu den Seurkunden S. 175 f.

^f Demosth. g. Lept. §. 15. (S. 462, 15.) §. 22. (S. 464, 29.) §. 23. (S. 465, 18.)

Aufhebung nicht einmal in Leptines' Plane lag, indem dieses der Redner nicht würde unberührt gelassen haben. Demosthenes giebt in der Rede von den Symmorien,^a welche Olymp. 106, 3 gehalten wurde, die Fälle an, unter welchen ein Bürger oder dessen Vermögen der trierarchischen Leistung nicht mehr unterworfen ist. Hierher gehört, wenn einer unfähig (*ἀδύνατος*) ist, worunter gewifs nicht körperliche Untauglichkeit^b zu verstehen, die doch nur vom persönlichen Dienste, aber nicht vom Beitragen in den Symmorien befreien konnte, sondern Unzulänglichkeit des Vermögens, indem ein Mann von trierarchischem Vermögen durch Unglücksfälle heruntergekommen sein konnte; sodann das Vermögen der Erbtöchter (*ἐπικληρώων*), Waisenvermögen (*ὀρφανικά*), kleruchisches Vermögen (*κληρουχικά*), und Gemeinvermögen (*κοινωνικά*); für welche Befreiungen zusammen er 800 Köpfe von den 2000 abrechnet, die er in die trierarchischen Symmorien bringen will. Das Vermögen der Erbtöchter konnte nur so lange frei sein als kein Mann sich im Genusse oder Besitze desselben befand: war die Erbtöchter verheirathet, so mußte natürlich ihr Ehegatte als Nutznießer, so lange keine mündigen Söhne vorhanden waren, die Lasten desselben tragen, sowie von der Mitgift; hatte die Erbtöchter Söhne, so kamen diese, selbst wenn der Vater oder die Mutter oder beide noch lebten,

^a S. 182, 14. Dafs die folgenden Worte neutral sind, zeigt *ὀρφανικῶν*; wäre ein Masculin gemeint, so stünde *ὀρφανῶν*, während die besten Handschriften, unter anderen die Handschrift Σ, *ὀρφανικῶν* haben. Dafs *ἐπικληρώων* gesagt ist, nicht *ἐπικληρικῶν*, daraus folgt noch nicht, dafs auch *ὀρφανῶν* geschrieben war. Pollux faßt die Sache richtig so, auch Harpokration in *κληροῦχοι*: aber derselbe in *κοινωνικῶν* nahm dies schlecht masculinisch. Es ist zu verstehen *χρήματα*. Vergl. Pollux VIII, 134. 136. Photios und Suidas in *κληροῦχοι* und *κοινωνικῶν* haben nur den Harpokration ausgeschrieben.

^b Stände nicht blofs *ἀδύνατος*, sondern *ἀδύνατος τῷ σώματι*, wie bei Xenoph. Hipparch. 9, 3. dann wäre freilich von körperlicher Untauglichkeit die Rede: die Stelle des Xenophon ist daher unserer Erklärung, welcher auch Parreidt de Symmor. S. 29 beistimmt, nicht mit Recht entgegengesetzt worden.

in den Besitz des epiklerischen Vermögens, sobald sie in das für alle Bürger ohne Unterschied gleich bestimmte Alter der Mündigkeit getreten (*ἐπιδίδετες ἱβῶντες*) und in das Lexiarchikon eingeschrieben waren.^a Die Waisen waren von allen Liturgiën frei während der Minderjährigkeit und ein Jahr⁸⁴ darüber;^b daher Demosthenes die zehn Jahre, da er unter Vormundschaft stand, nur Vermögensteuer zahlte, aber keine Liturgie, auch keine Trierarchie leistete, ungeachtet sein Haus ein trierarchisches war^c und er selbst nach seiner Mündigkeit Trierarch wurde. Unter dem kleruchischen Vermögen versteht Harpokration wohl richtig das Eigenthum derer, welche von Staatswegen als Kleruchen ausgesandt worden, und abwesend in öffentlichen Angelegenheiten nicht konnten Trierarchie leisten; ich vermute jedoch, daß nur das Vermögen befreit war, welches als mitgenommen bemerkt wurde: hinterließen sie zu Hause in Athen noch soviel Vermögen, daß sie davon in den Symmorien beitragen konnten, so sehe ich nicht ein, weshalb dieses sollte frei gewesen sein, da die Kleruchen Bürger waren. Der Einwand, es könne nicht von dem nach auswärtig mitgenommenen Vermögen die Rede sein, weil es sich von selbst verstehe, daß dieses nicht habe zur Trierarchie verpflichtet können, verrückt den Gesichtspunkt: Demosthenes will nicht eigentlich angeben, welches Vermögen von Trierarchie frei sei, sondern durch welche Verhältnisse Ausfälle in der Leistung der Trierarchie entstehen könnten; und solche entstanden außer den gesetzlichen Befreiungen dann, wenn durch Aussendung von Kleruchen Vermögen außer Landes ging, sowie dadurch, daß einer unvermögend geworden; welchen letzteren Fall Demosthenes ja auch anführt, ungeachtet sich ja auch dieses von selbst verstand, daß wer nicht genug Vermögen habe, nicht in die Symmorie gehöre. Was Gemeinvermögen sei, kann zweifelhaft scheinen; Pollux^d lehrt,

^a S. die Stellen in meiner Abhandlung über die Ephebie.

^b Lysias g. Diogeiton S. 908.

^c Demosth. g. Aphob. S. 833, 26. Vergl. Lucian Lob d. Demosth. 11.

^d VIII, 134. wo damit verbunden *ἀνέμτητα χρήματα, καὶ κοινὰ, ἐπίκοινα, οὐ διηρημένα.*

dafs es ein gerichtlicher Ausdruck war, und stellt ihn zusammen mit andern Wörtern, die ein gemeinsames, nicht vertheiltes Eigenthum bezeichnen: wodurch wenig gewonnen wird. Am wahrscheinlichsten ist die Vermuthung bei Harpokration, es sei die Rede von Brüdern, deren Vermögen noch nicht unter sie vertheilt sei, von welchem zwar der Vater die Liturgie hätte leisten können, die Söhne aber einzeln Trierarchie zu tragen aufser Stand wären.^a Vielleicht, setzt er hinzu, sei es auch von solchen, die eine freiwillige Verbindung zum Handel oder zu sonst einem Zwecke eingegangen hätten, deren jeder nicht die ganze Schatzung des gemeinsamen Vermögens habe; ist aber gedenkbar, dafs solche dadurch irgend eine Befreiung erlangen konnten, da ja alsdann jeder sein Vermögen vereinzelt oder ganz in solche Verbindungen hätte stecken können, um sich den Leistungen zu entziehen? Es ist vielmehr der Sache angemessen, dafs jeder, welcher Antheil an dem Gesamtvermögen einer Gesellschaft hatte, seinen Antheil in seiner Schatzung miteinrechnen und also davon steuern mußte, ebenso gut als heutzutage von Actien; es kann also dieser Antheil auch nicht bei der Verpflichtung zur Trierarchie unberücksichtigt geblieben sein, inwiefern bei der Trierarchie das Vermögen in Betracht kam: und mehr oder minder genau kam es dabei immer in Betracht. Gesetzt es hätte jemand in sechs Gesellschaften je zwei Talente stecken gehabt, sollten diesem Manne diese zwölf Talente nicht zu seinem Vermögen gerechnet werden? Endlich bedarf es kaum der Bemerkung, dafs Bergwerke, da sie vom Umtausch ausgeschlossen sind, nicht zur Trierarchie verpflichten.

Eine nicht zu übergehende Eigenheit ist die Rechnungspflichtigkeit der Trierarchen,^b über welche man sich verwundert, wenn man bei Aeschines die Bemerkung hinzugesetzt findet, der Trierarch wende anerkannter Mafsen sein eigenes

^a Vergl. Rede g. Euerg. und Mnesib, S. 1149, 20. ἡρόμην αὐτόν, πότερα μεμερισμένος εἶη πρὸς τὸν ἀδελφόν, ἢ κοινὴ οὐσία εἶη αὐτοῖς; und gleich hernach: ὅτι νεμεμημένος εἶη.

^b Aeschin. g. Ktesiph. S. 407 f. Demosth. g. Polykl. S. 1222, 11.

Vermögen für das gemeine Wesen auf: doch mindert sich das Erstaunen und man erkennt, daß das Gesetz dieses weise und nothwendig verordnet habe, sobald man bedenkt, in wie mannigfaltiger Beziehung der Trierarch zu dem Staate stand in Rücksicht auf Geld und Geldeswerth. Er erhielt vom Staate das Kriegschiff, zu Zeiten auch das Geräthe: wie sollte hierüber nicht Rechenschaft gefordert worden sein? Er erhielt Gelder aus den Staatskassen, sei es zur Besoldung der Schiffer und Soldaten oder zu andern Bedürfnissen, wie wir bei Demosthenes jedem Trierarchen dreißig Minen ausgezahlt finden, und gleiche Summe schon Olymp. 92, 3 in einer Inschrift als einem Trierarchen gegeben angeführt wird;^a wie schon in Themistokles' Zeitalter einer Anzahl Reicher jedem ein Talent aus den Bergwerkseinkünften gegeben wurde, um Schiffe zu bauen und auszurüsten. Der Trierarch zahlte der gesammten Mannschaft Sold und Verpflegungsgelder, die der Feldherr ihm zu reichen hatte,^b oder lieferte die Lebensmittel,^c natürlich auf Staatskosten. Auch Schatzmeister der Trierarchen werden genannt,^d die zur Rechnungsführung bestimmt waren, wie⁸⁶ wohl wir nicht sicher wissen, ob jeder Trierarch, oder nur die der heiligen Trieren solche hatten: wenn der Sprecher in der Rede gegen Polykles^e selbst die Rechnung über die Kosten seiner Trierarchie führte, kann daraus eben nicht geschlossen werden, daß er keinen Schatzmeister hatte. Daß aber die heiligen Trieren rechnungspflichtige Trierarchen hatten, wäre noch natürlicher, wenn der Staat hier der Liturgie leistende wäre;^f solche Trierarchen^g wären dann nur Stellvertreter des

^a Demosth. v. d. trierarch. Krone S. 1231, 13. Beilage I, Pryt. 9. Vergl. auch Beilage VII, §. 5.

^b Demosth. g. Polykl. S. 1209, 10.

^c Plutarch v. Ruhm d. Athener 6.

^d Eupolis b. Harpokr. in *τραύλαι*, um die ihn ausschrieben zu übergehen. Vergl. Buch II, 6.

^e Demosth. g. Polykl. S. 1216, 15.

^f Ulpian z. Demosth. Meid. S. 686. Wolf. Ausg.

^g Damit niemand zweifle, daß wirklich auch die heiligen Trieren Trierarchen hatten, führe ich an den Trierarchen der Salaminischen

Staates als Befehlshaber und Beamte. Indessen halte ich die Behauptung, für die heiligen Trieren sei der Staat Trierarch gewesen, nicht für haltbar;^a die Rechnungspflichtigkeit der Trierarchen heiliger Trieren war also nicht gröfser als die der andern, aufser inwiefern sie zu besondern aufser dem gewöhnlichen Kreise der Trierarchie liegenden Leistungen Geld erhielten; und die Schatzmeister der heiligen Trieren, welche unabhängig von den Kosten der Trierarchie öffentliche Gelder verwalteten, waren natürlich besonders verantwortlich, wenn sie auch nicht immer gerade als die Rechnunglegenden erschienen. Ferner waren alle Trierarchen gewifs verpflichtet bei einem gegen sie erhobenen Anstande nachzuweisen, dafs sie die gesetzlichen Leistungen gemacht hätten. Endlich kam der Fall, wiewohl selten vor, dafs der Trierarch vom Staate auch das nicht erhielt, was er erhalten sollte, sondern dafs er alles aus dem Seinigen bestritt; aber auch für diesen Fall war die Rechenschaft nicht aufgehoben. Was Demosthenes in der Rede von der Krone^b behauptet, niemand sei für das rechnungspflichtig, was er aus dem Seinigen aufgewandt habe, ist an sich ganz richtig; aber es folgt daraus nicht, dafs Aufwand aus dem Eigenen von Rechenschaft befreite, und es ist auch, im Vorübergehen gesagt, eitel Sophisterei, wenn Demosthenes aus jenem Grundsätze ableitet, Ktesiphon habe nicht gegen das Gesetz verstofsen, welches verbietet den Rechnungspflichtigen zu bekränzen, weil er ihn nicht für das zu bekränzen vorgeschlagen habe, wofür er rechnungspflichtig sei, sondern für das, was er aus seinem Eigenen aufgewandt und geschenkt: vielmehr liefse sich, wenn es hierher gehörte, vollständig zeigen, dafs die Anklage des Aeschines gegen Ktesiphon in

Triere bei Plutarch Themistokl. 7. der Paralos bei Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 90. der Delischen Theoris Beilage VII, §. 5. Vergl. auch zu den Seurkunden S. 169. Überhaupt kann kein Kriegsschiff ohne Trierarchen sein: denn er ist nicht allein derjenige, der die Kosten giebt, sondern jederzeit zugleich Kriegsbefehlshaber, Schiffkapitän.

^a S. zu den Seurkunden S. 168 ff.

^b S. 264.

diesem Punkte der Form nach völlig richtig war. Um nur Eines anzuführen, was für unsere Sache, ganz abgesehen von dem Zwecke des Redners für Ktesiphon, von Bedeutung ist, so konnte es vorkommen, daß einer nachwies, er habe von dem Seinigen vieles aufgewandt, während er an einer andern Stelle vieles unterschlagen hatte; es war also erforderlich Rechenschaft abzulegen, damit erhellte, man habe nichts erhalten oder das Erhaltene verwandt, selbst wenn man zugelegt zu haben behauptete. Dieses findet auf die Trierarchie volle Anwendung: jeder Trierarch mußte von dem Seinigen zulegen; dennoch war er nach den ausdrücklichsten Zeugnissen des Aeschines und der Demosthenischen Rede gegen Polykles rechnungspflichtig. Hatte ein Trierarch auch gar nichts erhalten, so mußte er dennoch Rechenschaft ablegen; es mußte nämlich bei dem Rechnungshofe jeder Beamte, der nichts vom Staate empfangen zu haben behauptete, und also auch der in Hinsicht der Rechenschaft den Beamten gleichgestellte Trierarch, nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes einreichen oder einschreiben, „daß er nichts vom Staate erhalten noch verwandt habe“ (ὅτι οὐτ' ἔλαβον οὐδὲν τῆς πόλεως οὐτ' ἀνῆλωσα),^a damit wer da wollte dagegen auftreten könnte. „Ohne Rechenschaft, ohne Untersuchung, ohne Prüfung ist nichts von allen Dingen im Staate,“ sagt Aeschines, nachdem er diese Gesetzesstelle angeführt hat, vollkommen wahr.

12. Die Trierarchie, welche schon in Hippias' Zeiten erwähnt wird,^b ging ehemals wahrscheinlich in den 48 Solonischen und 50 Klisthenischen Naukarien nach einer bestimmten Ordnung herum, indem jede ein Schiff stellen mußte;^c

^a Aesch. g. Ktesiph. S. 414. Ich habe diese Bemerkungen zur Berichtigung dessen zugefügt, was Parreidt de Symm. (S. 31 f.) aufgestellt hat, wie einigcs Andere, wobei ich nicht angegeben habe, was mich zu näherer Ausführung veranlafste.

^b Aristot. Ökon. II, 2, 4.

^c S. Buch II, 21. *Ναύκαραι* sind eigentlich Schiffherrn (*ναύκληροι*) oder deren Stellvertreter; daß aber mit diesem Namen die Vorsteher der politischen Gemeinschaften, an deren Stelle nachher die Gaue

sodafs auf jeglichen der zehn Stämme die Trierarchie für fünf Kriegsschiffe kam; als aber die Seemacht allmählig bis auf 200 Schiffe vermehrt wurde, welche Zahl zur Zeit der Salaminischen Schlacht in Thätigkeit war, vervielfältigten sich die Trierarchen. Lange aber hatte jedes Schiff nur Einen Trierarchen; später wurde gestattet, dafs zwei als Trierarchen (*συντριήραρχοι, συντριήραρχοῦντες*) zusammenträten, um die Kosten zu theilen: einer derselben war dann auf dem Schiffe an beider Statt, oder jeder von beiden die Hälfte des Jahres.^a Wann dieses zuerst erlaubt wurde, wird nicht überliefert: da jedoch Olymp. 92, 1 nach der Sicilischen Niederlage das Zusammentreten zweier zur Choregie erlaubt ward,^b und aus

traten, benannt wurden, scheint so zugegangen zu sein. Die Athenischen Bürger waren zuerst in 48, nachher in 50 Körperschaften getheilt, deren jede einem Schiffe zugetheilt war, welches sie bemannen mußte; einer aus der Gesellschaft aber, und zwar ein Reicher, mußte entweder allein oder mit Unterstützung der übrigen abwechselnd das Schiff ausrüsten, und war so für diese Zeit der Schiffherr (*ναύκληρος, ναύκαρος*), die ihm zugetheilte Gesellschaft aber die Naukarie oder Naukrie (Nauklerie), deren Vorsteher er natürlich war. Photios vergleicht gut Naukarien und Symmorien. Die Ableitung des Wortes *ναύκληρος* von *ναίω*, welche Einigen gefällt, läßt sich durch nichts rechtfertigen; denn *ναύκληρος* ist nicht einmal, wie man nur aus einer ungenauen Angabe des Pollux schliessen könnte, ein Hauseigenthümer, welche Bedeutung das Wort denn doch haben mußte, wenn es vom Wohnen herkäme und zugleich der politische Gebrauch des Wortes aus dieser Etymologie erklärt werden sollte, sondern *ναύκληρος* ist nur einer, der ein ganzes Haus gemiethet hat, um Aftermiether darin aufzunehmen, s. oben Buch I, 24. III, 2. wo auch von einer angeblichen andern Bedeutung gesprochen ist. Diese letztern Bedeutungen, wenn man anders sie für zwei verschiedene gelten lassen will, sind durch Übertragung der ursprünglichen von Schiffen auf Häuser sehr natürlich zu erklären, wie schon andere gelehrt haben: daher sogar *ναύλον* vom Gelde gebraucht wird, was man für Wohnung zahlt.

^a Demosth. g. Polykl. S. 1219 oben, S. 1227 zu Ende.

^b Buch III, 21. Manso (Sparta Bd. II, S. 501) kennt auch vier Trierarchen auf ein Schiff, indem er Nachrichten, die in keiner Verbindung stehen, willkürlich in Zusammenhang setzt.

früherer Zeit kein Beispiel noch irgend eine Spur gemeinschaftlich von mehren geleisteter Liturgien bekannt ist, so möchte vermuthlich damals für die kostspieligere Trierarchie dasselbe wie für die Choregie eingeräumt worden sein. Die älteste Nachricht von gemeinschaftlicher Trierarchie zweier oder Syntrierarchie fällt in Olymp. 92, 2. indem Lysias von der Syntrierarchie spricht, welche der Vormund den Kindern⁸⁸ des Olymp. 92, 2 bei Ephesos unter Thrasyllus umgekommenen Diodotos berechnete:^a die nächste bei Isokrates^b gehört ins Jahr der Schlacht bei Aegospotamoi Olymp. 93, 4. und auf ebendieselbe Form der Trierarchie ist eine Stelle im Xenophon^c zu ziehen, welche die Zeiten vor Olymp. 95, 1 betrifft. Dieser Gebrauch dauerte sehr lange fort: als Demosthenes den Rechtshandel gegen Aphobos angefangen hatte, Olymp. 104, 1 finden wir noch Syntrierarchie,^d nicht minder Olymp. 104, 4.^e ja noch Olymp. 105, 3. In letzteres Jahr fällt nämlich der Euböische Krieg, worin die Athener eine Partei gegen die andere und gegen Theben unterstützten,^f und es waren

^a Lysias g. Diogeit. S. 907—909. Die Zeitbestimmung ergibt sich aus S. 894—897. vergl. mit Xenoph. Hellen. I, 2. wozu s. unsere Anmerkung zu Beilage I, Pryt. 9.

^b Isokr. g. Kallimach. 23.

^c S. Cap. 15 zu Ende.

^d Demosth. g. Meid. S. 564, 20. vergl. g. Aphob. II, S. 840, 26 ff. g. Meid. S. 539 unten.

^e Demosth. g. Polykl. S. 1218, 14. vergl. S. 1219 oben und Z. 18. auch S. 1227.

^f Diodor XVI, 7. Hierher gehört auch Demosth. Olynth. I, S. 11 (vergl. Schol. Aristid. S. 298. Dindf.). g. Androt. S. 597, 18. f. Megalop. S. 205, 25. v. Cherson. S. 108, 12. g. Meid. S. 570, 23. *ὅτε τὴν ἐπὶ Θηβαίους ἔξοδον εἰς Εὐβοίαν ἐποιεῖσθε ὑμεῖς*. Aristid. Panath. Bd. I, S. 179. Jebb. Ulpian sagt zur Meid. a. a. O. richtig: *ἐγένετο γὰρ καὶ διὰ τὸν Πλούταρχον ἑτέρα (ἔξοδος)*; denn es ist dort nicht der spätere Zug zu Gunsten des Plutarch gemeint, sondern der von Olymp. 105, 3. Bei dem späteren Zuge war Meidias Trierarch seines Schiffes auf seine Kosten, bei dem früheren Schatzmeister der Paralos. Ohnè Grund verbessert den Ulpian Spalding (z. Meid. S. 131), den ich nur so

in Athen damals zuerst, weil die gesetzlichen ausgingen, freiwillige Trierarchen:^a Demosthenes aber als einer derselben hatte einen Syntrierarchen Philinos.^b Obgleich dieses nun freiwillige Leistung war, so wurde doch ohne Zweifel die 89 damals bestehende Form zu Grunde gelegt: auch werden in der Rede gegen Euergos und Mnesibulos^c in einer auf Olymp. 105, 4 bezüglichen Thatsache zwei Syntrierarchen Theophe-mos und Demochares genannt, die von einer früheren Trierarchie dem Staate noch Schiffgeräthe schuldig waren, und wahrscheinlich nicht lange vorher Syntrierarchie geleistet hatten.^d Dafs endlich selbst nach Einführung der Symmorien noch zwei Syntrierarchen für die unmittelbare Besorgung der Trierarchie vorkommen, kann nicht befremden. Kaum bedarf es jedoch der Bemerkung, dafs die Syntrierarchie zweier meist nur eine Ausbülfe war, wenn man nicht genug Reiche hatte, welche für sich allein Trierarchen sein konnten, und es kommen viele Beispiele zwischen Olymp. 92, 1 und 105, 3 vor, wo einer allein Trierarchie leistete: unter welchen ich nur an die Trierarchie des Apollodor in Olymp. 104, 3^e und an zwei Stellen des Isäos erinnern will, worin in Bezug auf diesen Zeitraum Trierarchie Einzelner und Syntrierarchie als gleichzeitig erwähnt wird:^f doch bezeichnet Apollodor hin-

verstehen kann, dafs er glaubte, es seien zwei Feldzüge für Plutarch unternommen worden; er scheint sich aber die Sache nicht klar gedacht zu haben.

^a Demosth. v. d. Krone S. 259, 12. g. Meid. S. 566, 23.

^b Demosth. g. Meid. S. 566, 24.

^c S. 1145, 22 ff. wo *πολὸν χρόνον* (S. 1146, 20) nur verhältnismässig genommen werden darf, und keine sehr lange Zeit bezeichnen kann.

^d Ein anderes Beispiel der Syntrierarchie zweier, wahrscheinlich ohngefähr aus dieser Zeit, s. Seeurkunde N. III. b.

^e Demosth. g. Polykl.

^f V. Dikäog. Erbsch. S. 110. *ἀλλὰ μὴν τριηράρχων τοσούτων κατασταθέντων οὐτ' αὐτὸς ἐτριηράρχησεν οὔθ' ἑτέρῳ συμβέβληκεν ἐν τοῖς τοιούτοις καιροῖς* (nach der Anarchie). *Συμβάλλειν* ist von der Syntrierarchie, vergl. *συμβαλέσθαι* bei Lysias g. Diogeit. S. 908. 909. Ferner

länglich, das er eigentlich für einen Syntrierarchen mit gedient habe.^a

90 Über die Leistungen, welche der Trierarch bis Olymp. 105, 3 zu machen hatte, kann wenig Zweifel obwalten. Von jeher lieferte der Staat das Schiff: als Themistokles aus den Bergwerksgeldern Schiffe bauen liefs zum Äginetischen Kriege, wurde zwar der Bau nebst der ganzen Ausrüstung hundert Reichen, das heifst, den dazu ernannten Trierarchen übergeben, aber sie wurden für den Bau bezahlt, indem nach Polyän jeder ein Talent erhielt. Themistokles' Gesetz verordnete jährlich zwanzig neue Schiffe zu bauen; und man setzte von Seiten des Staates den Schiffbau fort, so weit wir den Gegenstand im freien Athen verfolgen können.^b Alle Schiffe auf den Werften des Staates waren sein Eigenthum; sehr reiche Privatleute hatten zwar eigene Trieren, zum Beispiel Kleinias, welcher mit einer solchen bei Artemision focht; aber gerade das besonders bemerkt wird,^c er sei mit einer eigenen Triere ausgezogen, beweiset, das der Staat gesetzmäfsig sie lieferte: die, welche Privatleute hatten, bauten sie entweder freiwillig für den Staat als Geschenk oder zu eigenem Gebrauche, zum Kapern oder ähnlichen Zwecken, oder zum Verkauf. Ebenso verhielt es sich im Peloponnesischen Kriege. Jene hundert Trieren, welche dem Volksbeschlufs gemäfs dafür, wenn Attika zu Wasser bedroht würde, seit Olymp. 87, 2 in Bereitschaft gehalten wurden, waren offenbar vom Staate geschaffte Schiffe, und man setzte für die fertigen bestimmte Trierarchen.^d In

derselbe Isäos v. Apollod. Erbsch. S. 184. ὁ μὲν γὰρ πατὴρ αὐτοῦ — τριηραρχῶν τὸν πάντα χρόνον διέτελεσεν, οὐκ ἐκ συμμαρίας τὴν ναῦν ποιησάμενος ὡς περ οἱ νῦν (seit Olymp. 105, 4), ἀλλ' ἐκ τῶν αὐτοῦ δαπανῶν, οὐδὲ δεύτερος αὐτὸς ὦν ἀλλὰ καταμόνας.

^a Demosth. g. Polykl. S. 1219, 9.

^b Vergl. über den Schiffbau Buch II, 19.

^c Herodot VIII, 17. Plutarch Alkib. 1.

^d Nur so kann Thukyd. II, 24 genommen werden.

Aristophanes' Rittern, ^a Olymp. 88, 4. droht Kleon seinem Gegner ihn zum Trierarchen zu machen und zu bewirken, daß er ein altes Schiff, worauf er durch beständige Ausbesserung viel aufwenden müsse, und einen faulen Mast erhalte: Rumpf und Mast wurden also damals geliefert. Bei dem Feldzuge nach Sicilien Olymp. 91, 2 gab der Staat außer dem Solde die leeren Schiffe, die Trierarchen alles Schiffgeräthe, und freiwillige Zulagen; ^b und wenn nach dem Treffen bei Aegospotamoi Olymp. 93, 4 ein Trierarch sich rühmt ^c das Schiff gerettet zu haben, wer erkennt nicht, daß von Rettung eines Staatsgutes die Rede ist? Die Zahlung des Soldes rechnet sich ebenderselbe mit seinem Bruder zusammen als eine rein freiwillige Leistung an. Folglich zahlte der Staat in diesen Zeiten Sold und Verpflegung, und gab den Rumpf des Schiffes nebst dem Mast: der Trierarch stellte aber höchstens das Geräthe ^d und mußte, wie Kleon's Drohung zeigt, das Schiff in gutem Stande erhalten. Auch für die folgende Zeit bis Olymp. 105, 3 läßt sich höchstens soviel und nicht einmal durchaus soviel annehmen; wiewohl der ungenaue Ausdruck der Alten, die immer mehr bei ihren Lesern voraussetzen als wir wissen, die spätern Schriftsteller von dem ungeschickten Ulpian bis auf den scharfsichtigen Herausgeber der Rede gegen Leptines in Verwirrung gebracht hat. Demosthenes gegen Meidias ^e sagt, als er Trierarch gewesen, Olymp. 104, 1. hätten die Trierarchen allen Aufwand gehabt und die Mannschaft (*πληρώματα*) stellen müssen; und hört man den Ulpian zu

^a Vs. 908 ff. Es versteht sich von selbst, daß hier nur von Ausbesserung auf der Fahrt und bei der Rückgabe die Rede ist: wenigstens der Ordnung nach mußte das Schiff dem Trierarchen seefähig übergeben werden.

^b Thukyd. VI, 31.

^c Isokr. g. Kallimach. 23.

^d Ich sage höchstens; denn daß auch schon in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges Geräthe gegeben werden konnten, läßt sich nicht bestimmt in Abrede stellen.

^e S. 564, 22.

dieser Stelle,^a so hätte der Staat manchmal das Geräthe und die Seeleute, manchmal gar nichts, sondern der Trierarch alles gegeben: also auch das Schiff, Sold, Verpflegung, wie man daraus schliessen müfste. Die Sache verhält sich aber so. Ulpian hat wie gewöhnlich keinen Gewährsmann, sondern folgert mit einer merkwürdigen Logik alles dieses erst aus den Demosthenischen Worten. Aber Demosthenes, wenn er vom ganzen Aufwand redet, spricht im Gegensatz gegen die 92 spätere Form der Trierarchie durch Gesellschaften. Als diese bestanden, gab das gemeine Wesen das Geräthe und besorgte die Gestellung der Mannschaft, und auferdem liefs sich der dem Schiffe folgende Trierarch Beiträge aus der Gesellschaft liefern: folglich hatte dieser nicht den ganzen Aufwand. Wenn ferner vom ganzen Aufwande gesprochen wird, so versteht sich, dafs nur derjenige ganze Aufwand gemeint sein kann, welcher überhaupt herkömmlich war: Sold nebst Verpflegung und den Rumpf des Schiffes lieferte aber der Staat jederzeit, sowohl vor Demosthenes' Trierarchie als unter den Symmorien; an jene konnte also kein Zuhörer des Demosthenes denken. Kurz Demosthenes nennt den ganzen Aufwand nichts anderes als die etwanige Lieferung des Geräthes, falls der Staat keines gab, wie er doch sollte, die Unterhaltung des Schiffes und die Anschaffung der Mannschaft, welche letztere aber der Trierarch nicht etwa aus der Fremde anwerben, sondern blofs aus der einheimischen Bevölkerung auslesen mußte, was theils Mühe und Verdrießlichkeit, theils für Einzelne Handgeld kostete: auch das Geräthe wurde namentlich in Olymp. 104, $\frac{3}{4}$ gesetzlich vom Staate geliefert.^b Dafs nun jenes der Sinn des Redners sein müsse, erhellt theils aus den Kosten der Demosthenischen Trierarchie, theils aus der Rede gegen Polykles. Als Demosthenes aus dem Knabenalter heraus war und seine Vormünder zu verfolgen anfang, wollte

^a S. 680. A.

^b Dafs dieses auch früher schon, wiewohl nicht immer und auch nicht vollständig geschehen, s. zu den Seeurkunden S. 201 f.

Thrasyluchos der Bruder des Meidias ihn zum Umtausch oder Annahme der Trierarchie nöthigen: Demosthenes nahm Anfangs jenen unter Vorbehalt seiner Ansprüche an die Vormünder an, besann sich jedoch gleich darauf aus einem Grunde, der nicht hierher gehört, anders und übernahm lieber die Trierarchie, welche für zwanzig Minen an einen Unternehmer gegeben war:^a es war aber Syntrierarchie,^b sodass die ganze Trierarchie vierzig⁹³ Minen kostete. Wie kann man sich aber vorstellen, dass eine Trierarchie nur soviel kosten konnte, wenn auch Schiff und Sold und Verpflegung vom Trierarchen hätten geleistet werden müssen, da Sold und Verpflegung für einen einzigen Monat schon vierzig Minen erforderten? Die Rede gegen Polykles ferner, welche auf Olymp. 104, $\frac{3}{4}$ bezüglich ist, enthält die deutlichsten Nachrichten über die damals gesetzlichen Leistungen. Von Lieferung des Schiffes ist nicht entfernt die Rede, sondern die Trierarchen müssen es nur in die See bringen (κατέλκυσιν).^c Die Besatzung wird aus dem Gau gestellt, aber da sie aufser wenigen und schwachen nicht kommt,

^a Demosth. g. Meid. S. 539 f. g. Aphob. II, S. 840 f. Dieser Thrasyluchos war drei Jahre später Olymp. 104, 4 selbst Trierarch. Rede g. Polykl. S. 1222.

^b Demosth. g. Meid. S. 564, 20. καὶ μὲν κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους ἐτρηραρχοῦν, εὐθύς ἐκ παίδων ἐξελεθῶν, ὅτε σύνδυο ἤμεν οἱ τρηρήραρχοι u. s. w. Auch hier hat Ulpian wieder feine Schlüsse gemacht, indem er (S. 660. E—G) eine Syntelie von dreien annimmt, deren jeder zwanzig Minen gegeben habe, damit doch ja ein Talent herauskomme, weil anderwärts einmal vorkommt, für ein Talent habe man die Trierarchie an Unternehmer gegeben! Als ob dieses ein stehender Preis gewesen wäre, und Demosthenes nicht deutlich genug sagte, dass ihrer zwei die Trierarchie leisteten! Auch Spalding z. Meid. S. 43 hat sich irre führen lassen. Die Worte g. Meid. S. 540, 18. ὅσον τὴν τρηραρχίαν ἦσαν μεμισθικότες beziehen sich übrigens auf Thrasyluchos und Meidias, welcher letztere seinem Bruder als Helfershelfer beisteht und keinen weitem Antheil an der Trierarchie hat. Meidias war nicht eher Trierarch als bis die Gesellschaften eingeführt waren, wie Demosthenes S. 564 lehrt.

^c S. 1207, 13.

miethet Apollodor freiwillig eigene Seeleute; ^a auch zahlt er ihnen freiwillig den Sold, weil die Feldherrn ihm nur die Verpflegungsgelder und innerhalb siebzehn Monate zweimonatlichen Sold geliefert hatten: ^b endlich macht er noch viel andern Aufwand, wozu er nicht verpflichtet ist, indem er an ⁹⁴ verschiedenen Orten die Seeleute neu miethet. ^c Er stellte auch das Geräthe selbst, ^d welches einige andere ebenfalls thaten, ^e die es daher ihren Nachfolgern vermiethten: aber andere hatten in dieser Zeit Geräthe vom Staate, und in der Rede von der trierarchischen Krone, ^f welche sich auf dieselbe Trierarchie bezieht, wird deutlich gesagt, der Staat müsse es geben, welches auch daraus erhellt, das Olymp. 105, 4 schuldigtes Geräthe aus früherer Zeit den Trierarchen abgefordert wird. ^g Weil Apollodor eigenes Geräthe hat, kann er vom Nachfolger verlangen, das er entweder neues mitbringe oder das alte von ihm erstehe: ^h in Rücksicht des Schiffes selbst ist nirgends von Abkaufen oder Abmiethen eine Spur, sondern Apollodor verlangt von seinem Nachfolger blofs die gesetzliche Übernahme desselben, damit er endlich die schon zu lange geleistete Trierarchie los werde. Es bedarf folglich kaum der Wiederholung, das damals nur die Unterhaltung und Ausbesserung des Schiffes und Geräthes vom Trierarchen gesetzlich, andere Ausgaben dagegen blofs freiwillig geleistet wurden; doch war jenes keine Kleinigkeit, da man häufig schadhafte Schiffe erhielt, und auf den Seefahrten und in Schlachten vieles zu Grunde ging. Und wie hart einer mitgenommen werden konnte, wenn er reich und ehrgeizig und etwa gar ein neuer Bürger war, wie Apollodor Pasion's Sohn; davon

^a S. 1208.

^b S. 1209.

^c S. 1210 ff.

^d S. 1208, 17. S. 1217, 15.

^e S. 1219 unten.

^f S. 1229, 15.

^g Rede g. Energ. und Mnesibul. S. 1146.

^h G. Polykl. S. 1215.

ist freilich dieser selbst ein merkwürdiges Beispiel, da seine Angaben mehr das Gepräge der Wahrheit tragen als Phormion's Behauptung, Apollodor habe als Trierarch und Chorege aus eigenem Vermögen nicht einmal soviel geleistet als sich bei zwanzig Minen Einkünften gehöre:^a so ganz entgegen-⁹⁵gesetzte Äußerungen enthält derselbe Demosthenes, wenn anders beide Reden von ihm verfaßt sind. Andere wiederum machten sich die Sache leichter, und leisteten nur das Nothwendigste: und schon vor den Symmorien fingen die Trierarchen an ihre Trierarchie gegen eine gewisse Summe einem Unternehmer zu geben, wovon Thrasylochos das älteste unter den bekannten Beispielen ist, in Olymp. 104, 1. Ein anderer Fall kommt Olymp. 104, 4 vor, wieder bei demselben Manne,^b und wieviel man damals ohngefähr gab, haben wir bereits gesehen. Es versteht sich von selbst, daß man sie dem Mindestfordernden überliefs;^c und nicht allein der schlechtern Leistung wegen, sondern auch deshalb war diese üble Sitte schädlich, weil die Unternehmer durch Kaperei Repressalien gegen den Staat veranlafsten.^d Bei Verlusten fiel daher die Schuld nicht mit Unrecht auf diejenigen, welche ihre Trierarchie verpachtet hatten, und die Verpachtung konnte als Verlassung des Postens (*λειποτάξιον*) angesehen werden,^e weil der Trierarch verpflichtet war auf dem Schiffe zu sein und den Befehl zu führen, sogar über die Epibaten.^f

Ehe wir weiter gehen, sei es erlaubt, an das Gesagte anknüpfend zum voraus zu erinnern, daß auch nach Olymp. 105, 3 der Rumpf des Schiffes nicht von den Trierarchen oder Symmorien geliefert wurde, sondern die Kriegsschiffe in der Regel öffentliche waren, wie sie Xenophon in der Schrift vom

^a Demosth. f. Phorm. S. 956 f.

^b Demosth. g. Polykl. S. 1222, 26.

^c Demosth. v. d. trierarch. Krone S. 1230, 5.

^d Ebendas. S. 1231 f.

^e Ebendas. S. 1230.

^f Letzteres ist aus Demosth. g. Polykl. S. 1220, 13 zu schliessen, versteht sich übrigens auch von selbst.

Einkommen ausdrücklich nennt;^a obgleich wir wohl wissen, 96 dafs einzelne Bürger dem Staate Trieren schenkten. Da nämlich gerade in dieser spätern Zeit die Trierarchie oft erst angekündigt und die Trierarchen erst ernannt wurden, wenn der Kriegszug schon nahe bevorstand,^b so konnte ja der Trierarch unmöglich ein neues Schiff bauen; ihm aber zuzumuthen eines zu kaufen, wäre thöricht gewesen, da die Besitzer, um einen zu ängstigen oder zu prellen, willkürlich die höchsten Preise hätten setzen können, wenn nicht etwa der Staat zwang für einen bestimmten Preis zu verkaufen; abgerechnet dafs von einem solchen Kauf, der fast alljährlich hätte vorkommen müssen, nicht die geringste Spur in den Alten ist. Oder soll etwa derjenige, welcher ein neues Schiff gebaut hat, es seinem Nachfolger umsonst überlassen haben? Eine solche Ungleichheit in der Vertheilung der trierarchischen Lasten ist ungedenkbar. Wozu hat ferner der Rath der Fünfhundert die Sorge über den Schiffbau mit den Trierenbauern,^c wozu haben diese ihre Kasse vom Staate, wenn die Trierarchen ihre Schiffe lieferten? Wozu baute man um Olymp. 106, $\frac{1}{2}$ von Staatswegen neue Trieren, wie wir aus Demosthenes' Rede gegen Androtion sehen, und verordnete sogar, dafs der Rath seinen Kranz nicht erhalten solle, wenn die Schiffe nicht gebaut wären? Wissen wir nicht von Eubulos, dafs er als Staatsbeamter den Schiffbau besorgte,^d von Lykurg, dafs er 400 Trieren beschaffte, theils alte bessernd, theils neue anschaffend?^e Noch mehr: nach dem Demosthenischen Vorschlag über die Symmorien werden die Schiffe als schon fertig vorausgesetzt und den Symmorien durchs Loos zugetheilt, wie

^a Cap. 3. δημόσιαι τρήρεις.

^b Demosth. Philipp. I, S. 50, 19.

^c S. Buch II, 19. vergl. auch II, 6. Dafs der Bau auf öffentliche Kosten geschah, zeigt besonders Demosth. g. Androt. S. 599, 13.

^d Buch II, 7.

^e Buch III, 19.

das Gerathe: ^a dieser Vorschlag grundet sich aber auf das Bestehende, welches dadurch nur besser geregelt werden soll. Blofs zwei Stellen konnte einer anfuhren, der die Lieferung des Schiffrumpfes annehmen wollte. Erstlich behauptet namlich Ulpian, ^b der Trierarch hatte bisweilen nur das Schiff gegeben, welches aber ein fehlerhafter Schluß des Erklarers aus der Rede gegen Meidias ist, worin gesagt wird, bei der Symmorienverfassung habe der Staat Mannschaft und Gerathe gegeben: ^c also, folgert er und mit ihm die neuern Schriftsteller, gaben die Trierarchen das Schiff. Es kommt hier wieder dasjenige in Anwendung, was wir bereits oben uber diesen Gegenstand bemerkt haben: sodafs wir nicht nothig haben, diese Schlußfolge ausfuhrlicher zu wurdigen. Bedenklicher mochte der Ausdruck des Isaos ^d von einem Athener scheinen, „der nicht aus der Symmorie, wie die jetzigen Trierarchen, sondern auf eigene Kosten das Schiff habe machen lassen“ (*τὴν ναῦν ποιησάμενος*); sodafs also sowohl fruher als unter den Symmorien die Trierarchen die Schiffe geliefert hatzen. Das Schiffmachen mufs aber hier schon deshalb eine andere Bedeutung haben, weil, wie bereits erwiesen worden, an Lieferung des Rumpfes von Seiten der Trierarchen vor der Zeit der Symmorien nicht gedacht werden kann. Ein Schiff machen lassen kann freilich heifsen ein neues Schiff bauen lassen, ^e aber es mufs nicht; sondern der Ausdruck ist ein allgemeiner, dem sein Umfang erst von den Verhaltnissen, wobei er gebraucht ist, angewiesen wird. Niemals

^a Demosth. S. 183 oben: εἶτα συγκληρῶσαι συμμορία σωμάτων ἐκάστη τὴν πεντεκαίδεκαναῦταν. Z. 24. τὰς τριήρεις, ἅς ἂν ἕκαστοι λάχωσι, παρεσκευασμένας παρέχειν.

^b Z. Meid. S. 682. A.

^c Demosth. S. 564 unten, und S. 565 oben.

^d V. Apollod. Erbsch. S. 184.

^e So in der Rede g. Androt. wo *τριήρεις ποιῆσθαι* soviel ist als *καινὰς τριήρεις ποιῆσθαι*, weil dort von neuen Trieren die Rede ist, und auch sonst ebenso. S. zu den Seeurkunden S. 194. und Urkunde XIV. 6. 45. vergl. XIII. a. 13.

nun erhielt der Trierarch ein segelfertiges Schiff: man giebt demselben den Rumpf; dann baut er daran, bessert aus, was schadhaf ist, befestigt das Gerathe, auch die Verzierungen,^a und setzt es vollkommen in Stand. Diese Arbeit ist so bedeutend, dafs ich nicht wüfste, weshalb sie nicht mit dem Worte des Schiffmachens bezeichnet werden könnte:^b denn erst dadurch wird das Schiff fertig hingestellt. Ohne uns also durch diese Stelle abhalten zu lassen, behaupten wir, jederzeit habe der Staat, wie Sold und Verpflegung, also auch das leere Schiff gestellt, und alle Veränderungen in den trierarchischen Leistungen bezögen sich blofs auf die Lieferung des Gerathes und die Art und Weise der Zusammenbringung der Mannschaften.^c

13. Wenn Ulpian^d erzählt, aufser zwei Trierarchen seien auch drei, auch sechzehn (nach falscher Lesart zehn) Männer zusammengetreten, so hat man mit Unrecht hieraus eine besondere Art der Trierarchie bilden zu müssen geglaubt, da

^a Vergl. Thuk. VI, 31.

^b Ebenso gut könnte es *ναυπηγήσασθαι* heifsen, da gebessert, geflickt und allerlei angeheftet wird, und doch sagt man dieses auch von neuen Schiffen. Das blofse Ausbessern ist *ἐπισκευάζειν*, z. B. in dem Volksbeschl. b. Leben der zehn Redner S. 278. und in der Schrift vom Staate d. Athen. 3. *εἴ τις τῆν ναῦν μὴ ἐπισκευάζει*, welches gleichfalls von Trierarchen zu verstehen ist: denn in diesen Worten wird von der Pflicht der schon bestellten Trierarchen, im Folgenden von der Bestellung neuer und ihren Rechtshändeln gesprochen. *Τῆν ναῦν* mit dem Artikel deutet auf ein bestimmtes Schiff, welches einem zukommt, und beweiset vorzüglich, dafs es auf die Trierarchen gehe.

^c Näheres über die Leistungen der Trierarchen, nach Anleitung der Urkunden, ist in dem Werke über das Seewesen S. 194 ff. gegeben, wodurch die hier bereits früher von mir aufgestellten Ergebnisse im Wesentlichen bestätigt worden sind: ich habe mit Absicht daraus in diesen Theil der Staatshaushaltung, welcher die Trierarchie betrifft, mit Ausnahme einiger Verweisungen nichts übertragen, damit jedes der beiden Werke seine Selbständigkeit behalte.

^d G. Meid. S. 681. G. S. 682. B. Offenbar ist die von Wolf S. CIII verworfene Vermuthung des Petitus *ὅτῃ δὲ ἑκαίδεκα* statt *ὅτῃ δὲ καὶ δέκα* richtig, wie aus Ulpian's nächster Anmerkung erhellt.

Ulpian selber diese Meinung nur so giebt, als ob in den Symmorien der Zwölfhundert bald drei, bald sechzehn, bald irgend eine andere Zahl die Trierarchie eines Schiffes besorgt hätten;^a vielmehr mußte man ihm zufolge diese Verbindungen gleich unter die Symmorien bringen, zumal da sogar im Anfang der Symmorien noch zwei zusammen Trierarchen waren nach alter Art, welches aus der Rede gegen Euergos und Mnesibulos^b und aus der Rede gegen Timokrates^c hervorgeht. Indessen giebt es in den Schriftstellern keinen Beweis dafür, daß drei zusammen die Trierarchie geleistet; vermuthlich hat Ulpian die erstere Zahl bloß eronnen, um begreiflich zu machen, wie Demosthenes für eine Trierarchie nur zwanzig Minen hätte zahlen können, da er sich einbildete, eine verpachtete Trierarchie habe jederzeit ein Talent gekostet, ungeachtet theils kein bleibender Preis gedenkbar ist, indem er nach den Umständen und nach den Hoffnungen der Unternehmer schwanken mußte, theils unwidersprechlich Demosthenes nur mit einem, nicht mit zweien zusammen die Trierarchie leistete,^d und zwar lange vor Einführung der Gesellschaften, Olymp. 104, 1. Nur die Inschriften leiten auch auf drei Trierarchen, ungewiß jedoch ob vor oder erst in den Gesellschaften.^e Unmittelbar an die abgehandelte Form der Syntrierarchie schließt sich nun die Einführung der Symmorien an. Olymp. 105, 3 nämlich hatte man, weil auf gesetzlichem Wege keine¹⁰⁰ oder nicht genug Trierarchen aufgestellt werden konnten, sich genöthigt gesehen, freiwillige Trierarchen anzubieten.^f Da

^a S. 682. Β. χίλιοι γὰρ καὶ διακόσιοι ἦσαν οἱ ταῖς τριηραρχίαις ἀφωρισμένοι. τούτων δὲ λοιπὸν ἢ συνεκαίδεκα τὴν τριήρη ἐπλήρουν ἢ σύντριες ἢ ὅσοιδήποτε. Was er sonst hinzusetzt, ist mit Ungereimtheiten gemischt.

^b S. 1162 unten, vergl. S. 1148—1154 in Bezug auf den Zusammenhang der Sache und die Zeit.

^c S. 703, 14—22. Vergl. zu den Seerkunden S. 179.

^d S. Cap. 12.

^e S. zu den Seerkunden S. 185.

^f S. oben Cap. 12.

aber diese natürlich nur für das laufende Jahr hinreichten, mußte auf eine neue Einrichtung für das folgende gedacht werden, und weil nicht zu hoffen war, auf die bisherige Art zum Ziele zu gelangen, setzte man gerade jetzt wohl zwölfhundert Theilnehmer (*συντελεῖς*) in Symmorien vertheilt, welche die Trierarchie bestreiten sollten. In dem Falle, welchen die Rede gegen Euergos und Mnesibulos behandelt, waren die Trierarchen schon nach Symmorien geordnet: die in den Symmorien geleistete Trierarchie des Sprechers fiel aber unter den Archon
 101 Agathokles Olymp. 105, 4.^a Doch wurden damals aus den Symmorien bisweilen noch zwei zusammen zu Trierarchen ernannt, um die Leistung unmittelbar zu besorgen. Früher findet sich keine Spur von Symmorien; höchst wahrscheinlich ist demnach dieses Jahr das erste, in welchem sie in Thätigkeit traten. In der Rede des Isäos von Apollodor's Erb-

^a Demosth. g. Euerg. und Mnesib. S. 1152, 18. Vergl. Petit. Att. Ges. III, 4, 10. Vom Syntrierarchen s. S. 1162 unten. Die damals von dem Sprecher als Syntrierarchen gemachte Leistung kostete ihm soviel, daß er die zur Buße an seinen Gegner bestimmte Geldsumme, dreizehn Minen und darüber, dazu verbrauchte, S. 115⁴. Ich muß hierbei noch eine Stelle entkräften, welche den Schein hervorbringen könnte, auch vor Olymp. 105, 4 hätten schon Symmorien bestanden. Dies ist die oben bei der Syntrierarchie angeführte in der Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1145, 21. Δημοχάρης δὲ ὁ Παιανιεὺς ἐν τῇ συμμορίᾳ ἧν καὶ ὀφείλων τῇ πόλει σκεύη μετὰ Θεοφήμου τουτουί, συντριήραχος γενόμενος. Es ist bereits bemerkt worden, daß die Syntrierarchie dieser beiden nicht lange vor Olymp. 105, 4 fallen mußte: nun aber ist Demochares ein Mitglied der Symmorie Olymp. 105, 4. und er möchte also auch die frühere Syntrierarchie in der Symmorie geleistet zu haben scheinen, wodurch die Symmorien älter würden. Was hindert aber anzunehmen, daß Demochares vorher Syntrierarch war, und erst Olymp. 105, 4 in die Symmorie gesetzt wurde? Dies ist um so wahrscheinlicher, ja gewiß, da von ihm allein gesagt wird, er sei in der Symmorie gewesen, Theophemos aber nicht als Mitglied der Symmorie genannt wird: hätten beide jene Trierarchie aus der Symmorie geleistet, so müßte auch Theophemos in derselben Symmorie wie Demochares sein, wovon aber aus den Worten des Redners das Gegentheil geschlossen werden muß.

schaft,^a die nur später, aber auf keinen Fall früher gesetzt werden kann, in der Olymp. 106, 2 gehaltenen Rede gegen Leptines,^b in der Olymp. 106, 3 gesprochenen über die Symmorien und der nicht viel späteren Rede gegen Meidias ist diese Einrichtung als eine bestehende anerkannt. Das Gesetz des Periander, wodurch nach der Rede gegen Euergos und Mnesibulos^c die trierarchischen Symmorien eingeführt wurden, ist dem gemäß unstreitig das erste und ursprüngliche über diesen Gegenstand.

Die zwölfhundert Theilnehmer (*συντελεῖς*)^d waren ordnungsmäßig die Reichsten nach der Schätzung, und unter ihnen bestand wie bei den Symmorien der Vermögensteuer ein Ausschufs von dreihundert, noch zur Zeit als Demosthenes diese Symmorienverfassung aufhob.^e Sämmtliche Theilnehmer waren in zwanzig Symmorien oder Klassen getheilt:^f in diesen trat eine Anzahl Mitglieder zur Stellung eines Schiffes zusammen, welche eine Syntelie (*συντέλεια*) heisst.^g Eine solche 102 bestand oft aus fünf oder sechs Köpfen,^h sodafs eine Symmorie von sechzig Personen zwölf oder zehn Schiffe besorgen konnte, aber auch aus funfzehn, sodafs eine Symmorie von

^a S. 184. Wolf S. CIX will die Rede in Olymp. 105 setzen; Schömann S. 354 setzt sie in Olymp. 106, $\frac{3}{4}$. Will man sie aber auch früher setzen, so kann man nach den von Schömann benutzten Daten nicht leicht über Olymp. 105, 4 zurückkommen, da man die Geburt des Sprechers nur etwa vier Jahre früher als Schömann setzen kann, und sonach die Rede statt nach den Pythien von Olymp. 106, 3. nach denen von Olymp. 105, 3 fallen könnte.

^b §. 19. (S. 463, 24.)

^c S. 1145.

^d Demosth. g. Meid. S. 564 unten, v. d. Symm. S. 182, 17. und die Grammatiker hier und da, Harpokr. Suid. Phot. Lex. Seg. S. 238. 300. auch S. 192, 3. welcher Artikel jedoch sehr schlecht ist.

^e Dinarch g. Demosth. S. 33. vergl. unten Cap. 14.

^f Demosth. v. d. Symm. S. 182, 19.

^g Von diesem Worte s. Demosth. g. Meid. und g. Lept. a. a. O. Harpokr. und Etym. in *συντελεῖς*.

^h Hypereides b. Harpokr. in *συμμορία*, verderbt von Petit. III, 4, 7.

sechzig Personen nur vier Schiffe hatte: eine solche kleinere Abtheilung von funfzehn Personen, welche nach Hypereides^a wieder selbst Symmorie heisst, war in gewisser Zeit gesetzlich. Am sonderbarsten aber ist, das ehe Demosthenes das neue Gesetz über die Trierarchie nach der Schatzung einfuhrte, als die alte Symmorienverfassung noch bestand,^b nach dem Gesetze zu einem Schiffe sechzehn Personen von fünf- undzwanzig bis vierzig Jahren aufgerufen wurden aus den Syntelien,^c welche sechzehn die Leistung zu gleichen Theilen

^a Ebendas.

^b Dies Bestehen erhellt aus der Rede v. d. Krone S. 329, 17. S. 260, 21.

^c Gesetz bei Demosth. v. d. Krone S. 261 unten: Κατάλογος. Τούς τριηράρχους καλεῖσθαι ἐπὶ τὴν τριήρη συνεκκαίδεκα ἐκ τῶν ἐν τοῖς λόχοις συντελειῶν ἀπὸ εἴκοσι καὶ πέντε ἐτῶν εἰς τετταράκοντα, ἐπὶ ἴσον τῇ χορηγίᾳ χρωμένους. Vergl. S. 260, 27. S. 261, 3. 16. Die Zahl 16 erkennt Demosthenes in beiden erstern Stellen in der Rede selbst an; um so weniger kann es helfen den Katalog für untergeschoben zu erklären, wogegen ich auch zu den Seeurkunden S. 182 spreche, ohne dort auf die Worte des Demosthenes Rücksicht zu nehmen. Χορηγία ist hier Leistung im allgemeinen Sinne. Aber unauflöslich ist die Schwierigkeit in dem Worte ἐν τοῖς λόχοις, die auch F. A. Wolf S. CXII. nicht beseitigen konnte. Gewiss ist, das λόχος nicht allein eine kriegerische Abtheilung bezeichne, sondern auch eine bürgerliche, wenn nicht aus Xenophon (Hieron. 9, 5), bei welchem es noch auf kriegerische Abtheilung bezogen werden kann, doch aus Aristoteles (Polit. V, 7, 11. Schn. 8. Bekk.): τοῦ μὲν οὖν μὴ κλέπτεσθαι τὰ κοινὰ ἢ παράδοσις γιγνέσθω τῶν χρημάτων παρόντων πάντων τῶν πολιτῶν, καὶ ἀντίγραφα κατὰ φρατρίας καὶ λόχους καὶ φυλάς τιθέσθωσαν. Ebenso kommen bei Eustathios die Lochiten in demselben Zusammenhange vor. Vergl. die von F. A. Wolf angeführte Stelle aus dem Buche des Salmasius, Misc. Defens. p. Salmas. ad I. A. et R. S. 135. worin jedoch etwas ganz Unbefriedigendes und Verkehrtes herauskommt. Hier. Wolf meint, es sei weiter zu untersuchen, was πολιτικοὶ und τριηραρχικοὶ λόχοι gewesen, und hält sie bei Demosthenes für einerlei mit den Symmorien, welches das einzige ist, womit man aushelfen kann. Ich füge noch hinzu, das, wie schon bemerkt, die Symmorien der Trierarchie damals wirklich bestanden: und wenn bei Demosth. g. Böot. v. Nāmen S. 997, 1. in Olymp. 107 der Trierarch den Symmorien entgegengesetzt wird, wie

trugen. Da diese Zahl in die Verfassung der zwanzig Symmorien zu sechzig Köpfen nicht paßt, muß man entweder eine gänzliche Veränderung der innern Eintheilung der zwölfhundert Theilnehmer annehmen, welche nicht wahrscheinlich ist, oder eine Vermehrung der Anzahl auf 1280, oder irgend eine andere Auskunft treffen. Sollte man nicht, da wir nur ¹⁰³ einen Theil des Gesetzes haben, annehmen dürfen, es seien noch wesentliche Zusätze dabei gewesen, welche den Sinn erst aufklärten? Sollten nicht etwa die Syntelien zwar nur funfzehn Mann stark gewesen sein, wie sie nach Hypereides waren, wemgleich sie bei letzterem Symmorien heißen, aber zu diesen funfzehn aus einer andern Syntelie absichtlich einer als Theilnehmer hinzugefügt worden sein, um unrechtliches Verfahren der funfzehn verbundenen Genossen zu verhüten und ihnen gleichsam zum Gegenschreiber zu dienen?^a Den Vorstand der Symmorien hatten übrigens die Reichsten, welche die Trierarchie vorzüglich treffen sollte, nämlich die Anführer der Symmorien (*ἡγεμόνες τῶν συμμοριῶν*),^b sodann die Aufseher (*ἐπιμεληταὶ τῶν συμμοριῶν*),^c welche schon dem Namen nach die Verwaltung besorgten, zugleich aber Trierarchen der Symmorien sein konnten, und ohne Zweifel auch aus den Reichsten genommen wurden.^d Was die Leistungen betrifft, schweigen wir vom Stellen des Schiffrumpfes, von Sold und Verpflegung, welche schon beseitigt worden; in Rücksicht des Geräthes und der Stellung der Mannschaft aber finden wir die befriedigendsten Nachrichten. Schon ehe die Symmorien ¹⁰⁴

es scheint, so geschieht dies bloß deshalb, weil die Symmorien der Vermögensteuer als die ältern und hauptsächlichsten angesehen werden, obgleich auch in der Trierarchie damals Symmorien waren.

^a Ausführlicher handle ich von der Zahl der Theilnehmer (*συντελεῖς*) aus der dritten Form der Trierarchie zu den Seeurkunden S. 179—183. und nach den Inschriften S. 187 f. wo man auch die Zahl 7 für Syntelien findet.

^b Demosth. v. d. Krone S. 329, 17. S. 260, 21.

^c Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1145, 15. 20. S. 1146, 10.

^d Über die Zahl der Vorsteher s. zu den Seeurkunden S. 178 f.

eingeführt wurden, gab nämlich der Staat das Geräthe, obgleich Einige eigenes gebrauchten;^a Olymp. 105, 4 aber war gerade dadurch im Zeughause keines mehr vorhanden, sondern das alte rückständig bei frühern Trierarchen, und selbst im Piräeus weder Segel- noch Tauwerk in hinlänglicher Menge käuflich. Daher wurde vermöge eines Beschlusses des Chäredemos das ausstehende Schiffgeräthe eingefordert, und die Namen der Schuldner von den Werftvorstehern den Symmorienaufsehern und den zur Abfahrt bestellten Trierarchen^b übergeben. Das Gesetz des Periander hatte verordnet, daß die Symmorienaufseher und jene Trierarchen die Namen derer, welche Geräthe schuldig wären, von den Werftvorstehern annehmen sollten, und noch ein anderer Beschluß des Volkes, daß die Schuldenden an die Einzelnen vertheilt werden sollten, damit diese die Einforderung von jenen bewirkten: die Schuldner waren auf Tafeln eingegraben; die Streitigkeiten über die Schiffgeräthe wurden von den mit Absendung der Flotte beauftragten (*ἀποστολαῖς*) und den Werftvorstehern vor den Gerichtshof gebracht. Wer Schiffgeräthe empfangen hatte, mußte es entweder zu Athen oder seinem aus der Symmorie nachgesandten Nachfolger abliefern nach dem Verzeichniß (*διάγραμμα τῶν σκευῶν*).^c Damals war Einziehung des Vermögens darauf gesetzt, wenn einer das Geräthe nicht abliedere oder das eigene nicht käuflich überlasse; pfänden konnte wahrscheinlich jederzeit der Nachfolger den Schuldigen. Aus allem diesem in der Rede gegen Euergos und Mnesibulos Vorgetragenen^d ist offenbar, daß das Geräthe den Symmorien vom Staate geliefert wurde; ebenso will Demosthenes in der Rede von den Symmorien,^e das ausstehende Geräthe solle eingefordert, nach dem Verzeichniß unter die großen Symmorien,

^a Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1145. 1146.

^b Τοῖς τριηράρχοις τοῖς ἐκπέουσι τότε. Reiske's οὐκ ἐκπέουσι ist höchst sonderbar.

^c Über diesen Ausdruck s. zu den Seeurkunden S. 204.

^d S. 1145—1152.

^e S. 183, 17 ff.

und von diesen in ihre Abtheilungen vertheilt werden, und diese sollen dann die Schiffe gerüstet stellen. Derselbe lehrt in der Rede gegen Meidias,^a dafs der Staat den Syntelien das Geräthe und die Bemannung lieferte. Sonach lag den Leistenden nur die Ausbesserung des Schiffes und Geräthes, und die Erhaltung beider nebst der Befestigung des letztern ob. Aber auch dieser Leistung entzogen sich die Trierarchen, das heifst die Reichsten, welche für ihre Syntelie den Dienst leisten sollten, indem sie die Trierarchie für ein Talent an einen Unternehmer gaben, und die ganze Summe von ihren Genossen sich bezahlen liefsen, sodafs manche in Wahrheit nichts leisteten und noch durch die Trierarchie von den andern Liturgien Freiheit hatten.^b Warum die Verpachtung theurer war als früher, da mehr von den Trierarchen gefordert wurde, kann Verwunderung erregen; doch davon unten.

Die Symmorien scheinen überhaupt eingerissener Unordnung wegen frühzeitig ihren Zweck verfehlt zu haben. Olymp. 106, 3 machte daher Demosthenes^c einen Vorschlag zur Verbesserung der Symmorienverfassung, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist. Statt 1200 soll man 2000 Köpfe nehmen, damit nach Abrechnung aller, welche aus irgend einem Rechtsgrunde ausfallen, sicher zwölfhundert übrig blieben;^d diese

^a S. 564 unten, S. 565 oben.

^b Demosth. g. Meid. a. a. O. vergl. v. d. Krone S. 260—262.

^c V. d. Symm. S. 182 ff.

^d Unter jenen 2000 sind auch die begriffen, welche aus irgend einem Grunde, namentlich wegen gesetzlicher Befreiung, nicht angezogen werden konnten. Es kann hiernach scheinen, alle, welche zwar von der Trierarchie Befreiung hatten, aber bei der Vermögensteuer zahlen mußten, seien dennoch in den Symmorien der Trierarchie gewesen, sodafs die Symmorien der Trierarchie und der Vermögensteuer dieselben wären. Dies folgt jedoch nicht. Man hatte eben früher 1200 Personen für die Symmorien der Trierarchie bezeichnet, darunter aber viele, die, wenn es an die Leistung ging, ausschieden, weil sie durch Unfälle ärmer geworden, oder weil welche davon als Kleruchen weggingen, oder durch Todesfälle das Vermögen an unverheirathete Epikleren, an Waisen oder an Erben fiel, die dasselbe gemeinsam

sollen, wie bisher, in zwanzig Symmorien zu sechzig Mitgliedern eingetheilt werden, jede aber wieder in fünf Abtheilungen je zu zwölf Köpfen, sodafs den reichsten in jeder Abtheilung minder reiche beigeordnet würden, und im Ganzen hundert kleine Symmorien entständen.^a Die Zahl der Trieren soll dreihundert sein in zwanzig Abtheilungen je von funfzehn Schiffen, sodafs von jedem Hundert, dem ersten, zweiten und dritten, welche zu verschiedener Zeit nach einander aufgeboten werden sollten und deshalb so genannt werden, jede grofse Symmorie fünf erhalte, jede kleine eines, im Ganzen jede grofse funfzehn, jede kleine drei Schiffe. Ferner soll die ganze Schatzung des Landes von 6000 Talenten, „damit auch das Geld geordnet sei,“ in hundert Theile zu sechzig Talenten getheilt werden, wovon fünf Theile auf jede grofse, einer auf jede kleine Symmorie käme, damit wenn hundert Trieren erfordert würden, sechzig Talente Schatzung den Kostenbetrag lieferten und zwölf Trierarchen wären auf ein Schiff; wenn aber 200 Trieren, dreifsig Talente auf ein Schiff gingen und sechs Trierarchen; wenn 300 Trieren, zwanzig Talente die Kosten steuerten und vier Trierarchen wären. Hier ist eine von den meisten übergangene Schwierigkeit in Rücksicht der Schatzung, welche nur so gelöst werden kann. Da 6000 Talente die Schatzung des ganzen Landes und aller schatzungsfähigen Bürger ist, nicht blofs der Zwölfhundert, wie Budäus

besaßen und einzeln genommen zur Trierarchie zu unvermögend waren (s. oben Cap. 11). Daher will Demosthenes 2000 bezeichnet wissen, von denen aber nur 1200 wirklich in die trierarchischen Symmorien kommen. Die, welche wegen der angegebenen Gründe ausfielen, sind ja eben nicht in den Symmorien, und man hatte sich früher nur verrechnet, wenn man sie in dieselben hatte ziehen wollen, ohne dafs man auf Ersatz für sie gedacht hatte. Auf diesen Ersatz ist die Vermehrung bis zu 2000 berechnet.

^a Vergl. Kleidemos bei Phot. in *vauvapla*, der gerade 100 Symmorien für seine Zeit anführt. Den Ausdruck grofse Symmorien gebraucht der Redner selber S. 183, 9 und 21: es bedarf daher keiner Entschuldigung, dafs ich die kleineren Abtheilungen kleine Symmorien nenne; vergl. auch zu den Seurkunden S. 180—183.

bei Erklärung dieser Stelle annimmt,^a in den Symmorien der Trierarchie aber wirklich nur zwölfhundert sind, so kann die Vertheilung der Schatzung auf die Symmorien nicht für die Kosten der Trierarchie gemacht sein, sondern nur für dasjenige, was der Staat selber zur Rüstung der Flotte und zum Unterhalt und Sold der Mannschaft gab: auch hätte der Redner, wenn die 6000 Talente das Schatzungskapital der Zwölfhundert gewesen wären, vernünftigerweise davon dort sprechen¹⁰⁷ müssen, wo er von der Eintheilung der letztern redet; er mußte daselbst sagen, sie sollten so eingetheilt werden, daß jede der Symmorien gleich viel Geld, nämlich jede der kleinen sechzig Talente hätte. Folglich entwirft der Redner hier nur einen Plan für die Vertheilung der Vermögensteuer nach der Schatzung, in Übereinstimmung mit den Symmorien der Trierarchie, damit aus dem jeder trierarchischen Symmorie zufallenden Theile der Vermögensteuer aller Aufwand bestritten werde, den nicht die Trierarchen leisten: ein Vorschlag, wodurch die Einrichtung des Seewesens erst den rechten Nachdruck bekommen mußte, indem es an Sold und Verpflegung und dem übrigen vom Staate zu leistenden häufig mangelte. Das Wesentlichste dieser Vertheilung der Vermögensteuer ist die Theilung in hundert gleiche Theile, die Zuteilung derselben zu den trierarchischen Abtheilungen und die regelmäßige Steigerung der Beiträge, je nachdem 100, 200 oder 300 Schiffe gerüstet werden sollen; die hinzugefügten Bemerkungen über die Anzahl der Trierarchen für jedes Schiff je nach der Anzahl der aufgestellten Schiffe dienen bloß zur Hervorhebung des Parallelismus zwischen der trierarchischen Abtheilung und den zugetheilten Quoten der Schatzung, und sind keinesweges so zu nehmen, als ob die genannte Schatzungsquote die Schatzung der genannten Anzahl von Trierarchen sei. Ferner soll das ausstehende öffentliche Geräthe in demselben Verhältniß nach dem Diagramm^b in die trierar-

^a De asse et partibus eius V, S. 534 ff. Vergl. oben Cap. 9.

^b Über dieses Diagramm und die verschiedenen trierarchischen Diagramme s. zu den Seeurkunden S. 204, 209.

chischen Symmorien vertheilt werden, indem jeder großen Symmorie ein verhältnißmäßiger Theil der Schuldner^a zugewiesen wird, und diese die einzufordernden Schulden wieder zu gleichen Theilen den kleinen Symmorien zuweist. Auch sollen die Feldherrn die Schiffswerfte in zehn Theile theilen, mit Rücksicht darauf, daß je dreißig nahe gelegene Schiffhäuser zusammenkämen: auf diesen Zehntheil der Werfte von dreißig Schiffhäusern sollen also dann zwei Symmorien und dreißig Schiffe kommen. Hierauf giebt der Redner an, wie die Bemannung (*πλήρωσις*) der Schiffe geordnet werden soll. Es sollen nämlich jenen Zehnthteilen der Werfte die Stämme zugeloost werden, sowie für jeglichen dieser Werfttheile jeglicher Taxiarch; sodafs auf zwei Symmorien und dreißig Schiffe ein Stamm komme. Der Ort, welchen jeder Stamm durchs Loos erhalten, soll unter seine Drittel (*τριτῆς*) verloost werden, sodafs auf jedes Drittel zehn Schiffe kommen, und man wisse, wohin jeder Stamm und jedes Drittel des Stammes gewiesen sei. Hierdurch wird die Bemannung der Flotte geordnet.^b

^a *Χρήστων*, wie die beste Handschrift Σ hat (S. 183, 22). Vergl. zu den Seeurkunden S. 204.

^b S. 183, 28 ff. In dieser ganzen Stelle ist nicht von der Trierarchie und den trierarchischen Symmorien die Rede, wovon ja oben gehandelt war, sondern von der Zuthheilung der Mannschaft zu den Schiffen und Symmorien: diese Mannschaft bot man, wie bekannt, *κατὰ φυλάς* auf. Der Redner erklärt sich hierüber ganz deutlich S. 123, 28. *πλήρωσις δὲ καὶ σαφῆς ὄθεν ἔσται καὶ ῥαδία, μετὰ ταῦτα λέγω*. Wären die Symmorien der Trierarchie in Übereinstimmung mit den Stämmen gebildet gewesen, sodafs aus jedem Stamme zwei Symmorien genommen worden, und wäre von den Stämmen blofs in einer solchen Beziehung auf diese Symmorien hier die Rede, so wäre die ganze Vertheilung der Stämme, wie sie Demosthenes hier macht, theils nicht an ihrer Stelle, da schon oben bei den Symmorien davon hätte gesprochen werden müssen, theils wäre sie überflüssig. Denn hätte jeder Stamm zwei Symmorien gehabt, so wäre in der Vertheilung der Symmorien schon die Vertheilung der Stämme enthalten gewesen; die Darstellung hätte überdies den Fehler, daß Demosthenes da, wo er von der Vertheilung der Symmorien spricht, nicht gleich gesagt hätte, je die zwei

Wir haben keine Kunde davon, daß diese guten Rathschläge alle in Ausführung kamen, wohl aber, daß die Trierarchie immer mehr in Verfall gerieth, ehe Demosthenes das spätere Gesetz über die Trierarchie nach der Schätzung gab, weil er sah, daß das Seewesen, vorzüglich in den Gesellschaften der Sechzehn, zu Grunde ging, daß die Reichen von dem verhältnißmäßig geringen Aufwand sich frei machten, die mittelmäßig oder geringen Besitz habenden ihr Vermögen allmählig aufopferten, indem sie ohne Unterschied des Vermögens gleich beitrugen: die Rüstungen wurden nicht zur rechten Zeit fertig, 108

Symmorien jedes Stammes sollten verbunden werden. Die Worte, *ἵνα ὅσι συμμορίαὶ δύο, τριήρεις τριάκοντα, φυλὴ μία*, zeigen auch deutlich durch die beobachtete Folge, daß die Zutheilung des Stammes ganz verschieden ist von der Zutheilung der Symmorien: Demosthenes setzt die zwei Symmorien zuerst, den Stamm zuletzt, weil die Zutheilung des Stammes eine ganz neue ist. Übrigens ist zu den Seeurkunden S. 186 (vergl. S. 194) bewiesen, daß die trierarchischen Symmorien nicht mit den Stämmen übereinstimmten, und der Grund davon oben Cap. 9 angegeben: auch hierdurch erledigt sich die falsche Ansicht, als ob die Vertheilung der Stämme in dieser Stelle sich auf Vertheilung der Symmorien beziehe. Hiernach läßt sich denn die Stelle S. 184, 5 erst richtig beurtheilen. Noch Bekker liest wie Reiske: *εἴτ' ἐπικληρῶσαι τὰς φυλάς, τὸν δὲ τριήραρχον ἕκαστον καὶ ἕκαστον νεώριον*. Der Ausdruck *νεώριον* ist zwar vieldeutig (s. zu den Seeurkunden S. 64 f.): aber hier kann *ἕκαστον νεώριον* dem Zusammenhange nach nichts anderes sein als ein Zehnthheil der Werfte, was Demosthenes unmittelbar mit *τούτων ἑκάστῳ τῶν τόπων* und gleich hernach mit *τῶν ὅλων νεωρίων ἐν μέρος* bezeichnet; unmöglich dagegen kann hier ein einzelnes Schiffhaus (*νεώοικος*) für Ein Schiff unter *νεώριον* gemeint sein. Auf einen solchen Zehnthheil kommen aber zwei Symmorien, und selbst auf das einzelne Schiffhaus mindestens vier Trierarchen nach der Berechnungsweise des Redners. *Τριήραρχον* ist daher falsch; denn was Schäfer ersonnen und Parreidt de symm. S. 45 gebilligt hat, *τὸν δὲ τρ. ἕκαστον* stehe statt *τῶν δὲ τριηράρχων ἑκάστους*, ist nicht zulässig. Vömel hat in der Pariser Ausgabe mit Recht aus der Handschrift *Σ* und dem *γρ.* einer anderen *ταξίαρχον* aufgenommen; der Taxiarch als Befehlshaber der Taxis, welche jeder Stamm stellt, ist allein hier an seinem Orte. Was Amersfoordt über die Demosthenische Symmorienverfassung sagt, hat Parreidt S. 43 ff. schon gewürdigt und wird von mir übergangen.

und der Staat verlor die Gelegenheit.^c Diese letztere Folge schlechter Einrichtung wird schon in der ersten Philippischen Rede^b von ihm gerügt; und daraus sowohl als aus der Erschöpfung der Kräfte entstand die neue Nothwendigkeit freiwilliger Trierarchen. Wir haben die erste freiwillige Trierarchie (*ἐπίδοσις*) schon kennen gelernt: eine zweite begab sich nach Demosthenes gegen Meidias für die Flotte gen Olynthos,^c eine dritte für den Krieg in Euböa, in welchem das Treffen bei Tamynae unter Phokion geliefert wurde; damals haben viele dem Staate Trieren geschenkt.^d Diese dritte freiwillige Trierarchie

^a Demosth. v. d. Krone S. 260. Der Ausdruck *ἀτελεῖς ἀπὸ μικρῶν ἀναλωμάτων γυγνομένους* erlaubt eine zwiefache Erklärung. Es könnte gemeint sein, wie es mehre fassen, sie hätten sich durch kleine Ausgaben frei gemacht, indem sie wegen des kleinen Beitrages zur Trierarchie Liturgienfreiheit hatten, während sie Trierarchie leisteten, oder auch indem sie, während sie in der Symmorie Trierarchie leisteten, eigentlich sich durch die kleinen Beiträge in der Symmorie so gut als frei von der Trierarchie machten. Allein hierin liegt erstlich ein gewisser Widerspruch, indem sie, wenn sie kleine Ausgaben hatten, doch nicht ganz frei waren: dann hätte doch zugesetzt werden müssen, wovon sie sich frei machten, und statt *ἀπὸ* wäre *διὰ* besser gewesen. Ich fasse daher die Worte so: „sie machten sich frei von dem für ihr Vermögen verhältnißmäfsig geringen Aufwand,“ indem sie, wie gezeigt worden, öfter von ihren Genossen die ganzen Kosten sich bezahlen liefsen und nichts beitrugen. Man sagt zwar gewöhnlich *ἀτελής τινος*, aber in einer ungewöhnlichen Redensart, wie diese hier mit dem Zusatze *μικρῶν ἀναλωμάτων*, konnte der Redner der Deutlichkeit wegen *ἀπὸ* zusetzen. Auch die Stellung des *ἀπὸ μικρῶν ἀναλωμάτων* zwischen *ἀτελεῖς* und *γυγνομένους* spricht für diesen Sinn.

^b S. 50.

^c Demosth. g. Meid. S. 566.

^d Demosth. g. Meid. S. 566—568. *Τριήρη ἐπιδοῦναι* bezieht sich auf das Schiff selber, was ich ehemals zwar nicht in Abrede gestellt, aber doch für zweifelhaft gehalten habe. Vergl. jetzt zu den Seurkunden S. 196. auch S. 189. 190. An der letzten Stelle habe ich von der Schenkung der Trieren für den Euböischen Krieg näher gehandelt. Auch Demosthenes soll nach und nach drei Trieren geschenkt haben, und zwar die erste eben zur Zeit desselben Euböischen Krieges (Volksbeschl. I. hinter dem Leben der zehn Redner).

eräugnete sich unmittelbar vor der Zeit als Demosthenes von Meidias an den großen Dionysien beleidigt wurde, und die Rede gegen denselben verfasste,^a deren Zeit so bestritten ist,¹⁰⁹ dafs sie oder der Rechtshandel, worauf sie sich bezieht, von Olymp. 106, 4 bis Olymp. 107, 4 in verschiedene Jahre gesetzt wird.^b Ich bemerke hierbei nur, dafs das Gefecht bei ¹¹⁰

^a S. 566, 28. wo $\nu\upsilon\nu$ zu merken, und S. 567, 16.

^b Vergl. F. A. Wolf S. CVIII. auch S. LXII. Petitus III, 4, 7 ging noch ein Jahr weiter zurück, in Olymp. 106, 3. Ich vermeide hier in die neueren Untersuchungen, von mir selber an gerechnet, einzugehen, weil hierzu große Ausführlichkeit erforderlich wäre; doch kann ich nicht umhin zu bemerken, dafs ich noch nicht von der Unrichtigkeit meiner Behauptung überzeugt bin, Demosthenes sei um Olymp. 98, 4 geboren, wonach die Rede gegen Meidias um Olymp. 106, 4 zu setzen: diese Annahme über das Geburtsjahr des Demosthenes scheint auch Hypereides zu bestätigen nach einer Bemerkung von Bergk (Zeitschr. f. Alt. Wiss. 1849. S. 232), welche mir sich ebenfalls dargeboten hatte. Für eine möglichst frühe Setzung der Rede spricht das Zeugniß bei Demosth. g. Meid. S. 541. Demosthenes hatte nach dem Rechtshandel gegen die Vormünder dem Meidias eine Klage über wörtliche Injurien ($\delta\acute{\iota}\kappa\eta\ \kappa\alpha\kappa\eta\gamma\omicron\rho\acute{\iota}\alpha\varsigma$) angehängt wegen der Beleidigung, welche Meidias ihm und den Seinigen gerade in der Zeit zugefügt hatte, als der Rechtshandel gegen Aphobos vor den Gerichtshof gebracht werden sollte: Meidias wurde, da er nicht erschienen war, von dem Diäteten in contumaciam verurtheilt, da er aber die Busse nicht zahlte, erhob Demosthenes gegen ihn eine actio iudicati ($\delta\acute{\iota}\kappa\eta\ \xi\zeta\omicron\upsilon\lambda\eta\varsigma$), acht Jahre vor der $\pi\rho\omicron\beta\omicron\lambda\eta$ gegen Meidias wegen der Beleidigung an den Dionysien. Rechnet man nun z. B. von Olymp. 107, 4 acht Jahre zurück, so kommt man in Olymp. 105, 4: dafs aber zwischen dem Rechtshandel gegen Aphobos und der Eingabe der $\delta\acute{\iota}\kappa\eta\ \xi\zeta\omicron\upsilon\lambda\eta\varsigma$ so viele Zeit, bis Olymp. 105, 4 verlossen, ist trotz der vorgekommenen Dilationen (S. 541, 23) nicht wahrscheinlich, da der Hauptprozess vor einem Diäteten verhandelt worden, und es ist hiergegen kaum geltend zu machen, dafs ja auch die nachfolgende actio iudicati in den nächsten acht Jahren noch nicht zum Spruche gekommen war, wie der Redner sagt. Übrigens glaubt Wolf, die Zeit da die Rede geschrieben worden sei von der Zeit des Rechtshandels zu unterscheiden, weil in der Rede Begebenheiten erwähnt würden, welche sich nach der von Wolf angenommenen Zeit des Rechtshandels eräugnet hätten. Diese Vorstellung ist

Tamynae^a und andere mit diesem Euböischen Zuge in Verbindung stehende Thatsachen öfter und zwar so erwähnt werden, daß sie von dem Olymp. 109, 4 in Euböa gemachten Feldzuge, womit man sie verwechseln könnte, vollkommen geschieden sind. Plutarch von Eretria hatte nämlich die Athener zu Hülfe gerufen,^b und da er eine Partei in Athen hatte, zu welcher auch Meidias gehörte,^c wurde er gegen den Rath des Demosthenes unterstützt, welcher selbst in der Olymp. 108, 3 gehaltenen Rede vom Frieden^d dagegen gewesen zu sein sich rühmt; und Phokion als Anführer abgesandt gewann jenes Treffen gegen die Philippischen und Phokischen Söldner. Nachher wurde Plutarch der Eretrier selbst wieder von Phokion verjagt,^e weil er mit Hegesilaos dem Athener das Volk betrog und Euböa zum Abfall reizte, weshalb Hegesilaos vor
 111 Gericht gestellt wurde:^f die freie Verfassung Euböa's wurde wieder hergestellt, und das Euböische Volk regierte sich eine Zeitlang selbst, bis Uneinigkeiten entstanden, welche sich mit

aber unhaltbar, wie leicht gezeigt werden kann, und es ist überhaupt ungegründet, daß Demosthenes die Rede gegen Meidias bedeutend später schrieb als der Handel vorfiel; vielmehr ist die Rede bald nach der *πρᾶβολῆ* vor dem Vergleiche mit Meidias. verfaßt, weshalb sie unvollendet von ihm liegen gelassen wurde.

^a Aeschin. *π. παραπρ.* S. 332 ff. (Olymp. 109, 2.) und g. Ktesiph. S. 480 ff. Am ausführlichsten davon ist Plutarch Phok. 12. 13. Aber eine genaue Zeitbestimmung kann aus ihm nicht hergenommen werden, weil er im Folgenden alles kurz zusammenzieht; ich bemerke nur, daß die Phok. 14 erwähnte Absendung des Chares nach dem Hellespont nicht auf die Olymp. 106, 4 geschehene (Diodor XVI, 34) zu beziehen, sondern der Geschichtschreiber von weit späteren Begebenheiten spricht. Auf denselben Krieg, in welchem das Treffen bei Tamynae vorfiel, bezieht sich auch die Rede g. Neära S. 1346, 14. aber es ist nicht klar, ob auf den Anfang oder nicht vielmehr auf eine spätere Zeit desselben.

^b Aeschin. S. 480. Plutarch a. a. O.

^c Demosth. g. Meid. S. 579, 2. Vergl. S. 550 unten.

^d S. 58, 3.

^e Plutarch Phok. 13.

^f Demosth. *π. παραπρ.* S. 434, 14. und dort Ulpian S. 390. D.

der Einsetzung dreier von Philippos begünstigten Tyrannen, Hipparch, Automedon und Kleitarch, und in Oreos des Philistides endigten, wie Demosthenes in der dritten Philippischen Olymp. 109, 3 gehaltenen Rede^a erzählt: diese Tyrannen selbst aber wurden endlich auf Betrieb des Demosthenes^b von den Athenern verjagt, und Kleitarch von Phokion Olymp. 109, 4 geschlagen.^c Der Zug, für welchen die dritte freiwillige Leistung gemacht wurde, fiel dagegen schon in Olymp. 106—107. Was aber die zweite freiwillige Leistung für den Zug gegen Olynthos betrifft, so war diese nicht lange vor der dritten für jenen Euböischen eingetreten: denn die Reiter, welche in Euböa gedient hatten, gingen von da unmittelbar nach Olynthos ab;^d sodafs der Olynthische Krieg noch fort dauerte als der Euböische beendigt war. Ausgeschlossen wird hierdurch der Krieg des 112 Timotheos gegen Olynth, welchen dieser Feldherr noch mit Makedonischer Hülfe führte,^e schon vor der ersten freiwilligen Trierarchie von Olymp. 105, 3. nämlich Olymp. 104, 1. als er Torone und Potidäa einnahm,^f Städte, welche den Olynthiern sehr am Herzen lagen.^g Der Umstand, dafs Charidemos als er von den Athenern den Olynthiern zu Hülfe gesandt wurde,

^a S. 125. vergl. v. d. Krone S. 248, 16. S. 324, 16. Von Philistides s. Demosth. Philipp. III, S. 119, 22. S. 126, 3 ff. v. d. Kr. S. 248, 15. S. 252, 17 ff.

^b Demosth. v. d. Krone S. 252.

^c Diodor XVI, 74. Wesseling zu dieser Stelle sah die Verschiedenheit beider von Phokion gewonnenen Treffen, aber er verwirrt sich selbst, sowie die Ausleger des Geschichtschreibers Plutarch, wenn sie Phok. 13 Κλειτάρχον statt Πλούταρχον schreiben wollen, um andere zu übergehen, welche die ganz verschiedenen Geschichten des Plutarch und Kleitarch verwechseln.

^d Demosth. g. Meid. S. 578 oben.

^e Demosth. Olynth. II, S. 22. Mehr darüber giebt Rehdantz vitt. Iphicr. Chabr. Timoth. S. 133 f. Auch später waren die Athener mit Olynth noch verfeindet, welches sich mit Philipp Olymp. 105, 3 verbunden hatte und von ihm begünstigt wurde. Diodor ebendas. und Libanios Inhalt zu Demosth. Olynth. I.

^f Diodor XV, 81.

^g Diodor XVI, 8.

nach Philochoros^a Olymp. 107, 4 unter dem Archon Kallimachos, 150 Reiter bei sich hatte, ist allerdings in auffallender Übereinstimmung mit dem in der Rede gegen Meidias erwähnten Abgange der Reiter aus Euböa nach Olynth; man kann daher vermuthen, die vor dem Euböischen Zuge für den Olynthischen geleisteten freiwilligen Trierarchien habe man für die Flotte aufgeboden, welche nach Philochoros Olymp. 107, 4. vor der Sendung des Charidemos, mit Chares nach Olynth abgegangen war: aber wie schwach eine solche Grundlage sei, kann man schon daran erkennen, dafs auch bald nach Charidemos wieder mit einer andern Flotte 300 Reiter nach Olynth gesandt wurden;^b es könnte also auch vor den bekannten Zügen nach Olynth schon ein anderer vorgekommen sein, auf welchen sich die Rede gegen Meidias bezöge.^c Auch diejenigen, welche die Rede gegen Meidias erst in Olymp. 107, 3 oder 4 setzen, müssen die zweite freiwillige Trierarchie schon in Olymp. 107, 2 rücken.^d Eines weiteren Eingehens in diese Streitfragen kann ich hier mich enthalten, da sie für unseren Gegenstand ohne Belang sind.

14. Demosthenes, indem er die gerügten Mängel der Symmorienverfassung einsah, gab endlich als Vorsteher des Seewesens (*ἐπιτράτης τοῦ ναυτικοῦ*) die vernünftigste Verfassung der Trierarchie in einem neuen Gesetze, verschmähend die Bestechungen, welche ihm die Anführer und übrigen Reichen der Symmorien boten, und bestand die Klage des Gesetzwidrigen (*γραφῆ παρανόμων*), welche Patrokles von Phlya gegen

^a Bei Dionysios v. Halik. Brief an Ammäus S. 122. Sylb.

^b Philochoros ebendas.

^c Gegen die Setzung der Rede gegen Meidias und eines Zuges zu Hülfe der Olynthier schon in Olymp. 106 wird freilich Demosthenes g. Aristokr. S. 656, 25 geltend gemacht, und dies ist kein unbedeutender Einwand; doch weifs ich nicht, ob er völlig entscheidend sei.

^d So Böhnecke, Forschungen Bd. I, S. 731, welcher dann den Zug des Chares nach Olynth in das Ende des Sommers Olymp. 107, 3 setzt (vergl. S. 732), und die Probole des Meidias in das nächste Jahr; so C. Fr. Hermann, *Epicrisis quaestionis de Demosthenis anno natali* S. 9. welcher die Rede gegen Meidias in Olymp. 107, 4 setzt.

ihn erhoben hatte.^a Die Symmorien in der Gestalt, wie sie 113 bisher bestanden hatten, und die bisherigen Syntelien, deren Mitglieder selbst den Namen der Trierarchen abgelegt hatten und sich Theilnehmer oder Zusammenschiefsende (*συντελεῖς*) nannten, wurden aufgehoben, und die Leistungen auf die Schatzung zurückgeführt. Die Trierarchen wurden nach den Worten des Gesetzes für eine Triere je nach ihrem Vermögen der Schatzung gemäfs genommen, sodafs auf zehn Talente eine Triere kam; wer auf eine gröfsere Summe geschätzt war, wurde nach demselben Verhältnifs zur Trierarchie angezogen bis auf drei Trieren und ein Dienstboot (*ὑπηρετικόν*); die aber weniger als zehn Talente hatten, sollten in Syntelien zusammentreten, bis zehn Talente herauskämen.^b Der Ausdruck,

^a Demosth. v. d. Krone S. 260. 261. Von dem Amte, worin Demosthenes die Sache ausführte, s. Aeschin. g. Ktesiph. S. 614. Die Behörde, an welche das Gesetz kam, war der Rath, welcher es an das Volk brachte (nach dem an sich glaubwürdigen, wenn auch unsichern Actenstücke bei Demosth. v. d. Krone S. 261, 17), wo es in mehren Volksversammlungen behandelt wurde (Dinarch g. Demosth. S. 33). Statt *εἰσήνεγκε νόμον εἰς τὸ τριηραρχικόν* in der Rede von der Krone ist nach S. 329 und einer Handschrift zu lesen: *εἰσήνεγκε νόμον τριηραρχικόν*: welches ich erinnere, damit man nicht glaube, es habe eine Behörde oder ein Amtslocal unter dem Namen *τὸ τριηραρχικόν* gegeben. Den Ausdruck *τριηραρχικός νόμος* hat aus der Stelle S. 329 Apsines, in den Rhetoren von Walz Bd. IX, S. 468 entnommen.

^b Demosth. ebendas. S. 262 oben: *Κατάλογος. Τοὺς τριηράρχους αἰρεῖσθαι ἐπὶ τὴν τριήρη ἀπὸ τῆς οὐσίας κατὰ τμήσιν, ἀπὸ ταλάντων δέκα· ἐὰν δὲ πλειόνων ἢ οὐσία ἀποτετιμημένη ἢ χρημάτων, κατὰ τὸν ἀναλογισμὸν ἕως τριῶν πλοίων καὶ ὑπηρετικῆ ἢ λειτουργία ἔστω· κατὰ τὴν αὐτὴν δὲ ἀναλογίαν ἔστω καὶ οἷς ἐλάττων οὐσία ἐστὶ τῶν δέκα ταλάντων εἰς συντέλειαν συναγομένοις εἰς τὰ δέκα τάλαντα.* Ich bemerke hier wegen eines abweichenden Textes, dessen Herausgeber jedoch unterdessen zum Richtigen zurückgekehrt ist, dafs die amtliche Attische Form ist *τριηραρχος* und *γυμνασιάρχος*, nicht *τριηράρχης*, *γυμνασιάρχης*: dies beweisen die Inschriften, z. B. Beilage I. und VII. Hypereides gebrauchte allerdings die Form *συμμοριάρχης*, und in dem Gesetz bei Aeschines gegen Timarch S. 38. 39 findet sich *γυμνασιάρχης*; welche Bewandtnifs es mit dem letzteren Falle habe, lasse ich dahin gestellt.

obgleich gegen das Ende des Gesetzes ungenau, zeigt deutlich, daß die zehn Talente nicht Vermögen schlechthin, sondern in die Schätzung eingetragenes Vermögen seien, wie es schon Budäus nahm.“ Galt also noch die Schätzung von Nausinikos, welche noch Olymp. 106, 3 den Vorschlägen in der Rede von den Symmorien zu Grunde gelegt wird, so mußte, wer 50 Talente Vermögen besaß, eine Triere besorgen, wer 150 Talente und darüber, wie Diphilos, drei Trieren und nach Verhältniß noch ein Dienstboot; um jedoch die Last 114 nicht übergroß werden zu lassen, war dieses als das höchste gesetzt, selbst für die Reichsten, sodafs wer 500 Talente Vermögen hatte, doch nicht mehr zu leisten brauchte: besaß einer wenig Vermögen, so trug er nach seiner Schätzung bei, welche, je weniger er hatte, ein desto geringerer Theil des Vermögens war. Hierdurch wurde eine große Veränderung bewirkt. Alle, die überhaupt ein steuerbares Vermögen hatten, wurden nun angezogen; aber die Ärmern, die vorher sehr gedrückt waren unter den Zwölfhundert, wurden doch erleichtert, welches die Absicht des Demosthenes war;^a und wer sonst ein Sechzehntel zur Trierarchie eines Schiffes beitrug, wurde wohl, wie Demosthenes selbst anmerkt, jetzo Trierarch zweier:^c wenn er nämlich zwanzig Talente Steuerkapital hatte: von solchen, die noch höher geschätzt waren, sagt Demosthenes nichts, und es scheint beinahe, als ob damals höhere Schätzungen nicht vorhanden gewesen seien, wiewohl im Gesetz auf höhere gerechnet war, und, wenn die Angaben richtig gemacht wurden, auch höhere mußten da gewesen sein. Die Folgen waren, wie Demosthenes sagt, höchst erspriesslich; in dem ganzen Kriege, worin nach dem neuen Gesetze verfahren wurde, fehlte kein Trierarch zum Volke, flüchtete keiner zum Altar der Mynchischen Artemis, wurde keiner gebunden; keine Triere ging dem Staate verloren, oder blieb auf den

^a A. a. O. S. 543.

^b S. v. d. Krone S. 260—262.

^c Ebendas. S. 261, 2. vergl. S. 260, 27.

Werften liegen, weil sie nicht konnte in See gebracht werden: was früher geschehen, da die Ärmern der Leistung nicht gewachsen waren. Wieviel die Trierarchen leisten mußten, erfahren wir von den Schriftstellern nicht; ohne Zweifel aber dasselbe wie zur Zeit der alten Symmorien:^a und wurde die Vertheilung wirklich so gemacht, wie das Gesetz verordnete, und die Reihe herum durch die ganze Schatzung Trierarchie geleistet, ohne dafs man immer nur wieder dieselben Reichen anzog, so konnte sie nicht drückend sein. Rechnen wir dafs sie, wie vorher, höchstens ein Talent kostete, so betrug die 115 Gesamtauslage der Trierarchen für 100, 200, 300 Trieren ebensoviele Talente, oder $\frac{1}{60}$, $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{20}$ von der Schatzung, das ist für die erste Klasse $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, 1 vom Hundert des Vermögens, für die Ärmern nach Verhältnifs weniger, von den jährlichen Einkünften aber, wenn sie auch nur als der zehnte Theil des Vermögens angesehen werden, $3\frac{1}{3}$, $6\frac{2}{3}$, 10 vom Hundert bei den Reichsten. Man kann aber rechnen, dafs Athen damals nur zwischen 100 und 200 Trieren wirklich in Thätigkeit hatte, 300 wenigstens äufserst selten, wengleich die Redner gerne von den 300 Trieren sprechen: sodafs diese Kriegeslast im Durchschnitt für die reichste Klasse nur zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ vom Hundert des Vermögens betrug. Vermuthlich war die Anordnung des Demosthenes, wie in dem früheren Vorschlage über die Symmorienverfassung, auch jetzo auf 300 Trieren berechnet,^b wenn auch der Staat mehr Schiffe besafs:

^a Aus den Seeurkunden bestätigt es sich, dafs die Leistungen auch in der späteren Zeit nach Demosthenes' Gesetz und so weit herab jene Urkunden reichen, dieselben wie vor diesem Gesetze waren; die einleitende Abhandlung Cap. XIII weist hierüber das Erforderliche nach, wenn auch nicht bei jeder Angabe die Zeit, worauf sie sich bezieht, von uns ausgedrückt ist. Auch sind daselbst Cap. XII, S. 189 ff. aus den Inschriften die Fälle aufgeführt, welche sich auf die Trierarchie seit dem Gesetze des Demosthenes beziehen.

^b Aeschin. g. Ktesiph. S. 614 sagt nach gewöhnlicher Lesart in Bezug auf dieses Gesetz von Demosthenes: νομοθετήσας περὶ τῶν τριακοσίων νεῶν. Aber νεῶν fehlt in einer Anzahl von Handschriften und stellt sich dadurch als Glossem heraus. Περὶ τῶν τριακοσίων ist hier

also mußten wieder 300 persönlich dienende Trierarchen erforderlich sein. Die Hauptlast fiel hierbei natürlich auf die Anführer der vorigen Symmorien und die ihnen nächsten Zweiten und Dritten, von welchen Demosthenes sagt, sie hätten ihm gerne viel gegeben, um das Gesetz zu hintertreiben,^a oder was dasselbe ist auf die bisherigen Dreihundert, wie Hypereides beweist.^b Dafs die Dreihundert nach dem neuen Gesetze noch als Körperschaft bestehen blieben, ist nicht klar: 116 doch ist nicht zu bezweifeln, dafs neue Symmorien und Anführer derselben gesetzt wurden,^c und in diesen Symmorien

gesagt, wie bei Dinarch g. Demosth. S. 33 von derselben Sache τὸν περὶ τριηράρχων νόμον, wo unmittelbar vorher die Dreihundert genannt sind. Aeschines konnte das Gesetz mit dem Namen περὶ τῶν τριακοσίων bezeichnen, weil es vorzüglich diese traf. Wird nun νεῶν gestrichen, so fehlt der Beweis, dafs das Gesetz auf 300 Schiffe berechnet war; aber dies ist dennoch wahrscheinlich.

^a V. d. Krone S. 260, 21. Vergl. Dinarch g. Demosth. S. 33. wo die Bestechungen der Dreihundert angeführt werden. Wolf S. CXV sah nach Corsini richtig, dafs von derselben Sache bei Dinarch die Rede ist, wovon Demosthenes spricht: worin wir aber abweichen, das überlasse ich der Betrachtung des Lesers.

^b Hypereid. b. Harpokr. in συμμορία. Die Stelle des Hypereides beweist nicht, dafs nach dem Gesetze des Demosthenes die Dreihundert als Trierarchen eingesetzt wurden, sondern nur, dafs auf die vorigen Dreihundert als die Reichsten die Hauptlast fiel: so muß man sie nehmen, wenn man sie im Zusammenhange der Demosthenischen Einrichtung und der eigenen Worte des Demosthenes faßt. Pollux VIII, 100 sagt freilich: χίλιοι καὶ διακόσιοι: ἀπὸ τούτων ἦσαν οἱ λειτουργοῦντες. Δημοσθένης δὲ νόμον γράψας ἀντὶ τοσούτων τριακοσίου τοὺς πλουσιωτάτους ἐποίησεν: aber es ist nach dem Sinne des Gesetzes einleuchtend, dafs diese Angabe nur das eine Wahre enthält, auf die Dreihundert, welche die ersten der Zwölfhundert gewesen, sei nunmehr die Hauptlast gefallen. Vergl. zu den Seeskunden S. 183. Die Dreihundert, welche Demosthenes v. d. Krone S. 285, 17 in der auf Olymp. 110 bezüglichen Erzählung anführt, können die Dreihundert der Vermögensteuerklassen sein: wenigstens läßt sich das Gegentheil nicht beweisen.

^c Die Stelle des Demosthenes von der Krone S. 329, 17. wonach Aeschines von den Anführern der Symmorien bestochen worden, kann

können allerdings auch wieder die 300 Reichsten mit vermehrter Verpflichtung vorangestellt worden sein und also auch noch wie vorher eine Körperschaft gebildet haben.

Demosthenes rühmt seine Unbestechlichkeit bei der Einführung dieses Gesetzes, Dinarch wirft ihm das schändlichste und geldsüchtigste Benehmen dabei vor; Demosthenes preiset den glücklichsten Erfolg, Aeschines glaubt ihm bewiesen zu haben, daß er dadurch dem Staate die Trierarchen von fünf- undsechzig schnellsegelnden Trieren entzogen habe.^a Wem soll die Nachwelt glauben, welche ein Urtheil aus den Berichten lügenhafter Redner bilden will? Mich dünkt, für Demosthenes stimmt die Sache selbst und die öffentliche Meinung über sein ganzes Staatsleben. Statt uns hierüber weiter zu verbreiten, wollen wir noch den Zeitpunkt zu bestimmen suchen, wann das Gesetz gegeben wurde. Diese Untersuchung ist sehr verwickelt. Nach der Urkunde in der Demosthenischen Rede von der Krone war das Gesetz den sechzehnten Boedromion unter dem Archon Polykles gegeben.^b Halten wir diese Urkunde für ächt, so entsteht die Frage, in welches Jahr der pseudeponyme Archon Polykles falle. Corsini^c setzt ihn in Olymp. 109, 4. welches von Nikomachos benannt ist; entblößt man aber seine sehr verwirrte Beweisführung von dem Wortschwall, so erkennt man ihre Schwäche. Olymp. 109, 4. unter dem pseudeponymen Archon Neokles oder Nikokles, wurde nach einer anderen Urkunde in derselben Rede unter der Prytanie des Hippothontischen Stammes am letzten Boedromion von Aristophon vorgeschlagen, weggenommene Schiffe von

nur auf die Zeit nach dem Gesetze des Demosthenes bezogen werden: folglich waren damals Symmorien, und daß noch in den letzten Jahren des Demosthenes Syntelien und Symmorien bestanden, erhellt aus den Inschriften; s. zu den Seurkunden S. 193 f.

^a S. Dinarch und Aeschines a. a. O.

^b Demosth. v. d. Krone S. 261.

^c F. A. Bd. I, S. 352. Er verwirrt sich aber, und diese Verwirrung führte Wolfen in die Irre, sodafs er Olymp. 109, 3. in welchem Sosigenes Eponymos war, als Corsini's Bestimmung angiebt, S. CXIII f.

Philippos zurückzufordern,^a welche nach Philipp's Angabe den von ihm belagerten Selymbrianern hätten zu Hülfe kommen sollen: diesen Pseudeponymos setzte Corsini in Olymp. 109, 4. Nun ist das Gesetz des Demosthenes am sechzehnten Boedromion unter dem Vorsitze desselben Stammes gemacht, folglich 117 soll Polykles in demselben Jahre Archon gewesen sein. Es erhellt aber weiter nichts als dafs in dem Jahre des Polykles der Hippothontische Stamm die dritte Prytanie hatte, und ebenso Olymp. 109, 4. jedoch nur wenn beide Jahre gemeine waren: war das Jahr, worin Polykles pseudeponymer Archon ist, ein Schaltjahr, so ist nicht einmal diese Übereinstimmung sicher, sondern derselbe Stamm konnte dann in diesem Jahre die zweite Prytanie haben. Setzt man den pseudeponymer Archon Polykles ein Jahr später als den Neokles oder Nikokles, und setzt man dieses spätere Jahr als ein Schaltjahr, so verschwindet also selbst die Übereinstimmung der Prytanienziffer. Aber auch wenn wir mit Ideler's Metonischem Kanon das Jahr Olymp. 110, 1 (das nächste nach dem von Corsini gesetzten des Neokles oder Nikokles) als ein Gemeinjahr anerkennen, folgt aus jener Übereinstimmung der Prytanienziffer noch nicht, dafs die beiden Pseudeponymen in ein und dasselbe Jahr gehören: denn warum soll der Hippothontische Stamm nicht in zwei nahe gelegenen, ja in zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren dieselbe Prytanie erloost haben? Diese Möglichkeit ist unbestreitbar; und nur auf die Möglichkeit kommt es hier an.^b So finden wir, dafs der Aiantische Stamm oft

^a Demosth. v. d. Krone S. 250.

^b Ich bemerke dies wegen Böhnecke's Darstellung, Forschungen Bd. I, S. 493. worin wie bei einer Wette 9 gegen 1 gesetzt wird, dafs der Hippothontische Stamm nicht zwei Jahre nacheinander die dritte Prytanie erloost habe. Übrigens setzt Böhnecke mit Clinton die Belagerung von Selymbria später als die von Byzanz, und auch jene in Olymp. 110, 1. Für unseren Gegenstand ist dies gleichgültig; doch mufs ich sagen, dafs ich hiervon nicht überzeugt worden bin. Krüger's Behauptung, die Ordnung der Sachen (ordo rerum) spreche dagegen, ist mir noch einleuchtend, und die Behauptung, Philochoros

die erste Stelle erhielt, obgleich er nicht nothwendig der erste sein mußte;^a und niemand kann in Abrede stellen, daß ihn dieses Glück auch zwei Jahre nacheinander treffen konnte. Zweitens behauptet Corsini, Demosthenes habe das Gesetz vor dem Kriege mit Philipp gemacht, der Olymp. 110, 1 ausgebrochen sei, folglich müsse es in das angenommene Jahr fallen. Allein ich finde keinen Beweis dafür, daß vor dem Kriege schon das Gesetz gemacht worden, wenn von ihm unter dem Kriege der Byzantische mit gemeint ist. Petitus^b dagegen setzt den Archon Polykles in Olymp. 110, 2. Olymp. 110, 1 greift nämlich Philipp Perinthos und Byzanz an; bei dieser Gelegenheit rüsteten nach Philochoros die Athener auf Demosthenes' Betrieb, der die Volksbeschlüsse verfaßte, eine Flotte, und verfolgten die Rüstungen auch im folgenden Jahre. Demosthenes nun, nachdem er erzählt hat, daß durch seinen Rath Byzanz und der Chersones gerettet worden, nennt das trierarchische Gesetz als dasjenige, womit er demnächst dem Staate genützt habe.^c Petitus' Annahme scheint daher nicht 118 ohne Grund. Allein wir können auch annehmen, daß das Gesetz Olymp. 110, 1 im Boedromion, das ist im Herbste, ohngefähr im September, gegeben wurde. Philipp griff dem Philochoros zufolge Perinthos unter dem Archon Theophrast Olymp. 110, 1 an, und als diese Unternehmung mißlang, die

beweise, daß Philipp zuerst Perinthos, dann Byzanz (nicht aber zuerst Selymbria), belagert habe, ist ungegründet. Philochoros sagt dieses nur in Bezug auf das Jahr Olymp. 110, 1: es kann also sehr wohl schon im vorhergehenden Jahre Selymbria angegriffen worden sein.

^a Der Aiantische Stamm hatte zwar den Vorzug, daß sein Chor niemals der letzte sein sollte (Plutarch Qu. symp. I, 10): aber in der Erloosung der Prytanien stand er den übrigen völlig gleich, und konnte sogar der letzte sein. Ein Beispiel giebt das freilich unsichere Actenstück bei Demosth. v. d. Krone S. 288.

^b Att. Ges. III, 4, 8.

^c Philochor. S. 75. 76 der Sammlung v. Lenz und Siebelis, vergl. dazu die Bemerkung in dem Buche von den Seeurkunden S. 189. Demosth. v. d. Krone S. 260, 4. βούλομαι τοίνυν ἐπανελθεῖν, ἐφ' ᾧ τούτων ἐξῆς ἐπολιτευόμεν.

Stadt Byzanz: es scheint aber, daß dieses gleich im Anfange dieses bürgerlichen Jahres geschah, oder schon zu Ende des vorigen, Olymp. 109, 4. wenn auch Philochoros, der die ersten Anfänge entweder gar nicht oder unter Olymp. 109, 4^a ganz abgesondert von den Begebenheiten des folgenden Jahres erzählt haben kann, unter Olymp. 110, 1 mit der Erzählung ganz von Neuem angehoben haben möchte. Man könnte auch anwenden wollen, was besonders von Diodor gilt, daß die Geschichtschreiber das natürliche Jahr von Frühling zu Frühling rechnen, und wenn sie das natürliche Jahr mit einem Archon bezeichnen, oder was einerlei ist einem bürgerlichen Jahre vergleichen wollen, vernünftiger Weise dasjenige bürgerliche Jahr wählen müssen, dessen drei Viertheile mit dem natürlichen übereinstimmen, nicht das vorübergehende, welches damit nur ein Vierteljahr gemein hat: aber für Philochoros scheint dies nicht zu gelten, da dieser genau annalistisch erzählt zu haben scheint, was in jedem bürgerlichen Jahre geschehen war. So stellen sich die Sachen, wenn wir die Ächtheit der in Betracht kommenden Urkunden annehmen. Beseitigt man aber diese als untergeschoben, so bleibt kein Mittel zur Zeitbestimmung für das Gesetz des Demosthenes übrig als die sichere Thatsache, daß das Gesetz nicht früher gemacht war als nachdem man sich auf Demosthenes' Betrieb der Byzantier anzunehmen entschlossen hatte; und ich finde es am wahrscheinlichsten, daß es schon in dem Kriege für Byzanz in Gültigkeit getreten:^b sodafs es doch immer am wahrscheinlichsten in Olymp. 110, 1. nicht 110, 2 zu setzen sein dürfte. Wie lange übrigens das Gesetz unverändert galt, wissen wir nicht, da über die späteren Zeiten bestimmte Nachrichten in den Schriftstellern fehlen: in der Rede von der Krone (Olymp. 112, 3), worin soviel darüber gesagt wird, ist weder bemerkt, daß es noch gelte, noch daß es aufgehoben oder was anderes

^a Auch Böhnecke nimmt an, die Angriffe Philipp's auf Perinthos und Byzanz und Athens Hülfeleistung haben schon Olymp. 109, 4 begonnen (a. a. O. S. 270. 474. 658. 737).

^b Vergl. zu den Seeurkunden S. 189 f. 442.

an seine Stelle gesetzt sei. Indessen soll nach derselben Rede 119 Aeschines, von den Anführern der Symmorien bestochen, das Gesetz verdorben haben;^a und auffallend ist es allerdings, daß

^a Demosth. v. d. Krone S. 329, 16: διτάλαντον δ' εἶχεσ ἔρανον δωρεάν παρὰ τῶν ἡγεμόνων τῶν συμμοριῶν, ἐφ' οἷς ἔλυμῆνω τὸν τριηραρχικὸν νόμον. Daß ἔλυμῆνω einen erfolglosen Angriff gegen das Gesetz bezeichne, ist nicht wahrscheinlich: denn die Führer der Symmorien werden nicht für einen solchen zwei Talente bezahlt haben, weder nachher noch vorher. Man kann daher diese Stelle auch nicht auf die Zeit beziehen, da Demosthenes das Gesetz vorschlug und vor Gericht in dem Rechts-handel darüber obsiegte. Aeschines sagt g. Ktesiph. S. 614: τὰ δὲ περὶ τὰς τριήρεις καὶ τοὺς τριηράρχους ἀρπάγματα τίς ἂν ἀποκρύψαι χρόνος δύναται ἂν, ὅτε νομοθετήσας περὶ τῶν τριακοσίων [νεῶν] καὶ σαυτὸν πείσας Ἐπιστάτην ἐπιστάτην τάξαι τοῦ ναυτικοῦ ἐξηλέγχθης ὑπ' ἐμοῦ ἐξήκοντα καὶ πέντε νεῶν ταχυναυτουσῶν τριηράρχους ὑψηρημένος, πλεῖον τῆς πόλεως ἡμῶν ἀφανίζων ναυτικὸν κ. τ. λ. Obenhin betrachtet kann es scheinen, der hier von Aeschines angeblich geführte Beweis sei damals geführt worden als Demosthenes das Gesetz gab. Aber daß Demosthenes dem Staate die Trierarchen für 65 Trieren durch das Gesetz geraubt habe (ὑψηρημένος), konnte doch nicht eher nachgewiesen werden, als bis das Gesetz in Ausführung gekommen war, also auch nicht eher als bis das Gericht für den Demosthenes entschieden hatte: denn ehe die Trierarchen nach dem neuen Gesetze ernannt waren, liefs sich der Erfolg unmöglich erkennen. Aeschines sagt auch ausdrücklich ὑψηρημένος, als von einem thatsächlich vollendeten, nicht erst eben eintretenden oder bevorstehenden; wogegen das folgende ἀφανίζων nichts beweiset, welches nur darum im Präsens steht, weil der Inhalt dieses Particips gleichzeitig ist mit dem ἀφαιρεῖσθαι oder ἀφηρεῖσθαι. Folglich muß Aeschines, nachdem das Gesetz schon ausgeführt war, gegen dasselbe aufgetreten sein, und ἐξηλέγχθης geht auf eine spätere Zeit als νομοθετήσας und πείσας: Demosthenes, nachdem er das Gesetz früher gegeben hatte, wurde später überwiesen, daß er damit geschadet habe. Auch die Alten haben es so angesehen, daß Aeschines das schon in Wirksamkeit befindliche Gesetz angegriffen habe; denn dies ist der Sinn des Problems bei Apsines τέχνη ῥήτ. Bd. IX, S. 468. Walz: Αἰσχίνης ἀνελὼν Τίμαρχον γράφει ἀναιρεῖν τὸν τριηραρχικὸν νόμον: doch haben sie die Verbindung mit dem Timarchischen Handel erdichtet. Diese unabhängig von irgend einer entgegengesetzten Äußerung geschriebenen Bemerkungen mögen zugleich gegen Bake genügen, dessen übereilten Angriff schon C. Fr. Hermann (Gött.

Demosthenes auch nicht von ferne andeutet, das Gesetz sei noch in Gültigkeit oder es zeige noch immer seine gute Folgen und man sei damit zufrieden: daher ich vermüthe, daß wenn auch die Grundsätze desselben nicht aufgegeben waren, doch besondere abändernde Bestimmungen bereits wieder durch ein oder das andere neue Gesetz gemacht waren.

15. Wenn aus dem Bisherigen erhellt, daß selbst die kostspieligste der Leistungen, die Trierarchie, bei richtiger Vertheilung und guter Ordnung nicht drückend sein konnte, zumal im Verhältniß zur Höhe des Zinsfußes; so wurde sie dagegen wie jede Abgabe unerträglich, wenn die Lasten auf eine falsche und ungerechte Weise ausgetheilt waren, und erschöpfte das Vermögen, wenn einer aus Ehrgeiz oder Vaterlandsliebe mehr übernahm. Dies thaten aber viele: die Reichen wurden daher durch die Liturgien ärmer;^a und durch zu große Freigebigkeit verdarben sie auch das Volk, wie Apollodor Pasion's Sohn als Trierarch die Seeleute ganz verwöhnt haben soll.^b Kein Wunder also, wenn der übertreibende Komiker,^c um die Unsicherheit und Vergänglichkeit aller Güter zu beweisen, welche man noch nicht zwischen den Zähnen hat, um sie dem Magen zuzuführen, daran erinnert, daß die Vermögensteuer den baaren Vorrath erschöpfen könne, der Chorege seinem Chor goldne Kleider gebe und nachher Lumpen trage, der Trierarch aus Verzweiflung sich aufhänge. Aber auch in unsern Tagen sind unter veränderten Verhältnissen und in ganz anderer Gestalt ähnliche Erscheinungen hervorgetreten: hätten die Alten unser Einquartierungs-

gel. Anzeigen 1849. N. 100. S. 1037. 1039) gewürdigt hat. Übrigens vergl. zu den Seurkunden S. 183. wo bei der Stelle des Aeschines S. 614 statt S. 214 zu schreiben. In demselben Buche S. 191 f. ist zugleich bemerkt, daß in den Inschriften sich nichts finde, was gegen die Fortdauer des Demosthenischen Grundsatzes im Allgemeinen in der folgenden Zeit spräche.

^a Schrift vom Staate d. Athen. I, 13.

^b Demosth. g. Polykl. S. 1217, 20.

^c Antiphanes b. Athen. III, S. 103. F.

wesen, unsere Kriegsfuhren, Lieferungen, gezwungene Anleihen und dergleichen, bei welchen unvermeidlich große Ungerechtigkeiten begangen, die Lasten unverhältnißmäßig vertheilt, und die Armen häufig furchtbar bedrückt werden, indess die Reichen und Vornehmen frei bleiben, ebenso wie wir ihre Liturgien gekannt, sie würden noch mehr davor gezittert¹²⁰ haben als einer vor diesen zittern könnte, zumal da weniger rechtliche Hülfe als im Alterthum vergönnt ist. Hätten wir immer dieselbe Öffentlichkeit der Verwaltung und Verhandlungen wie Hellas gehabt, dessen Redner wir lesen, so würden der Nachwelt ebenso schöne Geschichten überliefert werden, als uns von den Liturgien übrig geblieben sind: und hätte man für die Kriegslasten, besonders für die Bequartierung, den Umtausch der Athener, so möchten soviel Gerichtshöfe als Athen hatte, für eine Stadt von gleichem Umfange zur Schlichtung der Rechtshändel kaum zureichen.

Was die Trierarchie betrifft, so führen die Angaben der Alten, ungeachtet die Leistungen in verschiedenen Zeiten verschieden waren, alle doch dahin, daß eine ganze nicht unter vierzig Minen noch über ein Talent, also durchschnittlich fünfzig Minen, eine halbe aber zwischen zwanzig und dreißig Minen kostete, es sei denn daß einer wie Apollodor auch Sold zahlte oder sonst entweder zuviel leistete oder schlecht wirtschaftete.^a Eine dreijährige Trierarchie nach dem Treffen bei Knidos kostete dem Lysias^b zufolge achtzig Minen, jährlich also im Durchschnitt $26\frac{2}{3}$ Minen; dies war vermuthlich nur eine halbe oder Syntrierarchie: die Trierarchie zweier zusammen in den letzten Zeiten des Peloponnesischen Krieges kostete 48, jedem 24 Minen,^c die in Unternehmung gegebene halbe Trierarchie des Demosthenes 20 Minen, zu einer Zeit, da der Staat wenig leistete.^d Wenn später, obgleich der Staat etwas

^a Vergl. über die Kosten der Trierarchie zu den Seeurkunden S. 205 ff. besonders S. 208.

^b F. Aristoph. Vermögen S. 633. S. 643.

^c Lysias g. Diogeit. S. 907—909.

^d S. oben Cap. 12.

mehr leistete, nämlich Gestellung der Mannschaft und des Geräthes, welches früher wenigstens öfter nicht von ihm geliefert wurde, eine verpachtete ganze Trierarchie doch ein Talent kostete,^a so läßt sich dieses daraus erklären, daß die Unternehmer, welche früher auf Prisen gerechnet hatten und 121 defshalb weniger forderten, durch Schaden mochten klug geworden sein, und daß das Geräthe mochte unvollständig und schadhaf, die Schiffe aber vieler Ausbesserung bedürftig sein.^b Eine siebenjährige ganze Trierarchie aus früherer Zeit (Olymp. 92, 2 bis Olymp. 93, 4) hatte dem Sprecher bei Lysias sechs Talente gekostet, also $51\frac{1}{3}$ Minen auf ein Jahr.^c In welchem Verhältniß aber die Leistung zum Vermögen stand, ehe das Gesetz die richtige Austheilung machte, läßt sich um so weniger bestimmen, da eine gleichmäßige auf Grundsätze gegründete Ansetzung nicht gemacht war. Man kann daher nur fragen, von welchem Vermögen an der Bürger trierarchiepflichtig wurde; aber auch hierüber finden wir keine feste Bestimmung. Apollodor der Trierarch hatte jährlich zwei Talente Einkünfte,^d Demosthenes' trierarchiepflichtiges Haus funfzehn Talente Vermögen,^e welches wenigstens neunzig Minen Einkünfte gab: und daß einer bei achtzig Minen Einkünften, welche etwa eilf Talente Vermögen voraussetzen, keine Trierarchie leistete, rügt Isäos.^f Kritobul bei Xenophon^g hatte über 500 Minen im Vermögen, wobei man ihm,

^a S. Cap. 12. 13.

^b Vergl. hierüber auch zu den Seeurkunden S. 195 f.

^c Buch III, 22.

^d Buch IV, 3.

^e Ebendas.

^f V. Dikäog. Erbsch. S. 110.

^g Ökon. 2, 6. *τριορχίας μισθός*. An Sold ist hier nicht zu denken. Rechnet man den Sold ohne Verpflegung auch nur auf zwanzig Minen monatlich, da doch öfter dreißig gegeben wurden, so ergäbe sich schon eine Summe, wie sie niemals ein Trierarch bezahlte noch zahlen konnte; auch haben wir hinlänglich erwiesen, der Trierarch sei niemals zur Soldzahlung verpflichtet gewesen, und wäre Sold gemeint, so müßte es *ναυτῶν μισθός*, nicht *τριορχίας* heißen.

wie Sokrates meint, aufser anderem auch Lohn der Trierarchie, und zwar in der Mehrzahl aufbürden würde, wenn Krieg entstände; das heisst, man wird ihn zur Syntrierarchie ziehen, welche ohngefähr zwölf Jahre, ehe Sokrates starb, schon eingeführt war, und auch damals bestand als Xenophon dies 122 schrieb; Lohn heisst es, weil ein Trierarch, der die Ausgaben nicht unmittelbar macht und nicht persönlich dient, an den andern eine Zahlung für dessen Leistungen macht. Von kleinerem trierarchiepflichtigem Vermögen kenne ich kein Beispiel; und da ein Vermögen von einem oder zwei Talenten nicht einmal zu irgend einer Liturgie verpflichtete,^a so darf man seine Verwunderung über Isäos^b zu erkennen geben, wenn er behauptet, manche hätten bei geringerem Vermögen als achtzig Minen Trierarchie geleistet. Beruht dies nicht auf rednerischer Übertreibung oder auf Täuschung von Seiten Reicher, die ihr Vermögen verbergend den Schein grosser Aufopferung haben wollten; so waren es Ehrgeizige oder Grossdenkende, welche keinen Anstand nahmen, von kleinem Besitzthum einen beträchtlichen Theil in einer Syntrierarchie dem Staate darzubringen. Eben dieses gilt von dem Sprecher bei demselben Redner,^c der angeblich von etwa 83 Minen Vermögen Gymnasiarchie leistete.

16. Am Schlusse der Betrachtungen über die Liturgien stehe etwas von dem sogenannten Umtausch (*ἀντιδοσις*). Damit der Ärmere, besonders wer durch Unglücksfälle Verminderung seines Vermögens erlitten hatte,^d von der ungerecht aufgebürdeten Last befreit, der Reiche aber nicht leistungslos wäre, indess jener gedrückt würde; war gesetzlich, dass der zu einer Leistung ernannte einem andern, welchen er übergangen glaubte, ungeachtet derselbe eher als er die Leistung übernehmen könnte, die Liturgie zuschieben, oder wenn dieser 123 sie nicht annehmen wollte, einen Vermögenstausch anmuthen

^a S. Buch III, 21.

^b V. Dikäog. Erbsch. a. a. O.

^c V. Menekl. Erbsch. S. 219—223. Orell.

^d Rede g. Phänipp. S. 1039. 1040.

konnte, sodafs nach geschעהer Umtauschung der Anbietende aus dem eingetauschten Vermögen die Liturgie leistete, und der, welchem der Tausch angeboten worden, nicht weiter zu der Liturgie verpflichtet war.^a Solon^b hatte diese zwar vielen Schwierigkeiten unterliegende, aber gerechte und zweckmäfsige Einrichtung gemacht, in welcher eine grosse Hülfe gegen willkürliche Bedrückung lag; das Bestreben jedem zu seinem Rechte zu verhelfen und die Ärmern zu schützen herrschte in der Solonischen Gesetzgebung vor, ohne die heutzutage bisweilen vorkommende Rücksicht auf Unbequemlichkeiten, welche aus den Mitteln zur Erreichung des Zweckes entspringen möchten. Am häufigsten kam der Antrag des Umtausches bei der Trierarchie vor, nicht selten bei der Choregie;^c er fand ebenso bei allen übrigen Leistungen statt, und bei der Vermögensteuer insofern, als einer sich beschwerte gegen einen andern in einer höhern Klasse, namentlich unter den Dreihundert zu sein.^d Der Umtausch wurde alljährlich in den vorkommenden Fällen den zur Leistung vorgeschlagenen von den Behörden gestattet, und zwar bei Trierarchie und Vermögensteuer von den Feldherren,^e zu grosfer Verzögerung der Kriegsangelegenheiten. Verstand sich derjenige, welchem der Umtausch angeboten wurde, sofort zu der Leistung statt des Anbietenden, so fand, wie sich von selbst versteht, ein weiteres Verfahren nicht statt; verstand sich jener nicht zur Leistung, so nahm er eben dadurch den angebotenen Umtausch

^a Suid. in *ἀντιδοσις*, Lex. Seg. S. 197. Ulpian z. Mid. S. 660. A. Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Phot. S. 663 (verstümmelt).

^b Rede g. Phänipp. im Anf.

^c Xenoph. Ökon. 7, 3. Lysias π. τοῦ ἀδυν. S. 745. Demosth. g. Lept. §. 109. (S. 496, 20.) g. Meid. S. 565, 8.

^d Rede g. Phänipp. besonders S. 1046, 24. woraus ziemlich erhellt, dafs sich die Sache in der Rede auf den Steuervorschufs beziehe. Vergl. über die Versetzung aus einer Klasse in die andere durch Umtausch auch den Inhalt zu dieser Rede.

^e Schrift v. Staate d. Athen. 3, 4. Demosth. Philipp. I, S. 50, 20. Rede g. Phänipp. S. 1040. Vergl. Suidas in *ἡγεμονία δικαστηρίου* im ersten Artikel.

an (ἀντέδωκε), das heißt, er ging darauf ein.^a Der Umtausch wurde aber in diesem Falle keinesweges sofort vollzogen, sondern es wurde nunmehr erst ein Verfahren darüber eingeleitet, um zu entscheiden, welche von beiden Parteien ihrem Vermögenstande nach sich im Rechte befinde. Der Anbietende legte alsbald auf das Vermögen des Gegners Beschlagnahme und¹²⁴ versiegelte sein Haus, wenn dieser die Leistung nicht übernehmen wollte; dem andern stand dasselbe frei: hierauf beschworen beide, sie wollten ihr Vermögen richtig angeben, und mußten binnen drei Tagen nach dem Schwur einander das beiderseitige Inventarium (ἀπόφασις)^b zustellen, auf welches die weitere Untersuchung gegründet wurde.^c Da der Handel lediglich Privatsache und Gegenstand einer Diadikasia war, so konnten die Parteien sich vor dem Spruche noch jederzeit einigen; also konnte der, welchem der Umtausch angeboten war, auch nach der Annahme des Umtausches und nach geschehener Versiegelung und anderen Vorverhandlungen die Annahme des Umtausches durch Annahme der Leistung wieder aufheben, wie Demosthenes that.^d That jener dieses nicht, so wurde die Sache in einer Diadikasia vor Gericht entschieden.^e Sprach das Gericht gegen den Anbietenden, so war der angebotene Umtausch nichtig: auf diese Art gewann Isokrates durch seinen Sohn Aphareus gegen Megakleides, der

^a So sagt Demosthenes g. Aphob. II, S. 840, 28 und S. 841, 4 ἀντιδοίην und ἀντέδωκα vom Eingehen auf den Umtausch, der ihm angeboten war.

^b Über die ἀπόφασις (nicht ἀπογραφή) Rede g. Phänipp. S. 1039. 1043.

^c Vergl. über das Verfahren in Betreff des Inventariums Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 379.

^d S. gegen Aphob. II, S. 841. g. Meid. S. 540.

^e Rede g. Phänipp. Vergl. die Schrift v. Staate d. Athen. a. a. O. wo von der Diadikasia zwischen den aufgestellten Trierarchen die Rede ist, worunter freilich auch Rechtstreite über Schiffgeräthe und dergleichen mit einbegriffen sein können; s. die Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1148, 17 ff. Suidas in διαδικασία, Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. 665. Lex. Seg. S. 186, 12. wo die Fassung so schlecht ist, das man kaum mehr erkennt, was gemeint war.

ihm den Umtausch angeboten hatte. Wurde aber zum Vortheil des Anbietenden entschieden, indem der Gerichtshof erkannte, daß die Leistung vielmehr dem zukomme, welchem der Umtausch angeboten war, so hatte letzterer entweder die Leistung zu machen oder den Umtausch zu vollziehen, damit der Anbietende jene aus dem Vermögen des Gegners mache: dergestalt übernahm Isokrates, nachdem das Gericht entschieden hatte, daß ihm die Leistung zukomme,^a die dritte Trierarchie unter den dreien von ihm und seinem Sohne geleisteten,^b als Lysimachos ihm den Umtausch angeboten hatte: worauf sich die unfruchtbare und unmäßig gedehnte Rede vom Umtausch bezieht.

Alles unbewegliche und bewegliche Vermögen ging beim Umtausch über, mit Ausschluss der Bergwerke,^c weil diese

^a Isokr. v. Umtausch 2. d. Hall. Ausg. *ἔγνωσαν ἐμὴν εἶναι τὴν λειτουργίαν*. Vollbrecht de antidosi S. 11 hat richtig eingesehen, daß das richterliche Erkenntniß sich unmittelbar nicht auf Verpflichtung zum Umtausch bezog, sondern auf die Verpflichtung zur Leistung, und nur insofern auf den Umtausch, als der Provocirte die Leistung nicht machen wollte, die ihm zuerkannt worden: je nachdem der einen oder der andern Partei die Leistung zuerkannt wurde, war dann der Umtausch für zulässig erklärt oder verworfen. Wenn jedoch Vollbrecht behauptet, „Omnes de eo iudices decrevisse putant, num bona permutanda essent necne,“ so ist dies in Bezug auf mich und meine Ansicht über den letzten Rechtshandel des Isokrates ein Mißverständniß, da ich schon früher hinlänglich ausgedrückt hatte, daß es dem verurtheilten Provocirten freigestanden habe die Leistung oder den Umtausch zu machen, und daß Isokrates in Folge des Verlustes des Rechtshandels die Trierarchie geleistet habe. Jenes Mißverständniß hat bereits Schömann in Schneidewin's Philologus Jahrg. I, S. 725 nachgewiesen. In Vollbrecht's Erwiderung gegen Schömann, Philologus Jahrg. II, S. 168 f. wird mir nochmals beigelegt, was ich niemals gesagt habe; und ich kann auch nach dieser Erwiderung nicht einsehen, daß Schömann Unrecht hatte, wenn er von einem Mißverständniß sprach.

^b Isokr. ebendas. S. 80. Orell. Vergl. Leben der zehn Redner S. 240, 244. Dionys. v. Halik. Leben d. Dinarch zu Ende. Aphareus als Trierarch kommt auch in der Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1148 vor.

^c Rede g. Phäniipp. S. 1044. Vergl. meine Abhandlung über die Silbergruben von Laurion.

als schon besonders besteuertes Vermögen von den außer-¹²⁵ordentlichen Steuern und den Leistungen frei sind. Dagegen behauptet Wesseling zum Petitus, alle Rechtshandel, und Fr. Aug. Wolf mit Verwunderung, alle bürgerlichen Rechtshandel der Tauschenden seien vom einen auf den andern übertragen worden: beides ist zu ungereimt, um dem Attischen Rechte aufgebürdet zu werden. Von den öffentlichen Rechtstreiten ist dieses ohne weiteres klar. Demosthenes und Thrasylochos sollen ihr Vermögen tauschen; Demosthenes habe einen schwebenden Rechtshandel wegen Gesetzwidrigkeit: wenn also Demosthenes nachher zum Tode verurtheilt wird, soll Thrasylochos sterben! Daran dachte wohl freilich niemand; aber gesetzt Demosthenes werde in funfzig Talente Geldstrafe verurtheilt, soll dann vielleicht Thrasylochos diese bezahlen, wenn er dessen unfähig ist, etwa gar ins Gefängniß kommen, und was alles sonst folgt? Unmöglich; das Gesetz kann nicht einen andern strafen als den, der gefehlt hat. Nicht anders ist es mit Privatsachen. Wenn Thrasylochos, weil er den Kallias geprügelt oder ihm einen Schaden an seinem Eigenthum angerichtet hat, vor dem Umtausche verklagt und nach demselben in eine Geldbusse an Kallias oder in Schadenersatz verurtheilt wird, so muß Thrasylochos die Busse oder den Schadenersatz zahlen, nicht der, welcher mit ihm getauscht hat, weil die Strafe eine persönliche ist. Oder Thrasylochos habe einen Privatrechtshandel über Bergwerksachen; da die Bergwerke ein vom Umtausch ausgeschlossener Besitz sind, so kann der Rechtshandel beim Umtausch nicht auf Demosthenes übergehen. Nun setzen wir aber einen andern Fall. Demosthenes hat eine Klage gegen Aphobos, daß dieser ihm Schaden an seinem Vermögen gethan, und verlangt zehn Talente Ersatz; er tauscht während des Rechtstreites sein Vermögen mit Thrasylochos: hier ist es der Sache angemessen, daß auch der Rechtsanspruch und also der Rechtshandel auf Thrasylochos übergehe, der ihn nun fortführen oder fallen lassen kann. Mit andern Worten: Der gesetzliche Grund-¹²⁶satz ist, daß die Umtauschenden ihr Vermögen außer den

Bergwerken, mit allen darauf bezüglichen Ansprüchen und Forderungen wechseln, desgleichen mit allen daran haftenden Lasten, besonders auch, wie die Rede gegen Phänippos zeigt, mit den Schulden.^a Dies gilt von jedem andern Übergehen des Vermögens selbst ohne Umtausch: wer durch Erbschaft ein Vermögen übernimmt, übernimmt zugleich die darauf bezüglichen Rechte und Verpflichtungen, und ebenso der Umtauschende. Der einzige Fall, aus welchem man das Übergehen der Rechtshändel beim Umtausch geschlossen hat, beweiset gerade nur das Gesagte. Als Demosthenes' Klage gegen die Vormünder, von welchen er Ersatz verlangte dessen, was sie ihm von seinem Vermögen vorenthalten hatten, in vier oder fünf Tagen sollte vor den Gerichtshof gebracht werden; trug in böswilligem Einverständniß mit den Vormündern Thrasylochos ihm den Umtausch an, damit Demosthenes entweder wenn er ihn annähme, nicht weiter gegen die Vormünder rechten könnte, weil diese Rechtshändel, wie der Redner ausdrücklich sagt, auf den Umtauschenden übergingen, oder damit derselbe die Liturgie leisten müßte und dadurch vollends zu Grunde gerichtet würde.^b Demosthenes nahm, ohne dafs er die schlechten Künste und Absichten seiner Gegner in Erwägung gezogen hatte, den Umtausch an, jedoch mit Vorbehalt seiner Ansprüche an die Vormünder, in Hoffnung eine Diadikasia zu erlangen, durch deren Entscheidung mittelst richterlichen Urtheils ihm der Vorbehalt sollte zugestanden werden: da er aber hierzu nicht gelangte und die Zeit drängte, hob er den Umtausch auf und leistete die Trierarchie, um den Rechtshandel gegen die Vormünder nicht aufzugeben, denen der Gegner die Rechtstreite bereits sogar erlassen hatte;^c

^a Vergl. Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 380 ff. welcher mit mir nicht allein in dem Einzelnen, sondern auch im Princip übereinstimmt.

^b G. Aphob. II, S. 840 unten: ἵν' εἰ μὲν ἀντιδοίην, μὴ ἐξείη μοι πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικεῖν, ὡς καὶ τῶν δικῶν τούτων τοῦ ἀντιδότου γινομένων.

^c Ebendas. S. 840 f. g. Meid. S. 539 f. Die erstere Stelle lautet: ὡς γὰρ τὰς δίκας ταύτας ἐμελλον εἰσιέναι κατ' αὐτῶν (gegen die Vormünder), ἀντίδοσιν ἐπ' ἐμὲ παρεσκεύασαν, ἵν' εἰ μὲν ἀντιδοίην, μὴ ἐξείη μοι

wozu dieser jedoch nicht berechtigt sein konnte, ehe der Umtausch vollzogen war.

πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικεῖν, ὡς καὶ τῶν δικῶν τούτων τοῦ ἀντιδόντος γινομένων, εἰ δὲ μηδὲν τούτων (das heißt nichts von dem, was zur Annahme des Umtausches gehört) ποιῶν, ἔν' ἐκ βραχείας οὐσίας λειτουργῶν παντάπασι ἀναιρεθεῖν· καὶ τούτ' αὐτοῖς ὑπέρητσε Θρασύλοχος ὁ Ἀναγυράσιος. ὃ τούτων οὐδὲν ἐνθυμηθεὶς ἀντέδωκα μὲν, ἀπέκλεισα δὲ, ὡς διαδικασίας τευξόμενος. οὐ τυχῶν δὲ ταύτης, τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων, ἵνα μὴ στεργῶ τῶν δικῶν, ἀπέτιστα τὴν λειτουργίαν, ὑποθεὶς τὴν οἰκίαν καὶ τὰ μαντοῦ πάντα, βουλόμενος εἰς ὑμᾶς εἰσελθεῖν τὰς πρὸς τουτουσὶ δίκας. Die im oben gesagten enthaltene Erklärung dieser Stelle bestreitet Vollbrecht de antidosi S. 9 f. und giebt dafür eine andere. Er hat gegen die unsrige drei Gründe geltend gemacht: erstlich, Demosthenes habe den von uns angenommenen Vorbehalt nicht gemacht, da ja die Plane der Gegner, wie er selber sagt, nicht von ihm berücksichtigt worden; zweitens, ein solcher Vorbehalt sei nicht Gegenstand einer Diadikasia; drittens, der Vorbehalt hätte von ihm nicht gemacht werden können, weil er gesetzlich unzulässig gewesen, Demosthenes also ihn nicht habe erlangen können. Diese Gründe habe ich im Verfolge des Textes beseitigt; und was den zweiten Punkt betrifft, so hatte Platner Att. Proz. und Klagen Bd. II, S. 19 schon das Erforderliche bemerkt. Vollbrecht's Ansicht ist dagegen diese: Thrasyluchos hatte kurz vor dem Zeitpunkte, welcher für die Abfahrt der Flotte festgesetzt war, dem Demosthenes den Umtausch angetragen, Demosthenes aber die ihm angetragene Leistung (munus oblatum) unter der Bedingung angenommen, daß die Richter in einer Diadikasia entschieden, welcher von beiden die Trierarchie zu leisten habe (utri munus praestandum esset); diese Bedingung hatte Thrasyluchos angenommen, die Feldherren aber gestanden dem Demosthenes die verlangte Klage nicht zu, damit die Abfahrt nicht verzögert würde (Demostheni quam postulabat actionem non dederunt, ne protectioni mora imponeretur); daher leistete Demosthenes die Trierarchie, damit ihm die Rechtshändel gegen die Vormünder nicht verloren gingen. Aber jene Bedingung oder Clausel, unter welcher Demosthenes die Trierarchie zu leisten soll angenommen haben, und womit Thrasyluchos soll einverstanden gewesen sein, ist eine einfältige Bedingung oder Clausel, weil es sich von selbst verstand, daß Demosthenes die Trierarchie nur zu leisten hatte, wenn sie ihm gerichtlich zugesprochen wurde, und daß er sie dann, um den Umtausch zu vermeiden, leisten müsse; und wollte man sagen, die angebliche Übereinkunft des Demosthenes mit Thrasyluchos habe den Zweck

Wenn wir aufgestellt haben, alle auf das Vermögen bezüglichen Ansprüche und Forderungen seien dem Grundsatz

gehabt, von vorne herein den Umtausch durch das Versprechen des Demosthenes, er werde im Falle eines gegen ihn ausfallenden richterlichen Erkenntnisses sofort die Trierarchie leisten, zu beseitigen, so muß dagegen bemerkt werden, daß Thrasylochos auf eine solche Übereinkunft nicht würde eingegangen sein, weil er dabei keinen Vortheil gehabt, sondern dem Gegner nur eine erwünschte Erleichterung, nämlich die Aufhebung des diesem beschwerlichen Umtauschverfahrens, würde zugestanden haben, und daß Thrasylochos durch dieses Zugeständniß sogar die richterliche Entscheidung darüber, ob ihm oder dem Demosthenes die Trierarchie zukomme, unmöglich gemacht hätte, sodafs die vorausgesetzte Übereinkunft einen inneren Widerspruch enthält. Denn die Anbietung und Annahme des Umtausches ist eine nothwendige Voraussetzung der Diadikasia darüber, wem die Trierarchie zukomme, und nur auf die Verhandlungen, welche der Umtausch erfordert, kann sich die Diadikasia und der Spruch über sie gründen; wird also das Umtauschverfahren aufgehoben, so ist jene Diadikasia und somit ein Spruch darüber nicht mehr möglich. Will der Provocirte das eingeleitete Umtauschverfahren vor erfolgtem Spruche aufheben, so kann er dies nur dadurch, daß er die Trierarchie nachträglich schlechthin, das heißt ohne Beziehung auf einen etwanigen zukünftigen Urtheilsspruch annimmt. Doch es bedarf dieser Betrachtungen nicht einmal, um Vollbrecht's Vorstellung zu widerlegen; sie widerlegt sich schon aus dem Thatsächlichen. Denn die Behauptung, Demosthenes habe in dem Zeitpunkte, von welchem die Rede ist, die Trierarchie unter einer Bedingung oder Clausel angenommen, ist unrichtig: er hatte damals die Trierarchie gar nicht angenommen, weder mit noch ohne Clausel, sondern im Gegentheil den Umtausch, und diesen mit einer Clausel: dies sagt der Redner ausdrücklich; die Trierarchie nahm er erst später an. Ferner sollen die Strategen dem Demosthenes die verlangte Diadikasia (nicht Klage) darüber, wer von beiden die Trierarchie zu leisten hätte, verweigert haben, damit die Abfahrt nicht verzögert würde: diese Diadikasia konnte aber dem Provocirten nicht verweigert werden, weil ohne den über sie zu erlassenden Spruch der Provocirte sowenig zur Übernahme der Trierarchie als zur Vollziehung des Umtausches gehalten war, sondern erst in Folge der Diadikasia einer von beiden Theilen die Trierarchie leistete, deren Leistung dem Staate nothwendig war. Endlich ist von uns im Verfolge des Textes vollständig bewiesen, daß der Ausdruck des Demosthenes τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων sich nicht

gemäß beim Umtausche übergegangen, so kann es befremden, daß hierbei von einem Vorbehalte die Rede ist; ja da Demosthenes zu verstehen giebt, er habe die Plane seiner Gegner bei seinen Handlungen in dieser Sache gar nicht in Erwägung und Überlegung genommen, so kann es scheinen, er widerspreche sich selbst, da der von uns bezeichnete Vorbehalt sich auf die Absicht der Gegenpartei beziehe, ihm die Rechtshändel gegen die Vormünder aus der Hand zu spielen. Letzteres ist aber nur scheinbar. Demosthenes sagt nur, er habe sich bei seiner Handlungsweise durchaus nicht durch die boshaften Anschläge seiner Gegner bestimmen lassen, nicht etwa Künsten Künste entgegengesetzt; er habe nur nach Lage der Sache gehandelt; er habe den Umtausch angenommen, natürlich im Bewußtsein, daß sein gegenwärtiges Vermögen zu gering sei, um befürchten zu müssen, er werde in diesem Handel den kürzern ziehen: aber er habe sich die Rechtshändel gegen die Vormünder vorbehalten, weil er eben fest entschlossen war diese durchzuführen, und auch ohne daß er von den Planen seiner Gegner unterrichtet gewesen wäre, wohl wußte, er würde sie beim Umtausch aufopfern müssen, falls er nicht einen Vorbehalt erlangte. Er sagt: „Ich nahm zwar den Umtausch an, machte aber eine Clausel, in Hoffnung eine Diadikasia zu erlangen; da ich sie aber nicht erlangte und die Zeit drängte, leistete ich die Liturgie, um der Rechtshändel nicht beraubt zu werden.“ Die Clausel war also eine solche, wodurch eine Beschränkung des Umtausches erreicht werden sollte, und er hat sie gemacht in Hoffnung eine Diadikasia zu erlangen; er leistet aber nachher doch die Trierarchie, weil er die Diadikasia nicht erlangt hat, und in Folge dessen und bei der Kürze der Zeit, sein Recht an den Klagen zu verlieren fürchtet. Diese Furcht ist eine Folge dessen, daß er die Diadikasia nicht erlangt hat; durch die Diadikasia hatte er also die Klagen zu erhalten gehofft; die Clausel aber war

auf die Absendung der Flotte, sondern auf die Einführung der Rechtshändel gegen die Vormünder in den Gerichtshof beziehe.

es, um welcher willen er auf eine Diadikasia gehofft hatte: folglich war der Inhalt der Clausel die Erhaltung oder was einerlei ist der Vorbehalt der Klagen bei dem angenommenen Umtausch: und behauptet Demosthenes dennoch, er habe auf die Künste seiner Gegner keine Rücksicht genommen, so folgt also daraus nur, daß er unabhängig von jenen Künsten schon von selber die Clausel gemacht hatte, wodurch der Plan der Gegner vereitelt werden konnte. Aber, sagt man, wenn das Gesetz den Übergang der das Vermögen betreffenden Rechtshändel beim Umtausch verordnete, wie konnte denn überhaupt ein Vorbehalt hierüber gestattet sein? Die Antwort ist ganz einfach: wir kennen den Übergang solcher Rechtshändel beim Umtausch nur aus diesem Beispiele des Umtausches, den Thrasyluchos dem Demosthenes angeboten hatte, und aus eben diesem sehen wir, daß ein Vorbehalt möglich war. Diesen zu gestatten war gewiß sehr weise; es sind sehr viele Fälle denkbar, wo die Gestattung eines Vorbehaltes höchst billig war. Aber ob er gültig sei, darüber wird der Gesetzgeber richterliche Entscheidung angeordnet haben: wonach die Gültigkeit zu beurtheilen war, wissen wir nicht. Auch ist es nicht von Bedeutung für uns, ob der Antrag des Demosthenes auf Vorbehalt statthaft war oder nicht, da hiervon die Frage, ob Vorbehalte möglich waren oder nicht, keinesweges abhängt: Demosthenes konnte allerdings, zumal in solcher Jugend, auch einen unstatthaften Antrag stellen, wie zu allen Zeiten auch von verständigen Leuten in Rechtstreitigkeiten geschieht, und seine Angabe, er habe die Diadikasia nicht erlangt, läßt vermuthen, daß gleich der Vorstand des Gerichtshofes auf den Antrag nicht eingegangen sei. Übrigens war ein solcher Antrag keine Klage; keiner von beiden Theilen war Kläger oder Beklagter, sondern beide machten Anspruch auf einen Gegenstand (*ἡμφεσβήτουσιν*), indem der eine behauptete, der letztere solle ihm verbleiben, der andere er solle auf ihn übergehen, und es war demnach der Vorbehalt durch eine Diadikasia im strengen Sinne des Wortes zu entscheiden. Nur von dieser Diadikasia über den Vorbehalt kann das von Demosthenes

gesagte verstanden werden; nicht aber kann, wie Hier. Wolf meint, unter der Diadikasia die Führung des Rechtstreites gegen die Vormünder gemeint sein: denn dieser war keine Diadikasia im eigentlichen Sinne, und es konnte von diesem nicht gesagt werden, was der Redner sagt, er habe dazu nicht gelangen können, da ja dieser Rechtstreit schon eben zur endlichen Aburtheilung verhandelt wurde. Eher könnte man zweifeln, ob die berührte Diadikasia eine besondere oder einerlei mit der über den Umtausch überhaupt sei; indessen ist ohne Zweifel die erstere Ansicht die richtige. Denn nach dem Attischen Gerichtsverfahren konnte nicht über zwei Dinge zugleich, über die Gültigkeit des Umtausches und über einen Vorbehalt, entschieden werden; war also, wie es wirklich ist, ein Vorbehalt gemacht, so mußte zuerst dieser anerkannt oder verworfen werden, da das Erkenntniß über Umtausch oder Leistung ganz anders ausfallen mußte, je nachdem der Vorbehalt gültig war oder nicht; erst nachher konnte die Diadikasia über den Umtausch oder die Leistung erfolgen, und bezog sich dann entweder auf das Vermögen mit Ausschluss des Vorbehaltenen, wenn der Vorbehalt genehmigt war, oder auf das ganze Vermögen ohne Vorbehalt. Es läßt sich denken, daß auch nach der Diadikasia über den Umtausch, wenn letzterer wirklich vollzogen worden war, neue Diadikasien entstanden, wenn sich noch Vermögenstheile oder aus dem Vermögen fließende Rechtsansprüche fanden, welche vorher nicht angegeben waren, und beide Parteien diese beanspruchten; aber solche Prozesse mußten sehr selten sein, da es in der Natur der Verhältnisse gegründet ist, daß der Umtausch selten vollzogen wurde:“ der Provocirte, wenn er verlor, leistete natürlich lieber die Liturgie, als daß er sein Vermögen aufgab und das des Anbietenden übernahm. Endlich kann noch ein Bedenken entstehen, wie Demosthenes sagen könne, er habe, da er die Diadikasia über den Vorbehalt nicht erlangt

“ Aus Lysias π. τοῦ ἀδυνάτου. S. 745 folgt dies zwar nicht, wie man behauptet hat, wohl aber aus der Natur der Verhältnisse.

hatte, indem die Zeit drängte oder, wie er sich eigentlich ausdrückt, die Zeiten nahe waren (τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων), die Trierarchie geleistet, um nicht der Rechtshändel gegen die Vormünder verlustig zu gehen. Wofür waren die Zeiten nahe? Man hat an die Zeit gedacht, da die Trierarchie zu leisten war, oder was ohngefähr dasselbe ist, da das Schiff auslaufen sollte, für welches sie zu leisten war. Dies ist aber unrichtig: es war für Demosthenes ohne Bedeutung, wie nahe oder ferne diese Zeit war. So lange über den Umtausch nicht entschieden worden, war Demosthenes nicht genöthigt die Trierarchie zu übernehmen, und er konnte der Sache ganz ruhig zusehen, wie dringend auch das Auslaufen des Schiffes war: die Schuld der Verzögerung traf nicht ihn, sondern den Gegner Thrasylochos, welcher die Trierarchie auf ihn wälzen wollte, und die Feldherren, wenn diese die Diadikasia über den Umtausch verzögerten. Auch sagt ja der Redner nicht, er habe wegen des Dranges oder der Kürze oder Nähe der Zeit die Trierarchie geleistet, „damit das Schiff auslaufen könnte,“ sondern „damit er der Rechtshändel nicht verlustig würde;“ die Nähe der Zeit bezieht sich also auf die letzteren, und von diesen hatte er ja gerade wenige Worte vorher auch gesagt, dafs sie zur Zeit, da ihm der Umtausch angeboten wurde, eben sollten vor den Gerichtshof kommen, in vier oder fünf Tagen, wie er in der Rede gegen Meidias näher bestimmt. Weil also die Entscheidung über diese Rechtshändel so nahe bevorstand, leistet er, um sicher zu sein, dafs er die Rechtshändel behalte, lieber gleich die Trierarchie; denn die Bestätigung des Vorbehaltes hatte er mittlerweile nicht erlangen können, und die Diadikasia über den Umtausch selbst konnte und wollte er nicht abwarten, da er zumal den Umtausch nur mit der Clausel angenommen hatte, deren Genehmigung er nicht hatte erlangen können. Aber so lange die Gültigkeit des Umtausches nicht gerichtlich anerkannt war, ist doch, sollte man denken, Demosthenes immer noch im sicheren Besitze seiner Vermögensrechte, und konnte also seine Rechtshändel verfolgen; er konnte also mit der Übernahme der Trierarchie zur Rettung

seiner Rechtshändel warten, bis im ungünstigen Falle in der Diadikasia über den Umtausch gegen ihn entschieden war. Diese Ansicht ist vielleicht gegründet. Aber Demosthenes wollte ganz sicher gehen; sobald er also sah, er erreiche den Vorbehalt nicht, rettete er die Rechtshändel durch sofortige Übernahme der Trierarchie; dies konnte er, da es auf genaue Darlegung des Sachverhältnisses hier gar nicht ankam, allgemein mit dem Ausdrücke bezeichnen, er habe die Trierarchie geleistet, um der Rechtshändel nicht verlustig zu gehen. Jedoch ist es auch denkbar, daß die Vormünder und Thrasylochos die sofortige Einstellung des Verfahrens in diesen Rechtshändeln und die Aussetzung des Spruches beantragen und auch erreichen konnten, weil ihm der Umtausch angeboten sei; ja es ist sogar möglich, daß ein solcher Antrag in den Gesetzen oder dem Gerichtsgebrauche begründet war. War dies aber auch nicht, so konnte er nicht wissen, wieviel die Gegner durch sykophantische Künste gegen ihn erreichen könnten; wieweit sie gingen, sieht man schon daraus, daß Thrasylochos den Vormündern bereits vor dem Spruche die Klagen erlassen hatte, als wäre der Umtausch schon vollzogen, und als wäre er schon Besitzer des Demosthenischen Vermögens! In dieser Handlung liegt sogar bereits die Voraussetzung, daß Demosthenes seiner Rechtshändel durch den angebotenen Umtausch verlustig sei, und das sicherste Mittel sie zu retten und allen Kabalen den Weg abzuschneiden war auf jeden Fall die Übernahme der Trierarchie.

17. Ungeachtet aller Einkünfte und Hilfsquellen gerieth ¹²⁷ Athen wie andere Hellenische Staaten oft wegen kleiner Bedürfnisse in die drückendste Verlegenheit, weil man übel berechnete, und das Vorhandene selten zu Rathe gehalten wurde.^a So konnte Athen nach der Anarchie, als das gemeine Wesen ganz erschöpft war, den Böotern nicht zwei Talente bezahlen, sondern mußte sich deshalb Feindseligkeiten gefallen lassen;^b wie später die Thebaner selbst, weil sie nicht

^a Beispiele von Einschränkung s. Thuk. VIII, 4. und oben Buch III, 19.

^b Lysias g. Nikomach. S. 860.

fünf Talente aufzutreiben im Stande waren, ihre Burg nicht von den Fremden zurückerhielten, und ein Heereszug der gesammten Arkader aus Mangel an neun Talenten seinen Zweck verfehlte.^a Um so weniger darf es befremden, daß die Hellenischen Staaten sich nach anderen als den bereits angeführten Hilfsmitteln umsahen, vorzüglich zur Bestreitung der Kriege. Hierher gehören die Persischen Subsidiën, welche besonders Sparta gegen Athen zog;^b das letztere erhielt selten, wie durch Alkibiades und Konon, Unterstützung von dem großen Könige oder dessen Satrapen: in den Kämpfen gegen Makedonien, als es der Staatsklugheit angemessen war den Athenern mit Geld zu Hülfe zu kommen, verweigerte es der Sklavenkönig in einem groben barbarischen Schreiben, und bot zu spät 300 Talente, als man nicht mehr wagte sie anzunehmen.^c Ein großes Hilfsmittel gewährte die Beute, da nach dem alten Völkerrechte die Körper der Gefangenen, ihre Weiber, Kinder, Sklaven und ihr sämtliches Vermögen, unbewegliches wie bewegliches, dem Sieger gehörte, und nur durch besondere Verträge mildere Bedingungen erlangt wurden, zum Beispiel daß dem Volke einer bezwungenen Stadt erlaubt ward, den Männern mit einem Kleide, den Weibern mit zweien abzuziehen und ein bestimmtes Reisegeld mitzunehmen,^d oder daß das bezwungene Volk eine starke Contribution zahlte, oder sein Grundeigenthum gegen einen Pachtzins zur Bearbeitung behielt. Häufig zahlte man aus der Beute die Truppen: man verkaufte das Eroberte alsbald; so lösten die Athenischen Feldherren aus neun dem Dionysios abgenommenen Trieren sechzig Talente, auch das Heilige nicht schonend.^e Als Repressalien bediente man sich des Menschenfanges (ἀνδρσο-

^a Aeschin. g. Ktesiph. S. 633.

^b Über 5000 Talente; s. Buch I, 3. Dies geschah seit Olymp. 91, 4. wohin Andokides v. Frieden S. 103 weist, vergl. Thuk. VIII, 5.

^c Aeschin. a. a. O. S. 632 f. Vergl. Dinarch g. Demosth. S. 14. woselbst wohl dieselbe Sache gemeint ist.

^d Thuk. II, 70. Diodor XII, 46.

^e Diodor XV, 47. XVI, 57.

ληψία, ἀνδρολήψιον),^a und gab gegen Staaten sowohl als Einzelne Kaperberechtigungen (σῦλαι, σῦλα).^b Über das Genommene hielt man ein Prisengericht;^c der zehnte Theil davon gehörte der Göttin,^d das übrige mußte theils den Kapernden selbst gehören, unter gewissen Umständen fiel es aber dem Staate zu,^e und der Erlös war häufig bedeutend. So war ein Naukratitische Schiff, welches das Gericht dem Staate zugesprochen hatte, zu $9\frac{1}{2}$ Talenten angeschlagen.^f Die Contributionen, welche man eroberten Staaten auferlegte, waren nicht gering: Perikles erhob von Samos 80 und 200 Talente als Strafe und Ersatz der Kriegskosten,^g wozu sie jedoch nicht hinreichen konnten; bisweilen wurden sie nicht vom ganzen Staate, sondern von Einzelnen genommen, deren Grundsätze dem Machthaber mißfällig waren.^h Überhaupt¹²⁹ aber hatten diese Contributionen häufig die Eigenschaft ganz willkürlicher Erpressungen von Freund und Feind: man schickte Schiffe aus, um Geldsummen zusammenzubringen (ἀργυρολογεῖν, δασμολογεῖν),ⁱ nicht etwa blofs gesetzliche Tribute, sondern besondere Summen, wodurch die unglücklichen Inselbewohner verarmten; Alkibiades, der eine vorzügliche Gewandtheit darin hatte, und dem sie am liebsten gaben, erhob aus Karien hundert Talente.^k Wie Seeräuber zogen die Athener umher, um die Kriegskosten zu bestreiten; und nicht allein in spätern Zeiten, sondern schon Miltiades unternahm einen Raubzug nach Paros, um hundert Talente zu erhaschen.^l Auch legten sie wegen

^a S. Petit. Att. Ges. VII, 1, 17. Lex. Seg. S. 213.

^b Vergl. über das σῦλας δίδοναι z. B. Demosth. g. Lakrit. S. 931, 23.

^c Vergl. Salmas. M. U. S. 211 ff. Liban. Inh. zu Demosth. g. Timokr. S. 694, 20.

^d S. Buch III, 6.

^e Demosth. g. Timokr. und Liban. a. a. O.

^f Demosth. g. Timokr. S. 696, 5. 14. S. 703, 15.

^g Diodor XII, 27. 28. Thuk. I, 117.

^h Ein Beispiel Diodor XIII, 47.

ⁱ S. allg. Bemerkungen zu den Tributlisten Abschn. II.

^k Xenoph. Hellen. Gesch. I, 4, 9. Schn.

^l Herodot VI, 133.

besonderer Vergehen den Staaten Geldstrafen auf, wie den Meliern oder nach einer minder gesicherten Lesart den Teliern, weil sie Seeräuber aufgenommen hatten, zehn Talente, die mit Gewalt beigetrieben wurden.^a Nicht unergiebig waren endlich dem Staate die häufig in der Volksversammlung^b gemachten Aufforderungen zu freiwilligen Beiträgen (ἐπιδοσεις) in Geld, Waffen oder Schiffen, welche, weil sie den Weg zur Volksgunst bahnten und viele dem Vaterlande alles gerne opferten, andere aus dessen Macht eigenen Vortheil hofften, von Bürgern und Fremden, solchen zumal die nach dem Bürgerrechte angelten, grosartig gegeben wurden. Die freiwilligen Trierarchien, die früheren grossen Aufopferungen für die Unternehmung nach Sicilien, sind bereits oben 130 wähnt worden; Pasion der Wechsler gab aus seiner Werkstätte 1000 Schilde, und fünf Trieren, die er auf seine Kosten bemannen liess;^c Chrysisippos schenkte dem Staate, da Alexander gegen Theben zog, ein Talent, und später zum Getreidekauf ebensoviel;^d Aristophanes Nikophemos' Sohn spendete zu einer nach Kypros bestimmten Unternehmung 30,000 Drachmen;^e Nausikles, Feldherr der Hopliten, zahlte in Imbros den Sold an 2000 Mann, ohne vom Volke Erstattung zu fordern, Charidemos und Diotimos, zwei andere Anführer, gaben 800 Schilde umsonst;^f Demosthenes leistete nicht allein freiwillige Liturgien und wandte Geld auf für öffentliche Werke und Unternehmungen, sondern gab bei verschiedenen Gelegenheiten drei Trieren, einmal acht Talente, später zum Mauernbau drei Talente, nach der Schlacht bei Chäronea ein Talent, und für

^a Rede g. Theokrin. S. 1339, 21—28.

^b Demosth. g. Meid. S. 567. Plutarch Alkib. 10. Theophr. Char. 22. Athen. IV, S. 168. E. Plutarch Phok. 9.

^c Demosth. g. Steph. S. 1127, 12.

^d Demosth. g. Phorm. S. 918 unten.

^e Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 644.

^f Demosth. v. d. Krone S. 265. vorausgesetzt die Glaubwürdigkeit der Volksbeschlüsse.

den Getreidekauf ein anderes.^a Da man nach einem so großen Maßstabe zu nehmen gewohnt war, kann Isäos^b dem Dikäogenes, einem Mann von achtzig Minen Einkünften, mit Recht vorwerfen, nur 300 Drachmen, weniger als Kleonymos der Kreter, gegeben zu haben. Auffallend ist es, daß nicht allein für die Kriege oder um dem Mangel des Volkes an Getreide abzuhelfen, sondern sogar zu Opfern freiwillige Beiträge verlangt wurden.^c Versprochene freiwillige Beiträge begründen eine Schuld.^d

18. Von den übrigen Maßregeln, wodurch die Hellenen einer augenblicklichen Verlegenheit des Staates abzuhelfen suchten, und deren das unächte aber glaubwürdige zweite Buch der Aristotelischen Ökonomik eine ziemliche Anzahl, zum Theil gemeine Gaunereien und Schurkenstreiche anführt, 131 hebe ich mit Übergehung vieler anderen die wichtigsten und merkwürdigsten heraus. Das allgemeinste und sittlichste dieser Mittel ist die Anleihe, welche im Alterthum keine so bedeutende Rolle spielte als in den neuern Zeiten, einmal weil das Zutrauen nicht groß war, dann weil die Höhe des Zinsfußes der Staatsanleihe ein großes Hinderniß in den Weg legte, endlich weil das Finanzwesen nicht die Festigkeit und Künstlichkeit hatte, welche hierzu erfordert wird: weshalb man das Nothwendige wo möglich lieber gleich durch eine Vermögensteuer aufbrachte, als daß man die Summe borgte und später mit beinahe unerschwinglichen Zinsen wieder zurückzahlte. Doch findet man Beispiele von Anleihen verschiedener Art, von fremden Staaten und deren Einwohnern, oder von den Einwohnern des eigenen Staates, vom heiligen oder nicht heiligen Vermögen, zinsbar oder unzensbar, mit oder ohne Hypothek, freiwillige oder gezwungene, gegen ein ausgehändigtes Scheingeld oder ohne ein solches. Die Anleihe, bei welcher die Einwohner des Staates selbst Gläubiger waren,

^a Volksbeschl. beim Leben der zehn Redner S. 275 f.

^b V. Dikäog. Erbsch. S. 111.

^c Plutarch Phok. 9.

^d S. zu den Seeurkunden S. 200. 214.

wurde am meisten ausgeübt, weil sie das wenigste Zutrauen erfordert und am leichtesten bewerkstelligt wird; reiche Schutzgenossen boten sich dem Staate bisweilen aus freien Stücken als Gläubiger an: doch durften sie dabei keinen Sprachfehler machen, der das Attische Ohr verletzte, wenn sie nicht abgewiesen sein wollten.^a Anleihen eines Staates von einem Bürger eines andern finden sich hier und da.^b Sparta gab den Samiern, die ihr Vaterland wieder zu erobern strebten, eine Summe, die von ihnen vermöge eines Staatsbeschlusses auf eine Weise zusammengebracht wurde, die uns drollig vorkommt, den ernsthaften Spartanern aber gewiß sehr ernsthaft schien, indem die Einwohner nebst ihren Sklaven und dem Vieh einen Tag fasten, und jeglicher soviel, als er verzehrt haben würde, zu der Gabe beitragen mußten,^c für welche wohl keine Zurückbezahlung verlangt wurde. Den Dreißigmännern in Athen lieh derselbe Staat hundert Talente; das Volk, sei es aus Rechtlichkeit, wie Demosthenes behauptet, oder aus Furcht vor den Drohungen der Spartaner, tilgte diese Schuld durch eine allgemeine Vermögensteuer, obgleich einige nicht ohne Schein des Rechtes verlangten, die angeleihen hätten, sollten auch zurückzahlen.^d Bei dieser Anleihe war ohne Zweifel weder Zins noch Unterpfand. Anleihen vom heiligen oder Tempelvermögen sind besonders häufig; aufser den Anleihen, welche Athen bei seinen Tempeln machte,^e erwähne ich, daß der Delische unter Athen stehende Tempel nicht allein an Privatleute, sondern an sehr viele Staaten zinsbare Summen ausgeliehen hatte.^f Als eine unzinsbare Anleihe

^a Photios und Suidas in *Δεπιώ*.

^b C. I. Gr. N. 1569. a. 2335.

^c Aristot. Ökon. II, 2, 9. Plutarch (v. Untersch. d. Freundes und Schmeichlers 33) erzählt dasselbe von einer Getreidesendung der Spartaner an die Smyrnäer. Sollte die heroische Maßregel wiederholt worden sein, oder ist eines von beiden nicht wahr?

^d Demosth. g. Lept. §. 10. 11. Isokr. Areopag. 28. Lysias g. Nikom. S. 860. Xenoph. Hell. II, 4, 19. Plutarch Lysand. 21.

^e S. Buch III, 20.

^f Beilage VII, §. 2. 6.

von Privatleuten kann man die bei Lykurg niedergelegten und von ihm zur Verwaltung vorgeschossenen Summen betrachten. Von Hypothek oder Pfand bei Staatsanleihen finden sich nur wenige Beispiele. Memnon von Rhodos, Herr von Lampsakos, wies die Gläubiger auf die nächst fälligen Staatseinkünfte an, desgleichen auf Anrathen des Chabrias Tachos der Ägypterkönig: ^a die Oreiten auf Euböa sollen dem Demosthenes für eine zinsbare Schuld die öffentlichen Einkünfte verpfändet haben, ^b und in Orchomenos scheint für eine Anleihe die Viehweide einem Elateier zur Hypothek gegeben worden zu sein. ^c 133

Gezwungene Anleihen sind alle diejenigen, welche durch Volksbeschluss oder tyrannischen Befehl bestimmten Personen auferlegt werden, weil sie entweder besonders reich oder im Besitze derjenigen Gegenstände sind, auf welche die Anleihe gegründet wird. Eine solche ist gewissermaßen der Steuervorschuss der Athenischen Reichen, ^d obwohl nicht der Staat Schuldner ist, sondern die geringern Steuerpflichtigen. Die Chier machten eine bloß die Kapitalisten betreffende Anleihe, indem sie befahlen, die Schuldner sollten alle an Privatleute schuldigen Kapitalien an den Staat bezahlen, welcher sich verpflichtete aus den öffentlichen Einkünften so lange die Zinsen zu geben, bis er im Stande wäre die Kapitalien abzutragen. ^e

Der ältere Dionysios und Tachos verlangten das ungeprägte Gold und Silber als Anleihe; die Mendäer, um Geld zum Kriege gegen Olynth zu erhalten, beschlossen, daß jeder seine Sklaven außer einem weiblichen und einem männlichen verkaufe, um aus dem Erlöse dem Staate eine Anleihe zu geben; die Klazomenier liefsen sich von den Privatleuten durch Volksbeschluss alles Öl, welches dort häufig erzeugt wird, gegen Zins vorschiefsen, um der Getreidenoth abzuhelfen; die Epheser verboten den Weibern Gold zu tragen, und befahlen, was

^a Aristot. Ökon. II, 2, 29. 25. Vergl. Polyän. V, 11, 5.

^b Aeschin. g. Ktesiph. S. 496.

^c S. zu C. I. Gr. N. 1569. a.

^d S. Buch IV, 9.

^e Aristot. Ökon. II, 2, 12.

sie hätten, dem Staate als Anleihe abzuliefern.^a Die Klazomenier waren ihren Miethtruppen zwanzig Talente Sold schuldig, und verzinsten sie den Anführern jährlich mit vier Talenten; so gaben sie ohne Nutzen immer Geld aus und
 134 gelangten nicht zur Tilgung der Schuld. Sie schlugen daher zwanzig Talente eisernes Geld, welchem willkürlich Silberwerth beigelegt wurde, vertheilten dieses nach Verhältniß an die Reichsten, und ließen sich gleichviel in Silber bezahlen, womit sie die Schuld abtrugen.^b Da das Eisen, in Umlauf gesetzt, das Silber ersetzte, wurde die Masse des baaren Geldes nicht vermindert; im Staate that die eiserne Münze denselben Dienst, und was an Silber vorhanden war konnte für den auswärtigen Verkehr benutzt werden. Insofern war ihnen das Eisen was heutzutage Papiergeld. Aber der Staat zahlte zugleich Zinsen an diejenigen, deren Silber er erhalten hatte, und lösete das Eisen allmählig gegen Silber ein: so erscheinen diese eisernen Zeichen zugleich als Schuldscheine. Die Zinsen mußten natürlich geringer sein; wahrscheinlich gab man weniger als nach gewöhnlichem Zinsfusse, weil die Gläubiger doch zugleich das gültige Scheingeld hatten: wenn der Staat zehn vom Hundert bezahlte, so konnte er mit den vier Talenten, die vorher den Anführern jährlich gegeben wurden, zugleich die Zinsen und in weniger als acht Jahren das Kapital zahlen. Übrigens gaben die Staaten, was kaum der Erinnerung bedarf, so gut als Privatleute Schuldverschreibungen, welche theils bei Privatleuten,^c besonders Wechslern, theils, wenn heilige Kassen Gläubiger waren, in Tempeln und sonst niedergelegt wurden.^d

19. Ein betrügerisches, nur für den Augenblick wirksames, in den Folgen verderbliches Finanzhülfsmittel war das Prägen schlechter Geldsorten. Viele Hellenische Staaten, sagte schon Solon, bedienten sich ohne Verheimlichung eines

^a Aristot. Ökon. II, 2, 20. 25. (vergl. Polyän V, 11, 5.) 21. 16. 19.

^b Aristot. Ökon. II, 2, 16.

^c C. I. Gr. N. 1569.

^d Beilage III, §. 5.

Silbergeldes mit Zusatz von Blei oder Kupfer,^a wodurch zwar 135 der inländische Verkehr und der Staat selber keinen Nachtheil hatte, welches aber für ausländischen Gebrauch entweder ganz unbrauchbar war oder stark verlor. Selten jedoch wurde ein Staat zum absichtlichen Falschmünzer, wie der ältere Dionysios, der alle schlechten Künste mit frecher Stirn ausübte. Um eine Anleihe, welche er zum Schiffbau von den Bürgern gemacht hatte, zurückzuzahlen, drang er den Gläubigern Zinngeld auf, welches nach Pollux, der vermuthlich dem Aristoteles in der Verfassung der Syrakuser folgt, vier Drachmen galt und nur eine werth war.^b Als derselbe ein andermal eine zurückgeforderte Anleihe nicht bezahlen konnte, befahl er bei Todesstrafe alles Silber einzuliefern, prägte dasselbe, und gab einer Drachme den Werth von zweien, nach welchem er das Schuldige bezahlte.^c Eine ähnliche Schlechtigkeit hatte schon Hippias der Pisistratide in Athen gewagt. Er verrief die gangbare Silbermünze und liefs sich dieselbe zu einem bestimmten Werth abliefern; als man nachher über ein neues Gepräge übereingekommen war, gab er dasselbe Silber zu höherem Werthe aus als es eingetauscht war.^d Das freie Athen dagegen hielt viel auf sein feines, überall vollgültiges Silbergeld, und obgleich späterhin Schrot und Korn sich etwas verringerte, zog der Staat, der selber auf das Falschmünzen den Tod gesetzt hatte,^e niemals Vortheil von der Verfälschung der Silbermünze. 136 Dagegen prägte Athen unter dem Archon Antigenes Olymp. 93, 2. als der Staat in Geldverlegenheit war, weil er grofse

^a Demosth. g. Meid. S. 766, 10. Vergl. Xenoph. v. Einkommen 3.

^b Aristot. Ökon. II, 2, 20. Pollux VIII, 79. Dafs der ältere Dionys gemeint sei, zeigt die Besiegung der Reginer, welche Olymp. 98, 2 fällt. Vergl. Diodor XIV, 111.

^c Dies ist der Sinn der Worte in Aristot. Ökon. Beide Geschichten sind ganz verschieden, da sie von einem und demselben Schriftsteller zusammengestellt werden. Salmasius (M. U. S. 247) mischt sie zusammen, und verstümmelt die Worte des Pollux willkürlich.

^d So ist Aristot. Ökon. II, 2, 4 zu nehmen.

^e Demosth. g. Lept. S. 508, 13. g. Timokr. S. 765 unten.

Rüstungen machte, aus eingeschmolzenen Siegesgöttinnen schlechte Goldstücke;^a und gleich im folgenden Jahre nach der Prägung dieses kupfrigen Goldes, unter dem Archon Kallias Olymp. 93, 3. schlug man Kupfergeld,^b welches später verrufen wurde.^c Gewifs sollte dieses Kupfer die kleineren Silberstücke vom Obolos an abwärts vertreten, und nicht seinem wahren Werthe nach, indem es sonst schwerlich wäre verrufen worden. Ausserdem hatte Athen eine stets gültige Kupfermünze, den Chalkús, der $\frac{1}{8}$ Obolos galt, und die Lepta; diese schon ältere Kupfermünze führte vielleicht zuerst der wegen einer Kupferprägung namhaft gewordene Staatsmann und elegische Dichter Dionysios der Eherne ein,^d welcher Olymp. 84, 1 als einer der Anführer der Kolonie nach Thurii ging,^e und folglich kaum als Urheber jener Olymp. 93 ge-

^a S. Buch I, 6. Dahin zielt auch Demetrios π. έρμην. §. 281. und daraus Quintilian I. O. IX, 2, 92. „Victoriis utendum esse.”

^b Schol. Aristoph. Frösche 737.

^c Aristoph. Ekkles. 810 ff. Die Ausleger des Aristophanes und Eckhel (s. oben Buch I, 6) haben die kupfrige Goldmünze und das Kupfergeld verwechselt: legt man die Worte des Aristophanes richtig aus, so findet man, dafs der Dichter von jener in den Fröschen, von diesem in den Ekklesiazusen rede: auch unterscheidet beide die Verschiedenheit der Jahre, welche der Scholiast aus guter Quelle angiebt, nämlich für die kupfrige Goldmünze, welche Aristophanes selber in den Fröschen τὸ καινὸν χρυσίον und nachher spottweise πονηρὰ χαλκία nennt, den Archon Antigenes zu Vs. 732. und für das wirkliche Kupfergeld den Archon Kallias zu Vs. 737. wo er sagt, Aristophanes meine unter den πονηροῖς χαλκίοις die schlechte Goldmünze, dann aber hinzusetzt: δύναται δ' ἂν καὶ τὸ χαλκοῦν (νόμισμα) λέγειν· ἐπὶ γὰρ Καλλίου χαλκοῦν νόμισμα ἐκόπη: er meint natürlich den Kallias nach Antigenes, weil unter diesem Kallias die Frösche aufgeführt waren.

^d Athen. XV, S. 669. D.

^e Plutarch Nikias 5. Hier wird ein Hieron genannt, ἀνὴρ τετραμμένος ἐπὶ τῆς οἰκίας τοῦ Νικίου, περί τε γράμματα καὶ μουσικὴν ἐξησκημένος ὑπ' αὐτοῦ, προσποιούμενος δ' υἱὸς εἶναι Διονυσίου τοῦ χαλκοῦ προσαγορευθέντος, οὗ καὶ ποιήματα σώζεται καὶ τῆς εἰς Ἰταλίαν ἀποικίας ἡγεμὼν γενόμενος ἔκτισε Θουρίου. Es ist einleuchtend, dafs nicht der unbedeutende und spätere Hieron Führer der Kolonie war, sondern sein angeblicher

machten Münzeinrichtungen angesehen werden kann. Um endlich die späteren Athenischen Kupfermünzen zu übergehen, erinnere ich noch an die zur Aushülfe gemachte Kupfermünze des Timotheos, welche wie ein vollgeltendes Papiergeld anzusehen ist; ihr Werth war dadurch gesichert, dafs der Feldherr 137 sie an Silbers Statt annahm und den Rest einzulösen versprach.^a

Die Einführung aller schlechten Münzsorten hat ihren Grund theils in Betrug, theils in dem Mangel an edlem Metall, theils endlich in der Überzeugung, das edle Metall sei eine Quelle der Verderbnifs und müsse daher im Innern nicht im Umlauf sein. Aus dieser letzten Ursache setzt Platon in seinem zweiten Staate nach Dorischem Vorbilde ein inländisches, den Auswärtigen gänzlich werthloses Geld (*νόμισμα ἐπιχωρίον*), welchem der Staat durch sein Ansehen die Geltung giebt, und neben demselben ein nicht im Umlauf befindliches, vom Staate unter Beschluß gehaltenes allgemein gültiges (*κοινὸν Ἑλληνικὸν νόμισμα*), für die Reisen aufser Landes und die Kriegführung.^b Dies ist nicht bloßer Gedanke, sondern war in Sparta verwirklicht.^c Schon zu den Zeiten des Troianischen Krieges war Silber und Gold im Peloponnes wohl bekannt, und namentlich besafs von beidem der Achäische Spartaner Menelaos; aber das feine Gold blieb lange selten:^d Silber

Vater Dionysios, was auch aus Phot. in *Θουριομάντις* erhellt, wo τῷ Χαλκιδεῖ Διονυσίῳ eine leicht zu verbessernde falsche Lesart ist. Es ist aber deshalb nicht καὶ ὅς τῆς, noch auch, was ich für besser hielte, ὅς καὶ τῆς zu schreiben, sondern nach ächt Hellenischer Weise weicht Plutarch aus der relativen Structur in die absolute aus, weil die Hellenen fortgesetzte relative Structuren zu vermeiden pflegen. Vergl. auch metrol. Unters. S. 340. Von der Dichtkunst des Mannes s. Aristot. Rhet. III, 2. Athen. XV, S. 669. E. S. 702. C. X, S. 443. D. XIII, S. 602. C. und Osann Beitr. z. Gr. und Röm. Litt. Gesch. Bd. I.

^a S. oben Buch II, 24.

^b Gesetze V, S. 742. A.

^c In der folgenden Darstellung weiche ich von Manso (Sparta I, 1. S. 162) etwas ab: ich überlasse dem Leser die Beurtheilung.

^d S. Buch I, 3.

jedoch mußte bei den Hellenen so gut als bei andern Völkern das allgemeinste Tauschmittel sein, da dasselbe beinahe überall vorhanden war; nur war es in ältern Zeiten nicht geprägt, sondern in Barren oder Stäben von gewissem Gewicht in Umlauf. Die Dorer aber, ein Bergvolk, welches keinen Handel trieb, hatten gewiß wenig edles Metall; und da es zugleich ein in der Gesinnung gegründeter Volksgrundsatz war, der durch die sogenannte Lykurgische Gesetzgebung dauernd befestigt wurde, den Verkehr mit andern Volkstämmen möglichst abzuschneiden, verbot man lange ehe Geld geprägt war den
 138 Gebrauch des Silbers und Goldes als Tauschmittel, weshalb keines oder wenig ins Land kam. Wäre dies nicht frühzeitig geschehen, so hätte man nicht dem Lykurg die Untersagung des Silbers und Goldes zuschreiben können; einer spätern Einrichtung konnte ein so alter Name nicht untergelegt werden. Also war in Sparta nur das unedle Metall als allgemeines Tauschmittel zugelassen, und weil man vorzüglich Eisen im Lande gewann, bediente man sich eiserner Stäbe (*ὀβελοί, ὀβελίσκοι*), die vielleicht mit einer Marke versehen waren; während anderwärts Kupferstäbe^a oder Stäbe von Silber galten, woher der Obolos oder Spiels, und die Drachme, das heißt soviel eine Hand fassen kann, den Namen erhielt. Als hernach Pheidon das Stabgeld verdrängte^b und das gemünzte einführte, prägten auch die Spartaner ihr Eisen zu großen und rohen Münzen, und entweder nahm man hierzu, wie der Verfasser des Eryxias behauptet, die zu anderem Gebrauch untaugliche Masse, etwa solche, die heutzutage zu Kanonenkugeln verbraucht wird, oder man machte selbst das bessere Eisen, wie andere sagen, durch Abkühlung der heißen Masse in Essig weich und zum Umschmieden untauglich. Seitdem aber Sparta nach äußerer Macht strebte, bedurfte es eines auswärts gültigen Geldes; sie gingen vor die Thüren der Perser, legten den Inselbewohnern

^a Plutarch Lysander 17. Vergl. über Obolos die Buch I, 15 angeführten Stellen.

^b Vergl. Etym. in *ὀβελίσκος*.

Tribute auf, zehnteten alle Hellenen: besonders durch Lysander kam viel edles Metall ins Land, und wie wir aus dem Platonischen ersten Alkibiades lernen, besaßen die Reichen viel Gold und Silber, da nichts mehr herausging: aber gerade damals wurde das Verbot des Privatgebrauches der edlen Metalle wiederholt, und Todesstrafe darauf gesetzt, wenn Jemand Gold oder Silber besäße: der Staat blieb gesetzlich ausschließlicher¹³⁹ Inhaber des edlen Metalls, wie in dem Platonischen Staatsentwurf: ein hinlänglicher Beweis, daß dieses ein uraltes Herkommen der Spartaner war:^a wiewohl es gleich in den nächsten Zeiten wieder vernachlässigt wurde, weil es unmöglich ist, ein solches Gebot aufrecht zu erhalten, wenn die Menschen einmal des Goldes Reiz und Glanz kennen gelernt haben. Hier war also die eiserne Münze in altem Gebrauch und sittlichen Ansichten gegründet. Eine ganz andere Bewandniß hatte es mit dem eisernen Gelde der Byzantier, welches dem Klazomenischen ähnlich, nur nicht wie dieses zugleich Schuldschein ist. Byzanz war ungeachtet seiner günstigen Lage für den Handel und seines fruchtbaren Landes die meiste Zeit in traurigen Umständen. Die Persischen, der Peloponnesische, die Philippischen Kriege, und die Bundesgenossenschaft der Athener nebst den Tribut an sie mußten es hart treffen; mit den umwohnenden Barbaren lag es beständig im Kampfe und konnte sie weder durch Gewalt noch Tribut abhalten: zu den übrigen Kriegsübeln kam das Tantalische, daß, wenn mit Mühe und Aufwand eine reiche Ernte auf den ergiebigen Fluren stand, die Feinde sie zerstörten, oder einsammelten was jene gesät hatten; bis sie den Galliern große Geschenke und späterhin hohen Tribut zahlten, damit ihre Felder nicht verwüstet würden.^b Dieses Unheil nöthigte zu vielen aufser-

^a Alles dieses erhellt aus Zusammenstellung folgender Stellen: Plutarch Lysand. 17. Lakon. Apophthegm. Lykurg. 9. 30. Polyb. VI, 49. Pollux VII, 105. IX, 79. Xenoph. St. d. Lak. 7. Porphy. de abstin. III, S. 350. Eryxias 24. Vergl. Salmas. Usur. S. 320.

^b Polyb. IV, 45. 46. Liv. XXXVIII, 16. Vergl. Herodian III, 1 und andere über die Fruchtbarkeit des Landes und gute Lage.

ordentlichen Mafsregeln und endlich zur Erhebung des Durchfabrtzollcs, der Byzanz Olymp. 140, 1 in den Krieg mit Rhodos 140 verwickelte. Unter die frühern Mittel sich aus der Verlegenheit zu helfen gehört die Einführung der Eisenmünze für den inländischen Umlauf, damit sie das Silber zum auswärtigen Handel, zur Kriegführung und zu den Tributcn gebrauchen könnten. Sie war in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges gültig, und hiefs mit Dorischem Namen Sidareos, wie das kleine Kupfergeld der Athener Chalküs.^a Da sie dünn und werthlos war,^b so scheint sie blofs ein starkes einseitig bezeichnetes Eisenblech gewesen zu sein. Andere Geldzeichen aufser den metallenen kennen die Hellenen nicht. Wir fühlen keine Lust die Schriftsteller^c zu widerlegen, welche von dem ledernen Gelde der Lakedämoner berichten: eine Fabel, die man nicht, wie es Salmasius^d mit einer Stelle des Plinius thut, durch schlechte Verbesserungen der Schriftsteller entfernen, sondern als Irrthum verwerfen mufs. Eben dahin gehört die Ledermünze der Römer vor Numa: aber Karthago hatte ein solches Scheingeld, indem etwas Unbekanntes von der Gröfse eines Staters in ein mit dem Staatsinsiegel bezeichnetes Leder eingewickelt die Stelle des Metalles vertrat.^e

20. Das heilige Vermögen wurde von den Hellenischen Freistaaten sehr in Ehren gehalten, wenn man auch etwa 141 fremde Tempel angriff, wie die Phokier thaten und die Arkader in Olympia,^f nicht ohne Mifsbilligung aller Hellenen und

^a Aristoph. Wolk. 250. Platon der Komiker b. Schol. Aristoph. a. a. O. Strattis b. Pollux IX, 78.

^b Λεπτόν, ἐλάχιστον πάντων καὶ φαυλότατον, Schol. Aristoph. a. a. O. Pollux a. a. O. (vergl. VII, 105.) Hesych. in σιδάρειοι. Ἐλάχιστον geht nicht auf Kleinheit, sondern auf Werthlosigkeit nach einem schon von andern bemerkten Sprachgebrauche auch der Attischen Schriftsteller. Diese eiserne Münze kommt auch bei Aristid. Plat. Red. II, Bd. II, S. 145. Jebb. vor.

^c S. die Stellen bei Fischer z. Eryxias a. a. O.

^d Usur. S. 464 ff.

^e S. davon Salmas. a. a. O. S. 463 f. Fischer a. a. O.

^f Xenoph. Hellen. VII, 4, 33 ff.

selbst vieler ihrer Mitbürger; die Athener liebten zwar von den Tempeln, und Perikles rieth, selbst das bewegliche Gold an der Bildsäule der Athena abzunehmen, aber mit dem Versprechen der Wiedererstattung:^a nur rohe Tyrannen, die alles Heiligen spotteten, nur Dionysios, Lachares und ihres gleichen erlaubten sich mit oder ohne Witzelei den Tempelraub. Aber wenn die Hellenen im Ganzen genommen bis in die Zeiten des gänzlichen Verfalles Ehrfurcht vor den Göttern hegten, so ist doch die Einziehung heiliger Güter ein Hellenischer Gedanke. Auf Chabrias' Rath kündigte Tachos den Ägyptischen Priestern an, daß seiner Geldnoth wegen ein Theil der Heiligthümer und Priesterstellen müßte aufgehoben werden; da jeder wollte, daß sein Heiligthum bestehen bliebe, gaben sie ihm besonders Geld; er nahm es aber nicht von einzelnen, sondern von allen, und ließ sie alsdann alle bestehen, beschränkte aber ihren Aufwand auf den zehnten Theil, und verlangte die übrigen neun Zehntel als gezwungene Anleihe bis zum Ende des Krieges, während er zugleich demselben Athener folgend eine Häusersteuer, eine Kopfsteuer, eine Getreidesteuer von einem Obolos für jede Artabe verkauften Kornes vom Verkäufer und ebensoviel vom Käufer, und eine Einkommensteuer von zehn vom Hundert von den Schiffern, Werkstätten habenden und den andern Gewerbetreibenden erhob.^b Ebenso drohte Kleomenes Alexanders Satrap in Ägypten mit Verminderung der Heiligthümer und Priester, und erhielt auf dieselbe Art wie Tachos viel Geld von denselben, weil jeder das seinige erhalten wollte.^c Ein besonders beliebtes, auch den Athenern wohlbekanntes Mittel Geld zu erhalten war die Aneignung¹⁴² des Alleinhandels mit gewissen Waaren, wovon wir im ersten Buche gesprochen haben.^d Einen Schein des Rechtes hatte die Mafsregel des Tyrannen Hippias, daß er, um Geld zu erhalten, die auf die Strafe überhängenden Theile der Häuser

^a Thuk. II, 13. Vergl. Buch III, 20.

^b Aristot. Ökon. II, 2, 25.

^c Ebendas. 33.

^d S. Cap. 9.

im obern Stockwerk, Erker und Balkone, vorspringende Treppen und Geländer und nach aussen geöffnete Thüren verkaufen liefs, weil die Strafsse öffentliches Eigenthum war, und nicht hatte verbaut werden sollen: die Besitzer kauften sie wieder an sich, und er lösete eine bedeutende Summe.^a Mit gleichem Zweck und Erfolg that ebendasselbe später die Volksversammlung auf Iphikrates' Anrathen.^b Ein schändlicher Streich war es, wenn Hippias für einen mäfsigen Preis von der Trierarchie, Choregie und andern Liturgien befreite, welche dann auf den übrigen lasteten.^c Die Byzantier^d verkauften in Geldverlegenheit die keine Frucht tragenden Staatsgüter, worunter ungebautes Land nebst Waldungen und dergleichen zu verstehen, für immer, die fruchttragenden aber zum Gebrauche für eine bestimmte Zeit, dergestalt dafs sie eigentlich nur den Pachtzins auf eine Reihe von Jahren vorausnahmen: dasselbe geschah mit den Gütern heiliger Gesellschaften und der Phratrien oder Patren (*Διασωτικά καὶ πατριωτικά*), besonders mit dem, was in den liegenden Gründen der Privatleute eingeschlossen war, weil deren Eigenthümer gut dafür bezahlten; wogegen die
 143 Gesellschaften zur Entschädigung öffentliche Grundstücke am Gymnasium, Markt und Hafen, die Verkaufplätze, die Seefischerei und den Salzverkauf erhielten. Von Gauklern, Wahrsagern, Quacksalbern und dergleichen beschlofs man den dritten Theil ihres Erwerbes zu erheben; das Wechselgeschäft, welches, wenn damals das eiserne Geld bestand, eine besondere Wichtigkeit haben mußte, wurde einer einzigen Bank verpachtet; von anderen durfte keiner Geld kaufen noch ein

^a Aristot. Ökon. II, 2, 4.

^b Polyän III, 9, 30.

^c Aristot. Ökon. a. a. O.

^d S. Aristot. Ökon. II, 2, 3. *Τεμένη δημόσια* sind Staatsgüter, welche nicht mit Tempeln vereinigt waren; sonst wären sie *ιερά*. Nach *ἀλατοπωλίαν* füge ich, um einen Sinn zu gewinnen, das Wort *ἔδωκαν* ein, und tilge *δὲ* nach *τρίτον*. Aber auch so scheint die Stelle noch nicht in Ordnung zu sein; sodafs unsere Erzählung nicht ganz sicher ist.

anderer verkaufen, bei Verlust der Summen. Auch das Bürgerrecht wurde für Geld gegeben; da nämlich das Gesetz verlangte, daß der Bürger von Vater und Mutter her ebenbürtig sei, wurde denen, die nur von einer Seite bürgerlicher Abkunft waren, gegen die Erlegung von dreißig Minen das Bürgerrecht ertheilt. Da mehre Schutzverwandte Geld auf Grundstücke verliehen hatten, aber gesetzlich nicht zum Besitz derselben gelangen konnten, gaben sie ihnen das Recht die Grundstücke in Besitz zu nehmen, wenn sie den dritten Theil des Kapitals dem Staate erlegten. In Getreidenoth hielten sie die aus dem Pontos kommenden Schiffe an, und da die Kaufleute sich endlich über den Verzug beschwerten, weil sie so lange bleiben mußten, um den Byzantiern einzeln Getreide zu verkaufen, gaben sie ihnen zur Entschädigung einen Zins von zehn vom Hundert: um diesen wieder herauszuschlagen legten sie darauf eine Kaufsteuer von gleichem Betrage.^a

21. Die Mängel der Attischen Finanzen blieben klarblickenden Männern des Alterthums nicht verborgen: insonderheit war offenbar, daß sie auf aufsen gegründet waren; die Lenker des Staates erkannten die Ungerechtigkeit gegen die Bundesgenossen und verwarfen sie, aber sie glaubten durch die Armuth der Athenischen Volksmasse dazu gezwungen zu sein.^b Hierdurch veranlaßt verfaßte Xenophon^c das Büchlein vom Einkommen oder von den Quellen des Wohlstandes (περὶ πόρων) am Abende seines Lebens, wahrscheinlich in Olymp. 106, 1. nachdem das Verbannungsurtheil gegen ihn auf Eubulos' Antrieb aufgehoben worden; und er scheint zu Gunsten des Eubulos selbst geschrieben zu haben, dessen Friedensliebe, Theorikenwuth und Sorge für das Volk, wodurch er so

^a Dies ist der Sinn der Erzählung, welche Salmasius M. U. S. 219 gänzlich mißverstanden hat.

^b Xenoph. v. Eink. Anf.

^c Ihm belasse ich die Schrift, da ich keine sichere Gründe gegen ihn als Verfasser, wohl aber manche für den Xenophontischen Ursprung habe; obgleich volle Sicherheit des letzteren fehlt.

große Liebe gewann, diese Schrift sehr angemessen ist.^a Er 145 betrachtet, ob die Athener nicht aus dem eigenen Lande könnten

^a Dafs die Schrift für Eubulos geschrieben sei, hat unser ehrwürdiger Freund Schneider S. 151 mit vieler Wahrscheinlichkeit zuerst bemerkt, und Weiske's wunderliche Zeitbestimmung (Olymp. 89, 3) sowohl in der Abhandlung S. 137 ff. als in den Anmerkungen hinlänglich widerlegt. Was ich vor Erscheinung der Schneiderschen Ausgabe über die Zeit des Schriftchens niedergeschrieben hatte, stimmt mit der Schneiderschen Untersuchung meist zusammen; da jedoch einige Abweichungen zwischen uns sind, will ich meine Meinung kürzlich darlegen. Aus 2, 7 und 6, 1 erhellt, dafs der Verfasser kein Verbannter mehr sei: und ich wollte, Schneider (zu 4, 43) hätte sich nicht von Weiske verführen lassen, die Schrift für in Skillus oder Korinth geschrieben zu halten, weil darin Thorikos nordwärts, Anaphlystos südwärts gesetzt wird, welches im Peloponnes nicht besser als in Athen gesagt werden kann. Wir wissen nun freilich die Zeit der Zurückberufung des Xenophon nicht, noch wie lange er in Athen blieb: denn er soll in Korinth gestorben sein: aber mich dünkt, dafs Eubulos vor Olymp. 102 oder 103 keinen Einflufs haben konnte, und eher möchte man die Sache später setzen. Aus der Zeit von Olymp. 100 an enthält die Schrift folgende Thatsachen: die freiwillige Wahl Athens zum Vorstand auf der See (5, 6), die freiwillige Anerkennung der Athenischen Hegemonie über Theben von Seiten der Thebaner selbst (5, 7), nachdem letztere Wohlthaten von Athen empfangen, beides aus Olymp. 100, $\frac{3}{4}$ (s. Buch III, 17 über beides; anders Schneider S. 173); Sparta überläfst, weil es von Athen unterstützt worden, diesem mit der Hegemonie es zu halten wie es ihm gefiele (5, 7), aus Olymp. 102, 4 (Xenoph. Hellen. VII, 1. Diodor XV, 67. vergl. Schneider S. 174), als Athen die Spartaner gegen Epaminondas' Übermacht unterstützt hatte; Athen hilft den Arkadern unter dem sonst nicht vorkommenden Athenischen Feldherrn Lysistratos (3, 7), welches erst seit der Olymp. 103, 3 geschlossenen Bundesgenossenschaft geschehen sein kann (vergl. Xenoph. Hellen. VII, 4, 2 ff. Diodor XV, 77. Schneider S. 150). Ferner gehört hierher der Feldzug unter Hegesilaos, der in dem Treffen bei Mantinea befehligte (Diog. L. im Leben des Xenophon, Schneider S. 150), aus Olymp. 104, 2. denn der Feldzug gegen Plutarch in Euböa, bei welcher Gelegenheit Hegesilaos zum Tode verurtheilt wurde, ist nicht hierher zu ziehen, fiel auch nicht, wie Schneider (S. 138. S. 150) meint, in Olymp. 105, 3. sondern viel später (s. Buch IV, 13). Die in Hellas herrschende Verwirrung (5, 8) setzt derselbe (S. 174) richtig nach der

Nahrung genug erhalten, und findet dazu das Land vortrefflich, dessen Himmel milde, dessen Boden zur Erzielung der edelsten

Mantineischen Schlacht. Unmittelbar vor der Abfassung der Schrift ging ein Krieg her, und ein Friedensschluss, wodurch Ruhe auf der See hergestellt wurde (4, 40. 5, 12. welche letztere Stelle keinesweges die Fortdauer des Landkrieges erweist, sondern nur von den üblen Folgen des vergangenen Krieges zu verstehen ist): hierunter kann also der Friede nach dem Treffen von Mantinea (Olymp. 10⁴, 2) nicht verstanden werden; eher der Friede mit Philippos Olymp. 105, 2 (Diodor XVI, 4); am wahrscheinlichsten finde ich aber, dafs der Friede, welcher Olymp. 106, 1 den Bundesgenossenkrieg beendigte, gemeint sei, weil durch diesen Krieg gerade die Finanzen sehr erschüttert worden waren (s. Buch III, 19), und durch diesen Frieden die Sicherheit des Meeres zurückgeführt wurde: beides stimmt vorzüglich mit 5, 12. In diesem Jahre also ist meiner Meinung nach die Schrift verfasst: in derselben Zeit arbeitet Isokrates in der Rede vom Frieden eben dahin wohin Xenophon, und klagt ebenso über den Verlust der Einkünfte; endlich stimmt der Zweck des ganzen Buches, die Lage der Athener zu verbessern ohne die Bundesgenossen zu drücken, gerade zu dieser bedrängten Zeit und zu dem Frieden mit denselben; da endlich schon von Schneider (z. Xenoph. Hellen. S. X) erwiesen worden, dafs Xenophon Olymp. 105, 4 noch lebte, so brauchen wir dessen Leben nur noch um ein Jahr zu verlängern. Dagegen wollte Schulz (über d. Epilog d. Kyrop. S. 27) und nach ihm Schneider (S. 139 f. S. 174 f.) die Schrift noch unter Olymp. 106, 2 herabrücken, weil sie den Phokischen Krieg darin erwähnt finden; allein ich glaube im Gegentheil, dafs sich erweisen lasse, der Verfasser habe vor dem Phokischen Kriege geschrieben. Die in Frage stehende Stelle (5, 9) sagt nämlich aus: wollten die Athener mit Gesandtschaften, ohne Krieg, ernsthaft dafür sorgen, dafs der Delphische Tempel wieder wie vorher autonom würde, so würden sie alle Hellenen auf ihrer Seite haben gegen diejenigen, welche es versucht hätten den Tempel einzunehmen, nachdem die Phokier ihn aufgegeben (*ἐκλιπόντων τῶν Φωκίων*). Die Phokier hatten Olymp. 106, 2 den Delphischen Tempel eingenommen, und da sie den ganzen heiligen Krieg hindurch meistens im Vortheil waren, erst allmählig die Plünderung des Tempels vollendet, in dessen Besitze sie bis zur Beendigung des Krieges Olymp. 108, 3 blieben, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man den Diodor XVI, 23—59 nachlesen will, vergl. Demosth. π. παραπρ. S. 356, 17. Da nun Xenophon's Worte nicht erst Olymp. 108, 3 geschrieben sein können, so müssen sie vor

Früchte vorzüglich geeignet, und wo er nicht besäet werden kann, durch Erz und Gestein noch reicher ist; auch das Meer ist ergiebig, und zu Lande und zu Wasser kann von Attika aus der Handel vortheilhaft betrieben werden: von den Barbaren,

Olymp. 106, 2 gehören: denn ausdrücklich steht ja da, die Phokier hätten den Tempel verlassen; auch wenn einer sagen wollte, ἐκλιπόντων hiefse, sie seien schwach geworden, hätten nachgelassen, so bleibt die Ansicht dieselbe. Warum werden aber gerade die Phokier hier erwähnt? Diese Sache verhält sich so. Der Tempel zu Delphi war nach der Hellenen Übereinkunft ein autonomes Heiligthum, dessen Vorstand nur der Amphiktyonenrath und die heilige Volksversammlung zu Delphi bildeten; aber die Phokier machten von jeher Ansprüche, dafs ihnen der Vorstand gebühre, wie sie ihn auch gehabt hätten (Diodor XVI, 23), welches sie aus dem Homer (Ilias β, 518) begründeten: Ansprüche, die eben nach Diodor Olymp. 106, 2 wieder hervorgesucht und geltend gemacht wurden, wozu die Spartaner einwilligten und halfen (Diodor XVI, 29). In Kimon's Zeiten hatten die letztern den Tempel den Delpheern gegeben, das heifst autonom gemacht; aber Athen übergab ihn gleich darauf den Phokiern (Thuk. I, 112); im Frieden des Nikias (Olymp. 89, 3) wurde dem Heiligthum zu Delphi, dem Apolltempel und der Stadt selbst nebst dem Gebiet die Autonomie, eigene Gerichtsbarkeit und Freiheit von allem Tribut an andere vertragmäfsig versichert (Thuk. V, 18), nachdem in dem vorhergehenden Waffenstillstande wenigstens der freie Gebrauch des Tempels und Orakels ausgemacht und Hülfe gegen die Tempelräuber versprochen worden (Thuk. IV, 118): in Bezug auf erstern Artikel dieses Waffenstillstandes lud Sparta namentlich Böotien und Phokis zum Beitritt ein. Aber die Phokier mochten ihre Ansprüche öfter wiederholen, bis sie endlich abliesen, wie Xenophon sagt. Olymp. 106. vor der Erneuerung derselben spielten die Thebaner die Hauptrolle im Amphiktyonenrath: durch sie wurden die Spartaner in die ungeheure Geldstrafe von 500 Talenten und nachher ins Doppelte verurtheilt (Diodor XVI, 23. 29); Theben lenkte damals noch alles, und Sparta und Athen traten gegen dasselbe und aus Haß gegen Theben auf die Seite der Phokier. Es ist daher, zumal da Xenophon so kleinlaut und verdeckt von der Sache spricht, mehr als wahrscheinlich, dafs gerade die Thebaner die sind, welche versucht hatten, den Tempel an sich zu reißen, und zwar vor Olymp. 106, 2. Von den in diesem Jahre erneuerten und mit Gewalt geltend gemachten Ansprüchen der Phokier weifs unser Schriftsteller nicht das Mindeste und hat davon sogar keine Ahnung.

von welchen andere Staaten soviel zu erdulden hatten, braucht Attika der Entfernung wegen nichts zu fürchten. Er macht 146 Vorschläge, wie außer den Gütern, die der eigene Boden von selbst zuwachsen läßt, durch zweckmäßige Einrichtungen theils der Wohlstand im Allgemeinen verbessert, theils Einkünfte erzielt werden könnten, aus welchen die bedürftigen Bürger unterstützt würden; Vorschläge, die schwerlich mit Vortheil ausführbar waren, so wohlwollend auch die Gesinnungen sein mögen, aus welchen sie hervorgingen. Der erste^a bezieht 147 sich auf die Schutzgenossen; sie nähren sich selbst und bringen noch Schutzgeld ein, welches das schönste Einkommen gewährt; der Staat besoldet sie nicht: sie müssen daher begünstigt werden, welches dadurch hinlänglich geschieht, wenn man sie von etlichen ehrenrührigen Leistungen, die dem Staate keinen Vortheil bringen, befreit, und vom Hoplitendienste, da es ohnehin besser sei, daß Athener allein als mit ihnen Lyder, Phryger, Syrer und ähnliche Barbaren zu Felde zögen, und es den Athenern ehrenvoll sein würde in den Schlachten mehr auf sich selbst zu vertrauen als auf Fremde: auch solle man ihnen Antheil am Ritterdienste^b und wenigstens denen, die würdig schienen, wenn sie den Staat darum bäten, die Erlaubniß Häuser zu bauen geben, um die leeren Baustellen anzuwen- 148 den, und Beschützer der Schutzgenossen (*μετοικοφύλακες*) anstellen, mit bestimmten Ehrenbezeugungen für die, welche mehr Schutzgenossen in die Stadt bringen würden; wodurch sie nicht allein wohlgesinnter werden, sondern auch alle Vaterlandslosen nach Athens Schutzgenossenschaft sich sehnen würden. Uns gemahnt dies als hätte einer, ehe die Israeliten den Christen bürgerlich und politisch gleichgestellt worden, mit denselben Gründen die Schutzjudenschaft zu denselben Begünstigungen empfehlen wollen. Nicht als ob wir der Bedrückung der Schutzverwandten oder in den heutigen Staaten

^a Cap. 2.

^b Der Vorschlag, 200 fremde Reiter aufzustellen, bei Xenophon Hipparch. 9, 3 gehört streng genommen nicht hierher; wohl aber kommt er ebendas. 9, 4 darauf, Schutzgenossen zu diesem Dienste zuzulassen.

der der Juden das Wort reden wollten: denn dafs die eine wie die andere ungerecht und unvernünftig war, habe ich niemals verkannt: ich will nur auf das Verkehrte aufmerksam machen, einer Klasse von Einwohnern dieselben Rechte oder noch gröfsere als den Bürgern zuzugestehen, ohne ihr dieselben Pflichten aufzuerlegen. Folgten die Athener Xenophon's Rath, so war Athens Wohlstand sogar von innen gefährdet. Die Bürger fielen dann in den Schlachten, während die Schutzgenossen ihr Leben im Sichern hatten; die Bürger mußten ihren Erwerb vernachlässigen, ihr Vermögen zusetzen, indess die Schutzverwandten allen Handel, alle Gewerbe, zuletzt auch das Grundeigenthum an sich gerissen hätten, und in den Besitz aller Reichthümer auf Kosten der Bürger gekommen wären.

¹⁴⁹ Immerhin mochte eine verhältnifsmäßige Anzahl Schutzverwandter dem Handel, den Gewerben und den Staatseinkünften förderlich sein; aber höhere Rücksichten konnten nicht gestatten, sie in dem von Xenophon vorgeschlagenen Grade zu begünstigen. Ohnehin träten öfter Zeitverhältnisse ein, welche eine Einbürgerung von Schutzverwandten in Masse herbeiführten: hierdurch wurde ihnen der Attische Staat, wie der moderne den Juden, auf geraderem Wege gerecht als durch Begünstigungen, wie sie unser Schriftsteller vorschlägt; ob jedoch zum wahren Vortheil des Ganzen, muß für Athen dennoch in Zweifel gestellt werden. Denn schwerlich gereichte es dem Staate zum Vortheil, dafs der kernhafte alte Stamm der Kekropiden zu großem Theil ausstarb und Fremde an seine Stelle traten.

Unläugbar sind Athens Vortheile für den Handel^a durch seine günstige Lage, die schönen und sichern Häfen und ein gutes Geld, welches überall Aufgeld giebt, sodafs der Kaufmann nicht wie anderer Orten auch wider Willen Rückfracht nehmen muß, obwohl er auch diese fand, sondern baares Geld ausführen kann. Die Vorschläge zur Verbesserung des Handels, welche unser Schriftsteller angiebt, bestehen theils darin,

^a Xenoph. Cap. 3.

dafs man den Vorstehern der Gerichte über Handelsachen Preise setze, um deren Beschleunigung zu befördern, wofür später durch die monatlichen Rechtshändel wirklich gesorgt wurde;^a und dafs den Kaufleuten und Schiffern besondere Ehren erwiesen werden sollten, damit mehre kämen, wodurch Ausfuhr und Einfuhr und der Verkauf, sowie der Arbeitslohn¹⁵⁰ und die Gefälle vermehrt werden würden. Theils verlangt unser Schriftsteller eigene eines Vorschusses bedürftige Anstalten, überzeugt dafs die Athener, welche zu Heereszügen und Kriegsflotten so oft beigesteuert und vielen Aufwand gemacht hätten ohne sichere Aussicht auf einen guten Erfolg für den Staat und mit der Gewifsheit das Gegebene niemals wieder zu erhalten, gerne hierzu beitragen würden. Es sollen öffentliche Gasthöfe und Niederlaghäuser aufser den schon vorhandenen für Schiffer und Kaufleute erbaut werden, nicht minder Kaufhäuser und öffentliche Handelsschiffe, die gleich anderem öffentlichen Gute gegen Bürgschaft vermietet würden. Der Verfasser setzt hierbei voraus, der Ertrag werde für jeden täglich drei Obolen abwerfen, sodafs die Theilnehmer von ihrem gegebenen Vorschufs sehr grosse Zinsen erhielten: wer zehn Minen gab, erhielt dann beinahe zwanzig vom Hundert (*ναυτικὸν σχεδὸν ἐπίπεμπτον*), genau auf 360 Tage 180 Drachmen; wer fünf Minen, empfing mehr als den dritten Theil des Kapitals als Zins (*ἐπίτριτον*); die meisten aber würden jährlich mehr als ihr Kapital erhalten, zum Beispiel wer eine Mine gäbe, beinahe das Doppelte, und zwar in der eigenen Stadt, welches das sicherste und beständigste zu sein scheine. Auch Auswärtige, wenn man sie für ihre Beiträge zu beständigen Wohlthätern ernennen und ihre Namen eingraben lassen wollte, vielleicht Staaten sogar, Könige, Tyrannen und Satrapen würden wohl beitragen. Unklares ist in dieser ganzen Darstellung nichts, aber unbegründet beinahe alles. Xenophon setzt ungleiche Beiträge voraus, je nach Verschiedenheit des Vermögens, den Grundsätzen einer Vermögensteuer gemäfs,

^a S. oben Buch I, 9.

dagegen aber gleiche Vertheilung des Einkommens, damit die Ärmern unterstützt würden: den Ansatz von drei Obolen scheint er deshalb gewählt zu haben; weil soviel zur noth-
 151 dürftigen Nahrung hinreicht; auch kommen drei Obolen als ein nicht ungewöhnlicher jedoch geringerer Tagelohn vor, und ebensoviel betragen manche Besoldungen, wie der Richter- und Volksversammlungssold; von der Bezahlung des Richtersoldes selbst ist aber ebensowenig die Rede als von einem Schifferlohn, sondern von einer für einen Vorschufs jährlich entstehenden Rente, welche mit Erträgen des Bodmereigeschäftes bezeichnet oder verglichen und mit diesen in Bezug auf die öffentlichen Handelsschiffe in der That ganz einerlei ist.^a Wo aber liegt die Gewährleistung, daß die Anstalten jedem Theilnehmer täglich drei Obolen abwerfen werden? Und wenn der Staat mittelst dieses Planes einen bedeutenden Theil des Handels und Erwerbes an sich zog, was sollte aus dem Handel und Erwerb der Privaten werden? Auch hier erbaut der Philosoph den Athenern ein Luftschloß.

Der wichtigste und ausführlichste Theil der kleinen Schrift ist die Abhandlung über die Silberbergwerke.^b Nach dem Verfasser sind die Attischen Gruben unerschöpflich; sie sind bearbeitet seit undenklichen Zeiten, und was bereits benutzt ist, macht doch nur einen Theil der silberhaltigen Hügel:

^a Salmasius M. U. Cap. I verstrickt sich in ein Gewebe von Irrthümern, wenn er dieses Triobolon als Richtersold ansieht, von welchem er aber die Pentakosiomedimnen und Theten (letztere hatten gerade den Hauptvortheil davon) ausschließt: auch abgerechnet daß dann τὸ τριώβολον stehen müßte, ist die ganze Erklärung so unvernünftig, daß man nicht begreifen kann, wie er darauf kommen konnte. Mit Recht sagt von einem Theil dieser Untersuchung Heraldus sein glorreicher Überwinder (Animadv. in Salm. Obs. III, 15, 17): Somnium est hominis harum rerum, etiam quum vigilat, nihil scientis. Heraldus (ebendas. II, 20, 2) widerlegt die Träume des Salmasius, hält aber selber wunderlich (§. 3) ναυτικόν für salarium nauticum (§. 4), da es offenbar mit Salmasius vom Seezinse zu nehmen, wie auch Schneider gegen Weiske bemerkt.

^b Cap. 4.

durch erweiterte Arbeit wird der silberhaltige Ort nicht beschränkter, sondern der Raum vermehrt sich sogar, indem¹⁵² immer mehr entdeckt wird. Als die meisten Menschen darin arbeiteten, fehlte es niemals an Beschäftigung; auch jetzo vermindert niemand die Arbeiter, sondern setzt im Gegentheil neue zu. Das Silber verliert seinen Werth nicht durch die Vermehrung, weil sein Gebrauch mannigfach ist, und niemand zuviel bekommen kann; hat auch das Gold denselben Nutzen, so ist doch gewifs, dafs, wenn dasselbe in Menge erscheint, es wohlfeiler wird, das Silber aber eben dadurch theurer. Obgleich nun der Staat sieht, dafs viele Privatleute aus den Bergwerken sich bereichern, indem sie durch Verpachtung von jedem darin arbeitenden Sklaven täglich einen Obolos reinen Gewinns erhalten, ahmt er dennoch das Beispiel nicht nach; er könnte sich aber ein dauerndes Einkommen erwerben, wenn er öffentliche Sklaven anschaffte, so viele bis auf einen Athener drei kämen, also etwa 60,000, und diese gleich anderem öffentlichen Eigenthum gegen Bürgschaft vermietete: Gefahr sei dabei nicht, indem die Sklaven, wenn sie mit dem öffentlichen Siegel gezeichnet seien, nicht leicht entwandt und ausgeführt werden könnten; die Concurrenz anderer Vermiether werde dem Staate nicht schaden. Zuerst sollen 1200 Sklaven gekauft werden; aus dem Ertrage derselben könne in fünf bis sechs Jahren die Anzahl auf 6000 gebracht werden,^a welche ein jährliches Einkommen von sechzig Talenten geben: davon mögen zwanzig Talente zum Ankauf neuer Sklaven, vierzig aber für andere Ausgaben benutzt werden. Hätte man 10,000 Sklaven, so wären die Einkünfte hundert Talente; dafs aber viel mehr könnten angeschafft und ernährt werden, bewiesen die Zeiten vor dem Dekelischen Kriege. Auch möge man neue Werke unternehmen, welches freilich gefährlich sei in Rücksicht der Kosten, weil der eine viel, der andere nichts finden könne: damit aber die Gefahr nicht auf einen falle, solle man den zehn Stämmen eine gleiche¹⁵³

^a S. oben Buch I, 13.

Anzahl Sklaven geben; jeder Stamm fange neue Werke an, Glück und Unglück aber mögen sie gemeinschaftlich tragen; daß alle unglücklich sein sollten, lasse sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht erwarten. Eben solche Gesellschaften könnten auch Privatleute bilden; welches später geschah. Alle diese Vorschläge konnten unmöglich ihren Zweck erreichen: es ist unglücklich, daß aufser den Privatsklaven 60,000 öffentliche Sklaven den Bergbau lange mit Vortheil würden betrieben haben, sondern der Staat oder die Einzelnen würden bald zu Schaden gekommen sein; daß des Verfassers Vorstellung von der Uerschöpflichkeit der Gruben Einbildung sei, hat spätere Erfahrung bewiesen; nicht zu gedenken, daß in schlimmen Zeitläuften die Kornpreise viel zu hoch waren als daß der Bergbau, zumal da die Alten die Ausscheidung des edlen Metalls schlecht verstanden, sollte vortheilhaft geblieben sein: daher viele zurückkamen und das Graben in der Erde zuletzt aufgegeben wurde.^a Verständig bemerkt übrigens der Verfasser, man müsse nicht alles auf einmal ausführen wollen, weil einestheils zuviel Vorschufs erfordert, anderntheils wie die Arbeit theurer und schlechter wird, wenn viele zugleich gewisser Arbeiter bedürfen, ebenso der Sklavenpreis zu hoch werden und man schlechtere Sklaven bekommen würde: wogegen, wenn eines nach dem andern vorgenommen werde, die Einkünfte des einen schon wieder zur Ausführung des andern könnten benutzt werden. Glaube man, daß wegen der im vergangenen Kriege erhobenen Vermögensteuern von den Privatleuten nichts könne beigetragen werden, so bestreite man die Verwaltung zunächst von den geringern Einkünften, wie sie im letzten Kriege waren, und verwende den Überschufs, welcher durch den Frieden, die Sorge für die Schutz-
 154 verwandten und den zunehmenden Handel entstehe, auf diese Anstalten. Auch für die Zeit eines Krieges würden letztere nicht eitel sein sondern vielmehr vortheilhaft, indem der Staat

^a Die Beweise zu allem diesem liefert meine Abhandlung über die Laurischen Gruben.

mit den Menschen viele Schiffe bemannen und eine grössere Landmacht aufstellen könne; die Bergwerke seien, da sie bereits einige Befestigungen hätten, leicht noch vollständiger zu decken, und theils durch ihre Lage selbst, theils weil ein Feind aus Mangel an Lebensmitteln sich dort nicht lange zu halten noch sie zu benutzen im Stande wäre, einem Angriffe wenig ausgesetzt. Endlich würde das gemeine Wesen nicht blofs durch das Metall, sondern da eine große Menschenmenge bei den Bergwerken zusammenkommen würde, auch vom Marke, von den öffentlichen Gebäuden und vielem andern Einkünfte ziehen, und die Grundstücke möchten daselbst einen ebenso großen Werth bekommen als in der Nähe der Stadt; durch vermehrte Nahrung würden die Bürger folgsamer, ordentlicher, kriegerischer werden, indem sie täglichen Lohn erhalten könnten für Übung in den Gymnasien, Besatzungs- und Streifdienst und dergleichen.

Unter allen Vorschlägen ist die Ermahnung zum Frieden^a im Allgemeinen der unbestrittenste, aber dieser Schrift nicht eigenthümlich, sondern zugleich von Isokrates gemacht, und von den Rednern bis zum Überdruß wiederholt, theils sehr zur Unzeit: ja die verächtliche Friedenspartei zu Athen in der allernächsten Zeit, nach dem Ausdrücke des Demosthenes „diese Trefflichen, welche wider das Vaterland den Frieden wahren in Hoffnung auf zukünftigen Gewinn,“^b trägt einen großen Theil der Schuld des Unterganges der Freiheit aller Hellenen wie des Unterganges der Macht und politischen Bedeutung Athens; sie hat den Staat an seine Feinde verrathen, welche ihre Freunde waren, während der edle und großherzige Demosthenes, unverwandt den Blick auf den alten Ruhm und die Ehre Athens gerichtet, seinem Vaterlande die Rolle des Vorkämpfers für die Hellenische Freiheit gegen die von Norden her drohende Despotie zutheilte. Athens Wohlstand,

^a Cap. 5.

^b Τῆς νῦν εἰρήνης, ἣν οὗτοι κατὰ τῆς πατρίδος τηροῦσιν οἱ χρηστοὶ ἐπὶ ταῖς μελλούσαις ἐλπίζουσιν, v. d. Krone S. 255.

sagt der Verfasser der Schrift vom Einkommen, wird durch Frieden mehr gehoben werden als der irgend eines andern Staates; alle Schiffer und Kaufleute, alle die viel Getreide, viele und feine Weine, viel Öl, viele Schafzucht haben, alle die mit Geistesgaben oder Geld Erwerb suchen, Handwerker, Künstler, Sophisten, Philosophen, Dichter, Schauspieler, Tänzer und andere die der Dichtkunst dienen, alle Liebhaber heiliger und nicht heiliger Dinge, die anzuschauen oder anzuhören werth, alle die schnell etwas kaufen oder absetzen wollen, werden
 155 sich nach Athen wenden. Der Vorstand oder die Anführung der Hellenen wird dem Staate leichter durch Milde im Frieden als mit Befehdung und Zwang erhalten; im Kriege werden nicht allein einige Einkünfte geringer, sondern die eingehenden selbst eben dafür verbraucht: jederzeit erwarb der Staat im Frieden viel, und gab im Kriege viel aus; nur Beeinträchtigungen räche man mit bewaffneter Hand, welches leicht ist, weil der Beleidiger, sobald man nicht selber andern Unrecht zugefügt hat, keine Bundesgenossen haben wird. Befolgt man diese Rathschläge,^a so wird der Staat die Liebe der Hellenen, Sicherheit und Ruhm sich erwerben, das Volk überflüssige Nahrung haben, die Reichen werden von den Kriegskosten frei, die Feste noch prächtiger gefeiert, die Tempel neu gemacht, Mauern und Werfte gebessert werden, Priester, Rath, Behörden, Ritter das Herkömmliche empfangen. Alles aber werde mit den Göttern angefangen, und das Orakel zu Delphi und Dödonä befragt: „denn mit Gott gehen alle Geschäfte zum Bessern und Zuträglichern vorwärts dem Staate allezeit.“ Der fromme Schluss versöhnt den Leser mit dem Sokratischen Greise ungeachtet der vielen Schwächen des Büchleins; wollte Gott, daß alle Staatsmänner vor jedem Werke dem Xenophon gleich an ihn dächten! Nur freilich ist es mit dem Beten allein nicht gethan; und kaum mag man es unserem Schriftsteller verzeihen, daß er die Athener nicht ermahnt, bei ihren Festen sparsamer zu sein, sondern ihnen sogar mit der Hoffnung

^a Cap. 6.

schmeichelt, sie könnten ihm folgend ihre eigene und der Götter Hofhaltung noch prächtiger einrichten. Aber dieser Wunsch fließt aus dem Innersten seines Herzens; seine eigene Gemüthstimmung kam der Neigung seines Gönners und dem verderblichen Hange des Athenischen Volkes entgegen.

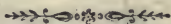
22. Überschaute man das ganze Gebäude der Attischen Staatshaushaltung, welcher Sparta und Kreta ausgenommen die Verwaltung der andern Hellenischen Freistaaten mehr oder weniger ähnelte, so erkennt man, daß vieles klug und zweckmässig berechnet und eingerichtet war, und daß es an Erfahrung und Einsicht nicht mangelte, auch manche Verhältnisse ausgebildeter waren als in manchen der heutigen Staaten; ja daß auch die Fehler mit Tugenden zusammenhingen und schwer entfernt werden konnten, wenn nicht die Freiheit, aller Tugenden Quell, gefährdet werden sollte. Die Hellenen waren weder arm noch gleichgültig gegen Reichthum; aber die im Umlauf begriffene Masse des edlen Metalls hatte noch keine solche Gröfse erreicht, wie in neuern Zeiten in den Europäischen Staaten, daher mit wenigem Gelde viel geleistet wurde; und da das Vermögen einen hohen Ertrag gab, konnte der Einzelne für den Staat verhältnißmässig viel leisten, ohne das Vermögen selbst anzugreifen. Übrigens waren die Finanzen einfach und kunstlos; man sorgte selten über das laufende Jahr hinaus, wenn nicht große Hülfsmittel für große Plane zu Gebote standen, wie bei den Tributen; über Veruntreuung und Unterschleif dachte man leichtsinnig; ohne seine Kräfte zu kennen, gab man auf einmal viel aus, und gerieth hernach in Verlegenheit; die Vielköpfigkeit der Volksversammlung beschränkte die Künste der Staatsmänner und meistentheils auch kräftige und durchgreifende Mafsregeln. Athen machte einen edlen Aufwand auf die Verehrung der Götter, auf bleibende Denkmäler erhabener Gesinnungen, großer Thaten und vollkommen ausgebildeten Kunstsinnes; Auge und Ohr schaute und vernahm das Herrlichste, was der schaffende Geist erzeugen kann: aber auch der Bauch, der unterste der Stände im Menschen, wollte Befriedigung. So gewöhnte man die

Bürger durch Spenden und Besoldungen in Friedenszeiten an Trägheit und an den Gedanken, der Staat sei verpflichtet sie zu ernähren: und da selbst der Geringste hierdurch Lust und Muße zur Staatsverwaltung bekam, war dieses ein Beförderungsmittel der Pöbelherrschaft; es wurde eine Aufgabe der
157 Staatsmänner, wie sie vom öffentlichen Gute und Einkommen, nicht durch den eigenen Fleiß und Erwerb, die Volksmasse unterhalten und bereichern könnten, indem man das gemeine Wesen gleichsam als ein gemeinschaftliches Privateigenthum ansah, dessen Ertrag unter die Einzelnen müßte vertheilt werden. Und doch scheinen Spenden und Besoldungen nirgends weniger nothwendig als in Staaten, worin Sklaverei herkömmlich ist. Die Entwürdigung des größern Theils der Bevölkerung erlaubt den Herrn auf Kosten desselben und mit dessen Kräften einen leichtern Erwerb ihres Unterhaltes und giebt ihnen Muße zur Verwaltung des Staates: dagegen wo keine Sklaven sind, kann nicht so leicht der Erwerbende zugleich regieren und der Regierende erwerben, sondern dieser muß vom Staate ernährt werden, was Platon bereits in seinem Entwurf des vollkommenen Staates wollte. Weniger Entschuldigung bedarf der Kriegersold, welchen Athen früh eingeführt hatte: aber dieser sowohl als die übrigen Kriegesanstrengungen überstiegen die innern Kräfte des Staates; die Verschwendung zu Hause, der Aufwand im Felde, die schlechte Verwaltung hier und dort erzeugte die Bedrückung der Bundesgenossen, deren Tributpflichtigkeit Athen verhaßt machte: um seine auf auseren gegründete Macht zu erhalten, mußte es Unrecht auf Unrecht häufen, und durch harte Strafen abschrecken, oder einem Mächtignern die Rolle abtreten, welche zu spielen unter allen Hellenen Athen doch am würdigsten war, und zu welcher die Umstände selbst diesen Staat gedrängt und hingeführt hatten. Da aber das unnatürliche Zwangsverhältniß nur eine Zeitlang dauern, eine freiwillige Verbindung aber unter den Hellenen wenig Kraft gewinnen konnte, auser auf kurze Zeit, wie gegen Persien: so mußte Athen und mit ihm Hellas untergehen, wenn auch Philipp von

Makedonien nicht gekommen wäre, weil irgend ein anderer an ihnen zum Philipp geworden sein würde. Am meisten Lob verdient unter den Einkünften des Staates das Zollwesen, weil diese Abgabe mäfsig und billig angesetzt war: wogegen ¹⁵³ die ungeheuren Strafgeelder, obgleich dem Staate eine ergiebige Quelle, zu ungerechten Verurtheilungen anreizten: vollends die Strafe der Gütereinziehung wurde das furchtbarste Schwert in der Hand wilder und leichtfertiger Volksführer gegen die Reichen und Angesehenen, zumal wenn der Erlös dem Volke selbst unmittelbar vertheilt wurde. Die Liturgien erzeugten bei grossem Nutzen nicht geringen Nachtheil, weil keine verhältnismäfsige Vertheilung dabei zu sein pflegte: Vaterlandsliebe, Religion und Begeisterung, und nicht minder der Ehrgeiz brachte zwar grofse Aufopferungen für den Staat hervor; aber jene erloschen allmählig, dieser hatte, weil er ebenso gut zum Laster als zu edlen Thaten führt, nicht selten sogar nachtheilige Folgen.

Wir verkennen nicht das Grofse und Erhabene in der Geschichte der Hellenen: wir geben zu, dafs manches besser war als in unsern Staaten, besser als in dem bis zum Abscheu verderbten Römischen Reiche, in dem knechtisch niedergebengten Morgenlande; aber vieles war auch schlechter als das Unsrige. Nur die Einseitigkeit oder Oberflächlichkeith schaut überall Ideale im Alterthum; die Lobpreisung des Vergangenen und Unzufriedenheit mit der Mitwelt ist häufig blofs in einer Verstimmung des Gemüthes gegründet oder in Selbstsucht, welche die umgebende Gegenwart gering achtet, und nur die alten Heroen für würdige Genossen ihrer eingebildeten eigenen Gröfse hält. Es giebt Rückseiten, weniger schön als die gewöhnlich herausgekehrten; betrachtet das Innere des Hellenischen Lebens im Staate und in den Familienverhältnissen: ihr werdet selbst in den edelsten Stämmen, zu welchen Athen ohne allen Zweifel gerechnet werden mufs, ein tiefes sittliches Verderben bis ins innerste Mark des Volkes eingedrungen finden. Wenn die freien Staatsformen und die kleinen unabhängigen Massen, in welche die Völker zersplittert waren,

das Leben tief und mannigfach aufregten, wurden sie zugleich
159 Anlafs unzähliger Leidenschaften, Verwirrungen und Bosheiten:
und rechnet man die großen Geister ab, die in der Tiefe ihres
Gemüthes eine Welt einschließend sich selbst genug waren,
so erkennt man, daß die Menge der Liebe und des Trostes
entbehrte, die eine reinere Religion in die Herzen der Men-
schen gegossen hat. Die Hellenen waren im Glanze der Kunst
und in der Blüthe der Freiheit unglücklicher als die meisten
glauben; sie trugen den Keim des Unterganges in sich selbst,
und der Baum mußte umgehauen werden, als er faul geworden.
Die Bildung größerer Staatenmassen in verfassungsmäßigen
Monarchien, worin den Leidenschaften Einzelner minderer Spiel-
raum vergönnt, größere Festigkeit der Regierungsgrundsätze
möglich gemacht, und mehr Sicherheit von außen und Ruhe
von innen gegeben ist, erscheint als ein wesentlicher Fortschritt
des gebildeten Menschengeschlechtes, wenn anders jenes rege
Leben des Einzelnen, jene Freisinnigkeit und Großherzigkeit,
jener unversöhnliche Haß gegen Unterdrückung und Knecht-
schaft und Willkür der Machthaber, die den Hellenen auszeich-
neten, uns nicht fremd bleiben, sondern mit freudigem Auf-
schwung sich erheben und befestigen werden. Wenn aber dieser
Stamm verdorrt, wird die Axt auch an seine Wurzel gelegt.



11948

HGr

B

Author Boeckh, August

Title Staatshaushaltung der Athener

Vol 1

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

